Sitzungsberi... der Philosophisc... Klasse der Kaiserlichen ...

Kaiserl. Akademie der Wissenschaften ...


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS






OHN


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

CXLV. BAND.

JAHRGANG 1902.

(MIT DREI TAFELN.)

WIEN, 1903.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

HUNDERTFÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.

(MIT DREI TAFELN.)

WIEN, 1903.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

INHALT.

I. Abhandlung. Jüthner: Der Gymnastikos des Philostratos. Eine textgeschichtliche und textkritische Untersuchung. (Mit drei Tafeln.)

II. Abhandlung. Menzel: Untersuchungen zum Sokrates-Processe.

III. Abhandlung. Beer: Finanzgeschichtliche Studien.

IV. Abhandlung. Wessely: Die Stadt Arsinoë (Krokodilopolis) in griechischer Zeit.

V. Abhandlung. Meyer-Lübke: Zur kenntnis des altlogudoresischen.

VI. Abhandlung. Schönbach: Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. Fünfter Theil: Die Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg.

VII. Abhandlung. Zingerle: Zum 43. Buche des Livius.

VIII. Abhandlung. Kelle: Untersuchungen über das Speculum ecclesiae des Honorius und die Libri deflorationum des Abtes Werner.

IX. Abhandlung. Schönbach: Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke. Zweites Stück: Walther von der Vogelweide.

X. Abhandlung. Mussafia: Zur Kritik und Interpretation romanischer Texte. Sechster Beitrag.

XI. Abhandlung. Gomperz: Platonische Aufsätze. III. Die Composition der ‚Gesetze'.

XIV. SITZUNG VOM 5. JUNI 1901.

Der Secretär verliest eine Note des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Mai l. J., worin mitgetheilt wird, dass Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai l. J. die Einreihung der Secretäre des österreichischen archäologischen Institutes Dr. Rudolf Heberdey und Dr. Adolf Wilhelm ad personam in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten allergnädigst zu gestatten geruhte, und dass Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister den Professor am Maximiliansgymnasium Dr. Eduard Hula zum Secretär dieses Institutes ernannt und den Dr. Josef Zingerle vom 1. October l. J. angefangen, vorläufig auf ein Jahr mit der Versehung der Secretärstelle dieses Institutes in Athen betraut hat.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Secretär legt den soeben erschienenen 2. Fascikel des I. Bandes des ‚Thesaurus linguae latinae', Leipzig, bei Teubner, 1901, vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt eine von der Centraldirection der ‚Monumenta Germaniae Historica' in Berlin eingesandte Abschrift des Jahresberichtes über den Fortgang der ‚Monumenta Germaniae', sowie einige Exemplare der durch den Druck veröffentlichten Mittheilungen über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär verliest ein Dankschreiben des w. M. Herrn Hofrathes Dr. Jakob Schipper für die ihm bewilligte Subvention zu einer dreimonatlichen Studienreise nach England.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt ein Manuscript des Herrn Dr. Alfred Jahn in Olmütz vor, betitelt: ‚Die Mehri-Sprache in Südarabien. II. Theil: Wörterbuch der Mehri-Sprache.'

Geht an die Südarabische Commission.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Vatroslav Jagić überreicht einen vorläufigen Bericht des Herrn Dr. Thomas Wehofer in München über seine Studien der Apokalypsenliteratur zum Abdruck im Anzeiger.

Das w. M. Herr Prof. Dr. Leopold von Schroeder berichtet über die Verhandlungen der diesjährigen Versammlung des Cartells in Leipzig am 23. und 24. Mai, und zwar betreffs des von der Wiener Akademie gestellten Antrages auf Herausgabe des Mahâbhârata durch die Internationale Association der Akademien.

Wird mit dem Ausdrucke des Dankes an den Berichterstatter zur Kenntnis genommen.

XV. SITZUNG VOM 12. JUNI 1901.

Der Secretär verliest ein Schreiben des w. M. Herrn Hofrathes Heinzel, worin derselbe in seinem, sowie im Namen des Herrn Prof. Dr. Ferdinand Detter in Prag für die Unterstützung ihrer gemeinsamen Ausgabe der Lieder-Edda durch Bewilligung einer Subvention der Classe den Dank ausspricht.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt das von der Stadt Antwerpen übersandte Werk vor: ‚Paedologisch Jaarboek. II. Jahrgang, redigiert von Prof. Dr. M. C. Schuyten. 1901'.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär überreicht eine zum Abdruck im ‚Anzeiger' bestimmte Notiz des c. M. Herrn Dr. Carl Wessely in Wien, betitelt: ‚Ueber die lex commissoria pignorum im alexandrinischen Volksrecht'.

Das w. M. Herr Professor Müller überreicht eine gleichfalls zum Abdruck im ‚Anzeiger' bestimmte Mittheilung: ‚Die hebräische Mosaikinschrift von Kafr Ḳenna von D. H. Müller und E. Sellin'.

XVI. SITZUNG VOM 19. JUNI 1901.

Der Secretär legt die eingelaufenen Druckwerke vor, und zwar:

1. ‚Histoire des Équitables Pionniers de Rochdale de George-Jacob Holyoake. Résumé extrait et traduit de l'anglais par Madame veuve Godin, née Marie Moret. 2me édition. Guise 1890.'

2. ‚Notice sur la Société du Familistère (Association du capital et du travail).'

3. ‚Le Devoir. Revue des questions sociales, créée en 1878 par J. B. André Godin, fondateur de Familistère de Guise.' Jahrgang 1898.

Alle drei Publicationen übersendet von Madame veuve Godin in Guise (Aisne).

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und der Jahrgang des ‚Devoir' der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär verliest ein Dankschreiben der Stiftsvorstehung in Kremsmünster für die ihr von der Classe in der letzten Sitzung bewilligten sämmtlichen Publicationen.

Zur Kenntnis.

Der Secretär verliest einen vorläufigen Bericht des Herrn P. Lambert Karner in Brunnkirchen über die Ergebnisse

seiner mit Subvention der kais. Akademie ausgeführten Untersuchungen über sogenannte ,Erdställe' in Ungarn.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung des Herrn Professors Dr. Adolf Menzel in Wien, betitelt: ,Untersuchungen zum Socrates-Processe', um deren Aufnahme in die akademischen Schriften der Verfasser bittet.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

Der Secretär legt weiters eine Abhandlung von Herrn Dr. Ferdinand Kogler, Praktikanten am k. k. Statthalterei-Archive in Innsbruck, vor, betitelt: ,Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Theil: Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern', um deren Aufnahme in das ,Archiv für österr. Geschichte' der Autor ersucht.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

Das w. M. Herr Professor Jireček überreicht eine für die Denkschriften bestimmte Arbeit, betitelt: ,Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters. I. Theil'.

XVII. SITZUNG VOM 3. JULI 1901.

Der Secretär verliest ein Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Vicepräsidenten ddo. Karlsbad, 30. Juni 1901, worin derselbe der kais. Akademie für die Glückwünsche anlässlich der ihm verliehenen Allerhöchsten Auszeichnung seinen Dank ausspricht.

Der Secretär überreicht einen von Herrn Dr. Adolf Wilhelm, Secretär des k. k. österreichischen archäologischen Institutes in Athen, übersendeten ,Bericht über griechische In-

schriften in Paris', um dessen Aufnahme in die Schriften der Akademie der Verfasser bittet.

Wird einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

Der Secretär legt weiters eine Abhandlung des Herrn Dr. Raimund Friedrich Kaindl, Professors an der k. k. Universität in Czernowitz, vor, welche betitelt ist: ,Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen, XIII, XIV, XV und XVI', um deren Aufnahme in das ,Archiv für österreichische Geschichte' der Verfasser ersucht.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

Nachtrag aus der Sitzung der phil.-hist. Classe vom 19. Juni.

Bericht des Herrn P. Lambert Karner in Brunnkirchen über die Ergebnisse seiner mit Subvention der kais. Akademie ausgeführten Untersuchungen über sogenannte ,Erdställe'.

XVIII. SITZUNG VOM 10. JULI 1901.

Der Secretär legt das von der k. und k. Militärakademie übersendete Werk vor: ,Geschichte der k. und k. technischen Militärakademie. I. Band: Die k. k. Ingenieur- und die k. k. Genie-Akademie, 1717—1869. Wien 1901'.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär legt den weiteren Einlauf an Druckwerken vor, und zwar:

1. ,Antonio Franzelòres: Niccolò d'Arco. Studio biographico con alcune note sulla Scuola Lirica Latina del Trentino nel sec. XV e XVI. Trento 1901', vom Autor übersendet;

2. ‚La femme et la liberté. Le féminisme. La grandeur de son but. La femme intégrale, par M[me] Lydie Martial. Paris 1901', von der Verfasserin übersendet;

3. ‚Studii Sassaresi pubblicati per cura di alcuni professori della Università di Sassari. Sassari 1901';

4. ‚Ipotesele asupra Sufletului cu Arătarea erorilor făcute de D-l C. Rădulescu-Motru în studiul „Despre Suflet" de Laurent Florantin. Bukarest 1901'.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

Der Secretär legt die eben erschienenen, vom Verfasser übersandten Freiexemplare des Werkes ‚Ecclesiae S. Mariae in Via lata Tabularium. Partem Secundam ... cum subsidiis Academiae Imperialis Vindobonensis edidit Ludovicus M. Hartmann', Wien 1901, vor.

Zur Kenntnis.

Das w. M. Herr Sectionschef von Inama-Sternegg überreicht ein Exemplar seiner nun vollständig im Drucke erschienenen ‚Deutschen Wirtschaftsgeschichte' für die Bibliothek der kais. Akademie, und zwar Band I Bis zum Schluss der Karolingerperiode, Band II X.—XII. Jahrhundert, Band III In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Der Vorsitzende spricht dem Spender den Dank aus, das Werk wird in die akademische Bibliothek aufgenommen werden.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung des Herrn Dr. Adolf Bachmann, ord. Professors der österr. Geschichte an der Universität in Prag, betitelt: ‚Die Reimchronik des sogenannten Dalimil', um deren Aufnahme in die akademischen Schriften der Verfasser ersucht.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

Der Secretär legt weiters eine Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Julius Jüthner in Freiburg (Schweiz) vor, welche betitelt ist: ‚Prolegomena zu Philostratos Gymnastikos'.

Die Abhandlung wird einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

Das w. M. Herr Hofrath Kenner überreicht eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung, betitelt: ‚Die römische Niederlassung in Hallstatt (Oberösterreich)'.

Die Abhandlung wird dem Wunsche des Verfassers entsprechend in die Denkschriften der Classe aufgenommen.

Nachtrag aus der Sitzung der phil.-hist. Classe vom 3. Juli.

‚Bericht über griechische Inschriften in Paris' von Dr. Adolf Wilhelm, Secretär des k. k. österreichischen archäologischen Institutes in Athen.

XIX. SITZUNG VOM 9. OCTOBER 1901.

Der Vorsitzende, Seine Excellenz v. Hartel, begrüsst die Mitglieder bei der Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit nach den akademischen Ferien. Der Secretär, Herr Hofrath Karabacek, verliest ein Dankschreiben des neugewählten wirklichen Mitgliedes Herrn Professors Dr. Albert Ehrhard.

Der Vorsitzende gedenkt des Verlustes, den die philosophisch-historische Classe durch das am 9. September l. J. erfolgte Ableben ihres wirklichen Mitgliedes Herrn Professors Dr. Wilhelm Tomaschek erlitten hat.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihres Beileides von den Sitzen.

Der Secretär verliest eine vom 19. September datierte Zuschrift des hohen Curatoriums der kais. Akademie der Wissenschaften.

Der Secretär verliest die an die Classe gelangten Dankschreiben der Herren Prof. Dr. Josef Seemüller in Innsbruck

und Dr. Karl Ritter v. Scherzer in Görz für ihre Wahl zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande.

Zur Kenntnis.

Der Secretär theilt die von der kais. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg übersandten Bedingungen zur Verleihung der M. Michelson'schen Preise für das Triennium 1901—1903 mit.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Secretär verliest einen von Jerusalem, 27. Juli l. J., datierten Brief der Herren Dr. Alois Musil und A. L. Mielich, worin dieselben über ihre nunmehr vollendete Forschungsreise nach Arabia Petraea kurz berichten.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt die erschienenen Publicationen der Classe vor, und zwar:

1. ‚Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. CXLIII. Band. Jahrgang 1900'. Wien 1901;

2. ‚Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, herausgegeben von der Historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. II. Abtheilung. I. Band: 1657, April — 1661, Juli, bearbeitet von Dr. Alfred Francis Pribram'. Wien 1901;

3. ‚Register zu den Venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe' u. s. w. II. Abtheilung. I. Band. Wien 1901.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt weiters den soeben erschienenen zweiten Fascikel des II. Bandes des Thesaurus linguae latinae, Leipzig 1901, vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht drei an die Classe gelangte versiegelte Schreiben zur Wahrung der Priorität, und zwar:

1. von Herrn Wilhelm Heinrich in Wien, betitelt: ‚Eine Versicherungsidee';

2. von Herrn Friedrich Lenk in Mährisch-Weisskirchen, betitelt: ‚Materialismus‘; und

3. von Herrn Josef Nowalski de Lilia, betitelt: ‚Eine Entdeckung auf archäologischem Gebiete‘.

Die Classe beschliesst, dieselben in Verwahrung zu nehmen.

Der Secretär legt eine Abhandlung des c. M. Herrn Hofrathes Prof. Dr. Franz Krones von Marchland in Graz vor, betitelt: ‚Die Baumkircher. — Historische Untersuchungen‘.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.

Der Secretär überreicht endlich eine Abhandlung des c. M., Sr. Excellenz Dr. Josef Alexander Freiherrn v. Helfert: ‚Casati und Pillersdorff und die Anfänge der italienischen Einheitsbewegung‘.

Auch diese Arbeit geht zunächst an die historische Commission.

XX. SITZUNG VOM 16. OCTOBER 1901.

Der Vorsitzende heisst das erschienene neugewählte wirkliche Mitglied der Classe, Herrn Professor Dr. Albert Ehrhard, willkommen.

Der Secretär verliest die an die Classe gelangten Dankschreiben der Herren Excellenz Stanislaus Graf Tarnowski und Professor Dr. Julius Oppert für ihre Wahl zu correspondierenden Mitgliedern der Classe.

Zur Kenntnis.

Der Secretär theilt ferner den Wortlaut eines Dankschreibens der k. k. Universitätsbibliothek in Prag für die Ueberlassung des I. Bandes der ‚Tituli Asiae Minoris‘ mit.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt die von dem k. k. General-Commissariate für die Weltausstellung in Paris 1900 übersandten bisher erschienenen 10 Bände der ‚Berichte über die Weltausstellung in Paris 1900', Wien 1901, vor.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär überreicht den vom Niederösterreichischen Landesausschusse übersandten Bericht über seine Amtswirksamkeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900. VI. Gesundheitswesen, Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Militäreinquartierung und Vorspann. Referent: Leopold Steiner, Wien 1900.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär legt den weiteren Einlauf an Druckschriften vor, und zwar:

1. ‚Géza Baron Fejérváry, k. und k. Feldzeugmeister, königl. ungarischer Honvédminister. 1851—1901', von Edmund Szalay de Kis-Kámon, königl. Rath, Pressburg 1901; vom Verfasser übersandt;

2. ‚Vedische Beiträge' von Albrecht Weber (S.-A. aus den Sitzungsberichten der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. XXXV. 1901);

3. ‚Anuruddha Śataka by the venerable Anuruddha Mahâ Thêra of Anurâdapura, Ceylon. With a Commentary by the Rev. C. A. Seelakkhandha Thêra of Sailabimbârâma Vihâra Dodanduwa, Ceylon (published by the Buddhist Text Society of India under the Patronage of the Government of Bengal).' Calcutta 1900;

4. ‚Bhakti Śataka by Râma Chandrabhârati. With a Commentary by the Rev. C. A. Seelakkhandha Thêra of Sailabimbârâma Vihâra, Dodauduwa, Ceylon (published by the Buddhist Text Society of India under the Orders of the Government of Bengal).' Darjeeling 1896.

Es wird für diese Publicationen der Dank der Classe ausgesprochen.

Der Secretär überreicht endlich eine Abhandlung des Herrn Professors Dr. Josef Schwerdfeger in Wien, betitelt: ‚Der bairisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich (1741) und die Stände der Erzherzogthümer. II. Theil. Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich', um deren Aufnahme in das ‚Archiv für österreichische Geschichte' der Verfasser ersucht.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

XXI. SITZUNG VOM 23. OCTOBER 1901.

Der Secretär verliest ein Dankschreiben des c. M. Herrn Professors Dr. Julius Jung in Prag für seine Wahl zum correspondierenden Mitgliede im Inlande.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt einen von dem Stadtrathe der königl. Residenzstadt Prag übersandten ‚Bericht über die Auffindung und Untersuchung der Gebeine Tycho Brahe's in der Marienkirche vor dem Theine in Prag, erstattet vom Architekten J. Herain und Universitätsdocenten Dr. H. Matiejka', vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht das an die Classe gelangte Werk: ‚Codex Fejérváry-Mayer. Manuscrit mexicain précolombien des Free Public Museums de Liverpool (M. 12014), publié en chromphotographie par le Duc de Loubat. Paris 1901.'

Ferner legt derselbe die von dem Statistischen Bureau der Haupt- und Residenzstadt Budapest übersandten, vom Director des communalstatistischen Bureaus Dr. Josef v. Körösy redigierten Publicationen vor, und zwar:

1. ‚Die finanziellen Ergebnisse der Actiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). I. Heft. Berlin 1901';

2. ‚Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1889/90—1894/95. Berlin 1900'; und

3. ‚Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1891—1895 und deren Ursachen. Berlin 1901'.

Es wird hiefür der Dank der Classe ausgesprochen, die Publicationen selbst werden der akademischen Bibliothek einverleibt.

Der Secretär überreicht den weiteren Einlauf an Druckschriften, und zwar:

1. ‚Das epigraphisch-numismatische Cabinet der Universität Graz von Dr. Fritz Pichler. Graz 1901';

2. ‚Classification des Dialectes Chinois par P. G. v. Moellendorff, imprimé pour l'Exposition Universelle de Paris 1900 par ordre de l'inspecteur général des douanes. Ningpo 1899';

3. ‚Chronologische Reformen von Gideon Max Hirsch. Breslau 1901', vom Autor übersandt;

4. ‚Guido Cora: Nel Montenegro. Impressioni di Viaggio (1899). Roma 1901', vom Verfasser übersandt; und

5. ‚Patria Rura. Carmen (Petri Helberti Damsté) praemio aureo ornatum in certamine poetico Hoeufftiano, accedunt quatuor poemata laudata. Amsterdam 1901'.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

Das w. M. Herr Hofrath Leo Reinisch legt den soeben erschienenen, von ihm verfassten II. Band der ‚Schriften der Südarabischen Expedition' vor, enthaltend: ‚Die Somalisprache, II. Wörterbuch', Wien 1902.

XXII. SITZUNG VOM 6. NOVEMBER 1901.

Der vorsitzende Vicepräsident, Seine Excellenz von Hartel, macht Mittheilung von dem am 19. August l. J. zu Berlin erfolgten Ableben des correspondierenden Mitgliedes im Auslande (ehemals wirklichen Mitgliedes), Herrn geheimen Regierungsrathes Professors Dr. Karl Weinhold.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihres Beileides von den Sitzen.

Der Secretär, Herr Hofrath Karabacek, verliest das Dankschreiben des c. M. Herrn Professors Dr. Gustav Schlegel in Leiden für seine Wahl zum correspondierenden Mitgliede im Auslande.

Der Secretär legt den Einlauf an Druckwerken vor, und zwar:

1. A. Louro: ‚Phonologia Portugueza com todas as régras geráes de pronunciação e orthographia para se apprender a ler e escrever confórme se fála corréctamente a lingua portugueza. Lisbôa 1901‘;

2. ‚Statistical Abstract for the principal and other Foreign Countries in each year from 1889 to 1898/99 (as far as the Particulars can be stated). XXVII. Number. [Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty.] London 1901‘;

3. ‚Revue Orientale pour les études Ouralo-Altaïques, subventionnée par l'académie hongroise des sciences: Hunnenforschungen von Professor Dr. Friedrich Hirth‘. Budapest, o. J.; und

4. ‚Václav Kosmák. Napsal Karel Juda‘, o. J.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung, betitelt: Թուղթ երկնաւոր ‚Der Himmelsbrief‘, nach vier Handschriften der Mechitaristen-Bibliothek zu Wien herausgegeben und übersetzt von Dr. Maximilian Bittner, Privatdocenten für orientalische Philologie an der k. k. Universität in Wien.

Die Abhandlung wird zunächst einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Der Secretär legt ferner ein Manuscript vor, betitelt: ‚Ein türk-tatarischer Dialekt in Galizien. — Vocalharmonie in den entlehnten Wörtern der karaitischen Sprache in Halicz‘ von Herrn Johann Grzegorzewski in Lemberg. Derselbe bittet gleichfalls um die Aufnahme seiner Schrift in die Sitzungsberichte.

Auch diese Arbeit wird einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

Das w. M. Herr Hofrath Beer überreicht eine für die Sitzungsberichte der Classe bestimmte Abhandlung: ‚Finanzgeschichtliche Studien'.

Die Abhandlung wird, dem Wunsche des Autors entsprechend, in die Sitzungsberichte der Classe aufgenommen.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin vom 28. October 1901, worin dieselbe von ihrem Plane, einen Katalog der Handschriften der antiken Aerzte, in Verbindung zunächst mit der Kopenhagener Akademie, herzustellen, Mittheilung macht und anfragt, ob die kais. Akademie geneigt wäre, diesem eventuell der Internationalen Association der Akademien im Jahre 1904 vorzulegenden Projecte schon jetzt durch Aufnahme des Materials österreichischer Bibliotheken näher zu treten.

Der Vorsitzende beruft zur Vorberathung über diese Angelegenheit eine Commission, bestehend aus den Herren w. M. Hofräthen Gomperz und Karabacek.

Der Secretär legt einen vom Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin übersandten Bericht über die Wirksamkeit dieser Stiftung seit 1880, verfasst von Heinrich Brunner, vor.

Wird der akademischen Savigny-Commission zugewiesen.

Der Vorsitzende macht Mittheilung, dass die königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen am 8. und 9. d. M. das Fest ihres 150jährigen Bestandes feiert. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe entsendet als ihre Vertreter zu dieser Feier die Herren Professor Grobben und Hofrath Mertens.

Von Seite der philosophisch-historischen Classe wird das w. M. Herr Professor Redlich als Vertreter nach Göttingen delegiert.

XXIII. SITZUNG VOM 13. NOVEMBER 1901.

Der Secretär, Herr Hofrath Karabacek, verliest ein Dankschreiben des c. M. Herrn Hofrathes Professors Dr. Carl Holzinger Ritter von Weidich in Prag für seine Wahl zum correspondierenden Mitgliede im Inlande.

Der Secretär überreicht die neu erschienenen akademischen Publicationen, und zwar:

1. ‚Fontes rerum austriacarum'. LII. Band, enthaltend: ‚Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig. II. Theil (1401—1468), bearbeitet von P. Adalbert Fr. Fuchs. Wien 1901';

2. ‚Archiv für österreichische Geschichte'. LXXXIX. Band, 2. Hälfte und XC. Band, 1. Hälfte. Wien 1901'.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt weiters die an die Classe gelangten Druckschriften vor, und zwar:

1. ‚Aus der panegyrischen Litteratur der Südslaven von Emil Kałużniacki, Professor an der Universität in Czernowitz. Wien 1901';

2. ‚Werke des Patriarchen von Bulgarien Euthymius (1375—1393). Nach den besten Handschriften herausgegeben von Emil Kałużniacki. Wien 1901';

3. ‚Dr. Ugo Levi: I Monumenti più antichi del dialetto di Chioggia, Venedig 1901'.

Es wird für diese Publicationen der Dank der Classe ausgesprochen.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung des Herrn Dr. Johann Goth in Wien, betitelt: ‚Die Mundart der Deutschen von Kremnitz, deren Abkunft und Urheimat. Nebst Bemerkungen über die Ausbreitung des thüringischen Volksstammes'.

Die Abhandlung wird zunächst einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

Weiters überreicht der Secretär ein Manuscript des c. M. Herrn Professors Dr. Carl Wessely, betitelt: ‚Die Stadt Arsinoë (Krokodilopolis) in griechischer Zeit', um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte der Verfasser ersucht.

Dem Wunsche des Verfassers entsprechend, wird die Abhandlung in die Sitzungsberichte aufgenommen.

Das w. M. Herr Professor Redlich berichtet über die Feier des 150jährigen Bestandes der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften am 8. und 9. d. M., zu welcher er als Vertreter der philosophisch-historischen Classe entsendet worden war.

Der Vorsitzende, Seine Excellenz von Hartel, spricht dem Berichterstatter für seine Mühewaltung den Dank der Classe aus.

Das w. M. Herr Hofrath Gomperz erstattet namens der Commission für den ‚Thesaurus linguae latinae' einen Bericht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Endlich überreicht das w. M. Herr Hofrath Kenner namens der Limescommission einen vorläufigen Bericht des Leiters der Ausgrabungen, Herrn Obersten Maximilian Groller von Mildensee, über die im Jahre 1901 ausgeführten Grabungen.

XXIV. SITZUNG VOM 20. NOVEMBER 1901.

Der Secretär überreicht eine Zuschrift der Accademia degli Agiati in Rovereto, in welcher dieselbe von ihrem Plane, anlässlich ihres 150jährigen Bestandes einen Gedenkband mit biographischen Notizen über ihre Mitglieder herauszugeben, Mittheilung macht und um Uebermittlung solcher Daten ersucht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Secretär legt die Einläufe an Druckschriften vor, und zwar:

1. ‚Deutsche Volkskunde aus dem östlichen Böhmen' von Dr. Eduard Langer, Braunau i. B. 1901, I. Band, 1. und 2. Heft, vom Herausgeber übersendet;

2. ‚Die Zahlensprache. Neue Weltsprache auf Grund des Zahlensystems mit einem unabhängigen Wortschatze von Millionen unveränderlicher Grundwörter. Vom Erfinder derselben Ferdinand Hilbe in Feldkirch.' Feldkirch 1901; gleichfalls vom Autor, in mehreren Exemplaren, übersandt;

3. ‚Polska a Moskwa w Pierwszej Połowie Wieku XVII. Zbiór Materyałów do Historyi Stosunków Polsko-Rossyjskich za Zygmunta III. Wydał Aleksander Hirschberg.' Lemberg 1901;

4. ‚Rivista Archeologica della provincia di Como'. Fasc. 43—44, Juni 1901. Como 1901.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

Das w. M. Herr Hofrath Benndorf überreicht namens des c. M. i. A., Herrn Dr. Friedrich Imhoof-Blumer in Winterthur, den I. Band des von diesem verfassten, in den ‚Sonderschriften des Oesterreichischen Archäologischen Institutes in Wien' als I. Band erschienenen Werkes ‚Kleinasiatische Münzen', Wien 1901, mit 9 Tafeln.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

XXV. SITZUNG VOM 4. DECEMBER 1901.

Der Vorsitzende macht Mittheilung von dem am 30. November l. J. erfolgten Ableben des Ehrenmitgliedes der Classe, Herrn Professors Dr. Friedrich Albrecht Weber in Berlin.

Die Mitglieder geben ihrem Beileide durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Der Secretär legt den Einlauf an Druckschriften vor, und zwar:

1. ‚Ego sum, por Antonio de Magriñá. Terragona 1901', vom Verfasser übersendet;

2. ‚Geographical Notes. XVI. The old States in the Island of Sumatra, by G. Schlegel (Reprinted from the T'oung-Pao, Series II. Vol. II)', Leyden, o. J., gleichfalls vom Autor übersendet;

3. ‚Preliminary Report on a Journey of Archaeological and Topographical Exploration in Chinese Turkestan, by M. A. Stein, London 1901'.

Die Classe spricht für diese Publicationen den Dank aus.

XXVI. SITZUNG VOM 11. DECEMBER 1901.

Der vorsitzende Vicepräsident macht Mittheilung von dem am 6. d. M. in Erlangen erfolgten Ableben des c. M. i. A., Geheimrathes Professors Dr. Karl von Hegel.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihres Beileides von den Sitzen.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, in welcher dieselbe der kais. Akademie für die Entsendung von Vertretern zur Feier ihres 150jährigen Jubiläums den Dank ausspricht.

Zur Kenntnis genommen.

Der Secretär überreicht eine an die Classe gelangte Einladung des ‚Vereines der Geographen' in Wien zu einer am 17. d. M. abzuhaltenden Trauerfeier für sein verstorbenes Mitglied, Professor Dr. Wilhelm Tomaschek, weiland w. M. der phil.-hist. Classe.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht die soeben erschienenen beiden Bände der ‚Fontes rerum Austriacarum' LIII. und LIV., enthaltend: ‚Joseph II. und Graf Ludwig Cobenzl. Ihr Briefwechsel. I. Band: 1780—1784, II. Band: 1785—1790. Herausgegeben von Adolf Beer und Joseph Ritter von Fiedler'. Wien 1901.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt weiters die von ihrem Verfasser, Herrn Generalmajor a. D. Karl Popp in München, übersandten Druckwerke vor, und zwar:

1. ‚Das Römercastell bei Eining' (S.-A. aus ‚Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns', Band XIV, Heft 1 und 2);

2. ‚Das Römercastell bei Eining', Nachtrag zum Bericht in Band XIV, Heft 1 und 2 der ‚Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns' (mit einem Uebersichtsplane);

3. ‚Das Castell Dambach' (mit vier Tafeln). Streckencommissär: Apothekenbesitzer Kohl, Berichterstatter: Generalmajor a. D. Popp. Heidelberg 1901 (S.-A. aus dem Werke ‚Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches', im Auftrage der Reichs-Limescommission herausgegeben).

Zur Kenntnis.

XXVII. SITZUNG VOM 18. DECEMBER 1901.

Der Secretär überreicht ein im Auftrage Seiner kais. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig Salvator, Ehrenmitgliedes der kais. Akademie, übersandtes kartographisches Werk, betitelt: ‚Alexandrette'.

Es wird für diese wertvolle Publication der Dank an Seine kais. und königl. Hoheit durch das Präsidium abgestattet und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär legt weiters vor: ‚Codex Fejérváry-Mayer. — Eine altmexikanische Bilderhandschrift des Free Public

Museums in Liverpool (12014/M), auf Kosten Seiner Excellenz des Herzogs von Loubat herausgegeben, erläutert von Professor Dr. Eduard Seler. Berlin 1901'.

Es wird auch hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk in die akademische Bibliothek aufgenommen.

Der Secretär legt ferner ein mit der Bitte um Aufbewahrung übersandtes versiegeltes Schreiben vor, betitelt: ,Materialismus' von Friedrich Lenk in Mähr.-Weisskirchen.

Die Classe beschliesst, dasselbe in Verwahrung zu nehmen.

Der Secretär verliest endlich ein Dankschreiben des Herrn Dr. Moriz Winternitz, Privatdocenten an der k. k. deutschen Universität in Prag, für die ihm zum Zwecke von Vorarbeiten für die internationale Ausgabe des Mahâbhârata bewilligte Subvention.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das w. M. Herr Hofrath Jagić überreicht namens der Balkan-Commission einen vorläufigen Bericht des Herrn Dr. Milan Rešetar über eine zur Erforschung der Dialektgrenzen in Kroatien und Slavonien unternommene Reise.

I. SITZUNG VOM 8. JÄNNER 1902.

Der Secretär überreicht den soeben erschienenen 3. Fasc. des I. Bandes des Thesaurus linguae latinae, Leipzig 1901, bei Teubner.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt den von der Direction des k. und k. Kriegsarchivs übersandten V. Band des Werkes ‚Oesterreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. Nach den Feldacten und anderen authentischen Quellen bearbeitet .... durch August Porges und Carl Edlen von Rebracha. Wien 1901', vor.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt.

Der Secretär legt weiters das vom Hunterian Museum der Universität Glasgow übersandte Werk ‚Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection, University of Glasgow, by George Macdonald, Vol. I.: Italy, Sicily, Macedon, Thrace, and Thessaly. Glasgow 1899; Vol. II.: North Western Greece, Central Greece, Southern Greece, and Asia Minor. Glasgow 1901' vor.

Es wird auch hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk in die akademische Bibliothek aufgenommen.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung des Herrn Dr. Hans von Voltelini in Innsbruck. betitelt: ‚Die ältesten Statuten von Trient und ihre Ueberlieferung'.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.



Das w. M. Herr Hofrath Dr. Gustav Winter überreicht eine für das ‚Archiv für österr. Geschichte' bestimmte Abhandlung, betitelt: ‚Die Gründung des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762'.

II. SITZUNG VOM 15. JÄNNER 1902.

Der Secretär verliest eine Note des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffend die Gewährung einer Subvention von 2000 K an Herrn Prof. Dr. Ernst Sellin zum Zwecke von Ausgrabungen in Nordpalästina.

Zur Kenntnis.

Im Anschlusse daran theilt der Secretär den Wortlaut eines Berichtes von Herrn Prof. Sellin mit, worin derselbe über den Plan seiner bevorstehenden Forschungsreise, sowie über die gesicherte finanzielle Grundlage des Unternehmens berichtet.

Wird gleichfalls zur Kenntnis genommen.

Der Secretär verliest ferner eine Zuschrift der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, worin dieselbe in Betreff des Planes der interakademischen Herausgabe eines Handschriftenkataloges der antiken Aerzte nähere Vorschläge zur Erzielung einer gleichförmigen Anlage der Vorarbeiten gibt.

Wird der hiefür eingesetzten Commission zugewiesen.

Der Secretär verliest weiters eine Zuschrift der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, in welcher dieselbe bekannt gibt, dass sie zum nächstjährigen Vororte des Cartells gewählt wurde, und um Uebermittlung der in der bevorstehenden Cartellconferenz zu stellenden Anträge ersucht.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt die soeben erschienene 2. Hälfte des XC. Bandes des ‚Archivs für österr. Geschichte', Wien 1901, vor.

Zur Kenntnis.

Weiters überreicht derselbe die von der Académie des inscriptions et belles-lettres in Paris herausgegebenen und übersandten ‚Inscriptiones Graecae ad res romanas pertinentes, auctoritate et impensis Academiae inscriptionum et litterarum humaniorum collectae et editae, Tom. I, Fasc. 1, Paris 1901'.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt.

Endlich legt der Secretär noch folgende an die Classe gelangte Druckwerke vor:

1. ‚Sulla Colonia Dalmata cenni storico-giuridico' von Dr. Cesare de Pellegrini-Danieli, Zara 1896; vom Autor in zwei Exemplaren übersandt;

2. den vom belgischen Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique herausgegebenen ‚Catalogue des Manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique par J. van den Gheyn. Tom. I: Écriture sainte en Liturgie', Brüssel 1901;

3. ‚Notes on the Report of Teobert Maler in Memoirs of the Peabody Museum, Vol. II, No. 1, by Charles P. Bowditch (Privately printed), Cambridge 1901.'

Es wird für diese Publicationen der Dank der Classe ausgesprochen.

III. SITZUNG VOM 22. JÄNNER 1902.

Der Secretär legt die vom Curatorium der Schwestern-Fröhlich-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger hervorragender schaffender Talente auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft übersandte Kundmachung über die Verleihung von Stipendien und Pensionen aus dieser Stiftung vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär verliest ein von Salò am Gardasee, 15. Jänner l. J., datiertes Schreiben des Herrn Otto Erich Hartleben, worin derselbe für die Zuerkennung des Grillparzer-Preises an sein Drama ‚Rosenmontag' dankt.

Zur Kenntnis.

Der Secretär bringt zur Kenntnis, dass die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen als den diesjährigen Vorort des Cartells von ihrem Beschlusse verständigt hat, bei der nächsten Cartell-conferenz einen Antrag auf Herausgabe einer chemischen Krystallographie einzubringen.

Zur Kenntnis.

Der Secretär verliest eine Zuschrift von Herrn Dr. Eduard Langer in Braunau i. B., worin derselbe über zwei in seinem Besitze befindliche Codices theologischen und anderen theilweise für die Geschichte der Wiener Universität wichtigen Inhaltes aus dem 14., beziehungsweise 15. Jahrhundert Mittheilung macht.

Wird dem Archivar der Universität in Wien, Herrn Sectionsrath Dr. Karl Schrauf, abgetreten.

Der Secretär legt zwei mit der Bitte um Aufbewahrung übersandte versiegelte Schreiben vor, und zwar:

1. ‚Kunstpflege 1901' von Dr. Gustav E. Pazaurek, Custos des nordböhmischen Gewerbemuseums in Reichenberg; und

2. ‚Apud Aulam Berlin' von Justizrath Dr. Ed. Reichl, Advocat in Eger.

Dieselben werden von der Classe in Verwahrung genommen.

Endlich überreicht der Secretär die eingelaufenen Druckschriften, und zwar:

1. ‚Introduction à l'histoire Romaine, l'ethnologie préhistorique et les influences civilisatrices à l'époque préromaine en Italie par Basile Modestov', I. Theil, St. Petersburg 1902; und

2. ,Ὁ πολιτισμὸς τῆς ἀρχαίας Ἑλλάδος καὶ τοῦ ἐκτὸς αὐτῆς διεσπαρμένου Ἑλληνικοῦ ἔθνους ....' von Margarites G. Dimitza, I. Band, Athen 1902.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

IV. SITZUNG VOM 5. FEBRUAR 1902.

Der Secretär verliest eine Zuschrift des Herrn Salo Cohn in Wien, in der derselbe mittheilt, dass er als Beitrag zur Herausgabe der wissenschaftlichen Resultate der akademischen Expedition Musil-Mielich der kais. Akademie den Betrag von 20.000 K zur Verfügung stelle.

Die Classe beschliesst, Herrn Salo Cohn für diese abermalige hochherzige Spende den Dank durch das Präsidium der kais. Akademie aussprechen zu lassen.

Der Secretär legt namens der Kirchenväter-Commission den soeben erschienenen XXXXII. Band des ,Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum' vor, enthaltend ,Sancti Aureli Augustini (Sect. VIII, Pars II) de perfectione iustitiae hominis, de gestis Pelagii, de gratia Christi et de peccato originali libri duo, de nuptiis et concupiscentia ad Valerium comitem libri duo ex recensione Caroli F. Vrba et Josephi Zycha.' Wien 1902.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt die vom Autor übersandten Pflichtexemplare des mit Subvention der Classe gedruckten Werkes vor ,Dîwân des ʿUmeir ibn Schujeim al-Quṭâmî, herausgegeben und erläutert von J. Barth'. Leiden 1902.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht eine Einladung der École française d'extrême Orient in Hanoi zu dem daselbst im November d. J. stattfindenden Internationalen Orientalisten-Congresse.

Zur Kenntnis.

Der Secretär verliest weiters eine Zuschrift des Journalisten- und Schriftstellervereins ‚Concordia' in Wien, in welcher derselbe Herrn Hofrath Dr. Friedrich Uhl als Vertreter der ‚Concordia' in das Grillparzer-Preisgericht für das Triennium 1902—1904 designiert.

Wird zur Kenntnis genommen und dem Grillparzer-Preisgericht abgetreten.

Der Secretär verliest eine Zuschrift des Archivars der k. k. Universität in Wien, Herrn k. und k. Sectionsrathes Dr. Karl Schrauf, worin derselbe über die ihm in der Classensitzung vom 22. Jänner d. J. abgetretene Mittheilung und Anfrage des Herrn Dr. Eduard Langer in Braunau i. B. bezüglich zweier in dessen Besitze befindlichen Codices theologischen und anderen Inhaltes referiert.

Es wird beschlossen, Herrn Dr. Ed. Langer im Sinne des Referates zu verständigen und Herrn Sectionsrath Dr. K. Schrauf den Dank der Classe für seine Mühewaltung auszusprechen.

Der Secretär legt eine Abhandlung des c. M. Herrn Professors Dr. Wilhelm Meyer-Lübke in Wien vor, welche betitelt ist ‚Zur Kenntnis des Altlogudorischen'.

Die Abhandlung wird, dem Wunsche des Verfassers gemäss, in die Sitzungsberichte der Classe aufgenommen.

Ferner überreicht der Secretär eine Abhandlung des c. M. Herrn Hofrathes Professors Dr. Anton E. Schönbach in Graz, betitelt: ‚Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. Fünfter Theil: Die Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg'.

Auch diese Abhandlung wird, gleich den übrigen Theilen der ‚Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters', in die Sitzungsberichte aufgenommen.

Endlich legt der Secretär noch eine Abhandlung des c. M. Herrn Professors Dr. A. Zingerle in Innsbruck vor, betitelt: ‚Zum 43. Buche des Livius'.

Diese Abhandlung wird in den Sitzungsberichten der Classe veröffentlicht werden.

V. SITZUNG VOM 12. FEBRUAR 1902.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der königl. schwedisch-norwegischen Gesandtschaft in Wien, ddo. 9. Februar l. J., in der mitgetheilt wird, dass Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen den vom Präsidium der kais. Akademie übersandten zweiten Band der ‚Schriften der südarabischen Expedition', enthaltend: ‚Das Wörterbuch der Somalisprache von Leo Reinisch, Wien 1901' gnädigst anzunehmen geruht hat, und der kais. Akademie der Dank Seiner Majestät für diese Widmung bekannt gegeben wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Secretär überreicht ein von einem Anonymus mit der Bitte um Aufbewahrung zur Sicherstellung der Priorität überreichtes versiegeltes Schreiben, betitelt ‚Religionswissenschaftliches', mit der Chiffre ‚Janus—Jao'.

Dasselbe wird in Verwahrung übernommen.

Der Secretär legt folgende Druckwerke vor:

1. ‚Catalogus catalogorum. Verzeichnis der Bibliotheken, die ältere Handschriften lateinischer Kirchenschriftsteller enthalten. Im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien zusammengestellt von Dr. Wilhelm Weinberger. Wien 1902';

2. ‚Studienstiftungen im Königreiche Böhmen'. IX. Band (1875—1879). Prag 1901; im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von Böhmen übersandt;

3. ‚Bulletin de l'École Française d'Extrême-Orient. Revue philologique paraissant tous des trois mois'. I. Jahrgang, Heft 3 und 4. Hanoi 1901.

Es wird für diese Publicationen der Dank ausgesprochen.

Der Secretär theilt mit, dass das Präsidium der Classe in Ausführung des Beschlusses derselben vom 4. December 1901

sich an die Bibliotheken Oesterreichs in einem Rundschreiben gewendet hat, worin dieselben zum Beitritte zu der von der Internationalen Association beschlossenen internationalen Handschriften-Verleihung aufgefordert werden.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Vatroslav Jagić überreicht namens der Balkan-Commission einen zum Abdruck im ‚Anzeiger' bestimmten Reisebericht des Herrn Professors Dr. Paul Kretschmer in Wien über eine linguistische Studienreise nach der Insel Lesbos.

VI. SITZUNG VOM 19. FEBRUAR 1902.

Der Secretär legt die eingelaufenen Druckwerke vor, und zwar:

1. ‚Stenographisches Taschenwörterbuch', von Prof. Josef Schiff, 3. Auflage, Wien 1902;

2. ‚Märchendichtungen' von Philipp Holitscher in Budapest, Breslau 1902;

3. ‚I grandi errori del mondo medico, ecclesiastico, astronomico e dei Governanti descritti per Gaetano Rossetti, ossia la vera sorgente dei bacilli etc. Libro II.' Turin, o. J.; und

4. ‚Deutsche Volkskunde aus dem östlichen Böhmen von Dr. Eduard Langer, I. Band, 3. und 4. Heft, Braunau i. B. 1901'.

Sämmtliche Publicationen von den Autoren übersandt.

Es wird hiefür der Dank der Classe ausgesprochen.

Der Secretär überreicht ein mit der Bitte um Aufbewahrung zur Sicherstellung der Priorität übersandtes versiegeltes Schreiben, betitelt: ‚Ueber Empfindung' von Theodor Tellner in Oedenburg.

Die Classe beschliesst, dasselbe in Verwahrung zu übernehmen.

Der Secretär verliest eine Zuschrift des Curatoriums der Savigny-Stiftung in Berlin, in der mitgetheilt wird, dass die Zinsenrate, welche für die Zwecke dieser Stiftung der kais. Akademie für das Jahr 1902 zur Verfügung gestellt wird, wiederum 4600 Mark beträgt.

Wird der akademischen Savigny-Commission abgetreten.

VII. SITZUNG VOM 5. MÄRZ 1902.

Von dem am 22. Februar l. J. in Wien erfolgten Ableben des wirklichen Mitgliedes der phil.-hist. Classe, Herrn Hofrathes Prof. Dr. Max Büdinger, wurde bereits in der Gesammtsitzung vom 27. Februar l. J. Mittheilung gemacht und dem Beileide der Mitglieder durch Erheben von den Sitzen Ausdruck verliehen.

Im Anschlusse daran verliest der Secretär ein Dankschreiben der Witwe des Verstorbenen, Frau Mathilde Büdinger, für die ihr seitens der kais. Akademie bewiesene Theilnahme.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht eine vom Bürgermeister der Stadt Hamburg, Herrn Dr. J. G. Mönckeberg, als Vorsitzenden und Herrn Dr. F. Sieveking als Generalsecretär des vorbereitenden Comités unterzeichnete Einladung zu dem am 4. September l. J. in Hamburg zusammentretenden XIII. Internationalen Orientalisten-Congresse nebst einem Berichte über die zu demselben getroffenen Vorbereitungen.

Die Einladung wird zunächst den Herren Orientalisten der Classe zur Einsichtnahme und Stellung eines Antrages zugewiesen.

Ferner legt der Secretär eine Einladung des Comités des Internationalen Congresses für die Geschichtswissenschaften vor, welcher am 10. April l. J. in Venedig eröffnet werden und vom 16.—25. desselben Monats seine Sitzungen in Rom abhalten wird.

Wird der historischen Commission abgetreten.

Der Secretär überreicht das von der königl. Universitätsbibliothek in Tübingen geschenkweise übersandte Werk: ‚The Kashmirian Atharvaveda (School of the Pâippalâdas). Reproduced by chromophotography from the Manuscript in the University Library at Tübingen. Edited under the Auspices of the John Hopkins University in Baltimore and of the Royal Eberhard-Karls-University in Tübingen, Württemberg, by Maurice Bloomfield and Richard Garbe. Part I: Plates 1—180. Part II: Plates 181—362. Part III: Plates 363—544. Baltimore 1901‘.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und das Werk der akademischen Bibliothek einverleibt werden.

Der Secretär legt ferner die folgenden an die Classe gelangten Druckwerke vor:

1. ‚La chronique de France, publiée sous la direction de Pierre de Coubertin. 2ième année, 1901‘; und

2. ‚Carnet bibliographique édité par la chronique de France‘; die beiden übersandt von der Direction der ‚Chronique de France‘;

3. ‚Liste chronologique des ouvrages et opuscules publiés par le Dr. G. Schlegel, 1862—1901‘. Leiden 1902; und

4. ‚Siamese Studies by Dr. Gustave Schlegel. Supplement to Series II, Volume II of the T'oung-pao‘. Leiden 1902; beide Werke vom Verfasser übersandt.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen.

Der Secretär überreicht eine Abhandlung des Herrn Dr. Alfred Loebl, k. k. Supplenten in Wien, betitelt: ‚Oesterreich und Preussen 1766—1768‘, um deren Aufnahme in das ‚Archiv für österr. Geschichte‘ der Verfasser ersucht.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

Der Secretär legt weiters das vom Autor, Herrn Professor Dr. Alois Goldbacher in Graz, übersandte Manuscript zum III. Bande der von ihm für das Corpus scriptorum ecclesiasti-

corum latinorum übernommenen Ausgabe des Briefwechsels des Kirchenvaters Aurelius Augustinus vor.

Wird an die Kirchenvätercommission geleitet.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Otto Benndorf überreicht einen zum Abdruck im ‚Anzeiger' bestimmten Bericht des Herrn Dr. Rudolf Heberdey, Secretärs des Oesterreichisch-archäologischen Institutes in Smyrna, über die Ausgrabungen in Ephesus in den Jahren 1900 und 1901.

VIII. SITZUNG VOM 12. MÄRZ 1902.

Der Secretär verliest zwei Dankschreiben, und zwar:

1. vom Vorstande des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Brünn für die Ueberlassung des ‚Archivs für österreichische Geschichte';

2. von Herrn Dr. Hans Reichelt in Baden bei Wien für die Empfehlung desselben an das k. und k. Ministerium des Aeusseren anlässlich seiner nach Persien zu unternehmenden Forschungsreise.

Werden zur Kenntnis genommen.

Der Secretär überreicht im Auftrage und Namen des Verfassers, w. M. Herrn Professors Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth in Graz, das Werk ‚Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter von Arnold Luschin von Ebengreuth. Separatabdruck aus Band II der ‚Geschichte der Stadt Wien', herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien. Wien 1902'.

Es wird dem Geschenkgeber hiefür der Dank ausgesprochen.

Der Secretär legt eine Einladung der Bodleianischen Bibliothek der Universität Oxford zu der am 8. und 9. October d. J. stattfindenden Feier ihres 300jährigen Bestandes und zur Entsendung eines Delegierten vor.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, worin dieselbe zu der diesjährigen Cartellversammlung, Donnerstag den 15. Mai, einladet, ferner die zur Verhandlung kommenden Anträge übermittelt und um Bekanntgabe eventueller weiterer Anträge der cartellierten Akademien ersucht.

Der Secretär überreicht ein Manuscript von Herrn Professor Dr. Alfred Francis Pribram in Wien und Professor Dr. Moriz Landwehr Ritter von Pragenau in Radautz, enthaltend ‚361 Briefe Kaiser Leopolds I. an den Grafen Franz Eusebius Poetting aus den Jahren 1663—1674', um dessen Aufnahme in die ‚Fontes rerum Austriacarum' die Verfasser bitten.

Wird der historischen Commission zugewiesen.

IX. SITZUNG VOM 16. APRIL 1902.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig, in der sie mittheilt, dass für den diesjährigen Cartelltag in Göttingen von ihr die Berathung über Beibehaltung oder Abschaffung der Wanderakten des Cartells und im Anschlusse daran eine Besprechung über die Vorgeschichte des Cartells und der internationalen Association vorgeschlagen wurde.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Secretär verliest ferner eine Zuschrift der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, worin dieselbe bekannt gibt, dass ihrerseits ein Antrag der Herren Prof. Dr. Ernst Kuhn und Dr. Lucian Scherman auf Herausgabe der indo-arischen Bibliographie bei der diesjährigen Pfingstversammlung des Cartells gestellt werden wird.

Die Classe nimmt diese Zuschrift zur Kenntnis und beschliesst, ihr w. M. Herrn Prof. Dr. Leopold von Schroeder als Delegierten nach Göttingen zu entsenden.

Der Secretär verliest ein auf Ersuchen der Classe vom Archivar der k. k. Universität Wien, Herrn Sectionsrathe Dr. Carl Schrauf abgegebenes Gutachten über einen von Herrn Dr. Eduard Langer in Braunau i. B. eingesandten Codex.

Es wird beschlossen, Herrn Sectionsrath Dr. Schrauf den Dank der Classe für seine Mühewaltung auszudrücken und dessen Gutachten an Herrn Dr. Langer zur Einsicht zu übersenden.

Der Secretär theilt folgende an die Classe gelangten Dankschreiben mit, und zwar:

1. vom Buchhändler Herrn Otto Harrassowitz in Leipzig für die Subventionierung des von den drei gelehrten Gesellschaften und Akademien in Göttingen, Leipzig und Wien herausgegebenen Th. Aufrecht'schen ‚Catalogus catalogorum, Bd. III‘;

2. von der königlichen Universitätsbibliothek in Tübingen für die Ueberlassung der Sitzungsberichte und des ‚Anzeigers‘.

Werden zur Kenntnis genommen.

Der Secretär legt den von Herrn Prof. Dr. S. Mekler in Wien erstatteten Bericht über seine mit Subvention der Classe durchgeführte Herausgabe des ‚Academicorum philosophorum index Herculanensis‘ nebst einem Exemplar des ‚Berlin 1902‘ erschienenen Werkes vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht eine für die Sitzungsberichte übersandte Abhandlung des w. M. Herrn Hofrathes Dr. Johann von Kelle, betitelt: ‚Untersuchungen über das Speculum ecclesiae des Honorius und die Libri deflorationum des Abtes Werner von St. Blasien‘.

Die Abhandlung wird in die Sitzungsberichte aufgenommen.

Der Secretär legt ferner eine Abhandlung des c. M. Herrn Hofrathes Prof. Dr. Anton E. Schönbach in Graz

vor, betitelt: ‚Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke. II. Walther von der Vogelweide‘.

Auch dieser II. Beitrag wird, gleich dem I., in die Sitzungsberichte der Classe aufgenommen.

Weiters überreicht der Secretär eine Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Josef Hirn in Wien, betitelt: ‚Tirols Erbtheilung und Zwischenreich 1595—1602‘, um deren Aufnahme in das ‚Archiv für österr. Geschichte‘ der Autor bittet.

Die Abhandlung wird der historischen Commission zugewiesen.

Endlich überreicht der Secretär eine Abhandlung der Herren Prof. Dr. J. Kirste in Graz und Dr. H. P. Chajes in Wien ‚Ueber die jüdischen Grabinschriften aus Aden‘, um deren Aufnahme in die akademischen Schriften die Verfasser bitten.

Die Abhandlung wird zunächst einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

X. SITZUNG VOM 23. APRIL 1902.

Der Secretär legt die vom k. k. Landesschulrathe in Lemberg übersandten Jahres-Hauptberichte über den Zustand der Mittelschulen, Staatsgewerbe- und Handelsschulen und der Volksschulen sammt den Lehrerbildungsanstalten Galiziens im Schuljahre 1900/1, letzteren Bericht auch in deutscher Sprache, vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär überreicht weiters ‚Antike Denkmäler, herausgegeben vom kaiserlich deutschen Archäologischen Institute in Berlin, Band II, Heft 4 (1899—1901), Berlin 1901‘.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt folgende noch an die Classe gelangten Drucke vor, und zwar:

1. ‚Zur Feier der goldenen Hochzeit des Herrn Erzherzogs Rainer und der Frau Erzherzogin Maria Carolina. Eine Skizze von Eduard Deutsch. Brünn 1902‘;

2. ‚Ueber Vermehrung der Bibliotheken durch den Austausch amtlicher Publicationen. Erfahrungen und Anregungen von Dr. Karl Geiger, Oberbibliothekar in Tübingen. Vortrag, gehalten am 7. Juni 1900 auf der Versammlung deutscher Bibliothekare in Marburg a. L.‘;

3. ‚Sebastian Grüner: Ueber die ältesten Sitten und Gebräuche der Egerländer, 1825 für J. W. von Goethe niedergeschrieben. Herausgegeben von Alois John (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, geleitet von Prof. Dr. Adolf Hauffen, IV. Band, 1. Heft), Prag 1901‘;

4. ‚Das Gewerbe 1208—1527 (S.-A. aus dem II. Bande der Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien) von Karl Uhlirz. Wien 1901‘;

5. ‚Einführung in den Selbstunterricht der russischen Sprache, Brief 1‘ (Methode Toussaint-Langenscheidt) von Adolf Garbell. Berlin, o. J.

Sämmtliche Publicationen von den Autoren übersandt.

Es wird hiefür der Dank der Classe ausgesprochen.

Der Vorsitzende überreicht namens der Kirchenväter-Commission die neuerschienenen Bände des ‚Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum‘, und zwar:

Band XXXII: ‚S. Ambrosii opera pars 4, Expositio evangelii secundum Lucan ex recensione Caroli Schenkl‘, Wien 1902; und

Band XXXVI: ‚Sancti Aureli Augustini opera (Sect. I, pars 2) Retractionum libri duo ex recensione Pii Knöll‘ Wien 1902.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt ein mit der Bitte um Aufbewahrung zur Sicherstellung der Priorität übersandtes versiegeltes Schreiben vor, betitelt ‚Psychologie' von Friedrich Lenck in Wien.

Wird in Verwahrung genommen.

Der Secretär verliest eine Zuschrift der Verlagsfirma W. Spemann in Berlin, in der mitgetheilt wird, dass das laut Verlagsvertrages vom 14. December 1880 dieser Firma zustehende Verlagsrecht der akademischen Publication der ‚Attischen Grabreliefs' mittelst Kaufvertrages vom 17./19. März l. J. auf die Firma Georg Reimer in Berlin übergegangen ist.

Zur Kenntnis.

Das w. M. Herr Hofrath Adolf Mussafia überreicht den für die Sitzungsberichte bestimmten VI. Theil seiner ‚Beiträge zur Kritik und Interpretation romanischer Texte'.

Die Abhandlung wird in die Sitzungsberichte aufgenommen.

Das w. M. Herr Hofrath D. H. Müller berichtet über die akademische Expedition des Herrn k. und k. Custosadjuncten Dr. Wilhelm Hein nach Aden und Gischin.

XI. SITZUNG VOM 7. MAI 1902.

Der Vorsitzende macht Mittheilung von dem heute erfolgten Ableben des wirklichen Mitgliedes Herrn Hofrathes Dr. Adolph Beer.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Trauer von den Sitzen.

Der Secretär legt eine Einladung des Directoriums des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg zu der vom 14. bis 16. Juni l. J. stattfindenden Feier des fünfzigjährigen Jubiläums dieser Anstalt vor.

Zur Kenntnis.

Der Secretär legt die neu erschienenen akademischen Druckschriften vor, und zwar:

1. ‚Archiv für österreichische Geschichte, Band XCI, 1. Hälfte. Wien 1902', und

2. ‚Denkschriften der philosophisch-historischen Classe, Band XLVII, Wien 1902'.

Zur Kenntnis.

Weiters überreicht der Secretär die folgenden an die Classe gelangten Werke:

1. ‚Oberschlesien. — Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Oberschlesiens. Herausgegeben von Dr. phil. Zivier. Kattowitz O.-S., o. J.';

2. ‚Die finanziellen Ergebnisse der Actiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898) von Dr. Josef von Kőrősy. 2. Heft. Berlin 1901 (Publicationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, XXIX. 2)';

3. ‚Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft «Adler». Neue Folge. XII. Band. Wien 1902.'

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen.

Der Secretär legt eine mit der Bitte um Aufnahme in die Sitzungsberichte übermittelte Abhandlung vor, betitelt: ‚Römische Strassenzüge um und in Poetovio' von Herrn cand. phil. Ferdinand Pischinger in Graz.

Die Abhandlung wird zunächst einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Das w. M. Herr Hofrath Gomperz überreicht für die Sitzungsberichte der Classe ‚Platonische Aufsätze III. Die Composition der «Gesetze»'.

Die Abhandlung wird in die Sitzungsberichte aufgenommen.

I.

Der Gymnastikos des Philostratos.

Eine textgeschichtliche und textkritische Untersuchung

von

Julius Jüthner.

(Mit drei Tafeln.)

Einleitung.

Merkwürdige Schicksale waren der Handschrift beschieden, die uns zum ersten Male die vollständige Kenntnis einer antiken Abhandlung über Gymnastik vermittelt hat. Vor nicht ganz sechzig Jahren von Minoïdes Mynas aus dem Orient nach Paris gebracht und aus selbstsüchtigen Gründen ängstlich gehütet, war sie, von niemandem ausser dem Entdecker gesehen und benützt, nach dessen Tode gänzlich verschollen, und eine vage Vermuthung blieb es, dass sie ähnlich wie der Babrius-Codex nach England verkauft und in irgend einer Privatbibliothek verborgen sei.[1] Als unzulänglicher Ersatz blieb nur des Mynas Abschrift und Ausgabe zurück, eine schwanke Grundlage, die auch bei Aufwendung scharfsinnigster Kritik nur zu provisorischem Aufbau des Gymnastikostextes hinreichte. Umso willkommener und überraschender kam es, als die Handschrift vor wenigen Jahren mit anderen Mynas-Codices unvermuthet in Paris auftauchte und von der Nationalbibliothek erworben werden konnte.[2] Doch auch jetzt blieb sie durch einen Zufall weiteren Kreisen unbekannt, und es ist das Verdienst W. Weinbergers, zuerst mich durch dankenswert rasche

---

[1] Sauppe, Gött. gel. Anz. 1863, 1311.

[2] H. Omont, Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibl. Nat. Suppl. gr. 1256.

private Mittheilung, dann in seinem letzten Bericht über Paläographie und Handschriftenkunde die Oeffentlichkeit auf die Existenz des interessanten Stückes aufmerksam gemacht zu haben.[1] Das bei wissenschaftlichen Zwecken nie fehlende Entgegenkommen der Freiburger Cantonalregierung ermöglichte mir einen längeren Aufenthalt in Paris, wo mir Herr H. Omont in bekannter Liebenswürdigkeit die Handschrift noch vor beendeter Restaurierung zur Verfügung stellte und mich auch sonst durch Mittheilungen und Litteraturnachweise freundlichst förderte. Die Administration der Nationalbibliothek gestattete die photographische Aufnahme zweier Seiten des Codex, nach der die Tafeln I und II hergestellt sind. Alle genannten und ungenannten Förderer meiner Arbeit bitte ich auch öffentlich den Ausdruck meines verbindlichsten Dankes entgegenzunehmen.

Die Wiederentdeckung des von allen Herausgebern mit Bedauern entbehrten, vereinzelt sogar in seiner Echtheit angezweifelten Codex[2] bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Gymnastikoskritik, denn Mynas' trübende Textrecension ist nun eliminiert und Gelegenheit geboten, unmittelbar aus der Quelle selbst zu schöpfen. Eine stattliche Reihe falscher Lesungen und Ergänzungen des Copisten, die bisher nur zum geringsten Theile beseitigt werden konnten, findet nun gesicherte Besserung, gleichzeitig aber erweist sich das Misstrauen gegen Mynas' Glaubwürdigkeit in mancher Hinsicht als übertrieben, und die Aenderung der Voraussetzungen erfordert erneuerte Prüfung der bisherigen kritischen Leistungen. An W. Schmid's sorgfältiger statistischer Darstellung des philostrateischen Sprachgebrauches besitzt jetzt unser im allgemeinen mehr auf die classische Zeit gestimmtes Sprach- und Stilgefühl einen verlässlichen Führer, der vor übereilten Aenderungen bewahren wird, und die in rascher Zunahme begriffene sachliche Erkenntnis der antiken Gymnastik und Medicin wird ihrerseits das Verständnis des Textes fördern und seine kritische Behandlung günstig beeinflussen können. Gewinnen wir demnach

[1] Jahresber. über die Fortschritte der class. Alterthumswissensch. CVI (1900) 220. — Herr Weinberger hatte auch die Freundlichkeit, mich bei der Correctur zu unterstützen.

[2] G. Guttmann, De Olympionicis apud Mynae Philostratum. Vratislaviae 1865.

durch die Pariser Handschrift eine Fülle neuer guter Lesarten, so werden wir anderseits dahin geführt, viele bis jetzt für nothwendig gehaltene Aenderungsvorschläge zurückzuweisen oder, um ein neugeprägtes Wort zu gebrauchen, den durch allzukühne Conjecturalkritik entstellten Text wieder ‚abzucorrigieren‘. Fasst man die stehengebliebenen Irrthümer des Mynas und die bisherigen Schlimmbesserungen zusammen, so zählen die einer Correctur harrenden Stellen des jetzigen, in denkbar verderbtester Gestalt vorliegenden Gymnastikostextes nach Hunderten. Der Wunsch, den sich schon bei der ersten Sichtung ergebenden namhaften Ertrag möglichst rasch bekannt zu machen und dem Urtheil der Oeffentlichkeit zu unterbreiten, sowie die Zuversicht, dass die Mitarbeit der Fachgenossen zur Aufhellung dunkelgebliebener Einzelheiten beitragen und der vorbereiteten erklärenden Ausgabe zugute kommen wird, gab den Anlass zu vorliegender Abhandlung.

Abkürzungen.

F = Codex Laurentianus LVIII 32.
M = Codex Monacensis 242.
P = Codex Parisinus suppl. gr. 1256.
Ap 1 = erste Abschrift des Gymnastikos von Mynas im Cod. Paris. suppl. gr. 727.
Ap 2 = zweite Abschrift von demselben im Cod. Paris. suppl. gr. 1256.
Mynas Ed. = Philostrate sur la Gymnastique par Minoïde Mynas, Paris 1858.

Cobet = C. G. Cobet, De Philostrati libello περὶ γυμναστικῆς recens reperto. Lugduni Bat. 1859.
Daremberg = Philostrate, traité sur la Gymnastique par Ch. Daremberg. Paris 1858.
Förster = G. H. Förster, Die Sieger in den olympischen Spielen. Progr. Zwickau 1891, 1892.
Guttmann = Guil. Guttmann, De Olympionicis apud Mynae Philostratum. Vratislaviae 1865.
Kayser = C. L. Kayser, Bemerkungen zum Gymnastikos des Philostratos. Philologus XXI (1864) 226 ff., 395 ff.
Krause = J. H. Krause, Gymnastik und Agonistik der Hellenen. Leipzig 1841.
Sauppe = H. Sauppe, Recension der Ausgabe Volckmars in Gött. gel. Anz. 1863, 1311 ff.
Schenkl = K. Schenkl, Anzeigen der Ausgaben von Daremberg und Mynas und der Abhandlung von Cobet in Zeitschr. für österr. Gymn. 1860, 791 ff.

Schmid = W. Schmid, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern von Dionysius von Halicarnass bis auf den zweiten Philostratus. Stuttgart 1887—1897. (Ist keine Bandzahl angegeben, so ist der IV. Band gemeint.)
Volckmar = C. H. Volckmar, Flavii Philostrati de arte gymnastica libellus. Auricae 1862.

I.

Bisherige Grundlage des Textes.

Dass Philostratos eine Schrift über Gymnastik hinterlassen hatte, wusste man aus Suidas s. v. Φιλόστρατος· .. ἔγραψε .. γυμναστικόν· ἔστι δὲ περὶ τῶν ἐν Ὀλυμπίᾳ ἐπιτελουμένων. Von dem Texte selbst war bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein nichts bekannt als das Citat in einem Plato-Scholion Resp. 338c.[1] Die ersten umfangreicheren Fragmente entdeckte und veröffentlichte C. L. Kayser, Philostratei libri de gymnastica quae supersunt nunc primum edidit et interpretatus est. Heidelbergae, Mohr, 1840. Bei der Durchforschung der gesammten Philostratosüberlieferung hatte er in zwei Handschriften Bruchstücke des Gymnastikos erkannt, im Cod. Laur. LVIII 32, der die letzten drei Capitel ungekürzt, und im Monac. 242, der etwa das letzte Drittel der ganzen Schrift in ziemlich ausführlicher Epitome lieferte, und spricht Prooem. VI n. 5 die richtige Vermuthung aus, dass das anonyme Citat im Schol. Plat. Prot. 335e der gleichen Schrift entnommen sein dürfte.

Vollständig bekannt wurde sie erst durch den Griechen Minoïdes Mynas,[2] eine nicht uninteressante Persönlichkeit, durch deren Eigenart die Schicksale der Abhandlung über die Turnkunst mit bedingt wurden, und bei der daher länger zu verweilen sich verlohnen dürfte.[3] Etwa 1790 in Macedonien

---

[1] Vgl. Neue Jahrb. für Philol. XIV. Suppl. 141 n. 3 (Alb. Jahn).

[2] Μινωΐδης Μηνᾶς, Mynas, Menas oder Minas. Die von ihm selbst herrührende Schreibung mit y verdankt ihren Ursprung wohl nur der äusseren Aehnlichkeit des griechischen η und des geschriebenen lateinischen y.

[3] Vgl. Höfer, Nouvelle bibliogr. génér. Paris, Didot, 1865, XXXV 599 ff., besonders aber die in der Pariser Nationalbibliothek unter verschiedenen Nummern enthaltenen Correspondenzen und Aufzeichnungen des Mynas.

geboren, wirkte Mynas als Professor der Philosophie und Rhetorik an dem Collegium zu Seres in Rumelien, verliess während des griechischen Aufstandes 1819 seine Heimat und begab sich nach Paris, wo er mit der Feder für die Sache des Griechenvolkes wirkte und durch Unterricht in der griechischen Sprache und Litteratur seinen Unterhalt fand. Eine Reihe von Schriften verschaffte ihm eine Anstellung an der Nationalbibliothek, und schliesslich erhielt er vom Unterrichtsminister Villemain den Auftrag, die Bibliotheken des Orients zu bereisen, um die vorhandenen Handschriftenschätze zu katalogisieren, interessante Codices womöglich zu erwerben oder wenigstens zu copieren. Als orthodoxer Grieche schien er zu Verhandlungen mit den hartnäckigen Mönchen des Ostens besonders geeignet. Drei längere Reisen waren diesem Zwecke gewidmet. Die erste vom Sommer 1840 bis Herbst 1843 gieng von Paris nach Constantinopel, Saloniki, in das Innere Macedoniens, nach dem Athos und über Constantinopel zurück nach Paris.[1] Auf der zweiten Mission vom Herbste 1844 bis December 1845 reiste Mynas über Constantinopel nach Trapezunt und besuchte von hier aus im Winter unter grossen Schwierigkeiten und Entbehrungen die umliegenden Klöster.[2] Nach längerem Aufenthalt in Paris trat er Ende Januar 1851 seine dritte Reise an, die ihn nach Samos und Patmos führte.[3] Da der Minister mit den Resultaten dieser Mission nicht zufrieden war und sie ihm nicht verlängern wollte, finden wir Mynas 1854 bis September 1855 zu Athen, von den dortigen griechischen und französischen Gelehrten angeblich arg befeindet, völlig mittellos und vergebens bemüht, die Kosten der Heimreise nach Paris aufzubringen, wo seine Habseligkeiten von der Execution bedroht waren.[4]

---

[1] Paris, Nat. Bibl. Suppl. gr. 736, Fol. 1—57 (Reisetagebuch des Mynas) und Suppl. gr. 1251 (Briefe des Mynas von dieser Reise).

[2] Suppl. gr. 736, Fol. 90—163.

[3] Suppl. gr. 736, Fol. 176—204.

[4] Suppl. gr. 732, Fol. 217—240, Briefe des Mynas von Athen. Für seine bekannte Babrios-Fälschung (Crusius, Teubnerausg. 1897, XIII f.), von Interesse ist das Postscript eines Briefes an seinen Gönner Faugère, ‚sous-directeur aux affaires étrangères‘ vom 17. December 1854 (Fol. 217 r): ‚Je viens de découvrir encore 12 fables de Babrios ce qui fait en tout 73 fables inédites. On m'avait envoyé de Ste Anne (mont Athos) une

Erst den 9. November 1855 erscheint er wieder in Paris, das er bis zu seinem im Februar 1860 erfolgten Tode nicht mehr verliess.

Nach seiner Rückkehr von der ersten Reise veröffentlichte Mynas im ‚Moniteur' vom 5. Januar 1844 und gleichlautend in der ‚Revue de Bibliographie' von Miller und Aubenas V 80 ein Verzeichnis der von ihm erworbenen oder copierten Handschriften und darunter als n. 20 folgendes: ‚Philostrate, sur l'Art gymnastique. Ce traité, dont quelques fragments viennent d'être publiés à Leipzick (soll heissen Heidelberg) par M. Kayser, consiste en un manuscrit in 4° de 20 pages, écrit en caractères très serrés; avec ce qui suit et ce qui précède il forme en tout 32 pages et est divisé en deux cahiers que j'ai sauvés de la pourriture. Ce qui précède est une partie du dialogue de Phœnix et d'Ampélion,[1] ce qui suit est relatif au style épistolaire. Dans le traité de la gymnastique Philostrate blâme la paresse de ces contemporains, qui amollis et effeminés, ne méritaient pas le nom d'hommes. Il divise du reste la gymnastique en ses diverses branches, et examine les motifs qui avaient engagé les anciens à établir les jeux Olympiques, Pythiques etc.'

Nicht alle auf den beiden ersten Reisen erworbenen Handschriften hat Mynas dem Ministerium auch abgeliefert. Diejenigen, die er für eigenes Geld gekauft oder auch wohl entwendet hatte, glaubte er zurückbehalten zu können, und

nouvelle copie que j'ai confrontée avec celle que j'avais déjà reçue. J'en ai fait une copie nette, ou pour l'envoyer ou pour l'apporter moi-même. Je stipulerai le droit d'avoir ma part de la publication.' In einem Briefe an Guizot vom 30. März 1855 (Fol. 228 v) spricht er von 72 neuentdeckten Fabeln. Seine 1857 an das Brit. Museum verkaufte Abschrift enthielt aber bekanntlich 95 Fabeln (Lewis, Ausgabe London 1859), so dass in der Zwischenzeit, in der er Athen nicht verliess, noch weitere 22 hinzugekommen sind. Wie diese allmälige Vermehrung vor sich gieng, ist darnach unschwer zu errathen. Die drückende Nothlage, die ihn sogar wiederholt zwang, sich von Faugère in Paris Darlehen von einem Goldstück zu erbitten, kann dem alternden und durch Missgeschick aller Art verbitterten Manne den äusseren Anlass zur Fälschung gegeben haben.

[1] Missverständnis der Abkürzung von ἀμπελουργός im Heroikos. Vgl. Cobet 2.

darunter befand sich auch der eben beschriebene Codex. Als er zum dritten Male nach dem Osten abgehen sollte, trug der Minister ihm vorherige Veröffentlichung oder Ablieferung der noch ausständigen Schriften Philostrats und Galens auf. Mynas setzte sich wegen einer Ausgabe des Gymnastikos mit einem Buchhändler in Lyon in Verbindung,[1] doch scheint die Fertigstellung vor seiner Abreise nicht möglich gewesen zu sein. So liess er denn am 4. November 1850 im Ministerium ein angeblich die verlangten Codices enthaltendes wohlversiegeltes Couvert deponieren, das merkwürdiger Weise erst nach seiner Abreise geöffnet wurde. Man fand darin nicht die Originale, sondern die jetzt in der Nationalbibliothek als Suppl. gr. 727 befindlichen Abschriften von der Hand des Mynas.[2] Wohl weniger die Absicht einer Unterschlagung, als der Wunsch, seinen Fund doch noch selbst zu veröffentlichen, mag die nächste Ursache dieses sonderbaren Vorgehens gewesen sein. Der Vorsteher der Bibliothèque Mazarine, Ch. Daremberg, erhielt im Juni 1851 den Auftrag, nach dieser Copie eine Ausgabe des Gymnastikos vorzubereiten, wie ja auch Boissonade seiner Babrios-Edition nur eine Abschrift von der Hand des Mynas hatte zugrunde legen können, während das zurückbehaltene Original später in den Besitz des Brit. Museums übergieng und dann erst ausgenützt werden konnte.

Darembergs Aufgabe war bei der Beschaffenheit des Apographs keineswegs eine leichte. Denn dieses bot nicht etwa eine objectiv getreue Wiedergabe des Textes, die als solche das Original hätte ersetzen können, sondern muthete vielmehr an wie ein erstes Concept zu einer commentierten Ausgabe. Dem durch spätere Streichungen, Correcturen und Zusätze entstellten, am Rande von Aenderungen, Zuthaten und Bemerkungen aller Art begleiteten Text sind kritische und exegetische Fussnoten beigegeben, die theils gleichzeitig mit ihm hergestellt,

---

[1] Suppl. gr. 731, Fol. 314—316. 319.

[2] Omont, Inventaire etc. Suppl. gr. 727: Philostrati liber de gymnastica (1); — Galeni πρὸς Γαῦρον περὶ τοῦ πῶς ἐμψυχοῦται τὰ ἔμβρυα (21) [vgl. die Ausgabe des Originals von Kalbfleisch, Abhandl. der Berliner Akademie 1895, Anhang 1 ff.]; — Scholia in Hermogenis rhetoricam (49); — Galeni Tractatus de ossibus ad eos qui introducuntur (71). XIX s. (Copié par Mynas.) Pap. 86, Fol. P.

theils erst später eingefügt sind. Was von alledem aus der Handschrift geschöpft ist, und was auf eigener Vermuthung beruht, wird von Mynas in den seltensten Fällen angedeutet. Auch infolge der Verwendung verschiedenfarbiger Tinten macht das Ganze schon äusserlich einen recht verworrenen und liederlichen Eindruck. Nach fast sechsjähriger Arbeit kam Daremberg zu der Ueberzeugung, dass auf dieser Grundlage ein zuverlässiger Text nicht herzustellen war, und bat daher den damals wieder in Paris weilenden Mynas, ihm Einblick in seine Handschrift zu gewähren. Dieser aber, der ja selbst eine Ausgabe vorbereitete, antwortete, wie wir jetzt wissen mit bewusster Lüge, ‚que le manuscrit était tombé en poussière, qu'il ne lui en restait que quelques débris informes et qu'il ne savait plus où étaient ces restes de la pourriture et des vers' (Daremberg Ausgabe p. X). Die nachträglichen Aenderungen und Zuthaten betreffend erhielt Daremberg die ungenügende Auskunft, dass sie einer zweiten genaueren Lesung der Handschrift entstammen.

Inzwischen war während des Mynas dritter Reise seine offenbar vorher in Paris fertiggestellte Ausgabe des Gymnastikos erschienen: Philostrate de la Gymnastique, en grec et traduit en français par M. Mynas, Paris 1852, 11 Blätter in 8^{0}, von der nach einem gedruckten Verzeichnis der von Mynas hinterlassenen Habseligkeiten[1] 440 brochierte Exemplare nach dessen Tode vorhanden waren. Sie wird aber von Daremberg nicht beachtet und konnte von mir auch in Paris nicht mehr aufgetrieben werden. Dass der Herausgeber selbst keinen Wert auf diesen ersten Versuch legte, beweist schon der Titel seiner zweiten eigentlichen Edition, die der Daremberg'schen zuvorkam: Philostrate, sur la Gymnastique. Ouvrage découvert, corrigé, traduit en français et publié pour la première fois par Minoïde Mynas. Paris, H. Bossange et Fils 1858. Daremberg gab, als dieses Werk des Mynas erschienen war, die ursprüngliche Absicht, noch Einleitung und Commentar auszuarbeiten, auf und liess in höherem Auftrage nur den Text mit kritischem Apparat und Uebersetzung unmittelbar folgen: Philo-

[1] Catalogue des livres . . . et des anciens manuscrits grecs composant la bibliothèque de feu M. Minoïde Mynas, dont la vente aura lieu le lundi 14 mai 1860. Paris, Labitte 1860, n. 450.

strate, traité sur la Gymnastique, texte grec accompagné d'une traduction en regard et de notes, par Ch. Daremberg, Paris, Didot, 1858, im Wesentlichen eine mit besonnener, etwas zu conservativer Kritik durchgeführte Bearbeitung des mynas'schen Apographs. Im Avis au lecteur XII konnte er constatieren, dass Mynas zu bemerken unterliess, ob er den Text nach der Originalhandschrift oder etwa nach einer zweiten Copie ediere, dass er keine befriedigende Aufklärung über die Correcturen in seiner beim Ministerium deponierten Abschrift gebe und schliesslich, dass sein gedruckter Text an vielen Stellen von jener Abschrift abweiche, ohne dass irgend etwas angemerkt wäre. Die XIII—XX zusammengestellte Liste enthält nur etwa $^2/_3$ dieser Varianten und ist schon von Schenkl a. a. O. theilweise vervollständigt worden. Dieses unaufgeklärte Verhältnis zwischen Abschrift und Ausgabe, die ganze unwissenschaftliche Anlage der letzteren, namentlich der Mangel eines genauen kritischen Apparates war geeignet, die Sachlage nur noch mehr zu verwirren und auch die wenigen positiven Angaben über den Codex, die, wie sich jetzt herausstellt, richtig sind, zu discreditieren.

Diese trostlose Ueberlieferung, das Apograph und die Ausgabe des Mynas, bildete bis jetzt die einzige Grundlage für den grössten Theil des Gymnastikostextes. Die schon früher handschriftlich bekannten Fragmente waren für die Recensio der betreffenden Partien natürlich sehr dienlich, konnten aber zur Beurtheilung des neu Hinzugekommenen nur wenig beitragen, da sie von Mynas schon bei Anfertigung der Copie mit herangezogen worden waren. Der Text blieb auch nach Darembergs kritischer Ausgabe an zahlreichen Stellen unverständlich und unhaltbar, und bei der Mangelhaftigkeit des vorliegenden Materials stand selbst bei gewissenhaftester philologischer Kritik durchgreifende Heilung nicht zu erhoffen.

Es wäre überaus verlockend und methodisch lehrreich, die bisherigen Leistungen im Hinblick auf die neue sichere Grundlage im Zusammenhang zu prüfen und Wahrheit und Irrthum gegeneinander abzuwägen. Um nicht weitschweifig zu werden, muss ich mir dies versagen und mich darauf beschränken, auch die weiteren Arbeiten nur kurz zu charakterisieren. Einzelnes wird später ohnehin zur Besprechung kommen.

C. G. Cobet, De Philostrati libello περὶ γυμναστικῆς recens reperto. Lugduni-Bat., Brill, 1859. Cobet hat nach Daremberg wohl das Beste zum Verständnis des Schriftstellers beigetragen, und mehr als einmal werden wir seine Vermuthungen in der wiedergefundenen Handschrift bestätigt sehen. Die durch Verletzungen des Papiers veranlassten willkürlichen Ergänzungen des Mynas hat er fast durchwegs mit sicherem Blick erkannt, wenn er auch bei dem Mangel jeglichen positiven Anhaltes mit den eigenen Vorschlägen nur ab und zu der Wahrheit nahekam. Ein Grundfehler seiner Kritik ist das ungerechtfertigt grosse Misstrauen gegen den guten Glauben des Mynas. Wenn er sich auch die Möglichkeit altüberlieferter Fehler gelegentlich vor Augen hält, so legt er doch fast alles Auffällige dem Leichtsinn und der Fälschung des ‚Graeculus' zur Last, während er damit öfter nur einen Fehler der Handschrift trifft, den sein Scharfsinn beseitigt, oder aber sich gar verleiten lässt, an tadellos Ueberliefertem zu rütteln, indem er den Text mehr vom Standpunkt der Classicität als mit Rücksicht auf die Zeit Philostrats beurtheilt. Verdienstlich ist auch die Zurückweisung einer Reihe verfehlter Conjecturen und Uebersetzungen Darembergs.

C. H. Volckmar, Flavii Philostrati de arte gymnastica libellus. Auricae, Spielmeyer, 1862, mit erklärenden Anmerkungen. Er hat sich das bis dahin Geleistete im ganzen richtig zunutze gemacht, doch sind seine eigenen Vorschläge nur vereinzelt brauchbar, und unangenehm fällt besonders die Sorglosigkeit auf, mit der er schwierigere Stellen einfach durch Klammern ausscheidet.

Guil. Guttmann, De Olympionicis apud Mynae Philostratum. Diss. Vratislaviae, Freund, 1865. Durch eindringliche Untersuchung aller auf Olympioniken bezüglicher Aeusserungen und Constatierung zahlreicher Fehler und Ungenauigkeiten ist Guttmanns Glaube an die Echtheit des Mynas-Textes wankend geworden, und obwohl er bei der engen Begrenzung des von ihm behandelten Gebietes ein allgemeineres Urtheil nicht auszusprechen wagt (74), ja zugestehen muss, dass eines Philostrat würdige Gedanken nicht zu verkennen sind (62), lässt er doch den Zweifel an der Echtheit des Ganzen oft genug durchblicken (23, 35, 37, 42). Ein Rest von Unsicherheit documentiert

sich darin, dass Guttmann sich nicht enthalten kann, gelegentlich Conjecturen vorzuschlagen, was er selbst als Inconsequenz gefühlt hat (37 n). Muss somit der Grundtenor dieser Abhandlung als verfehlt bezeichnet werden, so ist anderseits die Sorgfalt der ergebnisreichen Specialuntersuchungen anzuerkennen.

C. L. Kayser, Bemerkungen zum Gymnastikos des Philostratos, Philologus XXI (1864) 226 ff., 395 ff.

C. L. Kayser, Flavii Philostrati opera auctiora ed. 2 voll. Leipzig, Teubner, 1871. Zu bemerken ist, dass Kayser bei der Feststellung des Textes ebenso wenig wie Volckmar das Apograph Suppl. gr. 727 selbst geprüft hat. Er fusst allein auf Darembergs kritischem Apparat und der gedruckten Ausgabe des Mynas. Mit seiner Textkritik werden wir uns in Capitel V eingehend zu befassen haben, wobei sich von selbst die Gelegenheit und Nöthigung ergeben wird, auf die Leistungen der Vorgänger auch im Einzelnen zurückzugreifen.

II.

Codex Paris. suppl. gr. 1256 (P).

Erwerbung. Nach dem Tode des Mynas gieng dessen Besitz an Handschriften, soweit derselbe in Evidenz war, trotz des Einspruches der Erben durch gerichtlichen Entscheid an die Regierung über, in deren Auftrag und mit deren Unterstützung Mynas seine Reisen gemacht hatte. Sie wurden der Pariser Nationalbibliothek einverleibt und sind mit den schon früher abgelieferten in dem Hauptregister des Omont'schen Inventaire aufgeführt. Einen Theil seiner Habe hatte Mynas jedoch bei seinem Freunde, dem Uhrmacher Ratel in Paris, deponiert, der den bis an sein Lebensende mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Mann durch dauernde Bewirtung in seinem Hause unterstützt hatte, und so blieb eine Reihe von Handschriften, von deren Existenz Mynas selbst in seinen Berichten Kunde gegeben hatte, verschollen. Erst vor wenigen Jahren bot der Sohn des genannten Uhrmachers, der als Knabe den Griechen noch gekannt hatte, dessen hinterlassene Codices der Nationalbibliothek aus freien Stücken zum Kaufe an, und

so gelangte unter anderem auch die Originalhandschrift des Gymnastikos in deren Besitz.[1]

Beschreibung. In Suppl. gr. 1256 ist Folgendes enthalten: 1. auf geschöpftem Papier eine saubere Abschrift des Gymnastikos von der Hand des Mynas, die wir mit Ap 2 bezeichnen werden. Die erste Seite zeigt den Titel und fünf von Mynas gedichtete Choliamben, auf die wir später zurückkommen. 2. Der Originalcodex, von Mynas mit gleichem Papier durchschossen und mit jener Abschrift zusammengebunden. Es ist eine sog. Bombycinhandschrift des 14. Jahrhunderts und umfasst 18 Blätter in 4° von 23·5 cm Höhe, 16 cm Breite. Mynas' Angabe der Seitenzahl in dem oben erwähnten Reiseberichte 1844 ist also ungenau, dagegen stimmt seine Behauptung, dass das Ganze in zwei Hefte zerfiel, mit dem Umstande überein, dass er von Fol. 9 (p. 61 der Gesammtzählung) angefangen die Blätter unten mit arabischen Zahlen in Zinnober (1—10) numerierte. Die Handschrift bestand aus Quaternionen, von denen der eine das erste Heft, der andere, vermehrt um zwei Blätter, das zweite Heft des Mynas und zugleich den Schluss der Handschrift bildete. Ausserdem versah Mynas von Fol. 7 (p. 55) angefangen, also unmittelbar hinter dem Beginne des Gymnastikos die Seiten oben in der Ecke mit den griechischen Zahlen α—κδ in Carmin, ferner ist der ganze Codex, vom Titelblatt abgesehen, aber die eingebundenen leeren Blätter inbegriffen, mit Carmintinte in arabischen Zahlen durchpaginiert, und zwar das Apograph bis p. 40, wie es scheint, von der Hand des Mynas (vgl. Tafel II). Die Schrift nimmt eine 15·5 cm hohe, 10 cm breite Fläche ein, die entweder auf dem Recto oder dem Verso vorliniert ist, und ist eine durchaus von einer Hand geschriebene, deutlich lesbare Minuskel mit häufiger Hochstellung der Endungen, aber verhältnismässig wenig Compendien, in bräunlicher Tinte. Die Zeilenzahl der Seiten nimmt allmälig zu, sie erscheinen immer enger beschrieben: 26 bis 30, p. 98 sogar 32 Zeilen.

Inhalt der Originalhandschrift. 1. p. 43—54 Z. 20 (Fol. 1—6) Heroikos des Philostratos 204. 22 (Kays.) πρὸς ἱεροῖς τε καὶ ὅρκοις bis zum Schluss. Die Bezeichnung der sprechenden

[1] Vgl. Omont, a. a. O. 1898 Anhang, und W. Weinberger a. a. O.

Personen und zahlreiche Interlinearglossen in Zinnoberroth, Randscholien mit der Texttinte meist rothe Initialen aufweisend, ein solcher auch 206. 26 in τὸν. 2. p. 54 Z. 21 bis p. 103 Z. 16 (Fol. 7—12) Φιλοστράτου περὶ γυμναστικῆς. Der Titel und das Anfangssigma (vgl. Tafel I) in Zinnober. Am Rande einzelne Bemerkungen von der Hand des Mynas in rother oder schwarzer Tinte, zumeist muthmassliche oder anderweitig überlieferte Lesungen verwischter oder verstümmelter Stellen (vgl. Tafel II). 3. p. 103 Z. 17 bis p. 104 Z. 3 (die übrige Seite ist leer gelassen) ohne Ueberschrift und mit rothem Initial (T): Philostratos Dialexis I (257. 27—258. 29).

Erhaltung. Eine eingehende Prüfung ergab das Resultat, dass wir die Handschrift im grossen ganzen noch in jener Gestalt besitzen, in der sie dem Entdecker und bisherigen einzigen Bearbeiter vorgelegen ist; der Zustand kann sich nicht wesentlich verschlimmert haben. Abgesehen davon, dass der Anfang des alten Codex ganz verloren ist — der fehlende Theil des Heroikos musste noch etwa 28 Blätter umfassen —, hat dieser auch stark durch Feuchtigkeit gelitten, die die Schrift stellenweise verwischt und leider auch bewirkt hat, dass die Blätter vielfach aneinander haften blieben, so dass sich beim Oeffnen ganze Partien des einen Folio losrissen und theilweise jetzt noch an dem anderen kleben, meist aber absplitternd verloren giengen, nicht ohne auch die Schrift der Gegenseite arg zu beschädigen. Auch sonst durch das Alter spröde und brüchig geworden, erscheint das Papier jetzt vielfach durchlöchert, und während die ersten Partien ziemlich intact erhalten blieben, ist gerade vom Gymnastikos nicht ein einziges Blatt völlig unversehrt (ein Beispiel Tafel II).

Der erste Restaurator war Mynas selbst, von dessen Thätigkeit zahlreiche Klebestreifen namentlich in der härter mitgenommenen zweiten Hälfte zeugen, mit denen er die oft die ganze Seite durchquerenden Sprünge festigte oder ganz lose gewordene Fragmente fixierte. Die erste Abschrift (Ap 1) ist angefertigt, bevor diese seine Restaurationsarbeit begonnen oder ganz beendet war. Beweis dessen vier Stellen 273. 4 ff. und 274. 19 ff., sowie 276. 1 ff. und 277. 15 ff. (vgl. Daremberg), deren ursprünglich sinnlose Fassung im Ap 1 Mynas getilgt und am Rande durch einen ganz anderen verständlichen Text

ersetzt hatte. Durch den Zustand der Handschrift an den betreffenden Stellen wird dieser merkwürdige Vorgang völlig aufgehellt. Mynas hatte in zwei Folien grosse Löcher vorgefunden und willkürlich ergänzt, später aber die passenden Fragmente entdeckt, die er anfangs vielleicht beiseite gelegt hatte, sie richtig eingefügt und nach ihnen seine erste Abschrift corrigiert. Eine Folge seiner flüchtigen Arbeitsweise war es, dass er die erste Stelle nur theilweise verbesserte und der Text in seiner Vollständigkeit erst jetzt zutage tritt. Ein kleines Fragment 54. 9 (Daremberg) καὶ γὰρ, Rückseite 58. 5 καὶ τὰ hat er falsch eingesetzt und dadurch an der zweiten Stelle das Wortmonstrum τὰ βίεντα geschaffen (vgl. S. 36). Es gehört 54. 11 = 58. 6 (279. 6 = 280. 15 Kays.), wo es bei der endgiltigen Restaurierung der Handschrift auch eingefügt werden wird. Auch wo Mynas die richtige Stelle für ein Fragment gefunden, hat er nicht immer präcise gearbeitet, und öfters muss man sich die Stücke etwas verschoben denken. Uebrigens hat er entweder einzelnes noch lose belassen, oder die Zerstörung hat inzwischen weitere Fortschritte gemacht, denn der Restaurator der Pariser Bibliothek hatte noch manchen Schaden auszubessern.

Provenienz. In dem officiellen Schriftstück, durch welches Daremberg mit der Herausgabe des Gymnastikos beauftragt wurde, ist der Athos als Fundort der Handschrift angegeben.[1] Daremberg selbst aber muss gestehen: Personne n'a jamais pu savoir exactement d'où provenait le manuscrit. M. Mynas a dit tantôt qu'il l'avait découvert au mont Athos et tantôt ailleurs.[2] Jetzt besitzen wir auf p. I des in Rede stehenden Pariser Codex vor dem Apograph eine authentische Aeusserung des Mynas in Choliamben:

λόγον δὲ τοῦτον εὗρε παῖς ὁ τοῦ Μίνω
πύργοισιν ἐν Βύζαντος αἰολομνήστοις.
οὐκ ἀξίως δὲ τῶν πόνων ἐπημείφθη,
εὑρών γε πλείστας τῶν παλαιφάτων δέλτων,
ἀγνωμίης ἕκητι τοῦ κυβερνῶντος.

[1] Daremberg, Ausgabe, Avis au lect. IX.

[2] Daremberg a. a. O. XII, n. 1.

Auf der nächsten Seite steht vor dem Titel bloss der Vermerk: ἀνεκαλύφθη ὁ λόγος οὗτος παρ' ἐμοῦ τοῦ Μ. Μηνᾶ. In dem Gedicht gibt Mynas also Constantinopel, speciell die Bibliothek des Serail als Fundort seiner Handschrift an. Von Anstrengungen, in diese zu gelangen, ist auch in seiner Correspondenz die Rede. Am 11. Januar 1841 schrieb er unmittelbar vor der Abreise nach Saloniki und nach dem Athos von Constantinopel an Faugère,[1] es habe ihn in dieser Stadt bisher die Hoffnung zurückgehalten, ‚dans les archives de Byzance' eindringen zu können, wo alte Handschriften existieren. Der Dragoman der französischen Botschaft habe ihm versprochen, nach seiner Rückkehr vom Athos ihm die Erlaubnis zum Eintritt zu erwirken. Dieses Versprechen wurde aber nicht gehalten, denn vierzehn Tage nach seiner Rückkehr muss er unter dem 7. April 1843 Faugère bitten, ihm durch den Unterrichtsminister, den Minister des Aeussern und den Botschafter in Constantinopel die Erlaubnis zum Eintritt ‚dans la tour de l'ancien palais des empereurs' zu verschaffen, weil der Dragoman jetzt allerhand Ausflüchte suche.[2] Da indes seitdem weitere Nachrichten fehlen, kann wohl mit Sicherheit behauptet werden, dass Mynas jene officielle Erlaubnis nicht erhielt, zumal er sich mit den damaligen Vertretern Frankreichs in Constantinopel und Saloniki gänzlich zerworfen hatte. Mit letzterem wegen des Amazonensarkophags, jetzt Louvre, Galerie Denon,[3] dessen Erwerbung sich beide als Verdienst beimassen, und der trotz der Vorstellungen des Mynas bei der Regierung als Geschenk des Consuls von Saloniki Gillet in die Sammlung des Louvre aufgenommen wurde und als solches durch Aufschrift bezeichnet ist. So muss es Mynas in der Zeit seines damaligen Constantinopler Aufenthaltes vom 7. April bis 27. Juli 1843 gelungen sein, auf einem Seitenwege zu seinem Ziele zu gelangen, der in diesem Falle übrigens vielleicht praktischer war als der officielle, und den einzuschlagen ihm weder die Energie noch die Geschicklichkeit gebrach. So wird es auch begreiflich, warum er das Geheimnis der Provenienz der Handschrift so ängstlich hütete.

---

[1] Suppl. gr. 1251, Fol. 41. [2] Suppl. gr. 1251, Fol. 357 r.
[3] Robert, Sarkophagreliefs II, XXVIII—XXIX; vgl. Suppl. gr. 1251, Fol. 377.

Wert. Die Vorlage des Parisinus war entweder selbst schon stark verderbt oder, was ebenfalls möglich ist, eine gute, aber an zahlreichen Stellen schwer lesbare, wenn nicht verstümmelte Handschrift. Der Wegfall von Theilen der Schrift durch Verletzung des Archetypus oder die Schwierigkeit der Entzifferung würden am besten die Thatsache erklären, dass der Abschreiber wiederholt einzelne Wörter einfach ausgelassen hat. Dreimal geschieht dies unter Freilassung eines entsprechenden Vacuums, wodurch der Leser auf die Lücke sofort aufmerksam wird: 264. 29 zwischen κείμενον und Πλάταια ein Raum von 10 bis 12 Buchstaben (vgl. S. 27), 287. 17 zwischen ὁπόση und καὶ etwa 10 Buchstaben (vgl. S. 48), 292. 32 statt ἐπαντλοῖτο (MF) eine entsprechende Leere. Doch bleiben Verluste auch gänzlich unbezeichnet: 282. 18 ἀετώδεις δὲ und ὅμοιοι, was der Zusammenhang unbedingt erfordert (Mynas-Ed. 39), 284. 7 ist καὶ εὔσιτοι entbehrlich, steht aber in M, 293. 1 προήκοντες (MF). Ueber 283. 18 ὑπέβη μὲν τὰ δεξιά M vgl. S. 75. Sind schon diese Auslassungen ein Beweis dafür, dass hier ein völlig ungelehrter und eben dadurch für den Text minder gefährlicher Copist thätig war, so führt die grosse Zahl schlimmer Verderbnisse und Missverständnisse auf den gleichen Schluss. In den weitaus meisten Fällen nämlich hat der Schreiber sich bemüht, das, was er in der Vorlage bei Beschädigungen noch zu lesen glaubte, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang und ohne Gedanken an eine Conjectur nachzuschreiben, und er hat dadurch allerdings eine Fülle von Verderbnissen verschuldet, die den Wert der Handschrift stark herabdrücken, lässt aber vereinzelt noch eine ursprüngliche Lesart errathen, die anderwärts durch Conjectur verwischt ist. Ich verweise auf 285. 4 ἄπιστοι (= ἄπτιστοι; ἄπεπτοι M; vgl. S. 43); 292. 15 μόνους (= μόνου; μόναι F; vgl. S. 51 f.).

Ich lasse eine Zusammenstellung der gröberen Verstösse, das Richtige in Klammer, folgen: 261. 15 ξυνθεῖναι (ξυντεθῆναι). 262. 31 ἡ νίκη (ἐς νίκην). 263. 29 ἄδρομοι (δρόμοι). 265. 19 ἕψοντες (δέψοντες). 266. 23 ὕλην (ἴλύν). 268. 17 Κραεύς (Ἡραεύς). 20 περαιτέροις (παρ' ἑτέροις). 23 Ναυκράτης (Ναύκρατις). 269. 6 μέν που (μήπω). 270. 19 vgl. S. 64. 272. 18 Ἀρίωνα (Ἀῤῥιχίωνα). 273. 5 der Eigenname σπιατος; vgl. S. 31. 30 ὑπὸ (ὑπὲρ). 274. 29 ποιητὴν (γυμναστήν). 275. 13 εἶναι, οἵ (εἰ νέοι). 276. 13 ἀμύητοι μὲν (wahr-

scheinlich ἀπομάττοιμεν). 30 πρὸ πάλης (προπαλῆς). 277. 8 ἥττονα δοθήσεται (ἧττον ἀναδοθήσεται). 20 χρῆναι (χρὴ εἶναι). 278. 32 βαρεῖς (παχεῖς). — ἔστων (ἐς τό). 280. 11 λήγουσι. 21 στομάχοις (κακοστόμαχοι Kays.) 282. 10 τῶν μικρῶν μεγάλων (τῶν ἐν μικρῷ μεγάλων). 16 ἄκουσον (ἄρκτους). 283. 14 αὐτοῦ σώματος (αὐτὸ τοῦ σώματος). 19 ἐπεγνωκότι (ἀπεγνωκότι M). 27 δοκεῖ τι (δοκείτω M). 30 δεκταὶ ἀναλογίαι (? ἀντιλογίαι). 284. 4 ἰδυίων καὶ θυμῶν (ἰλύος καὶ χυμῶν M). 7 τὰ δ' ἐκ (τάχυ δ' ἐκ M). 18 ἐπαινεῖν (ἐπαιονεῖν M). 29 νάκου (Νάξου). 31 παραπεμπόμεναι. 285. 4 ἄπιστοι (ἄπτιστοι). 6 κοτίνου τε φυλίας. 29 θηλείας. 286. 3 ἀνάγκη φαγεῖν (ἀναγκοφαγεῖν M). 6 τὸ (τοῦ M). 11 καὶ ἐν ἱεροσολύμοις ὄντος. 16 ἀγώνων, ὃ ὧδε μὲν ἐκ. 287. 25 ἡγούμεθα (ἡγώμεθα). 30 σὺν (ὀξὺν). 32 ἄνεσις ὡς ὥρα κίνησις καὶ ξὺν. 288. 22 εἰ ἐφαπτοίμεθα. οὓς δ' ἂν στέφοι ἀγωνία (ὧν εἰ ἐφαπτοίμεθα, οὐκ ἂν εἴη στεφανηφόρος ἀγωνία M). 26 πεπαλημέναι (πεπλανημέναι M). 27 ὁρᾶσθαι (ἐρᾶσθαι M). 289. 6 ὑπηρετήσαντες (ὑπερσιτήσαντες). 15 ὡς μὴ ἂν πώ τινι ἕλκοιτο [σ]ῶμα sowie das Folgende (S. 49). 290. 11 γυμναζέσθω δὲ ἡ χώρα (γυμναζέσθων δ' ἐν χώρᾳ). 20 πονηρίας κόπτων (πονηρὸς κόπων). 291. 4 τοιῶνδε μὲν δεῖ τετράδων τούτων καὶ ὧδε ἀγυμνάσταις καὶ ἀπαίδευτον γυμνοῦ μετρίῳ πάθει. 9 εἰς Ὀλύμπια νικῶντες (εἰς Ὀλυμπίαν ἥκοντες). 16 τετραπόδων (τετράδων). 26 ταυτὶ δὲ ὁπόσους (τουτὶ δὲ ὁπόσου M). 292. 15 μόνους αὐτῶν πυκτῶν χειρός (μόνου αἱ τῶν πυκτῶν χεῖρες; vgl. S. 51 f.). 16 μεῖζον (μείζων FM). 25 ἠλείων (ἡλίων FM). 26 ἐμβάλλοντος (ἐκβάλλοντες F). 30 ἡλιωταῖοι (ἡλιωτέοι FM). 293. 6 ἂν (ὧν).

Häufiges Verlesen der Endungen macht es wahrscheinlich, dass schon die Vorlage des Parisinus Compendien hatte, die von dem unkundigen Abschreiber vielfach falsch aufgelöst wurden. Solche Verstösse sind: 261. 13 σοφίας (σοφίαν). 265. 13 εὐψύχου (εὔψυχον). 20 προεμβάλλοντες (προεμβάλλοντα; der Fehler ist durch das vorhergehende Part. bedingt). 268. 19 παιδὸς παγκρατιαστοῦ ἐπεγράφησαν (wahrscheinlich παῖδα παγκρατιαστὴν ἐπέγραψαν). 20 νοήσαντος (ἐννοήσαντες). 24 δοκῇ (δοκεῖ). 269. 22 διαίτας (διαίταις). 270. 1 αὐτοῖς (αὐτῆς). 271. 12 κονίσαι (κονίσασθαι). 27 πάντες (πάντως). 272. 11 ἐκείνης (ἐκείναις). 273. 17 αὐτῶν (αὐτόν). 276. 2 αὐτῷ (αὐτό). 20 κολακευτέον (κολακευτέοι). 24 ἥττονα (ἧττον). 277. 5 ἁλίσκεται (ἁλίσκεσθαι). 10 τῶν δὲ ἑκάστων ἀγωνισμάτων (τὸν δὲ ἑκάστῳ τῶν ἀγωνισμάτων). 279. 8 ξυμμέτρως (wohl ξύμμετρον). 280. 2 τῶν (mit übergeschriebenem ον) τοιῶνδε (τὸν τοιόνδε). 19 ἧττον (ἥττονα). 281. 27 πυκτικώτεροι (πυ-

κτικώτερον). 282. 13 πάλης (wohl πάλην). 284. 17 τοῖς μὲν (τοὺς μὲν). 25 παχύν (παχύ M). — συνεζευγμένοις (συνεζευγμένοι M). 285. 20 ff. ἐκδιδάσκουσαι — ἑστιῶσαν — ἐμφοροῦσαν καὶ φυσιολογοῦσαν (statt der Nominative in M). 287. 8 κἀκεῖνοι (auch M für κἀκεῖνο). — ἀθλητῶν (ἀθλητήν). 13 γυμνάζοντες (γυμνάζουσι). 288. 2 τῶν ἀντιπάλων, διαφυγόντων δὲ (τὸν ἀντίπαλον, διαφυγόντος δέ). 4 γυμνάζειν (γυμνάζοντες). 21 ἂν ἐνδείξεται (ἂν ἐνδείξαιτο M). 29 ὁρῶντες (ὁρῶνται M). 289. 3 λεπτότερον (λεπτοτέρα M). 15 μηδαμοῦ (μηδαμῇ M). 290. 25 ᾧ (οὗ M). 291. 26 ὁπόσους (ὁπόσου M). 292. 7 ἡδίων (ἡδίους M). 11 πίπτῃ (πίπτοι MF).

Einige der angeführten Fehler legen die Vermuthung nahe, dass der Copist wenigstens partienweise ein Dictat nachgeschrieben haben könnte, wobei die byzantinische Aussprache des Griechischen Anlass zu Irrthümern gab. Ich hebe hervor: 266. 23 ὕλην (ἰλύν). 268. 20 περαιτέροις (παρ' ἑτέροις). 23 Ναυκράτης (Ναύκρατις). 270. 1 αὐτοῖς (αὐτῆς). 273. 17 αὐτῶν (αὐτόν). 275. 13 εἶναι οἳ (εἰ νέοι). 276. 2 αὐτῷ (αὐτό). 277. 20 χρῆναι (χρὴ εἶναι). 280. 2 τῶν (ον) τοιῶνδε (τὸν τοιόνδε). 291. 9 εἰς Ὀλύμπια νικῶντες (εἰς Ὀλυμπίαν ἥκοντες). 292. 25 ἡλείων (ἡλίων). 30 ἡλιωταῖοι (ἡλιωτέοι).

Das Verhältnis des Parisinus zu den übrigen Handschriften des Gymnastikos wird bei der Besprechung dieser zu erörtern sein. Indirect gestatten noch die vorhandenen Fragmente des Heroikos und der Dialexis einen Rückschluss auf dessen Wert, der allerdings nur unter der Voraussetzung gleicher Ueberlieferung in allen drei Stücken volle Giltigkeit haben könnte. Wir wollen sehen, wie es sich damit verhält. Aus der Collation, die in Capitel IV folgen wird, geht mit voller Deutlichkeit hervor, dass unser Parisinus im Heroikos der 4. Classe Kayser's angehört, die die zahlreichste, aber auch die geringste ist.[1] Er stimmt bald mit den einen, bald mit den anderen Codices dieser Familie überein, erweist sich aber innerhalb derselben dadurch als einer der besseren, dass er mit dem Guelferbytanus g Verwandtschaft zeigt, einigemal sogar die eigene Sippe verlässt, um in guten Lesarten mit den besseren Handschriftenfamilien zu gehen. Vgl. 210. 18 φιλῶν gegenüber τιμῶν; 212. 2 Οἰνιάδας gegenüber verschiedenen Verschreibungen; 217. 11 ἀπαγόντων

[1] Züricher Ausgabe, Prooem. zu Heroikos, p. VIII; Teubner-Ausgabe, praef. p. XI.

gegen ἀπαγαγόντων sowie die Erhaltung von τῶν 211. 18 und von τῷ 211. 25, gegenüber dem Verlust in der ganzen 4. Familie. Gehen die Handschriften der 4. Classe auseinander, so finden wir P zumeist auf der Seite der guten Lesart. Eine Reihe von Abweichungen unterscheidet ihn von allen übrigen Handschriften des Heroikos. So Orthographisches: Elision 204. 25 ὧδ' ἔχει; 29 δ' ἀλλήλους; 206. 31 δ' αὐτοῦ; 209. 18 αἱ δ' εἰς. Er setzt εἰς statt ἐς: 205. 27; 207. 30; 209. 19, 26; 214. 19, 31; 208. 1 εἰσπλεῦσαι. — ἔστε 208. 5 das zweitemal, 209. 24. Dem gegenüber 219. 7 ὅςτις, 218. 27 ὡρμιςμέναι. — σύν statt ξύν 217. 17; συνῆκαν 206. 9, συμπάσης 212. 11. — γινώσκω 207. 20; 213. 14. γίνεσθαι 205. 29; 211. 16; 216. 22. — Artikel fehlt: 213. 7 ἡ, 13 τῷ, 216. 5 ὁ. Hinzugefügt ist er 219. 10 τῷ Πρωτεσίλεω. — Veränderte Wortstellung 205. 24 τῶν εἰρημένων 'Ομήρῳ. Nicht allzu zahlreich sind die dem Parisinus im Gegensatz zu allen anderen Codices eigenthümlichen Fehler: 205. 5 ἀναβαλλομένῳ (statt des Aor.). 206. 18 ὑπάγων (ἀπάγων die besten Codices; vielleicht ἀγαγών). 207. 4 Πελοποννησίων. 209. 7 χάριν (für ἐς χάριν). 21 τὸν corr. in τῆς. 21 Ἀχίλλα. 24 ἔ[νέτ]εμον (statt des Impf., aber Glosse ἔσφαζον). 211. 11 ἠπείλητο (ἠπείλει). 215. 15 ἔστι (ἐστί). 216. 23 δὲ ἐς. 25 ἀνέλοιντο (ἀνέλοιεν). 29 ἥ (ᾗ). 217. 1 τε statt δὲ. 218. 30 die schwerste Verderbnis: ναυμαχίας (ἐμβολάς).

In der Dialexis stimmt die neue Handschrift vollkommen überein mit dem Parisinus 1696 (P bei Kayser)[1], welcher hier die zweitbeste Stelle nach dem Laurentianus LIX 30, in den Imagines den gleichen Rang nach dem Laurent. LXVIIII 30 einnimmt. Dieser Sachverhalt liesse einen erfreulichen Wahrscheinlichkeitsschluss auf die Güte auch der Gymnastikos-Ueberlieferung zu, stünde nicht die Thatsache im Wege, dass Paris. 1696 im Heroikos von unserem Codex divergiert, nicht wie dieser der vierten, sondern der dritten Familie Kayser's angehört. Die Frage nun, ob der in der Mitte liegende Gymnastikostext sich der Ueberlieferung des vorangehenden Heroikos oder der folgenden Dialexis anschliesst oder, was ebenfalls möglich ist, einen eigenen dritten Weg geht, lässt sich durch äussere Gründe nicht entscheiden. Die innere Beschaffenheit

[1] Ueber diesen vgl. die Wiener Ausgabe der Imagines bei Teubner, praef. VI.

scheint mir dafür zu sprechen, dass Heroikos und Gymnastikos zusammengehören.

Apographa. Wie schon bemerkt, besitzen wir jetzt zwei Abschriften des Gymnastikos von der Hand des Mynas. Die eine Suppl. gr. 727, p. 1—20 (Ap 1) ist oben S. 7f. kurz charakterisiert worden. Aus dem S. 13 berührten Umstande, dass sie zu einer Zeit entstand, wo zwei grössere Fragmente von Mynas noch nicht eingesetzt waren, kann geschlossen werden, dass dies überhaupt die erste Copie ist, die Mynas vom Gymnastikos angefertigt hat. Allerdings hat er, wie die verschiedenen Tinten darthun, wiederholt an ihr herumgebessert, theils genaue Lesungen nach dem Original, theils neue Vermuthungen ohne aufklärende Bemerkung einfügend. Als er diese Abschrift am 4. November 1850 beim Ministerium deponierte, war sie für ihn offenbar völlig wertlos geworden, da er sie inzwischen sammt den Anmerkungen mit weiteren Besserungen und Zuthaten ins Reine geschrieben hatte. Diese sorgfältigere Reinschrift (Ap 2), die Suppl. gr. 1256 vorliegt,[1] war nach der Fülle der Compendien zu schliessen noch nicht für den Druck bestimmt und steht in jeder Beziehung etwa in der Mitte zwischen Ap 1 und der Ausgabe 1858. In der ersten Abschrift vergessene Stellen sind hier theils im Text, theils am Rande nachgetragen, letzteres zum Theil gleichzeitig auch in Ap 1. Manche Conjectur, die dort noch als Vorschlag in die Noten verwiesen ist, erscheint jetzt im Text, von diesem meist noch durch die Farbe der Tinte geschieden, was dann in der Ausgabe weggefallen ist, ohne durch einen anderweitigen Vermerk ersetzt zu werden. Mynas' Copien und Ausgabe sind durch die Wiederauffindung der Handschrift natürlich entwertet, doch wird man sich bei der Beurtheilung verletzter Stellen stets vor Augen halten müssen, dass die Zerstörung möglicherweise Fortschritte gemacht hat und Mynas vielleicht noch Gelegenheit hatte, mehr zu sehen und zu lesen als wir.

[1] Aus den Suppl. gr. 732, Fol. 135v und 136r erhaltenen Notizblättern geht hervor, dass Mynas nebst anderen Werken auch ‚Φιλοστράτου, Gymnastique in 4to‘ zum Einbinden gegeben und am 10. December 1850 zurück erhalten hatte. Diese Notiz kann sich nur auf unseren Codex beziehen, der noch seinen Originaleinband hat, und begrenzt die Entstehung von Ap 2 nach oben.

Stimmen seine Ergänzungsvorschläge mit Raum und Buchstabenresten überein und geben sie guten Sinn, so kommt ihnen zum mindesten der Wert einer beachtenswerten Conjectur zu, die vielleicht noch auf besserer Grundlage basieren konnte. Ueber die Arbeitsweise des Mynas haben wir jetzt ein sicheres Urtheil und können sagen, dass ihm wenigstens bezüglich des Gymnastikos vielfach Unrecht geschehen ist. Von philologischer Akribie hatte er freilich keine Vorstellung, er copierte flüchtig, conjicierte und ergänzte ziemlich skrupellos, aber eine absichtliche Fälschung kann ihm nicht ein einziges Mal nachgewiesen werden. Gesündigt hat er hauptsächlich durch Unterlassung; denn wo er durch den Zustand der Handschrift genöthigt war zu conjicieren oder zu ergänzen, hat er es leider fast immer verabsäumt, zwischen der Ueberlieferung und seiner Vermuthung die genaue Grenze anzugeben, was eine heillose Verwirrung und Unsicherheit zur Folge haben musste. Dagegen sind seine ausdrücklichen positiven Angaben in den Apographen sowohl, wie in der Ausgabe ausnahmslos richtig. Soweit der Text deutlich lesbar war, hat er ihn, von Flüchtigkeiten abgesehen, im ganzen zuverlässig abgeschrieben, und vieles, was man ihm als Fälschung oder Erfindung in die Schuhe schob, fällt entweder der Handschrift zur Last oder entpuppt sich jetzt bei näherer Betrachtung gar als unanfechtbare Lesart.

III.

Die übrigen Handschriften.

Codex Laurentianus LVIII 32 (F), bezüglich dessen ich jetzt auf die Praefatio der vorbereiteten Ausgabe Philostrati min. imagines von Reisch-Schenkl hinweisen kann, ist eine Pergamenthandschrift des beginnenden 12. Jahrhunderts, die den Schluss des Gymnastikos (Fol. 1), den Heroikos (2—44), die Imagines des jüngeren Philostratos (45—62) und Menanders und Philistions Sententiae (Fol. 114r) enthält und circa 1200 um Themistius Paraphrase zu Aristoteles Analyt. post. vermehrt wurde, wovon der Schluss später wieder verloren gieng. Zwischen Fol. 62 und 114 wurde dann eine Bombycin-Handschrift des 14. Jahrhunderts mit den Imagines des älteren

Philostratos eingefügt. Durch die Verstümmelung zu Beginn ist der Gymnastikos bis auf das letzte Blatt, das erste des erhaltenen Codex, leider verloren gegangen. Vorhanden ist der Text 292. 7 στιλπνοὺς ἐργάζεται bis zum Schluss. H. Schenkl hat berechnet, dass drei Quaternionen und ein Blatt, zusammen 25 Blätter fehlen, die den Text von 1275 Teubnerzeilen enthielten. Da der Gymnastikos bei Teubner bloss 1024 Zeilen umfasst und somit 287 Zeilen oder fünf Blätter bleiben, schliesst Schenkl auf das Vorhandensein einer vorhergehenden kleineren Schrift oder, was wahrscheinlicher sei, darauf, dass die im Laurentianus überlieferte Fassung des Gymnastikos um ebenso viel vollständiger war als die durch den Codex des Mynas bekannte. Die Möglichkeit, dass die vorliegende Gestalt der Schrift nicht die ursprüngliche ist, wird zugegeben werden müssen. Aber der Umstand, dass der in F erhaltene Schluss genau so wie in den anderen Handschriften, namentlich P, gleichsam in Auszugsform und in losester Verknüpfung vom Staub, Korykos, von der Wirkung der Sonne handelt und schliesslich die ganze Untersuchung gleichsam im Sande verlaufen lässt, ist der Hypothese einer vollständigeren Fassung in F nicht eben günstig. Erkannt und zuerst collationiert wurde das Bruchstück von Kayser in der genannten Ausgabe der Fragmente, Heidelberg 1840, S. 18 f. Ich verdanke eine Nachprüfung Herrn H. Hackel.

F bietet die beste Ueberlieferung für die Imagines des jüngeren Philostrat und erweist sich auch für den Gymnastikos, leider erst knapp vor dem Ziele, als sicherster Führer, und schon Kayser hat seine Verstümmelung mit Recht beklagt. Abgesehen von einer durch Itacismus entschuldbaren Verschreibung πολλοί für πολύ 292. 12 und von dem alten Fehler ἄν statt ὧν 293. 6 sind seine Lesarten durchaus gut.[1] 292. 15 (μόναι F) scheint P in μόνους das ursprüngliche μόνου richtig bewahrt zu haben (vgl. S. 51 f.). F und P stehen in keinem directen Zusammenhang. Der Parisinus kann von dem um zwei Jahrhunderte älteren Laurentianus nicht abgeschrieben sein, da sich weder die bewusste Auslassung von 292. 32 ἐπαντλοῖτο (vgl. S. 16),

[1] 292. 22 gibt Kayser als Lesart ἀμαθεῖς an, nach Hackel steht richtig ἀμαθῶς.

was in F deutlich zu lesen ist, noch auch die zahlreichen sonstigen Verderbnisse in P (vgl. S. 17) erklären würden. Dagegen besitzen wir in dem gemeinsamen Fehler ἄν (293. 6) einen vereinzelten Hinweis auf einen Archetyp, aus dem beide Handschriften in letzter Linie geflossen sind.

Codex Monacensis 242 (M) ist eine Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 122 Blätter in 4°, das Papier gut und fest, die Schrift klein und zierlich. Er enthält Fol. 1—5 etwa das letzte Drittel einer Epitome von Philostratos Gymnastikos 283. 17 ἦν οὐ μέγα bis 293. 6 ἀφῶμεν. Auf Fol. 5 v stehen bloss zehn Zeilen, und die letzten sechs Worte sind auf vier Zeilen vertheilt, die in stets zunehmender Verkürzung konisch zulaufen. Subscriptio: Μιχαῆλος Ἀποστόλης Βυζάντιος.[1] — Fol. 6—91 Imagines des älteren Philostratos mit Scholien und Interlinearversionen. Es fehlen I 3 Μῦθοι, 4 Μενοικεύς, II 1 Ὑμνήτριαι (bis auf den Schluss), 29 Ἀντιγόνη. Die Numerierung der Bilder läuft ohne Bucheintheilung fort. — Fol. 92—99 περὶ προθέσεων. Subscriptio: Μιχαῆλος Ἀποστόλης Βυζάντιος μετὰ τὴν ἅλωσιν τῆς αὐτοῦ πατρίδος πενίᾳ συζῶν καὶ τόδε τὸ βιβλίον ἐξέγραψεν. — Fol. 100—122 Γεωργίου τοῦ Πλήθωνος κατὰ Ἀριστοτέλους, von anderer Hand.

Der von Michaelos geschriebene Theil der Handschrift bis Fol. 99 inclusive besteht aus Quaternionen, die auf der ersten Seite rechts unten numeriert sind. Die erste Zahl steht auf Fol. 9r: θ̄. Die drei vorhergehenden Folia (6—8) gehören noch den Imagines, davor, durch ein leeres Blatt getrennt, das Fragment der Gymnastikos-Epitome Fol. 1—5, vorher Spuren ausgerissener Blätter. Die auf Fol. 2 zu erwartende Zahl des achten Quaternio (η̄) fehlt. Dem Ganzen gehen acht leere Blätter voran, zu je vier zusammenhängend, von denen die zwei ersten an den Einbanddeckeln festgeklebt sind. Nach der Bogenzählung gehen somit sechs ganze Quaternionen und sieben Blätter ab, deren Inhalt vermuthungsweise zu bestimmen umso schwieriger ist, als wir nicht mit sicheren Grössen, sondern mit einer Epitome zu rechnen haben. Unter der Voraussetzung, dass der Auszug auch in dem verlorenen Theile bei-

[1] Ueber diesen vgl. Omont, Facsimilés des mss. grecs du XV et XVI siècle, p. 13 n. 34 und Kayser, Ausgabe der Vit. Soph., Heidelberg 1838, XIX.



läufig in gleicher Ausführlichkeit gearbeitet war, lässt sich des letzteren Ausdehnung annähernd feststellen. Der Inhalt einer Seite des Monacensis entspricht 21 Teubnerzeilen. Die 313 Zeilen von 283. 17 bis Schluss sind somit in M auf den Umfang von 195 Teubnerzeilen reduciert, der verlorene Anfang der Epitome, dem 710 Zeilen bei Teubner entsprechen, hatte also ungefähr einen Umfang von 440 Teubnerzeilen oder, da deren 21 einer Handschriftseite gleich kommen, von 21 Seiten, beziehungsweise, nach oben abgerundet, 11 Blättern in M. Diese von den einst vorhandenen 55 Folia abgerechnet, bleiben 44 Folia oder 88 Seiten, deren Inhalt uns unbekannt ist. Da dies 58 Teubnerseiten gleichkommt, gibt es keine Schrift Philostrats, an den doch zunächst zu denken wäre, die in ihrer Ausdehnung auch nur annähernd entspräche. Wir haben die Wahl anzunehmen, dass dem Gymnastikos und den Eikones etwas ganz Heterogenes vorausgieng oder aber, was wohl wahrscheinlicher klingt, dass eine der längeren philostratischen Schriften ebenfalls im Auszug gegeben war. An den Heroikos zu denken liegt am nächsten. Bei analoger Kürzung müsste seinem wirklichen Umfang von 2933 Teubnerzeilen eine Epitome von 1827 entsprechen, die auf 87 Seiten des Monacensis Platz gefunden hätte. Da uns, wie bemerkt, deren 88 zur Verfügung stehen, kann es als einigermassen wahrscheinlich bezeichnet werden, dass dem Gymnastikos im Monacensis eine Epitome des Heroikos vorangegangen ist.

Bei den Kürzungen hat der Epitomator im allgemeinen den einfachen Grundsatz befolgt, nur das Wesentliche beizubehalten, Unwichtiges aber wegzulassen. Wegfallen mussten daher Uebergangsformeln, allgemeine Reflexionen, gelegentlich auch einzelne concrete Beispiele, die nur zu hellerer Beleuchtung des Gesagten dienen sollten. Die auffällige Unterdrückung der ganzen Partie über die Tetraden (287. 23 — 288. 11) erklärt sich wohl damit, dass diese Trainiermethode von Philostrat als gefährlich bekämpft wird, ihre Anführung also eines positiven Wertes entbehren würde. In einigen Fällen wie 284. 29—32, 285. 6, 287. 14—19, 292, 14 f. ist mir der Verdacht aufgestiegen, dass die Schwierigkeit oder Verderbtheit einer Stelle allein den Anlass zur Streichung geboten hat, in anderen ist ein Grund überhaupt nicht ersichtlich, und die Lücken

werden oft recht unangenehm empfunden, da zur Herstellung des Zusammenhanges nach dem Schnitt geringe Sorgfalt verwendet wurde. So wird eine längere Uebergangsformel einfach durch ἔτι ersetzt (2. 14, 4. 6 Kays. 1840); hat in dem ausgeschiedenen Theile Themawechsel stattgefunden, so ist dies nicht immer durch Andeutung des neuen Gegenstandes angezeigt, wodurch der Leser den Faden verliert: 8. 13 (286. 9) wird mit διαιτᾶσθαι die Besprechung des unehrlichen Treibens der Athleten abgebrochen und mit πάρεισι (286. 32) fortgefahren ohne den geringsten Vermerk, dass es sich plötzlich um Gymnasten handelt; 12. 19 (die Lücke umfasst 289. 15 ὡς μὴ — 24 κακουργοῖτο) geht die Rede unvermerkt von den Gefrässigen auf die Trinker über; 18. 21 (Lücke: 292. 19 ἡ κεφαλὴ — 24 λῷον) wird ein unvermittelter Sprung vom Korykos zur Wirkung der Sonnenstrahlen gewagt. Vom Standpunkt der Textkritik könnte diese Art des unverwischten Epitomierens als Vorzug gelten, wäre sie consequent durchgeführt. Doch zeigen andere Stellen weit geringere Schonung des Textes, indem aus längeren Darlegungen nur das Bezeichnende herausgehoben, bei stärkerer Beschneidung durch entsprechende Hinweise oder durch Weglassung nunmehr störender Partikeln dem Zusammenhang Rechnung getragen, ein Hauptsatz in einen Relativsatz, ein Verbum finitum in ein Particip oder umgekehrt verwandelt wird. In nächster Nähe einer Kürzung werden somit Abweichungen des Monacensis unter diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen sein. Grössere Bedeutung wird hingegen den vom Epitomator unberührten zusammenhängenden Partien zukommen, und wir haben oben S. 17 zahlreiche Fälle anführen können, wo Verderbnisse des Parisinus durch M gebessert werden. Führt dies zu dem Schlusse, dass die Urhandschrift, aus der der Auszug angefertigt wurde, vielfach besser war als die Vorlage von P, so beweist anderseits eine Reihe von Fehlern, die wiederum in P ihre Correctur finden und nicht alle von Abschreibern der Epitome herrühren werden, dass sie im Werte an F nicht herangereicht haben könne. Manches wird freilich auch hier dem Epitomator zur Last fallen, wie namentlich zwei Missverständnisse 284. 14 ὑποψύχροις und 285. 18 παρισταμένη ξύμβουλος, auf die ich S. 42 und 45 zurückkomme. Solche Beispiele, in denen P (Formen in Klammer) gegen M

Recht behält, sind: 284. 12 θερμοί (θερμαί). 27 ταῦτα δὴ (ταῦτα δὲ δὴ). 285. 4 ἄπεπτοι (ἄπιστοι = ἄπτιστοι). 16 ἐξενεβρίσθη (ἐξενευρίσθη). 24 μηκωνείοις (μηκωνίαις). 25 ἀπεπτημένοις (ἀπεπτισμένοις). 286. 3 κρανίας (κρανείας). 4 τρυφῆς (τρυφᾶν). 5 ὁρμάς (ὁρμήν). 287. 5 περὶ (κατὰ). 288. 21 ἄναιμον (ἄναρμον). 289. 1 οἱ μὲν καθαίροντες τὴν ἕξιν, οἱ δὲ τήκοντες (οἱ μὲν γὰρ καθαίρονται τὴν ἕξιν, οἱ δὲ τήκονται). 9 τινὰ τῶν κούφων (τι ἀπὸ τῶν κούφων). 27 τοὺς δ' ἐξ ἀφροδισίων ἄμεινον (εἰ δ' ἐξ ἀφροδισίων, ἀμείνους). 290. 3 σαφῶς (σφᾶς). 6 καὶ ἐς (δὲ ἐς). 292. 4 ὑποθάλπει (ὑποθάλπειν). 5 γεώδη (γεώδεις). 28 ἐπιψύξαι (ἐπιθρύψαι, in F undeutlich). 29 τοὺς μὲν εὐηλίους τῶν ἡμετέρων (τὰς μὲν δὴ εὐηλίους τῶν ἡμερῶν εἴρηκα PF). 32 τοῦ χοροῦ (χρὴ δὴ τούτου P, χρὴ τούτου F).

So gross aber die Verschiedenheit von M und P nach der guten wie der schlimmen Seite ist, es fehlt nicht ganz an Berührungspunkten, die auf eine, wenn auch sichtlich weit zurückliegende Verwandtschaft hindeuten. Es sind dies die gemeinsamen Fehler: 284. 6 ἐπαντλεῖ (ἐπαναπλεῖ Kays., was jedoch fraglich scheint). 284. 26 ἐπαυχενίζοντες (ἀπαυχενίζοντες Kays.). 285. 29 θαλίαι M (in marg. ἤγουν αἰγιαλοί) θηλείας P, offenbar beides unrichtig, θαλάμαι Kays.? 287. 8 κἀκεῖνοι (κἀκεῖνο Haase). 288. 32 οὐ fehlt in beiden Handschriften, eingesetzt von Kayser. 290. 3 ἀποθρεπτέοι (ὑποθρεπτέοι Cobet 36).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Monacensis als Correctiv zahlreicher Corruptelen des Parisinus für die Textkritik von grossem Werte ist, dass sich seine Benutzung jedoch in bestimmten Grenzen zu halten haben wird. Er ist dem Parisinus bezüglich der Reinheit der Ueberlieferung der ungekürzten Partien um etwas überlegen, ein Vorzug, der jedoch durch die Nachtheile der Epitome und den Verlust von zwei Drittheilen mehr als aufgewogen wird. Bis 283. 17 beruht der Wortlaut im Gymnastikos, wenn wir von dem kurzen Platonscholion absehen, ausschliesslich auf dem Parisinus. Etwa zwei Drittel des restlichen Textes erhalten eine Stütze am Monacensis, während die in der Epitome unterdrückten Partien wieder nur durch P gerettet sind. Von 292. 7 bis zum Schlusse tritt der Laurentianus als zuverlässigster Wegweiser an die Spitze.

IV.

Collation des Parisinus.

1. Gymnastikos.

Im Folgenden wird vom Gymnastikostext nicht eine vollständige Vergleichung geboten, die der Ausgabe vorbehalten bleiben soll, sondern es sind diejenigen Lesarten zusammengestellt und, wo nöthig, einlässlicher behandelt, die die Mynas-Collation ergänzen und richtigstellen. Die Zählung nach Kaysers Teubner-Ausgabe wird eine jeweilige Anführung des dortigen Wortlautes entbehrlich machen. Bezüglich der Verwendung von Klammern bedauere ich, mit den neuen Philostratausgaben nicht vollkommen übereinstimmen zu können. Da die runde Klammer zur Anzeige von Ergänzungen ungeeignet ist, werde ich solche, wie üblich, durch [ ] bezeichnen und bei Ausscheidungen ⟦ ⟧ verwenden, während die Winkelform ⟨ ⟩ als Zeichen der Einfügung verbleibt.

261. 10 κυβερνήτην Myn., κυβερνητικήν P.

262. 8 βόσκει καὶ νῦν Myn., καὶ νῦν βόσκει P. — τῶν τε κυνῶν καὶ Myn., τῶν τε κυνῶν τε καὶ P.

262. 25 ἅλμα fehlt in P im Text und ist von der Hand des Mynas am Rande beigeschrieben, in Ap 1 am Rande in eckigen Klammern, Ap 2 schon im Text, aber durch blaue Tinte hervorgehoben, in der Mynas-Edition im Text ohne jede Bemerkung. Vgl. S. 57.

263. 32 Ὀλυμπιακὸς Myn., Ὀλυμπικὸς P. Die gleiche Form auch 267. 27.

264. 15 πέπαυται μὲν P. μὲν fehlt bei Mynas und in allen Ausgaben.

264. 29 ὡς νενόμικεν Myn. ohne jede Bemerkung, sicherlich falsch. In P ein Vacuum von 10—12 Buchstaben (s. S. 16). In der Vorlage stand etwa: ὃν ἔθετο πάλαι.

266. 12 γυρᾷ P., was schon Cobet 40 für Mynas' γυρῇ vermuthet hat.

266. 19 τῶν κούφων γυμνασίων P. τῶν γυμνασίων Myn.

267. 30 εἰ νόμους ἔγραψέ τις αὐτοῖς ἐναγωνίους P., wie schon Cobet 43 aus τε ἐν τοῖς ἐναγωνίοις (Ap 1 und 2) und τις ἐναγωνίους (Mynas-Ed.) erschlossen hat.

268. 6 Εὐτέαδα P. verderbt aus Εὐτελίδαν. Vgl. Förster n. 61, 62.

268. 10 παῖς ἦν καλὸς Πολυμήστωρ ὁ Μιλήσιος Myn., in P statt καλὸς trotz starker Verletzung sicher αι..λος = αἰ[πό]λος. Vgl. Afric. bei Euseb. zu Ol. 46 (Schoene S. 200) Πολυμνήστωρ (Πολυμήστωρ Codd.) Μιλήσιος παίδων στάδιον, ὃς αἰπολῶν λαγὼν κατέλαβεν. Solinus ed. Mommsen S. 26 Z. 25 Polymestor Milesius puer cum a matre locatus esset ad caprarios pastus, ludicro leporem consecutus est.

268. 14 ὀλυμπιάδος Myn., fehlt in P. — καὶ Φιλήταν (Φιλητᾶν Kays.) Συβαρίτην νενικηκέναι Myn., offenbar mit Benutzung von Paus. V 8, 10. Die Handschrift zeigt eine Verletzung ς........βαρίτην, die nach der Unsicherheit des Mynas bezüglich der mitverletzten nächsten Zeile zu schliessen, schon diesem vorlag. Auch die Schreibung Φιλώταν (Euseb. Schoene S. 200) wäre also möglich; sie kehrt auf Inschriften aus Gross-Griechenland, welche die Form mit η nicht kennen, einigemal wieder: CIG III 5730, IGSI 645 I 6, 8, 98, 180, 181. 668 I 11.

268. 15 gestaltete Mynas nach mehreren tastenden Versuchen in Ap 1 (Darembergs Angaben S. 22 f. sind nicht ganz genau) den Text in beiden Apographen und in der Ausgabe folgendermassen: λέγουσιν· ἐνίκησε δὲ πυγμὴν ὁ Κρέων ἐκ Κέω τῆς νήσου. In P reicht die Verletzung der vorigen Zeile auch bis hieher, so dass nur Folgendes mit Sicherheit zu lesen ist: λέγουσιν· ἐνίκα δε .... κρεων κτλ. Die Lücke bietet Raum für 10—12 Buchstaben. Nach δε auf der Zeile ein unverständlicher Buchstabenrest. Von vornherein wahrscheinlicher scheint es, dass ein componierter Name vorliegt,[1] und mit Rücksicht auf die Seltenheit dieser Composition ist immerhin beachtenswert, dass eine keische Inschrift,[2] die freilich 200 Jahre jünger ist als unser Olympionike, einen Λ]εοκρέων aufweist als Sieger in den keischen Nemeen. Fest steht nun jedesfalls, dass Kaysers Κριός, der auch bei Förster als n. 117 Aufnahme gefunden hat, wieder auszuscheiden ist. In der Lücke könnte etwa gestanden haben: ἐνίκα δὲ [κατ' αὐτοὺς Λεο]κρέων. Der Anstrich des λ ist an passender Stelle erhalten.

---

[1] Fick-Bechtel, Griech. Personennamen² 176.

[2] Pridik, De Cei insulae rebus, Berlin 1892, S. 160, N. 39, Z. 3 und 6.

268. 16 Δαμάρητος P bestätigt Kaysers Conjectur Δαμάρετος gegenüber Mynas' Lesung Δημάρητος.

268. 29 πρόκεινται Myn., πρόσκεινται P (Kays. 402).

269. 11 ἀποκαθάραι Myn., ἀποκαθῆραι P. Vgl. Cobet 44, Kayser 233, Schenkl 798.

269. 24 ὀλισθήσαντά τινα τῶν ἄρθρων Myn., ὀλισθήσαντά [τι τ]ῶν ἄρθρων P, wie Schenkl 803 richtig vermuthet hat.

269. 27 ὁπόση πρὸς ἑκατέραν ἐπιστήμην ἡ γυμνα[στική ἐστι· δοκ]ῶ δέ μοι. Mit dem Eingeklammerten ergänzt Mynas eine durch Verletzung entstandene Lücke der Handschrift, die höchstens für 9 Buchstaben Platz bietet; ἐστι ist also ausgeschlossen, das übrige gesichert.

269. 29 ἰατρικὴν πᾶσαν ὁ αὐτὸς οὐδεὶς ἄν, ἀλλ' ὁ μέν ῥηγμάτων εἶπεν, ὁ δὲ ξυνιέναι πυρεττόντων Myn. Daraus macht Kayser ἰατρ. πᾶσαν ὁ αὐτὸς οὐδεὶς ἂν ⟨ξυλλαμβάνειν δύναιτο⟩, ἀλλ' ὁ μὲν ῥηγμάτων ἐπαίειν, ὁ δὲ κτλ. Die Handschrift zeigt nach ὁ αὐτὸς οὐδ ein Loch, das etwa 19—20 Buchstaben dieser Zeile verschlungen hat. Etwa an fünfter Stelle nach οὐδ sind oben zwei Punkte erhalten ¨, die, nur bei ι oder υ üblich, durch ihre Lage hoch über der Zeile hier ersteren Vocal voraussetzen lassen. Nach der Lücke der Rest eines μ vor Abkürzung, darüber ein Acut und das circumflexähnliche Compendium für ων. Das Ganze kann nur -μένων gewesen sein, was sich den folgenden Participien passend anreiht. Dann folgt nicht εἶπεν, sondern οἶδεν. Von selbst ergänzt sich οὐδ zu οὐδ[εὶς und zieht ein ἀλλὰ nach sich, während die folgenden ὁ δὲ ein ὁ μὲν in der Lücke voraussetzen. So ziemlich gesichert ist somit: οὐδ[εὶς γίνώσκει, ἀλλ' ὁ μὲν τετρω]μένων οἶδεν κτλ. Für das Part. vgl. 269. 23. Der Arzt weiss, dass er Specialist ist, und doch kann er die ganze Kunst für sich in Anspruch nehmen. Geschraubt, aber bei Philostratos unauffällig ist die Wortstellung und die Ergänzung eines Verbum aus einem anderen Satzgliede. Aehnlich 272. 25 οὐκ ἐνίκα μόνον, ἀλλὰ καὶ Πουλυδάμαντα τὸν Σκοτουσσαῖον μετὰ τοὺς λέοντας. 274. 25.

269. 32 ὁ δὲ φ...΄κ... ὑγιῶς ἅπτεται P. Die Verletzung reicht aus der vorigen Zeile herein. Mynas ergänzte φθισικῶν, was dem Raume und dem Sinne nach ganz gut passt, aber den noch vorhandenen Resten nicht recht entsprechen will. (Tafel III 1.) Der in der Mitte erhaltene Theil einer senkrechten

Hasta steht für das erste Jota zu spät, für das zweite zu früh. Weinberger vermuthet φαρμάκων, was dem Accent, aber nicht den anderen Spuren gerecht wird und als Abschluss der Aufzählung mehrerer Krankheiten etwas auffällig erscheint. Zur Construction vergleicht er 261. 11.

270. 7 ξυμμετοχὴ Myn., nach Schmid 386 bei Philostratos sonst ungebräuchlich. ξυμμετρία P, wodurch Kaysers Aenderung überflüssig wird.

270. 10 οὐδὲν (οὐδ' ἓν Dar.) ἂν γένοιτό τι τῶν τοιούτων Myn. οὐδ' ἂν γένοιτο τι κτλ. P.

270. 18 ἀγασθείη τε αὐτὸς τοῦ εὑρήματος Myn., αὐτὸν P, was schon Kayser richtig getroffen hat.

270. 32 καὶ τὸ ἦθος ἡ Φερενίκη οὕτω τοι ἔρρωτο Myn. τὸ ˙ δος P. Der vor ς über der Verletzung sichtbare Rest scheint mir mit Sicherheit auf eine Ligatur von δο zu deuten und ein θ auszuschliessen. Da Pherenike in Olympia für einen Mann gelten konnte, muss ihre äussere Erscheinung eine männlich kräftige gewesen sein. ἦθος kann dies nicht ausdrücken, da dieses Wort höchstens eine solche körperliche Beschaffenheit bezeichnen kann, in der sich eine Charaktereigenschaft spiegelt. So an der von Schenkl 804 beigebrachten Stelle Xen. Symp. VIII 3 ἱλαρὸν δὲ τὸ ἦθος, und so auch 274. 7, I. 367. 6 ὀφθαλμῶν ἦθος (387. 10), 274. 30 χυμῶν ἤθη (Temperamente), besonders deutlich VS. 41. 1 τὸ δὲ τῶν ὀφρύων ἦθος καὶ ἡ τοῦ προσώπου σύννοια. Auch diese Erwägung führt auf εἶδος, das durch die Reste empfohlen wird. Sauppe 1312 hatte das Wort bereits vorgeschlagen und Volckmar aufgenommen.

271. 1 εἶρκται γοῦν ὑπὸ (τῷ Ed.) τρίβωνι Myn. Die Rede ist von derselben Pherenike, die sich in Elis als Mann ausgab und ihren Sohn trainierte. Das erste Wort lag schon Mynas fragmentiert vor. Deutlich ist ει, der Spiritus verlängert sich aber geradlinig ‛—, was einen Acut bedeutet. Folgt eine Lücke, in der ein breiterer Buchstabe Platz hat, hierauf noch ziemlich deutlich η, dann 2—3 Buchstaben corrodiert. Ihre unteren Reste geben keinen sicheren Aufschluss, doch ist schliessendes Jota wahrscheinlich. Also εἴ[λ]η[ται: Pherenike barg sich unter dem Tribon. H 187. 2 ἐνειληθῆναι τῇ λεοντῇ. Hesych. εἰλύεται, εἰλεῖται· συστρέφεται, κρύπτεται κτλ. Etym. m. 299. 51 εἰλυμένος, τὸ κεκαλυμμένος, περιβεβλημένος. Hom. N 408 (ἀσπίς) τῇ ὕπο πᾶς ἐάλη.

Arrian VI 9. 3 εἰληθεὶς ὑπὸ τῇ ἀσπίδι ἀνέβαινεν. Callim. fr. 11. Dasselbe Wort in anderer Bedeutung noch H 214. 15. Ueber die Verbindung von Perf. mit Aor. vgl. Schmid 77. Die Aenderung des Aor. ἐγύμνασε in das Imperf. (Z. 3), die Kayser nur im Anschluss an seine Conjectur περιῄει vornahm, hat zu entfallen.

271. 17 τεθειμένη Myn. Die Handschrift bestätigt mit τεθη.μένη (ein Buchstabe abgesprungen) die Conjectur Darembergs τεθηγμένη.

271. 23 Λακεδαιμόνιοι δὲ καὶ τακτικὴν ἐβούλοντο καὶ αὐτοὺς τοὺς γυμναστὰς εἰδέναι Myn. P zeigt zwischen ἐβούλοντο und τοὺς eine Verletzung, die nur fünf Buchstaben Raum gewährt. Reste: erste Schlinge eines ϖ (= π), an zweiter Stelle der obere Strich von α, darüber der Circumflex, etwas weiter an vierter Stelle ein gleicher Alpharest. Die Ergänzung ist sicher πᾶ[σ]α[ν. Vgl. 273. 22 φυσιογνωμονικὴν τε ἐπεσκέφθω πᾶσαν. 274. 1. VAp. 286. 6.

272. 31 ἐπὶ μητρὶ δὲ εἶναι τὸν οἶκον ἀῤῥενῆ τε καὶ γυναῖκα Myn. In P lauten die vier letzten Worte: ἀῤῥενικῇ τε καὶ γενναίᾳ. Auch das zweite Epitheton ist, obwohl durch einen Längsbruch im Papier verletzt, sicher zu lesen.

273. 5 Den Namen des ägyptischen Wettkämpfers las Mynas in Ap 1 ὁ Ἄττατος, der Artikel und die drei ersten Buchstaben sind durchstrichen, darübergesetzt ὅσσ, und bei der Form Ὅσσατος bleibt Mynas auch sonst. P: οπιατ^ος. Das grosse Spatium zwischen den beiden ersten Buchstaben ist bei anlautendem ο besonders vor π üblich. Der Spiritus über ο ist durch einen Papierstreifen schon von Mynas überklebt. Der sichtbare untere Rest beweist einen Lenis und macht anschliessenden Acut wahrscheinlich. An die Querhasta des wie oben in einem Zuge geschriebenen, runden π schliesst unmittelbar ein kurzer jotaartiger Strich an, alles übrige ist deutlich zu lesen. Wäre eine Verlängerung jenes Jota nach oben wahrscheinlich, so könnte an eine Namensform Ὄπτατος gedacht werden, nicht das lateinische Cognomen, sondern = Ὀπτητος. Vgl. CIG III 5271 Ἀλύπατος. Vermuthlich ist der Eigenname jedoch heillos verschrieben.

Das Anschliessende copierte Mynas wie folgt: ἐνίκησεν ἀγωνισάμενος ἐς δεύτερον ἆθλον, τοῦ γυμναστοῦ ἐπιῤῥώσαντος, κειμένου παρ' αὐτοῖς νόμου. Mit Rücksicht auf 264. 29 hat schon Cobet 49

aus παρ' αὐτοῖς auf den Ausfall eines Πλαταιᾶσιν geschlossen, was Kayser verwertet hat. Die Handschrift klärt alles auf: ἐνί[κα] μὲν τὸν ἐν πλαταιαῖς δρόμον· κειμένου δ' ὡς ἔφην παρ' αὐτοῖς νόμου. Die Diskrepanz der Mynas-Abschrift erklärt sich dadurch, dass der Passus von der eckigen Klammer an bis inclusive ἔφην auf einem ursprünglich losen, von Mynas später richtig eingeklebten Fragmente steht, dessen neuen Text er aber auf dieser Folioseite nicht mehr beachtete (s. S. 13 f.). Mynas hatte die vorhandene Lücke vermuthungsweise ergänzt und dabei mit κειμένου das Richtige getroffen.

273. 9 Wer in Plataiai als ehemaliger Sieger eine Niederlage erlitt, musste sterben: νεκρὸν γὰρ νομίζεσθαι πρότερον, ἢ ἐγγυητὰς καταστῆσαι τοῦ σώματος Myn. Die lächerlichen Anfangsworte sind umso unbegreiflicher als in P ganz deutlich Folgendes zu lesen ist: καὶ μὴ συ......ζεσθαι πρότερον κτλ. Das Loch bietet für sechs Buchstaben nur sehr knapp Raum, weshalb συγγυμνάζεσθαι wahrscheinlicher ist als συναγωνίζεσθαι. Solche Athleten ohne Bürgen wurden eben nicht einmal zu den Vorübungen zugelassen. Zu beachten ist, dass von κειμένου bis δευτέραν jetzt ohne Unterbrechung eine Periode läuft.

273. 30 τὸν δὲ γυμναστὴν ἐξεπίστασθαι ταῦτα Myn. ἐξεπίστασθαι χρὴ ταῦτα P.

274. 3 ἄλλα γὰρ Myn., ἄλλα μὲν γὰρ P.

274. 5 ἕτερα δὲ ξανθῶν Myn., ἕτερα καὶ ξανθῶν P.

274. 16 ἀλλὰ καὶ ἀποδύσαι (ἀποδιίστασθαι Ap 1) τὸν γυμναζόμενον καὶ ἐς δοκιμασίαν καταστῆσαι τῆς φύσεως Myn., ἀλλὰ τὸ ἀποδύσαι κτλ. P, was Cobet 23 richtig vermuthet hat. Daremberg hielt die Lesart des Apographs für die richtige, und auch Kayser legte sie zugrunde, indem er ἀποδιιστάντα conjicierte und das folgende καὶ einklammerte. Abgesehen vom Accent des Inf. ἀποδῦσαι ist indes jede Aenderung überflüssig.

275. 4 ἀφικομένῃ γὰρ ἐς ἄνδρας Myn. ἀ. γ. καὶ ἐς ἄνδρας P.

275. 12 ἐπὶ τὸν παῖδα τὸν ἀθλητὴν Myn. Der zweite Artikel fehlt in P.

275. 20 νέων τε δὲ γονέων, ἣν ἄμφω καὶ γενναῖοι ξυνέλθωσιν, ἰσχύν τε ξυμβάλλεται καὶ ῥώμην ἀθλητῇ Myn., νεότης δὲ γονέων, ἣν ἄμφω καὶ γενναῖοι ξυνέλθωσιν, ἰσχύν τε ξυμβάλλεται καὶ ἀθλητῇ P. Das steigernde καὶ ist hinlänglich verständlich durch den vor-

schwebenden Vergleich: ,wie nämlich auch die Eltern eine solche Kraft vermöge ihrer Jugend selbstverständlich besessen haben'.

275. 30 δεῖ δὲ τὴν κυρίαν, καθ' ἣν Myn., δεῖ [γ]ὰρ...ρίας, καθ' ἣν P, γὰρ nach den Spuren sicher. Die folgende Lücke bietet Raum für drei Buchstaben, deren auf Taf. III 2 nachgezeichnete Reste mir unklar geblieben sind; ἐμπειρίας und σοφίας sind durch Raum und Reste ausgeschlossen und auch der medicinische Ausdruck ἐγχειρίας = Behandlung, der mit dem folgenden Capitel in Einklang zu bringen wäre, macht diplomatische Schwierigkeiten. Weinberger und Kalinka schlagen θεωρίας vor, wozu man VAp. 72, 13 ff. vergleichen kann; ἐλαφρίας (?) Kalbfleisch.

275. 31 προγόνων Myn., γονέων P.

276. 5 ἐκ τῶν προηκόντων Myn., ἐκ πρ. P.

276. 6 λεπτὸν οὖν τουτοισὶ τὸ δέρμα Myn., λεπτὸν μὲν τού[τοις] τὸ δ. P.

277. 4 ἐσφέρειν Myn., εὐφορεῖν P.

277. 13 ἢ βαρὺς, εὐμήκης. Myn. In der Handschrift ist hinter βαρὺς ein Loch, das auch den Anfang des nächsten Wortes bis auf μήκης verschlungen hat. Der Raum zwischen der Interpunction und μ reicht für sechs Buchstaben. Da εὐμήκης richtig ergänzt scheint, ist zuvor noch etwa ἔτι δ' einzuschieben.

277. 17 τοῦ ἀκοντίου ἢ καὶ τοῦ δίσκου Myn., τοῦ ἀκοντ[ίου] καὶ τοῦ δίσκου P mit einer Verletzung, in der das lästige ἢ nicht unterzubringen ist.

277. 18 πηδήσει Myn. In dem Codex klafft nach dem σ eine Lücke in der Breite zweier Buchstaben. Ein kleiner Rest vor dem folgenden καὶ erweist aber mit Sicherheit, dass nicht ει, sondern ε) in der Lücke stand, also das gebräuchliche Futurum πηδήσ[ε]ται, das Cobet 54 mit Recht verlangte.

277. 21 δισκεύει γὰρ Myn., δισκεύει τε γὰρ P. Die somit noch enger gewordene Verbindung mit dem folgenden κινήσει erhebt Cobets Conjectur δισκεύσει (S. 54) zur Evidenz.

277. 23 εὐκολώτερον Myn., εὐκοπώτερον P.

278. 3 ὁπλίτην (ὁπλίτου Ed.) δὲ καὶ σταδίου ἀγωνιστὴν Myn. in Ap 1. Kayser hält den Acc., obwohl schon Cobet 78 davor gewarnt hatte. Die Verletzungen der Handschrift ὁπλ..τ.. lassen mit Sicherheit vermuthen, dass auch Mynas die Endung nicht mehr gelesen und in Ap 1 falsch ergänzt hat.

278. 7 ἀγωνισόμενοι Myn., ἀγωνιούμενοι P wie Cobet 24 und 55 gebessert hat.

278. 8 ὁπλιτεύοντα Myn., ὁπλιτεύσοντα P. Vgl. Cobet 24.

278. 15 ὑπερανεστηκότα wohl nicht ein Versehen, sondern eine Conjectur des Mynas, ὑψοῦ ἀνεστηκότα P = die hochaufgeschossenen Pflanzen.

278. 30 τὸν βραχίονα μὴ ἀσφιγγὴς Myn. In beiden Apographen sind die zwei letzten Worte am Rande ersetzt durch μὲν ἀνεῤῥιπής. In der Handschrift ist die obere Hälfte von τὸν βραχίονα weggerissen, die Lesung aus den Resten jedoch gesichert. Das übrige lautet μη̣ . . φ̣ριγγής (Taf. III 3). Der Bruch, dem der Gravis der Negation zum Opfer fiel, hat von den beiden darauffolgenden Buchstaben nur den unteren Ductus übrig gelassen, den zu deuten mir nicht gelungen ist; von dem φ̣ fehlt der linke Theil, so dass auch die Möglichkeit eines ερ oder αρ zu berücksichtigen ist. Alles übrige steht ausser Zweifel. Das Ganze macht den Eindruck eines vom Abschreiber missverstandenen, im Originale unleserlich gewordenen Wortes. Vielleicht stand auch hier das in übertragener Bedeutung seltene κατηφής (289. 4 ebenfalls mit βραχίων) oder, wie Weinberger vermuthet, περιττός.

278. 32 βαρύτεροι ἔστων πλήττειν P. Da das ν beim Imperativ später eingefügt ist, wird das schon von Mynas in Ap 1 vorgeschlagene ἐς τὸ πλήττειν auch durch die Ueberlieferung gestützt.

279. 2 ἡ γὰρ προβολὴ τῶν χειρῶν ἀποκρεμάννυσι τὸ σῶμα, ὡς μὴ ἐπὶ βεβαίου ὀχοῖτο τοῦ ἰσχίου Myn. In P steht nach dem ersten Verbum τ[ο]ν̣ῶ̣ . . . . μή. Denn das hier von Mynas in die Lücke geklebte Fragment, auf dem καὶ γὰρ steht, gehört an eine spätere Stelle (s. S. 14). Sicher zu ergänzen ist das ο, vom ν sind die beiden Enden der zweiten Hasta (σ ausgeschlossen), vom ω und dem Circumflex die linke Hälfte erhalten. Nach dem Vorhandenen halte ich nur τ[ο] νῶ[τον εἰ] μὴ für möglich. Auch dem Sinne nach ist σῶμα nur scheinbar passender, denn nicht der ganze Körper, sondern nur der Obertheil wird durch feste Hüften im Gleichgewicht erhalten: der Körper zerfällt in τὰ ἄνω und τὰ κάτω, der Mittelpunkt oder die Axe aber ist das ἰσχίον (281. 3 ff.). Vgl. Phil. min. imagg. 416. 9 ἰσχίον ἀνέχον τὸ λοιπὸν σῶμα (nach Beschreibung des unteren Theiles). Für den

Oberkörper tritt der Rücken ein als der bei ungeschicktem Assaut sichtbar werdende unbeschützte Theil.

279. 7 προσιόντι Myn., προσβάντι P.

279. 9 ἀφεστηκότων Myn., διεστηκότων P.

280. 2 ἄρχουσαι Myn., ἄρχονται P.

280. 6 παρ' αὐτῶν Myn. in Ap 1 und Ed., παρ' ἑαυτῶν P und Myn. in Ap 2. Ersteres ist das Richtige, da nicht die Venen aus sich Kraft schöpfen, sondern die Athleten aus den Venen, und das nachhinkende αἵδε φλέβες erst durch Subjectswechsel erträglich wird.

280. 8 οἷς δ' ἂν βαθεῖαι τύχωσι καὶ ἐπικυμαίνουσαι χρῶτά τε (ausgestrichen, darüber ληκτικά, dieses abermals getilgt, aber durch nichts ersetzt) ἐκθερμαίνουσι τούτούτοις (sic) καὶ (corrigiert in τὸ und wieder zurück in καὶ) εὔδιον (corrigiert aus ἴδιον) τῶν χειρῶν πνεῦμα Myn. in Ap 1. Die zweifelhaften Worte lauten in Ap 2 χαρωπὴ γε ἐκσημαίνουσι (mit rother Tinte, um die Ergänzung zu markieren, ἐκ am Rande corrigiert in ἐπι) τούτοις καὶ εὔδιον, in der Ausgabe χαρωπὸν ἐκκυμαίνουσι τούτοις καὶ εὔδιον. Diese Schwankungen mögen als Beispiel für die Arbeitsweise des Mynas dienen und hier speciell darthun, dass die Verletzungen der Handschrift an dieser Stelle auch ihm bereits Schwierigkeiten bereiteten. Nach ἐπικυμαίνουσαι bietet diese nämlich λ̣ . . . . ` τὲ ἐκ . . . . αίνουσι τούτοι[ς] κ̣α̣ὶ̣ ἴ̣διον τ. χ. π. (Taf. III 4). Statt λ ist χ möglich, jedoch weniger wahrscheinlich. Der Rest am Fusse des Verticalstriches von κ beweist, dass die untere kurze Hasta zurückgezogen war, um mit dem Haarstrich eines folgenden μ oder λ vereinigt zu werden; ἴδιον ist so gut wie sicher, davor wohl καὶ in der bekannten Kürzung, τὸ ist ganz ausgeschlossen. Die Ergänzung ist mir nicht gelungen. Mynas hat sicher geirrt, an zweiter Stelle schon deshalb, weil μ vor α unwahrscheinlich und kein Rest überragender Buchstaben vorhanden ist.

280. 12 στέρνα δὲ Myn., στέρνα μὲν P, was mit dem δὲ in Z. 16 sehr gut correspondiert.

280. 14 στερεῷ Myn., in Ap 1 ursprünglich καλῷ. Die Handschrift ist hier so durchlocht, dass nur zum Schlusse oben ein Circumflex, der mit einem Endbuchstaben, wohl sicher ω, ligiert war, und unten ein Jota subscr. erhalten ist. Davor haben nur drei mittelbreite Buchstaben Platz. Somit ist Mynas' definitive Lesung verfehlt, während καλῷ zwar gut füllt, aber mit

εὐσχήμονι einen unerträglichen Pleonasmus bildet (vgl. Schmid 523). Ich vermuthe ἐν οἰκίσκῳ ἀδρῷ. Vgl. Diod. XX 85 τοὺς ἀδροτάτους τῶν λέμβων. Aelian HA. XIII 6 ταρίχη τὰ ἐκεῖθεν ἐν σκεύεσιν ἀδροῖς (Fässer).

280. 15 Auf καιρῷ folgt bei Mynas καὶ τὰ βίεντα δὲ. Diese Ungeheuerlichkeit, die Mynas, allerdings zweifelnd, auch in den gedruckten Text aufgenommen hat, ist, wie S. 14 auseinandergesetzt wurde, durch falsches Einsetzen eines Fragmentes zustande gekommen, das auf dieser Seite καὶ τὰ und den ersten Strich des folgenden μ aufweist und in die nächste Zeile gehört (s. zu 279. 2). Dieser μ-Strich zusammen mit den Resten eines sicheren ρ bilden das von Mynas gelesene β. Dem ρ kann, einen entsprechenden Zwischenraum nach dem Beistriche vorausgesetzt, nur ein χα vorangegangen sein: καιρῷ, [χα]ρίεντα δέ, so dass Kaysers Vermuthung Bestätigung findet.

280. 19 μικρά Myn., κοῖλα P.

280. 23 πρὸς τὸ ἦτρον Myn., παρὰ τὸ ἦτρον P.

280. 30 τῷ τῆς πλάτης ὀχήματι ist eine läppische Conjectur des Mynas, der προσφυέστερα in ursprünglicher Bedeutung verstand, während Philostrat es nur übertragen gebraucht: VAp. 220. 2 τὴν τέχνην, ὡς προσφυᾶ τῷ μεγαλείῳ μᾶλλον ἢ τῷ καταβεβλημένῳ, und kurz vor unserer Stelle 279. 20 τουτὶ γὰρ δὴ προσφυὲς (sc. τῷ παλαιστῇ). In der Handschrift steht τῷ τῆς πάλης ὀχήματι. Das ist sichtlich ein Kunstausdruck für ein πάλαισμα, das im Emporheben und vorübergehenden Tragen des Gegners auf dem Rücken bestand. Vielleicht ist speciell jener Ringergriff gemeint, der heute als tour de bras bezeichnet wird. Man lässt den Gegner einen Untergriff nehmen, packt dann, ihm plötzlich den Rücken kehrend, seinen Arm und hebt ihn huckepack, um ihn, oft unter gleichzeitiger Beugung der Knie, kopfüber in den Sand zu schleudern. Dabei neigt man sich, den Rücken krümmend, nach vorne: γυρῷ τε ὄντι καὶ προνεύοντι. Darstellungen dieses Schemas sind nicht allzu häufig: Krause II, Taf. XII[b] 39[b] und 39[c]; Mon. d. ist. V 15, 33; Hartwig, Meisterschalen, Taf. XV 2 und S. 138, n. 1. Derartige Kunstausdrücke hat auch die moderne Athletik geprägt, z. B. die ‚Brücke‘.

281. 12 ἱκανῶς Myn., ἱκανοὺς P, was Volckmar richtig vermuthete.

281. 19 ἀλλ' ὀρθὸς (ὀρθῶς Ap 1) ὁ μηρὸς ἐποχοῖτο τῆς ἐπιγουνίδος. σκέλη δὲ μὴ ὀρθὰ τῶν σφυρῶν, ἀλλὰ λοξά τε καὶ εἰς τὸ εἴσω διανενευκότα σφάλλει Myn. ἀλλ' ὀρθῆς ὁ μηρὸς ἐνοχοῖτο τῆς ἐπιγουνα-[τ]ί̣δ̣[ος · τὰ] δὲ μ[ὴ ὀρθ]ὰ τῶν σφυρῶν ἀλλὰ λοξά τε καὶ εἰς τὸ εἴσω δι[ω]λ̣ι̣[σ]θ̣[η]κ̣ό̣τα, σφάλλει P (Taf. III 5). Richtig vermuthet ist ἐποχοῖτο (vgl. 280. 24), aber natürlich mit dem Dativ. Ἐπιγουνατίς ist jonisch und bloss bei Hippokrates nachweisbar, attisch hingegen ἐπιγονατίς, bei Philostratos nur ἐπιγουνίς (Schmid 295). Dieser Sachverhalt zwingt zu genauerer Prüfung. Dass der dem Knie zunächstliegende Theil des Schenkels benannt werden soll, steht ausser Zweifel, denn: ὁ μηρὸς ἐποχεῖται, d. h. die Lende, der fleischige Theil des Schenkels, schliesst sich nach oben an. An die Kniescheibe zu denken (Galen. περὶ ὀστῶν 23, II 775 Kühn) verbietet schon ὀρθῆς. So bleibt doch nur die Wahl zwischen ἐπιγουνίς und ἐπιγουνατίς. Ein Versuch, aus den vorhandenen Buchstabenresten ἐπιγουνίδος herauszulesen, geht vollständig fehl; denn gesetzt auch, der Klex nach ἐπιγουν stamme von einem zusammengeflossenen ιδ, so ist dahinter für die Endung ος selbst in Hochstellung vor den sicheren Resten von ιδ kein Platz und dieses selbst bleibt räthselhaft. Es stand also die zweite Form in der Handschrift, und ist unserem Sophisten ein solcher Jonismus nicht zuzumuthen (vgl. hingegen Schmid 14 f.), so bliebe noch der Ausweg, dass der Abschreiber, der vorher zweimal die kurze Form mit ου copiert hatte, diesen Diphthong irrthümlicherweise auch bei der längeren einsetzte. Von dem unverständlichen σκέλη ist in der Handschrift natürlich nichts vorhanden, vielmehr lässt der vor δὲ unten stehen gebliebene Rest einer Vertikalhasta auf τ̣ schliessen. Dass hingegen μὴ ὀρθὰ von Mynas richtig ergänzt ist, erweist der Gegensatz sowie die sprichwörtliche Redensart ἐπ' ὀρθῷ σφυρῷ στῆσαι (Pind. Isthm. VI [VII] 19, Callim. Dian. 128). Ein kleiner Rest von der Schlinge des θ ist übrigens unter dem hochgestellten α zu sehen. Grosse Schwierigkeit bot die letzte Lücke (vgl. Taf. II, Z. 1). Leicht lesbar sind zu Anfang und zu Ende je zwei Buchstaben, an vorletzter Stelle κό durch die obere Hälfte gesichert. Vom vierten Buchstaben des Wortes ist oben ein schiefer Strich geblieben wie von α oder λ, hierauf eine Verticalhasta, ι oder η, dann mitten aus einer Lücke von drei Buchstaben herausragend eine Schlinge, wegen der Grösse am wahrscheinlichsten von θ.

Der Raum zwischen diesem und κ ist für ω zu klein, so dass die Endigung θηκότα von vornherein allein möglich ist. διωλισθηκότα entspricht den Resten aufs genaueste und ist eine treffende Bezeichnung für einwärts gerutschte Fussknöchel. Das Verbum bei Philostrat auch sonst (Schmid 153 und G. 283. 9), das Simplex fast identisch verwendet 281. 1 σπόνδυλοι . . . προσαναγκάζοιντο ὑπὸ τῶν παλαισμάτων καὶ ὀλισθῆσαι τί ποτε ἐς τὸ ἔσω. Vgl. 276. 31.

281. 22 μὴ ὀρθαὶ οὖσαι βάσεις Myn., μὴ ὀ[ρθαὶ β]άσεις P. Vgl. Taf. II, Z. 2.

281. 25 ὁ τοιοῦτος Myn., ὁ τοιοςδε P mit Verlust des Accentes. — ἀκροχειρία τε οὐχ ἧττον Myn., ἀκροχ[ει]ριειτ[αι δε] [ἧ]ττον P (Taf. II, Z. 3). Zu Anfang des Wortes ist das obere Fragment etwas nach links zu verschieben; von ρο ist nur der bogenförmige Bindestrich geblieben (vgl. Z. 12 und 13 der Tafel), vom χ die untere Hälfte, von ρ und ι nur Spuren. Die Endung αι war oben neben dem τ angebracht. Kayser 404 hat das Verbum richtig vermuthet und in den Text gesetzt. Der Raummangel und der vorhandene Gravis schliessen ein οὐχ sicher aus und erfordern δὲ. Vom letzten Worte ist vorhanden ein τ auf der Zeile, darüber τον, welches ich durch Einsetzung eines losen Fragmentchens noch ganz herstellen konnte. Nur die positive Fassung des Satzes gibt einen Sinn. Wie beim Pankration die Füsse zu verwenden sind (τὸ κάτω παγκράτιον), das weiss ein Ringer, weniger ausgebildet ist er im Handkampfe, d. h. er kennt nur die bei der Pale üblichen und auch beim Pankration vorkommenden Handgriffe, versagt jedoch beim Gebrauche der Faust. Daher im Folgenden die Forderung πυκτικώτερον ἢ οἱ παλαίοντες.

281. 26 ξυγκείμενοι παλαιστικώτερον ἢ οἱ πύκται Myn., der indes am Rande des Codex vor ἢ ein μὲν notiert (vgl. die Tafel). Die Lesung ist hier durch Klebestreifen erschwert, nach deren Lüftung ich sichere Spuren des μέν, den Gravis von ἢ und die halbe Rundung des ο constatieren konnte. Die Wortfolge μὲν ἢ οἱ ist übrigens schon von Cobet 58 vermuthungsweise hergestellt, da der Zusammenhang sie erfordert.

282. 16 καὶ ὡς ἐπονομάζουσιν, ἄκουσον Myn., καὶ οὓς ἐπ., ἄκουσον P. Das Relativ macht Kaysers glückliche Conjectur ἄρκτους für ἄκουσον evident (vgl. 283. 6).

282. 26 μείζω Myn., μείζονα P.

282. 29 καὶ ὑγροὶ ἅμα ἐν ταῖς περιστροφαῖς ἐοικότες (dieses Wort fehlt in Ap 1) τὰ νῶτα τοῖς μάσθλησι Myn., in P eine grössere Lücke von ὑγρ bis ῦτα, die Mynas ohne Rücksicht auf Raum und Buchstabenspuren falsch ergänzt hat (Taf. II, Z. 2 von unten). Zu sehen ist noch über der zweiten Stelle nach ὑγρ ein etwas steil gestellter Gravis, dann eine wagrechte Hasta, wohl von τ, über der nächsten Stelle ein Gravis. Da sich ὑγροὶ von selbst anbietet, ist weiter eine Artikelform wahrscheinlich, die nach der Lage des Accentes wohl nur aus zwei Buchstaben bestand; α hätte unter dem Accent noch eine Spur hinterlassen müssen, bleibt also nur τὸ. Gegen das Ende zu ist unterhalb des Klebestreifens ein Apostroph neben einem Lenis zu erkennen, was an dieser Stelle eine Elision vor einem Vocal voraussetzt, etwas weiter der zu dem zweiten Worte gehörige Gravis, worauf das mit ῦτα endende Wort beginnt, und zwar mit einem rund geschwungenen τ, das also mit ο oder α verbunden war. Die Endung und der Accent beweisen ταῦτα. Die Ergänzung hat sich nach der vorangehenden Schwesterperiode zu richten, dürfte aber über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht hinauskommen. Der Sinn erfordert etwa: καὶ ὑγρ[οὶ τὸ δέρμα (?), ὁμοιούμενοι δι' αὐτὰ] ταῦτα τοῖς μάσθλησιν. Dabei trifft der Accent des in bekanntem Compendium abgekürzten Particips mit einem oberhalb der Lücke erhaltenen Pünktchen zusammen. Vgl. 283. 6.

282. 32 καρτερικῶν τε ἀθλητῶν εἴδη χολερικοί, μυώδεις, κοῖλοι τὴν γαστέρα, ἀνεσκιρτηκότες τὴν ὄψιν· ἀλλὰ καὶ αὐτῶν μὲν ἐοίκασι καὶ ἀτρομικώτατοι οἱ ἀσφαλέστεροι (μεγαλέστεροι Ap. 1), καὶ αὐτῶν οἱ φλεγματώδεις· οἱ γὰρ χολερικοὶ (ἐπίχολοι Ap 1) ἀφανεῖς (ἀφειδεῖς Ed.), οἷοι καὶ διὰ τὸ ἕτοιμον τῆς φύσεως καὶ μανικῶς παραλλάξαι Myn.

. . . τ . ρικῶν τε ἀθλητῶν εἴδη . . . . . . ί, μυώδεις, κοῖλοι τ . . . . νεσκιρτηκότες τὴν ὄψιν . . . . ςῦ (?) μέν, ἐοίκασι καὶ ἀ . . . . ωτ . . . . φαλέστεροι δ' αὐτῶν, οἱ φλεγματώδεις· οἱ γὰρ ἐπίχολοι σφων, οἷοι καὶ διὰ τὸ κτλ P.

Von Mynas' willkürlichen Ergänzungen, deren Unhaltbarkeit Kayser zu tiefgreifenden und daher von vornherein unwahrscheinlichen Conjecturen Anlass bot, hält nur die erste Stand; χολερικοί ist zu lang und passt weder zu den weiter auf-

gezählten äusserlichen Eigenschaften, noch ist es im Hinblicke auf die spätere Disjunction φλεγματώδεις—ἐπίχολοι als allgemeine Beschaffenheit denkbar. So ist auch Kaysers χολικοί ausgeschlossen. Ein Ergänzungsversuch kann nichts Sicheres, sondern nur Wahrscheinliches bieten, z. B. στρυφνοί oder σκληροί. In der nächsten Lücke hätte τὴν γαστέρα nothdürftig Raum, ist aber dem Sinne nach völlig ausgeschlossen. Denn κοίλη γαστήρ heisst nicht le ventre plat, wie Daremberg übersetzt, sondern, wie Volckmar richtig betonte, ‚Gefrässigkeit'. Vgl. 285. 24 λίχνοι καὶ κοῖλοι τὴν γαστέρα. VS. 115. 3 (Herakleides) λέγεται δὲ καὶ γαστρὶ κοίλῃ χρήσασθαι καὶ πλεῖστα ὀψοφαγῆσαι. Aisch. Sept. 1035 κοιλογάστορες λύκοι. Dass jedoch Gefrässigkeit nicht die Eigenschaft eines tüchtigen Athleten sein kann, bedarf keiner Erinnerung. Ein äusseres Moment bestätigt die Bedenken gegen die von Mynas vorgeschlagene Ergänzung. Das vor der Lücke erhaltene τ zeigt nämlich jene Verbindungsrundung, die ein folgendes η ausschliesst und, wie schon einmal erwähnt, nur zwischen ο und α die Wahl lässt. Es ist also kein femininer Begriff ausgefallen. Κοῖλοι können kräftige Athleten nur in Bezug auf die Taille sein; es empfiehlt sich also mit Rücksicht auf I. 325. 27, wo der Körperbau der sehnigen Satyren geschildert wird und auch σκληροί vorkommt, zu schreiben: κοῖλοι τὸ ἰσχίον. Zu Anfang des gleich folgenden Particips ist schon von Mynas ein α als selbstverständlich hinzugefügt worden. Vor μὲν ist ein Buchstabe erhalten, der eher ν als υ zu sein scheint, darüber ein bogenförmiger Circumflex, davor das untere Halbrund eines ο-Lautes. Man hat die Wahl zwischen οὗ und ὧν. Nach καὶ schliesst die Zeile mit α, was zu Beginn der nächsten folgt (Taf. III 6), kann ich jedoch nicht entziffern und habe über das in den anschliessenden Lücken Verlorene keine erwähnenswerte Vermuthung; ἀσφαλέστεροι ist im Gegensatz zu den dem Wahnsinn zuneigenden ἐπίχολοι wohl sicher, καὶ nach οἷοι steht in der Handschrift, ist aber sinnlos. Sollte es οἷοί τε (sc. εἰσί) geheissen haben?

283. 13 ἄρρηκτοι καὶ Myn., ἄρρητοί [εἰ]σὶ καὶ mit Verletzung P. ἄρρηκτοι ist eine gute Conjectur des Mynas.

283. 14 τὸ ἰσοδέξιον αὐτοῦ τοῦ σώματος Myn., τὸ ἰσ. αὐτοῦ σώματος P, wodurch Gelegenheit geboten ist, die unbegründete Hervorhebung von σῶμα auf das wesentliche ἰσοδέξιον abzulenken. Es stand offenbar ursprünglich τὸ ἰσοδέξιον αὐτὸ τοῦ σώματος.

283. 28 τοῖς ἀνθρώποις Myn., ἀνθρώποις PM.

283. 29 εἴτε τοιόςδε Myn., εἴτε ὁ τοιόσδε P, was die Vermuthung Cobets 59 bestätigt.

284. 1 που Myn., πω P und schon Kayser in der Ausgabe.

284. 2 ξύγκειται—ἐξ ἀκηράτου τε καὶ καθαρᾶς ὕλης Myn. ἐξ fehlt in P. Vgl. I. 319. 7 τὸ δὲ ἵππων σύγκειται τεττάρων.

284. 9 ἀρίστης ist eine thörichte Zuthat des Mynas, die als solche von Cobet 60 erkannt wurde.

284. 13 περίεστι γὰρ αὐτοῖς τὸ ξυγκιρνᾶσθαι τὴν κατὰ τὸ σῶμα θερμὴν ἕξιν ὑπὸ ψυχρότητος. γυμναστέοι τε οὗτοι ξυντόνως μυωπιζόμενοι· οἱ δ' ἐπίχολοι βάδην καὶ διαπνέοντες Myn.; περίεστι γὰρ αὐτοῖς τούτου· τοῖς μὲν τὴν ἕξιν ὑποψύχροις δεῖ κέντρου M, stark gekürzt und mit dem folgenden verknüpft. In P zwischen αὐτο.[ς und `.ν ἕξιν Ausfall von etwa 32—34 Buchstaben, desgleichen zwischen συντόνως μ und `. ἐπίχολοι eine Lücke von 12. In der ersten Lücke ist zunächst ein Gen. zu περίεστι erforderlich, und ich setze mit Kayser voraus, dass hier M die ursprüngliche Fassung bewahrt hat. Was die Herausgeber in der Aufzählung der Temperamente nach den θερμοὶ καὶ ὑγροί (284. 2) und den ἐπίχολοι (10) naturgemäss vermissten, nämlich die φλεγματώδεις, stand selbstverständlich in der ersten Lücke. Fehlt noch eine Eigenschaft, die diesen in Bezug auf ihre ἕξις infolge der ψυχρότης zukommt. Die Choleriker sind ihrem körperlichen Habitus nach θερμοὶ μὲν ξηροὶ δὲ τὴν κρᾶσιν, die Begleiterscheinung dieses Temperamentes ist τὸ τῆς γνώμης ἕτοιμον, die Lebhaftigkeit, die sich auch als grosse Beweglichkeit äussert. Dass die Phlegmatiker kalt und feucht sind, kann in der kleinen Lücke nicht gestanden haben, wird vielmehr als bekannt oder wenigstens leicht zu erschliessen vorausgesetzt. Nach dem erhaltenen Wortlaute ist die ψυχρότης der Grund einer Eigenschaft der ἕξις, deren Bezeichnung durch die Verletzung des Papiers verloren gegangen ist, aber offenbar in gewissem Gegensatze zu τὸ τῆς γνώμης ἕτοιμον stand. Die Sache wird durch zwei Galenstellen vollkommen aufgeklärt: De sanit. tuend. (VI 130 Kühn.) ὡς, ὅσοι γε ψυχροὺς ἔχουσι χυμοὺς ἐν τῇ γαστρὶ περιεχομένους, ἢ κατὰ τὴν ὅλην ἕξιν ἠθροισμένους, ἀργότεροι πρὸς τὰς κινήσεις εἰσίν. ὡσαύτως δὲ καὶ οἱ πληθωρικῶς διακείμενοι καὶ οἱ προσφάτῳ κρύει καταπονηθέντες ἄθυμοί τέ εἰσι καὶ ὀκνηροὶ κινεῖσθαι, καὶ τούτων ἔτι μᾶλλον, εἰ τῇ ψυχρότητι καὶ ὑγρότης προσείη. οὗτοι μὲν γὰρ νοθεύουσι τὰ τοῦ μέτρου τῶν γυμνασίων γνωρίσματα, καθάπερ

γε καὶ οἱ θερμότεροι τὴν κρᾶσιν. ἢ διὰ τὴν οἰκείαν φύσιν. ἢ δι' ἐπίκτητόν τινα διάθεσιν, εὔθυμοί τε εἰσι καὶ φιλόνεικοι, καὶ πρὸς τὰς ἐνεργείας ἕτοιμοι περαιτέρω τοῦ δέοντος. In Hipp. de hum. (XVI 143) ὁ δ' ἔμετος πολλὰς ὠφελείας ἐπιφέρει· καὶ γὰρ τὸ φλέγμα κενοῖ καὶ κεφαλὴν βαρεῖαν ἐπικουφίζει καὶ τὴν ὅλην ἕξιν τοῦ σώματος ἐλαφροτέραν παρέχει. Aus letzterer Stelle ist die Wirkung des Ueberschusses an φλέγμα, der eben das phlegmatische Temperament bedingt, unschwer zu reconstruieren; die ἕξις wird natürlich βραδυτέρα. Ich glaube also die erste Lücke folgendermassen ergänzen zu können: περίεστι γὰρ αὐτοῖ[ς τούτου. οἱ δὲ φλεγματώδεις βραδύτεροι τ]ὴν ἕξιν ὑπό ψυχρότητος. Die nähere Bestimmung der ἕξις durch Epitheta wie ἐλαφροτέρα, βραδυτέρα ist etwas ungewöhnliches, und man ist aus den Medizinern mehr an äusserliche Charakterisierung durch θερμή, ὑγρά u. dgl. gewöhnt. Das mag auch der Grund gewesen sein, warum sich der Epitomator an ὑπὸ ψυχρότητος klammerte und sich verleiten liess, das bei dem klaren Gegensatze zu dem θερμοί und ξηροί der Choleriker durch die Vereinzelung (ohne ὑγροί) und durch die Abschwächung des Begriffes in der Composition ganz unpassende Adjectiv ὑπόψυχροι zu fabricieren.

Die Ergänzung der zweiten Lücke hat Mynas aus dem folgenden κέντρου gesogen und so eine lästige Tautologie zustande gebracht. Das erhaltene μ kann aber gar nicht das fehlende Particip anlauten, da sein Schlussstrich nach abwärts geht, also die Abkürzung für μὲν beweist. An dem geradlinig verlaufenden unteren Rande der Lücke folgen dann in Zwischenräumen von etwa je drei Buchstaben drei beistrichförmige Strichelchen. Der Satz muss gelautet haben: γυμναστέοι τε οὗτοι συντόνως μ[ὲν κινούμενοι, οἱ δὲ] ἐπίχολοι βάδην καὶ διαπνέοντες. Von den drei Strichelchen kann das dem μ zunächstliegende der nach μὲν übliche Beistrich oder der untere Theil der senkrechten Hasta des κ sein, der zweite der Aufstrich von μ, der dritte der Beistrich nach dem Particip. Zur Sache vgl. man 287. 29 σύντονος πρὸς βραχὺ καὶ ταχεῖα κίνησις. 289. 10.

284. 17 χρὴ δὲ τοὺς μὲν Myn., χ[ρὴ] γὲ τοῖς μέν P. Der Dativ ist in Anlehnung an das Vorhergehende irrthümlich gesetzt.

284. 19 εἰρήσθων νυνὶ (in Ap 1 aus μὲν corrigiert, καὶ Ed.) Myn. εἰρήσθω μοι P, wie Cobet 79 richtig verlangte.

284. 28 Ἀλησίαι Myn. nach M, ἀλ . ίαι P mit Verletzung eines oder zweier Buchstaben. Vor ι ist auf der Zeile ein kleiner punktförmiger Rest erhalten wie das Ende einer schiefen Hasta. Möglich ist Ἀλ[ισ]ίαι dem Raume, weniger dem Reste nach, oder auch Ἀλ[κ]ίαι. Guttmann 8 f. hat ausser Zweifel gestellt, dass derselbe Athlet gemeint sein muss, der bei Africanus Ἀμησινᾶς genannt wird und mit einem Stier gerungen haben soll. Vgl. zwei Zeilen vorher οἱ δὲ ταύρους ἀπαυχενίζοντες (Kays. richtig für ἐπαυχενίζοντες der Codd.). Bezüglich der Namensform stehen sich die Philostratos-Ueberlieferung und die des Africanus gegenüber, und ohne anderweitige Hilfe wird eine Entscheidung schwer möglich sein.

285. 4 τῶν ἄρτων οἱ ἄπεπτοι Myn. nach M, τ. ἄ. οἱ ἄπιστοι P. Dass die Athleten der guten alten Zeit sich eines unverdaulichen Brotes bedient haben sollten, hätte trotz M Zweifel erregen müssen. Dass nun P einen Rest der ursprünglichen Leseart bietet, und welche Verschreibung vorliegt, zeigt

285. 24, wo ebenfalls von Brot die Rede ist, aber von solchem, wie es zur Zeit Philostrats die verfeinerte Küche herstellte. Mynas setzte die unmögliche Form ἀπεπτημένοις aus M ein. Nicht minder unhaltbar ist Kaysers Part. praes., welches das, was er offenbar hineinlegen wollte — unverdaulich — gewiss nicht heissen kann; ἀπεπτισμένοις P. Oben liegt also die Verschreibung ἄπιστοι vor. Unter πτίσσειν[1] ist zu verstehen das durch Stampfen im Mörser erzielte Enthülsen der Getreidekörner. Bei der Gerste hiess das Resultat πτισάνη, die Graupe. Etym. m. 694. 37 πτισάνη · ἡ λελεπισμένη κριθή · παρὰ τὸ πτίσσω, τὸ καθαίρω . καὶ ἐπτισμένον, τὸ κεκαθαρμένον. Hesych. πτίσαι · κόψαι . πτίσατε ἀποδερματίζετε. Vgl. auch Suid. Das aus so enthülstem Getreide gewonnene Mehl war natürlich viel feiner und lieferte auch ein feineres Gebäck. Dessen Zubereitung schildert in grossen Zügen Hippocr. De prisca med. 3 (4. 18 Kühlewein) ἐκ μὲν οὖν τῶν πυρῶν βρέξαντές σφας καὶ πτίσαντες καὶ καταλέσαντές τε καὶ διασήσαντες καὶ φορύξαντες καὶ ὀπτήσαντες ἀπετέλεσαν ἄρτον. Dem Enthülsen hat Hippokrates auch einen Einfluss auf die Nahrhaftigkeit des Brotes zugeschrieben a. a. O. 14 οἶδα μὲν γὰρ καὶ τάδε δήπου, ὅτι διαφέρει

[1] Blümner, Technologie und Terminologie 18. Hermann-Blümner, griech. Privat-Alterth. 216.

ἐς τὸ σῶμα τοῦ ἀνθρώπου καθαρὸς ἄρτος ἢ συγκομιστός, ἢ ἀπτίστων πυρῶν ἢ ἐπτισμένων κτλ. Die ἄρτοι ἄπτιστοι also, mit denen sich die alten Athleten begnügten, waren gröbere Brote aus unenthülstem Weizen, und erst die von Philostratos bekämpfte Periode der Verweichlichung legte auf sorgfältige Enthülsung der Getreidekörner vor dem Mahlen Gewicht und nährte die Athleten mit ἄρτοι ἀπεπτισμένοι.

Die mit Mohn bestreuten Brote heissen an der gleichen Stelle bei Mynas μηκωνείοις nach dem Monacensis, μηκωνίαις in P, sicherlich richtig, da Brotnamen auf -ίας auch sonst beliebt waren: ἐγκρυφίας (Athen. 110a), ἀποπυρίας (111e), πιτυρίας (114e), καχρυδίας ἄρτος, κεγχρίας (Poll. I 248 Bethe). Alkman bei Athen. 111a hat die Form μακωνίδες, was hier ausgeschlossen ist. Sonst sind die Beinamen der ἄρτοι meist auf -ίτης gebildet (Athen. 109 ff.) und man hat wohl auch ἄρτος μηκωνίτης gesagt (Poll. a. O.).

285. 18 ἐκολάκευσε δέ, πρῶτα μὲν ἰατρικῇ, παραστησαμένη ξύμβουλον μὲν ἀγαθὴν τέχνην, μαλακωτέραν δὲ ἢ ἀθλητῶν ἅπτεσθαι· ἔτι τε ἀργίαν ἐκδιδάσκουσα und auch die folgenden Participien durchaus im Nom. Myn., ἐκολάκευσε δὲ πρῶτον μὲν ἰατρικὴ παρισταμένη ξύμβουλος, ἀγαθὴ μὲν τέχνη μαλακωτέρα δέ, ἢ ἀθλητῶν ἅπτεσθαι, ἔτι τε ἀργίαν ἐκδιδάσκουσα und weiter ebenfalls lauter Nom. M. Der Text des Parisinus entspricht ganz der Abschrift des Mynas, nur bietet er ἐκδιδάσκουσαι, das nächste Part. fällt in eine Lücke, dann folgen drei im Acc., zum Schlusse aber ἄγουσα (Z. 31). Dass die ganze Stelle nur im Zusammenhalt mit Plat. Gorg. 464 b ff. verständlich wird, hat Kayser Ausg. der Fragm. 49 richtig erkannt, die Erklärung aber ist ihm infolge der Ueberschätzung des Monacensis nicht gelungen. Er sagt: ‚respicit Platonica Gorg. 463—465b, ubi philosophus κολακείαν, quae subiit, ὑποδέδυκε τὴν γυμναστικήν, dicit κομμωτικήν; sed deflectit illam sententiam Phil. ita, ut ipsam ἰατρικήν adulatricem habeat.‘ Diese Zumuthung ist selbst für unseren Sophisten zu stark und stösst auch sonst auf Schwierigkeiten. Kayser ist gezwungen, das mit ἔτι τε anknüpfende Part. und somit auch alles folgende mit ἀγαθή und μαλακωτέρα in Parallele zu stellen, d. h. in die Apposition mit einzubeziehen und diese in ganz unmöglicher Weise zu verlängern. Wie kann ferner die ἰατρική, die nach Philostrats eigener Definition (268. 30 ff.) einen Bestandtheil der

Gymnastik bildet, von ihm selbst als μαλακωτέρα ἢ ἀθλητῶν ἅπτεσθαι bezeichnet werden? Der Münchner Text entspringt einem Missverständnisse des Epitomators, und die Handschrift des Mynas behält recht. Nur muss festgehalten werden, dass Philostrat Platons Theorie von der κολακευτική zwar acceptiert, sie jedoch seiner Definition der Gymnastik anpasst. Die Kunst, deren Gegenstand der menschliche Körper ist und für die eine zusammenfassende Bezeichnung fehlt, zerfällt nach Platon in die γυμναστική und ἰατρική. Der ersteren entspricht als κολακεία die κομμωτική, Putzkunst, der letzteren die ὀψοποιική, die feinere Kochkunst. Die κομμωτική, d. h. die Kunst, nicht auf natürlichem Wege, nämlich durch Leibesübungen, sondern auf bequemere Art, durch Kleidung, Schminke u. dgl., ein stattliches Aussehen vorzutäuschen, kommt für Philostrat in diesem Zusammenhange nicht in Betracht. Nach seiner Definition würde sie jedesfalls nicht der Gymnastik, sondern der untergeordneten Paidotribik entsprechen. Er handelt nur von der Verweichlichung des einen Theiles der Gymnastik, nämlich der ἰατρική, und so bleibt das einführende πρῶτα μέν ohne Responsion. Wodurch aber verfällt die Arzneikunst einer einschmeichelnden Weichlichkeit? Antwort: παραστησαμένη ξύμβουλον ἀγαθὴν μὲν τέχνην, μαλακωτέραν δὲ ἢ ἀθλητῶν ἅπτεσθαι. Die beigezogene Kunst ist aber nichts anderes als die entsprechende κολακευτική, die verfeinerte Kochkunst (ὀψοποιική), deren Name entweder ausgefallen ist oder dessen Kenntnis bei den platokundigen Lesern vorausgesetzt wird. Eine ähnliche Auffassung übrigens auch bei Galen. de med. et gymn. 45 (V 893 Kühn) ὡσαύτως δὲ καὶ ἡ μαγειρικὴ τὸ μὲν εἰς ὑγίειαν ὄψον ἰατρῷ τε καὶ ὑγιεινῷ παρασκευάζει, τὸ δ' εἰς ἡδονήν, τέχνη μὲν οὐκ ἔτι τοῦτο γε οὐδεμιᾷ, κολακείᾳ δέ τινι τὸ τέλος οὐ τὴν ὑγείαν, ἀλλὰ τὴν ἡδονὴν πεποιημένη. Die nun folgenden Participien standen in der Vorlage des P im Accusativ, also nicht mit ἰατρική, sondern mit τέχνην übereingestimmt. Auch ἐκδιδάσκουσαι kann nur missverständlich aus einem Acc. entstanden sein. Hier liegt offenbar ein alter, durch die grössere Nähe des Substantivs im Acc. begreiflicher Fehler vor; denn nicht die Kochkunst, wohl aber die Medicin schreibt Enthaltung von der körperlichen Arbeit und ruhiges Sitzen vor den Uebungen vor, und von ihr kann, da sie ja die Kochkunst als ‚Beratherin' beigezogen hat, d. h. die Diät bis ins Einzelne vorschreibt,

a potiore auch gesagt werden, dass sie feine Köche verwende und bestimmte Speisen verordne. Es ist somit bei allen Participien der Nom. herzustellen.

286. 5 ἦρξε δὲ ἀθληταῖς καὶ τὸ τῆς ὑπὲρ χρημάτων παρανομίας Myn. τὸ fehlt in P und ward schon von Cobet 14 gestrichen.

286. 16 οἱ δὲ ἄλλοι τῶν ἀγώνων· ὅδε ἓν (in Ap 2 die Bemerkung, dass ὧδε μὲν stand; ὅπερ ὧδε ἓν Ap 1) ἐκ πολλῶν εἰρήσθω μοι Myn.; οἱ δὲ ἄλλοι τῶν ἀγώνων, ὃ ὧδε μὲν ἐκ πολλῶν κτλ P. Dass die Verderbnis in ὧδε steckt und das darübergeschriebene ὃ nur ein missglückter Versuch ist, das offenbar verloren gegangene Object zu εἰρήσθω zu ersetzen, ist klar. Die bisher vorgeschlagenen Aenderungen: ἀγώνων οὔπω ὧδε· ἓν ἐκ πολλῶν (Volckmar), ἀγώνων ἐπηρώθησαν· ἓν ἐκ πολλῶν (Kayser) sind sichtlich Verlegenheitsconjecturen. Da μὲν auch für den Archetyp von P gesichert scheint, ist davor vielleicht als Object zu εἰρήσθω einfach τόδε gestanden. Der vorangestellte absolute Nominativ ist eine bei Philostrat sehr beliebte Construction, deren Beispiele Schmid 113 gesammelt hat; μὲν ist auch hier wie oben 285. 18 und später 290. 15, wo Kayser eine Lücke annimmt, ohne Responsion, da die mit τόδε eingeführte längere Erzählung unmittelbar anschliesst und der Gegensatz, etwa τὰ δ' ἄλλα ἀφῶμεν, leicht in Gedanken zu ergänzen war.

286. 21 ff. Diese ganze Stelle hat Mynas so fehlerhaft copiert und Kayser durch Umstellungen und Conjecturen derart abgeändert, dass es sich empfiehlt, die Fassung des Parisinus mit corrigierter Orthographie und Interpunction im Zusammenhange herzusetzen: ὡς δ' οὐδὲν ἐπέραινεν, ὅρκῳ τρέπουσι καὶ παρελθόντες ἐς τὸ τοῦ ἰσθμοῦ ἱερὸν ὤμνυε δημοσίᾳ ὁ τὴν νίκην ἀποδόμενος πεπρακέναι μὲν τοῦ θεοῦ τὸν ἀγῶνα, τρισχιλίας δ' [ὁ]μολογεῖσθαί οἱ. καὶ ὡμολόγει ταῦτα λαμπρᾷ τῇ φωνῇ, μηδὲ τῇ εὐ[φήμῳ εἴ]πας· ὅσῳ γὰρ ἀλ[η]θέστερα, εἰ οὐδ' ἄνευ μαρτύρων, τοσῷδε ἀνιαρώτερα καὶ ἐπιῤῥητότερα· ὤμνυε δὲ Ἰσθ[μ]οῖ [ταῦ]τα καὶ κατ' ὀφθαλμοὺς τῆς Ἑλλάδος. τί μὲν οὐκ ἂν ἐν Ἰωνίᾳ, τί δ' οὐκ ἂν [ἐν Λυδί]ᾳ γένοιτο ἐπ' αἰσχύνῃ ἀγῶνος· οὐκ ἀφίημι τοὺς γυμναστὰς α[ὐτοὺς] ἐπὶ τῇ δ[ι]αφθορᾷ ταύτῃ· πα[ρόντες μ]ὲν γὰ[ρ με]τὰ χρημάτων ἐπὶ τὸ γυμνάζειν κτλ. Nothwendig scheinen die Aenderungen ἐπιτρέπουσι (Cobet 17) und Ἰσθμίου statt ἰσθμοῦ (Daremberg in den Corrections zu seiner Ausgabe, Kays. 240). δὲ nach τρισχιλίας, wo Mynas γὰρ abgeschrieben hatte, stellt die Responsion mit πεπρακέναι μὲν her.

Mynas schreibt weiter μηδὲ τῇ (μηδέ τῃ Ap 1 und 2) ἀσάφῳ δηλώσας. Was in P von der Verletzung verschont geblieben ist, zeigt Taf. III 7. Da das fehlende Wort sichtlich auf der Pänultima den Acut hat, scheint mir als Gegensatz zu λαμπρᾷ das Epitheton εὐφήμῳ gegeben. Von dem Buchstaben vor ας, den Mynas als σ gelesen hat, setzt die gekrümmte Verticalhasta, soviel ich sehen konnte, knapp vor dem Bruchrande ab, was gegen σ und für π spricht, welch letzteres häufig mit geschwungenen Parallelhasten vorkommt, von denen dann die erste kürzer zu sein pflegt. Ist εὐφήμῳ richtig, so hat dann nur noch ein Buchstabe oder eine entsprechende Buchstabenverbindung Platz. Die oberen Reste deuten auf Spiritus und Acut, die untere Verdickung auf eine Ligatur von ε und ι (Taf. II, Z. 1). Das Vorhandene führt also entschieden auf εἴπας, gegen das auch dem Sinne nach nichts einzuwenden sein wird. Von den unthematischen Aoristformen lässt sich bei Philostrat wenigstens die 2. Sing. nachweisen (Schmid 38). Ueber das Eindringen dieser Formen in die atticistische Litteratur zu vergleichen Schmid 602 f. ἀνιαρώτερα, wo das α trotz starker Verletzung unverkennbar ist, hat Mynas richtig als Schreibfehler für ἀνιερώτερα erkannt. Z. 28 ist ἐν Ὀλυμπίᾳ Ergänzung des Mynas. Auf dem weggerissenen Stück hatten nebst ἐν höchstens noch vier Buchstaben Platz. Ich habe [ἐν Λυδί]ᾳ als eine Möglichkeit eingesetzt (267. 24). ἀγῶνος statt des von Mynas überlieferten αἰῶνος hat schon Meineke Philol. XV 138 vermuthet und Volckmar in den Text gesetzt. Die Lücke nach γυμνασταὶς wurde von Mynas gedankenlos mit καὶ ἀθληταὶς ausgefüllt, was berechtigten Anstoss erregt hat. Erhalten ist α, danach noch Raum für fünf Buchstaben. Durch α[ὐτοὺς wird ein guter Sinn hergestellt. Nach ταύτῃ ist der Text durch Papierbruch bis auf geringe Reste, zumeist über der Zeile zerstört; παρόντες füllt besser als πάρεισι, von dem auch der Accent erhalten sein müsste, und verbindet sich gut mit δανείζοντες.

287. 5 Nach κέρδους folgt in P: ἢ γὰρ δάνεσιν ὠνουμένους, ἢ πεπρακότων ἀπολήψ[ε]ι, was Mynas wohl wegen der Schwierigkeit des Verständnisses — an ein Glossem ist kaum zu denken — einfach weggelassen hat. Die Stelle ist freilich durch Ausfall des Prädicats verstümmelt, das der Abschreiber vielleicht nicht lesen konnte und wofür er einen leeren Raum freizulassen

vergass. Hiess das Verb etwa ⟨πλεονεκτοῦσιν⟩, so entspricht die directe Abhängigkeit des ersten, der Gen. absol. des zweiten Particips sehr wohl dem Sinn: Die Gymnasten übervortheilen entweder durch Wucherzins ihre Athleten, wenn diese einen Sieg kaufen wollen, oder sie kommen durch Einkassieren (schwebender Schulden) zu ihrem Geld, wenn ihre Schützlinge den Sieg verkauft haben.

287. 11 Nach ἐρεύγεσθαι steht in P noch κοῖλον: dröhnend, dumpf, tief. Vgl. Schmid 362, 718 und G. 288. 12 κοῖλον ἆσθμα.

287. 17 ἐκ τριβόντων ist ergänzt von Mynas (Ed 49 α). In P ist nach ὁπόση der Schluss der Zeile sowie der Anfang der nächsten frei, und die vom Abschreiber gelassene Lücke bietet Raum für etwa 10 Buchstaben. Ich konnte nichts finden, was sich mehr empfehlen würde als die vorgeschlagene Ergänzung. Vgl. S. 77.

288. 1 ἡ δὲ μεσεύουσα τῶν ἡμερῶν, διαφεύγειν μὲν τῶν ἀντιπάλων, προσφυγόντων δὲ μὴ ἀνιέναι Myn., ἡ δὲ με^σ^εύουσα τῶν ἡμερῶν διαφευγει μὲν των αντιπαλων διαφυγό[ντ]ων δὲ, μὴ ἀνιέναι P. Man wird wohl um die Vorschläge Darembergs nicht herumkommen und schreiben müssen: ἡ δὲ μεσεύουσα τῶν ἡμερῶν διαφεύγειν μὲν τὸν ἀντίπαλον, διαφυγόντος δὲ μὴ ἀνιέναι. Die Ellipse des Verbums ist im Hinblick auf Schmid 110 erträglich.

288. 6 καὶ ὅσα ἱκανὰ (ursprünglich ὑγιεινὰ Ap 1) μὲν σιτία, λυπεῖ δὲ οἶνος· κλοπαὶ δὲ πάλιν σιτίων καὶ ἀγωνίαι Myn., καὶ γὰ[ρ] λυ[πεῖ μ]ὲν [σ]ιτία λυπεῖ δὲ οἶνος κλοπαὶ δὲ τ[ῶν σι]τίων καὶ ἀγωνίαι P. Die Ergänzung der Lücken ist trotz der spärlichen Reste vollkommen gesichert. Die letzte kann nur 4—5 Buchstaben verschlungen haben, die Ergänzung des Mynas ist also ausgeschlossen, Kaysers kühne Aenderungen sowie das Einschiebsel ganz überflüssig.

289. 6 ὑπερσιτίσαντες (ὑπερσαρκίσαντες Ed) Myn., ὑπερετήσαντες P. Die Corruptel ist eine neue Stütze für die von Cobet 24 hergestellte Form ὑπερσιτήσαντες (vgl. ἀσιτεῖν, μονοσιτεῖν, παρασιτεῖν), die auch 288. 11 trotz Uebereinstimmung der Codd. einzusetzen ist.

289. 13 μᾶλλον δ' ἀνάγκη Myn., ἀλλὰ ἀνάγκη MP.

289. 15 μηδαμῆ Myn., nach M, [μηδα]μοῦ P minder gut. — Die ersten Zeilen der p. 97 der Handschrift, die durch mehrfache Risse im Papier gelitten haben, kopierte Mynas wie

folgt: ὡς μὴ ἄν πω τινὶ ἕλκει πονοῖεν (in Ap 1 ursprünglich ἕλκωνται und ἕλκοιντό γε) τὸ σῶμα, μετερχέσθων τε γυμναστῇ κοῦφοί τε ὁμοίως καὶ βαρεῖς τῶν διὰ μετρίων (ἐλαίου hinzugefügt Ap 1) τρίψεων τῶν κάτω (in Ap 1 ursprünglich μελῶν) μάλιστα, καὶ τοῦτ' ἀπομάττειν ἀπολιπαίνοντες (ε in α corrigiert Ap 1). οἶνος δὲ περιττεύσας ἀθλητῶν σώμασιν, ἱδρῶτος (ursprünglich ἱδρώτων Ap 1) τε πολλοῦ (in Ap 1 ursprünglich der Reihe nach ἐνορᾶται und συνοχῇ) ταῦτα (πάντα Ap 1) μεστὰ ὄντα, τῶν γυμνασίων ἐκκαλεῖται. Aus dem Schwanken des Copisten konnten mit ziemlicher Sicherheit die Verletzungen im Codex, nicht aber die genaue Ausdehnung des jeweiligen Verlustes erschlossen werden. Die Handschrift bringt einige Aufklärung, aber auch neue Räthsel (Taf. III 8)[1]: ὡς μὴ ἄν πω τινὶ ἕλκοι τὸ [σ]ῶμα· μ̣α̣λ̣...σ̣θ̣ων τὲ γυμναστῇ κοῦφοί τε ὁμοίως καὶ βαρεις των δια με..... ρίψεων τῶν ... μάλιστα, καὶ τοῦτ' ἀπομάττειν ...ι λιπαίνοντες· οἶνος δὲ περιττεύσας ἀθλητῶν σώμασιν ιδρωτος ανα..ητα μεστοῦ ὄντα τῶν γυμνασίων ἐκκαλεῖται. Von μ̣α̣λ̣...σ̣θ̣ων könnte der zweite Buchstabe auch ein ε sein, der erhaltene Anstrich des dritten auch zu einem μ gehören. Räthselhaft sind die Reste hinter τῶν. Das von Mynas aus 289. 8 eingesetzte κάτω ist schon wegen des geringen, etwa nur für drei Buchstaben ausreichenden Raumes und wegen der Reste mehr als zweifelhaft. Auch sonst widerstehen die Lücken trotz des relativ geringen Verlustes an Buchstaben einer überzeugend einfachen Ergänzung, und die Herstellung des Zusammenhanges bereitet solche Schwierigkeiten, dass sich die Vermuthung aufdrängt, das in der Handschrift Erhaltene sei nicht ohne Verderbnis auf uns gekommen. So wird der Versuch gemacht werden müssen, durch kühnere Vermuthungen wenn nicht den ursprünglichen, so wenigstens einen lesbaren Text, wie ihn der Zusammenhang beiläufig erfordert, herzustellen. Der erste Satz könnte etwa so gelautet haben: ὡς μὴ ἀνιῷντο τινὶ ἕλκει τὸ [σ]ῶμα· μ̣α̣λ̣[αττέ]σ̣θ̣ων τε γυμναστῇ κοῦφοί τε ὁμοίως καὶ βαρεῖς ⟨διὰ⟩ τῶν διὰ με[τρίου τ]ρίψεων τῶν [κάτω?] μάλιστα καὶ τοῦτ' ἀπομάττειν δ̣[εήσε]ι λιπαίνοντα. Weinberger dachte an eine Form des Verbums ἑλκόω, eitern. Zu μαλαττέσθων vgl. 292. 6, zu den Schlussworten 289. 24 f.

---

[1] Das Fragment in der Mitte ist etwa 1 *mm* links zu rücken. Die langen Klebestreifen zwischen den Zeilen, die nur kleine Theilchen der Schrift bedecken, habe ich im Facsimile weggelassen.

Für den muthmasslichen Sinn des zweiten Satzes ist das Folgende massgebend, wonach Weintrinker weder angestrengt noch auch ganz geschont werden dürfen. Das deutet auf eine Mittelbehandlung, und der Inhalt des Verderbten wird etwa gewesen sein: ‚Uebermässiger Weingenuss, der auch starke Schweissabsonderung verursacht, wird durch mittelschwere Uebungen paralysiert'. Daher vermuthe ich hinter μεστοῦ ὄντα etwa: τὰ μεσεύοντα τῶν γυμνασίων. Vgl. 287. 26 ἡ μὲν γὰρ (sc. ἡμέρα, es handelt sich um den Tetradencyclus) παρασκευάζει τὸν ἀθλητήν, ἡ δ' ἐπιτείνει, ἡ δὲ ἀνίησιν, ἡ δὲ μεσεύει· ἔστι δὲ τὸ παρασκευάζον γυμνάσιον κτλ. Einen entsprechenden Wortlaut für den geforderten Sinn zu finden, wird ohne tieferen Eingriff wohl kaum möglich sein.

289. 22 τοὺς τοιούτους περιττεύσαντας Mynas in der Ausgabe richtig nach der Handschrift. Das letzte Wort ist in Ap 1 ausgelassen und wurde daher von den Herausgebern nicht aufgenommen.

290. 15 καὶ ἀπόχρη τοὺς μὲν πηλῷ καὶ παλαίστρᾳ πονήσαντας ἀνιέναι (hier χρὴ in Ap 1 eingefügt, aber wieder gestrichen) μακρῶς Myn., während in P der Schluss lautet: ἀνιέναι χρὴ μαλακῶς. Χρὴ ist als Dittographie richtig ausgeschieden worden, dagegen ist Kayser's Vermuthung μετρίως jetzt überflüssig; μαλακῶς und ξὺν μικρᾷ ἐπιτάσει stehen in guter Parallele.

290. 25 σὺ Myn. nach M, ᾧ P wohl verschrieben.

290. 26 las Mynas nach ὁδοῦ folgendermassen: Ναυκρατίτης μὲν γὰρ ἦν οὗτος καὶ τῶν ἄριστα παλαισάντων, ὡς τὰ ὑφ' αὐτῷ (in Ap 1 γε hinzugefügt) δηλοῦσιν· Ἄριστα ἀγωνισάμενος. Die Handschrift lehrt, dass Kayser Unrecht hatte, die ganze Stelle als Einschiebsel wegzulassen, und lässt in der Verstümmelung noch einen guten Sinn errathen. Nach παλαισάντων hat sich erhalten ⁚ . . ⁚ . ⁚ . . . δηλοῦ (Ausfall von 12 Buchstaben) αγωνισάμενος. Ich ergänze: ὡς αἱ νῖκαι] δηλοῦ[σιν, ἃς ἤνεγκεν] ἀγωνισάμενος, woran das folgende ἐτύγχανε μὲν ἐν Ὀλυμπίᾳ νενικηκὼς vortrefflich anschliesst. Die erste Ergänzung scheint mir sicher, der Schluss der zweiten wenigstens sinngemäss.

290. 29 ἀήθει χρησάμενος Myn. nach M, αλ...... ωσάμε[νος P. Da M offenbar das Richtige hat, scheint in P eine gedankenlose Verschreibung ἀλήθει χρωσάμενος vorgelegen zu sein.

291. 2 ἔστε ἀπέκτεινε τὸν ἀθλητὴν ἐν αὐτῷ τῷ γυμνάζειν ἀγνωσίᾳ οὐ (nach M, ἀγνωσίας Ap 1) προειπόντος ἃ γυμνάζεσθαι ἔδει καὶ σιωπῶντος Myn.; ἔστε ἀπέκτεινε τὸν ἀθλητὴν ἐν αὐτῷ τῷ γυμνάζεσθαι (ειν) ἀγνωσίᾳ, οὐ προειπόντος ἃ γινώσκειν ἔδει καὶ σιωπῶντος M. Dieser schwerverständliche Passus, mit dem sich Cobet 28, Schenkl 806, Kayser 243 beschäftigt haben und den Volckmar von ἀγνωσίᾳ an ausscheiden zu müssen glaubte, ist in P folgendermassen überliefert: ἔστε ἀπ. τὸν ἀθλ. ἐν αὐτῷ τῷ γυμνάζειν· ἀγνωσίας προειπόντος ἃ γυμνάζειν ἔδει καὶ σιωπῶντος. Dass im zweiten Theil eine Verderbnis vorliegt, ist klar. Da der Gen. absol. nur auf den Athleten gehen kann, muss das zweite γυμνάζειν eine Dittographie sein und der Monacensis recht haben. Falsch ist in diesem aber die Negation vor προειπόντος, denn der Athlet hat ja sein Unwohlsein gemeldet, und der Gymnast hat eben nicht in Unkenntnis desselben gehandelt, sondern den Athleten mit vollem Bewusstsein zu den Uebungen gezwungen. Der durch den Zusammenhang erforderte Sinn ergibt sich etwa durch Umsetzung der Negation: οὐκ ἀγνωσίᾳ, προειπόντος ἃ γινώσκειν ἔδει καὶ σιωπῶντος: Er tödtete den Athleten während der Uebung selbst, nicht aus Unkenntnis, da jener gemeldet hatte, was der Gymnast übrigens hätte sehen müssen, wenn er auch geschwiegen hätte. Der bedauerliche Fall soll nur die Verderblichkeit einer pedantischen Durchführung des Tetradencyclus erweisen, es war also wichtig zu constatieren, dass nicht bloss ein Missgriff wegen Unkenntnis, sondern die ungeeignete Methode schuldtrug.

291. 11 οὐ τῇ προῤῥήσει Myn., οὐδ' ἐκ προρρήσεως P.

291. 12 μάστιγος καὶ τῷ γυμναστῇ ἐπηρτημένης, ἵν' εἴ τι παρακελεύουσι πράττοιτο Myn.; aber ἵν' fehlt in P, und so hatte Kayser 244 recht vorzuschlagen εἴ τι παρ' ἃ κελεύουσι πράττοιτο.

291. 14 κελεύουσι δὲ ἀπαραίτητα ὡς παραιτουμένους ταῦτα, ἕτοιμον ὀλυμπίων εἴργεσθαι Myn. Das handschriftliche παραιτουμένοις, wo Mynas die Abkürzung missverstanden hat, ist schon von Cobet 30 hergestellt. ταῦτα ist eine richtige Conjectur des Mynas für τὰ αὐτὰ in P.

292. 13 ἔστω δὲ καὶ κοῦφος μὲν ὁ πυκτικὸς (sc. κώρυκος), ἐπειδὴ καιροῦ γυμνάζονται μόναι αἱ τῶν πυκτῶν χεῖρες Myn. nach Kayser, Fragm.-Ausg. S. 18, Z. 14. Der Anfang in MF, von ἐπειδὴ an bloss in F. Aber das von Kayser aufgenommene καὶ vor κοῦφος

steht nicht, wie er offenbar meint, in F, sondern fehlt in allen Handschriften und ist thatsächlich unerträglich, desgleichen enthält F nicht, wie Kayser notiert, die Lesart καιρον, sondern καιρου. In der Teubner-Ausgabe setzt Kayser statt dieses Wortes κωρύκου ein, übersieht dabei aber, dass bei der merkwürdigen Construction von γυμνάζεσθαι c. gen. dieser Casus stets den Inhalt, nie das Mittel der Uebung bezeichnet wie die von Schmid 145 f. gesammelten Beispiele lehren. Die auch in F bei näherem Zusehen nicht ganz einwandfrei überlieferte Stelle erhält durch P trotz seiner starken Verderbnisse neues Licht: ἔστω δὲ κοῦφος μὲν ὁ πυκτικὸς, ἐπειδὴ καιροῦ γυμνάζονται μόνους αυτῶν πυκτῶν χειρός. Zunächst kann καιροῦ, das FP übereinstimmend bringen, obwohl der eine Abschreiber durch das Weglassen des Accentes beweist, dass ihm das Wort unklar blieb, eben dadurch als gesichert betrachtet werden. Die restierende Unklarheit in F, die den Gegensatz zum Folgenden nicht recht hervortreten lässt, wird durch P behoben, indem ausser Zweifel steht, dass sich in μόνους die ursprüngliche Lesart μόνου erhalten hat. Die gleiche Verschreibung 291. 26 ὁπόσους statt ὁπόσου. Im übrigen wird man F folgen und schreiben müssen: ἔστω δὲ κοῦφος μὲν ὁ πυκτικὸς, ἐπειδὴ καιροῦ γυμνάζονται μόνου αἱ τῶν πυκτῶν χεῖρες. Nun ist der Gegensatz zum Pankratiastenkorykos klar. Während dieser durch seine langsame aber wuchtige Bewegung die Standfestigkeit, die Kraft der Schultern und der Finger, ja die Widerstandsfähigkeit des Schädels gegen Schläge ausbildet, übt der leichtere, für die Faustkämpfer bestimmte ausschliesslich den καιρός, die Ausnützung des Momentes, die Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit in des Wortes eigenster Bedeutung. Wie richtig das ist, davon kann man sich heute noch bei Boxerübungen am Hängeball überzeugen. Gut getroffen weicht dieser blitzschnell zurück, um ebenso rasch wieder zurückzupendeln, und es bedarf nicht geringer Geschicklichkeit und Uebung, ihn gleich wieder wirksam zu treffen.

292. 22 ἀμαθῶς, das Cobet 20 für ἀμαθεῖς (M) vorschlug, steht in P und F. Vgl. S. 22 Note.

2. Heroikos.

Die folgende Collation des Heroikos gibt die Abweichungen von Kayser's Teubnertext unter Beifügung der mit P über-

einstimmenden Handschriften nach dem kritischen Apparat der Züricher Ausgabe. Indem ich bezüglich aller Einzelheiten auf das dortige Prooemium und auf Praefatio XI bei Teubner hinweise, erinnere ich zur Orientierung nur daran, dass Kayser die Handschriften des Heroikos in vier Familien eingetheilt hat und zwar 1. fγl, 2. kiν, 3. pφψ, 4. *a)* g d vd und andere, *b)* bjen (zusammen = δ) und andere, *c)* ρπ und andere, *d)* βru. Vgl. auch S. 18 f.

204. 25 ὧδ' ἔχει. 29. δ' ἀλλήλους. 31 ἐποιεῖτο τὴν παῖδα (g). 205. 1 νεώτεροι (Codd. ausser γ). 5 ἀναβαλλομένῳ. 11 μὲν fehlt (dgj). 24 τῶν εἰρημένων 'Ομήρῳ. 25 θάλασσα (γgbj). 27 εἰς. 29 ἐγίνετο. 206. 7 ἐβόα δὲ τὸ ἱερὸν, μέγα (Codd.). 9 συνῆκαν. 10 ξένε τοῦτον (2, ὦ ξένε τοῦτον 4). 18 ὑπάγων. 19 εἰς. 20 ὁ fehlt (γ). 28 ὦ fehlt. 31 δ' αὐτοῦ. 207. 4 πελοποννησίων. 9 ἀδολεσχίαν (πn). 11 σχο[λ]ὴν Verletzung. 13 αὖρα (γg). 20 ὑγιαίνοις (γ), aber darüber die Glosse φρονεῖς. — οὕτω (Codd. ausser γ) γινώσκων. 21 τὰ μὲν γὰρ (3 δ). 22 δὴ fehlt (g). 29 λῆμνος καθ' ἕκαστον ἔτος (l 2, 4). 30 εἰς. 208. 1 ἔστε (Codd.). — εἰσπλεῦσαι. 5 das zweitemal ἔστε. 7 φασὶν fehlt (γlφbj). 19 [ἐνόμι]σ[αν verwischt. 20 ἐπιφέρω[σι] μ[ηδ' ἐξώρ]ους abgesprungen. 22 γῆ[ς ὕ]μνον verletzt. 24 das erste θέτι durch Verletzung verloren. — πηλία· τὸν (Codd.). 25 ἔτεκες (Codd.). 26 θ[νατά] verletzt. 29 γενεᾶ[ς παῖ]ς verletzt. 30 βαῖν' ἐπ' αὐτὸν κολωνόν (1 i 3, 4). 31 ἔμ[π]υρα. 33 πηλία (Codd.). 209. 4 κολων[οῦ. 7 τοῦτ[ο] χάριν. 17 αἱ μὲν bis ἠξίουν fehlt (γ c. lac). 18 αἱ δ' εἰς. 19 κατέβαλον (2, 3 gdbj). 20 τῆς γῆς πιεσθείσης (scheint in allen Codd. zu stehen ausser 2). 21 τὸν corr. in τῆς. — μαντ[είας τιμᾶν τὸν] ἀχίλλα. 23 ἐξη]γούμενοι, verderbt durch die aufgeklebte Epidermis der Gegenseite. 24 ἐ[νέτ]εμον, aber Glosse ἔσφαζον. — ἐπιτυχόντα· ἔστε. 26 θε[τ]τ[αλοὶ μηδί]σαντες, verletzt. — εἰς. 27 ἐπειδ[ὴ ναῦς ἐς] verletzt. 28 [τοῦ 'Ελληνικ]οῦ verletzt. 29 Α]ἰακιδῶν. 30 φίλ[ίππου] — ἄλλ[ην, Verletzung und die beiden letzten Buchstaben abgesprungen. Ein grösseres Loch hat Nachstehendes verschlungen: 31 [τῷ Ἀχιλ]λεῖ. 32 [ἐν Τροίᾳ ἐποιή]σατο. 210. 2 [ἵππον τε ὁπόσην]. 3 ξυ[νέπεσον. 5 θ[ύ]σ[αντ]ες ἐκά[λουν. 6 [βοῶντες τα]ῦτα [ἀπὸ τῶν]. 11 ἀφίκο[ιντο με]θ'. 12 Ἀχιλ[λεύς]· καὶ ὁπ[όσα. 13 διέξειμι (γφ). — πλ[έω]ς [ὁ] λό[γο]ς ἔσ[ται abgesprungen. 15 π[ρ]ωτεσίλ[εω]ς. 16 παρ[ὰ. 21 α[ἰσ]θόμενος. — ἔφη (gb). 22 αὐτο[ῖς abgesprungen. 24 αὐτο[ῖς ὁ δεινὸ]ς. 25 Πρωτε]σίλεω. 26 [Θετταλῶν] abgesplittert. 28 τ[ὰ] πάθη δοκ[εῖ. 29 ὥ[μη]ν. 32 τὴν δ' αὖ (Codd.).

211. 2 ὧν ἀπο]λώλασι verwischt. 3 [κόχλῳ] weggerissen. 5 Θεττα[λοὶ παρα]νομῆσαί τι verletzt. — εἰ μὲν bis οὐκ οἶδα fehlt (1, 3, 4). 6 ἐπικρέμαντα[ί σφισιν, ὑφ' ὧν verletzt. 9 οὐ[δὲ τ]οῖ[ς γο]νεῦσιν verletzt. 11 [ὃ] verletzt. — ἠπείλητο. 16 ξυγγίνεται. 18 [μὲν εἴη] verwischt. 20 ἐπέχει (Codd. ausser lg). 21 μῆ[κο]ς verwischt. 23 κόσμ[ῳ abgesprungen. 32 αὐτῆς (ψbjdg). 212. 1 οὐδεμιᾶς οὔσης τῶν (p ex ras. 2, 4). 2 τε fehlt (Codd.). Die folgenden Verletzungen entstanden durch das Abreissen von Theilen, die jetzt auf der Gegenseite kleben. 10 ἀνέφην]εν. 11 ἐγκαθο]ρμ[ίζεσθα]ι· συμπάσης. 12 πο]τα[μοὺς] ἐ[ννοήσ]ας. 14 ἀ[μηχάνο]ις. 17 [νῆσό]ν τε. 18 τ[ῷ π]υθμένι verwischt. 20 ἀ[λλήλ]ους verwischt. 24 αὐ[τ]ῇ φ[ασ]ιν. 26 αὐτοῦ (fγ). 28 πράττειν τε (dgπ). 30 [μὲν τὸ τοῦ] verwischt. 32 [νεῶν] verwischt. — πᾶσιν ἀπείρηται (4). 213. 6 ὁ fehlt (γ). 7 ἡ fehlt. 8 τὸν fehlt (2 bd et eras. p). 13 τῷ fehlt. 14 γινώσκει. Das schon oben erwähnte Loch hat im Folgenden einen grösseren Ausfall verursacht. 21 χαρ[ιέστα]τα. 22 ὧδ[ε· Ἀχώ, παρὰ. 24 μεγάλου οὖσα (p ex corr. 4). 25 ψά[λλει bis χειρὸ]ς. 27 [κλέος bis πόνων]. 29 ὃν[bis Αἴα]ς. 32 [κλέος bis Τρ]οία. 33 γε fehlt im Text und ist vom Glossator darübergeschrieben (2 g). 214. 1 [ἑαυτοῦ bis Ὁμήρο]υ. 2 ἀ[ποτείνειν bis μηδὲ]. 4 εὐ[δόκιμον bis ἡ]. 6 ἀ[ν]α[σταυρώσαντα. 7 ἐ[πίγραμμα. 9 ὀξ[υκό]μο[ι]ο. Die nächsten drei Lücken sind durch Anhaften von Theilen des nächsten Folio verursacht. 10 δεῖπνο[ν ἀμετρο]βίοις, in marg. γρ. ἀμετροβόοις τοῖς ἄμετρα βοῶσιν. 11 Ἡρακ[λῆς ἐγένετο μεγαληγο]ρίαν. 12 ἧς δήλη που (γl 2 φψ). 13 φ[θέγγ]εσθ[αι. 15 πολλὰ περὶ verwischt. 17 ἐπανίωμ[εν, ὦ ξένε, verwischt. 18 δὲ fehlt (n). 19 διήκει γὰρ (δ). — εἰς. 21 δὴ προσορμισάμενοι (2, 4). — κτύπον. 22 ἦχον (bj). 24 ἡ ἐς τὰ — μέλλει (2, 4). 29 τῇ νήσῳ (2). 31 εἰς. 215. 2 προσεστήκει (Codd.). Das vom vorigen Blatt hier klebende Stück verdeckt mehrere Zeilen: 3 κα[τὰ τὴν ναῦν. 4 τ[ὴν bis ποτὲ]. 5 ἄ[ν bis εἰρημ]ένων. 6 αὖθις fehlt (2, 4). 7 π[οτε bis φ]αίνεσθαι. 8 [ἐν Τροίᾳ ξενί]σαι δ' [αὐτ]ῷ (2, 4). 10 [ἀναγαγεῖν οἱ κόρην Τρῳ]άδα. 11 δουλεύσουσαν (bj). — [θαυμάσαντος δὲ τοῦ] ξένο[υ. 12 θαρσῶν (2). 13 [τί δέοιτο δούλη]ς. 14 ὁ fehlt (Codd. ausser fγ). — [πρὸ αὐτοῦ]. 15 ἔστι. — τῶν πριαμιδῶν (2 suprascr. τοῦ, g). 16 [μὲν δὴ]. 17 νῆσο]ν. 19 [φυλάττειν bis τ]ῇ. — δι' οἶμαι fehlt, διὰ als Glosse darübergeschrieben (διὰ τὸ μὴ γ, p. ex eras. 2, 4). 21 αὐτὸν (Codd.). — ἐ[σπέρας ἥκειν ἐ]ς. 22 ἀφικομένου (Codd. ausser fγ). — π[ολλὰ] μὲν [χρήματα verwischt. 24 δι-

δό]ναι verwischt. 26 κόρην δὲ (Codd. ausser f). 27 λεῖπε (2, 4). 28 προσέβαλεν (Codd. ausser f). — αὐτοῖς Codd. 30 ἐλθεῖν φασὶν (Codd. ausser fγ). 31 ἀπέκ[τει]νεν verwischt. 216. 1 ὑπὸ (n). 3 vor Ἰλίῳ verwischte Reste von zwei Buchstaben (ἐν Ἰλίῳ δ). 5 ὁ fehlt. — τὸν (2). 6 ὦ fehlt (Codd. ausser f). 15 φάσις (Codd.). 17 ὁμι[λί]α verwischt. 22 ἐπὶ τὸν (2 δ). — ξυγγίνεσθαι. 23 δὲ ἐς. 25 ἀνέλοιντο. 29 ἤ. — ἐπιχεῖν (pd). 31 θηλύνοιτο (gbeπ, γρ. θηλάζοιτο 2). — ἀποκρεμοῖντο (4). 217. 1 ἡγούμεθα (b). — τὲ τὰ. 2 ἢ (Druckfehler bei Kayser). 3 δίκη[ν. 9 ναῦται γὰρ fehlt, angedeutet durch ein nicht völlig genügendes Vacuum. (2, 4; diese Handschriftenfamilien stimmen mit P auch im Folgenden, nur dass sie νεῶν nach πλειόνων setzen). 13 δ᾿ ὑπ᾿ (Codd. ausser fγ). 17 σὺν. 23 δὲ ἐς (2). 24 πλοῦν (γψρ). 28 ἱππαγωγὸν (Codd. ἐπαγωγόν j). 29 τοῖς (Codd.). 218. 12 προσέβαλεν (Codd. ausser 1, 3, d). 17 αὐταῖς. 18 τε καὶ (Codd. ausser 1). 27 ὡρμισμέναι. 30 ναυμαχίας statt ἐμβολάς. 219. 1 ἡμιβρώτων τε καὶ ἐμπνεόντων ἔτι (δ und ohne τε 2). 2 διεσπαρμένων (2, 4). 3 α[ἱ ἵ]πποι. 5 ἐπισ[π]ασάμενος, abgesprungen. 7 ὅστις. — θεοφιλ[ῆ] σε ἡ[γεῖ]ται, abgesprungen. 10 σε (2), — καὶ τῷ. 11 ἐπιτή[δειο]ν verwischt. 13 βεβήλ[ῳ, Endung abgesprungen (Codd. ausser γlf). 18 δικαστήρια καὶ (Codd. ausser 1). 25 ἢ fehlt (Codd. ausser pd). 29 τεύξῃ ὧν (desgleichen, aber mit Jota subscr. Codd. ausser 1ψid).

Die Interlinearglossen und Marginalscholien stimmen mit den von Boissonade, Ausgabe des Heroikos 1806 hauptsächlich aus Parisin. 1696 und 1698 geschöpften, von unwesentlichen Abweichungen und Ergänzungen abgesehen, derart überein, dass mit Rücksicht auf ihren geringen Wert von einer Vergleichung Abstand genommen werden kann.

3. Dialexis I.

Ueber die Handschriften vgl. das Prooem. zu den Briefen in Kayser's Züricher Ausgabe p. V und VII, sowie unsere S. 19.

257. 28 διεσκέφθαι δοκοῦσι (Codd. ausser Ppbv). 258. 3 ἐν οἷς bis γράμμασι fehlt (ebenso Ppbdv). 8 τὴν τῶν ἐπιστολῶν ἰδέαν (Codd, ausser φ). 11 καὶ τοῦ ἁβροῦ. — ἐχέτω καὶ τὸ (Codd. ausser φ). 14 μειρακιώδης (P und p ex corr.). 16 εἰς (Pp). 17 παρηγμένων (Ppbdv). 18 ἐξαίρειν (Codd.). — τοὺς κύκλους (Ppbdv). 20 ξυμβαλεῖν δέοι τὰ ἐπεσταλμένα ἢ συγκλεῖσαι (P). 22 ἡ[γε]μ[ὼν]

ἅπαντ[ο]ς verletzt. Der Schluss ist durch eine umfangreiche Verstümmelung fast ganz verloren gegangen: 23 δ[ιδόντ]ες [καὶ δεόμεν]οι [καὶ ξυ]γχωρ[οῦντ]ες [καὶ μὴ καὶ καθαπ]τόμενοι. 25 nach καὶ alles weggerissen bis εἰ σαφ[ῶς (diese Lesart auch in Ppv). Das Folgende verloren bis εὐτ]ελείας. Der verfügbare Raum beweist, dass ἑρμενεύσωμεν· σαφῶς δὲ in unserer Handschrift gefehlt hat, ebenso wie in Ppbdv. 27 νοηθ[έντων] τὰ μ[ὲν, alles Uebrige verloren bis auf das letzte Wort κοινῶς.

V.

Kayser's Textkritik.

Die totale Verschiebung der Textgrundlage macht eine Ueberprüfung der bisherigen kritischen Leistungen nothwendig. Um hiebei nicht doppelte und mehrfache Arbeit zu verrichten, werden wir uns begnügen, die letzte und fast allein benutzte Ausgabe von Kayser ins Auge zu fassen, der auf seinen Vorgängern fusst, aus deren Resultaten die Summe gezogen, Eigenes hinzugefügt und auch manche Irrthümer beseitigt hat.

Das von Cobet gegen Mynas gesäete Misstrauen schiesst bei Kayser üppig in die Halme. Die vielen handgreiflichen Lese- und Ergänzungsfehler, der Mangel genauerer kritischer Angaben, endlich die zahlreichen namhaften Unterschiede zwischen Mynas-Apograph und Mynas-Ausgabe haben ihm fast jedes Vertrauen in die Verlässlichkeit dieses Mannes genommen. Wo F und M hinzutreten, gibt Kayser dem ersteren unbedingt, dem letzteren fast immer den Vorzug, wo diese Hilfen versagen, vermuthet er bei der geringsten textlichen Schwierigkeit ein Versehen oder gar absichtliche Entstellung vonseiten des Mynas und glaubt bessernd eingreifen zu müssen. Dass er hierin vielfach des Guten zu viel gethan, hat man wohl schon längst gefühlt, gewiss ist es seit der Wiederentdeckung des Originalcodex. Denn gar vieles, was Kayser wohl zunächst aus Misstrauen gegen den Vermittler beanstandet hatte, erweist sich jetzt als alte Ueberlieferung, die als solche erhöhte Würdigung und erneute Prüfung erheischt, und es fragt sich, ob die Bedenken, die bei der Möglichkeit eines mynas'schen Eingriffes zu Textveränderungen Anlass gaben, angesichts der sicheren

Basis noch hinreichen. In der Folge sind alle Stellen, wo meiner Ansicht nach die Ueberlieferung gegen Kayser zu halten ist, so weit sie nicht schon im vorigen Capitel zur Sprache kamen, zusammengetragen.

262. 13 ἀθλητῶν δὲ — οὐχ ἡ φύσις ἀπηνέχθη (P, Myn.) hat Kayser 228f. geändert in ἀθληταῖς δὲ — οὐχ ἡ φύσις ἀπηνέχθη ⟨αὐτῶν⟩. Aber ἀποφέρομαι wird bei Philostrat regelmässig mit dem Gen. verbunden (Schmid 394f.), und zwar vielfach in anderer Anordnung der Begriffe als im Deutschen. Während wir z. B. sagen ‚mein Glücksstern verlässt mich, der Schlaf flieht mich', heisst es bei Philostr. VS. 85. 24 umgekehrt: ἀπηνέχθη τῆς ἑαυτοῦ δόξης. G. 290. 29 ἀπηνέχθη τοῦ ὕπνου.

262. 22 δεῖ γὰρ περὶ τὰ τοιαῦτα ἐκ τῶν ἀκριβεστάτων φράζειν P, Myn. Mit Unrecht hat Kayser 401 περὶ in που verwandelt, indem er offenbar Anstoss nahm, dass der sonst bei Phil. sehr beliebte, eine allgemeine Relation bezeichnende Acc. bei περὶ (Schmid 463f.) hier bei einem Verbum dicendi verwendet ist. Phil. folgt hier wie so oft Platon: Phaed. 109b τοὺς πολλοὺς τῶν περὶ τὰ τοιαῦτα εἰωθότων λέγειν. Gorg. 490c. Kühner, griech. Gramm.[3] II, S. 495.

262. 24 Bei der Aufzählung der leichten und schweren Uebungen hat Kayser (vgl. 399) nicht weniger als drei irrthümlich aufgenommen: ἅλμα nach dem Vorgange von Mynas, der es jedoch deutlich genug als eigenen Zusatz gekennzeichnet hatte (S. 27), dazu bei den κοῦφα noch ἀκόντιον, bei den βαρύτερα den δίσκος. Mit dem Nachweise, dass ἅλμα gar nicht in der Handschrift stand, fällt für die beiden anderen Zusätze die wichtigste Stütze. Als unmöglich gekennzeichnet sind sie dadurch, dass von ἀγωνία die Rede ist, d. h. von den bei Wettkämpfen selbständig angewendeten Uebungen, zu denen jedoch Sprung, Speer- und Scheibenwurf, wie Phil. in unmittelbarem Anschlusse durch die Entstehungsgeschichte des Pentathlon erhärtet, nicht gehörten. Sie sind in historischer Zeit nur Bestandtheile des Fünfkampfes und werden zusammen mit Laufen und Ringen nur als solche angeführt und theils den schweren, theils den leichten Uebungen zugezählt. Kaysers Einschiebsel bringen nur Verwirrung in die ganze Aufzählung.

263. 13 τὸ ἀεὶ οὖν ἐν βραχεῖ τῆς ἡμέρας διαδραμεῖν στάδια ὁπόσα ὁ δόλιχος, ⟨δολιχοδρόμους τοὺς⟩ δρομοκήρυκας εἰργάζετο καὶ ἐγύμναζε τῷ

πολέμῳ Kayser nach Volckmar. Der Zusatz kam Kayser 399 noch bedenklich vor, da er auch in dem Citat des Schol. Plat. Prot. 335e fehlt, der Ausfall also ein recht alter sein müsste. Der Text ist ohne die Interpolation immer noch verständlicher: denn das Durchlaufen einer Anzahl von Stadien an demselben Tage vermochte zwar die Eilboten als solche auszubilden, aber nicht zu Dolichodromen im eigentlichen Sinne zu machen, die ja viel mehr zu leisten hatten. Nur dass hiedurch der Anstoss zur Einführung des Dauerlaufes als gymnastische Uebung gegeben wurde, soll angedeutet werden.

263. 20 Läufer stehen in Stadionabstand vom Altar καὶ εἱστήκει πρὸ αὐτοῦ ἱερεὺς ⟨ξὺν⟩ λαμπαδίῳ βραβεύων. So Kayser nach dem Vorgange von Leutsch; vgl. auch Schenkl 801. Aber der Dat. gehört thatsächlich als Instrumentalis zu βραβεύων, denn indem der Priester dem Sieger die Fackel überreicht, damit er das Opfer entzünde, verleiht er eben mit der Fackel Sieg und Preis.

263. 22 ἐπεὶ δὲ Ἠλεῖοι θύσειαν, ἔδει μὲν καὶ τοὺς ἁπάντων τῶν Ἑλλήνων θύειν θεωροὺς Kayser, während überliefert ist: καὶ τοὺς ἀπαντῶντας Ἑλλήνων. Cobet 37 und Sauppe 1314 καὶ τοὺς ἀπὸ πάντων τῶν Ἑ. Muss ἁπάντων und πάντων entschieden Bedenken erregen, da ja doch nicht immer alle Hellenen durch Festgesandtschaften vertreten waren, so ist gegen ἀπαντῶντας, das schon von Schenkl 801f. vertheidigt wurde und auch sonst in der Bedeutung ‚kommen' gebraucht ist,[1] nichts einzuwenden, das folgende πρόσοδος setzt es sogar voraus. Ueber das Fehlen des Artikels bei Eigennamen vgl. Schmid 64.

263. 29 οἱ ἄδρομοι δὲ ὁπλῖται πολλοὶ μὲν καὶ μάλιστα οἱ κατὰ Νεμέαν bietet Kayser in folgender Form: οἱ δρόμοι δὲ ⟨οἱ⟩ ὁπλῖται ποικίλοι μέν, καὶ μάλιστα ⟨οἱ⟩ κατὰ Νεμέαν. Mit δρόμοι hat schon Daremberg das Richtige getroffen, statt jedoch den Artikel zu wiederholen, hätte Kayser aus der Art der Anführung sämmtlicher übriger Uebungen (263. 10, 17; 265. 1, 26) die Unzulässigkeit schon des ersten Artikels erkennen sollen. Ich vermuthe hinter οια die Verstümmelung eines zum Vorigen gehörigen Schlusswortes, vielleicht: ταῦτα μὲν οὖν περὶ διαύλου αἰτίας. Keine glückliche Vermuthung ist ποικίλοι. Auf die Ausstattung der

[1] Schmid, Registerbd. 71, IV 132 und VAp. 127. 13.

Waffenläufer könnte es in diesem Zusammenhange nicht gut bezogen werden, und für die Bedeutung ‚mannigfaltig' würde auch πολλοί hinreichen. In dem Epitheton muss eine Eigenschaft stecken, die dem nemeischen Waffenlauf im höchsten Grade (μάλιστα) zukam, und das ist, wie gleich ausgeführt wird, das Alter. Während die Eleer, Delpher, Korinther die αἰτία nicht über historische Kämpfe zurückdatieren können, geht der nemeische Hoplites bis auf den mythischen Zug der Sieben zurück. Die Stelle dürfte also ursprünglich gelautet haben: δρόμοι δὲ ὁπλῖται παλαιοὶ μὲν καὶ μάλιστα κατὰ Νεμέαν.

Im Folgenden hat Kayser einige überflüssige Zusätze gemacht, und zwar:

264. 3 κατ' ⟨αὐτὴν⟩ τὴν τῶν ἄθλων ἡμέραν.

264. 7 ἐπειδὴ πρὸς ἐνίας τῶν Φωκίδων ⟨πόλεων⟩ ἐπολέμησαν. So Kayser 401 nach Meineke. Beispiele für die Ellipse leicht zu ergänzender Substantiva gesammelt bei Schmid 106 f.; πόλις noch weggelassen VS. 75. 18 τὴν Ἐφεσίων.

Ob man bei der Freiheit Philostrats im Gebrauche des Artikels (Schmid 64 ff.) berechtigt ist, 264. 10 und 11 einen Ausfall desselben anzunehmen, ist mir zumindest zweifelhaft, obwohl namentlich im ersten Falle ἐν αὐτῇ ⟨τῇ⟩ Πελοποννήσῳ die Möglichkeit in die Augen springt.

264. 16 ἐπὶ πάντων ⟨τελευτῆς⟩ κηρύττει erscheint schon durch die Vorwegnahme des λήγειν unpassend. Anstoss erregte die Construction von ἐπί, die jedoch in der Bedeutung coram auch sonst belegt ist. VAp. 305. 8 τίς ἂν οὖν ἐπ' ἀνδρῶν σοφῶν ἢ μεταποιουμένων γε σοφίας ἐς γόητας ἔλθοι λόγους; 316. 22, 25. Vgl. Schmid 451.

264. 19 κελεύει δὲ τουτὶ τὸ κήρυγμα καὶ τοὔλαιον ἀραμένους ἐκποδὼν ποι φέρειν, οὐχ ὡς ἀλειψομένους, ἀλλ' ὡς πεπαυμένους τοῦ ἀλείφεσθαι. Das Partic. ἀλειφομένους in das Futurum zu verwandeln, hat Sauppe 1314 vorgeschlagen und Kayser 401 gutgeheissen. Mit Unrecht, da das Beseiteschaffen des Oeles (ἐκποδών ποι) an einen damit verbundenen positiven Zweck gar nicht denken lässt. Sachlich hätte überhaupt das zweite causale Part. genügt, das erste ist lediglich des rhetorischen Gegensatzes halber hinzugefügt, obschon dieser äussere Effect nur auf Kosten der inneren Concinnität zu erreichen war. Denn auch mit dem verständlicheren Praesens muthet das erste Glied der Antithese

wie ein müssiger Zusatz an, und verwirrend kommt hinzu, dass das hier vom Sinne erforderte subjective Causal-Supplement ὡς im zweiten aus Gründen äusserer Uebereinstimmung wiederholt wird, ohne dem objectiven Grunde angemessen zu sein.

265. 9 Die alten Lakedaimonier hatten keine Helme und übten daher den Faustkampf, um Hiebe gegen das Gesicht abwehren und, wenn sie trafen, ertragen zu lernen, καὶ τὰ πρόσωπα οὕτω ⟨στέγειν⟩ ἐνεγυμνάζοντο. So Kayser, wie ich glaube, ohne Grund statt οὕτως ἐξεγυμνάζοντο. Das Verb ist in dieser Zusammensetzung ein ἅπαξ εἰρημένον, das jedoch durch Analogien wie ἐκμελετᾶν, ἐξασκεῖν hinlänglich gestützt wird und hier speciell durch die Verstärkung des Begriffes sehr am Platze ist. Der Kayser'sche Zusatz στέγειν würde nur den einen Nutzen hervorheben, den der Faustkampf den Lakedaimoniern brachte, und entspräche bloss dem φυλάττοιντο, während ἀνέχοιντο in der zusammenfassenden Schlussbemerkung unberücksichtigt bliebe; und doch ward gerade die Abhärtung in der spartanischen Erziehung besonders erstrebt und erscheint auch sonst als Zweck und Erfolg der Gymnastik: Galen. de san. tu. II 2 (VI 87 Kühn) ἀγαθὰ τοῖς σώμασιν ἐκ γυμνασίων γινόμενα, διὰ μὲν τὴν σκληρότητα τῶν ὀργάνων τήν τε δυσπάθειαν αὐτῶν καὶ πρὸς ἐνεργείας εὐτονίαν. Plut. Mor. 79e: Als bei den isthmischen Spielen ein Faustkämpfer schwer getroffen wurde und die Zuschauer aufschrien, sagte Aischylos, der zusah, zu seinem Nachbar Ion von Chios: ὁρᾷς, ἔφη, οἷον ἡ ἄσκησίς ἐστιν; ὁ πεπληγὼς σιωπᾷ, οἱ δὲ θεώμενοι βοῶσιν. Vgl. auch 276. 17.

265. 29 ändert Kayser 395 προσόντος πολέμου τῷ ἔργῳ in πρ. τούτου τῷ ἔ. scil. τοῦ παλαίειν, was jedoch zu ergänzen unmöglich ist, da πάλης unmittelbar vorhergeht. Sollte die nichts weniger als geistreiche und ziemlich überflüssige Bemerkung dem Phil. nicht zuzumuthen sein, so liegt mit Rücksicht auf ἔργον διαπολεμηθέν vielleicht die Annahme einer Glosse näher.

266. 7 τῷ πρὸ αὐτῶν ἀγωνίζεσθαι τρὶς ist sicher verderbt, von Kayser aber durch den Vorschlag τῷ ⟨ἐν⟩ προαγῶνι ἀ. τ. nicht geheilt worden. Von dem Vorbereitungskampfe ist Z. 32 die Rede, wo es gilt, die bei den Eleern mögliche Zuerkennung eines Ringersieges ἀκονιτί durch die Schwierigkeit der Vorbereitungen zum Ringkampfe zu begründen. Der Effect der ganzen folgenden Darstellung, die aus dem Nachweise der relativen

Leichtigkeit der Vorübungen zu allen übrigen Kampfarten besteht und in dem Satze gipfelt, dass bei der Pale Proagon und Agon sich nicht unterscheide, wäre vorweggenommen, wenn Kaysers Vermuthung richtig wäre. Der Zusammenhang aber lehrt, dass sich unsere Stelle nur auf den eigentlichen Wettkampf beziehen kann. Was nun thatsächlich hinter πρὸ αὐτῶν steckt, ist wohl nicht mehr sicher auszumachen. Volckmars Klammern sind nur ein Nothbehelf.

266. 15 hat Mynas richtig copiert: τὰ μὲν οὖν τῶν κούφων γυμνάσεται ὁ δολιχοδρόμος ὀκτὼ που ἢ δέκα στάδια, καὶ ὁ πένταθλος τὸ δεῖν ἀπὸ τῶν αὐτῶν. οἱ δρομεῖς δίαυλον ἢ στάδιον ἢ ἄμφω ἀπὸ τῶν τριῶν · χαλεπὸν ἀπὸ τῶν τοιούτων οὐδέν. Kayser hat nach einigem Schwanken (vgl. 238) hergestellt: ὁ πένταθλός τι τῶν τριῶν und ἄμφω · τί δεινὸν ἀπὸ τῶν τοιούτων; οὐδέν. Er hält ἀπὸ τῶν τριῶν an der Stelle, wo von den Läufern die Rede ist, für unpassend und bezieht es auf das Pentathlon, welches von den leichten Uebungen, um die es sich hier handelt, allerdings drei enthielt (262. 27). Eine Verbindung dreier Laufarten, des Stadion, Diaulos und Hoplites, beziehungsweise Dolichos, hat es indes gegeben, und die Athleten, die an einem Tage alle drei Siege davontrugen, hiessen τριασταί. Einen solchen macht Phil. selbst namhaft 278. 3 ὁπλίτου δὲ καὶ σταδίου ἀγωνιστὴν καὶ διαύλου διακρίνει μὲν οὐδεὶς ἔτι ἐκ χρόνων, οὓς Λεωνίδας ὁ Ῥόδιος — ἐνίκα τὴν τριττὺν ταύτην. Andere Sieger in den gleichen Kämpfen waren Phanas aus Pellene und Hekatomnos aus Elis (Förster, n. 144—146 und 551—553), mit der Gruppe Stadion, Diaulos, Dolichos hingegen siegte Polites (Förster 648—650). Suid s. v. τριαχθῆναι, Cobet 77 f., Guttmann 69 ff. Die Agonisten, die sich für diesen Dreilauf vorbereiteten, werden nun οἱ τῶν τριῶν ἀγωνισταὶ δρόμων oder δρομεῖς schlechtweg genannt (278. 24, 27), und so erklärt es sich, wie an unserer Stelle nach dem δολιχοδρόμος unbeschadet der Logik die δρομεῖς aufgeführt werden konnten. Soweit ist ἀπὸ τῶν τριῶν an seiner Stelle wohl verständlich, ja verständlicher als beim Pentathlon, wo τὰ τρία nicht von vornherein klar, die Einschränkung auf die leichten Uebungen vielmehr erst aus dem Zusammenhange zu erschliessen wäre. Bleiben kann auch τὸ δεῖν', nachdem Schmid 147 die Beliebtheit von δεῖνα bei Phil. nachgewiesen hat. Das Neutrum VAp. 45. 12, 214. 5, 250. 27, mit Gen. part. VS. 52. 31 ἡ δεῖνα τῶν ὑποθέσεων. Da αὐτῶν unver-

ständlich ist, dürfte es ursprünglich geheissen haben τὸ δεῖνα ἀπὸ τῶν κούφων. Vgl. 289. 9, wo nichts zu ändern ist: γυμναστέοι δὲ πένταθλοι μέν τι ἀπὸ τῶν κούφων. So kann dann auch der Schlusssatz seine überlieferte Gestalt behalten.

267. 6 ⟨φασίν⟩ ist überflüssig, wie aus den Beispielen bei Schmid 110 hervorgeht, desgleichen drei Zeilen weiter der Artikel bei Ὀλύμπια mit Rücksicht auf 272. 16 (Schmid 64 f.). Die genaue Zeitangabe ἐς τὴν τρίτην ἐπὶ δέκα Ὀλυμπιάδα ist als nähere Erklärung zu dem adverbialen πάλαι verständlicher denn als Einschränkung zu τὰ πάλαι Ὀλύμπια.

267. 21 Mit ἐκρατίστευσεν statt κρατίστως—πυκτεύσας ἐνίκησεν hat Kayser ein von Phil. sonst nicht verwendetes Wort eingesetzt, was mindestens ebenso bedenklich ist wie eine singuläre, aber überlieferte Adverbialform. Vereinzelte Verwendung von Superlativen auf -ως ist auch bei guten Schriftstellern belegt (Kühner, Griech. Gramm.[3] I 577). Wahrscheinlicher bleibt aber immer noch ein Eindringen dieser Form beim Abschreiben und die von Cobet 42 vorgeschlagene Besserung κράτιστα.

269. 6 ff. Diese vielfach missverstandene Stelle (vgl. besonders Kayser 402) wird nur in grösserem Zusammenhange klar. Das 14. Capitel ist der Definition der γυμναστική gewidmet, die aus der ἰατρική und παιδοτριβική besteht, und zwar vollkommener ist als letztere, von der ersteren aber nur einen Theil umschliesst. Bei der ausführlichen Behandlung dieser Thesen wird die Beziehung zur Paidotribik in der Weise besprochen, dass zuerst das beiden Künsten Gemeinsame, dann der Vorzug der Gymnastik hervorgehoben wird. Da das erste Glied mit dem Resultat schliesst (Z. 10) κατὰ μὲν τοῦτο δὴ ἴσαι αἱ τέχναι, kann unmittelbar vorher nicht von einem Unterschiede zwischen Gymnastik und Paidotribik die Rede sein, wie man geglaubt hat, vielmehr muss der Satz ὧν οὐδὲν — εἰδότι nothwendig den Sinn haben: ‚davon dürfte der Gymnast nichts verstehen, wenn er nicht auch die Paidotribik inne hätte'. Er muss also auch Turnlehrer sein, und darin eben sind beide Künste identisch. Galen. de san. tu. II 12 (VI 157 Kühn) zeigt freilich eine etwas verschiedene Auffassung der Gymnastik: αὐτῆς μὲν γὰρ τῆς κατὰ μέρος ὕλης ἑκάστης τῶν τεχνῶν ἄπειρός ἐστιν ὁ γυμναστής, ᾗ γυμναστής ἐστιν. Der Gymnast versteht nichts von dem Gegenstand, der praktischen Ausführung der Künste (genannt wird die Hoplo-

machie und das Ballspiel) insoferne er eben Gymnast ist, aber er vermag die Wirkung auf den menschlichen Körper zu beurtheilen. Wie aus wiederholten Bemerkungen in der genannten Schrift und de med. et gymn. 43 (V 888) hervorgeht, erblickt Galen in dem Gymnasten mehr den Theoretiker, für den die medicinischen Kenntnisse Hauptsache, die praktische Fertigkeit im Turnen aber nicht erforderliche Nebensache ist, während der Paidotrib als Praktiker in ähnlichem Verhältnisse zu ihm steht wie der Koch zum Arzte. Philostrat schwebt also offenbar grössere Vielseitigkeit des Gymnasten vor und er verlangt von ihm auch turnerische Praxis, Vertrautheit mit der Paidotribik. Einen Grund zum Missverständnisse dürfte auch ἀλλά Z. 6 gegeben haben. Dieses leitet aber nicht einen Gegensatz zu dem früheren ein, sondern bricht die auf die theoretische Turnkenntnis bezüglichen Ausführungen ab, um zu der Nothwendigkeit der praktischen überzugehen und aus derselben die Unerlässlichkeit der Paidotribik für den Gymnasten zu erschliessen. Die Stelle lautet in P: ἀλλ' ἔστιν ὅπου μεταχειρίσασθαι δεῖ πάλην ἢ παγκράτιον ἢ καὶ πλεονέκτημα ὑπάρχον ἀντιπάλων διαφυγεῖν ἢ ἐκκροῦσαι· ὧν οὐδὲν ἂν εἰς ἐπίνοιαν εἴη τῷ γυμναστῇ μὴ καὶ τὰ τῶν παιδοτρίβων εἰδότι, woran nichts zu ändern ist. Dass das Kayser'sche ⟨εὖ⟩ beim ersten Infinitiv falsch ist, beweist der Nachdruck, welcher bei der nun richtiggestellten Wortfolge auf dem Infinitiv ruht. Nicht gut Hand anzulegen, sondern überhaupt Hand anzulegen, d. h. vorzuturnen, gilt es auch für den Gymnasten ab und zu. εἴη haben Daremberg und Kayser in ἴοι, Mynas in Ap 1 und Volckmar in ἥει geändert; εἰς ἐπίνοιαν ἰέναι hat aber die persönliche Construction: Thuk. III 46 ὅπως μηδ' ἐς ἐπίνοιαν τούτου ἴωσι, IV 92; Aristoph. av. 403, und im Hinblick auf das durch den Einfluss des Vulgärgriechischen bedingte Umsichgreifen der Bestimmung wohin? statt wo? (Schmid 60 f., 613) erscheint mir εἰς ἐπίνοιαν εἴη nicht von vornherein ausgeschlossen. Vgl. Aristoph. equ. 90 οἶνον σὺ τολμᾷς εἰς ἐπίνοιαν (ἀπόνοιαν Bergk) λοιδορεῖν.

269. 14 Das von Kayser eingefügte γὰρ schwächt sehr ab. Das Asyndeton ist ungleich wirksamer.

269. 27 ἀρκούντως schlug Cobet 44 vor, da Mynas im Ap 1 ursprünglich ἀρκούτως geschrieben hatte. Aber auch er hatte das ς erst aus ν corrigiert und schliesslich ἐκ τούτων eingesetzt,

was sich in P bestätigt, indem nur der dem κ aufgesetzte ε-Haken durch Bruch verloren gegangen ist.

270. 19 Die euhemeristische Deutung von Prometheus' Menschenformung als körperliche Ausbildung durch Gymnastik zusammengeschweisst mit der für Phil. auch sonst feststehenden Einrichtung der ersten Palästra durch Hermes (I 386. 26) ergibt ein an sich etwas bedenkliches Conglomerat (vgl. Schenkl 804), das durch die mangelhafte Ueberlieferung noch verworrener wird:

καὶ παλαίστρα γε Ἑρμοῦ πρώτη, καὶ οἱ πλασθέντες ἐκ Προμηθέως ἄνθρωποι δὲ ἄρα οὗτοι εἶεν τῷ πηλῷ γυμνασάμενοι, εἰ ἐν τῷ ἦσαν, ἢ πλάττεσθαι ὑπὸ τοῦ Προμηθέως ᾤοντο.	καὶ παλαίστρα γένοιτο Ἑρμοῦ πρώτη, καὶ οἱ πλασθέντες δὲ ἐκ ⟨πηλοῦ ὑπὸ⟩ Προμηθέως ἄνθρωποι οἵδε ἄρα ⟦οὗτοι⟧ εἶεν οἱ ⟨ἐν⟩ τῷ πηλῷ γυμνασάμενοι ⟦ἐν ᾧ ἦσαν⟧, ⟨οὓς⟩ πλάττεσθαι ὑπὸ τοῦ Προμηθέως ᾤοντο (Kayser).

Die Construction scheint im Ganzen richtig hergestellt; δὲ ist von Mynas falsch eingesetzt, unnöthig ist γένοιτο statt γε und die Einschiebung von πηλοῦ ὑπὸ (Schmid 447), während statt οὓς der Nom. vorzuziehen sein dürfte, der dem überlieferten ἢ näher liegt.

270. 25 In ὅποι ποτὲ τῆς γῆς ἦσαν ἀγῶνες ist das Verbum nicht in ἐτέθησαν zu ändern, auch nicht mit Cobet 46 in εἰσίν, sondern jenes freiere Imperf. anzunehmen, das Schmid (II 302, III 72, IV 75) auch sonst nachgewiesen hat. E 249. 13 ἦσαν ἄρα καὶ ἔρωτος πέτραι καὶ ὀφθαλμῶν πνεύματα, οἷς τις ἅπαξ ἐνσχεθεὶς καταδύεται. Aristid. XLIII 798, 341 ὅπου ποτ' ἦν ἄρα. Vgl. Schol. Aristoph. Plut. 406 πολλάκις οἱ Ἀττικοὶ λαμβάνουσι τὸν παρατατικὸν ἀντὶ ἐνεστῶτος, ὡς τὸ ἦν ἀντὶ τοῦ ἐστίν καὶ τὸ ἐχρῆν ἀντὶ τοῦ χρή. Desgleichen hätte Kayser ὅποι nicht in ὅπου ändern, sondern die Warnung Cobet's 46 beherzigen sollen. Die zahlreichen von Schmid 60 gesammelten Beispiele der Bevorzugung des wohin? statt wo? schützen die Ueberlieferung hinlänglich.

272. 23 Einen verliebten Athleten feuert der Gymnast nach angeblicher Unterredung mit dem geliebten Mädchen in folgender Weise zum Siege an: οὐκ ἀπαξιοῖ τί σε, ἔφη, τῶν ἑαυτῆς παιδικῶν νικῶντα Ὀλυμπίαζε. An diesem tadellosen Text wurde mehrfach Anstoss genommen und Kayser 403 schlägt schliesslich vor: ‚οὐκ ἀπαξιοῖ τοί σε' ἔφη ‚εἶναι τῶν ἑαυτῆς παιδικῶν νικῶντα

'Ολυμπίασι'. Vgl. Cobet 10, 12, 70. Sauppe 1317 f. Die Erhaltung des Indefinits nach Negationen hat durch zahlreiche Belegstellen nachgewiesen Schmid 72, dessen mehrfach berührte Darlegung S. 60 auch νικῶντα 'Ολυμπίαζε als möglich erscheinen lässt. Die Bedenken gegen das von Daremberg eingeschobene εἶναι hat Cobet 10 richtig formuliert, indem er bemerkt: Non erat operae pretium, ut Homeri verbis utar, τοιῇδ' ἀμφὶ γυναικὶ πολὺν χρόνον ἄλγεα πάσχειν, und weiter: Promachus, credo, non ἐρώμενος esse volebat, sed ἐραστής. Freilich sind seine gegen Mynas im Anschluss daran vorgebrachten Beschuldigungen gerade hier nicht am Platze. Es ist übersehen worden, dass παιδικά, allerdings vereinzelt, auch im abstracten Sinne = Liebe, Liebeslohn verwendet werden konnte, worüber ein Citat aus Eupolis bei Suid. v. παιδικά belehrt: ὅτι δὲ ἐκάλουν οὕτως καὶ τὰ πρὸς τὰς γυναῖκας, Εὔπολις· φησὶ γὰρ ὡς πρὸς αὐλητρίδα τις ‚ἐγὼ δὲ χαίρω πρός γε τοῖς σοῖς παιδικοῖς' (Kock Fr. 327). Zur Construction vergleiche Phil. min. 404. 28 τεῖχος οἷον καὶ θεοὺς μὴ ἀπαξιῶσαι τῆς ἑαυτῶν χειρός.

272. 29 ἐς τὸ παγκράτιον Kays. statt ἐς τὰ παγκράτια. Vgl. Schmid 47.

273. 1 τὸν υἱὸν εἰ μὲν τεθνεῶτα ἀκούσειας, πίστευσον, εἰ δὲ ἡττώμενον, ἀπίστει braucht nicht in ἀκούσει geändert zu werden, da ein potentialer Vordersatz mit imperativischem Nachsatz bei Phil. beliebt ist (Schmid 85 d). Besonders analog VAp. 73. 13 εἰ γνησίως, ἔφη, φιλοσοφοῦντα αἴσθοιο, κάταγε, εἰ δὲ μή, ἔα με οὕτως ἔχειν.

273. 3 ἀγάμενος ist eine Vermuthung Daremberg's für das von Mynas in Ap 1 zuerst abgeschriebene ἀγόμενος, das er dann nach der Handschrift richtig in αἰδούμενος geändert hat. Dass hier nicht, wie Kayser 235 befürwortet, von einer Bewunderung des Briefes, sondern nur von einem ehrfurchtsvollen Vertrauen auf die Worte des Meisters die Rede sein kann, und dass an αἰδούμενος somit nichts zu ändern ist, lehrt der Zusammenhang.

273. 27 Den die Einflusssphäre des Hellanodiken und des Gymnasten abgrenzenden Passus hat Kayser 230 durch Zuthaten und Ausscheidung so hergestellt: εἰ δ' ἐγκρατὴς ἢ ἀκρατής, εἰ μεθυστής, εἰ λίχνος, εἰ θαρσαλέος ἢ δειλός, ⟨οὔτε γιγνώσκουσιν⟩, οὔτε, εἰ γιγνώσκοιεν, ⟦οὐδὲν⟧ οἱ νόμοι σφίσιν ὑπὲρ τῶν τοιούτων διαλέγονται, τὸν δὲ γυμναστὴν ⟨δεῖ⟩ ἐξεπίστασθαι ταῦτα. Noch weiter sind gegangen Cobet 34, Sauppe 1318, Schenkl 805. Vielleicht genügt die

blosse Aenderung des οὔτε in οὐδέ, um die Stelle lesbar zu machen. Die Negationenfolge οὐδὲ—οὐδέν bietet ja nichts auffälliges (I 345. 20, 396. 23). Freilich ist dann οὐδὲν mit etwas auffälligem Nachdruck an die Spitze gestellt. Δεῖ ist überflüssig, da die Gesetzes-Vorschrift so angeführt ist als würde κελεύουσι vorangehen. Aehnliches gilt von 274. 10.

274. 7 ἤθη δὲ αὐτῶν σώματος, ὥσπερ ἐν ἀγαλματοποιίᾳ, ὧδε ἐπισκεπτέον bezeichnet Cobet 50 als Minoidea, in quibus nihil sani est, und glaubte auch Kayser 237 folgendermassen ändern zu müssen: τὴν δὲ αὖ τῶν σώματος ⟨μερῶν ἀναλογίαν⟩, ὥσπερ κτλ. Nachdem soeben von den aus den Augen leuchtenden ἤθη oder Charaktereigenschaften die Rede war, könnte dasselbe Wort unmöglich auch für körperliche Beschaffenheit verwendet werden, wenn diese nicht ohnedies schon durch den sonstigen Sprachgebrauch ausgeschlossen wäre (s. S. 30). Im Hinblick auf 270. 32, wo die Handschrift auf εἶδος hinleitet, halte ich εἴδη für das Ursprüngliche, das den früher behandelten ἤθη ähnlich entgegengestellt wird, wie I 323. 16 ὁ δὲ Διόνυσος — κελεύει τοῖς Τυῤῥηνοῖς τὰ μὲν εἴδη ἰχθύσιν ἐξ ἀνθρώπων, τὰ δὲ ἤθη χρηστοῖς ἐκ φαύλων. Kayser's ἀναλογίαν ist hier noch nicht am Platze, wird vielmehr erst Z. 29 als etwas neues eingeführt und 277. 10 bis 283. 28 (vgl. Z. 29) ausführlich behandelt. αὐτῶν, das von Daremberg und Volckmar gehalten wird, bliebe ohne ersichtliche Beziehung und ist daher von Kayser wohl richtig in αὖ τῶν abgetheilt, was dann allerdings den Ausfall eines Subst. wie μερῶν voraussetzen würde. Eine wahrscheinliche Lesung wäre also: εἴδη δὲ αὖ τῶν σώματος ⟨μερῶν⟩ ὥσπερ ἐν ἀγαλματοποιίᾳ ὧδε ἐπισκεπτέον.

274. 29 αὐτὸν πάντων ist eine schlechte Conjectur Kayser's 237 für das überlieferte τὸν ποιητήν. Das Pronomen bleibt nämlich ohne Beziehung, da vom Gymnasten, den es vertreten soll, zuletzt 273. 30, eine ganze Teubnerseite vorher die Rede war. Unmöglich ist auch Cobets Vorschlag τὸν πύκτην (S. 23), und so erscheint Mynas' Conjectur τὸν γυμναστήν, wenn auch nicht ohne diplomatische Schwierigkeit, noch immer als das Wahrscheinlichste.

275. 1 πολέμου für πολεμικοὺς und 2 ἀσκείσθων für ἀνείσθων sind überflüssige Aenderungen.

275. 16 ταυτὶ γὰρ τὰ νοσήματα καὶ ξυνοικουρεῖ πως τῇ φύσει Kayser 397. ξυνοικουρεῖν ist ein von Daremberg erfundenes

in diesem Zusammenhang sinnloses Verbum, das infolge Ausfalles einer diesbezüglichen Bemerkung in seinem kritischen Apparat von den späteren Herausgebern fälschlich dem Apograph des Mynas zugeschrieben und danach bewertet wurde, während πως von Kayser geändert ist. Die Ausgabe des Mynas bietet nach der Handschrift ξυναποχωρεῖ ποτε, was einen ganz guten Sinn gibt: Die Krankheiten verschwinden auch wohl einmal mit der natürlichen Entwicklung der Knaben.

Zwischen ὑποδέδυκε und μεταβολὴν steht in Ap 1 ein Asterisk, der am Rande ohne Zusatz wiederholt ist. In der Ausgabe hat Mynas zwei Zeilen eingefügt, die trotz Cobets S. 76 zuversichtlich geäussertem Argwohn nicht ein temerarium supplementum des Mynas sind, sondern sich in der Handschrift im Wesentlichen gleichlautend wiederfinden: προϊόντων δὲ ἐς ἐφήβους καὶ μεθισταμένων εἰς ἄνδρας καὶ ἀπιούσης ἀκμῆς δῆλα καὶ φανερὰ γίνεται. Nicht bloss der Uebergang vom Kindesalter in das des Jünglings (Kayser 397), sondern auch von diesem in das Mannesalter, ja auch der Ausgang des letzteren kommt für den Gymnasten in Betracht, da bei den Festspielen doch nicht bloss Jünglinge, sondern auch Männer auftraten, und so erscheint auch Kayser's Befürchtung einer Fälschung in früherer Zeit nicht am Platze und seine Reduction des ganzen Passus auf ein zu ergänzendes ἐκρήγνυται δὲ verfehlt.

276. 8 Statt ἄναρμον, welches hier und 288. 21 als Epitheton zu ἰσχίον in P überliefert ist, schreibt Kayser 404 ἄναιμον (so M an letzterer Stelle). Mit Unrecht, da es sich um augenfällige Eigenschaften handelt, und das analoge Merkmal bei den mit den ἐξ ἀφροδισίων ἥκοντες (288. 16) verwandten ὀνειρώττοντες 288. 31 mit ἀνεύθυνοι τὸ ἰσχίον wiedergegeben ist.

276. 12 Die Rede ist von den Athleten, die von alten Eltern herstammen, und Mynas Abschrift wird durch den Codex bestätigt: καὶ οὐδὲ ἐπανθοῦσιν οὗτοι τοῖς πόνοις, εἰ μὴ ἀμύητοι μὲν τοὺς ἱδρῶτας· οὐδὲ ἐπιτήδειοι ἆραι οὐδὲν, ἀλλὰ ἀνοχῶν δέονται. Nachdem schon Cobet 53 mehrfachen Anstoss genommen, hat Kayser 397 und in der Ausgabe nachstehend geändert: εἰ μὴ ἀπαντλοῖμεν τοὺς ἱδρῶτας. τινὲς (so ursprünglich in Ap 1 von Mynas conjiciert) οὐδὲ ἐπιτήδειοι ἐς ῥαστώνην, ἀλλὰ κτλ. So nothwendig an erster Stelle eine Aenderung ist, so wenig passend erscheint ἀπαντλοῖμεν (Schmid 132). Vielleicht stand ἀπομάττοιμεν (289.

19, 24). Das von Cobet gegen ἐπιτήδειοι vorgebrachte Bedenken zerstreut I 392. 17 ἐπιτήδειος γὰρ ὁ τόπος τῆς νήσου κόραις ἀνθέων ἀφθονίαν δοῦναι, die Aenderung Kayser's ἐς ῥαστώνην beruht aber auf Missverständnis von 287. 22, das auch dort zu überflüssiger Conjectur geführt hat. ῥαστώνη heisst Erleichterung, Erholung. Dass an jener Stelle nicht eine Erholung durch absolute Ruhe gemeint ist, sondern durch mässige Bethätigung, geht erst aus dem Zusammenhange hervor, daher auch die Modification ῥαστώνην ταύτην ‚diese Art der Erholung'. An unserer Stelle ist ῥ. im Gegensatz zu ἀνοχαί unerträglich und ἆραι οὐδὲν vielleicht zu halten, da das Stemmen von Gewichten sogar in der Agonistik eine gewisse Rolle gespielt haben muss, wie aus einer Nachricht hervorgeht, die mir seinerzeit von P. Wolters in anderem Zusammenhange nachgewiesen wurde: Hieronym. in Zachar. 12 (VI p. 896) in arce Atheniensium iuxta simulacrum Minervae vidi sphaeram aheneam gravissimi ponderis, quam ego pro imbecillitate corpusculi mei movere vix potui. cum autem quaererem, quid sibi vellet, responsum est ab urbis eius cultoribus athletarum in illa massa fortitudinem comprobari nec prius ad agonem quemquam descendere quam ex levatione ponderis sciatur, quis cui debeat comparari.

276. 29 δηλοῖ τέ τι καὶ προπαλὴς φάρυγξ Kays. 404 statt δηλούτω τι, weil Mynas im Ap 1 ursprünglich δηλοῦταί τι geschrieben hatte. δηλούτω so verwendet noch VS. 58. 11, 89. 12, 100. 26. κρινέτω G. 280. 31. Vgl. Schmid 526.

276. 32 οἱ ξυγκεκλημένοι τὰ πλευρὰ καὶ ⟨οἱ⟩ ἀναπεπταμένοι ὑπὲρ τὸ μέτριον Kays. 227. Die von der Logik scheinbar geforderte Einfügung des zweiten Artikels muss im Hinblick auf ein gleich folgendes Beispiel mit ähnlichen Gegensätzen Bedenken erregen: 278. 6 οἵ τε καθ' ἓν ἀγωνιούμενοι ταῦτα καὶ ὁμοῦ πάντα, wo Kayser vor ὁμοῦ abermals οἱ einfügen muss.

277. 5 Die ἀναπεπταμένοι τὰ πλευρὰ ὑπὲρ τὸ μέτριον tragen den Keim der Krankheit in sich, denn τοῖς δὲ βαρέα τέ εἰσι τὰ σπλάγχνα καὶ ἀπηρτημένα ἔσται, καὶ ἀμβλὺ τὸ ἀπ' αὐτῶν πνεῦμα, καὶ ὁρμὴ ὕπτιοι. Der in εἰσι oder ἔσται steckende Fehler hat Kayser veranlasst, das Ganze der vorhergehenden Construction anzuschliessen und einen tieferen Eingriff zu wagen: τοῖς δὲ βαρέα τε εἶναι τὰ σπλάγχνα καὶ ἀπηρτημένα, ὥστε καὶ ἀμβλὺ τὸ ἀπ' αὐτῶν ⟨εἶναι⟩

πνεῦμα καὶ ὁρμὴ ὕπτιον. Durch die Aenderung des letzten Wortes ersteht eine lästige Tautologie mit ἀμβλύ, wodurch auch die Veranlassung zu dieser Aenderung, die Conjectur ὥστε, als unpassend erwiesen wird. εἰσι kann sich sehr wohl mit Rücksicht auf die sonst bei Phil. übliche Wortfolge eingeschlichen haben, während alles übrige ohne Besserung verständlich ist.

277. 12 Die Antithese ἔστω ὁ μὲν τὰ πέντε ἀγωνιζόμενος βαρὺς μᾶλλον ἢ κοῦφος καὶ κοῦφος μᾶλλον ἢ βαρύς wird als Widerspruch empfunden, den Volckmar durch Ausscheidung der Worte βαρὺς — καί, Kayser durch nachstehende Besserung zu beseitigen suchte: βαρὺς μᾶλλον ἢ οἱ κοῦφοι, καὶ κοῦφος μᾶλλον ἢ οἱ βαρεῖς. Bezüglich des ersten Heilungsversuches kann ich auf Kayser 238 verweisen. Bei dem zweiten fällt besonders unangenehm auf, dass βαρὺς μᾶλλον und κοῦφος μᾶλλον als Umschreibung von Comparativen zu gelten hätten (vgl. 281. 27, VS. 108. 14), was vor allem die Wortstellung und absichtliche Hervorhebung des Adjectiv-Begriffes, dann aber auch die Seltenheit der Construction bei comparationsfähigen Adjectiven als bedenklich erscheinen lässt (Krüger 49. 7, 4; Kühner[3] I 571 f.), während die Verwendung von μᾶλλον = potius in Vergleichen als beliebtes Auskunftsmittel unseres Schriftstellers bekannt ist. Vgl. beispielsweise gleich Z. 16 μακρῶς μᾶλλον ἢ ξυμμέτρως, 279. 18, 21, 283. 8, und unserer Stelle analog, freilich ohne Vertauschung der Begriffe: VAp. 172. 22 Νέρωνα εἶναι πάντα μᾶλλον ἢ κιθαρῳδὸν καὶ κιθαρῳδὸν μᾶλλον ἢ βασιλέα. Was der fragliche Satz ausdrücken will, ist vollkommen klar. Der Pentathlos muss allseitig ausgebildet, für alle fünf Uebungen, also für leichte und schwere geeignet sein, muss demnach zwischen den schweren und leichten Athleten so ziemlich die Mitte halten, in keines der Extreme verfallen, da er dadurch für die gegentheiligen Uebungen untauglich würde (Krause I 477). Da mit einer leichten Aenderung das Auffällige des Ausdruckes nicht zu beheben ist, glaube ich jene im Grunde freilich unsinnige, aber geistreich klingende und schliesslich verständliche Antithese, die nicht auf die Goldwage zu legen, sondern als Wortspiel leichthin zu geniessen ist, unserem Sophisten zutrauen zu können. Eine Entgegenstellung sich aufhebender Begriffe, allerdings mit entschuldigender Bemerkung über die Sinnwidrigkeit: VS. 96. 3 Πολυδεύκη δὲ τὸν Ναυκρατίτην οὐκ οἶδα, εἴτε ἀπαίδευτον δεῖ καλεῖν εἴτε

πεπαιδευμένον, εἶθ' ὅπερ εὔηθες δόξει, καὶ ἀπαίδευτον καὶ πεπαιδευμένον. Vgl. 97. 17, H. 203, 9 ff.

277. 15 Das von Kayser eingeschobene καὶ unterbricht das wirksame Asyndeton (Schmid 522 f.).

277. 17 διά τε τὰς περιστροφὰς τοῦ ἀκοντίου ἢ καὶ τοῦ δίσκου Kayser 404 statt ὑποστροφάς. Περιστροφή könnte auf eine specielle Art des Diskoswurfes bezogen werden,[1] unverständlich aber ist es, beim Akontion, mit welchem kein Kreis beschrieben werden kann, das vielmehr, wie in der Regel auch der Diskos, zurück und vorwärts geschwungen wird. Das ist denn auch gemeint und könnte nicht besser als durch ὑποστροφή geschildert werden, das für eine Pendelbewegung bis zu einem Ruhepunkt und zurück bezeichnend ist. Das Verbum vom Diaulos gebraucht 263. 26. So ist auch diese Aenderung Kayser's eine Schlimmbesserung,[2] und das Wort περιστροφή (Schmid 252), das sich 282. 30 als Zusatz des Mynas entpuppt hat, verschwindet ganz aus dem Sprachschatze unseres Schriftstellers.

277. 23 καὶ εὐκολώτερον κινήσει τὸ ἀκόντιον, ἣν τοῦ μεσαγκύλου ἄνω ψαύωσιν οἱ δάκτυλοι μὴ σμικροὶ ὄντες. Mit dieser von Kayser aufgenommenen Textgestaltung Darembergs trachtete ich mich Antike Turng. 52 — nicht ohne sachliche Bedenken — abzufinden. Neue Kraft erhalten diese Bedenken durch die wesentliche Uebereinstimmung zwischen Mynas und dem Pariser Text: εὐκοπώτερον κινήσει τὸ ἀκόντιον, ἂν μὴ τοῦ μεσαγκύλου ἄνω ψαύωσιν οἱ δάκτυλοι σμικροὶ ὄντες P. Nach Darembergs Text muss μεσάγκυλον identisch sein mit ἀκόντιον = Schlingenspeer: ‚si les doigts ne sont pas trop petits pour arriver jusqu'au haut de l'espèce de javelot appelée mesankyle'. Eine Berührung des Schaftes mit den Fingern konnte, wie Antike Turng. 52 nachgewiesen ist, nur beim Zielen platzgreifen, da während des Wurfes selbst nur die Wurfschlinge wirksam war, ein Eingreifen der Finger aber die Flugkraft nur vermindert hätte. Nun spricht aber Phil. von einer günstigen Wirkung der Fingerlänge auf den Wurf selbst — ἀναπέμπηται, κινήσει —, der Gedanke an das Zielschema ist somit ausgeschlossen und Darembergs Text bleibt unerklärt. Zum Glück weist die Parallele mit dem Diskos ge-

[1] Jüthner, Ueber antike Turngeräthe 35.
[2] Ibid. 48 Note.

bieterisch den richtigen Weg zum Verständnis. Ebenso wie dort der Vortheil der langen Finger darin besteht, dass die Hand mehr gehöhlt werden kann, d. h. die Finger weiter über den Rand des Diskos übergreifen, und dieser mehr auf den mittleren, nicht auf den äussersten Fingergliedern ruht, so muss hier das Ergreifen der Schlinge mit den ebenfalls gekrümmten Fingern gemeint sein und der Vortheil darin bestehen, dass diese nicht von den den geringsten Halt bietenden äussersten Fingergliedern berührt und gespannt wird, sondern von den kräftigeren mittleren. Genau das besagt aber die überlieferte Lesart, nur muss μεσαγκύλη als Speerschlinge, nicht als Schlingenspeer aufgefasst werden, worauf schon die unmittelbare Gegenüberstellung mit ἀκόντιον hätte führen können. Vgl. Schol. Eur. Andr. 1133 μεσάγκυλα, εἴδη ἀκοντίων ἐν μέσῳ σπάρτῳ δεδεμένων, ὃ κατέχοντες ἠφίεσαν. ἴσως δὲ πελυωνυμίας λόγῳ ταὐτόν ἐστιν ἀγκύλην εἰπεῖν καὶ μεσάγκυλον. Als analoge Wortbildungen führe ich an μεσοκήπιον, ein in der Mitte des Hauses befindlicher Garten, μεσομφάλιον, der Nabel. Da bei der Schlinge nicht gut von einem oben und unten die Rede sein kann, scheint sich ἄνω hier merkwürdigerweise mehr auf die Finger zu beziehen: der Athlet wird den Wurfspeer müheloser bewegen, wenn die Finger die Schlinge nicht oben (d. h. mit den obersten Gliedern)[1] berühren müssen, weil sie kurz sind.

277. 29 Eine Lücke zwischen δρομεῖς und ἐκεῖνοι ist nicht anzunehmen. Der Unterschied der Dolichodromen und Stadiodromen, den Kayser praef. XXXVII vermisst, wird ja ausdrücklich hervorgehoben: die Dolichodromen haben die starken Schultern voraus, deren sie bei der dem Dauerlauf eigenthümlichen Haltung der Arme — die Fäuste in Brusthöhe[2] — bedürfen. ἐκεῖνοι wird mit Bezug auf die eben genannten σταδίου δρομεῖς angewendet, da nicht diese, sondern die Dolichodromen unmittelbar in Rede stehen und das zum Vergleich herangezogene Beispiel naturgemäss wie etwas Entfernteres behandelt wird.

278. 4 Die Einfügung von τῶν vor χρόνων ist ebenso unnöthig wie 279. 8 vor μηρῶν. Vgl. Schmid 66. 1.

279. 7 ἐχέτω δὴ κνήμην μὲν ὀρθὴν [[καὶ]] ξυμμέτρως ⟨τῶν⟩ μηρῶν ἀπηλλαγμένων ⟨τε⟩ καὶ ἀφεστηκότων Kayser (vgl. 239); ἐχέτω δὴ

[1] Jüthner, a. a. O. S. 54, Fig. 47. [2] Pauly-Wissowa, Dolichos, Dromos.

κνήμην μὲν ὀρθὴν καὶ ξυμμέτρως μηρῶν τε ἀπηλλαγμένων καὶ διεστηκότων P.[1] Als Gegensatz zu παχυκνήμους (Z. 4) darf ξυμμέτρως von der κνήμη nicht getrennt und zum Oberschenkel gezogen werden, die adverbiale Form wird freilich nicht zu halten sein. Mir scheint die Stelle mit der Aenderung ξύμμετρον und der Umstellung des τε nach ἀπηλλαγμένων vollkommen geheilt.

279. 26 Die handschriftliche Schreibung δέρρης (ebenso 280. 3) führt eher auf δέρης als auf die von Kayser eingesetzte ionische Form δειρῆς. Vgl. Schmid 14 und 285.

279. 27 Sehr bestechend ist Kaysers Vermuthung (404), dass κεφαλαὶ ὤμων als Glossem zu ἐπωμίδες auszuscheiden sei, wobei er vermuthlich Poll. II 137 im Auge hatte: τὸ μὲν ὑπερέχον τοῦ βραχίονος ἀκρωμία καὶ ὤμου κεφαλὴ καὶ ἀκροκωλία καὶ ἐπωμίς. Die von Pollux hier behauptete Gleichstellung bestätigt sich jedoch nicht. Ist unter ὤμων κεφαλή selbstredend die Schulterspitze, die Stelle des Schultergelenkes, zu verstehen, so weist der Sprachgebrauch der Mediciner dem zweiten Terminus übereinstimmend eine andere Bedeutung zu. Aristot. H. A. I 12 τὸ ὀπίσθιον αὐχένος μόριον ἐπωμίς. Rufus p. 28 τὰ ἀπὸ τῶν τενόντων ἐπὶ τοὺς ὤμους καθήκοντα ἐπωμίδες. Galen. in Hipp. de art. I 4 (XVIII a 313 Kühn) ἐπωμὶς δὲ τὸ ἐπάνω τοῦ ὤμου μέρος ἐπιτεινόμενον ὡς ἐπὶ τὸν τράχηλον. Darnach bezeichnet ἐπωμίς den dem Halse benachbarten Schultertheil, das Bindeglied zwischen Schulter und Hals; daher auch συναγωγοί, während ἀνεστηκυῖαι nur für die Schulterspitze passt, da deren Höhe die Breitschultrigkeit bedingt, stark ansteigende ἐπωμίδες hingegen die Schultern abschüssig machen. Da also von Synonyma im Texte nicht die Rede ist und anderseits die Annahme eines Glossems beim Erklärer eine gleich geringe Präcision in der Begriffsabgrenzung voraussetzen würde wie bei Pollux, glaube ich den Text mittelst Zwischenstellung des in P ganz fehlenden καὶ retten zu können: συναγωγοὶ δὲ ἐπωμίδες ⟨καὶ⟩ κεφαλαὶ ὤμων ἀνεστηκυῖαι. Davor ist starke Interpunction zu setzen.

280. 1 In βραχίων εὔσημος ἀγαθὸν πάλης setzt Kayser statt ἀγαθὸν überflüssigerweise πλεονέκτημα ein. Vgl. I 382. 29 ἃς δὲ κοίλας ὑφαίνουσιν (Subj. ἀράχναι, Obj. οἰκίας), ἀγαθὸν τοῦτο χειμῶνος. Das Folgende ist von Kayser, freilich zum Theil durch Mynas' Schuld, der ἄρχουσαι statt ἄρχονται abschrieb, arg misshandelt worden.

[1] Vgl. S. 35 und oben zu 278. 4.

βραχίονα δὲ καλῶ εὔσημον τῶν (ον) τοιῶνδε · εὐρεῖαι φλέβες ἄρχονται μὲν ἐξ αὐχένος καὶ δέρρης, μία ἑκατέρωθεν · ἐπιβᾶσαι δὲ τοῦ ὤμου κατιᾶσιν ἐπὶ τὼ χεῖρε βραχίοσί τε καὶ ὠλέναις ἐμπρέπουσαι P.	βραχίονα δὲ καλῶ εὔσημον τὸν τοιόνδε, ⟨οὗ⟩ εὐρεῖαι φλέβες ἄρχουσαι μὲν ἐξ αὐχένος καὶ δειρῆς μία ἑκατέρωθεν ἐπιβᾶσα τοῦ ὤμου, κατιοῦσαι ἐπὶ τὼ χεῖρε κτλ Kays.

Ganz unberechtigt ist die Einfügung des Relativums, da sich das unmittelbar Folgende gar nicht auf den βραχίων εὔσημος bezieht, sondern nur im allgemeinen über die anatomischen Verhältnisse der Armvenen orientieren soll. Ja in weiterer Folge wird sogar zuerst der unathletische Arm beschrieben und erst mit Z. 8 erfolgt der Uebergang zu dem für die Uebungen geeigneten. Diese ganze weit ausholende Deduction wird in echt philostratischer Weise mit den Worten eingeleitet: ‚Wohlentwickelt nenne ich den Arm, der beschaffen ist wie folgt.' Ein ähnliches Ausholen nach directer Ankündigung z. B. auch 270. 30 ff. Das Missverständnis Kaysers und des Mynas Lesefehler haben auch die übrigen Aenderungen veranlasst. Nach der selbstverständlichen Besserung von τῶν τοιῶνδε in τὸν τοιόνδε, von δέρρης in δέρης (s. zu 279. 26), κατιᾶσιν in κατίασιν kann alles übrige bleiben.

280. 19 Dass der Satz μικρὰ δὲ στέρνα καὶ ἐσέχοντα οὔτε ἀποδύειν ἀξιῶ, οὔτε γυμνάζειν auch ohne das Einschiebsel ⟨οἷς ἂν τύχῃ⟩ verständlich ist, bedarf kaum des Beweises. Ist doch unmittelbar vorher der gleiche Körpertheil fast wie die Person selbst gesetzt: παλαῖσαι μὲν ἥττονα παλαιστικώτερα δὲ τῶν ἄλλων. Ebenso unauffällig ist bei Phil. der plötzliche Uebergang von der Sache zur Person: καὶ γὰρ κακοστόμαχοι ἁλίσκονται. Vgl. 262. 27 παλαῖσαι μὲν γὰρ καὶ δισκεῦσαι βαρεῖς, 289. 12 πάλη δὲ καὶ παγκράτιον ὀρθοὶ μὲν καὶ οἴδε; oder das Umgekehrte 288. 27, 290. 15 κόποι δὲ οἱ μὲν αὐτόματοι νόσων ἀρχαὶ καὶ ἀπόχρῃ τοὺς μὲν πηλῷ καὶ παλαίστρᾳ πονήσαντας ἀνιέναι κτλ. Ueber solche und ähnliche Anakoluthe vgl. Schmid 102 ff.

280. 27 Ueber die Unregelmässigkeit ὅπερ ἡ πάλη παραδιδῷ, wo Kayser ἂν einsetzt, s. Schmid 85 ff. Auch beim optat. urbanitatis fehlt ἂν (Schmid 89), wonach auch 281. 1 zu beurtheilen ist.

280. 32 ἐπιλείψει γὰρ μυελοῦ τοῦτο ist nicht zu ändern in ἐπιλείψει γὰρ μυελὸν τοῦτον, da der Mangel an Mark nur die Ursache, nicht die Folge der κοίλη ῥάχις sein kann.

282. 12 διαφυγεῖν μὲν γὰρ πάλης ⟨τὰ δυσφύλακτα⟩ ἱκανοὶ καὶ οἵδε, καταπαλαῖσαι δὲ ἀχρεῖοι. Wer jemals Ringkämpfen beigewohnt und beobachtet hat, wie sich nur zwischen beiläufig gleichwertigen Kämpen ein gleichmässiger Kampf entwickeln kann, während bei entschiedenem Uebergewicht auf der einen Seite der Gegner sofort in die Vertheidigung gedrängt wird, der versteht ohneweiters, dass es sich an der ausgeschriebenen Stelle um den Gegensatz der Defensive und erfolgreichen Offensive handelt, und dass erstere nicht durch den von 283. 22 hergeholten Ausdruck δυσφύλακτα eingeengt werden darf. Es ist entweder mit Volckmar πάλην oder etwa ⟨τὰ τῆς⟩ πάλης zu schreiben.

282. 32 Es handelt sich um Darembergs von Kayser aufgenommene Conjectur εἴροντες für εἴρωνες, welch letzteres in der Handschrift durch εἴ. ωṿ̣ vollkommen gesichert ist. Zum richtigen Verständnis der ganzen Stelle muss der oben aus P wiedergewonnene Text hergesetzt werden. Die Rede ist von zwei σχιζίαι und ἱμαντώδεις genannten Athletenarten: οἱ μὲν γὰρ στρυφνοί τε καταφαίνονται καὶ εὔγραμμοι καὶ πολυσχιδεῖς. ὅθεν, οἶμαι, καὶ ἡ ἐπωνυμία αὐτοῖς ἥκει· οἱ δὲ μανοί τέ εἰσι καὶ ἀνειμένοι μᾶλλον καὶ ὑγρ[οὶ τὸ δέρμα (?), ὁμοιούμενοι δι' αὐτὰ] ταῦτα τοῖς μάσθλησιν. εἰσὶ δὲ αὐτῶν οἱ μὲν ἰταμώτεροι τὰς συμπλοκάς, οἱ δὲ ἱμαντώδεις συνεκτικώτεροί τε καὶ εἴ[ρ]ωṿ̣ες. Das kahle Part. εἴροντες in enger Verbindung mit dem Comparativ wäre äusserst auffällig und mindestens etwa noch ein καρτερῶς (283. 9) zu erwarten, das vor dem folgenden καρτερικῶν unschwer hätte ausfallen können. Aber εἴρων ist als Charaktereigenschaft von Athleten auch 274. 2 belegt, freilich in der selteneren Bedeutung, die aus Phot. p. 146. 20 bekannt ist: κατειρωνευσάμενοι, καταῤῥαθυμήσαντες καὶ στραγγευσάμενοι· ὅθεν καὶ εἴρωνα τὸν ἀργὸν λέγουσιν. Das eng verknüpfte συνεκτικώτεροι muss etwa ‚ruhiger, zurückhaltender' bedeuten, und so bilden dann beide Begriffe das passende psychische Gegenstück zu der körperlichen Eigenschaft ἀνειμένοι und ergibt sich der erwartete Gegensatz zu dem ἰταμώτεροι (verwegener) der anderen Athletengruppe.

283. 10 καὶ σπαράξαι δὲ τούτους τὸ πνεῦμα καθάπερ ταῖς ἄρκτοις ἐν τοῖς δρόμοις (Daremberg, Kayser) ist mir unverständlich und wird weder durch Kayser's (401) Hinweis auf Plut. Mor. 130d σπαραγματώδεις κραυγαί klarer, noch durch Darembergs Ueber-

setzung ,la respiration a quelque chose de tiraillé'. Die von Mynas richtig wiedergegebene handschriftliche Lesart καὶ σπαράζει δὲ τούτοις τὸ πνεῦμα scheint zu erhärten, dass er Ed. 41 α mit dem Vorschlage σφαραγεῖ den richtigen Weg gewiesen hat. Auch σμαραγεῖ, ja σμαράξει liegt im Bereiche der Möglichkeit.

283. 15 τουτὶ δὲ ὁπόθεν ⟨οἶδα⟩ λέγω Kayser. Schmid 73 verficht die Ansicht, dass hier das indirecte Interrogativum fragend gebraucht ist, wie VAp. 207. 2, wo Kayser εἰπέ einfügt: ἀλλ' ⟨εἰπὲ⟩ ὅπως ταῦτα δοξάζεις, κἀξ ὅτου. Obwohl Schmid bei letzterem vereinzelten Beispiel wohl Recht hat, kann man an unserer Stelle mit der indirecten Frage und ohne Einschub sein Auslangen finden. Vgl. Weinberger, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1898, 504, der auf Demosth. 19. 44 verweist: καὶ ἀκριβῶς εἰδὼς ὅτι ψεύδεται, — καὶ ὅθεν, φράσω πρὸς ὑμᾶς. Hier liegt die Sache wegen des unmittelbar vorhergehenden εἰδώς freilich etwas einfacher.

283. 16 Μῦς ὁ Αἰγύπτιος, ἐγὼ τῶν πρεσβυτέρων ἤκουον, ἀνθρώπιον μὲν ἦν οὐ μέγα, ἐπάλαιε δὲ πρόσω τέχνης P. Cobet 79 glaubte zur Vermeidung der syntaktisch selbständigen Parenthese vor ἐγώ ein ὡς einschieben zu müssen, worin ihm Kayser folgte. Ich verweise diesbezüglich auf Schmid III 325 f., IV 544 f., der die Beliebtheit solcher parataktischer Einschiebsel besonders bei Aelian und Lukian nachweist; z. B. Ael. NA. 147. 28 (Subj. Vögel) τὴν ἦρος ἐπιδημίαν μελῳδίαις ἔγωγ' ἂν φαίην εὐφημεῖ. 348. 31 Μῦρος δὲ ἄρα ἰχθύς πυνθάνομαί ἐστιν. Luc. Tox. 566 ἐμοὶ δοκεῖ τρεῖς ἐκεῖνοι ἦσαν. Vgl. schon Arist. Nub. 102 πονηροί γ', οἶδα. Ganz unberechtigt und willkürlich ist auch die Aenderung ἀνθρώπιον in μειράκιον, da sich ja die Nachricht nicht bloss auf die Zeit beschränkt, wo Mys ein Junge war.

283. 18 τούτῳ νοσήσαντι ὑπέβη μὲν τὰ δεξιά, ἐπέδωκε δὲ τὰ ἀριστερά M, Myn., Schenkl 797, Volckmar, Kayser. τούτῳ νοσήσαντι ἐπέδωκε τὰ ἀριστερά P, Daremberg. Da wir Fälle nachgewiesen haben, wo der Monacensis Lücken des Parisinus richtig ergänzt, erscheint die Zuthat auf den ersten Blick verlockend, ja nothwendig. Aber ihre Richtigkeit vorausgesetzt, bestünde die Krankheit in erster Linie in einem Einschrumpfen der rechten Körperhälfte, nicht in der abnormen Zunahme der linken. Und doch wird unmittelbar darauf letztere πεπηρωμένα, βεβλαμμένα und διεφθορότα, erstere ἀκέραιά τε καὶ ἄτρωτα, also ganz wohlbehalten genannt. Daremberg p. 68 n. hat das Richtige gesehen;

ὑπέβη μὲν τὰ δεξιὰ muss unbedingt als Zuthat des Epitomators betrachtet werden, hervorgerufen durch die nur scheinbar auffällige Thatsache, dass die Zunahme der linken Körperhälfte vom Athletenberuf abschrecken konnte.

284. 21 Nach ἐγύμναζε folgt in der Handschrift γυμναστικὴν δὲ οἱ παλαιοὶ καὶ αὐτὸ τὸ ὁτιοῦν γυμνάζεσθαι, was Daremberg p. 71 n. mit Rücksicht auf M, wo dieser Satz fehlt, als sichere Randglosse bezeichnet hat, die in den Text gedrungen sei, worin ihm auch die späteren Herausgeber beigestimmt haben. Gerade die Münchener Epitome aber schützt das verdächtige Stück, da sie ihm das Subject für den nächsten Satz entnommen hat: ὅτι ἐγυμνάζοντο οἱ παλαιοὶ οἱ μὲν κτλ., wobei ὅτι auf eine Kürzung hindeutet (s. S. 25). Den Satz ausscheiden, hiesse ein nothwendiges Mittelglied aus dem Zusammenhange herausreissen. Ueber Ellipse von Verba dicendi auch in der Vergangenheitsform vgl. Schmid 110.

286. 10 καὶ ἀργυροῦν μὲν ἢ χρυσοῦν περισπῶντι ἀνάθημα ἢ διαφθείροντι, ὀργὴν οἱ νόμοι καὶ ἐν ἱεροσολύμοις (ἱεροσυλίαις Myn.) ὄντος P. — νόμοι ὡς ἐνόχῳ ἱεροσυλίᾳ ὄντι ⟨φαίνουσι⟩ Kays. Die Einschiebung eines Verbums muss nach Schmid II 67, III 328, IV 111 und G. 288. 3 überflüssig erscheinen, die verderbte Stelle aber ist vielleicht besser so herzustellen: οἱ νόμοι οἱ ἐς ἱεροσύλους τεθέντες.

287. 1 καὶ δανείζοντες τοῖς ἀθληταῖς ἐπὶ τόκοις μείζοσιν ἢ ὧν ἔμποροι θαλαττεύοντες ⟨δανείζονται⟩. Die Ergänzung stammt von Kayser, Frgm.-Ausg. 57, während Cobet 19 μείζοσιν ὧν τελοῦσιν vorschlug. Die wörtliche Uebereinstimmung von PM macht Beibehaltung der Ueberlieferung von vornherein wünschenswert. Als möglich anzuerkennen ist sie im Hinblicke auf die bei Phil. im Relativsatze beliebte Anwendung der Ellipse: Schmid 111. 3. Aehnlich auffällig VAp. 163. 26 κόρη ἐν ὥρᾳ γάμου τεθνάναι ἐδόκει καὶ ὁ νυμφίος ἠκολούθει τῇ κλίνῃ βοῶν ὁπόσα ἐπ' ἀτελεῖ γάμῳ. VS. 94. 17 εὖ γε ὅτι καὶ τοὺς ἰχθῦς.

287. 11 δι' ὧν ὥσπερ οἱ κακῶς παιδεύοντες ἀφελόντες τὸν παῖδα τὸ νεοτήσιον σκίρτημα. ἀργίαν γυμνάζοντες καὶ ἀναβολὰς καὶ νωθροὺς εἶναι κτλ. P. Dem Satze fehlt das Verbum finitum, welches Kayser nach dem Vorgange Cobets 61 in ἀφαιροῦνται der Münchener Handschrift erblickte, das zugleich die Schwierigkeit des Activs behebe. Zunächst besteht diese Schwierigkeit nicht, da

nach Schmid 73 f. auch bei Phil. Activ- und Medialformen wechseln. Beispiele aus Galen für den unterschiedslosen Gebrauch von ἀφαιρῶ und ἀφαιροῦμαι gesammelt von J. Müller praef. Gal. scr. min. II p. XL. Für Philostrat verweise ich auf I. 343. 13, wo der Acc. der Person leicht zu ergänzen ist: ὁ ἵππος ὀξὺς ἄρα καὶ ἀφαιρεῖ γέλωτα. Ist das Activum aber überhaupt belegbar, so stellt es namentlich in der Part.-Form die lectio difficilior dar, und nicht zu übersehen ist, dass der Satz nur einen Nebengedanken ausdrückt, den der gerade an dieser Stelle ziemlich radicale Epitomator, vielleicht nur durch die bestechende Form verleitet, herausgehoben und in gebräuchlicher Fassung als Hauptsatz wiedergegeben hat. Der Fehler steckt in γυμνάζοντες, das sich schon mit Rücksicht auf die vielen Objecte als Hauptgedanke documentiert und nur unter dem Einflusse der früheren Participien verschrieben wurde. Mit der leichten Aenderung γυμνάζουσι ist alles in Ordnung gebracht.

287. 14 Nachdem Phil. den beim Einüben der Knaben beliebten Vorgang getadelt und als ἀργίαν γυμνάζειν bezeichnet hatte, fährt er nach der Ueberlieferung fort: κίνησιν ἐχρῆν γυμνάζειν ὡς ἡ παλαίστρα· κίνησιν δὲ λέγω τήν τε ἀπὸ τῶν σκελῶν ὁπόση ἐκ μαλαττόντων τήν τε ἀπὸ τῶν χειρῶν ὁπόση [ἐκ τριβόντων] (s. S. 48). Kayser hat statt κίνησιν ἄνεσιν vorgeschlagen. Ἄνεσις ist terminus technicus, in dem von Phil. bekämpften Tetradencyclus. Von den vier Tagen war der erste der Vorbereitung, der zweite der Anstrengung, der dritte der Erholung, der vierte mässiger Uebung gewidmet. Die genauere Definition von ἄνεσις Z. 32 ist leider corrupt überliefert und von Kayser kaum richtig hergestellt. In P lautet sie ἡ ἄνεσις ὡς ὥρα κίνησι[.] καὶ ξὺν λόγω [..]αχτωμένη. Was immer dies bedeuten mag, sicherlich ist es nicht die gleiche Definition wie wenige Zeilen vorher. Und ist ἄνεσις ἀπὸ τῶν σκελῶν überhaupt möglich? Κίνησιν steht im Widerspiel zu ἀργία schon äusserlich wirksam an der Spitze des Satzes, freilich in einer Specialbedeutung, die näherer Erläuterung bedurfte. Ganz klar ist bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung die unmittelbar folgende Definition freilich nicht, sicher aber ist ein Eingreifen fremder Füsse und Hände gemeint, also wohl Massage, die der Knabe mit Händeklatschen rhythmisch zu begleiten hat. Kurz, es handelt sich um die durch Knetung und Einreibungen erzielte passive Bewegung.

Galen. De san. tu. II 11 (VI 150 Kühn) ἐκ δὲ τῶν ἔξωθεν κινήσεων εἴη ἂν καὶ ἡ ἀνάτριψις, εἴθ' οὕτως τις αὐτὴν ὀνομάζειν ὁμοίως τοῖς παλαιοῖς, εἴτε καὶ χωρὶς τῆς ἀνὰ προθέσεως ὡσαύτως τοῖς νεωτέροις βούλοιτο. Etwas weiter eine genauere Beschreibung: ὥστε, εἴ τις ἐθέλοι τὰ κάτω φρενῶν σπλάγχνα κινῆσαι βιαιότερον, ἐπί τε τοὺς εἰρημένους ἡκέτω πόνους καὶ πρὸς τούτοις ὅσα διὰ τῆς τῶν ἁμμάτων περιθέσεως τρίβουσι. χρὴ δ' ὄπισθεν εἶναι τὸν τρίβοντα, περιφέροντα τὼ χεῖρε ποτὲ μὲν ἐπ' ἀριστερὰ, ποτὲ δ' ἐπὶ δεξιὰ, συνεπικλινόμενα πρὸς ταῦτα καὶ τριβόμενα; und noch weiter: ἀλλ' ἡ τοιαύτη κίνησις οὐκ ἔστι τῆς ὑγιεινῆς πραγματείας, αἱ δ' ἄλλαι πᾶσαι, καὶ μάλιστα ἡ διὰ τρίψεως ἀναγκαιοτάτη γινώσκεσθαι τοῖς ὑγιεινοῖς. Ueber die Frictionen vgl. Fredrich, Hippokr. Unters. 191 n. 3, 192 n. 2. Die zur Erholung, ῥαστώνη, prakticierte passive Bewegung, die Phil. vorschreibt, ist wahrscheinlich etwas ähnliches wie Galen's ἀποθεραπεία a. a. O. III 2 (VI 167 ff.), die sich an die Leibesübungen anschloss und hauptsächlich aus Frictionen bestand. Der Nutzen des Abreibens und Massierens nach dem Turnen wird heutzutage übrigens noch ebenso gewürdigt wie im Alterthum und bildet einen wesentlichen Theil des Training.

287. 19 zu ἥδε ἰδέα, wo Kayser mit Daremberg den Artikel einschiebt, vgl. Schmid 65.

288. 32 Von den ὀνειρώττοντες wird gesagt: ἐν χώρᾳ τε τῶν ἀφροδισιαζόντων ὄντες ⟨οὐ⟩ ταὐτόν εἰσιν, ⟨ἀλλ'⟩ οἱ μὲν καθαίροντες τὴν ἕξιν, οἱ δὲ τήκοντες Kays. — ὄντες ταὐτόν ἐστιν. οἱ μὲν καθαίροντες τὴν ἕξιν οἱ δὲ τήκοντες M. — ὄντες, ταυτον εισιν οἱ μὲν γὰρ καθαίρονται τὴν ἕξιν· οἱ δὲ, τήκονται P. Die Einschiebung der Negation scheint auch mir dem Zusammenhange nach unerlässlich. Dagegen ist Kayser in der Construction mit Unrecht der Epitome gefolgt, denn da das ὀνειρώττειν ein ἀκούσιον ist (290. 1), empfindet man das Activum als Härte. Die Participialconstruction, ein gewöhnlicher Behelf des Epitomators, ist hier durch den Ausfall der Negation im Archetyp bedingt worden und soll ihn maskieren, während der Pariser Text ohne οὐ sinnwidrig, aber eben dadurch vertrauenerweckender ist. Es ist also zu lesen: ἐν χώρᾳ τε τῶν ἀφροδισιαζόντων ὄντες ⟨οὐ⟩ ταὐτόν εἰσιν· οἱ μὲν γὰρ καθαίρονται τὴν ἕξιν, οἱ δὲ τήκονται.

289. 24 ἀποματτέτω δή, das Mynas in die Ausgabe aufgenommen hat (δὲ Ap 1), steht auch in der Handschrift und passt vorzüglich.

289. 26 Der von Kayser 399 vorgeschlagene Einschub τῷ πηλῷ ist ebenso falsch wie Volckmar's κόνει, da es sich hier nur um Oel handeln kann, wie schon Mynas Ed. 53 α gesehen hat. Der bei Frictionen verwendete Stoff ist so selbstverständlich, dass das Substantiv ebenso ausfallen konnte wie kurz vorher Z. 18 τῶν διὰ με[τρίου τ]ρίψεων P.

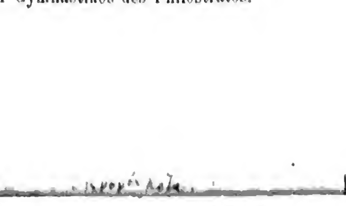
289. 27 τοὺς δὲ ἐξ ἀφροδισίων ἄμεινον μὲν μὴ γυμνάζειν Kayser 242. Dieses und die sonstigen Vorschläge der Gelehrten (vgl. Cobet 62) beruhen auf Mynas' in die Ausgabe aufgenommener Conjectur τοὺς δ' ἐξ ἀφρ. καὶ ἄμεινον κτλ. Die Handschrift bestätigt nun die Fassung des Ap 1 bis auf das dort nachträglich eingefügte καί: εἰ δ' ἐξ ἀφροδισίων, ἀμείνους μὲν μὴ γυμνάζειν. Auf den ersten Blick vielleicht befremdlich, ist der Satz doch tadellos. Die Ellipse eines Verbums der Bewegung erledigt ein Hinweis auf Schmid 111. 4, während die Vorliebe Philostrats für persönliche Construction von Schmid 117 hervorgehoben wurde. Aus der Zahl der von ihm gesammelten Beispiele hebe ich hervor: VAp. 148. 26 βελτίων ἔσῃ ἑπόμενος. 234. 14 ὁ νόμος — οἰκειότερος ἦν Λακεδαιμονίοις ἐπιτηδεύειν.

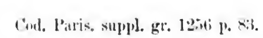
290. 22 ἡ μὲν δὴ σοφωτέρα γυμναστικὴ καὶ ἐπιτείνουσα τὸν ἀθλητήν Kayser stillschweigend statt ξυντείνουσα εἰς τὸν ἀθλητήν. Sicher falsch, da der zusammenfassende Schlusssatz nicht ein nur unter Umständen eintretendes Detail hervorheben kann. Ueber intransitives ξυντείνειν εἰς vgl. Schmid 202 f.

292. 7 Der gelbe Staub verleiht ein schönes und glänzendes Aussehen ὡς περὶ γενναίῳ τε καὶ ἠσκημένῳ σώματι ἔστι. σκεδαννύναι δὲ κτλ. Kayser vermeintlich nach F, wo jedoch nach σώματι interpungiert und das Folgende unleserlich ist, wohl sicher also ebenfalls ἐπισκεδαννύναι gelautet hat wie in PM. Das Verbum simplex klingt ja in diesem Zusammenhang auch zu vag. Dagegen wird ὡςπερεὶ des Parisinus gegen die Lesung der beiden anderen Codd. ὡς περὶ zurückstehen müssen, da jenes Adverb bei Phil. sonst nicht üblich ist und der Dativ ohne Präposition in der Luft hienge. Die Stelle lautet also: ὡς περὶ γενναίῳ καὶ ἠσκημένῳ σώματι· ἐπισκεδαννύναι δὲ κτλ.

Cod. Paris. suppl. gr. 1256 p. 54.







Cod. Paris. suppl. gr. 1256 p. 83.

1.

2.

3.

4.

6.

5.

7.

8.

λιπαίνοντες· οἶνος δὲ περιττεύσας ἀθλητῶν σώμασιν,

II.

Untersuchungen zum Sokrates-Processe.

Von

Dr. **Adolf Menzel,**
ord. Professor der Rechte an der Universität Wien.

I. Zur Kritik der Quellen.

Gesichertes Wissen in Bezug auf den Sokrates-Process besitzen wir nur hinsichtlich der Anklageschrift und des Ausganges der Verhandlung. Die Begründung der Anklage in der öffentlichen Sitzung ist uns nicht überliefert und kann nur auf indirectem Wege reconstruirt werden. Die Vertheidigungsrede des Sokrates ist uns in literarischer Verarbeitung erhalten; wie weit hier ein realer Vorgang geschildert ist, muss sorgfältig geprüft werden. Die sonstigen Vorgänge bei der Gerichtsverhandlung sind lückenhaft und zum Theile widersprechend dargestellt, so namentlich die Verhandlung über das Mass der Strafe. Ueber die Persönlichkeit der Ankläger ist — abgesehen von Anytos — nichts Sicheres überliefert; sie und ihre Motive erscheinen uns nur in der sicherlich nicht unparteiischen Darstellung der sokratischen Schule.

Es sind im wesentlichen drei Schriften, aus welchen wir unser Wissen über den Sokrates-Process schöpfen: Platons Apologie, Xenophons Memorabilien und die unter dessen Namen überlieferte Apologie. Die Bewerthung dieser Werke ist verschieden, je nachdem man, wie dies gewöhnlich geschieht, einen literarischen oder — wie dies hier versucht wird — einen juristisch-kritischen Massstab anlegt. Um das Ergebnis dieser letzteren Würdigung gleich hier festzustellen, kann man sagen, dass die Apologie Platons einen sehr begrenzten Werth für die Erkenntnis des Sokrates-Processes besitzt, Xenophons

Memorabilien nahezu werthlos sind, hingegen dessen Apologie des Sokrates höchst beachtenswerth erscheint.

Die weitschichtige Literatur über den Charakter und die Composition der Platonischen Apologie lässt drei Hauptmeinungen hervortreten: getreue Wiedergabe der Reden des Sokrates, reine Erfindung Platons, also literarische Fiction, endlich Mischung von Wahrheit und Dichtung. Die erste Ansicht findet gegenwärtig nur noch wenige Vertreter, die zweite ist sehr verbreitet, neuestens besonders von Schanz, Döring und Joël vertreten, die dritte Ansicht wird von Th. Gomperz erfolgreich verfochten; er hat für die Apologie den Ausdruck ‚stilisirte Wahrheit‘ geprägt. Es wird natürlich sehr darauf ankommen, wie die Grenzlinie zwischen Wahrheit und Dichtung gezogen wird. Da bin ich nun allerdings vom Standpunkte juristischer Kritik geneigt, den Bereich der ‚Stilisirung‘ etwas weiter auszudehnen, als dies bei Gomperz geschehen ist. Treffend hebt er (Griech. Denker II, 81) hervor, dass zweifellos Zeugenaussagen stattfanden; die Apologie schweigt hierüber. Viel bedenklicher ist aber die Art, wie Sokrates bei Plato die officielle Anklage behandelt. Er kämpft gegen eine Beschuldigung, welche in ihr nicht enthalten ist, nämlich Atheismus, und macht gar keinen Versuch, die wirkliche Anklage (Einführung neuer göttlicher Dinge) zu widerlegen. Vergeblich sucht man die Anführung irgend welcher Thatsachen; die Polemik hat einen rein dialektischen Charakter. Auf weitere Details will ich an dieser Stelle nicht eingehen. Jedenfalls hat der negative, gegen die Anklage gerichtete Theil der Platonischen Apologie einen geringen historischen Werth.

Ganz anders der positive Theil, welcher den Lebenslauf, die Wirksamkeit und die Mission von Sokrates schildert. Hier konnte Plato von der Wahrheit nicht abweichen, erstens, weil dieser Abschnitt der Rede naturgemäss tiefer im Gedächtnisse haftete als das processualische Detail; zweitens, weil dieser Theil der Vertheidigung für die Nachwelt einen dauernden Werth besass. Ich gehe hier in der Annahme der Geschichtlichkeit sogar weiter als Gomperz, welcher die dem Sokrates in den Mund gelegte Rolle eines Tugendpredigers für unhistorisch erklärt. Das letzte Stadium des sokratischen Wirkens kann immerhin diesen Charakter besessen haben, wenn auch ursprüng-

lich die Begriffswissenschaft dominirte und daher in der Komödie Sokrates ausschliesslich als Sophist erscheint.

Xenophons Memorabilien beginnen bekanntlich mit den Worten: ,Oftmals habe ich mich gewundert, durch was in aller Welt für Gründe die Ankläger des Sokrates den Athenern eingeredet haben, dass er den Tod von Staatswegen verdient habe.' Als Xenophon diese Worte schrieb, waren ihm offenbar die Vorgänge des Processes unbekannt, nur den Wortlaut der Anklageschrift scheint er sich verschafft zu haben, da er sie gleich darauf richtig citirt. Umso erstaunlicher ist es, als Xenophon im weiteren Verlaufe auch die Argumente zu kennen scheint, welche die Ankläger bei Gericht vorgebracht haben sollen. Er bringt eine ausführliche Polemik gegen dieselben (I, 5, 9—62). Wenn sich dieselbe wirklich gegen die gerichtlichen Reden der Ankläger richten würde, so hätten wir in den Memorabilien eine wichtige Quelle für die Kenntnis des Sokrates-Processes.

Allein durch die Forschungen von Cobet[1] und Hirzel[2] ist jetzt völlig erwiesen, dass unter dem von Xenophon citirten ,κατήγορος' nicht der wirkliche Ankläger, sondern ein literarischer Vertreter der Gegner des Sokrates zu verstehen ist, nämlich der Rhetor und Sophist Polykrates, welcher in der Form einer Anklagerede ziemlich lange nach dem Processe gegenüber den zahlreichen Apologien des Sokrates eine Streitschrift publicirt hat. Dieselbe ist dem Anytos in den Mund gelegt. So konnte der von Athen lange abwesende Xenophon der Meinung sein, dass er es in dem Schriftstücke mit einer Publication der wirklichen Anklagerede zu thun habe. Doch ist dieser Theil der Memorabilien wahrscheinlich erst später eingeschoben worden; ursprünglich lag dem Verfasser, wie der Zusammenhang ergibt, nur die Anklageformel vor.

Zu den bereits von Anderen geltend gemachten Argumenten, welche diesen Sachverhalt in überzeugender Weise rechtfertigen,[3] kann ich noch ein juristisches Beweisstück hinzufügen. Es ist unmöglich, dass in der wirklichen Begründung der Anklage dem Sokrates die Erziehung des Alkibiades und

[1] Novae lectiones 1858, S. 662 ff.

[2] Rhein. Museum 1887, 239 ff.

[3] Vgl. neuestens Schanz in der Einleitung zur Apologie Platons, S. 22 ff.; Joël, Sokrates I, 19; Döring, Die Lehre des Sokrates, S. 105 ff.

des Kritias vorgeworfen wurde, weil, wie wir sehen werden, eine solche Beschuldigung mit der Amnestie von 403 v. Chr. unvereinbar gewesen wäre, und weil diese Amnestie zur Zeit des Sokrates-Processes (399) noch sehr strenge gehandhabt worden ist. Dennoch spielt gerade dieser Vorwurf bei Polykrates und demgemäss auch bei Xenophon eine wichtige Rolle. Auch die übrigen Gründe der Anklage, namentlich soweit sie einen politischen Charakter haben, sind sicherlich Erfindungen späterer Zeit, von welchen weder die Apologie Platons noch die den Namen des Xenophon tragende Apologie etwas weiss. Hat doch schon der Redner Lysias an der Schrift des Polykrates getadelt, dass sie dem Anytos den Hinweis auf Alkibiades in den Mund lege, welcher doch mit Anytos befreundet war und daher unmöglich als Exempel schlechter Erziehungsresultate erwähnt werden kann. Ueberhaupt ergibt sich aus den Bemerkungen von Isokrates im ‚Lob des Busiris', dass es sich bei Polykrates nur um ein rhetorisches Kunstwerk handelt, nicht um einen Versuch, die wirkliche Anklage zu reconstruiren.[1]

Es erscheint mir daher ganz unzulässig, den Angaben der Memorabilien über die Begründung der Anklage gegen Sokrates irgend einen historischen Werth beizumessen, wie dies bei der Behandlung des Sokrates-Processes nicht nur früher oft geschah, z. B. in Forchhammers Schrift,[2] sondern merkwürdiger Weise auch jetzt noch practicirt wird, z. B. bei Pöhlmann.[3]

Erst am Schlusse der Memorabilien (IV, 8) finden sich wieder Angaben über den Sokrates-Process, welche auf persönliche Erkundigung zurückgeführt werden und daher zu beachten sind; sie betreffen jedoch nur ein nebensächliches Moment, die Gründe der mangelnden Vorbereitung des Sokrates und seiner Todesverachtung.

---

[1] Vgl. Blass, Attische Beredsamkeit, 2. Aufl. II, 245.

[2] Die Athener und Sokrates, 1837, bes. S. 40 ff., wo gezeigt wird, dass die fünf Anklagepunkte von Xenophon nicht widerlegt worden seien.

[3] Sokrates und sein Volk, 1899, S. 100. Merkwürdig wäre es, dass sich Xenophon gerade über die gerichtliche Anklagerede genau informirt habe, dagegen gar nicht über die Vertheidigungsrede; hier gibt er durchwegs eigene Argumente.

Wir kommen nun zu der uns unter dem Namen des Xenophon überlieferten Apologie des Sokrates. Die Echtheit dieser kleinen Schrift ist bestritten. Neuerdings haben sich viele Stimmen für dieselbe erhoben;[1] andererseits hat kein Geringerer als U. v. Wilamowitz-Moellendorf kürzlich[2] das Werkchen für eine plumpe Fälschung erklärt. Für mich als Juristen steht die literarische Frage, ob Xenophon wirklich der Verfasser desselben ist, erst in zweiter Linie. Der entscheidende Gesichtspunkt ist vielmehr die Selbständigkeit und der historische Werth dieser Apologie. Dieser Gesichtspunkt steht mit der Autorschaft des Xenophon in keinem nothwendigen Zusammenhange.[3]

Trotz mancher Anklänge an Platons Apologie und Phädon, sowie an das letzte Capitel der Memorabilien, zeigt unsere Apologie in vielen Punkten eine Selbständigkeit, welche es unmöglich macht, in derselben eine blosse Compilation aus späterer Zeit zu erblicken. Diese Selbständigkeit zeigt sich besonders in processualischen Angaben. Es wurden Entlastungszeugen erwähnt, aber auch Zeugenaussagen, welche für Sokrates ungünstig waren; davon ist sonst nirgends die Rede. Es wird — im Gegensatze zu Platons Apologie — berichtet, dass Sokrates die Stellung eines Strafantrages verweigert hat. Wir erfahren, worin die Anklage hauptsächlich einen Verderb der Jugend erblickte. Die Art, wie Sokrates den Vorwurf religiöser Neuerung zu widerlegen sucht, ist eigenartig, ebenso seine Vertheidigung gegen die Beschuldigung des Jugendverderbs; auch in der Art, wie der delphische Orakelspruch citirt wird, in der Motivirung der Todesverachtung des Sokrates zeigt sich die Selbständigkeit unserer Apologie. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, dass sie auch überall den wahren Sachverhalt

[1] Vgl. Schanz a. a. O., S. 76 ff.; Joël, Sokrates I, 479.

[2] In Hermes 1897, S. 99 ff.

[3] Anders Wetzel in: Neue Jahresberichte für class. Philologie 1900, S. 389, dessen Abhandlung manche richtige Bemerkung enthält, aber sich durch Uebertreibung und unlogische, widerspruchsvolle Argumentation um alle Wirkung bringt. So ist schon einer der ersten Sätze, dass mit der Echtheit der Apologie auch über ihre Glaubwürdigkeit entschieden sei, unrichtig. Sie könnte von Xenophon herrühren und dennoch historisch werthlos sein und umgekehrt.

bringe. Die spätere Darstellung wird jedoch zeigen, dass unser Schriftchen in den meisten Punkten eine innere Glaubwürdigkeit besitzt.

Soweit daher die Ausführungen v. Wilamowitz' gegen die Selbständigkeit und Glaubwürdigkeit der Apologie gerichtet sind, haben sie mich keineswegs überzeugt. Die Uebereinstimmung mit Einzelheiten der Platonischen Apologie und der Memorabilien erklärt sich einfach daraus, dass eben der wirkliche Sachverhalt oder eine gemeinsame Erkenntnisquelle vorliegt. Speciell ist es die Person des Hermogenes, welcher sowohl im Schlusscapitel der Memorabilien, als im Anfang unserer Apologie als Gewährsmann citirt wird. Dass Sokrates auch nach unserer Apologie noch nach dem Todesurtheile eine Rede hält, hat nichts Auffallendes; das attische Processrecht stand dem nicht im Wege.[1] Die Erwähnung der φίλοι συναγορεύοντες im § 22 beweist keineswegs eine Fälschung, da es sich hier nicht um Fürsprecher im technischen Sinne,[2] sondern um Entlastungszeugen handelt, die ja auch in Platons Apologie angedeutet werden. Die sonstigen, mehr literarischen Argumente, welche v. Wilamowitz vorbringt, kann ich umso eher übergehen, als sie bereits von Wetzel[3] entkräftet worden sind.

Was der letztgenannte Schriftsteller über die Autorschaft unserer Apologie vorbringt, ist freilich wenig überzeugend. Als Beweis, dass Xenophon der Verfasser sei, führt er an, dass er sich bei Abfassung gewisser Theile der Memorabilien an die Apologie angelehnt hat. Man kann sich doch auch an eine fremde Schrift anlehnen; die Alten nahmen es in diesem Punkte nicht sehr genau; überdies könnte ja die Uebereinstimmung auf eine gemeinsame Informationsquelle zurückzuführen sein. Viel bedenklicher ist aber die Art, wie Wetzel die zahlreichen Abweichungen der Memorabilien von der Apologie zu erklären versucht. Dieselben seien auf den Einfluss der Platonischen Apologie zurückzuführen, die dem Xenophon inzwischen bekannt geworden sei; aus ihr habe er entnommen, dass andere Dinge in der Verhandlung gegen Sokrates vorgekommen seien.

[1] Vgl. vorläufig Meier-Schoemann-Lipsius, S. 957, Note 550.

[2] Diese hiessen συνήγοροι. Meier-Schoemann-Lipsius, Note 443.

[3] a. a. O., S. 400 ff. Vgl. auch die Aeusserung von Gomperz in den Verhandlungen des 43. Philologentages zu Köln (Bericht, S. 74).

Allein es wäre höchst sonderbar, wenn Jemand, der auf Grund eines Ohrenzeugen (Hermogenes) den wahren Sachverhalt kennen gelernt hat, sich durch eine literarisch-fictive Arbeit — das ist nach Wetzel Platons Apologie — beeinflussen liesse; soll doch Xenophon (Wetzel, S. 395) sogar gegen seine bessere Ueberzeugung die betreffenden Ausführungen in den Memorabilien geschrieben haben!

Entscheidend spricht jedoch gegen die Hypothese von Wetzel der Umstand, dass den Memorabilien die wirklichen Processvorgänge unbekannt sind. Man kann eine Schrift nicht damit beginnen, dass man sich über ein Ereignis wundert, wenn man den Hergang und die Causalreihen genau kennt. Führt doch die Apologie den tragischen Ausgang mit scharfer Betonung auf die Grosssprecherei (μεγαληγορία) des Sokrates und diese wieder auf den Wunsch zu sterben zurück. Es ist daher ganz ausgeschlossen, dass Xenophon erst die Apologie und dann die Memorabilien verfasst hat; nur das letzte Capitel derselben könnte der Apologie nachgefolgt sein.

Wie immer man zur Frage der Autorschaft der Apologie Stellung nimmt, ihr Werth für die Kenntnis des Sokrates-Processes ist jedenfalls ein sehr bedeutender.

II. Der Wortlaut der Klageschrift.

Bis vor kurzer Zeit wurde der Wortlaut der Anklage, wie sie uns Diog. Laërt. II, 40 überliefert, als authentisch angenommen. Berichtet uns doch Diogenes, dass Favorinos, der Zeitgenosse und Freund Plutarchs, die Klageschrift im Metroon, dem Staatsarchiv von Athen, gelesen und unserem Autor mitgetheilt habe. Sie lautet:

> τάδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν. ἀδικεῖ Σωκράτης, οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσηγούμενος· ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων· τίμημα θάνατος.

„Protokollirt und beschworen wurde folgende Anklage des Meletos, Sohn des Meletos aus Pitthos, gegen Sokrates, Sohn des Sophroniskos aus Alopeke: ‚Sokrates begeht ein Verbrechen,

indem er die Götter, welche der Staat verehrt, nicht verehrt, dagegen andere neue göttliche Dinge einführt; er begeht ein Verbrechen, indem er die Jugend verdirbt. Strafantrag der Tod.“

Wie schon Meier-Schoemann-Lipsius (Attischer Process, S. 803) richtig bemerkten, haben wir es hier nicht mit der ursprünglichen Klageschrift (γραφή) zu thun, welche beim Vorstand des Gerichtes überreicht wird und das Verfahren eröffnet, sondern mit der durch die Voruntersuchung (Anakrisis) festgestellten Anklage. Sie entspricht also mehr der Anklageschrift im modernen Strafprocesse.

Für den Process entscheidend war natürlich nur diese in der Voruntersuchung richtiggestellte und beschworene Klageschrift; sie wurde daher mit den übrigen Processacten im Archive aufbewahrt, während die ursprüngliche Anzeige gegenstandslos wurde.

Vom Standpunkte des griechischen Strafprocesses ergibt sich daher absolut kein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Favorinosberichtes. Im Gegentheile! Wenn die Sokrates-Anklage im Metroon wirklich noch vorhanden war, so konnte es nur die protokollirte und beschworene Klageschrift sein.

In neuerer Zeit hat jedoch Schanz in seiner Einleitung zu Platos Apologie, insbesondere S. 13ff. gegenüber der bisher herrschenden Ansicht von der Authenticität der Diogenesstelle Widerspruch erhoben. Nach Schanz ist der Favorinosbericht ein Schwindel; ja noch mehr: auch Xenophon und Plato bringen angeblich nicht die wirkliche Anklage; dieselbe könne den Jugendverderb gar nicht enthalten haben. Schanz versucht selbst die Klageschrift zu reconstruiren.

Mit den Ausführungen von Schanz, welche unseres Wissens bisher nicht kritisch geprüft wurden, müssen wir uns im Folgenden auseinandersetzen. Ist doch die Feststellung des echten Wortlautes der Anklage eine der wichtigsten Grundlagen für die Beurtheilung des Sokrates-Processes.

Xenophon bringt (Mem. I, 1, 1) die Klageformel in folgender Fassung:

> ἀδικεῖ Σωκράτης οὓς μεν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσφέρων. ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων.

Der Unterschied von dem bei Diog. Laërt. vorkommenden Wortlaute liegt also in dem Fehlen der Einleitungsclausel und im Worte εἰςφέρων an Stelle von εἰσηγούμενος, welches jedoch nahezu dieselbe Bedeutung hat. Sonst stimmen beide Fassungen durchaus überein. Xenophon leitet nun seinen Bericht über die Anklage mit den Worten ein:

ἡ μὲν γὰρ γραφὴ κατ' αὐτοῦ τοιάδε τις ἦν.

Er sagt: die Klage lautet ungefähr so. Da nun Favorinos bei Diog. Laërt. genau dieselben Worte (von der oben bemerkten unwesentlichen Differenz abgesehen) als authentischen Wortlaut bringt, so besteht nach Schanz ein Widerspruch. Entweder habe Xenophon gelogen oder Favorinos. Letzteres sei der Fall; Favorinos habe die Klageformel nicht aus dem Staatsarchive von Athen, sondern aus Xenophon entnommen.

Die Logik, die diesem Dilemma zu Grunde liegt, ist jedoch höchst merkwürdig. Wenn von zwei bei Gericht vernommenen Zeugen der Eine sagt, die Entfernung betrage ungefähr eine Viertelstunde, der Andere hingegen, sie sei genau 15 Minuten, so wird ein verständiger Richter hierin schwerlich einen Widerspruch erblicken, sicherlich nicht annehmen, dass einer von beiden gelogen habe. Schanz verwechselt subjective Gewissheit und objective Wahrheit.

Xenophon war bekanntlich zur Zeit des Sokrates-Processes von Athen abwesend und konnte sich nur auf indirectem Wege Kenntnis der Vorgänge verschaffen. Daraus erklärt sich die vorsichtige Redewendung. Dass aber deshalb die von ihm reproducirte Formel nicht den wirklichen Wortlaut der Anklage enthalte, ist eine Argumentation, die mir unverständlich erscheint.

Schanz begnügt sich nun allerdings nicht mit dieser, wie ich glaube, völlig missglückten logischen Evolution. Er bemüht sich nachzuweisen, dass die Anklage gar nicht so gelautet haben könne, wie sie bei Diog. Laërt. und Xen. Mem. formulirt sei. Er construirt sich einen Begriff der ἀσέβεια, in welchem der Jugendverderb keinen Platz hat. ‚Das διαφθείρειν ist nur eine Folgerung. Wir haben also eine Klageformel, welche juristisch unhaltbar ist.‘ (S. 14.) Nun, was die ‚juristische Unhaltbarkeit‘ betrifft, so traue ich mich als Jurist

wohl auch ein Wörtchen mitreden zu können. Ich werde in dem Abschnitte über den Begriff der Asebie den Nachweis führen, dass die Schanz'schen Bemerkungen schon in methodischer Hinsicht vollkommen verfehlt sind. Ich muss aber schon hier dem Erstaunen Ausdruck geben über die Kühnheit, mit welcher sich Schanz über alle Quellenbelege des classischen Alterthums hinwegsetzt, indem er den Jugendverderb aus der Anklage gegen Sokrates streicht. Ist ihm nie der Gedanke gekommen, dass das Alterthum in diesem Punkte doch vielleicht besser informirt war als ein deutscher Gelehrter am Schlusse des 19. Jahrhunderts?

Nach Schanz soll der Schlusspassus der Anklage nicht gelautet haben ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων, sondern καὶ ταὐτὰ ταῦτα τοὺς νέους διδάσκων. Es handelt sich nach Schanz gar nicht um einen selbständigen Thatbestand (Jugendverderb), sondern um eine Manifestation der Irreligiosität. Indem Sokrates der Jugend Gottloses lehrt, macht er sich der Asebie schuldig.

Ganz abgesehen davon, dass Sokrates stets geleugnet hat, Unterricht zu ertheilen, findet sich keine einzige Quellenstelle, welche den Ausdruck διδάσκων aufweist. Aber auch der indirecte Beweis für diese Fassung der Anklage ist Schanz durchaus misslungen. Er beruft sich zunächst auf Platos Euthyphron 1—3, wo der Jugendverderb in unlösbaren Zusammenhang mit der ἀσέβεια gebracht werde.

Dieser Dialog spielt sich in der Zeit ab, welche zwischen der von Meletos eingereichten Klage und der Processverhandlung liegt. Sokrates kennt nur die Schriftklage, nicht ihre Begründung. Trotzdem sagt er von Meletos: ‚Jener weiss nämlich, wie er behauptet, auf welche Weise die jungen Leute verderbt werden und wer ihre Verderber sind.' Wie käme Sokrates zu dem διαφθείρειν, wenn er den Ausdruck nicht der γραφή des Meletos entnommen hätte? In Euthyphron fragt Sokrates geradezu: ‚Aber sage mir doch, was machst du denn, dass er sagt (φησί), du verderbest die jungen Leute?' Dieses φησὶ διαφθείρειν τοὺς νέους des Meletos kann sich nicht etwa auf die Anklagerede in der Schwurgerichtsverhandlung beziehen, die erst in Aussicht steht, sondern nur auf die Schriftklage. Wenn nun auch Sokrates auf die oben angeführte Frage des Euthyphron antwortet: ‚Er sagt nämlich, ich erdichte Götter,

und als einen, der neue Götter erdichtet, an die alten aber nicht glaubt, hat er mich eben deswegen, wie er sagt, angeklagt', so beweist dies nichts für die Ansicht von Schanz. Diese Worte enthalten keine ernste Auskunft über den Inhalt der Anklage, sondern eine Ironisirung derselben. Ist doch in der wirklichen Anklage, wie sie selbst Schanz formulirt, weder von einem Erdichten (ποιητὴν εἶναι θεῶν), noch überhaupt von neuen Göttern, sondern von Daimonien die Rede.

Schanz beruft sich ferner auf Platos Apologie, insbesondere 26 b, welche Stelle er als ‚völlig entscheidend' erklärt für den officiellen Wortlaut der Anklage. Merkwürdig ist allerdings, dass die Platonische Apologie, welche nach Schanz eine Fiction, eine Dichtung Platos sein soll, hier den Werth einer Erkenntnisquelle besitzen soll; merkwürdig ist auch, dass die von Schanz so sehr geschätzte Xenophontische Apologie in dieser Frage gar nicht zu Rathe gezogen wird; sie ist allerdings für die Schanz'sche Lehre recht unbequem. Allein auch Platos Apologie bietet nicht die geringste Stütze.

Hier citirt Sokrates (24 b) die Klageschrift beiläufig (πως ὧδε): ‚Σωκράτη φησὶν ἀδικεῖν τοὺς τε νέους διαφθείροντα καὶ θεοὺς οὓς ἡ πόλις νομίζει οὐ νομίζοντα, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινά.' So wenig fehlt hier der Jugendverderb, dass er sogar an die Spitze der Anklage gestellt wird. Sokrates erblickt in dem διαφθείρειν eine ganz selbständige Beschuldigung, welche er allgemein fasst und zunächst (24 b—26 b) ohne Rücksicht auf die Irreligiosität zu widerlegen versucht. Und da sollte in der officiellen Anklage nur von der Lehre irreligiöser Dinge die Rede gewesen sein?

Schanz citirt nun folgende Stelle (26 b): ‚Dennoch aber sage uns nun, Meletos, auf welche Weise behauptest du, dass ich die jungen Leute verderbe? Offenbar doch nach der Klage, welche du eingereicht, indem ich sie lehre, an die Götter etc. Meinst du nicht, dass ich sie durch diese Lehre verderbe? — Allerdings ist das durchaus meine Meinung.' Auch diese Stelle beweist durchaus nicht die Richtigkeit der Schanz'schen Hypothese. Wäre schon in der officiellen Klageschrift nur die Irreligiosität und ihre Verbreitung in der Jugend erwähnt, so hätte Sokrates es gewiss nicht nöthig gehabt, erst den Meletos zu befragen, auf welche Weise er die jungen

Leute verderbe. Indem Meletos zugibt, dass der Verderb durch irreligiöse Lehren erfolge, sagt er durchaus nicht, dass Sokrates nur auf diese Weise und nicht durch andere Einwirkung den Verderb der Jugend herbeiführe. Uebrigens haben in Platos Apologie gerade die Dispute zwischen Sokrates und Meletos sicherlich am wenigsten den Werth historischer Berichterstattung. Wie aber Schanz, der die ganze Apologie für eine freie Dichtung erklärt, sich gerade auf die bedenklichsten Stellen des Werkes berufen will, um seine Hypothese zu stützen, ist unverständlich. Es ist dies um so unverständlicher, als Schanz an einer anderen Stelle seiner Einleitung (S. 71) die Darstellung Platos als unnatürlich bezeichnet und ihr (S. 82) die Anklageformel, wie sie Xenophons Apologie enthält, entgegenstellt.

Wie lautet nun aber hier die Anklage? ‚ὡς οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζοι ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσφέροι καὶ τοὺς νέους διαφθείροι‘ (Xen. Ap. 10), also ganz übereinstimmend mit Xen. Mem. und Diog. Laërt.

Die Authenticität des Favorinosberichtes wird aber nicht bloss durch diese Uebereinstimmung mit Xenophon, sondern auch durch die Einleitungsclausel erwiesen: τάδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν. Diese Angaben über Abstammung und Heimat der Parteien können nicht abgeschrieben sein, weil sie weder bei Plato noch bei Xenophon vorkommen; ihr archivalischer Ursprung ist naheliegend. Schanz meint freilich, dass sich Favorinos dieses Material leicht verschaffen konnte, ohne die Klageschrift wirklich gesehen zu haben; den Vaternamen des Meletos könne er einfach fingirt haben. Das sind Einstreuungen, welche einer ernsten Widerlegung nicht würdig erscheinen. Irgend ein plausibles Motiv für den ‚Schwindel‘ des Favorinos anzugeben war Schanz nicht in der Lage. Es ist sehr zu bedauern, dass ein solcher Excess historisch-philologischer Kritik gerade in einem Werke Aufnahme gefunden hat, das für einen weiteren Leserkreis bestimmt ist.

III. Interpretation der Klageschrift.

Die Bedeutung der Einleitungsclausel in der uns durch Diog. Laërt. überlieferten Anklage wurde schon oben dahin

präcisirt, dass sie unter genauer Bezeichnung der Processparteien die erfolgte Protokollirung und Beschwörung der erhobenen Anklage feststellt. Genannt ist nur der Hauptkläger Meletos, obgleich bekanntlich neben ihm in der öffentlichen Verhandlung noch Anytos und Lykon auftreten; ihre Nichtnennung in der Klageschrift entspricht vollkommen den Grundsätzen des attischen Processes. Auch findet sich in der Einleitungsclausel weder eine Bezeichnung des Delictes, dessen Sokrates beschuldigt wird (ἀσέβεια), noch eine Beziehung auf Gesetzesstellen. Schanz nimmt allerdings in die von ihm vorgeschlagene Fassung der Anklage die Beschuldigung ‚ἀσεβείας' ausdrücklich hinein und deutet damit an, dass die Diogenes-Formel auch hierin mangelhaft sei, das ist jedoch ganz irrig. Die griechische Anklageschrift enthielt eine solche allgemeine Bezeichnung des Verbrechens keineswegs; man darf sich hier durch moderne Analogie nicht beeinflussen lassen. Hat doch die einzige Klageschrift, welche uns neben der unserigen wörtlich überliefert ist, nämlich die Eisangelie des Thessalos gegen Alkibiades (Meier-Schoemann-Lipsius, S. 805) keine solche Benennung des Delicts; sie lautet einfach (Plut. Alcib. 22): . . . εἰςήγγειλεν ἀδικεῖν περὶ τὼ θεώ.

Wir wenden uns nunmehr der eigentlichen Anklage zu. Was in der Literatur bisher zur Erläuterung derselben geleistet wurde, ist höchst mangelhaft. Weder ist der Sinn der einzelnen Thatbestände, noch ihr innerer Zusammenhang eingehend gewürdigt worden.

Es sind drei Thatbestände, wegen welcher die Anklage erhoben wird: die Nichtverehrung der Staatsgötter, die Einführung anderer neuer göttlicher Dinge und der Jugendverderb. Jedoch sind die beiden ersten Delicte zu einer Einheit zusammengefasst; das Wort ἀδικεῖ (er begeht ein Verbrechen) findet sich zum zweiten Male erst wieder bei der Beschuldigung des Jugendverderbs.

Die erste Beschuldigung lautet: ἀδικεῖ Σωκράτης οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων. Allgemein wird hier das Verbum νομίζειν mit ‚glauben' übersetzt. ‚Sokrates glaubt nicht an die Götter, an welche der Staat glaubt'. Ich halte diese Uebersetzung für unzutreffend. Der Staat (oder die Stadt) ist schon nach griechischer Auffassung eine Abstraction, eine juristische

Person. Eine solche kann durch ihre Organe handeln, aber nicht denken oder glauben. Der Staat kann Altäre errichten, Opfer bringen lassen etc., aber er hegt keine Vorstellungen. Νομίζειν bedeutet also in Verbindung mit πόλις keineswegs ‚glauben‘, sondern ‚verehren‘; es bezieht sich auf den äusseren Cultus, nicht auf die innere Religion. Ist dies richtig, dann kann dasselbe Wort für Sokrates keinen anderen Sinn haben. Es wird ihm also nicht vorgeworfen, dass er an die Staatsgötter nicht glaube, sondern dass er sie nicht verehre. Unsere Uebersetzung steht überdies im Einklange mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes νομίζειν als sich der Sitte (νόμος) gemäss benehmen; im Sinne von ‚meinen, glauben‘ wird unser Wort erst viel später gebraucht. Bei Herodot — Belege sind wohl überflüssig — bedeutet νομίζειν θεόν geradezu: einen Gott nach der von der Sitte geheiligten und vom Staate gesetzlich anerkannten Weise verehren.

Unsere Auffassung steht allein im Einklange mit dem Wesen der griechischen Religion, die ihren Schwerpunkt nicht im Glauben, sondern im Cultus findet, demzufolge auch mit dem richtigen Begriffe der Irreligiosität (Asebie), wie an anderer Stelle gezeigt wird. Unsere Auffassung ist aber auch geeignet, auf den Sinn der zweiten Beschuldigung das hellste Licht zu werfen, wie wir alsbald sehen werden.

Vorher möchte ich aber aufklären, wie die hier bekämpfte falsche Deutung des νομίζειν entstehen konnte. Die Platonische Apologie hat sie verschuldet. Hier legt Plato dem Sokrates Ausführungen in den Mund, welche allerdings den Anschein wecken, als handle es sich um den Glauben, als werde Sokrates beschuldigt, dass er die Existenz der Staatsgötter (im weiteren Verlaufe sogar die Götter überhaupt) nicht anerkenne. Hier heisst es (Ap. 27 b): Ἔστιν ὅστις ἀνθρώπων, ὦ Μέλητε, ἀνθρώπεια μὲν νομίζει πράγματ' εἶναι, ἀνθρώπους δὲ οὐ νομίζει etc. Hier kann νομίζει natürlich nicht so viel bedeuten als ‚in hergebrachter Weise verehren‘, sondern lediglich ‚glauben‘. Menschen und menschliche Dinge, sowie die weiter angeführten Pferde und Flötenspieler sind nicht Objecte einer Verehrung. Hier handelt es sich in der That um eine Vorstellung von der Existenz dieser Dinge.

Wenn Sokrates wirklich in dieser Weise gegen die Anklage bei Gericht polemisirt haben sollte — mir erscheint es

höchst unglaubwürdig — so hat er es eben — um ein dialektisches Kunststück auszuführen — mit dem wahren Sinne der Beschuldigung nicht sehr genau genommen. Hat er doch an anderen Stellen seiner angeblichen Vertheidigungsrede sich sogar mit dem klaren Wortlaute der Anklage in Widerspruch gesetzt! Dafür wird alsbald ein Beleg gegeben werden. Vorerst muss aber betont werden, dass in der dem Xenophon zugeschriebenen Apologie der Sinn des ersten Anklagepunktes vollkommen richtig erfasst erscheint.

Hier wird, nachdem Sokrates den Wortlaut der Anklage erzählt hat (p. 10), von ihm sogleich (p. 11) bemerkt: Er wundere sich, wie Meletos behaupten kann, dass er die Staatsgötter nicht verehre, da man ihn doch an Festtagen auf öffentlichen Altären opfern sah und Meletos ihn auch hätte sehen können. In seiner Schlussrede betont Sokrates (daselbst p. 24), dass der Beweis nicht erbracht sei, er habe anderen Göttern als den Staatsgöttern geopfert, bei ihnen geschworen oder ihnen sonst Verehrung erwiesen.

Sokrates kommt also hier gar nicht auf den Gedanken, dass das οὐ νομίζων der Anklage ‚nicht glauben‘ bedeuten könne. Er erblickt in diesen Worten die Beschuldigung, dass er seine Cultuspflichten gegenüber den Staatsgöttern nicht erfülle; dagegen richtet sich seine Vertheidigung.

Es ist nur dem dominirenden Einflusse der als Kunstwerk einzig dastehenden Apologie Platons zuzuschreiben, dass diese sprachlich wichtige und dem Wesen der Asebie entsprechende Deutung des οὐ νομίζειν (als ‚nicht in der hergebrachten Weise verehren‘) bisher völlig verkannt wurde.

Wir wenden uns nunmehr der Erklärung des zweiten Thatbestandes zu: ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσφέρων oder εἰσηγούμενος.[1] Hier ist also schon gar nicht von einem Glauben die Rede, sondern von der Einführung eines Cultus; es wird dem Sokrates nicht vorgeworfen, dass er anderes Dämonisches, wie

[1] Ich vermuthe, dass in der überreichten Klageschrift εἰσφέρων stand, in der protokollirten Klageschrift hingegen εἰσηγούμενος. Die erstere war öffentlich angeschlagen, die letztere nur in den Acten des Archivs. So ist zu erklären, dass Xenophon jene, Favorinos bei Diog. Laërt. diese Redewendung bringt. Von εἰσηγέομαι stammt der bei der Anklage gegen Phryne gebrauchte Ausdruck εἰσηγήτριαν.



wir es vorläufig nennen wollen, glaube, sondern dass er es einführe. Dieses wichtige Wort lässt Sokrates in Platons Apologie einfach weg. Hier wird vielmehr das νομίζειν des ersten Thatbestandes auch auf die ἕτερα καινὰ δαιμόνια bezogen. Das ist jedoch nicht nur willkürlich, sondern sinnlos, wenn man νομίζειν in seiner wahren Bedeutung nimmt. Es hiesse dann, dass Sokrates neues Dämonisches in der hergebrachten Weise verehre!

Und nun kommen wir zu der schwierigsten Stelle in der Anklageformel. Was bedeutet ‚δαιμόνια?‘ Dass hierin eine Anspielung auf das berühmte ‚δαιμόνιον‘ des Sokrates gelegen war, ist nicht zu bezweifeln; sowohl Plato in Euthyphr. 3b als Xenoph. Ap. 12 heben dies ausdrücklich hervor. Allein es kommt uns hier nicht darauf an festzustellen, was das Sokrates'sche Dämonion wirklich war — es gibt darüber eine weitschichtige Literatur — und ob die Ankläger dasselbe richtig erfasst oder missverstanden haben. Das käme in Betracht, wenn es sich um die Begründung oder Widerlegung der Anklage handeln würde. Wir wollen aber hier nur den Wortsinn der Klageschrift ermitteln. Die herrschende Meinung übersetzt die Worte ‚ἕτερα καινὰ δαιμόνια‘ mit ‚andere neue Gottheiten‘, identificirt also δαιμόνια mit θεούς. Warum hat aber die Anklage nicht diesen letzteren Ausdruck gewählt, der jedes Missverständnis ausschliesst? Es ist jedenfalls sehr auffallend, dass in der Apologie Platons der Ausdruck δαιμόνια adjectivisch aufgefasst wird. Sokrates constatirt hier, dass die Kläger jedenfalls zugeben, er glaube an neue dämonische Dinge (πράγματα); daher müsse man annehmen, dass er auch an Dämonen, also Götter oder Göttersöhne glaube; der Vorwurf des Atheismus ist daher hinfällig. Diese ganze Argumentation ist vermuthlich eine Erfindung Platons; sie zeigt aber jedenfalls, dass die δαιμόνια nicht ohneweiters als ‚Gottheiten‘ aufgefasst werden müssen.

Von noch grösserem Gewichte scheint mir Xenoph. Ap. 12, wo sich Sokrates lediglich gegen den Vorwurf vertheidigt, dass er eine neue Mantik einführt, nicht aber, dass er neue Gottheiten vorschlage.[1] Ist doch diese Apologie, wie an anderer

---

[1] Vgl. auch Xenoph. Mem. I. 1, 3—5.

Stelle gezeigt wurde, für die Erkenntnis des Sokrates-Processes entschieden werthvoll.

So hat denn in der That M. Wetzel[1] nicht ganz Unrecht, wenn er gegen die herrschende Ansicht über den Sinn von τὰ δαιμόνια auftritt und das Wort adjectivisch auffasst. Er schadet sich jedoch durch die Uebertreibung eines guten Gedankens, besonders aber durch die widerspruchsvolle[2] und hyperkritische[3] Art seiner Argumentation.[4]

Die Uebertreibung liegt nämlich darin, dass die δαιμόνια ausschliesslich in adjectivischem Sinne gemeint wären. Ich bin vielmehr der Ansicht, dass sich die Anklage absichtlich eines zweideutigen Ausdruckes bedient hat, um in der Begründung einen möglichst freien Spielraum zu erlangen.

Der erste Thatbestand der Anklage, das οὐ νομίζειν der Staatsgötter, lässt auch wirklich einen doppelten Gegensatz zu: Einführung neuer Gottheiten oder Einführung einer neuen Art der Verehrung von Staatsgöttern (Cultusneuerung). In beiden Fällen verehrt man nicht die Staatsgötter in der hergebrachten Weise; auf beide Fälle passt der Ausdruck ‚εἰσφέρειν ἕτερα καινὰ δαιμόνια‘. Die Richtigkeit meiner Auffassung wird durch die Quellen vollkommen bestätigt.

In Platons Eutyphron fasst Sokrates den Sinn der Anklage zunächst dahin auf, dass er ein Erdichter neuer Gottheiten sei (ποιητὴν εἶναι θεῶν); er nimmt also die καινὰ δαιμόνια im substantivischen Sinne, dann aber sagt Eutyphron: Ich verstehe, lieber Sokrates, weil du nämlich sagst, dass dir fortwährend das göttliche Zeichen (τὸ δαιμόνιον) zu Theil werde.

---

[1] Gymnasial-Programm, Braunsberg 1899: ‚Haben die Ankläger des Sokrates wirklich behauptet, dass er neue Gottheiten einführe?‘

[2] S. 15 heisst es, dass in der Anklage implicite enthalten war, Sokrates glaube an neue Götter. Auf S. 17 hingegen: ‚Neu war bei Sokrates nur die Art des Vorzeichens; zu der Vermuthung, dass dies von einem neuen Gotte komme, lag gar kein Grund vor.‘

[3] S. 4, ‚Xenophon hat die Nachwelt über das Daimonion irregeführt‘; S. 16, Anm. 62: ‚Zwar haben nach meiner Annahme auch Plato und Xenophon das Sokratische δαιμόνιον missverstanden etc.‘

[4] Das Hauptargument, die wahre Bedeutung des νομίζειν als in hergebrachter Art verehren, hat sich Wetzel entgehen lassen; er übersetzt das Wort, wie alle Bisherigen, mit ‚glauben‘.

Er (Meletos) hat daher gegen dich als einen Neuerer in den göttlichen Dingen (καινοτομοῦντος περὶ τὰ θεῖα) diese Klage eingeleitet. Hier wird also wieder ‚τὰ δαιμόνια‘ gleichgestellt dem ‚τὰ θεῖα‘; das Wort ist adjectivisch verstanden.

Ebenso finden sich in Xenoph. Apol. beide Bedeutungen der καινὰ δαιμόνια. Im § 12 wendet sich, wie schon oben erwähnt wurde, Sokrates nur gegen den Vorwurf der Einführung einer neuen Mantik; im § 24 erklärt er hingegen: es habe nicht bewiesen werden können, dass er (Sokrates) andere Götter verehre (νομίζων ἄλλους θεούς) als Zeus, Hera und die anderen Staatsgötter. Auch hier zeigt sich, dass die ‚καινὰ δαιμόνια‘ der Anklageschrift beide Bedeutungen in sich schliessen.

Dass übrigens die ‚dämonischen Dinge‘ der Anklageschrift mit den Dämonen im engeren Sinne, den Halbgöttern oder Schutzgeistern nicht das Mindeste zu thun haben, bedarf keiner Ausführung.[1] Die Annahme von Dämonen, als einer Art von Mittelwesen zwischen Gott und Mensch, lag Sokrates vollkommen fern. Auch wäre ihre Verehrung nicht im Widerspruch mit dem Cultus der Staatsgötter gestanden. Die Ausführung in Platons Apologie 27 d über den Begriff der δαίμονες ist daher ausschliesslich Platons geistiges Eigenthum.

Wir kommen schliesslich zum dritten Thatbestande der Anklage: τοὺς νέους διαφθείρων. Der Jugendverderb ist ein recht unbestimmter Vorwurf. Der Ausdruck ist offenbar absichtlich farblos gewählt, um der Begründung der Anklage einen möglichst weiten Spielraum zu gewähren. Es handelt sich, wie schon das wiederholte ἀδικεῖ andeutet, um einen besonderen Verbrechensthatbestand. Ob derselbe noch unter den Begriff der Asebie fällt oder doch wenigstens mit ihr Verwandtschaft besitzt, wird bei der Darstellung der rechtlichen Grundlage untersucht werden.

IV. Der Asebie-Begriff.

Da uns der Wortlaut der attischen Gesetze über das Religionsverbrechen nicht erhalten ist, können wir nur auf indirectem Wege zu einer klaren Vorstellung über das Delict der Asebie gelangen. Als Hilfsmittel dienen uns: die Feststellung des

[1] Darüber s. Wetzel a. a. O., S. 7—11.

Charakters der griechischen Religion, gelegentliche Aeusserungen griechischer Autoren über die ‚Gottlosigkeit', namentlich aber die Betrachtung der überlieferten Asebie-Processe.

In ersterer Hinsicht kann ich mich kurz fassen. Die griechische Religion hat im Gegensatze zu den monotheistischen Bekenntnissen, insbesondere dem Christenthum, weder einen exclusiven noch einen dogmatischen Charakter. Sie gibt sich nicht als den allein wahren Glauben, sie stellt überhaupt keine Glaubenssätze auf; ihr Wesen besteht vielmehr im Cultus der Staatsgötter.[1] Der Staat und seine Bürger sind verpflichtet, den Göttern das zu leisten, was ihnen rechtlich gebührt. Wer dies thut, ist εὐσεβής, wer sich dagegen vergeht, macht sich einer ἀσέβεια schuldig. Er gefährdet damit das Wohl des Staates, da er den Zorn der Götter erweckt. So ist also die Asebie schliesslich nicht so sehr ein Verbrechen gegen die Religion als ein solches gegen den Staat.

Diese letztere Schlussfolgerung ist allerdings bisher nicht gezogen worden. So konnte es geschehen, dass Ernst Renan in den Asebie-Processen eine Analogie der Ketzerverfolgungen des Mittelalters, in dem Archon Basileus, welcher jene Processe einzuleiten hatte, eine Art Gross-Inquisitor erblicken wollte. Selbst ein so gewaltiger Kenner des griechischen Geisteslebens, wie es Grote ist, unterlag der Gefahr dieser falschen Anwendung christlicher Religionsbegriffe; spricht er doch von Häresie und Heterodoxie, welche auch den Athenern nicht unbekannt geblieben sei. Aber ebenso falsch ist das entgegengesetzte Extrem, nämlich die Behauptung, dass Griechenland und speciell Athen die religiöse Freiheit im modernen Sinne factisch besessen habe, und dass die Verfolgung irreligiöser Lehren[2] nur gelegentliche Eruptionen des Fanatismus gewesen seien.

---

[1] Vgl. darüber neuestens Bouché-Leclercq, Leçons d'histoire grecque, 1900, Cap. 1 und 2, bes. S. 32, 56. Er bringt übrigens nichts Neues. Schon vor ihm haben sich Burkhard, Griechische Culturgeschichte, Bd. 2 und Schoemann, Griechische Alterth. II^{3}, S. 157 ff. ähnlich ausgesprochen.

[2] Ich meine damit Lehren, welche mit dem Cultus der Staatsgötter unverträglich sind. Dass der Staat jedem Bürger das Recht der freien Religionsübung gewähre, ist ein mit dem Wesen der griechischen Polis, die zugleich einen Cultverband darstellt, unverträglicher Gedanke.

Aus dem Wesen der griechischen Religion folgt vielmehr, dass dogmatische Abweichungen nicht beachtet, ein Bekenntniszwang nicht geübt, wohl aber alles geahndet werden konnte, was als Beleidigung der Staatsgötter und eben dadurch als Gefährdung des öffentlichen Wohles anzusehen war. Dieser zunächst abstract gewonnene Begriff erhält seine volle Bestätigung durch die Betrachtung der uns überlieferten Asebie-Anklagen. Doch vorher noch einige Bemerkungen über literarische Definitionen der Asebie.

Bekanntlich beschäftigt sich Platons Dialog Euthyphron mit dem Begriffe der Frömmigkeit, ohne zu einem rechten Ergebnisse zu gelangen. Charakteristisch für die — ich möchte sagen — officielle Bedeutung der Asebie sind hier viel weniger die Aeusserungen Sokrates', als die seines Mit-Unterredners Euthyphron. Hier wird einmal die Frömmigkeit als die richtige Behandlung der Götter bezeichnet (12 c), ein anderesmal (14 b) als fromm derjenige bezeichnet, der den Göttern das leistet, was ihnen angenehm ist, insbesondere Gebete und Opfer; dies sichere sowohl die Privatexistenzen als das gemeine Wohl der Staaten; das Entgegengesetzte sei gottlos, was ja auch alles umstürzt und vernichtet. In diesen Aeusserungen spiegelt sich sicher die herrschende Auffassung der griechischen Polis. Dass ein Sokrates sich von ihr nicht befriedigt zeigte, ist freilich zu begreifen.[1]

Dieselbe Richtung haben die Ausführungen Xenophons über den Begriff des Frommen und Gottlosen in den Memorabilien IV 6, 2—4. Das Wissen der Frömmigkeit wird hier in das Wissen der festbestimmten Normen der Götterverehrung gesetzt; Näheres bei K. Joël, Der echte und der xenophontische Sokrates I, 90 ff.

Bemerkenswerth ist endlich noch die Definition der Asebie in der dem Aristoteles zugeschriebenen Abhandlung περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν; hier heisst es Cap. 7: ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας καὶ περὶ τοὺς κατοιχομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα. Hier ist der Begriff in einem weiteren Sinne genommen, indem auch die Verletzung der Eltern und des Vaterlandes darunter subsumirt wird. Dieser Zusammenhang

---

[1] Siehe neuestens Gomperz, Bd. 2, S. 289 ff.

ist nicht ohne Bedeutung; er zeigt, in welchem Sinne der ‚Jugendverderb' mit der Asebie nach griechischer Auffassung in Verbindung gebracht werden konnte.

Betrachten wir nun die Fälle der Asebie-Anklagen, welche uns überliefert sind (Meier-Schoemann-Lipsius, S. 370 ff.), so zeigt es sich, dass die weit überwiegende Mehrheit derselben geradezu Angriffe auf den Cultus zum Gegenstande hat. Tempelraub und Gräberschändung, Entweihung der Mysterien durch Theilnahme Unbefugter oder Mittheilung an solche, Beschädigung oder Vernichtung der heiligen Oelbäume, Abweichungen von den rituellen Vorschriften durch Priester, Missbrauch des Cultus zur Zauberei, Vornahme ungeziemender Handlungen an heiligen Orten, endlich auch die Verhöhnung der Staatsgötter und des Cultus. Die Verehrung fremder Götter ist an sich kein Religionsverbrechen; den Fremden ist sie ohneweiters gestattet, wenn dieser Cultus nichts Unsittliches enthält; den eigenen Bürgern dann, wenn damit der Staatsreligion kein Eintrag geschieht. Die Priesterin Ninos wird jedoch angeklagt, weil sie nicht nur dem fremden Gotte Sabazios opferte, sondern auch Liebestränke machte (φίλτρα ποιούσης τοῖς νέοις). Die Anklage gegen Phryne stützte sich nicht nur darauf, dass sie den thrakischen Gott Isodaetes einführte, sondern auch dabei in ihrem Hause unsittliche Zusammenkünfte veranstaltete. Theoris, die Priesterin eines fremden Gottes, wurde zugleich als Giftmischerin angeklagt.

In allen diesen Fällen ist von einer Intoleranz gegenüber freier Forschung oder Lehre keine Rede; ebenso ist keine Spur davon zu entdecken, dass die Asebie-Anklage ein blosser Vorwand für politische Verfolgung gewesen sei. Wie steht es nun aber mit den Asebie-Anklagen gegen Dichter und Denker?

Von Aeschylos wird berichtet, dass er angeklagt wurde, weil in einer dramatischen Scene eine Profanirung der Mysterien erblickt wurde. Es gelang ihm nachzuweisen, dass er davon nichts gewusst habe; es erfolgte ein Freispruch. Euripides war in Gefahr angeklagt zu werden wegen einer Stelle über die Heiligkeit des Eides; es kam jedoch nicht zum Processe. Aristophanes blieb unangefochten, obgleich er in seinen Komödien die Götter carrikirte. Offenbar erblickte man hierin

keine Gefahr für die Verehrung der Staatsgötter, da der scherzhafte Charakter offen lag. Von den Philosophen wurden angeklagt: Anaxagoras, Diagoras, Protagoras, Aristoteles, Theophrast und Stilpon.

Den Ausgangspunkt der Anklage gegen Anaxagoras bildete der unten ausführlich zu besprechende Volksbeschluss des Diopeithes. Auf Grund desselben erstatteten die Denunciation (Eisangelie) Thukydides, Sohn des Melesias, und der bekannte demokratische Führer Kleon. Der Process fand vor dem gewöhnlichen Schwurgerichte statt. Die Begründung der Anklage ist nicht überliefert; über den Ausgang liegen abweichende Berichte vor. Nach der einen Version wurde Anaxagoras auf Befürwortung des Perikles freigesprochen, nach einer zweiten zu einer Geldstrafe von 5 Talenten verurtheilt, nach einer dritten erging ein Todesurtheil, dem sich Anaxagoras durch die Flucht entzog.[1]

Diogoras soll durch Gottesleugnung, Geringschätzung des Gottesdienstes und namentlich der Mysterien öffentliches Aergernis veranlasst haben; er entzog sich durch die Flucht der drohenden Asebie-Anklage.[2] Protagoras wurde im Jahre 411 v. Chr. von Pythodoros, einem Mitgliede des herrschenden aristokratischen Collegiums der Vierhundert, der Asebie angeklagt und verbannt, angeblich wegen der Einleitungsworte einer philosophischen Schrift: ‚von den Göttern wisse er weder ob sie seien, noch ob sie nicht seien'.[3] Aristoteles soll wegen eines Gedichtes auf den Hermias verfolgt worden sein und Athen verlassen haben; hier wird bemerkt, dass politische Motive die Verfolgung herbeiführten.[4] Aus demselben Motive soll Theophrast angeklagt worden sein; welche Gottlosigkeit ihm vorgeworfen wurde, ist nicht bekannt.[5] Stilpon endlich ist wegen

---

[1] Plut. Pericl. 32; Diog. Laërt. II, 12—14. Um dieselbe Zeit wurde Aspasia, die Freundin des Perikles, von Hermippos angeklagt, dass sie sich zu den Lehren des Anaxagoras öffentlich bekenne und ausserdem sich der Kuppelei schuldig mache; Plut. l. c.

[2] Welcker im Rhein. Museum für Philologie I, 640 f.

[3] Meier-Schoemann-Lipsius, Note 489. Meier, Op. I, 222 f.

[4] Aristoteles' Hinneigung zu Macedonien. Meier-Schoemann-Lipsius, Note 492.

[5] Diog. Laërt. V, 37.

eines Scherzes über die Göttin Athene angeklagt und ausgewiesen worden.[1]

Diese Uebersicht lehrt uns Folgendes:

1. Die zuerst von L. Schmidt, Die Ethik der alten Griechen II, 25 aufgestellte Behauptung, dass bei der Verfolgung der Philosophen die Religion nur den Vorwand abgab, das eigentliche Motiv aber ein politisches war, ist unzutreffend. Ein solcher Sachverhalt ist nur bei Aristoteles nachweisbar. Bei der Verfolgung des Anaxagoras können politische Motive mitgewirkt haben; entscheidend war jedoch seine Leugnung der Mantik. Bei Diagoras steht es fest, dass jedes politische Motiv fehlte. In der uns unter dem Namen des Lysias überlieferten Anklagerede gegen Andokides heisst es, dass Diagoras gegen Opferhandlungen und Feste durch das Wort gefrevelt habe; auch hat er von der Theilnahme an Mysterien abgerathen.[2] Ebenso fehlt im Falle des Protagoras jede Spur eines politischen Motivs.[3]

Die Ansicht von Schmidt beruht auf einer Verkennung des tiefreligiösen Sinnes, welcher dem athenischen Volke auch zur Zeit der höchsten Culturblüte innewohnte.[4]

2. Der theoretische Atheismus wird regelmässig nicht verfolgt. Hier scheint der Fall Protagoras eine Ausnahme zu bilden. Es ist jedoch möglich, dass nicht bloss die theoretische Gottesleugnung, sondern die Angriffe auf Autorität und Gesetz, welche als Consequenzen des Satzes ‚der Mensch ist das Mass aller Dinge' auftraten, die Verfolgung herbeigeführt haben. In allen übrigen Fällen sind directe Angriffe auf die Staatsreligion, insbesonders die Verspottung der Götter und des Cultus, das Substrat der Anklage.

3. In keinem einzigen Falle der Verfolgung von Dichtern und Denkern kam es — vom Sokrates-Processe abgesehen —

[1] Diog. Laërt. II, 116.

[2] L. Schmidt, l. c.

[3] Gomperz I, 353.

[4] ‚Nochmals muss hier der Asebie oder Gottlosigkeit gedacht werden; der Ruf derselben brachte immer Gefahr, nicht nur weil der Zorn der Götter Bestrafung der Gottlosen verlangte, sondern weil das Volk mit seiner Religion auch seine Cultur bedroht glaubte.' Burckhard, Griechische Culturgeschichte, Bd. 2, S. 212.

zu einem Todesurtheile. Wir können daraus schliessen, dass die Asebie-Anklage als solche ohne besondere Zwischenursachen einen so tragischen Ausgang keineswegs mit sich führte.

V. Die Rechtsgrundlage der Anklage.

Wenn wir nun den im Vorstehenden entwickelten Begriff der Asebie auf den Thatbestand anwenden, dessen Sokrates in der Anklage beschuldigt wird, so ergibt sich Folgendes: Der erste (Doppel-) Thatbestand — Nichtverehrung der Staatsgötter in Verbindung mit der Einführung neuer göttlicher Dinge — lässt sich ohne Zwang unter das Asebie-Verbrechen subsumiren. Sokrates war Athener und daher nicht der Begünstigung theilhaftig, welche die Praxis in Bezug auf den Cultus den Fremden gewährte. Selbstverständlich ist es eine ganz andere Frage, ob der Vorwurf religiöser Neuerung überhaupt eine thatsächliche Grundlage hatte. Hier handelt es sich bloss um die Frage, ob der als richtig angenommene Thatbestand die Erhebung der Anklage rechtfertigt. Diese Frage muss auf Grund des positiven griechischen Strafrechtes bejaht werden. Allgemeine Gesichtspunkte, wie etwa das Recht der freien Meinungsäusserung und die Lehrfreiheit können, wie an anderer Stelle näher gezeigt werden wird, in dieser Frage keine Rolle spielen.

Schwieriger ist die juristische Beurtheilung der zweiten Hauptbeschuldigung, des Jugendverderbes. Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, welcher eine Verurtheilung wegen Jugendverderbes durch athenische Geschworene enthalten soll. Suidas berichtet in seinem griechischen Lexikon (sub v. Prodikos), dass gegen den Philosophen Prodikos von Keos ein solches Urtheil erflossen sei.[1] Welcker hat im Rhein. Museum für Phil. I, 616 diese Angabe bekämpft; es habe sich um einen Selbstmord des Prodikos gehandelt. Völlig überzeugend sind die Ausführungen Welckers keineswegs. Allein, wenn man auch die Notiz des Suidas für eine unverbürgte Angabe hält, so viel beweist sie sicher, dass der Jugendverderb nach attischer

---

[1] „ὡς διαφθείρων τοὺς νέους“.

Auffassung nicht nur eine unmoralische, sondern eine criminelle Handlung war. Wäre dem anders, so hätten doch auch die Apologeten des Sokrates geltend gemacht, dass man ihn einer Handlung beschuldigt hat, die gar nicht strafbar ist. Das wird nirgends gesagt; es wird nur die Thatsache des Jugendverderbes in Abrede gestellt, beziehungsweise eine darauf gerichtete Absicht.

Was hat nun aber der Jugendverderb mit der Asebie zu thun? Bildet er etwa nur einen Specialfall dieses Delictes? Volle Klarheit wird in dieser Frage bei der Dürftigkeit der Quellen kaum zu erreichen sein. Ich halte es für wahrscheinlich, dass mit der Asebie im eigentlichen Sinne andere Delicte in Connexität gebracht werden konnten, welche zwar nicht Verletzungen der Religion, aber der öffentlichen Sittlichkeit zum Inhalte haben. Als Beweis dienen mir zwei Fälle der Asebie-Anklage. Aspasia wurde nach Plut. Pericl. 32 in derselben Anklage der Gottlosigkeit und der Kuppelei beschuldigt; Phryne wurde angeklagt, weil sie einen neuen Gott einführt und in ihrem Hause unsittliche Zusammenkünfte veranstalte. In einem weiteren Sinne lag auch in solchen Handlungen ‚Gottlosigkeit', es waren Angriffe auf den unter göttlichem Schutze stehenden Familienverband.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt nun auch der Jugendverderb. Bei der Untersuchung der Anklagebegründung werden wir sehen, dass es in erster Linie die Lockerung des Familienverbandes war, dessen Sokrates beschuldigt wurde. So erscheint denn auch der zweite Theil der Anklageschrift keineswegs als juristisch haltlos, wobei ich natürlich die Frage der thatsächlichen Begründung ganz ausser Betracht lasse.

Bei Pöhlmann, Sokrates und sein Volk, S. 122, heisst es: ‚Allein man sollte doch bei Beurtheilung dieser Klage nicht übersehen, dass der Rechtszustand, auf den sie sich stützt, erst seit einigen Jahrzehnten bestand. Erst seit dem Volksbeschlusse des Diopeithes konnte in Athen Unglaube gegenüber der Volksreligion Gegenstand einer öffentlichen Klage werden; auch dann ist keineswegs eine irgendwie consequente Verfolgung eingetreten. War doch das eigentliche treibende Motiv jenes Volksbeschlusses nicht einmal ein specifisch religiöses, sondern ein wesentlich politisches!' Ein Quellenbeleg wird von Pöhlmann

nicht gegeben; gemeint ist offenbar der Bericht bei Plutarch, Perikles 32.[1]

Darnach hätte also die Anklage gegen Sokrates ihre rechtliche Grundlage ausschliesslich in einem Gelegenheitsgesetze oder richtiger in einem Volksbeschlusse, welcher politischen Motiven, der Opposition gegen Perikles, entsprungen ist. Ohne dieses Psephisma des Diopeithes hätte Sokrates niemals angeklagt werden können; naturgemäss müssten auch hier nicht religiöse, sondern politische Beweggründe ausschlaggebend gewesen sein.

Für die richtige Beurtheilung des Sokrates-Processes erscheint es mir wichtig, diese Ansicht Pöhlmanns einer ernsten Prüfung zu unterziehen. Es wird sich herausstellen, dass sie einer solchen Prüfung nicht Stand hält. Ich bin in der Lage zu zeigen, dass Pöhlmann den Diopeithes-Beschluss nicht richtig aufgefasst hat, dass derselbe aber jedenfalls, wie immer man ihn auffasst, zu der Anklage gegen Sokrates nicht die geringste rechtliche Beziehung hat.

Diopeithes, welcher den gleich zu erwähnenden Volksbeschluss provocirte, wurde zweifellos nicht von politischen, sondern von religiösen Motiven geleitet. Diopeithes war ein gewerbsmässiger Wahrsager und als solcher ein religiöser Fanatiker; er galt den ‚Intellectuellen' Athens als ein halbverrückter Mensch; man vergleiche die Seitenhiebe von Aristophanes, Vögel v. 988, Wespen 380, Ritter 1085. Diopeithes war naturgemäss ein geschworener Feind der freigeistigen Bewegung und namentlich des von Perikles geschätzten Naturphilosophen Anaxagoras. Denn dessen genetisch-physikalische Erklärung des Weltalls richtete sich nicht so sehr gegen die Gottesidee, welcher er in seiner Lehre vom Nus Stütze lieh, als gegen alle Mantik und Wahrsagerei, insbesondere aus den Gestirnen. Dadurch fühlte sich Diopeithes nicht nur in seinen religiösen Gefühlen verletzt, sondern in seinen materiellen Interessen und im socialen Ansehen gefährdet.

---

[1] Dieselbe Ansicht vertrat schon vor Pöhlmann der Art. Asebie in Paulys Realencyklopädie, 2. Aufl., I, 1530, darnach sei gegen den Gottesleugner erst im Jahre 432 v. Chr. eine Strafe festgesetzt worden, unter Berufung auf Plut. Dem., richtig Per. Cap. 32.

Es liegt also absolut kein Grund vor, für die Action des Diopeithes ein politisches Motiv als entscheidend hervortreten zu lassen. Möglich ist ja, dass sich ihm Politiker angeschlossen haben, um damit dem herrschenden Staatsmanne eine Unannehmlichkeit zu bereiten. Allein sowohl Diopeithes selbst als die grosse Masse, welche ihm folgte, waren von religiösen Motiven geleitet. Dem Volke galt die Mantik als eine heilige Sache, und die Freigeisterei der vornehmen Kreise vermochte das Ansehen, welches der berühmte Chresmologe genoss, keineswegs zu schwächen.

Was berichtet nun Plutarch? Er sagt: ‚Diopeithes machte nun ein Decret (ψήφισμα), dass jene, welche das Göttliche nicht verehren (τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας) und von den Himmelserscheinungen Unterricht ertheilten (λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας), angegeben, denuncirt werden (εἰσαγγέλλεσθαι), wodurch er den Perikles des Anaxagoras wegen in Verdacht zu bringen suchte.‘ Die letzten Worte bilden den Ausdruck einer subjectiven Meinung des Plutarch von zweifelhaftem Werthe.

Das Decret selbst aber enthält nicht die Einführung eines neuen Verbrechens. Es wird nicht gesagt, dass von nun an die Nichtverehrung der religiösen Dinge und der Unterricht in der Astronomie und Meteorologie strafbar werden soll. Sondern es wird nur die Zulässigkeit einer bestimmten ausserordentlichen Processart, der Eisangelie, statuirt.

Die regelmässige Processart war auch bei Staatsverbrechen die Schriftklage (γραφή), um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, die Privatanklage. Eine unserer Staatsanwaltschaft entsprechende Institution gab es im attischen Processe nicht. Nur für einige besonders schwere Fälle wurde der Rath oder das Volk berechtigt, auf Grund einer Denunciation die Anklage zu erheben. Die Entscheidung stand auch in diesem Falle regelmässig dem Gerichte, ausnahmsweise der Volksversammlung selbst zu; dieses Verfahren hiess Eisangelie.

Diopeithes hat es durchgesetzt, dass für den von ihm beschriebenen Fall der Asebie dieses ausserordentliche Verfahren Platz greifen könne. Er wollte damit die Erhebung der Anklage erleichtern und ihr zugleich ein grösseres Gewicht verleihen. Erleichtert wurde sie, weil der Denunciant ein viel geringeres Risico trug als der Privatkläger. Dem letzteren

konnte ein Misserfolg sehr unangenehme Folgen bringen; bei der Eisangelie hingegen wird die Verantwortung für die Anklage auf Rath oder Volk überwälzt. Ein grösseres Gewicht erhält die Anklage naturgemäss, wenn eines der grossen Staatsorgane sich mit ihr identificirte; die Situation für den Angeklagten wurde dadurch sehr bedenklich, eine Verurtheilung unter der Pression der öffentlichen Meinung höchst wahrscheinlich.

Jetzt verstehen wir das Psephisma des Diopeithes vollkommen, ohne annehmen zu müssen, dass durch dasselbe ein neues Verbrechen eingeführt wurde. Eine solche Annahme ist meines Erachtens schon deshalb unzulässig, weil sie mit dem attischen Gesetzesbegriffe unvereinbar ist. Wie die moderne constitutionelle Doctrin zwischen Gesetz und Verordnung scharf unterscheidet, so hat man in Athen zwischen νόμος und ψήφισμα Grenzen gezogen,[1] welche in ruhigen Zeiten festgehalten wurden. Nomos war ein unter besonderen Cautelen und in erschwerenden Formen zu Stande gekommener abstracter Rechtssatz; Psephisma ein einfacher Volksbeschluss, welcher entweder nur eine concrete Angelegenheit regelte oder — wie unsere heutige Rechtsverordnung — auch eine abstracte Regel aufstellte, aber nur innerhalb der Schranken des geltenden Gesetzesrechtes.

Es ist nun kein Zweifel, dass die Normirung von Verbrechen in Athen dem Gesetze vorbehalten war, dass hingegen die Festsetzung des Processes ein Grenzgebiet bildete, wo man zuweilen ein blosses Psephisma wirken liess, so speciell die Zulässigkeit der Eisangelie bei einzelnen Staatsverbrechen. Mit der Herstellung der Demokratie im Jahre 403 kehrte man in Athen zu der strengeren Auffassung zurück. Unter dem Archontat des Eukleides erging der νόμος εἰσαγγελτικός, in welchem die Fälle genau bezeichnet waren für die Zulässigkeit der Eisangelie.[2] Unter diesen uns von Hypereides überlieferten Fällen kommt der im Volksbeschlusse des Diopeithes normirte Fall nicht mehr vor. Es gibt also von nun an keine Eisangelie mehr wegen Nichtverehrung der Staatsgötter in Verbindung mit naturwissenschaftlichem Unterrichte.

---

[1] Vgl. statt Aller Arist. Eth. Nic. V, 1137 b.

[2] Vgl. Meier-Schoemann-Lipsius, S. 312 ff., bes. 314.

Aber selbst wenn Jemand annehmen wollte, dass durch diesen Volksbeschluss ein neues Verbrechen eingeführt wurde, dass er sich nicht bloss auf den Process bezogen habe, besitzt diese Annahme dennoch für den Sokrates-Process keine Bedeutung. Hat doch hier die Anklage eine ganz andere Fassung. Von einem Unterrichte περὶ τῶν μεταρσίων ist keine Rede. Dazu kommt, dass zur Zeit des Sokrates-Processes es geradezu unzulässig war, sich zur Begründung einer Criminalanklage auf ein blosses Psephisma zu berufen; es herrschte, wie an anderer Stelle gezeigt wird, das rechtsstaatliche Princip in vollster Strenge.

Auch ein attisches Specialgesetz, welches die Einführung fremder Culte mit dem Tode bestraft habe, wird erwähnt bei Josephos c. Apion II, 37. Diese Notiz wird von L. Schmidt, Ethik der alten Griechen (II, 507), ernst genommen, hingegen von Beloch (Griech. Geschichte II, 9), als eine tendenziöse Erfindung des Juden Josephos erklärt. Meines Erachtens liegt hier ein blosses Missverständnis vor. Die Einführung eines fremden Cultus konnte in der That zu einer Asebie-Anklage führen, wie der Fall der Phryne zeigt. Es handelt sich aber hier nicht um ein Specialgesetz, sondern um die Anwendung des allgemeinen Asebie-Begriffes. Auch irrte Josephos darin, dass die Todesstrafe obligatorisch gewesen sei. Endlich hat auch der uns in C. I. A. II, Nr. 168 überlieferte Volksbeschluss mit der Sokrates-Anklage schon aus dem Grunde nichts zu thun, weil er aus späterer Zeit stammt. Ich kann es also dahingestellt lassen, ob er wirklich, wie Manche meinen, die Einführung fremder Culte von einer vorherigen Genehmigung des Volkes abhängig mache, bei sonstiger Todesstrafe.

VI. Verhältnis der Anklage zur Amnestiegesetzgebung.

Für das Verständnis des Sokrates-Processes, sowohl nach der juristischen als nach der culturgeschichtlichen Seite, erscheint von höchster Bedeutung die Berücksichtigung der inneren verfassungsmässigen und socialen Zustände in dem in Betracht kommenden Zeitraume von 403—399 v. Chr. Dieselben sind in den bisherigen Arbeiten über unseren Criminalprocess entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich in Betracht gezogen

worden. Dieser Mangel trägt die Hauptschuld an einer Reihe von ungenauen oder geradezu falschen Urtheilen über das tragische Ereignis. Man spricht von einer wiederhergestellten Demokratie, der Sokrates zum Opfer fiel, von einem Racheact der wieder zur Herrschaft gelangten Volksmasse. In Wirklichkeit wurde die alte unbeschränkte Demokratie nicht wiederhergestellt, die leitenden Staatsmänner waren keine radicalen Demokraten. Es trat eine Epoche ein, welche man als eine rechtsstaatliche bezeichnen kann. Es herrschte ein Geist der Versöhnlichkeit; eine Verfolgung politischer Gegner war gesetzlich ausgeschlossen. Insbesondere konnte Niemand wegen Handlungen aus der Zeit vor 403 gerichtlich belangt werden, mochte es sich sogar um gemeine Verbrechen handeln. Dass dieser Zustand jedenfalls noch zur Zeit des Sokrates-Processes herrschend war, beweist namentlich der in demselben Jahre (399) verhandelte Process gegen Andokides.[1]

Indem ich nun daran gehe, die Amnestiegesetzgebung mit ihren Consequenzen, soweit es für unseren Zweck nöthig ist, zu skizziren, möchte ich Einiges über die Quellen und Literatur vorausschicken. Zu den schon oft verwertheten Notizen bei Xenoph. Hell. II, 4, 38—43 und Andok. de mysteriis ist neuestens der Bericht von Aristoteles, Staat der Athener, Cap. 39—41 gekommen. Eine wissenschaftliche Bearbeitung dieses Berichtes, namentlich eine kritische Vergleichung mit den citirten Notizen von Xenophon, Andokides, sowie mit den entsprechenden Mittheilungen bei Plutarch und Diodor, ist leider bisher nicht geschrieben worden. Selbst v. Wilamowitz, welcher in seinem hervorragenden Werke ‚Aristoteles und Athen‘ die Bedeutung der Ἀθ. πολιτεία nach den verschiedensten Richtungen untersucht, unterlässt absichtlich (Bd. 1, S. 121) eine Analyse dieser Partie der Schrift des Aristoteles.[2] Aus der älteren Literatur ist noch immer die Darstellung unserer Epoche bei Grote, Griechische Geschichte, die gelungenste. Die neueren Geschichtswerke von Curtius und Beloch behandeln das Thema nicht genug eingehend; werthvoll sind immerhin Belochs Aus-

[1] Näheres bei Blass, Attische Beredsamkeit I, 300 ff.

[2] Doch kommen für die Amnestieperiode in Betracht die Ausführungen über die ‚väterliche Verfassung‘, Bd. 2, S. 103 ff. und ‚Lysias gegen Eratosthenes‘ II, 218 ff.

führungen in der Schrift ‚Die attische Politik seit Perikles', S. 119ff. und 342ff., wobei jedoch natürlich die erst durch den ‚Staat der Athener' hinzugekommene Belehrung fehlt. So ist denn der gegenwärtige Stand der Literatur nicht ganz befriedigend und die folgende Darstellung genöthigt, theilweise ihre eigenen Wege zu gehen.

Die Schreckensherrschaft der ‚Dreissig', welche unter dem Drucke des siegreichen spartanischen Feldherrn Lysandros eingesetzt waren, bewirkte in der athenischen Bürgerschaft eine wachsende Erbitterung. Dadurch gewannen die ausgewanderten Demokraten Muth, besetzten mit einer kleinen Schaar die Grenzfestung Phyle, schlugen die Truppen der Oligarchen zurück, bemächtigten sich des Peiräus und hätten mit Hilfe der ihnen günstig gesinnten Fraction der attischen Bürger schliesslich auch die Stadt in ihre Hand gebracht, wenn nicht Sparta auf Begehren der Oligarchen eingegriffen hätte. Dieser Eingriff war jedoch, nachdem das spartanische Heer die Demokraten in einem Treffen besiegt hatte, versöhnlicher Tendenz. Unter Intervention des spartanischen Königs Pausanias kam ein Friedensvertrag zu Stande, welcher den Demokraten die Rückkehr in die Stadt ermöglichte. Der Wortlaut dieses Staatsdocumentes ist uns nunmehr durch Aristoteles' πολιτεία bekannt.

Es ist zunächst ein völkerrechtlicher Vertrag zweier kriegsführender Parteien, ordnet jedoch zugleich die staatsrechtlichen Verhältnisse von Athen und einem neu geschaffenen, selbständigen Staate, nämlich Eleusis. Er statuirt, um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, ein Optionsrecht in Bezug auf diese beiden Gemeinwesen. Dieser Vertrag bietet ferner ein interessantes Beispiel eines Expropriationsrechtes, indem die Hausbesitzer von Eleusis genöthigt werden, ihr Eigenthum den einwandernden (oligarchisch gesinnten) Athenern gegen angemessenen Preis abzutreten. Endlich enthält der Friedensvertrag eine unbedingte Amnestie unter Statuirung gewisser Ausnahmen.

Dieser durch Eide bekräftigte Vertrag bedurfte jedoch der Durchführung durch Gesetze und administrative Massregeln. So schliesst sich denn an ihn eine Neuordnung nach drei Richtungen:

1. eine Herstellung der Verfassung, wobei wir jedoch sehen werden, dass es sich nicht um eine einfache Wiedereinführung der unbeschränkten Demokratie handelte;

2. eine Amnestie für gerichtliche Verfolgungen wegen Handlungen der Vergangenheit:

3. eine Revision und Codification der Gesetze.

Als Verfassungsänderung war es nach Aristoteles (πολιτεία, cap. 41) die eilfte, als Amnestie die fünfte,[1] als totale Gesetzescodification die zweite.[2]

Unter dem Archontate des Eukleides (403) wurde diese so weit verzweigte Gesetzgebung begonnen und in zwei Jahren, als Xenainetos Archon war (401), vollendet. In derselben Zeit wurde die Vereinigung mit dem Zweigstaate Eleusis vollzogen, nachdem die Heerführer der daselbst angesiedelten Oligarchengemeinde beseitigt worden waren.

Zur Charakteristik dieser hochinteressanten Epoche der inneren Geschichte Athens kann ich keinen besseren Ausdruck als ‚Rechtsstaat' anwenden; die Analogien mit modernen Bestrebungen sind kaum von der Hand zu weisen. Das wird die folgende Uebersicht klarmachen.

‚Keine Behörde darf von ungeschriebenen Gesetzen Gebrauch machen' (Andok. de myst. 85). ‚Ein Beschluss des Volkes oder Rathes soll niemals mehr Kraft haben als ein Gesetz' (ibid. 87). ‚Unzulässig ist ein Gesetz, das sich nicht auf alle athenischen Bürger bezieht, sondern nur auf einen einzelnen Menschen, ausser es hatten wenigstens 6000 Bürger in geheimer Abstimmung (für ein solches Specialgesetz) gestimmt' (Andok. l. c.). ‚Urtheile und Schiedssprüche haben im demokratischen Staate bindende Kraft' (κυρίας εἶναι, l. c.) ‚Die Gesetze gelten vom Archontat des Eukleides angefangen' (ibid.). Durch diesen letzten Satz wurde die schon im Friedensvertrage stipulirte Amnestie für alle aus früherer Zeit stammenden Handlungen zum juristischen Ausdruck gebracht.

In diesem Friedensvertrage hiess es nach Aristoteles, Cap. 39: ‚Die Mordklage bleibt nach Satzung der Väter bestehen,

---

[1] Vgl. J. M. Stahl im Rhein. Museum für Phil. 1891, S. 250 ff.

[2] Die Bestrebungen in Bezug auf eine allgemeine Gesetzesrevision gehen auf das Jahr 411 zurück; die letzte (dritte) Gesetzescodification erfolgte 100 Jahre später unter Demetrios von Phaleron.

wie es im Gesetze heisst, ‚wenn einer einen anderen mit eigener Hand erschlägt oder tödtlich verletzt u. s. w.; doch darf für das Vergangene keiner gerichtlich verfolgt werden, ausgenommen die Dreissig, die Zehnercommission, die Elfmänner und die Hilfsregierung im Peiraieus und auch diese nur so lange sie nicht Rechenschaft abgelegt haben.' Diese Ausnahmen wurden durch die Vereinigung mit Eleusis beseitigt, die Amnestie ist nunmehr (401) eine vollständige und nur auf Jene nicht anwendbar, welche in der Verbannung blieben.

Zur Sicherung der Amnestie wurde in die Eidesformel der Rathsherren und der Geschworenen ein besonderer Zusatz aufgenommen. Die Mitglieder des Rathes verpflichteten sich, von nun an keine Anklage anzunehmen und keine Verhaftung zu verfügen, die auf eine Thatsache vor dem Archontate des Eukleides gegründet sei; dem Eide der Heliasten wurde die Clausel hinzugefügt: ‚Ich will mich nicht an vergangenes Unrecht erinnern; auch will ich nicht anstiften, dass andere sich daran erinnern; im Gegentheile, ich will meine Stimme den bestehenden Gesetzen gemäss abgeben.'[1]

Ein zweites Schutzmittel zur Sicherung der Amnestie lag in einem auf Antrag des Archinos (eines der Führer der sieg. reichen Demokraten) erlassenen Gesetze, wonach jedem Angeklagten eine besondere Exception (Paragraphe) gewährt wird, um geltend zu machen, dass die Klage sich auf Handlungen aus der Zeit vor Eukleides stütze.[2] Es waren nicht bloss Strafklagen, sondern auch civilrechtliche Ersatzklagen dieser Art untersagt.

Noch bevor dieser Rechtsschutz gewährt war, hatte übrigens Archinos, wie wir jetzt aus Aristoteles (cap. 40) erfahren, wegen des Bruches der beschworenen Amnestie ein Exempel statuirt. ‚Nach dem Tode jenes Menschen (den Archinos verurtheilen liess) rührte niemals[3] Jemand die alten Dinge

[1] Andok. l. c. 91. Grote bemerkt dazu (Deutsche Ausgabe IV, 541), dass diese Clausel wahrscheinlich nach 20 Jahren wieder in Vergessenheit gerieth. Das mag sein; zur Zeit des Sokrates-Processes (399) stand sie sicherlich in voller Geltung.

[2] Isocr. c. Kallim. (or. XVIII); dazu Blass II, 213.

[3] Das ist wohl eine Uebertreibung, wie der Process gegen Andokides beweist.

vor Gericht wieder auf, sondern auf durchaus loyale und staatskluge Weise stellten sich die Einzelnen nicht minder wie die Gesammtheit zu den Schicksalsfügungen der Vergangenheit.'[1]

Nun komme ich zur Frage der Verfassung Athens nach Beseitigung der oligarchischen Gewaltherrschaft. In dieser Beziehung steht fest, dass nach dem Einzuge des Demos zunächst eine provisorische Regierung von 20 Männern eingesetzt wurde mit der Aufgabe, die Massregeln zur Durchführung der Restauration zu treffen. Das Princip der Demokratie wurde von keiner Seite angefochten; das Ausmass der Volksherrschaft scheint jedoch noch Gegenstand der Discussion gewesen zu sein. Genauer sind wir über diese Vorgänge nicht unterrichtet. Selbst Aristoteles lässt uns hier im Stich, indem er nur das Endergebnis, die Wiederherstellung der unbeschränkten Demokratie berichtet. Er ist hier ungenau, denn es wird sich zeigen, dass zwar die Versuche einer directen Einschränkung der Volksherrschaft ohne Erfolg blieben, aber doch wichtige Hemmnisse einer Massenherrschaft zur Geltung kamen und noch durch etwa 15 Jahre aufrecht blieben. Sie bestanden jedenfalls noch zur Zeit des Sokrates-Processes.

Da nur der Bürger politische Rechte besitzt, so ist die Ausbreitung des Bürgerrechtes von entscheidender Bedeutung für die praktische Geltung des demokratischen Princips. Von jeher drehte sich in Athen der Kampf der politischen Parteien um die Voraussetzungen der Erlangung des Bürgerrechtes. Wir finden nun auch bald nach dem Abschlusse des Bürgerkrieges drei verschiedene Anträge über diese Frage in Verhandlung.

Kein Geringerer als Thrasybulos, der siegreiche Führer der Emigranten, wollte das Bürgerrecht nicht nur in dem früheren Umfange wiederherstellen, sondern es als Belohnung allen verliehen wissen, welche an der Befreiung Athens von den oligarchischen Gewalthabern mitgewirkt hatten, worunter sich auch Sclaven befanden. Dieser Antrag musste die Gemässigten mit starkem Misstrauen erfüllen; Archinos selbst, der Genosse und Mitarbeiter Thrasybuls, brachte diesen Antrag zu Fall,[2]

---

[1] Ich gebe die Uebersetzung nach Kaibel und Kiessling.

[2] Arist. πολ. Ἀθ. 40.

der mehr einer hochherzigen Eingebung als ernster politischer Erwägung entsprungen war.

Das Gegenstück dieses ultraradicalen Vorschlages bildete der Antrag des Phormisios, der übrigens, wie wir jetzt durch Aristoteles wissen,[1] keineswegs oligarchisch gesinnt, sondern ein Anhänger der Mittelpartei war. Nach diesem Antrage sollte künftig das volle Bürgerrecht an den Besitz von Grund und Boden geknüpft sein. Der Vorschlag wurde verworfen; Lysias verfasste eine Rede gegen ihn, wovon uns ein Bruchstück erhalten ist.[2] Zur Annahme gelangte schliesslich der Antrag des Aristophon, wonach nur jene das attische Vollbürgerrecht erlangten, welche beiderseits von Bürgern abstammten, während bisher — seit Perikles — auch die Halbbürtigen den Vollgenuss der politischen Rechte hatten. Dieses Gesetz sollte jedoch nach einem Zusatzantrage des Nikomenes keine rückwirkende Kraft haben.[3]

Dieser neue Rechtszustand bedeutete immerhin eine wichtige Einschränkung der Massenherrschaft. ‚Freilich wird der Staat ein anderer,' sagt E. Szanto,[4] ‚wenn nicht mehr beiderseits, sondern nur einerseits bürgerliche Abkunft gefordert wird.' Aber noch in einem anderen wichtigen Punkte siegte die Mittelpartei. Die unter der Oligarchenherrschaft aufgehobenen Taggelder für den Besuch der Volksversammlung und die Function der Geschworenen wurden zunächst nicht wieder eingeführt. Der Sold der Ekklesiasten wurde erst wieder durch einen Antrag des Agyrrhios,[5] der Sold der Heliasten in einer uns nicht bekannten Weise wieder eingeführt. Zur Zeit des Sokrates-Processes bestanden diese Taggelder jedenfalls noch nicht.

Ich brauche wohl nicht näher auszuführen, welchen gewaltigen Einfluss der Mangel der Diäten auf die thatsächliche Gestaltung der Demokratie in Athen ausgeübt hat. ‚Die Menge geringer Leute,' sagt mit Recht Curtius,[6] ‚die vom Taglohn

---

[1] Ibid. 34.

[2] Näheres bei Grote, S. 538.

[3] Athen. XIII, 38; Näheres bei Hermann-Thumser, Griech. Staatsalterthümer II, S. 447.

[4] Das griechische Bürgerrecht, S. 4.

[5] Siehe jetzt Arist. πολ. Ἀθ. 41, 3.

[6] Griech. Geschichte, 6. Aufl. III, 47, 48.

lebten, blieb fort und gingen der Arbeit nach. Auch dem Treiben unredlicher Volksredner wurde gesteuert, indem die Gesetze übersichtlich und klar waren.' Binnen zwei Jahren nach der Herstellung der Verfassung war nämlich auch das gewaltige Werk der Codification vollendet, welches auf Grund eines von Tisamenos beantragten Volksbeschlusses in Angriff genommen war.[1]

Wenn noch kurz darauf hingewiesen wird, dass auch die Finanzen Athens reformirt, insbesondere neue Finanzbehörden eingeführt, dass die Form der Gesetzgebung und der öffentlichen Urkunden neu geregelt, dass das jonische Alphabet nunmehr auch officiell eingeführt wurde, so erhalten wir ein Bild von den inneren Zuständen Athens in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse, auf welches die landläufige Schilderung der athenischen Demokratie absolut nicht passt.[2] Es ist ja richtig, dass diese Epoche innerer Sammlung, weiser Mässigung und strenger Gesetzmässigkeit nicht von langer Dauer war, dass etwa 15 Jahre nach dem Friedensschlusse die früheren Uebelstände wieder hervortreten und namentlich die grosse Masse wieder die Herrschaft an sich reisst, die Redner und Sykophanten wieder Einfluss erlangen, die Reichen bedrückt werden u. s. w.[3] Allein es ist doch festzustellen gewesen, dass der athenische Staat zur Zeit des Sokrates-Processes einen ganz anderen Charakter besitzt, und dass daher die landläufige Beurtheilung der Vorgänge jeder geschichtlichen Basis entbehrt.

VII. Die Begründung der Anklage.

Eine der bedauerlichsten Lücken in unserer Kenntnis des Sokrates-Processes ist darin gelegen, dass uns die Reden der Ankläger, ihr Thatsachen- und Beweismaterial nicht direct überliefert sind. Manche Forscher, z. B. Döring, glauben in Folge dessen überhaupt auf eine Beurtheilung des tragischen Ereig-

---

[1] Die nähere Darstellung dieser dritten Massregel staatlicher Regeneration (1. Amnestie, 2. Verfassung) ist für unsere Zwecke entbehrlich.

[2] Das erkennt selbst Jul. Schwarcz, Die Demokratie I, 388 ff. an, der sonst ein scharfer Tadler der athenischen Volksherrschaft ist. Er gibt unserer Zeitperiode einen besonderen Namen: die Demokratie des Tisamenos.

[3] Hermann-Thumser, a. a. O., S. 745 ff.

nisses verzichten zu müssen. Diese Resignation scheint mir nicht nothwendig. Nach der negativen Seite lässt sich das Material der Anklage auf Grund der vorhergehenden Ausführungen (VI) mit einiger Sicherheit begrenzen; aber auch zur Ermittlung des positiven Inhalts fehlt es nicht an allen Anhaltspunkten.

In ersterer Beziehung möchte ich behaupten, dass Thatsachen, welche sich vor dem Archontat des Eukleides (403) zugetragen haben, also insbesondere die angebliche Erziehung des Alkibiades und Kritias durch Sokrates, von den Klägern in Folge der Amnestiegesetze ignorirt werden mussten. Ich halte es für ausgeschlossen, dass der geistige Führer der Anklage, Anytos, eine solche Fundirung derselben geduldet hätte, da er selbst einer der eifrigsten Verfechter der Amnestie gewesen und, wie wir sehen werden (VIII), ihrer Durchführung schwere persönliche Opfer gebracht hat. Zweitens aber sind auch alle angeblichen Vorwürfe politischer Natur — die Verbreitung antidemokratischer Gesinnung, Auslegung von Dichterstellen im oligarchischen Sinne — nur Erfindung späterer Zeit; die wirkliche Rede der Ankläger kann solche Dinge nicht enthalten haben.

Als Beweis dient mir hiefür vor Allem, dass weder Platons noch Xenophons Apologie auch nur eine Andeutung davon enthalten. Wie man auch über den historischen Werth dieser beiden Schriften denken mag, erscheint es ausgeschlossen, dass sie die politischen Fragen mit Stillschweigen übergangen hätten, wenn sie wirklich im Processe aufgetaucht wären. Aber auch die ganze Situation Athens zur Zeit des Sokrates-Processes, wie sie früher geschildert wurde, stimmt nicht mit einer Aufrollung der alten Gegensätze der demokratischen und aristokratischen Richtung. Für einen politischen Process gab es viel dankbarere Objecte als der durchaus unpolitische Sonderling Sokrates, wenn man die alten Parteiungen wieder beleben wollte. Das lag aber den leitenden Staatsmännern Athens durchaus fern. Ueberdies war der Hauptankläger — Anytos — gar kein ausgesprochener Demokrat, sondern ein Anhänger der Mittelpartei; siehe unten VIII. Endlich waren auch die Geschworenen auf ein Feldgeschrei: Tod dem Aristokraten! durchaus nicht gestimmt; die Proletarier waren in Folge des

mangelnden Richtersoldes in den Bänken der Heliasten gewiss nicht vorherrschend.

Die hier bekämpfte Meinung über den politischen Charakter der Anklagebegründung ist durch das Pamphlet des Polykrates erzeugt worden, welches, wie wir sahen (oben Nr. I), zunächst in Xenophons Memorabilien und später in der Apologie des spätgriechischen Rhetors Libanios benützt wird.[1] Hier finden wir die oben berührten Anklagen wegen Erziehung von Kritias und Alkibiades u. s. w. Die Schrift des Polykrates ist jedenfalls erst mehrere Jahre nach dem Processe verfasst;[2] um diese Zeit könnte immerhin schon die versöhnliche Gesinnung und die Festhaltung der Amnestie in Athen nicht mehr so starke Wurzel gehabt haben wie in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse. So konnte es Polykrates wagen, ein rhetorisches Machwerk[3] zu verfassen, das derartige Dinge enthält. Und wenn mehrere Jahrzehnte später der Redner Aeschines (Timarch. 173) das Urtheil der athenischen Geschworenen gegen Sokrates damit begründet, dass dieser ein Lehrer des Kritias gewesen sei, so beweist dies nur, dass sich später eine solche Meinung im Publicum, vielleicht unter der Einwirkung der Schrift von Polykrates, gebildet hat.

Der richtige Weg, um Einiges über den positiven Inhalt der Klagereden zu ermitteln, scheint mir nun der zu sein, aus der Art, wie sich Sokrates vertheidigt hat, auf die Art des Angriffes zu schliessen. Hätte sich Sokrates einer ausgearbeiteten Vertheidigungsrede bedient oder sich doch sorgfältig vorbereitet, so würde dieses Hilfsmittel allerdings unanwendbar sein. Allein das Gegentheil steht fest.[4] Ist aber die Rede improvisirt, so muss sie vom Plaidoyer der Gegner doch einigermassen beeinflusst sein. Hiebei dürfen wir uns aber nicht darauf beschränken, den ziemlich dürftigen polemischen Theil der Vertheidigungsrede in Betracht zu ziehen. Wir müssen

---

[1] Auf Grund dieser beiden Quellen versucht Schanz mit Erfolg eine Reconstruction der Schrift des Polykrates; Einleitung zur Apologie, S. 36 ff.

[2] Schon wegen der Erwähnung des Wiederaufbaues der langen Mauern durch Konon.

[3] Von Lysias getadelt; siehe oben Nr. I.

[4] Soll doch das Daimonion Sokrates davon abgehalten haben. Xen. Ap. Mem. IV, 8.

auch den gerade in Platons Apologie gewiss im Geiste Sokrates' dargestellten positiven Theil seiner Rechtfertigung in der Richtung prüfen, ob hierin nicht eine indirecte Antwort auf gewisse Vorwürfe zu finden sei. Wenn sich hiebei eine Uebereinstimmung mit einzelnen Beschuldigungen ergeben sollte, die von Polykrates stammen, so läge hierin eine wichtige Unterstützung. Denn bei allem Misstrauen gegen jenes Pamphlet ist doch nicht anzunehmen, dass alle Vorwürfe desselben willkürliche Erfindungen seien. Auf diesem Wege gelange ich zu folgenden Ergebnissen.

Der Vorwurf religiöser Neuerung wurde zweifellos damit begründet, dass Sokrates sich bekanntermassen auf eine göttliche Stimme berufe, welche ihm die Zukunft prophezeie. Die attische Staatsreligion sei damit nicht verträglich. Es müssten fremde Gottheiten sein, welche sich dem Sokrates offenbaren. Mindestens mache seine Lehre jede Mantik überflüssig. Feldherren und Staatsmänner lassen vor jeder wichtigen Action den Willen der Götter erforschen durch Opferthiere, Vögelflug und sonst in althergebrachter Weise. Sokrates aber verbreitet die Lehre, dass ihm unmittelbar — für sich und seine Freunde — eine untrügliche Auskunft über die Zukunft zutheil werde, indem er in seinem Innern eine göttliche Stimme vernehme. Es ist wahrscheinlich, dass von den Klägern im Anschlusse hieran behauptet wurde, dass Sokrates auch die Mythen kritisirt und statt von einzelnen Göttern in seinen Gesprächen nur von der Gottheit im Allgemeinen gesprochen habe. Der Schwerpunkt dieses Theiles der Anklagerede lag jedenfalls im Daimonion.

Der Jugendverderb wurde zweifellos zunächst mit der Verbreitung dieser Abweichungen von der Staatsreligion bei den jungen Leuten begründet. Das zweite Argument bildete wohl die Erschütterung der väterlichen Autorität. Darauf weist die Stelle in Xenoph. Apol. 20 deutlich hin; in der Schrift des Polykrates war offenbar dieser Punkt eingehend erörtert (Xenoph. Mem. I, 2, 49 ff.). Sokrates bewirke, dass die Jünglinge ihm mehr gehorchen als den Eltern; sie dünken sich weiser zu sein als diese und glauben daher — da nur das höhere Wissen entscheide — auf die Väter geringschätzig herabsehen zu können (Libanios, p. 35). Wie sehr gerade eine solche Ein-

wirkung als Typus des Jugendverderbs aufgefasst wurde, zeigt eine interessante Stelle in Xenoph. Kyrop. III, 1, 38—40.

‚Als sie aber nach Beendigung des Mahles aus dem Zelte gingen, fragte Kyros: Sage mir, Tigranes, wo ist denn jener Mann, der mit uns jagte, und den du mir sehr zu bewundern schienst? Hat denn den nicht, erwiderte er, mein Vater hinrichten lassen? Um welches Verbrechens willen? Er sagte, er verderbe mich (διαφθείρειν αὐτὸν ἔφη ἐμέ) . . . Darauf sagte Kyros: Schade um den Mann. Der Armenier aber sagte: Es tödten ja auch nicht, Kyros, Diejenigen, welche fremde Männer im Umgange mit ihren Weibern treffen, dieselben aus dem Grunde, weil sie ihre Weiber leichtfertiger machen, sondern, weil sie glauben, jene rauben die Liebe zu ihnen; deswegen behandeln sie dieselben als Feinde. Auch ich war neidisch auf jenen, weil es mir schien, dass er diesem meinen Sohne grössere Achtung vor sich als vor mir beibringe (μᾶλλον θαυμάζειν ἢ ἐμέ).‘

Ein weiterer Vorwurf der Anklage scheint sich auf die Erziehung zur Unthätigkeit bezogen zu haben. Bei Libanios[1] ist er ausdrücklich erwähnt, Platons Apologie lässt ihn erschliessen. Denn hier wird wiederholt betont, dass die Erforschung des wahren Wissens und Sorge für die Seele viel wichtiger sei als der Erwerb materieller Güter. Damit sucht Sokrates zu rechtfertigen, dass er selbst sich um sein Hauswesen nicht bekümmert habe, dass aber auch die Jünglinge, welche ihm folgen, sich keinem werthlosen Müssiggange hingeben; sie erstreben das höchste Gut: Tugend und wahres Wissen.

Wahrscheinlich ist auch zur Begründung des Jugendverderbs darauf hingewiesen worden, dass sich Sokrates vom Staatsleben fernhalte und auf die Jünglinge in diesem Sinne einwirke, ein solches Verhalten aber dem öffentlichen Leben die besten Kräfte entziehe. Libanios vertheidigt Sokrates gegen diesen Vorwurf damit, dass es verdienstlich sei, die jungen Leute, ehe sie die nöthigen Kenntnisse haben, von der Staatslaufbahn zurückzuhalten. Auch aus Platons Apologie geht hervor, dass ein solcher Vorwurf gemacht wurde. Sucht doch Sokrates seine Zurückhaltung vom Staatsleben ausführlich zu

[1] p. 43: ἀργούς, φησίν, ποιεῖ Σωκράτης.

rechtfertigen. Dass er aber auch auf die Jünger in dieser Richtung einwirke, begründet er in derselben Weise wie die Geringschätzung des Gelderwerbes. Auch die öffentlichen Ehren hätten nur einen geringen Werth gegenüber dem Besitze wahrer Tugend und Weisheit (Ap. 29 e).

So können wir denn zusammenfassend sagen, dass die Anklage wegen des Jugendverderbs wahrscheinlich mit vier Beschuldigungen begründet wurde: Verbreitung religiöser Neuerungen, Antastung der elterlichen Autorität, Ablenkung von nützlicher wirthschaftlicher und von politischer Thätigkeit. Damit stimmt vollständig die Anytos-Anekdote, nämlich die Notiz, dass dessen Sohn durch Sokrates' Einfluss bewogen wird, entgegen dem väterlichen Willen den Eintritt in die Lederfabrik des Anytos aufzugeben und den Umgang des Sokrates aufzusuchen. Noch wichtiger aber ist es, dass die Tendenzen der leitenden Kreise Athens [1] seit dem Friedensschlusse hauptsächlich gerichtet waren: 1. auf Wiederbelebung des religiösen Sinnes, 2. auf Festigung der Familienbande, 3. auf wirthschaftliche Regeneration, 4. auf Belebung des alten Bürgersinnes. So kann man sagen, dass gerade jene Vorwürfe dem Geiste der Zeit entsprachen.

VIII. Die Persönlichkeit und die Motive der Ankläger.

Unter den drei Anklägern des Sokrates, Meletos, Anytos und Lykon, war Anytos zweifellos die führende Persönlichkeit. Dies ergibt sich nicht nur aus seiner äusseren Stellung in Athen, sondern auch aus dem Umstande, dass Polykrates seine fingirte Anklagerede dem Anytos in den Mund legte und Libanios in seiner Apologie des Sokrates gegen Anytos kämpft. Auch Platons Apologie lässt die Bedeutung des Letzteren erkennen, indem sie an vier Stellen (18 b, 29 c, 30 b, 31 a) ‚von Anytos und Genossen‘ und ‚dem Anytos folgen‘ Sokrates reden lässt. Er ist auch der einzige unter den Klägern, über dessen Person wir eine sichere Ueberlieferung besitzen. Von Lykon wissen wir nur, dass er ein Redner war; alle anderen Notizen sind späteren und verdächtigen Ursprungs. Auch die Persönlichkeit des Meletos ist zweifelhaft; es ist nicht sicher, dass er mit dem

[1] Siehe das nächste Capitel.

tragischen Dichter gleichen Namens identisch ist, da er in Platons Eutyphron als junger unbekannter Mann bezeichnet wird. Es lohnt nicht die Mühe, auf die mehr oder minder gewagten Vermuthungen näher einzugehen.[1]

Anytos aber war zur Zeit des Sokrates Stratege. Er bekleidete dieses hohe Amt zusammen mit Thrasybulos und Archinos von 403/2—397/6 v. Chr.[2] Die Strategie ist das wichtigste Staatsamt der athenischen Republik. Nicht durchs Los, sondern durch Wahl bestellt, ist sie der Ausdruck des besonderen Vertrauens; der Stratege konnte allein unter den Beamten im Rathe reden und Anträge stellen. So erklärt es sich, dass alle Männer von Einfluss, von Themistokles bis Thrasybulos, die Grundlage ihrer Macht in der Strategie besassen, so besonders Perikles; bei ihm fällt der politische Sturz mit dem Verluste der Strategie zusammen.[3] Mit den Strategen concurrirten an politischer Macht die Rhetoren und Demagogen. Zur Zeit der ausgesprochenen Massenherrschaft gelang es diesen unverantwortlichen Führern unter Anwendung von Mitteln zweifelhafter Qualität, zuweilen den Einfluss der Strategen zu durchkreuzen.[4] Zur Zeit des Sokrates-Processes war jedoch, wie früher gezeigt wurde, schwerlich Platz für Rhetoren und Demagogen; um so bedeutungsvoller war damals die Stellung der Strategen.

Anytos war jedoch schon lange vor dieser Zeit in hervorragenden Stellungen thätig; wir finden ihn auch noch 15 Jahre nach dem Processe in einer ausgesprochenen Vertrauensstellung. Er ist demnach einer der verdientesten Staatsmänner Athens, und diese langjährige Thätigkeit im öffentlichen Leben bildet die beste Widerlegung der kleinlichen Verleumdungen, welche die sokratische Tradition dem Manne zutheil werden liess.

Da erscheint zuerst die Geschichte von einer Bestechung der Richter durch Anytos. Im peloponnesischen Kriege hatte dieser als Stratege den Auftrag erhalten (Herbst 409), mit einer Flotte nach Pylos zu gehen, um diese von den Lace-

---

[1] Siehe Hermann, De Socratis accusatoribus, Schanz, a. a. O., S. 16 ff.

[2] Siehe die Zusammenstellung der Strategenlisten bei Beloch, Attische Politik seit Perikles, S. 295.

[3] Hermann-Thumser, Griech. Staatsalterthümer II, S. 644 ff.

[4] Ueber diesen Gegensatz handelt sehr instructiv Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens, I. Abschnitt.

dämoniern belagerte Festung zu befreien. Die Expedition misslang; wegen widriger Winde konnte die Flotte nicht ihr Ziel erreichen, und Pylos musste sich dem Feinde ergeben. Anytos wurde deshalb angeklagt, aber von den Geschworenen freigesprochen. Es entstand das Gerücht, dass er den Freispruch durch Bestechung erreicht hatte,[1] es soll der erste Fall einer Bestechung eines Gerichtshofes gewesen sein. Die Unrichtigkeit dieser Version, welche leider selbst bei Arist. πολ. Ἀθ., cap. 27 zu finden ist, hat v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen I, 118) nachgewiesen; er zeigt, dass die ganze Geschichte schon aus chronologischen Gründen nicht wahr sein kann. Es wäre auch kaum denkbar, dass Anytos hätte später je wieder eine hervorragende politische Rolle spielen können, wenn die Bestechungsgeschichte sich wirklich zugetragen hätte.

Noch mehr tragen die Geschichten vom Ende des Anytos den Stempel der Erfindung an sich. Es soll nach der sokratischen Tradition ein recht trauriges gewesen sein.[2] Er sei als Urheber des ungerechten Urtheiles gegen Sokrates verbannt, sogar gesteinigt worden. Die mildeste Version bringt Xenoph. Apol., wornach das Andenken des Anytos noch nach seinem Tode geschmäht werde.[3] Demgegenüber steht die nackte Thatsache, dass Anytos im Jahre 384, also 15 Jahre nach dem Processe, das Amt eines Archon bekleidete, wie sich aus der 22. Rede des Lysias ergibt!

Von Wichtigkeit für die Beurtheilung des Sokrates-Processes erscheint es mir, die politische Stellung des Anytos näher zu charakterisiren. Da gewährt uns nun die neuaufgefundene Schrift ‚vom Staat der Athener‘ eine überraschende, so viel ich sehe, bisher nicht beachtete Aufklärung. Die herrschende Meinung stellt Anytos mit Thrasybulos in Bezug auf ihre politische Gesinnung auf eine Linie. Lag es doch ziemlich

[1] Diodor XIII, 64.

[2] Unter den Neueren hat nur E. v. Lasaulx diese Märchen ernst genommen in seinem unglaublich unkritischen Buche: Des Sokrates Leben und Tod, 1857.

[3] Nämlich wegen der Schande, die ihm sein missrathener Sohn bereitet hat. Mit Recht nimmt Wetzel, Jahrb., S. 400 an, dass dieser Satz (§ 31) den Zusammenhang stört und daher ein späterer Zusatz ist. Die Glaubwürdigkeit der Apologie wird dadurch nicht berührt.

nahe, die Schulter an Schulter kämpfenden Emigrantenführer als reine Demokraten der aristokratischen Partei entgegenzustellen. Allein zwischen diesen beiden extremen Parteien gab es in Athen eine Mittelpartei; einer ihrer Führer war nun gerade unser Anytos. Im cap. 34 erzählt nämlich Aristoteles Folgendes:[1]

‚Lysander setzte die Regierung der Dreissig in Athen ein, und das kam so. Eine der Friedensbedingungen war die, dass die Athener fortan nach der Verfassung ihrer Väter leben sollten. Diese allgemeine Bestimmung fassten die verschiedenen Parteien verschieden auf, indem die Demokraten die demokratische Verfassung zu halten suchten, während von den Vornehmen die, welche sich auf ihre Clubs stützten, und die Emigranten, welche nach dem Frieden zurückgekehrt waren, eine Oligarchie wünschten, und wieder andere, die zwar keinem Club angehörten, aber doch hinter keinem zurückstehen zu müssen glaubten, dem Wortlaut gemäss, die Verfassung der Väter (wie sie Solon gegeben) herstellen wollten. Zu den letzteren gehörten Archinos, Anytos, Kleitophon, Phormisios und viele andere, die Seele der Partei aber war Theramenes. Da jedoch Lysandros sich zu den Oligarchen schlug, liess sich das Volk einschüchtern und stimmte auf Antrag des Drakontides von Aphidnai für die Oligarchie.‘

Dass Anytos mit Theramenes befreundet war, leuchtete schon aus Xenoph. Hell. II, 3, 42 hervor. Nun wissen wir, dass es nicht nur eine persönliche Beziehung, sondern eine Gemeinschaft der Gesinnung war. Vielleicht gab es auch in dieser Partei der Gemässigten manche Schattirungen; jedenfalls gehörte Anytos nicht zu den Anhängern der reinen Volksherrschaft. Wenn daher wirklich Sokrates an den Auswüchsen der Demokratie, insbesondere an der Beamtenauslosung Kritik geübt hätte,[2] so wäre dies im Einklange mit der politischen Gesinnung seines Hauptanklägers gewesen! Hat doch ein Freund und Gesinnungsgenosse desselben, Phormisios, den Muth gehabt zu beantragen, das attische Bürgerrecht solle nur den

---

[1] Ich gebe die Uebersetzung nach Kaibel und Kiessling.

[2] Die bezüglichen Nachrichten in Xenoph. Memorab. sind, wie jetzt Joël, Der echte und der Xenophontische Sokrates, wahrscheinlich gemacht hat, von zweifelhaftem historischen Werthe.

Grundbesitzern zustehen. Gegenüber einem solchen Angriffe auf die Demokratie erscheinen die angeblichen tadelnden Bemerkungen von Sokrates geradezu harmlos.

Ueber des Anytos' Verhalten zur Amnestie von 403 besitzen wir zwei Zeugnisse. In der 18. Rede des Isokrates, welche im Jahre 399, also zur Zeit des Sokrates-Processes, gehalten wurde,[1] wird im § 23 von Anytos hervorgehoben, dass er sowohl als Thrasybulos trotz ihrer grossen Machtstellung wegen der schweren Beschädigungen, welche sie zur Zeit der Oligarchie der Dreissig erlitten, keine Anklage einbringen, indem sie an der Amnestie festhalten; die Räuber sind da, werden aber nicht verfolgt. Ferner ergibt sich aus der Rede des Andokides über die Mysterien § 150, dass Anytos auf Seite des Rhetors stand, welcher wegen angeblicher Entheiligung der Mysterien verfolgt war; auch dieser Process fällt in das Jahr 399.[2]

Erscheint es demnach vollkommen ausgeschlossen, dass politische Gegnerschaft oder Privatrache bei Anytos ein Motiv abgegeben haben, um die Verfolgung gegen Sokrates einzuleiten, so kann man sich der Annahme nicht verschliessen, dass er im Glauben war, durch diesen Act wichtige öffentliche Interessen zu wahren. Ob dieser Glaube objectiv begründet war, das haben wir zunächst nicht zu untersuchen. Wir befinden uns in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit Beloch, welcher (Griech. Geschichte II, 16) bemerkt: ‚Anytos war persönlich ein durchaus achtungswerther Charakter, der offenbar aufrichtig von der Gefährlichkeit der sokratischen Lehre überzeugt war.'

Wie konnte nun aber im Kopfe des Anytos, wir können auch sagen in den leitenden Kreisen Athens, diese Idee entstehen und Wurzel fassen, nachdem doch Sokrates bereits das 70. Lebensjahr erreicht hatte, ohne dass eine Verfolgung[3] stattgefunden hätte?

---

[1] Blass, Att. Beredsamkeit II², S. 213 ff.

[2] Ueber die massvolle Gesinnung des Anytos vgl. auch die Notiz bei Lysias XIII, 78, betreffend sein Verhalten im Freiheitskampfe bei Phyle. Wenn daher Anytos in Platons Menon als eine leidenschaftliche Natur geschildert wird, so dürfte das nicht ganz unparteiisch sein.

[3] Von der Collision des Sokrates mit der Regierung der Dreissig können wir wohl absehen, handelte es sich doch hier um ein gesetzwidriges Verbot zu lehren, nicht um die Einleitung eines Processes.

Diese Nichtverfolgung wird häufig als Argument benützt, um die Ungerechtigkeit der Anklage a priori zu deduciren. In einem modernen Staate mit der Einrichtung der Staatsanwaltschaft wäre es in der That nicht von der Hand zu weisen, dass aus der Unterlassung der Anklage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf den Mangel eines strafbaren öffentlichen Delictes zu schliessen sei. Zwingend ist diese Schlussfolgerung bekanntlich nicht, da die Staatsanwaltschaft ministeriellen Aufträgen unterworfen ist. Allein bei dem im attischen Processe herrschenden System der Popularklage ist eine solche Schlussfolgerung geradezu bedenklich. Es sind Opportunitätsrücksichten, welche darüber entscheiden, ob es zur Erhebung einer öffentlichen Anklage kommt oder nicht; für oder gegen das Dasein einer strafbaren Handlung ist damit nichts bewiesen. Endlich ist nicht zu übersehen, dass ja die Wirksamkeit des Sokrates von Anbeginn bis zur Zeit des Processes möglicherweise einen verschiedenen Inhalt und Umfang besessen hat. Es ist mindestens denkbar, dass sein Lehren und Wirken gerade in den letzten Jahren ein solches war, dass erst jetzt die Idee entstand, Sokrates begehe damit eine strafbare Handlung.

Aber nicht nur Sokrates, auch die äusseren Verhältnisse konnten sich geändert haben. Was eine Grossmacht — das war Athen vor der Niederlage — ruhig dulden konnte, musste anders beurtheilt werden, als es militärisch und ökonomisch vernichtet war. Und damit kommen wir auf jene Momente zu sprechen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach bewusst oder unbewusst die Motive für die Erhebung der Anklage abgegeben haben.

Vor allem lässt sich feststellen, dass die im athenischen Volke niemals erloschenen religiösen Gefühle in Folge der schweren Schicksalsschläge einen mächtigen Aufschwung genommen haben. Die erste Handlung des rückgekehrten Demos war, nach der Akropolis hinaufzuziehen und der Schutzgöttin der Stadt feierlich zu opfern.[1] Thrasybul und seine Genossen erhielten als Belohnung 1000 Drachmen zu einem gemein-

[1] Xenoph. Hell. II, 4, 40.

schaftlichen Opfer und einem Weihgeschenke.[1] Die Idee der Cultgemeinschaft, das charakteristische Merkmal der griechischen Polis, trat wieder schärfer hervor, als Athen zum Stadtstaate herabgesunken war. Daraus erklärt sich weiter eine grössere Empfindlichkeit gegen fremde Culte und gegen angebliche oder wirkliche Angriffe auf die Staatsreligion. Will man das eine ‚reactionäre Zeitströmung‘ nennen,[2] so ist dagegen nichts einzuwenden im Sinne einer keine Kritik involvirenden historischen Charakteristik.

Die im Athen des 5. Jahrhunderts ziemlich weit verbreitete kosmopolitische, mindestens panhellenische Gesinnung musste gleichfalls in Folge des Unterganges der Machtstellung Athens einem engen Stadtpatriotismus Platz machen, waren doch der Colonialbesitz und der Seehandel völlig vernichtet und der Traum einer Einigung Griechenlands unter Athens Führung für immer zerstört.

Die wirthschaftliche und finanzielle Katastrophe[3] musste in den Köpfen der leitenden Staatsmänner es als die wichtigste Aufgabe erscheinen lassen, die Landwirthschaft, das Gewerbe und den Handel wieder zu heben. Oekonomische Bethätigung erschien ihnen zugleich als patriotische That und musste sie mit Misstrauen gegen Jene erfüllen, welche die Erwerbsthätigkeit gegenüber der geistigen Production als minderwerthig darzustellen suchten. Was hatte dem athenischen Staate die hohe Geistescultur genützt? Es hatte ein Staat gesiegt, welcher sich in dieser Richtung mit Athen absolut nicht messen konnte. Diese und ähnliche Gedanken konnten leicht eine Geringschätzung der Wissenschaft, insbesondere der Philosophie mit sich bringen.[4] Wie nahe lag es auch da, in dem Manne, welcher auf die Jugend in dieser Weise einwirkt, sie von ökonomischer oder politischer Thätigkeit abhält, kosmopolitische Gesinnungen verbreitet, die elterliche Autorität erschüttert, einen ‚Verderber der Jugend‘ zu erblicken?

---

[1] Aeschin. Ktesiph. c. 62. [2] Beloch, Griech. Geschichte II, 17.

[3] Näheres darüber bei Beloch, Attische Politik, S. 112 f. und Griech. Geschichte II, 191.

[4] Freilich findet diese Stimmung auch schon in den ‚Wolken‘ Ausdruck. Allein damals war sie schwerlich so verbreitet, wie der Misserfolg dieser Komödie darthut.

IX. Verhandlung und Urtheil.

Die Anklage gegen Sokrates wurde bei dem für die Asebie-Anklagen zuständigen Gerichtsvorstand, dem Archon Basileus, eingebracht. Ueber die von diesem geführte Voruntersuchung ist uns nichts überliefert. Bei Diog. Laërt. II, 40, findet sich die Notiz, dass der Redner Lysias dem Sokrates eine kunstvoll ausgearbeitete Vertheidigungsrede angeboten habe, welche dieser ablehnte. Da weder Xenophon noch Plato davon etwas erwähnen, ist die Geschichtlichkeit dieser Mittheilung bezweifelt worden.[1] Sie ist aber jedenfalls — das wurde bisher übersehen — ein starkes Argument gegen einen parteipolitischen Charakter des Sokrates-Processes. Lysias war ein begeisterter Demokrat und von einem sehr berechtigten Hasse gegen die oligarchische Partei erfüllt.[2] Es ist kaum zu denken, dass er für Sokrates in uneigennütziger Weise eingetreten wäre, wenn es sich um die Verfolgung eines Aristokraten- oder doch eines Oligarchen-erziehers durch die herrschende Demokratie gehandelt hätte.

Die Verhandlung erfolgte vor dem gewöhnlichen Schwurgerichte. Der vermuthliche Inhalt der Anklagereden ist bereits oben (VII) besprochen worden. Hier ist nur Einiges nachzutragen. Ein Passus aus der Rede des Anytos wird in Platons Apol. 29 c wiedergegeben. Darnach hat Anytos behauptet, dass Sokrates entweder gar nicht hier hätte erscheinen sollen, oder, nachdem er erschienen, durchaus zum Tode verurtheilt werden müsse, indem er (Anytos) zu den Richtern sagte: Wenn Sokrates davonkommen sollte, dann würden Euere Söhne sich erst dessen befleissigen, was Sokrates lehrt, und dadurch alle durchaus verderbt werden.

Diese Mittheilung Platons erscheint durchaus glaubwürdig. Sie zeigt, dass die Anklage in erster Linie nicht das Ziel hatte, Vergeltung für ein Verbrechen herbeizuführen, sondern die Lehrthätigkeit des Sokrates für die Zukunft zu beseitigen. Er

---

[1] Diese Version entstand vielleicht dadurch, dass Lysias gegenüber dem Angriffe des Polykrates eine Vertheidigung des Sokrates geschrieben hat; vgl. Blass, Att. Beredsamkeit I, 341.

[2] Vgl. dessen Rede gegen Eratosthenes. Lysias hatte durch die Dreissig seinen Bruder und sein Vermögen verloren. Den Rest desselben opferte er für die Sache der Demokratie.

hätte sich, meint Anytos, dem Gerichte gar nicht stellen müssen, d. h. er konnte Athen einfach verlassen. Der Kläger lässt durchblicken, dass ihm das eigentlich lieber gewesen wäre. Nunmehr müsse er deshalb verurtheilt werden, weil die Freisprechung einen Triumph seiner Sache bedeuten würde.

Sonst sind uns in Bezug auf die Ankläger nur noch einige Aeusserungen des Meletos überliefert, welche auf Fragen des Sokrates abgegeben sein sollen, nach Xenoph. Apol. eine Antwort über die Art des Jugendverderbs, nach Plat. Apol. ein förmlicher Dialog (24 d—27 e) über Jugendverderb und Atheismus. Die Platonische Darstellung trägt hier, wie schon oben gezeigt wurde, mehr künstlerischen Rücksichten als historischer Genauigkeit Rechnung. Wenn nämlich auch Meletos in der Vertretung der Anklage nicht gerade geschickt gewesen sein mag, solche Blössen, wie sie Platon schildert, hat er sich doch schwerlich gegeben; namentlich ist es kaum anzunehmen, dass er mit seiner eigenen Klageschrift in Widerspruch gerathen sei.

Dass die Kläger in der Verhandlung einen Zeugenbeweis versucht haben, ist nicht zu bezweifeln; ohne einen solchen wären die Behauptungen über die Religionsneuerung und den Jugendverderb durch Sokrates gänzlich haltlos gewesen. Aus der Xenophontischen Apologie können wir entnehmen, dass in der That für Sokrates ungünstige Aussagen abgegeben wurden. Er beginnt seine letzte Rede mit den Worten: ‚Ἀλλ', ὦ ἄνδρες, τοὺς μὲν διδάσκοντας τοὺς μάρτυρας, ὡς χρὴ ἐπιορκοῦντας καταψευδομαρτυρεῖν ἐμοῦ — καὶ τοὺς πειθομένους τούτοις ἀνάγκη ἐστὶ πολλὴν ἑαυτοῖς συνειδέναι ἀσέβειαν καὶ ἀδικίαν.' Wir müssen durchaus nicht mit Sokrates annehmen, dass es gedungene falsche Zeugen waren, welche die Behauptungen der Kläger bestätigten. Oft genügen missverstandene oder einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Worte, um eine Rede oder Schrift mit einigem Schein als antireligiös oder unsittlich zu charakterisiren; es ist nicht nöthig, dass geradezu Erdichtetes unterschoben wird. Bei der Art, wie Sokrates in der breiten Oeffentlichkeit wirkte, lag dies besonders nahe.

Wir kommen nun zur Vertheidigung. Beide Apologien stimmen darin überein, dass Sokrates dreimal das Wort ergriffen hat; es wird berichtet über die eigentliche Vertheidigungs-

rede, über die Erklärung nach dem Schuldspruche, betreffend die Strafe, und endlich über eine Ansprache an die Richter nach der Zuerkennung der Todesstrafe. Die letzte Rede fällt aus dem Rahmen der eigentlichen Processverhandlung heraus. Dennoch liegt absolut kein Grund vor, die Thatsache einer dritten Rede zu bezweifeln. Nach attischem Processe blieb der Verurtheilte bis zur Abholung durch die Vollstreckungsorgane — die Eilfmänner — an der Gerichtsstätte unter der Bewachung der Justizsoldaten (Skythen). Niemand hinderte den Verurtheilten, diese Zwischenzeit zu einer Rede zu benützen;[1] ob die Richter noch verbleiben, hing natürlich von ihrem Belieben ab. Jedenfalls ist die Erwähnung dieser Schlussrede kein Argument für den fictiven Charakter der Platonischen, auch nicht für die Unechtheit der Xenophontischen Apologie.

Auch Sokrates hat sich ohne Zweifel auf Zeugen berufen. In Platons Apol. 21 a citirt er den Sohn seines Freundes Chairophon hinsichtlich des Orakelspruches von Delphi; in Xenoph. Apol. 22 werden die Reden der dem Sokrates beistehenden Freunde erwähnt. Auch diese Notiz bezieht sich, wie schon oben (Nr. I) gezeigt wurde, auf Zeugenaussagen.[2] Ferner fordert er nach Plato, Apol. 34 a, den Meletos auf, noch nachträglich Zeugen über den angeblichen Jugendverderb zu führen, und zwar die Angehörigen der Jünglinge. ‚Allein davon werdet ihr ganz das Gegentheil finden, ihr Männer, *alle mir beizustehen* (βοηθεῖν) *bereit*, dem Verderber, dem, der ihren Angehörigen Böses that, wie Meletos und Anytos sagen.‘ Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Aussagen wirklich erfolgt sind; damit ergibt sich eine völlige Uebereinstimmung der beiden Apologien hinsichtlich dieser Frage.

Volle Uebereinstimmung herrscht ferner in der allgemeinen Charakteristik der Art, wie sich Sokrates vertheidigt hat. Er hat in selbstbewusstem Tone gesprochen, er hat nichts gethan, die Richter mild zu stimmen, er hat sie im Gegentheil öfters gereizt, so dass lärmende Unterbrechungen seiner Rede

---

[1] Meier-Schoemann-Lipsius, S. 957, Note 550.

[2] Es handelt sich nicht um Sachwalter (Advocaten) trotz des ähnlich klingenden Ausdruckes τῶν συναγορευόντων φίλων.

sowohl bei Plato als bei Xenophon constatirt wurden. Ja die den Namen des letzteren tragende Apologie stellt sich geradezu die Aufgabe, die μεγαληγορία des Sokrates, die eine von allen Seiten constatirte Thatsache war, zu motiviren.

In der That besteht in Bezug auf den stolzen Ton der Rede kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Apologien. Plato sucht allerdings das Verletzende zu mildern, das in der Berufung auf das delphische Orakel (es gibt keinen weiseren Mann als Sokrates) gelegen ist; allein der Antrag auf lebenslängliche Speisung im Prytaneion übertrifft wohl an Selbstbewusstsein alles Selbstlob der Xenophontischen Apologie. Auch in der Rechtfertigung dieses Tones besteht kein wesentlicher Unterschied: das Bewusstsein eines untadelhaften Lebens, Zustimmung des göttlichen Zeichens (Daimonion), Todesverachtung; bei Xenophon kommt noch hinzu der Gedanke, dass ein leichter und rascher Tod über die Gebrechen des Alters hinausführe. Trotzdem gehen Jene zu weit, welche auf Grund dieser Angaben meinen, Sokrates wollte sterben, seine Vertheidigung sei absichtlich selbstmörderisch gewesen. Das Richtige ist wohl, dass er entweder einen Triumph erleben oder rühmlich sterben wollte; für ein Compromiss war er nicht zu haben.

In einem Punkte ist die Motivirung, welche Sokrates seiner stolzen Haltung gibt, entschieden unrichtig. Nach Plat. Apol. 34c—35d unterlässt er es, auf das Gemüth der Richter einzuwirken, weil dies sowohl unwürdig als ungesetzlich wäre; es hiesse die Richter von ihrem Eide abwendig machen. Allein die Richter um Gnade zu bitten galt nach attischem Processrechte nicht als ungesetzlich; selbst der Vorsitzende des Gerichtshofes machte oft davon Gebrauch.[1] Man darf nämlich nicht übersehen, dass das attische Schwurgericht das souveräne Volk repräsentirte. Das Recht der Begnadigung stand dem Volksgerichte zu. Von diesem Gesichtspunkte aus durfte ein Gerichtshof zwar niemals einen Unschuldigen verurtheilen; er konnte aber einen Schuldigen freisprechen, sei es wegen seiner Verdienste um den Staat, seines sonstigen Lebenswandels oder einfach aus Mitleid. Ein Versuch des Angeklagten, eine solche Begnadigung zu erlangen, war daher ebensowenig etwas

[1] Meier-Schoemann-Lipsius, S. 934, Note 402.

Gesetzwidriges wie in einem modernen Staate ein an das Staatsoberhaupt gerichtetes Gesuch um Begnadigung.[1]

Dies dürfte zur allgemeinen Charakteristik der Vertheidigung des Sokrates genügen. Was nun den Inhalt desselben betrifft, so ist ein negativer und ein positiver Theil zu unterscheiden: Widerlegung der Anklage und Darlegung eines gottgefälligen, verdienstvollen Wirkens. Der erste Theil ist bei Xenophon einfacher und wirksamer, der zweite Theil in Platos Apologie in ergreifender Schönheit dargestellt.

Dem οὐ νομίζειν der Klageschrift stellt Sokrates die Behauptung gegenüber (Xenoph. Apol. 11), dass er sich an den öffentlichen Opfern für die Staatsgötter betheiligt habe. Sein Daimonion sei unverfänglich; dass Gott die Zukunft vorher weiss und sie, wenn er will, vorher andeutet, das glauben alle; ob dies durch Vögel, Begegnungen u. dgl. oder wie bei Sokrates durch eine innere Stimme erfolge, mache keinen Unterschied. ‚Dass ich über die Gottheit nicht lüge, auch dafür habe ich einen Beweis; vielen meiner Freunde habe ich schon die Rathschläge der Gottheit mitgetheilt, und niemals hat sich gezeigt, dass ich gelogen hätte.‘ Nach diesen Worten verzeichnet die Apologie Lärm bei den Richtern. In der That ist auch diese Vertheidigung gegen die Religionsneuerung nicht unbedenklich. Plato fühlte, dass hier der schwache Punkt in der Position des Sokrates lag, und geht mit einer dialektischen Evolution über die religiöse Frage hinweg; erst nachträglich, bei der Darstellung des Lebensganges von Sokrates, wird eine kurze, harmlose Erklärung des Daimonion versucht (31 d).

Als einer Art der indirecten Widerlegung der Asebie-Anklage hat Sokrates zweifellos einen zu seinen Gunsten ergangenen Spruch des Orakels von Delphi verwerthet. Dass ein solcher Spruch erfolgt ist und auf Sokrates selbst eine tiefe Wirkung übte, ist nicht zu bezweifeln. Er glaubte wohl durch dessen Citirung zu beweisen, dass er unmöglich die Staatsreligion antasten könne, dass insbesondere sein Daimonion die Mantik nicht bedrohe. Auf die Richter scheint jedoch gerade dieser Theil seiner Rede, wie aus beiden Apologien

[1] Ich gebe übrigens zu, dass Sokrates (bei Plato) einen höheren Massstab anzulegen berechtigt war, wornach die Begnadigung eines Schuldigen als unsittlich erscheint.

ersichtlich ist (Pl. 20e, 21, Xenoph. 15), sehr ungünstig gewirkt zu haben. Die Differenzen, die zwischen Plato und Xenophon in Bezug auf den Inhalt des Orakelspruches bestehen, können hier unerörtert bleiben. Es handelt sich nur um einen kurzen Ueberblick über den Inhalt und die Wirkung der Vertheidigung.

Viel stärker war die Position des Philosophen gegenüber der Beschuldigung des Jugendverderbs. Die logische Deduction bei Plato, dass man sich doch selbst schaden wollte, wenn man die Mitbürger schlecht macht, ist zwar nicht ganz wirkungsvoll, wohl aber die Berufung auf die Dankbarkeit seiner Jünger und ihrer Angehörigen, auf das eigene zum Muster dienende Leben, auf die stete Bekämpfung des Luxus, der Unmässigkeit, der Unbescheidenheit etc. (Xenoph. Apol. 17—19). Nur ein Zugeständnis macht hier (ibid. 20) Sokrates. Auf die Behauptung des Meletos, dass er bei den Jünglingen bewirke, ihm mehr zu gehorchen als den Eltern, gibt er dies für richtig zu, soweit es sich um die Erziehung handelt, denn hierin sei er Fachmann.

Scheinbar steht hiemit Platons Darstellung im vollsten Gegensatze. Nach Platon hatte Sokrates energisch in Abrede gestellt, ein Jugenderzieher zu sein (19d—20c); allein genau genommen leugnet er doch nur, daraus einen Beruf zu machen; er gibt zu, dass ihm die Jünglinge, welche am meisten Musse haben, folgen (23c), angeblich aus Freude zu hören, wie die Menschen untersucht werden. Die thatsächliche Heranziehung der Jugend wird also auch hier nicht geleugnet.

Dem Vorwurfe der Erziehung zur Unthätigkeit stellt Platons Apologie den Satz entgegen, dass die Sorge für das Heil der Seele, wozu Sokrates stets ermahne, wichtiger sei als Gelderwerb und öffentliche Ehren. Die Fernhaltung von den Staatsgeschäften motivirt er zunächst nur für seine eigene Person; er lässt aber doch durchblicken, dass diese Gründe für ein reines Privatleben auch für Andere Geltung besitzen. Damit dürfte der polemische Theil der Vertheidigung im Wesentlichen wiedergegeben sein.

Bevor ich auf den positiven Theil derselben eingehe, möchte ich noch einer Streitfrage gedenken, ob nämlich die in Platons Apologie vorkommenden Ausführungen über die alten Anklagen, insbesondere der Komödiendichter, von Sokrates möglicherweise gemacht wurden oder ausschliesslich eine Er-

findung Platons darstellen. Schanz vertritt (Einleitung S. 72) die letztere Meinung, da doch kein Angeklagter vernünftigerweise die Zahl der zu widerlegenden Anschuldigungen ohne Noth vermehren wird. Gomperz (II, 63) findet hingegen in dieser Formulirung einer alten Anschuldigung Geist und sachwalterische Geschicklichkeit. Ich kann mich als Jurist dieser letzteren Auffassung voll anschliessen. Es ist ein bewährtes Mittel der Vertheidigung einen Angeklagten als Opfer der Verleumdung hinzustellen. Wenn es gelingt, verbreitete Beschuldigungen als unwahr zu erweisen, so werden dadurch auch andere nicht so leicht zu widerlegende Beschuldigungen verdächtig gemacht.

Eine andere Frage ist die, ob die Meinung des Sokrates über die Nachwirkung der alten Verleumdungen objectiv begründet war. Das möchte ich bezweifeln. Seit der ersten und einzigen Aufführung der ,Wolken' des Aristophanes waren 23 Jahre voll schwerer Ereignisse vergangen; die in dieser Komödie gegebene Carricatur unseres Philosophen haftete schwerlich mehr im Gedächtnisse der Athener. Der Getroffene selbst hat sie natürlich nicht vergessen und glaubt an einen Zusammenhang, der in Wirklichkeit nicht besteht. Ebenso halte ich die Zurückführung der Anklage auf persönliche Feindschaft verletzter Bevölkerungsclassen, wie sie Sokrates bei Plato vertritt, für eine rein subjective Auffassung. Wenn sich Jemand für schuldlos hält, so kann ihm eine Anklage leicht unter dem Gesichtswinkel der Bosheit und Rache erscheinen.

Der Ausgangspunkt des positiven Theiles der Vertheidigung ist in beiden Apologien der Ausspruch des delphischen Orakels. Nach Xenophon folgerte Sokrates daraus, dass er den anderen Menschen im Besitze von Tugend und Weisheit etwas voraus habe (§ 15); durch seinen Lebenswandel werde dieser göttliche Ausspruch bestätigt (§ 16); er sei mit Erfolg bestrebt auch seine Mitbürger weise und tugendhaft zu machen, wofür ihm Lob und Anerkennung gebühre (§ 17). Unendlich geschmackvoller ist diese Darlegung in Platons Apologie; das Ergebnis ist jedoch im Wesentlichen das gleiche.

Hier bildet der Orakelspruch ,Niemand ist weiser als Sokrates' zunächst nur den Ausgangspunkt einer fortgesetzten Menschenprüfung. Dadurch habe sich als Sinn jenes Spruches

enthüllt: Niemand weiss was Rechtes; Sokrates ist sich dessen bewusst, während sich die Menschen sonst einbilden, etwas zu wissen. Man hat diese Darlegung bei Plato als unglaubhaft bezeichnet. Wenn Sokrates nicht schon berühmt gewesen wäre, hätte der Ausspruch von Delphi nicht ergehen können. Allein nicht für die Weisheitsforschung überhaupt bildete das Orakel nach Plato den Ausgangspunkt, sondern nur für den ‚Irrgang'; Sokrates konnte schon vorher Begriffsforschung betrieben haben.

Im zweiten Theile der Rede gibt aber der platonische Sokrates dem Spruche des delphischen Gottes eine neue, überraschende Deutung: Sokrates ist ein gottgesandter Mahner und Prediger. Diese göttliche Mission wird in so vielen Variationen[1] betont, dass in ihr der Schwerpunkt der positiven Vertheidigung erblickt werden muss. Die herrlichsten Stellen der Apologie sind Ausflüsse dieses Gedankens einer göttlichen Sendung, der gegenüber ein Leben voll Armuth und Anfeindung, ja selbst ein ungerechter Tod nicht in die Wagschale falle. Haben wir es hier mit einer Erfindung Platons zu thun?

Ich muss das auf das Entschiedenste bestreiten. Es ist kaum zu denken, dass Plato die Art der Vertheidigung in einem der wesentlichsten Punkte verschoben hätte. Details der Polemik konnten leicht in Vergessenheit gerathen; der Grundton der Vertheidigung haftete zweifellos im Gedächtnisse der Hörer. Diesen missionären Zug in der Rede des Sokrates konnte Plato um so weniger erfinden, als ihm jener Zug zweifellos unsympathisch war; er passt nicht recht zu dem Bilde des grossen Dialektikers. Was hindert uns aber anzunehmen, dass das hohe Alter und die drohende Verurtheilung im Gemüthe des Sokrates jene Stimmung zur Reife brachten, zu welcher er zeitlebens gewisse Ansätze besessen hat? Der mystische Zug, welcher in dem Daimonionglauben lag, konnte sich unter dem Eindrucke einer entscheidenden Begebenheit leicht verdichten und die Gestalt einer göttlichen Sendung annehmen. Damit stimmt sehr gut, dass Sokrates nach beiden Apologien (Pl. 39c, Xenoph. 30) prophetisch in die Zukunft blickt.

---

[1] Vgl. Apol. 28, 30a, 30c, 31a, 33c, 37.

Auch dass Sokrates sich als steten Mahner und Tugendprediger bezeichnet, ist keine Erfindung Platons. Die protreptische Seite hat der Thätigkeit unseres Philosophen niemals ganz gefehlt. In der vollen Hingabe an die Begriffsforschung liegt schon von selbst ein moralisirendes Element, die Zurückstellung der anderen menschlichen Thätigkeiten, namentlich der Bethätigung im wirthschaftlichen und politischen Leben. In der feierlichen Stunde, wo Sokrates die Bilanz seines Wirkens zieht, erscheint ihm diese protreptische Richtung als das Entscheidende. Die Apologie Xenophons drückt dies noch schärfer aus; nach ihr ist die παιδεία geradezu der Lebensberuf (§ 21).

Das Verdict der Geschworenen ergab einen mit geringer Majorität beschlossenen Schuldspruch, nach der wahrscheinlichsten Annahme[1] wurden 280 Stimmen für ‚schuldig', 220 Stimmen für ‚nicht schuldig' abgegeben; Sokrates wunderte sich (nach Pl. Apol. 36) über diese geringe Mehrheit. Nunmehr erhielt er das Wort zu einem Antrage über das Strafausmass. Er war berechtigt, dem Antrage, der in der Klageschrift gestellt war, nämlich auf Todesstrafe, den Vorschlag einer milderen Strafe entgegenzustellen und zu begründen. Das Asebie-Verbrechen gehörte nämlich regelmässig zu den ‚schätzbaren' Delicten; es war die Strafe im Gesetze nicht ein für alle Male festgesetzt. Der Gerichtshof hatte dann zwischen den Anträgen der Parteien durch Abstimmung zu entscheiden.

Das Verhalten des Sokrates in diesem Abschnitte der Verhandlung ist nun in unseren beiden Apologien wesentlich verschieden dargestellt. Nach Xenoph. Apol. 23 hat Sokrates, zur Strafschätzung aufgefordert, eine solche mit der Motivirung abgelehnt,[2] dass er sich damit schuldig bekennen würde. Nach Pl. Apol. 36—38 soll er zuerst eine Belohnung, nämlich die lebenslängliche Speisung im Prytaneion beantragt haben. Da er sich nicht schuldig fühle, heisst es weiter, könne er sich doch nicht selbst etwas Uebles, Verbannung, Gefängnis oder Geldstrafe

---

[1] Näheres bei Koechly, Vorträge, S. 370.

[2] Auch den Freunden verbot er, für ihn einzutreten.

zufügen. Schliesslich könnte er noch am ehesten eine Geldstrafe ertragen, eine Mine Silber, mehr besitze er nicht. Da jedoch hier einige Freunde ihm zurufen, eine Geldstrafe von 30 Minen zu beantragen, indem sie sich dafür verbürgen, so stelle er diesen Antrag.

Volle Uebereinstimmung besteht also darüber, dass Sokrates zunächst einen Strafantrag zu stellen sich weigerte, und dass die anwesenden Freunde sich zu Opfern bereit erklärten. Im Uebrigen muss man sich für die eine oder andere Darstellung entscheiden. Würdiger und consequenter ist jedenfalls die Version, dass Sokrates bei seiner passiven Haltung verblieb.[1] Aber auch wenn man die Platonische Version vorzieht, bleibt der Eindruck, dass der Gegenantrag nur widerwillig in letzter Minute gestellt wird.

Das Ergebnis der Abstimmung war nunmehr das Todesurtheil; dasselbe wurde angeblich mit grösserer Mehrheit[2] beschlossen als der Schuldspruch. Die Rede, welche hierauf Sokrates nach beiden Apologien noch gehalten haben soll, kann unerörtert bleiben; für die Beurtheilung des Processes ist sie nicht relevant.

Welche Motive bei der Mehrheit der Geschworenen für den Schuldspruch entschieden, darüber lässt sich nur eine Vermuthung anstellen. Es zwingt uns jedoch nichts dazu, von dem Normalbilde zwiespältiger Richtersprüche abzuweichen, nämlich von der einfachen Thatsache, dass die Meinungen über die Schuld getheilt waren. Die Minorität hielt entweder das Asebie-Verbrechen auf diesen Fall nicht anwendbar, oder es schien ihr der Thatbestand durch die Zeugenaussagen nicht genügend erwiesen. Dass die Majorität gegen ihre bessere Ueberzeugung ihr ‚Schuldig' sprach, ist eine unerweisliche Behauptung. Aber auch das ist möglich, dass alle Richter Sokrates für schuldig hielten, die Minderheit aber mit Rücksicht auf das hohe Alter und den edlen Charakter eine Begnadigung wünschte.

[1] Für diese Version von Xenoph. Apol. treten ein Schanz, Lincke, Wetzel; an der Geschichtlichkeit der Platonischen Darstellung hält fest Gomperz II, 80.

[2] Nach Diog. Laërt. II, 41 sollen 80 Richter nachträglich sich der Majorität angeschlossen haben.

Man hat ferner gesagt: Wenn wirklich sich die Richter durch das selbstbewusste Auftreten und die stolze Sprache reizen liessen, wenn sie ihn sonst freigesprochen hätten, so beweist dies am klarsten die Ungerechtigkeit des Urtheiles. Ein echter Richter dürfe sich eben dadurch nicht beeinflussen lassen; er hat nur nach Gesetz und Recht zu entscheiden.

Auch das ist nicht ganz zutreffend. Die Ankläger behaupteten, Sokrates macht die jungen Leute eingebildet; sie folgen seinem Rathe mehr als den Eltern, da er ihnen als Autorität erscheine. Die Art, wie sich Sokrates vertheidigte, konnte manchem zweifelnden Richter als eine Bestätigung dieser Anschuldigung erscheinen, insbesondere seine Berufung auf das delphische Orakel und die göttliche Mission. Die μεγαληγορία war also eine Bekräftigung der klägerischen Behauptung: Sokrates ist ein gefährlicher Mensch. Nicht deshalb, weil die stolze Rede die Richter reizte, sondern weil sie geeignet war, die Anklage zu unterstützen, hat sie einen wesentlichen Antheil am Ausgange des Processes. Bei aller Bewunderung für die Haltung des grossen Mannes kann man ihn also von einer Schuld — im Sinne der Causalität — nicht freisprechen.

Wenn er nun gar, wie es wahrscheinlich ist, die Stellung eines Gegenantrages in Bezug auf die Strafe unterliess, so konnte, nachdem einmal der Schuldspruch gefällt war, ein anderes Urtheil als die Todesstrafe nach dem attischen Processrechte nicht erfolgen; die Geschworenen mussten sich in diesem Falle an den Antrag der Kläger halten.

X. Ergebnisse. Widerlegung der Pöhlmann'schen Auffassung.

Bevor ich die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchungen zusammenfasse, möchte ich noch einen allgemeinen Gesichtspunkt besprechen, welcher für die Beurtheilung des Sokrates-Processes von jeher ausgiebige Verwendung fand. Es ist seine Beziehung zum Rechte der Meinungs- und Lehrfreiheit. Selbst Grote, der sonst den Richtern mildernde Umstände zuzusprechen geneigt ist, erblickt in dem Urtheile der athenischen Geschworenen eine beklagenswerthe Verletzung dieses Grundrechtes; noch schärfer lauten natürlich die Urtheile jener

Schriftsteller, welche die athenische Demokratie in den schwärzesten Farben malen.

Da wäre doch vor Allem zu erwägen, dass das Processmateriale die Anwendung jenes allgemeinen Gesichtspunktes nur theilweise möglich macht. Der Ausgangspunkt für die Anklage ist das Daimonion des Sokrates, also gerade der irrationale Theil seiner Persönlichkeit; mit der Wahrheitsforschung und strengen Wissenschaft hat dieser mystische Zug nichts zu thun. Aber auch die göttliche Mission, welche sich Sokrates zuschreibt, den Auftrag, dahin zu wirken, dass in erster Linie für die Tugend und das Heil der Seele gesorgt werde, seine Rolle als Mahner und Prediger sind Dinge, die über Forschung und Lehre hinausgehen; eine solche Propaganda in der breiten Oeffentlichkeit mit ganz bestimmter Tendenz fällt selbst nach moderner Auffassung schwerlich noch unter den Gesichtspunkt der freien Meinungsäusserung. Uebrigens hat dieses ‚Recht' auch im heutigen Culturstaate seine Grenze im positiven Strafrechte. Eine Meinungsäusserung, welche den Thatbestand eines Delictes bildet, ist nicht mehr frei. Wenn daher das, was Sokrates gethan, wirklich unter den Begriff der ‚Asebie' subsumirt werden konnte, dann ist es vollkommen irrelevant, ob wir darin nur eine Ausübung der Gedanken- und Lehrfreiheit erblicken.

Dazu kommt noch dass ein solches ‚Recht' des Individuums der griechischen Staatsauffassung vollkommen fremd ist. Mag es auch, wie neuerdings Jellinek[1] in überzeugender Weise dargelegt hat, eine arge Uebertreibung sein zu behaupten, dass der griechische Bürger keine freie Sphäre gegenüber dem Staate besass, dass er der ‚Polis' in allen Richtungen unterworfen war, so steht doch fest, dass diese Freiheit nur eine factische, keine rechtliche gewesen ist, dass sie mindestens nicht als subjectives Recht gegenüber dem Staate empfunden worden ist. In der That werden wir in der antiken Literatur über den Sokrates-Process vergeblich diesen modernen Gesichtspunkt aufsuchen. Weder bei Plato noch bei Xenophon findet sich eine Spur des Gedankens, dass die Anklage schon deshalb haltlos sei, weil sie in die Geistes- und Lehrfreiheit ein-

[1] Allgemeine Staatslehre, S. 264—284.

greife. Die Vertheidigung geht im Wesentlichen dahin, dass Sokrates die Staatsreligion nicht antaste, die Jugend nicht verderbe, dass er im Gegentheile eine höchst nützliche Thätigkeit entfalte.

Als Ergebnisse unserer Untersuchung dürften sich folgende Sätze formuliren lassen:

I. Der tragische Ausgang des Sokrates-Processes lässt sich nicht auf eine einfache Formel zurückführen. Wir haben es mit einer complicirten Causalreihe zu thun.

II. Die Erhebung der Anklage hat ihren Grund in den besonderen Zuständen Athens in Folge der völligen Niederlage, im Siege des Dorismus über die jonisch-attische Cultur.

III. Wir haben keinen Grund, an dem guten Glauben der Ankläger zu zweifeln. Hass, Rache oder politischer Gegensatz haben dabei keine entscheidende Rolle gespielt.

IV. Die Erhebung der Anklage allein musste jedoch keineswegs mit Nothwendigkeit zu einer Verurtheilung, das Schuldverdict durchaus nicht zu einem Todesurtheil führen. An diesem Ausgange hat das Verhalten des Sokrates einen wesentlichen Antheil, namentlich sein Verhalten bei der Verhandlung über das Strafausmass.

V. Ob das Schuldverdict materiell gerecht war, können wir bei dem Stande unserer Quellen nicht mit Sicherheit entscheiden. Es scheint, dass der erste Theil der Anklage (Religionsneuerung) durch die vorgebrachten Thatsachen eher gerechtfertigt wurde als der zweite Theil (Jugendverderb). Wir haben keinen Grund, an dem guten Glauben der Richter, welche das ‚Schuldig' aussprachen, zu zweifeln. So liegt denn allenfalls ein Justizirrthum, aber kein Justizmord vor.

Da in neuester Zeit gerade das Letztere in der sehr anregenden Schrift von Pöhlmann ‚Sokrates und sein Volk' ausführlich zu beweisen versucht wurde, erscheint es nothwendig diese Abhandlung kritisch zu würdigen.

Nach Pöhlmann ist der Sokrates-Process ein massenpsychologischer Vorgang von typischer Bedeutung. Die Vollcultur erzeugt auf der einen Seite freie Persönlichkeiten, Individualitäten, auf der anderen Seite steigert sie die Macht der Volksmassen, welche den Einzelnen ihrem nivellirenden Einflusse unterwerfen wollen. Indem der Einzelne mit den Ansichten

und Empfindungen der Masse in Widerspruch geräth, entstehen schwere Conflicte; sie enden mit der Unterdrückung der geistig und sittlich freien Individualität durch den Herdengeist, durch die brutale Macht der grossen Masse.

Diese Zeichnung entbehrt jedoch, soweit der Sokrates-Process in Betracht kommt, vollkommen der historischen Realität. Jene Personen welche zu dem Processe den Anstoss gaben, waren keine Hintermänner der Masse. Aber auch die Richter waren damals nicht der ‚Pöbel', welcher sonst die Geschworenenbänke besetzte. Die ganze Schilderung der Demokratie, wie sie Pöhlmann unter Benützung der Carricaturen von Aristophanes bietet, passt nicht auf die Zeit des Processes. Die Verhandlung zeigt keine Spur einer Leidenschaft, einer sich über die Gesetze stellenden brutalen Vergewaltigung, wie sie etwa der Process gegen die Feldherren der Arginusenschlacht aufweist.

Am meisten spricht die Zwiespältigkeit des Verdictes gegen die Pöhlmann'sche Construction. Mit Recht verwendet er diese Thatsache, dass Sokrates nur mit geringer Majorität verurtheilt wurde, gegen die Hegel'schen Uebertreibungen, gegen die Construction vom Urtheil des ‚Volksgeistes Athens', des athenischen Staates gegen das ihn bedrohende Individuum. Allein er übersieht, dass dadurch auch seine eigene Lehre unhaltbar erscheint. War die ‚Massenpsyche' gespalten oder repräsentirte gerade nur die Majorität des Gerichtshofes das dumpfe Empfinden des Pöbels? Ein wirkliches Massenempfinden reisst alles unaufhaltsam mit sich fort.

Wie stände die Sache, wenn sich Sokrates etwas geschickter vertheidigt, eine weniger stolze Sprache geführt und in Folge dessen noch 30 Geschworene für sich gewonnen hätte? Dann hätte es sich auf einmal gezeigt, dass das ‚grosse Thier', Volk genannt, die freie Individualität duldet, oder dass Sokrates überhaupt mit dem Empfinden der Masse niemals in Conflict gerathen ist.

Aber auch rein theoretisch genommen — vom Falle Sokrates abgesehen — ist Pöhlmanns Massenpsychologie sehr einseitig. Die Geschichte zeigt, dass sich der grosse Haufe ebenso oft freundlich als feindlich zu den überragenden Individualitäten stellt, dass oft gerade die über den Massen stehenden Personen dieselben mit Neid und Hass verfolgen. Das

Bedürfnis zu verehren, emporzublicken zu den grossen Männern ist ein ebenso realer Bestandtheil der Massenpsyche als der von Pöhlmann einseitig betonte Nivellirungstrieb.

Um seine Auffassung vom Sokrates-Processe zu stützen, ist Pöhlmann genöthigt, demselben einen politischen Charakter beizulegen. Ich habe die Unhaltbarkeit dieser These schon wiederholt dargelegt. Es ist rein erfunden, dass die Anklage gestimmt war auf ‚Tod dem Aristokraten, Tod dem Volksfeind'. Es ist unrichtig, dass die demokratische Empfindlichkeit zur Zeit des Processes eine sehr gesteigerte war. Der besondere Charakter der inneren Zustände Athens in den Jahren nach der Amnestie wird von Pöhlmann gar nicht beachtet, die in Xenophons Memorabilien reproducirte Polykrates-Anklage wird von ihm kritiklos verwendet. Auch dass Sokrates verhasst war, dass in der Anklage die beleidigten Volksclassen Rache nehmen wollen, wird unbedenklich als historisches Factum genommen, weil es so in Platons Apologie zu lesen ist.

Einen ‚Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit' nennt Pöhlmann seine Schrift. In der Verurtheilung des Sokrates erblickt er eine schwere Verletzung der Denk- und Lehrfreiheit, wie sie in Athen glücklicherweise nur vereinzelt vorgekommen sei. Es wurde bereits früher dargelegt, dass auch dieser Gesichtspunkt für den Sokratesprocess nur mit Vorsicht verwendet werden darf. Jedenfalls ist es völlig grundlos, Jeden, der über den ‚Justizmord' milder denkt, als einen Gegner der Geistesfreiheit zu stigmatisiren. Die betreffende Polemik gegen Gomperz erscheint daher auch völlig verfehlt.

Gomperz spricht nämlich von einem vollberechtigten Conflicte zwischen dem Rechte der grossen Persönlichkeit neue Bahnen zu eröffnen, und dem Rechte des Gemeinwesens, sich zu behaupten und auflösenden Tendenzen entgegenzutreten. Pöhlmann meint nun, dass diese zwei Rechte sich gegenseitig aufheben. Er übersieht, dass es sich bei jener Formulirung von Gomperz offenbar um eine ethische Würdigung der Frage handelt; es soll gesagt werden: Beide haben von ihrem Standpunkte recht, sowohl der Staat als das sich ihm entgegenstellende grosse Individuum handeln im guten Glauben.

Welches der beiden sich entgegenstellenden Interessen das objectiv werthvollere ist, darüber lässt sich schwerlich

für alle Zeiten und alle Völker eine gleichartige Lösung finden. Pöhlmann glaubt allerdings, dass die Bethätigung der freien Individualität unbedingt nützlich sei, dass insbesondere freie Forschung und Lehre niemals die Interessen des Staates bedrohen könne. So einfach liegt dies Problem nicht. Ich kann dies an diesem Orte nicht näher ausführen; nur ein Moment möchte ich noch andeuten. Auf dem Gebiet der socialen Erscheinungen — Recht, Religion, Sittlichkeit, Staatsverfassung — gibt es schwerlich eine reine Wahrheitsforschung, eine Wissenschaft mit objectiven Ergebnissen. Wenn daher Pöhlmann sagt (S. 117): Das sokratische Denken ist wissenschaftliches Denken und kennt als solches nur Ein Ziel und Ein leitendes Motiv: die Wahrheit — so möchte ich zu bedenken geben, dass jeder religiöse oder sociale Reformator der ‚Wahrheit' zu dienen glaubt. Gibt es aber auf dem Gebiete der socialen Erscheinungen wirklich ein rein wissenschaftliches Denken?

Im zweiten und dritten Capitel seiner Schrift versucht Pöhlmann nachzuweisen, dass des Sokrates Thätigkeit keine auflösende Tendenz hatte, schon deshalb, weil es nichts mehr aufzulösen gab, und dass auch sein kosmopolitischer Zug in seinem Wesen dem athenischen Volke nicht fremd gewesen sei, hauptsächlich in Folge der colonialen und maritimen Entwicklung. Allein mit dem Verluste aller auswärtigen Besitzungen und der Vernichtung des Seehandels verschwand dieser Charakterzug, der alte, enge Polis-Patriotismus erwachte, die religiöse Reaction empfand wieder die schrankenlose subjective Reflexion als ein Uebel: so konnte in der That Sokrates den leitenden Staatsmännern als ein Mann mit auflösender Tendenz, als ein schlechter Patriot erscheinen. Auch die Zurückhaltung vom Staatsleben in einer gemässigten, von Gesetzen beherrschten Republik dürfte kaum als gerechtfertigt erschienen sein.

Keineswegs unparteiisch ist die Schilderung, welche Pöhlmann im 4. Capitel seiner Schrift von der athenischen Demokratie entwirft. Plato und Aristophanes bilden die Hauptquellen. Es ist auffallend, dass der Komödiendichter, da er Sokrates in den ‚Wolken' schildert, von Pöhlmann als leichtfertiger Poet bezeichnet wird; was er hingegen über das grosse Thier, Volk genannt, vorbringt, hat stets einen wahren Kern mit einiger Uebertreibung! Erstaunlich ist wohl die Behauptung,[1] dass

gerade die Demokratie die Geistesfreiheit am meisten bedroht. Also die Kirche, der Adel, das Königthum ist die Heimat der freien Meinungsäusserung; sie müsste im mittelalterlichen Staate, im aristokratischen Venedig, im bourbonischen Frankreich geradezu geblüht haben! In Wahrheit ist jedoch die moderne Geistesfreiheit ein Product der Reformation und der Revolution; sie hat die unbestrittene Geltung in den Staaten, welche rechtlich oder doch wenigstens factisch (England) Demokratien sind.

Inhalt.

		Seite
I.	Zur Kritik der Quellen	1
II.	Der Wortlaut der Klageschrift	7
III.	Interpretation der Klageschrift	12
IV.	Der Asebie-Begriff	18
V.	Die Rechtsgrundlage der Anklage	24
VI.	Das Verhältnis der Anklage zur Amnestie-Gesetzgebung	29
VII.	Die Begründung der Anklage	36
VIII.	Die Persönlichkeit und die Motive der Ankläger	41
IX.	Verhandlung und Urtheil	48
X.	Ergebnisse. Widerlegung der Pöhlmann'schen Auffassung	58

III.

Finanzgeschichtliche Studien.

Von

Adolf Beer,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Unter Maria Theresia war es gelungen, Ordnung im Staatshaushalt herzustellen, welche auch durch den bayrischen Erbfolgekrieg nicht gestört wurde, obgleich der Staatsschatz stark in Anspruch genommen war. Josef hatte schon als Mitregent den finanziellen Angelegenheiten grosse Aufmerksamkeit zugewendet und sich auch manchmal an den Sitzungen betheiligt.[1] Bei seinem Regierungsantritte ordnete er namentlich bei den Ausgaben für den Hofstaat beträchtliche Ersparnisse an. Allein schon im Jahre 1783, als man sich mit der Frage beschäftigte, ob Oesterreich an einem Kriege gegen die Pforte gemeinschaftlich mit Russland theilnehmen solle, erheischten die Rüstungen beträchtliche Summen. Auch die angeordneten Befestigungen verursachten nicht unbedeutende Kosten. Seit 1780 bis Ende October 1789 kosteten die Befestigungen Pless, Theresienstadt und Königgrätz 22·419 Millionen Gulden. Der Kaiser forderte am 26. Mai 1783 von dem obersten Kanzler einen Plan zur Bedeckung des Bedarfs bei einem etwaigen Kriege. Die Finanzverwaltung wies darauf hin, dass die eigenen Kräfte der Monarchie keine so starken Geldzuflüsse wie bisher zu leisten im Stande seien; um die Lasten des Krieges zu bestreiten, müssten Anlehen in Amsterdam, Genua, Frankfurt am Main aufgenommen und den Bancozetteln oder ‚der Papiermünze' ein starker Um-

---

[1] Handschreiben Josefs an Kolowrat, 5. März 1778.

lauf verschafft werden, besonders in Ungarn.[1] Mühselig genug wurden während der Türkenkriege die Mittel für das Heereserfordernis beschafft, theilweise durch Einstellung der Rückzahlungen für die bei den Staatscassen angelegten Capitalien, ferner durch Vermehrung des Papiergeldes, sowie durch Aufnahme von Anlehen im Inlande und namentlich im Auslande.

Genaue Kenntnis der Finanzen unter Josef ist schwer zu erlangen. In den Centralabschlüssen bis 1784 werden blos die Eingänge und Ausgaben in den deutschen, ungarischen und italienischen Ländern angeführt, seit 1784 auch die niederländischen Camerale. Während 1780—1789 betrug die Vermehrung der Staatsschulden 65·282 Millionen Gulden; die cursirenden Bancozettel beliefen sich auf 23·425 Millionen Ende 1789, fabricirt wurden 31·412 Millionen, der Vorrath belief sich Ende 1789 auf 7,986.145 Gulden.

Der Zinsfuss betrug bei dem grössten Theile der Staatsschuld nicht mehr als 4 Procent. Nicht unerhebliche Beträge wurden blos mit 3½ Procent verzinst. Die bei dem Banco aufgekündigten Capitalien wurden pünktlich zurückgezahlt. Seit Beginn des Jahres 1788 trat eine Aenderung ein. Die Sperrung sämmtlicher städtischen- und Aerarialcassen wurde angeordnet, die Rückzahlung eingestellt, der Zinsfuss für neue ausländische Anlehen in Belgien, Frankfurt und Genua mit 4 Procent festgesetzt. Nur die Pupillar-, Studien- und Stiftungsfonde sollten künftighin mit 3½ Procent verzinst werden, ‚weil die 3½ Procent als das wahre Interesse des Staates zu betrachten sind und diese Parteien von den augenblicklichen Umständen des Krieges keinen besseren Nutzen zu schöpfen haben‘.[2] Auf der Börse sollten diese Papiere gänzlich ihrem Schicksale überlassen bleiben. Unterthanen und Obrigkeiten erhielten für Naturallieferungen in den Jahren 1787 bis 1790 Lieferungsscheine, die erst nach Beendigung des Krieges bezahlt werden sollten. In Ungarn konnte die Hälfte der Contribution mit derartigen Scheinen entrichtet werden.

Die finanzielle Erbschaft, welche Leopold überkam, war daher keine glänzende. Der Friede mit der Pforte war noch

[1] Worte der kais. Entschliessung auf Vortrag vom 8. Januar 1788.

[2] Vortrag, 15. Juli 1783; Commissionsprotokolle von Mai und Juni, ferner ein Vortrag Carl v. Zinzendorf's.

nicht geschlossen, gegen Preussen mussten militärische Kräfte zusammengezogen werden, an eine Verminderung der Ausgaben war vorläufig nicht zu denken. Eine Commission wurde von dem Kaiser eingesetzt, um in die finanzielle Lage Klarheit zu bringen, die Hofkammer aber gleichzeitig beauftragt, mit dem Hofkriegsrathe das freundlichste Einvernehmen zu pflegen und für die erforderlichen Summen Sorge zu tragen, eine Aufforderung, der die Behörde nicht immer nachzukommen in der Lage war, und die Corpscommandanten an der Grenze sahen sich genöthigt, da die Sendungen aus Wien ausblieben, Geld gegen hohe Interessen aufzunehmen. Sowohl 1790 als 1791 schlossen mit einem beträchtlichen Abgange.

Der friedlichen Politik Leopolds wäre es gewiss gelungen, finanzielle Ordnung herzustellen.[1] Der Krieg gegen Frankreich vernichtete alle darauf gerichteten Bestrebungen. Die bedeutenden Erfordernisse wurden durch Steuern, die jedoch nicht ausreichten, zumeist aber durch Anlehen bestritten. Bisher war der Credit Oesterreichs ungebrochen, und die Banquiers

[1] Unter dem Vorsitze Hatzfeld's ordnete der Kaiser eine Untersuchung über das Finanzsystem der Monarchie an. Die Einnahmen sollten nach Provinzen mit ihrem Brutto- und Nettoerträgnisse angegeben werden, die Ausweise die letzten zehn Jahre umfassen, die Kosten des letzten Krieges, die Höhe der Staatsschulden erhoben werden. Ferner sollte darüber berathen werden, wie die Einnahmen des Staates simplificiert, die Einhebungskosten und Ausgaben vermindert werden könnten. Ueber die Schulden und das Creditwesen sei ein ausführlicher und wohldurchdachter Vorschlag, sowie über einen Amortisationsfonds zur Tilgung der Staatsschulden zu machen. Als Mitglieder der Commission wurden von Leopold der Oberste Kanzler Kolowrat und Carl Graf Zinzendorf bezeichnet; dem Grafen Hatzfeld wurde die Wahl der Hofräthe, deren Zuziehung er für erspriesslich hielt, freigestellt. (Handschreiben vom 17. August und 8. November 1790.) Die Commission war jedoch nicht in der Lage, den Forderungen des Monarchen in allen Punkten zu entsprechen, da die Rechnungsabschlüsse für die letzten zwei Jahre noch nicht vorlagen. Auch der Auftrag des Monarchen, die Brutto- und Nettoeinnahmen vorzulegen, konnte aus dem Grunde nicht befolgt werden, da man seit 1783 ‚im Centro von den Bruttoausweisen keinen wesentlichen Vortheil abzusehen glaubte‘, und demnach der Beschluss gefasst wurde, behufs Erleichterung der Arbeiten der Beamten keine Bruttoausweise abzufordern und blos die Nettoergebnisse nach Abzug der Administrationskosten anzugeben. Für die Jahre 1778, 1779 und 1780 waren keine Rechnungsabschlüsse vorhanden.

in Holland, Belgien, Frankfurt am Main, Genua und Amsterdam kamen unter Josef und Leopold den Wünschen der österreichischen Verwaltung bereitwilligst entgegen, wenn auch zu höheren Zinsen als früher. Seit dem Beginne des französischen Krieges änderten sich die Verhältnisse. Den dringenden Weisungen des Kaisers, für das Heer vorzusorgen, war die Finanzverwaltung nicht immer in der Lage rechtzeitig nachzukommen. Auch die auswärtigen Bankhäuser, mit denen man bisher in inniger Verbindung gestanden hatte, versagten. Man knüpfte neue Beziehungen in Zürich, Leipzig und Hamburg an. Die abgelieferten Beträge waren jedoch winzig. Auch die geistlichen Fürsten im Reiche, an die man sich wandte, befriedigten die Ansprüche nicht. Anlehen in England wurden unter harten Bedingungen durch Unterstützung des dortigen Cabinets aufgebracht und auch Subsidien von der englischen Regierung gewährt. Der Verkauf von Staatsobligationen auf der Börse lieferte kein günstiges Ergebnis. Diese Methode wurde einem öffentlichen inländischen Anlehen vorgezogen, weil letzteres mit ‚einer bedenklichen Publicität verbunden sei und langsam wirke'. Vortrag 9. September 1793. Die im Inlande aufgenommenen ungezwungenen und gezwungenen Anlehen deckten den Bedarf ebenfalls nicht, und es blieb nur als Rettungsmittel die ‚Papiermünze' übrig. Die Hinausgabe neuer Bancozettel war bereits 1784 von 12 Millionen auf 20 Millionen erhöht worden, die Annahme zwischen den Privaten blieb jedoch noch immer eine freiwillige.

Seit 1789 wurde der fixirte Betrag von 20 Millionen, ohne dass eine Ankündigung erfolgt war, überschritten, je nachdem die Zuflüsse aus den in- und ausländischen Anlehen mehr oder minder reichlich flossen. Die Bestimmung, dass Gefällszahlungen im Betrage von 10 Gulden und darüber mindestens zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden sollten, war darauf berechnet, dem Papiergelde einen erweiterten Umlauf zu sichern. Eine Vermehrung der Bancozettel trat seit 1795 ein.

Seit dem Sommer des Jahres 1796 gestalteten sich die finanziellen Verhältnisse der Monarchie trübseliger. Die ordentlichen Staatseinnahmen waren für 1796 mit 61·8, die ordentlichen Staatsausgaben mit 61·5 Millionen veranschlagt, die ausserordentlichen Staatseinnahmen mit 0·57, die ausserordentlichen

Staatsausgaben mit 3·449 Millionen beziffert. Die für den Feldzug nothwendige Summe war natürlich nicht inbegriffen; Nach der Annahme der Staatsbuchhaltung waren für das Heer ausser dem ordentlichen Erfordernisse von 21·4 noch 98·4 Millionen erforderlich, daher ein Deficit von 101·118 Millionen Gulden. Als Bedeckung dieses ‚ungeheuren Abgangs' waren blos vorhanden: die Kriegssteuer im Betrage von 7 Millionen und Naturallieferungen im Werthe von 4·5 Millionen Gulden.[1] Im Laufe des Sommers gestaltete sich die Finanzlage noch düsterer. In der Lombardei standen feindliche Heere und die auf 6 Millionen berechneten Einkünfte entfielen, auch die Einnahmen aus den vorderösterreichischen Landen fehlten. Ueberhaupt, heisst es in einem Vortrage vom 6. August 1796, waltet dermalen in der Staatswirthschaft der Umstand ob, dass der Abgang im Ganzen mit einer so grossen Summe überwiege, dass keine hinreichenden Hilfsquellen von Seite der Staatsfinanzen für die Bedeckung auszufinden möglich seien. Ein jeder Voranschlag müsse daher nutzlos bleiben, und die Finanzverwaltung finde sich in der unausweichlichen Nothwendigkeit, alle, auch die schädlichsten Mittel ergreifen zu müssen, um nur den allerdringendsten Bedürfnissen, so lange es möglich sein wird, Genüge zu leisten, die weniger dringenden aber auf bessere Zeiten zu verschieben. Der Kaiser entband von der Prüfung und Zergliederung des

[1] Die Ausschreibung für 1796 geschah in Böhmen, Mähren, Oesterreich unter und ob der Enns, dann in Galizien zusammen mit 1·95 Millionen Metzen Korn und 2·45 Millionen Metzen Hafer; der Betrag dieser Naturalien macht im baren Gelde obige Summe aus. Sodann erwartete man aus den in Besitz genommenen kronpolnischen Bezirken ein Erträgnis von 1 Million (im Jahre 1795 waren aus diesen Gegenden 875·949 Gulden eingegangen), endlich bei der Passiv-Capitalien-Rückzahlung eine Ersparung von 2·028 Millionen Gulden, zusammen daher eine ausserordentliche Bedeckungssumme von 14·545 Millionen, wonach also noch ein Abgang von 86·5 Millionen verblieb, den die Finanzen durch auswärtige Darlehen und andere Hilfsquellen zu bedecken hätten. Der Voranschlag für 1796 wurde am 8. Mai 1796 dem Kaiser überreicht. Mit Handschreiben vom 29. Juni 1796 übermittelte er denselben dem Grafen Lažansky zur Prüfung von Seiten der Finanzcommission und zur thunlichst raschen Vorlegung. Auch sollten die von England übermittelten Summen, sowie die Beträge, welche aus dem Darlehen eingeflossen, angegeben werden, damit ‚die wahre Summe des Abgangs erhoben' werden könnte.

Voranschlages für das laufende Jahr; nur den Nachweis verlangte er, ob für die Armeen bis Ende Oktober die erforderlichen Summen vorhanden seien, und im September heischte er abermals Auskunft, ob die Militärbedürfnisse für 1796 bedeckt seien, wie hoch sich dieselben im nächsten Jahre belaufen, ob die Bedeckung vorhanden sei und welchen Betrag man durch eigene oder fremde Quellen aufzubringen gedenke.[1]

Das neue Jahr begann unter ähnlichen traurigen Verhältnissen, wie das alte abgeschlossen hatte. Das Heereserforderniss belief sich nach dem Voranschlage auf 131·65 Millionen Gulden, über 116 Millionen waren zu bedecken. Noch in den ersten Wochen des Januar war man sich darüber nicht klar, wie diese Summe zu beschaffen sei. Die von England zugesicherte Unterstützung im Betrage von 30 Millionen gieng nicht rechtzeitig ein. Seit 18 Monaten war sie ‚von Monat zu Monat und sozusagen von Tag zu Tag zugesagt worden'; bisher waren jedoch blos 6 Millionen eingelaufen. Wenn, heisst es wörtlich in dem Protokolle vom 14. Januar 1797, diese englische Geldhilfe, welche eigentlich nur der Minister der äusseren Angelegenheiten zu verbürgen im Stande sei, rechtzeitig nicht zu erwarten wäre und der Krieg mit der bisherigen oder wohl gar nach der Aeusserung des Hofkriegsrathes mit noch grösserer Anstrengung, folglich mit einem noch grösseren Aufwande auch nur einige Monate hindurch fortgesetzt werden müsste, so könnte nichts Anderes erübrigen, als das letzte äusserste, in jeder Rücksicht bedenkliche Nothübel zu ergreifen, wovor noch vor kurzer Zeit der blosse Gedanke nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, und welches aus einem bei den Armeen und in den von denselben besetzten Reichsländern zu gebrauchenden, nöthigenfalls auch mit Gewalt in Umlauf zu setzenden Papiergelde zu bestehen hätte. Alle Vorschläge zur Bedeckung des Deficits seien verderblich, den Wohlstand und Credit des Staates untergrabend, und nur eine auswärtige, sichere Geldhilfe von mindestens 3 Millionen Gulden monatlich könnte Hilfe bringen. Wenn diese nicht zu erhoffen sei und wichtige Staatsbetrachtungen und Vortheile erfordern würden, den Krieg auch nur auf dem bisherigen Fusse fortzusetzen, so müssten alle Mass-

[1] Handschreiben an Lažansky, 21. September 1796.

nahmen nur als letztes äusserstes Wagstück angesehen werden, dessen Folgen niemand auf seine persönliche Verantwortlichkeit nehmen könnte, und zur Rechtfertigung bliebe nichts Anderes übrig, als dass in verzweifelten Krankheiten auch verzweifelte Mittel zulässig seien.

Die zur Verfügung stehenden Mittel waren in der That winzig genug.[1] In den sämmtlichen Cassen der Monarchie befanden sich Ende November 1796 22·2 Millionen, wovon in den Centralcassen in Wien 11·3 Millionen, die Ende December auf 3·4 Millionen herabgesunken waren. Das Beunruhigende war, wie in einem Schriftstücke hervorgehoben wird, dass das Einwechseln der Noten bei den Bancozettelkassen von Tag zu Tag häufiger gefordert wurde, bei allen 16 Bancozettelcassen monatlich im Durchschnitte wenigstens um 400.000 Gulden mehr bares Geld für Zettel ausgegeben werden müssen und in Folge der beständigen grossen Geldsendungen zu den ausser Landes stehenden Armeen die umlaufende Menge an klingender Münze sich täglich vermindere und jene des Papiergeldes sich vermehre.[2]

Zwei Vorschläge wurden gemacht. Der eine bestand in Creirung einer neuen Gattung Bancozettel, welche in den von den Armeen besetzten Reichsbezirken als bares Geld angenommen und erst nach dem Kriege eingelöst werden sollten;

---

[1] Der Voranschlag für 1797 betrug:

Ordentliche Einnahmen	57,620·844	Gulden
Ordentliche Staatsausgaben	57,463.094	„
Die ausserordentlichen Staatseinnahmen	551.133	„
Die ausserordentlichen Staatsausgaben	2,061.730	„
Der Aufwand für das Militär, abgesehen von dem ordentlichen Erforderniss mit	16,000.000	„
wird mit	115,547.451	„
veranschlagt, daher im Ganzen ein Deficit von	116,900.298	„
Zur Bedeckung des ‚ungeheueren Abgangs' wurden in Anschlag gebracht:		
Ersparung bei den Passiv-Capitalien-Rückzahlungen mit	1,319.387	„
Allgemeine Darlehen, resp. Kriegssteuer	7,000.000	„
Naturallieferungen im Betrage von	3,582.500	„
Es verblieb demnach ein Abgang von	104,998.411	Gulden

der durch Darlehen oder durch andere ausserordentliche Hilfsquellen zu bedecken kam.

[2] Protokoll vom 14. Januar 1797.

ein anderer Vorschlag befürwortete Ausgabe von Verschleissdirectionstratten, welche, auf Beträge von 5, 10 und 20 Gulden lautend gegen 6 procentige Interessen ausgestellt wären. Gleichzeitig sollte ein Darlehen eröffnet werden und jenen, welche die Hälfte in barem Geld und die Hälfte in Papieren erlegen, eine 5 procentige Banco-Obligation ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag wurde auf ungefähr 18 Millionen präliminirt. Die Commission erklärt, diese Creditform sei höchst gefährlich. Nur die höchste Nothwendigkeit und weil man sich auf die englische Aushilfe, die nicht rechtzeitig und unergiebig einfliesse, nicht verlassen könne, bewog die Commission, dieses äusserste Mittel zu befürworten, das noch besser sei, als die Armeen ohne alle Unterstützung verderben zu lassen, und somit auf alle Hoffnung zu einem sehr erwünschten dauerhaften und ehrenvollen Frieden zu verzichten. Bancozettel würden für das Aerar wirthschaftlicher sein, weil sie keine Zinsen kosten, allein sie wären eine neue Creation, die dem fremden Publicum gar nicht bekannt sein würde, und schon die Bestimmung, dass sie erst nach dem Kriege realisirt werden sollten, würde ihren Credit noch mehr verringern. Der Staat dürfe bei den jetzigen misslichen Verhältnissen nicht so sehr auf eine Ersparniss von 100.000 Gulden, als auf Erhaltung des Credits sehen, und schon aus diesem Grunde wäre die Ausgabe der Verschleissdirectionstratten vorzuziehen.

Der Kaiser genehmigte die Ausstellung einer grösseren Anzahl von Tratten ‚als ein besseres und dem Credite des Staates weniger schädliches Mittel als die Vermehrung der Bancozettel‘. Ein Darlehen bei der Wiener Bank wäre jedoch insolange zurückzuhalten, bis ersichtlich sei, dass die Tratten einen zu grossen Verlust litten. Einstweilen wäre die Escompte-Cassa anzuweisen, all ihr Vermögen vorzüglich zur Einlösung der Tratten zu verwenden.[1]

Die finanziellen Verhältnisse drängten zum Frieden, der in Campo Formio am 17. October 1797 abgeschlossen wurde. Bei den Berathungen über die Lage des Staates wurde hervorgehoben, dass man den Krieg aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln fortzusetzen ausser Stande sei und zu gewaltsamen

[1] Vortrag vom 20. Januar 1797 und Protokoll über die Bedeckung pro 1797.

Massnahmen greifen müsste. Der Friede dauerte bekanntlich nur kurze Zeit, und neue Anstrengungen mussten gemacht werden, um die Bedürfnisse zu decken.

Um das unbedeckte Erforderniss für 1798 zu beschaffen, schlug Finanzminister Graf Saurau die Prägung einer Kupfermünze für die venetianischen Provinzen vor. Auch sollten daselbst Bancozettel in Umlauf gesetzt und gleichzeitig auch in den Erblanden, endlich auch in den neu erworbenen italienischen Provinzen Naturallieferungen ausgeschrieben werden. Diesen Anträgen widersetzte sich Thugut. Weder in den deutschen Landen, in Bayern und Schwaben, noch im Venetianischen, lautete seine Darlegung, könnte man zu derartigen Massnahmen schreiten; in den deutschen Gebieten nicht wegen der dort vorwaltenden Stimmung, im Venetianischen müsse man die neuen Unterthanen mit vorzüglicher Milde behandeln, da sie durch die Franzosen ausgesaugt worden seien, mithin sich erst erholen müssen. Wollte man im Venetianischen Bancozettel in Umlauf bringen, so müsste man mit barer Münze versehen sein, um dieselben einlösen zu können, da es aber daran fehle, würden die Zettel in grössten Misscredit gerathen. Thugut rieth, den Credit des Banco zu benützen und demselben das Tabak- und Salzgefälle, sowie die Domänen zur Sicherung einzuräumen. Die Grafen Saurau und Kolowrat stimmten bei, Graf Colloredo mit dem Zusatze, dass die Domänen nicht zu verkaufen, sondern blos zu verpachten seien, eine Ansicht, der auch der Kaiser beipflichtete. Ferner schlug Thugut eine Arrosirung vor. Jeder Besitzer 4 procentiger Obligationen sollte eine mit 5 Procent verzinsliche Obligation erhalten, wenn er 25 Gulden zuschiesse. Hierüber wurde ein Beschluss nicht gefasst. Graf Kolowrat und Graf Saurau erhielten vom Kaiser den Auftrag, über diesen Vorschlag eine Berathung zu veranlassen und das Ergebniss in einer Conferenz vorzulegen. Diese fand am 14. Mai statt, nachdem Graf Kolowrat bereits am 6. einen Vortrag erstattet hatte, worin er, sowie später in der Conferenz hervorhob, dass ein Zwangsarrosement Lärmen und Unzufriedenheit verursachen würde. Thugut beharrte jedoch bei seinem Vorschlage. Selbst von dem Kriege abgesehen, setzte er auseinander, sei es unmöglich, das Staatserforderniss zu bedecken, indem die Militärdotation im Frieden 32, die Ver-

zinsung der Staatsschuld 40 Millionen erheische. Das Arrosement wurde zum Beschlusse erhoben und eine Vereinbarung dahin erzielt, dass auch die Majorats- und Fideicommisscapitalien, sowie die bei dem Wiener Stadtbanco angelegten Stiftungsgelder der Arrosirung zu unterliegen hätten, jene Stiftungen ausgenommen, deren Einnahmen zur Bestreitung des Arrosements nicht hinreichen. Graf Saurau und Graf Kolowrat machten den Vorschlag, die rückständigen Interessen der auswärtigen Gläubiger in den vom Feinde besetzten Ländern zum Capitale zu schlagen und zu arrosiren. Dagegen sprach sich jedoch Thugut aus. Die Franzosen, sagte er, halten nie Wort, die italienischen Republiken legen die in ihren Gebieten befindlichen Güter österreichischer Unterthanen mit Beschlag; Oesterreich hätte nun ein Gleiches zu thun, daher weder rückständige Interessen noch Capitalien zu bezahlen, die in diesen Gebieten wohnenden Gläubiger sind auch von der Arrosirung auszuschliessen, wodurch der Schuldenstand des Staates von 800 auf 400 Millionen herabgemindert würde. Der von dem Kaiser genehmigte Conferenzbeschluss lautet: Wenn derartige fremde Parteien ihre Capitalien arrosiren wollten, wäre dies von den Finanzbehörden mit dem Vorgeben hintanzuhalten, dass ihre Schuldbriefe zur Umschreibung noch nicht bestimmt seien; jede Interessen- und Capitalszahlung in den betreffenden Ländern hätte zu unterbleiben; die Finanzstelle hätte auch auszuforschen, welche fremden Parteien etwa unter einem fingirten Namen Capitalien in österreichischen Fonds erliegen hätten.

Ueber denselben Gegenstand fand indessen eine nochmalige Berathung am 28. Mai statt. Graf Pergen hatte den Muth, in einem ausführlichen Memoire darzulegen, dass dieses gezwungene Arrosement nur die Gläubiger des Banco drücken und umsomehr Missvergnügen hervorrufen würde, da Banco-Obligationen meistens nur in den Händen der Bürger und der ärmeren Classe, am allerwenigsten aber in jenen der Speculanten und Geldbesitzer sich befinden, diese Operation würde dem Staate 8$^1/_3$ Procent, mithin eine höhere Zinsenlast als bisher aufbürden; denn aus dieser Operation müsste Jedermann die äusserste Geldverlegenheit des Staates folgern und befürchten, dass auch den Gläubigern der übrigen Fonds gleiche Verbindlichkeiten auferlegt werden dürften. Auch der Privatcredit

werde einen empfindlichen Stoss erleiden, die bei Privaten angelegten Capitalien würden gekündigt werden. Das Versprechen, die Aufkündigungen der Capitalien bei günstigen Zeitumständen wieder annehmen zu wollen, würde der Staat nicht erfüllen können. Die Operation stehe mit dem Gerechtigkeitsgefühle des Kaisers gegen die Privaten und mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits in einem unvereinbaren Gegensatze, und es würde weniger bedenklich sein, die noch unbedeckten 20 Millionen durch Bancozettel zu bedecken.

Im Allgemeinen stimmte auch Freiherr v. Degelmann in einem Gutachten den Anschauungen des Grafen Pergen bei. Thugut meinte, dass die von den beiden Finanzmännern erhobenen Bedenken gegen das Arrosement nicht erheblich seien; Graf Kolowrat sprach sich dahin aus, dass das vorgeschlagene Arrosement nicht wenig Unzufriedenheit veranlassen werde, da aber kein besseres Mittel sich ausfindig machen lasse, so möge man dazu schreiten. Der Kaiser erklärte schliesslich, ‚wie sehnlich er auch wünsche, zu dieser Finanzoperation nicht schreiten zu müssen, um den guten getreuen Unterthanen selbst den allergeringsten Grad eines Missvergnügens ersparen zu können, aber bei dem gegenwärtigen Drange der Umstände sei nichts Anderes übrig, als dieses Mittel zu ergreifen, um die für den bevorstehenden Bruch mit Frankreich erforderlichen Geldsummen in Bereitschaft zu setzen‘.[1]

Das Patent vom 1. Juni 1798 verfügte die Arrosirung der Banco-Obligationen. Jeder Eigenthümer einer solchen ohne Ausnahme wurde verpflichtet, zu je 100 Gulden 30 Procent zuzuschiessen, wofür er eine neue, zu 5 Procent verzinsliche Obligation erhielt. Zur Sicherung der Gläubiger, sowie zur Bedeckung des vermehrten Interessenerfordernisses für das durch den Zuschuss aufgenommene Anlehen wurde der Ertrag des Salzgefälles in Ost- und Westgalizien, sowie das Tabakgefäll in sämmtlichen Erbländern bestimmt.

Viele Schweizer hatten nicht unbeträchtliche Capitalien in Wien anliegen. Die Finanzcommission hatte am 25. Mai hierüber einen Vortrag erstattet und beantragt, die Interessen

[1] Protokolle vom 3., 14. und 28. Mai 1798, unter dem Vorsitze des Kaisers gegenwärtig Kolowrat, Colloredo, Saurau, Thugut.

zu bezahlen und auch Umschreibungen bei allen Cassen zu gestatten. In der Sitzung vom 15. Juni 1798 hob Thugut hervor, dass er nicht einsehe, warum man für die Schweizer Capitalisten Rücksichten haben wolle; Interessenzahlungen und Umschreibungen seien für diese Gläubiger ebenso zu behandeln wie für die Cisalpiner, Holländer u. s. w. Graf Kolowrat bekämpfte diese Ansicht als dem Staatscredite nachtheilig, auch würde die Durchführung dieser Massregel dem Staate die durch die Arrosirung erhoffte Summe nicht verschaffen. Graf Saurau fügte noch hinzu, dass es schwer möglich sei, die fremden Capitalisten zu kennen, welche die Wiener Banquiers mit der Erhebung der Zinsen betrauen; es könnte die Interessenzahlung und die Umschreibung daher nicht gehindert werden. Thugut und Colloredo erwiderten jedoch, man müsse die Banquiers zu einem aufrichtigen Bekenntnisse der wirklichen Eigenthümer derartiger Capitalien verhalten. Der Kaiser fügte bei: die Banquiers hätten die Briefe oder Vollmachten vorzuzeigen, wodurch sie zu Interessenerhebungen für fremde Parteien bevollmächtigt worden sind, und auch die Agenten wären zu einem gleichen Bekenntnisse zu verhalten. Graf Saurau erbat sich einen eigenen höchsten Befehl, der ihm vom Kaiser auch zugesichert wurde.

Durch diese Massregel wurde der Abgang nicht bedeckt. Von der Arrosirung machten nur wenige Gläubiger Gebrauch. Im October waren etwa 8 Millionen angemeldet, und der Finanzminister rechnete noch auf weitere 4 Millionen, ein gewiss winziger Betrag bei 113 Millionen Banco-Obligationen. Man half sich mit Ausgabe von Bancozetteln. Für das Jahr 1799 waren einer angestellten Berechnung zufolge 38·8 Millionen unbedeckt.[1] Graf Pergen hatte bereits im Juni 1798 eine Vermögenssteuer vorgeschlagen, deren Ertrag er mit 8·6 Millionen bezifferte, ferner einen Amortisationsbeitrag von den Staatsschuldzinsen im Durchschnitt mit 15 Procent ohne Unterschied, ob die Gläubiger In- oder Ausländer wären, zu fordern, jene Gläubiger ausgenommen, welche das Arrosement annehmen, endlich eine Erhöhung einiger Gefälle vorzunehmen. Den Gesammteingang bezifferte er mit 17 Millionen. Gleichzeitig sollte aber auch eine ‚systemmässige' Schuldentilgungsoperation fest-

[1] Das Militärerforderniss betrug für 1799 98·083 Millionen Gulden.

gestellt werden, wodurch allein der Staatscredit hergestellt würde,[1] wozu 6 Millionen erforderlich wären. Graf Saurau drang Ende August 1798 auch darauf, Vorkehrungen für das nächste Jahr zu treffen; sein Vorschlag lautete: verzinsliche Zahlungsobligationen in kleinen Appoints im Betrage von 24 Millionen auszugeben und ein Lotterieanlehen von 20 Millionen.[2] Erst im Herbste beschäftigte man sich ernstlich mit der Frage. Die Finanzcommission rieth zur Ausgabe neuer Obligationen im Betrage von 30 Millionen, zur Aufnahme eines Lotterieanlehens und Bedeckung des Abganges durch eine geheime Operation, d. h. durch Papiergeld. Thugut sprach seine Verwunderung aus, dass die Arrosirung solch geringen Erfolg gehabt, und beantragte, auch die Besitzer der Kupferamtsobligationen zu einem ähnlichen Arrosement zu verhalten. Graf Kolowrat befürchtete durch diese Massregel Schädigung des Staatscredits, und auch Graf Saurau erklärte, nicht einrathen zu können, weil die Besitzer der Kupferamtsobligationen meist Leute wären, die nur ein geringes Vermögen besitzen, daher die geforderten Einzahlungen zu leisten nicht im Stande sind, auch würde das Arrosement dieser Obligationsgattung wegen der von Stiftungen, von dem Studien- und Religionsfonde darin angelegten Capitalien nicht von Belang sein. Thugut wurde nicht anderen Sinnes. Endlich machte Kolowrat den Vorschlag zu einer Lotterie mit geringen Einlagen, etwa von 5 Gulden, ein Gedanke, der von allen Conferenzmitgliedern, auch vom Kaiser, beifällig aufgenommen wurde.[3] Graf Kolowrat erhielt den Auftrag, einen hierauf bezüglichen Plan auszuarbeiten. In der nächsten Sitzung — am 12. November 1798 — wurden die endgiltigen Beschlüsse gefasst; für die Bedeckung des Abganges für das Jahr 1799 seien folgende Vorkehrungen zu treffen: Ausgabe neuer Staatsschuldbriefe, Lotterieanlehen, Emission einer grossen Menge Bancozettel, Ausmünzung von 12- und 6-Kreuzerstücken im Betrage von 6 Millionen, Prägung neuer Münzen von $7^1/_2$ Kreuzern statt der bisherigen Kronengulden, Arrosirung der Banco- und Kupferamtsobligationen.[4]

---

[1] Vortrag vom 8. Juni 1798. [2] Vortrag vom 30. August 1798.

[3] Protokoll vom 16. October 1798. Anwesend der Kaiser, Kolowrat, Colloredo, Saurau und Thugut.

[4] Protokoll vom 12. November 1798.

Diese Beschlüsse kamen jedoch in dieser Ausdehnung nicht zur Ausführung. Bereits in der Conferenzsitzung vom 3. December 1798 wurde die Ausgabe neuer, mit $3^1/_2$ Procent verzinslicher Obligationen angeregt. Der Kaiser sprach sich dahin aus, lieber noch mehr Bancozettel auszustossen, weil hiefür keine Zinsen zu bezahlen seien, und als Graf Saurau den Bedenken gegen diese Massregel Ausdruck lieh, erklärte Franz die Ausgabe von Zahlungsobligationen nur insoweit zu bewilligen, ‚als mit Ausstossung mehrerer Bancozettel nicht mehr geholfen werden könne'.[1] Die wohlmeinenden Absichten des Grafen Saurau wurden zunichte, denn in der ersten Hälfte des Monats Januar 1799 legte der Finanzminister das Bekenntniss ab, dass die Präliminarvorschläge nicht eingehalten werden konnten und zur Ausstossung von Papiergeld die Zuflucht genommen worden sei; 12 Millionen seien bereits ausgegeben, weitere 7 Millionen müssten ebenfalls auf diesem Wege beschafft werden. Man sei überzeugt, heisst es in dem Vortrage, dass bedenkliche Folgen nicht zu befürchten seien, weil dafür gesorgt werde, die Bancozettelumwechslung auf dem beschränkten Fuss, woran das Publicum nun gewöhnt sei, ununterbrochen im Gang zu halten und hiezu das nöthige Silbermaterial, obgleich seit einiger Zeit mit empfindlichen Opfern, herbeizuschaffen. Insolange dies bewirkt werde, würde der Bancozettelumlauf keiner Hemmung ausgesetzt sein; auch beklagen sich die hiesigen Wechsler und Handelsleute nicht, dass Bancozettel in zu grosser Menge umlaufen, einige haben sogar den Wunsch geäussert, ‚dass die circulirende Geldmasse bei Mangel an Species noch mehr mit Zetteln vermehrt werden möge'.[2]

Alle Massnahmen erwiesen sich als unzureichend, alle Voranschläge als falsch. Bereits im Februar musste man sich mit der Frage beschäftigen, wie gegen die Säumigen vorgegangen werden solle, welche die Arrosirung ihrer Obligationen nicht angemeldet hatten. Der Antrag der Finanzstelle, dieselbe auch

[1] Protokoll vom 3. December 1798.

[2] Vortrag vom 16. Januar 1799; die allerhöchste Entschliessung lautet: ‚Zur angetragenen geheimen Operation ertheile Ich hiemit die angesuchte Bewilligung und versehe Mich, dass die Finanzcommission alle Kräfte aufbieten werde, das hier ausgewiesene Erforderniss in re et tempore sicher zu bedecken.'

nach Ablauf der festgestellten Frist zu gestatten,[1] überhaupt mit Schonung vorzugehen, wurde von dem Kaiser zurückgewiesen, die einmal erlassenen Bestimmungen müssen mit Strenge durchgeführt und gegen die Saumseligen nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgegangen werden. Sollten sich darunter arme Parteien befinden, behalte er sich vor, auch mit eigenen Mitteln dieselben auf die eine oder andere Art vor Schaden zu schützen.[2]

Ende Februar 1799 lagen neue Pläne zur Bedeckung des Abganges vor. Der unermüdliche Pergen, einer der fleissigsten Projectenverfasser, legte einen Lotterieplan vor. Ausserdem beantragte er grössere Massen von Sechs- und Zwölfkreuzerstücken zu prägen, neue $4^1/_2$ procentige Obligationen auszugeben, bei der galizischen Judenschaft ein Anlehen von 6 Millionen Gulden aufzunehmen u. dgl. m. Die Conferenz befürwortete blos die Münzprägungen. Der Finanzminister machte noch die Bemerkung, dass es wünschenswerth wäre, auf den Curs der Bancopapiere à la baisse Einfluss zu nehmen und hiefür aus der geheimen Einlösungscasse 300.000 Gulden zu verwenden: die aufzukaufenden Papiere sollten so rasch als möglich verkauft werden, damit die fremden Eigenthümer solcher Papiere von dem Verkaufe abgehalten werden.[3] Kolowrat wünschte an Stelle der Kriegsdarlehen, wozu die Gutsbesitzer geistlichen und weltlichen Standes bisher herangezogen waren, eine Kriegssteuer zu setzen. Die Darlehen müssten verzinst werden, und die Cassen seien leer. Der Beschluss lautete, nachdem der Kaiser sich für die Nothwendigkeit einer Kriegssteuer ausgesprochen, aber bemerkt hatte, dass er nicht mit bestimmten Forderungen an die Stände herantreten, sondern ihnen überlassen wolle, ein freiwilliges Anbot zu machen: durch die Lan-

[1] Graf Saurau beantragte eine Nachricht an das Publicum folgenden Inhalts, dass bei den mit Beschlag belegten Banco-Capitalien ein Zuschuss von 100 Procent gefordert werde. Sodann würden dieselben umgeschrieben werden in neue Schuldbriefe, die auf 5 procentige Interessen zu lauten hätten. In dem Zuschusse würden auch die bereits verfallenen Interessen mit eingerechnet werden. Wenn aber derselbe bis 1799 nicht geleistet würde, so würde die betreffende Capitalspost in dem Schuldbuche gestrichen werden.

[2] Protokoll vom 11. Februar 1799. Zustimmung des Kaisers, Bancozettel im Betrage von 7 Millionen auszugeben.

[3] Conferenzprotokoll vom 29. März 1799.

desstellen die Stände in schicksamer Art dahin zu stimmen, sich zu einem 200 procentigen Zuschlage herbeizulassen, nur der Bauer sollte blos mit einem 30 procentigen Zuschlage belegt werden. Was das quantum genus hominum anbelangt, wäre eine Commission vom Herren- und Bürgerstande zu bestellen, um darüber zu berathen und Vorschläge zu machen. Den Ständen wäre die Einhebung ganz zu überlassen, aber sie hätten für die Entrichtung vom 1. Mai bis 1. October 1799 zu haften.[1] Der bereits gefasste Beschluss, neue Zahlungsobligationen hinauszugeben, wurde sistirt, obgleich Graf Saurau dafür eintrat; denn Graf Kolowrat vertrat die Ansicht, mit ‚mehrmaliger Ausschiebung' von 6 Millionen Bancozettel Abhilfe zu schaffen, wofür sich auch der Kaiser aussprach.[2] Und nachdem der Finanzminister noch darauf hingewiesen hatte, dass die Kupfersolidi in Italien guten Absatz hätten und daher eine grössere Summe, überhaupt ein grösserer Vorrath von Kupfermünzen zu verfertigen und in Umlauf zu setzen wäre, erklärte sich die Conferenz damit einverstanden und brachte die Errichtung einiger Münzstätten in Innerösterreich in Vorschlag. Endlich wurde in Berathung gezogen, wie die Ausfuhr klingender Münze zu erschweren sei.

Durch Patent vom 1. November 1799 wurde eine Classensteuer eingeführt, streng genommen eine Einkommensteuer, welche jene Bezeichnung erhielt, weil die Steuer nach Classen erhoben wurde. Sämmtliche Einkommen von 100 Gulden aufwärts wurden in 23 Classen eingetheilt. Die Steuer betrug in den untersten Classen bei einem Einkommen von 100 bis 300 Gulden $2^1/_2$ Procent und stieg bei einem 150.000 Gulden übersteigenden Einkommen auf 20 Procent. Jedermann war zur Fatirung verpflichtet. Abzugsberechtigt waren die landesfürstlichen Steuern, Arrha-Abzüge, Passivzinsen und andere Lasten, als Apanagen, Pensionen, nicht aber der Aufwand für den eigenen Unterhalt. Auch Minderjährige hatten für ihr selbstständiges Vermögen zu steuern. Stifte und Klöster konnten die Religionsfondssteuer sowie für einen jeden im Kloster lebenden Geistlichen 200 Gulden in Abzug bringen. Militärpersonen

[1] Conferenzprotokolle vom 15. März und 15. April 1799.

[2] Conferenzprotokoll vom 29. März 1799.

hatten blos für ihr eigenes Vermögen die Steuer zu entrichten.

Das Deficit für das Jahr 1800 wurde in dem am 17. August 1799 vorgelegten Präliminare mit 54 Millionen beziffert. Die Militärauslagen nahmen jedoch 14·417 Millionen mehr in Anspruch, als veranschlagt worden war. Es belief sich daher auf 68·417 Millionen. Bereits bis in den April 1800 erhielt die Finanzcommission verschiedene Allerhöchste Erlaubnisse zu Nachtragsfabricationen von Bancozetteln. Auf eine im Mai 1800 gemachte Vorstellung genehmigte der Kaiser wohl wieder, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen, jedoch sollte der Betrag, welcher durch das Arrosement auf die Kupferamtspapiere einfloss, zum Theil dazu verwendet werden, um Bancozettel in Appoints von 1 und 2 Gulden aus dem Verkehre zu ziehen. In dem Zeitraume vom Mai 1800 bis 31. October 1800 wurden allgemach 24 Millionen ‚geheime Operationen' gemacht, während eine kaiserliche Genehmigung blos für 18 Millionen vorlag; für den Rest musste dieselbe erst nachträglich nachgesucht werden.[1]

Am Schlusse des Militärjahres 1799 stellte sich heraus, dass die ordentlichen Einnahmen um 4·314 Millionen hinter dem Voranschlage, die ausserordentlichen um 60·118 Millionen zurückgeblieben waren, im Ganzen daher noch 64 Millionen zu bedecken seien. Das Ergebniss der Conferenz war, 12- und 24-Kreuzerstücke schlagen zu lassen, die Kriegssteuer in eine Classensteuer zu verwandeln und auch die untersten Classen, wie Taglöhner, heranzuziehen, die Ruralcontribution mit 15 Procent festzusetzen, endlich kleine Bancozettel zu 1 bis 2 Gulden zu verfertigen.[2] In ähnlicher Weise suchte man auch den Abgang für 1800 zu bedecken. England hatte sich zu einer Aushilfe von 2 Millionen Pfund verbindlich gemacht, wovon 200.000 Pfund Lord Minho allsogleich vorschoss, welche nach dem Vorschlage Thugut's zur Prägung von 12-Kreuzerstücken verwendet werden sollten, um damit die Löhnungen für die Armee zu bezahlen

[1] Die kaiserliche Entschliessung auf das am 12. August 1799 vorgelegte Präliminar langte am 3. März 1800 herab. Vortrag der Finanzhofcommission vom 11. December 1800.

Ich ertheile dem Finanzminister die angesuchte Genehmigung.
Auf Allerhöchsten Befehl per cons. status. Kolowrat.

[2] Conferenzprotokoll vom 16. November 1799.

und Bancozettel einzuwechseln. Neue Zettel sollten nach der Ansicht Kolowrat's nicht mehr ausgegeben werden. Um möglichst viele 12-Kreuzerstücke prägen zu können, stellte Thugut auch das Münzamt in Mailand zur Verfügung. Das in den Cassen befindliche ‚gute Silbergeld' sollte zur Ausprägung der 12-Kreuzerstücke verwendet werden, später jedoch durch die eingehenden Beträge des englischen Vorschusses ersetzt werden.[1]

Der Rechnungsabschluss für 1801 bot ein trauriges Bild. Bei den ordentlichen Ausgaben allein ergab sich ein Abgang von 12·629 Millionen, durch die Mehrinanspruchnahme an Zinsen für die gestiegene Staatsschuld, durch Wechseloperationen und Münzverluste in der Höhe von 3·122 Millionen Gulden. Dazu kamen die ausserordentlichen Ausgaben: für das Heer ein Zuschuss zu dem mit 27·096 Millionen Gulden veranschlagten Ordinarium von 67·232 Millionen Gulden, Capitalsrückzahlung im Betrage von 2·348 Millionen Gulden, zur Approvisionierung von Wien 1·1 Millionen u. dgl. m. Dieses Gesammtdeficit von 90·618 Millionen Gulden wurde bestritten durch aufgenommene Capitalien im Betrage von 20·296 Millionen, durch ‚ausgeschnittene Bancozettel' 61·08 Millionen, durch Münzgewinn bei geringhältigen Münzen. Am Ende des Jahres 1801 waren 262 Millionen Bancozettel im Umlauf.

Im Ordinarium zeigte sich ein Abgang von 2·79 Millionen, im Extraordinarium von 33·66 Millionen.[2] Graf Kolowrat machte die Bemerkung, dass zur Bedeckung des Abganges von beiläufig 36 Millionen von Seite der Finanzstelle in Antrag gebracht worden wäre die Eröffnung eines freiwilligen Zuschusses auf die holländischen, niederländischen und italienischen Anlehen, von denen die Interessen gegenwärtig nicht gezahlt werden; allein gegen diesen Finanzantrag machte Graf Trautt-

---

[1] Conferenzprotokoll, 8. Mai 1800. Anwesend: der Kaiser, Graf Kolowrat, Colloredo, Thugut; Protokollführer Johann Müller. Graf Saurau fehlte. In dessen Abwesenheit wurde der Beschluss gefasst, dass demselben blos die Cameralia, Bancalia und Commercialia zugewiesen werden sollen, die Finanzgegenstände einer geheimen Hofcommission übertragen werden. Die Leitung derselben wurde dem Grafen Kolowrat übergeben. Das Handschreiben des Kaisers ist vom 10. Mai 1800.

[2] Conferenzprotokoll, 11. Februar 1801. Anwesend: Kolowrat, Colloredo, Saurau, Trauttmansdorff. Gegenstand der Berathung: Bedeckung für 1801.

mansdorff die Einwendung, dass unter den mit Frankreich eingeleiteten Friedensartikeln einer bestehe, der in den sogenannten Pais cédés die Eröffnung einer derartigen Arrosirung oder Capitalszuschiessung nicht gestattete, und dass die Franzosen auf die Aufhebung der bei diesen fremden Capitalien verhängten Sequestration, wie auch auf die Zahlung der seit mehreren Jahren gesperrten Interessen dringen werden. Man einigte sich dahin, dem Grafen Cobenzl den Auftrag zu ertheilen, durch seine in Luneville betreibenden Negociationen einen nach oben berührtem Antrage bemessenen Capitalszuschuss zu erwirken und vorstellig zu machen, dass dermalen in Banco keine 4percentigen Capitalien mehr bestehen und daher, um 5percentige Schuldbriefe zu erhalten, diese oben genannten fremden Gläubiger einen Zuschuss zu leisten hätten.

Man einigte sich einstimmig dahin, dass zur Bedeckung des Abganges es gar keine anderen Mittel gebe, als sich fortwährend angelegen sein zu lassen, so viel Silber anzukaufen als nur immer möglich, 12- und 24-Kreuzerstücke daraus nach aller Thunlichkeit auszumünzen, auch in der Ausmünzung des Kupfergeldes, besonders auch der Kupferkreuzerstücke fleissig fortzufahren, endlich sei noch weitere Aushilfe mit den Bancozetteln sich zu verschaffen. Der Kaiser stimmte dieser Auffassung bei und erliess infolge dessen die nöthigen Weisungen an den Minister.

II.

Die Bestrebungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte während des ersten Lustrums des 19. Jahrhunderts waren ergebnisslos geblieben.[1] Im Jahre 1805 hatte man gehofft, ans Ziel zu gelangen. Da kam der Krieg. Die Kosten desselben wurden zum Theil durch englische Subsidien bestritten, den restlichen Bedarf lieferte die gefügige Notenpresse. Sorgenvoll lebte der Finanzminister von Tag zu Tag. Selbst als der Friede geschlossen war, mussten die geringfügigen Mittel zusammengerafft werden, um in Folge der Begehr-

[1] Vgl. meine Abhandlung: Erzherzog Karl als Finanzpolitiker.

lichkeit der französischen Generale und Beamten die Plünderung des Staatsvermögens zu hindern. Ihre Forderungen waren unersättlich. Nahezu anderthalb Millionen wurden bis Ende Januar 1806 hiefür verausgabt.

Der Vertrauensmann des Kaisers auch in finanziellen Fragen während der Jahre 1806 bis 1809 war Erzherzog Rainer. Mehrere Denkschriften, einige eigenhändig geschrieben, gewähren uns einen vollständigen Einblick in den Gedankengang des kaiserlichen Prinzen, der, von dem hellsten Patriotismus durchglüht, dem Monarchen die trostlose Finanzlage darzulegen nicht müde wurde. Die meisten Vorschläge der Finanzcommission legte Franz dem Erzherzog zur Begutachtung vor. Mit den wenigsten Massnahmen einverstanden, machte dieser auf die Halbheit derselben aufmerksam und drang auf ein zielbewusstes Vorgehen, zumeist ohne Erfolg, da in der Regel den Anträgen der Finanzbehörden die kaiserliche Genehmigung ertheilt wurde.

Auch Erzherzog Rainer erblickte, wie in früheren Jahren sein Bruder Karl, in der Masse der im Umlauf befindlichen Bancozettel die Gebrechen der Finanzwirtschaft und wünschte rasche Verminderung. Wie man auch über die Einzelheiten der in Vorschlag gebrachten Massnahmen urtheilen mag, es war ein ganz richtiger Gedanke, wenn er einen grösseren Zeitraum zur Herbeiführung eines metallischen Geldwesens ins Auge fasste. Auch sprach er sich entschieden gegen die Devalvierung aus, die bereits seit Jahren eifrige Vertreter hatte. Binnen 15 Jahren konnte seiner Meinung nach die Masse der Zettel aus dem Verkehre gezogen werden. Gleichzeitig befürwortete er strenge Oekonomie in der Staatsverwaltung, Verkauf der Staatsgüter, Erhöhung der Einnahmen, ergiebigere Heranziehung Ungarns u. dgl. m.

Die wohlgemeinten Rathschläge des kaiserlichen Prinzen waren für eine längere Friedenszeit berechnet. Die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte war ein dringendes Bedürfniss. Mit der Papiergeldwirtschaft sollte jedenfalls gebrochen werden. In der That wurden auch Weisungen erlassen, diesem Ziele zuzustreben. Es könne nicht zugegeben werden, lautet eine kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 30. Mai 1806, die Zahl der Bancozettel zu vermehren;

die Verminderung müsse angestrebt, gute Münze in Umlauf gesetzt und darin erhalten werden; Staatseinnahmen und Ausgaben müssen auch für den Fall des Krieges ihre sichere Bedeckung finden, mithin Erhöhung und Verbesserung jener Einnahmen in Vorschlag gebracht werden, welche deren fähig sind, ohne dass ein Druck von Seite der Bevölkerung gefühlt werde; den Gerüchten über die Herabsetzung des Wertes der Bancozettel müsse mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der Kaiser verlangte von den Landesbehörden, in seinem Namen die Versicherung zu geben und mit aller Publicität kundzumachen, dass die Lage der Finanzen, so sehr sie sich auch durch die mehrjährigen kostspieligen Kriege verschlimmert habe, doch keineswegs so beschaffen wäre, um zu einem so gewaltsamen Mittel, als eine gesetzliche Herabsetzung des Nennwertes der circulierenden Bancozettel wäre, die Zuflucht nehmen zu müssen. Der Kaiser sei nach der vorgelegten Uebersicht der Finanzen weit entfernt, eine solche Massregel zu ergreifen, da er nach so vielen von seinen geliebten Unterthanen erhaltenen werkthätigen Beweisen ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an sich und das Vaterland mit dem innigsten Troste der Hoffnung sich überlassen dürfe, dass sie alle insgesammt und jeder von ihnen insbesondere mit der grössten Bereitwilligkeit nach ihren Vermögenskräften beitragen werden, diejenigen gerechten Massregeln zu unterstützen, welche zur Erhaltung und Emporbringung des Wertes der Bancozettel und der öffentlichen Staatsschuldbriefe, endlich zur vollen Bedeckung der jährlichen Erfordernisse nächstens ins Werk gesetzt werden.[1]

---

[1] Handschreiben an Zichy vom 21. Juli 1806. Der Polizeipräsident, dem die kaiserliche Weisung mitgetheilt wurde, bezweifelte es, dass man sich von dieser Massregel ein wenig versprechen könne. Bei der Allgemeinheit dieser Besorgnisse, bei dem mit jeder Stunde wachsenden, durch Worte und Hoffnungen nicht mehr zu unterdrückenden Misstrauen in die Massregeln der Staatsverwaltung, bei dem Unglauben an die Möglichkeit der Rettung, bei der nur schwachen Aussicht auf die Erhaltung des Friedens, kurz bei der alle Stände und selbst die edelsten, ruhigsten und patriotischesten Menschen ergreifenden Missstimmung könne man sich von einer derartigen Massregel, wenn auch einzelne Frondeurs ergriffen und bestraft werden, nur wenig versprechen, das Misstrauen sei nicht auf die Hauptstadt allein beschränkt, sondern über die

Die ernsten Vorsätze, auf die Ausgabe von Papiergeld zu verzichten, konnten bei den grossen Anforderungen, welche an die Verwaltung gestellt wurden, nicht ausgeführt werden. Das Heer nahm bedeutende Summen in Anspruch, da man bereits im Jahre 1806 sich auf einen Angriff Napoleons gefasst machen zu müssen glaubte. Jeder Abgang der Einnahmen wurde durch Bancozettel bestritten. Die Handschreiben und Entschliessungen des Monarchen, wodurch eine Anticipation aus der Banknotenreserve gestattet wurde, machten es der Finanzverwaltung mit stereotyper Regelmässigkeit zur Pflicht, die Summen wieder zurückzuzahlen, sobald die Geldquellen reichlicher fliessen, allein in der nächsten Zeit traten derartige günstige Umstände nicht ein, und man griff daher immer zur Papierscheere.

Entschiedener Gegner der Finanzwirtschaft damaliger Tage war Erzherzog Rainer. Seit 1807 liegt eine Anzahl von Denkschriften vor, worin die finanziellen Massnahmen der Regierung einer einschneidenden Kritik unterzogen und verurtheilt werden.

Der Hofkammerpräsident O'Donnell fand bei Uebernahme seines Amtes ein ausgearbeitetes Patent vor,[1] wornach zur Aufrechterhaltung des Wertes der Bancozettel ein Anlehen auf Staatsgüter aufgenommen werden sollte, bis grössere und kräftigere Mittel zur Verbesserung der Finanzen ergriffen werden könnten. O'Donnell wollte die Veröffentlichung des Patentes auf einige Wochen verschieben, aber Graf Stadion befürwortete, alsogleich vorzugehen.[2] Den Darleihern wurde eine 5procentige Verzinsung mit Tabularversicherung auf die gesammten Staatsgüter in den deutschen, böhmischen und galizischen Ländern gewährt. Die Wahl des Staatsgutes blieb dem Gläubiger über-

---

ganze Monarchie verbreitet. Bauersleute kaufen Gold- und Silberwaren ein. Er müsse als Chef der Staatspolizei dringend wünschen, dass die Massregeln zur Emporbringung des Wertes der Bancozettel mit Schnelligkeit ergriffen werden. Aus einer Zuschrift an den Finanzminister vom 23. Juli 1806.

[1] Die Eidesablegung erfolgte am 29. August 1808. Zur ersten Einrichtung erhielt er 12.000 Gulden aus der Privatcassa (Handschreiben, 2. September 1808), weitere 8000 Gulden 12. September 1808.

[2] Vortrag vom 10. September 1808.

lassen. In einer Denkschrift vom 5. October 1808 bemängelte der Erzherzog Rainer entschieden diese Massregel.[1] Seine Ansichten über die zu ergreifenden Finanzmassnahmen hatten sich insoferne ganz geändert, als er seit dem Jahre 1807 den auf Devalvierung der Bancozettel abzielenden Finanzplänen des Staatsrathes Stahl entschieden das Wort redete. Im Herbste 1808 lag ein im Auftrage des Kaisers ausgearbeiteter neuer Finanzplan Stahl's vor. Von den im Umlaufe befindlichen 500 Millionen Bancozetteln sollten 300 Millionen eingezogen und gegen 2procentige verzinsliche Obligationen umgetauscht werden, die Zettel in Appoints von 5 bis 50 Gulden jedoch im Umlaufe bleiben. Erzherzog Rainer befürwortete den Finanzplan. Er halte ihn, wie er in einer Denkschrift bemerkt, für die wohlgelungenste Arbeit und empfehle denselben dringlich, da bei der Fortdauer des bisherigen Zustandes Österreich immer schneller dem Ruine zueile. Die Bancozettel vermehren sich, die Vorräthe an Conventionsmünze werden immer mehr zersplittert, der Bankerott sei nahe, die Regierung werde bald kein Mittel mehr haben, wenn der Wert der Bancozettel stetig herabsinke, um Beamte und Armee zu bezahlen, woraus gewaltsame Revolutionen und Umwälzungen entstehen könnten, welche die ganze Monarchie in unabsehbares Unglück stürzen, und Alles blos durch die Schuld der Staatsverwaltung, welche sich blind in ihr eigenes Unglück stürze und eine grosse Verantwortlichkeit dem Monarchen gegenüber auf ihr Gewissen lade. Und wie, führt der Prinz fort, würde sich das Unglück noch steigern, wenn ein Krieg eintreten würde in einem Augenblicke, wo der Staat, aller Mittel entblösst, ohne Bundesgenossen, mit einem weit überlegenen Feinde zu kämpfen hat, dem man vielleicht, wenn es glücklich geht, ein Jahr hindurch widerstehen könne, um dann entweder durch die grosse Uebermacht überwältigt zu werden, oder für den Staat nach grossen Anstrengungen einen schimpflichen Frieden eingehen zu müssen. Gleich beim Beginne des Krieges werde man, von eigenen Mitteln entblösst, auf fremde Subsidien rechnen, die, karg zugemessen, zu spät anlangen, oder man werde eine starke Bancozettelemission machen müssen, wodurch vielleicht der

[1] Patent vom 14. September 1808.

Bankerott gleichzeitig mit dem Ausbruch des Krieges eintreten würde, und während man sich des Feindes zu erwehren habe, stürze die Monarchie im Innern zusammen. Dadurch gehe dieser schöne Staat ungeachtet aller seiner inneren Kräfte blos aus Unkunde der Finanzverwaltung zu Grunde, werde die Beute der benachbarten Fürsten oder das Erbtheil französischer Marschälle. Nur zwei Mittel gebe es, um dem zuvorzukommen: die schleunige Annahme eines standhaften, für die verzweifelte Lage zweckmässigen und gesunden Finanzgrundsätzen angemessenen Finanzplanes oder mindestens die Ansammlung eines ansehnlichen Vorrathes an Conventionsmünze, um bei einem ohnehin nicht mehr ferne stehenden Bankerott Beamte und Armee fortzahlen zu können.[1]

Mit Schärfe kritisierte der Erzherzog den Voranschlag für das Jahr 1809. Düster beurteilte er die Finanzlage. Der Staat eile dem Abgrunde zu, der Bankerott sei nahe, da der Finanzwissenschaft gemässe Massnahmen, die diesen Staat aus seiner Verlegenheit reissen könnten, nicht ergriffen werden, man ergreife vielmehr solche, die dem Untergange zuführen, und beschleunige denselben durch Anwendung schädlicher Palliativmittel.[2] Berathungen beim Kaiser fanden statt. Am 11. December wurde O'Donnell durch ein Handschreiben angewiesen, sich mit Zichy einzufinden, um das Staatserforderniss und die Bedeckung in Ueberlegung zu nehmen. Eine Entscheidung des Monarchen erfolgte nicht. Am 20. December 1808 erhielt der Hofkammerpräsident die Weisung, ‚ein Gutachten zu erstatten, wie die jetzt so unvermeidlichen ausserordentlichen Staatsausgaben ausser dem allzu lästigen Mittel des Ausschleuderns der Bancozettel noch durch andere ausserordentliche Finanzzuflüsse, wo nicht ganz, doch zum Theil gedeckt werden könnten‘. Zur Beschaffung von Zuflüssen in schwerem Gelde wurde die gezwungene Einberufung der 7- und $8^1/_2$-Kreuzerstücke in Antrag gebracht.[3] Auf freiwillige Darlehen, heisst es in dem Vortrage vom 13. Januar 1809, selbst gegen hohe

---

[1] Vortrag des Erzherzogs Rainer vom 1. December 1808.

[2] Unterthänige Aeusserung über das Präliminarsystem für 1809, Pressburg, 5. November (1808).

[3] Protokoll der Creditcommission, 4. Januar 1809, und Vortrag 13. Januar 1809.

Zinsen sei nicht zu rechnen, und nur die äusserste Noth könnte, wenn andere Hilfe nicht vorhanden wäre, das letzte anwendbare Mittel rechtfertigen, nämlich die Ablieferung des Kirchensilbers anzuordnen. Man berechnete, dass sich an 7- und $8^1/_2$-Kreuzerstücken 7 Millionen Gulden C.-M. in Umlauf befänden, wenn nur 3 bis 4 Millionen eingingen, erscheine dieser Betrag für die Finanzen schon erwünscht. Sämmtliche Kreuzerstücke dieser Kategorie sollten einberufen, während eines bestimmten Termines bei allen Cassen nach ihrem wahren Werte in Bancozetteln nach dem Curse, nämlich zu 12 oder $14^1/_2$ Kreuzer eingewechselt oder Tratten zu 50 fl. mit 5procentiger Verzinsung, in Conventionsgeld zahlbar, dafür ausgegeben werden. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit seien alle Münzen dieser Art, wo sie immer gefunden werden, zu confiscieren, die im Königreiche Ungarn ausgenommen. Von den Mitgliedern der Creditcommission war nur Graf Pergen einer anderen Meinung, dass bei weitem eine kleinere Menge dieser Münzen in der Monarchie noch vorhanden sei, wogegen Graf O'Donnell der Meinung war, dass viele derartige Münzen von den Bauern als Nothpfennig aufgehoben und verborgen werden. Pergen befürwortete, die Ausgabe von Tratten zu vermeiden. Aber gerade diese Modalität wurde von O'Donnell entschieden für nothwendig gehalten, weil die Zahlung der Interessen und des Capitals mehr anlocke, auch sei es für den Staat weit vortheilhafter, indem er nicht gleich zahle; um alle Münzen einzulösen, müssten bei 12 Millionen neue Bancozettel emittirt werden. Auch gegen die Confiscation der Münzen erhob Pergen Einwendungen, während O'Donnell sich entschieden dafür aussprach, weil sonst jedermann damit zurückhalten werde.

Der Erzherzog erklärte sich gegen diese Massnahmen, von denen er sich einen sehr unbedeutenden Erfolg versprach. Die Ursachen, legte er dar, welche das Verschwinden dieser Münzen zur Folge hatten, sei die grosse Vermehrung der Bancozettel und des Kupfergeldes, das Misstrauen in die Finanzverwaltung, welche schädliche Massregeln ergreife und ihre Zuflucht zu Palliativen nimmt, die unsere Zustände verschlimmern und total unheilbar machen werden. Jedermann werde diese isolierte Massregel bloss für eine Finanzoperation ansehen, wodurch der Staat den Besitz dieser Münzen an

sich reissen will. Wenn sich jedoch Leute finden, welche dieselben zur Einlösung bringen, so werde dadurch, dass man sie nach dem wahren Curse in Bancozetteln auszahlt, die durch die Umstände von selbst erfolgte Devalvation der Bancozettel durch die Regierung öffentlich anerkannt, zahle man sie hingegen mit Tratten, so sei es noch schlimmer, indem man dann, da man das Capital nach einem kurzen Termin in Conventionsgeld zurückzahlen muss, nicht nur nichts gewinne, sondern auch den Betrag der Interessen in Conventionsgeld verliere. Diese ganze Operation sei in jedem Falle unnütz und nur dann unschädlich, wenn sie nach den Anträgen des Grafen Pergen ausgeführt werde, wodurch jede neue Ausgabe von Conventionsgeld vermieden werde, wenn auch die Devalvation der Bancozettel dadurch stillschweigend sanctioniert würde.

Der Erzherzog bat den Kaiser nochmals, die Finanzvorschläge des Staatsrathes Stahl zu würdigen, da diese allein geeignet seien, Oesterreich ohne Erschütterung aus der gegenwärtigen Verlegenheit zu reissen. Unter den jetzigen Umständen, wo man nie sicher sei, feindlich angefallen zu werden, könnte es bald zu spät sein, und der Gedanke eines Krieges ohne eine, wenn auch nur kurz vorher ausgeführte Radicalcur der Finanzen mache ihn schaudern. Es sei von der grössten Wichtigkeit, noch vorher die Finanzen dauernd herzustellen, indem sonst, während die Armee auf fremdem Boden, wenn auch siegreich kämpfe, im Innern ein Bankerott losbreche und die Monarchie, von Truppen entblösst, ungeachtet ihrer Ressourcen, blos darum, weil man sie nicht zweckmässig zu benützen wusste und immer vor Anwendung einer Radicalcur aus Furcht, sie möchte zu viele Zerrüttungen anrichten, schauderte, ganz und gar zu Grunde gehe.[1]

Der Kaiser hatte den Erzherzog mündlich beauftragt, in Ueberlegung zu nehmen, ‚was in der jetzigen verzweifelten Lage der Monarchie zu thun sei, um die Finanzen wenigstens einige Zeit aufrecht zu erhalten, und insbesondere, ob man nicht durch was immer für Mittel eine bedeutende Menge

---

[1] Unterthänige Aeusserung über den Vortrag der Creditcommission, 4. Hornung 1809, von Rainer.

Bancozettel gegen Obligationen aus der Circulation schaffen könne, um ohne Gefahr eines Bankerotts eine neue Emission derselben auf den Fall der Noth machen zu können.' Zugleich hatte der Kaiser ihm die neuesten Anträge der Creditcommission zur gutächtlichen Äusserung übersendet, wodurch neue Hilfsquellen zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben vorgeschlagen werden.[1]

,Die Lage von Oesterreichs Monarchie,' heisst es in der Denkschrift des kaiserlichen Prinzen vom 24. Februar 1809, ,kann man in dem jetzigen Augenblick für höchst verzweifelt und precär halten. Der mächtige Napoleon bedrohe sie von aussen und drohe ihre Vernichtung. Sie steht ihm allein isolirt, von Bundesgenossen entblösst, gegenüber, Alles wartet auf die Unterjochung und Theilung derselben. Die Finanzen sind in der grössten Zerrüttung und dem Bankerott nahe. Das Misstrauen in den Wert der Bancozettel und Obligationen hat sich allgemein verbreitet. Jeder sucht um jeden Preis sich Conventionsgeld zu verschaffen und daher fallen die Bancozettel so schnell im Werte; wird erst das Misstrauen so gross, dass man um keinen Preis mehr Conventionsgeld erhält, dann ist der Bankerott da.

,Die Bewohner sind einestheils von Steuern erdrückt, durch die Landwehr dem Feldbaue, den Fabriken entzogen, während ein anderer Theil derselben sich allen Lasten durch Vorschützung der Verfassung entzieht und voll Misstrauen gegen alle Befehle der Staatsverwaltung ist.'[2]

Eine solche Lage wird selbst im tiefsten Frieden bedenklich. Nun ist sie verzweifelt.

Die grossen Rüstungen fordern viele Menschen, die dem Feldbau und den Fabriken entzogen werden und dadurch dem Staate die wichtigsten Quellen, Geld ins Land zu ziehen, die Abgaben zu zahlen und seine Armeen zu nähren, stark schmälern, und doch sind sie, im Falle der Krieg unausweichlich ist, nothwendig.

---

[1] Am 9. Februar 1809 wurde O'Donnell verständigt, dass Erzherzog Karl den Befehl erhalten habe, die nöthigen Anstalten zu treffen, um die Armee im Nothfalle unverweilt in Bereitschaft zu halten; dem Hofkriegsrathe, seien die nöthigen Summen anzuweisen.

[2] Bezieht sich auf Ungarn.

In dieser Lage halte er nach vieler Ueberlegung jede Massregel, jede Hauptoperation zur Herstellung der Finanzen für unausführbar und selbst schädlich. Nur dann, wenn sowohl die Staatsverwaltung als das Publicum beruhigt und dabei sicher und überzeugt wäre, dass vor fünf bis sechs Monaten an keinen Krieg zu denken ist, nur dann ist eine Operation möglich.

Als er sich unterfing, am Ende des Jahres 1807 die von mehreren Staatsmännern wohl überlegten Finanzvorschläge zum ersten Male vorzulegen, dann im Juli 1808 und im October ebendesselben Jahres zum zweiten Male neuerlich einige Massregeln zur dauernden Regeneration der Finanzen vorzuschlagen, da wäre der wahre Zeitpunkt gewesen, wo man auf die vorgeschlagene Art mit Beruhigung, wenn auch mit etwas grösseren Opfern der Provinzen in kurzer Zeit dem Uebel hätte standhaft abhelfen können, indem damals tiefster Friede herrschte, das Misstrauen noch nicht allgemein und die Hilfsmittel noch nicht erschöpft waren und allseitig eine energische Operation gewünscht wurde. Nun könnte man, wenn die Herstellung der Geldcirculation erfolgt wäre, mit mehr Beruhigung und mit guter Münze dem einbrechenden Feinde die Spitze bieten. Aber das Schicksal, das über Oesterreich waltet, wollte es anders. Statt standhaft die Finanzen zu verbessern, wurden wir durch die zweckwidrigsten Massregeln immer tiefer in den Abgrund geschleudert, und dadurch kamen wir in den jetzigen Zustand, der durch den uns nun bedrohenden Krieg noch wesentlich verschlimmert wird.

In dieser Lage eine standhafte Operation vornehmen zu wollen, würde den Ruin der Monarchie beschleunigen, indem sich das Misstrauen gegen die Bancozettel durch alle Volksclassen auf einen hohen Grad verbreitet hat. Wollte man nun einerseits durch Zwangsdarlehen oder durch Steuern einen Theil der Bancozettel aus der Circulation ziehen, so müsste es, um merkbar zu werden, wenigstens eine Summe von 200 Millionen sein. Diese kann man als Steuern nur durch gehässige Zwangsmittel, und da man keinen billigen Vertheilungsmassstab hat, nur durch den Ruin ganzer Classen von Unterthanen erhalten, wodurch die Unzufriedenheit und das Misstrauen namhaft erhöht werden. Würde dagegen ein Zwangsdarlehen

angeordnet und Obligationen dafür ausgegeben, so würden die übrigbleibenden Bancozettel sehr tief fallen oder vielleicht zu nichts werden, sowie die Obligationen, besonders die neuen, da das Misstrauen eine ähnliche Behandlung oder gar eine Verrufung der übrigbleibenden befürchten lasse, und der Credit der Bancozettel ohnehin bei ihrer Menge blos von der Opinion abhängt, beträchtlich im Werthe verlieren.

Er sei innig überzeugt, dass in diesem kritischen Augenblick durch die geringste Massregel und durch eine was immer Namen habende Operation der Bankerott bei dem herrschenden Misstrauen noch beschleunigt wird, und da die schnellste derselben wegen der nöthigen Vorbereitungen einige Monate Zeit erfordert, die schwerlich mehr vorhanden ist, sie auch in dieser Hinsicht unausführbar wäre. Gegenwärtig sei an dem alten System nicht zu rühren und sollte nicht die mindeste Operation vorgenommen werden.

Selbst zur Bedeckung der extraordinären Auslagen sei nun keine neue Anlage, sie mag nun Steuer, Zwangsdarlehen oder wie immer heissen, auszuschreiben, denn dadurch würde das Misstrauen des Publicums, welches dann an der Gegenwart anderer Hilfsmittel zweifelte, nur vermehrt und der Werth der Bancozettel namhaft heruntergedrückt. Dazu gingen die Summen derselben erst in einem halben Jahre schnellstens und da nur zum Theile ein, wo sie nichts mehr nützen, indem man indessen dieses Bedürfniss doch durch Ausschneidung von Bancozetteln decken muss. Gingen die Abgaben wirklich ein, so ist Alles durch den fallenden Werth der Bancozettel so im Preise gestiegen, dass man das Eingehende ohnedem nicht mehr in die Reserven zurücklegen kann. Diese Ausschreibung wird daher nur, ohne zu nützen, den Bankerott rascher herbeiführen.

Man halte sich nur ganz still und bestreite die ausserordentlichen Auslagen ganz durch Emission neuer Bancozettel.

Das Publicum, glaubend, dass der Staat doch noch Mittel und Reserven haben müsse, wird dadurch eingeschläfert, vergisst das Misstrauen zum Theil wieder ganz. Die Bancozettel fallen zwar immerfort, aber nur mässig und der Bankerott wird doch etwas entfernt. So kann ohne Aufsehen aller ausserordentliche Aufwand, ohne unsere Lage sehr zu verschlimmern,

doch schnell bestritten werden. Dabei wird der so nothwendige Muth der Krieger nicht durch neue Anlagen zu Boden gedrückt, welche ganze Provinzen ruinieren könnten.

In dieser Lage halte er das Ausschneiden von 100 bis 180 Millionen Bancozettel nicht für sehr nachtheilig; denn fängt dann der Krieg an und geht es glücklich, so werden Siege den Curs demungeachtet wieder heben und der Staatsverwaltung Mittel geben, durch Weckung des Patriotismus namhafte Beiträge sich zu verschaffen, die im entgegengesetzten Falle, da Alles durch Steuern, Zwangsanlehen u. s. w. muthlos gemacht wird, nicht bedeutend sein werden.

Wird dann ein glücklicher Friede gemacht, so werden durch eine künftige Operation 800—900 Millionen ebenso leicht als 600 Millionen angeschafft werden.

Geht es hingegen schlecht, so bricht sicher ein Bankerott aus, es mögen nun 200 Millionen mehr oder weniger sein, aber doch um Vieles später, als wenn man ihn durch hohe Steuern, Zwangsanlehen herbeigeführt hätte.

Erhalte man endlich englische Subsidien, so muss ein Theil davon in der Reserve sorgfältig aufbewahrt werden, um, wenn doch wider Verhoffen hie und da ein Tumult entstehen sollte, solchen mit einer kleinen Summe dämpfen zu können, was in solchen Fällen von äusserster Wichtigkeit ist.

Dieses sei nach seiner innigen Überzeugung der einzige Weg, der in unserer verzweifelten Lage zu ergreifen ist, um den Bankerott nicht herbeizuführen und doch allen ausserordentlichen Ausgaben die Spitze bieten zu können, der einzige, zu dessen Ergreifung er nur rathen könne.

Die Anträge der Creditcommission bekämpfte der Erzherzog entschieden. Es sollte nämlich die Ausschreibung einer Steuer und ein Zwangsdarlehen von dem halben Steuerbetrage von 1 Procent des reinen Steuervermögens an, um die Vorrüstungen zum Kriege zu decken, stattfinden, wovon man über 20 Millionen erwartete, ein Betrag, welcher bei Weitem zur Ausrüstung des Heeres nicht hinreichte.

Um 20 Millionen in einem Jahre zu erhalten, meinte der Erzherzog, die, da man das Geld augenblicklich braucht, nichts mehr nützen, will man die deutschen Erblande in dem Augenblicke, wo man von ihnen Requisitionen, Vorspann, Ver-

pflegung der Armeen und wie alle die grossen Lasten heissen, die man vor der Zusammenziehung der Heere fordert, wo man ihnen Waffen zur Selbstvertheidigung in die Hand gibt und ihnen durch die militärische Verwendung die Möglichkeit benimmt, aus ihrem Grund und Boden Zahlungmittel zu schöpfen, ganz erdrücken und muthlos oder gar verzweifelt machen, ganze Provinzen, als Kärnten und Steiermark, von deren Bewohnern man sich zur Vertheidigung am meisten versprochen hat, durch die unbillige Belegung nach dem Steuergulden ganz zu Grunde richten, folglich ihnen alles Interesse für Oesterreichs Erhaltung rauben? Er glaube nicht, dass jetzt der Augenblick ist, wo man solche Missgriffe ohne die schädlichsten Folgen machen kann, und glaube, dass eher 100—150 Millionen Bancozettel auszuschneiden wären, als jetzt so eine verderbliche Massregel zu unternehmen.

Ohnehin ist sie bei Weitem nicht hinreichend, um die Rüstungskosten zu bestreiten, und man werde dennoch zum Bancozettelausschneiden Zuflucht nehmen müssen.

Besonders schädlich wäre die Erscheinung eines Finanzpatentes dieser Art zugleich mit einem Manifeste zum Kriege, indem dadurch Alles muthlos wird, statt dass, wenn keines erscheint, Jedermann denkt, dass der Staat doch noch Mittel zum Kriegführen haben muss und daher voll Muth ist. Wie wichtig die gute Stimmung des Volkes, besonders wenn es zur Vertheidigung beitragen soll, bei Anfang eines Krieges ist, ist ohnehin klar.[1]

Die Differenzen zwischen dem Hofkammerpräsidenten und dem Erzherzoge wurden noch verschärft, da ihre Ansichten über die Friedensbedingungen schroff auseinandergingen. Der Kaiser hatte durch Handschreiben vom 24. Juli 1809 dem Erzherzoge den Befehl ertheilt, die Frage, ob und welche Contribution dem Feinde, ohne die Monarchie zu Grunde zu richten, geleistet werde könne, in Berathung zu ziehen. Am 26. fand eine Conferenz statt; der Hofkammerpräsident O'Donnell, Graf Pergen, Staatsrath Stahl und Hofrath Barbier

[1] Vortrag vom 24. Februar 1809. Erzherzog Rainer.

nahmen daran theil. Da die Ansichten nicht übereinstimmten, forderte der Erzherzog die Abgabe schriftlicher Gutachten. Nur darüber war Einhelligkeit vorhanden, dass nicht den Provinzen die Aufbringung der Contribution überlassen, sondern von der Finanzverwaltung übernommen werden solle, worüber mit dem Feinde zu verhandeln sei. Über die Höhe der zu leistenden Contribution, sowie über die Modalität zur Aufbringung derselben wichen die Gutachten von einander ab. Stahl sprach sich mit Entschiedenheit selbst für die Übernahme eines höheren Betrages als 40 Millionen Franken aus, wenn die Integrität der Monarchie erhalten bliebe, aber auch wenn ein Verlust an Land und Leuten eintreten würde, könne eingewilligt werden, die ganze Contributionssumme aufzubringen, ohne einen Bankerott befürchten zu müssen; nur wenn man das Pari der Bancozettel halten wollte, würde es unthunlich sein, diese Summe zu übernehmen. Stahl gehörte jener Gruppe Politiker an, welche die auswärtige Politik Österreichs in den letzten Jahren und namentlich den Krieg gegen Napoleon verurtheilten, und auch Erzherzog Rainer war dieser Ansicht. Pergen sprach sich in ähnlichem Sinne wie Stahl aus. O'Donnell und Barbier, letzterer damals das kenntniss- und einflussreichste Mitglied der Hofkammer, bestritten die Möglichkeit, eine hohe Contribution zu leisten, selbst wenn die Integrität der Monarchie aufrecht erhalten und keine Provinz abgetreten würde. In den Staatscassen befänden sich mit Einschluss des gesammten Silber- und Goldmateriales beiläufig 10 Millionen Gulden, und eine grössere Summe durch freiwillige oder gezwungene Darlehen herbeizuschaffen, sei schon deshalb nicht möglich, da ein grosser Theil des Staates durch den Feind besetzt sei; zur Ablösung der vom Feinde besetzten Magazine seien bedeutende Beträge erforderlich, die Rückströmung der Bancozettel aus den etwa abzutretenden Provinzen werde unzweifelhaft erfolgen, ein Cassarest an schwerer Valuta sei um so nothwendiger, da man sonst nicht einmal im Stande sein würde, die Besoldungen der Gesandtschaften zu bezahlen. Wenn ein Verlust an Ländern nicht erfolge, könnten 40 Millionen Franken an schwerer Valuta aufgebracht werden, ein Drittel aus den Cassenmitteln, zwei Drittel in acht vierteljährigen Raten, vorausgesetzt, dass auch Ungarn und Siebenbürgen ins Mitleiden

gezogen werden. Sollten aber Provinzen abgetreten werden, wäre auch diese Summe unerschwinglich.

Der Erzherzog übermittelte dem Kaiser diese Gutachten. Er habe, heisst es in dem Vortrage, dieselben durchgelesen, bei der Conferenz die Debatten angehört, Alles pro und contra wohl abgewogen. In den wesentlichsten Punkten stimmte Erzherzog Rainer den Darlegungen Stahl's zu, eher eine höhere Contribution zu übernehmen, als in die Abtretung von Provinzen zu willigen, indem durch eine energische vernünftige Finanzverwaltung bei den grossen Ressourcen des Staates ratenweise die grössten Summen zusammengebracht werden können. Wenn aber Provinzen unglücklicherweise abgetreten werden müssten, möge man aus moralischen, politischen und staatswirthschaftlichen Rücksichten lieber die minder cultivierten, durch Meineid, Verachtung der österreichischen Regierung und offenbare Abneigung gegen dieselbe gebrandmarkten Theile als die westlichen, in erstaunenswürdiger, kein Opfer scheuender Anhänglichkeit an den Kaiser sich der allgemeinen Hochachtung und einer vorzüglichen Schätzung würdig gehaltenen Provinzen, die fortwährend unter dem feindlichen Drucke schmachten, abtreten. Der Feind sei so schnell als möglich aus dem Lande zu bringen, selbst wenn es grössere Summen kosten sollte. Der Staat sei vollkommen im Stande, die verlangte Contributionssumme, ohne sich zu Grunde zu richten, aufzubringen, da er an der Bereitwilligkeit seiner Einwohner, an dem doch noch bedeutenden Staatscredite, an dem Solidarcredite seiner Grundbesitzer und Handelsleute ungeheure Quellen habe, welche man bisher nicht zu benutzen verstand. Um dies zu ermöglichen, müsse die Finanzverwaltung allerdings aus Männern bestehen, welche diesem Fache gewachsen sind, es genau kennen, was leider bei den Leitern der Finanzadministration der Fall nicht sei. In dieser Hinsicht sei eine Aenderung dringend nöthig, wenn der Staat nach hergestelltem Frieden die schlechterdings nothwendige Finanzregeneration erhalten solle, wozu eine einsichtsvolle und energische Finanzverwaltung unentbehrlich sei. Ungarn müsse nun nach dem Frieden die gleichen Lasten wie die übrigen Provinzen tragen. Der Erzherzog fügte bei, er habe die Ueberzeugung während seines letzten Aufenthaltes in Ofen gewonnen, dass die ungarische

Nation kein Opfer scheue, wenn es zum Ziele führt, und den deutschen Provinzen an Bereitwilligkeit, zum allgemeinen Besten beizutragen, nicht nachstehen werde. Wenn der Staat bald vom Feinde befreit werde, kann die Summe, wenn auch mit Anstrengung, aufgebracht werden, und durch Annahme eines stabilen Finanzsystems, durch Reform der ungarischen Constitution, durch eine weise Politik, durch einsichts- und kraftvolles Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung werde der Staat nach und nach wieder die vormalige Macht erlangen.[1]

Die Friedensverhandlungen zogen sich wochenlang hin. Durch Handschreiben vom 30. September 1809 forderte der Kaiser den Grafen O'Donnell auf, ‚an die Hand zu geben, worauf von der Hofkammer gewünscht werde, dass bei einem allenfalls abzuschliessenden Frieden vorzüglich Rücksicht genommen werde'. Der Hofkammerpräsident verwies auf seine im Juli in einem an Metternich gerichteten Schreiben, sowie in der unter dem Erzherzog Rainer abgehaltenen Conferenz dargelegten Ansichten. Wenn dem Feinde eine grosse Contribution, wie etwa 200 Millionen Francs, oder auch nur die Hälfte dieser Summe bezahlt werden müsste, und wenn er sogar auf jede Abtretung von Provinzen und Bezirken Verzicht leisten wollte, ja wenn es denkbar wäre, dass er in eine Vergrösserung des österreichischen Territoriums einwilligen könnte, müsste dennoch der Untergang der österreichischen Monarchie unausweichlich erfolgen.'

Der Erzherzog hielt an der Ansicht consequent fest, dass Oesterreich den Frieden schliessen müsse und im Stande sei, die geforderte Contribution aufzubringen. Die Aussaugung der Provinzen belaste nach seiner Meinung dieselben in hohem Grade und jeden patriotischen Mann müsse es schmerzen, wenn er höre, dass nur die vom Feinde verlangte Contribution die Leiter der Finanzen von ihrem unglücklichen System nicht abbringe und bei jedem Anlass behauptet werde, dass die Beschaffung der erforderlichen Summe unmöglich sei, wodurch die Beendigung des für Millionen Menschen, sowie für die Ruhe des Thrones gleich dringend nothwendigen Friedensgeschäftes

---

[1] Ofen, 28. Juli 1809.

verzögert werde. Ist es denn, bemerkte der Erzherzog, durch den Erfolg noch nicht genug bewiesen, dass das fehlerhafte System dieser Männer, welches den Ausbruch dieses unglücklichen Krieges so sehr erleichtert hat, in der Hauptsache die wesentlichste Schuld an unserem Unglücke sei?

Der Erzherzog rieth, fachkundige Männer zu befragen. Freilich, fügte er hinzu, wenn er die unterrichteten und sehr tüchtigen Financiers mit den österreichischen, die blos Dicasterialisten sind, vergleiche, die Unwissenheit und Creditlosigkeit der Leiter der österreichischen Finanzen, das Urtheil des In- und Auslandes über das bisherige System berücksichtige, verliere er für die Zukunft allen Muth. Schon darben alle Capitalisten und Staatsbeamten, viele sind der Verzweiflung nahe, die Theuerung wachse in dem Masse, als der Werth der Bancozettel falle, das Defizit wird immer grösser, viele Producenten nähern sich dem Untergange, schon wankt das Staatsgebäude, und wo soll es Hilfe finden? Doch nicht in den Rathschlägen derjenigen, welche dessen Erschütterung herbeigeführt haben.

Wir stehen am Rande des Abgrundes, noch einige Schritte, und wir sind verloren. Nur durch kluges Umkehren von diesem gefährlichen Wege können wir noch gerettet werden, nur durch Vernehmung finanzkundiger Männer könne dieses erreicht werden, nur durch Befolgung ihrer Rathschläge könne dem Staate wieder aufgeholfen werden.[1]

Nicht blos über die principiellen Fragen traten die gegensätzlichen Ansichten des kaiserlichen Prinzen und der Finanzverwaltung scharf zu Tage. Oesterreich hatte 30 Millionen Franken binnen 30 Tagen nach der Ratification des Friedens noch vor der Räumung Wiens der französischen Regierung zu entrichten, weitere 55 Millionen Franken in guten acceptirten Wechselbriefen binnen 30 Tagen nach der Ratification des Friedens. Die Frage, wie dieser Rest zu beschaffen sei, beantwortete der Erzherzog dahin, dass mit den holländischen Gläubigern eine Vereinbarung getroffen werden möge oder die Wiener Bankiers zu bestimmen wären, die Summen gegen

[1] Ofen, 15. October 1809 — ganz eigenhändig.

Verpfändung von Staatsgütern zu beschaffen. O'Donnell und Graf Zichy machten in einem Vortrage darauf aufmerksam, dass schon die Frist eine zu kurze sei, um mit den Holländern zu einem Abkommen zu gelangen. Im Vorjahre, als die Mittel für die Rüstungen beschafft werden sollten, habe die österreichische Regierung Unterhandlungen mit den holländischen Gläubigern angeknüpft, die jedoch zu keinem Ergebnisse führten, obgleich grosse Zugeständnisse bewilligt wurden: Zahlung der Interessen in klingender Münze, Erhöhung des Zinsfusses auf 5 Procent für alle Obligationen, Verwendung der rückständigen Coupons bei dem neuen Anlehen al pari. Die Holländer zeigten sich blos zu einem Anlehen von 5 Millionen erbötig, welche binnen fünf Jahren flüssig gemacht werden sollen, daher in jedem Jahre blos eine Million. Es sei daher gewiss nicht zu hoffen, dass nach dem Kriege die Einleitung neuer Verhandlungen von glücklicherem Erfolge begleitet sein werde. Auch war die Zustimmung Napoleons zur Aufnahme des Anlehens nicht zu erwarten, die Beschaffung des erforderlichen Betrages durch die Wiener Wechselhäuser nicht zu hoffen. Der Erzherzog hatte auch den Vorschlag gemacht, die Ausführung der zu ergreifenden Massnahmen einem Manne von anerkanntem Credit anzuvertrauen, und Baron Fels als hiezu geeignet in Vorschlag gebracht. O'Donnell und Zichy bezweifelten, dass derselbe das Wunder bewirken werde. Seine Finanzkenntnisse seien ihnen nur aus den Vorschlägen bekannt, welche er über die Mittel zur Herstellung der Finanzen geliefert habe, und sie müssten das Geständniss wiederholen, dass sie auch nicht eine einzige Idee fanden, deren Unausführbarkeit nicht in die Augen gesprungen wäre. Die Ehrfurcht, heisst es am Schlusse des Vortrages, welche sie Seiner kaiserlichen Hoheit schuldig sind, gebiete ihnen, die gegen sie gerichteten Ausfälle mit Stillschweigen zu übergehen. Wenn sie so unglücklich waren, den Credit bei dem kaiserlichen Prinzen dadurch zu verlieren, dass sie zu dem Regenerationssystem, welches seit dem verflossenen Jahre so warme Anhänger fand, nicht die Hand geboten und auf den Abgrund aufmerksam machten, wohin der Staat gebracht worden wäre, so haben sie nur ihre Pflicht erfüllt und ihrer Ueberzeugung gemäss gehandelt, dass die politischen Rücksichten auf die Massregeln der

Finanzen einen entscheidenden Einfluss haben müssen, und dass man in einem Augenblicke, wo man alle Kräfte anzustrengen im Begriffe stand, um den schweren Kampf für die Unabhängigkeit der Monarchie zu bestehen, nicht durch Vernichtung des Papiergeldes sich das einzige Mittel rauben solle. Mit Hilfe der Bancozettel, welchen die Anhänger des Regenerationssystems einen nahen Tod verkündigten, ist eine Armee ausgerüstet worden, welche die österreichische Geschichte bisher nicht aufzuweisen vermochte; mit Hilfe der Zettel wurde sie bis jetzt verpflegt und gekleidet. Mehr aber konnten dieselben auch nicht leisten, und sie sind nicht Schuld, wenn die Anstrengungen von keinem glücklichen Erfolge gekrönt worden sind.[1]

In einem Vortrage vom 26. October 1809 wies der Erzherzog darauf hin, dass er schon zu wiederholten Malen zu zeigen sich bemüht habe, wie fehlerhaft das bisher beobachtete Finanzsystem sei, welches Oesterreich immer näher dem Abgrunde zugeführt habe. Die Bancozettel verlieren in dem Verhältnisse an Werth, als sich ihre Zahl vermehre, weil sie die Circulationssumme des Staates überschreiten. Wenn dieses System fortdauere, so werde der Werth derselben auf nichts herabfallen, und da die Finanzverwaltung nach ihrer bisherigen Handlungsweise an kein Surrogat für die Circulation denke, so werde eine gewaltsame Verwirrung und eine Stockung in der ganzen Monarchie unvermeidlich sein, welches Uebel dadurch, dass keine ernstlichen Verbesserungsmassnahmen vor dem Kriege ergriffen worden seien, nach dem Verluste des besten Theiles der Monarchie noch stark verschlimmert würde. Abhilfe sei dringend nöthig, weil der Staat, wenn er vor gewaltigen Erschütterungen sich zu erhalten so glücklich sei, doch immer ohnmächtig bleibe und nie jene Fortschritte mache und auch keine Verbesserungen vornehmen könne, welche bisher die Kriege und das papierene Finanzsystem standhaft verhindert haben. Wohl seien empfindliche Opfer nothwendig, welche jedoch unvermeidlich seien. Jedermann werde auch nach hergestelltem Frieden in der sicheren Hoffnung, Hilfe zu erhalten, gerne und bereitwillig das Seinige beitragen, auch Ungarn den

[1] Vortrag, Totis am 23. October 1809.

auf ihn entfallenden Theil ohne Anstand übernehmen, da das Land von der Nothwendigkeit, bei der jetzigen staatlichen Lage Opfer zu bringen, innigst überzeugt sei. Da es aber nach hergestelltem Frieden auch äusserst wichtig für die Zukunft sei, jenen Provinzen, welche von dem barbarischen Feinde ganz zu Grunde gerichtet seien, mit Ernst und Ausdauer aufzuhelfen, damit sie zu ihrem ehemaligen Wohlstande gelangen können, die meisten Provinzen aber sehr hergenommen worden seien, so könne ihnen blos entweder durch unmittelbare Beiträge oder mittelbar durch Steuernachlässe oder durch eine accreditirte Leihbank geholfen werden. Dass der Augenblick nach Herstellung des Friedens der zweckmässigste zur Regeneration der Finanzen sei, wurde schon beim Abschlusse des Pressburger Friedens erkannt. Es wäre daher ewig schade, wenn auch der gegenwärtige Augenblick, so wie früher, unbenützt verstreichen würde.

Der Erzherzog war der Ansicht, dass nach reifer und vielfältiger Erwägung und Ueberlegung aller Umstände den Finanzen aufgeholfen und dadurch das Glück und die Wohlfahrt des Staates begründet werden könne. Als den ersten und wichtigsten Schritt bezeichnete er, eine Finanzcommission zu bilden, welche von dem Kammerpräsidenten unabhängig zu sein habe, weil das eigentliche Finanz- und Creditsystem von der Leitung der verschiedenen Gefällszweige ein wesentlich verschiedenes Geschäft sei; die reinen Finanzen seien selbst in der Theorie himmelweit von der Leitung der Gefälle unterschieden. Die Commission hätte aus gründlichen Finanzkundigen zu bestehen, den Vorsitz ein Präsident zu führen, und ihre Aufgabe wäre die Verfassung und Ausarbeitung der Finanzpläne, überhaupt die Besorgung all dessen, was bei dem Uebergange aus einem fehlerhaften in ein zweckmässiges System vorkommen könne. Ihre erste Pflicht sei, Mittel vorzuschlagen, wie die Finanzen hergestellt, das bare Geld in Umlauf, die Bancozettel aus dem Umlauf gebracht werden könnten. Die Beisitzer müssten aus wahrhaften und gründlichen Finanzkundigen, die sich lange Zeit mit dieser Wissenschaft abgegeben, besetzt werden, da sonst Missgriffe entstehen, welche den Ruin des Staates nach sich ziehen können. Man verwende ja selbst im häuslichen Leben zu jedem Geschäfte

blos solche Leute, die es verstehen, man suche zum geringsten Dienste Menschen, die demselben gewachsen sind, und zu jedem Amte Männer, die die dazu erforderlichen Wissenschaften eigen haben, warum solle man nicht auch für den wichtigsten Zweig, die Finanzen, der nur durch ein längeres und anhaltendes Studium erlernt werden könne, blos Männer wählen, welche sich das Studium derselben zur besonderen Aufgabe gemacht haben und daher diesem Fache gewachsen sind? Der Erzherzog wies auf einige Persönlichkeiten hin, welche er als Finanzkundige bezeichnete. Die Zahl derselben, welche sich in Oesterreich mit dieser abstracten Wissenschaft, der Finanzwissenschaft nämlich, beschäftigen, sei eine sehr geringe. Die von ihm genannten Namen sind folgende: Zinzendorf, Chotek, Bartenstein, Baron Felz, Stahl, Banquier Eskeles, Lexa v. Ehrenthal, endlich Pergen. Als Präsidenten der Commission schlug er Baron Felz vor, welchen er als den geschicktesten und eifrigsten Finanzkundigen bezeichnete, der nebst seinen tiefen Kenntnissen auch einen hohen Grad von Rechtschaffenheit und Anhänglichkeit an den Staat besitze. Als Vicepräsidenten nannte er Bartenstein und v. Pergen, dann den Staatsrath Stahl. Zu den Geschäften hielt er Barbier und Breitenstein für tauglich, die mit der Manipulation bekannt sind. Auch wäre es räthlich, einen oder einige berühmte Staatswirthe aus dem Auslande zu berufen und sie als Räthe bei dieser Hofcommission anzustellen, um dadurch die Zahl der Verständigen zu vermehren; die Finanzgelehrten des Auslandes würden sich bald mit dem Krankheitszustande unserer Finanzen bekannt machen und mit Sachkenntniss Vorschläge zur Verbesserung derselben machen können. Von der Einrichtung der neuen Behörde erwartete der Prinz Hebung des Credites und Erhaltung der Bancozettel insolange, bis die Commission Zeit gewonnen hätte, einen gesunden, wohl überlegten Finanzplan vorzulegen. Die Commission müsste auf die Aufbringung jener Summen Bedacht nehmen, die von dem Feinde als Contribution gefordert werden; es könnte ihr nicht schwer fallen, dieselben herbeizuschaffen, da sie gewiss Credit im In- und Auslande haben werde; gleichzeitig hätte sie aber auch die Unterstützung jener Provinzen, die von dem Feinde gänzlich zu Grunde gerichtet seien, auszumitteln; kein edlerer und

zugleich nützlicherer Gebrauch könnte zuletzt noch von den Bancozetteln gemacht werden als die Unterstützung der Provinzen, wenn zu diesem Zwecke 50, ja auch noch 100 Millionen neue Bancozettel fabriciert werden müssten; dadurch werde der Bankerott nicht beschleunigt und die finanzielle Regeneration des Staates nicht aufgehalten werden. Die vom Feinde verschonten Provinzen müssten zur Unterstützung der ausgesaugten Länder herangezogen werden.

Ferner schlug der Erzherzog vor, die Armee zu reducieren. Es sei dies eine nothwendige Massregel, welche mit Strenge durchgeführt werden müsste; das ganze stehende Heer dürfte höchstens 60.000 Mann betragen, auch müsste ein Schatz von Conventionsmünze angesammelt werden, der zur Realisierung der Bancozettel nöthig sei, indem seiner Meinung nach sodann die Reducirung der Bancozettel bis auf die Summe der zusammengebrachten Münze vorgenommen und ebenso auch die Reducirung des leicht ausgeprägten Kupfergeldes von 15 und 30 Kreuzer in Angriff genommen werden müsste. Wenn man z. B. 20 Millionen baares Geld zusammengebracht habe und 600 Millionen Bancozettel im Umlaufe seien, so werde ein Bancozettel von 100 Gulden mit 3 fl. 40 kr. eingewechselt. Da aber dies zu empfindlich wäre, so werde eine bestimmte Quantität neuer Obligationen und neuer Bancozettel gemacht, womit man die alten Zettel nach dem Werthe, den sie im Verhältnisse zum Conventionsgelde haben, einlöst, dieselben eigens fundiert, bestimmte Einlösungstermine gegen bares Geld festsetzt. Auf diese Art werde es vielleicht glücken, 20 bis 30 Gulden für den Bancozettel von 100 Gulden geben zu können. Im verflossenen Jahre, kurz vor dem Kriege, würde man die Hälfte dafür haben geben können, nämlich, als er auf Befehl des Kaisers sich unterfing, seine Meinung über diesen Gegenstand vorzulegen, seitdem aber haben sich die Umstände verschlimmert. Sei nun das schlechte Papiergeld weggeschafft, dann werde den Provinzen ein grosser Theil der Steuern nachgelassen, weil sie nicht im Stande wären, in gutem Gelde zu zahlen. Sei dies erreicht, habe die Hofcommission den weiteren Schritt zu thun, nämlich die Reducirung und Tilgung der enormen verzinslichen Schuld. Dies könne seines Erachtens nur durch Reducirung der Interessen, im Inlande durch Con-

tract, mit den ausländischen Gläubigern durch langsame bestimmte Rückzahlung oder durch Uebernahme derselben von Seiten der Landstände oder der Provinzen ausgeführt werden. Der Kaiser werde sich auf diese Weise einen unsterblichen Namen, den Dank der Nachkommen erwerben, die Monarchie werde ungeachtet der Verluste auf einen Flor gebracht, den sie seit 15 Jahren nicht mehr kenne und bei den langwierigen Kriegen und ewigen Finanzmissgriffen nicht kennen konnte.

Der Kaiser befahl dem Erzherzog, jene Männer mit vorzüglicher Finanzkenntniss namhaft zu machen, welche im Stande seien, in der jetzigen üblen Lage der Finanzen mit gutem Rathe an die Hand zu gehen und zweckmässige Massregeln zur baldigen Herstellung der Finanzen vorzuschlagen.[1] Der Erzherzog gab in einem Vortrage vom 1. November 1809 eine Charakteristik jener Persönlichkeiten, welche er dazu geeignet hielt, indem er zunächst darauf aufmerksam machte, dass die Zahl derjenigen, welche sich mit der abstracten Wissenschaft beschäftigen und gründlich bewandert sind, unter den Beamten sehr klein sei.[2]

---

[1] Obschon ich die Ansichten E. Liebden über die Finanzen nicht theile, so finde Ich doch diesen Gegenstand so wichtig, dass ich die Mittel zur Wiederherstellung der Finanzen in die reifste Erwägung nehmen will.

E. Liebden werden Mir daher die Ihnen bekannten Männer von vorzüglichen Finanzkenntnissen nahmhaft machen, und ich behalte Mir vor, dann diejenigen zu bestimmen, welche Ich zu Rathe ziehen werde.

Totis, den 29. October 1809.

[2] Graf Zinzendorf nimmt durch seine Talente, durch seine Rechtschaffenheit, durch seine lange Erfahrung, genaue Kenntniss der Monarchie nnd langes Studium dieser Wissenschaft einen vorzüglichen Platz unter Oesterreichs Finanzkundigen ein.

Graf Chotek ist von Seite seines Scharfsinnes und richtigen Blickes, sowie von Seite seiner tiefsten Kenntnisse in allen Zweigen der Finanz-Wissenschaft allgemein bekannt.

Baron Bartenstein hat ausserordentlich viel Belesenheit in diesem Fache; alle Zweige desselben, besonders jener des Handels sind ihm vertraut, auch ist sein Charakter geschätzt.

Baron Feltz ist unstreitig der erste unserer Finanzkundigen, er zeichnet sich sowohl durch seine Talente als durch seine Rechtschaffenheit sehr aus; seine vortrefflichen Finanz-Pläne, die er ein Paar Mahl auf hohen Befehl entwarf, zeugen von seltenen Talenten in diesem Fache.

Der Kaiser überwies die Denkschrift des Erzherzogs dem Hofkammerpräsidenten. Das Gutachten desselben vom 5. Januar 1810 machte ihm alle Ehre. Ueber die Finanzprojecte des kaiserlichen Prinzen macht O'Donnell die einfache Bemerkung, dass dieselben nur flüchtig angedeutet, nur Aufschriften der Capitel eines erst noch zu schreibenden Buches seien, demnach keiner erschöpfenden Prüfung unterzogen werden können. Auch über die Vorwürfe von Unwissenheit und Unfähigkeit glaubt O'Donnell mit Stillschweigen hinweggehen zu sollen. Der Erzherzog, legte er ausführlich dar, gehörte bekanntlich, sowie seine Umgebung, zur Partei jener, welche sich zu einem ganz entgegengesetzten System als dem vom Kaiser angenommenen bekannten und habe sich in den Jahren 1808 und 1809 für einen alle Vertheidigungskräfte der Monarchie lähmenden Staatsbankerott, den man damals Finanzregenerirung nannte, ausgesprochen, während der Kaiser von dem Grundsatze ausging, dass ein Staat, der seine Unabhängigkeit verloren habe, auch kein dauerhaftes Finanzsystem haben könne, und dass unter diesen sogenannten Regenerationsvorbereitungen als eine wehrlose Beute zu fallen, die falscheste aller Berechnungen wäre. Eine letzte Anstrengung zu einem letzten fürchterlichen Kampfe um Unabhängigkeit, für das Wohl der Monarchie überhaupt und der Finanzen insbesondere sei gleich nothwendig geworden, während in der dermaligen Epoche eine Trennung der

---

Staatsrath Stahl hat viele und gründliche Kenntnisse in diesem Fache, er kennt die Monarchie und den Geschäftsgang sehr gut und ist überhaupt ein Mann von vielen Talenten.

Staatsrath Graf v. Chorinsky hat sehr viele staatswirthschaftliche Kenntnisse und ist in Hinsicht seines redlichen Charakters sehr schätzbar.

Banquier Eskeles gehört auch unter die ausgezeichnetsten Finanzkundigen Oesterreichs, wie es sein Finanz-Plan deutlich zeiget, dabey hat er einen grossen Credit und ist als ein rechtschaffener Mann bekannt.

Aloys Lexa v. Ehrenthal, ein junger Privatmann aus Böhmen, hat sehr gründliche theoretische Kenntnisse in diesem Fache, welchem er sein ganzes Studium widmet, dabey als ein sittlicher und ehrlicher Mann bekannt.

Dieses ist die kleine Zahl, der mir bekannten gründlichen Finanzkundigen Oesterreichs; alle diese sind im Stande, treffliche Rathschläge zur Wiederherstellung der Finanzen zu geben. Eine aus diesen Männern zusammengesetzte Commission wird gewiss einen trefflichen Finanzplan liefern und dessen Ausführung mit Nutzen leiten.

politischen Ansichten von den finanziellen nichts als eine Quelle von Irrthümern und Missgriffen werden könne. Der Erzherzog wurde durch die unrichtigen Ansichten seiner Umgebung irregeführt, daher das Unrichtige, oder aber, als der Krieg eine ungünstige Wendung nahm, das Bittere seiner Urtheile.

Sehr rücksichtswürdig dagegen und einer reifen Erwägung werth sei dasjenige, was der Erzherzog über die gänzliche Creditlosigkeit derjenigen sagt, welche die Finanzen verwalten, wobei er sich von der blossen Entfernung des Hofkammerpräsidenten die wohlthätigste Einwirkung auf das Publicum verspreche. Er könne nur von der Voraussetzung ausgehen, dass das Factum wahr sei, demnach eine solche öffentliche Meinung gegen seine Verwaltung wirklich existire, und er glaube, dem Kaiser rathen zu sollen, dieser öffentlichen Meinung, so ungerecht sie auch sei, je eher, je besser nachzugeben. Kein Minister bedürfe der öffentlichen Opinion mehr als der Finanzminister. Die Finanzverbesserungsidee des Erzherzogs, in der Geschwindigkeit noch 100 oder 150 Millionen Bancozettel zu emittiren, sei unausführbar. Mit der Reduction der Armee auf 60.000 Mann erklärte sich O'Donnell einverstanden, wenn die finanzielle Lage nicht hinreiche, ein grössere zu erhalten. Denn eine zwei oder dreimal grössere Armee könne Oesterreich nicht retten, wenn die Zerstörung in dem Plane Napoleons liege.

Ich finde von den Ideen und Vorschlägen meines Bruders keinen Gebrauch zu machen, lautet die kaiserliche Entschliessung vom 15. Januar 1810, rechne auf Ihren fortwährenden Eifer und Beharrlichkeit, die zweckmässigsten Mittel zur Verbesserung der Finanzen aufzufinden, und versehe mich, dass Sie sich durch gegentheilige Meinungen, die weder allgemein noch begründet sind, in Ihren Bemühungen, dem Vertrauen, das Ich in Sie setze, zu entsprechen, nicht schüchtern werden machen lassen.[1]

---

[1] Franz theilte dem Hofkammerpräsidenten mit, dass er nach dem Antrage an den Erzherzog geschrieben habe: In den von Euer Liebden vorgelegten Anträgen ist die Hauptschwierigkeit, nämlich die Verbindlichkeit, an Frankreich 55 Millionen Franken in guten acceptierten Wechselbriefen binnen 30 Tagen zu übergeben, gänzlich übergangen worden.

Mit Mühe wurden die erforderlichen Summen zur Abtragung der in dem Friedensvertrage vereinbarten Contribution beschafft. Am 17. December 1809 wurden mit vier Wechselhäusern: Frici & Comp., Geymüller & Comp., Arnstein und Eskeles, Steiner & Comp. ein Abkommen getroffen, wornach diese gegen Verpfändung von Staatsgütern und zwei Allerhöchsten Schuldverschreibungen, eine auf 15, eine andere auf 5 Millionen Francs lautend, diesen Betrag zur Verfügung stellen. Zwei Tage später, am 19. December 1809 wurde zur Abtragung der Kriegscontribution allgemeine Ablieferung der alten Silbergeräthe angeordnet. Das Patent wurde in allen Kreisen entschieden verurtheilt. Aller Bemühungen der Regierungsorgane ungeachtet, wollte man sich in Wien von der ‚Nutzbarkeit' nicht überzeugen. Die Curse verschlimmerten sich, und ein grosser Theil des Publicums erblickte die Ursache ebenso sehr in dem Patente und in dem dadurch verlorenen Zutrauen auf die Finanzverwaltung, sowie in dem Zurückströmen der Bancozettel aus den abgetretenen Provinzen und in den ‚Machinationen' mehrerer gewinnsüchtiger Speculanten. Eine Abänderung des Patentes wurde lebhaft gewünscht und die Ausschreibung neuer Steuern, vorzüglich einer beträchtlichen Vermögenssteuer, erwartet. Hie und da wurde auch die Ansicht geäussert, dass das in die Münze abzuliefernde Silber zur Füllung des Hausschatzes bestimmt sei, wozu andere noch hinzufügten, dass derselbe eine ausserordentliche Summe betrage

---

Ein in Holland erst zu machendes Anleihen kann die in 30 Tagen zu übergebende Wechselbriefe, wenn das Anlehen auch thunlich wäre, nicht schaffen, und bei der dermaligen Lage der Dinge kann darauf weder in politischer noch in finanzieller Rücksicht gerechnet werden, weil Napoleon solches nicht zulasse, die Holländer aber in weit günstigeren Umständen der Monarchie nur unbedeutende Summen gegen Zugestehung aller von ihnen verlangten Bedingnisse angebothen haben.

Eben so wenig sind die Wechselhäuser in Wien im Stande, ohne einer Deckung von Seite des Staats zu einem so grossen Anleihen sich herbey zu lassen, und es wäre daher zu erörtern gewesen, wie und woher die zur Deckung der in eilf monathlichen Raten zahlbaren Wechseln erforderlichen 55 Millionen Franken geschafft werden könnten.

Von den Anträgen Eurer Liebden kann daher kein Gebrauch gemacht werden.

exp. 25. Oct. 1809.

und zur Emporbringung der Finanzen verwendet werde, dagegen aber der Kaiser die Einkünfte von allen Staatsgütern beziehen soll. Selbst in dem täglichen Verkehre wurden die Preise in jedem Gewerbsladen nach dem Curse des Papiergeldes reguliert. Klagen jener, die von einem fixen Einkommen leben müssen, wozu vorzüglich die Staatsbeamten gehörten, die bei dieser Lage der Sachen sich auf ein Fünftel ihres Gehaltes reducirt sahen, waren die Folge. Es wäre gewiss von unberechenbaren Folgen, bemerkte der Polizeipräsident in seinem Berichte, wenn die Noth unter diesen Classen noch mehr um sich greifen sollte, als es ohnehin schon der Fall sei. Für den Probstein jeder Finanzoperation sei man den Curs zu halten gewohnt. Würde die Entwerthung der Bancozettel auf der Börse noch weiter gegangen sein, dann hätte für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe kaum gebürgt werden können. Seit in den letzten Börsetagen der Curs sich bessere, scheine auch die Hoffnung in die einen nahen Staatsbankerott ahnenden Gemüther zurückzukehren.[1] Auch aus den Provinzen liefen Klagen ein über das Silberpatent; der Polizeidirector von Klagenfurt fügte seinem Berichte vom 17. Januar 1810 die Bemerkung bei, ‚dass im Publicum die Vorbereitung liege, welche die Verminderung des Nennwerthes der Bankozettel von Seite der Regierung begünstigen und erleichtern dürfte‘.

Bald nachdem die Friedensverhandlungen begonnen hatten, erfolgte die Aufforderung des Kaisers an den Grafen O'Donnell zur Ausarbeitung eines Finanzplanes. Am 6. Januar 1810 wurde der Vortrag erstattet, am 26. Februar das Patent veröffentlicht, nachdem die Vorschläge des Hofkammerpräsidenten einer commissionellen Berathung unterzogen waren, an der namentlich Baldacci und Kohary hervorragenden Antheil nahmen, deren Verbesserungsanträge auch Annahme gefunden hatten. Das Patent hat seinerzeit Anfechtungen erfahren, und auch die Finanzpolitiker späterer Tage haben ein ungünstiges Urtheil gefällt. Nicht ganz mit Unrecht, da die Gesichtspunkte, welche bei der Abfassung massgebend waren, aus dem Wortlaut derselben nicht klar ersichtlich sind. O'Donnell und auch mit ihm

[1] Aus einem Berichte des Polizeipräsidenten, Wien, 11. Januar 1810.

übereinstimmend die Mitglieder der Commission waren der Ansicht, dass eine Regenerirung oder Reorganisirung der Finanzen unter den damaligen Umständen nicht möglich sei. Eine so ungeheure Papiermasse könne auf das wahre Verhältnis zum baren Gelde nicht zurückgeführt werden. Das Papiergeld werde immer das bare Geld aus dem Umlaufe verdrängen. Ja, wenn dieses Ziel wirklich vorübergehend erreichbar und so viel bares Geld zufälliger Weise vorhanden wäre, dass überall Auswechslungscassen errichtet werden könnten, müssten doch alle Zinsen im Auslande bar bezahlt werden, und dieser enorme Geldzufluss an auswärtige Gläubiger, verbunden mit der Passivität des Handels, würde immer die vorigen Verlegenheiten zurückführen und das bare Geld aus dem Inlande ziehen. Eine Radicalcur der Finanzen scheine also, wie die Dinge liegen, unmöglich.

Seit Jahren wurde von Finanzpolitikern die Ausgabe eines neuen Papiergeldes, welches nicht gegen Münze ausgewechselt werden könne, aber durch Hypotheken sichergestellt sei, in Vorschlag gebracht. O'Donnell sprach sich dagegen aus, mit dem Hinweise auf die Erfahrungen in Frankreich und in Amerika. Man habe in beiden Ländern mit dem Papiergelde ungemein gekünstelt, jeder neuen Creirung einen neuen Reiz zu geben gesucht, und trotzdem sei man dem Bankerott nicht entgangen. Preussen, durch dieses Beispiel abgeschreckt, habe es deshalb nicht gewagt, ein Hypothekarpapier in Umlauf zu bringen. Die Einführung eines zweiten Papiergeldes an Stelle eines herabgewürdigten sei mit ungemein mehr Schwierigkeiten verbunden, als es die Einführung des ersten war. Solange das Publicum nichts besorgt, sei es nicht schwer, es in einer sorglosen Ruhe zu erhalten. Die österreichischen Bancozettel verloren anfangs nichts, trotzdem die Auswechslungscassen aufgehoben wurden. Ganz anders verhalte es sich aber mit einem neu einzuführenden Papiere. Eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes könne nur dadurch herbeigeführt werden, dass die Staatsverwaltung sich jeder Einflussnahme auf die Fabrication des alten oder eines neuen Papiergeldes enthalte. Seine Ansicht über die verzweiflungsvolle Aussicht bei der Fortdauer von Papieremissionen habe er noch vor dem Kriege in vielen Vorträgen dargelegt, auch während des

unseligen Waffenstillstandes im Juli die traurige finanzielle Lage des Staates hervorgehoben. Während des dreimonatlichen Waffenstillstandes und nach dem Frieden sei die Erzeugung der Bancozettel beiläufig auf 1 Million täglich bis zur Erschöpfung der Fabricationsmöglichkeit gestiegen und dauere noch fort. Die baren Geldmittel seien nicht nur nicht vorhanden, man bedürfe noch 20 Millionen, ohne einen Gulden zur Verbesserung der Finanzen übrig zu haben. Der Wiener Friede binde die Hände hinsichtlich eines grossen Theiles der ausländischen Schuld. Die Hälfte der Monarchie, welche durch den so verderblichen Krieg sich bereichert habe, könne weder ohne Landtag, noch durch einen Landtag zu einer mit ihren Kräften und mit den Bedürfnissen des Staates angemessenen Hilfe mit einem wahrscheinlichen Erfolge aufgefordert werden. Die öffentliche Stimmung sei nichts weniger als günstig. Von der Nothwendigkeit, Opfer zu bringen, spreche jedermann, im Grunde aber sei jeder nur mit jenen Massnahmen einverstanden, die nicht ihn treffen. Hievon zeuge die allgemein laute Klage über das Silberpatent, eine unter den Umständen, unter welchen sie getroffen wurde, sehr schonende Massregel. Die Finanzverwaltung geniesse das Zutrauen des Publicums nicht, man fordere und erwarte von ihr Unmögliches, und zwar in der möglichst kürzesten Zeit.

Unter dem Einflusse solcher Umstände sei er sich bewusst, nicht die Fähigkeit zu besitzen, ein Finanzsystem vorzuschlagen, dessen Ausführbarkeit er zu verbürgen wage, und es sei dies ein wichtiger Grund, der ihn bestimme, die von ihm in Vorschlag gebrachte Massregel einer desto strengeren Prüfung zu unterziehen, und zwar durch Mitwirkung seiner bisherigen Gegner.

Sein Vorschlag erstreckte sich blos auf die unverzinsliche Schuld. Ueber die verzinsliche fehlen gegenwärtig alle erforderlichen Daten, und es sei nunmehr am dringendsten, dem durch das schreckliche Sinken der Bancozettel sich ankündigenden Bankerott so viel als möglich Einhalt zu thun. Die Quelle der Gefahren liege in der Masse des Papiergeldes, welches vermindert werden müsse, da es ausser Curs zu setzen ganz unmöglich sei. Die Verminderung müsse gross, die Wirkung eine bleibende sein, denn das Zutrauen des Publi-

cums könne nicht emporkeimen, solange es nicht über die Möglichkeit neuer Emissionen beruhigt ist. Zu diesem Behufe schlage er die Mittel vor, erstens die Creirung eines gegen bares Geld zu realisirenden Papieres, welches er Einlösungsscheine nenne; das zweite sei die Operation auf die Bancozettel selbst, um ihre Masse zu vermindern, und das dritte einige Massregeln besonders für Ungarn und Siebenbürgen. Hiedurch soll die Masse der Vorstellungszeichen wenigstens in ein beiläufiges Verhältniss zu den Bedürfnissen der Circulation zurückgeführt werden. Einlösungsscheine sollen in Kategorien von 5, 25, 100 und 500 Gulden creirt werden, und zwar so viel, als durch Realisirung neuer und freier Hypotheken, um damit bares Geld zu verschaffen, al pari zu erhalten erhofft werden könne. Die Militärcontributionen aller Provinzen, Ungarn mit eingeschlossen, müsse in diesen Conventionsgeld vorstellenden Scheinen gezahlt werden, ebenso die Zölle. In den Provinzen seien Cassen zu errichten, wo die Scheine gegen Bancozettel nach einem gewissen Curse 'gekauft werden, und zwar im Verhältnisse von 400 : 100. Bessere sich der Curs, so erfolgt die Einlösung nach demselben. Die Bancozettel müssten in Gegenwart des Ueberbringers durchgeschlagen und unbrauchbar gemacht werden. Scheine für Conventionsgeld könnte man in den Filialcassen der Provinzen nicht, aber umgekehrt Conventionsgeld gegen Scheine bekommen. Hiezu wäre nur in Wien eine Casse zu errichten, weil viele Cassen mehr bares Geld erfordern, und weil die Gewissheit, dass man Scheine in Wien al pari gegen Geld umwechseln könne, hinreichend sei, um ihren Curs in der ganzen Monarchie zu erhalten. Die Conventionsgeld vorstellenden Scheine, die in die Staatscassen fliessen, seien zuerst zur Besoldung der Beamten, dieser an Verzweiflung grenzenden Classe von Unterthanen, dann für die Pensionisten, endlich für das Militär zu verwenden. Die Theuerungszuschüsse sowie die höheren Besoldungen infolge der Theuerung würden dadurch aufhören. Eine eigene, unabhängige Behörde, Amortisationskammer, sei aufzustellen, aus den Ständen und aus dem Handelsstande gewählt; aus jeder Provinz sei ein Deputirter durch die freie Wahl, sodann aus dem Handelsstande von Wien und Prag, sowie auch von Pest zu bestimmen. Ohne die Ausfertigung dieser Körperschaft

könnte kein Schein in Umlauf kommen. Alle halbe Jahre sei ein Ausweis über die eingewechselten abgenützten, sowie über die in Umlauf befindlichen neuen Bancozettel bekanntzumachen.

Ferner sei eine Realisationscassa zu gründen. Diese sei das grosse Triebrad in der ganzen Maschine, hierauf beruhe der Plan. Es frage sich also, wie verschaffe man sich 25 bis 30 Millionen bar; die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel können auf 5 bis 6 Millionen veranschlagt werden. Sodann sei ein freiwilliges Arrosement der inländischen, vornehmlich aber der ausländischen Schulden zu bewerkstelligen. Die politischen Conjuncturen Hollands seien für eine derartige Massregel vortheilhaft. Der Gedanke rühre eigentlich von dem Banquier Steiner her, der mit dem Hause Goll in Amsterdam in beständiger Verbindung stehe. Endlich ein drittes Mittel wäre die Benützung freier Hypotheken durch Verpfändung oder Verkauf. Durch alle diese Mittel könnte der erforderliche Betrag zusammengebracht werden. Diese Hypotheken seien die Basis der ganzen Operation. Um sich dieselben zu verschaffen, sei die Aufstellung des im gesammten übrigen Europa schon in Ausübung gebrachten Grundsatzes, dass das geistliche Eigenthum Staatseigenthum sei, das einzige Mittel. Die Rechtmässigkeit der Besitznahme dieses Eigenthums mit der Verbindlichkeit, die Ausgaben des Cultus und den Unterhalt seiner Diener zu bestreiten, könne keinem Zweifel unterliegen, ausser dort, wo man durch Constitutionen gebunden sei, wie in Ungarn. Um so gerechter sei die Massregel da, wo die Erhaltung des Staates es gebieterisch heische. Der Geistlichkeit sei sie nicht einmal nachtheilig, denn wie könnte die sich erhalten, wenn der Staat fiele. Die glücklichen Zeiten, wo der Staat als Staat Credit hatte, wo man im festen Vertrauen in seine Kraft Darlehen willig brachte, sein Eigenthum in dessen Hände ruhig niederlegte, diese Zeiten seien vorüber. Mit seiner Unabhängigkeit sei auch der Zauber des Staatscredites verschwunden und nur sein Privatcredit als Eigenthümer von Grund und Boden könne noch Wirkungen hervorrufen.

O'Donnell hatte über das Vermögen der Regular- und Säculargeistlichkeit Ausweise verfassen lassen. Das unbewegliche Eigenthum des Regularclerus belief sich hiernach in den

österreichischen Ländern auf 27 Millionen Gulden C.-M. nach den im Jahre 1782 abgeforderten Fassionen. Seither war der Werth der Güter durch die Fortschritte der Cultur gestiegen, und da die Fassionen schwerlich die Hälfte des damaligen Werthes erreicht haben, so sei das Ergebniss ein sehr beruhigendes. Ueber den Säcularclerus waren die Ausweise noch nicht vollendet. Auf Ungarn lasse sich die vorgeschlagene Massregel zwar nicht ausdehnen, aber die Prälaturen, welche einst aufgehoben waren und später wieder eingesetzt worden sind, könnten abermals zur Erreichung einer Besserung der Finanzverhältnisse wieder aufgehoben werden.

O'Donnell hoffte, über 25 bis 30 Millionen Bargeld binnen wenigen Monaten verfügen, mit dieser Summe etwa 90 Millionen Einlösungsscheine im Umlaufe erhalten zu können und 300 bis 400 Millionen Bancozettel allmälig aus dem Umlaufe zu ziehen. Hierdurch konnte jedoch ein Ebenmass zwischen den Bancozetteln und den Bedürfnissen der Circulation nicht hergestellt werden, der Hofkammerpräsident plante daher auch ‚eine Operation auf die Bancozettel', indem entweder gewisse Kategorien, wie die in Appoints von 1000 und 500 Gulden, in unverzinsliche Schuldscheine verwandelt werden, wodurch ein Betrag von 80 Millionen aus dem Verkehre gezogen werden könnte, oder aber, dass die Bancozettel, jene in Appoints von 1 und 2 Gulden ausgenommen, mit einer 20procentigen Steuer belegt, d. h. auf vier Fünftel ihres Werthes reducirt werden. Letztere Massregel, meinte er, sei vorzuziehen, weil dadurch auch Ungarn besteuert würde und keine Kosten verursacht werden. Der Drang der Umstände rechtfertige Massregeln dieser Art, zu denen man sich sonst nicht entschliessen würde.

Gleichzeitig erstrebte O'Donnell eine Herabminderung der Militärauslagen. Unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens traten wohl einige Reductionen des Heeres ein, die jedoch die finanzielle Lage durch ihre Geringfügigkeit nicht besserten, und da die Einnahmen nicht hinreichten, musste neuerlich zur Vermehrung des Papiergeldes geschritten werden, wogegen O'Donnell mit aller Energie ankämpfte. Vom 1. Februar 1810 sollte der Heeresetat nicht mehr als 40 Millionen Gulden betragen, so lautete eine kaiserliche Weisung, aber es gewann den Anschein, dass dieselbe nicht werde durchgeführt

werden, da man, wie der Hofkammerpräsident klagte, mit Erhebungen und Tableaux beschäftigt sei, die noch Monate erfordern werden, während man zu Grunde gehe. Wenn während der Zwischenzeit, bis ein neuer Finanzplan festgesetzt werde, die ausserordentlichen Auslagen nicht beschränkt oder gänzlich eingestellt werden, wenn dieselben durch neue Bancozettel dauernd bestritten werden müssen, so sei jeder Plan unnöthig.[1] Der Kaiser beruhigte den Hofkammerpräsidenten. ‚Sie können zuversichtlich darauf rechnen, lautet die Entschliessung, dass ich die Herstellung der Ordnung im Innern und die Verbesserung des zerrütteten Geldwesens jetzt als den ersten und wichtigsten Zweck ansehe und diesem alle anderen Rücksichten unterordnen werde; auch im Uebrigen werde dafür gesorgt werden, dass mögliche Ersparungen unverzüglich zur Ausführung kommen.'[2]

O'Donnell hatte die grösste Zuversicht für das Gelingen seines Planes. Das Patent hat schon zur Zeit des Erlasses Anfechtungen erfahren, und auch die Finanzpolitiker späterer Tage fällten ein scharfes Urtheil. Ja, es wurde ihm der Vorwurf gemacht, dass der Gesetzgeber eigentlich nicht wusste, was er wollte.[3] Die gesammte Finanzoperation ist allerdings aus dem Patente nicht ersichtlich, da man beabsichtigte, ‚vorläufig blos auf die Option des Publicums Einfluss zu nehmen' und die näheren Bestimmungen über die Durchführung in späteren Gesetzen festzustellen. Die Einlösungsscheine sollten gegen bares Geld al pari realisirt und hiezu eine Realisationskammer errichtet werden. Soweit als die vorhandenen Actenstücke einen genauen Einblick ermöglichen, trug man sich auch mit dem Gedanken, den Einlösungscheinen Zwangscurs beizu-

---

[1] Vortrag, 7. Januar 1810.

[2] Gegen einen Antrag, von den niederösterreichischen Ständen ein Anlehen aufnehmen zu lassen und bei günstigem Erfolge sich auch an die Stände in den anderen Ländern zu wenden, erklärte sich O'Donnell: Sobald den Ständen die Befugniss eingeräumt wird, sich in Staatsangelegenheiten einzumengen, heisst es in diesem Vortrage vom 26. Januar 1810, wird aus denselben ein gesetzgebendes Corps gebildet, und von diesem Augenblicke hört die Autorität des Kaisers ganz auf und die dermalige seit so vielen Jahrhunderten zum Wohle der Monarchie bestehende Verfassung wird gänzlich vernichtet.

[3] Wagner, Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XIX, S. 392 f.

legen. Die Verfertigung erforderte einen sechsmonatlichen Zeitraum, und mittlerweile erhoffte man die erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Bald nach dem Erlasse des Patentes wurde O'Donnell durch Krankheit verhindert, seine Thatkraft der Angelegenheit zuzuwenden. Sein Tod (4. Mai 1810) war eine Calamität. Der Vicekanzler der Hofkammer, Graf Kohàry, entfaltete eine rege Thätigkeit. Die Finanzcommission sprach sich zuversichtlich über das Gelingen des Planes aus. Man bedürfe nur einer zehnjährigen Ruhe, heisst es in einem Vortrage, und wenn während dieser Zeit auch nicht ein Augenblick unbenützt verstreiche, so lasse sich im Hinblick auf die noch vorhandenen Hilfsquellen und Kräfte der Monarchie die Hoffnung gründen, dass auf dem betretenen einzigen Wege die Finanzen wieder hergestellt und der österreichische Staat unerschütterlich befestigt werden wird.

Die Durchführung war, wenn überhaupt, nur möglich, wenn man über den Realbesitz der geistlichen Güter vollständig frei verfügen und den Verkauf desselben mit Raschheit bewerkstelligen konnte, und wenn es gelang, im Auslande die beabsichtigten Anlehen zu erhalten. Ausdrücklich hatte Graf O'Donnell in einem Vortrage vom 21. März 1810 hervorgehoben, dass gerade das Realvermögen der Geistlichkeit die solideste Basis des neuen Finanzplanes begründen solle und nach Ausmittlung der disponiblen geistlichen Realitäten nicht nur das Eigenthum, sondern auch die volle und unumschränkte Disposition über dieselben, jene ausgenommen, welche den zeitlichen Nutzniessern für die Dauer ihres Amtes gelassen werden sollen, an die Finanzverwaltung übergehen, um nach ihrem Gutbefunde diese Güter zu Specialhypotheken benutzen zu können, sei es um dieselben mittelst Einverleibung zu nahe gelegenen Staatsgütern zu bewirthschaften, zu verpachten oder zu veräussern, ferner dass den Stiften und Klöstern die Fortdauer des Besitzes und der Verwaltung schlechterdings nicht gelassen werden dürfe. Auch die Beschleunigung der Abschätzungsarbeit forderte O'Donnell, weil die in Aussicht genommene Deputation bereits am 1. Juli ihre Wirksamkeit beginnen sollte und der Werth bekannt sein musste, wenn ausländische Darlehen auf diese Realitäten aufgenommen werden sollen. Am 15. April 1810 lagen die Entwürfe für die zu er-

theilenden Directivmassnahmen behufs Ausmittlung der an die Finanzverwaltung abzutretenden geistlichen Realitäten zur Berathung vor. Der § 5 des Patentes hatte bei der Berathung unter dem Vorsitze des Fürsten Trauttmansdorff viele Anfechtung erfahren. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Patentes vom 26. Februar 1810 erging ein Handschreiben des Kaisers an Ugarte, gemeinschaftlich mit dem Hofkammerpräsidenten über alle zur Ausführung erforderlichen Verfügungen, insoweit die Hofkanzlei hierbei mitzuwirken hat, zu berathschlagen und überhaupt hierbei Alles zu veranlassen, ‚was zur schleunigen und genauen Erfüllung Meiner das Wohl Meiner Völker und die sichere Herstellung der Staatsfinanzen zum Gegenstande habenden Resolution beitragen kann'.

Ugarte war der entschiedenste Gegner dieses Planes. Dem Kaiser stand seiner Ansicht nach wie jedem Landesfürsten das jus supremae advocatiae über das geistliche Vermögen zu, sowie auch über das gesammte Stiftungsvermögen, allein die angerathene Massregel lasse sich nicht rechtfertigen und sei mit der Frömmigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Herzensgüte des Kaisers nicht vereinbarlich, auch nicht nothwendig. Der Hofkammerpräsident wolle durch die geistlichen Güter eine reiche Hypothek für Darlehen in Conventionsgeld erhalten, was sich ebenso gut ausführen liesse, wenn die Geistlichkeit im Genusse ihrer Güter und Realitäten verbleibe. Die Absicht, die Einkünfte des geistlichen Vermögens den Finanzen als eine neue Einnahmsquelle zuzuweisen, lasse sich durch höhere Besteuerung erreichen, wozu sich die Geistlichen gewiss willfährig zeigen werden. Auch mit der Abänderung des O'Donnell'schen Entwurfes[1] durch die Commission war Ugarte nicht einverstanden. Der oberste Kanzler hatte gewähnt, dass durch die von ihm gestellte und auch angenommene Textirung der Hofkammerpräsident seine Anträge aufgegeben habe, während dieser dem Vorschlage blos aus dem Grunde beitrat, um Discussionen zu vermeiden, welche das Erscheinen des Patentes nur verzögern könnten, und er sich in seinem Plane durch die angenommene Formulirung in keiner Weise gehemmt wähnte. Er musste sich auch in seiner Ansicht bestärkt fühlen, da der Kaiser seinem

---

[1] Vortag Ugarte's, 25. April 1810.

Antrage zur Bestellung einer eigenen Hofcommission Folge gegeben und den niederösterreichischen Landmarschall Grafen Dietrichstein mit dem Vorsitze betraut hatte. Die Genehmigung der von O'Donnell ausgearbeiteten Directiven zur Ermittlung des Werthes der Güter stiess auf Schwierigkeiten. Die Gegner erhoben Bedenken. Der Kaiser übersendete einen Vortrag Dietrichsteins an Wallis.

Am 24. Juli 1810 erfolgte die Ernennung des Grafen Wallis zum Präsidenten der Hofkammer. Nur mit Widerstreben fügte er sich dem Wunsche des Monarchen zur Uebernahme des Amtes und legte das offene Geständniss ab, dass ihm das Finanzfach fremd und er nicht in der Lage gewesen sei, sich ausgebreitete Kenntnisse anzueignen. Von allen Zweigen der Staatsverwaltung sei dieser gerade derjenige, in dem er etwas zu leisten sich am wenigsten im Stande fühle, daher umsoweniger die Hoffnung nähren könne, der Erwartung des Kaisers zu entsprechen, da die Lage der Staatsfinanzen höchst misslich sei und einen mit Erfahrungen und Vorkenntnissen aller Art ausgestatteten, mit allen Verhandlungen bekannten und dadurch zum sogleichen festen und rastlosen Wirken geeigenschafteten Mann wesentlich zu erheischen scheine.[1]

Die Stellung des Grafen Wallis war eine ungemein schwierige. Mühsam musste er sich erst in seinem Amte zurechtfinden. Seine Arbeitskraft war eine bewunderungswürdige. In verhältnissmässig kurzer Zeit hatte er sich in dem Gewirre der Finanzverwaltung zurecht gefunden, eine gewiss nicht leichte Aufgabe. Denn neben der Finanzcommission für die laufenden Geschäfte bestand eine geheime Creditcommission, welche sich ausschliesslich mit den Creditangelegenheiten zu beschäftigen hatte. Die Mitglieder der einen Commission hatten oft von den Berathungen und Beschlüssen der anderen nicht die geringste Kenntniss. Die meisten wichtigen Vorträge an den Monarchen entflossen der Feder des Grafen Wallis. Er schrieb dieselben eigenhändig ab; auf den Concepten findet sich die Bemerkung:

[1] Vortrag, Prag, 14. Mai 1810. Wallis war, wie es scheint, in den Kreisen der Finanzverwaltung als ein Mann bekannt, dem finanzielle Kenntniss eigen war. O'Donnell ersucht ihn am 17. März 1810 um seine Ansicht über die Creirung des in dem Finanzpatente vom 26. Februar erwähnten Amortisationsfondes.

Eigenhändig mundirt. Das Vertrauen des Kaisers besass er im hohen Masse.[1] Franz liess selten eine Gelegenheit vorübergehen, ohne die Versicherung zu geben, dass er einzig und allein auf die Thatkraft des Hofkammerpräsidenten seine Hoffnung setze, um der finanziellen Schwierigkeiten Herr zu werden.

[1] Die Bezüge des Grafen wurden von dem Kaiser seinem Wunsche entsprechend festgesetzt. In einem Vortrage vom 29. August 1810 legte Graf Wallis dar, dass der Kaiser ihn ‚aus eigener Bewegung' zum Hofkammerpräsidenten zu ernennen befunden habe. Davon durchdrungen, dass unbedingter Gehorsam des Beamten erste und unerlässliche Pflicht sei, und stets gewohnt, jeden Wink des Kaisers als Befehl pünktlichst zu befolgen, habe er sich aus schuldigem Gehorsam dieser Allerhöchsten Ernennung bereitwilligst unterzogen, ungehindert er sehnlichst gewünscht hätte, Oberster Burggraf bleiben zu dürfen; er bitte jedoch, dass er durch seine neue Bestimmung in Bezug auf Besoldung keinen Schaden leiden und nicht schlechter als in seiner früheren Eigenschaft gehalten werden möchte. Als oberster Burggraf habe er nebst den Tafelgeldern den Pachtschilling von den oberstburggräflichen Gütern mit 17.025 Gulden, ferner 4000 Gulden als Landesausschussdirector, 1500 bis 2000 Gulden und darüber jährlich für den Verkauf von Holz aus zwei Waldstrecken, dann die Laudemialgelder von den Verkäufen der Realitäten auf den oberstburggräflichen Gütern bezogen, welche seit mehreren Jahren namhaft gewesen und selbst über 10.000 Gulden jährlich betragen haben, so dass er als oberster Burggraf mit Ausschluss der Tafelgelder mehr als 30.000 Gulden bezog. Die Besoldung des Hofkammerpräsidenten mit Ausschluss von 8000 Gulden Tafelgelder betrage nur 16.000 Gulden, wodurch er einen bedeutenden und empfindlichen Schaden leiden würde, da Alles in Wien um die Hälfte, ja selbst um Zweidrittel theurer als in Prag sei, er Vater von vier Kindern sei und ohnehin durch die Stammvermögenssteuer einen sehr namhaften Abbruch an seinen Privateinkünften erleiden werde. Aus den Präsidialacten habe er ersehen, dass der Kaiser bereits im Jahre 1808, wo der Werth der Bancozettel noch bei weitem nicht so sehr wie jetzt gesunken war und die Theuerung lange nicht den hohen Grad wie gegenwärtig erreicht hatte, dem Grafen O'Donnell zu dem Gehalte von 16.000 Gulden eine Zulage von 12.000 Gulden und zugleich die Tafelgelder von 8000 Gulden, ohne ihm die Verbindlichkeit aufzuerlegen, Haus zu halten, belassen habe. Der Kaiser erliess infolge dessen an den Hofkammer-Vicepräsidenten Grafen v. Koháry ein Handschreiben, datirt Laxenburg den 6. September 1810: Meinem Hofkammerpräsidenten Grafen v. Wallis bewillige Ich einen jährlichen Gehalt von 16.000 Gulden, an Tafelgeldern 8000 Gulden, ausserdem aber für die Zeit der fortwährenden Theuerung einen besonderen Beitrag von jährlichen 12.000 Gulden, sowie das gewöhnliche Holzdeputat und Mauthäquivalent, zur Beischaffung der erforderlichen ersten Einrichtung aber 15.000 Gulden ein- für allemal.

Noch während seiner Anwesenheit in Prag als Oberst-Burggraf in Böhmen wurde Wallis von dem Kaiser in Finanzfragen zu Rathe gezogen. Die auf den O'Donnell'schen Finanzplan bezüglichen Actenstücke wurden ihm zugesendet und sein Gutachten abgefordert. Wallis trat entschieden für die Durchführung ein und bekämpfte die beschränkende Auslegung der Commission, welche mit der ‚Ausmittelung' des geistlichen Vermögens betraut war und dem Monarchen den Entwurf der Directivmassregeln bereits am 15. April 1810 vorgelegt hatte. In dem Patente vom 26. Februar 1810 war ausdrücklich gesagt, dass die liegenden Güter der gesammten Geistlichkeit für Realhypotheken gewidmet werden sollen. Die geistliche Vermögensausmittlungscommission wollte die Realitäten der Curatgeistlichkeit ausgeschlossen wissen. Wallis bemerkte in seinem Vortrage, dass O'Donnell bei der grossen Masse dieser Güter darauf vorzüglich gerechnet habe, eine Ausmittelung derselben sei zwar äusserst schwierig und wenig Anlehen in Conventionsmünze dürften hierauf zu erhalten sein, allein der Capitalswerth sei sehr gross, und eine Abweichung von den Normen des Patentes in einem so wesentlichen Punkte würde das Finanzsystem sehr erschüttern. Gleichzeitig machte Wallis darauf aufmerksam, dass, da die ‚Ausmittelungscommission' bisher ihre Arbeiten noch nicht aufgenommen habe, es nicht möglich sein dürfte, die in dem Patente vom 26. Februar 1810 auf den 1. Juli festgesetzte Zusammentretung der Deputirten mit Erfolg zu veranlassen, ein Aufschub würde dem Finanzsystem des Grafen O'Donnell nachtheilig werden, das Vertrauen schwächen und auf den Cours einwirken.[1]

Die Durchführung des O'Donnell'schen Planes befürwortete Graf Wallis auch als Hofkammerpräsident. Die Finanzcommission hatte im Juli dem Kaiser ein Patent über die Vermögenssteuern, sowie Anträge über das Verfahren bei Ausmittelung des geistlichen Vermögens mit der Bitte um beschleunigte Sanction vorgelegt. Kaiser Franz übersendete dem Grafen Wallis die Protokolle zur Abgabe seines Gutachtens. Der Hofkammerpräsident erklärte sich mit den Anträgen einverstanden. Die kaiserliche Entschliessung, bemerkte er in seinem Vortrage am

[1] Vortrag, 14. Mai 1810.

13. August, dem Tage, an dem er sein Amt antrat, könne nicht schnell genug erlassen werden. Jede Abweichung von den gestellten Anträgen werde die Finanzen in noch grössere Verlegenheit bringen, die Lage der Monarchie verschlimmern und jede Möglichkeit reeller Hilfe verschwinden. Der Kaiser zögerte, die Einführung der 10 procentigen Steuer zu genehmigen, Wallis befürwortete dieselbe.[1] Am 8. September 1810 erschienen endlich die Patente über die Tilgungssteuer vom unbeweglichen und beweglichen Stammvermögen. Der O'Donnell'sche Plan war

[1] Vortrag, 29. August 1810. An Metternich in Paris, 26. März 1810: Monsieur le prince de Metternich, vous aura fait part sans doute de l'espèce de réaction fâcheuse qu'un concours fortuit d'événements très-simples en eux-mêmes, a produit sur l'opinion publique. Les personnes qui voyent avec peine dans le mariage de l'Empereur Napoléon avec l'archiduchesse Louise un rapprochement sincère des deux Cours, celles qui s'étaient flattés sans aucun motif raisonnable, que le mariage allait être suivi des transactions les plus brillantes et les plus avantageuses pour l'Autriche, celles enfin dont les opinions sont toujours flottantes, et c'est sans doute le plus grand nombre, veulent trouver dans le retour inattendu de Lazanski dans la réunion du pays de Salzbourg et du cercle de l'Inn avec la Bavière qui a été connu du public, par hazard au moment même où l'archiduchesse quittait Braunau, dans la loi qui a mis les billets de Banque hors du cours dans les provinces illyriens, dans les procédures non interrompus des tribunaux français contre les officiers autrichiens nés dans l'ancienne France — des motifs du trouble, d'inquiétude et des raisons de doutes de la sincérité des intentions du gouvernement français. Le développement des événements suffira sans doute pour dissiper des craintes aussi peu fondées, mais en attendant, comme il est, je crois, de l'intérêt des deux Cours de ne laisser exister aucun doute en Europe sur la sincérité de leur rapprochement, et celle de Vienne ayant donné assurément une preuve trop éclatante de la sienne pour pouvoir être atteinte du soupçon le plus éloigné, il est à désirer que la France par une démarche publique quelconque, contribue de son côté à faire tomber des bruits que les ennemis des deux Cours se plaisent à accréditer.

Vous connaissez, Monsieur le Comte, l'influence fâcheuse de ces bruits sur nos affaires de l'intérieur; elle est encore plus dangereuse dans ce moment où le nouveau système de finances et son développement ont besoin d'être entourés et soutenus de la confiance publique pour amener les résultats que nous avons le droit d'en attendre, ainsi, il est du devoir de l'administration de chercher à écarter soigneusement tout ce qui peut y porter atteinte; convaincu que vous voudrez bien vous en occuper, Monsieur le Comte, de me faire part du résultat des démarches que vous aurez faites auprès du ministère français, pour l'engager à coopérer avec nous au même but.

darauf berechnet, dass es gelingen dürfte, ein Anlehen im Auslande aufzubringen. Noch vor Erlass des Patentes vom 26. Februar wurde Schwarzenberg in Paris in Kenntniss gesetzt, dass die Regierung sich mit Finanzmassregeln beschäftige, und beauftragt, zu sondiren, ob die Holländer zu einem Anlehen bereit wären.[1] Man beabsichtigte nämlich, in Holland, Italien und Deutschland an allen jenen Orten, wo früher österreichische Anlehen untergebracht wurden, den Gläubigern eine Arrosirung anzubieten, wozu man jedoch die Zustimmung der französischen Regierung benöthigte. Preussen und Russland hatten mit Bewilligung Frankreichs in Holland und Genua Anlehen aufgenommen; von der Intervention Metternich's, der sich nach der Vermählung Maria Louisens nach Paris begeben hatte, erwartete O'Donnell einen günstigen Erfolg. Metternich wurde von O'Donnell ersucht, die Zustimmung Napoleons zur Aufnahme eines Anlehens zu erwirken. Sein Bericht lautete günstig: Napoleon, meldete Metternich, habe seine Genehmigung ertheilt, in Paris und in den unter seinem Einflusse stehenden Staaten ein Anlehen von 30 Millionen aufzunehmen.[2] Der Banquier Eskeles wurde nach Paris entsendet,[3] um während der Anwesenheit des Grafen Metternich in der französischen Hauptstadt mit den dortigen Finanzmännern in Verhandlung zu treten. Gleichzeitig sollte eine Verlängerung der Termine für die Abstattung der im Friedensvertrage bestimmten Contribution erreicht werden. Letzteres wurde in der That erzielt, was umso erwünschter schien, als es ohne gänzlichen finanziellen Ruin nicht möglich gewesen wäre, die Contributionsraten für October und November zu entrichten.[4]

---

[1] An Schwarzenberg, 14. Februar 1810.

[2] Metternich aus Paris, 10. April 1810; Fürst Metternich an Koháry am 9. Mai 1810.

[3] Die kaiserliche Entschliessung Prag, 27. Mai 1810.

[4] Worte eines Vortrages vom 8. September 1810. Vgl. Metternich, Nachgelassene Schriften II, 389. Interessant ist eine Stelle in dem Vortrage des Grafen Wallis vom 8. September 1810, worin er das Ergebniss der Verhandlungen von Eskeles in Paris dem Kaiser vorlegte. Unbemerkt kann ich jedoch nicht lassen, schreibt Wallis, die Stelle in dem Berichte des Staatsministers Grafen v. Metternich: ‚Es ist sogar zu bedauern, dass derselbe (Eskeles) sein detaillirtes Gesuch dem Generalzahlmeister eingereicht hat, bevor ich mit dem Kaiser über selbes sprechen konnte

In den letzten Augusttagen wurde Eskeles von dem Herzog von Cadore empfangen. Metternich, der ihn einführen wollte, war durch Berufung nach St. Cloud verhindert. Cadore zeigte keine Geneigtheit, die Aufnahme eines Anlehens in den Frankreich einverleibten oder unter dem Protectorate desselben stehenden Ländern zu gestatten, und die Darlegungen des österreichischen Banquiers machten auf ihn keinen Eindruck. Metternich richtete am 30. August eine Note an den französischen Minister, wenigstens die Präfecten zu benachrichtigen, dass die Regierung den Zweck der Reise von Eskeles kenne und man ihm behilflich sein möge. Cadore verweigerte die Intimation unter dem Vorwande, dass sie unnöthig sei und viel Aufsehen machen würde; Eskeles möge nur die Verhandlung mit den Banquiers vorläufig einleiten und den Prospect zur Ansicht einsenden, worauf sodann die Verständigung an die Präfecten erfolgen würde. Eskeles bemerkte in seinem Memoire an Metternich über die stattgehabte Besprechung mit dem Herzog von Cadore mit Recht, dass niemand ohne Einwilligung der französischen Regierung zu einer Anleihe sich bereit erklären werde, da dies gesetzwidrig sei.

Wir würden einen jährlichen Termin erwirkt haben.' Um so auffallender und unerklärbarer sei, was Graf Metternich im Eingange seines Berichtes ausdrücklich sagt, dass er bemüht gewesen sei, dem Banquier Eskeles seit dem ersten Tage seiner Anwesenheit in Paris mit Rath und That an die Hand zu gehen, als es des Grafen Metternich Sache gewesen wäre, mit dem Banquier Eskeles die Zeit der Ueberreichung seines detaillirten Gesuches zu verabreden und zu bestimmen, da aus dem Briefe des Eskeles erhelle, dass von diesem detaillirten Gesuche gar kein Gebrauch gemacht worden und der erste von Eskeles an den Grafen Koháry eingesendete Brief die Ueberzeugung liefert, dass Graf Metternich, welcher vordem auf Eskeles' Absendung immer so sehr gedrungen hatte, den Eskeles gar nicht erwartete, über seine Ankunft verwundert war und diesfalls gar nichts vorbereitet hatte. Uebrigens vermag ich bei den von dem Grafen Metternich in seinem Berichte bestätigten täglichen Beweisen der Willfährigkeit der französischen Regierung nicht einzusehen, warum selbst bei angenommener Richtigkeit des angeführten Bedenkens nicht nachträglich eine jährliche Verlängerungsfrist negociirt worden oder nicht wenigstens diesfalls ein Versuch gemacht worden ist, welches umsomehr der Mühe gelohnt haben würde, als Graf Metternich mit der grössten Zuversicht behauptete, dass er solche erwirkt hätte, wenn er mit dem Kaiser früher zu sprechen im Falle gewesen wäre.

Der Banquier Laffitte, einer der Directoren der französischen Bank, von dem Metternich rühmte, dass er in voller Kenntniss der französischen Regierung sei, hatte ihm ein Memoire überreicht, welches von Eskeles mit Bemerkungen nach Wien gesendet wurde. Die österreichische Regierung beabsichtigte nämlich, ein Anlehen im Betrage von 30 Millionen im baren Gelde und 30 Millionen in Obligationen al pari aufzunehmen. Der Plan Laffitte's beruhte auf der Annahme von 30 Millionen 15 Millionen in barem Gelde und ebenso viel in Obligationen, ein nicht hinreichender Betrag für die österreichischen Finanzen. Die Rückzahlung sollte im sechsten Jahre beginnen, während man in Wien das sechzehnte Jahr hierfür ins Auge fasste. Die Bedingungen des französischen Finanzmannes waren nach der Ansicht der Finanzverwaltung derart, dass sie für den Darleiher keinen Anreiz zur Betheiligung boten, ein günstiger Erfolg daher nicht zu erwarten war. Bedenken weit gewichtiger Art erschwerten überdies eine Vereinbarung. Die Tendenz des Laffitte'schen Planes ging augenscheinlich dahin, wie Graf Wallis in einem Vortrage bemerkte, der französischen Regierung einen sehr bedeutenden und immerwährenden Einfluss auf die österreichischen Finanzen und beinahe eine Dictatur über dieselben zu verschaffen. Die französische Regierung sollte nämlich berechtigt sein, einen Commissär in Wien aufzustellen, welcher allen Verhandlungen der Bancozettel-Tilgungscommission beizuwohnen hätte. Frankreich wäre dadurch der Lenker der österreichischen Finanzen und würde einen noch grösseren Einfluss als jetzt auf die Geschicke der österreichischen Monarchie erhalten. Schwarzenberg wurde angewiesen, darüber zu wachen, dass bei dem zu negociirenden Anlehen der französischen Regierung nicht der geringste Einfluss auf die österreichische Staatsverwaltung gestattet werde.[1] Die Bemühungen des österreichischen Banquiers, an anderen Orten, so in Holland und in Frankfurt, Capitalisten zu gewinnen, hatten keinen nennenswerthen Erfolg.[2] Der österreichische Finanzplan begegnete dem vollsten Misstrauen des Auslandes. Der Hinweis auf die

[1] Cabinetschreiben vom 30. September 1810 an den Fürsten Metternich. Fürst Metternich an Wallis, 2. October 1810.

[2] Eskeles, Amsterdam, 11. September: Geringe Hoffnung auf ein Anlehen; Frankfurt a. M., 25. September 1810: Bethmann, mit dem unterhandelt

geistlichen Güter, deren Verkauf hinreichende Bürgschaft zur Verzinsung und Rückzahlung bieten sollte, wurde ungläubig aufgenommen.[1]

Die Finanzverwaltung verwendete seit Jahren nicht unbeträchtliche Summen zur Besserung des Papiergeldcourses.[2] Auch während des Sommers 1810 suchte sie auf die Geld- und Wechselcourse Einfluss zu nehmen, was sie wegen des Fortganges der beabsichtigten ausländischen Darlehen für nothwendig hielt, wozu sie auch vom Monarchen die Ermächtigung erhalten hatte.[3] Die auf den Markt geworfenen Beträge — mehrmals 240.000, einmal 480.000 Gulden — verhinderten nur vorübergehend ein Steigen des Agios. Vergebens erwartete man einen günstigen Moment, um wieder einen Ersatz für den

---

wurde, äusserte sich, dass von einem Darlehen auf geistliche Güter in klingender Münze wegen Misstrauen sich nicht viel versprechen lasse.

[1] Metternich, Nachgelassene Schriften II, 389.

[2] Die Höhe des Disconts veranlasste den Monarchen von Zeit zu Zeit zu Anfragen an die Hofkammer, wenn die Berichte der Polizeistelle über die Börse einliefen, über die Ursachen der Steigerung und ob nicht durch directe oder indirecte Verfügungen Einhalt gethan werden könnte. (Handschreiben vom 4. September 1808.) Die Hofkammer erblickte die Ursache der Verschlimmerung der Course in der grossen Speculation mit Colonialwaaren und Baumwolle, da die Besorgniss bestünde, die französische Regierung würde die Zufuhr verhindern. An diesen Speculationen nehmen die grossen Wechselhäuser theil, die Colonialwaaren seien im Auslande um das Vier- bis Fünffache gestiegen, wodurch mehr Gold erforderlich sei. Die österreichischen Kaufleute müssen daher, da ihre Geldmittel unzureichend sind, Wechsel ausstellen. Der Geldmangel werde auch dadurch gesteigert, weil viele Geldbesitzer mit rothen Losen speculiren. Wenn der Staat einige Millionen zur Discontirung verwenden würde, könnte Abhilfe geschaffen werden. Der Kaiser bewilligte anderthalb Millionen, die drei soliden Wechselhäusern unter Solidarhaftung anvertraut werden sollen. (Vortrag, 8. September 1808.) Die Escomptirung wurde der europäischen Schiffahrtsgesellschaft übertragen, welche zu diesem Behufe vorläufig 500.000 Gulden angewiesen erhielt. Der Staat besass nämlich eine der 50 Actien im Nominalbetrage von 50.000 Gulden. Während der Verwaltung O'Donnell's verwendete man nicht unbeträchtliche Summen zumeist nutzlos zur Besserung der Course, da der Kaiser in zahlreichen Handschreiben die Hofkammer aufforderte, ‚dem gähen Sinken der Course durch Verwendung von baren Geldmitteln vorzubeugen und Massnahmen gegen die Verschlimmerung zu treffen'. (Handschreiben, 30. December 1809, 5. Januar 1810.)

[3] Finanzprotokoll, 27. Juni 1810.

Verkauf klingender Münze durch neue Ankäufe zu erhalten. Der Beschluss wurde gefasst, täglich 30.000 Gulden Münze auf die Börse zu werfen, ein Betrag, den das Münzamt mit Anstrengung liefern konnte. Einen Einfluss auf die Course hatte diese Operation nicht, und man fand die Erklärung, weil keine merklichen Reductionen bei dem Militär vorgenommen wurden. Es sei zu befürchten, bemerkte die Finanzcommission, dass die Course sich noch verschlimmern, und sodann werde einem weiteren Sinken kein Einhalt gethan werden. ‚Fussfällig bitte die Finanzcommission, die beschlossene Militärreductionen energisch anzuordnen und eine Conferenz unter dem Vorsitze des Monarchen abzuhalten, um die Massnahmen über die geistlichen Güter zur Ausführung zu bringen, und zwar in der möglichst kürzesten Frist, damit beim Auslande der Glauben erhalten werde, dass die verkündeten Massregeln ernst gemeint seien. Die Finanzen bedürfen die klingende Münze. Endlich sei der oberste Kanzler zu beauftragen, die Arbeiten über die 10procentige Tilgungssteuer zu beschleunigen.'[1]

Auch nach Uebernahme der Geschäfte durch Wallis war die Finanzcommission entschieden für den Verkauf von Geld und Wechseln auf der Börse, da es ihr unmöglich schien, im In- und Auslande Credit zu erhalten. ‚Wenn der Cours fortdauernd und ununterbrochen sich verschlimmere und auf eine Verbesserung desselben nicht hingewirkt werde, sehe das Publicum diese Unthätigkeit als Kraftlosigkeit oder Gleichgiltigkeit an und erkläre dies durch die geheime Absicht der Finanzverwaltung, einen offenbaren oder versteckten ganzen oder theilweisen Bankerott zu machen.' Graf Wallis befürwortete anfangs diese Massregel.[2] Nach Wochen erklärte er sich entschieden gegen diese Operationen, da es sehr gewagt und unvorsichtig gehandelt wäre, wenn man gar keinen Vorrath an klingender Münze besitze und derartige Operationen ausführen wolle. Der Cours werde dadurch nicht gehalten. Die auf der Börse verwendeten Summen würden unwiederbringlich in die Hände der

[1] Vortrag, 18. Juli 1810, unterzeichnet Koháry.

[2] Vortrag vom 17. August 1810, wo sich die Angabe befindet, dass seit Anfangs Juli bis 1. August 687.000 Gulden auf der Börse geopfert wurden. Kaiserl. Entschliessung vom 24. August: ‚jedoch mit Genauigkeit zu prüfen, ob die Käufer die Fonds aus dem Auslande sich verschaffen.'

darauf wartenden Agioteure fallen und nicht einmal einen Stillstand der Course bewirken. Speculanten und Agioteure würden frohlocken und diese Massregel trefflich für sich ausnützen. Von dem ohnehin geringen Vorrath an Conventionsmünze entblösst, ohne Credit mit geleerter Cassa an Bancozetteln wäre der Staat der Willkür und den Launen der Wechsler preisgegeben; neue Verlegenheiten und Erschütterungen wären die Folge. Solange grosse Geldsummen aus dem Auslande nicht bezogen werden und die Einlösungsscheine nicht ausgegeben werden können, müsse der möglichst grösste Vorrath an Conventionsmünze von dem Staate angesammelt werden.[1]

Die Finanzverwaltung sei nicht in der Lage, die erforderlichen Summen zu diesem Zwecke aufzubringen. Wohl sei eine Verbesserung des Courses wesentlich, aber durch kleinliche geldversplitternde Börseoperationen nichts zu erreichen, sondern durch Raschheit in der Ausführung der verfügten Finanzmassregeln, Verkauf von Gütern, Gleichstellung der Steuerleistung Ungarns mit den übrigen Provinzen, baldige Ausschreibung der Stammvermögenssteuer. Auf diese Operationen sei die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes gerichtet.

Mühselig gelang es dem Grafen Wallis den Widerstand gegen die Veräusserung geistlicher Güter zu besiegen. Erst durch Circulare vom 16. September 1810 wurde kundgemacht, dass Güter gegen klingende Münze veräussert werden, welche Stiften und Klöstern gehören. In Niederösterreich liefen 18 schriftliche Anträge für den Ankauf bestimmter Realitäten ein, und die Erwartung schien daher nicht unbegründet, dadurch die Mittel zu gewinnen, um an die Ausgabe von Einlösungsscheinen auf Grund des Patentes vom 26. Februar 1810 schreiten zu können. Nur durch den Verkauf von Gütern könne man klingende Münze erhalten; sonst sei keine Verbesserung der Finanzen denkbar, bemerkte Wallis in einem Vortrage. Der Verkauf dieser Güter sei das letzte und einzige Rettungsmittel, nicht einmal ein so schrecklicher und verderblicher Bankerott lasse sich ohne Auflösung der Staatsmaschine denken, wenn die laufenden Ausgaben nicht durch die erforderlichen Fonds gedeckt werden. Der Hofkammerpräsident unterbreitete dem

[1] Vortrag vom 5. September 1810.

Monarchen seine Anträge über den Geschäftsgang bei diesen Veräusserungen. Zunächst sollte die Creditcommission den Antrag über den Verkauf eines bestimmten Gutes prüfen; wenn eine Realität einer geistlichen Communität aus ökonomischen oder anderen Rücksichten unentbehrlich scheine, sei die geistliche Ausmittlungscommission zu befragen und mit der Hofkanzlei das Einvernehmen zu pflegen, sodann ein Vortrag an den Kaiser zu erstatten. Nach Erlangung der kaiserlichen Entschliessung hätte die geistliche Ausmittlungscommission eine Schätzung zu veranlassen. Jeder Käufer eines Gutes hätte den Nachweis zu liefern, dass er ‚entweder schon vor Erlass des Circulares vom 16. September die Valuta todt bei sich erliegen hatte, oder das Geld auf eine Art aus dem Auslande hereinbringe, die nicht wieder eine offene oder versteckte, es wäre denn auf lange Jahre hinausgeschobene Rückzahlung bedinge, bei welcher Untersuchung sie sich mit halben Beweisen und blossen Wahrscheinlichkeiten keineswegs zu begnügen, sondern mit der schärfsten Strenge vorzugehen habe'. Durch diese Massnahmen erwartete Wallis einen doppelten Erfolg: dass todte, dem Umlaufe lange entzogene Summen dem Verkehre zurückgegeben und der Nationalreichthum durch auswärtiges Capital einen Zuwachs erhalten werde. Die Beträge für die verkauften geistlichen Güter sollten in gleicher Weise wie beim Verkaufe von Staatsgütern zur Hälfte gleich, der Rest in fünfjährigen Raten entrichtet werden. Wallis legte dem Monarchen dringend die Bitte vor, der geistlichen Ausmittlungscommission, sowie der Hofkanzlei und der Deputation den Auftrag zu ertheilen, ‚alle Kräfte zur Beschleunigung des Geschäftes, welches mit der Erhaltung der Finanzen und des Staates in so naher Beziehung stehe, anzuwenden und alle Umtriebe, die nicht eigentlich zum Zwecke führen, und alle Nebenfragen zu beseitigen'. Wenn das Darleihensgeschäft und die Veräusserungsmassregeln scheitern sollten, lautete der Schluss des Vortrages, sei an keine Ausstossung von Einlösungsscheinen, an kein Finanzsystem zu denken, der Bankerott unvermeidlich, welcher in der Geschichte kein gleich schreckliches Bild aufzuweisen haben werde.[1]

[1] Vortrag, 26. September 1810. Die kaiserliche Entschliessung Graz, 5. October 1810 genehmigte die Anträge. Gleichzeitig wurden an die Behörden

Zu diesen Schwierigkeiten gesellten sich noch andere. Das Erforderniss für das Heer war von dem Kaiser auf 54 Millionen festgesetzt worden, womit die Militärverwaltung nicht ausreichen zu können erklärte; sie forderte 71·6 Millionen. Wallis erhob Vorstellungen. Selbst um 54 Millionen aufzubringen sei der Tilgungsfond angegriffen worden. Mehr zu bewilligen wäre eine Verbindlichkeit übernehmen, welche nicht eingehalten werden könne; ein Deficit wäre die Folge, der Staatsbankerott im nächsten Jahre unausweichlich.[1]

Die Lage der Finanzen ist schrecklich, klagte Wallis in einem Vortrage vom 4. October 1810, sie werde immer schwieriger; die Verlegenheit steige von Tag zu Tag und der Sturz scheine sich mit Riesenschritten zu nahen. Der Vorrath an Bancozetteln in der Reservecasse habe am letzten September 13·24 Millionen betragen und diese äusserst unbedeutende und in jeder Hinsicht unverhältnissmässige Summe werde, wenn die Militärausgaben sich nicht vermindern und andere Ausgaben auf die Finanzen losstürmen, bald verschwunden sein, und dann könne leicht eine Lage der Dinge eintreten, vor welcher man zurückschaudern müsse. Die Cassen seien erschöpft, die an Frankreich zu entrichtende Contribution sei nicht einmal für

Handschreiben erlassen. Lieber Graf Wallis! Ihren Vortrag, welchen Sie mir wegen des Geschäftsganges bei Veräusserung der noch bestehenden Stiftern und Klöstern gehörigen Realitäten unterm 26. des verflossenen Monats September erstattet haben, erhalten Sie unter Einem mit Meiner Entschliessung zurück. Ihre Ansichten und Anträge finde Ich ebenso zweckmässig als Ihre Leitung der Geschäfte Meinen vollen Beifall erhält; nur erachte Ich, Ihnen bemerken zu müssen, dass Geheimhaltung und Verschwiegenheit selten so, wie es seyn sollte, beobachtet, und nur zu oft auch Gegenstände, die präsidialiter verhandelt und in Conferenzen vorgenommen werden, dennoch verlautbaren; in dieser Hinsicht hätte ich gewunschen, dass in Ihrem Eingangs erwähnten Vortrag dasjenige, was von einem Staatsbankerott gesagt wird, nicht angeführt worden wäre, indem dessen Bekanntwerdung nothwendig einen üblen Eindruck machen müsse.

Sollten Sie künftighin in den Fall kommen, Ihre Anträge und Aeusserungen mit solchen Gründen unterstützen zu müssen, die, wenn sie bekannt würden, irgend eine nachtheilige Folge haben könnten, so haben Sie in einem besonderen Vortrag dieselben unmittelbar Mir anzuzeigen, in dem Hauptvortrag aber nur kurz anzuführen, dass Ihr Antrag unumgänglich nöthig und Ihre Aeusserung unabweichlich sey.

[1] Votum des Hofkammerpräsidenten vom 21. September 1810.

den Monat December ganz gedeckt. Die Staatsverwaltung habe sehr grosse Verpflichtungen gegen die Banquiers, welche leider die Umstände des Staates nur zu gut kennen und allzuviel zu Rathe gezogen worden sind. Die Anleihen im Auslande haben keinen Fortgang und berechtigen auch zu wenig erfreulichen Aussichten in Zukunft. Im In- und Auslande herrsche Misstrauen gegen jede Massregel der Regierung, Egoismus, Agiotage, Gewinnsucht seien reger denn je. Die Grundpfeiler des von dem Grafen O'Donnell herrührenden Finanzsystems seien erschüttert, das Deficit werde nur zu bald eintreten. Die Papierscheere stehe den Finanzen nicht mehr zu Gebote und alle Aushilfsmittel seien ihnen verschränkt. Er würde seine Pflichten zu verletzen glauben, wenn er dem Kaiser eitle Hoffnungen vorzuspiegeln und das Uebel kleiner und unbedeutender darzustellen sich bemühen würde, als es wirklich sei. Der Kaiser befand sich damals in Graz, Wallis erbat die Rückkehr. Die Anwesenheit des Kaisers sei gerade jetzt überaus wünschenswerth, sie würde Zutrauen erregen, unzählige beunruhigende Gerüchte verstummen machen und im höchsten Masse wohlthätig und segensvoll wirken. Der Landmarschall Graf v. Dietrichstein habe die Ausschreibung der Steuer vom unbeweglichen Vermögen aufgeschoben und als Präses der Hofcommission, die mit der Ausmittlung des geistlichen Vermögens betraut sei, gegen das vom Kaiser über den Verkauf geistlicher Güter genehmigte Circular eine Beschwerde eingereicht, ein unzweifelhafter Beweis von wesentlichen Hindernissen, welche die Finanzmassregeln lähmen. Die kaiserliche Entschliessung, welche am 9. October herablangte, genehmigte die Anträge des Grafen Wallis. Die Ausgaben für das Militär sollen ‚die Kräfte der Finanzen nicht übersteigen'. An Dietrichstein erliess der Kaiser ein scharfes Handschreiben.[1] Dem Hof-

[1] Handschreiben an den Grafen Dietrichstein, Graz, 7. October 1810: Obschon Mir alle Vorstellungen, die Mir von Vorgesetzten und Vorstehern in Geschäften gemacht werden, wenn sie einen Grund haben, willkommen sind, so waren doch jene, die Sie unter dem 23. des verflossenen Monats September in Betreff der unbeweglichen Vermögenssteuer machten, in der Hinsicht ganz unerwartet und sehr befremdend, weil Sie die angeordnete Repartition zu verzögern und zu verschieben sich getrauten, da Ihnen doch die Dringlichkeit dieser beschlossenen Massnehmung nicht unbekannt sein konnte. Dieser Ihr Vorgang setzt

kammerpräsidenten drückte der Monarch sein vollstes Vertrauen aus.[1]

Ein Handschreiben des Kaisers aus Graz scheint die Pläne des Grafen Wallis zur Reife gebracht zu haben. ‚Da die Erfahrung zeigt,' schreibt Franz an den Hofkammerpräsidenten am 24. October 1810, ‚dass die bereits getroffenen Verfügungen zur Tilgung der Bancozettel wegen des zu deren gänzlichen Erfüllung bestimmten Zeitraumes nicht die gehörige Wirkung zur Herstellung des Staatscredites und der Finanzen hervorbringe, so erwarte Ich in der Zuversicht, dass Sie auf die in dieser Sache erforderliche Abhilfe bereits fürgedacht haben und von deren Nothwendigkeit überzeugt sind, schleunigst Ihre Wohlmeinung, was hierwegen zu veranlassen wäre.'

Vier Tage später erstattete Wallis einen Vortrag; er verkenne die gefahrdrohende Lage der Finanzen nicht und hege über den Erfolg des angenommenen Finanzsystems und der ergriffenen Massnahmen die gegründetsten Besorgnisse. Die Grundbasis des O'Donnell'schen Finanzsystems sei erschüttert, die Hoffnung zu bedeutenden Anlehen in klingender Münze aus dem Auslande, worauf sich die Ausgabe der Einlösungsscheine gründe, sei geschwunden, es lasse sich daher nicht einsehen, wie man mit einiger Wahrscheinlichkeit von der Bei-

mich in die Nothwendigkeit, Sie ernstlich anzuweisen, Befehle, die Ihnen zukommen, immer genau, pünktlich und schnell zu befolgen, und sollten Sie glauben, Vorstellungen dagegen machen zu müssen, so bleibt Ihnen zwar unbenommen, diese zu machen, immer aber müssen Sie zuerst die erhaltenen Befehle in Vollzug setzen, indem Sie sonst, sowie jeder, der in gegenwärtig dringenden Umständen Meiner erklärten Willensmeinung zuwider handeln sollte, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen und Meine Ungnade zu gewärtigen haben würden.

[1] ‚Sobald Ich es,' schreibt der Kaiser, ‚ohne einen Lärm zu erregen oder eine Unruhe zu bezeigen, werde thun können, werde Ich zurückkehren. Bis dahin ertheile Ich Ihnen die Vollmacht, nach den von Mir festgesetzten Grundsätzen auch gegen die Meinung der mehren Stimmen bei Ihrer Stelle zu handeln. Wo Sie von den festgesetzten Grundsätzen abweichen zu müssen glauben, haben Sie es bei der Conferenz vorzutragen und Meine Willensmeinung sogleich einzuholen.'

‚Mit Unerschrockenheit forthandeln, sich gleich bleiben, mit Ernst durchgreifen, keine Angst zeigen, Meine Befehle genau befolgen; so will Ich zu Gott hoffen, wir werden zusammen den Sturm überstehen.'

‚Für Ihr Benehmen bleiben Sie Mir verantwortlich, hingegen können Sie auf Meine Unterstützung rechnen.'

behaltung und Ausführung dieses Systems jene Erfolge sich versprechen könne, welche man anfangs davon erwartet habe, allein andererseits lasse sich auch die Unmöglichkeit eines Erfolges geradezu nicht behaupten, zumal in den dermaligen Zeitverhältnissen, wo gerade das Wahrscheinliche fehlzuschlagen und das Unwahrscheinlichste und Auffallendste einzutreten pflege. Der Zeitraum von 15 Jahren für die Berichtigung der Stammvermögenssteuer sei sehr weit hinausgedehnt, was das Zutrauen in die ergriffene Massregel schwächen müsse, weil es nicht wahrscheinlich sei, dass das Reich durch so viele Jahre des Friedens sich zu erfreuen haben werde. Die Massregel aber sei gerade auf volle Ruhe von Aussen berechnet. Eine schnellere Einzahlung würde die Grundbesitzer zu Grunde richten, die landwirthschaftliche Industrie lähmen; auch müsse berücksichtigt werden, dass die Steuern vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen bisher die gehörige Wirkung nicht hervorbringen konnten, nachdem die Steuer vom unbeweglichen Vermögen erst am 1. November in Wirksamkeit zu treten und die Steuer vom beweglichen Vermögen vom letzten April 1811 einzugehen habe, und erst dann müssten sich die Wirkungen auf das Papiergeld zeigen. Ueberdies müsse man abwarten, welchen Beitrag Ungarn zur Verminderung des Papiergeldes leisten werde.

Aus diesen Gründen rieth Wallis, mit grösster Vorsicht und reiflichster Erwägung und Bedachtsamkeit vorzugehen. Hast und zu grosse Eile würden Alles umso gewisser verderben und das schauderhaft grosse Uebel nur noch mehr verschlimmern, zumal der Kaiser die Aufrechterhaltung des dermaligen Finanzsystems durch drei Patente wiederholt sanctionirt und dagegen gerichtete Anträge und Vorstellungen beharrlich zurückgewiesen habe. Es komme Alles darauf an, dass eine Abänderung des Systems immer allgemeiner gewünscht und für nöthig erachtet werde, um ein neues System als eine Wohlthat für die Völker erscheinen zu lassen und dem Wahne zu begegnen, als ob mit einem jeden Finanzminister ein neues Finanzsystem eingeführt werden wolle. Kein Finanzsystem sei denkbar, gegen das sich nicht gewichtige Bedenken erheben lassen und für dessen glücklichen und vollständigen Erfolg man im vorhinein auch nur einigermassen bürgen könnte.

Wallis bat, ihm zur Vorlegung seiner gehorsamsten Anträge einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen zu gönnen, um solche zu beleuchten, die Bedenken dagegen reiflich erwägen und Alles gehörig vorbereiten zu können. Durch diesen Aufschub könne nur die Sache gewinnen. Der Kaiser werde dadurch umsomehr beruhigt werden und überhaupt sei hierbei umsoweniger etwas verloren, als er wenigstens aus Böhmen von mehreren Seiten die Nachricht erhalten habe, dass die Stammvermögenssteuer dennoch willig getragen, von Mehreren auf einmal berichtigt werden wird, und dass man zu allen, ja noch zu grösseren Opfern bereit sei.

Wallis wies in einem Vortrage darauf hin, dass die Berichtigung der noch rückständigen Contribution den Finanzen ungeachtet der verlängerten Zahlungstermine unerschwinglich sei. Schon die am 20. Januar 1811 zu entrichtende Rate könne nur mit übergrosser und sehr empfindlicher Anstrengung aufgebracht werden. Die folgenden sind unbedeckt, und sehr zweifelhaft sei es, ob die erstere durch äusserst kostspielige unmittelbare Anlehen aus dem Auslande oder durch neuerliche mit den vier bekannten Banquiers einzugehende lästige Bedingnisse werde gedeckt werden können.

In jeder Hinsicht sei es daher überaus wünschenswerth, eine weitere Zahlungsverlängerung zu erwirken. Ein diesfälliger Stillstand würde auf die Finanzen wohlthätig einwirken, der Regierung einen freien Spielraum lassen und für den Fall, wenn in der Folge nothwendig werden sollte, neue Finanzmassregeln zu beschliessen, diese wesentlich erleichtern. Am vortheilhaftesten würde es sein, wenn das Einverständniss mit Napoleon dahin getroffen werden könnte, dass nach erfolgter Berichtigung der zwei Raten vom 20. November und 20. December ein ganzjähriger Stillstand, ohne jedoch Interessen zahlen zu müssen, in der Art einzutreten hätte, dass die weiteren Zahlungen erst am 20. Januar 1812 anfangen und bis zum 20. Juni 1812 in sechs gleichen Fristen von 2 Millionen Francs monatlich einzutheilen kämen.[1]

---

[1] Die kaiserliche Entschliessung lautete zustimmend: ‚Wegen Erwirkung dieser für die Finanzen höchst wünschenswerthen, für den Kaiser Napoleon im Grunde nicht nachtheiligen und dem mit dem französischen Hofe nun bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse angemessenen

Die eigenhändige Resolution des Kaisers vom 30. October auf den Vortrag vom 28. October 1810 lautet folgendermassen: Dass was immer für eine Veränderung in dem gegenwärtigen Finanzsystem reiflich durchgedacht und folglich dessen Verfassung und Ergreifung nicht überschnellt werden darf, bin Ich mit ihnen einverstanden; Mein Zweck bei der ihnen letzthin ertheilten Weisung war, sie aufmerksam zu machen auf die vielleicht eintretende Nothwendigkeit, ganz von den gegenwärtigen verschiedene Massregeln zu ergreifen und mich zu überzeugen, obschon ich an ihrem Eifer und Einsichten nicht zweifle, was sie bereits hierwegen fürgedacht haben. Was den Gegenstand der Zusammenberufung des ungarischen Landtages anbelangt, so kann der Zeitpunkt hiezu nur dann bestimmt werden,

---

Zahlungsverlängerung besagter Contributionsrückstände bin Ich gesinnt, Mich unmittelbar beim Kaiser Napoleon zu verwenden, und erwarte hierüber, sowie wegen der sonst zu veranlassenden Einleitungen ehestens Ihre gutächtliche Aeusserung.' Ganz geregelt wurde die Angelegenheit erst 1813. Am 24. März 1812 kam zwischen dem Botschaftsrathe Floret und dem französischen Staatsrathe Grafen Berenger eine Convention über die Berichtigung der noch rückständigen Kriegscontribution von 11,996.050 Francs zu Stande. Die Rückzahlung wurde sammt Zuschlägen und Interessen im Betrage von 12·44 Millionen auf 10 Jahre erstreckt, die jährlichen Zinsen mit 622.000 Gulden berechnet. Graf Wallis hatte in einem Vortrage vom 13. Mai 1812 den Wunsch ausgesprochen, dass bei der Zusammenkunft des Kaisers Franz mit Napoleon in Dresden der gänzliche Nachlass der Contribution erlangt werde. Am 14. Mai Abends erhielt Wallis die Mittheilung von dem Abschlusse der Convention. Da der Kaiser bereits abgereist war, sandte der Hofkammerpräsident einen zweiten Vortrag ab, worin er vorstellte, dass die getroffene Abmachung äusserst lästig für die Finanzen sei, und nochmals die Verzichtleistung auf die gesammte Contributionszahlung befürwortete. Er glaube nicht, bemerkte Wallis, dass Napoleon unzugänglich sein werde. Es sei das erste Wiedersehen nach vorhergegangenen freundschaftlichen Annäherungen, nach der Vermählung mit der durchlauchtigsten Tochter, nach geschlossenem Allianzvertrage. Persönliches Familien- und Staatsinteresse vereinigen sich also, um die Hoffnung eines günstigen Erfolges zu begründen. Die Finanzverwaltung zögerte mit der Ausfertigung der Obligation, welche von Frankreich reclamirt wurde. Erst am 27. Juni 1813 erfolgte auf Befehl des Kaisers (Gitschin, 24. Juni 1813) die Ausfertigung und wurde am 28. Juni nach Paris gesendet. Ugarte, der provisorisch nach dem Rücktritte von Wallis (April 1813) die Leitung der Hofkammer übernommen hatte, war ebenfalls der Ansicht, dass die Finanzen schwer belastet werden und die Zinsen für 1813 nicht gezahlt werden können.

wenn entschieden sein wird, was in den Finanzen ferners zu geschehen hat, wie gross und was für ein Beitrag von Seiten Hungarns nothwendig sei.

In Ansehung der an Frankreich noch zu entrichtenden Contributionen werde Ich den Versuch machen, dasjenige zu erhalten, was sie hier antragen, und erlasse hiernach die in Abschrift beiliegende Weisung an den Grafen Metternich.

Im November übermittelte Wallis seine Arbeit, die leider bisher nicht aufgefunden worden ist. Der Kaiser hatte ihm verboten, weder dem Grafen Zichy noch sonst jemandem von seinem Plane irgend eine Erwähnung zu machen. Graf Wallis befand sich in einer sonderbaren Lage. Er sollte an den Sitzungen der verschiedenen Commissionen theilnehmen, welche über die finanziellen Angelegenheiten und in erster Linie die Durchführung der seit dem Februar erlassenen Patente zu berathen hatten, Beschlüssen seine Zustimmung ertheilen, mit denen er oft nicht einverstanden war, da er sich davon keinen Erfolg versprach. So war eine Conferenz anberaumt worden, um den Cours der Bancozettel festzusetzen. Wallis erstattete dem Monarchen die Anzeige mit dem Bemerken, dass er der Weisung zufolge das strengste Stillschweigen zu beobachten habe und bei der Conferenz finanzielle Massregeln und Vorschläge vorkommen werden, welche er ohne Aufdeckung und Enthüllung seines Planes zu berathen und zu zergliedern ausser Stande sei. Der Kaiser dispensirte ihn, bei der Conferenz zu erscheinen.[1] In den ersten Decembertagen sollte Wallis den Berathungen über ein dem Handelsstande zu gewährendes Moratorium beiwohnen. Der Kaiser beauftragte ihn, an der Sitzung theilzunehmen, jedoch nicht den Vorsitz zu führen.

Finanzcommission und Creditcommission beriethen über die zur Durchführung des O'Donnell'schen Planes zu treffenden Massnahmen, über die Heranziehung Ungarns zur Beitragsleistung und die Einberufung des ungarischen Landtages, während Wallis und der Kaiser die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass zur Herstellung der Finanzen andere Massnahmen ergriffen werden müssen.

---

[1] Vortrag vom 28. November 1810.

Die finanzielle Lage wurde täglich trübseliger. Die Mittel für den Staatsbedarf waren nicht vorhanden. Der Herzog von Ragusa hatte in den illyrischen Provinzen am 23. November (datirt vom 16. November) eine Verordnung erlassen, wodurch die Bancozettel ausser Cours gesetzt wurden. Wallis schrieb dem Kaiser, er würde sich nicht wundern, wenn infolge dieser Massregel die Noten auf Tausend und noch tiefer stünden; er selbst würde zwar auch bei dieser unseligen Verkettung der allerwidrigsten Umstände die Fassung nicht verlieren und den Muth nicht sinken lassen, allein die Sache erleide nunmehr keinen Aufschub, die Gefahr rücke immer mehr heran, die Ergreifung eines Systems habe daher Eile, die gewaltsamen Massregeln der französischen Regierung erleichtern einen Schlag auf die Bancozettel, machen ihn sogar unerlässlich, halbe Massregeln wären am unrechten Orte, leere Künsteleien mit dem Papiergeld bieten keine Hilfe mehr, man würde dadurch nur schneller in den jähesten Abgrund stürzen, nur grosse Massregeln und rasche Schläge, mit Besonnenheit ausgedacht, mit Ruhe und Sachkenntnis geprüft, mit Kraft und Festigkeit ausgeführt, vermögen den Staat zu retten.[1]

[1] Dient zur Wissenschaft, lautet die kaiserliche Entschliessung, und bin so wie Sie von der Nothwendigkeit einer Verfügung, sowie von der Dringlichkeit überzeugt, daher ich unter einem die Berathung über diesen Gegenstand anordne, der ich, wenn Alles überlegt und vorbereitet sein wird, selbst vorzusitzen entschlossen bin. Zweiter Vortrag vom 28. November 1810; die kaiserliche Entschliessung langte am 30. November herab. Kaum drei Monate später, am 20. Februar 1811 erschien das Finanzpatent, mit welchem das in sogenannten Bancozetteln coursirende Papiergeld im Betrage von 1060·198 Millionen Gulden auf den fünften Theil seines Nominalwerthes herabgesetzt wurde.

Bis hieher reicht das nachgelassene Manuscript von Hofrath Beer, dessen unerwarteten Tod (am 7. Mai 1902) die kais. Akademie auf das Tiefste zu beklagen hat.

Es ist sehr zu bedauern, dass es Adolf Beer nicht mehr vergönnt war, die Vorgänge der letzten drei Monate vor Erlass des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 ebenso ausführlich und anschaulich zu schildern wie die weiter zurückliegenden Ereignisse. Aber auch als Bruchstück glaubte die kais. Akademie diese letzten ‚Finanzgeschichtlichen Studien‘ Beer's der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen.

IV.

Die Stadt Arsinoë (Krokodilopolis) in griechischer Zeit.

Von

Dr. C. Wessely.

Von der Stadt Arsinoë, Krokodilopolis, im Faijum gilt vor Allem das, was über eine Anzahl hellenistischer Städte in Aegypten gesagt worden ist, dass sie ähnlich wie Pompeji und Herculaneum eine Auferstehung in unseren Tagen erlebt haben. Sie verdanken dies aber hauptsächlich der schriftlichen Ueberlieferung, die in seltener Fülle und Mannigfaltigkeit sich über eine Menge von Einzelheiten verbreitet, indem sie theils Fragen beantworten lässt, theils neue anregt.

Diese schriftliche Ueberlieferung, welche der immer wachsende Schatz von Papyrusurkunden darstellt, besteht vor Allem aus gelegentlichen Erwähnungen, die sich auf Localitäten und Verhältnisse der Stadt beziehen; es liegen aber auch längere zusammenhängende Texte vor; die wichtigsten darunter sind die Kirchen- und Strassenverzeichnisse aus byzantinischer Zeit im Louvre, Musées Nationaux 6889. 6489. 7384 App. 280; ein ähnliches Verzeichnis aus römischer Kaiserzeit (c. 3. Jahrh.) in Berlin, vor Allem die drei wertvollen Zensusrollen der Strasse Apolloniu Parembole, zwei in London, eine in Wien aus der Zeit Vespasians.

Auf die Bedeutung der Papyrusurkunden für die Kenntnis der Stadt habe ich schon in meinen Prolegomena ad papyrorum Graecorum nouam collectionem edendam, Wien, Gerold 1883, p. 20f. hingewiesen. Eine Beschreibung der Ruinenstätte gab G. Schweinfurth, Zeitschr. der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin 1887, einen Beitrag daselbst von U. Wilken ergänzte ich in den Mittheilungen aus der Sammlung Papyrus Erzherzog

Rainer 1887. 261 ff. Ich gehe nunmehr daran das seitdem so sehr vermehrte Material zusammenzufassen.

Nicht alle Strassen und Theile der Stadt, nicht alle Epochen ihrer Geschichte sind in der Ueberlieferung gleich sehr ausgezeichnet; wir müssen aber der Gunst des Schicksals dankbar sein, wenn wir neben dem allgemeinen Einblick in die Gliederung der Stadt für einen der Theile speciell Auskunft in ausreichendem Masse erhalten. Dieser Umstand gibt uns auch einen Wink, wie wir das Material in unserer Darstellung gliedern sollen. Die in der Ueberlieferung so ausgezeichnete Strasse heisst Apolloniu Parembole; als ein Beispiel für alle andern zeigt sie in vielen Einzelheiten uns die Verhältnisse der Bevölkerung, ihre Dichte und Zusammensetzung zur Zeit Vespasians; das farbenreiche Bild, das wir hier erhalten, müssen auch mit den entsprechenden Modificationen die andern Theile der Stadt geboten haben.

Wir beginnen also mit der Strasse Apolloniu Parembole. Sie wird wiederholt auch sonst erwähnt A. in römischer Zeit: UB 493, 2 a. 148/9]δης ἀδελφὸς μητρὸς τῆς αὐτ(ῆς) ὁμοίω(ς) [ἰ]διώ[της] ἀπὸ A. Π. UB 79 a. 175/6 eine Todesanzeige von Πτολλᾶς ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφ[όδου] A. Π., dass in éinem Monat seine 3 συγγενεῖς, Διοδ [5] Ἑρμᾶ τοῦ Πεθέως μητ[ρὸς 3]υρεως, Σπαρτᾶς Πο [6] Ἀμμω[νιο]ῦτος καὶ Πτ [8] Ἑρμᾶ το[ῦ Πε]θέως μητ[ρὸς 3 υρ]εως sämmtlich λαογραφούμε[νοι ἐπὶ τοῦ] αὐτοῦ ἀμ[φ]όδου A. Π. starben. Genf 18 a. 180/1 Μάρων Μάρων[ος] τοῦ [Ἰ]σᾶ μη[τρ]ὸς Σαμ 4ς καὶ τῆς γυνα[ικὸ]ς Εὐδαιμο[νί]δος Π[τολ]εμαίου τοῦ Ἥρωνος ἀπὸ τῆς μητροπόλεως ἀπὸ ἀ. A. Π. UB 116 a. 189 Apographe des Ἰσίων Πάτρωνος κάτοικος ἐπικεκριμένος ἐργάτης ἀ[ν]αγρ. ἐπ' ἀμφόδου Γυμνα-[σίου] er besitzt ein Haus ἐπ' ἀ. A. Π. UB 667 c. 221/2 ein Mann ἀπ]ὸ ἀ. A. Π. unterschreibt in einem Contract abgeschlossen in Ptolemais Euergetis. Petrie Hawara 196 Μύσθου ῥαβδιστ(οῦ) Ὡρίωνος Ἱερακ(ίου) ἐν ἐργαστ(ηρίῳ) α' ἐν ῥύμῃ βαλλούσῃ . . . . . Παρεμβολ' ( ). B. in byzantinischer und arabischer Zeit a) unter dem Namen Ἀπολλωνίου: RQ 376 s. VIII (ὑπὲρ) μέρ(ους) διαγρα(φῆς) λαύρ(ας) A. Mittheilg. PER II p. 261 Ἀπολλωνίου νο(μισμάτια) λγ (κεράτια) η(ἥμισυ) und νο. κα, b) als Παρεμβολή: RNN 99 = Contr. 51 aus dem J. 587 τῇ ἁγίᾳ καθολικῇ ἐ]κκλησίᾳ [τ]αύτης τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως κα[λου]μένῃ τοῦ ἁγίου Γεωργίου ἐπ' ἀμφόδου Π., vgl. 1 Gr. 68 s. VII Γεώργιος διάκο(νος) τοῦ ἁγίου Γεωργίου Παρεμβολ(ῆς). UB

368 a. 615 Αὐρήλιος Λουτζω(ν) κουφοκεραμουργὸς ἀπὸ ἀμφόδου [Πα]ρ., Paris IX a. 635 Αὐρήλιος Ανουπ κουφοκεραμουργὸς ἀπὸ τῆς (Ἀρσιν.) πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Π., RQ 96 s. VII, CPR II 54. 6 λαύρ(α) Παρεμβολ(ῆς), Paris. Papyri p. 125 70. 3, p. 129 70. 15, p. 132 73. 4 διαγρ(αφῆς) λαύρ(ας) Παρεμβολ(ῆς), UB 679 ἀπὸ δ. λ. Π. ὑ(πὲρ) (δευτέρου) κανόνος $7^1/_4$ Kerate, RQ 240 s. VII (πρώτου) κ(ανόνος) 6 Kerate, RQ 241 s. VII ebenso 4 Kerate. Prolegom. p. 20, p. 57 Α[ὐρ]ήλιος Μηνᾶς πλινθουργὸς ἀπὸ ἀμ[φ]όδου Π. Paris Pap. p. 82 App. 886 ἀ. Παρ]εμβολῆς ib. p. 108 LVI ἐπὶ ἀμφ. Π. μονοικήδιον ἕν, RQ 246 s. VI παρῆσχεν Απα Ηους ὑπὲρ οἰκι[ ] Παρεμβολῆς $7^1/_2$ Kerate für ein Jahr, Mitth. II 261 Παρεμβολῆς νο(μισμάτια) μθ (κεράτια) $22^3/_4$ und νο(μισμάτια) 31, RQ 383 Θεοφανία γαμε(τὴ) Απφου ἀπὸ διαγρ(αφῆς) λαύρ(ας) Π. 2. Kanon 1 Kerat. RQ 386 ὁ υἱ(ὸς) Ακωθος 1. Kanon 3 Ker. ἀ. διακραφ. Π. RQ 401 s. VII/VIII ἀ. δ. λ[αύ]ρ(ας) Π. zahlt Ἀναστάσιος διάκο(νος) 3 Kerate, RQ 356 (ὑπὲρ) διακραφ(ῆς) Π. 1. Kanon 1 Solidus 16 Kerate gezahlt von Σενούθιος, vgl. Paris Pap. p. 126, 70. 6 ἀπὸ διακραφ(ῆς) Παρεμβωλ'(ῆς) Σενούθι(ος) πραγμ(α)τ(ευτής); UB 738 arabische Zeit Κιαμουλ ἰχθυοπράτης ὑ(πὲρ) διαγρ(αφῆς) λαύρ(ας) Π.

Diesem Strassenrevier stand im fünften Jahre Vespasians der ἀμφοδάρχης Herakleides vor, und von grosser Wichtigkeit sind die drei Rollen, die aus seiner Hand stammen, Papyrus British Museum 260, 261 und Papyrus Erzherzog Rainer; er stellte darin in mehreren Capiteln die Bevölkerungsverhältnisse seines Reviers zusammen; mehrere Ueberschriften davon zeigen den gleichförmigen Charakter seiner Actenstücke; noch erhalten sind 260 Z. 76: παρὰ Ἡρακλείδου ἀμφοδάρχου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς ἀπολογισμὸς ἀφηλίκων υἱῶν κατοίκων τοῦ (πέμπτου ἔτους) τῶν διὰ τῆς [κ]ατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς τοῦ (ὀγδόου ἔτους) Νέρωνος ἀνα[γ]εγ[ρ]αμμένων (διετῶν); 261, III π. Ἡ. α. Α. Π. ἀπολογισμὸς ἀφηλίκων υἱῶν [λ]α[ογ]ραφουμένων τοῦ (πέμπτου ἔτους). R Z. 208 π. Ἡ. ἀ. Α. Π. γραφὴι (l. -ή) ὑπερετῶν καὶ ἀσθενῶν R Z. 53 π. Ἡ. ἀ. [Α. Π.] γραφὴι Ῥωμαίων κ[αὶ Ἀλεξανδρέων τοῦ (πέμπτου ἔτους)] . . συνοψισμένη πρὸς τ[ὸ (τέταρτον ἔτος) diese wird gemeint in 260 Z. 119 διὰ γραφῆς Ῥωμ[αίων μετὰ τοὺς Ἀλε]ξανδ(ρεῖς) τεταγμέ(νος). 261 Z. 245 π. Η. ἀ. Α. Π. γραφὴι τῶν τῶι (πέμπτῳ ἔτει) σημανθέντων δι' ὑπομνημάτων ἐπιγεγεννῆσθαι τοῖς ὑπογεγραμμένοις ἔτεσι auf diese verweist 260 Z. 144 διὰ γραφῆς ἐπιγεγεννημέ(νων). R Z. 99 π. Ἡ. ἀ. Α. Π. λόγος χειρωναξίου τοῦ (πέμπτου ἔτους) συνοψισμένος [πρὸ]ς τὸ (τέταρτον ἔτος), Z. 153 ebenso ἀπαιτήσιμ[ον] Ἰ[ουδαίων τελέσ]ματος

τοῦ (πέμπτου ἔτους) σ[υ]νοψισμένον etc., andere Capitel können wir nur noch erschliessen, so eines über die Homologoi aus R 203, fünf Juden, ἄνδρες τέλειοι, werden daselbst nicht namentlich aufgezählt unter dem Hinweis darauf, dass sie als ὄντες ἐν ὁμολ(ό-γοις) λαογ(ραφ.) geführt werden; der Ἡρακλῆς Ἡρακλείο(υ) in 260 Z. 144 gehört zu den ξέ(νοι κα[ ] σὺν τοῖς πατράσιν ἐν ὁμο-λ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοι). So unterscheidet 260 Z. 165 ἀ]π[ὸ δο]ύλ(ων) κατοί(κων) und ἀπ[ὸ δού]λ(ων) ἀνειλ(ημμένων). Von einer Versetzung aus einer Liste in die andere redet 260 Z. 124 ἀπ]ὸ υἱῶν [λ]αο-[γ]ραφουμένων ἐνθάδε μεταχείμε(νος) ἐπὶ τῶι τὸν τούτου πατέρα ἀπὸ λαογραφίας κεχωρίσθαι. In den Acten des Herakleides kamen also Angaben vor über das Alter, die Sterblichkeit, den Nachwuchs der ihm unterstehenden Bevölkerung, über Nationalität, Abstammung, Ortszuständigkeit, Aufenthalt der Zuständigen, Erwerbsfähigkeit, Besteuerung, Kopfsteuerpflicht, Gewerbe, Stand der Freiheit oder Knechtschaft, Epikrisis u. A. Auch wir können noch zu einigen dieser Punkte Stellung nehmen.

Wir kennen eine Reihe Namen von Hausbesitzern, nach denen ja mangels einer Numerierung die Häuser unterschieden wurden; durch ihre Zusammenstellung erhalten wir eine sichere Minimalzahl der Häuser, einen Einblick, in welchem Maass der Realbesitz zwischen den beiden Hauptheilen der Bevölkerung, Griechen und Aegyptern getheilt war, dann in die Mieths-, Besitz- und Bewohnungsverhältnisse. Die Liste folgt.

οἰκί(α) Ἀκουσιλά(ου) darin wohnt Ἥρων sammt Bruder 260. 3

οἰκί(ας) (τρίτον) μέ(ρος) Ἀμμω[νίου, darin Ἡρακλείδης Ἡρακλείδου τοῦ Ἡρ. 260. 135

οἰκί(ας) (ἕβδομον) μέ(ρος) Ἀμ[μω]νίας, darin Ἀπολλώνιο(ς) Λεονίδο(υ) wohl sammt Vater 260. 88

οἰκί(α) Ἀπολλω(νίου), darin sein Sclave Ἐπαφρόδιτος 261. 56

οἰκί(α) Ἀρποχ(ρατίωνος), darin der ὑπερετής oder ἀσθενής Σοῦχ[ο]ς R 223

οἰκί(α) Ἀσκλη(πιάδου). darin drei ὑπερετεῖς oder ἀσθενεῖς R 220

οἰ]κί(α) Δημητ[darin X 3 ια [9] πιου το(ῦ) κ(αὶ) Μη 7 261. 74

οἰκί(α) Διδύμης Ἡρακλείδου darin ihr Sohn Ὠριγένης Ὠριγένους τοῦ Ὠρ. υἱὸς κατοίκου ἡ δὲ μήτηρ ἐστὶν ἐν τ(ῇ) μητροπ(όλει) 260. 28. 129. 142.

οἰκία] ἰδ(ία) des Διόδωρος Δίου τοῦ Διοδώρου μη(τρὸς) Εἰρήνης 260. 27

o]ἰκί(α) Εὐαγγέλο(υ), darin Πολυδεύκ(ης) Εὐαγγέλο(υ) τοῦ Πολ[υδευκ.] μη(τρὸς) Ἰσιδώρας 10 Jahre alt, also mit dem Vater im eigenen Hause 260. 106

οἰκί(α) Εὐθήν[η]ς τῆς Ν[ ]ου darin wohnt sie mit einem Sclaven 261. 177

οἰκί(α) Ἡρακ(λᾶ) darin Ἡρακλᾶς Σ[ ] τοῦ Δίδαι μη(τρὸς) Ἡρακλᾶς 12 J. alt 200. 117

οἰκί(α) Ἡρακλείας τῆς Ἁρποχρατίωνος darin ihr Sohn Asklepiades und der in Alexandria der Epikrisis unterzogene Νιβοίτας 260. 35

οἰκί(ας) (ἥμισυ) μέ(ρος) des Ἡρακλείδης Σωτοῦ R 218

οἰκί(α)] Ἡρα[κλεί]δο(υ) darin Ἡ[ρακλεί]δης Ἡρα[κλείδου 261. 70

οἰκί(α) Ἥρωνος τοῦ καὶ Πεκυσιω( ) darin 6 Personen, die so mit einander verwandt sind: (260. 18)

Διοδώρου
Δίδαι ∼ Φιλουμένης
Κέμων (∼ Ἀλεξοῦς) + Ἥρων + Δίδας + Διόδωρ. ὁ καὶ Πίσων
Δίδας — Ἀμμώνιος + Διόδωρ. ὁ καὶ Πίσων

οἰκί(α) Ἥρωνος darin Μέ]λας δοῦλ(ος) [ ]ωβαιτου Ἡρακ[3]υ und zwei Freigelassene R 18

ο[ἰκί(ας) .] μέ(ρος) Θρακ[ίωνο(ς)] darin Ἐπα[φ]ρόδ(ιτος) ὁ κ(αὶ) Ἀ[λέξαν]δρο(ς) δοῦλ(ος) Ἡραΐδος τῆς Ἥρωνος ἰδ(ιώτης) R 28

οἰκί(α) Ἰσίωνο(ς) darin Ἰσίδωρο(ς) Ἰσιδώρο(υ) το(ῦ) Διονυσίο(υ) μη(τρὸς) Φιλουμ(ένης) 13 J. alt 260. 91

οἰκί(α) Λεπτίνο(υ). darin zwei Fremde 260. 25

οἰκί(α) Μυσθαρίω(νος) darin Ἡρακλᾶς Σαμβᾶι [το(ῦ)] Ἡρακ(λᾶ) μη(τρὸς) Σαραπου`τ'(ος) 260. 134.

οἰκί(α) ἰδ(ία) Μαρίων Διονυσίου τοῦ Ἰσχυρίωνος μη(τρὸς) Διδύμης 34 J. alt 260. 34

οἰκί(α) Μύσθου darin der ὑπερετὴς oder ἀσθενὴς Σόφρων Σόφρονος R 216

ο[ἰκ]ί(ας) τέταρ(τον) μέ(ρος) Πα[6] darin 2 Sclaven des Πτολεμαῖος R 21

οἰκί(α) ἰδ(ία) des ὑπερετὴς oder ἀσθενὴς Πτολεμ(αῖ)ο(ς) Σαραπίωνος R 217

οἰκί(α) Σαδάλ[ο]υ darin, im väterlichen Haus, Σάδαλος ὁ κ(αὶ) Φαυστ[ί]ων Σαδάλου τοῦ Ἀκουσιλ(άου) μη(τρὸς) Ἰσιδώρας 260. 163.

οἰκί(α) Σάμβαι darin Πετερμουθιο(ς) . . . Ἰσιδώρας ein υἱὸς λαογραφουμένου 261. 59

οἰκ]ί(α) Σαμβᾶτος darin Ἰσχυρίων Χαιρήμονος το(ῦ) 2 α[ ] μη(τρὸς) Ἰσχυριαίν(ης) τῆ[ς Ἡ]φαιστ[ί]ω(νος) 260. 101

ο[ἰκί(ας)] τέταρτον μέ(ρος) καὶ ἑτέρας οἰκίας Σαρ[απ . . darin]ιρωτος δ[ο]ῦλ(ος) κοινωνικ(ὸς) [8] νο(υ) καὶ Θρακίωνο(ς) ἀμφοτέρων Κρονίδου und [Μ]έ[λας δοῦ]λο[ς Ἀλεξ]ά[ν]δρο(υ) τοῦ Ἀλεξάνδρο(υ) R 25

ο[ἰκ]ί(α) Σαραπίωνο[ς] darin Θέων Σαραπίω(νος) το(ῦ) Κροννίω(νος) τοῦ κ(αὶ) Σα[βαλ.?] μη(τρὸς) 7 τῆς Πτολ(εμαίου) 260. 97

οἰκί(α) Ταμύσθας darin ihre Söhne Ἀπολλώνιος und Ὠριγένης Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀπολλωνίου 260. 1

οἰ]κί(α) Ταπετοσιρ[ιος] darin 4 Personen die so verwandt sind (260. 31 ff.):

Ὀλύμπου
Χαίρειτος Παγκράτους ∾ Ταπετσιρις
Χαριτίου ∾ Ἡρακλείδου + Παγκράτης + Ὄλυμπος ∾ Ταμυσθα
alt 52 J. 41 J.
| |
Σωτᾶς Ὄλυμπος
14 J. 38 J.

ο[ἰκί(ας)] (ἥμισυ τέταρτον) μέ(ρος) Ταω[π]ίου τῆς κ(αὶ) Δι[δύμ]η[ς] τ[ῆς] Διοσκ[ορίδο]υ darin sie selbst und ihr Sclave R 23

οἰκί(ας) (ἥμισυ) μέ(ρος) Χαιρᾶς Ἀκουσιλάου R 219

οἰκί(α) Χαριτίο(υ) darin der ὑπερετὴς oder ἀσθενὴς Ἥρων [Ἀ]κ[ου]σιλ(άου) R 224

οἰκί(α) . . . αλαριω(νος) darin Πτολεμαῖο(ς) [ ] 6 μητρὸ(ς) Δημ . . τος τῆς [260. 114

οἰκί(α) . . .]ωνιας darin sie mit dem Sclaven Ἀβάσκαντος R 35

οἰ[κί(α) 3] υβι . τοῦ Ελειξ . . darin Sclaven 260. 167

οἰκί(α) . .]ρου τοῦ Δίου darin sieben Sclaven? R 42

Unter 35 Hausbesitzern finden wir 29 Personen griechischen Namens (22 Männer 7 Frauen) 4 ägyptischen Namens (2 Männer, darunter auch ein Ἥρων ὁ καὶ Πεκυσιω( ), 2 Frauen darunter Ταωπιον ἡ καὶ Διδύμη), endlich 2 Semiten (?). Der Realbesitz zeigt in mehreren Fällen Theilung; auch kommen vielfach Vermiethungen vor.

Abgesehen von den beiden Hauptnationalitäten kommen noch in Betracht Römer und Juden, über deren Verhältnisse

wir genau unterrichtet werden. Ueber die Juden, die in diesem Revier wohnen, die also nicht in einem eigenen für sie bestimmten Viertel ihren Aufenthalt haben, handelt R Col. XI; es sind 5 ἄνδρες τέλειοι ὄντες ἐν ὁμολ(όγοις) λαογ(ραφίᾳ) 6 γυναῖκες τέλειαι, nämlich ihre 5 jugendlichen Ehefrauen und 1 ὑπερετής; dann von Kindern über 2 Jahren: 1 Mädchen von 5, 1 von 4, 1 Knabe von 4, 1 von 3 Jahren. Das Verzeichnis der Römer und Alexandriner nennt 2 Römer, den Alexandriner Nikanor, dessen Sohn und 2 Schwestern und deren drei Sclaven.

Doch über das Verhältnis der beiden Landesnationalitäten schweigen die Acten, denen ja diese Frage fremd ist; sie haben sich übrigens auch mit den anderen nur vom Standpunkt des finanziellen Interesses genauer beschäftigt, so mit den Juden wegen der Judensteuer. Wir müssen uns also selbst zu helfen trachten; wir ziehen hier die zahlreichen Personennamen heran verbunden mit der Angabe des Vaters, Grossvaters v. S., der Mutter und gelegentlich bei homonymen Müttern des Grossvaters m. S.:

Ἀθηναί[δος] δοῦλ(οι) Ἡρακλᾶς Ἐπαφρόδιτος Τρύφων R 36

Ἀκουσίλαος Σάμβαι τοῦ Ἀκουσιλάου μη(τρὸς) Τορευτος 63 J. alt ἐπι-κ(εκριμένος) 260. 59

Ἀκουσίλ(αος) Τιθοητίωνο(ς) τ[οῦ Ἀ]κουσιλ. μη. Θαισατος unter den λαογρ(αφούμενοι) 261. 106

Ἀλέξ]α[ν]δρο(ς) Ἀλεξάνδρο(υ), Sclave: Μέλας R 27

Ἀντίγονο[ς] Ἀντιγό(νου) τοῦ [Ἀντ]ιγό(νου) [μη. Δι]δύμης 8 J. alt 260. 220; Ἀντίγο. τοῦ Ἀντιγ[ο.] κάτοικος 261. 220

Ἀμμώνιος Ἀντωνίου το(ῦ) Ἡρακ(λείδου) μη. Σαμβουτος κεραμεύς zahlt 17 Drachmen $^1/_2$ Obol. 2 Chalk. R 113

Ἀ. Διοδώρο(υ) τοῦ κ(αὶ) Πίσωνο(ς) τοῦ Δίδαι τοῦ Διοδώρο(υ) μη. Ἡραΐδος ἐπικ. 36 J. alt wohnt bei seinem Oheim Ἥρων s. o.

A. Σάμβαι το(ῦ) Ἀμμωνί[ου] κεραμεύς zahlt 17 Drach. $^1/_2$ Obol. 2 Chalk. R 109

A. besitzt den Sclaven Ἀβάσκαντος R 41

Ἀπολλωνία besitzt den Sclaven Σαρα[π]ᾶς R 39

Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίο(υ) τοῦ Ἀπολλωνίο(υ) μη. Θαισαρίου 67 J. alt, ἐπικ. 260. 52

A. Ἡρακλείδο(υ) τοῦ Ἡρακλείδο(υ) μη. Ζωιδ(οῦτος) 76 J. alt ἐπικ. 260. 46

A. νε(ώτερος) Κεφάλωνος το(ῦ) Εὐβούλ(ου) μη. Ἰσιδώρας 10 J. alt 260. 148

A. Λεονίδο(υ) τοῦ Ἀκουσιλ(άου) το(ῦ) κ(αὶ) Μύσθου μη. Ἡροῦς τῆς κ(αὶ) Ἀφροδίτ(ης) 13 J., wohnt im Hause der Grossmutter Aphrodite 260. 88

A. Πτολεμαίο(υ) τοῦ Πτολεμαίο(υ) μη. Ἡρακλείας 75 J. alt ἐπικ. 260. 47

Ἁρποχρ 10 οθου μ[η( )] . . υἱὸς λαογραφουμένου? 2 J. alt 261. 231

Ἀσκληπιάδης Ἀσκληπιάδο(υ) τοῦ Ἀσκληπιάδο(υ) μη. Ἡρακλείας 38 J. alt ἐπικ., wohnt im Hause seiner Mutter Ἡ. τῆς Ἁρποχρατίωνος 260. 35

Ἀσκληπιά]δ(ης) Σαραπίω(νος) τοῦ Ἀσκληπιαδ. μη. Ἀφροδίτ(ης) starb 7 J. alt 260. 180 cf. 167

Γαιὼν ὁ κ(αὶ) Δίοδωρο(ς) Ἡρακλείο(υ) τοῦ Διοδώρο(υ) μη. Ἀμμωνί(ας) ἀπαρ(άστατος) ἀνεπ(ίκριτος), er ist in Indien, 32 J. alt 260. 42

Δημήτριος Ἀφροδισίου τοῦ Φάσειτο[ς μη( ) 3] τῆ(ς) Ἀπολλω(νίου) ein υἱὸς λαογραφουμένου? 5 J. alt 261. 205

Δίδα[ς . . 261. 115 Δίδας Ἀπολλωνίου wohnt im Haus des Asklepiades R 222

Δ. Δίδαι τοῦ Διοδώρου μη. Φιλουμένης 40 J. alt ἐπικ. Bruder des Komon und Heron s. d. 260. 22

Δ[ίδας] Δίδαι [το(ῦ)] Ἡρακλείδο(υ) μη. Ἀπολλω(νίας) τῆ(ς) κ(αὶ) [1] μιης gest. 6 J. alt 260. 192

Δ. Sohn des Κόμων Δίδαι τοῦ Διοδώρου μη. Φιλουμέ(νης) 52 J. und der Ἀλεξοῦς; er ist 27 J. alt ἐπικ. 260. 19

Δ. Πενε 2 τοῦ Πασιτος μη. Ηρωτος της Πα [3] υἱὸς λαογρ.? 3 J. alt 261. 224

Δίδυμος Σαμβ[ ] Ηρακλει[υἱὸς λαογραφουμένου 261. 254

Διογένης Διογένους τοῦ Διογένο(υς) μη. Σαραπιάδος ἀπαράστ(ατος) ἀνεπ(ίκριτος) 66 J. alt, er ist in Italien 260. 39

Δι]όδωρος Δίδαι. Sclave Hermes 261. 223

Δ. Δίου τοῦ Διοδώρου μη. Εἰρήνης 42 J. alt ἐπικ. wohnt im eigenen Haus 260. 27

Δι[όδ]ωρος [Διοδ]ώρ[ου] το(ῦ) Μάρωνος μη. Ευ 2[4 Jahre alt 261. 268

Δ. ὁ καὶ Πίσων, Vater: Δ. ὁ καὶ Π. τοῦ Δίδαι τοῦ Διοδώρο(υ) μη. Ἡραΐδος 24 J. ἐπικ. 260. 23

Διονύσιος Διοσκόρο(υ) τοῦ 3 μη. Τασουχ(αρίου) υἱὸς λαογραφουμένου 261. 47

Δῖος Σωχ 4 το(ῦ) κ(αὶ) 4[μη(τρὸς) . . .] τῆς (καὶ) Αἰγουρ[3 J. alt 261. 275

]Διοσκόρ[ου 6 ο]υ του τοῦ Ἀσκλη[besitzt 2 Sclaven R 5
Δι[3]ας τῆς Τρύφωνος Sclave Nikephoros 261. 175
Δοσι 3[2 J. alt 261. 237
Δωσάρ[ιο]ν [Ἰ]ακούβου το(ῦ) Ἰακούβ(ου) μη. Σαμβο. 22 J. alt, Jüdin, Mann Σίμων, Tochter Πρωτοῦς 4 J. alt R 185
Ἑλανᾶς 8 το[ῦ Ἡρακ]λείδο(υ) μη( )[261. 195
Ἕλλην Μύσθου το(ῦ) Ἕλλη[νος μητ]ρὸς Δημητρίας ἐριοραβδιστής R 132
Ἐπικράτη[ς 7 το]ῦ Ἐπι[κράτους μη.] Τνεφ[ερωτος τῆς 2] μιω 5 J. alt 261. 259
Ἐπίμαχο[ς] Ἐπιμάχου τοῦ Ἐπιμ[άχου] μη. Σαραποῦτ(ος) τῆ(ς) Ἡρακ( ) 8 J. alt 260. 76
Ἐ. Ε. τ. Ε. μη. Ἰσιδώρας 73 J. alt ἐπικ. 260. 55
Ἐρώτιον [8] ωνο(ς) μη. Εὐτέρπη(ς) Mann: Πτολλᾶς, Sohn: Φιλίσκος 4 J. alt; eine 22jährige Jüdin R 189
Εὐβίου τοῦ κ(αὶ) Ἀ[ ] Katöke, besitzt den Sclaven Σ[5]ος 261. 180
Εὐθήν[η]ς τῆς Ν[3]ου besitzt den Sclaven Epaphroditos 261. 177
Εὑρήμω[ν 5] 4 τος μη. [3 τ]ῆς Λοκρ[ητίου] 2 J. alt 261. 232
Ε. [ ]λοφανιου μη. Σαραποῦτος 9 J. alt 260. 162
Ζήνων Ἀπολλω(νίου) τοῦ Ἀπολλωνίο(υ) μη. Διο[ ]ας τῆς κ(αὶ) Ἰσιδώρας 9 J. alt 260. 157
Ἡραὶς Ἥρωνος besitzt den Ἐπα[φ]ρόδιτος ὁ καὶ Ἀ[λέξαν]δρο(ς) δοῦλ(ος) ἰδ(ιώτης) wohnt im Haustheil des Thrakion R 28
Ἡρακλᾶς Ἀπ[8 α]κίου μ[η.] 5 ἐριοραβδιστής R 136
Ἡρακλᾶς Σάμβαι [τοῦ] Ἡρακ(λᾶ) μη. Σαραποῦτ(ος) 4 J. alt υἱὸς λαογραφουμένου wohnt im Haus des Mystharion 261. 60
Ἡ. Σ[8] τοῦ Δίδαι μη. Ἡρακλᾶς 12 J. alt, wohnt im Haus des Ἡρακλᾶς 200. 117
Ἡρακλείδης Ἀπίωνο(ς) το(ῦ) Ἡρακλείδο(υ) μη. Πτολεμ[αίας] 10 J. alt 260. 153
Ἡ. Ἀπολλωνίου gehört zu den ξένοι κα[σὺν τοῖς πατράσι ἐν ὁμολ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοι) 260. 145
Ἡ. Δίδαι το(ῦ) Ἀμμωνί[ου] μη. Ἀπολλωνίας zahlte 8 Dr. 4½ Ob. als Töpfer, starb im 4. Jahr Vespasians R 116
Ἡ. Δ. τοῦ Ἡρακλείδο(υ) το(ῦ) κ(αὶ) Μ . . . αίο(υ) μη. Ἀπολλωναρίου τῆς κ(αὶ) Σελήνης 9 J. alt 260. 162
Ἡ. Διοσυδο 3 ρμαι[6 J. alt 261. 199
Ἡ. Ἡρακ. το(ῦ) [Ἡρα]κ. μη. Ἑλένης [τῆς] Ἡρ[α]κ. 5 J. alt 261. 26
Ἡ. Ἡρακλεί[δου] τοῦ [Ἡρα]κλείδο(υ) μη. Ἡρακλοῦτος 261. 75 ein λαογραφούμενος

'Η. Λιβίκου ist ὑπερετὴς oder ἀσθενὴς wohnt im Haus des Asklepiades R 220

'Η. Μυσθα[ρί]ω[νος τοῦ] 'Η[ρα]κλ[είδου 3]ιω( ) 3 ερδ( ) 6. J alt 261. 193

'Η. Νικάνο(ρος) [το]ῦ κ(αὶ) Π[άππο]υ τοῦ 'Ηρακ. μη. Σαραπιάδος τῆς ... υσου 12 J. alt 260. 121 idem μη. Σαραπιαδ(ος) τῆς κα[16] R 96

'Η. Παγκράτους τοῦ [Ὀλ]ύμπο(υ) μη. Ταπετσιριο(ς) ἐπικ. 52 J. alt, wohnt im Hause der Tapetsiris; Bruder: Pankrates 41 J. alt, Sohn: Σωτᾶς μη. Χαριτίου τῆς Χαίρειτος 14 J. alt 260. 30

'Η. ὁ καὶ Ὀνήσιμος Sohn des Πατρίων 'Ηρακλείδο(υ) τοῦ Πάππο(υ) μη. Φιλαρίο(υ) 48 J. alt, μη(τρὸς) Τασενχ(...) τῆς Σαμβου 21 J. alt 260. 25 wohnt mit dem Vater.

'Η. Πετεσούχ(ου) τ[οῦ 'Η]ρα[κλ]είδ(ου) μη. Μ3ο(ς) τ[ῆς Δι]δύμ(ου) 6 J. alt wohnt in der οἰκία Πετεσούχου 261. 192

'Η. Πτολεμαίου, wohnt im Hause des Heron; sein Freigelassener: Chairemon R 20

Ἥρων Ἀκουσιλ(άου) wohnt im Hause Χαριτίο(υ) R 224

'Η. Δίδαι τοῦ Διοδώρου μη. Φιλουμένης ἐπικ. 47 J. alt 260. 21

Ἥρωνο(ς) τ[οῦ 4]ου μη. Σωτηρίδ(ος) τῆς Φιλώτου besitzt einen Sclaven 261. 17

Ἥρων besitzt die Sclaven Epaphroditos und Parodion R 51. 40

'Η. Χαιρήμο(νος) τοῦ Διο[γ]έν[ους μη. Τρ]υφαίνης 43 J. alt ἐπικ. wohnt bei Akusilaos 260. 3

Θαισ[άριο]ν wohnt im Hause des Heron; Freigelassener: Eutyches R 19

Θεογίτων Θεογίτονος το(ῦ) Τυράννου κεραμεύς zahlt die Hälfte von 34 Drach. $1^1/_2$ Obol. Gewerbesteuer R 107

Θεόδωρος Πτολεμαίου Jude, Frau: Philus, Kinder: [Σε]ύθης 3 J., Πρωτοῦς 5 J. alt R 195

Θ[ερ]μουθάριον Schwester des Alexandriners Nikanor, besitzt den 12jährigen Sclaven Sambas R 86

Θερμ[1] 1 [3]ης τῆς Ἀπολλωνίας besitzt einen Sclaven R 1

Θέων 5 βιων[ο]ς Εὐβί[ου τοῦ] Σαραπίωνος μη. Αμ[6] 8jährig 260. 171

Θέων Σαραπιω. το(ῦ) Κροννιω( ) τοῦ κ(αὶ) Σα[δαλ? μη. [ ] 7 τῆς Πτολ(εμαίου) ἐ[ξητ]ασμέ(νος) εἶναι υἱὸς κατοίκου οὗ ἡ μήτηρ ἀ[πεγρά]φη τῶι (ἐνάτῳ ἔτει) Νέρωνος 260. 97

Θ. Εὐρήμ[ο]νος τοῦ [4] ονο[ς] μη. Δημητρίας 261. 105

Θηγένης, Jude, Mann der Sambathis R 187

Θρακίω[ν Δί]δαι τοῦ Δίδ[αι μη.] 4ιας 8jährig 260. 171

Θρακίωνος Κρονίδου besitzt den Sclaven]ιρωτος gemeinsam mit dessen Bruder, wohnt in der οἰκία Σαρ[απ. R 26

Ἰσίδωρος Δίου 3 αι μη.[5 J. alt υἱὸς λαογραφουμένου 261. 63

Ἰ. Ἰσιδώρο(υ) το(ῦ) Διονυσίου μη. Φιλουμ(ένης) 13 J. alt υἱὸς κατοίκου 260. 91

Ἰ. Ἰσιδώρου [τοῦ Ἰ]σιδώρο[υ μη. 4]|τῆς Γαίου 5 J. alt 261. 201

Ἰ. Πτολ. τοῦ Πτολ. μη. Χαιροῦτ(ος) τῆ(ς) Μυσθαρίω(νος) 10 J. alt 260. 151

Ἰσίων Ἁρπαησίωνος wohnt im Hause des Asklepiades, ist ὑπερετὴς oder ἀσθενής R 221

Ἰσχυρίων Χαιρήμονος το(ῦ) 2 α[ ] μη( ) Ἰσχυριαίν(ης) τῆ[ς Ἡ]φαιστ[ί]ω(νος) 10 J. alt 260. 101, wohnt in dem Hause des Sambas

Ἰ. Ὠριγένους τοῦ Ἀριάνιος το(ῦ) κ(αὶ) Α[ ] μη(τρὸς) Ἀφροδοῦτος 9 J. alt 260. 147

Κάστωρ Μύσθου [4]ησιος μ[η. 4] ανι[ου] ἐριοραβδιστής R 135

Κόμων Δίδαι τοῦ Διοδώρο(υ) μη. Φιλουμε. ἐπικ. 52 J. alt; Söhne: Didas 27 J., Pison 21 J. alt, Frau: Alexus, Brüder Heron, Didas, Diodoros alias Pison 260. 18

Μαρίων Διονυσίου τοῦ Ἰσχυρ[ίω]νως μη. Διδύμης ἐπικ. 34 J. alt wohnt in eigenem Hause 260. 34

Μάρων Μάρωνος τοῦ Ἁρποχρατίωνος μη. Ἰσιδώρας ἐπικ. 74 J. alt 260. 49

Μενέλαος Ι[2]κλ[5] του[5]νος μη. Δημητ[ρία]ς 261. 76 unter den λαογρ.

Μυσθαρίων Σιδηρο( ) το(ῦ) Σωκράτο(υς) μη. Ταμυσθ(ας) 9 J. alt 260. 160

Μ. Σάμβαι τοῦ Ἰσχ[υρ]ίω(νος) μη. Ἀπολλωνίας ἐπικ. 65 J. alt 260. 54

Μυσθάριον Schwester des Alexandriners Νικάνωρ besitzt die Sclaven Epaphroditos und Sambas R 72

Νικάνωρ ὁ καὶ Πάππος Ἡρακλείδου τοῦ Ἡρακλείδ(ου) μη. Μυρτίο(ς) ἐπικ. 52 resp. 53 J. alt ἐσχηκὼς Ἀλεξανδρέων πολειτείαν 260. 61 R 34 Sohn: Ἡρακλείδης μη(τρὸς) Σαραπιάδο(ς) τῆς κα[ι 6] R 96 τῆς . . . υσου 260. 121 Schwestern: Mystharion und Thermutharion R 72 besass einen Sclaven (261. 55) namens Epaphroditos, späterer Besitzer Apollonios

Νιβοίτας Νιβοίτου τοῦ Ἑρμίου μη. Ἰσιδώρας ἐν Ἀλεξανδ(ρείᾳ) ἐπικ(εκριμένος) 63 J. alt, wohnt im Hause der Ἡρακλεία Ἁρποχρατίωνος 260. 37

Ὄλυμπος Ὀλύμπου τοῦ Παγ[κ]ράτους μη. Ταμύσθας ἐπικ. 38 J. alt wohnt im Haus seiner Grossmutter Tapetsiris 260. 33

Ὀνήσιμος Ἀσκληπιάδ(ου) τοῦ Ἀσκληπιαδ. μη. Τασουχ(αρίου) 9 J. alt 260. 156

Αὖλος Οὐαλ[έριος Δέξ]τρος [5?] 4 J. alt R 64

Λούκιος Οὐαλ[έριος Φ]ρόντων R 70

Παγκράτης Παγκράτους τοῦ Ὀλύμπο(υ) μη(τρὸς) Ταπετσίριο(ς) ἐπικ. 41 J. alt wohnt mit seinem Bruder Ἡρακλείδης im Hause der Tapetosiris 260. 32

Π. Σωτοῦ τοῦ Παγκράτ(ους) μη. Ἰσιδώρας 10 J. alt 260. 149

Παλαμήδης Παλαμήδο(υ) τοῦ Ἀπολλωνίο(υ) μη. Ταπετσίριος ἐπικ. 80 J. alt 260. 48

Πα[νί]σκος Πάπου το[ῦ Σω]κράτο(υς) μη. 5 J. alt 261. 268

Π. 4 ατος τοῦ Πανίσκ[ο]υ μη. Θαισατος 261. 77 unter den λαογραφούμενοι

Πασίων Διοδώρο(υ) το[ῦ 2] ιανου μη. Ἑλένης ἀπαράστ(ατος) υἱὸς λαογραφουμένου 261. 45

Π. Ἡρα[κλε]ίδ[ου τοῦ] 5 μη( ) [. . .] 2 J. alt 261. 233

Πετερμουθίων [Σ]αραπί[ωνος 5 J. alt, ein υἱὸς λαογραφουμένου 261. 262 vgl.:

Πετερμουθιο( ) [. . . μη(τρὸς)] Ἰσιδώρας wohnt im Hause des Σάμβας, ist ein υἱὸς λαογραφουμένου 261. 59

Πατρίων Ἡρακλείδο(υ) τοῦ Πάππο(υ) μη. Φιλαριο( ) ἐπικ. 48 J. alt wohnt im Hause des Λεπτίνου; Sohn: Ἡρακλείδης ὁ καὶ Ὀνήσιμος 260. 25

Πίσω[ν Ἀ]μμων[ί]ο(υ) τοῦ Διοδώρο(υ) το(ῦ) κ(αὶ) Πίσωνο(ς) μη. Ἑλένης 7 J. alt 260. 185

Π. Sohn des Κόμων Δίδαι τοῦ Διοδώρου μη. Φιλουμέ(νης) 52 J. alt, Mutter: Ἀλεξοῦς; er ist ἐπικεκρ. 21 J. alt 260. 20

Πολυδεύκ(ης) Εὐαγγέλο(υ) τοῦ Πολ[υδεύκ(ους)] μη(τρὸς) Ἰσιδώρας 10 J. alt wohnt bei seinem Vater 260. 106

Π. τοῦ. Π. μ[η(τρὸς) 5] τῆς Πολυδ. 5 J. alt 261. 217

Πρ]ωτοῦς Θεοδώρου μη(τρὸς) Φιλοῦτος 5 J. alt, Jüdin R 198

Π. Σίμωνο(ς) το(ῦ) Πτολ. μη. Δωσαρίου 4 J. alt, Jüdin R 198

Πτολεμαῖος Δημητρίο(υ) τοῦ [Π]τολεμαίο(υ) μη(τρὸς) Ταμυσθ(ας) ἀπαρά(στατος) ἀνεπ(ίκριτος 59 J. alt, in Italien 260. 41

Π. Μολησυς τοῦ Πτο[λ]εμαίου μη. Ἁρποχρατιαίνη(ς) ἐπικ. 63 J. alt 260. 58

Π. Πτολεμαίου τοῦ Ἡρακλείδο(υ) μη. Τυραννίδος ἐπικ. 67 J. alt 260. 51

Π. Π. τοῦ Πτολεμαίου μη. Ταμυσθας ἐπικ. 70 J. alt 260. 50

Π. Π. τοῦ Σαραπίω(νος) μη. Θασωτος ἐπικ. 65 J. alt 260. 53

Π. Π. [τοῦ 3]ος μη. Ἰσιδώρας ἐριοραβδιστής R 133

Π. Π. besitzt die beiden Sclaven Abaskantos und Epaphroditos R 21

Πτολλᾶς τοῦ Φιλίσκου Jude, Frau: Erotion, Sohn: Philiskos 4 J. alt, Tochter: Πρωτοῦς 5 J. alt R 192

Σάδαλος ὁ καὶ Φαυστ[ί]ων Σαδάλου τοῦ Ἀκουσιλ(άου) μη. Ἰσιδώρας 8 J. alt 260. 163

Σαμβ(α)θ[ις Σ]αβίνου μη. Ἡραΐδο(ς) γυνὴ Θηγένο(υς) 18 J. alt, Jüdin R 187

Σαραπίων Εὐημέρου τοῦ Σαρ[απί]ω(νος) μη. Ἀμμωνίας ἀπαράστ(ατος) ἀνεπ(ίκριτος) 46 J. alt, in Italien 260. 40

Σάτυρος Σωσι[6]το[ ] υἱὸς λαογραφουμένου 5 J. alt 261. 257

Σεύθης Θεοδώρο(υ) το(ῦ) Πτολ(εμαίου) μη. Φιλοῦτο(ς) 3 J. alt Jude R 195

Σίμων Πτολ(εμαίου) Jude, Frau: Δωσάριον, Tochter: Πρωτοῦς 4 J. alt R 201

Σοῦχ[ο]ς 2 θο wohnt im Hause des Αρποχ ( ) R 223

Σουχᾶς Ὠριγέ[νου]ς το(ῦ) [6] μη. Ἑλ[ένης ἐριοραβδιστής R 134

Σόφρων Σόφρονος wohnt als ὑπερετὴς oder ἀσθενὴς im Hause des Mysthes R 216

Τρύφων Κολλούθ(ου) το(ῦ) Θέωνος κεραμεὺς zahlt 1/2 von 34 Drachm. 1 1/2 Obol. R 106

Τ. Τρύφωνο(ς) τοῦ Δ[ιδ]ύμου? μη. Ταμυσθας ἐπικ. 65 J. alt 260. 56

Φάλεις Πενεησιος [μη. Τα]σουχαρίο(υ) υἱὸς λαογραφουμένου 261. 50

Φιλίσκος [Πτολλᾶτ]ος το(ῦ) Φιλίσκου μη( ) Ἐρωτίου 4 J. alt, Jude R 164

Φιλοῦς [1] ε [3] ου μη( ) Πτολλοῦτος, Mann: Θεόδωρος; 20 J. alt, Sohn: Σεύθης 3 J. alt, Tochter: Πρωτους 5 J. alt, Jüdin, R 186

Φιλώτας Ἥρωνο(ς) τ[ου 4]ου μς. Σωτηρίδ(ος) τῆς Φιλώτου 7 J. alt 261. 17

Φιλώ[τας 3]ϕ τοῦ Φιλώτου μη. Φιλο[υμέ(νης) 7 J. alt 260. 186

Χαιρήμων Διοδώ[ρου τοῦ] 3[; 6 J. alt 261. 195

Ὠριγένης Ἀπολλωνίου τ[οῦ] Ἀπ[ολλω]νίου μη. Ταμυσθας ἐπικεκρ. 26 J. alt, Bruder: Apollonios 260. 2

Ω. Ὠριγένους τοῦ Σεκγ[ ] μη. Ἀρείας τῆς Ἀπίω(νος) ἐπικ. 44 J. alt, wohnt im Hause der Didyme 260. 28

Ω. Ω. τοῦ Ὠριγένους μη. [Διδύμης τῆς Ἡρακ( )] ἀπὸ υἱῶν [λ]αο[γ]ραφουμένων ἐνθάδε μετακείμε(νος) 260. 129

Bei der Summierung der Namen ergeben sich folgende Zahlen:

bei der lebenden Generation mit	hellen. Namen	ägypt. Namen	latein. Namen[1]	semit. u. a. Namen
140 Namen	126	7	2	5
119 Namen der Väter .	104	5	2	8
87 N. der v. Grossväter	84	2	—	1
Summe 346	314	14	4	14

Ein ganz anderes Verhältnis ergibt die Zählung der Namen der Mütter, nämlich die Fragmente mitgerechnet:[2]

Summe 101 (102?) . .	67	31	0	3 (4?)
Der Procentsatz bei dem				
männlichen Geschlecht .	91	4	1	4
weiblichen Geschlecht .	66	31	0	3

Es sind ferners zu besprechen die Verhältnisse bei der Leistung der Kopfsteuer. Die Angaben dabei sind auch wichtig für die Berechnung der Bevölkerungsziffer. 261 Col. II gibt folgendes Resultat: 1 Talent 670 Drachmen von 385 Personen im steuerpflichtigen Alter d. i. von 14—61 Jahren und zwar 1 Tal. 600 Dr. von 330 Männern zu 20 Drachmen, 120 Dr. von 3 Männern zu 40 Drachmen;[3] 5 Männer waren im Halbjahr gestorben, das Ergebnis der Steuer beträgt also nur die Hälfte von 5×20 d. i. 50 Drachmen; es verbleiben 47 Männer als ἀτ]ελ(εῖς). In 261. 1 kommt die Angabe vor ἄνδρες μϛ 261. 7 ἄνδ(ρες) μζ [ἀνὰ δραχμὰς κ] 261. 243: ξγ, 63, λαογραφούμενοι oder υἱοὶ λαογρ.?

---

[1] Ausser den beiden Valerii kommen folgende Namen in Betracht: Ἀμμώνιος Ἀντωνίου, Ἰσίδωρος Ἰσιδώρου τοῦ Ἰσιδώρου μη(τρὸς) . . .] τῆς Γαίου, Εὑρήμων . . . τος μη(τρὸς)]τῆς Λοκρ[ητίου], Σαμβαθις Σαβίνου, Σάδαλος ὁ καὶ Φαυστίων.

[2] Die fragmentierten Namen lauten: Ἀπολλωνίας 261. 238, Δημω( ) 261. 187, Ἑρμιόνης 260. 155, Εὐδαιμονίδος 261. 239, Θιδικται( ) 260. 7, Πτολεμας 261, 127, Φιλουμένης 261. 112 — Αρποχρατιαινη(ς) 261. 214, Θερμ[1]1[3]ης? R 1, Ισαρουτ(ος) 261. 208, Σαραπουτ(ος) 260. 195, 261. 183, Ταμυσθας 260. 150. 260. 154, Τασουχαρίου 261. 216, 260. 158. — Θευδουτ(ος) eine Jüdin R 188.

[3] Ihre Namen sind nicht erhalten 261. 11 ff. ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος] τοῦ Κάστορος μη. Θερμουθ(αρίου) τῆς Ἰσχυρίω(νος);]μη. Αφροδουτος; . . τ]οῦ Κ[άσ]τορος μη. Θερμουθ. τῆς Ἀπίωνος; Alter 40, 24 und 29 Jahre.

260. 1—63 enthält eine Uebersicht über die Verhältnisse bei der Epikrisis; 173 Männer werden verzeichnet und zwar 73 ἐπικεκριμένοι zu Beginn der Regierung Nero's, 2 im I. Jahre dazu, 7 im II., 3 im III., 3 im IV., 3 im VI., 2 im VII., 5 besonders; im VIII. Jahr war nämlich allgemeine Volkszählung; 3 im IX., 1 im X., 4 im XI., 9 im XII., 6 im XIII. Jahre Nero's, 2 im I. Jahr Galba's, 7 + 1 im I. J. Vespasians, 2 im II., 2 im III., 9 im IV., 7 im V; dazu 4 ἀνεπίκριτοι, 13 + 1 ὑπερετεῖς, 1 Alexandriner. Von den Zuständigen sind abwesend 3 in Italien, 1 in Indien.

Das Alter der genannten 14 Personen über 61 Jahre ist 62 : 1, 63 : 2, 65 : 2, 66 : 1, 67 : 3, 70 : 1, 73 : 1, 74 : 1, 76 : 1, 80 : 1 Person. In R 211 werden die ὑπερετεῖς und ἀσθενεῖς verzeichnet mit [] 8 Personen, die Zehner sind dabei ausgefallen.

Für die Bewegung der Bevölkerung haben wir noch folgende Daten: 260 Col. III. besagt, dass im Jahrgang VIII (Nero) 10 υἱοὶ λαογραφουμένων sind; 261 Col. XIII verzeichnet von dieser Classe 7 sechs-, 3 fünf-, 3 vier-, 3 dreijährige. Was die Sterblichkeit unter den Knaben betrifft, zählt 260: 4 sieben-, 5 acht-, 5 neun-, 4 zehn-, 3 zwölf-, 5 dreizehnjährige.

Die Gewerbesteuer der 5 Töpfer (davon starb im Halbjahr 1) betrug 60 Drachmen, R VII. Auch noch in christlicher Zeit hausen hier Töpfer.

Ueber die Verhältnisse und Besteuerung der Juden vgl. meine Studien zur Paläographie und Papyruskunde I 9 f.

Da das weibliche Geschlecht der Kopfsteuer nicht unterlag, fehlen über die numerischen und Altersverhältnisse desselben die Angaben, anders bei den Juden, wo auch das weibliche Geschlecht zur Judensteuer herangezogen wurde. Noch ein anderer Theil der Bevölkerung, die Sclaven und Freigelassenen wird in den Acten nur insofern behandelt, als er dem männlichen Geschlechte angehört. Die Sclaven werden eingetheilt in: δοῦλ(οι) κατοί(κων) 260. 165 so war es z. B. Sarapion, Sclave der κάτοικος[ ]ωρας τῆς Ἀπολλωνίου 261. 185; δοῦ]λ(οι) ἀνειλ(ημμένων) 260. 165; δοῦλοι κοινωνικ(οί) deren Besitz zwei oder mehreren Herren gemeinsam war 261. 5 R 26; ῥητορικοὶ δοῦλ(οι), d. i. Sclaven eines Rhetors R 11; vgl. καὶ τοῦ πεπρα-[μ(ένου)] Ἀλεξανδ(ρέως) τῶι (δεκάτῳ ἔτει) (ε)ἰκο(νισθέντος) 261. 55; Σαμβᾶς ἐπικ[εκριμένος τῶι ιγ] ἔτει Ἰταλικὸς δοῦλ(ος) (πρότερον)

Νι[κάνορος τοῦ] Πά[ππο]υ το(ῦ) Ἡρακ(λείδου) 12 J. alt gehört der Thermutarion, Schwester des Nikanor R 88, Ἀβάσ]καντος [7] λιου τοῦ Πτολ[εμαίου] ἰδ[ι]ώ(της) 40 J. alt R 8, Ἐπα[φ]ρόδ(ιτος) ὁ κ(αὶ) Ἀ[λέξαν]δρο(ς) δοῦλ(ος) Ἡραΐδος τῆς Ἥρωνο(ς) ἰδ(ιώτης) ἐτῶν μ R 28,]ος [10] ἰδιώτης (ἐτῶν) μ R 31]λο[ς 8] δο(υ) ἰ[δ]ιώτης (ἐτῶν) μ R 2, dann δ[οῦλοι ἀ]ν[α]γεγραμμέ(νοι) [διὰ] τῆς κ[ατ'] οἰκίαν ἀ[πογραφῆς und [6]ν διὰ λαογραφίας R 49. δοῦλοι ἐπικεκρι[μένοι R 82. 87. Wir hören von folgenden Sclaven:

Ἀβάσκαντος δοῦλ(ος) Ἀμμωνίο(υ) τ[οῦ . . . R 41
Ἀβάσκ[αντο]ς [δο]ῦλ(ος) Πτολεμαίο(υ) [τοῦ Πτολ. (ἐτῶν) ι [1] R. 21
Ἀ. wohnt in dem Hause seiner Herrin] ωνιας R 35
Ἀβάσ]καντος [7] λιου τοῦ Πτολ[ ] ἰδ[ι]ώ(της) 40 J. alt R 8
Ἀλλαμως δοῦλ(ος) Ἡρακ(λείδου) 261. 128
Ἀντί]γο(νος) δοῦλος κατοίκου τοῦ Ἀντιγο. τοῦ Ἀντιγ. 3 J. alt 261. 220
Ἀπολλω() [4 ἐπι] καλ[ο]ύμε(νος) Ἀθηνίων [δοῦλ(ος) . . . R 2
]Ἀσκλη[πιάδης 4] 1 ῥητορικὸς δοῦλ(ος) 31 J. alt R 11
Ἔβενος δοῦλος im Hause]ρου τοῦ Δίου R 43
Ἐπαφρόδ[ιτος δ]οῦλος der Alexandrinerin Μυσθάριον, ἐπικεκρι[μ. τῷ]ι
ιγ ἔτει 31 J. alt R 83
Ἐ. δοῦλ(ος) Ἀθηναι[R 37
Ἐ. δοῦλ. Ἀπολλων[ίου τοῦ] Ἀπολ(λωνίου 261. 56
Ἐ. δ. der Εὐθήν[η]ς τῆς Ν[3]ου 6 J. alt 261. 177
Ἐ. ὁ κ(αὶ) Ἀ[λέξαν]δρο(ς) δοῦλ(ος) Ἡραΐδος τῆς Ἥρωνο(ς) ἰδ(ιώτης) 40 J. alt R 28
Ἐ. δουλ. Ἥρωνος τ[οῦ R 51
Ἐ. ἄλλος δ[οῦλ]ος Πτολεμαίο(υ) τοῦ Πτολ. 4 J. alt R 22
Ἑρμῆς δοῦλ. [Δι]οδώρου τοῦ Δίδαι 6 J. alt 261. 223
Εὔκαιρος δ. im Hause des]ρου τοῦ Δίου R 48
Ἡρακλᾶς δοῦλ. Ἀθηναι[R 36
Ἥρων δ[ο]ῦλος Ταω[π]ίου τῆς κ(αὶ) Δι[δύμ]ης τ[ῆς] Διοσκ[ορίδου R 23
Ἰσί[ω]ν δοῦλ. Ἀ[μ im Hause des]ρου τοῦ Δίου R 47
]Καλλιστ 2[Sclave R 4
Κέλερος Sclave im Hause des]ρου τοῦ Δίου R 45
Κύλινδρος Sclave ebendort R 46
Μέ]λας δουλ. [ ] ωβαιτου Ηρακ[3]υ R 18
Μ]έλα[ς δοῦλο[ς Ἀλεξ]ά[ν]δρο(υ) τοῦ Ἀλεξάνδρο(υ) 1 J. alt R 27
Μητρόβις δοῦλος im Hause des]ρου τοῦ Δίου R 44
Νεόφυτος Sclave ebendort R 42

Νικηφόρος δουλ. Δι[3]ας Τρύφωνος 6 J. alt 261. 175

Παροδίων δουλ. Ἥρων[ος R 40

Π[6]ευς Ἡρακλείου ἀπ[ὸ δού]λ(ων) ἀνειλ(ημμένων) 261. 16

Σαμβᾶς δοῦλος (25 J. alt) der Μυσθάριον, einer Alexandrinerin, ἐπικεκρι[μ(ένος) τῶ]ι ιγ ἔτει R 84

Σ. ἐπικ[εκ. τῶι ιγ] ἔτει Ἰταλικὸς δοῦλ(ος) (πρότερον Νι[κάνορος τοῦ] Πά[ππο]υ jetzt Besitz der Alexandrinerin Thermutarion, seiner Schwester R 88

Σαραπίων δοῦλ(ος) [3]ωρας τῆς Ἀπολλωνίου, einer κάτοικος 261. 185

Σαραπᾶς δοῦλ. Ἀπολλωνίας R 39

Σ. δουλ. Θαισ[3]2 geführt in dem Verzeichnis der υἱοὶ λαογραφουμένων εἰκονισθεὶς τῶι (ἑνδεκάτῳ ἔτει) 261. 52

Συνηδ( ) Sclave des Katöken Νικο[8]ιωνο(ς) τοῦ Εὐβίο(υ) τοῦ 3 6 J. alt 261. 181

Σ[5]ος δουλ. Εὐβίου τοῦ κ(αὶ) A., eines Katöken, 6 J. alt 261. 180

Τρ]ύφων ἄλλος δοῦλος der Ἀθηναι[R 38

Φοῖβος ἄλλος (δοῦλος) 261. 169

Fragmentiert:]Διοσκόρ[ου 6 ο]υτου τοῦ Ἀσκληπιάδου Sclave R 5,]ων ἄλλ[ος δοῦλ. R 6,]ιρωτος δ[ο]υλ( ) κοινωνικ(ὸς) [8]νο(υ) καὶ Θρακίωνο(ς) ἀμφο(τέρων) Κρονίδου 4 J. alt R 26,]2 θιαινισ [2] δο[υλ. αὐτῆς 261. 110, Sclave der]Χαριτίου τῆς Ἀκουσιλ(άου) τοῦ κ(αὶ) Σαραπίωνος 261. 4,]ρας δουλ. R 2,]δουλ. 261. 101,]δοῦλος [7] τῆς Ἀπολλωνί(ου) 30 J. alt und]ειο(ς) ἄλλο[ς δουλ.] 14 J. alt R 10, δοῦ]λ(ος) [4] ωνητου τῆς Ἀπίωνος 35 J. alt R 30, δοῦλος [τοῦ δεινα] τοῦ [Σ]ωτοῦ 43 J. alt,]αιδο(ς) τῆς Πτολ. κοινωνικ(ός) 261. 5, τ]ῆς κ(αὶ) Τι[6 Ἀπ]ολλωνίου R 15.

Dazu kommen zwei Freigelassene: Εὐτυχ[ὴς ἀπελευθ.] Θαισ[αρίο]υ R 19, Χαιρήμ[ων] ἀπελευθ. Ἡ[ρακ]λείδο(υ) τοῦ Πτολεμαίου beide wohnen in der οἰκία Ἥρωνος R 20.

Im Ganzen können wir noch die Zahl von 44 Sclaven feststellen. Von 32 Besitzern sind 16 Herren und 17 Herrinnen von Sclaven. Unter 26 Namen der Besitzer sind 24 griechisch (14 Männer, 10 Frauen) und 2 ägyptisch (ausschliesslich Frauen). Mehr als einen Sclaven, und zwar 2 besitzen die in R 2. 10. 16. 21. 42. 83 genannten Herren, 3 Sclaven: R 36, 4 Sclaven: R 11; in einem Hause wohnen 7 Sclaven R 42 f. Eine späte Anmeldung der Geburt eines Sclaven liegt vor in

261. Col. XII: die Geburt im 12. Jahre Nero's wurde erst im 1., sogar 2. Jahre Vespasian's gemeldet.

Die genauen Nachrichten, wie sie über die Strasse Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς vorliegen, haben kein Gegenstück; wohl aber geben einzelne Akten der Volkszählung, die im Jahre 187/8 n. Chr. in der Stadt vorgenommen wurde, gleichzeitige Nachrichten von den Verhältnissen in verschiedenen Stadtteilen. Halten wir die Urkunden UB 115, 116. 1. 2, 117, 118—3, 120, 124, 126, 128, 129, 138 zusammen, so ergibt sich ohne Rücksicht auf die einzelnen Strassen folgendes Gesammtbild. Wir finden in der lebenden Generation 32 griechische Namen gegen 2 ägyptische. Unter den Namen der Väter, circa 14, sind nur griechische. Unter den Grossvätern v. S. sind 4 griechischen Namens, 1 ägyptischer (Σουχᾶς). Unter den Namen der Mütter sind 4 griechisch, 7 ägyptisch. Lateinische Namen sind Καπίτωνος UB 138 ? Σαλ]λουστία 118. UB 128 zählt 5 Sclaven in einem Hause auf, in 118 sind 4 Sclavinnen im Besitz der Nemesilla. Dazu kommen zwei verheiratete Freigelassene F. Βησοῦς Ἑρμιόνης 31 Jahre alt und F. Θαισάριον Θαισαρίου.

10 Namen von Hausbesitzern sind sämmtlich griechisch; der Realbesitz zeigt wiederholt Theilungen: $^1/_2$ UB 116, $^1/_6$ 116, 2. 138, $^1/_4$ 118, $^1/_{10}$ 115; dieser $^1/_{10}$ Hausantheil beherbergte ausser der Familie sammt näheren und ferneren Verwandten des Eigenthümers auch noch Miethsleute zusammen nicht weniger als 26 Personen. Nur von Miethsleuten bewohnt ist das $^1/_6$ Haus des Ἀπίων Ἀρπο[κρατίωνο]ς UB 138.

Die Strasse Apolloniu Parembole hat uns einheitliches Material in zeitlicher und localer, die Volkszählung von 187/8 solches in zeitlicher Hinsicht überliefert; wir gehen nun daran, die übrigen zerstreuten Angaben nach der localen Zusammengehörigkeit und unter Beobachtung der Gesichtspunkte, die das reichere Material uns gezeigt hat, zusammenzufassen.

Ἀγορὰ ἱματίων, römische Zeit: UB 415 a. 106 διαγρα(φὴ) τ[ῆς Φί]λου τραπέζης Ἀ. ἱ.; UB 196 Febr. 109 Ἀχιλλέως τραπέζης Ἀ. ἱ.

Ἀγορά, römische Zeit: UB 702 a. 151 διὰ τῆς Ἀπολλωνίου τραπέζης Ἀγορᾶς; CPR 17 a. 138 Θεογε[ί]τον[ος] τραπέζης Ἀγ.; UB 888 a. 160 Ποτάμων νομογράφος ἀγορᾶς

Ἀγορὰ Σεβαστή, römische Zeit: das Testament des Longinus Castor UB 326 a. 194 ἠνύγη [κ]αὶ ἀνεγνώσθη Ἀρσινοΐτῃ μητροπόλει ἐν τῇ Σεβαστῇ ἀ. ἐν τῇ στατιῶνι τῆς εἰκοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν; vergleiche:

byzantinische Zeit: UB 838 c. 578 Αὐρήλιος Παῦλος υἱὸς Γεροντίου σιτομέτρης ἀπὸ ἀμφόδου Διονυσίου Σεβαστῇ

Ἀδριανὴ πλατεία, römische Zeit: RNN 131 s. II ἐν τῷ ἐπὶ τῆς Ἀ. π. Σαραπείῳ

Ἀδριανεῖον, römische Zeit: Amherst 80 a. 232/3 Petition σεβ[ασ]μιωτάτῳ καὶ σεβ[α]σ[τ]ῷ Ἀδ[ρε]ιανείῳ π[ε]μφθησομεν[

Ἀθηνᾶς στοά, römische Zeit: 5 Grenf. 155 a. 136 Μαρωνος(?) τράπεζα στοᾶς Ἀ.; L 320 a. 157/8, p. 198; 333 a. 166, p. 199 Διοξένου τοῦ καὶ Σαραπίωνος τράπεζα στοᾶς Ἀ.; UB 472. 2 a. 139 διὰ τῆς Σαβείνου τραπέζης Ἀθηνᾶς; UB 9, s. III Ἡρακλείδης βαφεὺς ἐν τῇ Ἀθηνᾷ

Χ[.]λιων ἐν τῷ Ἀκατίῳ UB 9 s. III

Ἀλοπωλ(ε)ῖα, römische Zeit: UB 9 s. III Θεόδωρος χρυτωπώλης ἐν τοῖς Ἀλωπωλίοις; κορσᾶτες· Εὐσεβι ἐν τοῖς Ἀλωπω]; UB 820 χρυ[σ]οχό[ῳ ἐν Ἀ]λοπωλίοις

ἀμφόδου Ἀλοπωλίων, byzantinische Zeit: meine Prolegomena p. 45 a. 487 Αὐρήλιος Σάμβας υἱὸς Ἄπα Νείλου μεσ[ί]της ἀπὸ ἀμφόδου Ἀλοπωλίων Paris. Papyri p. 159 App. 894 s. VI Ἰωάνου ἀλευργὸς ἀπὸ ἀμφότου Ἀλοπω[λ.

ἐν τῷ Ἀλύκῳ Petrie Hawara 196: Ἡρ]ακλείδης Ἡρακλείδου ῥαβδιστ[ής] Ἱερακείου Ἀνδριάντος (πρότερον) ἐ. τ. Α. . . α[μ]φων Λυσιμάχου Μακεδόν[ος] ἐν ἐργ[αστηρίῳ] τοῦ Ἀλύκου ῥαβδιστής

Ἀλυπίου ἄμφοδος, byzantinische Zeit: 2 Gr. 83, s. V ἐπ' α. Α. ἐν παλαιῇ οἰκίᾳ meine Proleg. p. 20 s. VI/VII ἀπὸ ἀ. Ἀ. Paris Pp. III, s. VII Αὐρήλιος Γεώργιος πωμαρίτης ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως ἀπὸ α. Α. ib. p. 52 App. 374 Σύ[μ]μαχος υἱὸς τοῦ μακαρίου Μηνᾶ πραγμ(ατευόμενος?) | [Ἀρ]σι[νοι]τῶν πόλεως ἀπὸ ἀ. Α.

Ἀλωνίου, römische Zeit: UB 89 a. 163 Μηνᾶ Ἁρποκ[ρ]ατίωνος ἀπὸ ἀμφόδου Α., s. das folgende:

(ἄμφοδος) Ἀμμωνίου Τόπων, römische Zeit: RSN 144 a. 105 . . . τ]ῷ κ[αὶ 4] Ἡρα[κλείδου ἱματ]ιοπ[ώλ]ῃ ἀ[ν]αγραφομένῳ [ἐπ' ἀμ]φόδου Ἀμμωνίου Τόπων; UB 493. 2 a. 148/9]Νεῖλου τοῦ Ἥρωνος μητ(ρὸς) Αρ[2]ειτος ἰδιώ(της) ἀπὸ Ἀμμω(νίου) Τόπ[ων; UB 55 a. 175 ὑπάρχι μοι (Μύσθῳ τῷ καὶ Νίννῳ Μύσθου τοῦ

Φίλωνος μητ(ρὸς) Ἡραΐδος τῆς Ἀμμωνίου κατοίκου . . ἐπ' ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Ἱερακίου) ἐπ' ἀμφόδ(ου) Ἀμμω[νίου] (δωδέκατον) μέρος τόπου Νεκφερωτίου λεγομ(ένου) ἐν ᾧ ἀπογράφομαι

λαύρας Ἀπεράτου, **byzantinische Zeit:** RQ 357 (ὑπὲρ) διαγραφ(ῆς) λαύρ(ας) Ἀπεράτου δευτέρου κανόνος κερ(άτια) ἑπτά; Paris Pp. p. 158, App. 481 (ὑπὲρ) διαγρ. λαύρ(ας) τ(ῆς) Ἀπερ(ά)τ(ου) Mitth. II 262 λ(αύρα) Ἀπεράτ(ου) νομισμάτια $4^2/_3$. RAN 514, s. VI. Απαολ Ἀπεράτου verbunden in der Rechnung mit Μοηρε(ως)

arabische Zeit: R. Führer N. 572 ‚Fuhrwerksbesitzer der Strasse Aperatu'

ἅγι(ος) Ἀπολλῶ(ς), **byzantinische Zeit:** νομισμάτια β κεράτια ιβ: Mitth. II 262, daselbst λ(αύρας) Ἀπολλω διαγρ(αφὴ) νομισμάτια $6^1/_3$

ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Ἱερακίου Βουβαστείου, **römische Zeit:** UB 118, 2 a. 131/2 Volkszählung ἀ[ναγρ(αφομένων) ἐπ' ἀ. Α. Ι. Β. τῆς δὲ [20] τοῦ Μύσθου· ὑπάρχει ἡμ[ῖν . .] οἰκί(α) και(νὴ) ἐν ᾗ κατοικοῦ[με]ν κ[αὶ ἀπογρ(αφόμεθα) . . . καί ἐσμεν Μύσθη[ς] . . σχοινιοπλόκος (δεκάδραχμος) ἐτῶν λς καὶ Ταμυσθα (ἐτῶν) μθ καὶ τὴν γενομένην ἐμοί τε τῇ Ταμύσθᾳ ἐκ τοῦ γενομένου καὶ ἀποπεπλεγμένου μου ἀνδρὸς Χαιρέου Ἡρακλείδου τοῦ Διονυσίου θυγ(ατέρα) Κύριλλα (ἐτῶν) ι· ὑπάρχει δὲ ἡμῖν κοινῶς ἐξ ἴσου ἐπ' ἀμφόδου Α. Ι. Β. οἰκί(α) καὶ αὐλ(ὴ) ἐν ᾧ οὐδεὶς ἀπογρ(άφεται). Μύσθης καὶ ἡ ἀδελφή μου Ταμυσθα. UB 118 a. 188/9 ἀ. Α. Ι. Β. καί εἰμι Νεμέσιλλα ἡ καὶ Ἰσι . . (ἐτῶν) λθ καὶ τὰ γενα | [ ] τῶν κεκοσμητευκότων |]ον (ἐτῶν) ις ἄσημον καὶ |] Βιθυνὴ (ἐτῶν) κη ἄσημ(ον) | ? Σαλ]λουστίας ἐπικεκλημέ[νης |]Διδυμαρίου τῆς καὶ ἀπογεγρ(αμμένης σὺν τ]ῇ δεσποίνῃ ἐπ' ἀμ[φόδου |]βαδιας τοῦ ὑποχρέου |]τορος ἐπ' ἀμφόδου | ἀ]πογρ. ὑπὸ τῆς τῶν |] τῆς Ῥοδίνης ἔγγο|[νον . .]λη τῇ καὶ Κυρίλλᾳ· ὑπάρχει δέ μοι ἐπ' ἀμφόδου Μακ]εδόνων τέταρτον [μέρος | καὶ ἐπ' ἀμφόδου Βιθυν]ῶν Ἰσίωνος[UB 118. 3 a. 187/8 καί εἰμι] Χαιρέας ἱματιοπλύτης λαογραφ[ούμενος ἐπικεκρι]μένος (ἐτῶν) νδ . . κα[ὶ τὴν γυναῖκά] μου Διοσκορίαν Ἀν[7 τοῦ Σα]ραπίωνο(ς) μη. Θωταρ[ίου τῆς καὶ Σαρα]πιάδος ἀπὸ τῆς μη[τροπόλεως 6]τω [συναπογρ(αφεῖσαν) ἐμοὶ ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου (ἐτῶν) λδ καὶ τὰ ἐξ ἀμφοτέρων τέκνα [8] δωμιαν (ἐτῶν) ιε καὶ[13]ριον (ἐτῶν) θ καὶ Χαιρέαν [12] καὶ Διοσ[κορ . . Vgl. das folgende und unten Ἱερακείου.

ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Ἱερακίο(υ), römische Zeit: 5 Grenf. 27 a. 151/2 Ἀγαθοδαίμονα Ἀρτε[μιδώρου ἀπὸ] ἀ. Α. Ι.; RVN 1575 a. 192 Ἡρωνεῖνος Σαραπίωνος τοῦ | . . λα . κεις[. .] ἀπὸ α. Α. Ι.; UB 504 s. II τῶν ἐχόντων οἰκίας ἐφ' ἑτέρων ἀμφόδων· Α. Ἱερακε[ίου·] οἰκίας (ἥμισυ) μέρος πατρικ(ὸν) ἴ[διον] Ἀφροδείσιος . . . Μέλας; UB 494 s. II Δεῖος Διοδώρου Ἥρωνος μητ(ρὸς) Ταμύσθας ἰδιώτ(ης) ἀπὸ Α. Ι.; UB 55 a. 175 Z. 11 Apographe des Μύσθου τοῦ κα[ὶ Νίννου] Μύσθου τοῦ Φίλωνος μη(τρὸς) Ἡραΐδος τῆς Ἀμμωνίου κατοίκου [ἀπὸ τῆς μητροπόλεως] ἀναγρ(αφομένου ἐν] ἀναγρ(αφῇ) ἐπ' α. Α. Ι. ὑπάρχι μοι ἐπ' α. Ἀμμω[νίου] . . μέρος τόπου . . . ἐν ᾧ ἀπογρ(άφομαι . . .) καί ἱμ[ι] Μ. ὁ. κ. Ν. . . ἐτῶν νθ καὶ [τ]ὴν γυναῖκ(α) Ζω[σ]ίμην ἀπελευθέραν Ἀ[μμων]αρίου θυγ(ατρὸς) Μαρίω[νος gemeldet a. 159/60 ἐπὶ τοῦ αὐτ(οῦ) ἀμφόδ(ου) (ἐτῶν) λη κ[α]ὶ τὰ ἐξ ἀμφοτ(έρων) ἡμῶν τ[έκνα 9] (ἐτῶν) ια καὶ Διόσκ[ορ]ον (ἐτῶν) ι (?) καὶ [9] (ἐτῶν) θ καὶ θυγ(ατέρα) Ἰσιδώραν (ἐτῶν) η und] | ἐκ τῆς μετηλλαχυίης μου γυναικὸς Ἀφροδίτης ὡς δὲ ἐπί τινων Ἀφροδ[ι]τοῦτος ἀπελ(ευθέρας) Ἡρακλείδου καὶ Σαβίνου καὶ ἕτερα κατ(οικοῦντα) τέκνα Μύσθην τ. κ. Ν. (ἐτῶν) κγ· μεθ' ἕτερα· καὶ τοῦ υἱοῦ μου Μύσθου τ. κ. Ν. γυναῖκ[α] Ζωσίμην ἀπελ(ευθέραν) Ἀμμωναρίου θυγ(ατρὸς) Μαρίωνος γεουμθας κάτοικον (ἐτῶν) κβ ἀπο[γεγρ(αμμένην σὺν τῇ δεσποίνῃ a. 145/6 ἔτι ἐν ὑποτά[γ]μ(ατι) οὖσα ἐπ' ἀμφόδου Ἑλληνίου νυνὶ δὲ μετάβασιν ποιουμ(ένην) ἐπὶ τὸν προκ. ἄμφοδ(ον) Α. Ι. [καὶ τὰ ἐξ ἀμφοτ(έρων) αὐτῶν τέκνα Ἀμμώνιον (ἐτῶν) ε καὶ Δίδυμον (ἐτῶν) δ καὶ αὐτοὺς κατοίκ(ους) Genf 43 a. 226 Αὐρήλιοι Πλουτίων καὶ Ἀπιανὸς ἀ[μφό]τεροι Ἥρωνος καὶ Ἀφροδισία[ς] [Σ]αραπί[ωνος] τ[οῦ Σ]αρα[πίω]νος ἀναγρ. ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Ἱε[ρακείου] ἄλλων τόπων; CPR 45 a. 214 Μάρκου Αὐρηλίου Σε]ρήνου μεσίτου ἀ[πὸ ἀμ]φόδου Ἀπολλ[ωνίου Ἱερακεί]ου
diocletianisch-constantinische Zeit: UB 606, a. 306 ἀμ]φόδου Ἀπ[ολλων]ίου Ἱερακίου

ἀμφόδου Ἀράβων, römische Zeit: UB 832 a. 113 Ἀφροδ. Φάστου το(ῦ) Ἥρωνος ἀπὸ α. Α.; 2 Gr. 49 a. 141 Διδύμου τοῦ [Ἥρωνος τ]οῦ Διο[δ]ώρου, Ἴσειτος τῆ(ς) Διοδώρου τοῦ Διοδώρου ἀμφοτέρων . . ἀναγρ(αφομένων) ἐπὶ α. Α.; UB 254 a. 160 Ἥρων Παμμένους τοῦ καὶ Ἥρωνος Ἥρωνος μητρὸς Μαρωνίδος τῆς καὶ Σύρας ἀναγραφόμενος ἐπ. ἀ. Α. zeigt den Tod seines leiblichen Bruders Νεμεσίων λαογραφούμενος ἐπ' ἀ. Α. an

Ἀριστίππου λεγομένων προσφόρων, ptolemäische Zeit: 2 M 17. 2 οἰκῶ ἐν Κροκοδίλων πόλει ἐν τῇ[ι |]τι κατά τι μερος τῶν

A. λ. π.; 2 M 17. 3 πατ]ρός μου καὶ τῆς μητρὸς κ[αὶ α]ὐτῆς ἐν τῷι οἰκήματι[| τοῖς A. λ. π.; ῥύμηι τῶν τε A. λ. π.

ἄμφοδος Ἀψίδος, byzantinische Zeit: UB 725 a. 615 Αὐ]ρήλιος Σαμβᾶς ὀρνεοτρόφ(ος) [υἱὸς] Κολλούθου καὶ ἡ τούτου γ[α]μ[ετὴ] Εὐπρ[αξί]α θυγάτηρ Πέτρου π[αι]δίσκη Κυρίλλου τοῦ ἐνδοξοτάτου στ[ρα]τηλάτου ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτωνπόλεως ἀπὸ α. A.

ἀμφόδου Βασιλ[ικοῦ, byzantinische Zeit: Paris Pp. I a. 486 Ακωου υἱὸς Πουσι ἀμπελουργὸς ἀπὸ τῆς (Ἀρσ.) πόλεως ἀπὸ α. B.

Βιθυνῶν, römische Zeit: 5 Gr. 52a a. 191/2 λα[ο]γρ(αφία) Βιθ(υνῶν) 8 Drachmen, 5 Gr. 49 a. 138 Πτολ( ) ἐπικ( ) M [4] Πτολ(εμαίου) τοῦ Πτολ. μη(τρὸς) Τρυφ(αίνης) λαογρ. Βιθ(υνῶν) 16 Dr. 8 Obolen. Vgl. das folgende:

ἄμφοδος Βιθυνῶν (καὶ) Ἄλλων Τόπων, römische Zeit: CPR 24 a. 136 Ἀφροδειτοῦς Ἄμμωνος besitzt ein Haus sammt Hof ἐπὶ τῆς μητροπόλ(εως) ἐπ' ἀμφόδου Βιθυνῶν καὶ Ἄλλων Τόπων RVN 1576 Traian ἐπὶ τῆς [Πάππου τραπέζη]ς vielleicht auf dem ἀ. B. A. T.; L 308 a. 145 p. 218 Ἀπολλώνιος Κάστορος [τ]οῦ Σαμβᾶ ἀπὸ ἀ. B. A. T. Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς; Genf 19 a. 148 Θαυβάριον ἀναγεγρ(αμμένη) ἐπ' ἀμφ. B. A. T. gemeldet ebendort a. 131/2 und 145/6; UB 510 s. II ἀπὸ Βι]θ. A. Τόπ(ων) RNN 17 s. II Δ[η]μη[τρίας] τῆς Διο[δώ]ρου τοῦ Πάπου [ἀν]αγραφο[μέ]νης ἐπ' ἀ[μ]φόδου Βιθ. καὶ A. T.; RVN 1576 griechisches Testament Ἄμμωνος Πετειμουθίωνος τοῦ Θέωνος μητρὸς Ἰσαροῦτος Ὡρίωνος der Haus und Hof ἐπ' ἀ. Βειθυν[ῶν Ἀλ]λων Τόπων besitzt; 2 Grenf. 62 a. 211 Δημήτριος Σατύρου ἀνθ' οὗ Σύρου μητρὸς Διοδώρας ἀπὸ α. Βιθ. A. T.; CPR 21 a. 230 Αὐρηλίου Θεογείτονος [. . . ἀναγρ. ἐπ' ἀ.] Βιθ. A. T.; UB 373 a. 298 Αὐρήλιος Ἡλιόδωρος Διδύμου μητρὸς Αλιλλη[ς] ἀπὸ ἀ. Βιθ. A. T.

diocletianisch-konstantinische Zeit: UB 606 a. 306 Αὐρηλίου Σαραπίωνος μη(τρὸς) [2] απεας ἀπὸ [ἀ.] Βιθ. A. T.

ἄμφοδος Βιθυνῶν Ἰσίωνος (Βειθυνῶν Ἰσίωνος Τόπων), römische Zeit: UB 496 s. II Βιθυνῶν Ἰ. Verzeichnis von Bewohnern. 5 Gr. 31 a. 129 Σωκράτης Δίδα τοῦ Σαμβᾶ ἀπὸ Βιθ. Ἰ.; UB 111 a. 138/9 Κολλούθ[ου . . το]ῦ Ἥρωνος μητ[ρὸς Σα]ραποῦ[τος] ἀναγρ. [ἐπ'.] ἀ. Βιθ. Ἰ[σί]ωνος; UB 468 a. 150 Σάτυρος Σατύρου Δαμαρίωνος ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Βιθ. Ἰ.; UB 126 a. 187/8 Volkszählung ἐπ' α. B.] Εἰσίωνος· καί εἰμι Ἡρα[κλείδης . . λινοῦφος UB 116, 1 a. 187/8 Ὠριγένης Ἰσιδώρου . . . ἀπογε[γρ]α(μμένος)

[ἐπ' ἀ. .]ερω Θε[.]μι besitzt ἐπ' ἀ. Βιθ. 'Ι. $^2/_3$ μέ[ρ]ος [οἰκίας καὶ αὐ]λ(ῆς); RSN 79 Ταωτίου τῆς Φανίο(υ) τοῦ Φανίου ἀναγραφομένης ἐπ' ἀ. Βειθ. 'Ισίωνος Τόπων μετὰ κυρίου τοῦ υἱοῦ Σάμβα τοῦ Ἡρακλείδου τοῦ καὶ Σάμβα; UB 253 Philippi duo Σατύρου Καλαντου ἀπὸ[ἀ. Β. Ε]ισι[ω]νος οἰκία mit συμπόσιον und ἄνω τοῦ συμποσίου κοιτών 5 Gr. 23 II.

byzantinische und arabische Zeit: RAN 353 a. 531 Αὐρηλίας Οὐρανίας θυγατρὸς Ἰωσηφ[. . ἀπὸ τῆς [Ἀρ]σινοειτ[ῶν] πόλεως [ἀπ]ὸ ἀμφόδου Βιθυνῶν Ἰσίωνος; RNN 433 a. 604 Αὐρηλία Χαρὰ χήρα ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀ. Β. Ἰ.; RQ 47 s. VII . . υἱῷ τοῦ μακαρίου Γεω[ργίου . .] ἀμφόδου Βιθινον Εισι[ωνος

λαύρα τοῦ ἁγίου Βίκτορος, byzantinisch-arabische Zeit: L 116b p. 222 s. VII/VIII Paris Pp. p. 127 LXX. 8 ibid. p. 124 LXIX Που[σ]ι τέκτων λ. τ. α. Βίκτωρος; Mitth. II. 262 λ. ἁ. Β. $^1/_3$ Solidus; 1 Grenf. 69 s. VII διαγρ(αφὴ) λαύρ(ας) τοῦ ἁγι. Βίκτορος; Paris Pp. p. 128 LXX, 12, 13 ὑπὲρ διαγραφ. τῆ(ς) λαύρ(ας) τοῦ ἁγί(ου) Βίκτορ(ος) ibid. p. 125 LXX. 4 Οὐενάφρ(ιος) πομαρίτ(ης) ὑ. δ. λ. τ. ἁ. Β.; RQ 382 Ευδαιμον λεπτουργὸ(ς) (ὑπὲρ) μέρ(ους) διαγρ. λαυρ. τοῦ ἁγί(ου) Β. 2 Keratia; Mitth. II 261 ἁγί(ου) Βίκτωρος 9 Solidi $19^3/_4$ Kerate, 3 Sol. 16 Ker., 13 Sol. Vgl. UB 311 byz. Zeit Νειλάμμων πρεσβ(ύτερος) καὶ οἰκονόμος τοῦ Ἁγίου Βίκτορος (d. i. der Victor-Kirche) ἀπὸ τῆς Ἀρ(σι)νοιτῶν πόλεως besitzt Grundstücke in Θεογονίδος τοῦ Θεοδοσιουπολίτου νομοῦ

Βουβαστεῖον, vgl. ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Ἱερακ(ίου) Βουβαστείου, römische Zeit: CPR 178 s. II λε]γομένου Βουβαστείου; RNN 40 ἐπ' ἀμφόδου Βουταφίου πλησίον τοῦ λεγομένου Βουβαστείου; UB 820 a. 192/3 πρὸς τῷ μεικρῷ Βουβαστεί[ῳ

ἀμφόδου Βουςιχου? 2 Grenf. 49 a. 141 die Mutter 1 [4] νιον der Ἶσις Διοδώρου τοῦ Διοδώρου ist gemeldet ἐπ' α. Β.

ἀμφόδου Βουταφίου, römische Zeit: RSN 144 a. 105 Ἀσκληπιάδου τοῦ Νείλου τοῦ Ν[ε]ίλου γραμματικοῦ ἀναγρ. ἐ[π' ἀμ]φ. Βουταφίου; L 299 a. 128 p. 151 Ἡρῴδου τοῦ καὶ Πετενεφρῆους νεωτέρου τοῦ Πετενεφ[ρῆ]ους τοῦ Χαιρήμονος ἱερέως Σούχου θεοῦ μεγάλου καὶ τῶν συννάων θεῶν ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφοδ. Β. CPR 223 Hadrian ἐπ' ἀ. Β. [πλησίον τοῦ] ἱ[ε]ροῦ λεγομένου | und π[λ]α[τ]εία δημοσία μεθ' ἣ[ν ἱερὸν Σούχου] θε[ο]ῦ μεγάλου vgl. RNN 40 ἐπ. ἀ. Β. πλησίον τοῦ λεγομένου Βουβαστείου; CPR 206 Pius ἐπ' ἀ. Β. ἐντὸς περιβόλου ἱεροῦ Σ[ούχου θ]εοῦ

μεγάλου μεγά[λ]ου Petrie Hawara 83 s. III Παραμέσου ἐπ' ἀμφόδ[ου] Βουλ (l. Βουτ[αφίου) Πέρ]ση τῆς ἐπιγονῆς

λαύρα Γεωργ(ίου), byzantinische Zeit: Mitth. II 262 A 3; in Par. Pp. p. 133 LXXIII. 6 zusammen genannt mit Μαρτήρων Θέκλης Περσέας Α[

ἀμφόδου Γυμνασίου, römische Zeit: UB 619. 2 a. 155 Τα[σου]χάριον Ἡρᾶ τοῦ Ἀπ[ο]λλωνίου ἀναγρ(αφομένη) ἐπ' ἀμφόδου Γυμνασίου besitzt παρὰ Βερνικίδα αἰγιαλῷ ἥμισυ μέρος ἀμπ(ελῶνος) 5 Gr. 108 a. 171 Ὀνήσ[ι]μος Ἀμμωνίου ἀπ[ὸ ἀ.] Γ. χοιριδιέμπορος μητροπόλεως; R AN 226, s. II Διδύ(μη) Πτολε(μαίου) τοῦ Σαμβᾶ ἀπὸ ἀμφόδ(ου) Γ.; UB 498 s. II (Verzeichnis der Bewohner nach den Strassen) Γ]υμνασίου; UB 123 a. 173/4 Τα]μυσθα Θέωνος τοῦ Δημ[η][τρίου . . . ἀπο μη[τροπόλεω]ς χ 6 μερῶν· ὑπάρχει μοι [ἐπ' ἀμφό]δο(υ) Ὠρίωνος Ἱερακίου ὄγδοον μέρος [οἰκίας ἐ]ν ᾧ ἀπογρ(άφομαι) τὸν ὑπογεγρ. ἔνοικ[ον εἰς τὴν . . .] ἀπ[ογ]ρ(αφὴν) ἐπ' ἀ[μ][φόδου Γυμν]ασίου [ἐ]φ' οὗ καὶ a. 159/60 ἀπεγ]ρ(αψάμην) καὶ ἔ[σ]τιν Δημή[τ]ριος [7] [τοῦ Διον]υσίου μη(τρὸς) [5] [10 ἰδ]ιώτης λα[ογρ(αφούμενος . . .; UB 116 a. 189 ἀπογραφὴ des Ὠ[ριγέ]νους Ἰσιδ[ώ]ρο[υ] ἐπ' ἀ. Γ.; er besitzt ein Haus ἐπ' ἀ. Βιθυνῶν Ἰσίωνος. UB 116, 2 a. 187/8 Ἰσίωνος Πάτρωνος τοῦ καὶ Πατάλου Δημητρίου μητρὸς Χουσαρίου κατοίκ[ου] ἀ[ν]αγρ(αφομένου) ἐπ' α. Γ. besitzt ein 1/6 Haus ἐπ' α. Ἀπολλωνίου Παρεμβολ(ῆς) ἐν ᾧ κατοικῶ καὶ ἀπογρ(άφομαι)· καί εἰμι Ἰσίων κάτοικ(ος) ἐπικ[εκριμέ]νος ἐργάτης (ἐτῶν) ιζ, Schwester: Ἡρωίς κάτοικ(ος) (ἐτῶν) ιδ ἀπογεγρ(αμμένη) τῇ προτ(έρᾳ) ἀπογρ(αφῇ) ἐπὶ τοῦ αὐτ(οῦ) ἀ. Γ. UB 120 a. 189 ἀπογρ(αφὴ) ἐπ' α. Γ.: Δίδυμος Σαραπίων[ος] [το]ῦ Σουχᾶ μη(τρὸς) Ἑλένης λαογρ(αφούμενος) [4] (ἐτῶν) κα καὶ τὴν τούτου γυνα[ῖκα] οὖσαν αὐτοῦ ὁμοπ(άτριον) καὶ ὁμομ(ήτριον) ἀδελφὴν Θερμουθάριον (ἐτῶν) [ ] καὶ [ἐξ ἀ]μφοτ(έρων) τέκνα· Κλαύδι[ον] 1 J. alt.

byzantinische Zeit: L 113, 5b a. 543 p. 212 Vermiethet ἐπ' ἀ. Γ. ἐν οἰκίᾳ ἀνεωγμένῃ εἰς βορρᾶ(ν) κελλίον ἕν

πλατεία Γυμνασίου, römische Zeit: CPR 16 a. 163 διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπέζης πλατείας Γυ. UB 607 a. 163 δ. τ. Σ. τρ(απέζης) πλατίας Γυμνασίου; UB 427 a. 159 διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπέζης Γυμνασίου; vielleicht zu ergänzen in UB 132 Col. I a. 132/3 ἀπὸ πλατείας[in Col. II sind genannt die Kinder Διονᾶς 9 J. alt; Ἑρμῆς 3 J.; Ἥρων.

ἀμφόδου Γυναικίου, byzantinische Zeit: Paris Pp. p. 78 App. 792 Φοιβάμμων [ἀπὸ ἀμφό]δου Γ.

τὸ Δημήτριον, römische Zeit: UB 573 s. III ..]. ἀρχ(ιερέως) ἐν τῷ Δημητρίῳ; UB 601 s. II ein Brief: γίνωσκε ὅτι δέδωκα... ἀσπαλίσματα τῆς οἰκίας εἰς τὸ Δημήτριον

ἀμφόδου Διονυσίου Τόπων, römische Zeit: 5 Gr. 283 λαογραφία at the ἀ. Διο( ) Τοπ( ) 20 Drachm. 10 Obol.; 5 Gr. 98 a. 123 Νεῖλος Ἥρωνος ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀ. Δ. Τ.; UB 891 a. 135/6 Μενέκλεια Καλλείου Ἀθηνοδ[ώ]ρου ἀπὸ ἀμφ[όδου Διο]νυσίου Τόπων Sohn: Φιλά[δελφος τοῦ] Φιλαδέλφου; UB 355 a. 139/40 Σωτᾶς τοῦ Ἀραβᾶ ἀπὸ ἀ. Δ. Τόπ(ων) meldet in Soknopaiu Nesos 3 Kameele. 5 Gr. 280 a. 174 Kastor zahlt für λαογραφία auf dem ἀ. Δ. Τ. 20 Drachm. 10 Obolen; UB 138 a. 187/8 Apographe des Ἀ]πίωνος Ἁρπο[κρατίωνο]ς τ[ου 8 μη(τρὸς) Σ]αρα[ποῦτ(ος)? ... ἀναγρ(αφομένου) ἐπ' ἀμφ[όδου Δ. Τ. ὑ]πάρχ[ει μοι ἐπ' ἀμφό[δο]υ Θρακῶν ἕκτον μέρος οἰκίας ... ἐν ᾧ ἀ[πογρ(άφομαι) τοὺς ὑπογεγρ(αμμένους) ἐνοί]κους εἰς τ[ὴν .. ἀπογρ(αφὴν) ἐπ' ἀμφ. Δ. Τ. wie im J. 173/4; καὶ εἰσὶ Δεῖος Ἥρωνος νεωτέρου Καπίτ[ωνος τοῦ καὶ ...] μη(τρὸς) Βησοῦτος ἀπελευθέρας Ἑρμιόνης τῆς Δίδα κάτοι[κος ἐπικεκριμέ][νο]ς (ἐτῶν)λα καὶ Σωτήριχον Δείου τοῦ Τριαδέλφου μη(τρὸς) [13] [5]ν μητροπολείτην (ἐτῶν) δβ καὶ τὸν τοῦτο[υ] υἱὸν [13] [μη(τρὸς) Με]λανοῦτος λαογρ(αφούμενον) γε[ωργὸν 13] [4]ερα Πτολεμαίου το[ῦ 9] μη(τρὸς) Σεγαθιος ἀ[πογεγρ. im J. 173/4 ἐπ' ἀμφόδου Θαρα[σνας νυνὶ δ[ὲ ἐπὶ τοῦ Δ. Τ. [9] [4]ς (ἐτῶν)κ καὶ Ἁρποκρα[τίωνα 4] ερμα τοῦ Σωτοῦ [14] [24 Χ]ηνοβ(οσκῶν) Ἑτέρων λ[14] [23 Θ]αισαρίου ημ [15]; RVN 1575 a. 192 Φιλουμένη θυγάτη[ρ Μ]άρ[ω]νος [τοῦ Σ]αραπίω(νος) .. ἀπὸ ἀ.] Δ. Τ.

byzantinische Zeit: VB 838 a. 578 Αὐρήλιος Παῦλος σιτομέτρης ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτωνπόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Διονυσίου Σεβαστῇ, Zs. d. Gesellschaft für Erdk. Berlin 1887, p. 27 ff.

λαύρα Ἁγίου Δωροθέου, byzantinisch-arabische Zeit: UB 738 arab. Zeit διαγραφ(ῆς) τοῦ Ἁγί(ου) Δωροθέου Θεοδορ(ου) ταρσικαρίου; RQ 242 s. VII πρώτου κανόν(ος) λαύρας Ἁγίου Δωροθ( ) 21 Kerate, Mitth. II 261 Ἁγί(ου) Δωροθέου 5 Solidi 13 Kerate 1 Sol. 20½ Ker.; Paris App. 580 MN 6846 λαύρ(ας) Ἁγίο(υ) Δωροθε(ου) zusammen genannt mit dem ἐποίκιον Θεάτρο[υ. Vergleiche die ἐκ]κλησία τοῦ ἁγίου Δωροθέου Mitth. II 262 und RAN 382 s. VI Πέτρῳ σιλιγνιαρ(ίῳ) τοῦ ἁγίου Δ.

ἀμφοδον τῆς Μεγάλης Ἐκκλησίας; ἄμφοδον Ἐκκλησίας; λαύρα τῆς Μεγάλης Ἐκκλησίας, byzantinisch-arabische Zeit: UB 317 a. 580/1 ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀμφόδο(υ) Ἐκκλη[σίας; UB 750 arab. Zeit]κοραΐτις ταρσικάριος υἱὸς Γεωργίου ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀ. τ]ῆς Μ. Ε.; RQ 359 s. VII διαγρ(αφὴ) λαύρ( ) τῆς Μ. Ε.; Mitth. II 263 Ἰακωβ Ἑβραῖος ἀπὸ μέρ(ους) διαγρα(φῆς) λαύρ(ας) τῆ(ς) Μεγάλ(ης) Ἐκκλησί(ας) UB 681 arab. Zeit διαγρ. λαυρ. τῆ(ς) Μεγάλ(ης) Ἐκκλησί(ας) 4 Kerate; UB 677 arab. Zeit ἐνοικί(ο)υ τῆ(ς) μ(εγάλης) ἐκκλ(ησίας) 21³/₄ Kerate. Zs. d. Gesellsch. f. Erdk., Berlin 1887, S. 27 ff. Magirus, Wiener Stud. 1886 N. 70 ἐπ' ἀ. Ἐκκλη-

Ἑλληνίου, ἀμφόδου Ἑλληνίου, römische Zeit: UB 133 a. 143/4 Σουχᾶ τοῦ Σουχᾶ τοῦ Διοδώρου ἀπὸ ἀ. Ἑ. besitzt 10(4) Schafe, 6 Ziegen, 10 Lämmer; Genf 19 a. 148 Ἥρων Σουχεωνος τοῦ Διοδώρου μητρὸς Ἑρμιόνης ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀ. Ἑ., a. 117/8 ἀπεγραψάμην ἐπὶ Φανησίου a. 131/2 und 145/6 ἐπὶ Ἑ.; UB 18 a. 169 Πασίων Πετερμουθεως τοῦ Π. ἀ[π]ὸ Ἑλληνίου ἔχων πόρον (δραχμῶν τετρακισχιλίων); 5 Gr. 108 a. 171 Πασίων Ἡρακλείδου ἀπὸ ἀ. Ἑ. χοιροδιέμπορος μητροπόλεως; UB 55 a. 175 Apographe der Ἀμμωνάριον und ihrer freigelassenen Zosime ἐπ' ἀ. Ἑ.; UB 508 s. II Bewohner-Verzeichnis]λαογρ(αφούμενος) ἀμπελο[υ]ργὸς ἀπὸ Ἑλλη[νίου; UB 570 s. II Ἡρακ[λ]είδ[ης] ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Ἑλληνί[ου; UB 144 s. III]νος ἀπὸ Ἑ.

τὸ Ἑρμαῖον, römische Zeit: CPR 230 a. 137/8 διὰ τῆς Ἰσιδώ[ρου . . .]νικου τραπέζης [πλ]ησίον τοῦ Ἑρμαίου

Ἑρμουτιακή, ἀμφόδου Ἑρμουθιακῆς, römische Zeit: 5 Gr. 28 circa 150/1 Ἰσχυρᾶς Πρωτᾶ τοῦ Μύσθου [μ]ητρὸς Τασουχαρίου τῆς Δίδα ἀπ[ὸ ἀ]μφόδου Ἑρμουθιακῆς, Frau: Θαϊσάριον Ἀμμωνίου [τ]οῦ Μύσθου. RVN 1528 a. 164 Δίδ[υμος] Διδύ[μ]ου τοῦ Σω[. . κά]τοιπ[ος ἀ]ναγραφόμ[ενος ἐπ' ἀμφ. Ἑρ]μουθ[ια]κῆς; UB 9 s. III]ων ἐν Ἑρμουτιακῇ

Vergleiche Θερμουθιακῆς

ἀμφόδου Θαρα[σνας: UB 138 a. 173/4 Πτολεμαίου . . μη(τρὸς) Σεγάθιος ἀ[πογεγρ(αμμένου) ἐπ' ἀ. Θαρα[σνας; Petrie Hawara 223 a. 102 Ἑρμῆς Ἰσιδώρου . . . ἀπὸ τ[ῆς] μητροπόλεως ἀναγραφόμ[ενος] ἐπ' ἀμφόδου Μαρασζας, vielleicht Θαρασνας? oder Θαραπειας?

ἐποίκ(ιον) Θεάτρου, byzantinische Zeit: Paris 580 MN 6846 ε. Θ. nach λαύρ(ας) ἁγίο(υ) Δωροθέ(ο)υ; Mitth. II 262 ἐ. Θ. nach einer Aufzählung von λαῦραι.

λαύρα ἁγί(ας) Θέκλης, byzantinisch-arabische Zeit: R Geo 6 s. VII λ. ἁγι. Θέκλης; Paris Pp. p. 133 LXXIII, 6 λαυρ. ἁγι. Θέκλη(ς) zusammen genannt mit Μαρτύρων, Γεωργίου, Περσέας, Α[; ibid. LXXIII, 8 ἀπὸ λαυρ. ἁγι. Θέκλα 124 Solidi; ibid. p. 125 LXX διαγραφὴ λ[αύρας] τῆς ἁγί(ας) Θέκλ(ης) Mitth. II 261 ἁγί(ας) Θέκλης 11 Solidi 8 Kerate

λαύρα τοῦ ἁγίου Θεοδώρου, byzantinisch-arabische Zeit: Mitth. II 261 ἁγι. Θεοδώρου 6 Solidi 15 Ker. 3 Sol. 17 Ker.; Mitth. II 262 λ(αύρα) ἁγίου Θεοδώρου $1^2/_3$ Solidus; RAN 402 s. VI Θεόδωρος τέκτων ἀπὸ μέρ(ους) διαγρ(αφῆς) λαύρ(ας) τοῦ ἁγί(ου) Θ. Paris Pp. p. 126 LXX. 7 διαγρ. λαύρα(ς) τοῦ ἁγί(ου) Θ. L 116 a p. 222 arab. Zeit ἀπὸ μερισμ(οῦ) διαγραφ(ῆς) λαύρ(ας) τοῦ ἁγί(ου) Θ $6^3/_4$ Kerate

Vergl. RAN 412 s. VI ἁγίας ἐκκλησίας τοῦ ἁγίου Θεοδώρου.

Θερμουθιακή, römische Zeit: Spiegelberg Aeg. und griech. Eigennamen p. 67 εἰς τὴν πύλην τῆς Θερμουθιακῆς τῆς μητροπώλεως Ἀρσενοίτου Hawara 8, 3. Mumienetikette. Vgl. Ἑρμουθιακή.

ἀμφόδου Θέωνος, römische Zeit: UB 9 s. III Κώπρης ἐν τῷ Θέων[

byzantinische Zeit: Amherst Papyri 148 a. 487]ς Μουσαῖος υ[ἱὸς] Παύλου λαχανοπράτης ἀπὸ τῆς Ἀρσινοειτων-[πόλεως ἀ]πὸ ἀμφόδου Θέωνος

λαύρα τῆ(ς) ἁγί(ας) Θεοτόκου, byzantinisch-arabische Zeit: CPR II 158, 8 λαυρ. τῆ(ς) ἁγι. Θεοτό[κου; UB 676 arab. Zeit διαγραφῆς λαυρ. τῆ(ς) Θεοτόκου (ὑπὲρ) μέρ(ους) τ(ο)ῦ (τρίτου) καν(όνος) $1^1/_4$ Kerat; RAN 389 s. VI διαγραφ. λαυρ. τῆ(ς) Θεοτόκ(ου); Paris MN 7115 neu 257 App. 209 χρυσου[ποδ(έκτης)] Θεοδωράκι(ος) . . . λαύρ(ας) Θεοτ. verbunden mit λαυρ. Κλεοπατρ. Mitth. II 261 ἁγί(ας) Θεοτώκου 38 Solidi 10 Kerate ἁγι. Θεοτόκου ὁμοῦ 11 Solidi $1^1/_2$ und $20^3/_4$ Kerate.

Vgl. Mitth. II 262 ἐκ]κλησί(α) τῆ(ς) ἁγίας Θεωδόκου

ἀμφόδ(ου) Θαραπ(ε)ίας, römische Zeit: UB 562 a. 103/4 Auszug aus dem Volkszählungs-Verzeichnis ἐξ εἰκονισμοῦ ιζ (ἔτους) Θεοῦ Τραι(αν)οῦ Θαραπειας ἐπὶ [Σεκνεκτους; UB 217 s. II/III Νεῖ]λος Δίδα ἀπὸ ἀμφόδ(ου) Θαραπίας

ἀμφόδου Θεραπείης, byzantinisch-arabische Zeit: Paris Pp. XI MN 7400 s. VII Θεόδωρος παραμονάρ[χης πρεσβύ]-

τερος υἱὸς τοῦ μακαρίου Συμεωνίου [ἀπὸ τῆ]ς (Ἀρσιν.) πόλεως ἀπὸ [ἀμ]φ. Θεραπείης UB 371 arab. Zeit Αὐρήλιος Μηνᾶς ζωγράφος ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Θεραπείης Wiener Studien 1886 VIII p. 109

Θεσμοφορ(ε)ῖον, ἀμφόδου Θεσμοφορ(ε)ίου, römische Zeit: UB 581 a. 133 Σωκράτην υἱὸν Γαίου Οὐαλερίου Χαιρημονιανοῦ [ἀ]πὸ ἀμφόδου Θεσμοφορίου; 5 Gr. 27 a. 151/2 .. Πεκυσιωνος ἀπὸ ἀμφό(δου) Θεσμο(φορείου); UB 125 s. II/III ὑπάρχει μοι ἐπ' [ἀμφό(δου) Θεσμο]φορείου ἥμισυ μέρος οἰκίας ἐν ᾧ [ἀπογράφομαι Hawara 196 Αριπεναχους ὑπη[ρέ]τ[ης] Θεσμοφορίου; 5 Gr. 335 s. II Κλαυδίας τῆς κ(αὶ) Γαλ[α]τείας ἀπὸ Θεσμοφορίου; 5 Gr. 52 a. 194 Σουχάμμων Κάστωρος τοῦ Ἡρακλείδου λαογρ(αφούμενος) Θεσμοφο(ρείου) 20 Drachmen; UB 362, 15 a. 215 Ζώσιμος Διον[υσ]ίου ἀγορανόμ(ος) διὰ Φαμ[.]λη ἐνοίκου συν[οι]κ(ίας) ἐπ' ἀ. Θεσμ( ) für 6 Monate 16 Drachm. 406.

ἀμφόδου Θρᾳκῶν, römische Zeit: UB 138 a. 189 Apographe Ἀπίωνος Ἀρπο[κρατίωνος ἀναγρ(αφομένου) ἐπ' ἀμ[φόδου Διο]ν[υσίου Τόπων besitzt ein Haus ἐπ' α. Θ. und macht die Meldung seiner Miethsleute, zumeist γεωργοί, für die Strasse Δ. Τ.

ἀμφόδου Ἱερᾶς Πύλης, römische Zeit: L 297b p. 111 a. 119 Πτολλᾶς Ἥρωνος ἀπὸ ἀμφόδου Ἱερᾶς Πύλ[ης]; 5 Gr. 349 a. 128/9? Diodoros zahlt 8 Dr. 4 Ob. und 12 Dr. 6 Obolen.; 5 Gr. 98 a. 123 Ἡρακλείδης Φιλαδέλφου ἀνα[γρ]αφόμενος ἐπ' α. Ἱερᾶς Πύλη[ς]; UB 702 a. 151 Εὐποροῦς Πτολεμαίου μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ Ἡρακλείδου ... ἀπὸ α. Ἱερᾶς Πύλης; UB 126 a. 187/8 Ἡρακλείδου Αμ. [5] ιου[ἀναγραφομένου ἐπ' ἀμ][φ]όδου Ἱερ(ᾶς) Πύλης besitzt ebendort $^{1}/_{8}$ Haus; 5 Gr. 355 λαογραφία des Philoxenos ἀπὸ ἀ. Ἱ. Π. 20 Drachm. 10 Obolen; RNN 41 Ἀπίωνος ἐπ' ἀ. Ἱερ(ᾶς) Πύλ(ης); 2 Gr. 79 s. III. Αὐρήλιος] Σαραπίων Σουχάμμωνος ἀπὸ ἀ. Εἱερᾶς Πύλης.

ἀμφόδου Ἱερῶν Σίγνων, byzantinisch-arabische Zeit: Prolegomena p. 20 s. VI/VII ἐπ' ἀ. Ι. Σ. Paris Pp. p. 63 App. 531 MN 7393 ἐπ' ἀμφόδου Ἱερῶν Σίγνων χορτοθήκην ἐξ ὁλοκλήρου [ἀνεῳγμένην] εἰς βορρᾶ

Ἱερακείου, ἀμφόδου Ἱερακείου, römische Zeit: Hawara 196 Ἡρ]ακλείδης Ἡρακλείδου ῥαβδιστ[ὴς] Ἱερακείου Ἀνδριάντος (πρότερον) ἐν τῷ Ἀλύκῳ; CPR 246 a. 162]Ἥρωνος τοῦ Χαιρᾶ[ἀπὸ τῆς μητροπόλεως ἀναγρ(αφόμενος)] ἐπ' ἀμφόδου Ἱερ[ακείου. Vergl.

Ἀπολλωνίου Ἰ. und Ὡρίωνος Ἰ.; Genf 78 s. III/IV Αὐρηλίου Κασ[τοῦ καὶ Συμμάχου] ἀπὸ ἀμφόδου Ἱερ[Pachtantrag.

ἀμφόδου Ἰσίου Δρόμου, römische Zeit: Genf 33 a. 156 Κεφαλᾶς Ἥρωνος τοῦ Θέωνος καὶ ἡ γυνὴ οὖσα καὶ ὁμοπάτριος καὶ ὁμομήτριος ἀδελφὴ Διδύμη ἀναγρ. ἐπ' ἀμφόδου I. Δ.; 5 Gr. 50 a. 182 Ἰσίου Δρόμ(ου) daselbst zahlt Χαιρᾶς Χαιρᾶτο(ς) Ἁρποκ(ρατίωνος) μη. Σαμβο(ῦτος) ὑπὲρ λαογρ(αφίας 20 Drachmen 10 Obolen

ἀμφόδου Ἐκκλησίας Καινῶ(ν), byzantinische Zeit: L 113, 5a p. 211 a. 543

τὸ Καπίτωνος, römische Zeit: UB 9 s. III Σαβῖνος βαφεὺς ἐν τῷ Καπίτω[νος; Μωρίων βαφεὺς ἐν τῷ Καπίτωνος ...

ἐποίκιον Κενταύρου in Arsinoe? byzantinische Zeit: UB 401 a. 618 Αὐρήλιος Γερόντιος υἱὸς Παμουτίου πωμαρίτης ἀπὸ τῆς (Ἀρσιν.) πόλεως οἰκ(ῶν) ἐν ἐ. K.; RQ 60 s. VII Νααραυς σύμμαχος υἱὸς[ ]τηηλ ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως οἰκῶν ἐν ἐποικίῳ Κενταύρου

— Κεσαρῖον, römische Zeit: UB 9 s. III. Δώμνα πρὸς τῷ Κεσαρίῳ

— ἀμφόδου Κιλίκων. römische Zeit: UB 217 s. II/III Σ[ω]τήριχος Εἰρηναίου ἀπὸ ἀμφόδ(ου) K. RAN 1406 = SN 149 a. 145 Πασίων Πανίσκου ἀπὸ ἀ. K. CPR 196 s. II ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδ[ου Κιλ]ίκων; 5 Gr. 96 a. 122 Νεμεσᾶτι Ἡλιοδώρου τοῦ Εὐδαίμονος ἀπὸ ἀμφόδου [Κιλί?]κων

— πλατεί[α]ς Κ[λεο]πατρίο[υ, römische Zeit: UB 445 a. 148/9 διὰ τ]ῆς ἐν τῇ μητρ[ο]πόλει Ἀμμωνίου τραπέζης π. K.

ἀμφόδου Κλεοπατρίου, λαύρα(ς) Κλεοπατρί(ου), byzantinisch-arabische Zeit: Prolegomena p. 20 s. VI/VII ἀπὸ ἀμφόδου Κλεοπατρίου; UB 404 arab. Zeit Αὐρήλιος Καλομηνᾶς γρ(αμματεὺς) υἱὸς Ἀναστασίο(υ) ἀπὸ τῆς Ἀρσιν. πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Κλεοπατρίο(υ); R Geo 6 s. VII. λ(αύρας) Κλεοπατρ( ); Mitth. II 262 λ(αύρας) Κλεοπατρι( ) $^2/_3$ Solidus; Mitth. II 261 Κλεοπατρίου 21 Solidi 19 Kerate, 23 Solidi; RQ 21 Λολιπ[ισσι] διαγρ(αφὴ) λ(αύρας) Κλε(οπατρίου); RQ 38 s. VII διαγρ. λαυρ. Κλε(ο)π( ) Λολιπισσι 11 Kerate; Paris App. 209 M. N. 7115 neu 257 σιτουποδ(έκτης) Κοσμᾶς ... λαύρ(ας) Κλεοπατρ(ίου) zusammen erwähnt mit dem χρυσου[ποδ(έκτης)] der λαύρ(α) Θεοτ(όκου); RAN. 387 s. VII διαγρ(αφὴ) λαύρ(ας) Κλε(οπατρίου) Λολιπιθεσει $11^1/_4$ Kerate

ἐν πεδίῳ Κολύμβο(υ) πρὸς τοῖς προαστίοις ἐν τόπῳ Πιαακ[ ]σσι haben nach UB 303 a. 586 Grundbesitz Φλ(άουιος) Στέφανος μεγα-

λαμπρεπέστατος τριβοῦνος καὶ ἀντιγεοῦχος und Νεῖλος, comes, sein Bruder, ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως ohne Angabe der Strasse.

ἐν τ]ῷ Κρωπατι[, römische Zeit: UB 9 s. III

ἐν τῷ [Λ]αγίῳ, römische Zeit: UB 9 s. III Κύριλ(λ)ος βαφεὺς ἐν τ. [Λ.]

Λινυφείων, ἀμφόδου Λινυφέων, Λινυφείων oder Λινυφίων, römische Zeit: UB 122 s. II Θερμουθαρίου . . . ἀναγρ(αφομένης) ἐπ' ἀ. Λινυφ() μετὰ κυρίου τοῦ συνγεν[οῦς] Σωτου τοῦ Δίου; UB 110 a. 137/8 Θεογείτονος τοῦ[ ]τοῦ Θεογείτονος μητ[ρὸς Τασου]χαρίου καὶ γυναικὸς [Διο]δώρας τῆς Θεογείτονος [Θεο]γείτονος ἀνα[γρα]φόμενος ἐπ' ἀ. Λι[νυ]φίων; UB 137 a 146/7 Εὐδαρίωνος τοῦ καὶ Εὐδαίμονος ἀπογεγρ. a. 132/3 ἐπ' α. Λινυφέων ἀραγρ)αφόμενος) ἐπ' ἀ. Χηνο[βοσ]κων Πρώτων; 5 Gr. 59 a. 178 Διονύσιος Διδύμ(ου) ἀπὸ ἀ. Λινυφε[ί]ω(ν); UB 504 s. II Ποταμων ὁ καὶ Πετε[ρμο]υθις Ἁρποκρατίωνος τοῦ Πετερμουθ[εω]ς μητρὸς Θερμουθαρίου ἰδιώ(της) ἀπὸ Λινυφείων; UB 324 a. 166/7 Τααμτίου ἀπ[ὸ] τῆς μητροπόλεως ἀναγραφομένης ἐπ' ἀ. Λινυφείων μετὰ κυρίου Μολεσίωνος besitzt die drei Sclaven Θάλλος, Βάκχυλος 14 und Χειλίαρχος 11 Jahre alt, sie ist a. 145/6 und 159/60 ebendort gemeldet. 5 Gr. 90 a. 234 Αὐρήλ(ιος) Ἀγ[α]θεινος Ἀγαθοῦ τοῦ Ἀλεξάνδρου ἀπὸ ἀ. Λινυφείων

ἐν τῷ Λογείνῳ UB 9 s. III Πρῶτος χρυτωπώλης ἐν τῷ Λ.

ἐν (τῷ?] Λύκου (Λύκῳ), römische Zeit: UB 9 s. III [ἐν τ.] Λύκου

viertes Jahrh. Genf 79 ein Schuldner διὰ τὸ ἐσχηκέναι αὐτὸν ἐν τῇ Λύκῳ καὶ φυγῇ ἐχρήσατο.

ἀμφόδου Λυκ(ε)ίων, römische und diokletianische Zeit: UB 503 s. II Λυκείων· τῶν ἐχόντων οἰκίας ἐ[π' ἀ . . . UB 94 a. 289 Αὐρηλία Τ]ιτανεία ἡ καὶ Ἰσιδ[ώρα ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως μητρὸς Ἰσιδώρα]ς ἀπὸ ἀ. Λυκείων

byzantinische Zeit: L 113, 5 a. 543 (p. 211) ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Λυκίων

ἀμφόδου Λυσανίου Τόπων, ἀ. Λυσανίου? römische Zeit: UB 742 a. 122 Λυσάριον ἀπ[ο]γραψαμένην ἐπ' ἀμφόδ(ου) Λυσανίου Τόπ(ων); Hawara 401 Pius ἐπ' [ἀ]μφόδ[ου] Λυσανίου; 5 Gr. 30 a. 173 Παντωνύμου Ἀφροδισίου τῶν ἀπὸ τῆς μητροπ(όλεως) ἀναγρ. ἐπ' ἀμφόδου Λυσανίου Τόπων Sohn: Ἀφ[ρ]οδίσιος μη(τρὸς) Σαραπιάδος ἀναγρ. ἐπὶ . . . ἀμφόδ(ου) Λυσ(ανίου) Τόπ(ων); Genf 44 a. 260]λιας τῆς καὶ Θαισαρίου Δημητρίου τοῦ καὶ Ἀντω[νείνου

7]ου ἀρχιερατεύσαντος τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως [ἀπὸ ἀμφ(όδου) Λυσαν]ίου Τόπων

τῶν Μαρτύρων, ἁγίων Μαρτύρων, byzantinische Zeit: Paris Pp. p. 133 LXXIII. 6 zusammen mit Γεωργ( ) Περσ(έας) Α[und ἁγί(ας) Θέκλης Mitth. II 261 ἁγί(ων) Μαρτύρων 21 Solidi Vergl. Paris Pp. p. 111 LXII Ἰω(άννης) φανάπτης τῶν γ¯ Μαρτύρων

Μακεδόνων, ἀμφόδου Μακεδόνων, römische Zeit: 5 Gr. 27 a. 151/2 Διονυσάμμωνος Διονυσίου ἀναγρ(αφομένου) ἐπ' ἀμφό(δου) Μακεδόνων; 5 Gr. 23 s. II Σαραπίων Ἀλκίμου τοῦ Ἁρποκρατίωνος ἀπὸ Μακεδόνων ἔχω(ν) πό(ρον) δραχμῶν (τρισχιλίων) δοθεὶς εἰς ἐπιδρομ(ὴν) τῆς μητροπ(όλεως); CPR 218 s. III Ἀ]πιάδος ἀπὸ ἀμφόδου Μακεδόνων; RAN 226 s. II οἰκίαν καὶ αἴθριον ἐν τῇ μητροπ(όλει) ἐπ' ἀμφόδ(ου) M. kostet 2200 Drachmen; Hawara 196]ων Ἁρποκ[ρατί]ωνος ῥαβδιστ[ὴς] Μακεδό[νων] τῶν ἐν ἐργαστηρίῳ und . . α[μ]φων Λυσιμάχου Μακεδόν[ων] ἐν ἐργ[αστηρίῳ] τοῦ Ἀλύκου ῥαβδιστ[ής]; UB 118, 1 Μακ]εδόνων; UB 493, 2;]ης Χαιρήμονος τοῦ Ἰσίωνος μητρὸς Ἑλένης τῆς Σατύρου 32 J. alt UB 505

byzantinische Zeit: UB 395 circa 599 Αὐρήλιος Ἀβραάμιος ἀπὸ τῆς Ἀρσινοι[τῶν] πόλεως ἀπὸ ἀμ[φόδου] Μακεδόνων Vergl. Paris Ap. 583 MN 6846 πρὸς τόπῳ Μακεδόνος οἰκία

ἀμφόδου Μαρασζας? Vielleicht Θαραπείας? Hawara 223 a. 102 Ἑρμῆς Ἰσιδώρου . . ἀπὸ τ[ῆς] μητροπόλεως ἀναγραφόμ[ενος] ἐπ' ἀμφόδου M.

? Ἁγίας Μαρίας L 350 s. VII. Ἰωάννης στιππ(ειουργὸς) Ἁγίας M.

ῥυμίον τοῦ ἁγίου Μάρκου, byzantinische Zeit: 2 Gr. 100 a. 683 Αὐρήλιος Κοσμᾶς [τῶν] πρεσβυτέρων παρατούρας υἱὸς Ἰωάννου ἀπὸ τῆ[ς (Ἀρσιν.)] πόλε(ως) οἰκῶν παρ' ἔσωθεν ῥυμίου τ. ἁ. M.

ἀμφόδου Μουϊαρίου, byzantinische Zeit: L 113, 6b p. 214 a. 633 Φλ[άουιος] Γερόντιος περίβλεπτος κόμης besitzt ein Haus auf dem ἀμφ( ) Μουϊαριο, vermiethet ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου Μο[υϊ]αρίου ἔσωθεν τοῦ ἐκεῖθε ἐποικίου βλέπο[ν( )] εἰς λίβα ἐν οἰκίᾳ ἀνεωγμέν[η] εἰς ἀπηλιώτην ἐν τῷ κλε . . . τόπους δύο

ἐν τῇ Μύρι, römische Zeit: UB 9 s. III Παῦλος βαφεὺς ἐ[ν τῇ] Μύρι, Ἀλέξατρος ἐν τῇ Μύρ[ι], Κούτας βαφεὺς ἐν τῇ Μύρι cf.:

ἐν Μοήρει, römische Zeit: UB 572 s. III ὁ δεῖνα] ἐξηγ(ητὴς) ἐν Μοήρει ἀμπ(ελώνων); Paris Mus. Nat. 6846, 19 s. III. ὁ

δεῖνα βου]λ(ευτής) ἐν Μοήρει (ἄρουραι) β | ὁ δεῖνα] βουλ. ἐν Μοήρει (ἄρουραι) 1 1/4, 1/8, 1/64 verbunden mit ἐν τῷ Φρέμει.

Με[ρ]ρεως? Hawara 196 Διόσ]κορος ὑπη[ρέ]τ[ης] Με[ρ]ρεως; vielleicht Μυρεως? Μοηρεως?

ἐποίκ(ιον) Μοήρε(ως) RAN 514 s. VI ἀπὸ χ(ωρίου) ἐποικ( ) Μοηρε( ) verbunden mit Ἀπεράτου.

Μοηρίτης UB 776, 2 saec. I Θήρωνος Μοηρίτου, vgl. das folgende:

ἀμφόδου Μοήρεως, ἀ. Μωήρεως, römische Zeit: 5 Gr. 354 s. II Zosimos zahlt die λαογραφία von 20 Dr. 10 Ob. vom ἄμφοδος Μοη(ρεως); UB 57 a. 161 Θαισάριον καὶ Ἡρωὶς Μελανᾶ τοῦ Τρύφωνος [ἀπὸ τ]ῆς μητρο(πόλεως) ἀναγρ. ἐπ' ἀ. [Μο]ήρεως 5 Gr. 279 a. 182 Polydeukes zahlt für λαογραφία auf dem ἄμφοδ. Μοη(ρεως) 20 Dr. 10 Obolen. UB 115 a. 187/8 Apographe des Σαραπάμμων Ἀπολλωνίο[υ . . .] μητρὸς Διδυμαρίου κατοίκου τῶ[ν ἀπὸ τῆς μητροπόλεως] ἀ[ν]αγρ. ἐπ' ἀ. Ταμείων· ὑπ[άρχει μοι ἐπ' α.] Μοήρεως πλησίον τῆς πύλης [. οἰκία] καινὴ καὶ αἴθριον καὶ αὐλή wo er mit seinem Sclaven Ἀυνής wohnt. CPR 27 a. 190 Ἰσίδωρος . . ἀναγραφόμενος ἐν' ἀμ]φ[ό]δου Μ[οήρ]εως; CPR 197 s. III ἀπὸ ἀμ]φόδου Μοήρεως[2 Gr. 79 s. III Αὐρήλιος Ἀνουβᾶς [ἀπὸ ἀ]μφόδου Μωήρεως RNN 18 Πολυδεύ[κης |]τος τῆς Διοσκό[ρου . . . Volkszählung ἐπ' ἀμφόδου Μο]ήρεος

byzantinische Zeit: Paris Pp. p. 70 App. 685 bis Mus. Nat. 7121 Αὐρ[ήλιος] Γερόντιος υἱὸς Χρήστου ἀπὸ [τῆ]ς Ἀρσινοειτῶν πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Μωήρεως

arabische Zeit: UB 396 Αὐρήλιος Πουσις υἱὸς Ἀπολλῶ τοῦ καὶ Πεβ[ωτος] ἀπὸ ἀμφόδου Μοήρεως

ἐν τῷ Νεμεσίῳ, römische Zeit: UB 9 s. III. Ἀμούλητος μυρωπώλης ἐ. τ. Ν.

ἐκ Νεπτ(ο)υν(ε)ίου, römische Zeit: RAN 226 s. II. Ἀρτέμειτ[ος] Δαμασίου Μεν[ε]λά[ο]υ ἱερείας Ὀσίρ[ι]δ[ος καὶ Ἴσ]ιδος καὶ Ἁρποκράτου θ[εῶν μ]εγίστων λογίμου ἱεροῦ μητροπόλ(εως) ἀναγρ(αφομένης) εἰς (corr. ex. ἐπ) σεκ (l. ἐκ) Νεπτυνείου; Verfasser Epikrisis p. 35 ὁ δεῖνα] ἐκ Νεπτυνίου γνορίζω; Genf 44 a. 260]η ἐκ Νεπτουνίου καὶ τοῦ Εὐτυχίδου λεγομένου | [

(δωδέκατον) μέρος τόπου Νεκφερωτίου λεγομένου ἐπ' ἀμφόδ(ου) Ἀμμω[νίου] UB 55 a. 175

ἐν τῷ Νυνπον, römische Zeit: UB 9 s. III Ὡρίων μυρωπώλης ἐκ τ. Νυνπον (= Νυμφῶν) vergl. das folgende:

ἐν τῷ Νυφέῳ, römische Zeit: UB 9 s. III Ἑρμείας ἐν τ. Νυφέῳ (= Νυμφαίῳ)

byzantinische Zeit: Νυμφέου Zs. d. Gesellschaft f. Erdkunde, Berlin 1887, p. 27 ff. Magirus l. c. 61.

ἐν τῷ Νυμ[.]σιου, römische Zeit: UB 9 s. III Κ[ο]ννυμος βαφεὺς ἐν τ. Ν.

ἀμφόδου Ὀλυμπίου Θεάτρου, byzantinische und arabische Zeit: RQ 208 s. VI Ανουπ βουκκελλάριος ἀπὸ ἀμφόδου Ὀλυμπίου Θεάτρου Prolegomena p. 20 s. VI/VII ἀπὸ α. Ο. Θ. Paris Pp. p. 73 App. 707 Αὐρ]ήλιος Γεώργιος . . τ]αρσικάριος ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως ἀπὸ ἀ. Ο. Θ. ibid. p. 46 App. 197 ἀ. Ο. | [Θ. RB 18 s. VII ἀπὸ ἀμ[φό]δου Ὀλυμπίου Θεάτρου

römische Zeit? RVN 374 s. III]μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδου.[|]Θεατρῳ

Vgl. ἐποίκ(ιον) Θεάτρου

ἐν τῇ Νωμαχίᾳ, römische Zeit: UB 9 s. III Α[.]λμων ἐν. τ. Ν.

Ὅρμος Ἄλσους UB 81 a. 189 (πυροῦ ἀρτάβας) αχγ κ'δ' κατήξαμεν εἰς Ὅρμον Α. μητρο(πόλεως) aus Αὐτοδίκη

προαστ(ε)ῖ(ον) Πακι, byzantinisch-arabische Zeit: UB 675 Anweisung an den Κοσμᾶ(ς) σιδηρ( ) ὑπ(ὲρ) συμπληρ(ώσ)ε(ως) μ(ισ)θ(οῦ) φύλακ(ος) τ(ο)ῦ προαστί(ου) Π.

ἐν τῷ Πανίῳ, römische Zeit: UB 9 s. III Κύριλος, Διερᾶς ἐν τ. Π.

ἐν τῇ Παλτηᾷ, römische Zeit: UB 9 s. III Σεραπίας βαφεὺς ἐν τ. Π. 1αρ[1]πώλης

Περσέα, ἀμφόδου Περσέας, λαύρα Περσέας, ptolemäische Zeit: 2 Mahaffy 32, 26]τονικων ὃς κατοικεῖ ἐν Περσέαι

byzantinische Zeit: Mitth. II 261 Περσέας 7 Solidi 6 Kerate; Paris Pp. p. 133 LXXIII. 6 Περσ' zusammen genannt mit Γεωργ., τῶν Μαρτήρων, Θέκλης, Α[ib. p. 126 LXX. 5 Μηνᾶς ἀναγνόστης (ὑπὲρ) διαγραφ. λα[ύρ]ας Περσέας UB 369 a. 531 Ἄπα [Ολ] καὶ Μηνᾶς [ἀπὸ τῆς Ἀρσι]νοειτῶν πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Περσέας Paris Pp. p. 53 App. 392 ἐπὶ.. ἀμφόδου Περσέας ἐν τῇ οἰκητικῇ οἰκίᾳ . . ἐν τῇ δευτέρᾳ στέγῃ τόπον ἕνα Miethe monatlich 120 Kerma-Myriaden; ibid. XXVIII Αὐρήλιος Ἰωσὴφ υἱὸς Ἠλία σεβαστωφόρος ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Περσέ(ας) Mitth. II 262 λ(αύρα) Περσ( ) 6 Solidi RQ 231 s. VIII διανομ(ή) λαύρ(ας) Περσέας RQ 373 (ὑπὲρ) διαγραφ(ῆς) λαύρας Περσέας; Zeitschr. der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin 1887, p. 27 ff.

λαύρα Ἁγί(ου) Πέτρ(ου), byzantinische Zeit: Mitth. II 262 λ( ) ἁγι( ) Πετρ( ) 6 Solidi; Paris Pp. p. 156 App. 477 χορ]τοπαρ(α)λ(ήμπτου) (ὑπὲρ) διαγραφ(ῆς) λ[αύρας ἁγίου Πέ]τρου R Führer p. 670 saec. IX Abbakîre der Bäcker von den Bewohnern des Stadtquartiers von Abba Batreh der Stadt El Faijûm.

Πλατεῖα, ἀμφόδου Πλατείας, römische Zeit: CPR 164 ἀμφόδου Πλ]ατείας Hawara 303 a. 109/10 ἀντίγραφον διεγβολῆς διὰ τῆς Σαραπίωνος τρ[απέζης] Πλατείας UB 132 nach 133]θεω( ) ἀπὸ Πλατ(είας) CPR 24 a. 136 Ἀφροδίτη Νείλου τοῦ Νείλου besitzt ἐν τῇ μητροπ(όλει) ἐπ' ἀμφόδου Πλατείας οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) ἥμισυ μέρος UB 494 s. II Μένων Μαρείνου τοῦ Ἰσᾶ[μη(τρὸς)] Ἑλένης τῆς Μένωνος ἐπικεκ(ριμένος) ἀπὸ Πλατείας.

ἀμφόδου Πρόκλου, byzantinische Zeit: RAN 349 a. 511]ει γαμετῆς γενομένης τοῦ αὐτοῦ Ἰουλίου [ἀπὸ τῆς (Ἀρσιν.)] πόλεως ἀπὸ ἀ[μ]φόδου Π.

Πτερουιτ..[οῖ]κου, römische Zeit: 5 Gr. 96 a. 122 gefunden in Harît διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπέζης Π.

λαύρα Ἁγί(ου) Σανσνεο—; Ἁγί(ου) Σανσνεω, byzantinische Zeit: Paris App. 598 MN 6846 λαύρ(α) Ἁγίου Σανσν[Namen: Πιμεριος, Παυλου, Αρωνχ, Σταυραγι Par. Pp. p. 127 LXX. 10 λαύρας Ἁγί(ου) Σ[Mitth. II 263 λαύρα Ἁγίου Σανσν[II 262 λ( ) Ἁγί(ου) Σανσνεο— $1^1/_2$ $^1/_3$ Solidi II 261 Ἁγί(ου) Σανσνεω 16 Solidi $23^1/_4$ Kerate und $1^1/_2$ $^1/_4$ Kerat.

ἀμφόδου Σεκνεπ(αίου) UB 571 a. 151/2 Ἁρποκρατίων Διονυσίου τοῦ Χαιρήμονος ἀπὸ ἀ[μφ]όδου Σ. Ob in Arsinoë? Vgl. RSN 8 s. II ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδου Φρέμει Σοκνοπαιτεῖον λεγόμενον

ἐν τῷ Σεβήρου, römische Zeit: UB 9 s. III. Ὠριγένης ἐν τ. Σ., Ἥρων μυροπώλης, Μέλας βαφεὺς ἐν τ. Σ. Κορσᾶτες· Εὐτέρπη ἐν τῷ Σεβήρ[ου

λ(αύρα) τ[ο]ῦ Σκαλ[R Geo 6 saec. VII.

ἀμφόδου Συριακῆς, römische Zeit: CPR 191 s. II]ς Σαρμάτης οὐετρανὸς υἱὸς Σιλβάνου ἀπὸ α. Σ.

ἐν πεδίῳ Ταντάλου προαστίων τῆς πόλεως πωμάριον Paris Pp. VII saec. VII

Ταμείων, ἀμφόδου Ταμ(ε)ίων, byzantinisch: ἀμφόδου Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου, ἀμφόδου Κατωτέρου, λαύρ(α) Κατωτέρου

römische Zeit: CPR I a. 83/4 κατὰ διαγρ[αφὴν] τῆς Ἡρακλείδου κολλυβιστικῆς τραπέζ[ης] Ταμείων 2 Gr. 43 a. 92 διὰ Σαραπίω[νο]ς τραπέζης T. UB 697 a. 140 δι(ὰ) τῆς Σαβείνου τραπέζης T. 2 Gr. 51 a. 143 διὰ τῆς Ἑρμᾶ τραπέζης T. 2 Gr. 49 a. 103/4 Ἴσεις· ἐπὶ Ταμείων L 332 a. 166 p. 210 Σαραπίωνος τραπ( ) T. UB 540 s. II ἀμφ]όδου T. UB 115 Volkszählung a. 187/8 Ἡρώδης λαογραφούμενος γέρδιος (ἐτῶν)ν ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀμφόδου Τα[μείων] besitzt 1/10 Hausantheil ἐπ' ἀμφόδου Βιθυνῶν Ἄλλ[ων] [Τ]όπων ἐν ᾗ κατοικ[ῶ καὶ ἀπογ]ράφομαι im Ganzen 26 Personen: seine Frau und Schwester Εἰρήνη (ἐτῶν) νδ, Geschwister: Ἥρων ῥαβδιστὴς (ἐτῶν) λδ (dessen Frau und Schwester ist Θαισάριον (ἐτῶν) ιζ Kind Σύρα 1 J. alt); Ἀπίων ἐργάτης (ἐτῶν) κδ, Ἡρακλείδης χρυσοχοῦς ἐτῶν ιθ; Kinder: Ἥρων [χρυσοχοῦ]ς ἐτῶν κθ (dessen Frau und Schwester Νειλλίαινα, Kinder: Ἡρώδης Τρύφων Zwillinge 1 J. alt) Νεῖλος ἄλλος χρυσοχοῦ(ς) (ἐτῶν) κϛ, Σαραπίων, Ἡρακλείδης (ἐτῶν) θ, Εὐπορᾶς (ἐτῶν) ζ; Frau des Neilos: Θερμουθάριον Κάστορος τοῦ Ἥρωνος μητρὸς Ἰσιδώρας (ἐτῶν) κθ (Kinder ...ν (ἐτῶν) ι. und Ἥρων). Mit ihr wohnen ihre Brüder Ἥρων ῥαβδιστὴς λαογρ(αφούμενος) (ἐτῶν) λδ und Μελανᾶς κηπουρός (ἐτῶν) λβ. Miethsleute: Νεῖλος Δημητρίου τοῦ [5]υ μητρὸς Θαισαρίου λαογρ(αφούμενος) [ὀ]νηλάτης (ἐτῶν) μδ, seine Frau und Schwester Εἰρήνη (ἐτῶν) νβ, Sohn Κάστωρ (ἐτῶν) η; dann Ἥρων Ἡρακλείδ[ου τ]οῦ Ἥρωνος [μη(τρὸς)] Διδύμης λαογρ. ἐργάτης ἐτῶν κϛ dessen Schwester (ἐτῶν) κγ. UB 115, 2 a. 187/8 Σαραπάμμων Ἀπολλωνίου μητρὸς Διδυμαρίου κάτοικος ἐπικεκριμένος ἐτῶν ο ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' α. T. besitzt ἐπ' ἀμφόδου Μοήρεως ein Haus, wo er mit seinen Sclaven wohnt.

byzantinisch-arabische Zeit: Paris Pp. XXIV saec. VII. Πουσι μυλοκόπος ἀπὸ τῆ[ς Ἀρσιν.] πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου T[UB 303 a. 586 Αὐρήλιος Ἀάνιος υἱὸς Ἰσακ γεωργὸς ἀπὸ τῆς Ἀρσ. πόλεως ἀπὸ ἀ. Ταμίων

L 113, 6 a p. 213 saec. VI. ἐπ' ἀμφόδου Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου τόπον ἕνα ἀνεῳγμένον εἰς νότον Miethe jährlich 1/3 Solidus RQ 268 s. VI/VII Μακάριος [σύμ]μαχος υἱὸς Πτολεμαίου ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλ[εως] ἀπὸ ἀ. Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου Paris Pp. p. 108 LV Μηνᾶς υἱὸς Κοσμᾶ ὀνελάτης ἀπὸ τῆς Ἀρσινο[ιτῶν π. ἀπὸ] ἀμφόδου Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου ibid. p. 122 LXVI, 4 ἀ]πὸ ἀ. Δαμίων οἶτο[ι κατωτέρου werden geliefert καμίσια τρία

UB 3 a. 605 Αὐρήλιος Μηνᾶς υἱὸς Ἠλία ἐ[ν]οικιολ[ό]γος οὐσίας Θεοδοσακίου . . στρατηλάτου ἀπὸ ἀμφόδου Κατωτέρου

RQ 96 s. VII ἔκθεσι(ς) τῶν λαυρῶ(ν) τῆ(ς) πόλε(ως·) λαύρ(α) τοῦ Κατωτέρου R Geo. 6 s. VII λαύρ(α) Κατωτέρ(ου) Mitth. II 262 λ( ) Κατοτέρου $7^1/_3$ Solidi II 263 διαγρ(αφὴ) λαύρα(ς) Κατοτερ(ου) Paris Pp. p. 134 LXXIII. 9 ἀπὸ λαύρ(ας) Κατωτέρου Mitth. II 261 Κατωτέρου 26 Solidi 14 Kerate und 35 Solidi Paris Pp. p. 127 LXX. 9 (ὑπὲρ) διαγρ(αφῆς) Κατοτέρ(ου)

τρίτον ἄμφοδον UB 434 a. 169 Εὐδαίμ[ων γενό(μενος)?] λαογρ(άφος) χρυσοχόω(ν) 20 Drachmen.

ἐν τῷ Τυπάνῳ, römische Zeit: UB 9 s. III Ακαμων [ἐν τῷ] T., Ἀπεννις ἐν τῷ T.

ἐν τῷ Τυχέῳ, Τυχαῖον, römische Zeit: UB 9 s. III Διωνύσις μυρωπώλης ἐν τῷ Τυχέῳ Hawara 116 Pius διὰ τῆς Μέλανος τραπ[έζης] ἀντ[ίγραφον·] Τυχαίου

τὸ Φακεινωπωλίων, römische Zeit: UB 9 s. III Δί[δ]υμος πρὸς τῷ Φακεινωπωλίων, Ευριων Φακινωπ[

Φανησίου, ἀμφόδου Φανησίου, römische Zeit: CPR 187 s. I/II διὰ τῆς Διδύμου τραπέζης Φανησίου Genf 19 a. 148 Ἥρων Σουχεωνος ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀμφόδου Ἑλληνίου a. 117/8 ἀπεγράφην ἐπὶ Φανησίου CPR 206 Pius Νικαρίῳ Ἀμ[μωνίου...] ἀπὸ ἀμφόδου Φανησίου L 314 p. 189 a. 149 Ἡρα[κλεί]δης Ὡρίωνος ὁ κ(αὶ) Παπείριος τοῦ Ἡρακλείδου [ἀπ]ογρ(αφόμενος) ἐπ' ἀμφόδ(ου) Φαιησίου (lies Φαν-) Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς

λαύρα Φιλωθ(έου) d. i. Φιλοθέου, byzantinische Zeit. Mitth. II 262 A 3.

λαύρα Ἁγίου Φ[ιβάμμωνος? byzantinische Zeit: Mitth. II 262 A 3. Vgl. UB 694 arabische Zeit: (ὑπὲρ) συνηθί(ας) τῶ(ν) β πόσ(εων?) τοῦ Ἁγί(ου) Φιβάμμωνος οἴνου κούρι(α) κη

(τὸ) Φρέμει, ἄμφοδος Φρεμει, römische Zeit: UB 281 Traian. διαγραφὴν τῆς Α[ ]ς τραπέζης Φρέμει UB 193 a. 136 τῆς [3]ου τραπέζης Φ. CPR 15 a. 149 Διδύμου κεκοσμητευκότος τραπέζης Φρέμει L 336 p. 221 a. 167 Διδύμου τ. Φ. UB 629 a. 161 Θέω(ν) Σουχᾶ ἀπὸ Φρέμει Paris Mus. Nat. 6846. 19 s. III]βουλ(ευτὴς) ἐν Μοήρει . .]ει⁻ ἐν τῷ Φρέμει (ἄρουραι) $5^1/_8$ $^1/_{64}$ UB 9 s. III Σωτᾶς ἐν τῷ Φ[ρ]εμι Εὐπωρίων βαφεὺς ἐν τῷ Φρέμι 5 Gr. 23 s. II Σαραπίων Σαραπίωνος τοῦ Πάπου ἀπὸ Φρέ(μει)

ἔχω(ν) πό(ρον) 1500 Drach. UB 748 Nero οἰκί(ας) καὶ αἰθρίων δύο καὶ αὐλῆς ἐν δυσὶ σφραγῖσι ἐπ' ἀ. Φρεμει CPR 179 s. I/II Ἀμμωνίου Χαιρ[ήμονος ἀναγρ. ἐπ' ἀμ]φόδου Φρεμει UB 117 a. 187/8 Apographe des Δ]ιοσκόρ[ου 5]υ τοῦ Ἡρακλείδ[ου μη-(τρὸς) 8 ἀναγρ(αφομένου) ἐπ' ἀμφόδ]ου Φρέμει; er ist γεωργὸς (ἐτῶν) ξη Frau Θαϊ[σάριον ἀπελευθέρα] Θαισαρίου Σουχᾶ τοῦ Μύσθου μη(τρὸς) Ἡρακλοῦ[τος Kinder: Ὡρίων γεωργός,]ιος γραμματεὺς (ἐτῶν)ιζ [Σατορνεῖλος] μη(τρὸς) Σαραποῦτος τῆς Ὡρίωνος γεω[ργὸς verheiratet mit seiner Stiefschwester Ἀρποκρατίαινα μη(τρὸς) Θαισαρίου (Kinder: Σα[τορνῖλος?] Σατορνίλη 14 J. alt), Ἀρτεμιδώρα ἡ καὶ[ ]ους 20 J. alt Τασουχάριον . . aus zweiter Ehe. UB 129 a. 188/9 Apographe des . . ωνος Φι[λα]δέλ[φου besitzt ἐπ' ἀμφό[δ]ου Φρέμ[ει . . ἥμισου μέρο[ς ο]ἰκίας κ[αὶ αἰθρίου καὶ] [α]ὐλῆς καὶ ἐ[π]άνω τῆ[ς 10] [συμπ]όσιον CPR 196 s. II ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδ(ου) Φρεμει, UB 330 s. II.

Auf dieser Strasse stand eine Kapelle des Gottes Soknopaios, dessen Haupttempel in Soknopaiu Nesos war: RSN 8 s. II ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφό[δ]ου Φρεμει Σοκνοπαι-τεῖον λεγόμενον.

diocletianische Zeit: UB 606 a. 306 Pachtantrag auf ἐν τῇ μη[τροπό]λει ἐπ' ἀμφόδου Φρεμει αὐλὴν βοῶν ἐν ᾗ κέλλαι δύο [πρὸς ἀ]πόθεσιν ἀχύρου καὶ χόρτου.

πρὸς τῷ Φύνικι, römische Zeit: UB 9 s. III Μακάρις χρυσω-πώλης π. τ. Φ.; πρ[ὸς] τῷ Φύνι(κι)

Χηνοβοσκῖα, ἀμφόδου Χηνοβοσκίων, römische Zeit: 5 Gr. 95 s. II Ἀπολλωνίου Ἀπολ[λωνίου τοῦ Σω]τηρίχου ἀπὸ ἀμφόδου λεγο-μένου Χηνοβοσκίων L 196 p. 152 f. a. 138/61 ἐδανείσατο κατὰ διαγραφὴν ἐν Χηνοβοσκίοις 2 Gr. 79 s. III Αὐρήλιος Κιπαγαμου . . ἀπὸ [ἀμ]φ[ό]δο[υ] Χηνοβοσκίων . . . [.]νατοκ . . .

ἀμφόδου Χηνοβοσκίων Πρώτων oder Πρώτων Χ. römische Zeit: L 303 p. 195 a. 142 Διόσκορος Κάστορος τοῦ Ηρακλείδου ἀπὸ α. Χ. Πρότων L 208 p. 67 a. 138 Ἥρων Ἀφροδισίου ἐπ' ἀ. Χ. Πρώτων RNN 33 a. 144 Χωνης Μύσθου τοῦ Ἀρπαγάθου (ἐτῶν)νη ἀπὸ α. Πρότων Χ. cf.:

ἀμφόδου Χηνοβοσκῶν Πρώτων, UB 137 Apographe a. 146/7 Εὐ-δαρίωνος τοῦ καὶ Εὐδαίμ[ονος 6]ς τοῦ Εὐδαίμονος μη(τρὸς) Θερ-μουθαρίου τῶν ἀπὸ τῆς μη[τροπ. ἀναγρ. ἐπ' ἀμ]φόδου Χηνο[βοσ]κῶν Πρώτων ἀπογεγρ(αμμένου) in der Volkszählung a. 132/3 ἐπ' ἀμφόδου Λινυφέων, νυνὶ δὲ μετάβασιν ποιουμένου ἐ[πὶ τῶν Χην]ο-

βοσκῶν Πρώτων · ὑπάρχει μοι ἐπὶ τῶν Λινυφέων ἥμισυ μέρος ο[ἰκίας ἐν ᾧ κατοι]κῶ καὶ ἀπογρ(άφομαι); er ist ἰδι]ώτ(ης) λαογρ(αφούμενος) ἐπικεκ(ριμένος) ἐτῶν λ, sein Sclave Ἐπάγαθος, ferner meldet er Ἀφροδοῦν und Χαρίδημον. UB 493, 2 a. 148/9 Σαραπίων Ἐπαφροδείτου ἀπελ(εύθερος) Θέωνος τοῦ Σα[ ]ίωνος τῶν γεγυμ[νασιαρχηκότων] μητ(ρὸς) Σύρας τῆς Κεφάλωνος ἀπὸ Χ[ ] Πρώτω(ν) UB 493, 3 a. 148/9 Πασίων νεώτ(ερος) ἀπὸ Χη[νοβοσκῶν Πρώτων]

ἀμφόδου Χηνοβοσκίων Ἑτέρων, römische Zeit: 5 Gr. 93 a. 161 Σαραπίων Ἀρτεμιδώρου τοῦ Πτολεμαίου ἀπὸ α. Χ. Ε. UB 586 s. III Ἀθηπατιωνος μητρὸς Κοπρ[ί]ας ἀπὸ ἀ[μ]φ[όδο]υ Χηνοβοσκιον Ἑτέ[ρ]ων UB 138 a. 189 Χ]ηνοβ( ) Ἑτέρων

ἐν τῷ Σαπαλ[, römische Zeit: ἀμφόδου, λαύρας Ψανπαλλίου (Ψαππαλίου) byzantinisch-arabische Zeit: UB 9 s. III Ἡρακλῆς ἐν τῷ Σαπαλ[

UB 305 a. 556 Αὐρήλιος Νεφερας υἱὸς Ἰσακ σύμμαχος ἀπὸ τῆς (Ἀρσιν.) π[όλεως ἀπὸ] ἀ. Ψαππαλίου Prolegomena p. 20 ἀπὸ ἀ. Ψαν[πα]λλίου Paris Pp. p. 139 LXXIII, 28 ἀπὸ ἀμφόδ]ου Ψανπαλλίου Magirus l. c. 14.

Auf dieser Strasse war das ν]οσοκομῖον [τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως] ἐπὶ λαύρας Ψανπαλλίο[υ

ἀμφόδου Ὡρίωνος Ἱερακ(ε)ίου, römische Zeit: UB 109 a. 122 Μύσθης ἀναγραφόμ(ενος) ἐπ' ἀμφόδου Ω. Ἱερα[κ]είου UB 182 nach 131/2 Apographe des ...]της Πτολεμαίου τῶν ἀπὸ [τῆς μητροπόλεως |]ατος ἐπ' ἀμφόδου Ὡρι[|]Ἥρωνος. ὑπάρχει μοι ἐ[π' ἀμφόδου ... meldet .. Ἀπίωνα ἐτῶν β Ὀνησᾶν [|] τοῦ Ὀνησᾶ γυναῖκα ... υἱὸν Φήλων.. (ἐτῶν)ε UB 353 a. 139/40 Διονύσιος Σωτοῦ ἀπὸ ἀμφόδ(ου) Ὡρίωνο(ς) Ἱερακείου kauft ein Kameel in Soknopaiu Nesos. RSN 156 a. 155 Ἀμμώνιος Ἥρωνος τοῦ Ἔρωτος ὡς (ἐτῶν) με ... ἀπὸ ἀμφόδου Ὡρίων(ος) Ἱερακείου UB 123 a. 173/4 Ταμύσθα besitzt 1/8 Haus [ἐπ' ἀμφόδ]ο(υ) Ὡρίωνος Ἱερακίου Hawara 196 Μ]ύσθου ῥαβδιστ(ῆς) Ὡρίωνος Ἱερακ(ίου) ἐν ἐργαστ(ηρίῳ)...

Fragmente: Prolegomena p. 20 ἀπὸ ἀμφόδου Μ[

λαύρ(α) Τρια[ ]μι( ) R Geo. 6 saec. VII

ἀπο ἀμφόδου Φ[: Σύ]ρου [τ]οῦ Σύρου CPR 215 Pius

ἀπὸ ἀμφόδου Ἑρμο ... aus Arsinoë? UB 752 byzant.-arab. Zeit

ἐπ' ἀμφόδου Μ]ερῶ(ν) Θε[.]μι— UB 116 a. 189 vgl. UB 123

ἀπὸ μητρο[πόλεω]ς κ 6 Μερῶν

Ἀγι(ου) ..ρωτως 6 Solidi 15 Kerate: Mitth. II 261, vgl. UB 295 a. 591 Αὐρήλιος Παμουν υἱὸς Ἀπολλῶ ποταμίτης ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου ..ρωστος

Ἥρωνος [ἀπ]ὸ ἀμφό(δου) .ε..φρ[...]υ 5 Gr. 27 a. 151/2

ἐποικίου ..]ρυλλου πρὸς τοῖς προαστίοις τῆςδε τῆς πόλεως UB 364 a. 553

Δ[εῖ]ος ἐν τῷ [ ]τιου UB 9 s. III ἐν τῇ Σ..κη[ ],]ησειω[,]ρει ibid.

Σ[αρ]απείων ἐ[ν τ..]υπιου UB 9 s. III.

πρὸς τόπῳ Μικροῦ[Paris App. 583 MN 6846.

ἀμφόδου Τετραπύλου und χωρίον Παρεμβολῆς Magirus 46.

Dieser Uebersicht entnehmen wir folgende Daten: 49 Namen sind auf die römische Zeit beschränkt, darunter 12, die mit dem heidnischen Cultus zusammenhangen. 27 (28), davon 16 christliche Namen, erscheinen nur in der byzantinischen Zeit. Römisch und byzantinisch sind 12 (13) Namen; dazu kommt einer, der in ptolemäischer und byzantinischer Zeit vorkommt.

Diese Verhältniszahlen werden vielleicht durch neue Funde verändert werden, aber der Hinweis auf die 16 christlichen Namen der byzantinischen Zeit rechtfertigt die Annahme, dass eine Umnennung vorhandener Strassen der heidnischen Zeit vorgenommen wurde. Ob das Verhältnis 49 : 27 (28) auf einen allgemeinen Rückgang in den Bevölkerungsverhältnissen der Stadt in byzantinischer Zeit schliessen lässt, mag dahingestellt bleiben. Aehnliche Erscheinungen zeigt für diese Perioden auch die nachstehende Uebersicht der öffentlichen Gebäude und der dem Cultus geweihten Stätten. Es werden erwähnt:

eine στοὰ Ἀθηνᾶς (s. o.)

ἀρχεῖον Genf 44 a. 260 Kauf κατὰ δημόσιον χρηματ[ισμὸν ἐπὶ τοῦ ἀ]ρχείου

δημοσία βιβ[λιοθήκ]η: UB 112 a. 59/60 τῆς ἐ]ν Ἀρσινοει[τ(ῶν) πόλ(ει)] δ. β.

Ἀδριανεῖον s. o.

τὸ λεγόμενον Βουβαστεῖον s. o. ἐπ' ἀμφόδου Βουταφίου

τὸ μέγα Γυμνάσιον UB 760 s. II ἄχυρα ἰς ὑπόκαυσιν τοῦ μ. γυμ() bezogen aus Soknopaiu Nesos

Θεσμοφορεῖον, s. o., auch in Alexandria Polybios XV. 29. 8

λόγιμον ἱερὸν μητροπόλ(εως) Ὀσί-ρ[ι]δ[ος καὶ Ἴσ]ιδος καὶ Ἁρποκράτου θ[εῶν Μ]εγίστων Priesterin: Ἄρτεμις] Δαμασίου Μεν[ε]λά[ο]υ RAN 226 s. II. vgl. ἀμφόδου Ἴσιος Δρόμου s. o. Auch in Oxyrhynchos ist ein Ἰσῖον OP. 43. 35.

Ἀνδριάντος Ἱερακείου Petrie Hawara 196

Ἰσίου δρόμος s. o.

Δημήτριον s. o.

Ἑρμαῖον s. o. eine Hermesstrasse war auch in Alexandria und Oxyrhynchos O. P. 242. 12 243. 14 λαύρα Ἑρμαίου

ζυγοστασία: τῆς ἐν πόλει ζ. L 301 p. 256 a. 138/61

θέατρον, ἐποίκιον Θεάτρου s. o. auch in Oxyrhynchos OP. 43. V. 3, 6

Καισαρεῖον s. o., vgl. das K. (Caesaris templum Plinius 36, 69) in Alexandria, ebenso in Oxyrhynchos.

Κλεοπατρεῖον s. o.

Λαγ[ε]ῖον s. o.

λοῦτρον δημόσιον mit Παύλῳ βανιατορ(ι) i. e. baln. und Ζαχαρίᾳ περεχύτ(η) l. περιχ. RQ 258 s. VII/VIII; θυρ( ) στάβλο(υ) τοῦ δημο(σίου) λούτρου RQ 3 s. VII Αὐρήλιος Γερόντιος περιχύτης δημο(σίου) βαλανίου L 113, 6b a. 633 Γε[ροντίῳ?] περιχύτῃ τοῦ βαλαν(είου) Paris Pp. p. 144 App. 886; mehrere περιχύται erhalten 6 Solidi UB 727 byz. Zeit.

Νεμεσεῖον s. o.

Νεπτουνεῖον s. o.

Νυμφαῖον s. o.

das νοσοκομεῖον, nur in byzantinischer Zeit erwähnt, lag ἐπὶ λαύρας Ψανπαλλίο[υ Paris Pp. p. 144 App. 862; τῷ εὐαγεῖ νοσοκομείῳ ταύτης τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως διὰ Κολλούθου τοῦ θεοφιλεστάτου διακό(νου) καὶ νοσοκόμου Paris Pp. XXXIII; ὑπὲρ] Hippodrom in römischer und byzantinischer Zeit: CPR 197 a. 192 κοσμητεύσαντ]ος ἱπποδρόμου RNN 131 s. II στρατη[γὸς . . .] ἐπέτ[ρ]εψεν ἱπποδρόμῳ |[Pariser Pp. p. 145 App. 819 ἐργάταις εἰ]ς τὸ ἱππικ(όν). Ein Hippodrom war auch in Oxyrhynchos OP. 288. 2 etc. 311. 392.

τὸ Σοκνοπαιτεῖον λεγόμενον, ein Tempel des Soknopaios lag ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφό[δ]ου Φρεμει

ἱερὸν Σούχου θεοῦ μεγάλου μεγάλου καὶ τῶν συννάων θεῶν es lag ἐπ' ἀμφόδου Βουταφίου CPR 206 Pius μέρ]ους τῆς ἐπ' ἀμφόδου Βουταφίου ἐντὸς περιβόλου ἱεροῦ Σ[ούχου θ]εοῦ μεγάλου μεγά[λ]ου[. . . ἀπηλιώτου τοῦ ἱεροῦ τόποι CPR 223 Hadrian ἐπ' ἀμφόδου Βουταφίου [πλησίον τοῦ] ἱ[ε]ροῦ λεγομένου |[und π[λ]α[τ]εία δημοσία μεθ' ἥ[ν ἱερὸν Σούχου] θε[ο]ῦ μεγάλου L 299 p. 151 a. 128 Ἡρώδου τοῦ καὶ Πετενεφρηους νεωτέρου τοῦ Πετενεφ[ρή]ους τοῦ Χαιρήμονος ἱερέως Σουχου θεοῦ μ. μ., seine Schwester und Frau ist Μαρ[ ], ἀναγραφόμενος ἐπ' ἀμφόδ(ου) Βουταφίου RAN 214 Commodus Πετενεφρῆς Χαιρήμονος ἱερέως Σούχου θεοῦ μεγάλου μεγάλου καὶ τῶν σηνάων (l. συνν.) θεῶν

Ταμιεῖα s. o. später wohl genannt ὅρρια horrea Paris Pp. p. 131 LXXII. 2 ὁρρ(ίων) L 113. 5

τῆς ἐγκαύσεως κουφῶν λόγῳ τοῦ αὐτοῦ νοσοκομίου Par. App. 866. Es war mit Grundbesitz ausgestattet: das εὐαγὲς νοσοκομῖον besass ἐν πεδίῳ χωρίου Νίκης 6 Aruren: Paris p. 80 App. 864 γνῶ(σις) πραγμ(ά)τ(ων) εὐαγοῦ(ς) νοσοκ(ομίου) ιγ ἰνδ(ικτιῶνος) · ἐν χω(ρίῳ) Ἀλεξάνδρου ἀμπελ(ῶνος) νεοφύ(του) (ἀρούρας) ε, ἐν χω. Μάκρωνος νεοφυτ. (ἄρουραν) α, ἐν χω. Μελίτων(ος) νεοφυτ. (ἀρουρ.) ...: Paris App. 87 MN. 6707

Ναυμαχία s. o.

Πανεῖον

Πραιτωρ(εῖον) in byzantinischer Zeit, z. B. RNN 109 s. VI λό(γος) τοῦ λούτρ(ου) τοῦ πραιτωρ( )

Σαραπεῖον auf der Ἀδριανὴ πλατεία gelegen; auch Alexandria und Oxyrhynchos besassen ein Serapeum O. P. 43

Σεβαστεῖον UB 88 a. 147. p. 211 a. 543 μεσίτῃ δημοσίων ὁρρίων RAN 382 s. VI μεσί(τῃ) πολιτικ(ῶν) ὁρρ(ίων) UB 695 μεσί(τῃ) [ὁρρ(ίων) π]ολιτ(ικῶν ebenso 683 arab. Zeit 684, 685, 686, 687, 689, 690

Τυχαῖον s. o.

ἐ]κ τῆς φυλακῆς Paris Pp. p. 75 App. 731 u. a.

Vgl. UB 124 a. 187/8]Χαιρέου [μη(τρὸς) Θαι]σαρίου τῆς καὶ Θεανὼ ἱερεὺς Πετεσούχου θεοῦ μεγάλου μεγάλο[υ] ἀειζώου UB 362 sind die Verwaltungsacten des Tempels des Jupiter Capitolinus aus der Zeit des Caracalla: τῷ πα[ρ'] ἡμεῖν θεῷ Διεὶ Κα[πι]τωλίῳ V. 5.

Aus ptolem. Zeit stammt M I 21 rechts ταμιεῖον τὸ πρὸς τῶι ἱερῶι οἴκωι; II 10 ἑρμηνευτήριον, λογιστήριον, στρατηγῖον; ob in Arsinoë?

Kirchen und Klöster.

τ[ο]ῦ ἁγίου Αμαιω UB 682 hatte Realitätenbesitz, aus dem 24 Kerate für eine 7. Indiction quittiert werden

οἰκο]νόμῳ τῶν Ἁγίων Ἀποστόλων Paris Pp. p. 65 App. 576

τοῦ Ἁγίου Βίκτορος: UB 311 Νειλάμμων πρεσβύτερος καὶ οἰκονόμος

ἐ]κκλησία [τ]αύτης τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως κα[λου]μένη τοῦ Ἁγίου Γεωργίου ἐπ' ἀμφόδου Παρεμβολῆς RNN 99 a. 587; Γεώργιος διάκο(νος) τοῦ Α. Γ. Παρεμβολ(ῆς) 1 Gr. 68 s. VII Πουσι φανάπτου τοῦ Α. Γ. Paris p. 111 LXII

οἰκονόμου τῆς ἁγίας ἐκκλησίας τοῦ Ἁγίου Θεοδώρου RAN 412 s. VI

ἐκ]κλησί(α) τ(ῆς) Ἁγίας Θεωδοκου Mitth. II 262. Mit Realbesitz: UB 680 byzantinisch-arabische Zeit ἐνοικ(ίου) τόπ(ο)υ τῆ(ς) Ἁγί(ας) Θεοτόκο(υ). Vgl.

Ἰωάννης στιππ(ειουργὸς) Ἁγίας Μαρίας: L 350 s. VII

ἐκ]κλησία τοῦ Ἁγίο(υ) Δωροθέου Mitth. II 262 Πέτρῳ σιλιγνιαρ(ίῳ) τοῦ ἁγί(ου) Δωροθέου

ἡ ἐκκλ(ησία) τοῦ Ἁγί(ου) Ἰουλίου Mitth. II 263 s. VII

Ἐκκλησίας Καινω(ν) L 113. 5 a. 543

ἐκκλησία τ(ο)ῦ Ἁγί(ου) Ἀββᾶ Κ[mit Realbesitz RQ 533 s. VI παρῆσχ(ε) Ἀρητη (ὑπὲρ) μέρ(ους) φόρ(ων) ἀρουρ(ῶν) τῆς ἐ. τ. Ἁ. Α. Κ.

ἡ ἁγία ἐκκλησία τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως καλουμέ(νη) τοῦ Ἁγίου Κολλούθου hat Realbesitz in der κώμη Βουβάστου R Contr. 1 a. 631 λήμμ(ατ . .) τῆ(ς) Ἁγί(ας) ἐκκλησίας τ(ο)ῦ Ἁγί(ου) Κολλούθου UB 688 arab. Zeit

λό(γος) τοῦ Ἁγί(ου) Κοσμᾶ καὶ Δαμιανοῦ RNN 109 s. VI

Μηνᾶ μουναχοῦ μοναστηρίου τοῦ Ἁγίου Λουκᾶ Paris Pp. p. 160 LXXIII

οἰκῶν παρ' ἔσωθεν ῥυμίου τοῦ Ἁγίου Μάρκου 2 Gr. 100 a. 683

Ἰω(άννου) φανάπτου τῶν (τριῶν) Μαρτύρων Paris Pp. p. 111 LXII

ἡ Μεγάλη Ἐκκλησία Mitth. II 262 Γεώργιος διάκ(ονος) τῆς Μεγάλ(ης) Ἐκκλ(ησίας) Paris Pp. p. 139 LXXIII. 27 Ἰάκωβος σὺν θ(εῷ) διάκο(νος) τῆ(ς) μ(ε)γ(άλης) Ἐκκλ(ησίας ib. p. 74 App. 722 Γεωργίου τοῦ θεοσεβεστάτου ἀρχιδιακόνο(υ) τῆς [Μ.] Ἐκκλησίας ib. p. 108 LV Σαμβᾶ ἀρχ(ι)διακό(νῳ) τῆ(ς) Μ(ε)γ(άλης) Ἐκκλησί(ας) ib. p. 116 LXV. 6. Mit Realbesitz: φόρ(ος) ἀρουρῶν τῆ(ς) Μεγ(άλης) Ἐκκλ(ησίας) ἐν πεδίῳ[ib. p. 133 LXXIII. 7 ἐνοικί(ο)υ τῆ(ς) Μ(εγάλης) Ἐκκλ(ησίας) $21^3/_4$ Kerate UB 677 arab. Zeit ἀπὸ μέρ(ους) ἐνοικ. τῆ(ς) Μ(ε)γ(άλης) Ἐκκλη(σίας) Paris p. 141 App. 680

Vgl. das ἐποίκ(ιον) τ(ῆς) Μ(ε)γ(άλης) [Ἐ]κκλη(σίας) Paris p. 141 App. 680: Ἀπα Ολ ψάλτ(ης) [ἀπ]ὸ τ. etc.

Ἁγία Καθολικὴ Ἐκκλησία Paris IV a. 592; p. 73 App. 708: Νεῖλος διάκονος Ἁγίας Καθολικῆς Ἐκκλησίας Par. X s. VI/VII]νωφιος τῆς Ἁγίας Καθολικῆς[L 113 p. 204 s. VI πρεσ]βύτερος καὶ οἰκονόμος τῆς[Ἁ. Κ. Ε. τῆς Ἀρσιν]οιτονπόλεως

ἡ Ἁγία Ἐκκλησία] τοῦ Ἁγίου Πέτρου (καὶ ἁγίας μεγάλ]ης ἐκκλησί[ας Paris p. 55 App. 423

Ἁγίου Σανσνεω Mitth. II 261.

ἐκκλησί(α) τοῦ Σωτῆρ(ος) Mitth. II 262

Ἅγιος Φοιβάμμων (Mitth. II 262 A. 3 Φ[und) UB 694 arab. Zeit (ὑπὲρ) συνηθί(ας) τῶ(ν) β πόσε(ων?) τοῦ Ἁγί(ου) Φοιβάμμωνος οἴνου κοῦρι(α) κη.[1]

Aus Obigem ergibt sich für die römische Zeit, dass unsere Provinzstadt in mehreren Fällen, was die Benennung betrifft, Analoga zu Alexandria aufweist, es hat wie diese Stadt eine πλατεῖα, ein Θεσμοφορεῖον, Καισαρεῖον, Ἑρμαῖον, Σαραπεῖον ... Gegenwärtig kennen wir einige topographische Einzelheiten über die Stadt Oxyrhynchus, auch hier wiederholen sich Localitätsnamen, die aus Alexandria oder Arsinoë bekannt sind; es scheinen sich also die Provinzstädte im Allgemeinen nach der Kapitale des Landes gerichtet zu haben.

Grosse Veränderungen zeigt die byzantinische Zeit; leider fliessen für das 4. Jahrhundert n. Chr. nur spärliche Quellen zur Stadtgeschichte; ich verweise auf die grosse Anzahl von überlieferten Namen der Kirchen und Klöster, ausgestattet mit Realbesitz, wie die Tempel in heidnischer Zeit. Was letztere betrifft, so zeugt von ihrem Besitz in der Stadt das, was wir in einer Apographe des Jahres 131/2 lesen: ὑ]ποθείσῃ ὑπὸ τοῦ θεοῦ UB 182, 10. Für das hier obwaltende juristische Verhältnis verweisen wir auf unsere Ausführungen über die lex commissoria pignorum im ‚Anzeiger' der Wiener Akademie vom 12. Juni 1901.

Wir geben nunmehr eine Uebersicht der Gewerbe in römischer und byzantinischer Zeit nach den Strassen der Stadt.

Ἀλοπωλεῖα, nach dem Namen der Strasse zu schliessen, aus der für die byzantinische Zeit ein ἁλουργός bezeugt ist. Vgl. Σωτᾶς Διογένους ἀπὸ μητροπ(όλεως) ... ἀλοπώλης 5 Gr. 23

ὁ δεῖνα] λαογρ(αφούμενος) ἀμπελο[υ]ργὸς ἀπὸ Ἑλληνίου UB 508 s. III

ἀρωματικὴ καὶ μυροπωλικὴ ἐργασία verkauft von Σαραπίων ἀπὸ ἀμφόδου Χηνοβοσκίων Ἑτέρων 5 Gr. 93 a. 161

βαφεῖς nach UB 9 s. III monatlich mit 24 Drachmen angesetzt, sind dort 12 verzeichnet und zwar: ἐν τῇ Μύρι (2), Σ..κη[], ἐν τῷ Καπίτωνος (2), Νυμ[.]σίου, ἐν τῇ Παληᾷ, ἐν τῷ Σεβήρου, ἐν τῇ Ἀθηνᾷ, ἐν τῷ [Λ]αγίῳ, Φρεμει.

---

[1] Abu Sâliḥ (p. 204) nennt folgende vier Kirchen: Erzengel St. Michael bei dem Thor Sûres, St. Maria ausserhalb den Mauern, St. Mercurius und die Kirche der Melkiten in der Strasse der Armenier; 23 Moscheen zählt An Nâblusî im 7. Jahrhundert d. H. auf.

γέρδιος: Ἡρώδης Ἥρωνος λαογρ. γ. ἀναγρ. ἐπ' α. Ταμείων UB 115 a. 187/8

γεωργός: Διόσκορος ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Φρεμει UB 117 a. 187/8 Πρωτᾶν.. λαογρ. γε[als Miether gemeldet ἐπ' α. Διο]ν[υσίου Τόπων wohnt ἐπ' ἀ. Θρᾳκῶν UB 138 a. 189

γραμματικός: Ἀσκληπιάδης Νείλου τοῦ Νείλου ἀναγρ. ἐ[π' ἀ.] Βουταφίου kauft eine kleine Sclavin RSN 144 a. 105

ἐργάτης: Ἰσίων κάτοικος ἐπικ[εκριμέ]νος ἐ. (ἐτῶν) ιζ besitzt $^{1}/_{6}$ Haus ἐπ' ἀ. Ἀπολλωνίου Παρεμβολ(ῆς) er ist ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Γυμνα[σίου] UB 116, 2 a. 187/8 Ἥρων Ἡρακλείδου (ἐτῶν) κς λαογρ. ἐργάτης gemeldet als ἔνοικος, ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Ταμείων UB 115 a. 187/8 ebenso Ἀπίων ibid.

ἱματ]ιοπ[ώλ]ης ἀναγρ. [ἐπ' ἀ.] Ἀμμωνίου τόπων RSN 144 a. 105 vgl. die ἀγορὰ ἱματίων

Χαιρέας ἱματιοπλύτης λαογραφ.[ἐπικεκρι]μένος (ἐτῶν) νδ vom ἀ. Ἀπολλωνίου Ἱερακ. Βουβ. UB 118, 3 a. 187/8

κεραμεῖς auf dem ἀ. Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς zur Zeit Vespasians, wo noch in byzantinischer Zeit κουφοκεραμουργοί hausen.

κηπουρός: Μελανᾶς (ἐτῶν) λβ ἀναγρ. ἐπ. ἀ. Ταμείων UB 115 a. 187/8.

κορσᾶτες: UB 9 Col. IV s. III: Εὐτέρπη ἐν τῷ Σεβήρ[ου, Εὐσέβι ἐν τοῖς Ἀλοπω[λίοις, Ἀρπωκρατίων[, Ἡρακλῆς[, Εὐρίων Φακινωπ[ωλίων?, Ἀχιλᾶς[; daselbst κασιδε[l. vielleicht κασσιτε[ρ...

κρυτωπῶλαι (l. γρυτοπ.) UB 9 Col. I saec. III Πρῶτος ἐν τῷ Λογείνῳ 8 Drachmen Θεόδωρ[ο]ς ἐν το[ῖ]ς Ἀλωπωλίοις 12 Dr. Μακάρις πρὸς τῷ Φύνικι 12 Dr.

Λινυφείων Strassenname cf. UB 126 a. 187/8 Ἡρακλείδης vom ἀμφ. Βιθυνῶν] Εἰσίωνος

μάγειρος s. ῥαβδιστής | μεσίτης: CPR 45 a. 214 M. Aurelius Serenus ἀπὸ ἀ. Ἀπολλ[ωνίου Ἱερακεί]ου

μυροπῶλαι UB 9 Col. I: Ὡρίων ἐν τῷ Νυνπον 60 Dr. Ἀμούλητος ἐν τῷ Νεμεσίῳ 60 Dr. Ἥρων ἐν τῷ Σεβήρου 60 Dr. Διωνύσις ἐν τῷ Τυχέῳ 60 Dr. Die μυροπωλικὴ καὶ ἀρωματικὴ ἐργασία des Sarapion war wohl auf der Strasse Χηνοβοσκίων Ἑτέρων 5 Gr. 93 a. 161

ὀνηλάτης: UB 115 a. 187/8 Νεῖλος Δημητρίου.. μη(τρὸς) Θαισαρίου ἀναγρ. ἐπ' α. Ταμείων als Miether, ist λαογρ. ὁ.

ῥαβδιστής: Hawara 196]ων Ἀρποκ[ρατί]ωνος ῥ. Μακεδό[νων] τῶν ἐν ἐργαστ(ηρίῳ) (πρότερον) μάγειρος πρὸς τῇ πύλῃ; ... Λυσιμάχου Μακεδόν[ος] ἐν ἐργ[αστηρίῳ] τοῦ Ἀλύκου ῥαβδιστ[ής, Ἡρ]ακλείδης

Ἡρακλείδου ῥ. Ἱερακείου Ἀνδριάντος (πρότερον) ἐν τῷ Ἀλύκῳ UB 115 a. 187/8 Ἥρων ρ. (ἐτῶν) λδ ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Ταμείων ἐριοραβδισταί auf der Strasse Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς R VII (Vespasian)

ῥήτωρ s. δοῦλος ῥητορικός R VII (Vespasian) auf derselben Strasse

σχοινιοπλόκος: Μύσθης (ἐτῶν) λς UB 118, 2 nach 131/2 besitzt einen Haustheil ἐπ' ἀ. Ἀπολλωνίου Ἱερακ. Βουβ.

φακινοπωλεῖα s. die Strasse

χρυσοχοῦς: ἐν Ἀ]λοπωλίοις UB 820 a. 192/3, Ἥρων 29 J., Νεῖλος 26 J. und Ἡρακλείδης 19 J. alt, ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Ταμ[είων UB 115 a. 187/8

χοιροδιέμπορος μητροπόλεως: Πασίων Ἡρακλείδου ἀπὸ ἀ. Ἑλληνίου und Ὀνήσ[ι]μος Ἀμμωνίου ἀπ[ὸ ἀ.] Γυμνασίου 5 Gr. 108 a. 171 Σουχᾶς τοῦ. Σουχᾶ τοῦ Διοδώρου ἀπὸ ἀ. Ἑλληνίου besitzt und meldet 10 (4) Schafe, 6 Ziegen, 10 Lämmer.

Es ist ersichtlich, dass die Stadtquartiere um das Νυμφαῖον, Τυχαῖον, Νεμεσεῖον Βουταφεῖον, Σεβήρου zu den feineren Vierteln gehört haben mögen, während ἀ. Ἑλληνίου einen fast ländlichen Charakter zeigt. Von den Strassen Βιθυνῶν Ἄλλων Τόπων, Ἰσίωνος, Διονυσίου Τόπων, Θεσμοφορείου, Ἱερᾶς Πύλης, Λυσανίου Τόπων, Νεπτουνείου, Πλατεῖα, Φανησίου, Ὠρίωνος Ἱερακίου erfahren wir nichts über Gewerbe.

Wir haben auch einen Wegweiser dafür, in welchen Strassenrevieren das regste Geschäftsleben zu finden war; es sind dies die verhältnismässig zahlreichen Erwähnungen von Banken. Schon im 3. Jahrhundert vor Chr. war in Krokodilopolis eine königliche Bank (2 Mahaffy 46 b ἐν Κροκοδ. πόλει βασιλικῆς τραπέζης 5 Gr. 17 a. 121 vor Chr. ἐν Κρο( ) πόλει τρά(πεζα); in römischer Zeit finden wir Privatbanken und zwar die

τράπεζα Ἀγορᾶς Inhaber a. 138 Θεογείτων CPR 17; a. 151 Ἀπολλώνιος UB 702

τράπεζα Ἀγορᾶς Ἱματίων a. 106 Φί]λος UB 415; a. 109 Ἀχιλλεύς UB 196.

τράπεζα στοᾶς Ἀθηνᾶς: zur Zeit Hadrians Διόξενος ὁ καὶ Σαραπίων CPR 206 a. 157/8 derselbe L 320 p. 198; a. 166 derselbe L 333 p. 199; a. 136 Μάρων (?) 5 Gr. 155; auch genannt

τράπεζα Ἀθηνᾶς UB 472, 2 a. 139 Inhaber Sabinus. Vielleicht auf dem ἄμφοδον Βειθυνῶν ἄλλων τόπων war die Bank des Pappos,

die in einem Testament bei einem Depositum erwähnt wird R 1576, Traian.

τράπεζα πλατείας Γυμνασίου a. 159 a. 163 Inhaber Σαραπίων UB 607 CPR 16, UB 427 (auch genannt τράπεζα Γυμνασίου UB 427 a. 159) a. 139/40 Inhaber Δίδυμος UB 645

τράπεζα [πλ]ησίον τοῦ Ἑρμαίου: Inhaber a. 137/8 Ἰσίδωρος[ ]νικου CPR 230

τράπεζα πλατεί[α]ς Κ[λεο]πατρίο[υ Inhaber a. 148/9 Ἀμμώνιος UB 445, ferners Ἡρακλείδου τράπεζα πρὸς τῇ α(ὐτῇ] π[λ]ατε[ία ib. — a. 109/10 Σαραπίων Hawara 303.

τράπεζα Πτερουιτ..[..]κου a. 122 Inhaber Σαραπίων 5 Gr. 96.

πράπεζα πρὸς τῷ Σεβαστ(είῳ) a. 147 Θέων UB 88

τράπεζα Ταμείων a. 83/4 Ἡρακλείδου κολλυβιστικὴ τρ. CPR I; a. 92 Σαραπίων 2 Gr. 43; a. 140 Σαβεῖνος UB 697; a. 143 Ἑρμᾶς 2 Gr. 51; a. 166 Σαραπίων L 332 p. 210, CPR 14

τράπεζα Τυχαίου: Pius, Μέλας Hawara 116

τράπεζα Φανησίου s. I/II Δίδυμος CPR 187

τράπεζα [Φρε]μει s. II Inhaber [Ἀ]νουβί[ων] RSN 91 s. II; τῆς Ἀ[νουβίωνο]ς τρ. Φρεμει UB 281 Traian; [...]ου τρ. Φρεμει: UB 193, Octob. 136; a. 149 und 167 Δίδυμος CPR 15, L 336 p. 221

ἐν Χηνοβοσκίοις Μάρκου Λογγεινίου τοῦ καὶ Σαραπίωνος τράπεζα L 196 p. 152 f. circa 138/61

Ἰσιδώρου τράπεζα CPR I a. 83/4 τ[ῆς 8] καὶ Ἰσιδώρου τ[ρ]απέζης UB 415 a. 106

]νινου τραπέζης CPR I 213

Ἡρακλείδου τρ. CPR I 211 Ἡ. τοῦ Ἡρακλείδου κεκοσμητευκότος [τραπέζης . . .]τηνη[CPR I 188 a. 105/6

Τιβερίου Ἰουλίου Σαραπίων[ος] τραπέζης R 1526 a. 185/92 Σαραπί[ωνος τρ. CPR 139.

Die Banken werden besonders im 2. Jahrhundert häufig erwähnt; unter den Namen der Bankinhaber finden wir auch römische.

Gewerbe aus byzantinischer Zeit werden nach den einzelnen Strassen folgende erwähnt:

Ἀλουργός: Ἰωάνης vom ἀμφόδου Ἀλοπω(λίων) Paris Pp. p. 159 App. 894 s. VI.

ἀναγνώστης: Μηνᾶς zahlt (ὑπὲρ) διαγραφ(ῆς) λα[ύρ]ας Περσέας Paris p. 126 LXX. 5

ἀμπελουργός: Ἀκωου υἱὸς Πουσι vom ἀμφόδου Βασιλ[ικοῦ Paris Pp. I a. 486

βουκκελλάριος: Ἀνουπ vom ἀμφ. Ὀλυμπίου Θεάτρου RQ 208 s. VI

γεωργός: Αὐρήλιος Ἀάνιος υἱὸς Ἰσακ vom ἀμφ. Ταμίων UB 303 a. 586 Ιωάνης καὶ Κάστους vom ἀ. Μοήρεως Wiener Studien IX 261 a. 595

γρ(αμματεύς): Αὐρήλιος Καλομηνᾶς υἱὸς Ἀναστασίου vom ἀμφ. Κλεοπατρίο(υ) UB 404 (arab. Zeit)

ἐ[ν]οικιολ[ό]γος: Αὐρήλιος Μηνᾶς υἱὸς Ἡλία ἐ. οὐσίας Θεοδοσακίου τοῦ ἐνδοξοτάτου στρατηλάτου ἀπὸ ἀμφ. Κατωτέρου UB 3 a. 605

ζωγράφος: Αὐρήλιος Μηνᾶς ἀπὸ ἀμφ. Θεραπείης UB 371 Wiener Studien VIII 1886 p. 109 arab. Zeit

ἰχθυοπράτης: Κιαμουλ (ὑπὲρ) διαγρ(αφῆς) λαύρ(ας) Παρεμβολ(ῆς) UB 738 arab. Zeit L 113, 5 p. 211 a. 543

κουφοκεραμουργός: Αὐρήλιος Ἀνουπ υἱὸς Παύλου ἀπὸ ἀ. Παρεμβολῆς Paris Pp. IX a. 635 Αὐρήλιος Λουτζω(ν) ἀπὸ ἀ. [Πα]ρεμβολῆς UB 368 a. 615

λαχανοπράτης:]ς Μουσαῖος υ[ἱὸς] Παύλου λ. ἀπὸ ἀ. Θέωνος Amherst 148 a. 487 Αὐρήλιος Ἀάνιος υἱὸς Π[αύλου Paris p. 42 App. 139 ἀπὸ ἀ. Ταμείων ἤτοι κατωτέρου L 113. 6 a. p. 213 s. VI

λεπτουργός: Εὐδαίμων, λαύρα ἁγίου Βίκτορος RQ 382

λινοῦφοι: καμίσια τρία ἀ]πὸ ἀμφ. Δαμίων (ἤ)το[ι Κατωτέρου Paris p. 122 LXVI. 4

μυλοκόπος: Πουσι ἀπὸ ἀ. Τ[αμίων Paris XXIV s. VII

ὀνελάτης: Μηνᾶς υἱὸς Κοσμᾶ ἀπο ἀ. Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου Paris p. 108 LV

ὀρ(ο)βοπ(ώ)λ(ης) in der λαύρα Παρεμβολ(ῆς) Paris p. 132 LXXIII 4

ὀρνεοτρόφ(ος): Αὐ]ρήλιος Σαμβᾶς [υἱὸς] Κολλούθου ἀπὸ ἀ. Ἀψίδος UB 725 a. 615

παραμονάρ[χης: Θεόδωρος, πρεσβύ]τερος υἱὸς Συμεωνίου ἀπὸ [ἀ.] Θεραπείης Paris XI s. VII

περιχύτης s. δημόσιον λοῦτρον

ποταμίτης: Αὐρήλιος Παμουν υἱὸς Ἀπολλῶ ἀπὸ ἀ. . . ρωστος UB 295 a. 591 darin wird der ἐπιστάτης τῶν ποταμιτῶν genannt

πωμαρίτης: Αὐρήλιος Γερόντιος υἱὸς Παμουτίου οἰκ(ῶν) ἐν ἐποικίῳ Κενταύρου UB 401 a. 618 Αὐρήλιος Γεώργιος ἀπὸ ἀμφ. Ἀλυπίου

Paris III s. VII Οὐενάφρ(ιος) λαύρα(ς) τοῦ Ἁγί(ου) Βίκτορος Paris p. 125 LXX, 4

οἱ ῥάπτ(αι) Paris p. 132 LXXIII. 5

ἐπιστάτης σαγματοποιῶν ταύτη[ς] τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως: Παπνούθιος Paris p. 121 LXVI

σεβαστωφόρος: Αὐρήλιος Ἰωσὴφ υἱὸς Ἠλία ἀπὸ ἀμφ. Περσέας Paris XXVIII

σιτομέτρης: Αὐρήλιος Ἰωσὴφ υἱὸς Παύλου UB 399 a. 599 Φιλόξενος ἐπιστάτης ἐργασίας σιτομετρῶν UB 838 a. 578

στιππουργός: Αὐρήλιος Σαμβᾶς [υἱὸς Σουν'νι]ωνος UB 873 byzant. Zeit

σύμμαχος: Αὐρήλιος Νεφερᾶς υἱὸς Ἰσὰκ ἀπὸ ἀ. Ψαππαλίου UB 305 a. 556 Μακάριος υἱὸς Πτολεμαίου ἀπὸ ἀ. Ταμίων ἤτοι Κατωτέρου RQ 268 Ναaραυς υἱὸς ..]τηηλ οἰκῶν ἐν ἐποικίῳ Κενταύρου RQ 60 s. VII

ταρσικάριος: Θεόδωρος wohnt Ἁγί(ου) Δωροθέου UB 738 arab. Zeit]κοραϊτις υἱὸς Γεωργίου ἀπὸ ἀ. τ]ῆς Μεγάλης Ἐκκλησίας UB 750 arab. Zeit Γεώργιος ἀπὸ ἀ. Ὀλυμπίου Θεάτρου Paris XXIX Μηνᾶς Paris p. 135 LXXIII, 13

‚grosse Künstler' in Piam erwähnt der koptische Papyrus CPR II 3

τέκτων: Θεόδωρος, λαύρα τοῦ Ἁγί(ου) Θεοδώρου RAN 402 s. VI

χρυσοχοῦς: Παῦλος υἱὸς Θεοδώρου Genf 15

griechische Fuhrwerksbesitzer der Strasse Aperatu: R Führer 572 arab. Zeit.

Unter den Strassen wird hier häufig das ἄμφοδον Ταμίων ἤτοι κατώτερον erwähnt; gar nicht das Κλεοπατρίου, Ἁγίας Θέκλης, Ἁγί(ου) Σανσνεω u. a. Bei den Gewerben tritt die zünftige Organisation hervor. In römischer und byzantinischer Zeit finden wir mehrere Geschäfte einer Art auf demselben ἄμφοδον.

Ueber die Lage der Strassenreviere können wir uns nur in Vermuthungen ergehen. Wenn wir in UB 81 a. 189 lesen: (πυροῦ ἀρτάβας) ͵αχγ κ'δ' ($1603^{1}/_{24}$) κατήξαμεν εἰς Ὅρμον Ἄλσους Μητρο(πόλεως) aus dem Dorfe Autodike, so liegt der Schluss nahe, dass die ungeheueren Frachten Getreide, die auf dem Wasserwege nach Arsinoë kamen, auch in dessen Nähe thesauriert wurden, dass also die ταμιεῖα und das ἄμφοδον Ταμιείων in dem unteren Theile der Stadt lag. Diesen Schluss bestätigt der byzantinische Beiname ἄμφοδον Ταμίων ἤτοι Κατώτερον.

Es folgen noch einige Beobachtungen über wechselseitige Verhältnisse von Strassen und locale Einzelheiten.

Απα Ολ von der Strasse Ἀπεράτου ist in einer Rechnung ἀπὸ χ(ωρίου) ἐποικ(ίου) Μοήρε(ως) erwähnt RAN 514 s. VI

Ἀπολλωνίου παρεμβολῆς s. Γυμνασίου UB 116. 2, a. 189

ἄμφοδον Βουταφίου [πλησίον τοῦ] ἱ[ε]ροῦ λεγομένου[und π[λ]α[τ]εία δημοσία μεθ' ἥ[ν ἱερὸν Σούχου] CPR 223 Hadrian

Βιθυνῶν Ἄλλων Τόπων s. ἀ. πλατείας CPR 24 a. 136 und Ἑλληνίου Gf. 19 a. 148, Ταμείων UB 115, 1 a. 187/8 Βιθυνῶν Ἰσίωνος s. Γυμνασίου UB 116 a. 189

die Strasse Γεωργίου (byzant. Zeit) wird verbunden mit den Strassen τῶν Μαρτύρων, Θέκλης, Περσ(έας), Α[Paris p. 133 LXXIII. 6

Das ἄμφοδον Γυμνασίου zeigt in UB 115, 3 viele Beziehungen zu dem ἄ. Ταμείων. Eine Frau, Ταμύσθα ἀπὸ μη[τροπόλεω]ς κ . . . . . . μερῶν besitzt ein $^1/_8$ Haus ἐπ' ἀ. Ὡρίωνος Ἱερακείου und meldet den Inwohnern desselben ἐπ' ἀ[μ][φόδου Γυμν]ασίου UB 123 a. 174/5 Ἰσίων ἀ[ν]αγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀμφόδου Γυμνα[σίου] besitzt ein $^1/_6$ Haus ἐπ' ἀ. Ἀπολλωνίου Παρεμβολ[ῆς] UB 116, 2 a. 189 Ὠ[ριγέ]νης Ἰσιδ[ώ]ρο[υ] besitzt ein Haus ἐπ' ἀ. Βιθ[υ]νῶν Ἰσίωνος, meldet aber ἐπ' ἀ. Γυμνασίου UB 116 a. 189

Ἀπίων Ἀρπο[κρατίωνο]ς ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀμφ[όδου Διο]ν[υσίου Τόπων besitzt ein $^1/_6$ Haus ἐπ' ἀμφό[δο]υ Θρακ[ῶν in seiner Meldung kommt eine Person vor, die 14 Jahre früher ἐπ' ἀμφόδου Θαρα[gemeldet war.

λαύρα Ἁγίου Δωροθέου ist in einer Rechnung unmittelbar vor ἐποίκι(ον) Θεάτρου erwähnt Paris App. 580 MN 6846

Ἥρων Σουχέωνος ἀναγρ. ἐπ' ἀ. Ἑλληνίου meldete sich a. 117/8 ἐπὶ Φανησίου, a. 131/2 und 145/6 ἐπὶ Ἑλληνίου Gf. 19 a. 148 seine Frau Θαυβάριον war vom ἀ. Βιθ(υνῶν) Ἄ(λλων) Τό(πων). Diese Strasse scheint ländlichen Charakter gehabt zu haben, dort wohnten Viehzüchter.

Εὐτυχίδου s. Νεπτουνίου und Λυσαν]ίου Τόπων Gf. 44 a. 260

Θαρα[s. Διονυσίου Τόπων vgl. Χηνοβοσκίων Ἑτέρων UB 138 c. 187/8

ἐποίκιον Θεάτρου s. Ἁγίου Δωροθέου Paris App. 580 MN 6846

Ἁγίας Θεοτόκου zusammen erwähnt mit Κλεοπατρίου Paris App. 209 MN 7115 neu 27

Ἁγίας Θέκλη(ς) s. Γεωργίου Paris p. 133 LXXIII. 6

Θρακῶν s. Διονυσίου Τόπων UB 138 a. 187/8

Κλεοπατρίου s. Θεοτόκου

Εὐδαρίων [ἀναγρ. ἐπ' ἀμ]φόδου Χηνο[βοσ]κῶν Πρώτων a. 131/2 ἀπογεγρ(αμμένος) ἐπ' ἀμφόδου Λινυφέων νυνεὶ δὲ μετάβασιν ποιούμενος ἐπ[ὶ τῶν Χην]οβοσκῶν Πρώτων besitzt 1/2 Haus ἐπὶ τῶν Λινυφείων UB 137 a. 146/7

Λυσαν]ίου Τόπων zusammen erwähnt in Gf. 44 a. 260 mit Νεπτουνίου und Εὐτυχίδου

Μαρτύρων s. Γεωργίου Paris p. 133 LXXIII. 6

ἀμφόδου Μωήρεως πλησίον τῆς πύλης UB 115, 2 a. 187/8 daselbst hat Hausbesitz Σαραπάμμων Ἀπολλωνίου ἀναγρ(αφόμενος) ἐπ' ἀ. Ταμείων; in Musées Nation. 6846, 19 s. III folgt auf βου]λ(ευτὴς) ἐν Μοήρει: βουλ?] ἐν Φρεμει.

RAN 514 saec. VI verbindet ἐποίκ(ιον) Μοήρε(ως) mit Ἀπεράτου

Νεπτουνίου καὶ τοῦ Εὐτυχίδου s. Λυσαν]ίου Τόπων Gf. 44 a. 260

Περσ(έας) s. Γεωργ(ίου) Paris p. 133 LXXIII. 6

ἐπ' ἀμφόδου Πλατείας und ἐπ' ἀ. Βιθυνῶν καὶ ἄλλων Τόπων besitzt Ἀφροδίτη Νείλου Häuser CPR 24 a. 136

Σαραπεῖον: ἐπὶ τῆς Ἀδριανῆς πλατείας RNN 131 saec. II

ἀπὸ ἀμφόδου Διονυσίου Σεβαστῇ ‚am Augustus-Markte' UB 838 a. 578

Σοκνοπαιτεῖον: ἐπ' ἀ. Φρεμει RSN 8 s. II

ἀ. Ταμείων s. Γυμνασίου und Μωήρεως UB 115, 2 a. 187/8

ἀ. Φανησίου s. Ἑλληνίου Genf 19 a. 148

Χηνοβοσκῶν Πρώτων s. Λινυφέων UB 137 a. 146/7

Ὡρίωνος Ἱερακίου s. Γυμνασίου UB 123 a. 173

Ich muss noch hier auf die Liste von Strassen byzantinischer Zeit zurückkommen, die ich in den Mittheilungen aus der Sammlung Papyr. Erzherzog Rainer 1887 p. 261 herausgegeben habe; neben den Namen der Strassen stehen dort Ansätze in Solidi und Keraten. Wir haben also diese Liste in Verbindung zu setzen mit den zahlreichen kleinen Quittungen auf Papyrus und Pergamen, die, an einzelne Personen, Einwohner der Strassen, gerichtet, ihnen die Zahlung einer Summe ὑπὲρ διαγραφῆς τῆς λαύρας bestätigen; nunmehr langen diese Summen von verschiedenen Seiten ein, es kommt zu einer Uebersicht derselben in der Liste. Diese ist vom 16. Pharmuthi datiert, das Jahr ist nicht bekannt. Die genannten Quittungen (vgl.

Paris. Pp. LXIX, LXX, 1—16) stammen aus den Monaten Thoth Athyr Choiak Mechir-Mesore; die quittierten Beträge schwanken von 1 Solidus 22¹/₄ Keraten bis herab zu 2⁵/₈ Keraten. In 15 Quittungen erscheinen Ἁγίου Βίκτορος sechsmal, Παρεμβολῆς viermal die Strasse Περσέας, Κατώτερον, Ἁγίας Θέκλης, Ἁγίου Θεοδώρου, Ἁγίου Σανσνεω je einmal. Auch sonst kann man beobachten, wie die Grösse der Steuersumme in der Liste, wenn wir auch keine genauen Proportionen aufstellen dürfen, doch in einem gewissen Verhältnis zur grösseren oder geringeren Zahl der Erwähnungen in unseren sonstigen Urkunden stehen. In mehreren Fällen erscheint nach den Strassennamen noch ὁμοῦ, und zwar: 1. St. Apollo, dann St. Dorotheosstrasse mit ὁμοῦ, 2. Grosse Kirchenstrasse, dann Lagerstrasse mit ὁμοῦ, 3. St. Apollo, dann Grosse Kirchenstrasse mit ὁμοῦ, 4. St. Victor, dann Theotokosstrasse mit ὁμοῦ; 5. 6. 7. Theotokosstrasse, dann St. Theodoros-, nochmals Theotokos-, dann St. Apollostrasse, diese drei alle mit ὁμοῦ, 8. St. Sansneos, dann Theotokosstrasse mit ὁμοῦ. Man kann nun daran denken, dass die Summen von den mit ὁμοῦ bezeichneten Strassen zugleich, nämlich in der Weise einlangten, dass sie an denselben Einnehmer abgeführt wurden; auf diesem Wege kommen wir zu der Vermuthung, dass sie räumlich zusammenhiengen und so in der Verwaltung zusammengezogen wurden. Schweinfurth's Plan des alten Arsinoë zeigt ein Winkelwerk von Strassenzügen, die sich im rechten Winkel kreuzen und Parallelgassen zeigen.

Auch eine Hypothese U. Wilken's Hermes 22. 241 Ostr. p. 441 A 1 ist zu besprechen. In den Volkszählungs-Akten erscheint nämlich bisweilen eine Person als ἀναγραφομένη auf einem Amphodon, besitzt aber ein Haus und wohnt resp. meldet auf einem andern; der erstere Name soll dann die Amphodarchie in weiterem Sinne, der zweite die Strasse in engerem Sinne bedeuten, die zu dem erstgenannten Revier gehört; darnach gehörten zu dem nach der Gymnasiumstrasse genannten Revier folgende Strassen Ὠρίωνος Ἱερακείου UB 123 Βιθυνῶν Ἰσίωνος 116 I Ἀπολλωνίου Παρεμβολή 116 II; zu dem Ταμείων-Revier gehörten Βιθυνῶν Ἄλλων Τόπων 115 I Μοήρεως πλησίον τῆς πύλης 115 II 6, zum Bezirk Διονυσίου Τόπων gehört Θρᾳκῶν 138. Wir wissen aber jetzt, dass Ἀπολλωνίου Παρεμβολή selbst einen Amphodarchen besass, somit entfällt leider dieser Anhaltspunkt für die topo-

graphische Zusammengehörigkeit der Strassenviertel; denn das ist die Bedeutung von λαύρα = ἄμφοδον; vgl. für diese Gleichstellung O. P. II p. 189 zu 242, 12 und oben Κατωτέρου, Κλεοπατρίου, Μεγάλης Ἐκκλησίας ‚they denote an area larger than that of a street with the houses fronting it the term of which is ῥύμη'. Auch wir ziehen die Häuser eines ‚Platzes' zu einer Einheit zusammen, die doch selbst vier verschiedene Häuserreihen aufweist; so wechselt auch πλατεῖα und ἄμφοδον Γυμνασίου; πλατεῖα, λαύρα und ἄμφοδον Κλεοπατρίου; platĕa drang als Lehnwort in das Latein und Gothische (Matth. 6. 5 plapjô doch wohl platijô oder platjô, sonst steht für πλατεῖα faúradaúri ‚vor der Thür' Lc. 10. 10 ana gaggam ἐν ταῖς ἀγοραῖς in plateis Mc. 6. 56 Maassmann). Wenn aber in Oxyrh. Papyri II 190 A1. ein Papyrus aus Hermopolis citiert wird mit ἐπ' ἀμφόδου Φρουρίου Λιβὸς ἐν ῥύμῃ λεγομένῃ Ἀσυγκρητί, so ist das kein Argument gegen Wilcken Ostr. I 712; denn Α. Φ. Λ. ist ein topographischer Begriff, indem Hermopolis Magna in die vier grossen Bezirke Πόλεως und Φρουρίου, beides Ἀπηλιώτου und Λιβός, zerfiel; auch wir haben in Wien eine ‚Landstrasse' mit vielen Gassen und Plätzen, wir meinen nämlich einen grossen Bezirk mit über 100.000 Einwohnern.

Beachtenswert ist die Brachylogie, welche ἄμφοδον, πλατεῖα, στοά unterdrückt: vgl. τράπεζα Ἀθηνᾶς, βαφεὺς ἐν τῇ Ἀθηνᾷ, ἐξηγητὴς ἐν Μοήρει, κατοικεῖ ἐν Περσέᾳ, so häufig in UB 9 s. III. vgl. in Alexandria die Hermesstrasse procurator ad Mercurium CIL X. 3847.

Den Ausdruck ἐποίκιον finden wir in byzantinischer Zeit bei ἐποίκιον Θεάτρο[υ verbunden mit λαύρ(α) Ἁγίο(υ) Δωροθέ(ου) Paris App. 580 MN 6846 ἐποικ() Μοηρε(ως) verbunden mit Ἀπεράτου RAN 514 s. VI. Einen τόπος innerhalb des ἄμφοδον nennt UB 55 a. 175 (δωδέκατον) μέρος τόπου Νεκφερωτίου λεγομένου ἐπ' ἀ. Ἀμμω[νίου.

Die Thore der Stadt werden in römischer und byzantinischer Zeit genannt: Spiegelberg, Aegypt. und griech. Eigennamen p. 67 εἰς τὴν πύλην τῆς Θερμουθιακῆς τῆς μητροπώλεως Ἀρσενοίτου; vgl. den Namen des ἄμφοδον Ἱερᾶς Πύλης; Hawara 196 .. ῥαβδιστ(ής) Μακεδό[νων] ... (πρότερον) μάγειρ[ος] πρὸς τῇ πύλῃ UB 115 a. 187/8 ein Haus liegt ἐπ' ἀμφό]δου Μωήρεως πλησίον τῆς πύλης Proleg. p. 20 s. VI. ἔσωθεν πυλίου καλου[μένου ... Paris Pp. p. 161 byzant. Zeit Απα Ἰουλίῳ θυρρ' (-ωρῷ ?) τῶ(ν) πυλ(ῶν).

Vor den Thoren dehnen sich die προαστεῖα τῆς πόλεως aus UB 303 a. 586 ἐν πεδίῳ Κολύμβο(υ) πρὸς τοῖς προαστίοις von Arsinoe ἐν τόπῳ κλήρο(υ) καλουμένου Πιακκ[1]σσι UB 364 a. 553 ἐποικίου . .]ρυλλου πρὸς τοῖς προαστίοις τῆσδε τῆς πόλεως UB 675 byzant.-arab. Zeit eine Anweisung an Κοσμᾷ σιδηρ(2)χ(2) ὑπ(ὲρ) συμπληρ(ώσ)ε(ως) μ(ισ)θ(οῦ) φύλακ(ος) τ(ο)ῦ προαστί(ου) Πακι Paris. III s. VII ἐν πεδίῳ Ταντάλου προαστίων τῆς πόλεως L 113, 3 p. 207 saec. VI ἐν τοῖ]ς προ[ασ]τίοις τῆσδε τῆς πόλεως ἐν δυσεὶ τοποθεσί[αις dabei werden genannt ὄσπρεα und χόρτος; von dem blühenden Landbau vor den Thoren der Stadt erzählt Paris. III bei der Verpachtung eines πωμάριον ἐπίκαρπον σύνδεν(δ)ρον σὺμ φοινίκων καὶ φυτῶν διαφόρων καὶ λάκκου καὶ μηχάνης καὶ μηχανοστασίου mit dem Ertrage von [γογγύλων], κοριδίου, ἡδεόσμου, βελοκίων, κίτρου, περσικῶν, πεπονίων.

Was die Preise, Zinsen, Beschaffenheit und Anlage der Häuser betrifft, stellen wir folgende Angaben zusammen.

Die Häuser sind in der Regel mit einem Hofe verbunden; ausserdem vgl. UB 493, 2 a. 148/9 οἰκίας καὶ αἰθρίου καὶ αὐλ(ῆς) (ἥμισυ)μέρος UB 748 Nero οἰκί(ας) καὶ αἰθρίων δύο καὶ αὐλῆς ἐν δυσὶ σφραγῖσι ἐπ' ἀ. Φρεμει RAN 226 s. II eine οἰκία καὶ αἴθριον ἐπ' ἀ. Μακεδόνων kostet 2200 Drachmen. Nach Gf. 44 a. 260 kostet $^1/_{16}$ von der Hälfte οἰκίας καὶ ἑτέρας οἰκίας διπυργίας καμάρας καὶ αἰ[θρίου 2500 Drachmen. In einem Pachtantrag vom J. 306, UB 606, ἐπ' ἀ. Φρεμει αὐλὴ βοῶν ἐν ᾗ κέλλαι δύο[πρὸς ἀ]πόθεσιν ἀχύρου καὶ χόρτου werden monatlich 100 Drachmen Zins durch 5 Jahre versprochen; die Rückgabe erfolgt σὺν ταῖς ἐφ[ε]στῶσι sic θύραι[ς] καὶ κλισὶ ἐξοδίῳ. In dieser Strasse wird auch ein ὑδρ(ε)ῖον genannt UB 117 a. 187/8 ferner ein ἥμισου μέρο[ς ο]ἰκίας κ[αὶ αἰθρίου καὶ] [α]ὐλῆς καὶ ἐ[π]άνω . . . συμπ]όσιον καὶ θ ἄλλοι τόπ[οι vgl. UB 253 Philippi duo οἰκία mit συμπόσιον, ἄνω τοῦ συμποσίου κοιτών. Endlich gab es mit Steinen eingefasste Areae UB 493. 3 οἰκία(ς) καὶ αἰθ(ρίου) καὶ αὐλ(ῆς) . . . ψειλ(ὸς) τόπ(ος) περιτετειχισ(μένος). In byzantinischer Zeit kostet auf der Perseastrasse 1 τόπος ἐν τῇ οἰκητικῇ οἰκίᾳ . . . ἐν τῇ δευτέρᾳ στέγῃ monatlich 120 Kerma-Myriaden Paris Pp. p. 53 App. 392; auf dem ἀ. Ταμίων jährlich $^1/_3$ Solidus L 113, 6 a. p. 213 s. VI. In UB 173 s. VII/VIII wird $^1/_2$ Solidus als ἐνοίκι(ον) τῶν δύο μενημάτων διαφέρων τῇ Ἁγίᾳ Μεγάλῃ Ἐκκλησίᾳ für 1 Jahr, vom 10. Payni bis 30. Pachon quittiert, in RQ 246 s. VI auf der Strasse Παρεμβολῆς $7^1/_2$ Kerate vom 1. Pachon bis 1. Pachon ebenfalls für 1 Jahr. In Paris

Pp. App. 531 MN 7393 handelt es sich um eine χορτοθήκη ἐξ ὁλοκλήρου [ἀνεῳγμένη] εἰς βορρᾶ(ν). Im 9. Jahrhundert, R Führer 695, wird ein Grundstück innerhalb des Territoriums der Stadt erwähnt.

Entnehmen wir den Papyrusurkunden Andeutungen zur Geschichte der Stadt, so ergibt sich wenig für die ptolemäische Zeit. Die Flinders Petrie-Papyri aus dem 3. Jahrhundert vor Chr. sprechen von der Κροκοδίλων πόλις τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ 1 Mahaffy 14. 17. 2, 18. 2, 20. 2, 21. 28, sie war einer der 3 μερίδες des Gaues zugetheilt 1 M. 21 K. π. τῆς αὐτῆς μερίδος. Dort war eine königliche Bank und das königliche ταμιεῖον 2 M 32, 1 Πε[τόσι]ρις βυρσοδέψης τῶν κ[ατοι]κούντων ἐν K. π. ἐργαζ[όμενος] ἐν τῶι βασιλικῶι ταμιείωι, vgl. 1 M 21 τοῦ ταμιείου τοῦ πρὸς τῶι ἱερῶι οἴκωι. Daselbst wird genannt eine ὁδὸς δημοσία; als Localitätsnamen die Ἀριστίππου λεγόμενα προσφόρια 2 M 17. 3, die Perseastrasse; 2 M 32. 2b nennt einen Σοκομινις βούκολος τῶν κατοικούντων ἐν Κροκοδίλων πόλει. Von einer Veränderung an den Häusern redet 2 M 12, 1 εὑρίσκομεν ἐν K. π. . . τῶν οἰκιῶν τῶν πρότερον ἐπεσταθμευμένων καθειρηκότας τὰς στέγας ὑπὸ τῶν κυρίων ὡσαύτως δὲ καὶ ἐνῳκοδομηκότας τὰς θύρας τῶν οἰκιῶν βωμοὺς προσῳκοδομήκασιν. Die Stadt heisst auch kurz πόλις; viele Personen werden in 2 M 28 genannt, aber 55 Namen mit πόλεως sind ägyptisch, einer griechisch.

Aus dem 2. Jahrhundert stammen folgende zwei Angaben: Amherst 35 a.—132 παρὰ τῶν ἱερέων τοῦ Σοκνοπαίου... καιροτηρήσας ἡμᾶς ἀσχολουμένους ἐν Κροκοδίλων πόλει Πετεσοῦχος ὁ λεσώνις und Amh. 42 a.—179 ein Contract des Δημήτριος aus Sinope ἐν [Κρο(κοδίλων πόλει)] τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ.

Nachrichten für die ptolemäische Epoche der Stadtgeschichte ergeben sich auch aus einigen Strassennamen; denn es ist klar, dass das Λαγεῖον, das Κλεοπατρεῖον, die Namen ἄμφοδον Κιλίκων, Μακεδόνων, Βιθυνῶν, Λυκίων in eine ältere Zeit hinaufgehen, als sie urkundlich bezeugt sind.

Für die römische Zeit fliessen mehr Quellen. Der Name ist jetzt in der Regel ἡ Ἀρσινοϊτῶν πόλις und bleibt so in byzantinisch-arabischer Zeit. UB 316 a. 359 hat ἐν [τῇ Ἀρσι]νοειτῶν πόλει τῆς Αἰγύπτου, weil in Askalon geschrieben. In UB 326 II Z. 10 a. 194 ist Ἀρσινοει τη μητροπόλει verschrieben für Ἀρσινοειτῶν τῇ μ.. Das Epitheton in UB 362, V. 1 ist ἡ λαμπροτάτη. Wohl

zu unterscheiden ist das Dorf Ἀρσινόη, daher steht bei den Contrahenten des Compromisses UB 315, das ἐπ' Ἀρσινόης abgeschlossen wurde, ausdrücklich ὁρμώμενοι ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως. Als Auflösung der bekannten Abkürzung ἐπ' Ἀρ/ Αρσ Αρσι Αρσινς (Prolegomena p. 49) zu Anfang der byzantinischen Contracte nach dem Datum der Indiction fand ich in Paris Pp. Append. 685 bis MN 7121: ἐπ' Ἀρσινοείτῃ. Die Schreibung mit ει oder ι ist so inconsequent, dass in UB 736 a. 544/59 neben Ἀρσινοειτῶν πόλεως steht: ζυγῷ Ἀρσινοίτου. Andere Varianten sind z. B. Ἀρσεν-, Αρ]σινοιτωπό[λεως, Ἀρ]σινωειτων πόλεως Prolegomena p. 60. Kürzere Namen sind μητρόπολις, z. B. UB 638 a. 143 συνανελθεῖν μοι ε[ἰ]ς τὴν μητρόπολειν 5 Gr. 23 s. II Σαραπίων Ζωΐλου ἀπὸ μητροπόλεως γεουχ(ῶν) ἐν Βουβάστῳ ib. ἐπιδρομ(ὴ) τῆς μητροπ(όλεως) L 254 V. s. II die Bier- und Palmweinsteuer μητροπόλεως; voller: τῆς μητροπώλῃως Ἀρσενοΐτου ἰς νομὸν Ἀρσινο... Spiegelberg p. 66, Hawara 8. 3; daher der Einwohner μητροπολείτης genannt UB 138 a. 189 Σωτήριχος Δείου μ. Noch kürzer πόλις UB 821 s. II ἀνέβη εἴ[ς τ]ὴν πόλιν Hawara 188 a. Ἀπολλώνι[ος ἀπὸ] πόλεως; bei den Städtern wird in Contracten, die am Lande abgeschlossen werden, kurz nur ihre Strasse angegeben, z. B. L 303 p. 115 a. 142 Διόσκορος ἀπὸ ἀμφόδου Χηνοβοσκίων in einem Contracte, der in Heraclea abgeschlossen war. Σαραπίων .. ἀπὸ Μακεδόνων (5 Gr. 23 s. II) heisst also S. aus Arsinoë, vom ἄμφοδον Μακεδόνων.

In Uebereinstimmung mit den Beobachtungen, die wir aus den Censuslisten der Strasse Apolloniu Parembole zur Zeit Vespasians gesammelt haben, sehen wir das hellenistische Element im Vordergrunde. Arsinoë entsendet Sieger zu den nationalen Wettspielen, vgl. Pausanias V 21. 15, Londoner Papyr. 260 Z. 138—142, vgl. meine Epikrisis p. 22 Wiener Sitzungsber. 142. 9. Die oftmalige Erwähnung zahlreicher Banken lässt auf eine Blüthe des Handels schliessen, von der Strasse Apolloniu Parembole Gebürtige sind drei in Italien, einer in Indien. Vom materiellen Wohlstand zeugt die Angabe, dass Πασίων Πετερμούθεως τοῦ Π. ἀ[π]ὸ Ἑλληνίου 4000 Drachmen Einkommen hat UB 18 a. 169 Σαραπίων Ἀλκίμου τοῦ Ἀρποκρατίωνος ἀπὸ Μακεδόνων 3000 Dr. Σαραπίων Σαραπίωνος τοῦ Πάπου ἀπὸ Φρε(μει) 1500 Dr. 5 Gr. 23 s. II. Für die Zahl der Bevölkerung haben wir Angaben aus der Strasse Apolloniu Parembole zur Zeit Vespasian's,

nämlich 385 Männer im Alter von 14—61 Jahren, Weiber, Kinder, Greise und Sclaven nicht insgesammt mit gerechnet; und solcher ἄμφοδα zählen wir in römischer Zeit an 30. Dicht gedrängt finden wir in einem Fall die Bevölkerung auf dem ἄμφοδον Ταμείων, resp. Βιθυνῶν Ἄλλων Τόπων UB 115 a. 187/8, wo 26 Personen auf $^1/_{10}$ Haus kommen; der Ausbau der Stadt mochte die Verbauung der Gründe begünstigen und wir finden daher Strassennamen wie Λυσανίου, Διονυσίου Τόποι. In der Anlage eiferte die Provinzstadt der Kapitale, Alexandria, nach. Das römische Element macht sich im 2. und 3. Jahrhundert in den Localbenennungen bemerkbar: Ἀδριανὴ Πλατεῖα, Ἀδριανεῖον, Ἀγορὰ Σεβαστή (a. 194), Νεπτουνεῖον (s. II), Καισαρεῖον, τὸ Σεβήρου, Καπίτωνος (s. III). Titel und Aemter, die sich auf die Metropole beziehen, sind, z. B.:

Αὐρηλίῳ Οὐαλερίῳ ἀρχ(ιερεῖ) τῆς Ἀρσιν[οιτωνπόλεως Gf. 78 s. III/IV Ἀντω[νείου 7]ου ἀρχιερατεύσαντος τῆς Ἀρσινοιτωνπόλεως Gf. 44 a. 260, vgl. auch ὁ] καὶ Ἀμμώνιος τῶν ἱε[ρέων]ἀτελῶν UB 119 a. 175

Πτολεμαῖος Σαραπίωνος τῶν γεγυμνασιαρχηκότων τῆς Ἀρσινοειτωνπόλεως UB 592 s. II

διέποντος τὰ γραφῖα τῆς μητροπόλεως καὶ τῶν τριῶν μερίδων RAN 214 Commodus γ[ρ(αμματέων)] μητροπ(όλεως) καὶ τῶν [τ]ῆς Θεμίστου κ[αὶ] Πολέμωνος μερίδων κωμογραμματέων 5 Gr. 26 a. 150 κλῆρον γραμμα[τ]είας πόλ(εως) 281 Drachm. 1 Obol UB 820 a. 192/3 Ἀγαθῷ Δαίμονι καὶ Ἡρακλείδῃ τῷ καὶ Δημητρίῳ γρ(αμματεῦσι) μητρο(πόλεως) Gf. 33 a. 156 F UB 182 nach 131/2 γραμματε]ῦσι μητροπόλεως . .[Σωκράτῃ καὶ Διδύμῳ τῷ καὶ Τυράννῳ γραμματεῦσι μητροπόλεως 5 Gr. 28 a. 150/1 Ἡρα[ί]σκου τοῦ καὶ Ἡρακλείδου καὶ Διοσκόρου γ[ρ()] μητροπ() ib. 26. 2 Ἀμουτιω( ) γρ() meine Studien I. 9.

An den βασιλικὸς γραμματεὺς gehen Todesanzeigen, der γραμματεὺς πόλεως hat das Referat darüber UB 79 a. 175/6

Διονυσίῳ [καὶ] Ἰσιδώρωι γεγυμ(νασιαρχηκόσι) πρὸς τῆι εὐθ(ηνίᾳ) τῆς μητροπ() RSN 71 a. 111

πρὸς τῆι ἐπικρίσει s. Epikrisis p. 29 ff.

Νικολάῳ Ἡρῳδιαν[ο]ῦ γενομένου ἀρχιδικαστοῦ καὶ ὑπ[ομν]ηματογράφου υἱῷ γενομένῳ στρατηγ[ῷ] τῆς πόλεως ἱερεῖ ἀρχιδικαστῇ καὶ πρὸς τῇ ἐπι[μ]ελείᾳ [τῶ]ν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων UB 888 a. 160.

Im 3. Jahrhundert erhält Arsinoë eine Bule; einige Belege von vielen mögen folgen. Αὐ]ρηλίου Ἀπίωνος βουλ( ) τῆς Ἀρσινοι-[τ]ῶν πόλ(εως) CPR 45 a. 214 Αὐρ[ηλίῳ Διοδ]ώρῳ [τῷ καὶ] Παννιωνι κ[οσμ(ητεύσαντι)] γυ(μνασιαρχ.) βουλ(ευτῇ) τῆς [μη(τρο)] πόλ(εως) CPR 34 s. III Σουχάμμωνι [τῷ] κ[αὶ] Ἰουλίῳ ἀγορανομήσαντι [ἐ]μπόρῳ ἀποδεδειγμ[ένῳ] βουλ(ευτῇ) τῆς Ἀρσινοιτ(ῶν) πόλεως RNN 33 (a. 232?) L 233 a. 345 Αὐρήλιος Εὐλόγειος Ἀνδρέῳ ἔναρχος πρύτανις προπολιτευόμενος τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλεως.

Die Veränderungen, welche das 4. Jahrhundert nach Chr. brachte, zu verfolgen, fehlen uns wieder die Quellenangaben; ihre Grösse können wir an der Verschiedenheit ermessen, welche Localitäten- und Personenerwähnungen aus byzantinischer Zeit gegenüber der vorhergehenden anhaften. Der koptische Name der Stadt ist Piam (Piom CPR II 177, 1) oder pe-Polis R Geogr. 70 s. VII/VIII. Es mögen einige arsinoitische Titulaturen folgen.

Αὐρ(ήλιος) Φοιβάμμων βοηθ(ὸς) κ(α)θόλου UB 727, vgl. ἐκ τοῦ κοινοῦ τῆς πόλεως ibid.

Φλ(άουιος) Σέργιος σὺν θεῷ ἔκδικος ταύτης τῆς Ἀρσινοι[τῶν] πόλεως RQ 250 Φλ() Ἀθ[ανασίῳ τῷ] λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ ταύτ[ης τῆς Ἀ.] π. Paris XI s. VII.

Φοιβάμμωνι ἐπιμελητῇ ταύτης τῆς Ἀ. π. Paris p. 107 LIV.

γραμματεῖ καὶ ἐπιστάτῃ τῆς Ἀ. π. ibid. XXIII. s. VI

Φλ() Βιταλιανὸς βίαρχος οὐεξελλ[ατιῶνος] ἱππέων καταφρακταρίων εἱδρυμένων τὰ νῦν ἐν [τῇ Ἀρσι]νοειτῶν πόλει τῆς Αἰγύπτου UB 316 a. 359

Φλ( ) Ἰωάννῃ τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ π[αγάρχῳ] ταύτης τῆς Ἀρσινοϊτῶν π. UB 366. 367 παγάρχῳ τῆς Ἀρσινοιτῶν καὶ Θεοδοσιουπολιτῶν Prolegomena p. 13

Φλ(αουίῳ) Ε[ὐ]στοχίῳ τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ καὶ ἐνδοξοτάτῳ κόμιτι τῶν καθοσιωμένων δομεστικῶν καὶ πρωτεύοντι τῆς Ἀρσ. π. RAN 342 a. 486

τῷ λαμπροτάτῳ Ανφου ῥιπαρίῳ ταύτης τῆς Ἀρσ. π. Paris XXXI

Φλ( ) Θεοδωρακίῳ τῷ ἐνδοξοτάτῳ στρατηλάτῃ καὶ παγάρχῳ ταύτης τῆς Ἀρσ. π. UB 320 χαρτουλ[άρ]ιος οὐσίας Θεοδοσίο[υ το]ῦ ἐνδοξ(οτάτου) στρατηλάτ[ου ἀ]πὸ τῆ[ς] Ἀρσ. π. L 113, 6 c. s. VI/VIII p. 215 Μηνᾷ γενωμένῳ στρ() τῆς Ἀρσ. π. RQ 208 s. VI

ταβουλαρίῳ ταύτης τῆς Ἀρσ. π. L 113, 4 a. 595 p. 209
Πεττηρίου γενομένου ὑπάρχου τῆς αὐτῆς π. Paris p. 108 LV
Παῦλος πρεσβ(ύτερος) ὑποδ(έκτης) πόλεως RQ 540 s. VI.

Die byzantinische Zeit zeigt ausser der Vernichtung des Heidenthums auch den Rückgang in der Vorherrschaft des griechischen Elements. Die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse scheinen stationär gewesen zu sein. Die Stadt hat nunmehr viele Kirchen und Klöster, wie auch Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. das Spital auf der Strasse Psanpaliu; vgl. RQ 20 s. VII: ἐλαίου λυχνοψίας (l. λυχνα-) τῆς πόλεως.

Anmerkung.

Die Abkürzungen, die in obigem Aufsatz zur Bezeichnung der Papyri gebraucht werden, sind: UB = ägyptische Urkunden aus den königl. Museen zu Berlin; L = greek Papyri in the British Museum by F. G. Kenyon; Gf = Papyrus de Genève transscrits et publiés par Jules Nicole; 1 Gr. = An Alexandrian Erotic fragment and other greek papyri; 2 Gr = New classical fragments by B. P. Grenfell and A. S. Hunt; 5 Gr = Fayûm towns and their papyri; Paris(er Papyri des Louvre), vgl. Wiener Denkschriften 37. 1889; M = Flinders Petrie Papyri by J. P. Mahaffy; R = Papyrus Erzherzog Rainer, C(orpus) P(apyrorum) R(aineri) I.

⊙

V.

Zur kenntniss des altlogudoresischen.

Von

Wilhelm Meyer-Lübke,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Einleitung.

Das aus dem jahre 1316 stammende statut von Sassari, herausgegeben von Tola im zehnten bande der Historiae Patriae Monumenta (Turin 1861) und neuerdings von P. E. Guarnerio im Archivio Glottologico italiano, bd. XIII 1—103 ist bisher unsere umfangreichste quelle für die kenntniss des altsardischen gewesen, in ihrer wichtigkeit denn auch schon von N. Delius erkannt worden, der 1868 in einer Bonner programmabhandlung: ‚der sardinische dialekt des 13. jahrhunderts‘ eine reihe der wichtigsten sprachlichen erscheinungen zusammengestellt hat. Sodann ist systematisch und den heutigen anforderungen entsprechend zugleich unter ausgiebiger heranziehung der neuen mundarten die laut- und formenlehre nochmals behandelt worden von G. Hofmann, die logudoresische und campidanesische mundart, Strassburger dissertation 1885, wozu P. E. Guarnerio a. a. o. 104—115 nachträge bringt, zugleich auch das lexikalisch wichtige verzeichnend.

Aus anderen gegenden und aus früherer zeit sind dagegen urkunden selten. Einige aus Turres, die wohl älter sind, finden sich bei Spano Ortografia sarda II 85 ff und bei Tola a. a. o., doch ist bei ihrer verwertung grosse vorsicht nötig, da selbst der letztgenannte, so kundige und umsichtige herausgeber sich ein paar mal von fälschern hat trügen lassen. Echt und alt ist eine ‚carta sarda anteriore al 1086‘, zuletzt bei Monaci Crestomazia italiana dei primi secoli I nr. 3,

ferner eine von 1173 ebenda nr. 8, eine dritte von 1212 ebenda nr. 16, dann vor allem eine in griechischen buchstaben geschriebene, veröffentlicht von Blancard und Wescher in der Bibliothèque de l'école des chartes bd. 35 (1874) 255—257, vgl. dazu O. Schultz-Gora, Zs. XVIII 138—158, wo auch die frage nach dem alter und der ächtheit anderer altsardischer texte mit tief eindringender kritik geprüft wird.

In allerneuester Zeit hat nun aber dies allzuspärliche material eine ganz bedeutende vermehrung erhalten. Schon früher waren wohl einzelne kleine auszüge aus einer logudoresischen urkundensammlung bekannt, aber doch weder von Delius noch Hofmann noch Schultz-Gora beachtet worden, übrigens auch zu klein, um ausgiebig zu sein. Jetzt aber liegt das ganze in vortrefflicher ausgabe vor unter dem Titel: *Il Condaghe di San Pietro di Silki: Testo logudorese dei secoli XI—XIII, pubblicato dal Dr.* Giuliano Bonazzi, Sassari-Cagliari 1900.

Ueber das alter und die zusammensetzung der 443 stücke umfassenden sammlung bemerkt der herausgeber s. XLII folgendes: La composizione attuale risale forse al secolo XIV, ma originariamente costituiva diverse parti separate, e cioè

I Tre quaderni dei quali mancando ora i due primi e la prima carta del terzo, non si può dire cosa costituissero in origine. Forse erano frammenti e carte disperse che non avendo trovato posto nei condaghi fatti rinnovare dalla badessa Massimilla, furono ricopiati e messi in testa al codice quando gli si diede la forma attuale di volume.

II Copia del vecchio condaghe di S. Pietro, eseguita verso il 1150. Da c. XXV^{v} a LXXXVIII^{v} presenta un carattere uniforme ed accurato, salvo leggere sfumature di mano e d'inchiostro. A queste 64 carte, formanti otto quaderni numerati progressivamente nel margine inferiore dell' ultimo foglio per mano dello stesso copista, vanno aggiunte altre quattro carte, che nella composizione attuale del volume sono state spostate dopo la c. CXV, forse perchè si credette supplire alla c. CXVI nancante.

III Copia del condaghe di S. Quirico de Sauren eseguita nello stesso torno.

IV Copia del condaghe di S. Maria di Codrongianos.

V Nuovo condaghe di S. Pietro cominciato dalla badessa Massimilla nel 1180, e protratto fin dopo la metà del secolo XIII. Da c. CVIII a CXXVI^{v} la scrittura è uniforme e accuratissima, da questo punto al fine variano frequentemente le mani e le tinte, e talvolta la grafia è così affrettata e negletta che presenta il carattere di registrazione originale.'

Entsprechend der langen zeitdauer, über die sich die niederschrift erstreckt, sind verschiedene schreiber zu unterscheiden. Man höre auch hierüber den herausgeber s. XLIV: ,Il carattere della scrittura rivela parecchie mani dei secoli XII e XIII, le quali in complesso superano la trentina; ma le principali non sono che due, o se più, di una grande affinità.' Die verschiedenheit ist übrigens nicht nur eine kalligraphische sondern auch eine orthographische; so hat, worauf der herausgeber s. XLV hinweist, der schreiber von 427 und 428 eine vorliebe für *qu:* vgl. *Quoquone, qum, anquilla, quoiuvanthia, biquaniu, Quotronianu, Querqui, Quoque* neben *Silchi, carta, coiuvanthia, ecusta, cun, cuia, fekit, Comita, comporai, berbeki*; lat. *l̯i* wird fast stets durch *i* wiedergegeben, nur 347—373 erscheint *li*, vgl. *muliere filiu, filia* u. s. w. Auch *th* und *z, tz* wechseln, vgl. s. XLV der ausgabe und unten § 17. In 441 und 442 erscheint *-m* sehr häufig, auch am unrechten orte: *per issa grathia de deum, fecherun servum de Ginithu bonum, confessait cam fuit maritu suo, de toctu su cumbentum, armentariu de sigillum, lassait unam fiia* 441, *fatho recordationem kam furun anchillas, coiuvait cum servum* 411, wie denn auch die latinisirende form *fornicait* statt der weit üblicheren *forricait* 15 hier vorkommt.

Schreibfehler sind im ganzen selten, aber keineswegs ausgeschlossen. Ausser einigen vom herausgeber corrigirten und einigen unten gelegentlich zu besprechenden will ich hier hervorheben: *in Dominica mi desti a scu. Migali de Kerki, na in Janne no nos desti* 111, wo *ma* statt *na* zu lesen ist, und *et ego naraili ca emmo, a bila posit et corte et domos et binia,* wo für *a* wol *ca* einzusetzen ist. Auch *thancas kervinas kositas* 222 kann, wenn mit dem hg. *kositas* ,gekocht' heisst, nur verschrieben sein für *kokitas* u. s. w.

Aus s. 165 ist zu ersehen, dass die schätze der altsardischen sprachdenkmäler noch nicht erschöpft sind, und es ist



nur zu wünschen, dass auch das bisher ungedruckte möglichst bald in ebenso tadelloser weise zugänglich gemacht werde. Auch für die anderen sardischen mundarten bleibt noch viel zu thun übrig, so verdiente das aus dem ende des 14. oder anfang des 15. jahrhunderts stammende statut von Castelsardo, das E. Besta im Archivio Giuridico Serafini LXH, neue serie III, 305—332 veröffentlicht hat, eine sprachliche untersuchung. Ganz besonders wünschenswert wären freilich alte texte aus dem süden.

I. Lautlehre.

a) Vokalismus.

§ 1. Die betonten vokale sind natürlich unverändert geblieben, da sie ja, abgesehen von gewissen, in der schrift nicht zum ausdruck kommenden klangverschiedenheiten bei *e* und *o* (Spano, Ortografia sarda I, s. 5, Rom. gramm. I § 81, 129), bis heute ihre lateinische form beibehalten haben. Nur *au* ist zu *a* geworden, wofür unser text als wichtigste belege *casa* 107, 351 aus *causa*, *paperu* 34, 37 u. s. w. aus *pauperu* bietet, letzteres sonderbar genug als bezeichnung der mitglieder der königlichen familie und ihres anhanges, worüber der herausgeber s. 156 ausführlich berichtet. Nach dem vorgange Ascoli's (Arch. glott. II 139) hat man bisher allgemein angenommen, dass *au* nur bei folgendem *u* zu *a* geworden, sonst geblieben sei, so dass es sich also um eine dissimilationserscheinung gehandelt hätte, vgl. Hofmann s. 25, Rom. gramm. I § 288, Ital. gramm. § 102, T. Zanardelli, Appunti lessicali e toponomastici I, 16, nur drückt sich Hofmann etwas undeutlich aus, wenn er bedingungslos *a* aus *au* als ‚nationalsardisch‘ bezeichnet und unmittelbar darnach Ascoli's auffassung als ‚beachtenswert‘ anführt. Da ihm sein material *pacu paca*, *pasu*, *laru (lauru)* und *trau (tauru)* bot, so ist seine stellung begreiflich. Gegenüber den beispielen unseres textes aber fällt jeder zweifel und man wird nicht anstehen, *fraude*, *laude*, *pauso* sowohl wie *cosa*, *frodu* u. s. w. als nichterbwörter zu bezeichnen. Andererseits erklärt sich jetzt jenes *a*, von dem Spano, Voc. sard.-it. s. 1 sagt: ‚riempitiva in principio di dimandao di chi interroga, e questa curiosa particola svegliativa usasi in sardo

in tutti i dialetti: *a partis, a lu faghes* ‚partite, lo fate?‘. ‚Anche in mezzo: *amigu, a mi conservas un' anzone?*‘ Dieses *a* ist nichts anderes als lat. *aut*, das in der funktion als fragepartikel im rumänischen und italienischen ganz üblich ist, s. Rom. gramm. III, s. 557—558. Ein weiteres beispiel ist *kama* ‚mittagshitze‘, das jetzt Nigra, Arch. glott. XV 483 auf *cauma* zurückführt, allerdings unter dem vorbehalte, dass noch weitere beispiele dafür gegeben werden, dass *au* auch vor *a*, oder also bedingungslos zu *a* werde, ein vorbehalt, der jetzt wohl wegfällt. Auffällig sind südsard. *izorrogu* ‚heiserkeit‘, *izorrogai* ‚heiser werden‘, *izorrogau* ‚heiser‘ neben *sarragai*, log. *surragare, sarragare, sarragosu* ‚heiser‘, *sarragu* ‚heiserkeit‘, kamp. auch *arragai*, sass. *surragá*. Ist in den formen mit stammhaftem *a* leicht *subraucare* (*subraucus* ist belegt), beziehungsweise eine romanische bildung vom adjektivum mit dem präfix *a* zu erkennen und auch von Guarnerio, Arch. glott. XIV 405 und Zanardelli a. a. o. 15 erkannt worden, und zwar bei den *sa*-formen mit angleichung des präfixvokals an den stammvokal,[1] so zeigen die *o*-formen offenbar die umgekehrte angleichung. Merkwürdig ist endlich noch log. *arrugire, arrugidu, arrugimentu*, nordsard. *arrugí*, in welchen, da *au* weder vor noch nach dem tone zu *u* wird, eine schon lateinische bildung zu sehen ist, in der nach lateinischer regel das *au* des verbums in der zusammensetzung mit einem präfixe zu *u* wird (*claudere — includere*). Nur ist nicht *adrucire* anzusetzen, da das lateinische noch nicht von adjektiven mit *ad* verba auf *ire* bildet, vielmehr in solchem falle *in* verwendet, sondern das überlieferte *inraucire* aber in der lautlich korrekteren gestalt *inrucire*.

Mit dem bedingungslosen wandel von *au* zu *a* steht das sardinische nicht allein, vielmehr findet sich derselbe vorgang auch im sanfratellischen (A. gl. VIII 309, 414, Rom. gramm. I § 287) aber nicht im nicosiaschen (Gregorio, Studi glott. it. I 232) und im piazzaschen, wo man *ok, pok, povr* sagt (Roccella, Vocabolario della lingua parlata in Piazza Armerina), in einem teil von Unter-Engadin und im Münstertale (Arch. glott. I 235, 248, Rom. gramm. a. a. o., Pult le parler de Sent s. 60: le son prove-

---

[1] Auch *serragare* gibt Spano, also dissimilation von *a*–*a* zu *e*–*a*

nant d'*au* varie presque de village en village, Schuls a déjà *a*, plus haut que Schuls on trouve *au et ǫ*) und im bergellischen (Zs. VIII 178.). An einen zusammenhang der vorgänge auf den geographisch getrennten gebieten ist jedoch nicht zu denken. Morosi wirft (A. gl. VIII 414) die frage auf, ob das *a* in S. Fratello nicht erst aus *o* entstanden sei und in der tat wird man die frage bejahen können. Altes *ǫ* nämlich wird, wenn es nicht zu *uo* diphthongiert, in S. Fratello zu *a*, bleibt dagegen als *o* in Nicosia und Piazza Armerina, so dass also die übereinstimmung eine völlige ist. Im Münstertal u. s. w. dagegen liegt wohl ziemlich sicher die reduction von *au̯* zu *a* vor, wie im sardischen, aber dennoch zeigt sich eine verschiedenheit darin, dass *pauca* hier *paga*, dort *paka*, *paḱa* lautet. Das heisst, während auf dem festlande und natürlich auch in S. Fratello, wo man ebenfalls *paka* sagt, *c* nach *au* bleibt wie im italienischen, provenzalischen, spanischen und portugiesischen, nicht behandelt wird wie intervokalisches *c*, ist es diesem im sardischen wie im nordfranzösischen gleichgestellt, oder also in den einen gegenden ist die erweichung der tenues älter, in den anderen jünger als die monophthongirung des *au*. Allerdings könnte man sard. *pagu paga* mit dem merkwürdigen alttosk. *pogo poga* (Ital. gramm. s. 121) zusammenhalten wollen, allein die eben angeführten vertreter von *raucus* zeigen deutlich, dass tatsächlich *auc* vok. und *ac* vok. gleiche behandlung erfahren. Leider scheinen weitere beispiele zu fehlen, da *oca*, *occa* ‚gans' zweifellos lehnwort vom festlande her ist, vertreter von *fautus plauta* u. a. bei Spano und Porru nicht zu finden sind. Auffällig und widerstrebend ist *attunzu* ‚herbst', das zwar, da es sich um tonloses *au* handelt, streng genommen nicht hieher gehört, das aber doch wegen des konsonanten besprochen werden muss. Das wort zeigt nach allen seiten hin unregelmässigkeiten. Lat. *mn* wird sonst zu *nn*: *donnu*, *iscannu*; das *a* aus *au* kann man freilich mit dem von lat. *agustus* u. s. w. auf eine stufe stellen, im welchem falle man dann aber erst recht *adú-* erwarten müsste; sieht man aber in dem *a* eine erst sardische, der des betonten *au* entsprechende entwicklung, wofür Nigra a. a. o. noch weitere Beispiele bringt, so bleibt immer wieder die frage, weshalb *t* nicht zu *d*, weshalb *mn* zu *nz* geworden sei. Bedenkt man nun, dass ital.

autunno, frz. *automne* auch nicht volksthümlich sind und dass in span. *otoño* mit *ñ* wie *dueña* aus *domna*, *escaño* aus *scamnu* die vertreter von *mn* mit denen von *ny*, welch' letzteres im sardischen zu *nz* wird, zusammenfallen, vgl. span. *viña*, sard. *binza* aus *vinea*, so wird man nicht zögern, in sard. *atunzu* eine umbildung von span. *otoño* zu sehen und das *a*, wie immer es entstanden sein mag, nicht mit dem lateinischen *au* in unmittelbare verbindung setzen.

Da also der wandel von *au* zu *a* in der urkundensammlung schon vollzogen ist, so bleibt es zweifelhaft, ob in *Lauros* 19, 403 lat. *lauros*, nsard. *laros* ‚lorbeerbäume' zu sehen ist, und wenn *Mabrikellu* 79 ein *Mauricellus* darstellt, so liegt griechische aussprache vor.

§ 2. Ueber *e*, *i*, *o*, *u*, ist wie gesagt nichts zu bemerken. Doch mögen hier zwei wörter besprochen werden, bei denen man zunächst in zweifel sein kann, unter welchen vokal sie einzureihen seien, nämlich die vertreter von lat. *ilex* und ital. *puledro* mit seiner sippe.

Lat. *īlex* erscheint als *ilike* 257, 430, 436, als *elike* 145, 186, 187, 311 dreimal. Spano verzeichnet log. *elige*, kamp. *iliži*, auch Porru giebt kamp. *iliži*, wogegen in Sassari nach Guarnerio, Arch. glott. XIII 139 *eliži* üblich ist. Man wird also wohl in *iliži* einen sizilianischen einfluss zu sehen haben, wie das südsardische deren noch mehr aufweist,[1] nicht die bewahrung des lat. *īlex*, und in den *i*-formen unseres textes latinisirende schreibungen. Dass *elige* toskanisirend sei, wird man bei dem hohen alter des textes und bei der qualität der belege (es handelt sich um ortsbezeichnungen) nicht annehmen können, da die wenigen toskanischen lehnwörter (§ 74) ganz

---

[1] Ich hatte Rom. gramm. I § 605 südsard. *figau* als einen solchen betrachtet und G. Paris frägt jetzt nach dem grunde dieser annahme (Miscellanea linguistica in onore di G. J. Ascoli, s. 55, 15). Er liegt darin, dass die übrigen sardischen mundarten *ficatum* fordern, log. *fidigu*, gallur. *figgadu*. Allerdings setzt G. Paris a. a. o. s. 42 *figáu* an, und da Spano keinen akzent setzt, so kann man wohl im zweifel sein, aber die nebenform *fietu* ist bei betonung des *í* verständlicher als bei betonung des *a*, da betontes *a* im gallurischen nicht zu *e* wird. Jeder zweifel wird übrigens behoben durch die bestimmten angaben Guarnerios, Arch. glott. XIV 186 *figgadu*.

anderen begriffsklassen angehören. Das ist nun von ausschlaggebender wichtigkeit für die beurteilung von ital. *elce*, prov. *euze*, frz. *yeuse*. In den letzten jahren sind, wenn ich nichts übersehen habe, fünf versuche gemacht worden, die romanische grundlage *ịlice* mit dem lateinischen *ilice* zu vereinen. D'Ovidio (Grundriss I, 507) meint ‚*elce* mag schon im vulgärlatein durch *silice* und *filice* beeinflusst worden sein, den einzigen wörtern, mit denen es sich im lateinischen und italienischen vergleichen lässt‘. Natürlich sind ihm die sardischen formen nicht unbekannt geblieben, er erwähnt sie vielmehr in der anmerkung, legt ihnen aber keine bedeutung bei, da ‚die sardischen wörterbücher erstaunlich konfus sind‘. Gegenüber unserem text fallen aber natürlich die zweifel an der verlässlichkeit Spano's und die erklärung selber. Ebenso hinfällig ist J. Ulrich's auskunftsmittel eines *ĭllex* aus *īlex* (Zs. XIX, 576), und zwar nicht nur wegen des vokals sondern auch wegen des konsonanten, da *ĭllice* im sardischen *iḍḍige* lauten müsste. Einen ganz anderen weg hat H. Suchier eingeschlagen, indem er annimmt, *helice* im sinne von *ilice* liege zu grunde (Grundriss I 664). *Helix* bezeichnet eine art epheu, so dass man also voraussetzen müsste, dass der name der steineiche nach einer sich an ihr hochrankenden schlingpflanze umgestaltet worden sei. Ist eine derartige umdeutung bei der grossen äusseren ähnlichkeit der zwei wörter nicht gerade unmöglich, so steht ihr entgegen, dass *ilex* ein altes lateinisches, *helix* ein junges aus dem griechischen entlehntes wort ist, so dass man eher die umgekehrte beeinflussung erwarten könnte; dass ferner eine derartige verbindung von *helix* gerade mit *īlex*, nicht mit anderen bäumen oder von *ilex* mit *helix*, nicht mit anderen epheuarten nicht nachgewiesen ist, dass endlich die romanischen formen: *ẹlce*, prov. *euze* auf *ẹlice* beruhen, während *hĕlix* zunächst *ęlice* ergeben hätte, wie denn auch thatsächlich nach Mistral im neuprovenzalischen *ẹuze* ‚yeuse‘ aus *ịlex* und *ęuze* ‚lierre‘ aus *hęlix* nebeneinander stehen. Dem richtigen näher kommt F. Mohl, der nun wirklich *ēlice* ansetzt, also die form, die nach massgabe des sardischen die allein mögliche ist. Aber was er über das verhältniss von **ēlex* und *īlex* sagte, lässt sich nicht halten. In seinen études sur le lexique du latin vulgaire s. 143ff. handelt er von einem durch *-i-* bewirkten wandel von lat. *ē*

zu ī und schreibt unter anderem ,l'explication est la même d'après nous pour *īlice*, franç. *yeuse* à côté de *ēlice*, toscan *ẹlce*, ital. du nord *ẹlse*, esp. *encina*, logudor. *ilighe* et *elighe*, lequel prouve que les romanistes ont tort d'admettre dans ce mot un simple abrègement de *ịlice* en *ịlice* W. Meyer-Lübke, Rom. gramm. I § 44; la racine nous paraît être la même que dans le slav. *jedlĭ* ,sapin géant, lat. *ezlic-*, *ēlic-*, *īlic*'. Zunächst ist hier einiges richtigzustellen. Franz. *yeuse*, beziehungsweise dessen nordprovenzalische vorlage beruht ebenfalls auf *ẹlice*, nicht auf *ẹ̄lice*, wie ich irrtümlich a. a. o. allerdings angesetzt hatte, da mir damals die neuprovenzalischen formen, die Mistral zusammenstellt, nicht bekannt waren. Das *i* stammt vermutlich von *li euze*, wo *li* die weibliche form des artikels ist (Rom. gramm. II, s. 127). Sodann darf man wol an der berechtigung oder besser an der beweiskraft von sard. *ilige* zweifeln, da Spano es nur im ersten, nicht im zweiten teile und auch dort nur neben *elighe* und mit ausdrücklichem hinweise auf letzteres gibt. Endlich wird den Romanisten eine erklärung zugeschrieben, die weder an der citirten stelle noch meines wissens sonstwo zu lesen ist, jedenfalls nach den drei angeführten und einem noch zu besprechenden deutungsversuche nur als die einiger vereinzelter forscher hätte bezeichnet werden müssen. Dass Gröber's *īlice*, Arch. lat. lex. III 742 nicht unbedingt ī meint, sondern ebenso gut ị bedeuten kann, lehrt Gröber selber a. a. o. I 218, VIII 451. Gegen Mohls eigene auffassung ist aber auch mancherlei zu sagen. Dass *dl* im lateinischen über *zl* zu *l* werde, ist eine willkürliche behauptung, die durch *grallae*, *lapillus* u. s. w. ohneweiters widerlegt wird, vgl. Stolz, Hist. gramm. I, s. 312, Lindsay, Die lat. sprache s. 325, und für die sichere beispiele zu bringen nicht möglich sein wird, da *scālae* auf *scand-slae* beruht. Mit *edslec-* würde man vom lateinischen standpunkte aus durchkommen, und wenn slav. *jedlĭ* aus *jedslĭ* entstanden sein könnte wie *črĭnŭ* ,schwarz' über **čirnu* nach massgabe von preuss. *kirsna-*, skr. *kṛṣṇá* aus *čirsno* (Brugmann, Grundriss I² § 630), so zeigt doch das dem slav. *jedlĭ* entsprechende lit. *eglė*, preuss. *addle*, dass die slav.-lettische grundform *-dl-*, nicht *-dsl-* besessen hat. Auch der vokalismus ist übrigens nicht so ganz einfach, da neben dem *e* des littauischen und

der slavischen wörter im preussischen *a* erscheint, wozu poln. *jodła* passt, und lit. *ėglius* ‚erle', das doch nicht von der sippe zu trennen ist, wieder einen anderen vokal zeigt. Aber selbst wenn man eine grundform *ēlice* annehmen wollte, aus der durch denselben umlaut *īlice* entstanden wäre, durch den **fēlius* zu *filius*, **subtelis* zu *subtīlis* geworden sein soll, so verschweigt Mohl gerade das wichtigste, woher die nicht umgelautete form der romanischen sprachen stamme. Er sagt allerdings s. 115, das faliskische zeige ebenfalls den umlaut ‚du moins *filio* est attesté un nombre considérable de fois par l'épigraphique falisque sans un seul exemple de *felio* comme dans tant d'autres régions de l'Italie', diese vielen gegenden beschränken sich aber darauf, dass auf den umbrischen tafeln einmal *feliuf* ‚die saugenden', einmal *filiuf* vorkommt, und dass eine inschrift aus Ostia (C. I. L. XIV 101) einmal *felius* für *filius* zeigt. Dass die ganze umlauttheorie in der Mohlschen fassung unhaltbar ist, mag nebenbei bemerkt werden. Mit grosser umsicht hat F. Solmsen die frage nach den bedingungen für den wandel von *ē* zu *i* im lateinischen untersucht, s. Zs. f. vergl. Sprachf. XXIV 1—18, und wenn auch das eine und andere noch etwas zu modificiren sein wird, so zeigt doch ein überblick über die überlieferten fälle, dass **ēlex* sich keinem vergleichen lässt. So bleibt nur noch eine möglichkeit. Die grundform ist *eilex*, woraus lat. *īlex*, umbrisch, volskisch, paelignisch, marrucinisch **ēlex* (vgl. v. Planta, Grammatik der oskisch-umbrischen dialekte I 144), so dass wir hier also eine jener dialektformen hätten, wie die von Varro bezeugten *speca* u. a., eine möglichkeit, die d'Ovidio a. a. o. schon erwogen, aber als ‚weniger wahrscheinlich' wieder fallen gelassen hatte. Als letzte bestätigung dieser auffassung fehlt nun noch der nachweis von formen aus den dem lateinischen verwandten sprachen, die auf *ei*, nicht auf *ī* hinweisen, doch scheint vorläufig für *īlex* noch keine anknüpfung ausserhalb Italien gefunden zu sein.

Sodann bedarf also *pulletru* 155, 251, heute *puḍḍedru* einer etwas sorgfältigen betrachtung. Tosk. *polędro, pulędro*, siz. *puḍḍitru* verlangen **pullịtru*, wie Ascoli, Arch. glott. I 18, 1 in einer note, die wohl verdient hätte, von Körting aufgenommen zu werden, hervorhebt. Damit ist sard. *puḍḍedru* natürlich unvereinbar, doch würde allen drei formen ein **pullẹtru* genügen.

Daneben stehen nun obw. *puliedr*, ven. *puliero*, gredn. *pulẹder*, die Gröber, Arch. lat. lex. IV 445 veranlassten, *pullẹtru* anzusetzen, wozu wiederum sard. *puḍḍedru* stimmen würde. Ascoli spricht von einer ‚alterazione terziaria‘ in *puliedr*, womit freilich nichts gesagt ist. Im dictionnaire général wird **pullitrus* angesetzt. Schuchardt, Ueber einige fälle bedingten lautwandels, s. 38 hatte sich begnügt zu sagen: ‚*ĕ* weicht zu *ie* ab in *pulieder*, mlat. *pulletrus*‘, Huonder, Der vokalismus der mundart von Dissentis, s. 58 schreibt ‚das *ie* von *pulieder* kann nicht auf *ẹ* beruhen, es müsste denn das wort erst spät importirt worden sein‘. Gemeinsam allen also ist die grundlage mit *ẹ*, Diez und Ascoli noch genauer *i*, wie ja denn jenér an das griech. -ίδιον denkt und dieser ausdrücklich auf ihn verweist. Im gegensatze dazu hat J. Storm, Rom. V 181, an einer von Scheler im anhang zu Diez zitirten, aber merkwürdigerweise von Körting übersehenen stelle an **pullĕtra* nach *porcetra* gedacht und die doppelte gestalt des tonvokals damit erklärt, dass **púlletrus* über *púllitrus* zu *pullétrus* geworden sei oder ‚*l ĕ* de *pulletrus* pouvait, par effet de la position, devenir irrégulièrement ouvert, puis prendre l'accent et devenir *ie* en roman‘, wobei allerdings der ausdruck ‚irrégulièrement‘ den verzicht auf eine erklärung bedeutet. Allerdings aber scheint mir Storm den richtigen weg angebahnt zu haben, nur konnte er mit dem handwerkzeug der siebzigerjahre noch nicht jeden stein wegschaffen. Die tatsachen, die für die erklärung zu gebote stehen und der erklärung bedürfen, sind die folgenden. Wir haben im romanischen drei formen: ital. *poltro*, frz. *poutre* aus *púlliter*, rät.-ven. *pulieder*, *puliedro*, sard. *puḍḍedru* aus *pullẹ́tru*, tosk. *pulẹdro*, neap. *pollitro*, fem. *polletra* (Ambra), siz. *puḍḍitru*, die auf *pullịtru* hinweisen. Span. *potro*, portg. *potro* bezeichnet Gröber, Arch. lat. lex. IV 445 als entlehnung aus dem französischen, und in der tat erwartet man, worauf Rom. gramm. I 480 hingewiesen worden ist, nach der analogie von span. *buitre*, portg. *abutre* aus *vulture* vielmehr span. **puitro*, portg. **putro*. Die drei romanischen formen lassen sich nun ohne allzu grosse schwierigkeit vereinigen, wenn wir nach *ager agri* u. s. w. für die lateinische zeit eine flexion *púlliter púlletri*, fem. *púlletra* annehmen, vgl. *funebris*, das dem von Storm herangezogene *genetrix* oder *tenebrae* vorzuziehen ist, weil in letzteren assimilation

an den tonvokal vorliegen könnte. Wie nun nach *tonitus* an stelle des zu erwartenden **tonetrus* vielmehr *tonitrus* eingetreten ist, oder wie **alicer* ein **alicris* (ital. *allẹgro*) nach sich gezogen hat, so konnte neben *pullẹ́tru*, wie die volkstümliche betonung war, *pullịtru* eintreten. Nirgends unterzubringen ist eng. *puleder, puledra*, da *vetere* als *veider, veidra, vitru* als *vaider* erscheint, doch ist sachlich die annahme nicht auszuschliessen, dass das wort aus dem Unterengadin stammt, wo *e* korrekt ist, vgl. ueng. *veder, vedra*. — So einfach diese erklärung der verschiedenen *e* im romanischen nun aber scheinen mag, so ist doch auf einen nicht unwichtigen einwand hinzuweisen. Die sardischen formen entfernen sich von den ihnen zunächst stehenden sizilianischen und gehen mit den norditalienischen. Zu log. *poḍḍedru* gesellen sich noch nach Guarnerio, Arch. glott. XIV 131 f. sass. *puddrẹḍḍu* aus *puḍḍeddru*, das aber nichts beweist, da es durch die umstellung der konsonanten in die classe der *-ellu* wörter gerückt ist, gallur. *puḍḍetru*, das zu *darẹtu* aus *deretro* (Arch.. glott. XIII 137) passt, während *-itru* hier *itru* lauten würde, vgl. *littara, kaprittu* u. a. (Arch. glott. XIV 132); kors. *pulletru* endlich besagt nichts, da es sowohl mit *vetru* als mit *deretu* geht. Es stützen sich aber also log. *puḍḍedru* und gallur. *puḍḍẹtru* gegenseitig und verlangen gebieterisch *pullẹ́tru*, nicht *pullẹ̄tru* oder *pullị̆tru* und es bleibt bei der obigen deutung.

§ 3. Von bedingten veränderungen betonter vokale zeigt *Andria* 28, 30 aus *Andreas* vollständige übereinstimmung mit *mia* aus *mea*, wogegen *Abriu* 365 aus *Hebraeus* von *meu, Bartolumeu* 410 und von log. *ebreu* abweicht. Aber man kann ja nicht wissen, ob dieser *Abriu* ein geborener Sarde war, beziehungsweise nach einem geborenen Sarden benannt worden ist.

§ 4. Weiter ist *ọm* zu *um* (Hofmann s. 10, Rom. gramm. I § 130) in *numen* 42, 82, 205, 358, *pumu* 40, 117, 224, 313, 359 zu nennen. *Pummu* ist auch südsardisch und sassarisch (Guarnerio, Arch. glott. XIV 133), während für *nomen* sich neben log. *lumene* mit der üblichen dissimilation von *n-m* zu *l-m* auch *nome*, südsard. *nomine*, sass. *nọmmu* eingefunden haben, formen, die mit tosk. *nọme*, süditał., siz. *nome, nomi* (Rom. gr. I § 145) zusammengehen und deutlich den einfluss der lateini-

schen juristen- und gelehrten-sprache zeigen. Ein weiteres Beispiel ist noch südsard. *tumiži* aus *tomice*. Ausserhalb Sardiniens ist bis jetzt eine solche sonderstellung von *ọm* nur im pikardischen nachgewiesen, vgl. den reim *pumes*: *plumes* bei Adam de la Hale, Jeu de Robin et Marion 376, neupik. *püm* und Suchier, Afr. gr. I § 12e. Natürlich ist jeder zusammenhang ausgeschlossen.

§ 5. Der vokalische auslaut bleibt natürlich bewahrt, da ja noch heute *a*, *e*, *i*, *o*, *u* nach lateinischer weise auseinander gehalten werden. Doch ist auf mancherlei unregelmässigkeiten aufmerksam zu machen. Mehrfach begegnet *o* im auslaut von substantiven, wo man *u* erwartet: *domo* 8 u. s. w. Dazu heute *coro* aus *cor*, *oro* aus *aurum*, *tesoro* neben *soru* aus *soru (sĕru)*, *oru* ,rand', *koru* ,chor', ferner in *issoro* 34, 94 u. s. w. und den anderen genitiven, endlich in dem auch sonst merkwürdigen *tuturo* für *tortu*, vgl. s. 19. Dass in *sero* ,abend' eigentlich das adverbium *sero* ,abends' steckt, hat Ascoli, Arch. glott. XIII 295 mit recht bemerkt; ähnlich äussert sich Mohl über *domo sero*, ,où il faut, croyons-nous, reconnaître des ablatifs en *-ō* extraits par cristallisation des expressions *in domo sua*, *venit domo*, *de domo*, *sero diei*, *sero est*' u. s. w. (Chronol. du lat. vulg. s. 191). Für die anderen fälle hatte ich fragend an assimilation gedacht (Zs. XIX 141), Schuchardt (Zs. XXII 397) deutlicher die regel dahin gefasst, dass die assimilation eintrete, ,wenn das *o* offen ist, vielleicht überoffen vor *r*'. In der tat gibt Spano, Ortogr. I 5 f. *cǫro*, *ǫro* neben *cǫru*, *ǫru*. Auch Porru scheidet für das südsardische zwischen *oru* aus *aurum* mit *o* ,claru' und *oru* ,rand' mit ,*o* oscuru', gibt dagegen *coru* ,cor' und *coru* ,choros' unter demselben stichworte, und da nach Spano Vocab. unter *coru* das zweite wort im südsardischen *ǫ* hat, so müsste man es auch für das erste annehmen. Worauf sich Mohl's behauptung, das erste *coru* werde in südsardischen zumeist mit *ọ* gesprochen, stützt (Etudes sur le lex. lat. vulg. s. 34), ist aus seinen angaben nicht ersichtlich. Aber auch Schuchardt hat die lösung zunächst nur verschoben, nicht völlig herbeigeführt. Warum ist das *o* in dem vertreter von *chorus* geschlossener als in dem von *cor*, weshalb in dem von **ōrum* ,rand' geschlossener als in dem von *ipsorum*? Vielleicht ist *cor* zunächst auszuscheiden. Als ursprünglich konso-

nantisch auslautendes wort hat es nicht durch angleichung ein einstiges *-u* in *-o* verwandelt, es zeigt einen nachschlagvokal, der die färbung des tonvokals hat. Sodann ist *oro* nach dem, was in § 1 gezeigt worden ist, ein lehnwort, wie ja auch in Süditalien (Rom. gramm. I § 283) oder im neuprovenzalischen, wo *or* das alte *aur* fast völlig verdrängt hat. Von den genitiven auf *oro* gilt nun etwas ähnliches: siz. *loru*, kal. *luoru* zeigen deutlich, dass es sich nicht um erbformen handeln kann (Rom. gramm. II s. 95), aber wenn man versteht, dass mundarten, die nur über *ǫ* und *u*, nicht über *ọ* verfügen, fremdes *ọ* durch *ǫ* wiedergeben, so trifft das im sardischen, wo *ọ* besteht, nicht zu, man muss also schon den weg über Sizilien nehmen. Aber es scheint doch, dass die sprachlichen tatsachen sich nicht anders deuten. Dass die entlehnung schon vor der abfassungszeit unserer urkunden stattgehabt haben muss, kann man nicht wol als Gegengrund geltend machen. Nun aber *soro* neben *foru*, *coru*? Sind die letzteren reine buchwörter, die nach dem üblichen muster *-u* haben, und die dann nach dem auslaute auch *ọ* statt *ǫ* annahmen, und gibt uns *soro* die lautgesetzliche entwicklung der gruppe *-ǫ́ru*? Die qualität der betreffenden wörter lässt das schliessen. Endlich in der grussformel *bono sero*, die Spano, Ortogr. I 57 anführt, zeigt das adjectivum deutlich angleichung seines auslautes an das substantivum, da die verwendung die von Spano angenommene herleitung des ganzen ausdruckes aus einem lateinischen ablativ verbietet.

§ 6. Sodann erscheint *-e* für *-iu* in *muristere* 4, 18 u. s. w. aus *monasteriu*, *cavallare* 11, 256, 284 aus *caballariu*, während sonst *-riu* bleibt (§ 29). Im neulogudoresischen trifft man *-eri* nur in lehnwörtern, entsprechend ital. *-ieri* (Hofmann, s. 13f.), *dinari* ist der zum singular gewordene plural *denari*, das nun einen neuen plural *dinaris* bildet; vgl. zum plural in diesem begriffe Rom. gramm. III, s. 41. Für die beurteilung ist nicht unwichtig kamp. *gyani* ‚bräunlich‘, in welchem Nigra, Arch. glott. XV 487 *cyaneus* erkannt hat, sofern es zeigt, dass in jüngeren entlehnungen *-iu* zu *-i* und wol log. zu *e* wird. Dann würde also *muristere* die lautgesetzliche wiedergabe eines *-eriu* sein, das aufgenommen wurde, als *-riu* nicht mehr zu *r̯iu* werden konnte, und das titelwort *cavallare* ebenfalls eine entwicklung

zeigen, die auf spätere aufnahme, vielleicht aus ngr. καβαλλάρις hinweist. Das moderne *monasteriu* zeigt vollends wieder lateinische gestalt.

§ 7. Merkwürdig ist *sorre* 17, 56, 63, 67 u. s. w. aus *soror* auch heute *sorre*, kamp. *sorri*, womit log. *mere*, kamp. *meri* ‚padrone', die Nigra, Arch. glott. XV 491 mit recht auf *major* zurückgeführt hat, stimmt. Es ergibt sich daraus, dass *-or* zu *r*, *re* wird. Wenn daneben alog. *battor*, nlog. *battoro* steht, so wird man jenes als die proklitische form betrachten, aus welcher als selbständige nach üblicher regel *battoro* entstanden ist, das das zu erwartende *battre* völlig verdrängt hat.

§. 8. In proparoxytonis schwindet *-e*. In betracht kommen die infinitive *esser* 43, *faker* 408, *bater* 183, *kerer* 284 neben *-are*, *-ire*; daher *aver* 2, 34 neben substantivischem *avere* 392 auf konjugationswechsel hinweist. Vgl. § 47. Dass aber auch das *-r* noch schwindet, was Guarnerio, Arch. glott. XIV 194 als charakteristisch für Sassari angibt, lässt sich hier kaum nachweisen. Nur zweimal ist *pon(n)e* statt *pon(n)er* geschrieben, 347 und 119, das letztere vom herausgeber missverstanden, wenn er meint, es sei darin *pone* ‚dietro' zu sehen. Die stelle lautet: *posit pro anima sua Anna sa muiere de Jannellu sa parte sua d'Ersitali, et issu ki li remasit de pone a scu. Petru conporaitililu Gosantine de Martis, et isse positilu a scu. Petru pro anima sua*, d. h. ‚Anna ... vermachte ihr anteil in E. und das was ihr übrig blieb vom vermachen', d. i. das was sie nicht vermachte u. s. w.

§ 9. Der nachtonvokal im proparoxytonis bleibt natürlich bewahrt, also *atteru* aus *alteru* 46, *liveru* ‚frei' 184, 185, *eremu* 437, *pampinu* 11 u. s. w. Einige neue formen mögen bei diesem anlasse besprochen werden, wiederum im anschluss an äusserungen F. Mohls. Er schreibt (Lexique du latin vulgaire s. 26): ‚en Sardaigne, la lutte n'est pas terminée entre les cas directs et les cas indirects des neutres en *-en*; on dit en logudorien moderne indifféremment *ramen* ou *ramine* ‚gramigne', de même que *nomen* ou *lumene* pour l'italien *nome*, la première forme représentant le cas direct *nomen*, la seconde le cas indirect *lumine* succédant, par un processus sémantique intéressant, au cas indirect *nomine*. En vieux sarde, on dit de même *flumine* aussi bien que *flumen*'. Dazu die fussnote ‚on

attend *lumine* comme *ramine*, il y a évidemment extension analogique de la voyelle de *lumen*, l'ancien nom.-acc. Il ne faut en tout cas pas interpréter *lumene* comme étant l'ancien nomin. *lumen* suivi d'un *e* éphelcystique. Les dérivés tels que *lumenosu* ‚famoso' prouvent que *e* pour *i* est d'origine analogique'.

Er wendet sich dann gegen Hofmann's annahme, dass in *lumene* der nom. *lumen* mit nachgeschlagenem *-e* stecke, wogegen der vokalismus des altsardischen *-ine* spreche und die analogie des spanischen, da die existenz von *nomine* zu allen zeiten durch span. *nombre* bewiesen werde. Es ist zu bedauern, dass der verfasser wie so oft auch hier das, was vor ihm etwa gesagt, namentlich auch was gegen von ihm wiederholte erklärungen anderer vorgebracht worden ist, einfach mit stillschweigen übergeht, statt, wie es sich doch ziemte, es zu widerlegen versucht. Ich kann nur wiederholen (vgl. z. b. Rom. gramm. I, § 552), dass es eine durchaus unbewiesene behauptung ist, wenn man aus *-men* im spanischen *-me* entstehen lässt; wenn sich ja gewiss nicht direkt beweisen lässt, dass *-men* zu *-mne*, *-mbre* werde, so lässt sich doch ebenso wenig das gegenteil beweisen, dass *-men* nicht zu *-mne*, *-mbre* werden könne. Also man mag sagen, in allen romanischen sprachen, auch im portugiesischen erscheinen die neutra auf *-men* in der form des nominativ-akkusativs, nicht in der form des ablativs, nur im spanischen kann *-mbre* die form des ablativs sein, ob die des nominativ-akkusativs, wissen wir nicht bestimmt. So weit reichen heute die tatsachen — das weitere sind wahrscheinlichkeitsschlüsse, die doch wol eher auf den nominativ-akkusativ hinaus laufen. Sei dem wie ihm wolle, als stütze für weitere folgerungen auf anderen gebieten kann man die selber der stütze bedürftigen spanischen formen nicht verwenden. Um nun zum positiven zu kommen, so liegt, sobald man als material nicht nur mittelalterliche urkunden und wörterbücher, sondern die gesprochene sprache und sie getreu wiedergebenden texte verwendet, die sache so, dass *nomen* im sardischen gar nichts anderes als *numene*, mit dissimilation *lumene* ergeben kann, wie dies Hofmann gezeigt hat. Es bleiben nun die *in*-formen, die allerdings ja für Mohl zu sprechen scheinen. Ich beginne mit dem hauptbeispiel. Spano gibt *lumene*, *lumenada*, *lumenare*,

lumenoso ‚famoso', *nomen*, *nomenada*, *nominada*, *nomina*, *nominare*, *nominativu*. Das *o* zeigt, dass die *nom*-formen italianismen sind (s. 12); italianismen sind in ihrem gesammtumfang die drei letzten wörter. *Lumenosu* ist eine erst sardische ableitung von sard. *lumene*, denn erstens ist *osu* im sardischen ein noch jetzt produktives suffix, zweitens ist **nominosus* weder lateinisch, noch durch die übereinstimmung mehrerer romanischer sprachen gefordert, so dass *lumenosu* gerade das gegenteil von dem beweist, was es für Mohl beweisen soll. Dass nicht lat. *luminosus* mit interessanter bedeutungsentwicklung vorliegt, ist nach dem s. 12 über die entwicklung von *ōm* gesagten selbstverständlich. Als zweites käme sodann das altsardische *flumine* in betracht. Es muss sehr selten sein, da es weder Hofmann noch Guarnerio in den nachträgen zu Hofmann anführen, auch unserer sammlung fehlt es, so dass darauf vorderhand nichts zu geben ist. Im wörterbuch von Spano stehen allerdings *mine*- und *mene*-formen nebeneinander, aber an der berühmten stelle der Ortografia über diese wörter (I s. 57) heisst es: ‚Evvi anche ne' nomi che sortono in *-inis* lat. un'ombra di genet. dicendo v. gr. *su nomen*, *su samben*, *su semen*, ecc. *de su nomene, de su sambene* ecc.' Also nicht *de su nomine*. Und ebenso hat Hofmann a. a. o. 59 festgestellt, dass im altsardischen die *men*-formen für nominativ und oblikus gebraucht werden, dass selbst der latinisirende dichter Araolla nur *men* kennt, tatsachen, die Mohl seinen lesern nicht hätte vorenthalten dürfen, und die er, wenn er sie nicht für stichhältig hielt, hätte widerlegen müssen. Im wörterbuche bringt Spano allerdings *-mine* neben *-mene* und *-men*, aber man wird darin unbedenklich latinisirungen sehen, besonders bei wörtern wie *gravamine*, das nach seiner bedeutung und wegen der bewahrung des *v* nicht nationalsardisch sein kann. Nur *poḍḍine* aus *polline*, *lendine*, *incudine* und *famine* werden, weil sie ja nicht alte neutra sind, berechtigte *i* haben, wogegen *sambene* nicht, wie ich irrtümlich Rom. gramm. II, § 16, angesetzt hatte, zu *sanguis*, *inis* sondern zu dem neutrum *sanguen* gehört.

§ 10. Im anschluss hieran mag die vokalentfaltung behandelt werden. Sie tritt ein in der verbindung *lm*: *ulumu* 62, *ulumetu* 10, 11 u. s. w., auch heute *ulumu*, ferner heute

alinu ‚erle‘. Andere beispiele fehlen. Auffällig ist bei dem zweiten worte der mittelvokal, da man nach *ulumu* ja **alanu* erwarten sollte, doch erklärt er sich wol ohne schwierigkeit daraus, dass *-anu* ein seltener, *-inu* ein recht häufiger ausgang ist.

§ 11. Angleichung des nachtonvokals an den tonvokal zeigt *comporu* ‚kauf‘, *comporare*, die auf jeder seite begegnen, dann vielleicht *Usune* 102, 133 u. s. w., wofür man heute *Usini* sagt, doch kann natürlich *Usuni* auch ursprünglich sein und *Usini* sich wie das oben angeführte *alinu* erklären.

§ 12. Bei den vortonvokalen ist ein gewisses schwanken zwischen *u* und *o*, und zwar namentlich eine vorliebe für *u* zu bemerken, vgl. *munimentu* 62, *muristere* 4, *funtana* 23, 25, 27, *furrithu* ‚forniciu‘ 45, 92, 272, *furrikare* 272 (*forrikare* 6, 45), *amustrare* 186, *puteca* 279, *Bartholumeu* 410 und wenn man hierin wie in *secutare* 43 aus *sequitare* einfluss des labials sehen will, so gilt das nicht mehr bei dem fast ausnamslosen *cun*, bei *unore* 20, *culivertu* 27, oder bei *Cunucla* 335, wenn es aus *colucla* entstanden ist. Vgl. noch *urbitu* 257, 290 neben *orbitu* 414, 425 und *musuleu* 312.

§ 13. Wandel von *e* zu *o* unter labialem einfluss zeigt *plovanu* 410 neben *plevanu* 253, *romanere* 14, 15, 16, wol auch *romasit* 23, wo die handschrift *ramasit* bietet; *assu volitravu do Monte de Vallatorio* 192 und *Ithoccor Domonte* 237, vielleicht auch *Domitri* 198, doch kann hier das *o* schon auf griechischem boden eingetreten sein, vgl. γομίζω aus γεμίζω und andere beispiele Simon Portius 79, Thumb, Handbuch s. 5, und das ist um so wahrscheinlicher, als ja auch die anderen vokale dieses wortes die griechische entwicklung zeigen. Auch *l* muss velar gesprochen worden sein, vgl. den namen *Olisave* ‚Elisabeth‘ 37, 407 und *maiolariu* ‚schweinehirt‘ 96 zu *maiale*. *U* erscheint in *septumana* 291 und *istrumatu* 61 ‚zerstört‘, wenn es zu ital. *stremare* gehört.

§ 14. Gegenseitige umstellung eines betonten und eines unbetonten vocals ist vielleicht mit Hofmann a. a. o. s. 54 in *cumone* für *commune* zu sehen, das hier wie in den statuten von Sassari schon vorkommt. Auch hierin sieht Mohl, Lexique du lat. vulg. s. 11 ein unlateinisches wort und möchte an das osk. *comono* der tafel von Bantia anschliessen, was begrifflich und lautlich ja keine schwierigkeiten macht, da das

vortonige *u* sich nach § 12 erklärt und heute zwar *cumone* heerde bedeutet, in der alten urkundensprache aber das ständige wort für gemeinde ist. Auch dass nicht **cumonu* sondern *cumone* gesagt wird, ist nicht von belang. Wichtiger ist, dass *cumone* sich nicht auf Sardinien allein findet, sondern dass auch im friaulischen *kumon* und *kumun* nebeneinander stehen, wobei das letztere wort wegen seines vortonvokals besonders wichtig ist, dazu die ortsnamen *Komońe* und *Komuńe* (Arch. glott. I 499); und aus dalmatinischen urkunden des 17. jahrh., die sonst *u* behalten, weist mir M. Bartoli *comone* nach (Monumenta historico-iuridica Slavor. Merid. VIII 74 und 93). Im Friaul und Dalmatien aber oskischen einfluss anzunehmen geht doch unmöglich. Die andere frage ist, ob man eine derartige umstellung oder, was hier gleichbedeutend ist, angleichung des tonvokals an den unbetonten annehmen darf. Ich habe *colǫstrum* und *colǫ́bra* so erklärt (einführung in die rom. Sprachw. § 111) mich damit von der landläufigen auch von mir früher geteilten auffassung, dass in *colǫbra* das *b* an dem wandel von *o* zu *ǫ* schuld sei, entfernend. In der tat nämlich zeigen afr. *escolǫrge* aus *excollubricat*, *oitouvre* aus *october*, loth. *lure* aus *lucubru* (A. Horning, Zs. XVIII 221, XXV 612), dass *ǫbr* im allgemeinen unverändert bleibt. Auch *falappa* aus *faluppa* nach A. Horning, Zs. XXV 741 zeigt eine solche assimilation. Dass aber auch die umstellung möglich ist, zeigt ein blick auf die sammlung von Behrens Reziproke metathese 100 ff., wo freilich manches auszuschalten ist.

Sodann mag hier mit allem vorbehalte das merkwürdige zweimal vorkommende *tut(t)uro* angeführt werden, das der herausgeber mit *a torto* wiedergiebt, vgl. *las coiuvait ad tortu meu... ad tutturo dessu domnu meu los coiuvarun* 42 und *non fekerat pettita s' ankilla de scu. Petru vorthe a ttuturo ki la levarat* 33. Die bedeutung ist also wol über jeden zweifel erhaben, ein anderes etymon als *tortu* auch kaum anzunehmen, die verknüpfung beider worte aber nur möglich unter der voraussetzung, dass *tortu* zu *totru*, *tutro* und weiter *tuturo* geworden sei. Es bleibt abzuwarten, ob sich noch mehr belege und noch andere ähnlich gebaute wörter finden.

Umstellung zweier tonloser vokale zeigt der Eigenname *Ogulino* 15, 409 aus *Ugolino*.

§ 15. Eigentümliche zusammenziehungen von vokalen ergeben sich, wenn der tonvokal mit einem zweiten tonlosen vokal zusammenstösst. Handelt es sich um *a*, so scheint dieses stets den ton zu bekommen, auch wenn es ursprünglich tonlos war, und den zweiten vokal zu verschlingen; vgl. zunächst *mastru* aus *magistru* 8, 10, 202, das allerdings verschieden beurteilt werden kann, dann den Eigennamen *Migali* 298, *Mical* 297, endlich *issara* ,damals' 27, 40 u. s. w. aus *ipsa hora, avestara* ,von da an' 205, 347, 358. Im widerspruch dazu steht freilich neusardisch *testirde* ,wildente', eigentlich wol ,grünkopf', auch sonst auffällig, da das eigentliche sardische wort für ,kopf' *conca* nicht *testa* ist, aber doch kaum anders zu deuten. Ist der erste vokal *e*, der zweite *i*, so bleibt *e*: *dessu* aus *de ipsu, dessa* aus *de ipsa*, dann das eben genannte *ave-stara*, denn so ist zu trennen, wie schon Hofmann richtig gesehen hat. Für die frage, ob *dé ipsu* oder *de ípsu* zu betonen sei (Zs. XXI 328f.), sind die formen leider nicht verwendbar, da *de íssu* sich ebenso sekundär zu *dé issu* hätte verschieben können wie *issa óra* zu *issara*. Auffällig ist das wie es scheint heute nicht mehr vorkommende *kerra* ,wann' 44, 68, 285 u. s. w., vgl. *custos ui furun kerra nde levavan issos sa casa* 44. Der gedanke liegt nahe, darin eine entsprechung von ital. *che ora* oder also von prov. *quora,* obw. *kura* zu sehen, allein dem widerstrebt das *e,* da dem romanischen *ke* im sardischen wie billig *ki* entspricht, und da ja auch die verdoppelung des *r*, die in *issara, avestara* nicht erscheint, einer erklärung bedürftig wäre. Sodann ist weiter *pró lle* 279, 284 u. s. w. zu nennen, wo also wieder der erste der zwei vokale bleibt, hier wieder der klangstärkere, dann *Tedora* 392, 399, während *arkipiscopu* 2 u. s. w. nichts beweist, da *piscupu* die übliche form des einfachen wortes ist. Endlich finden *kustu*, *kullu* aus *eccuistu*, *eccuillu* hier ihre erklärung. Es frägt sich nun, was für die zusammenziehung massgebend sei, die klangfülle oder die stellung des vokals. Für die beantwortung dieser frage sind *Tedora* und *kustu* ausschlaggebend, da sie mit *eo, ui* gleichstarke vokale zeigen. Da nun das eine mal der velare, das andere mal der palatale vokal den sieg davonträgt, so bleibt als das gemeinsame nur die stellung übrig und es ergibt sich als regel, dass von zwei

zusammenstossenden vokalen der erste den zweiten verschlingt, eine regel, die freilich nur für die älteste zeit ihre geltung hat, da später der hiatus bleibt, vgl. *áinu* aus *asinu*, *áidu* aus *aditu*, *aíle* aus *haedile*, die auch nicht ohne weiteres für den nachtonvokal gilt, vgl. 3. sing. perf. *-ait*.

§ 16. Abfall und vorschlag anlautender vokale ist selten. Für letzteren ist natürlich nur zu merken, dass vor *i* + kons. wie im lateinischen der späteren kaiserzeit und im heutigen logudorischen stets *i-* erscheint: *Istefane, iscala, istaniu* u. s. w., dann auch *ispitale* 418; Fälle wie *Petru de Scanu* 439 sind selten, gewöhnlicher *d'Iscanu* 25, 31 u. s. w., sagt man doch sogar *kentu Istafla* 21, 26 u. s. w., nicht *kentustafla* Zum vokalabfall vgl. etwa *piscopu* 2, *clesia* 40, *Nastasia* 291, *puteca* 279, das nach seinem tonvokal zu schliessen auf lat. *apotheca* beruht wie ital. *bottega*, span. *bodega* und aspan. *abdega*, portg. *adega* (Menendez Pidal Rom. XXIX 334), wogegen span.-port. *botica*, prov. *botiga*, frz. *boutique* das spätgriechische ποθήκη voraussetzen.

b) Konsonantismus.

§ 17. In erster linie mag bei der konsonantenlehre der lautwert und die etymologische grundlage des zeichens *th* besprochen werden. Die herkunft der schreibung liegt auf der hand. Bei dem starken griechischen einfluss in Sardinien, der sich auch darin äussert, dass eine der ältesten urkunden bekanntlich in griechischen lettern geschrieben ist, wird man in dem *th* ohne weiteres die wiedergabe des griechischen θ zu sehen haben, und da wiederum in der zeit der griechischen herrschaft auf Sardinien θ längst spirantisch gesprochen worden ist, muss wol auch der sardische laut ein ähnlicher gewesen sein. Dazu passt dann weiter der wechsel mit *z*, auf den schon s. 3 hingewiesen worden ist. Andererseits wird man aber aus der verwendung des *z* nicht gerade eine aussprache *t* + *s* erschliessen wollen, weil in diesem falle ja unbedenklich *z* statt *th* hätte gewählt werden können. Auch die spätere entwicklung zu *t* weist eher auf interdentales *þ* als auf *z* hin. Diese spätere entwicklung wird man in dem einmaligen *fatha* aus *facta* 243 aber kaum schon sehen dürfen.

Was nun die quellen des *th* betrifft, so sind es

1. griech. θ: *thiu* 25, *thia* 146.

2. lat. *cį*: *furrithu* 45 ,*forniciu*', *forrithu* 349, *untha* 352 ,*uncia*', *fatho* 4, ,*facio*', *atha* aus *acia* statt *acies*, s. Guarnerio, Arch. glott. XIV 387, *girithola* 11 ,**gyriceola*'; *Marthane* 326 ,Marcianus', suffix *-aceu*: *albinathu* 10, *cotinatha* 188, 316, *Isporlathu* 242, *Luianathos* 202; *-uceu*: *Manutha*, *albuthetu* 87 und in lehnwörtern *Ispethiosa* 252.

3. lat. *tį*: *parthone*, *petholu* 35, *cucuthu* 187, *platha* 230, *puthu* 316, *putholu* 349, *capitha* 407, *capithale* 165, *Iscurthu* 314, *lenthu* 40, und in lehnwörtern: *servithu* 399, *penetenthia* 181, *nunthare* 185, *iustithia* 2, *pertenenthia* 190, *Prethiosa* 347, *Labrenthu* 150, *Vinkenthu* 194.

4. *z* verschiedener herkunft: *thanca* 222 entsprechend spätlat. *zanca*, mgr. τζάγγα aus pers. *zanga* (G. Meyer, Zs. XVI 525); *Athu* 2 entsprechend ital. *Azzo*, also langob. *zz*; *pithu* 436 ,spitze', vgl. log. *pittiarvu* ,cavallo di muso balzano', südsard. *pittsu* ,schnabel'; *thoppu* 163 entsprechend ital. *zoppo*; *catha* 163 entsprechend ital. *cazza*, *pithinnu* ,klein' 4, 15, 38 u. s. w., heute südsard. *pittsinnu* ,kind', auffälligerweise auch log. mit *tts*, mit dem suffixe, das in lat. *pusinnus*, *pisinnus*, span. *pequeño*, portg. *pequeno* vorliegt, auch im stamme zu *Pitzinnina* passend, das von Schuchardt schon vor mehr als einem menschenalter (Vok. vulg. lat. II 203) aus einer katakombeninschrift vom jahre 392 hervorgehoben und mit *piccinino* u. s. w. verglichen worden ist. Und da hier ital. *čč* einem *th* entspricht, so mag nach *Thivitta* 392 entsprechend ital. *civetta* erwähnt werden.

Man kann also wol sagen, dass die vorstufe des *th*, *t* durchweg *z* ist, und dass somit das sardische zu jenem Rumänien, Süditalien und einen teil von Mittelitalien und Sizilien umspannenden gebiete gehört, in welchem *cį* und *tį* gleichmässig zu *ts* werden, während *ce*, *ci* andere wege gehen. Inwieweit *s-* zu *t-* wird, ist eine frage, die einer eingehenden prüfung bedürfte, zu der aber hier keine veranlassung vorliegt, da keine beispiele vorliegen. Sehr weit geht hierin T. Zanardelli a. a. o. s. 30 ff. Man muss aber vorsichtig sein. Wenn dem lat. *salinsicia* log. *saltittsa* entspricht, so ergibt sich

schon aus der wiedergabe von -*cia* durch *ttsa* und nicht weniger aus südsard. *sartittsu,* dass hier etwas anderes vorliegt, da im südsardischen *s* auch in den fällen bleibt, in denen log. *t* erscheint. Es handelt sich hier offenbar vielmehr darum, dass ein vom südlichen oder nördlichen festland übernommenes *salsittsa* zu *saltittsa* dissimilirt worden ist. Im übrigen aber ist also die entwicklungsreihe *ts* > *þ* > *t*, für deren physiologische begründung man R. Lenz, Zs. vergl. Sprachf. XXIX 40 ff. nachsehen kann.

§ 18. *Qu, gu* sind schon zu *(p) b* geworden, vgl. *apa, ebba* ,equa' 20, *battor* ,quattuor' 142, *limba* 348, den EN. *Imbiricu* für *Quiricus*, vielleicht *pintana* aus *quintana*. Allerdings ist die einzige stelle, an der das letztgenannte wort vorkommt, nicht geeignet, über die bedeutung sichere auskunft zu geben. Sie lautet *conporaili a Furatu, fiiu de Comita Ispanu, sa pintana ki li remaserat de ssa ki poserat a eclesia* 157, und man denkt natürlich sofort an *quintana*, vgl. bei Du Cange VI 615a ,certa res est *quintanam* apud Hispanos plerumque sumi pro villa seu praedio'. Bedenken erregen kann der gegensatz im anlaut zwischen *battoro* und *pintana*, doch kann nach der schreibung unserer urkunden *sa pintana* sehr wol ein gesprochenes *sa bintana* darstellen, vgl. s. 26. Ein zweites bedenken ist das folgende. Vor betontem *e, i* pflegt *qu* zu *k* zu werden, vgl. *kerrere* ,quaerere', *kelčire* ,zum schweigen bringen', *quiescere*, wol auch *kilčire* ,ammiccare, far di cenno per non parlare', *kilču* ,cenno'; *ki*, ital. *che*, asard. *gitteu* zu *quid*, s. § 32, dann sogar *quimbe* aus *quinque*, während allerdings vor nachtonigem *e, i* die labialisirung erscheint: *sambene, quimbe, abila*, so dass man auch für vortoniges dasselbe annehmen kann. Nicht einwenden darf man kamp. *mela bidonža* ,quitten', da der wandel von *c* zu *b* hier mit den s. 27 besprochenen erscheinungen zusammenhängt, nicht *qu* zugrunde liegt, das ohnehin im kampidanischen hätte bleiben müssen. Damit ist auch die möglichkeit gegeben, log. *sebestare* ,scorgere, vedere, trovare' auf *sequestrare* zurückzuführen, nur wird die bedeutungsentwicklung die umkehrung dessen sein, was Spano als die reihenfolge der heutigen verwendungen angibt, dazu das postverbale substantivum *sebestu* ,scelta' eigentlich ,absonderung, trennung', vgl. *seberu* ,wahl' zu *seberare* ,wählen',

lat. *separare.*[1] Daneben steht freilich log. *segrestare* ‚dannificare, far danno', ssard. *segrestai* ‚sfemmillare, tagliare le viti inutili, log. *segrestu* ‚rumore, confusione, calpestio', log. *sagrestu, sagrastu* ‚rovina, distruzione', deren zugehörigkeit zu *sequestrare* durch die bedeutung sehr nahe gelegt ist, und die eben eine frühe umstellung von *r* und infolge dessen eine andere entwicklung des velars zeigen. Da nach Spano ein verbum *sagastrare* nicht vorkommt, so zeigt *sagrastu* ein weiteres beispiel der angleichung des betonten vokals an den tonlosen, vgl. oben s. 19. Endlich mag noch ein wort genannt werden, dessen hiehergehörigkeit nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich ist, nämlich *bardone* ‚stück'; *ego deindeli* IIII *vardones de petha porkina* 208, *ego deindeli* II *bardones de petha porkina* 212, heute ‚corteccia di sovero, pezzo grande di sovero'. Dass die historische reihenfolge der bedeutung die umkehr dessen ist, was Spano angibt, liegt auf der hand, *bardone* ‚stück' kann aber ein *quadrone* darstellen, sich also mit prov. *cairo* ‚viereckiger stein' decken. Die umstellung des *r* hat gerade im sardischen nichts auffälliges, vgl. § 36.

§ 19. Die anlautenden konsonanten sind zumeist unverändert, wie denn die umgestaltung der gruppen *cl, pl, fl* auch in den statuten von Sassari jedenfalls graphisch noch nicht zum ausdruck kommt, s. Hofmann a. a. o. s. 66 ff. Eine Bemerkung verdienen nur *b* und *v* und *g* und *j*. Jene beiden schwanken fortwährend und zwar ohne dass irgend eine regel zu finden wäre. Man denkt natürlich zunächst daran, dass *b* statt *v* nach konsonantisch auslautenden wörtern erscheine, und in der tat findet man *et baricat* 4, *e bolverunilu* 31, *e binkilu* 42, 45, *e bennit* 66, *e binias* 84, *e baricat* 96, *e bacante* 40, *e berbekes* 40 u. s. w.; *ad badu* 4, *ad bulvares* neben *assu vulbare* 11, *ad balle maxima* 10, *ad balliclu* 11, *a badu* 19, *a Bittoria* 30, *a billa* 96, *a boluntate* 23, 29, 38, 42, u. s. w.; *non bi abian bias* 33, *cun boluntate* 49, 53, *cun Biola* 36, *furun binkitos* 79, *essas bakkas* 63, *naskites bois* 79; *non bi aet bias* 68, *junpat bia* 10, 96, *aveat binkitos* 89 u. s. w.

[1] Ich habe mich Rom. gramm. II 620 gegen lat. *seperare* ausgesprochen. Auch das log. *seberare* kann sein mittleres *e* sehr wol einer speziell sardischen angleichung an das *e* der ersten silbe verdanken, vgl. das oben im texte angeführte *sagrastu* u. a.

Allein daneben steht *su badu* 4, *dave badu* 4, *sa binkitura* 79, *uve binki* 82, *custu bene bi fatho* 4, *una baca biclata* 424 u. s. w., so dass also kein zweifel bestehen kann über die gleichwertigkeit der beiden zeichen beziehungsweise über ein völlig regelloses schwanken der schreibung.

§ 20. Für anlautendes *j* ist *jenuinos* 428, 430, *januinos* 438, nicht viel besagend, wohl aber zeigt *enneru* 140 aus *generu* deutlich, dass *j* vor hellen vokalen schon geschwunden ist. Wenn *jakunu* aus *diaconus* (§ 29) daneben steht, so ist die verschiedene behandlung aus der verschiedenheit des vokals zu erklären.

§ 21. In besonders hohem grade ist im satzinnern der anlaut abhängig vom auslaute des vorhergehenden wortes, vgl. Schuchardt, Rom. III 1—30, L. L. Bonaparte Initial Mutations in the living celtic, basque, sardinian and italian Dialects (Transactions of the Philological Society 1882—1884, 155—202), Hofmann s. 122 ff., Ital. gr. § 184. Sofern es sich einfach um konsonantendehnung handelt, zeigt unsere handschrift spuren, wenn sie auch weit davon entfernt ist, auch nur einigermassen gleichmässig zu sein. Man liest also z. b. nach *ad*: *a ffios* 14, *a nnatias* 21, *a sSusanna* 21 u. s. w.; stets *appare* 32 u. s. w.; dann nach *et*: *e pparthivimus* 21, *e ccoiuvaimus* 22, 32, *e ssende* 28 u. s. w., sonst aber nach anderen wörtern kaum. Sodann ist *ded* für *de* zu nennen: *ded onnia homine* 401, *de tres partes una ded onnia cantu aveat* 410, *in pena ded onnia cantu aviat* 410, vgl. noch *canta d aveat levata* 392, wo *d* nicht *inde* sein kann. Die gleichstellung von *de* und *ad*, die in diesem *ded* liegt, zeigt sich auch in *Mariane de tThori* 42, das allerdings vereinzelt ist.

Die umgekehrte erscheinung, schwächung oder schwund des anlautenden konsonanten nach vokalischem auslaut ist direkt wenig bezeugt, was man allerdings auch nicht wol erwarten kann, da die intervokalischen konsonanten im wortinnern ebenfalls fast stets unverändert bleiben, s. § 23 ff. Allein man weiss, dass im heutigen sardischen in weitem umfange verwirrungen eingetreten sind, so zwar, dass die nur unter bestimmten umständen im satzinnern berechtigten formen verallgemeinert worden sind, und die anfänge davon finden sich schon in unserem Texte. So verzeichnet Spano *ena* in der

bedeutung vena, zampillo, sorgente, valle, vallata, sito irrigato, das zweifellos auf lat. *vena* beruht[1] und dazu passt nun *s'ena* 62, *pus ena* 197, *s'ena dorta* 202, letzteres bemerkenswert, weil es bei dem enklitischen adjectivum auch die umwandlung des anlautes zeigt. Als gegenstück zu diesem *ena* ist dann *battuier* aus *adducere* (§ 47) zu nennen.

Ein anderes beispiel scheint *gruke* aus *cruce* zu sein, das sehr oft, merkwürdigerweise auch in der verbindung mit *a* als *a gruke* erscheint, heute log. *ruge*, gall. *gruği*, ssard. *gruži*, dann auch zweimal *bruke* 404.

Weiter begegnet stets *destimoniu*, *a destimoniu*, heute aber, wie es scheint, nur *t*-formen.

Colligere und ableitungen lauten mit *g* an: *golligere*, *gollettu*, u. s. w. s. § 48, *gollettoriu* 202, heute *boḍḍire* und ebenso *gotantu* 56, 314 u. s. w., vgl. heute *bodale*, und *gosi* 200, *gasi* 322, heute *gói gái*.

Der wechsel von *g* und *b*, der in *gruke*, *bruke* und im gegenseitigen verhältnisse der oben angeführten alten und neuen formen vorliegt, ist auch noch zu belegen in *gulbare*, *gulvare* und *vulvare*, *vulbare*, ‚chiuse nei quali si custodiva di notte il bestiame perchè non danneggiasse le proprietà' nach Bonazzi, während Spano *vulvare* einfach mit ‚mandria' wiedergibt, und in den zwei ortsnamen: *balle Gotoi* 420, *balle Votoi* 343 und *Guthule* heute *Butule*. Was *gulvare* betrifft, das heute noch in Biti als *ulvare* vorkommt, so hat T. Zanardelli in Gregorios Studi Glottologici Italiani II 110, **cubilare* von *cubile* mit den zwischenstufen *cublare*, *culbare* angesetzt und da die bei weitem üblichste form unseres Textes die mit *g* anlautende ist, so ist diese erklärung einem an sich ebenso gut möglichen **bovilare* vorzuziehen.

Endlich als fragewort begegnet stets *gitteu*, *progitteu*, über dessen verhältniss zu *quid* in § 34 das nähere gesagt werden wird.

§ 22. Damit ist das tatsächliche erschöpft. Will man nun aber zu der erklärung schreiten, so erheben sich die allergrössten schwierigkeiten. Warum sind die nachvokalischen formen gerade in diesen wörtern verallgemeinert worden, nicht

[1] Aber log. *ena* ‚zampogna' ist natürlich *avena*, vgl. südsard. *ena* ‚avena, biada', und auch *ena* ‚filo, stame, tiglio dei fiori ed erbe' dürfte eher *avena* als *vena* sein.

in so vielen anderen gleichgebauten? Warum steht heute neben südsard. *pertica* im logudorischen *bertiga* und sogar *ertiga*? Wenn umgekehrt heute *pampa* für *vampa*, *pesperu* für *vesperu* üblich ist, so wird darin angleichung des anlautes an den inlaut zu sehen sein. Aber wenn *cotale* über *gotale* zu *botale* wird, weshalb entspricht dem ital. *carminare* heute log. *arminare*? Und weshalb heisst die wittwe *battía* aus *captiva* neben *attía*? Und darf man trotz *kelu*, *kentu*, *kervu* u. s. w. mit Spano *berda* ‚minuzzoli di carne dopo fatto lo strutto' mit lat. *cerda* in *muscerda* ‚murinus fimus' zusammenbringen, vgl. tirol. *čorda* ‚escremento' Ascoli, Arch. glott. I 354? Lässt die bedeutung hier noch etwelchem zweifel raum, so dürfte *bentone* ‚männerhemd' dagegen ziemlich sicher auf *cento* beruhen, ganz abgesehen von anderen auch nicht ohne weiteres einleuchtenden fällen. Und wie ist endlich *f* aus *b* und *v* zu fassen? Wenn *vr*, *br* stets zu *fr* wird, wofür Nigra, Arch. glott. XV 485 ff. *frabu* aus *bravu*, *frusku* aus *brusco*, *frama* aus *brama*, *frandigai* aus *blandicare*, *frastimare* aus **blastemare* anführt und wozu noch *fradassu* ‚tavoletta' zu span. *barda*, *fraca* ‚fiamma' zu *facula*, anzuführen wären, so findet sich doch auch vor vokalen *fentana* aus span. *ventana*, *fentomare* aus ital. *mentovare*, südsard. *fianda* ‚pastume, pasta in genere' aus *vianda*, *fischidu* ‚delicato, sensibile' aus *viscidus* und wiederum log. *fiudu* ‚wittwer'. Mit der billigen bemerkung, dass es sich um verallgemeinerung von formen handle, die zunächst im satzinnern in bestimmten verbindungen entstanden seien, ist nichts erklärt. Handelt es sich am ende gar nicht um satzphonetik? Sind es z. t. dialektisch verschiedene entwicklungen, die im wörterbuch mehr durcheinander gehen als in der gesprochenen sprache? Und die alten umgestaltungen wie *gruke*? Recht häufig ist die verbindung dieser worte mit *ad* und dasselbe gilt von *testimoniu*. Sagt man:

	kruge	*granu*
	sa gruge	*su granu*
	a kruge	*a kranu*
und		
	testimoniu	*dente*
	su destimoniu	*su ente*
	a testimoniu	*a tente*

so ist immerhin denkbar, dass häufig in verbindung mit *a* vorkommende, mit tenuis anlautende wörter eine neue pausaform mit media bekommen konnten. Auch dass nach *progitteu* ein *gitteu* statt *kitteu* gebildet worden sei, lässt sich am ende verstehen. Aber für die anderen beispiele fehlt vorläufig eine solche syntaktische sonderstellung, und so mag unentschieden bleiben, wie sie zu erklären seien. Vollends *gisterra* 198, 404 aus *cisterna*, heute nach Spano nur noch im süden in dieser gestalt bekannt, wird wol keinesfalls satzphonetisch zu deuten sein, besonders da man auch im ragusanischen serbokroatisch *gustierna* sagt; s. Zore, Dubrovačke Tud'inke im Spomenik der serbischen Akademie 1895.

§ 23. Im wortinnern sind die intervokalischen verschlusslaute noch fast stets bewahrt. Namentlich für die verschiebung der tonlosen sind die beispiele äusserst selten. Zu dem schon s. 26 angeführten *ena dorta* gesellt sich noch *tridicu* aus *triticum* 167, 220 224, das aber eine sonderstellung einnimmt, weil *t* hier in einem proparoxytonon steht und mit dissimilation gegen den anlaut zu rechnen ist. Auch das heutige *trigu* ist kaum als lehnwort aus dem spanischen aufzufassen und setzt demnach, da nur *d*, nicht *t* zwischen vokalen schwindet, ein älteres *tridicu* voraus. Eher darf man vielleicht auf *sinotu* aus *synodus* 2, 27, 57, 348 u. s. w. als auf eine umgekehrte schreibung hinweisen, die *d* als lautwert des intervokalischen *t* vermuten lässt. Erst in einer der späteren urkunden begegnet *uve ed uve* 358 (aber *ue et ue* 40). Ob in *saltu de Sega* 290, in *Segadon* 301 *secare* steckt? Wer mag es wissen? Man hätte dann also zwei beispiele für *g* aus *k*, die darum nicht latinisirend geschrieben wurden, weil bei dem namen das etymologische bewusstsein fehlte. Aus *casticare* 343, *fusticare* 72 ist natürlich nichts zu folgern, da es sich hier deutlich um suffixtausch handelt, vgl. afr. *chastoyer*, das auch nicht auf *castīgare* beruhen kann. Wol aber ist *iaca* 385 beweisend, wenn es dasselbe wort ist wie siz. *gayu*, vgl. § 74.

§ 24. Dagegen dürfte intervokalisches *g* schon geschwunden sein, vgl. vor hellen vokalen *leitima* 441 ‚legitima', *Reitanu* 385, 393, *Paiti* 385 neben *Pagiti* 384, *Surui* und *Suruge* 190; vor dunkeln *intreu* 14 aus *intregu*, *Fiulinas* und *Figulinas* 410, und stets *coiuare*, *coiuvare* ‚heiraten' aus *conjugare*. Vor

allem ist hier *agitu* ‚eingang, zugang', wichtig, das mehrfach vorkommt und einerseits dem heutigen *aidu* ‚ingresso, callaja, breccia, calla, valico, sbarramento', anderseits lat. *aditu* entspricht. Darf daraus auch auf den schwund von *d* geschlossen werden? Das wort ist wol kaum geeignet, einen solchen schluss zu gestatten, da dissimilation mit im spiele sein kann. Vgl. dagegen z. b. *ockidere* 31, 33, heute *(b)okkire*.

§ 25. Das intervokalische *v* ist fast stets geschrieben, wechselt übrigens, wie im anlaut (s. 19) mit *b*: *abu* 338, *renobare* 20, *lebait* 21, 66, *parthibi* 24, *ribu* 19 sind einige beispiele für die schreibung mit *b*. Bemerkenswerterweise erscheint auch *rivu* ganz gewöhnlich neben seltenerem *riu* 13 *tottue* neben *tottuve*, vgl. noch *coiuvare* und *coiuare* s. 28. Freilich beweisen alle diese beispiele nichts, da *v* nach, beziehungsweise vor *u* geschwunden sein kann, *riu* ausserdem ja schon lateinisch ist und endlich mit der möglichkeit rein graphischer haplographie zu rechnen ist. Aus den statuten von Sassari führt Hofmann s. 70 *boe* und *riu* an, die wieder beide nichts besagen, da ja auch jenes ein schon lat. *bǫe* darstellen wird, vgl. ital. *bue*, span. *buey*; genauer bemerkt Guarnerio, Arch. glott. XIII 110 ‚nelle carte più recenti l'elisione spesseggia: *leare, lehet* 68r, 75v, *nou* 68v, *viu* 71 v.' Darf man nun aber annehmen, dass diese schreibung die tatsächliche aussprache wiedergebe? Hat man es nicht viel eher mit einer archaisirenden schreibung zu tun, die darauf beruht, dass die urkundensprache noch vor nicht allzulanger zeit lateinisch war, oder die den beginn sardischer schriftsprache in die zeit hinaufzurücken veranlassen kann, wo tatsächlich *v* noch gesprochen wurde? Das betonte pronomen der ersten pluralis lautet im oblikus *nois*, das tonlose *nos* ohne rücksicht auf die syntaktische stellung. Man wird aber doch nicht umhin können, in *nois* einen alten dativ zu sehen (Ital. gramm. § 368, d'Ovidio, Zs. XX 524), also *nobis*, dessen zusammenhang mit dem lateinischen aber infolge der völlig veränderten syntaktischen beziehung so ganz vergessen war, dass man rein phonetisch schrieb. Sodann kommen die schon s. 26 angeführten erscheinungen in betracht: *ena* 10, 410, 415 für *vena, valliclu de honora* 40 und *valliclu de vonora* 11 und *battuger* aus *adducere* als umgekehrte form. Und endlich scheint das perfektum

iskrivit 112 statt *iskrissit* nur verständlich, wenn man einen inf. *iskrire* aus *iskriuere* annimmt. Dagegen darf das sehr häufige *natia* ‚nachkommen, kinder' nicht angeführt werden, da ja die adjektiva auf -*iva* vom mask. -*iu* aus wol schon im lateinischen *v*-lose feminina erhalten, vgl. die zahlreichen doppelformen Rom. gramm. II, 541, ausserdem suffix -*ía*, also eigentlich ein abstraktum vorliegen kann. Merkwürdig ist endlich *paragula: dandem isse paragula de renobarelu su condake* 20 ‚indem er mir den auftrag gab die urkundensammlung zu erneuern', also *parabula*, genauer wol mit griechischer aussprache *parawula*.

§ 26. Endlich ist von einfachen konsonanten im inlaut noch zu nennen der schwund des *s* in *remait* 147, worin aber wol nur ein schreibfehler, veranlasst durch die häufigen perfekte auf -*ait* der *a*-konjugation zu sehen ist, und in den ortsnamen *su badu de s'aginariu* 290, 294, ‚die furth des eseltreibers', *su saltu de s'aginariu* 305, ‚die trift des eseltreibers', heute *ainardzu*, vgl. *ainu* aus *asinu*. Die form ist merkwürdig. Wenn Ascoli vor jahren die reihe **ažinu*, **ajinu* ansetzte und das wort mit *kamija* aus *camisia* auf eine stufe stellte, d. h. für *si*+kons. dieselbe entwicklung annahm wie für *si̯* (Arch. glott. II 142), so wird man sich heute damit kaum mehr zufrieden geben können, da sonst *s* selbst vor *i̯* nicht zu *š* wird. Hofmann s. 73 vergleicht noch *gai*, das er auf *quasi* zurückführt, das jedenfalls ein *s* verloren hat, wie das *gasi* unseres textes zeigt, s. s. 26 und vgl. § 84. Man könnte an eine dissimilation denken, die namentlich im plural *sos asinos* leicht eintreten konnte, auch im singular *s'asinu* nicht ausser dem bereiche der möglichkeit läge. Dann hätte das *g* unseres textes lediglich den wert eines gleitelautes zwischen *a* und *i*, was nach dem s. 25 und 28 über *g* vor hellen vokalen beobachteten wol annehmbar ist.

§ 27. Unter den konsonantenverbindungen zeigen die gruppen, deren zweiter bestandteil *l* ist, noch keine veränderung. Erwähnenswert als beispiel für *tl* sind *ruclat*, das wol *rotulat* darstellt, vgl. [termen] *ruclat sas catriclas assu Titimalu et essit assos vulvares de Monte de palmas* 424, *et ruclat s'ena sutta sas thinnigas* 425, eigentlich ‚rollt über die laube', beziehungsweise ‚die schlucht' im sinne von ‚durch-

quert', vgl. heute *rujare* ,traversare' (vgl. § 81), und *bacha biclata* 424, ,eine kuh die gekälbert hat', also *vacca vitulata*, vgl. heute *bacca bijada* und *biju* ,kalb', *bijile* ,luogo dove si raccolgono i vitelli'. Für *sl* ist wichtig *iscla* aus *insula*, das auf schritt und tritt begegnet, und der Beiname *Isclafu*, dessen deutung allerdings zweifelhaft ist. Entspricht nun aber die schrift der aussprache? In *Janne su veione* 109 sieht der herausgeber gewiss mit recht *vetlone*, aber daraus auf eine aussprache *viiata* zu schliessen verbietet nlog. *beddzone*. Allerdings ist die normale entwicklung von *cl* in der heutigen sprache *y*, vgl. Ascoli, Arch. glott. II 140, Hofmann s. 69, während *dz* der vertreter von *lį* ist, so dass, wie schon Ascoli ganz richtig hervorgehoben hat, das log. *y* dem tosk. *cchi*, das log. *dz* dem toskanischen *gli* entspricht. Danach würde (sieht man von der konsonantendehnung ab) das *veione* der urkunde und das heutige *veddzone* ein ital. **veglione* darstellen. Allein damit ist wenig geholfen, da es ein *veglione* nicht gibt. Für das einfache wort gibt Spano *beyu* und *beddzu*, so zwar, dass jenes von bäumen gebraucht werde. Auch südsard. *bečču* weicht von *ogu* ab, stimmt aber auch nicht zu *fillu*, so dass also der quantitätsunterschied in den konsonanten zwischen *fidzu* und *beddzu* im logudorischen seine historische begründung hat. Im nordsardischen und korsischen scheint dagegen die entwicklung regelmässig zu sein, jedenfalls steht *vellu* nicht so vereinzelt und zeigt deutlich den vertreter von *cl*, vgl. Guarnerio, Arch. glott. XIV 154. Wenn nun aber wirklich der mittlere konsonant dieses wortes im logudorischen ein anderer ist als in *fidzu*, weshalb dient in unserem texte *i* für beide und wie ist es zu erklären? Entlehnung aus dem genuesischen würde ja wol die lautliche schwierigkeit lösen, aber wie soll man die entlehnung gerade bei diesem worte rechtfertigen? Non liquet. — Wol aber ist *kerviclia* 57, 205, aller wahrscheinlichkeit nach auf *cervicla* zurückzuführen, vgl. § 77. Aus den statuten von Sassari bringt Hofmann s. 69 beispiele für die schreibung *chi* erst aus dem ende des 14. jahrhunderts.

§ 28. *L* vor konsonanten ist bewahrt. Als einzige ausnahmen sind das schon hier ständige *atteru* aus *alteru* und vielleicht *kersa* aus *celsa* zu nennen. Allerdings ist der sinn des wortes nicht klar. Die stellen lauten *su monticlu dessa*

kersa dessa petra dess'asinu 206, *sa matta manna dessa kersa* 404, *planu de kersas* 420, *assas kersas de Laccorria* 257, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass der herausgeber mit recht nsard. *kessa* ,lentiscus' wol aus *celsa* damit vergleicht. Ob aber *murikersa*, das er ebenfalls heranzieht, dasselbe ist? Es kommt einmal vor: *positinke Comita d'Iscanu ad ora de morte s'ortu suo dessa funtana, cun sa nuke e ccun sa parte sua dessa murikersa* 228. Man könnte an ital. *moro gelso* denken, aber es fehlt jeder anhalt für die genaue begriffsbestimmung des wortes.

§ 29. Auch die *i̯*-verbindungen zeigen uns zum teil umgestaltungen. Bewahrt sind in der schrift *ni̯*, *ri̯*, vgl. *binia* 6 u. s. w. neben einmaligem *timangia* s. § 35; *coriu* 220 und die bildungen auf *-ariu*, wogegen für *di̯* und *li̯* stets *i* geschrieben wird, vgl. für *di̯*: *meiu* 145 *,mediu'*, *meia* 202, 203, *moia* 157, 212 ,modiu', im anlaut *jacunu* 20 *,diaconu'*; nach konsonanten *oriu* 212 ,hordeu'; wegen *mesu* s. § 74; für *li̯*: *pecuiare* 2, *fiiastros* 31, *fiios* 8, *muiere* 14 u. s. w.; daneben auch *li*, s. o. s. 3. Ein einziges mal ist *mukere* 3 geschrieben statt *muiere*, doch ist diese schreibung so vereinzelt, dass sie unbedenklich als schreibfehler bezeichnet werden kann. Ueber *ti̯* und *ci̯* s. s. 21. Im widerspruch mit dem dort über die entwicklung von *ci̯* festgestellten steht *faska* ,windel' 35, 56. In der beurteilung dieses wortes gehen die ansichten auseinander. Ascoli stützt sich gerade hierauf für die annahme log. *k* aus lat. *ce* sei aus *ḱ* rückgebildet, wogegen Hofmann s. 76 in *faska* einen einfluss von *faske* ,bündel' aus *fascis* sieht, eine auffassung, der ich Litbl. 1886, p. 70 zugestimmt hatte. Aber die sache ist nicht ganz so einfach. Zunächst mag noch als weiteres ebenfalls abweichendes beispiel alog. *fache*, nlog. *fake* aus *facies* genannt werden, s. § 77. Dass nicht von einem lat. **faces* auszugehen ist, das dem bekannten *pares* u. s. w. gleichzustellen wäre, ergibt sich aus der konsonantendehnung, da man kaum *fakki̯es* u. s. w. bis in die zeit hinaufrücken kann, wo man noch *paries* sprach. Im gegenteil dürfte dieses *fakke* aus *fakkies* beweisen, dass nur *ié* nicht *´ie* zu *e* geworden ist, also gegen Thurneysen's auffassung von *parete* (Zs. vgl. Sprachf. XXX 502) sprechen. Während nun also im sardischen *ki̯a*, *ki̯u* über *ḱa*, *ḱu* zu *ta*, *tu* u. s. w. vorgerückt sind (s. 23), ist *ki̯e* geblieben und mit altem *ke* zusammengefallen. Ganz

ebenso verhält es sich im sizilianischen und neapolitanischen, wo *facči, faččę* zu *deči, riečę* passen, von *vrattsu, vrattsę* verschieden sind, wogegen das rumänische *față* auf dem jüngeren *facia* beruht, also nichts beweist. Wenn ich recht sehe, liegt hier eine assimilatorische erscheinung vor, und zwar in der art, dass in dem palatalen vokal *e* das *i̯* des nexus *ḱi̯* aufging, wogegen es vor *a, u* blieb und nun auf das *ḱ* weiter wirken konnte. Wo nun altes *ḱe* bestand, wäre dieses *ḱe* zu *ke* hinübergeglitten, anderswo hatte es sich zu *če* weiter entwickelt. G. Paris hat aus der verschiedenheit von *zeci* und *braț* im rumänischen geschlossen, dass die palatalisirung des *c* hier jünger sei als in den anderen sprachen (l'altération romane du *c* latin s. 33f.), er versetzt sie in ‚une époque où toute communication avait cessé entre le territoire de cette langue et les autres parties de la Romania'. Das ist nun freilich mit *braț* nicht zu beweisen, da Rumänien hierin ja völlig mit Süditalien stimmt. Aber vielleicht ist nur die geographische bestimmung, nicht der schluss an sich falsch; vielleicht beweist rum. *cier* : *braț* gegenüber ital. *cielo: braccio* wirklich, dass man dort noch *ḱe* oder *ke* sprach, als man hier schon bei *če* oder *ťe* angelangt war. Nur müssen wir das auf Süditalien und Sizilien ausdehnen und würden dann in *faččę, facči* eine stütze dieser auffassung finden können. Das letzte wort in der *ce*-frage scheint mir noch nicht gesprochen zu sein. Die letzten jahre haben so mancherlei neue momente gebracht, dass man wol füglich abwarten darf, ob sich nicht noch weitere finden. Mit *fascia* verhält es sich ähnlich. Rum. *fașă*, siz. *faša* zeigen eine entwicklung, die der von *facies* im grunde näher steht als der von *-acia, -aciu*. Man wird auch hier bis zu der stufe *faśḱa* gehen dürfen, wo nun dissimilation gegen das *s* die weitere verschiebung zu *sť, sts* hinderte und die entwicklung in die reihe des vorhandenen (oder neu entstehenden) *ḱ-, č*-lautes drängte. Auffällig bleibt südsard. *faska*, allein da *fascis* zu *faši* wird, *fača* auch vorkommt, muss man *faska* als entlehnung aus dem logudorischen betrachten. Ascoli's auffassung bleibt damit zu recht bestehen, wenn ihr auch freilich die beweiskraft nicht innezuwohnen braucht, die ihr ihr urheber einst zugeschrieben hatte. Wol aber beweist *fake*, dass *ḱe* oder *kye* zu *ke* werden kann, aber leider nicht, dass jedes *ke* aus *ḱe* oder *kye* entstanden sei.

§ 30. Nach *r* und *l* scheint *b* für *v* eingetreten zu sein: *serbire* 282, *berbu* 64, 83, *bulba* 185, das schon s. 26 erwähnte *gulbare* neben *vulvare*. Freilich widerspricht *verveke* 158 und bei der sonstigen gleichwertigkeit von *b* und *v* (s. 24) lässt sich schwer etwas sicheres über die lautliche gestaltung sagen.

§ 31. Die angleichung sich berührender konsonanten kommt in dem heutigen umfange schon früh vor. Es sind namentlich die folgenden fälle:

ct, *pt* wird *tt*. Zwar herrscht namentlich bei *ct* die etymologisirende schreibung noch entschieden vor, doch findet man *fattu* 42, 154, *iettatu* 100, *dittare* 154, 155, *isclatta* 284 und namentlich oft umgekehrte schreibungen wie *toctuve* 10, ‚überall' ‚*tottubi*', *gructa* für *crypta* 10, *necta* für *nepta* 421, *ructa* für *rupta* 421, vgl. auch *baractare* 440, ital. *barattare*. Aehnlich verhält es sich in den statuten von Sassari, s. Hofmann s. 97, und wenn Spano, Ortogr. I § 31 schreibt ‚*t* avrà la pronunzia latina allorquando gli precederà *c*, *p*, come *tractu*, *factu*, *iscriptu* etc., sebbene il suono del *c* e del *p* appena facciasi sentire nel parlare', so wird man an der richtigkeit des in dem einräumenden satze gesagten füglich zweifeln können.

x zu *ss*: *essit* 4, sehr oft.

gn zu *nn*: *mannu* ‚*magnu*' 38, 72, u. s. w., *rennu* ‚*regnu*' 37, *linnu* ‚*lignu*' 424, *pinnus* ‚*pignus*' 314, *connatu* ‚*cognatus*' 77.

mn zu *nn*: *donnu* 5, *donnikellu* 6, *sonnu* 291.

rn zu *rr*: *frate carrale* ‚*frater carnalis*' 400, *forricare* ‚*fornicare*' 172, *furrithu* ‚*fornicium*' 272, *sempiterru* 169, *torrare* ‚*tornare*' 3, *Taverra* 399, ein Ortsname, an dessen herkunft aus *Taverna* umsoweniger zu zweifeln ist, als das wort ja oft genug als Ortsname vorkommt, vgl. Arch. glott. suppl. V 194, deutsches *Zabern* u. a.

rs zu *ss*: *travessu* 154, *travessa* 207, 257, *via travessaria* 5, 207 u. s. w.

ld zu *ll* in *sollu* ‚*soldu*' als münze 87, 141, 425 u. s. w., ein vereinzelt stehendes wort, aber durch heutiges *soḍḍu* gesichert. Ist es entlehnung aus dem nordsardischen, wie ich litbl. 7, 69 angenommen habe, oder aus dem römischen, was lautlich auch möglich wäre (vgl. Ital. gramm. § 235)? Oder handelt es sich bei dem begriffe um stärkere abschleifung?

Für letztere fehlen mir parallelen, da z. b. portg. *reis* aus *reales* regelmässig entwickelt ist. Ob die erstere auffassung durch die münzgeschichte bestätigt wird, bleibt abzuwarten.

§ 32. Konsonantenangleichung bei enklise liegt vor in *volla* 358 aus *vos la*, *vollu* 358 aus *voslu*; *mandicaissila* aus *mandicait-si-la* 40, *aisse* aus *ait-se* 314.

§ 33. Konsonantendehnung ist bemerkenswert in *ienneru* aus *generu* und *tenneru* 172, 425 aus *teneru*, daher auch das *nn* in den infinitiven *ténner* und *vénner* (§ 47) nicht vom perfektum (§ 57) übertragen sein wird.

§ 34. Gedehnte stimmhafte verschlusslaute werden zu einfachen stimmlosen, d. h. also, die dehnung hat zunächst fortis an stelle von lenis mit sich gebracht, worauf die fortis stimmlos wurde, da auch die alten fortes ja von jeher stimmlos waren, vgl. *appatissa* 2 u. s. w., *apatissa* 8 u. s. w., woneben *abbatissa* 20 u. s. w. natürlich latinisirend ist, weiter *appate* 194, *apate* 16, *baturre* aus *adducere* (§ 47), *a padu* für *ad vadu* 145 über *abbadu*; dann *sapadu* in dem statut von Castel Sardo LX und heute *sapadu* aus *sabbatu*. Damit ist denn auch *frittu* ‚frigidu‘ erklärt, es erweist sich als die genaue entsprechung von ital. *freddo* und man hat nicht nötig auf ein lat. **frictus* von *frigēre* zurückzugreifen, wie Gröber (Arch. lat. lex. II 428) allerdings mit weiser vorsicht zweifelnd getan hat. Sodann erklären sich hier die auf den ersten blick so merkwürdigen formen des neutralen fragepronomens: *ite* ‚che‘, *a ite* ‚a che‘, *pro ite* ‚perchè‘, *iteu* ‚oppure, qualunque cosa‘, *custu o iteu* ‚questo o altro‘, *iteu cosa* ‚qual cosa‘ bei Spano, Voc. I 292, Ortogr. Sarda I 174. Das wort hat meines wissens bis jetzt keine deutung erfahren. Hofmann erwähnt es nicht, Guarnerio verzeichnet es Arch. glott. XIV 109 ohne erklärung und hat das daselbst gegebene versprechen darauf zurückzukommen meines wissens noch nicht eingelöst, ich selber habe im Grundriss I 549 an *cometi* in Brindisi *cincate* in Altamura nach den proben von Papanti hingewiesen, ohne aber etwas weiteres zu wissen. Wie dieses *cincate* zu fassen sei, lässt sich vor der hand nicht sagen, *cometi* aber, oder wie der verf. der probe richtig druckte, *com'eti* enthält im zweiten teile lat. *et*, vgl. unten § 86 und Rom. gramm. III § 278. Für die erklärung der sardischen formen kommen aber beide

wörter nicht in betracht. Für *ite* nämlich bieten unsere urkunden durchgehends *gitteu*, *progitteu* und das weist deutlich auf *quid deu.* Wegen *deus* als zweiter bestandteil von konjunktionen ist auf ital. *eziandio* und die mancherlei verwandten norditalienischen formen hinzuweisen, die Diez Wb. 369 unter *eziandio* und Seiffert Glossar zu Bonvesin unter *quamvisdeo* zusammenstellten und auf das was Tobler über frz. *dieu* in verwandter anwendung mitteilt, Vermischte beiträge III 108 bis 112. Wegen des anlautes *g* aus *qu* s. oben s. 26.

§ 35. Die umstellung des *r* und *l*, die im neusardischen in so weitem umfange eingetreten ist, zeigt sich in ziemlich vielen beispielen: *fravu* ‚fabru' 42, *fravica* ‚fabrica' 31, *frevari* ‚februariu' 141, *intregu* ‚integru' 30, 35, *precontare* 205, *priga* ‚pigra' 4, *catricla* ‚craticla' 424, *volitravu* ‚volutabru' 190, 192, daneben *castru* 10, 62 wol latinisirend, vgl. nsard. *krastu.* Sodann *l*: *clompet* aus *complet* 5, 10 u. s. w., *clopa* aus *copula* 214, *clopatu* aus *coplatu* 402, *plubicu* 442. Sonst ist etwa noch zu merken *padule* 62, 418, vielleicht *tutturo*, endlich *timangia* 426 ‚weihrauch', heute *timanza* aus griech. θυμίαμα, woraus zunächst mit umstellung *timamia*, dann mit dissimilation von *m-m* zu *m-n* die vorliegende form.

§ 36. Für dissimilation sind nur wenige beispiele anzuführen. *Timania* aus *timamia* ist eben besprochen worden; *numen* ist noch nicht zu *lumen* geworden, s. s. 12, dagegen schon *calonicu* 181, *numerare* zu *nuverare* 325, heute nicht mehr vorhanden, ferner *muristere* aus *monasteriu* 4, 306 u. s. w. In *tennide* 414 für *-inde*, *iettarunidela* 44 für *-indela* wird man eher einen schreibfehler als eine sprachliche tatsache zu sehen haben, dagegen zeigt *Gosantine* aus *Constantinus* deutlich dissimilatorischen schwund des *t* und so mag *usettare* 205, heute *isettare* ‚erwarten' denn auch auf *astettare* für *adspectare* zurückgeführt werden, wie schon Gaspary, Zs. X 589 getan hat.

II. Formenlehre.

a) Flexion.

§ 37. Nominative sind selten: *sorre* 17, 56, 63 u. s. w., vgl. s. 15, aber *homine* 10, 110 u. s. w.; *verves* 96, das aber zweifellos latinismus ist, dann *non pario solus* 110, *solus l'ockisi*

110. Der erste satz ist eine juridische formel, so dass hier *solus* auch wieder latinismus sein kann, wogegen der zweite allerdings auffällig ist. Aber doch wird man sich nicht wol dazu entschliessen können, in diesem *solus* wirklich lebendes, ausserhalb des gerichtshofes vorkommendes sprachgut zu sehen.

§ 38. Genitive scheinen nicht ganz selten in ortsnamen versteckt, vgl. *terra dessu palitortu* 214, *Petru de serra Digiti truncu* 209, wo *truncu* sowol zu *digiti* als zu *Petru* gehören kann, *iscala d'Urse* 290, 292, *saltu de Maurelli* 401, *padule de Nurakati* 62, heute *Nuragadu*, *saltu d'Urei* 430 neben *gulvares de Oreiu* 187, *saltu de Petronaki* 192, *Puthu passaris* 96, 310. — Ein vereinzelter ablativ ist *sorti* § 84.

§ 39. Neutra pluralia: *mura* 10, 190, an letzterer stelle wol auch als plural empfunden: *termen dessu saltu . . . margine de molendinu, assu gulbare dessa mura, muru totture . . . assu muru de Suruge,* an der ersteren nicht zu entscheiden; *argenthola* 44, s. § 77, *Oiastreta* 243. Dann *fructora* 420, *fructura* 429; *saltu d'Interrivora* 285, 323, *berbekile de Rivorarza* 436, also plurale auf *-ora* im *tempus*-gebiete, doch können die zwei formen, gerade weil sie so vereinzelt sind und später untergehen (*fructora* steht noch in den statuten von Sassari 64, ist aber heute ausser gebrauch), eher bestätigen als widerlegen, was über die grundbedingungen der ausbreitung der plurale auf *-ora* Rom. gramm. II, § 12, gelehrt ist. — Vgl. noch § 46.

Sonst ist von pluralformen nur zu erwähnen *pecos* 346 ‚schafe' zum sg. *pecus*. Als latinismen sind *e laterati e pedati* 316 zu betrachten.

§ 40. Beim personalpronomen ist zunächst *ego* als einzige form bemerkenswert. Ist sie latinismus oder entspricht sie der damals gesprochenen sprache? Da Spano, Ortogr. I 73, anm. 1 *ego* als noch heute in Gavoi, Mamujada und als *dego* in Bitti und Nuoro bestehend angibt, ist die letztere annahme nicht ohne weiteres abzulehnen. Als zugehöriger betonter obliquus erscheint *mimi,* als tonloser dat. *mi* acc. *me.* Ueber letzteres ist nichts zu bemerken, ersteres gibt Spano, Ortogr. I 73, anm. 2 wiederum für Nuoro und für Fonni als *mimmi* an. Es ist dies wol ein weiteres überbleibsel des lat. *-met*, wenn man wenigstens dieses *mimi* auf *mihimet*, *mimet* zurückführen

darf. Allerdings ist der schwund des *-t* und *i* aus auslautend *e* auffällig, allein das letztere erklärt sich durch angleichung an den tonvokal und ersteres entweder noch aus der dreisilbigkeit *mihimet* oder daraus, dass die syntaktische stellung dieses wortes doch eine ganz andere ist, als die der 3. sing. der verba oder endlich, worauf it. *medesimo*, span. *mismo* u. s. w. hinweisen, daraus, dass das *t* in *met* eine stimmlose lenis, nicht eine fortis' war wie das *t* in *amat*; vgl. Rom. gramm. I 374. Dass nicht einfache wiederholung vorliegt, *mi* in emphase zu *mimi*, geht aus dem mangel von *titi*, *sisi* hervor. Andererseits begreift man, dass wegen der scheinbaren wiederholung *mimet* bleiben konnte, während *tibimet*, *sibimet* verschwunden sind. Als plural erscheint nom. *nos*, obl. betont *nois*, tonlos *nos*, vgl. über *nois* s. 29. Bemerkenswert ist noch *mecu* 2, *noscus* 72, das uns zeigt, woher das *-s* in dem heutigen *megus* stammt.

§ 41. Für die 3. person dient als nom. *isse issa*; als präpositionalis *ille* : *cum ille* 42, 66, *cum illa* 30, *pro 'llos* 33, *supra 'lla* 98, auch *ave 'lla de Vaniaria* 62. Ueber die tonlosen formen dat. sing. *li*, plur. *lis*, acc. *lu la los las* ist nichts zu bemerken. An tonlosen pronominaladverbien besitzt die sprache *nde* aus *inde*, *bi* oder *vi* aus *ibi* und *nke*, entsprechend ital. *ci*. In *ego posilu a donnikellu Ithoccor a kertarende cunde* 349 erscheint *nde* nach präposition in sehr auffälliger weise, und da unmittelbar vorher schon *nde* steht, wird *cunde* für *cu'llu* verschrieben sein. Ein wort der erklärung verlangen *vi* und *nke*. Jenes ist auch formell ital. *vi*, heute *bi*, und zwar offenbar die eigentlich nachkonsonantische form. Schwieriger ist *nke* zu beurteilen. Man möchte es dem ital. *ci* gleichstellen und müsste dann annehmen, dass das *n* von *inde* übertragen sei. Die bedeutung könnte dafür sprechen, vgl. *pro cantu·nke poserun a scu. Petru* 40, *inko·nke la aveat in Silki* 358, *Therkis de Nuraki, ki·nke fuit curatore in Romania* 27, *omnia ca[ntu]·nke parai in sa domo, ave co·nke venni ad esser inke donna* 139.[1] Lat. **hince*, das formell besser passen würde, steht begrifflich fern. Uebrigens hat diese nasalirte form auf dem

[1] Das ganz abweichende *e ffugirun inke a Gallul* 42 dürfte in *inde* zu verbessern sein.

festlande ihre entsprechungen, so neap. *nğę* mit der bekannten weiten funktion, die *ci* im süden hat.

§ 42. Treten die tonlosen pronomina vor das verbum, so haben sie wie überall den anlautenden vokal verloren; stehen sie enklitisch, so bleibt das *i* nach konsonanten, also *coiuvamus-ilos* 29, *bolverun-ilos* 31 u. s. w., aber natürlich *-aisse* aus *aitse* (§ 32), *petterun-nolla* 31 u. s. w. In analogischer weise erscheint dann aber auch *levait-im-ila* 31 ‚er nahm mir sie', *levavat-inollas* 349 ‚er nahm sie uns' u. s. w.

§ 43. Die possessiva geben nach der formalen seite hin zu bemerkungen kaum anlass. Sie lauten *meu mia* u. s. w. wie heute. Für die dritte person dient ohne unterschied *de-sse* und *issoro*, vgl. *ecusta parthithione fechimus cun Dorgotori Pinna e cun toctu frates de-sse* 14, *e ccoiuvaranilas cun servos issoro kene las petire nen a donnu nen a mandatore de scu. Petru e nen a frates issoro* 34.

§ 44. Auch die demonstrativa und determinativa sind nicht von belang. *Su sa, sos sas, custu custa* u. s. w. sind ganz regelmässig; neben *custu* steht *ecustu*, ohne bedeutungsverschiedenheit: *termen d'ecustu saltu* 4, *et ecustos saltos lido* 4, *et ecusta parthithione fekimus* 14, *ponio in ecustu condake* 8 u. s. w. neben *lu renovo custu condake* 20, *custu bene bi fatho* 21, *et siat custu firmu* 4, *appus custa binki-tura* 8, *custos destimonios vi furun* 8 u. s. w. Einmal findet sich auch *adecustu*: *adecustu termen est meu per pare cun su ki mi venderun* 10.

§ 45. Das relativum lautet im nominativ *ki*, im oblikus *ken*, vgl. *servos ki furun* aber *testes ante ken jurai* 44, *su servu a ken mi deit* 186, *Petru d'Athen con ken lu parthimus* 5 u. s. w. Aehnlich verhält es sich in den statuten von Sassari, Hofmann s. 131, später aber schwindet die form. Man mag sich fragen, wie sich südsard. *kini* dazu verhalte und ob nicht ein *kin* in *sinkápat* ‚vielleicht, wer weiss' stecke, das aus *kin sapat* ‚wer mag wissen' umgestellt wäre. Syntaktisch stimmen *ken* und *kini* nicht überein, da letzteres auch nominativ ist, doch kann man darin keinen einwand sehen, da ja span. *quien*, portg. *quem* dieselbe funktionsverschiebung zeigt. Eher kann man an dem vokale anstoss nehmen, da *e* ja auch vor *n* nicht zu *i* wird. Man kann aber zu einer verschränkung

von *ki* und *ken* seine zuflucht nehmen und hat damit eine befriedigende deutung gewonnen. Wiederum zeigt sich hier, dass *cui* und *quem* sich gegenseitig ausschliessen und das ist vielleicht, was am ehesten gegen die herleitung von rum. *cine* aus *quem* einzuwenden wäre, Rom. gramm. I § 535, II § 107.[1]

§ 46. Unter den **unbestimmten Fürwörtern** mag zuerst *totus* erwähnt werden. Das wort zeigt durchweg *tt* beziehungsweise mit umgekehrter schreibung (s. 34) *ct*, entsprechend dem heutigen *tottu*, also in übereinstimmung mit dem italienischen, sieht man davon ab, dass der lateinische vokal bewahrt ist, nicht die merkwürdige umbildung zu *u* erlitten hat., die man übrigens schon in Sassari trifft (Arch. glott. XIV 193).[2] Bemerkenswert ist zweimaliges *tottotta: tottotta sa corona* 194, *sa binia dessa Pulaiosa, tottota in co vi la aveat* 393. Bisher sind drei versuche gemacht worden, *tọttus* an stelle von *totus* zu erklären. Der dritte von Mohl, Lexique du lat. vulg. 98 ist so abenteuerlich, dass man diesmal

---

[1] Warum die mitarbeiter an Weigands jahresbericht des rumänischen instituts noch 1896 und 1900 diese ansicht mit stillschweigen übergehen, dagegen aus meiner italienischen grammatik dinge heranziehen, die ganz anderer art sind und die sie offenbar nicht verstanden haben, weiss ich nicht. Die eigene erklärung, die zuerst Byhan III 6 ff., dann fast wörtlich, aber ohne die quelle zu nennen Neumann VII 195 vorträgt, ist aber noch weniger annehmbar. Das *-ne* soll die lateinische fragepartikel sein, die ihre bedeutung völlig verloren habe und nur noch deiktisch verwendet worden sei zur hervorhebung einzelner wörter. Aber von einer solchen bedeutungsverschiebung des *-ne* ist nirgends etwas wahrzunehmen. Wenn Neumann meint ‚die tatsache, dass *ne* auch im blossen ausrufesatze steht, beweist uns, dass man schon in römischer zeit das gefühl für *ne* als fragepartikel verloren hatte‘, so übersieht er, dass in allen sprachen fragesatz und ausrufsatz sich formell näher stehen als ausrufsatz und aussagesatz, vgl. ‚wie schön ist das kind‘ und ‚so schön ist das kind‘. Im rumänischen handelt es sich um eine rein morphologische erscheinung, die beschränkt ist auf die vier pronomina *mine, tine, sine, cine*, im italienischen um einen vorgang, der alle einsilbigen selbständigen wörter trifft oder besser treffen kann, also um etwas im wesen verschiedenes.

[2] Mohl gibt *tọttu, tọtu* als aussprache an (Lexique du lat. vulg. 102). Das ist mit Spano's regel von der verteilung von ọ und ǫ (s. oben s. 13) schwer vereinbar und bedürfte noch genauerer nachweise, bevor man auch nur mit einem ‚à ce qu'il semble‘ daraus schlüsse ziehen darf.

ohne weiteres darüber hinweggehen darf. Ich habe angenommen, das *totus* durch jenes **quottus* oder *cottus* beeinflusst worden sei, dessen existenz neben *quŏtus* durch *quottidie* gesichert erscheint, s. Grundr. I 372, Einführung s. 143. Gegen diese auffassung ist hauptsächlich das immerhin problematische der existenz von *quottus* und der einigermassen auffallende umstand geltend zu machen, dass man doch hie und da in den handschriften eine spur dieses *quottus* finden müsste, wie ja *cottidie* und *cotidie* nebeneinander stehen. Hat sich aber ‚*quottus*' früh verloren, so fällt auf, dass *tottus* nicht früher belegt ist und sich nicht über das ganze gebiet verbreitet hat. Unter solchen umständen kann die erklärung nur einen geringen grad von wahrscheinlichkeit beanspruchen. Ganz andere wege hat Gröber eingeschlagen. Er geht von der doppelung zum ausdruck der verstärkung aus, erinnert an ital. *tututto* und glaubt, *tottu* sei in ähnlicher weise aus *tototus* entstanden. Diese auffassung kann in den angeführten sardischen beispielen eine willkommene stütze finden. Eine schwierigkeit macht dabei die betonung. Wenn das plautinische *tota tota,* das Gröber nach Wölfflins vorgang anführt, zu *tottóta* geworden wäre, so hätte daraus kaum *totta* entstehen können, nimmt man aber mit Gröber entsprechend der späteren entwicklung eine betonung *tóttota* an, so kommt man in verlegenheit um die einreihung dieser form in den lateinischen sprachtypus. Doch wird man mit der besonderen syntaktischen stellung des wortes zu rechnen haben, die das zweite *totu* stets in die tieftonstufe des satzes brachte. Dass nun der vorgang, den Gröber für die lateinische zeit voraussetzt, sich hier in der zwischenform zeigt, spricht wol sehr für die wahrscheinlichkeit der auffassung. Sonst sind noch zu erwähnen *nemos* 68, *alikis* 33, 220, 291, *uniskis* ‚jeder' 68, 96, *unukis* 395, *kis* 326, also vertreter von *quisque*, in denen das *que* dem wortverbindenden *-que* gleichgestellt worden und in folge dessen verloren gegangen ist. Das würde also voraussetzen, dass dieses *que* noch verhältnissmässig lange bestehen blieb. Liesse sich nachweisen, dass es sich so lange gehalten, bis *sic* anfing, ihm konkurrenz zu machen, so wäre arum. *ceinre-și* Cuvinte din Bătr. II 47, *cuiși* eb. 126, Rom. gramm. II § 569 sehr einfach erklärt. Endlich sind noch die neutralformen *canta* 191, 265, *omnia*

cantu 192 u. s. w. zu erwähnen, deren weitere verbreitung Ascoli, Arch. glott. VII 441 f. angiebt.

§ 47. Sehr wichtig ist die konjugation. Der natur des textes gemäss fehlen ja allerdings manche formen, aber unter den überlieferten sind genug solche, die wichtige aufschlüsse über die geschichte der verbalflexion im sardischen geben. Was zunächst den infinitiv betrifft, so ist *morre* 252 ein weiterer beleg für *morere* statt *morire*, vgl. Rom. gramm. II, s. 146, heute zu *mòrrere* erweitert, vgl. dazu Rom. gramm. II, s. 158. Auch sonst zeigt sich eine starke vorliebe für die *-ĕre* klasse, vgl. *ponne(r)* 347, *ténner* 38, *benner* 205, wo das *nn* wol eher nach § 33 als nach dem perf. *tenni*, *venni* (§ 57) erklärt werden kann, *vider* 144, *peter* 25, 31 neben *petire* 34; *aver* 2, wo die betonung der drittletzten durch den schwund des *-e* gesichert ist, s. § 8. Ob schon in alter zeit wie heute alle *ēre*-infinitive verschwunden sind, ist natürlich nicht zu sagen, aber mit rücksicht auf *áver* wol wahrscheinlich. Nicht weiter bemerkenswert ist *offerre* 191; *narre* 120 aus *narrare* im sinne von ‚sagen', zeigt wie alt der bis jetzt noch nicht gedeutete konjugationswechsel bei diesem verbum ist. Für die beurteilung ist nicht zu übersehen, dass die 1. sing. *naro* 342, 2. pl. *narates* 104, die 3. sing. perf. *narait* 205, konj. *naret* 2, das gerundium in den statuten von Sassari *narende* mit *r* lauten und dass als 3. plur. perf. *narrun* 111, 205, 345, 394, d. h. also **nárĕrunt* erscheint. Mit einem inf. **narere*, präs. *naro* sind auch die kampidanischen formen *nai*, *nau* gut vereinbar, da einfaches *r* nach *a* im kamp. schwindet. Da **narere* die stelle von *dicere* eingenommen hat, so ist der gedanke nicht ohne weiteres abzuweisen, dass es des letzteren konjugationsform angenommen habe. Aus *nárrere* hätte *narre* (eigentlich *narrre*) entstehen können, wie *morre* aus *morere*. Nach dessen vorbilde wäre eine 3. sg. **naret*, ein konj. **narịat* entstanden. Das problematische dieser deutung entgeht mir natürlich nicht. — Endlich *adducere* lautet *battuger* 98, 102, *battuier* 79, *bature* 284, 394. Die erklärung des *g* liegt ausserhalb des sardischen und würde viel zu weit abführen, als dass sie hier gegeben werden könnte.

§ 48. Mit bezug auf die betonung ist wenig zu sagen, da natürlich im allgemeinen in dem prosatexte die stellung des

akzentes nicht zu ermitteln ist. In *battute* 205 aus *adducite* kann man wol die lateinische form sehen, aber nachdem einmal im inf. *batture* bestand, lag es ebenso nahe nach dem muster *kantare -áte* ein *battúte* statt **battuite* (§ 49) zu bilden. Wie *battun* 205 aus *adducunt* betont wurde, wäre zu wissen interessant. — *Golligo* 291 dürfte den ton auf der ersten silbe getragen haben, ohne aber wie anderswo ein *colgere* nach sich zu ziehen, da zunächst noch keine synkope eingetreten war. Aus *collígere* wäre schon in unserem texte *golliger* oder *gollire* (vgl. *batture* § 47) entstanden, vgl. 2. plur. *gollite* 146, nsard. *boḍḍire*, das also nur zufällig in der konjugationsklasse mit frz. *cueillir* zusammentrifft.

§ 49. Das präsens flektiert folgendermassen:

	I	II	III
ind.	*o*	*o*	*o*
	as		
	at	*it*	*et*
	amus	*imus*	*emus*
	ates	*ites*	*ites*
	an	*in*	*en*
konj.	*e*	*a*	*a*
		as	*as*
	et	*at*	*at*
	emus	*amus*	*amus*
impt.	*a*		
	ate	*ite*	*ite*
ger.	*ande*	*ende*	*ende*

Von besonderer wichtigkeit ist die 3. sing. II in *-it*. Aus den statuten von Sassari bringt Hofmann s. 146 für die *i*-klasse nur *fuit* und *petit*, die nach massgabe von nsard. *fuire pedire* ja zur *i*-klasse gezählt werden dürfen. Für die 2. sing. fehlen in beiden texten belege, aber durch die beispiele für die 3. sing. und plur. sind Spano's angaben, dass man II *is, it, int,* III *es, et, ent* sage, von dem verdacht der latinisirung, den ich Ital. gramm. s. 260 gegen sie ausgesprochen habe, befreit. Für die 1. plur. III vgl. *keremus* 284, sass. *-emus* und *-imus*, für die 2. plur., die sass. ganz fehlt, *kerites* 394, *volites* 205, 322,

fakites 205, das allerdings ja auch *fákites* betont werden könnte. Diese 1. plur. auf *-emus* sind der Grundr. I, s. 366, Ital. gramm. a. a. o. gegebenen erklärung des zusammenfalls von II und III nicht günstig. Eine befriedigende erklärung ist also noch zu finden. Von imperativformen ist nur *fake-mi* beachtenswert. Unerklärt ist auch noch das *-e* des gerundiums.

§ 50. Von *i̯*-präsentien ist zunächst zu nennen *potho* 66 aus **poteo*, entsprechend dem über ganz Süditalien verbreiteten *pottso*. Hier spricht die geographische verbreitung nun einmal für Mohls auffassung (Introduction s. 256), dass die oskischen formen *putiad*, *putians*, die laut für laut einem lateinischen **poteat*, *poteant* entsprechen und denen wol eine entsprechend gebildete 1. sing. ind. zur seite stand, auch im lateinischen dieser gegenden *poteo*, *poteam* nach sich zogen. — Sonst also *fatho* 4, 29, *fatha* 205, aber 3. plur. ind. *faken* 195, *morio* 314, *voio* 314, *vio* ‚*video*‘ 146, analogisches *ponio* 8, 23, endlich *partho*, bei dem das *th* auf alle formen übertragen worden ist: *parthire* 14, *parthimus* 5, *parthivi* 24, 28, *parthivimus* 14 u. s. w., wol zum teil unter einfluss von *parthone* (s. 61).

§ 51. *Habere* flektirt im präsens:

appo	
aes	
aet, *ait*, *at*	*appat*
amus	
—	
aen	*appant*.

Belege für die einzelnen formen gibt das glossar der ausgabe. Wenn daselbst aber auch *appit* als 3. sing., *appimus* als 1. plur. präs. ind. angegeben werden, so beruht das auf einem irrtum. Die stellen sind die folgenden: *alicando nen a pparentes nostros nen a nnois nond' apit kertu fattu e nen vinkitos in co nos kertas* 79 ‚niemals hatte es einen streit gegeben‘; *appimus kertu appare kerra vennimus a parthire* 101 ‚wir hatten einen streit zusammen‘; *ego deili ad isse latus in Iusta sa sorre, et apitsila intrega* 302 ‚und er bekam sie unversehrt‘; *ad isse intrait Iuvanne su primariu et a mimi intrait Victoria et Susanna et isse appit s'atteru masclu fattu*

d'ecustas 397, wo schon die gleichmässigkeit mit *intrait* ein perfectum *appit* verlangt. — Zwischen *aet, ait* und *at* scheint kein unterschied zu bestehen, vgl. namentlich *e ssorti kertund at esser, non dubitet ispiiarelu donnu ki bi aet esser in scu. Petru* 43. Die erklärung der form ist nicht ganz einfach. Da der inf. *aver* und das imperfektum *avea, avia* stets *v* behalten, so kann es sich in *aet* u. s. w. nicht um regulären schwund handeln. Es wäre ja auch merkwürdig, wenn das *v* gerade hier nie geschrieben wäre, während es unsere urkunden doch sonst fast ausnahmslos behalten (vgl. s. 29). Mohl hat wieder eine umbrische form zur hand: quant à *haes haet* . . . on remarquera que *b* est déjà tombé dans l'ombrien *hatu* à côté de *habitu*'. Er setzt sich damit allerdings, wenn anders seine ausdrucksweise nicht missverständlich ist, in gegensatz zu den anderen gelehrten, die *haftu* als mittelstufe angenommen hatten, da ja *hahtu* tatsächlich überliefert ist (s. Planta, Gramm. der osk.-umbr. dialekte I 427 und die dort zitirte literatur), so dass es sich also nicht um den vorgang handelt, den man gewöhnlich als ausfall bezeichnet. Aber setzen wir einen augenblick voraus, dass asard. *amus* und eine entsprechende 2. plur. *ates* nach einem umbrischen vorbilde gesprochen worden sei, so würde danach eine 3. sing. *at*, nicht aber *aet, ait* erklärlich sein. Da nun aber *amus* und **ates* (vgl. *hadis, azis* in den statuten von Sassari bei Hofmann s. 142) sich nach § 15 ohne weiteres aus *aemus, aetes* erklären, so ergibt sich, dass für sämmtliche formen mit ausnahme der ersten ausfall des *b* oder besser *v* schon in sehr früher zeit anzunehmen ist, und man wird diesen ausfall aus der syntaktischen schwäche des verbums zu erklären haben.

§ 52. Von *esse* finden sich:

ses	
est	*siat*
setes	*siates*
sunt	*sian*

Dazu noch enklitisch *s* für *est*: *progitteu mi lu imperas tu k'est* de *scu. Petru? Et isse kertaitimi ca 's meu e de parentes meos* 103. Die formen bedürfen keiner weiteren erklärung. Ob *setes* 107, 394 mit tosk. *siete* oder mit siz. *siti,*

arum. *seti* geht, ist nicht mit sicherheit auszumachen, doch spricht die grössere wahrscheinlichkeit für die erstere annahme, da *sitis* vermutlich zu *simus* gebildet ist, also sard. *sites* lauten müsste. Beachtenswert ist aber jedenfalls, dass *ses* sowol wie *setes* neubildungen sind, die das sardische mit dem toskanischen teilt, während das spanische und portugiesische dem lateinischen treu bleiben oder ganz andere wege einschlagen, und da so viel gewicht auf die archaismen im sardisch-iberischen gelegt wird, mag auch mal eine ausnahme von der altertümlichkeit besonders hervorgehoben werden.

§ 53. Endlich von *dare* ist 1. sing. *do* 4 zu nennen, vielleicht lat. *do*, vielleicht eine sardische neubildung, da *dau* nach § 1 zu *da* geworden wäre, also aus der rolle fallen musste; von *vadere*: 2. sing. *vas* 102, 3. *vaet* 5, *baiet* 385, 1. plur. *vamus* 134, 3. plur. *vaen* 19, 61, formen, die einen frühzeitigen schwund des *d* voraussetzen, dann aber nicht weiter auffallen, vgl. auch das präsens von *habere* s. 44 f.

§. 54. Das imperfektum lautet für I auf *-ava*, für II auf *-ia*, für III auf *-ea* und *-ia* aus, vgl. für letzteres *avea* 310, *aveat* 43, 307, *abean* 33 neben *avia* 8, *aviat* 8, 16, 308, *aviamus* 34, 308, *avian* 9; *kerea* 203, *kereat* 203, *kerean* 310 neben *keriat* 3; *ponean* 205; *fakeat* 112, *fakean* 43; *voleat* 112; *regiat* 284. Daraus geht zunächst hervor, dass auch Sardinien zu der zone der *v*-losen imperfekta gehört, und dass ferner die urkunden von S. Pietro von Silki einen älteren zustand bewahren als die von Sassari, in welchen nach Hofmann s. 147 nur *-ia*, nicht mehr *-ea* vorkommt.

§ 55. Besonders wichtig ist das perfektum. Für die *a*- und die *i*-klasse finden sich folgende formen:

ai	*ivi*
asti	
ait	*ivit*
aimus	
arun	*irun.*

Dazu noch I 1 *a*: *andávi e llevaindela e ttorrala* 43, *torrá verba* 72; 3. *at: e fforiccátila Dericcor* 45, *e nnutricatila* 35. Das plusquamperfektum lautet natürlich entsprechend *-arat, -aran, -irat, -iran.* Wie sind die formen zu erklären? Das sard. *ait*

hat in *dedicait* C. I. L. VIII 5667 (Afrika) *laborait* X 216 (Süditalien) einen vorläufer, wie schon Mohl, Lexique du lat. vulg. 46 anm. hervorgehoben hat, ohne sich über das gegenseitige verhältniss von *-ait*, *-avit*, *-aut* auszusprechen, mit bezug auf letzteres nur äussernd, es stamme aus dem norden und habe sich erst nach dem bundesgenossenkriege ausgebreitet, dann aber auch süditalien ergriffen, eine behauptung, für die wieder jeder anhalt in der überlieferung fehlt. Die lösung der frage gehört ebenso sehr der lateinischen wie der romanischen grammatik an. Das altsardische *ai* : *ivi* stimmt auffällig zu nsiz. *ai* : *ivi*, s. Zs. IX 228, und scheint die daselbst gegebene erklärung nicht gerade zu stützen. Tatsache ist, das im lateinischen von jeher *avi* *avisti* und *asti* einerseits, *-ivi* und *-ii*, *-ivisti* und *-isti* andererseits neben einander standen, und es wäre fast merkwürdig, wenn nicht auf der einen seite, als *ii* zu *i* wurde, von *-avi* her eine reaktion eingetreten, wenn nicht umgekehrt *-ii* auch *-ai* nach sich gezogen hätte, und die frage wäre also so zu formuliren: warum hat die analogie hier in der einen, dort in der anderen richtung gewirkt? Die antwort darauf muss aufgeschoben werden, bis die sizilianische konjugation besser bekannt ist. Vielleicht liefert De Gregorio einmal das material.

§. 56. Für III dürfte sich noch kein schwacher Typus ausgebildet haben. Der hg. schreibt *batti* 73, 319 als perfektum des heute verlorenen *batter*, aber natürlich können wir nicht wissen, ob nicht *bátti* betont worden ist. Beachtenswert sind noch *vinki* 3, 73, *binckit* 8, *vinkeran* 82, *vendi* 107, 183, *vendisti* 82, 187, *vendit* 146, *benderun* 9.

§ 57. An *u*-perfekten sind vorhanden *tenni* 31, 42, 44 u. s. w., *tennit* 31, *tennimus* 82; *bennit* 205, 336, 375 u. s. w., *vennimus* 32, 339, *bennerun* 9, 44, 205; *appi* 40, *appit* 56, *appimus* (s. s. 44), *apperun* 3; *potti* 183, *pottit* 68, *potterun* 31, 34; *petti* 29, 32 u. s. w., *pettit* 21, 184 u. s. w., *petterun* 28, 30; *stettit* 356; *plackit* 384, 490; *kerui* 183, *keruisti* 82, *keruit* 291, *keruerun* 42, 100; *paruit* 44, 245, *paruerun* 205; *voluerun* 341. An neubildungen liegt also ausser den weitverbreiteten *venui*, *stetui* und *quaerui* nur *petui* vor. Es muss hier aber noch eine merkwürdige nebenform der 3. plur. von *habere* besprochen werden, nämlich *arun*: *si se videren c'arun*

poter vinker ad esser liveros, vennitos in[d]esser[ent][1] *a ccorona* 205 ,wenn sie sehen würden, dass sie hätten den prozess gewinnen können um frei zu werden, so wären sie zu der gerichtsversammlung gekommen'. Der herausgeber sieht darin ein plusquamperfektum, mir scheint ein perfektum formell passender, *arun poter* also die entsprechung von ital. *potrebbero*, mit einer kurzform *arun* statt der vollform *apperun*, die z. b. 297 steht: *osca aperun kertu* ,später bekamen sie streit'. — Ein zweiter beleg für dieselbe form dürfte übrigens 438 zu finden sein: *Et si minde kertavat isse o fiios suos . . . o neunu homine . . . pacare assu rennu, in cuia corona darun kertare, bisantis c* ,und wenn er oder seine söhne oder irgend ein mensch mit mir darüber prozessirten, soll er dem reiche, in dessen gerichtsbarkeit sie darüber streiten würden, 100 b. bezahlen'. Statt *corona darun* würde ich aber lesen *corona-ndarun*, vgl. *tennide* für *tenninde* s. 36.

§ 58. Die *s*-perfecta sind wenig zahlreich und bieten nichts interessantes. Es sind *affersit* 191, *afferserun* 356, *aiunsi* 146, *aiunsit* 335, *aiunsimus* 223; *battussi* 102 u. s. w., *battussimus* 373, *battusserun* 205, 206; *benedissi* 20; *gollessimus* 191; *indulsit* 194, *indulserun* 33, 241; *jusserun* 65, *jusserat* 42; *lesserun* 245; *ockisit* 49, *posi* 31, 38, 218, *posit* 49, *posimus* 32, 43, *poserun* 40, 341, *puserun* 10; *romasit* 16, 35, 39, *remaserun* 38.

§ 59. Von anderen starken perfekten sind *feki* 8, *fekerun* 34; *viderun* 205, *fuit* 8, *furun* nicht weiter zu besprechen, wol aber bietet *dare* nicht uninteressante formen. Sie lauten:

dei
desti
deit
deimus
—
derun.

Um die entstehung der romanischen vertreter von *dedi* u. s. w. unterzubringen, hat Mohl ein kühnes gebäude errichtet,

[1] So wird wol zu bessern sein, da die überlieferten worte keinen sinn geben.

Lexique du latin vulgaire 77 f., das hier wiederzugeben nicht not tut. Die tatsache nämlich, dass im altsardischen *feki* und *dei* neben einander stehen, wirft das kartenhaus um. Das ist seinem erbauer auch nicht entgangen, statt aber mit mutigem griffe den stoss selber zu führen, begnügt er sich zu sagen: Ce qui est surprenant, c'est que le vieux sarde dit...‘, was zwar einfach, aber nicht wissenschaftlich ist. Der schwund des *d* ist allerdings im altsardischen weder vor- noch nachtonig eingetreten, allein *dedi* zeigt mit seinen zwei *d* besondere bedingungen, die leicht zu dissimilation veranlassung geben, vgl. oben *agitu* s. 29.

§ 60. Die *t*-partizipien I *-atu* II *-itu* sind nicht weiter auffällig. Der *u*-typus fehlt natürlich, man beachte namentlich *battitu* 100. Von starken formen begegnen, abgesehen von *fattu*, *tentu* 414 zu *tenner*, *romasitu* 14, wol auf dem *a* zu betonen und somit sich genau mit ital. *rimasto* deckend, dann die interessanten *appita* 392 von *aver*, *pettita* 27 von *petire* und *vennitos* 205 von *venner*, die einen beachtenswerten einfluss des perfektums auf das partizipium zeigen.

b) Wortbildungslehre.

§ 61. Nur wenig ist über die suffixe zu sagen, da der wortschatz zu wenig mannigfaltig ist. Zunächst mag die rückbildung *frassu* 10 ‚esche‘ aus *frassinu* erwähnt werden, auch heute *frassu*, bei der grossen beliebtheit, deren sich das suffix *īnu* zu adjektivbildungen gerade im sardischen erfreut (Rom. gramm. II, § 454) eine fast notwendige umgestaltung des lateinischen wortes.

-ake: *nurake*, *Plovake* und *-i*, heute *Ploaghe*, *Piubaga*, *Piaghe*; *Petronaki* 192, *Presnaki* 359, dann *condake*, heute *condage*. Sind diese wörter alle mit demselben suffixe gebildet und wie verhält sich das suffix zu lat. *ace*? Ich beginne mit dem an letzter stelle genannten als dem klarsten, mit *condage*, das sich nach form und bedeutung mit ngr. κοντάκιον deckt, über welch letzteres der lateinische Du Cange unter *contacium* bemerkt: ‚tenuis membrana rotundo ligno, quasi jaculi fragmento (κοντῷ) circumvolvi solita.‘ Noch weiteres kann man im griechischen Du Cange finden. Das formale verhältniss

zwischen κοντάκιον und *condage* kann das sein, dass von der vulgärgriechischen form κοντακι auszugehen ist, der gegenüber -ιον eine archaisirende rückbildung wäre. Das wort ist ein klassischer zeuge für die griechische herrschaft auf der insel und in seiner heutigen form *condage* ein beweis, dass die erweichung der intervokalischen tenues jünger ist als der anfang dieser griechischen herrschaft. Flechias vermutung (Atti della r. accad. di Torino VII 864 anm.), dass es sich um *codice* handle, wäre nur unter der bedingung denkbar, dass das lateinische wort zu einer zeit, wo griech. δ schon spirans war, zu den Griechen gedrungen wäre, in welchem falle die wiedergabe von *d* durch *nd* in ordnung wäre (vgl. z. b. Thumb, Die griechische sprache im zeitalter des Hellenismus s. 137), sodann vertauschung von ⏑́ικε gegen άκιον stattgefunden hätte, ein etwas umständlicher vorgang, dem gegenüber die, wie es nach Du Cange scheint, sachlich begründete deutung aus griechischem sprachgute vorzuziehen sein wird. Auf alle fälle ist sard. *condage* zunächst das griechische wort, wie immer man nun dieses selber deute. Weit weniger durchsichtig ist die bildung der anderen wörter. Dass *nurage* in seinem stamme *murus* enthalte, hat Flechia a. a. o. wahrscheinlich zu machen gesucht. Merkwürdig bleibt der übergang von *m* zu *n* freilich, da er in diesem wie in den meisten der s. 868 f. angeführten beispiele vorläufig unerklärt ist. Aber wie will man **murace* vom standpunkt der wortbildung aus rechtfertigen? Da möchte ein hybrides *muráκι* nicht ganz ausser dem bereiche der möglichkeit liegen und es wären dann die Griechen die ersten gewesen, die neben dem von Flechia s. 869 belegten *petra* das gemäuer zum teil mit den mitteln ihrer sprache benannt hätten. Eher aber scheint mir eine andere deutung möglich. Dass *-age* im sardischen ein adjektiva bildendes suffix ist, ist bekannt; nun bringt Flechia s. 866 als bildungen ‚appartenenti a nomi speciali di nuraghi *ferulaghe*, *prunache*, *suraghe*'. War es üblich, die einzelnen ruinen als *muru* ...*age* zu bezeichnen, so lag es nahe, den gattungsbegriff ebenfalls mit dem suffix *-age* zu versehen. *Petronaki* enthält griech. *-άκι*.

-aceu: albinathu von nicht klarer bedeutung: *su albinathu dessa via de Cuca* 10, *Garilathu* 290, *ariola cotinatha* 316, vgl. unten *cotina*.

-ale: karrale 357 (*carnalis*), *ortale* 78, *piskinale* 207, 220, 290, *terrale* 337.

-alia: mortaia 40 in der verbindung *pannu a mortaia* ‚leichentuch'; *Novaia* 338.

-ile: agrile 20, 78, 316, *balivile* 410, *berbekile* 436, *Fokile* 438; über *fratile* 159, 181, s. § 76.

-anu: bicanu stellvertreter 104, 194.

-aneu: terrania 329, 330, *vikaniu* 194, 427.

-inu (wol *-īnu*)*: berbekinu* 364, *kervinu* 364.

-ina kollektiv in *cotina* 404, heute *codina* ‚luogo arido pieno di pietra'.

-arius als *-eri* in *ispitaleri* 406.

-esis sehr üblich, bemerkenswerterweise *-esu*, fem. *-esa*: *terramannesu* 314, *Gitilesu de Gitil* 12, *via Turresa* 434, 436, *Buiakesu*, über dessen form und bedeutung Zanardelli in De Gregorios Studi glott.-it. II, 104 richtiges lehrt, *Pelagesu* 316 u. a.

-ittu: Garulittu 291.

§ 62. Männliche diminutiva zu weiblichen stammwörtern (Rom. gramm. II 383, H. Osthoff in L. v. Patrisbánys Sprachwissenschaftlichen abhandlungen II) *buckellu* ‚bissen', hier stets ‚viertel', *furchillu: sos furchillos dessa petra alba* 425, *valliclu*. Dem an zweiter stelle genannten worte entspricht nlog. *forkiḍḍu* ‚spanne', südsard. *furčiḍḍu*, so dass es sich also noch um eine ableitung aus der zeit handelt, in der *k* vor *i* unversehrt war, was man natürlich dem logudorischen worte nicht ansehen kann.

III. Gruppenlehre.

§ 63. Auch hier ist gemäss der natur des textes wenig zu bemerken. Zunächst mögen zwei verschiedene fälle von wiederholung erwähnt werden: *funtana gutti gutti* 11, *funtana de gutti guttiu* 424, also ‚brünnlein tropf tropf'. Die bildung ist freilich nicht ganz durchsichtig, am ehesten noch wird man log. *bettare a buttiu a buttiu* ‚versare a goccia a goccia' vergleichen können. Sodann *terras d'agrile ue et ue las aveat* 40, 358.

§ 64. *Facere* mit dem *t*-partizipium erscheint in eigenartiger funktion: *ad Elene de Funtana a llarga fekit levata*,

ki non fekit pettita alicando nen a donnu nen a cculliverta 277 ‚Helene von Funtana wurde unrechterweise weggebracht, denn sie wurde nie weder von einem herrn noch von einem freigelassenen verlangt', *non fekerat pettita s'ankilla de scu. Petru* 33, unmittelbar vorher *non fuit pettita; e juraindc a gruke ca fekerat levata a llarga* 80, *nonde fekit nen jettatu nen battitu* 100. So deutlich die bedeutung der verbindung ist, so schwer lässt sie sich mit sicherheit deuten, namentlich so lange nicht mit bestimmtheit zu sagen ist, ob die verbindung auf die perfektformen beschränkt ist. Zwei deutungen bieten sich ziemlich ungezwungen. Die eine wird durch das erste beispiel nahegelegt, wo das, was in der deutschen übersetzung subjekt ist, durch *a* deutlich als passivobjekt charakterisirt wird (s. § 66). Dann wäre das in *fekit* liegende subjekt nicht ausgesprochen und ganz allgemein gedacht: ‚man hat sie unrechterweise zu einer weggebrachten gemacht'. Bedenken erregt eine derartige verwendung der 3. sing. Oder aber man knüpft an *fieri* an, zu dem *feci* an stelle von *factus sum* als perfektum getreten wäre. Dass *fieri* von *facere* in seinen formen beeinflusst worden ist, ist bekannt, ich brauche nur an nordital. *fisera* (Arch. glott. XIV 257) zu erinnern. Aber bisher ist *fieri* im Sardinischen nicht nachgewiesen worden.

§ 65. *habere* mit infinitiv dient zum ausdrucke der notwendigkeit, dann einer bestimmten angabe wie *derunimi dessa binia sua cantu ait baler mesa libra d'argentu* 183 ‚sie gaben mir von ihrem weinberge, so viel als sicher den wert von einem halben pfund silber hat'; *progitteu te appo batuier destimonios* 194 ‚wofür soll ich zeugen bringen?' Daraus nun entwickelt sich weiter der begriff des futurums: *Dei ad isse ad Jorgia Thana cun fiios ki ait aver factos cun su servu de Seve et ait faker dave tando innanti* 408. — Das perfectum bildet das futurum der vergangenheit mit ähnlicher funktion wie im italienischen, vgl. namentlich die beispiele mit *arun* s. 48.

§ 66. Das persönliche passivobjekt wird durch *a* verbunden, namentlich wenn es ein name ist oder dem verbum nicht unmittelbar folgt, vgl. *fekerun IIII fiios e pparthivimus a nnatias, isse levait a Gavini et a Gosantine, e scu. Petru lebait a sSusanna et a Jannia* 21, *parthibi cun prebiteru Gavini Pithale a ffiios de Istefane de Nussas; a Justa et a*

Bona et ad Elene levaitilos scu. Petru de Silki, et a Petronella et a Barbara et a Petru levaitilos scu. Petru de Carieke 24; *pro ca mi la furait Petru Tecas a nNastasia de Funtana* 25; *parthivi homines cu' nontho Petru de Kentu Istafla, a fiios de Petru Calfe* 26; weitere beispiele fast in jeder urkunde.

§ 67. Ein folgendes oder voraufgegangenes nominalobjekt oder eine ortsbestimmung wird ganz gewöhnlich durch das mit dem verbum verbundene entsprechende tonlose pronomen oder pronominaladverbium angedeutet: *scu. Petru levaitila a sSusanna et ad Anania* 26, *cun ken la aveat ad issa scu. Petru* 28, *custu bene bi fatho ad su muristere* 4, *cantu vi avian in su saltu* 9, und so unendlich oft. Dann mit doppelter wiederholung *plakendeli ad isse ass'arkipiskopu* 2. Mitunter dienen diese pronomina zur deutlichkeit, vgl. *naret progitteu li lu levat a scu. Gaviniu a scu. Iuvane* 2 ‚sie soll sagen, weshalb du sie ihm nimmst, dem h. Gavinius die heilige Johanneskirche?

§ 68. Tritt zu einem mit *a* oder *de* verknüpften worte noch eine nähere erklärende bestimmung, so kann die präposition wiederholt werden: *ego deinlis*[1] *ad ambos frates, ad Ithoccor et a Gantine* 9, *cun boluntate dessos nepotes, de Petru de Cupellu et de Petru d'Etian* 186.

§ 69. Tritt zu einem substantivum ein mit *de* verknüpftes substantivum, so braucht vor letzterem das erste nicht durch ein pronomen angedeutet zu werden: *sa vinia sua ki fuit inter issa nostra e de Gosantine Regitanu* 162, *prossa anima mia e de parentes mios* 41.

§ 70. Infinitiv als objekt oder adverbiale bestimmung ist ebenso üblich wie in den anderen romanischen sprachen. Bemerkenswert ist nur, dass bei diesen infinitivkonstruktionen das subjekt, namentlich ein pronominales häufig dem infinitiv noch nachträglich beigegeben wird, vgl. *judicarunimi a battuier ego destimonios* 270, *in platicu de ispiiaremilos isse* 286, *poserunimi in pena de si minde kertavant per neunu tempus o issos o neunu homine pro 'ssos, dare assu rennu issos IIII libras d'argentu* 10, *pro dareli sa sorre a Petru sa parte canta*

[1] Die seite bricht bei *dein* ab, daher es wol möglich ist, dass man *deindilis* zu lesen hat.

vi aviat 416. Ist das soweit verständlich, und wäre eine entsprechende ausdrucksweise auch beim gerundium nicht auffällig, so überrascht dagegen der oblikus des pronomens in *cun avendemi su ki lis avia comporatu* 10 ‚wobei ich das, was ich von ihnen gekauft habe, behalte'.

§ 71. Zu den satzgruppen ist noch weniger zu bemerken. Einfache anreihung zeigt: *e ssi es tantu ende kertat alikis pus morte mea, in anima me[a]nde juren ca non bi avean bias in fiios de Janne Rosa* 48, wenn nicht ein fehler vorliegt, da *ende* statt *inde* ja allerdings verdächtig ist. Noch zweifelhafter ist *e ssorti kertund at esser, non dubitet ispiiarelu donnu ki bi aet esser in scu. Petru* 43, was man zur not übersetzen kann: und vielleicht wird ein prozess darüber entstehen; wer herr in S. Peter sein wird, soll nicht zögern ihn auszugleichen', aber ebenso gut ist möglich, dass *e ssorti* für *essi sorti* verschrieben ist.

§ 72. Mit bezug auf die wortstellung gilt natürlich für die tonlosen pronomina die alte regel, dass sie nicht am satzanfange stehen können, und die etwas jüngere, dass sie unbedingt zum verbum zu treten haben, ist befolgt. Etwelche verwirrung scheint jedoch schon eingetreten zu sein, so steht neben regelmässigen *et benderunimi* 9, *e mandicavansilos* 35 *e dandelila sa corona* 2, *et intraitimi a mimi* 14 u. s. w. doch auch *et mi derun issos* 9. Beachtenswert ist ferner *ego torrailis verbu* 3, *et ego tenninde korona* 33, *et ego deindeli unu boe* 46; dann *nen petterunnolla e nen darela deimus* 311; endlich *et domnikellu Ithoccor ki fuit donnu et armentariu dessa domo de scu. Petru de Silki, binkitindelos*. Beim infinitiv ist zu unterscheiden. Im allgemeinen folgt das pronomen: *nen darela deimus* 34, *pro faker nos iustithia a mimi et ad isse* 2, *pro lavorarevi* 186, *pro dareli sa sorre a Petru sa parte* 416, *su servu a chen mi deit ad amustraremi sos termenes* 186, aber *kene mi la peter* 31, *kene'nde dare* 33, *kene bi aver bias* 384 u. s. w., also bei *kene* vorstellung, sonst nachstellung. Da nun auch in ersterem falle gegen die romanische regel (Rom. gramm. III, s. 771) das tonlose pronomen erscheint, darf man wol in dem zweisilbigen *kene* eine betonte oder doch halbbetonte präposition sehen, die enklise des pronomens erlaubte; vgl. auch *de no las creder* 105. In der heutigen sprache sagt man nun auch *pro si fagere, pro si kuntentare, pro bos servire* (Spano, Ortogr. I 74).

§ 73. Endlich mag noch der fall besprochen werden, dass der teilsatz sich wieder in verbalsatz und teilsatz zerlegt. Die alte volkstümliche form ist die, dass der zweite teilsatz dem verbalsatz unmittelbar folgt, wogegen eine mehr überlegende diesen zweiten teilsatz nach der konjunktion, die den ersten mit seinem verbalsatz verknüpft, einschaltet. Vgl. Rom. gramm. III, § 720. In unserem texte haben wir zwar nicht belege für diese erscheinung, wol aber für eine nächst verwandte, sofern nämlich an stelle des ersten teilsatzes eine infinitivkonstruktion tritt. Die regel nun für die stellung der glieder ist die eben als die jüngere bezeichnete, nur dass statt der konjunktion die präposition auftritt, und dass diese präposition nach dem zweiten teilsatze nochmals wiederholt werden kann, vgl. *et poserunimi in pena de si minde kertavant per neunu tempus o issos o neunu homine pro 'ssos, dare assu rennu issos IIII libras d'argentu* 10; *in gotale tenore, de si nde davan sos frates de 'sse una libra de argentu lavorata a scu. Petru de Silki, de averla issos sa parthone* 358, *Petru Caprinu se affersit a scu. Petru in gotale tenore, de si li davat deus filiu de matrona o in custa muliere o in attera, de aver parthone scu. Petru de omnia kantu aveat* 356.

IV. Wortlehre.

§ 74. Der wortschatz unseres textes ist wenig mannigfaltig, so dass es unstatthaft wäre, darnach den anteil der verschiedenen völker bemessen zu wollen, die von einfluss auf die sprache der insel gewesen sein können. Der ortsname *kentu Istafla* bedeutet natürlich ‚hundert ställe' und ist mit seinem *f* deutlich oskischen ursprungs. Aber natürlich wäre es übereilt, daraus auf eine besonders starke oskische siedelung zu schliessen.[1] — Griechische wörter sind *caballare* s. 15, *con-*

[1] Zu solchen schlüssen ist die zeit wol noch nicht gekommen. Wie leicht einzelne wörter versprengt werden können, zeigt folgendes beispiel. Da lat. **oblitare* zu span. *olvidar* wird, *afflare* zu *hallar*, so wird man die doppelformen *silbar* : *chillar* ohne weiteres auf *sibilare* : *sifilare* zurückführen, wie dies ja auch längst geschehen ist. Die weitere konsequenz davon ist, dass *trillar* nicht wie ital. *trebbiare* auf *triblare*, sondern auf **triflare* beruht. So hätten wir die nichtlateinische form in Spanien, die lateinische in Italien, sofern das *b* in *tribulare* auf *bh* beruht.

dake s. 49, wol auch *intica* 314, 383, wegen des *i* aus *y* und *vestare* 67 ‚wohnung‘ aus βεστιάριον.

Auch toskanische formen begegnen gelegentlich, namentlich *istaia* 224, 225, 364 aus tosk. *staia*, lat. *sextaria*, *arkiprete* 290, 352 neben gewöhnlichem *previteru*. Vom festlande her stammt auch *mesu*: *su suveru de mesa via* 19, 412, *mesa libra* 151, *tres libras d'argentu e mesa* 125. Dann *sollu* s. s. 34. Verdächtig sind wegen *o* statt *u* auch *colkitra* 172 und *nontho* 21, 26, 28. Endlich germanischen ursprungs ist *isclatta* 284, *baccone* 214 ‚schinken‘, die beide wol indirekt, vom norditalienischen festlande gekommen sein werden. Man ist versucht, *iumpare* ‚springen‘: *isc'a iumpatu rivu* 289, *iumpatoriu* 62, 318 ‚bachübergang‘, südsard. *ǧumpai*, gallur. *gyumpá*, log. mit anderem vokal *ǧampare* mit mhd. *gumpen*, engl. *jump* zusammenzustellen, aber so lange das wort so vereinzelt steht, ist die zusammenstellung sehr unsicher. Und *jaca* 301, 385, heute *ǧaga* ‚gitter‘ könnte mit siz. *gayu*, long. *gahagi* (B. Bianchi, A. gl. IX 499, Einführung 248) nur unter der annahme einer umstellung (in anlehnung an *ǧanna* ‚türe‘) verknüpft werden.

a) Substantiva.

§ 75. Besondere bedeutung ganzer wortklassen ist nur in einem falle festzustellen, nämlich bei den baumnamen, wo der singular der fruchtbezeichnung den ganzen ertrag oder die gesammte pflanzung bezeichnet; vgl. *vinia e ficu e pira et oliva* 376, *et binia et pumu* 355, *et ficu et mela et nuke et onnia fructora* 420.

§ 76. Von verwandtschaftsnamen ist *netta* 154, 205, ‚enkelin‘ insofern wichtig, als es zeigt, dass das heutige *netta* nicht auf *neptia* zurückgehen kann, sondern tatsächlich *nepta* darstellt, wie übrigens Tappolet, gestützt auf die allerdings nicht beweisende schreibung *nepta* bei Spano, schon angesetzt hatte. Merkwürdiger ist *matrona* 26, *matro[na]* 21, ganz im sinne von dem sonst und heute ausschliesslich gebrauchten *mamma* in zwei inhaltlich völlig und formal fast völlig gleichen urkunden. Endlich ist *fratile*, heute *fradile* zu nennen ‚vetter‘. Tappolet, s. 116 gibt *fradel* als sardisch und denkt dafür wie für siz. *frateḍḍu* an fratellus. Ist *fradel* richtig? Es sieht

so unsardisch aus, müsste jedenfalls einer mundart angehören, die unter bestimmten umständen den auslaut fallen lässt und *ll* als *l* bewahrt. Gibt es solche? Wenn die form *fradele* lautet, so liegt zweifellos *fratruelis* vor, mit dissimilatorischem schwund des zweiten *r* und unterdrückung des *u̯* nach *t*, und auch in *fradile* möchte ich wie übrigens auch Bonazzi dasselbe lateinische wort mit umtausch von *-elis* oder *-uelis* gegen das viel gebräuchlichere *-ile* (§ 60, Rom. gramm. II, s. 481) sehen. Uebrigens ist vielleicht für das sizilianische *frateḍḍu* dieselbe erklärung zu geben.

§ 77. Manche andere nach ihrer bedeutung oder form oder auch nur wegen ihres bestehens interessante substantiva mögen hier in alphabetischer reihe folgen. Weggelassen ist, was Bonazzi im Glossar anführt und richtig beurteilt.

argenthola de linu 44, od. *azzola* ‚matassa'. Ein zusammenhang zwischen den zwei wörtern ist natürlich unmöglich, aber auch die bedeutung ist nicht richtig bestimmt. Die stelle lautet: *domos e binias e ·II· orrios plenos de lavore e II cupas de vinu e CL argenthola de linu e XXX inter discos e cconcas et I serviente et I mola.* Es liegt auf der hand, dass ‚knäuel' hier nichts zu tun haben können, dass man nach den ‚weinkufen' eher ‚weinflaschen' oder ‚weingläser' erwartet, also *binu* statt *linu* zu lesen hat. Mit *argenthola* aber ist nlog. *argentolu* ‚kehle' zusammenzuhalten, mit einem auch sonst zu beobachtenden bedeutungswandel. Ursprünglich wird es sich um ‚silberbecher' handeln, lat. *argentiolus*, das substantivisch allerdings nur in der bedeutung ‚silbermünze' überliefert ist.

bargala: comporaili a Petronella et assa sorre ·II· sollos de vinia.. et ego deindeli I bargala et I sollu de pannu 250, *et ego deindeli I bargala e XXX moios de labore e IIII pecos* 346, *un cavallu domatu e I fargala e II sollos de pannu* 87, *deindeli una farga* 150. Bedeutung und herkunft ist völlig dunkel.

battorpedia: domos, serbos, saltos, terras, binias, battorpedia 287, *et de homines et de battorpedia* 356. Nach dem herausgeber ‚designazione collettiva dei servi pedati, cioè posseduti solo per un quarto o pede'. Ich bezweifle die richtigkeit dieser deutung. Handelte es sich um sklaven, so wären

sie an der ersten stelle doch neben den andern *servos* aufgeführt, nicht nach den grundstücken, ganz abgesehen davon, dass ein derartiger begriff sprachlich kaum so, auch nicht mit einem neutrum ausgedrückt würde. Viel wahrscheinlicher scheint mir, in *battorpedia* ‚vierfüssler', d. h. also die nutztiere zu sehen, die man doch nach dem hause, den knechten und den grundstücken ohnehin hier erwarten muss. Das wort ist das lat. *quattuorpedia*, über dessen französische fortsetzer A. Horning sehr verständig gehandelt hat, s. Zs. XVIII, 226, das als *kuatęr pętsę* auch in Graubünden, als *katerpeč* in Tirol lebt, allerdings wie im wallonischen in der bedeutung Eidechse, vgl. Huonder, Rom. forsch. VIII, 458 u. 560. Dass *di* hier nicht als *i* (s. 32) erscheint, erklärt sich, wie schon Horning hervorgehoben hat, daraus, dass das wort, wol in nachahmung von τετράποδα, erst gebildet worden ist, als altes *di̯* schon *j* war.

campania ‚übereinkunft', *campaniare* ‚übereinkommen' 341, 349. Das wort fehlt heute, die betonung ist leider auch unbekannt, daher nicht zu sagen ist, wie das *i* zu fassen sei. Nahe liegt der gedanke an *campana*, das C. Gl. L. III 197, 61 als übersetzung von charistion (χαριστάων) erscheint und auch von Isidor als ‚schnellwage, balkenwage' verzeichnet wird. Vermutlich wird von *campaniare* mit dem suffix *-idjare* auszugehen sein.

kita: testes, su donnu meu iudike Barusone et Ithoccor de Sevin et... e Gosantine de Cannas e ckita sua 31; *e maiore de ianna Gosantine Palas e ckita sua* 205, *de kita de maiores de janna, Comita de Muru, et kita sua* 367. Die bedeutung kann keinem zweifel unterliegen, das wort bedeutet ‚schaar, gefolgschaft'. Dazu gehört offenbar noch neusardisch *leare kida* ‚prender ajuto, alternarsi', und vermutlich *acchidare* auf welches Spano unter *chida* und unter *acchittà* verweist, das er aber leider nicht bringt. Dass mit diesem *kita* das *kita* der Sassarerstatuten und das heutige *kida* ‚woche' identisch ist, hat der herausgeber mit recht bemerkt, wenn auch der genauere gang der bedeutungsverschiebung nicht klar ist. In den statuten von Sassari ist der 26. abschnitt betitelt: *Sa electione dessos maiores de chita*, im texte selber heissen sie *maiores de quarteri* 81. Man sieht daraus, dass aus dem begriff der ‚schaar' sich der der ‚abteilung' ausgelöst hatte und

nun übertragen wurde auf die einteilung der stadt, dann wol auch auf die einteilung des monats. Da lehrt nun Bonazzi wirklich: ‚quattro essendo le kite (quartieri), il servizio di guardia si alternava quattro volte al mese o per settimana, (vgl. oben *leare chida* ‚alternarsi), e così *kita* divenne sinonimo di settimana'. — Soweit die entwicklung nach vorwärts. Nach rückwärts bietet sich, wenn die bedeutung ‚gefolgschaft' die älteste ist, lat. *accita* von *accire* ‚herbeirufen, kommen lassen'. Sass. *kędda*, temp. *kita* (Arch. glott. XIV, 392) müssen entlehnungen aus dem logudorischen sein.

kerviclia: su fetu de Iusta de Canake ki mi levavan a ckerbiclia Niscoli d'Erthas et issos frates 57, *servos de scu. Petru de Silki, ki mi furun andatos pro livertatos e non bolean faker servithu ki fakean parentes issoro in famiia, et ego nonde potti faker kerviclia* 205. Aus diesen zwei einzigen stellen scheint sich die bedeutung ‚gewalt' zu ergeben. Also wol lat. *cervicla*, dim. von *cervix*, das Augustin in der bedeutung von ‚selbstüberhebung' braucht, und das von ‚halsstarrigkeit' wol zu ‚gewalt' kommen konnte. Man beachte, dass nsard. *kerviya* ‚nacken' ebenfalls auf *kervicla* beruht.

conca bedeutet heute nur noch ‚backmulde' und vor allem ‚kopf'. Aber *XXX inter discos e cconcas* 44 zeigt noch deutlich eine allgemeinere bedeutung, etwa ‚schüssel' wie der herausgeber meint, und ebenso wird man ihm folgen können, wenn er in *conca di sca. Maria* 413 ‚thal' sieht, vgl. dazu die beispiele für *conca* als ortsbezeichnung bei Pieri, Arch. glott. suppl. V 144 und siz. *konka* ‚abzuggraben'.

cuncuba 145, *cuncuva* 158. Es ist nicht ganz leicht, über das verhältnis zu lat. *concuba* ins klare zu kommen, d. h. zu sagen, ob das betonte *u* lautlich oder analogisch entstanden sei. Das wort fehlt heute, scheint auch in den anderen romanischen sprachen früh ausgestorben zu sein, wenigstens verzeichnet Mistral keine entsprechung des aprov. *concoa*. Zanardelli I 6 bringt für *u* aus *on* + kons. camp. *bruncu* ‚schnauze, rüssel', *frunǧa* ‚runzel', *runǧa* ‚krätze'. Dem letztgenannten entspricht auch log. *rundza*, allein vorläufig wissen wir nicht, ob **rōnea* oder **rūnea* beziehungsweise **rondia* oder **rundia* zugrunde zu legen sei. Neben *brunku* findet sich gleichbedeutend log. *runku*, und so mag der alte Porru ganz recht

gehabt haben, wenn er an griech. ῥύγχος ,schnauze, rüssel' dachte, besonders da nach Athenaeus III 95 d das wort von schweinen gebraucht wird, wozu sard. *brunku de porcu* passt. Dass das griechische wort ein neutraler *s*-stamm ist, also eigentlich *runkus* lauten sollte wie *tempus*, wird man nicht dagegen einwenden wollen. Endlich *frunǧa* wofür Porru und Spano als kampidanisch *frundza* angeben, so wie das verbum *frundziri* ,runzeln' darf man um so eher als entlehnung aus dem spanischen *fronza frunzir* betrachten, als weder das zentralsardische noch das sizilianische das wort kennen. Auch Hofmann gibt s. 20 belege für *u* aus *o*, nämlich *ispunda*, *respundere*, *tundere* und *ispunǧa* neben *isponǧa*. Allein bei *und* aus *ond* handelt es sich um eine gemeinromanische erscheinung (Rom. gramm. I, § 184, Einführung § 96). Für *spungia* gibt Porru als kampidanisch *sponǧa*, Spano ist nicht ganz deutlich, doch scheint die logudorische form wirklich *ispundza* zu sein, so dass also hier ein beispiel für *u* aus *o* vor gedecktem nasal vorläge, dem nur *longu* recht unbequem gegenüber steht. Ein anderes in seinem bau gut zu *concuba* passendes wort ist log. *konkulu*, kamp. *konku*, *kunku* (Porru nur *kunku*) ,onkel' aus *avunculus*, mit jener reduplikation aus der kinderstube, die bei diesem worte auch anderswo vorkommt, s. Behrens, Zs. XIII 96, Tappolet, Die romanischen verwandtschaftsnamen s. 96; vor allem aber *konka*, in beiden mundarten das übliche wort für ,kopf', log. *konkulu* ,kübel', die wol mit sicherheit darauf weisen, dass schon in lateinischer zeit **cuncuba* an stelle von *concuba* getreten ist.

cunduri s. *rocca*.

eniu ,celibe, nubile', Die betonung des wortes ist unbekannt, die herleitung aus ἄνηβος unmöglich. Aus *ingenuus* ist **genuus*, **genius* denkbar, auch die bedeutungen liessen sich vermitteln. Zu **genuus* mag auf die ausführungen von C. Michaelis in der festschrift für Ascoli s. 538 verwiesen werden. Aber die deutung bleibt vorläufig problematisch.

facke: furun coiuvatos a cclaru et a facke 373 ,sie waren klar und offen verheiratet'. In *facke* ist lat. *facies* zu erkennen, das also hier wie im südsard., siz. *fačči*, neap. *faččе* der alten form treu geblieben ist. Zu diesem *facke*, dem gegenüber nlog. *fačča* offenbar italianismus ist, gehört wol auch

nlog. *de paga fake* ‚di poco brio', *non aer fake* ‚non aver rigore', *a fake in abba* ‚pane inverniciato' und schliesslich sogar *fake* ‚minuzzoli di legna che si abbruccia nella bocca del forno', also, was im gesicht des ofens ist. Die verknüpfung aller dieser ausdrücke mit *fax*, die Spano befürwortet, scheitert daran, dass *face* zu *fage* geworden wäre. Zur lautlichen entwicklung s. s. 33.

fattu: merkwürdig ist die ausdrucksweise *in fattu* ‚angesichts', vgl. *jurait in fattu dessu condake* 107, 108, *e jurait Iorgi Muris servu de scu. Petru de Silki in fattu dessos destimonios* 200, *jurait in fattu dessos destimonios meos* 348; dann etwas verschieden *iusseruninkela a cCoraso et ego posilis in fattu* 65 ‚sie entführten sie nach Coraso und ich ertappte sie auf der tat' und wieder anders *ego posinkelis in fattu a judike ki las aveat et ego pettililas* 42 ‚und ich machte den richter ausfindig der sie hatte und verlangte sie von ihm'. Anders der herausgeber, der im glossar nur die letzte stelle anführt und übersetzt mit ‚muovere querela, ricorrere'. Allein der weitere zusammenhang zeigt, dass erst nachdem die davongelaufenen mägde von dem judex nicht zu bekommen waren, die klage erfolgte. Die häufigste funktion von *in fattu* erklärt sich aus der im vorletzten beispiele vorliegenden ohne schwierigkeit. Verbindet sich aber mit der redensart einmal der begriff des offenkundigen, so wird auch das letzte beispiel verständlicher. — Gehört hieher auch *fatu*: *in fatu nostru jurait Petru Manata* 110, trotz der schreibung mit einfachen *t*?

locu: non paruerun bonas sas cartas nen a iudike nen a llocu 205. Darf man darin *locu* ‚tor' sehen? Dann wäre doch in unserem texte *loccu* geschrieben. Eher möchte man in *lecu* bessern, heute *legu* aus *laicu*.

orvitu, auch *urvitu* (200) ‚geleise', offenbar dasselbe wie ssard. *urbidu* ‚abzugsgraben'. Da Spano keinen akzent setzt, so ist *urbídu* zu betonen, ohnehin hätte *úrbidu* zu *úrbiu* werden müssen. Damit ist *órbĭta* ausgeschlossen, aber vielleicht darf an *orbītus* ‚kreisförmig' erinnert werden.

paniiu ‚schaar', soll πᾶν εἴλη sein?

parthone ‚teilung, teil', offenbar eine vermischung von *partitione* und *portione*; das wort kann als stütze der deutung, die G. Cohn von frz. *parçon* gegeben hat (Arch. für neuere sprachen 103, 211), dienen.

rethone: plackit a donnu Saltaro accordaresende cun sos donnos kene kertu neunu, in custa rethone de aversi scu. Petru su suo et donnu Saltaro de Cherchi su suo 410. Der sinn ist klar, aber liegt *ratio* vor? Lautlich würde *rectio* besser passen.

. *rocca: I cunduri de rocca nobu muierili* 102. Dazu das glossar: ‚il Dessì mi suggerisce *ghindaru*, arcolaio‘. In dieser richtung scheint die deutung des wortes zu liegen, aber viel mehr vermag ich auch nicht zu sagen. Wenn *rocca* ‚Rocken‘ bedeutet, so passt es im vokal zu siz. *rokka*, span. *rueca* und zu dem nlog. *rokku* ‚piuolo, piolo, foraterra‘, was nach der ähnlichkeit der form der gegenstände dasselbe wort sein könnte. Aber heute sagt man *rukka* für ‚Rocken‘ in übereinstimmung mit ital. *rọcca* (nicht *rǫcca*, danach ist umzugestalten, was ich im anschluss an Bruckner, Einführung s. 44, über das wort gesagt habe). Für *cunduri* weiss ich vollends keine auskunft. Das wort macht mir einen griechischen eindruck, aber ich finde weder da noch im romanischen einen befriedigenden anschluss.

sambisuga 11, heute *ambisua.*

sepe ‚hecke‘, heute gall. *sebbe.*

uile 206 kann *ovile*, kann aber auch verschrieben sein für *cuvile.*

b) Adjektiva.

§ 78. Nur wenig auffälliges. Ob *posilis ecco accantas corona* 205 wirklich für *accantu* oder *accanta coronas* steht, und wenn ja, ob nicht ein einfacher schreibfehler, nicht ein zum adjektivum gewordenes adverbium vorliegt, wage ich nicht zu entscheiden. Sonst ist etwa hervorzuheben:

capithale scheint ‚angrenzend‘ zu bedeuten: *sa vinia de Gosantine Cambella capithale assa nostra* 165, vgl. noch *a derettu ad uv'est mortu cane, a ccapithale dessu valliclu de Filicosu* 202, was wol heisst ‚am rande, längs des tales‘, ähnlich 192, 221.

iskecatu ‚verdorben‘ 315: der condage wird erneuert, weil der alte *iskecatu* war. Eigentlich *cacatus* mit pejorativem *s*-?

malavidu 356 ‚krank‘, *immalavidare si* 314 ‚krank werden‘, heute *malaidu, malaivare*, südsard. *maladiu*, eine glänzende bestätigung der herleitung von *malade* aus *male-habitus.*

c) Pronomina.

§ 79. Unter den demonstrativen verdient *su* eine besondere erwähnung. Es ist sehr häufig determinativ: *sos de Thori* 10, erscheint namentlich oft bei herkunftsbezeichnungen: *Petru de Risa su de Chelemule* 429, *Dericcor de Maronu su de Erkilo* 352, *Falcone su de Thathari* 355, *Petru de Kerki su de Silki* 356 u. s. w., dann auch *Petru Natale su Turpe* 433. Dann beim relativum: *sa terra sa ki comporait* 168, *sa terra de Nurado, sa ki est tenende assa ki tramutai a Donnu Bosovekesu* 177, *termen dessu saltu de scu. Imbiricu de Biosevi, dessu ki comporai ad sos de Thori* 10, *testes sos cantos vi furun* 35, vgl. *parthivimus cun Dorgotori Pinna et cun sos frates cantos vi avian parte* 14.

§ 80. Von den unbestimmten ist *tottu* wegen seiner mittelstellung zwischen adverbieller und adjektivischer geltung zu besprechen, vgl. Rom. gramm. III, § 158. Merkwürdig genug unterscheidet unser Text zwischen *ecusta parthithione fechimus cun Dorgotori Pinna et cun toctu frates desse* 14, *ego pettilila o ttottu frates suos et ad isse* 20, *issas manacas tottu* 426, und *testes: Gavini Thampuia su nonnu et totta villa* 40.

d) Verba.

§ 81. *accattare: et collat toctuve valliclu adcactandela toctu ad monte giratu* 10, dieselbe verbindung 134, 301 ‚erreichen'; *ego abbatissa Tedora accatai sa domo de Ogothi a iudike Comita* 392, ‚kaufen'; *ego andavi et accatavimilu* 46, ‚holen'. Das wort, das heute nicht mehr vorzukommen scheint (nlog. *accatare* ‚far cenno, avvedersi, accorgersi' gehört begrifflich zu span. *catar*), bildet die verbindung zwischen piem. *katé*, gen. *akata*, und siz. *akkattari*, kal. *akkattare*, neap., abr. *akkattá* und stammt natürlich von **adcaptare*. Wenn neuerdings A. Thomas, Mélanges d'Etymologie française s. 2, ohne sich um die italienischen formen zu kümmern, auf die zum teile Körting schon in der ersten auflage hingewiesen hatte, frz. *acheter*, prov. *acaptar* auf *adcapitare* zurückführt, so möchte man doch vor allem gerne wissen, warum im provenzalischen daraus nicht *acabdar* entstanden ist. Diese schwierigkeit ist doch mindestens ebenso gross, wie bei der alten herleitung

das *pt* statt *t*, das Thomas zu der neuen erklärung veranlasst. Und das *acheder* des Jonas ist zu vereinzelt, ausserdem nach wallonischen lautregeln weder mit der einen noch mit der anderen deutung vereinbar. Da also weder *accaptare* noch *accapitare* ohne schwierigkeit prov. *acaptar* erklärt, da beide für nfrz. *acheter* genügen und da nur mit jenem die italienischen formen vereinbar sind, so wird man bei der alten erklärung bleiben, nur natürlich aspan. *acabdar*, das übrigens nicht ‚kaufen' bedeutet, trennen, wie schon Ascoli, Arch. glott. XI 228 getan hat.

afferre 191, 356, 430 im sinne von *offerre*, daher wol nicht lat. *afferre* sondern *offerre* mit präfixwechsel.

affliscare ‚schliessen'. Die bedeutung des auch in den statuten von Sassari vorkommenden wortes ist ganz zweifellos und Guarnerios verknüpfung mit nsard. *frišu* ‚schloss' ist wol zu erwägen, die weitere mit *flexus* aber schon mit hinsicht auf die vokale ohne weiteres abzuweisen. Anzuknüpfen ist an *fistula*, *fiscla*, das zunächst den schlüsselschaft bezeichnet haben wird. Die umstellung von *fiscla* zu *flisca* liegt ganz im charakter des sardischen. Die heutige form *frišu* setzt ein *flisclu* voraus, vgl. *mašu* aus *masclu*.

campaniare s. *campania* § 77.

kidere 3, für *kedere*, wol unter einfluss von *kittare*.

dassare 43, 189, von Spano als das seltenere verzeichnet, bei Porru fehlend, aber offenbar die ältere form, die Sardinien mit Sizilien verknüpft, der gegenüber das heute üblichere *lassare* ein eindringling vom festlande ist.

disker 31, heute noch *diskente*, dessen volkstümlichkeit, wäre nicht die alte form, man bezweifeln könnte.

dittare: *parthone in co mi vi dittava dessu (de) Palude de vaccas* 191, ‚ein teil, wie er mir vom Kuhsumpfe zukommt'; ähnlich *sa parte sua canta vili dittavat* 192, *e llatus in anbas sas fiias de Gosantine de Vare, in Marcusa et in Arabona*, *ki dittavan appus patre* 85, *pede in illa e pede in fiios cantos aen dittare appus issa* 154. Die zwei letzteren stellen sind weniger sicher, doch mag der herausgeber mit ‚spettare, toccare, appartenere' recht haben, nur wird man nicht an *dictator* sondern an *dictare* in verbindungen wie *testamentum*, *actionem*, *judicium dictare* anknüpfen müssen.

filiare 192 verstehe ich nicht.

ingetthare 192 ‚anfangen‘?

ispiiare: e ssorti kertund 'aet esser, non dubitet ispiiarelu donnu ki vi aet esser in scu. Petru 43, *dandemi parte sua et parte dessos frates, in platicu de ispiiaremilos isse* 286, *ecco cantu vi ponio ispiiatu d'atteros frates meos* 290, scheint ‚auslösen, versöhnen‘ zu bedeuten, also wol *expiare.*

istrumare: kerra istrumait iudike korona 68 ‚als der richter die versammlung auflöste‘. Wenn nlog. *istrumindzu* ‚fehlgeburt‘ zweifellos *exterminium* darstellt, so kann doch weder *istrumare* ‚abortiren‘ noch unser *istrumare* auf *exterminare* beruhen. Die beiden wörter dürften ganz verschieden sein, das eine auf *extremare* beruhen, das andere von *istrumindzu* aus gewonnen sein, da *-indzu* ziemlich häufig zur bildung von verbalabstrakten verwendet wird, vgl. T. Zanardelli I 22.

largare, a llarga: *levaitindela ad intro a Maria Pala... et ego andai a iudike e ttorraindeli verbu ca mi largarun* 73, *pus morte sua largaitimi in sos homines Comita Manutha e llevaitimilos* 85, *largaitimi donnu Mariane de Laccon su de Linthas in su saltu de sce. Helias d'Urin, ca minde kereat su latus* 203, *parthivi homines cun Petru de Kerki a Margarita et a Bonita . . . Morivit sa sua e largaitimi in sa mea* 320; *levatila a larga Janne de Monte . . . ad Elene de Funtana a llarga fekit levata, ki non fekit pettita* 27, *Susanna Thana ki mi lebait a llarga prebiteru Gosantine Pira* 66, *ca la levarat a llarga a Jorgia Corone* 72 u. s. w, die weiteren belege bieten immer dieselbe formel und denselben zusammenhang. Die bedeutung des verbum scheint ‚unrecht tun‘, *a llarga* gleichbedeutend mit ital. *a torto* zu sein. Der hg. legt *larga* den sinn ‚furto‘ bei und übersetzt *largare* mit ‚rubare‘, doch scheint mir das weniger passend, auch die verbindung mit einem direktivobjekt nicht zu rechtfertigen. Ist die gegebene begriffsbestimmung richtig, so ist von * *largare* ‚ausbreiten‘, dann ‚übergriffe machen‘ auszugehen, *a llarga* eine postverbale adverbielle ausdrucksweise.

moliare: ivi moliat sa via ki vamus ad Ogosilo 145, *moliat sutta su castru de Ualisandra... e moliat tottuve s'atha... e moliat a rivu de Ianne Corbu . . . e moliat serra de funtana de Murta* 196. Der sinn ist nicht klar. An der ersten stelle

würde überschreiten passen, wofür die urkunden sonst *baricare* bieten. Aus dem heutigen sardischen wüsste ich nichts zur aufklärung zu bringen, da log. *muyare* ‚curvare, flettere‘ auch nicht ohne weiteres passt. Was soll *li*? Lat. *lį* kann es nicht entsprechen, da 145 *fiiu* aus *filius* bietet. Also *moli-are* aus *-idjare*? Oder *cl* zu *li* (vgl. *cli* s. 31), also doch gleich *muyare* und dieses aus *mutilare*?

ruclare 424, 425 ‚überschreiten, kreuzen‘, heute *ruyare* ‚traversare, malmenare‘, wol *rotulare* (vgl. s. 31), aber, da schon in dem alten texte die 3. sing. *ruclat* lautet, beeinflusst von *gruke*.

thuccare: ki mi essivit in sonnu pro thuccarendela sa clesia a vethelica ki fekerat patre meu. Der hg. vergleicht das *su(c)chiare* der statuten von Sassari, das lat. *destruere* wiedergibt, vgl. Arch. glott. XIII 123, aber kaum mit recht, da es wenig wahrscheinlich ist, dass ein bischof geträumt habe, eine kirche zerstören zu müssen, die sein vater gebaut habe. Worum es sich aber handelt ist mir nicht klar, um so weniger als ich auch mit *vethelica* nichts anzufangen weiss. Lautlich passt log. *tukkare,* südsard. *tsukkare* ‚anfangen‘.

e) Adverbia.

§ 82. Von den ortsbestimmenden adverbien ist *inoke* 309 deutlich das heutige *inoge* aus *in ho(c)que*, vgl. Rom. gramm. II, § 642, III 513. Ebenso entsprechen sich *kuvi* 217 und *kue*. Aber *cuke* 316, 359 ist eine andere bildung, die heute nicht mehr zu bestehen scheint. Darf man darin eine ableitung von *huc* sehen, also *ecc' hucque*?

§ 83. Von zeitbestimmenden trifft man:

tando 352, die bekannte auch über Sizilien und das südliche Italien verbreitete korrelativform zu *quando*. Wie alt ist sie? Mohl (Lexique du lat. vulg. 99, 2) setzt vulgärlateinisch *tando* an und bemerkt ‚plus tard *tando* s'est confondu dans la langue vulgaire avec *tantum* du latin classique, cf. franç. *tant que*‘. Das letztere ist nun zweifellos falsch, die bedeutungsgeschichte von *tant que* führt auf *tantum*, von *tando* steckt keine spur in dem ausdrucke. Irgend ein grund, weshalb *tando* nicht erst eine jüngere nachbildung sein kann, liegt nicht vor,

und man darf wol sagen, dass, wenn es sich um ein bis in die republikanische zeit hinaufreichendes wort handeln würde, die litteratur es bewahrt hätte. Sodann seien *manu* ‚sogleich‘ und *alicando* genannt; vgl. für letzteres *ken esser alicando parthitos* 23, *non fekit pethita alicando nen a donnu nen a cculibertu* 27, *alicando nen ego nen mandatore de scu. Petru nen petterunnolla* 30, ähnlich 365, also wie aspan. *alguandro* (Cornu Ro. X 75) nur in negativen sätzen, vgl. Rom. gramm. III 742. Und endlich ist noch *como* erwähnenswert, das die bedeutung ‚jetzt‘ hat, vgl. nlog. *komo* ‚adesso‘. Also *modo*, genauer *eccumódo*, mit angleichung des vortonvokals an den tonvokal und späterer tonverschiebung? *eccúmodo* hätte *kumo* ergeben, s. s. 12.

osca ‚nachher‘: *et osca tenninde corona cum Sardos* 28, *parthivi ego osca* 31, *et osca, cando vennimus a parthire cun Sardos, levaimus dessas feminas cana II* 32, *et oska torrarun etro appare* 44, *et osca pus cussa parthitura tennit corona Dorgotori* 303, *tramutaila osca cussa terra cun Gavini Cafia* 334 u. s. w. Wenn die heutige sprache dafür *posca* sagt, so scheint das mit sicherheit auf *postea* zu weisen, und Ascoli hat den wandel von *st* zu *sk*, wie er darnach in diesem worte vorliegt, zur stütze seiner annahme, das nlog. *ke* aus *ḱe* rückgebildet sei, verwendet. Hofmann dagegen hat in *posca* die präp. *pos* und die konj. *ca* (§ 86) gesehen, was begrifflich und formell nicht angeht, wie ich schon Litbl. 1896, 70 bemerkt habe. Aber die dort angedeutete erklärung ist wenig wahrscheinlich und ‚die nebenform ohne *p* ist auffällig‘. Das letztere ist heute noch mehr zu betonen. Wenn *osca* nur modern wäre, so liesse sich ja damit auskommen, vgl. *ertiga* aus *pertica* (s. 27), aber gerade in alter zeit ist nur *osca* zu treffen und zwar besonders oft nach *et*, wo doch ein schwund des *p* erst recht unmöglich ist. Ich stehe der form vollständig ratlos gegenüber.

§ 84. Von adverbien der art und weise ist *gasi*, seltener *gosi* für *cosi* eine auffällige form, nicht minder auffällig die heutige entsprechung *gai*, *goi*, bei der der schwund des *s* aus der syntaktischen schwäche erklärt werden kann. In *appare* ‚gleicherweise‘ ist *ad parem* zu sehen: *Petru romasit ad in cumone, latus appare* 10 ‚Petrus blieb gemeinsam, die hälfte

[seiner arbeit] zu gleichen teilen‘. Dann mögen hier noch eingereiht werden

etro ‚wieder‘: *e cco morivit judike Barusone, levarunimilos etro* 33, 48, *comporaili etro* 217, *tramutai etro cun su abbate de Plaianu donnu Jacobu* 354, *et avendemindela levata, se mi armait etro Migali Acketu, e llevaitimindela etro* 43; *et osca torrarun etro appare* 44 ‚und nachher kamen sie wieder zusammen‘; dann etwas anders: *parthivi homines cun donna Maria de Laccon, muiere de donnikellu Ithoccor, a Gavini Cafia, et a Ianne Papate. Gavini Cafia latus fuit de sca. Maria de Cotronianu e latus de scu. Paulu e gasi etro Ianne Papate* 322, wo *e gasi etro* einem ‚und so hinwiederum, und so auch, und ebenso‘ entspricht. Das wort scheint später ausgestorben zu sein. Dass es auf lat. *iterum* zurückgeht, ist wol zweifellos. Allerdings erwartet man *itru,* aber das *o* ist aus dem einfluss anderer adverbien auf *o*, unter denen ich nur *emmo* und *tando* erwähnen will, leicht erklärlich. Schwierigkeit macht dagegen das *e*, doch kann wol die begriffliche verwandtschaft mit *et* auch auf die form von einfluss gewesen sein, also

etro = { *et]*
{ *it]er[um*
emm[o }
tand[o }

sorti ‚zufällig‘ s. s. 45 und 54.

umpare ‚zusammen‘, heute *umpare* und *compare*, wol nicht beide aus *cum pare* entstanden, da der schwund des *c* in unserem texte zu auffällig wäre, sondern *umpare* aus *im pare* unter dem einfluss von *cum pare* oder auch nur unter dem einfluss der folgenden labiale entstanden.

sicu begegnet zweimal: *ego deivili* II *vaccas* in VIII *sollos, in fine de si lu perdea custu, de torraremi saltu ante sicu* 255, ‚ich gab ihm zwei kühe zu 8 soldi, unter der bedingung, dass, wenn er ihn verliere, er statt dessen den wald zurückgebe‘ *Petru de Serra Ossirossu a ken bi mandait iudike ante sicu suo* 309, ‚den der richter statt seiner dahin schickte‘. So klar die bedeutung ist, so schwierig ist es, über die etymologie etwas zu sagen, und zwar namentlich auch darum, weil weder die Sassarer statuten noch die heutige sprache

das wort kennen, daher man nicht weiss, ob die hier vorliegende konstruktion die einzige ist. Ziemlich nahe liegt der gedanke an lat. *sicut.* Man hätte nebeneinander gehabt *fekit sicu judike* ,er tat es wie der richter', *fekit in logu dessu judike* ,er tat es an stelle des richters', dann zunächst *in sicu dessu judike* oder vielleicht zunächst *in sicu suo*, mit einer auch sonst begegnenden verbindung des possessivums mit einem adverbium. Als dritte gleichbedeutende ausdrucksweise scheint *ante judike* bestanden zu haben und dies scheint auf **in sicu* eingewirkt zu haben.

f) Präpositionen.

§ 85. Nur was zu einer bemerkung anlass gibt folgt hier in alphabetischer reihenfolge.

ad : *su mama ad Mavrikellu* 146, *comporaili ad Gunnari de Thori Pistanca su latus dessu saltu d'Arave* 7 und oft. — *ad uve* ,wohin' 42, ,wo' 8, 394 u. s. w.

apus ,nach, bei' örtlich : *homines kantos vi aveat appus cussa domo* 348, *omnia cantu vi aveat appus isse* 192, zeitlich: *appus custa binkitura*, *ki lis feki, bennerun issos a mimi* 9; *in vita et apus morte* 436, namentlich häufig in der juristischen formel *intraitnos apus mama Elena Solina et ad issos intrait apus patre Juuanne Solina* 16; *fekerun VI fiios*, *levarun appus patre a Janne et ad Anna et a Justa*; *sos III pus mama remaserun ad in cumone* 38 u. s. w. Dass darin *adpos* zu sehen sei unterliegt umsoweniger einem zweifel, als *u* bei diesem worte ja selbst unter dem tone regel ist: *pustis*, zugleich fällt damit aber auch ein licht auf *appo*, das bisher stets, auch noch von mir in Rom. gramm. III, aber nicht mehr im Thesaurus linguae latinae II, 366 zu *apud* gestellt worden ist, obschon die verdoppelung des *p* bedenken erregen musste. Die bedeutungsverschiebung ist nicht auffällig, liegt ausserdem ja auch in den sardischen beispielen vor; wesentlich ist, dass auch das toskanische gelegentlich *appo* im sinne von *dietro* zeigt, was bei *apud* als grundlage schwerer zu erklären ist. Die zwei letzten paragraphe des artikels *appo* der Crusca (I s. 608[a]) lauten: ,trovasi anche in significato di dietro'. Car. Long. 61: *ed appiattandosi appo una macchia di pruni per*

non esser veduta, udì tutto che dicevano', und ,trovasi pure in forza di avverbio di tempo per dopo'. Salvin. Iliad. 9: *ed io tenendo un premio e poco e caro Men vo alle navi, appo aver fatte in guerra Ben gravi e dure e faticose imprese'.*

ave, dave s. Zs. XXV, 604 ff.

cana : *levaimus dessas feminas cana II* 32, verschränkung von *cata* und *ana*.

depus aus *de post* zeigt die bedeutung von *de* noch deutlich, vgl. *Maria Thinnogesa ki fuit depus sa domo de Puthu maiore* 86, *Bera Pilio, fiia de Mariane Pilio depus Ogesilo* 90, *Gosantine d'Olibas, serbu depus Canake* 179; dann fast wie *appus*: *positinke Mariane de Thori sa domo sua de Salvennor... termen dessu saltu de Petronaki, ki fuit depus sa domo de Salvennor, depus Mariane de Thori* 192.

isca 5 u. s. w., *isca ad* 291, *ischi ad* 285 ,bis', also *usque*, aber in der proklise an die vielen mit *iskons*. (s. 21) anlautenden wörter angeglichen.

oru: *s'ena k'est oru sa via* 62, *essit oru sepe* 256, ,längs', eigentlich das subst. **oru* ,rand'.

pus ist örtlich und zeitlich in lateinischer verwendung geblieben: *pus flumen* 4, 5, *pus cussa parthitura* 303, vgl. *pusco* § 86. Der vokal *u* statt *o* dürfte sich aus der tonlosigkeit nach labialem konsonanten erklären, s. s. 18.

sene und *kene* ,ohne', vgl. für jenes *sene mi la peter* 25, *nen cun cartas nen sene cartas* 205. Die verwendung ist genau dieselbe wie die des italienischen *senza*, daher beispiele zu geben unnötig ist. Die übereinstimmung dieses sardischen *kene* mit dem völlig gleichbedeutenden irischen *cen* ist natürlich ein baarer zufall. Es hat aber auch nichts mit *quin* zu tun, wie Spano meinte, sondern wird sein *k* dem gegensätzlichen *cun* verdanken. Wenn im italienischen oder im spanischen eine ähnliche beeinflussung durch die gegensätzliche präposition nicht vorkommt, so darf man nicht übersehen, dass nur im Sardischen *ke* ein gewöhnlicher anlaut ist, während er in den sprachen, die *ce* palatalisieren, seltener auftritt. Schwierig bleibt das *e*. An das bekannte *seine* des Repetunden gesetzes anzuknüpfen habe ich aus verschiedenen gründen nicht den mut, besonders auch darum nicht, weil ich wie übrigens auch Lindsay (Die lat. Sprache s. 680) in dem *ei* nur eine falsche

schreibung für *ĭ* sehen kann. Wol aber darf man an die mit *sĭne* gleichbedeutende präposition *sē* denken, die also mit *sine* verwachsen hier vorliegen würde, eine weitere rarität zu den vielen, die das sardische ja gerade auf dem gebiet der partikeln bietet, vgl. *emmo, etro, tamen.* Auf einmaliges *kine* 384 ist wol kein gewicht zu legen.

tottuve ‚längs' fast in jeder urkunde, eigentlich *tott'uve* ‚ganz wo', vgl. zu *ubi* als präp. Rom. gramm. III, § 431.

g) Konjunktionen.

§ 86. *borthe* : *indulserunimi ki no minde keruerun borthe II vaccas* 241 ‚und sie waren nachsichtig und verlangten nur zwei kühe'; *e binkilos, ca non fakeat pettita s'ankilla de scu. Petru vorthe a ttuturo ki la levarat* ‚und ich bekam recht ihnen gegenüber, denn die magd von St. Peter war nicht verlangt worden sondern gegen das recht, wer sie weggeführt hatte; *non fuit servu de scu. Petru vorthe de paperos* 25 ‚er war nicht ein knecht von S. Peter sondern der königlichen'. So glaube ich die drei stellen fassen zu müssen. Anders der hg., der darin ‚portio parte, bell' esempio di forma nominativale', sieht. Er bringt noch aus dem nicht veröffentlichten Condaghe von Trullas: *non minde bocait borce,* worüber, so lange der weitere zusammenhang unbekannt ist, ein urteil nicht gefällt werden kann, doch dürfte durch die drei stellen unseres textes der sinn gesichert sein. Der ursprung des wortes ist dunkel. Lautlich würde *potior* genügen; *b* statt *p* wäre bei einem nie im satzanfange stehenden worte nicht auffällig, *-or* zu *-re* ist gesichert, s. § 7, und die umstellung *thr* zu *rth* kann auch nicht auffallen. Was bedenken erregen muss, ist die maskulinform, da zwar ein *potius* sich auch dem sinne nach empfehlen würde, wogegen man nicht recht einsieht, weshalb nicht eben dieses neutrum beibehalten worden sein sollte. An *melior* im sinne von *melius* u. dgl. (Rom. gramm. III, § 48) kann nicht wol erinnert werden.

ca vertritt in weitem umfange ital. *che,* es verknüpft nicht nur verbalsätze mit kausalsätzen, sondern auch mit adjektivsätzen und explicativsätzen, vgl. *jurait ca ad Elene de Fontana a llarga fekit levata* 27; *ego torraili verbu ca non*

bi aviat parte 3, *kertarunimi fiios de donnu Therckis, Ithoccor et Gantine, ca naravau ca* 8; *Petru chi remaniat a parthire ca fuit pithinnu* 15, wo der kausalsatz einem relativsatz sehr nahe steht, vgl. noch *ad Anna ki fuit in fascas deimusila a nutricare ca fuit orfana de mama et de patre* 35, *levaimus dessas feminas cana II ca furun sinkeras, et issu masclu ca fuit semu lassaimuslu ad in cumone* 32, *fekerun* V *fiios, a Maria et a Petru levarunilos appus patre ki furun de tenner opus; et issos III apus mama, sos II ca furun pithinnos fekerunide unu... a Gosantine posilu ad una parte ca fuit mannu, et a Janne et a Bona posilos ad atera parte; issos levarunilu a Gosantine, e sscu. Petru levaitilos a Bona et a Janne, ca furun pithinnos los levai pro unu* 38. Gleich dem italienischen *che* verbindet sich *ca* mit präpositionen, namentlich ist *pro ca* häufig: *ponio in ecustu condake de scu. Petru de Silki, pro ca mi la furait Petru Tecas a nNastasia de Funtana* 25, und so oft in dieser formel; dann *testes de ca vinki* 42. Hier mögen noch zwei stellen angeführt werden, in denen zweifellos schreibfehler, nämlich *a* statt *ca* vorliegen: *ecco a bi boio dare su argentu* 358, *et naraitili su Turuci ad Arrigu a morio* 383. Der herausgeber lässt die direkte rede jedesmal vor *a* beginnen, allein weder kann hier jenes satzeinleitende *a* vorliegen, das s. 4 besprochen worden ist, noch kann es sich um eine reduktion des tonlosen subjektspronomens handeln, wie sie in norditalienischen mundarten üblich ist. Dagegen löst sich jede schwierigkeit, sobald *ca* statt *a* eingesetzt wird.

cande 33, 195 neben *cando* 86, auch heute die *e*-form. Woher das *e*?

co ist zunächst temporal: *co morrivit judike Barusone* 33, *Petru infante intregu de scu. Petru fuit co coiuvait cun Biola* 36 und nun auch *pus co*: *pus co los vinki, torraitimilos judike tottos VI sos fiios de Barbara Rosa* 33, *pus co morivit Gemellu bennerun sos donnos suos* 44, u. s. w.; *de co*: *issa die, de co li dei sas baccas, andaimus assa terra* 343, wo *de* also den zeitpunkt bezeichnet, an welchem etwas geschieht (Rom. gramm. III § 452); *innanti in co*: *fuit coiuvata innante in ko kertavat* 329, *isca co*: *inprestaitimi Porca Pala IIII libras d'arientu, et ego deindeli IIII omines a serbire prossu prode, isca co li a torrare IIII libras d'arientu* 282. Sodann vergleichend: *isse, co donnu*

bonu, torraitililu tottu su fetu 25, namentlich häufig *coet*: *et osca torrarun etro appare affura coet innanti* 40, *ki fuit pupillu ko et issos* 254; dann *in co*: *totta corona, in co vi fuit tottu locu gollettu in Turres sa die de sinotu* 27, *furun servos de scu. Petru in co los tenni a nnumen* 42, *in co narat sos termenes* 10, *comporaili ad Ithoccor de Thori et a Gosantine et a Mariana, tottos III frates, in co vi l'avean sa parthone issoro in Ersitali* 172, *et issos levarunsinde issara parte issoro a Briave in co abiamus parthitu in corona* 68, *in co narat custu condake de scu. Petru gosì es veru* 79, *in co vollos tennimus a nnumen sos fiios de Furatu Gattu, gasì los aviamus parthitos* 82. Eine verbindung wie *sa parte sua, in co bi l'abeat* in *Janpulla* 326 führt dann hinüber zu *mandailos assu monte a cco posit judike* 205, wo *a cco* fast einem ,an welchen' gleichkommt. Endlich sei noch als weiteres auffälliges beispiel erwähnt *sa mandra ave in co parthimus cun Marcusa Urule* 290. Was ist nun dieses *co*? Offenbar ist es dasselbe, das im provenzalischen, dann im rätischen und venezianischen vorkommt, s. Jeanjaquet, La conjunction *que* 39, 90, Rom. gramm. III, 302, 643 ff. Hätte noch ein zweifel bestehen können, ob darin *cum* stecke, so wird er durch das sardische *o* gehoben, wol aber würde ich dem lat. *quō* darin einen gewissen anteil zuschreiben.

emmo begegnet zweimal: *isse naraitimi ka ,non los havian kambiatos a pecuiare in co naras' et ego naraili ka ,emmo'* 409, *issos narrunimi: ca ,non bi posit ad scu. Petru nen domos nen corte nen binias in co naras'. Et ego naraili ca ,emmo'* 419, also ganz offenbar lat. *immo*, vgl. nlog. *emmo* ,sì', *emmo beru* ,sì, certamente' neben *imo* ,anzi'. Aber das verhältniss zwischen dem sardischen und dem lateinischen worte ist doch nicht so ganz einfach, da ja *immo verum* zu *immo eru* werden sollte. Lässt sich die konsonantendehnung aus der analogie von *komo*, d. h. *komó* (s. 67) erklären, so darf man in dem *e* einfluss sei es von *et*, sei es von *en* sehen. Dies letztere lebt nämlich noch heute im sardischen, vgl. bei Spano Voc. I 199 ,*e* partic. riempitiva, di risveglio o di richiamo: *et ite narras* cosa dite' und *ea* av. log. ecco, perchè: *eati, eallu, eanos* ,eccoli, eccolo, eccoci'. Dieses *eati* u. s. w. ist wol zu zerlegen in *e a ti*, worin *a* der koeffizient des passivobjekts

bei lebewesen ist (s. 52). Allerdings scheint sich *ea-* dann als einheit ausgebildet zu haben, so dass man auch *eande* ‚ecco', *eakka* ‚ve, ecco' bildete.

et ist häufig hervorhebend, namentlich in der verbindung *co et*: *affura co et innante* 44 ‚heimlich wie früher', *ca vi la poserat su patre co et issos frates* 262.

unde: *su malu unde murivit* 314.

Die ausserordentlich interessanten orts- und eigennamen werden in einer späteren abhandlung untersucht werden.

Nachträge.

S. 13. Ein weiteres beispiel für *ó-o* ist *boto* ‚barattolo, vasetto, vaso di canna o altra materie per mettere tabacco' ecc.

S. 17. Nach Campus, Fonetica del dialetto logudorese s. 23 ist heute *frumene* und *frumine* üblich. Aber doch wird man, da Sardinien keine grossen Flüsse besitzt, an der erbwörtlichkeit von *frumine* zu zweifeln alle berechtigung haben.

S. 19. Angleichung des tonvokales an den nachtonigen dürfte das ständige *manacu*, *manaca* für *monacu*, *-a* unserer urkunden erklären. Assimilation irgendwelcher art liegt auch in den vertretern von *testudine* vor. Campus a. a. o. 29 giebt ausser *testuyine* noch *tostóine* und mit tonverschiebung *tostuíne*, *testoíne*. Liegt in der ersten silbe anlehnung an *tostu* (tostus) vor, so würde also wiederum der tonvokal angeglichen sein.

S. 33. Für die beurteilung der *c*-frage ist wichtig camp. *čerbái* ‚aufplatzen'. Die bedeutung weist auf lat. *crepare* hin. Dann folgt aber aus dem verhältniss zwischen dem lateinischen und dem südsardischen worte, dass die palatalisirung des *c* nach übertragung des stimmtons auf intervokalische verschlusslaute, d. h. noch nach der griechischen herrschaft (s. 50) möglich war, also *krepare* über *krebare* zu *kerbare*, *čerbai*. Dagegen wird aus dem über die Emilia weit verbreiteten *karpär*, *kerpär* kein schluss zu ziehen sein, da die form aller wahrscheinlichkeit nach aus tosk. *crepare* umgestaltet ist.

S. 37. Sollte gar Spano mit seinem *ego* latinisirt haben? Für Nuoro ist regel, dass *g* zwischen vokalen zu *j* wird und

in Bitti pflegt es dann ganz zu schwinden, vgl. Campus s. 25. Nun könnte *ego* ein gesprochenes *eyo* darstellen, wie Spano ja auch in *fattu* noch ein *c* zu hören meinte (s. oben s. 34). Campus giebt nur *eo*. Genauere auskunft ist also jedenfalls noch abzuwarten.

S. 38. An der richtigkeit von *cunde* ist doch nicht zu zweifeln. Guarnerio belegt aus den statuten von Sassari die form mehrmals im sinne von *con sè* und verzeichnet auch den merkwürdigen plural *cundes* (Arch. glott. XIII 105).

S. 39. Wenn in abruzz. *kenungę* ‚chiunque, qualunque cosa (Finamore, Voc. abr.[2] 162) *quem* steckt, so wäre die geographische kluft zwischen sard. *ken* und rum. *cine* etwas verkleinert.

S. 54, 4. Man lese *e'nde*, also verknüpfung des teilsatzes mit *et*.

S. 60. Zu *facke* vgl. noch Guarnerio a. a. o. 113: *fache* ‚facies‘ quasi fosse *faće* come già propose l'Ascoli, Arch. Glott. II 114 n. L'ipotesi che per *ch* si esprima, in questo importante esemplare una sibilante è interdetta dal log. od. *affakka* ‚vicino, accanto‘, *affakka mie ‚vicino a me‘*; *affakkatu* ‚affacciato da ricondursi a *adfake* per *adfakie*‘. Das letztere ist freilich nach dem s. 33 bemerkten zu streichen.

S. 62. Die stelle ist vollständig missverstanden *conduri* wird das über den ganzen balkan (bulg., alb., griech., rum.) verbreitete türkische wort für ‚schuh, pantoffel‘ sein, was zu dem vorangehenden *colkitra* und zu dem folgenden *pannu tenneru* auch besser passt. Aber was ist *rocca?* An *rocca* ‚fels‘ ist kaum zu denken: ‚damenbergschuhe‘ giebt es ja zu ende des 19. Jahrhundert in Mitteleuropa, aber nicht im 13. Jahrhundert in Sardinien. Vermutlich ist *rocca* für irgend etwas anderes verschrieben.

Wortverzeichniss.

log. *a* 4
frz. *acheter* 63
it. *appo* 69
log. *ainu* 30
log. *argentolu* 57
log. *arminare* 27
kamp. *arragai* 5
log. *arrugire* 5
log. *attundzu* 6
log. *avestara* 20
log. *bardone* 24
log. *beddzone* 31
log. *bentone* 27
log. *berda* 27
kamp. *brunku* 59
arum. *ceinre-și* 41
rum. *cine* 40
arum. *cuiși* 41
log. *condage* 49
log. *cumone* 18
kamp. *čerbai* 74
log. *e* 73
log. *ea* 73
it. *elce* 8
lat. **ēlex* 10
log. *elige* 7
log. *ena* 26
nprov. *ęuze* 8
prov. *ęuze* 8
neap. *faččę* 33
siz. *fačči* 33
log. *fake* 32, 60
log. *faska* 32, 33
rum. *fașă* 33
siz. *faša* 33
log. *fidigu* 7
nsard. *fietu* 7
kamp. *figau* 7
log. *fradassu* 27
log. *fradile* 56
siz. *frateḍḍu* 56
log. *frišu* 64
log. *frittu* 35
log. *frundza* 60
kamp. *frunğa* 60
lat. *īlex* 10
kamp. *iliži* 7
lat. **inrucire* 5
log. *isettare* 36
log. *issara* 20
log. *istrumare* 65
log. *ite* 35
log. *iumpare* 56
kamp. *izorrogai* 5
log. *kelčire* 23
abr. *kenunge* 75
log. *kilčire* 23
log. *komo* 67
friaul. *kumon* 19
frz. *malade* 62
log. *megus* 38
log. *muyare* 66
neap. *nğę* 39
log. *nurage* 50
frz. *parçon* 61
log. *pintana* 23
it. *poltro* 11
pg. *potro* 11
frz. *poutre* 11
it. *puledro* 11
log. *runku* 59
log. *ruyare* 31
log. *sagrastu* 24
log. *sarragare* 5
log. *seberare* 23
log. *sebestare* 23
log. *segrestare* 24
log. *sarragare* 5
log. *soḍḍu* 34
log. *surragare* 5
log. *testirde* 20
log. *tostoine* 74
log. *timanza* 36
lat. *tottus* 41
span. *trillar* 55
kamp. *urbidu* 61
frz. *yeuse* 8, 9.

VI.

Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters.

Von

Anton E. Schönbach,

corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Fünfter Theil:

Die Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg.

Vorbemerkung.

Die Handschrift Nr. 4739 der kaiserlichen Hofbibliothek in Wien erfreut sich bereits ansehnlicher Berühmtheit. Kein Geringerer als Adolf Mussafia hat in ihr ,die Quelle des altfranzösischen Dolopathos' entdeckt, darüber im 48. Bande der Sitzungsberichte (1865, S. 246—267; ferner 57. Band, 1867, S. 37—118) gehandelt und den Codex daselbst S. 257 ff. eingehend beschrieben. Seinen Angaben, sowie denen der Tabulae codicum manuscriptorum habe ich nur ein paar Worte hinzuzufügen. 96[b] schliesst das Speculum humanae salvationis mit der Bemerkung: finitum in die sanctorum Marcellini et Petri (2. Juni) per fratrem J. sacristam sub anno 1459. tak dobre. exemplar fuit incorrectum. Dem Prooemium folgt 103[a] die Notiz: Finitum est prohemium istud sabbato post festum sancti Jacobi apostoli per fratrem Jo'm sacristam anno Domini M°CCCC°LVIIII°. Item eodem die (das war am 28. Juli) invasit eum infirmitas (darnach *arena* gestrichen, war die Krankheit ,Sand und Stein'?). sequenti feria secunda (Montag, 30. Juli) venit Imperator (Kaiser Friedrich III.) Brunnam et solempniter receptus est. Et crastino (31. Juli) sedens in throno imperiali regem Bohemie Georgium (von Podiebrad) affirmavit et sequenti (1. August) domini filium ejusdem comitem et ducem creavit.

Diese Handschrift habe ich in Graz eingesehen, weil ich (zu spät) darauf gekommen war, das ihre Nr. 9 (deren Inhalt Mussafia, S. 262 ff. analysierte) identisch ist mit der zweiten der beiden Reuner Relationen, welche ich in dem ersten Theile dieser ‚Studien‘ herausgegeben und erörtert hatte: durch den Umstand, dass eben nur die zweite Hälfte des Werkes hier erhalten ist, dass der Prolog fehlt, war mir die Existenz dieser Ueberlieferung entzogen geblieben, der schon deshalb einige Bedeutung zukommt, weil sie neben der bisher einzigen Reuner Fassung steht. Bei dieser Gelegenheit habe ich auch die übrigen erzählenden Stücke der Handschrift ausser dem Dolopathos genauer untersucht und gefunden, dass der Ruhm dieses Codex in Bezug auf sie gleichfalls nicht unverdient ist. Sieht man nämlich von dem Speculum humanae salvationis in Versen und von der Geschichte der Griseldis ab, die Petrarca nach Boccaccio lateinisch erzählt f. 182ᵇ—190ᵇ, so bieten alle übrigen Stücke der Handschrift gute Copien alter und seltener Ueberlieferungen dar, die zum grösseren Theile wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert zu einer Sammlung verbunden waren.

Besonders habe ich mich mit der ersten dieser selbständigen Erzählungen eindringlicher abgegeben (trotzdem andere längst im Gange befindliche Arbeiten mich arg bedrückten), in der Hoffnung, dass ihre eigentümlichen Vorzüge auch den Fachgenossen das Stück werden interessant erscheinen lassen.

1.

Die Geschichte des Freiherrn Rudolf von Schlüsselberg.

(190ᵇ) Historia infidelis mulieris.

1. Erat olim in Franconie partibus miles quidam, nomine Rudolfus de Slůsselberg, qui et armorum excellencia et suorum precellebat ortu natalium et diviciis affluebat ex habundancia facultatum. uxor ejus ex comitibus dicte terre, quam sibi caram nimis et amabilem fecerat tam elegantis proceritas forme quam eciam spectabilis nobilitas parentele. cumque insimul in sacri federe matrimonii longis permansissent diebus,

1 *wenn der Titel alt ist, l.* Historia mulieris infidelis. 3 et *vor* suorum *fehlt.* 4 ortum.

dicta mulier prolem utrique gratam concepit, masculum videlicet et femellam. sicque nature misterio factum est, ut nulla prorsus varietate interveniente filius representaret patris effigiem, et per consequens filia in gestis et moribus suam sequeretur per omnia genitricem. 5

2. Revolutis itaque certis annorum curriculis, mulier gravi plaga percutitur et permissione divina (191[a]) lepre squalore fedatur. at ubi hic abhominabilis languor suis vicinis innotuit, famaque continuata crebrescens ad noticiam parentum dicti Rudolfi pervenit, decreverunt inter se, qualiter huic pesti per 10 viam antidoti salutaris occurrerent ipsumque, a quo nomen eorum dependebat et omen, ab imminentis periculi dampnosis eventibus liberarent. propter quod unum ceteris magis disertum, data sibi super hoc loquendi forma necessaria, in suum nuncium elegerunt. qui dum assumpto hujusmodi legacionis onere ad 15 ipsius presenciam pervenisset, talibus est hunc in sue locucionis primordio verbis affatus: ‚carissime fautor et amice, non turbetur tua sagacitas, nec mihi vicium temeritatis ascribat, si ad te pro dicenda, que nonnunquam mentes hominum turbare consuevit, veritate perveni. sum etenim tuorum, qui te sinceriter 20 diligunt, affinium nuncius, per ipsos ad te sub eo proposito destinatus, ut consortem tuam, quam lepre macula reddit odibilem, a latere tuo removeas et dato sibi libello repudii aliam tuis obtutibus placidam superducas, presertim cum, ut reor, inter te et ipsam hoc casu celebrari divorcium sufferat 25 lex divina. nempe si, quod absit, te ipsius oporteat inquinari contagio, non solum tibi contactus ipse cedet in dedecus, sed et toti nostro dominio prejudicium infert et jacturam. expedit igitur tibi, tam dampnosis obstare principiis, ne forte scintilla tenuis in flammam transeat destructivam et morbus quidem 30 fistulare incipiens non abscissus usque pertranseat in medullas.‘ at verbis hujuscemodi a predicto nuncio fine facto, Rudolfus in

14 necessaria forma; forma *ist hier entweder* modus agendi *oder wahrscheinlich ein Brief, der durch die* forma, *das Porträtsiegel des Schreibers, autorisiert wird; vgl. Du Cange 3, 563.* 18 temeritus. 22 reddidit — *der* libellus repudii *der Mosaischen Gesetzgebung Deuter. 24, 1. 3 und noch fünfmal in der Vulgata.* 31 *ein Verbum* fistulare *ist mlat. nicht belegt, wol aber ein Adjectivum* fistolatus, fistulatus, infistulatus, *Du Cange 3, 513 f.* = fistula seu ulcere laborans *(ital. verb.* fistolare).

vultus pudore et honestorum prolacione sermonum sibi fertur taliter respondisse: ‚amice, personam tuam, quamquam mihi linea consanguinitatis astrictam, hucusque tamen Deo teste incognitam, letus intueor, prudenciam tuam ex lingue lepore
5 gratanter experior; ad tua verumtamen consilia, licet de amicorum meorum (191[b]) subtili vena procedant, justa quidem et inconmutabili ratione conturbor. scio etenim et Veritatis per se loquentis evidencia teste cognosco, quod hoc sacramentum, quod duas personas in unum tantum esse perducit, non homo,
10 sed ejus plasmator instituit et infra paradisi limites institutum perpetuis temporibus inviolabiliter observandum decrevit, adeo ut *non* liceat homini ex quacunque causa preterquam fornicacionis causa uxorem dimittere seu ab ejus consorcio dolis intervenientibus quomodolibet resilire; quorum alterum et si
15 lepre macula exhorrenda percusserit, non tamen is, qui sanus extiterit, ab ejus latere se per viam divorcii absolutum persenciat, sed pocius juxta sacrorum instituta canonum ad observandam castitatem se astrictum fore cognoscat. absit igitur, ut ejus mandatum transgrediar, qui nos sua potenti virtute con-
20 junxit, et equo ut animo mala paciamur et bona, justis quidem sanctionibus stabilivit. malo enim in hoc casu exquisita hominum refutare consilia, quam êadem sequendo magni judicis tribunalibus reservari.‘ hoc igitur responso diligenter audito et plenius intellecto, a conspectu militum nuncius predictus
25 disparuit et ad eos, qui hunc miserant, reversus facti seriem, prout ab ipso didicerat, fideliter explicavit. qui, licet per ipsum de obstinato animo certificati fuissent, non tamen a concepto desistere voluerunt proposito, quin pocius circa hoc forcius insistentes, alium magis notabilem ad suam presenciam desti-
30 narunt. qui reversus eandem, quam primus retulit, et ipse finaliter attulit responsuram.

---

1 vultu — pudorem. 3 consangueitatis. 8 ev. certe cog.? 9 *Matth. 19, 6:* itaque jam non sunt duo, sed una caro. quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. 10 plasmator *kommt in der Vulgata nicht vor, wol aber* plasmo, *woraus, wie es scheint, zuerst Tertullian das lateinische Wort gebildet hat.* 12 quacunque postquam — *Matth. 19, 9:* dico autem vobis, quia quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechatur. 24 nunccius, *hier und meistens die Hs.* 26 explicat. 31 responsura = responsum *weiss ich nicht zu belegen.*

3. Videntes autem parentes ipsius, quod aput ipsum nequaquam proficerent, sed magis ad rancorem et displicenciam provocarent, misso tercio nuncio unius duorum opcionem sibi debere finalem: ut aut a contubernio mulieris se retraheret, aut, omnium affinium suorum fa- (192[a]) vore deperdito, ipsos veluti 5 extraneos penitus declinaret. e quibus disjunctis partibus alteram dictus Rudolfus elegit, ut videlicet dimissis consanguineis mandatum divinum perficeret sueque conjugi fidem prestitam efficaciter observaret. propter quod castris, hereditatibus, bonis ac prediis venditis acceptaque exinde pecunie grandi summa, 10 laribusque paternis obmissis, pro conspiciendis eciam moribus et ritibus gencium se ad exteras una cum uxore et liberis contulit nationes. habebat autem ille miles quemdam equum, statura decorum elegantibusque ac fortibus membris compactum, qui ob sui valitudinem aut alius poterat merito nuncupari Buce- 15 phalus, aut pocius magni Hectoris Galatheas. quociens autem equum ipsum letum et repedantem aspexit, tociens militaribus armis indutus ipsum ascendens in liberum se campum recepit, ut et per hoc a se desidie torporem excuteret et membra virilia ocii vicio deturpata per exercicii debiti frequenciam 20 solidaret.

4. Illis itaque temporibus inter regem Portugalie ab una et duos fratres similiter reges, gentili tamen errore seductos, parte ab altera gravis controversie seu dissensionis materia est exorta, que eciam dictos reges tantam utrimque concitavit in 25 iram, ut nunc christianus rex, amicorum suorum fultus auxilio, gentilium regum terras invaderet, nunc vero vice versa idem sua dominia rapinis et incendiis et quam plurimis depopulacionum generibus similiter molestarent. ad finem autem, ne utrorumque regnorum et principalium homines, hujus guerra 30 prorsus immunes, citra suorum meritorum exigenciam personarum et rerum suarum dispendiis continuanter subjaceant, placuit utrique parti belli conflictum indicere, ac pro tuendis terrarum juribus sub insidiosis Fortune eventibus in campi planicie decertare. propter quod ad ipsum finaliter (192[b]) exequendum 35 dies certa *ab* utroque paciscente prefigitur et, ne altera parcium

---

4 se *steht vor* a. 6 disjuncte. 10 grandi pecunie summa.
14 compactum quod ob. 19 membra vilia. 36 ab *fehlt*.

a concepto valeat resilire proposito, juramenti promissique debiti
sponsione vallatur. constituta itaque die superveniente utraque
pars militaribus cuneis constipata ad locum deputatum progre-
ditur, aciebus ac turmis ordinata ad debitum ab ipsis hinc
5 inde non minus strennue quam viriliter decertatur. et quidem
nunc christiano regi victoria de hostibus ex alto conceditur,
nunc autem troclea versa victor ipse a paganis fugatur: sed
demum, invalescente inhumanorum hominum multitudine copiosa,
rex Portugalie una cum suis in bello decidit, et aliis captis,
10 aliis mucrone peremptis, rex ipse multis sauciatus vulneribus
inter pugnancium turmas spiritum exalavit. fit ergo finis misera-
bilis ipsi bello, et pagani victores effecti defuncti regis intrant
dominia, castra, urbes et oppida precipiti ruina demoliunt,
villas et mansiunculas hominum ignis comburunt incendio et nec
15 sexui nec etati parcentes mulieres ac parvulos gladio trucidante
consumunt. propter quod in dicto regno clamor et ululatus
exuberat et misere matres, propriis expulse de laribus, natos-
que suos tremulis portantes in ulnis, incerta per loca discurrunt,
quas eciam pro habenda requie ad propria tuguria spes nulla
20 reducit.

5. Habebat eciam dictus rex Portugalie civitatem Deca-
polion, que caput regni extiterat pro sua magnitudine constituta.
in hac residebat consors ipsius regina, mulier nimium speciosa,
virtutibus quoque quam plurimis adornata, que, ut mortem
25 regis et depopulaciones terrarum suarum audivit, protinus in
terram corpore animoque prostrata demittitur, doloreque super-
excrescente omni prorsus sensu ac racione privatur. non est,
qui hanc a profluviis lacrimarum compesceret aut ipsius animam
blandis saltem sermonibus demulceret, et tamdiu hujuscemodi
30 dolorum suffere- (193ª) bat angustias, quousque in vultu ipsius
niveus candor pallesceret et ejus decorem adulterino colore
fuscaret. nec mirum, si hec regina tot et tantis fuerit agitata
doloribus, que solam superstitem obtinens civitatem, ad nichil
aliud suos conatus extendit, nisi ut civitatem ipsam firmis
35 muniret repagulis seque ab hostium incursibus, quibus posset
viribus, tueretur. jam enim dicti reges ipsam obsederant, et, ne

---

7 trocle auersa *Hs.; vgl. Du Cange 8, 191:* trochlea; *hier wird es ein-fach als Rad genommen und bildlich wie Glücksrad gebraucht.* 9 *der Autor muss* decĭdit *gesprochen haben.*

quispiam intrare aut exire presumeret, ordinatis per girum liciis circumdarant.

6. Ad hanc autem reginam, utpote ab emulis katholice fidei injuste obpressam, in comitiva suorum familiarium, nec non uxoris et liberorum, miles ipse pervenit, ac, ab eadem 5 honorifice susceptus, domum cujusdam potentis civis intravit. et dum inibi spacio XIIII dierum aut ultra maneret et tam elegantem reginam anxietate cottidiana torqueri conspiceret, ut ipsam a circumfrementium cuneis adversariorum eriperet et regni terminos sub pacis amenitate locaret, orditus est ne- 10 cessarii consilii multas vias. rebus igitur sic stantibus et cogitacionibus ipsius versis hinc inde, tandem hospitem suum adiit et, ut ipsum per portam civitatis domui sue magis vicinam egredi permitteret, studiosis precibus postulat et requirit. licet autem hospes ipse regine sentenciam sibi hoc casu formidabilem 15 estimaret, a qua eciam in mandatis receperat, ne quempiam pateretur exire, precibus tamen militis ipsius continuatis devictus, portam sibi civitatis aperuit et, ut egredientis animositatem adverteret, se super excelsa turri locavit. vadit igitur nobilis et strennuus miles, micantibus fulgens in armis, clippeo 20 quoque protectus et galea, omni prorsus timore deposito, regum exercitui appropinquat. sciebat enim, de celo dari victoriam, et eandem non ex donatis pendere pecuniis, sed ex sola divine gracie procedere largitate. quem (193[b]) ut custodes exercitus absque comitiva venientem inspiciunt, ipsius fortitudinem et 25 audaciam ignorantes, nequaquam ipsum catervatim invadere voluerunt, imo sibi dedecus provenire dicebant, si hunc solum plures invaderent, ad quem vincendum unum tantum sufficere posse credebant. propter quod unus eorum accepta forti lancea adversus ipsum equum suum coegit in cursum. quem ille lancea 30 similiter appetens viriliter prostravit in terram, ipsoque dimisso impetum fecit in alios et, quoscunque mucrone proprio contingere potuit, certum est, dies ultimos terminare. ruunt ergo multorum interfectorum cadavera, vociferancium clamor pre-

---

2 licia *bezeichnen hier sichtlich ein Zaubergewebe, eine tötliche Umstrickung, wie das Wort bei Vergil und Ovid gebraucht wird.* 4 comitiva *mehrmals in dem Stück mit der Bedeutung: Gesellschaft, Begleitung, Gefolge; vgl. Du Cange 2, 438. 450.* 18 agredientis — animositas *ist hier und noch öfters: ritterliche Tüchtigkeit, Tapferkeit.* 31 ipseque.



grandis exuberat et usque ad regum tentoria, in quibus pro depellendo estus fervore jacebant, pertingit. quorum alter, natu senior, robustus corpore ac in armorum exerciciis sufficienter edoctus, ut vocem exclamancium armorumque sonitus extemplo
5 supervenientes persensit, arma cepit, equum conscendens in comitiva paucorum, qui eum sub transitu celeri sequebantur, conceptum se ingerit in certamen, nec regie dignitati obtemperans suum in hostem prosiliit ipsumque auxilio suorum fidelium morti tradere laboravit. cognovit hunc miles ex
10 gestacione circuli regem fore, et ob hoc, inpellendi alios cura postposita, solum hunc neci tradere contendebat et tam diu viribus vires accumulat, donec ad ipsum regem perveniens ipsum semivivum prostravit in terram. quem sui putantes extinctum, concepto desistunt a bello regemque suum usque ad
15 tentorium fratris superstitis detulerunt, qui, licet subtilium medicorum foret suffultus auxilio, ex inflictis tamen vulneribus, que nec sanari nec occalescere poterant, a rebus est humanis exemptus.

7. Interim autem miles ipse, belli labore depressus, dum
20 tot hostibus et presertim recentibus non posset obsistere, ad civitatis se presidia contulit (194[a]), multisque a persequentibus sauciatus vulneribus, adjutorio sui hospitis domum sibi deputatam intravit. et quia totus fuerat interfectorum madefactus cruore, idcirco mutata veste hominum se conspectui presentavit. quid
25 plura? de tam strenui militis inaudita victoria tam regine quam incolarum civitatis aures implentur, rumor diversis variatus insurgit relatibus, et tam diu regali perstrepit in curia, quousque ab hospite predicto, data sibi securitate, profertur in medium, dictique militis animositas sub veritatis terminis
30 cunctis audientibus devulgatur. gaudet regina talem, celitus constituta, victorem, cujus potenti brachio plebs inimica conteritur et diri hostis audacia, divino judicio tabefacta calcatur; letatur vulgus, intra dicte civitatis septa conclusus, quem non solum dire famis premebat angustia, verum eciam hostilis
35 terror finalem minabatur occasum. interim autem grates inmense redduntur Altissimo, qui sicuti dudum salutem populi

2 alternata. 4 extimplo. 7 dignitate. 9 *vgl. Burdach, Berl. Sitzber. 1902.* 17 occalere. 19 laboris. 20 retentibus — presidia se contulit. 27 perstrepet. 32 thabefacta. 36 f. *Judith.*

se diligentis in manum femine tradidit, sic et feminam ab inminentis mortis periculo per manus sui militis liberavit; et sicuti olim unius robore mille viros asini mandibula morti tradendos constituit, sic et nunc ad exterminacionem christiani populi desudantes, in virtute unius tantum gentilem regem et 5 ejus exercitus partem, gladio trucidante peremit.

8. Ex adverso vero superstes rex defuncti fratris deplorat absenciam, et nunc contra deos suos verbis obprobrosis invehitur, nunc de sinistris Fortune processibus lamentabili sermone causatur: illic se provido rectore orbatum jam conspicit, istic 10 mundano dedecore personam involutam persentit. sicque duplici vexatus conflictu nescit, quid eligat; quidve sibi faciendum ut anteveniat prorsus ignorat. sed tandem animum suum variis cogitacionibus fatigatum in hac (194ᵇ) stabilitate disposuit, ut ad reginam predictam nuncios fideles dirigeret et, quod mente 15 conceperat, sibi per viam opcionis offerret. habebat enim dictus rex in exercitu suo quendam gentilem, statura pregrandem et in roboris fortitudine cunctos sui evi homines superantem, non tamen multum in belli exercicio animosum, in quo autem rex ipse confidentiam tantam posuerat, ut ipsum ab uno homine 20 quantumcunque robusto vinci debere difficile crederet et impossibile reputaret. propter quod credens, imo temeritate quadam indubie sperans, ad conceptam pervenire posse victoriam, predicte regine mediantibus nunciis suam per hunc modum aperit voluntatem, ut, si illa quemquam de suis de propria vir- 25 tute confidentem obtineat, qui virium suarum velit experiri potenciam, quod hunc, pro habendo inter eum et gentilem predictum congressu, data inde utrimque securitate debita dirigat, ipsumque ad id eximplendum sub obtentu regii favoris compellat. quem si de gentili predicto triumphare contigerit, rex 30 ipse una cum exercitu suo a regno per ipsum occupato discederet et tam reginam ipsam quam ejus incolas in suam denuo tradere debeat potestatem; quod si gentilem predictum victorem Fortuna statueret, extunc regina ipsa pro suo relinqueretur arbitrio et tam cives quam civitas perpetue deinceps ad velle 35 suum ipsius subjaceat servituti.

3f. *Judic. 15, 15 ff.* 12 faciendum in antea veniat (in mentem veniat?) prorsus. 23 concoptam.

9. Ad hanc igitur legacionem, non minus fideliter quam prudenter expositam, regine animus variis meditacionum curis distrahitur, et ex sexus fragilitate poscente circa deliberacionem necessariam in diversa mutatur. aura dum ex referencium
5 tumultu ad aures militis prefati pervenerit, oblacionem ipsam gratulabundus amplectitur, bellum postulatum repostulat et bellum recipit animosus, et pro adhibenda cura hujus regine consensum aput ipsam desideriis ferventibus elaborat. que licet ipsum tam strenuum tamque virilem experiencia teste cognos-
10 (195[a]) ceret, non tamen se voluit insidiis Fortune submittere, ut ab uno milite tam ipsius quam suorum fidelium pendeat mors et vita. verumtamen ne prudencie sue videretur inniti, tam a nunciis quam a predicto milite quinque dierum petit inducias, sub eo proposito, ut cum gente secum inclusa deliberet
15 et ejus consilium ac voluntatem extorqueat, quam secum conspicit Fatis disponentibus anxietatum et tribulacionum pregravium pondera sustinere. cunctis igitur ad jussum regine in unum convenientibus et in regali pallacio constitutis, a regina ipsa tam nunciorum legacio quam eciam militis prefati spon-
20 tanea quidem oblacio profertur in medium, et quid faciendum communis in hoc deposcat utilitas, necessaria per ipsam consilia requiruntur. igitur multi de circumsedentibus, quod a nunciis et milite offerebatur, faciendum improbant et nichilominus multi probant. sed demum multo inde examinato consilio tacitum
25 fit ex omni parte silencium, nec fit, qui ad proferenda consilia impetum velit lingue dirigere, seu os suum sermonibus ulterioribus implicare. quidam autem nobilis, etate grandevus, magnique homo consilii, ut omnes alios non solum vaccillantes, sed et animo consternatos aspexit, rupto silencio in hec verba
30 prorupit: ,o viri nobiles et plebei, mecum in hoc ordine pariter congregati, unde nos talis tantusque timor aut pocius tremor obriguit, ut in sacra fide katholica infirmi et divina videamur clemencia quodamodo desperati? nonne perpendimus et aperte cognoscimus, quod propter excrescentem reatuum nostrorum
35 congeriem, quibus ipsum graviter offendimus, hanc, quam merito patimur, in nos plagam sevire permisit? qui dum nobis

---

4 arue dum — militi. 7 adhibendo cura hoc regine consensu. 8 fruentibus. 15 conspicit satis. 25 nec sit.

liberum vivendi donavit arbitrium, et congruam pro delictis cottidie (195[b]) prestolaretur emendam, et prestolatam nancisci non potuit, quid aliud de ipso dicere possumus, quam quod justus judex existens equitate servata nos tam in personis quam in rebus justo judicio censuit puniendos? et utinam hec temporalis plaga ignis perpetui sceleratis hominibus deputati constituat nos exortes! huc accedit, quod, dum nos velut mortis filios extremis deputasset angustiis, ne tamen nos desperacionis nota redarguat et ab ejus mandatis divertere forsan compellat, desiderabilem nobis tutorem transmisit, ipsum tanta fortitudinis virtute corroborans, ut sit nobis in refugium et nostris emulis precipitem in ruinam. qua igitur fronte suscipere oblata rennuimus, quem non hominis cogitacio, sed pocius celestis disposuit consilii altitudo?‘ sicque verbis fine facto in propriam se restituit sessionem. regina vero, que loquentis verba diligenter audivit, omni prorsus timore deposito, ipsius consilium utpote virile censuit approbandum. similiter et hii, qui prius consenciendo rebelles extiterant, penitentia ducti regine votis animo parili se conformant.

10. Constituta igitur die superveniente, et nunciis ad responsum obtinendum reversis, et tam de regine voto quam eciam suorum consensu securis extantibus, ut res tam grandis concepto persistat in opere, nec dolis seu fraudibus quomodolibet irrumpatur, electi milites utrimque dantur in obsides et tam regine quam regis et suorum corporalis invenitur caucio juramenti. quibus omnibus consummatis ad debitum, miles ipse, de misericordia Dei confisus, fidelium quoque oracionibus continuatis suffultus ac armorum necessariorum tutela munitus, portam civitatis egreditur, diametro quoque recto procedens, hosti suo, qui similiter paratus extiterat et ejus prestolabatur adventum, intrepidus appropinquat. nulla igitur mora ulteriori protracta, alter desevit in alterum, forciumque (196[a]) lancearum impulsu ambo se sternunt ab equis, juxta illud: ‚fortis impegit in fortem et ambo pariter corruerunt.‘ et quidem miles ipse, ob casum suum rubore perfusus, celeriter equum suum conscendit hostemque suum appetit ense nudo; sed et ille, nondum

14 propria 23 concepto presistat. 25 inuenit caucio. 33 *Jerem. 46, 12:* audierunt gentes ignominiam tuam, et ululatus tuus replevit terram: quia fortis impegit in fortem, et ambo pariter conciderunt; *vgl. Dan. 11, 19.*



vecors effectus, ab eo viriliter se defendit. et dum ad inferendum ei vulnus manum cum ense in altum sustolleret, miles ipse, ut ictum vidit supervenientem, ipsum preveniens, hosti manum cum gladio amputavit, qui demum ad defensionem
5 factus inhabilis, effeminatis coactus est viribus se tueri. verum et miles prefatus, ictibus ictus ingeminans, cassidis nasali dirupto, ipsum in facie vulneravit, ac demum femur ab inguine dividens, ipsum mortuum prostravit ab equo. rex vero et sui, cognita ipsius morte, quamquam gentiles existerent surdisque
10 ac mutis ydolis deservirent, fidem tamen prestitam observantes, acceptis secum militibus, quos, sicut premittitur, in locum obsidum deputarant, prefate regine dominia et ejus terminos exierunt, urbibus, oppidis, fortaliciis, castris et villis in ejus viceversa traditis potestatem. at vero regina, multis comitata
15 puellis et similiter nobiles, burgenses et plebei, in occursum militis venientes, ipsum cum ingenti gaudio susceperunt. sed ille, victorie sibi concesse divinitus non ingratus, non sibi, sed creatori suo graciarum acciones jubet referri, ac cum eisdem in terram prostratus suam benedixit precibus humilibus
20 majestatem.

11. Cunctis igitur regni finibus pacatis, ad solitum fidelis mercator pro augendis rebus et opibus regiones longinquas oblustrat; sollicitus vinitor plantas evellit degeneres, ut sit sua vinea (196[b]) fertilis temporeque debito suo respondeat planta-
25 cioni; robustus agricola terram vomeribus excolit et solitam grosso gutture concinens cantilenam precedentibus bobus terrarum arva proscindit. sed et hii, qui hactenus hostium timore depressi loca subterranea incolebant, restituta pace a cavernis prosiliunt sibique nova preparant receptacula mansionum. in-
30 terim autem regina vias et modos perquirit multiplices, quibus ad favorem militis prefati perveniat et pro impensis sibi tantis beneficiis debitum sibi vicissitudinis reimpendat, et ob hoc non solum personam, res et substantiam, sed et cuncta, que possidet, sue per omnia subdidit voluntati. at ille, prout tamen nobilium

---

1 se viriliter. 4 amputat. 5 se viribus. 23 oblustrare *(statt des gewöhnlichen* perlustrare) *finde ich nur Diefenbach, Gloss. 388; diese Beschreibung des* mercator *ist in der kirchlichen Litteratur bekannt.* 23 ff. *Joann. 15, 2 und die Commentare.* 26 f. *Vergil, Georg. 2, 237.* 27 ff. *Tacitus, Germ. 29 und Müllenhoff, DA. 4, 289 ff.* 32 reimpendere *unbelegt.*

morum est, benivolenciam ipsius rite considerans ac in eadem contentus persistens, dona sibi per eam oblata contempsit manusque suas prorsus ab omni munere tamquam honorum zelator excussit.

12. Tractu vero temporis, dum in obsequio prefate regine 5 post hujusmodi victoriam aliquamdiu perstitisset, nec a contubernio sue conjugis, nondum a lepra mundate, desisteret, accidit, ut hospes ipsius, qui hunc amorem curiosa mente dudum perpenderat, ipsum accedens, verbis est talibus allocutus: ,carissime hospes et domine, video amorem inter vos et consortem vestram 10 fore vehementem, nec vos posse ab ea per viam divorcii separari; unde, nisi de casu nobilis vestre persone domesticus me timor concuteret, darem vobis modum et ordinem, quibus uxor vestra lepre maculam exhorrendam evaderet divinoque mediante auxilio ad incolumitatem pristinam perveniret. verumtamen 15 timeo, ne mors inopinata precipitet, vosque, quod absit, faciat truncum arene jacere, (197[a]) atque ideo malo silencium ori meo imponere, quam cum tota posteritate mea a dampnoso consilio necis periculis ex ausu temerario subjacere.' ad hec igitur verba miles ipse gaudio exhilaratus est magno, concepte 20 nequit obtemperare leticie, hospitemque suum pro revelando sibi misterio precibus stimulat indefessis. qui, licet se in hoc casu diversis excusationibus tueretur, videns tamen, se aput ipsum non posse proficere, conceptum mentis sue in hec verba resolvit: ,est in hoc nemore civitati contiguo fons quidam, 25 dudum incantacionibus et artibus magicis instauratus, non quidem scaturiens, sed in uno tantum loco consistens. hic tante virtutis dicitur et efficacie, ut, si quispiam lepre squalore vel alio morbo infectus in eum lavandus descenderit, mox ab ipso morbus quantumcunque contagiosus diffugiat ipsumque ad 30 optatam velut antea restituat sanitatem. difficilis autem, imo penê impossibilis est ad eundem fontem accessus propter innumeram serpentum et aliorum venenosorum animalium quantitatem, a quibus eciam multi hominum inibi progredi volencium sunt, proch dolor, perempti. constat ergo eligibilius, a tam in- 35

3 f. *Vgl. die Beschreibung des Gerechten bei Isai. 33, 15.* — zelator, *vgl. Du Cange 6, 429; Diefenbach 634.* 9 t. est allocutus. 18 f. ad dampnosum consilium. 28 virtutis et eff. dic. 30 ipsamque. 35 pr. d. sunt perempti.

fausto proposito pedem abstrahere, quam in certa et inevitabilia mortis pericula subintrare'. cui miles: ,numquid vestrorum terrore sermonum exanimari me creditur, ut duris incussionibus stupefactus ab incepto desistam et vicio pusillanimitatis obsessus
5 sanitatem mee conjugis acquirere pretermittam? nempe si me talis, quod absit, timor abduceret, vivaci tabescerem vituperio inter gentes et ab omni prorsus laude honorum exorbitans perpetua dedecorum vilescerem ubertate. potens est enim Deus de ore bestiarum eripere, qui a constipatis militum frendencium
10 catervis me de sua placuit clemencia misericorditer preservare.'

13. Ad reginam igitur concito gressu se dirigit, supplicans eidem, ut sibi fidelem velit de- (197[b]) putare ductorem, cujus regimine ad fontem predictum felix perveniat, sueque mentis conceptum desideratum perducat in finem. non enim pro tran-
15 situ suo humana reperiebantur vestigia, sed signa quantumlibet modica ex equorum gressibus seu curruum volubris apparebant. propter quod verebatur, ne veluti extraneus per silvas ipsas feratur in devium, tenebrisque nocte terram operiente, vermibus letiferis preda fiat. regina vero, ut hujuscemodi sermones
20 audivit, ex eisdem turbata subsiluit et doloris anxietate retorta, crebris denique fatigata singultibus, facta est prorsus deficiens in loquela. sed demum resumptis paulatim viribus in seipsam revertitur, et ad militem contra eam stantem attendens, in has tenues voces ora, suis lacrimis irrigata circumfluis, languida
25 severitate resolvit: ,carissime, timeo, ne tue virtutis audacia, imo pocius animositas inconsulta, ea te inducat appetere, que tibi mortem accelerent michique generent loquacem infamiam de discrimine casus tui. revera non nosti, quanta sint in accessu fontis ipsius pericula constituta. nam fama veritatis
30 ignara tibi causam ipsam non prodidit in aperto: plane ipsius

---

3 exaniminare; — incussio *ist ein sehr seltenes Wort; an* incursio *ist nicht zu denken.* 6 vituperium *nach Forcellini nur in mittelalterlichen Cicerohandschriften, nach Diefenbach 624 wiederholt in Vocabularien.* — tabescere *ist häufig in der Vulgata.* 7 exorbitare, *entgleisen, intrans., aus der kirchlichen Latinität.* 8 perpetui. 9 *Vgl. 1 Reg. 17, 37:* qui eripuit me de ore leonis. 10 de sui pl. — misericorditer perseuerare. 13 feliciter perueniat. 16 volubrum *ist nur bei Du Cange 8, 376 aus einem Glossar belegt und muss hier bedeuten: Drehung (der Wagenräder).* 23 ad m. contrarie st.? 24 sua lacrimis. 25 *hat der Autor* rēsólūit *gesprochen?* 29 *Die Abkürzung für* veritatis *ist falsch* = videlicet 30 ipsam veram non.

accessus vix aut nunquam mortali cadit in homine, cum sit exquisita et inconvincibilis ejus custodia. non sit tibi igitur grave, tue voluntati vim facere, que tibi est in proximo mortis exicium paritura.' cui miles: ,nobilissima domina, non oportet me, ad dandum super hiis vestre majestati responsum linguam 5 in sermones urbanos acuere, seu naturales sensus, forsitan pro hac vice dispersos, in unum fasciculum comportare. hec est enim mea finalis intencio, ut in hac re nequaquam mortem abhorream, si mors est precium tante rei'. regina vero, ipsius constanciam subtili mente considerans et quod a concepto 10 flecti nequibat proposito, licet invita, sibi quemdam mi- (198[a]) litem, in itinerum discrecione magis expertum, dedit in ducem. qui sue domine mandatis obtemperans, non sine ampullosorum prolacione sermonum, deputatum sibi onus assumpsit, ac cum prefato Rudolfo, uxorem et liberos ac tantum unum familiarem 15 secum in curru ducente, ad predictum fontem directo tramite prosequitur iter suum.

14. Igitur dum ad radices silve, in qua fons erat, venissent, ecce, serpencium sibilis et multiplicium bestiarum rugitu ipsorum aures replentur. propter quod ductor ipse, sapienti usus consilio, 20 illius disposuit sequi vestigia. qui, dum magistrum suum ad dire mortis supplicium impiorum manibus trahi conspiceret, ipsum sequebatur a longe, ut absque sue persone dispendio videret exitum atque finem. propter quod, recepta ab ipso Rudolfo succinctis verbis licencia, non expectatis eciam re- 25 verencialibus aut refutatoriis, que dari consvêrant apostolis, ad proprium, unde exierat, domicilium appellavit. Rudolfus autem, cognita informacione ipsius ductoris via, directo se tramite dirigit versus fontem. cui dum jam propinquus atque vicinus existeret, subito ab utroque vie latere tam bestiarum 30 crudelium quam eciam colubrorum multitudo in hunc insiluit, ipsumque letiferis aconitis morti tradere laboravit. at ille intre-

---

1 *l.* mortalem cadit in hominem? 2 custodia ejus. 13 ampullosus *gebildet nach dem Gebrauche in Horaz a. p. 97:* projicit ampullas (= λήκυθοι) et sesquipedalia verba; *Du Cange bezeugt 1, 235* ampullosa verba, hoc est, turgentia et inflata. 21 adire. 22 manibus *von* manes. 26 apostolis, *vgl. Joann. 16, 32.* 27 domiculum app. 32 letiferis attonitis morte; aconitum *wird im Sinne ,schnellwirkendes Gift' bereits von Ovid und Juvenal gebraucht.*

pidus ense vibrato occurencium sibi turbam hujusmodi bestiarum aggreditur, et nunc quidem bestie caput scindit per medium, nunc vero colubri se in girum torquentis corpus geminos partitur in truncos. similiter et ejus famulus, pro custodia conjugis
5 et liberorum relictus in curru, non modo a lesione ipsas conhibuit, sed et eas, quas contingere poterat, bestias gladio trucidante peremit, et tam diu uterque ipsorum pro depellendis et mortificandis eisdem opem dedit et operam, quousque, aliis ex ictu deficientibus, aliis vero per fugam elapsis, nulla prorsus
10 (198[b]) bestia crucianda supererat, in quam possint aut debeant vires necessario exercere. ad jussum igitur conjugis uxor a curru lavanda descendit ad fontem, lavit manus, et lepra fugit a manibus; lavit et faciem, et hanc sensit sanitati pristine restitutam; rejectisque vestibus totum corpus abluit, et totum
15 cum parte ex aque virtute sospitatem exoptatam recepit. sed et maritus cum pueris et famulo seorsum abluti, licet ejus indigenciam non haberent, âdeo tamen sunt facti recentes in viribus, ut nullis in antea doloribus se obnoxios estimarent. hunc igitur revertentem incolumem regina cum suis puellis et
20 nobiles pariter cum plebeis multa hilaritate suscipiunt, de ipsius sospitate grates humiles Altissimo referentes. qui demum dictante regina per unius mensis spacium in regio pallacio non sine jocundis deduxit solaciis dies suos. magna quoque sunt gaudia, que dicuntur ab incolis civitatis, magna sunt
25 festa, que ob adventum ipsius et suorum fuere communiter instaurata. cives enim et vulgus festa festis implicant, gaudia gaudiis aggregant, sic ut per dies octo continuos nulli penitus arti seu labori insisterent, sed tantum ludis et exhilaracionibus insudarent.

30 **15.** Itaque de tanti militis prefati victoria celebris aput omnes rumor insonuit et de ipsius magnanimitate seu audacia indifferenter singuli mirabantur. precipue tamen juvenes, arti Veneree militantes, ipsius consortis pulchritudinem ferventibus non desinunt aspectibus contemplari. sed et hospes domus, qui
35 ejus obtutibus saciari non poterat, licet etate provectus existeret, ejus tamen specie pre ceteris excrescente deceptus, cogitacione multiplici suam involvit caniciem, sensusque suos in stulticiam

---

4 *l.* familiaris? 18 *l.* nullis ut antea? 24 *l.* dicantur?

juvenilem redactos a via fecit rectitudinis deviare. unde sibi obtemperare non volens per amplius, nacta opportunitate in sui consortis absencia, predictam adiit mulierem et, omni prorsus pudore de- (199[a]) posito sue mentis sibi patefecit archanum. dixitque: ,nobilis domina, satis glorior de liberorum meorum 5 propagine, quos de meis lumbis constat veraciter processisse, de amplis possessionibus atque diviciis, quas ad me paterna cura deductas nequaquam diminui, quin pocius solerti studio et longis quidem sudoribus augmentavi. sed magis hujus temporis me reddit amenitas gloriosum, dum video militem tam 10 strenuum tamque robustum, ut ejus potenti brachio plebs inimica bello depressa subjaceat, et ad relinquendum sub pacis tranquillitate hoc regnum suis viribus est coacta, et, quod amplius est, contritis per gladium tot serpentibus atque bestiis venenosis, personam vestram hactenus horribilem et despectam 15 per aque contactum pristine restitui obtinuit sanitati. porro Fortune desiderabilis gloria me hoc casu poneret in sublimi, si, quod meus conceperit animus, antequam rebus humanis eximerer, optatis per me posset effectibus percompleri. scio enim quendam regem, genere nobilem, terris, possessionibus 20 atque castris habundantem et diviciis innumeris locupletem, cunctosque sui evi homines excessiva pulchritudine precellentem. hic a sue etatis infancia nullius voluit mulieris jungi consorcio, nisi ejus, que decoris ornatu nec primam similem, sed nec visa est habere sequentem. tu vero, cum sis mulier omnes 25 alias pulchritudine supergrediens, cum eciam in te natura nequaquam erraverit, nisi quod te mortalem constituit, quid amplius invicem sorcium exoptare debes aut potes, nisi ut dicti regis consorcio te conspicias sociatam? dies namque tui erunt sine fallo jocundi, tempora singula solacio dedicata, et 30 quidquid desiderabilis aut placidi mens tua habendum conceperit, te scias procul dubio habituram. et ne sermones meos, de pure consciencie cellula procedentes, dolis aut fraudibus commixtos persencias, presto sum (199[b]), te ad ipsius terram sub propriis expensis deducere, teque sibi per sacri fedus matrimonii sociare. 35 nec tibi putare debes horrendum, si pusillum dominium, in quo

1 unde si obtemperare. 18 concepit. 19 possit. 24 ejus quam decoris. 26 supergrediens tua eciam n. oberrauit. 30 sans faute, *Du Cange 3, 405.* 31 *l.* desiderati?

fuisti hactenus, in amplum et spaciosum regnum commutes, cui principes, comites, nobiles et burgenses quam plurimi sunt subjecti, qui tibi velut eorum domine cum omnis subjeccionis devocione parebunt‘. at vero mulier, omni pudoris obmissa
5 caligine, aliis vacantibus ad ea, que jocose fiebant, nec eorum insidias advertentibus, quidquid in animo gestierat, resolutis in suspiria vocibus propalat. ait enim: ‚sic dictis sto tuis compensa, ut faciam quod suasisti‘. et ita, quidquid de optatis eorum fieri deberet successibus, inter se brevi perstrinxerunt
10 sermone.

16. Sed, o deceptiva consortis dissolute fallacia! dic, impia mulier et linguis hominum sub perpetui labe vituperii obtrectanda, quid amplius tibi facere debuit aut potuit fidelissimus conthoralis, qui, dum te lepre squalore fedatam a suo seque-
15 strare potuit consorcio teque cum aliis tui similibus in civitatum suburbiis collocare, non solum a te separari noluit, verum eciam nobiles parentes suos adversus ipsum ob tui adhesionem justissime insultantes tamquam extraneos rennuit et contempsit, ac eorum consilium longis excogitacionum vigiliis penitus
20 refutavit. castra, possessiones et boves precio vendidit et ad exteras se tecum contulit naciones, preponens natalis solii dulcedini provincias alienas. nonne tui ob emundacionem se infinitis submisit periculis, dum adversus tot bestias venenosas congressu tam valido decertaret? quid est igitur, quod eidem
25 pro tantis beneficiis iniqua mulier reimpendis? aut quid pudore depulso juramenti sui fedus illudere presumpsisti, ut, ingratitudinis labe polluta, credentem deceperis conjugem, de tue fidei constancia infallibiliter presumentem? sane te in vere-
(200ª) cundiam maritum reliquisse narrat historia et alterius
30 lateri citra fidem prestitam conjunxisse; sed hoc processit a tua iniquitate flagicium, quod, in tui penam perjurii et in odium fidei per te rupte, Altissimo disponente, in ore gladii vitam miserabiliter finivisti.

---

1 spacium. 5 cālīgīnĕ, *nach dem Cursus aber* cālīgīnĕ, *vielleicht fälschlich von* călēre *‚erglühen‘ abgeleitet.* — vacantibus: *während die Stadtbürger bei den Festlichkeiten waren und ihre Anschläge nicht bemerkten.*
7 si dictis stam compensas faciam; *zu* compensa *vgl. Du Cange 2, 364, es wird* compescita *oder* compulsa *zu lesen sein.* 14 conthoralis, *erst mittellat.*
15 aliis tuis s. 19 vigilij. 21 exteros. 25 aut quo p.

17. Quid ultra? recepto ab hospite per mulierem predictam necessario juramento, paratisque singulis, que ad eorum pertinere videbantur discessum, receptis secum pueris, masculo videlicet et femella, navem ascendunt et, prosperis ventis afflantibus, continuatis diebus et noctibus, ad civitatem, in qua dictus rex domicilium observabat, recto navigio pervenerunt. quod postquam ad noticiam prefati Rudolfi ex referencium tumultuosa fama pervenit, de abduccione videlicet sue consortis, quam plus quam se amore tenerrimo diligebat, nec non liberorum ipsius, tantorum dolorum aculeis factus est anxius, quod pronus cadens in terram debilitatus est spiritu et factus est prorsus deficiens in loquela. sed dum post longam horam vires et animum resumpsisset, in multa cordis anxietate proprie consortis deflet pulchritudinem, alienis manibus contrectandam, deflet ejus delicias, quas habendas non existimat in nacionibus barbarorum: nullus est finis ejus lacrimis et lamentis. sed regina hec audiens dolore torquebatur consimili, presertim, cum eam sexus fragilitas ex immoderatis fecit angustiis ad longam querelarum seriem promoveri; que eciam, quanto ipsum pre ceteris affectuosius diligebat, tanto majoris tribulacionis involvebatur augmento. ad recuperacionem itaque ipsius diversa consilia proferuntur in medium, ut saltem pro eadem turbatus militis possit animus aliqualiter levigari. sed cum nullum penitus suo placeret auditui, miles ipse, abjectis vestibus ad miliciam pertinentibus, formam induit institoris, comparatis itaque gemmis, annulis aureis et aliis generis diversi clenodiis, classe reperta et (200^{b}) inmissis in eam singulis, que causa navigacionis exposcit, in comitiva unius noti famuli, a regina sibi deputati, ad insequendum suum hospitem se recepit.

18. Qui dum per dies aliquot sub vento prospero navigaret, tandem, sicuti Deo placuit, ad civitatem, in qua rex et ipsius uxor manebant, applicuit et, rebus ac personis utrimque salvis, institoris sub specie in domum cujusdam hospitis se recepit, qui demum ipsius et suorum corpora, inedia et fati-

9 nec non et liberorum. 10 *l.* factus est saucius? 19 longum. 23 lenigari. 24 *vor* auditui *steht* ad *durchstrichen.* 27 que causam nauigacionis exposcunt. 28 comitiva, *Begleitung, Du Cange 2, 438; hauptsächlich, wie es scheint, von Franzosen und Italienern verwendet.* 34 ineda.

gacione confracta, exhibite humanitatis gracia reparavit. et dum alter ab altero raras et incognitas exquireret novitates, hospes advenam primus in relacione preveniens, regem suum mulierem inaudite pulchritudinis in uxorem sibi asseruit copu-
5 lasse, atque ideo civitatis incolas jocunda fore leticia circumductos.

19. Mane igitur facto, Rudolfus ipse, non ut miles, sed institor, sportam clenodiis et gemmis refertam, usque ad templum, in quo rex et ipsius uxor ex more gentilium idolis
10 sacrificare consueverant, proprio deportavit in dorso, et in loco ambitus dicti templi, per quem ipsos, regem et uxorem, declinare oportebat, suppositis pannis lineis ipsa clenodia venalitati exposuit singulorum. verum pro eo, quod hujus gemme in illis partibus antea vise non fuerant, nec in vicinis poterant
15 terris seu finibus reperiri, ideo majori aviditate a transeuntibus sufficienti precio comparabantur. accederunt autem in gentilibus presbiteris, divina sua more solito celebrantibus, pueri olim militis, nunc regis, cum predictum ducerentur in templum. quorum alter, videlicet masculus, zelo videndi res novas per-
20 motus, ad prefatum se dirigit institorem, et quidem primum gemmas, deinde patris effigiem sollicitus puer inspexit, quem eciam tam a facie quam in verbis suum fore cognovit vera-(201[a]) citer genitorem. omni ergo cura postposita, matrem in templo stantem accessit ad patris adventum, postulato primum
25 ab ea in signum leticie premio nunciavit. similiter et filia, dictum fratris approbans, matris animum, ex relatu juvenis aliqualiter vacillantem, certum in hoc reddidit et securum. illa vero animositatem mariti vigili revolvens in mente, precedentibus pueris, ad locum, in quo institor stabat, precessit et eidem
30 vicinius appropinquans ac in eum consideracione previa spargens intuitum, cum jam eam ob signorum evidenciam nulla prorsus fallere posset dubietas, agnovit hunc suum fore sine fallo maritum.

20. Ad ipsius igitur mortem ferventer anhelans, rege
35 accersito, ipsum alloquitur per hunc modum: ‚carissime, mi rex et domine, quidnam premii aut honoris tua dabit serenitas

---

2 nouitates exquireret. 3 *vor* aduenam *steht* ad. 16 accidit autem. 21 *l.* sollicitus perinspexit?

ei, qui dirum hostem tuum et capitalem emulum in tuam tradere studuerit potestatem? presertim eum, qui germanum tuum ense crudeli perdidit atque cum gentibus a campis, quos magnifice occupabas, *te* repulit?' cui rex: ,o quam grata in meis auribus est ista relacio, quam tu, regina, pro hac vice ad meam noticiam perduxisti, ut videlicet ejus possessor fieri valeam, qui carissimum fratrem meum morti tradidit, meque et meos fortis guerre strepitu impugnare presumpsit! revera, si ibi in mea potestate consisteret, merito dici possem Fortune filius non privignus. nam etenim, qui mihi hunc traderet, regni et terrarum, quas possideo, facerem utique coheredem, et, quidquid a me in via desiderii optati deposceret, pro posse ac viribus finaliter adimplerem.' ad hec mulier: ,ecce, rex, de quo mutuo loquimur, institor est, quem tu vides hic, tibi dampna premissa intulit teque intencione, qua (201^b^) regnum christiani regis acquirere conabaris, frustravit. hunc igitur capi per tuos armigeros jubeas sine mora, hac tamen in ipsius capcione cautela servata, ut centum ex forcioribus, quos habere poteris, ipsum accedant et de rebus per ipsos emendis secum curiosa mente pertractent, et ab eo, an plures in sporta res habeat, sollerter inquirant. cumque ille ad extrahendum res ipsas se incurvandum decreverit, mox illi subductis pedibus ipsum in terram dejiciant, ac dejectum taliter opprimere studeant, ut nequaquam a terra consurgat. si enim secus, quod absit, eveniat, oportet, ut tu et nos omnes suis de manibus procul dubio moriamur.' rex igitur ad mulieris dictamen centum viris electis modum per eam datum mandat sollicite observare. qui, ad institorem accedentes et a regula ipsis tradita nequaquam deviantes, ipsum, non sine personarum dispendio, more, qui premittitur, capiunt et captum ad presenciam regis adducunt.

21. Rex vero, et ipsius capcione letus factus et hilaris, solempnem curiam celebrandam instituit et, ut ad ipsius solempnia senes et juvenes, divites et pauperes se personaliter conferant, sub capitali sentencia imperavit. ad *hanc* igitur curiam et regis imperium convenit ex diversis locis et oppidis

4 te *fehlt.* 7 *l.* morti tunc tradidit? 9 si tibi. 19 *l.* potueris? 29 more quo promittitur. 35 hanc *fehlt.*

hominum permaxima multitudo, et eis sciscitantibus causam vocacionis eorum tale pro parte regis ipsis datum est responsum, ut quilibet eorum edisserat, quid faciendum sit de eo, qui fratrem regis morti per ensem tradidit ipsumque regem camporum loca,
5 per eum in terris extraneis occupata, deserere utpote crudelis hostis coegit. a diversis itaque hominibus tunc astantibus diverse sentencie prodeunt: aliis dicentibus, ipsum partiri debere per medium; aliis, in eculeo suspendi; aliis, aquis immergi; aliis vero, ignis voracis incendio concremari. cumque tot hominum lingue
10 convenire nequirent in unam sentenciam, surgens quidam de regis consiliariis (202[a]), etate grandevus, moribus conspicuus et cunctos probitate superexcellens, mentis sue conceptum exposuit per hec verba: ‚o rex, nonne tibi sufficit ad tue salutis interitum, quod alienam in via adulterii retinere non formides
15 uxorem, que tanto tibi per amplius exhorrenda debet censeri, quanto legibus et a cultu nostro divisa ab ipsis amabilis est subacta? unum est, quod consulo, ut, si te amore ipsius bachatum persentis nec ab ejus potes evelli consorcio, saltem maritum ipsius in manus suas tradere non obmittas: quem, si mulier in
20 statu pristino cum incolumitate persone perservandum decreverit, vita vivat; si vero per eandem morti addictus fuerit, moriatur. tu enim in ejus morte purus manibus *esto* (ac) innocens, ut quidem hec culpa non in te, sed in alium juste poterit retorqueri.‘ hoc igitur consilium, utpote sanum et utile, astantes
25 singuli approbabant, et fidelis institor dire consortis arbitrio ad faciendum de eo pro sue voluntatis libito finaliter deputatur.

22. Advertant hic seculares et laici, thori matrimonialis jugo gravati, discant et assuescant in suum consorcium mulieres honestas, pudicas, Deoque devotas assumere seque ab his,
30 quarum amor ab opulencia sumit exordium, efficaciter cohibere. audiant et intelligant, quam sit mulierum variabilis et incerta condicio, quarum concupiscencia dissoluta de viro ad virum temerariis procedit conatibus et viros eciam extraneos appetit, prout affectat materia super formam. o utinam materia, semel

5 *vor* extraneis *steht* extemporeis *gestrichen.* 12 mentisque sue 15 censeri debet, *aber vor* censeri *steht* d *durchstrichen.* 16 divisis ab ipsis amabilis. 21 si vero quod per. 22 esto *fehlt,* innocens et quidem heu culpa. 30 exordium, dium *zweimal.* 31 mulieris. 33 vires e. extraneas.

in formam transiens, suo posset dici contenta formato! (illa) sicut de forma ad formam procedere notum est, sic et mulieris vota de viro ad virum constat infallibiliter derivari, nisi forte pudoris labes eam quam magis laudandam concluserit sub terminis honestatis. (202[b]) ut igitur presentis historie series brevi claudatur compendio, nec ob sui prolixitatem fastidium generet audienti, placet huic finem completum imponere nec eam verbis aut sermonibus amplioribus protelare.

23. Cognito igitur et veraciter per mulierem comperto, quod mariti sui vita pariter et mors suis constant in manibus, fidelitatis et beneficiorum sibi per eum impensorum non oblita, sed prorsus ingrata, in mortem ipsius execrabilem et a seculis inauditam tulit senteneiam. et ad ipsius execucionem animum regis exasperans, in medio camere, in qua rex ipse pro sumenda quiete recumbere solitus fuerat, vivos fecit carbones succendi et ad statuam, que *pro* sustentanda testudinum mole illic fuerat instaurata, suum fecit fortibus funibus ligari maritum. quo facto ante foras tamen sufficientem armatorum numerum deputavit, ne, si hunc dissolvi forsan contingeret, ex ipsius manibus regem cum ipsa oporteat necessario interire. ad majoris eciam sui mariti doloris augmentum, et ut eo celerius spiritum creatori restituat, abjectis vestibus se cum rege et pueris, similiter nudis extantibus, in lecto, non multum a tortura mariti distante, deposuit, ac regem in flammas libidinis suscitans, illo vidente, actus secum fecit venereos exerceri. post quorum explecionem, gravatis eorum oculis, omnes insimul sopor pregrandis invasit, adeo ut nec miserabilius clamantis Rudolfi possent *vocibus* aliqualiter suscitari.

24. Filius autem *ut* vidit regem et matrem dormire, caput erigit et ad extrahendum, quod ad caput ipsius jacebat cultellum, totis nisibus laboravit. at vero filia, id ipsum sollicita mente considerans, cum et ipsa sui patris machinaretur in mortem, ipsum, ne se de loco moveat, premisso nimirum impetu studuit cohibere, ac post hoc cum aliis similiter obdormivit.

2 *vor* sicut *steht* sic. 3 ad viro. 4 labes aut qua meis laudanda; pudoris labes *bei Seneca, Hipp. 893.* 5 *vor* igitur *steht* autem *durchstrichen.* 11 fideliter et b. 13 protulit sententiam. 16 pro *fehlt.* 21 *vor* et *steht* u *durchstrichen.* 22 abectis. 24 deponitur ac in regem. 28 vocibus *fehlt.* 29 ut *fehlt.*

igitur filius, cultellum regis furtim extrahens, licet discalciatus existeret, genitoris sui misertus, ad statuam, ad quam, sicut premittitur, ligatus extiterat, accurrens ipsius (203[a]) ligaturas dissolvit, et, una cum ipso ab igne prosiliens, arma patris, que
5 in dicta regis camera locata fuerant, arripiens, sibi eadem presentavit. qui, dum ex eisdem armatus fuisset, doloris immensi, quem pertulerat, oblitus, extracto regis ense, qui ad ipsius caput in pariete pendebat, regem regine et filiam regi supponens, omnes insimul uno ictu perfodit, acceptoque secum filio et apertis ca-
10 mere janius, custodibus camere minime perturbatus, optatum se recepit ad iter. post longam denique horam expergefacti custodes, dum jam ossa defuncti vellent extrahere, cameram intrant et, carbonibus sollicite revolutis, dum nichil penitus invenirent in eis, mirati sunt valde. ad lectum autem regis lentis
15 passibus propinquantes, vident tres simul gladio confossos occumbere, ac de ipsorum corporibus summitatem ipsius gladii eminere. maximo igitur clamore ipsorum deploraverunt interitum, a propriis crines evellunt capitibus, clausis *manibus* sua contundunt pectora, diversique generis cruciatibus ex morte sui domini
20 deseviunt in se ipsos.

25. Convocatis principibus ac aliis fidelibus dicti regni, quod factum est, ipsis lamentabili voce proponunt ac cum eisdem cursu celeri Rudolfum, in littore aque stantem et navigium, quod hunc prestolantem abduceret, insecuntur. qui, eciam ipso-
25 rum adventum considerans, filium suum in vicinam arborem jussit conscendere, ac ejus actus belligeros sollicita mente scrutari. hostes vero, in ipsum Rudolfum impetum facientes, cum tam pedestres quam equestres existerent, ipsum sunt in terram precipitare conati. sed ille, in virium suarum robore confisus,
30 in ipsos irruit viceversa, percuciensque unum ex eis in femore, ipsum ab equo ruere fecit in terram, ac ejus equum per habenas freni retinens, velint nolint hostes, ipsum ascendit, et aciebus adversum se frementibus viriliter penetratis, (203[b]) nunc alium vulnerat, nunc alium sternit ab equo, et tamdiu in eodem
35 conflictu opprimit hostes ipsos, quousque ad quemdam militem,

---

3 *vor* ipsius *steht* p *getilgt.* 7 pertulit. 12 *vor* jam *steht* autem *durchstrichen.* 18 manibus *fehlt.* 24 abduceret prestolantem. 26 *l.* ac eorum actus? 28 ipsi sunt. 35 hostes ipsos opprimit.

exercitum gubernantem, pervenit, quem tam dire in virtute sui brachii percussit in capite, quod ejus caput geminas divisit in partes. quod videntes ceteri, tamquam mortis periculum vitant illum, atque ideo *ad* domus proprias retrocedere sunt coacti. Rudolfus autem, assumpto secum filio, navim ascendit, et recto remige iter continuans, ad civitatem, in qua familiam suam reliquerat, sanus et incolumis est reversus. quem regina cum suis fidelibus, in occursum ejus exiens, maximo honore suscepit. ubi, dum aliquanto tempore permansisset, filium suum Deum timere ac ipsius mandata docuit efficaciter custodire. sicque corporis infirmitate invalescente, plenus dierum felicium, anima in Dei manibus commendata, viam est universe carnis ingressus.

26. Benedictus tu, Domine Deus, qui facis mirabilia magna solus! tua sunt victorie dona, tua sunt milicie munera preelecte, tua sunt robusti cordis et inperterriti spiritus holocausta! Tu, Domine, dedisti salutem regine in manum militis hujus, et tam terram quam gentem ipsius et suos imo pocius tue fidei emulos ipsius fortitudine contrivisti. de te clamat vox prophetica, quod te concludente unus tantum persequebatur mille, et a duobus decem milia sunt fugati. da nobis, quesumus, Domine, compunccionis spiritum, laboris toleranciam, efficaciam penitendi, ut primum sobrietatis, humilitatis, paciencie, caritatis, castitatis omniumque virtutum arma mereamur accipere, ac demum non pro agris et urbibus, non pro filiis seu uxoribus, sed pro animabus nostris, que omnem effectum necessitudinis superant, adversum diros hostes nostros sub tuo possimus patrocinio dimicare. AmeN.

Dass diese Erzählung nicht gleichzeitig mit der Handschrift selbst oder kurz vor ihr, also um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden ist, lehrt ein Blick auf ihre Sprache, deren pompöse Rhetorik nichts von der ciceronianisch gequälten Zierlichkeit des Latein der späteren Humanisten-

4 ad *fehlt.* 5 recta; *l.* recto remigio? 14 preelecte milicie munera. 18 conteruisti. 19 *im cant. Moysi, Deuter. 32, 30:* quomodo persequatur unus mille, et duo fugent decem millia? nonne ideo, quia Deus suus vendidit eos, et Dominus conclusit illos?

generationen an sich trägt. Den Zeitraum der Abfassung des Stückes näher einzuengen, wird durch die Beobachtung möglich, dass es im *Cursus* geschrieben ist, und zwar in einer ziemlich strengen Form dieser mittelalterlichen Kunstprosa. (Aus der schon recht stattlich angewachsenen Litteratur über diesen Gegenstand, der von sehr verschiedenen Punkten und weit von einander entfernten Interessen aus angegriffen worden ist, hebe ich neben Wilhelm Meyer's grundlegenden Arbeiten in den Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften hervor dessen Schrift: Die rhythmische lateinische Prosa etc. in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893, Nr. 1, und neuestens: Fragmenta Burana, 1901, S. 154 ff. Charles Thurot, Notices et Extraits de divers Manuscrits Latins pour servir à l'histoire des doctrines grammaticales au moyen-âge, 1868, S. 480—485. Noël Valois, Étude sur le rythme des bulles pontificales in der Bibliothèque de l'école des chartes, 42. Band, 1881, S. 161—198, 257—272. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1889, S. 588 ff. Carl Kraus, Deutsche Gedichte des 12. Jahrhunderts, 1894, S. 198—209, wo eine lateinische Albanuslegende besprochen und auf Grund des sorgfältig durchgeführten Cursus dem Dictator Transmundus als Verfasser zugewiesen wird. A. Giry, Manuel de Diplomatique, 1894, S. 454—462. Eduard Norden, Die antike Kunstprosa, 1898, S. 923—960, ein Werk, das in Bezug auf die Untersuchung des lateinischen Schriftthums im Mittelalter die Lobsprüche nicht verdient, die ihm betreffs der Partien, welche sich auf das classische Altertum beziehen, wahrscheinlich mit vollem Recht von den Sachkundigen gespendet worden sind.)

In dem vorgelegten Stücke, der Geschichte des Herrn von Schlüsselberg, wird der Cursus mit grosser Strenge zur Geltung gebracht, und zwar so, dass nicht bloss der Schluss jeder einzelnen Periode, sondern auch jedes fühlbaren rhythmischen Gliedes innerhalb des Satzes in einer der vorschriftsmässigen clausulae gebildet wird. Das geschieht mit solcher Genauigkeit, dass es in zahlreichen Fällen möglich wird, die Mängel der späteren Ueberlieferung zu bessern, indem man die Wörter und Wortformen herstellt, die den Geboten des Cursus entsprechen: sachliche Anstösse verbinden sich fast immer mit Fehlern wider den Cursus. Dabei wird dem Cursus

velox das Uebergewicht durchaus gewahrt, das ihm die Dictatoren im Vergleich mit dem Cursus planus und tardus zugestehen, besonders bei den Satzschlüssen zeigt sich das deutlich. Aber auch dem Bedürfniss nach Abwechslung zwischen den rhythmischen Gliedern eines Satzes und seinem Schlusse wird Rechnung getragen, wie die Dictatoren es wünschen (Valois p. 183. 194 f.), wenigstens in einer grossen Anzahl von Fällen. Die Satzschlüsse sind sämmtlich entweder tadellos überliefert oder doch so, dass es unschwer tunlich ist, sie in Ordnung zu bringen. Dagegen finden sich etliche — wenn ich richtig gesehen habe, im Ganzen 6 — Schlüsse einzelner Kola der Sätze, die fehlerhaft gebaut sind. Und zwar zunächst zwei Dactylen nach einander, was nicht bloss Albertus de Morra (= Papst Gregor VIII.) verbietet (Valois p. 181), sondern auch die gallischen Dictatoren vermieden wissen wollen, die sonst allerlei Ausnahmen zulassen. Wenn man übrigens bedenkt, wie nahe der Cursus tardus mit seinem überschneidenden Wortende (operári justítiam, dirigéntur in éxitus) zwei Dactylen steht, so mag man die folgenden Fälle als Unachtsamkeiten nicht zu hart verurteilen: 8, 17 occalescere (das handschriftliche *occalere* hilft nichts) poterant; 23, 15 solitus fuerat; 25, 25 necessitudinis superant. Dazu kommen noch Fälle von der Art: 5, 4 mulieris retraheret (durch *se*, das ich dazwischen gestellt habe, wird die Sache nur wenig gebessert); 6, 35 hostium incursibus; 7, 14 egredi permitteret. An keiner von diesen sechs Stellen weiss ich noch Abhilfe, sie sind aber alle von einer Beschaffenheit, wie sie gelegentlich auch einem sonst aufmerksamen Dictator unterlaufen konnte (vgl. W. Meyer, Fragm. Bur. S. 156).

Vergleicht man diese wenigen Fehler der Kolaschlüsse (man sehe die Liste, die Valois p. 271 f. aus einer auf Papst Innocenz III. Namen gefälschten Bulle zusammenstellt) mit der grossen Masse der richtigen und mit der Tadellosigkeit der Satzschlüsse, auf die es am meisten ankam, so wird man den Eindruck gewinnen, dass in dieser Erzählung die Gesetze des Cursus mit ungewöhnlicher Genauigkeit beobachtet sind. Man wird deshalb die Entstehung des Stückes auch nur dem Zeitraume zumuten dürfen, innerhalb dessen solche Strenge der Cursusregeln wirklich gehandhabt wurde, und dieser wird

durch die letzten Decennien des 12. und das Ende des 13. Jahrhunderts begrenzt; mit dem 14. tritt rascher Verfall ein. Zu der Annahme des 13. Jahrhunderts für die Abfassung möchten auch die Abbreviaturen stimmen, aus deren Voraussetzung sich verschiedene Lesefehler der Ueberlieferung am besten erklären lassen; die Handschrift selbst kürzt nur in der Weise, welche im 15. Jahrhundert üblich ist.

Carl Kraus hat in seiner oben angeführten vortrefflichen Arbeit mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen, dass Transmundus, Cistercienser des Klosters Clairvaux, päpstlicher Notar, Stellvertreter des Kanzlers 1185/6, Autor eines Epistolariums und eines Regelbuches, das sich an das Alberts von Morra anschloss, auch die lateinische Albanuslegende verfasst hat, die sich teilweise unter seinem Namen in Handschriften seines Brief- und Formelbuches überliefert findet (vgl. Reinhold Köhler, Kleine Schriften 2, 184—190). Zwischen dieser, die im Catalogus codicum hagiographicorum Bibl. Reg. Bruxellensis 2 (1889), 443—455 nach fünf Handschriften herausgegeben ist, und der Geschichte des Herrn von Schlüsselberg gibt es nun ganz merkwürdige Berührungen, die sich vielleicht am bequemsten überschauen lassen, wenn ich zuerst die wichtigsten nebeneinander stelle.

Schlüsselberg.	Albanus.
2, 2: Erat olim in Franconie partibus miles quidam, nomine Rudolfus de Slůsselberg, qui et armorum excellencia et suorum praecellebat ortu natalium et diviciis affluebat ex habundancia facultatum. uxor ejus ex comitibus dicte terre, quam sibi caram nimis et amabilem fecerat tam elegantis proceritas forme quam eciam spectabilis nobilitas parentele.	444, 2: Erat olim in partibus Aquilonis homo potens et nobilis, qui et gloria praeminebat et suorum splendore natalium et deliciis (wahrscheinlich zu ändern) affluebat ex habundancia facultatum. — uxor ei de magnatibus terre, quam caram nimis et amabilem fecerat tam nobilitas generis quam gratia venustatis (vg. 446, 1: in miram pulchritudinis elegantiam — corporis proceritate succrevit).
5, 36: dies certa ab utroque paciscente prefigitur —.	446, 20: dies ergo collocutionis praefigitur et ab utraque parte — convenitur —.

Schlüsselberg.	Albanus.
6, 2: — animam blandis sermonibus demulceret —.	448, 21: — mentem blandi sermonis mulcedine relevabat.
6, 25: protinus in terram corpore animoque prostrata demittitur, doloreque superexcrescente omni prorsus sensu ac racione privatur. — 19, 10: — tantorum dolorum aculeis factus est anxius *(saucius?)*, quod pronus cadens in terram debilitatus est spiritu et factus est prorsus deficiens in loquela.	448, 16: et gravi dolore pectoris saucia, plagae quondam emortuae vulnera suscipit rediviva. protinus in terram — corpore animoque prostrata dimittitur (l. *demittitur*) —. 449, 11: labitur humi protinus — et fere exanimata doloribus a se ipsa redditur aliena. — 451, 9: cecidit protinus — et factus dolore cordis intrinsecus in terrae gremium ad pedes demittitur filiorum.
16, 11: Uxor a curru lavanda descendit ad fontem, lavit manus, et lepra fugit a manibus; lavit et faciem, et hanc sensit sanitati pristine restitutam; rejectisque vestibus totum corpus abluit, et totum cum parte ex aque virtute sospitatem exoptatam recepit.	454, 14: placuit puellae, defluentibus aquis manus intingere, et manus intinctae mundantur; lavat pedes, et lepra fugit a pedibus; tota demum mergitur, et potentis undae lavacro tota penitus mundatur.
19, 33: — in domum cujusdam hospitis se recepit, qui demum ipsius et suorum corpora, inedia et fatigacione confracta, exhibite humanitatis gracia reparavit.	452, 18: compulit eos oppido divertere in domum suam, et instructo convivio nobilium corpora inedia et infatigatione confecta exhibitae humanitatis copia recreavit.
24, 25: in vicinam arborem jussit ascendere.	452, 28: in vicinam arborem — ascendit.
25, 14: Benedictus tu, Domine Deus, qui facis mirabilia magna solus! Tua sunt victorie dona, tua sunt milicie munera preelecte, Tua sunt robusti cordis	454, 29: Benedictus tu, Domine Deus, qui facis mirabilia magna solus! Tua sunt innocentiae dona, tua sunt poenitentiae munera, tua sunt con-

Schlüsselberg.	Albanus.
et imperterriti spiritus holocausta. Tu, Domine dedisti salutem —. da nobis, quesumus, Domine, compunccionis spiritum, laboris toleranciam, efficaciam penitendi, ut primum — virtutum arma mereamur accipere, ac — sub tuo possimus patrocinio dimicare. Amen.	triti cordis et humiliati spiritus holocausta. Tu, Domine acceptabili sacrificium —. da etiam nobis, Domine, compunctionis gratiam, laboris tolerantiam, efficaciam penitendi, ut per exemplum Albani — mereamur et nos — et super nivem dealbari. Amen.

Es scheint mir nun recht beachtenswert, dass diese Uebereinstimmungen, so wörtlich sie auch sind, doch keineswegs durch mechanische Uebertragungen zu stande gebracht wurden, sondern dass an jeder Stelle beider Werke der Ausdruck der dargestellten Lage genau entspricht. Dasselbe ist bei einer Menge von Wendungen und Lieblingsworten der Fall, aus denen ich nur erwähne: *dolorum angustias* S. 6, 30. A. 449, 8; *in devium ferri* S. 14, 18. A. 452, 21; *sermonibus turbari* S. 14, 20. A. 447, 19; *inauditum* S. 23, 13. A. 449, 29; *singultibus* S. 14, 21. A. 450, 2; *vallari* abstract gebraucht S. 6, 2. A. 447, 14; ferner *dispendia* (S. 5, 32. 15, 23. A. 445, 7), *extraneus*, *strenuitas* u. s. w. Man hat, um all dies zu erklären, zwei Möglichkeiten: geht man von der Albanuslegende als dem der Zeit nach festgelegten und einem bestimmten Verfasser zugewiesenen Stücke aus, so ist entweder die Geschichte des Herrn von Schlüsselberg eine Nachbildung des Albanus oder sie hat mit diesem den Urheber gemeinsam.

Daher mag auf das Zusammentreffen in solchen Dingen aufmerksam gemacht werden, die sich bei gewöhnlichen Copisten schwerlich nachgeahmt finden. Dazu gehört die Anredeform *carissime* an den Höheren oder den, der überredet werden soll: S. 3, 17. 14, 25. 20, 35; A. 449, 26. 453, 28; der Gebrauch von *fore* S. 4, 18. 8, 10. 13, 11; A. 447, 3. 450, 9; die Aufzählungen S. 5, 9. 6, 13. 12, 12; A. 448, 27; die eingeworfenen Zwischenfragen S. 8, 24. 19, 1; A. 445, 4. 448, 29. 449, 8; die überall hervorbrechende Neigung, Reden einzuschalten, der grosse Reichtum an Antithesen, was Alles mit der Besonderheit des Stiles zusammenhängt. Und noch eine Beobachtung scheint

mir lehrreich: in der Historie vom Schlüsselberger findet zweimal eine Beratung statt, in der stets zuletzt ein vornehmer Alter (bei den französischen Artusromanen gehört er zum moule épique) entscheidend auftritt, und zwar 10, 27: quidem autem nobilis, etate grandevus, magnique homo consilii, ut omnes alios non solum vaccillantes, sed et animo consternatos aspexit, rupto silencio in hec verba prorupsit; 22, 9: cumque tot hominum lingue convenire nequirent in unam sentenciam, surgens quidam de regis conciliariis, etate grandevus, moribus conspicuus et cunctos probitate superexcellens, mentis sue conceptum exposuit per hec verba. Ein Schriftsteller, der, wie sich hier zeigt, geneigt ist, an ähnlichen Stellen mit demselben rhetorischen Apparat zu wirken und die Ausdrücke nur so weit zu variieren, als es die Sache verlangt, dem sind auch die Uebereinstimmungen gemäss, die vorher zwischen der Schlüsselberger Geschichte und der Albanuslegende aufgezählt wurden.

Demnach könnte man es für wahrscheinlich halten, dass Transmundus von Clairvaux auch die Historia mulieris infidelis verfasst hat. Da jedoch das Stück in seiner bis jetzt vereinzelten Ueberlieferung nicht mit der Thätigkeit des Transmundus in der päpstlichen Kanzlei und als Autor eines Formelbuches verknüpft werden kann, so dürfte man die Abfassung der Historia noch in den Anfang des 13. Jahrhunderts heraufrücken. Ausdrücklich bemerke ich, dass ich meinen Argumenten keine beweisende Kraft beimesse. Kraus durfte für seine Darlegungen auf eine gewisse Sicherheit zählen, weil ihm für Transmundus als Verfasser der Albanuslegende das Zeugniss mehrerer alten Handschriften zur Seite stand; diese Stütze fehlt hier, und so bleibt die Autorschaft des Transmundus für die Geschichte vom Schlüsselberger einstweilen eine Vermutung, die vielleicht durch eine Prüfung der Angaben der Erzählung selbst gestützt oder widerlegt werden kann.

Soll die vorliegende Erzählung auf ihren Ursprung und die Entwicklung ihres Stoffes hin untersucht werden, so ist es meines Erachtens notwendig, zuerst jene Angaben näher zu betrachten, welche für historisch gehalten sein wollen und durch

welche die Ereignisse auf einem bestimmten örtlichen Hintergrunde insceniert werden. Sofort ist festzustellen, dass es an jeder Mitteilung über die Zeit gebricht, während der die Vorgänge sich abspielen. Nur das ganz unverbindliche *olim* steht am Anfang, das jedoch die Phantasie des Lesers freigibt und nicht, wie es moderner Auffassung entspräche, auf eine ganz entlegene Vorzeit zurückweist. Dagegen wird der Ort genau bezeichnet durch *in Franconie partibus*, also in dem Gebiete des deutschen Stammes und Herzogtums der Franken (Du Cange 3, 593), und weder in Frankreich (das hiesse *Francia*, Du Cange 3, 591 f.), noch im Sinne von ‚Abendland‘ überhaupt, wie *zen Franken* gelegentlich mittelhochdeutsch gebraucht wird.

Es folgt die wichtigste Angabe des ganzen Stückes: der Held ist ein Ritter Rudolf von Schlüsselberg, er wird als ungemein tüchtig bezeichnet und als ein Mann von grossem Vermögen. Dürfte man den Text des ersten Satzes ungeändert belassen, dann wäre durch die Worte *qui et armorum excellencia suorum precellebat ortum natalium* angedeutet, dass der Held von geringer Geburt war und diesen Nachteil durch ausgezeichnete Tapferkeit ausglich. Das wäre an sich wol möglich (*praecellere* mit dem acc. pers. steht auch 17, 22), ist aber unwahrscheinlich, weil hier in drei Momenten nur die Vorzüge des Helden gerühmt werden, zu denen die vornehme Abstammung gehört, und weil die Analogie des Einganges der Albanuslegende dafür spricht.

Nicht minder stünde ein solcher Hinweis auf die Abkunft aus einem unfreien Ministerialengeschlecht — nur so wäre der Passus dann zu verstehen — in Widerspruch mit den historischen Verhältnissen. Denn die Schlüsselberger waren in der That ein grosses, reiches und angesehenes Geschlecht freier Herren in Oberfranken. Es ist jetzt noch nicht ganz leicht, sich über diese Familie, die schon 1347 ausgestorben ist, genaue und zuverlässige Auskünfte zu verschaffen. Zuerst hat meines Wissens über sie gehandelt Johann Heinrich von Falckenstein in den Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten . . . . Zweyter Theil (Neustadt an der Aysch und Leipzig 1788—; von den nachmals Citierenden werden die Theile dieses Werkes sowol unter einander als mit dem dazu gehörigen Codex

diplomaticus verwechselt), S. 335—337. Auf dessen Mitteilungen, die in einer kleinen Geschlechtstafel zusammengefasst werden, beruhen von Zedler's Universallexikon bis auf Kneschke's Adelslexikon eine Menge gesammelter Notizen, auch solche, die sich den Anschein selbständiger Arbeit geben. Ganz durch eigene Forschung aus den Urkunden ermittelt und bis zum heutigen Tage das Beste, was wir über die Schlüsselberger besitzen, ist das Material, das der brave Bamberger Archivar Paul Oesterreicher in seiner Monographie verwertet hat: ‚Der Reichsherr Gottfried von Schlüsselberg. Ein geschichtlicher Abriss. Mit den Geschlechtstafeln der Reichsherren von Schlüsselberg und Weischenfeld. Bamberg, im Verlage des Verfassers, 1821.' Dazu müssen die Mitteilungen genommen werden, die Oesterreicher in seinen ‚Neuen Beiträgen zur Geschichte' 1823 ff., in seinen ‚Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum Bamberg' 1832 ff. und in verschiedenen anderen kleinen und Gelegenheitsschriften vorgetragen hat. Ich verdanke die Einsicht in diese heute schon schwer zugänglichen Arbeiten Oesterreicher's der Güte der köngl. Bibliothek in Bamberg. Die zahlreichen Urkundenpublicationen der neuesten Zeit, besonders in den Schriften des historischen Vereines zu Bamberg, haben nur wenige Nachträge und Berichtigungen zu den Aufstellungen Oesterreicher's ergeben. Die grösseren Geschichtswerke, wie Riezler, Stein (Geschichte Frankens), erwähnen das Geschlecht der Schlüsselberger nur gelegentlich. Das Buch aber, welches ich mit den grössten Erwartungen aufgeschlagen habe, Johann Looshorn's ‚Das Bisthum Bamberg' (drei Bände 1886—1891, reicht bis 1399), erstickt die Geschichte in Haufen unverdauter Urkundenauszüge und versagt sich durch seinen kaum glaublichen Dilettantismus beinahe ganz der wissenschaftlichen Benutzung. Eine ergebnissreiche Aufhellung der Familiengeschichte der Schlüsselberger lässt sich noch hoffen, wenn Ernst Freiherr von und zu Aufsess, der im 56. Jahresberichte des historischen Vereines zu Bamberg 1894/5 begonnen hat, über ‚die alten freien Geschlechter im Gebiet des Bistums Bamberg' zu schreiben, dieses Haus in seine Darstellung wird einbegriffen haben; zur Zeit liegt mir nur dessen dritte Fortsetzung von 1898 vor.

Die Burg Schlüsselberg, nach der sich das Geschlecht im 13. und 14. Jahrhundert benannte, ist heute längst vergangen. Das Ortsverzeichniss der ‚Bavaria' weiss nichts von ihr, ja schon die sehr detaillierte Karte, die bei M. Johannes Willen, Pfarrers in Creussen, ‚Teutschem Paradeiss in dem vortrefflichen Fichtelberg', von seiner Hand 1692 gezeichnet, erliegt (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, Bayreuth 1881), kennt sie nicht mehr. Nur der bereits erwähnte Forscher Ernst Freiherr von Aufsess verzeichnet sie auf seiner Karte der Stammsitze der freien Geschlechter im Bistum Bamberg, vermutlich gemäss den Angaben der Urkunden. Demnach lag sie an der Wiesent, nächst Waischenfeld, zwischen Greifenstein und Creussen, oberhalb Reifenberg und Gössweinstein, alles einst Besitzthümer des mächtigen Hauses der Schlüsselberger, wie denn überhaupt diese v. Aufsess'sche Karte ungefähr den Umkreis beschreibt, innerhalb dessen die Liegenschaften der Familie zerstreut waren. Eine Uebersicht davon, aber keineswegs zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung, gewährt Oesterreicher in seiner Monographie über Gottfried von Schlüsselberg († 1308), S. 4—8. Auch die Masse der Urkunden, in denen die Schlüsselberger vorkommen (Oesterreicher behauptet a. a. O. S. 10, er kenne 320 Nummern *[?]*, und das waren gewiss nicht alle), lässt uns auf den grossen Umfang ihres Besitzes schliessen.

Oesterreicher erklärt (Neue Beiträge zur Geschichte 1, 2 u. ö.), die erste Urkunde, in der sich die Herren von Schlüsselberg als solche bezeichnen, stamme vom Jahre 1219. Damit ist freilich wenig gesagt: weder dass diese Urkunde wirklich die erste mit diesem Namen ausgefertigte war, denn es können gar manche verloren gegangen sein, noch dass die Schlüsselberger den Namen nicht schon vor urkundlicher Bezeugung führten. Aber auch alles dies gehörig in Anschlag gebracht, ist es gerade bei der sonstigen Menge von Schlüsselberger Urkunden nicht wahrscheinlich, dass dieser Name für die Familie vor dem Anfange des 13. Jahrhunderts wird gebraucht und historisch festgelegt worden sein. Es versteht sich von selbst, dass die Familie selbst bedeutend älter ist. Zufolge den urkundlichen Nachweisen Oesterreicher's hat sie während des ganzen 12. Jahrhunderts bereits bestanden und nannte sich

nach verschiedenen Besitzthümern von Kreusen (Crutsare = Creussen), von Otlohesdorf (= Attelsdorf), von Greifenstein. Am besten lässt sich jetzt die Namenswandlung der Mitglieder desselben Hauses übersehen in dem Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, das C. A. Schweitzer im 16. Bande der Berichte des historischen Vereines zu Bamberg 1853 herausgegeben hat. An sich ist das, wie jeder Sachkundige weiss, ein sehr häufiger Vorgang gerade bei guten, alten Adelsfamilien (vgl. Holle, Ueber die verschiedenen Familiennamen der Oberfränkischen Adeligen, Archiv für Oberfranken 7, 69 ff. Bayreuth 1858), vor der endgiltigen Annahme von Wappen, die zumeist erst im 13. Jahrhundert erfolgte.

Während der ganzen Zeit aber, durch welche man den Bestand des Hauses der Schlüsselberger, wenn auch nicht unter diesem Namen, zurückverfolgen kann, sind sie immer freie Herren, nobiles, gewesen. In den Urkunden stehen sie allzeit in der ersten Gruppe, die von den Ministerialen deutlich geschieden wird. Ihr Platz ist nicht überall derselbe, sie folgen nach den Grafen, und es scheint mir noch recht wol erkennbar, wie sie allgemach nach vorne rücken, bis sie im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts unter den Freiherren Frankens unbestritten die erste Stelle einnehmen. Grafen aber sind sie niemals gewesen. Der Irrtum, dass man sie, offenbar wegen ihres Ansehens und des Umfanges ihrer Besitzungen, Grafen nannte, hat schon im 15. Jahrhundert seinen Anfang genommen, wo die damals entstandenen Abschriften älterer Bamberger Nekrologien (ed. C. A. Schweitzer, Hist. Ver. z. Bamb. 7, 67—319) *comites de Sluzelberch* anführen, desgleichen das Totenbuch des Franziskanerklosters zu Bamberg (ed. Anton Jäcklein, Hist. Ver. z. Bamb. 36, 11 ff.). Später ist diese falsche Ansicht ganz allgemein geworden: die Historiker Ussermann, v. Falckenstein bis auf den Ritter von Lang geben den Schlüsselbergern den Grafentitel, erst Oesterreicher hat das Richtige wieder zur Geltung gebracht. Dagegen ist es wahr und auffallend, wie häufig die Schlüsselberger und ihre Vorfahren unter anderen Namen sich ihre Gemalinnen aus den vornehmsten gräflichen Häusern des Frankenlandes holten: Eberstein, Wertheim, Hohenzollern, ja sogar Gräfinnen von Tirol und von Würtemberg. Umgekehrt sind die Töchter des Hauses Schlüsselberg vielfach

mit Grafen vermählt gewesen: Leuchtenberg, Helfenstein, Beichlingen, Schwarzburg, Montfort (Herren in Bregenz und Tettnang). Auch an diesen Tatsachen mag die Fabel von den Schlüsselberger Grafen Anhaltspunkte gefunden haben. Der Verfasser der Historia mulieris infidelis erweist sich somit schon in zwei Hauptpunkten als wol unterrichtet: nach ihm gehört Rudolf von Schlüsselberg einem freien Herrengeschlechte Frankens an und wählt seine Gemalin *ex comitibus dicte terre.*

Nur in Kürze soll ein Blick auf die Schicksale der Schlüsselberger im 13. und ihren Ausgang im 14. Jahrhundert geworfen werden. Sie scheinen eine sehr weitreichende Woltätigkeit gegen geistliche Häuser entfaltet zu haben, das bezeugen besonders das Copialbuch von St. Stephan zu Bamberg (Hist. Ver. z. Bamb. 18. Band) und ganz vornehmlich das Copialbuch des Cistercienserklosters Langheim (Hist. Ver. z. Bamb. 22. und 23. Band), zu dessen wichtigsten Gönnern sie zählen. Eberhard von Schlüsselberg hat um 1260 das Kloster Schlüsselau für Cisterciensernonnen begründet (Ussermann, Episcopatus Bambergensis, S. 406—408), das in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgelassen werden musste. Dort ist auch der mächtige Gottfried von Schlüsselberg begraben gewesen, dessen Grabstein — das einzige Denkmal des Geschlechtes — Oesterreicher aufgedeckt und in seiner Monographie abgebildet hat (vgl. Joseph Heller, Hist. Ver. z. Bamb. 4, 117, Nr. 764). Am stärksten entfaltete sich die Macht der Schlüsselberger im 14. Jahrhundert, kurz vor ihrem Ausgang. So wurde Ulrich von Schlüsselberg, Propst zu St. Stephan in Bamberg, nach dem Tode des Bischofs Wulfing am 14. März 1318 von einem Teile des Bamberger Domcapitels zum Bischof gewählt, die übrigen Stimmen erhielt der Dompropst Konrad von Giech. Die zwiespältige Wahl endete mit dem Verzichte Ulrichs, der auch das von Papst Johann XXII. ihm verliehene Bistum Brixen nicht wirklich in Besitz nahm, da er schon vor dem 1. October 1322 zu Avignon starb. Jedesfalls besass Ulrich an dem damaligen Haupte der Familie, dem Freiherrn Konrad von Schlüsselberg, die bedeutendste Stütze. Dieser war einer der geheimen Räte Kaiser Ludwig des Bayern, einer der wesentlichsten Förderer seiner Politik: ihm vertraute der Kaiser schon in der Schlacht bei Mühldorf

das Reichsbanner an (Riezler, Geschichte Bayerns 2, 336), dem reichen Schlüsselberger schuldete er einmal (Urkunde am 28. Juni 1329 zu Pavia ausgestellt, Oberbayrisches Archiv 23, 155) 6000 Gulden. Dafür begünstigte er seinen Getreuen durch reichliche Gnadenbeweise, die sich auf den Bestand und die Sicherung der Güter Konrads von Schlüsselberg bezogen (vgl. Oesterreicher, Beiträge zur Geschichte des Kaisers Ludwig IV. 1. Theil, 1824, S. 5 ff., besonders S. 37 ff). Dieser gewaltige Mann ist nun bei der Fehde, die zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, den Burggrafen Johann und Albert von Nürnberg und ihm sich entsponnen hatte, auf seiner Burg Neydeck 1347 getötet worden (*ipse Cunradus lapide per machinam projecto in castro Neydeck per contrariam partem occisus,* so sagt das Registrum Burghutariorum ecclesie Bambergensis, das Höfler im 18. Bande der Berichte des hist. Ver. z. Bamberg 1855 herausgegeben hat, S. 98; das genaue Datum wäre nach den Bamberger Necrologien ed. Schweitzer im 7. Bande der Ber. d. Hist. Ver. z. Bamb. S. 159 der 21. April 1347 gewesen). Das Ereigniss brachte einen um so stärkeren Eindruck hervor, als Konrad von Schlüsselberg ohne männliche Nachkommen starb und sein reicher Besitz sofort zum Gegenstande langwieriger Streitigkeiten und Verhandlungen wurde, die erst nach und nach in den Siebzigerjahren des 14. Jahrhunderts ihr Ende fanden (vgl. darüber Oesterreicher, Neue Beiträge zur Geschichte 1: Die ehemalige Reichsherrschaft Schlüsselfeld S. 8 ff.). Mit Recht hat man gesagt, dass eine ganze Reihe fränkischer Herrengeschlechter erst durch ihren Anteil an der Schlüsselbergischen Erbschaft emporgekommen sind, die früher sehr unbedeutend gewesen waren. Ueberdies erhellt die Wichtigkeit, welche die Zeitgenossen dem Tode Konrads von Schlüsselberg beimassen, auch daraus, dass er zum Gegenstande einer besonderen, meines Wissens noch nicht veröffentlichten Dichtung gemacht worden ist. In der Würzburger Liederhandschrift des Michael de Leone steht nämlich, wie die ausführliche Beschreibung dieses Codex durch Ruland im Archiv des historischen Vereines zu Unterfranken und Aschaffenburg 11 (1851), S. 33 lehrt (vgl. v. d. Hagen MS. 4, 881 f.), Blatt 234ª—235ᵇ folgendes Stück: *Nu wil her* (Luppolt Hornburg, von Rotenburg geboren) *uns hie sagen gar ein*

derbermelige clage, wie der (jungeste) von Sluzzelberg den tot neme. fur den bite wir got. Es beginnt: *Sit die warheit nieman tar gekunden leider offenbar,* und der letzte der 70 Verse lautet: *Der klaget doch sin ungemach.* (Verglichen mit der kümmerlichen Notiz von Bartsch ADB. 13, 147 f. bietet immer noch Docen in v. d. Hagen und Büsching's Altd. Museum 2, 18—29 Reichlicheres über Luppold Hornburg).

Dieser grossen Familie oberfränkischer Dynasten hat Rudolf von Schlüsselberg angehört, der Held der Erzählung, deren Angaben über das Geschlecht, wie sich gezeigt hat, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Einen Rudolf aber kann ich unter den Schlüsselbergern zur Stunde nicht nachweisen. Trotzdem mag er natürlich sehr wol gelebt haben, ist doch unsere Kenntniss von den Adelsfamilien jener Zeit überaus unsicher und lückenhaft. So weiss z. B. der treffliche Oesterreicher trotz seiner Masse von Schlüsselberger Urkunden nichts über einen Wolfram von Schlüsselberg, der nach dem Copialbuch von St. Stephan zu Bamberg (Hist. Ver. z. Bamb. 19, 14) vor 1305 eine Fischweide an Albrecht von Schweningen verkauft hat. (Ob der Frater *Chunradus de Sluzperch,* der am 28. Juli 1283 eine Urkunde des Monasteriums Schönthal der Augustiner-Eremiten bezeugt, Mon. Boica 26, 24 ein Schlüsselberger ist, scheint mir sehr zweifelhaft.) Uebrigens muss man auch mit der Möglichkeit rechnen, dass der Autor unserer Erzählung es ausdrücklich vermeiden wollte, seinem Helden einen Namen zu verleihen, der unter den Schlüsselbergern wirklich gebraucht war: in der That findet sich *Rudolf* (der, wenn ich nicht irre, überhaupt bei den fränkischen Herrengeschlechtern des 13. Jahrhunderts ungemein selten war), im Hause der Schlüsselberger gar nicht.

Den Eindruck aber, dass der Erzähler mit den Verhältnissen der historischen Herren von Schlüsselberg wol vertraut war, verstärken noch weitere Beobachtungen. Im Eingange wird berichtet, dass die Eltern Rudolfs, um ihn zur Lösung seiner Ehe mit der aussätzigen Frau zu bewegen, als Boten einen Mann aus der Verwandtschaft (4, 2 f.) wählen, den sie durch einen besonderen Brief autorisieren, und der wie seine Anrede, der Ton seines Vortrags und Rudolfs Erwiderung zeigen, von den Schlüsselbergern abhängig war (beim zweitenmal wird

ein Bote von höherem Ansehen geschickt 4, 29). Wirklich waren die Schlüsselberger mächtig genug, dass vom 12. bis 14. Jahrhundert eine grosse Anzahl fränkischer Herren von ihnen Güter zu Lehen nahmen: die Mitteilung stimmt also zu den geschichtlichen Zuständen. Auch dass die Eltern überhaupt einen Boten schicken, was voraussetzt, dass sich Rudolf in grösserer Entfernung von ihnen aufhält, das schickt sich ganz wol zu dem, was wir von der Ausdehnung des Schlüsselbergischen Besitzes wissen (oben S. 34). Sehr auffallen muss der Entschluss des Herrn Rudolf von Schlüsselberg, all seine Güter zu verkaufen, mit dem Kaufpreise die Heimat zu verlassen und weit in die Fremde zu ziehen. Hat es dafür in der Geschichte der Familie einen Anhaltspunkt gegeben? Durfte der Autor eine Erfindung dieses Inhaltes vor Lesern wagen, welche die Schicksale des Hauses Schlüsselberg kannten? Das muss einstweilen unaufgeklärt bleiben. Hingegen bedarf der Ausdruck, den die Besorgniss der Eltern braucht 3, 11: *a quo nomen dependebat et omen* keiner besonderen Erläuterung. Das heisst nur: ‚von dem der Ruhm und das günstige Schicksal‘ seines Hauses abhieng, was bloss eine rhetorische Wendung ist, durch welche ein besonders auszeichnender Glanz auf die Tapferkeit des Helden fallen soll. Es kann nicht bedeuten: ‚von dem der Name der Familie‘ abhieng, wornach man mutmassen müsste, Rudolf sei damals der einzige Sohn im Hause Schlüsselberg gewesen; denn die Vorstellung, es sei besonders wichtig, den Namen eines Geschlechtes zu erhalten, ist dem 13. Jahrhundert noch völlig fremd, sie wird vor dem 15. schwerlich existiert haben, und ist überhaupt mehr modern als mittelalterlich. Sobald Rudolf von Schlüsselberg aus seiner Heimat abgezogen ist, wird in der Historia mulieris infidelis nichts mehr erwähnt, was auf Franken und die Familie sich bezöge; Rudolf stirbt allem Anscheine nach in Portugal, und zwar in hohem Alter, die letzten Jahre seines Lebens hat er gottselig zugebracht.

Wie genau der Erzähler die Zustände seiner eigenen Zeit wiedergibt, erhellt aus einer interessanten Wahrnehmung. In der Unterredung nämlich, die der erste Abgesandte der Eltern mit Rudolf von Schlüsselberg pflegt, sucht er ihn zu bewegen, dass er sich von seiner Gemalin ihres Aussatzes halber trennen möge. Er empfiehlt ihm nicht nur aus Gründen

der Klugheit, ihr den Scheidebrief der mosaischen Gesetzgebung auszuhändigen, er meint sogar — allerdings vorsichtig: *ut reor* 3, 24 — das göttliche Gesetz lasse solche Auflösung der Ehe zu: *hoc casu celebrari divorcium sufferat lex divina.* Dem tritt Rudolf scharf entgegen. Nicht bloss beruft er sich 4, 7 ff. auf die bekannten Bibelstellen, welche die Unauflöslichkeit des christlichen Ehebundes gebieten *excepta causa fornicationis* (4, 19 citiert er die kirchliche Trauungsformel), sondern er führt auch ausdrücklich 4, 17 die *sacrorum instituta canonum* an, die eine Trennung der Ehe im Falle der Erkrankung eines Theiles nicht gestatten; sogar wenn die Scheidung von dem Kranken vorkäme, sei der gesunde Gatte nicht frei zu neuer Ehewahl, sondern vielmehr zur Keuschheit verpflichtet. Diese Antwort Rudolfs von Schlüsselberg entspricht in der That vollkommen den Gesetzen der Kirche. Das Decretum Gratiani handelt insbesondere in der Causa XXXII von den verschiedenen Fällen, welche zu einer Auflösung des Ehebandes führen können, und stellt Quaestio V, c. XVII und XVIII, dann Quaestio VII, c. XXV nachdrücklich fest, dass Erkrankung, die nach Vollzug der Ehe eingetreten ist, den gesunden Theil nicht zur Trennung der Ehe berechtigt. Wiederholt wird auch noch ausgesprochen (z. B. Quaestio VII, c. X), dass selbst, wenn im Falle der fornicatio die Ehe getrennt wird, der pflichttreue Gatte zur Enthaltsamkeit verbunden bleibt. Trotz alledem mochte in verschiedenen Ländern der Christenheit zur Zeit, da der Aussatz wütete, die Ansicht entstanden sein, dass *lepra* des einen Ehegatten dem anderen das Recht verleihe, die Auflösung der Ehe zu fordern. Dadurch sahen sich die Päpste veranlasst, neue ausdrückliche Bestimmungen zu erlassen. Und zwar verfügt Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury im Jahre 1180 folgendermassen: Pervenit ad nos, quod cum hi, qui leprae morbum incurrunt, de consuetudine generali a communione hominum separentur, nec uxores viros, nec viri uxores taliter aegrotantes sequuntur. quoniam igitur, cum vir et uxor una caro sint, non debet alter sine altero esse diutius, mandamus, quatenus, ut uxores viros et viri uxores, qui leprae morbum incurrunt, sequantur et eis conjugali affectione ministrent, sollicitis exhortationibus inducere non postponas. si vero ad hoc induci non poterunt, eis arctius injungas, ut uterque

altero vivente continentiam servet. quod si mandatum tuum servare contempserint, vinculo excommunicationis adstringas. — Und derselbe Papst schreibt in demselben Jahre an den Bischof von Bayonne: Quoniam nemini licet, excepta causa fornicationis, uxorem dimittere, constat, quod sive mulier lepra percussa fuerit, seu alia aliqua gravi infirmitate detenta, non est a viro propterea separanda vel etiam dimittenda. leprosi autem si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare. quod si virum sive uxorem leprosum fieri contigerit, et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum: cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur (Corp. jur. canon.: De conjugio leprosorum). Diese Bestimmungen werden durch ein Decret Urbans III. (des Vorgängers von Gregor VIII. = Albertus de Morra) vom Jahre 1186 dahin ergänzt, dass eine Verlobung, während welcher ein Theil vom Aussatz ergriffen wird, den anderen Theil seiner Verpflichtung enthebe (vgl. Heffner, Beitrag zur Geschichte der abendländischen Lepra in Ostfranken, Archiv des hist. Ver. von Unterfranken und Aschaffenburg, 12. Band, 1853, S. 82—110). Somit erweist sich Rudolf von Schlüsselberg als sehr wol unterrichtet in Sachen des canonischen Rechtes, und wenn wir die früher geäusserte Vermutung, der Verfasser der Erzählung sei mit Transmundus von Clairvaux identisch, aufrecht erhalten dürften, dann wäre die wörtliche Berührung der Rede Rudolfs mit den Decreten des Papstes Alexander III. vom Jahre 1180, die im Cursus geschrieben sind, sehr wol zu begreifen: diese Erlässe waren von Albertus de Morra, dem Lehrer und Vorgesetzten des Transmundus, selbst abgefasst. Nun ist ja der Zeitraum, innerhalb dessen die Bedingungen der erwähnten Hypothese zusammentreffen, nicht sehr gross: bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts kann ungefähr das Aufkommen des Namens der Schlüsselberger für die Nachfahren derer von Otlohesdorf und Greifenstein zurückgeschoben werden (oben S. 34 f.), das erste, eventuell das zweite Jahrzehnt kann noch der Lebenszeit des Transmundus von Clairvaux zugerechnet werden (wann er starb, wissen wir nicht), unmöglich ist also die Sache nicht. Und es muss noch erwogen werden, wie gerade Clairvaux während der letzten Decennien des 12. Jahrhunderts die Pflegestätte einer

umfangreichen Litteratur erbaulicher Erzählungen gewesen ist (vgl. meine Stud. zur Erzähl. des Mittelalters 1, 114 f.); dort lebte als Abt der frühere Abt des Klosters Eberbach nächst Mainz (einer Tochter von Clairvaux), Namens Konrad, ein Deutscher, von dem das Exordium Magnum verfasst ist (im Cursus, wenngleich nicht streng durchgeführt), in welchem er sich selbst noch als weltlichen, des Latein unkundigen Ritter schildert (Dist. 5, cap. 17 bei Migne 185, 1166 ff.): durch ihn und andere Mönche von Clairvaux deutscher Abstammung kann der Stoff der Historia mulieris infidelis verbreitet worden sein, wofern es bei dem innigen Zusammenhang zwischen den Cistercienserklöstern einer solchen unterstützenden Annahme überall bedarf. Dass auch andere Fäden von der Wiener Handschrift Nr. 4739 nach den Cisterciensern und Clairvaux sich ziehen lassen, wird später gezeigt werden. —

Noch eine zweite Gruppe von Mitteilungen enthält die Geschichte der untreuen Frau, welche den Anspruch erheben, als historisch zu gelten. Rudolf von Schlüsselberg begibt sich, als ihm die fränkische Heimat verleidet worden war, nach Portugal. Dort findet er, was er wünscht, Krieg und die Gelegenheit sich auszuzeichnen. Zwischen dem König von Portugal und den Sarazenen, die im 13. Jahrhundert noch den grösseren Theil der iberischen Halbinsel beherrschten und in der Erzählung von zwei königlichen Brüdern befehligt werden, zieht sich eine lang währende Fehde hin mit Einfällen in das gegenseitige Gebiet und Verwüstungen, die endlich in offenen Krieg ausbricht. Nach wechselndem Glück wird der König von Portugal besiegt und erschlagen, seine hinterlassene Gemalin, welche die königliche Herrschaft übernimmt, wird in ihrer Stadt Decapolis von dem Sarazenenheer belagert. Rudolf greift, sobald er in die Stadt gelangt ist, sofort durch einen persönlichen Ausfall (wie Hartmann's Gregor) die Feinde an, verrichtet grosse Heldentaten und erschlägt zuletzt den einen König der Sarazenen. Das Angebot des zweiten Königs, den ganzen Krieg durch einen Zweikampf entscheiden zu lassen, nimmt die Königin zögernd an: ihr Kämpe ist Rudolf, der den ihm entgegentretenden Riesen tötet (wie sonst im höfischen Epos). Darauf hält der Sarazenenkönig die Uebereinkunft, gibt die Eroberungen auf, belässt die Königin im ruhigen Be-

sitze ihrer Herrschaft und zieht sich in sein Land zurück. Es kommen friedliche und gute Zeiten für das durch den langen Krieg erschöpfte Portugal. — Durchmustern wir die Geschichte dieses Landes (ich schöpfe meine Kenntnisse aus dem noch jetzt giltigen Werke Heinrich Schäfer's Geschichte von Portugal, drei Bände, erster im Jahre 1836 erschienen), so ist einmal, nämlich im 12. Jahrhundert (1112—1128) das Land von einer Königin, Theresia, der Witwe des ersten comes Portugalensis Heinrich, regiert worden (seit 1115 nennt sich Donna Tarasia in Urkunden *regina Portugalensium*, Schäfer 1, 24 f.). Aber so viele Kriegswirren während ihrer Herrschaft auch das Land zerrütteten, von Kämpfen mit den Sarazenen erfahren wir nichts. Dagegen ist die lange Regierung ihres Sohnes Affonso I., vom 24. Juni 1128 bis zum 6. December 1185, zum guten Teile von Kriegen wider die Sarazenen von Spanien und Nordafrika ausgefüllt. Meistens war Affonso siegreich, und es gelang ihm, das Gebiet Portugals durch Eroberungen auf Kosten der Sarazenen ansehnlich zu erweitern; gelegentlich wandte sich das Glück auch auf die Seite der Mauren, und einmal 1169 wurde Affonso sogar, allerdings von seinem eigenen Schwiegersohn, dem König Ferdinand von Leon, gefangen genommen. Während dieser das Land schwer schädigenden Kämpfe gelang Affonso 1146 die Eroberung von Santarem (nach Sancta Irene benannt, das alte Scalabis der Römer, Schäfer S. 59) als erster grosser Glücksfall. Der letzte war sein grosser Sieg bei derselben Stadt Santarem, die, christlich geworden, von den Sarazenen belagert wurde, im Jahre 1184. Das ungeheure Heer der Sarazenen wurde von dem Sultan Aben Jussuf von Marocco geführt, der die frühere Niederlage des Almohaden Aben Jakob hatte rächen wollen, aber selbst in der Schlacht verwundet wurde und darnach starb.

Diese Ereignisse, welche in Europa grossen Eindruck machten, spiegelt unsere Erzählung wieder. Dass Aben Jakob und Aben Jussuf als Brüder aufgefasst wurden, ist leicht verständlich. Und dessgleichen, dass die Wechselfälle der langjährigen Fehde Affonso I. mit den Sarazenen nun ganz nahe zusammengerückt wurden; noch die Königin Theresia fand darin Platz, da es doch eine hilflose Frau sein musste, welche von einem fremden Helden befreit und gerettet ward. An

solchen gebricht es diesem Zeitraum portugiesischer Geschichte keineswegs: zweimal, 1146 und 1189 (schon unter Sancho I. bei der Eroberung von Lissabon), haben norddeutsche Kreuzfahrer den Portugiesen geholfen, die Sarazenen zu besiegen; es ist bekannt, dass diese Vorgänge kenntliche Spuren in der deutschen Volksepik zurückgelassen haben. Doch fehlt es auch an einheimischen Kämpen nicht in Portugal: jener Girald ohne Furcht (Sempavor, Schäfer 1, 67 ff.) ist ein Mann, dessen Ruhmestaten das Vorbild für einen alle Anderen überragenden Helden wol abgeben konnten. — So weist es sich, dass auch in diesem Abschnitte die Historia mulieris infidelis an historische Verhältnisse anknüpft, und es passt vortrefflich zu meinen Vermutungen, dass gerade die dafür wichtigsten Geschehnisse in einer Zeit vorfallen, die nicht ferne von der angenommenen Abfassung der Erzählung liegt. Dass man auf Portugal geriet und dort die Heldenkraft Rudolfs von Schlüsselberg sich bewähren liess, das ist an sich gar nicht wunderbar: französische und deutsche Epen spielen häufig in Spanien und Portugal und noch die späten Volksbücher, deren Vorlagen in alte Zeit hinaufreichen (Pontus und Sidonia, Herzog Herpin, Haimonskinder) machen diese Länder zum Schauplatz der ausserordentlichen Leistungen ihrer Helden. Und noch Eines: Affonso I. hat bekanntlich (Schäfer 1, 53 ff.), um bei seinen fortwährenden Kriegen einen sichern Rückhalt zu gewinnen, sein Land dem römischen Stuhle, zuerst 1179, zinspflichtig gemacht. Aber nicht bloss in Rom besass man zur Zeit der Dictatoren Albertus de Morra und Transmundus die Urkunden darüber, auch das Kloster Clairvaux glaubte Ansprüche auf einen Census von Seiten Portugals zu haben, den niemand anders als Bernard von Clairvaux selbst durch seine Verwendung für Affonso bei dem Papste gewonnen haben sollte. Es gab sogar einen Lehnbrief Portugals für das Kloster Clairvaux im 12. Jahrhundert, der nun freilich eine Fälschung ist, an dessen Echtheit man jedoch in Portugal bis zu den Forschungen Ribeiro's glaubte (Schäfer 1, 58): noch am 17. April 1646 befiehlt König Johann IV. den Zins an Clairvaux weiter zu entrichten. Man wüsste kaum irgend einen Ort auszufinden, wo es leichter anging, eine Erzählung nach Portugal zu verlegen, als eben das Cistercienserkloster Clairvaux im Anfange des 13. Jahrhunderts.

Noch in einem anderen Betrachte sind die Kämpfe zwischen Portugiesen und Sarazenen in der Historia mulieris infidelis merkwürdig. Sie beginnen 5, 22 ff. mit gegenseitigen Fehde- und Beutezügen, bis diese Einfälle durch Erklärung eines regelrechten Krieges abgelöst werden. Dann marschieren 6, 2 ff. die Heere wider einander zu offener Feldschlacht. Es folgt der Tod des christlichen Königs, die ἀριστεία Rudolfs von Schlüsselberg, der Entscheidungskampf, darnach Friede und die Heimkehr des Sarazenenherrschers 12, 12 ff. Nirgends findet sich auch nur das geringste Anzeichen, dass die Lage Portugals und des Sarazenenlandes anders vorzustellen sei, als sie auf der iberischen Halbinsel wirklich beschaffen ist: nämlich zwei aneinander stossende Landgebiete, deren eines, Portugal, sogar zumeist aus dem Bereiche des angrenzenden durch Eroberung erwachsen ist. Nun aber das Auffallende: Nach dem Kriege und nach der Heilung der aussätzigen Frau wird diese Cap. 15 von dem alten Hauswirt veranlasst, sich mit ihm zu dem Sarazenenkönig zu begeben, just zu demselben, der soeben besiegt in sein Reich heimgekehrt war. Das geschieht aber erstaunlicher Weise durch eine längere Seefahrt (19, 4: navem ascendunt — continuatis diebus ac noctibus — recto navigio pervenerunt). Es ist vorher niemals davon die Rede gewesen, dass man zu Wasser von Portugal in das Land der feindlichen Sarazenen gelangen könne. Auch Rudolf von Schlüsselberg, als er in der Kleidung eines Kaufmannes seine untreue Gemalin aufsucht, hat 19, 30 eine Seefahrt zu überstehen: dum per dies aliquot sub vento prospero navigaret. Und bei seiner Rückkehr geschieht dasselbe 25, 5: navim ascendit et recto remige iter continuans — est reversus. Daraus ist klar, dass der Verkehr zwischen Portugal und dem Sarazenenlande zur See stattfindet. Nun konnte man im Anschluss an das früher Gesagte (S. 43) meinen, der am Leben gebliebene von den beiden Königen der Sarazenen sei eben Aben Jussuf, der Sultan von Marocco gewesen, und wollte man von Portugal aus zu diesem gelangen, so könnte das nur durch Schiffahrt geschehen. Aber obschon ich auch überzeugt bin, dass auf den erwähnten historischen Personen die Ueberlieferung unserer Geschichte in dieser Partie beruht, so ist doch die Lage der Länder dabei immer nur in éiner Weise aufgefasst worden,

und zum mindesten im 10. und 11. Capitel müsste von der Heimfahrt des Sarazenenherrschers zu Wasser und dem Verkehr auf diese Art gesprochen werden, wenn dem Erzähler eine solche Vorstellung vorgeschwebt hätte. Es ist ganz klar: in dem Berichte über die Kämpfe zwischen Portugiesen und Sarazenen wird das territoriale Verhältniss beider Staaten anders gedacht als in den Abschnitten, welche zu der Geschichte der untreuen Frau gehören: dort Verbindung zu Lande, hier zur See.

Es kommt Weiteres hinzu. Der Autor, der sonst sehr sorgsam überlegt und die einzelnen Stücke seiner Erzählung verknüpft, denkt im 6. Capitel gar nicht daran, uns mitzuteilen, wie Rudolf von Schlüsselberg in die belagerte Stadt gekommen ist, die nach dem letzten Satze des 5. Capitels so vollständig von den Feinden umringt war, dass Niemand aus noch ein konnte. Als der Schlüsselberger hinaus will, um sich im Kampfe mit den Sarazenen zu versuchen, da kostet es ihn viele Mühe, seinen Hauswirt zu bereden, er möge ihm ein Pförtchen in der Mauer wider den strengen Befehl der Königin öffnen. (Offenbar ist das Haus des Gastfreundes in die Umwallung eingebaut gewesen, wie das bei den festen Städten des Mittelalters beinahe immer vorkam.) Hier also hebt der Verfasser die Schwierigkeiten hervor, die er bei der Ankunft seines Helden in der belagerten Stadt zu erwähnen vergisst. Unzweifelhaft bemerken wir hier eine Spur der Naht, welche die Geschichte von den Krafttaten des Herrn von Schlüsselberg mit der Geschichte von der untreuen Frau verbindet. Und eine solche Spur gibt es noch dort, wo die Geschichte von Rudolfs Heldentum endet und auf die Haupterzählung wieder einbiegt. Der Autor schaltet sein 11. Capitel, die idyllische Beschreibung der Friedenszeit, nur ein, um den Spalt zu verdecken, der im Zusammenhange seines Berichtes sich hier auftut. Er empfindet selbst sehr deutlich, dass er über die Belohnung des Schlüsselbergers durch die gerettete Königin etwas sagen muss; weil aber der Lohn, der eigentlich in der Hand der verwitweten Königin von Portugal hätte bestehen sollen, zu der Lage des Helden nicht passt, musste dieser alle sonstigen Anerbietungen von Geschenken seitens der dankbaren Herrscherin kurzweg ablehnen. Und es ist ein rechter Not-

behelf, wenn der Verfasser davon sagt 20, 12: *prout tamen nobilium morum est*, denn das war durchaus nicht Brauch der vornehmen Helden, dass sie auf einen ausgiebigen Lohn für ihre Tapferkeit selbstlos verzichteten, in Leben und Dichtung des Mittelalters ist das gerade Gegenteil der Fall. Das ist auch dem Erzähler deutlich gewesen, und seine letzte Auskunft besteht darin, dass er die Handlungsweise seines Helden mit den Worten beschreibt, welche der Prophet Isaias bei der Schilderung des idealen Gerechten verwendet. Und der Uebergang zur Heilung der aussätzigen Frau, wie die Rede des Hauswirtes im 12. Capitel ihn bewerkstelligt, findet nur ganz äusserlich statt.

Ja überlegt man recht, so besteht überhaupt zwischen den Kämpfen in Portugal und der Haupterzählung gar kein zwingender innerer Zusammenhang. Der Verfasser widmet den kriegerischen Leistungen seines Helden acht Capitel bloss zu dem Zwecke, damit er uns durch seine ungemeine Tapferkeit sympathischer werde. Das ist entschieden zu viel mit Rücksicht auf die Oeconomie der ganzen Geschichte und ist überhaupt nur dann recht zu begreifen, wenn man vermuten darf, es habe eine selbständige Ueberlieferung von einem Schlüsselberger gegeben, der sich in auswärtigen Kämpfen, besonders vor einer belagerten Stadt und mit einem heidnischen Riesen, ausgezeichnet hervorgetan hat. Dann freilich möchte sich Alles befriedigend aufklären: der Widerspruch zwischen den Feldzügen zu Lande und den Reisen zur See, die ungeschickte Einführung des Helden während der Belagerung, die Mängel des Abschlusses der Episode und der Verknüpfung mit der Geschichte von der untreuen Frau. Diese nämlich bleibt jedesfalls das Hauptthema der Erzählung, was schon aus der Ueberschrift hervorgeht, und in sie hat der Verfasser die ritterlichen Thaten des Schlüsselbergers eingeschaltet, um das Interesse für den Helden und die Bewunderung des Lesers zu steigern.

Dieser Annahme könnte allerdings erst dann rechtes Vertrauen entgegengebracht werden, wofern es gelänge, einen solchen selbständigen Bericht über den Kriegsruhm eines Schlüsselbergers ausfindig zu machen. Das ist nun wirklich der Fall. Johann Peter Ludewig (über ihn vgl. v. Wegele,

Gesch. d. d. Historiographie 539 ff. 571 ff. 612 ff.) druckt im ersten Bande seiner Scriptores rerum episcopatus Bambergensis (1718 erschienen; ich danke den Einblick in dieses, wie ich mich überzeugt habe, sehr seltene und kostbare Werk der Güte des Herrn Geheimrates von Laubmann, Generaldirectors der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München), S. 1—256 die Annales Bambergenses des Martin Hoffmann, die bis zum Jahre 1440 reichen. Dort S. 61 f. lauten die Capitel 8—10 des zweiten Buches folgendermassen:

8. Sequenti anno (1034) Luitici, Vandali, novam in Saxoniam inruptionem fecerunt et foediora in dies crudelitatis exempla ediderunt. ea cura stimulatus Conradus (Kaiser Konrad II.) postero anno Guntherum Schlüsselbergium, copiarum ducem, cum exercitu in Saxoniam misit, et ipse paulo post cum Henrico filio subsecutus, circa idus Octobris Magdeburgi exercitum lustravit. inde adversus incursantes hostes progressus, crebris cum eo praeliis conflixit. ex quibus memorabile illud a quibusdam refertur, in quo Vandalum quendam, ingentis staturae ac roboris juvenem, Guntherus Schlüsselbergius certamine singulari, in conspectu imperatoris, Henrici regis et totius exercitus, devicit et ad christianam religionem adduxit. hic est ille Vandalus, gentilitio nomine *Magnus* appellatus, a quo *Grosiorum*, ut aiunt, familia fluxit, post in Francia genere et virtute clarissima. quippe is, cum die quodam, utrinque stationibus ad alveum amnis progressis, Germanum, cum quo de fide et summa rerum certaret, arrogantius provocaret, Güntherus Schlüsselbergius, Germanicum tueri decus cupiens, clypeum et hastam assumpsit, atque in medium equo provectus, rem magna mole cum eo gerere instituit. Vandalus, quasi victoria certus, impigre in certamen descendit eo consilio, ut, habili equo, crebris cursibus et recursibus circumagendo Güntherum perverteret; verum opinione frustratus est. nam dum assiduis anfractibus artem suam, prope ad fastidium omnium ostentasset, tandem cum impulso equo, ut in Güntherum reflecteret, terga ostendit. Güntherus equum suum, quam potuit maxime, in eum compellit et, antequam se convertere posset, hasta propulsum equo dejecit, et mox inde pedestri eum certamine agressus est. qui, dum graviter circa ilia vulneratus ante pedes ejus procumberet, palam omnibus audientibus testatus est, se divino numine dete-

gente injustitiam suam et gentilitatis errorem agnovisse ac proinde orare, ut sibi parceret et viam perveniendi ad sacramentum baptismatis monstraret. his precibus victus Güntherus ad tentoria sua eum deducit, galea exui et vulnera inflicta curare jussit. gestabat autem super galeam ingentes de ardearum pennis cristas. clypeus vero ejus caerulei erat coloris et in eo pedes ardearum tres. cum autem per dies aliquot apud Güntherum fuisset, et rite prius poenitentiae lachrymis lavaretur, quam sacra unda ablueretur, inde magna ac vere regia pompa in ecclesiam deductus, manu sacerdotis tingitur et in baptismo Güntheri nomen ascivit. christianorum sacris imbutum Henricus rex, Azo, Moraviae princeps et Güntherus Schlüsselbergius aureis magni ponderis poculis, ingenti pecuniae magnitudine, equis candida veste instratis et pretiosis aliis muneribus onerarunt. inprimis vero Güntherus in Franciam secum adducto centum aureos honorarii in ditione sua ad dies vitae constituit, et Henricus rex nova illi insignia indulsit, videlicet clypeum in longum disjectum, cujus pars prior argentei, altera caerulei erat coloris. his addit galeam perforato ore et super eam duo cornua, unum argentei, alterum caerulei coloris; singulis vero cornibus erant adjectae quatuor de ardearum pennis cristulae. cornua et ardearum cristulae fortitudinis et veterum insignium essent indicium, color argenteus susceptam Christi fidem, caeruleus vero gentilitatis labem significaret.

9. Postquam vero aliquot annorum lustra in Güntheri servitio consumsisset ac probe in christiana lege adolevisset, Gothefridus Bulinus et Bullioniae dominus, expeditionem in Palaestinam suscepit. nuncupaverat autem jam ante votum Guntherus Vandalus, se non acquieturum, nisi tot gentilium animas vel Christo lucratus esset vel letho dimisisset, quot homines christiani sanguinis hausisset. itaque impetrata venia, terram sanctam lustrare et sub Gothefrido militare instituit et, comitatu honesto accepto, ad eum profectus, egregia fortitudinis exempla, incredibili cum omnium admiratione, edidit. nam cum forte Gothefridus, longius adversus hostes progressus, in maximum vitae discrimen incidisset, Guntherus impavidus cum commilitonum manu in densissimum eorum agmen illapsus, pro ejus liberatione tantam stragem fecit, ut totus gentilium cruore ruberet. in ejus rei memoriam Gothefridus tertiam insignium partem, per medium

argentei et caerulei coloris fascia, sive cingulo rubeo distinxit et cornua eis super imposita eodem colore honestavit. unde gens haec nobilissima ea adhuc hodie insignia jactat.

11. Post haec Gothefridus rex Günthero virginem, forma et specie insignem, connubio sociavit et divitiis amplissimis eum muneravit. quae, cum post tertium editum partum cum filio infantulo decederet, minorum natu filium in regiis castris reliquit, et ipse, vacationem a militia adeptus, cum Antonio filio, duodecimo expeditionis anno ad Güntherum Schlüsselbergium in Franciam se retulit et luculenta facinorum suorum monumenta et testimonia exhibuit. redeuntem ad se Güntherus honorifice excepit et, novis beneficiis et possessionibus cumulatum, principibus ac comitibus et caeteris equestris ordinis viris commendatiorem reddidit ita, ut certum in Francia sibi domicilium constitueret, et Antonius filius, Grombachia in uxorem ducta et pluribus ex ea susceptis liberis familiam in ea propagavit, et Dei beneficio adhuc hodie floret, nec a paterna animi indole in omni genere laudis et officii recessit. — (Dieses Stück ist, abkürzend und frei ins Deutsche übersetzt, von Alexander Schöppner in sein Sagenbuch der bayerischen Lande, 2. Bd. [1852], S. 159 ff. aufgenommen worden als Nr. 614: Ahnherr der Gross von Trockau.)

Es genügt ein Blick, um die heillose Verworrenheit in dieser wundersamen Geschichte zu erkennen. Zwar ist es richtig, dass Konrad I. der Salier wiederholt mit den Wenden und Liutizen kämpfte, 1029 und 1031, besonders 1035 (nicht aber 1034, wie Hoffmann will), und ohne Zweifel werden ihm dabei fränkische Herren gefolgt sein. Dass aber ein im Jahre 1034 besiegter und zum Christentum bekehrter Wendenkrieger, an dem Kreuzzuge Gottfrieds von Bouillon 1097 ff. sich beteiligt, im Orient heiratet, mit Kindern heimkehrt, dann von seinem noch lebenden Ueberwinder, dem Herrn von Schlüsselberg, mit Gütern in Franken bestiftet wird, das ist eine Leistung historischer Phantasie, um die Rixner's Turnierbuch die Annales Bambergenses Hoffmanns beneiden möchte. Dass zur Zeit Konrads des Saliers kein fränkischer Adeliger von Schlüsselberg sich nannte (unter den nachgewiesenen befindet sich kein Günther), das wissen wir. Es scheint jedoch ganz überflüssig, den Unmöglichkeiten genauer nachzugehen, von denen dieser

Bericht strotzt, der in Allem Zustände des Adels voraussetzt, die erst etwa drei Jahrhunderte später eingetreten waren. Hoffmann sorgt glücklicher Weise dafür, dass wir über den Antrieb zu seiner Erzählung nicht zu zweifeln brauchen: wenn er den Wenden *Magnus* heissen lässt und das fränkische Geschlecht der Gross von ihm ableitet, so deckt er damit schon seine Karten auf. Noch mehr durch die Einzelnheiten der Ereignisse, die alle dazu dienen müssen, das Wappen der Familie Gross von Trockau (Hoffmann's Beschreibung ist richtig, vgl. Siebmacher 1, 104; Suppl. 2, 18; Kneschke's Adelslexikon erzählt die Wappengeschichte nach Pastorius, Franconia rediviva) zu erklären: das Ganze ist also eine Wappenfabel, wie deren in allen Gegenden Deutschlands gar viele im Umlaufe waren und sind.

Somit ist Alles, was die Annales Bambergenses da vorbringen, eitel Erfindung? Das muss nicht sein. Martin Hoffmann, ursprünglich Protestant, später zur katholischen Kirche übergetreten, war dem bischöflichen Archive zu Bamberg vorgesetzt und allem Anscheine nach dort auch Rechtsanwalt, wo er im Beginn des 17. Jahrhunderts gestorben ist. Sein Werk ist schon vielfach kritisiert worden, insbesondere von Oesterreicher, der bei seinen verschiedenen Studien über alte fränkische Adelsgeschlechter auf Bambergischem Gebiete oftmals Gelegenheit hatte, Hoffmann's Angaben nachzuprüfen. Da hat sich denn gezeigt, dass Hoffmann viele Irrtümer unterlaufen sind, dass er Nachrichten falsch verstanden, entstellt, töricht und willkürlich combiniert hat, dass er zusetzt und ausschmückt, erweitert und stilisiert, wahrscheinlich den zu seiner Zeit noch blühenden Adelsfamilien zu Liebe — es lässt sich aber nirgends ein Fall nachweisen, dass er einfach gelogen und ohne jeden Anhalt und Grund ins Bodenlose erfunden hat. Ich berufe mich dafür auf Oesterreicher's Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, wo er Hoffmann kritisiert 2, 5. 7. 17. 36 ff. 92 ff. 95. 136 ff. 142. 3, 11. 47 ff. Das bestätigt sich auch bei dem uns vorliegenden, dem Anscheine nach völlig fabulosen Beispiel. Schon dass die Familie der Gross in letzter Linie, sei es historisch, sei es durch Volksüberlieferung, auf wendischen Ursprung zurückgeführt wurde, lässt sich nicht mit Sicherheit in dem Bistum Bamberg bestreiten, das auf eigenem Territorium

14 Slavenkirchen aufwies und von dem die Wendenmission des Bischofs Otto ausgegangen war. Der Name ,Gross' ist wirklich zuerst als Beiname für die Rabensteiner im Gebrauch gewesen, wie die Urkunden lehren, die Oesterreicher in seiner Geschichte der Burg und des Rittergutes Rabenstein (1830) S. 19 ff. 24 f., und zwar, wie Oesterreicher S. 25 annimmt, ,von der Grösse der Gestalt oder der Heldentat eines Mitgliedes von ihrem Geschlecht' abgeleitet, bei welcher zweiten Vermutung er meines Erachtens zu sehr durch die Erinnerung an Hoffmann's Wappenfabel bestimmt wird. Und diese ,Grosse', die sich nachmals in vier Hauptlinien teilten (darunter die bekannteste der Gross von Trockau), waren wirklich, wie aus denselben Urkunden erhellt, im 13. und im 14. Jahrhundert Lehensleute der Schlüsselberger. Sogar einige nähere Umstände von Hoffmann's Bericht stimmen mit den historischen Quellen: am 16. und 17. October 1035 urkundete Konrad II. in Magdeburg (Hoffmann sagt: circa idus octobris Magdeburgi exercitum lustravit) gemäss Böhmer's Regesten und Bresslau's Jahrbüchern Konrad II. S. 122 f. Und die Stellung des Heeres an der Elbe, wie Hoffmann sie angibt, geht gewiss auf Wipo's Angaben zurück (Bresslau, S. 151, Anm. 1): sed cum pagani transitum (über die Elbe) prohiberent (die Liutizen standen auf dem rechten Ufer), imperator per aliud vadum fluvii partem exercitus latenter transmisit, et ita fugatis hostibus ipse per ripam liberam regionem ingrediens.

Die wichtigsten historischen Voraussetzungen für die von Hoffmann erzählte Geschichte waren also wirklich vorhanden, jedesfalls die Zettel für sein Gewebe. Damit gewinnt es stark an Wahrscheinlichkeit, dass ihm für den Bericht von dem Siege eines Schlüsselbergers über einen wendischen Riesen eine Volksüberlieferung bekannt war, die er nun in seiner Weise mit den geschichtlichen Verhältnissen combinierte. Das wäre just eine Sage, wie sie auch für den Rudolf von Schlüsselberg in der Historia mulieris infidelis angenommen werden muss. Freilich ist bei Hoffmann keine Rede von einer belagerten Stadt. Doch gibt es auch hier noch eine Auskunft. Schöppner berichtet in seinem, bereits angeführten Sagenbuch in der nächstfolgenden Nr. 615, unter der Ueberschrift: ,Die Kirche zu Gössweinstein' ein Histörchen, welches er einem

Buche entlehnt, das ich nicht kenne: Das Königreich Bayern in seinen Schönheiten, München 1840, 1, 133. Dort heisst es: ‚Das Schloss Gössweinstein, von dem Grafen von Schlüsselberg verteidigt, wurde von den wilden Horden, den Sachsen, angegriffen. Während der langen Belagerung entstund auf dem Schlosse Hungersnot und die Cisternen waren ausgetrocknet. Gross — so hiess der Anführer der Sachsen — berühmt durch seine Heldentaten, wurde von dem Schlüsselberg zum Zweikampf gefordert. Schlüsselberg, durch ausgestandenen Hunger krank und schwach, gelobte dem Allmächtigen eine Kirche zu Ehren St. Trinitatis zu bauen, falls es ihm gelingen sollte, den Sachsen zu besiegen. Der Kampf begann — und der Sachse unterlag. Da warf sich der Heide auf die Knie und rief: ‚Gross ist der Christen Gott!‘, und liess sich taufen. Die heilige Dreifaltigkeitskirche wurde hierauf erbaut und das Wappen der Schlüsselberger — ein roter Schlüssel im weissen Felde — über die Kirchentüre gesetzt‘.

Es gebricht mir gänzlich an Mitteln, festzustellen, ob diese Mitteilung wirklich auf eine Volksüberlieferung zurückgeht oder nicht. Dass sie mit Hoffmann's Annales Bambergenses unmittelbar in Bezug gebracht werden müsse, ist mir trotz des Namens ‚Gross‘, den der Sachse = Wende, Liutize, hier führt und trotz seiner Bekehrung wenig wahrscheinlich, da die Pointe zu Ehren der Familie Gross fehlt. Jedesfalls war Gössweinstein (= Gozwînesstein) tatsächlich eine Besitzung der Schlüsselberger und die Kirche dort ihre Gründung (Oesterreicher, Gottfried von Schlüsselberg S. 6). Die Not der Belagerten, die Frömmigkeit des Schlüsselbergers, das sind Züge, die auch in der Historia mulieris infidelis bereits vorkommen.

Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich auf Grund des vorgebrachten Materiales meine: es hat einstens in Franken eine Sage gegeben, dass ein Herr von Schlüsselberg in einem Kampfe mit Heiden sich besonders ausgezeichnet und einen Riesen im Zweikampf überwunden habe. Dass diese Ueberlieferung von der Historia mulieris infidelis ihren Ausgang genommen habe, glaube ich nicht, da sonst doch wol Einzelheiten noch wären mitgeschleppt worden, an denen sich dieser Ursprung (trotz der Seltenheit der Aufzeichnung) erkennen liesse. Nicht einmal das lässt sich mit Gewissheit ausmachen, ob

die Heiden zuerst Sarazenen oder Wenden waren: Beides ist möglich. Für die Wenden spricht die historische Lage des Frankenlandes ältester Zeit, für die Sarazenen die enge Verknüpfung, welche die Historia mit den Umständen der Geschichte Portugals im 12. Jahrhunderte darbietet.

Hat sich die Sache so verhalten, wie hier auseinander gesetzt wurde, dann scheint es mir auch deutlich, dass nur an dem Teile der Historia mulieris infidelis, der sich mit den Kriegstaten des Helden wider die Sarazenen beschäftigt, der Name Rudolfs von Schlüsselberg und die mitgeteilten näheren Angaben über seine Vermählung ursprünglich gehaftet haben. Denn in der eigentlichen Geschichte von der untreuen Frau ist auch nicht das Mindeste von historischen Tatsachen und Umständen wahrzunehmen. Das ist vielmehr ein uralter Erzählungsstoff, welcher der Weltlitteratur, und zwar nicht bloss des Mittelalters angehört, sondern auch des Altertums und der Neuzeit, und nicht allein über das Abendland, auch über den Orient hin verbreitet ist, ja in diesem wahrscheinlich seine frühest erkennbare Heimat besitzt. Sogar in unserer Fassung, deren Autor seinen Stoff sorgfältig stilisiert hat, sind die Spuren morgenländischer Provenienz nicht völlig verwischt. Dahin rechne ich die wilden Tiere (Löwen? *rugitus* 15, 19) und Schlangen, welche den Zugang zur Quelle der Gesundheit versperren; vielleicht auch die Verkleidung des Ritters als Kaufmann und seinen Handel mit kostbarem Schmuck und Juwelen; gewiss die gesammte Schilderung von Palast und Tempel bei den Sarazenen, die Ausstattung des Schlafgemaches, die Anwendung des Kohlenbeckens, ja selbst die niederträchtige Szene des Beischlafes vor den Augen des treuen Gemals, dessen Todesqualen dadurch verschärft werden sollen. Die Rache des durch seinen Sohn frei gewordenen Ritters überschreitet nur insofern das Mass abendländischer Erzählungsweise, als auch die böse Tochter der Todesstrafe mit verfällt; wie dann der Ritter, auf der Flucht eingeholt, sich wider die verfolgenden Sarazenen wendet, sie teils erschlägt, teils verjagt, das entspricht durchaus dem Heldentum des Mittelalters in Historie und Poesie, dem eine taktische Einheit, gemäss Delbrück's

Nachweis, erst in den Burgunderkriegen Karls des Kühnen gefährlich geworden ist.

Der orientalische Ursprung der Historia mulieris infidelis lässt sich aber nicht bloss aus der Färbung einzelner Scenen darin erraten, er lässt sich positiv beweisen. Nur um diess klar zu machen und um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie weit die Ueberlieferung dem Autor der lateinischen Erzählung bereits vorgearbeitet hatte, gebe ich im Folgenden eine Uebersicht der mir bekannt gewordenen und zugänglichen Litteratur. Keineswegs aber habe ich die Absicht, die Entwicklung des gesammten, weitverzweigten Stoffes vorzuführen, dessen einzelne Gestalten unter dem Einflusse des allgewaltigen Themas von der Treulosigkeit des Weibes andere Erzählungen ganz oder teilweise aufsaugen, wieder in andere Erzählungen übergehen, mit solchen verschmelzen, bis endlich nur der untersuchende Forscher selbst noch irgend einen Zusammenhang zwischen den Endgliedern seiner Reihen zu erkennen vermag. Demgemäss führe ich auch nur die wichtigsten Schriften an, welche sich mit diesem Stoffe befassen. Ich bemerke noch, dass Mussafia in seiner Abhandlung (Wiener Sitzungsberichte 48, 259) die bedeutendsten Parallelen beibringt, die sämmtlich 1864 schon bekannt waren; Heinzel weist die Litteratur nach: Ueber die Walthersage S. 91 ff., vgl. von Antoniewicz im Anz. f. d. Altert. 14, 244 ff.; Vogt, Beiträge 8, 313—323 und schon vorher, Salman und Morolf S. LXIII—LXXIV; Symons in Paul's Encykl.[2] 3, 705.

Es wird somit von mir das Material herangezogen, das an den erwähnten und noch an folgenden Stellen gedruckt, citiert oder untersucht worden ist: Benfey's Pantschatantra 1 (1859), 436—461; 2 (1859), 303—306. 545—547; Felix Liebrecht, Zur Volkskunde (1879), S. 39—43; dadurch werden freilich Liebrechts ältere Aufsätze über diesen Gegenstand nicht überflüssig, weil in ihnen verschiedene Fassungen gedruckt und ausführlich behandelt sind, auf welche er hier nur verwiesen hat; es sind diess: Pfeiffer's Germania 5, 56—59, 11, 172 f. 25, 33—40. Orient und Occident 1, 125—129, 3, 357 f.; Marcus Landau, Die Quellen des Dekameron, 2. Aufl. (1884), S. 301—305; die polnische Fassung aus der Chronik des Boguphalus benutze ich in dem vollständigen Abdruck bei Heinzel, Ueber

die Walthersage (Wiener Sitzungsberichte 117. Band (1888), S. 28—32), woran sich dort eine eindringliche Untersuchung der Ueberlieferung bei den polnischen Historikern schliesst.

Die Vergleichung der Historia mulieris infidelis mit den übrigen Fassungen wird sich am leichtesten durchführen lassen, wenn ich sie zunächst in ihre Hauptmomente zerlege und diesen dann das Entsprechende aus den anderen Gestaltungen zur Seite stelle.

1. Rudolf von Schlüsselberg verlässt die Heimat seiner aussätzigen Gemalin wegen.

Die Heimat des Helden der Erzählung ist Franken. Diese genaue Ortsbestimmung begegnet, ausser in der Historia mulieris infidelis, welche ich von jetzt ab schlechtweg als Historia bezeichne, nur noch in einer Erzählung, die sich eingeschaltet findet (ganz ausser Zusammenhang und ausser Verhältnis mit dem Gange des Romanes) in dem Buche: Mémoires du Comte de Vordac, Général des Armées de l'Empereur. Où l'on voit tout ce qui s'est passé de plus remarquable dans toute l'Europe durant les mouvemens de la dernière Guerre. Suivant la Copie imprimée à Paris, chez Guillaume Cavalier, Marchand Libraire dans la Grande Sale du Palais. MDCCIII. Auf diese Erzählung hat zuerst Friedrich von Lassberg die Aufmerksamkeit gelenkt in Mone's Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1837, Sp. 311. Das Ganze ist (nach Quérard, Les supercheries littéraires dévoilées 3, 977 und La France Littéraire 10, 458) ein Schlüsselroman, verfasst von dem Exjesuiten Cavord (= Vordac) und dem Exbarfüsser Olivier. (Quérard zählt eine Menge von Drucken auf, die 1702—1755 in 12° erschienen, nicht aber diesen von 1703, den ich der Wiener Universitätsbibliothek verdanke.) Die Geschichte beginnt p. 238 (im Jahre 1689 nach der Einnahme von Mainz und der Belagerung von Bonn): Les ordres étant venus pour les quartiers d'hiver, je pris la post avec Famchert et Cherlak pour nous rendre à Vienne. Quelque empressement que j'eusse d'y arriver au plû-tôt, il fallut m'arrêter mal (239) gré moi dans la *Franconie* au Château du Comte de Telomir. Famchert étoit son ancien ami, et Cherlak étoit neveu de la feu Comtesse de Telomir.

— Auf den ersten Blick hat diese Angabe etwas Frappantes, weil sie den Eindruck hervorbringt, diese französische Geschichte müsse irgendwie durch die Historia beeinflusst sein. Doch schwindet die Ueberraschung bei näherem Zusehen, weil man dann wahrnimmt, dass diese Fassung aufs engste mit dem Zweige zusammenhängt, der von den Gesta Romanorum ausgehend, über das Heptameron der Königin Margarete von Navarra (dort steckt in dem Satze der 32. Geschichte, die in Deutschland spielt, vielleicht noch eine Spur: ‚So liess ich, um sie zu heiraten, alle Rücksichten ausser Berechnung und führte sie gegen den Willen ihrer Eltern hierher‘) und verschiedene andere romanische Gestaltungen bis zu dem Grafen Vordac reicht. Die Sache ändert sich auch dadurch nicht, dass ein paar Seiten später (p. 243) noch eine scheinbare Uebereinstimmung mit der Historia begegnet: Telomir m'apprit au chemin, que cette jeune personne étoit sa premiére femme, fille du Comte Argivague — eine Grafentochter ist auch die Frau des Schlüsselbergers, doch halte ich selbst dieses Zusammentreffen nur für zufällig.

Dass der Held seines Weibes halber die Heimat verlässt, weiss eigentlich ausser der Historia nur die fünfte Erzählung des vierten Buches des Pantschatantra, wo es im Eingange heisst: ‚In einem gewissen Orte lebte ein Brahmane. Dieser hatte eine Frau, die im lieber war als sein Leben. Diese aber zankte sich Tag für Tag unaufhörlich mit seiner Familie herum. Der Brahmane, der keinen Zank vertragen konnte, verliess daher aus Liebe zu seiner Frau seine Familie und gieng mit der Brahmanin in ein andres entferntes Land‘. Es ist schon ganz unsicher, ob die Erzählung von der Dhûminî im Daçakumâracarita (Benfey 1, 436 f.) auf dieses Aufgeben der Heimat zurückgeht, wenn sie über die Hungersnot berichtet, und dass Dhanjaka, unfähig, seine liebe Frau zu essen, noch in derselben Nacht mit ihr davon eilte, in einen Wald kam u. s. w. Ebenso verhält es sich bei der Erzählung des Somadeva: ‚Einst reiste er wegen eines notwendigen Geschäftes, seine Frau mit sich nehmend, in ein anderes Land‘. Denn in diesen beiden Fällen ist der Ortswechsel notwendig, damit durch ihn das Zusammentreffen der Frau mit dem Liebhaber zu stande komme. Das ist auch bei der Entführung der Erippe in der Geschichte

des Parthenius der Fall (Landau S. 301). Anders steht es bei dem polnischen Walter, wo der Aufenthalt auf Schloss Tynecz nur die Nath bezeichnet, welche die Geschichte des Waltharius mit der des untreuen Weibes verbindet, und zwar mit dieser in der Form, die durch Heinrich Rafolt's Nussberg (v. d. Hagen's Gesammtabenteuer 1, 441—448, vgl. Einl. CXLVIII f.) für sich überliefert wird.

Rudolf von Schlüsselberg hat von seiner Frau zwei Kinder, Zwillinge, einen Knaben und ein Mädchen. Kinder werden in den verwanten Erzählungen gelegentlich erwähnt: zwei in einem armenischen Märchen (Benfey 1, 447 f.) und in der Kirgisischen Sage vom Kozu-Kurpetsch (Benfey 2, 545 f.), eines in der Geschichte des Parthenius. Der Sohn des Raso in den Nugae Curialium des Gualterus Mapes stammt von der ersten Frau (Liebrecht, Zur Volkskunde S. 39). Doch sind diese für den Gang der Erzählung bedeutungslos, indess die Historia sie an den Ereignissen sich eingreifend beteiligen lässt: ein sehr wesentlicher Unterschied. Die Historia steht also mit diesem Zuge allein. Das scheint mir wichtig, zumal auch sofort das nächste Moment, der Aussatz der Frau des Schlüsselbergers, nur der Historia gehört und sonst nirgends vorkommt. Diese bedeutsamen Differenzen isolieren die Historia. Es versteht sich von selbst und geht schon aus meinen früheren Darlegungen hervor, dass die mit dem Aussatz der Frau verknüpften Botschaften der Eltern und Gespräche mit den Abgesandten allein in der Historia zu finden sind.

2. Rudolf von Schlüsselberg erkämpft den Zutritt zur Quelle der Gesundheit mit Gefahr des eigenen Lebens und heilt dadurch seine Gemalin vom Aussatz.

Zuvörderst soll hier nur bemerkt werden, dass den Abschnitten der Historia, welche die Heldentaten Rudolfs in Portugal schildern, in fast allen übrigen Fassungen nichts entspricht. Das stimmt zu meiner Ansicht, wornach dieser Teil ursprünglich eine selbständige Sage bildete und erst vom Verfasser der Historia mit der Geschichte der untreuen Frau verbunden wurde. Nur eine Gestalt, die Erzählung *De Rasone et ejus uxore*, Dist. 3., Cap. 4 der Nugae Curialium des Gualterus

Mapes, erwähnt, dass der Held von seiner Burg aus Kämpfe mit einem heidnischen Admiral zu bestehen hat. Diesen besiegt er und nimmt ihn gefangen, womit die Geschichte zu dem Zweige der Gesta Romanorum — Nussberg sich wendet. Es ist nun sehr möglich, dass diese Umstände der Geschichte des Raso überhaupt erst durch die Tradition dieses Zweiges hereingekommen sind und ihr gar nicht vom Beginn ab eigen waren. Denn man muss beachten, dass die Gesta Romanorum (ich benutze Oesterley's Ausgabe) nicht bloss in der allein angezogenen Geschichte Cap. 56: De memoria mortis ein hier anzuführendes Stück enthalten, sondern auch in Cap. 117: De obstinatis et converti non volentibus et eorum plaga per diffinitivam sententiam (im Register lautet der Titel besser: Untreue gegen den Erretter); dort kämpft der Ritter mit einem Räuber, überwindet ihn, entreisst ihm die Jungfrau, wird dabei schwer verwundet, später jedoch von der Geretteten, die er zu seiner Gemalin erheben wollte, misshandelt. Da ist also Kampf, Lebensgefahr und Sieg des Helden vorhanden. Noch füge ich hinzu, dass in der Geschichte des christlichen Raso ein ausgezeichnetes Ross eine Rolle spielt, wie bei den Kämpfen Rudolfs von Schlüsselberg, nur, und das ist allerdings wichtig, erst am Schlusse, in der Historia viel früher. Desshalb wird das Ross nicht die Historia und Raso verknüpfen, sondern wahrscheinlich auf das armenische Märchen zurückweisen, wo ein Wind- und ein Wolkenpferd den Helden unterstützen.

Weil der Aussatz der Frau in der Historia sämmtlichen anderen Fassungen fremd ist, fehlt diesen natürlich auch die Heilung durch den wunderbaren Quell. Auffällig ist nur, dass im Pantschatantra, in der Geschichte der Dhûminî, in der mongolischen Bearbeitung und in dem kirgisischen Märchen überall ein Brunnen vorkommt, aus welchem der Held mit eigener Gefahr Wasser für die Geliebte holen muss. Die Uebereinstimmung reicht insofern noch etwas weiter, als im Pantschatantra und der Geschichte der Dhûminî die Quelle in einem grossen Walde sich befindet, durch den in dieser zweiten Fassung (Benfey 1, 437) die Frau von Dhanjaka auf dem Rücken getragen werden muss: ihren Hunger stillt er mit seinem Fleische, ihren Durst mit seinem Blute. Das ist eine Aufopferung, welche der des Schlüsselbergers entspricht. Und

wenn im Pantschatantra der Brahmane seinem Weibe die Hälfte seines Lebens abtritt, um es von dem Tode zurück zu rufen, so deckt sich wohl auch dieses Opfer im Wesen mit dem der Historia. Der Erzählung vom Raso und überhaupt dem ganzen Zweige der Gesta Romanorum fehlt die Sache überhaupt, und beim polnischen Walter kann man sie höchstens durch die Gefahren der Flucht für ersetzt halten, die aus dem Waltharius der Geschichte von der Untreue vorangeschoben sind. — Die Hindernisse und Schrecken, welche in der Historia den Zugang zur Quelle der Gesundheit erschweren, sind übrigens dieselben, welche den Weg zum ‚Wasser des Lebens' in diesem über die Welt hin verbreiteten Märchen absperren. — Bei diesen Gefahren wird Rudolf von Schlüsselberg von einem *familiaris* unterstützt, der nirgend anderwärts vorkommt, hier aber nötig ist, weil er die Frau und Kinder auf dem Karren behüten muss. Auch die Verknüpfung mit der Königin von Portugal und die Rückkehr dahin sind begreiflicher Weise nur der Historia eigen.

3. Die geheilte Frau des Schlüsselbergers entflieht zu dem Sarazenenkönig.

Die Kenntniss von der Möglichkeit, durch ihre wieder gewonnene Schönheit die Gunst des Sarazenenkönigs zu erwerben und selbst Königin zu werden, erlangt die geheilte Frau durch den bürgerlichen Hauswirt. Eine solche Mittelsperson ist sonst nur im polnischen Walter verwendet, eine *puella secretaria*, die aber bloss die Wünsche der Herrin fördert, nicht anregt. Der Brahmane im Somadeva, der Diener im Kindermärchen ‚die drei Schlangenblätter' (Grimm, Nr. 16) können nicht als Vertreter dieser Figur angesehen werden. Die Historia bedarf eines solchen Mittlers, weil sie durch Verschmelzung mit der fränkischen Sage vom Schlüsselberger den Sarazenenkönig entfernen muss: es ist nun nötig, erst die Aufmerksamkeit der Frau dem Heidenkönig zuzuwenden. Dadurch gestaltet sich die Sache für den Charakter der Frau in der Historia eigentlich noch übler; die sinnliche Gier, welche in den übrigen Fassungen zur Untreue verleitet, entfällt hier ganz und muss durch die Ratschläge des Hauswirtes (entsprechend dem Hin-

weise auf Wyslaus im polnischen Walter) ersetzt werden. Der kurz gefasste Entschluss hat hier noch etwas von der Kraft des sinnlichen Triebes in den übrigen Gestalten des Stoffes. Ob der Mittler selbst für seine Tätigkeit bei der Frau etwas gehofft und erreicht hat, wird in der Historia nicht klar, er verschwindet aus ihr mit der Abreise ins Sarazenenland.

4. Der Schlüsselberger folgt der untreuen Frau, wird von ihr verraten und gefangen.

Dass der Gatte der Frau, die ihn verlassen (auch zu töten versucht) hat, nachzieht, um sie wieder zu gewinnen, das ist allen Fassungen gemeinsam, nur der Zweig der Gesta Romanorum (und mit ihm der polnische Walter) muss die Sache anders gestalten, weil die Untreue sich da im Hause des Helden selbst vollzieht. In der Geschichte des Raso wird die Untreue der Frau zweimal erzählt, was natürlich zu verschiedenen Situationen führt. Dass Raso sich als Bettler verkleidet (wie der Schlüsselberger als Kaufmann), das findet sich nur bei der ersten Untreue: wie Raso von seiner Frau erkannt und dem Admiral verraten wird, das stimmt in der Hauptsache mit der Historia, die nur hier viel weitläufiger verfährt, die Scene ausmalt und den Kindern einen wichtigen Anteil zuweist. Gefangen nimmt auch Helgunde den polnischen Walter (es bleibt unklar, wie), so überhaupt bei den wichtigsten orientalischen Fassungen: Pantschatantra, Somadeva und der Geschichte der Dhûminî. Bei dem abendländischen Zweige der Gesta Romanorum fehlt diese Episode ganz, weil auf die Untreue im Hause des Herrn sofort die Strafe folgt.

5. Die Qualen des Schlüsselbergers.

Die Historia schiebt davor ein retardierendes Moment ein, die Versammlung der Ratgeber des Sarazenenkönigs, die über das Schicksal des gefangenen Schlüsselbergers befragt wird. Dessen Lage wird dadurch besonders bedenklich, weil er vorher im Kampfe den Bruder des Heidenkönigs erschlagen und diesen selbst besiegt hatte. Das ist die Folge der Verschmelzung der Sage vom Schlüsselberger mit der Geschichte von der untreuen Frau (was allen übrigen Fassungen fremd

bleibt), und dass diese Verschmelzung wirklich dem Autor der Historia zugeschrieben werden muss, das sieht man aus der klugen Art, mit der er den Nachteil der Situation für den Schlüsselberger auszugleichen trachtet. Liesse er dessen Schicksal durch den Sarazenenkönig entscheiden, dann würde er dadurch gerade die letzten Scenen, die scheussliche Bosheit der Frau, um ihre rechte Wirkung bringen, weil sie nur dem Ausdruck der berechtigten Rache des Sarazenenkönigs dienten. Daher schiebt er (dieses Mittel hat er schon bei der Sage vom Schlüsselberger gebraucht) die Versammlung der heidnischen Notabeln ein: der alte Berater entlastet einmal durch seine Rede den Sarazenenkönig von dem Vorwurf unedler Rachgier und wälzt die Entscheidung (die nach seiner Meinung für den Gefangenen nur gut ausfallen kann) der untreuen Frau zu. Das ist sehr fein ausgesonnen, denn damit lenkt die Geschichte in die festen Bahnen des altüberlieferten Stoffes ein und der Nachteil der Verkoppelung mit der Sage vom Schlüsselberger ist überwunden.

Die Qualen, denen auf den Rat der untreuen Frau der Held ausgesetzt ist, bestehen in der Fesselung (und Marter), deren Pein verschärft wird durch den Anblick des Liebesgenusses, dessen die Verräterin mit ihrem neuen Herrn sich erfreut. Die Fesselung und die drohende Hinrichtung erzählen auch Pantschatantra und die Geschichte der Dhûminî, doch fehlt ihnen die Vorführung des Beischlafes (das war dort früher geschehen). Diese wird im Somadeva, ganz entsprechend der Historia erzählt; in den Vierzig Vezieren (Benfey 1, 443) und in dem armenischen Märchen wird die Situation etwas verändert, aber so, dass man ihren Ursprung aus der älteren noch deutlich erkennt. Sehr eingehend und ganz der Historia conform behandelt der polnische Walter die Sache, während bei der Geschichte des Raso nur die zweite Untreue gemilderte Spuren des Vorganges aufweist, der meines Erachtens in einer allen überlieferten vorausliegenden Urfassung des Stoffes den Hauptfrevel ausgemacht haben muss; denn auch im Zweige der Gesta Romanorum ist diese Situation vorhanden, nur ist sie umgedreht und in ihr wird zugleich die Strafe der Verbrecherin vollzogen. Dass die Kinder des Schlüsselbergers der Scene beiwohnen, hängt mit der Befreiung des Ritters zusammen.

6. Die untreue Frau wird bestraft.

Durch die List seines Sohnes, den die Tochter vergebens daran hindern will, wird Rudolf von Schlüsselberg losgeschnitten und tötet nun in etwas grotesker Weise die drei Schuldigen. Was dann noch erzählt wird, wie man ihn verfolgt, wie er sich glücklich verteidigt und mit dem Sohne heimkehrt, das ist alles erfordert durch die Verbindung zwischen der Sage vom Schlüsselberger und der Geschichte von der untreuen Frau und kommt also auf die Rechnung des Verfassers der Historia. Von den orientalischen Fassungen sind die Schlussscenen im Pantschatantra und in der Geschichte der Dhûminî den localen Bedingungen und besonderen Umständen gemäss ausgebildet und haben sonst nirgends nachgewirkt; der Ausgang im Somadeva stimmt gleichfalls nur teilweise und hängt sichtlich mit dem der erstgenannten Erzählungen zusammen. Der in den Vierzig Vezieren und in dem armenischen Märchen stimmt dagegen im Wesentlichen mit dem des europäischen Zweiges überein, der von den Gesta Romanorum ausgeht, und wird, je nachdem man diesen asiatischen Ueberlieferungen ein höheres Alter zugesteht oder nicht, als die Quelle oder Nachwirkung der abendländischen Tradition anzusehen sein.

Diese Tradition berichtet, dass die untreue Frau, von dem Gemal in strenger Verwahrung gehalten, durch den Trunk aus dem Schädel des Geliebten, durch den steten Anblick seines Leichnams (oder Skelettes) bestraft wird. Ich halte das nur für eine Umkehrung des ursprünglichen Hauptfrevels der Frau, nämlich des Liebesgenusses mit dem Andern (erschwert dadurch, dass dieser ein Feind des Gatten oder ein Heide oder ein Krüppel oder sonst widerwärtig ist) angesichts des gefesselten Gemals: zwischen dieser Untat und ihrer Strafe herrscht Parallelismus.

Unter den abendländischen Fassungen ist über die Geschichte des Raso Genaueres nicht auszusagen, wichtig ist dabei nur, dass der Sohn (von der ersten Frau) dem Vater hilft (das geschieht auch in dem serbischen Liede von Grujo bei Liebrecht, Zur Volksk. S. 42). Hingegen stimmt die Befreiung des polnischen Walter ziemlich genau mit der Darstellung der Historia überein. Da ist das Schwert, das herbeigebracht

werden muss, damit der Held aus den Banden gelöst seine Rache vollziehen kann; die helfende Person ist die Schwester des Wyslaus (sie ist so hässlich, dass sie Niemand mag: das ist wol von dem Bruder, dem Geliebten der Helgunde, auf sie übergegangen, wie die orientalischen Fassungen beweisen); nur im polnischen Walter werden beide Verbrecher auf einmal getötet, ganz entsprechend der Historia. Demnach erscheint der zweite Teil des polnischen Walter als eine Verschmelzung der Variante ‚Nussberg' (Gesta Romanorum Nr. 117 etc.) mit der Fassung des Somadeva und ihren europäischen Abzweigungen. Die Geschichte des Schlüsselbergers ist aber für die Entwicklung der europäischen Tradition darum so wichtig, weil sie so alt ist. Sie liegt der Zeit nach vor den Nugae Curialium, vor dem polnischen Walter, vor den Gesta Romanorum und bezeugt uns auf das bestimmteste die orientalische Provenienz dieser Geschichte der untreuen Frau. Was die russischen Fassungen anlangt (Liebrecht, Zur Volksk. S. 41 ff.), so bleibt es vorläufig unsicher, ob man sie mit dem polnischen Walter näher zusammenbringen soll (dafür spricht hauptsächlich die Hilfe der Schwester Anna) oder mit dem armenischen Märchen. —

Es ist nicht ganz leicht, nach dem Mitgeteilten eine bestimmte Vorstellung davon zu gewinnen, wie der Stoff beschaffen war, den der Autor der Historia für seine Bearbeitung der Geschichte von der untreuen Frau benutzte, sei es aus mündlicher Ueberlieferung schöpfend oder aus schriftlicher Vorlage. Sicher sind nur drei Punkte als in seiner Quelle vorhanden zu erkennen: die Aufopferung des Mannes, der Frevel der Frau, die Art der Bestrafung. Die Inscenierung muss entschieden orientalische Farbe besessen haben. Der Abstand jedoch zwischen der Historia und ihrem Vorgänger in der Ueberlieferung mag noch ziemlich gross gewesen sein: gewiss hat der Autor aus eigenem dichterischen Vermögen Manches hinzugetan. Und ganz unzweifelhaft ist er durch die von ihm bewirkte Verbindung zwischen der Schlüsselberger Sage und der orientalischen Historia mulieris infidelis zu verschiedenen Aenderungen und Erfindungen gezwungen worden, wie sich uns schon mehrfach gezeigt hat.

Was hat ihn nun bewogen, diese Verschmelzung vorzunehmen? Es muss irgendwo in beiden Stücken ein Gemeinsames gegeben haben, das eine Verknüpfung, eine Identifikation der

Helden nahelegte. Bei der Beschaffenheit des Materiales, das mir zugänglich ist, bin ich in diesem Betrachte auf blosses Raten angewiesen und halte damit lieber zurück, da dies die Sache doch nicht fördert. Nur Eines: ich könnte mich nur schwer entschliessen zu glauben, dass der Aussatz der Frau dieses Gemeinsame ausgemacht hätte. Dieses Motiv bleibt rätselhaft. Ueberlegt man den im Einzelnen höchst merkwürdigen Parallelismus des Aufbaues zwischen dem Stoff des Armen Heinrich Hartmann's von Aue (dessen lateinische Vorlage wir nicht besitzen) und dem der Historia mulieris infidelis, so könnte man fast auf den Einfall geraten, dass diese übereinstimmende Gliederung von dem Verfasser der Historia mit Absicht herbeigeführt worden sei, um neben die Geschichte der höchsten Treue der Frau eine Geschichte der schlimmsten Untreue als Gegenstück zu stellen. Dann wäre vielleicht die Aufnahme des Aussatzes in die Historia daraus zu erklären. Ich darf mir jedoch nicht verhehlen, dass diese blossen Vermutungen festere Stützen in nachgewiesenen Zusammenhängen besitzen müssten, wofern sie wissenschaftlich discutabel erscheinen sollten. Und was mir Seuffert einwendet, dass eine Contrafactur der Erzählung vom Armen Heinrich gleichfalls einen guten Ausgang verlangte und nicht den tragischen der Historia, das scheint mir sehr beachtenswert.

Jedesfalls ist die Historia mulieris infidelis ein kleines und meinem Urteile nach gar nicht unerfreuliches Kunstwerk. Der Autor hat nicht bloss seinen Text mit allen rhetorischen Mitteln ausgestattet und den Cursus sorgfältig durchgeführt, der recht gefällig ins Ohr klingt, er hat auch das Ganze mit guter künstlerischer Ueberlegung gestaltet. In einem Satze verrät er seine gestaltende Thätigkeit (23, 5 ff.): ut igitur presentis historie series brevi claudatur compendio, nec ob sui prolixitatem fastidium generet audienti, placet huic finem completum imponere nec eam verbis aut sermonibus amplioribus protelare. Demgemäss sind nicht bloss die Reden von dem Verfasser selbst eingeschaltet, sondern Vieles von der ausführenden Darstellung überhaupt. Daraufhin hätte ich sehr gerne die Albanuslegende, welche Transmundus von Clairvaux bearbeitet hat, mit ihren Vorlagen verglichen, um zu sehen, ob die schlagende Uebereinstimmung des wörtlichen Ausdruckes,

trotz aller von der Sache verlangten Sondergestalt, sich auf die Mittel erstrecke, durch welche in beiden Fällen das Ueberlieferte verändert und einem neuen Zwecke dienstbar gemacht worden ist — allein dazu gebricht es mir jetzt an der unentbehrlichen Einsicht in die Geschichte des Albanusstoffes. Das muss also besserer Gelegenheit vorbehalten bleiben, und damit wird allerdings auch die aufgeworfene Frage nach der Verfasserschaft der Historia völlig unentschieden gelassen.

2.

Zur Legende vom italienischen Herzog im Paradiese.

Die Wiener Handschrift enthält dieses Stück f. 204^a—212^a unter der Ueberschrift: Historia de quodam juvene Cluniacensi pro contemptu hujus saeculi et de futura vita. Mussafia hat bereits a. a. O. S. 259 f. den Inhalt mitgeteilt und S. 261 Einiges über die Verbreitung des Stoffes beigefügt. Davon handelt einlässlich Reinhold Köhler, Kleine Schriften 2, 224—241 mit umfassenden Nachträgen von Johannes Bolte. Vgl. noch Reissenberger, Zeitschr. des Ver. für Volksk., 11. Band (1901).

Das Stück ist bereits gedruckt durch Josef Schwarzer aus einer Handschrift vom Anfange des 13. Jahrhunderts in der gräflich Raczinski'schen Bibliothek zu Posen (vgl. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. 6, 515 ff.), und zwar Zeitschr. für deutsche Philologie 13, 338—351. Merkwürdiger Weise ist dieser Text trotz seines Alters recht mangelhaft überliefert, die Wiener Handschrift bietet ihn im Ganzen (neben verschiedenen Irrtümern) viel besser, was zu meiner Ansicht stimmt, dass sie auf ganz vorzüglichen Vorlagen beruhe. Im Folgenden gebe ich eine Vergleichung des Wiener Textes mit dem Posner, ohne im Einzelnen die Varianten kritisch zu erörtern: das bleibe den Lesern überlassen.

338, 1 *diese Ueberschrift fehlt, desgleichen die zu allen 35 Abschnitten des Schwarzer'schen Textes.* — 2 dictam modo mihi et a me traditam — 4 rumor] minor — 5 ac] et — 6 Bambergensis — Romam.

339, 1 in partibus Italiae — 5 etiam *fehlt* — 6 tunc — et illud *fehlen* — determinandi licentia — 8 ibi degens —

9 monasterii, querit — 10 admirans et cons. — d. et ordinis — 11 respondit ei a. — 12 et a militibus suis haberentur — 15 de castro nobilissimo versum — 16 castrum *fehlt* — et sicut — 19 alios — et *fehlen* — in virum] iuuenem — 20 omnium corp. — 23 parentes et amici — idque] denique — 25 divulgatum est. — apparatus] apparet — epularum *fehlt* — 26 copiosa collegio — 27 effecerant — 28 angelaris dico — 29 inv. quod c. — tamen *fehlt* — 33 tamen] tunc — tunc *fehlt* — 34 oblitus fuerat — 36 positum — supra se — 38 sed *fehlt* — alia tamen quam.

340, 1 angusta illuc — qua] contra — 2 s. in mulo — ex] et — 3 totum — idem q. quo — 4 honorans et] honorem — 6 plus] magis — 8 sollempnitatibus — illic me tibi sentire — 9 Domine, inquit — 12 oris tui — grauantur. — 14 sed. et disp. — 15 et preceptorem — 18 bono] dono — 19 obviam ruunt] obviarunt — 20 iubet per se — 23 et *fehlt* — 24 motis — 25 patr. et propinquis ac — vultum et d. — 26 putabat — 27 servitio eius — 28 sed] si — ille — 29 idem ei et — 30 ob. ymo boni — 31 hab. ministratur — 32 copie] corpori — agitur — 33 et *fehlt* — 34 nesciuit — sumi] finiri — 35 forsitan] forte — quinque panibus — 36 tot. m. s. h. — 37 diutius ibi — 39 Equidem — domus *fehlt*.

341 *das ganze 7. Capitel fehlt.* — 21 Hospiti ducitur — firmatus — 22 desc. ieiunus — tantum ut seruaret — 27 derelinqueret — inquit me — 28 sequor — 29 At s. — inquit me — 32 ille] iuuenis — atque] et — respondere possem — 33 quomodo] quo — 36 mulum inuenies — 37 diei — 38 omnesque tuos — hoc *fehlt* — 39 illic.

342, 6 allexit — 9 locum statutum — 10 inuenit — desiliit — 12 huc *fehlt* — 13 ultra] enim — quam] nisi — meridie — 17 abiit — suos et terram in quo vadat ipse nescit nullo se — 19 poterat — 21 planiciora — pulchra pulchris — et *fehlt* — 22 ille se similem conspexisse fatetur — 23 plani latique — 25 et] ac — pulcra varietate *fehlt* — 26 florigere illic — 27 diverse] ita — dec. pulchritudinem — 28 nichil de suo aufferrent — 29 am. et n. — ac] et — 31 siq. et m. — 34 quod *fehlt* — simul et auditu complacet. — 38 ut animal] animalis — 39 illud *fehlt* — insedit — ac] ad — venire eminus — obvolant.

343, 1 honorauerit — 6 tab. tua domine virtutum ut eo quo et essent — 8 quoque] que — terra — cocco *fehlt* — 12 regale sacerdotum gens — 13 Letabantur — 14 et plaudebant — 15 et] est — 16 illorum factus. His — 17 excipitur iubilacionis — ac] et — ac *fehlt* — 18 sicut — cantacionibus — 19 dei — 21 susc. est et deducitur ulterius et v. a. illorum — 22 quoque] que — 23 cum] et — 24 prior — utrarumque — 25 superatur — 29 supra se — fastes suos — 31 uni quidem horum omnium se comp. — 32 eum pr. — jam] tam — 35 quartam demum mansionem — 37 instar regum — vultu, que *fehlen.*

344, 4 procedit hospes obviam ei i. — 5 exercitus electe iuuentutis — 6 nec] non — 7 sanctitas — 8 q. erat in conspectu e. — fuit — 9 fuit ibi — 10 magnificencia tante — et] ut — 11 condicione u. — 12 absorptus est — 13 ibi *fehlt* — 14 cet. nisi diem nec — 15 diei — neque noctis u. — 16 fallar est ibi — sed non venit *fehlen* — 17 expectasset — et] eciam — 20 tamen] et — obmissa — que *fehlt* — 21 egerunt — ac] et — familia — mirer — 22 illa sponsum — dominum. die altera, ut iussum fuerat, ueniunt milites — 23 prestolantes — 24 suscepcione — 26 est ad vid. illis vel — 27 maiori — 28 esset et proiectus in — 29 non] nec — Fit *aus* Fuit *corr.* — 31 flentibus] fletus — 32 causa lacrimarum fuere — 33 cerneret mediatorem — 34 domestici et conquiruntur — 37 veniunt *fehlt* — 38 omnem terram extremo — eorum et.

345, 1 verba eorum g. — meliores tamen *fehlen* — 2 coniecturant — antiquum forsitan — 4 gentibus dare p. et pr. — 5 forte multis fore — pro presenti merore *fehlen* — 12 funduntur — 14 ludicra ibi deuota Deo exhibentur obsequia — 15 v. ibi viduis et orphanis elemosina datur — 16 sustentamenta — 17 susceptiones — pauperum *fehlt* — 18 solatium — 19 tanquam] sicut — 21 adepti sunt — 22 simul *nach* locum — glorie coronam — 23 memoriam sui] suos — 25 Sponse — 27 esse uoluit et socios — 28 digne coram deo — 29 elemosinam — 30 sociis — 31 receptura vel] ut — nullum] illum (*es wird zu lesen sein*: ut illum reciperet vel nullum) — 33 ac nemini] et nulli — celis — 34 erant etsi] et sunt — 35 studiose — 38 Percurrerat.

346, 2 honorum — 3 eius oculus — oblectacione *aus* oblacione *corr.* — 4 quod placeret quod gauderet — ac] aut

— 5 a. scilicet e. — suimetipsius — 7 vidit et audit et sentit attonita — 10 cuius cinis es et in cinerem — abstraheret — 14 preteritis — 15 presenti gratias. — nobis] mihi — 16 u. et f. te inu. — dimissus — 19 ad nos et benignus — ultroneus *fehlt* — 20 plurimum nos videre tuo beneficio promisisti — Deficimus] de beneficiis — 23 nobilitas] probitas — tuorum felicitate seruiciorum — 24 His ergo ego — 25 quam optime nosti — 26 coniugii — gratia tui] gloria cui — 27 quantum] quem — 32 delectat — 34 plura sint tibi tua — 36 fecerint — 37 ignosce — 38 Irc *fehlt* — sedisse — 39 manens — cum] tamen.

347, 4 ergo] igitur — 5 abscedit ad mortem *fehlen* — 6 ipsa — animal] mulus — rediit — 7 descendit i. — 8 ad suos *fehlen* — 9 pronepotes — rel. ille — 10 prorsus sui ignotam sibique ignaram. ipso die — 13 nichilque considerat immutatum. — 17 pedes tamen et — quod] quia — 18 occ. sibi juxta — 19 ac tunc dei summi sim. — non ullos notos videt nec noscentes se ullos — 20 alteratum *fehlt* — 21 ac stupet — ad subitum *fehlen* — *der Satz* Et — putaret *fehlt* — 23 pristini fastus tamen aliud — culmen eleuantur — 24 aedes *fehlt* — 28 sonus conc. ipsos — 30 portam petit ingressum pulsat portulanus — 32 et in vlnis — 35 Rogans iuuenem — quippe illius qui gl. — 36 respondeam] reddam — 37 te portulanum — 39 heri] hic — 40 inhonorus] inermis — ign. sed nec mirum.

348, 2 antiquorum et q. — hoc adiciens *fehlen* — 3 hest. die in — 5 Miratur — ref. casum — 8 et] atque — atque hilariter *fehlen* — suscipiens — orationem domini domus. — 10 seculis] solum — 11 de] et — et de sp. — 14 et currunt — 15 ad spectaculandum — 16 nemo *fehlt* — 17 Ant. et Mach. — 18 pertraheret ad signum. — 20 Hec signa eciam omnia compulsantur, ecclesia domestica simul et uicina colligitur, iuv. — 21 nouitas rei — 22 currens *fehlt* — 23 inquit videre et sp. — 24 Helij — reditum — 25 ac] et — factum deo angelis et — 26 et sibi fecisset — 28 uestitus regis purpuratus amictu tam — 32 acciderit — 33 ab omnibus sc. — Ex hiis nil — 37 illis] vel — 38 consolacionem uestram et ministrorum.

349, 1 mea inuentus — in memetipso — 3 neque] non — 4 uestis in qua — 5 sedi sed quas — semel] solus — 6 ac] et — 8 atque] ac — felicitate uite illius de joc. eius — 9 gloria

ipsius ignoto — vehementer *fehlt* — 11 denique] itaque — 12 transierit — 13 excubarent semper — suo semper preberent — 15 fertur *fehlt* — 17 ob] ad — 18 principum — 20 alii] illi — alia *nach* erat — At] sed — 21 adhuc plenus — et crapula sp. — 22 qui] que — 23 Exhortatus ut — 31 totus inter — 32 edentes canus plenus crinibus app. — 33 moriar opus res. — 34 confitear inquit inungar — 35 hoc] hec — meam *fehlt* — 36 abbas vidit — 38 turbati — 40 eum *fehlt* — 41 illico — conversum.

350, 1 proiectus est cibus, subuersa est mensa — 3 primum cepit apparere — agnoscitur dominus — et *fehlt* — 4 ambieret — credidi — defletur — 5 in *fehlt* — 6 justiciam christianam — et *fehlt* — 8 animam] spiritum — 9 ergo *fehlt* — 10 hoc] ergo — 11 domini filii merces fructus uentris. — 16 spiritualibus loco datur, Deo commendatur — 17 exequie celebrantur — 19 tam splendida] candida — 22 nomine dei — 23 et *fehlt* — nichil dec. — 25 obmittitur quod exigeret h. — 26 dei qu. e. *fehlen* — 28 Sic quod — apperuerunt — 29 sp. primus pr. et sac. — sanctum eque corpus — 30 fit] sic — sepulchro] tumulo — 31 merc. et una — 32 coherens — emolimento — 33 simul gaudium inh. — 34 in delicto *fehlen* — 35 et *fehlt* — 36 que — sanctorum *fehlen* — 37 gaudet et letatur et gl. — 39 suis et fulg.

351, 1 patris sui — sanctorum et s. — 2 ac] et — 4 seculorum Amen. — 9 acceperim — transierim — 14 Non moueat — acephala — 17 rem *fehlt* — 20 bene *fehlt* — adiciens — 21 ego uerba — 23 illi rem suaserim — esset eciam sine — pium] pueri — 25 me *fehlt* — 26 omne *fehlt* — teneant — 31 ab] non — acciderit — 32 ceu — 33 hoc et meritum illi pro premio placebit — 34 erit Amen. Scriptum. 1460. feria 2ª Oculi in Quadragesima.

3.

Legende von König Karlmann.

Das ist die bekannte (vgl. die Jahrbücher von Pöhlde z. J. 1121), grossenteils historische Erzählung über den Ausgang Karlmanns († 755), dem zwar Mabillon, nicht aber die Bollan-

disten den Beinamen eines Heiligen zugestehen (die AASS. nennen ihn nur Venerabilis). Da die Wiener Handschrift in ihrer Bearbeitung manches Eigentümliche bietet, drucke ich sie hier ab.

(212[b]) Historia Karolomanni, magni Karoli filii.

Karolomannus et Pipinus, fratres germani, Francorum reges incliti, filii regis Karoli magni, exterarum nacionum expugnatores acerrimi, in plurimis bellis victores extiterunt gloriosi, multas quoque strages fecerunt de inimicis crucis Christi, et 5 inter alias naciones, quas suis prostravere viribus, Aquitaniam, Saxoniam et Bavariam expugnando devicerunt. ex hujusmodi ergo bellicis eorum actibus et, quod pluris est, laudabilium morum exerciciis, quibus pollebant, nomen eorum seculo factum est celebre. sed Pipinus terrenum regnum decenter usque ad 10 finem vite sue rexit, Karolomannus vero, cum eius fama efferretur laudibus, inspirante sibi divina gracia deliberavit, quomodo effici posset divinorum contemplator archanorum, gloriam hujus mundi perpendens fore caducam, excellenciam ejus mutabilem et potenciam volubilem. expavit ergo cor ejus, ne rumi- 15 gero populi vulgaretur favore, magno libramine animi cogitans, qualiter soli Deo posset esse cognitus et non mundo, sanccius estimans propter Deum dejici quam laudibus inanibus efferri, cognoscens cunctarum virtutum esse variam in humilitate custodiam et in abjeccione eligere Christi seruitutem. cumque hoc 20 salubre animarum consilium jam omnino deliberasset perficere, confessus est germano suo Pipino, quod mente disposuisset seculum relinquere, caduca respuere, mansura querere et celestibus affectibus inherere, pro amore Dei regnum terrenum deserere, ut in futura vita centuplam juxta dominicam promissio- 25 nem reciperet porcionem. audiens hec Pipinus, tamquam dulcis frater, alta ab ymo cordis trahens suspiria, de proposito fratris ingemuit, de recessu doluit et, quod cum eo ultra regnare nollet, amarissime flevit. sed, quia laudabile (213[a]) erat hujusmodi desiderium, quamvis invitus, pio fratri annuit juxta ejus 30 votum. Pipinus igitur fratrem suum cum debita auri et argenti munificencia, cum muneribus multis usque Romam ad locum concupitum honorifice fecit conduci. quo perveniente, omnem

16 fauorem. 18 inane.

remisit familiam, tandem in monte Sirapto monasterium sub honore sancti Silvestri edificans, ubi per aliquot tempus moram fecit et Deo laudabiliter militans indefesse servivit. cumque vir celicus ob regiam generositatem veneraretur ab omnibus et,
5 quod majus est, propter contemptum terreni regni et fugam glorie presentis seculi honoraretur et, ne laudibus extolleretur inanibus, timens vir, Deo plenus, qui tanta pro Christo reliquerat, propter favorem laudis humane celica bona perdere, fugam magis arripere disposuit, quam vane glorie subjacere.
10 hoc autem voluntatis sue tam commendabile propositum tantummodo uni fideli sodali suo confessus est, quem ab infancia in omnibus fidelem probaverat et invenit. cum quo nocte quadam, nichil secum portans ex omnibus preter simplicem vestitum, omnibus insciis, aufugit et ad monasterium beati Benedicti, in
15 monte Cassino situm, usque pervenit, et juxta morem monasterii nolam pulsans colloquium patris ejusdem loci expeciit. in cujus presenciam cum abbas venisset, mox in terram corruit, se peregrinum, se homicidam, se omnium criminum reum esse protestans, misericordiam exposcit, fraternitatem petit, locum
20 penitencie exquirit. abbas vero peregrinum interrogat, cujus gentis sit et generis, aut cujus patrie et condicionis. at ille se Francum vocat, hominem abjectum et peccatorem se nominat, et ex Francia pro hujusmodi scelere emigrasse. exilium se libenter sufferre asserit, tantum, ut patriam celestem non amitteret.
25 spiritualis autem pater, humilitatem petentis considerans, ejus precibus (213[b]) benigne annuit, precipiens eum *cum* collega suo in cellam noviciorum recipi, ibique probari juxta quod ordo docet et regula jubet, et tanto arcius, quanto barbarice gentis homo erat ignotus. implens illud apostolicum: ‚probate
30 spiritus, si ex Deo sunt', itaque probatus in omni paciencia, sortitus est *cum* socio suo, evoluto anno, congregacionem religiosorum fratrum subintrare. coram quibus professus est laudabilium operacionum stabilitatem, morum bonorum conversacionem, voluntariam paupertatem et juxta regulam beati Benedicti perfectam
35 obedienciam. sic verus Christi discipulus, Christum secutus, relictis omnibus, se pauperem contulit ordini Christo serviturus. cepit autem, omnibus virtutibus pollens, sic irreprehensibiliter

29 *1 Joann. 4, 1.* 35 sic *zweimal.*

inter fratres conuersari, ut a singulis sincero diligeretur affectu. accidit autem, ut juxta morem regule ebdomadarius ad officium deputaretur coquine. quod cum libenter assumeret et ignoranter negligenciam commisisset, cocus vino estuans dedit ei alapam, dicens: ‚ita te fratribus deservire oportet!' cui Karolomannus, 5 nil motus, placido vultu respondit: ‚Dominus indulgeat tibi, frater, hoc factum!' neque enim Karolomannus cuiquam nomen suum prodiderat, ne ex nomine suo agnosceretur genus suum. rursum, cum in quibusdam cibariis deferendis commisisset errorem, iterum a coco percussus est. cui eadem humili voce, qua 10 supra, imprecatus est. et cum tercio a coco cederetur crudeliter, indignatus comes Karolomanni individuus, quod tantus vir a tam vili persona tam contumeliose afficeretur, jam ferre non valens injuriam, pilum arripuit, cum quo cocum percussit, dicens: ‚serve nequam, cur tantum virum cedis injuste?' hec audientes 15 fratres, felle rancoris commoti sunt, quod homo alienigena, pro misericordia receptus in cenobium, talia facere presumpsit. unde abbati (214[a]) referentes dixerunt: ‚ecce, pater, quos in specie peregrinorum accepisti in nostrum consorcium, ferocia non formidaverunt committere: homicidas se asserentes, quod factis 20 approbando manifestant; barbaros se fore professi sunt, barbarice nunc egerunt. vide, ne eorum malignitatis audacia ad alios derivetur! si enim nunc tam inmite cocum agressi sunt, postquam eciam afficere fratres monasterii minime formidabunt. nunquam tam nepharium factum in nostra congregacione audi- 25 tum est, nunquam tam feroces viri nobiscum conversati sunt! elide ergo eorum insaniam in semine, ne radicando in nostro ordine crescat rabies iniquorum dissimulacionis occasione!' protinus ergo collega Karolomanni mancipatur vinculis, custodie deputatur, ut die sequenti talis presumpcio acrius vindicetur. 30 in crastinum productus de custodia in medio conventu sistitur judicandus; percunctatus igitur, cur manus extendere in fratrem ministrum presumpserit, at ille: ‚vidi,' inquit, ‚servum nequiorem omnibus virum nobiliorem omnium in terris conversancium non solum verbis dehonestare, sed eciam plagis afficere.' tunc 35

---

2 more. 12f. *da blickt die Stellung der Köche in der Auffassung des Mittelalters durch, welche als niedrigster Stand des Handwerkes und als komische Personen gelten, wie nach der heutigen Volksansicht die Schneider; vgl. 33f. und 74, 9.* 33 ille ait?

abbas et monachi, furore nimio exagitati, quod eum, qui peregrinus et abjectus venerat, ceteris pretulisset, interrogant quisnam ille sit, qui virtute alios precelleret et nobilitate cunctos anteiret. ille vero, necessitate compulsus, celare non potuit,
5 quod Deus manifestare jam voluit, unde et ait: ,iste est Karolomannus, quondam Francorum rex, qui pro Christi nomine et amore regimen et gloriam mundi dereliquit, qui terrestria deseruit et ad celestia convolavit. et quia de tanta excellencia ita se humiliavit, modo a vilissimis personis non solum contu-
10 meliis afficitur, verum eciam verberibus affligitur.' quo audi-(214[b]) to tremefacti monachi a sedibus surgunt, pedibus ejus prostrati prosiliunt, veniam de contemptu postulant, ignoranciam profitentes. ille econtra, in terram provolutus, negare cepit cum lacrimis, asserens hec vera non esse, non se esse Karolomannum,
15 sed hominem peccatorem et homicidam, collegam suum, timore perterritum, propter commissum piaculum hec excogitasse. quid plura? quod ipse sit Karolomannus, cognoscitur, in magna reverencia ab omnibus de cetero observatur, et spirituale gaudium nascitur fratribus ex eo, quod talem virum meruerunt habere con-
20 sortem. preclarus autem Christi confessor, cui tantam gracie prerogativam Spiritus sanctus donavit, ut se ipsum et mundum abjiceret, non se passus est honorari ab hominibus, nec in aliquo voluit preferri ejusdem monasterii fratribus, sed, quod voverat et promiserat, in humilitate et obediencia reliquum vite sue tempus
25 cum mortificacione corporis Deo laudabiliter serviens peregit, cui est honor et gloria in secula seculorum Amen.

4.

Die zweite Reuner Relation.

Bei meiner Veröffentlichung der Reuner Relationen in dem ersten Theile meiner ,Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters' (Sitzungsberichte 139. Band, 1898) war mir entgangen, dass die zweite Relation, für sich verselbständigt, gleichfalls in die Wiener Handschrift Nr. 4739 Aufnahme gefunden hat. Das Uebersehen erscheint vielleicht dadurch etwas entschuldbarer, dass eben nur das zweite Stück hier überliefert

---

2 *vor* quisnam *steht* na *getilgt.* 9 *vor* modo *steht* ut *getilgt.*

ist, nicht das erste und nicht die gemeinsame Einleitung. Ja ich gestehe, dass ich wahrscheinlich ohne das Incipit in den Tabulae cod. mss., welches auf das Gleichniss vom Wein und Wasser hinweist, den Codex überhaupt nicht zur Hand genommen hätte. Im Folgenden teile ich nun die Collation des Wiener Textes mit, aus der wieder hervorgeht, wie gut einesteils die Vorlage dieser Sammelhandschrift war und wie unerwartet besserungsbedürftig die Reuner Ueberlieferung sich zeigt. Mussafia hatte das Stück a. a. O. S. 262—264 besprochen.

56 *statt der Ueberschrift im Reuner Codex*: Quedam pulcherrima narracio de duobus sociis. prologus. — 2 semper fit — 3 jam *fehlt* — 4 letiora] alciora — 6 ut prefati sumus *fehlen begreiflicher Weise* — nec] non — et] sed — 8 subest — 11 carus] carne — 16 spei quam] spei iam — 18 proscripcionem — 20 Nam — 25 discrecio et intenta — leuiter — 26 saltem — non *fehlt* — ageret] et — 27 Angustie — 29 calcitrare.

57, 5 sua *fehlt* — 10 quo] quod — 13 et post quasi] iusticia et pax quasi — 18 o *fehlt* — obtemperemus — 20 f. esse Patris nostri — in celis est — 21 assensi sunt — 22 quoniam] quod — 23 ille regius iuuenis — 24 que *fehlt* — 26 ibi *fehlt* — communis] continuus — 28 appellari — 29 Nam — 30 ceteras *fehlt* — ornabant.

58, 1 *statt des Eingeklammerten steht* se — 3 a dextris — Et — 8 Adhesit — 9 orator *fehlt* — hic att. — 11 olim asinam — 12 Et — animal *ist vorhanden* — 17 sed *bis* 19 habuit *sind wegen des* sed, *mit dem der nächste Satz beginnt, ausgefallen.* — 23 *vor* illo *ist* eo *getilgt* — 24 En —.

59, 5 pateretur hoc — 9 super his — 12 en quod Deus — 13 me *fehlt* — 14 me *fehlt* — quoniam et] quamquam — 19 *statt des Fragezeichens Komma* — preiudicat nature nec quia — 20 *kein Fragezeichen, sondern Punkt* — *das Komma nach* taceo *zu streichen* — 23 ut *hat die Hs., wie Steinmeyer vermutete* — *statt des zweiten* ut *steht* et, *weshalb das Komma wegfällt.*

60, 1 nec] non — putes tibi — 6 ipsi — 8 Sed — credes — 9 proficias, *über das* a *ist* e *gesetzt* — 10 et *vor* per *fehlt* — 12 feodis — 18 supplicacionis mee — 20 conspectu *fehlt* — 24 oro *fehlt* — 25 ita *fehlt, vor* cum *steht* et — 26 previderi

aus preuidendum *corr.* — 27 in nocte *fehlen* — 29 *vor* vivens *steht* et — hodierno itaque die ex sentencia.

61, 1 aut] iam — 2 confert — 3 percurrens — 5 manum eius intrabit — 8 ut ait scr. — 12 diffiniens — 13 hodierno die — 18 impediret eum. Voluntas — 19 cito — domum autem suam ingressus — 21 Nam — datoque — 22 *ein* que *fehlt* — 23 civis ille s. et d. — 24 exultabat — 27 beatus Jeronimus.

62, 4 se] ipse — 5 voti — 9 nec aliquid quis — 10 Sed — 14 *nach* cottidie *Komma* — tamen] cum — 15 ut] ubi — 20 promittebat — 22 se ad repausandum — 26 et *fehlt* — 28 perierunt — Deus *fehlt.*

63, 3 solum ut r. sed eciam — 6 sic] sed — 7 Cui — 8 ne] nec — 11 et, ea *fehlen* — 13 laudans. Peccator — 15 exultas — 16 dolor — 17 occupat — 18 denecati — 20 utrisque — amplexatus — 22 penaliter portare comp. — 23 facti — *nach* incassum *Komma* — 25 se *fehlt* — 26 staret anceps et — 28 Perfidus — 30 maior mea iniquitas.

64, 3 tamen *fehlt* — perueniat — 4 sempiterne] superne — *nach* clementie *Komma* — 13 latêre — predicari — 14 seculis — 15 insidêret — 16 teneret tam fortiter — 18 me] meam — 19 istam confusionem — 21 predicans ubique — 22 dictu — 24 reum — 26 circuiuit.

65, 9 se esse fatetur — 10 libenter facturum — 11 miserantibus] mirantibus — 23 *nach* noverimus *Komma* — 26 his *fehlt* — 27 ejus *fehlt.*

66, 1 respondit — 2 me omnino — 3 te *fehlt* — iudicari — 4 Novi enim — 5 Sed oro — 6 indices — 13 ‚satis', inquid, annulum —. 15 et resumens — 23 cuius eciam non — 26 nunquam — 27 et uerus medicus — 29 suscitari.

67, 4 his resalutatusque — 5 maioris auctoritatis — 9 exenterans — 10 interna eius — ibi aliquid — 11 *nach* delectet, 13 *nach* jacet *Komma* — 16 novitate; territus dum — 18 ipso *fehlt* — 22 ergo *fehlt* — piscatorum — 23 quasi *fehlt* — 24 fili *fehlt.*

68, 9 executus est. Hactenus — ei a me referens, — 12 iam *vor* a — 21 habebis pro signo.

69, 1 onere, — expirando — deponet — 4 equalis — 6 facias — 7 his peroratis ait — 12 dictis *fehlt* — socii vel cumulus piscium — 13 quoque et recia — 15 quem repererat

— 16 sibi *fehlt* — 17 refecit — 23 iniusta cohibentem — 24 dissilière — quisque.

70, 4 factus sum Deo — 8 jam oro — 13 qui] ut — 15 forsitan — 17 ait nequaquam — 20 in *fehlt* — 26 cons. et amm.

71, 2 utique ualuit, sed ut — 7 tibi bonum — 8 nec ego possum — 14 quasi quadam prophecia — 15 disiunctisque — 21 socius non penitens — iam dicendus — 22 transiit.

72, 4 socios] consortes — 5 que *fehlt* — 6 Deus *fehlt* — 7 cum *fehlt* — 10 ad ecclesiam feruntur, uehuntur, ut diuinis — 12 ibi *fehlt* — 15 his itaque — 16 certus impleri — 19 dies illos — 21 presente eciam principe — 23 Deuteronomium, *wie Steinmeyer besserte* — fide spe — 24 perfidia uitanda.

73, 5 verbis et exemplis — 6 transmitteret] perduceret — 8 et semitam *fehlen* — ab apostolis] amplius — 10 ut] quod — 16 qui] quia — 20 omn. et accl. — 22 semper pre oculis — 23 sibi *fehlt* — 24 pacis ac unitatis — 25 peractis diuinis misteriis — se cum omni ecclesia, *wie Steinmeyer emendierte.*

74, 1 *zuerst* fecit, *dann* iussit — se *fehlt* — 15 sociis consociatus — 22 promeruit, et — 25 ad] ab — 26 tamen] tanti — 28 f. salua nos, Dominus noster.

75, que illis in requie sociemur — in laude tua *fehlen* — *Zeile 3 fehlt* — Explicit per f. Jer'. pū. 1460 in Quadragesima. —

Zu der Ueberlieferung des Stoffes der zweiten Reuner Relation kann ich ausser den reichlichen Angaben des Herrn Prälaten Dr. Adolph Franz in den Historisch-Politischen Blättern von 1899 noch Einiges beisteuern. Was den Dämon auf dem Halse des Mörders anlangt, scheint die indische Erzählung von dem Leichnam auf dem Rücken des Königs Vikramâditya zu vergleichen, der redet und dann davonläuft, bei Marcus Landau, Die Quellen des Dekameron, 2. Aufl., S. 98 f. Ferner: der Teufel setzt sich der Nonne auf den Hals, Mussafia, Sitzungsber. 113, 987 f. (Nr. 61) aus der Hs. der Pariser Nationalbibliothek Nr. 18134 (13. Jahrhundert). Eine Volksmeinung sagt, Buckelige trügen den Teufel auf dem Rücken, vgl. Kippenberg, Die Sage vom Herzog von Luxemburg (1901) S. 119 Anm. — Am wichtigsten ist vielleicht die Mitteilung

B. Hauréaus, Not. et Extr. XXXIII, 1 (1890) S. 321 aus Nr. 14961 der Pariser Nationalbibliothek: in Alpibus pauperes, ut victum suum lucrentur, portant super collum suum divites defessos; ita per eleemosynas pauperes deportant divites in coelum. — Zu S. 136 meiner Abhandlung (betreffend die Bedeutung des h. Petrus in der Sagenlitteratur) vgl. die Constantinlegende bei Enikel, Weltchronik ed. Strauch V. 25353 ff. Kaiserchr. ed. Schröder V. 7842 ff., wo Petrus den Papst Silvester anweist.

Zu dem *Testamentum duodecim filiorum Jacob*, das die Wiener Hs. 4739 am Schluss enthält f. 258[a]—289[a], vergleiche man den Druck der Bibliotheca Maxima Patrum 2, 477—492: Liber, qui de duodecim patriarcharum testamentis inscribitur, Roberto Lincolniensi interprete.

5.

Nachträge zur Legende vom Erzbischof Udo von Magdeburg.

Zunächst bemerke ich, dass, worauf Herr Prälat Dr. Adolph Franz mich gütigst aufmerksam macht, Gottschalk Hollen (vgl. über ihn Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter, S. 505—513) in seinem Preceptorium (ich benutze den Druck Antoni Koburgers, Nürnberg 1497) bei Behandlung des sechsten Gebotes f. CLXXX[a]—CLXXXI[c] die Udolegende eingeschaltet hat. Dieser Text weicht ausserordentlich in Einzelnheiten von dem ab, den ich S. 2—9 gegeben habe, und es scheint mir viel zu weitläuftig, die Varianten hier anzuführen. Aber auch wertlos, denn viele Lesarten stimmen mit dem Druck des Speculum Exemplorum, indess ich der Grazer Handschrift gefolgt bin, die Mehrzahl aber ist für die Reconstruction des alten Textes überhaupt unbrauchbar.

Dies ergibt sich mit Hilfe einer freundlichen Mitteilung, die Herr Professor Dr. Carl Kraus mir schriftlich machte: auch dieses Stück ist im Cursus geschrieben (es erstreckt sich diese Beobachtung auch auf die Stücke S. 47 f. und 57 ff., wo 58, 8 statt des handschriftlichen *obserico* mit Steinmeyer *oloserico* zu lesen

ist), ich hatte das übersehen. Nun ist freilich dieser Cursus lange nicht so genau durchgeführt als in der Geschichte des Schlüsselbergers, einmal weil die Kola der Sätze vor dem Schlusse nicht rhythmisch gegliedert sind (manchmal wohl, aber nicht so, dass man die Regeln durchzusetzen versucht wäre), dann aber weil es sich hier deutlich erweist, wie verderbt die vorhandene Ueberlieferung bereits ist. Nur 54 Sätze schliessen ganz correct, mit ungemeinem Uebergewicht des Cursus velox.

In einer Anzahl von Fällen lässt sich unschwer bessern: 19 braucht der Satz nicht mit *tuam* zu schliessen. 29 l. *probatur philosophus* und streiche *esse.* 49 vielleicht l. *minime pungebatur.* 50 l. *sua malitia perduravit.* 55 schliesst der Satz vielleicht nicht mit *resipuit.* 72 l. *pariter extinguebat.* 121 l. *sordibus computrivit.* 147 streiche *simul* und l. *laicos convocavit.* 206 l. *exiliens evolavit*? 226 l. *et vix post decennium redierunt.* Das gäbe dann 64 correcte Schlüsse, denen noch 13 uncorrecte gegenüberstehen (ohne die kleineren Sätze in den Redestücken), die aus der jetzt zugänglichen Ueberlieferung meines Erachtens kaum gebessert werden können. Immerhin aber ist dieses Verhältniss so beschaffen, dass wir den genauen Cursus in den Satzschlüssen für das Original annehmen und dann vermuthen dürfen, die Ueberlieferung habe ihn zerstört. Dem Texte bei Gottschalk Hollen raubt es aber alle kritische Bedeutung, dass dort der Cursus überhaupt nicht erkannt wurde, alle Lesarten dieses Druckes lassen ihn unbeachtet und kennzeichnen sich damit als späte und eigenmächtige Verschlimmerungen. Der ursprünglichen lateinischen Fassung des Udomirakels ist aber durch die Observation von Kraus auch eine von dieser Seite her ungefähre Zeitgrenze gesichert: sie wird innerhalb des 13. Jahrhunderts abgefasst sein, was mit den von mir dargelegten (zusammenfassend S. 67) Vermutungen übereinstimmt. —

Bei meinen Untersuchungen war ich in Bezug auf den Bericht über den Tod des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg, der die Grundlage des ersten Theiles der Udolegende bildet, zu dem Ergebniss gelangt, dass dieses Stück in die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eingeschaltet worden sei. Ob der Bericht aber nur an die dürftigen Notizen über das plötzliche Hin-

scheiden anknüpfte oder noch aus anderen Quellen schöpfte, das war für mich nicht auszumachen. Dieser Sorge bin ich nunmehr enthoben, seit ich bei weiterem Nachforschen die historische Ueberlieferung gefunden habe, nach deren Vorbild der Magdeburger Bericht sich ausgestaltet hat.

Es erzählt der Geschichtsschreiber Lambert von Hersfeld den Tod Heinrichs I. von Scharfenberg, Bischofs von Speyer (über ihn Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 1, 299), zum Jahre 1075 (Mon. Germ. Scriptores 5, 230 f.; ich citiere nach der Sonderausgabe durch Holder-Egger 1894, S. 227; die Erzählung scheint volkstümlich geworden: Bavaria 4, 2, 289) folgendermassen:

Heinricus Spirensis episcopus, cum jam thesauros ecclesie Spirensis pene omnes puerili levitate dilapidasset et praedia militibus suis in beneficium erogasset, in tantum ut vix in dimidium annum sumptus ei ex reditibus ecclesiae ministrari possent, inopinata morte subtractus est. de cujus obitu dignam memoria visionem vidit clericus quidam, qui ei defuncto protinus in episcopatum successit, nomine Huzmannus. putabat se in choro Spirensi cum episcopo et ceteris clericis stare; et ecce ingrediebantur chorum tres viri, unus exacta aetate, canicie veneranda, duo juvenes, tamquam in obsequium senioris destinati. cumque in medio chori aliquamdiu taciti constitissent, ait senior his, qui circa se erant, juvenibus: ‚quid tardatis, quod vobis jussum est explere?‘ at illi: ‚tuum,‘ inquiunt, ‚pater, est, primo adversus eum dictare sententiam, et nos sine dilatione, quicquid judicaveris, exequemur.‘ et ille: ‚propter multa,‘ inquit, ‚mala, quae in locum hunc et in sanctam Dei genitricem operatus est, egressa est a Deo sententia, ut interficiatur.‘ ad hanc vocem corripientes episcopum, decollaverunt, et truncum in ligno crucis, quod in eadem ecclesia in sublime elatum stabat, suspenderunt. cumque mane facto clericus, nimio horrore concussus, episcopo somnium retulisset, visus est ei quasi deliramenta loqui, et propter sospitatem corporis sui optimeque constantem omnibus membris vigorem suum, nullum tam e vicino imminentis exilii sensum admisit. et ecce septimo dehinc die, cum ad vespertinalem sinaxim cum fratribus in choro staret, sensit repente, parvulam sibi instar puncti pustulam in collo excrescere, qua paulatim in immensum intumescente, ante mediam noctam defunctus est.

Ueber denselben Vorgang berichten die Annalen Berthold's von Reichenau a. 1075 (SS. 5, 278): in eadem synodo (Rom) iuxta canonum statuta sententia depositionis simul et excommunicationis in Heinricum Nemetensem episcopum data est. qui pro symoniaca heresi iam diu apud Romanam sedem canonice delatus et ad causam suam examinandam illuc vocatus, venire contumax dedignatus est. nunc autem mirum in modum eadem die et hora, qua Romae iudicialiter depositus gradu et episcopatu et excommunis factus est, tunc ipse Spirae more suo deliciose procuratus dum a mensa resurgit, mox tam acutissimo doloris spiculo guttur eius letaliter praefocatur, ne dehinc nisi perraro verbum saltem, et hoc ad usque mane diei sequentis vix proferre sufficeret, post meridiem morte amarissima ab episcopatu simul et vita periculose satis deponendus, ut in hoc miraculo ea virtus verborum Dei ut et Veritas comprobaretur: ‚quaecunque alligaveritis super terram, ligata erunt et in coelo'. — ecce iam evaginatus Petri gladius iudex fraudium scientissimus et in adversarios zelotes efficacissimus, quo ipse Ananiam et Saphyram de precio agri fraudantes et Spiritui sancto mentientes mortaliter attigerat, quo Symonem quoque heresiarcham de illo suo coelesti ascensu ad usque terras in quatuor frusta discerpendum, et dehinc ad usque inferos perpetuo damnandum deiecerat, nunc et semper ab omnibus symoniacis tanto sollicitius timeatur, quanto non est defensionis clypeus praeter poenitentiam perfectam, quo tam longus penetrabilis et inevitabilis vindex usquam praecaveatur.

— Heinrico miserabiliter decedenti Outzmannus, Spirensis aecclesiae canonicus, successit. —

Ferner erzählt dasselbe Ereigniss Bernold von Constanz (SS. 5, 430 z. J. 1075): Gregorius papa in prima epdomada quadragesimae sinodum Romae collegit (Mansi 20, 443), in qua causam Heinrici Spirensis episcopi, set simoniaci, examinavit. qui ipsa die, cum examinaretur causa eius Romae, id est 6. Kalend. Martii, infirmatus est Spirae, sed deinde 4. Kalend. Martii miserabiliter expiravit, quando et a Gregorio papa diffinitam suae damnationis sententiam in Romana sinodo excepit.

Und nochmals handelt Bernold über dieselbe Sache in der Schrift *De incontinentia sacerdotum, epist. V. Domno Alboino* (ed. Thaner in den Libelli de Lite I, S. 25 f.): ut autem

damnatorias sententias nostri Apostolici et ipsius principis apostolorum super Ananiam et Saphiram pari efficacia pollere non dubites, damnationem Spirensis episcopi et mortem ejus studiose consideres, qui in praeterito anno, qui erat ab incarnatione Domini 1075. in prima hebdomada quadragesimae, eadem die, id est 6. Kal. Martii (24. Februar), immo eadem hora subito, quasi quodam invisibili telo percussus, apud Spiram infirmari coepit, qua hora et causam eius in Romana synodo noster Apostolicus ventilare coepit. idem quoque tertia die, id est 4. Kal. Martii (26. Februar), heu miserabiliter exspiravit, qua eum etiam definita nostri Gregorii sententia Romae cum indubitabili efficacia damnavit. sic enim concors fidelium relatio virorum testatur, quorum quidam eo tempore in Romana sinodo damnationi ejusdem praevaricatoris interfuere; quidam vero apud Spiram, quod idem episcopus tam subito, tam miserabiliter obiisset, presentes exhorruere. Ergo et tu cave: Daz dir ieth alsamo beschehe!

Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz erzählen den plötzlichen Tod des Bischofs Heinrich von Speyer und bringen ihn, gemäss ihrer Stellung in dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst, in Zusammenhang mit dem Banne, welchem der Bischof als Anhänger des Kaisers verfallen war. Lambert von Hersfeld denkt daran nicht, ihm erscheint vielmehr der rasche Hingang Heinrichs von Speyer als ein göttliches Strafgericht, weil der Bischof sich am Kirchengut vergriffen hatte: darauf allein erstreckt sich auch die in der Vision vorgebrachte Anklage. Schon in diesem einen wichtigen Punkte besteht Uebereinstimmung zwischen Lamberts Erzählung und den Angaben der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium (S. 23—27 meiner Abhandlung) über den Tod des Erzbischofs Hartwig. Sie reicht aber noch viel weiter: die Vision von der Hinrichtung Heinrichs von Speyer hat als Traumgesicht *clericus quidam*, sein Nachfolger Huzmann; Hartwigs Ende sieht *frater quidam* im Traume (das Udomirakel erlebt der Canonicus Friedrich in wachem Zustande). Das Gesicht findet auf dem Chore des Speyerer Domes statt, wie bei der Hartwigvision auf dem Chore des Domes von Magdeburg (das Udomirakel lässt Alles in der Kirche unten geschehen). Der Greis, den die beiden Jünglinge begleiten, entspricht dem h. Mauritius des Magdeburger Stückes.

Er mahnt zum Vollzuge des Befehles, die Jünglinge (= Engel) wollen erst den Richterspruch ausdrücklich vernehmen. Der wird nun gegen den Bischof gefällt (wie bei Hartwig), dieser wird sofort enthauptet und der Körper an ein Kreuz in der Kirche gehängt. Das wird in der Hartwigvision nicht ausdrücklich gesagt, es konnte aber (S. 36) vermutet werden, dass die *depositio* ein milderer Ausdruck für die Hinrichtung sei. Beiden Visionen schliesst sich die Warnung an: bei Hartwig kommt sie zu spät, Heinrich von Speyer glaubt sie nicht, wird aber von ihrer Richtigkeit binnen einer Woche überzeugt, denn das Geschwür im Halse, das ihn tötet, war durch die *decollatio* vorher verkündigt.

Es lassen sich nun aber auch die Zweifel lösen, die ich früher (S. 38 ff.) gehegt hatte. Die Vision über das Ende Heinrichs von Speyer führt zwei Jünglinge ein, die das Henkersamt auszuüben haben; es findet ein Gespräch statt und ausdrückliche Verkündigung des Urteils; der Bischof wird hingerichtet, sein Leichnam bleibt in der Kirche. Das sind Züge, die über die Hartwigvision hinausgehen und eine Voraussetzung des Udomirakels bilden, das den Stoff allerdings noch sehr erweitert hat und Alles in grausiger Wirklichkeit mit geschmacklosen Zutaten geschehen lässt. Man wird somit jetzt wirklich annehmen dürfen, dass die Hartwigvision ‚die Verkürzung und Milderung einer Volkslegende darstellt‘. Nur hat diese Ueberlieferung ursprünglich nicht Hartwig, sondern dem 27 Jahre vorher gestorbenen Bischof Heinrich von Speyer gegolten und ist von da auf den Magdeburger Erzbischof übertragen worden, um dann später nochmals in vollerer Gestalt als Udolegende zum Vorschein zu kommen.

Die Erzählung des Lambert von Hersfeld steht nun bei diesem Geschichtsschreiber keineswegs vereinzelt. Schon zum Jahre 1056 (bei Holder-Egger S. 68) berichtet er ein Gesicht des Kanzlers Gunther (dann Bischofs von Bamberg), in dem Gott als Richter auftritt, es folgt der Tod verschiedener Fürsten des Reiches. 1059 (S. 76) stirbt der Bischof Burchard von Halberstadt kläglich und bald darnach sein Erzpriester *Uto — a diabolo, ut fama vulgacior loquebatur, suffocatus* — beide wegen der sächsischen Zehnten (vgl. das schlimme Ende des Bischofs Craft von Meissen 1066, S. 104, dem gleichfalls Hab-

gier vorgeworfen wurde, und wie die Bischöfe dem Grafen Wernheri wegen eines vorenthaltenen Meierhofes die letzte Wegzehrung nicht spenden wollen, 1066, S. 101). Auch der miles Reginger — *dirissimo demone arreptus, horrenda morte interiit*, 1074, S. 174. Dass der Teufel selbst den Kölner Aufruhr von 1074 anführte, erzählt Lambert, aber auch das himmlische Gericht über den Erzbischof Anno 1075 (wozu das Annolied verglichen werden mag), wo also gleichfalls ein Kirchenfürst einem besonderen Richterspruche unterstellt wird. Auch Bischof Wilhelm von Utrecht wird 1076 (S. 258 f.) durch bösen Tod bestraft.

Noch viel reichlichere Zeugnisse für die Anschauung, dass ein plötzlicher Tod ohne kirchliche Communion, zuweilen von wunderbaren Umständen und Visionen begleitet, als ein Strafgericht Gottes aufzufassen sei und auf die ewige Verdammniss des Gestorbenen schliessen lasse, bieten die beiden Geschichtsschreiber Berthold von Reichenau und Bernold von Konstanz. Auf eine Anzahl von Stellen will ich hier aufmerksam machen. Berthold (gedruckt Mon. Germ. SS. 5, 264—326) erzählt zum Jahre 1076 (S. 283 f.) den Ausgang des schon erwähnten Bischofs Wilhelm von Utrecht, der nach dem Mahle, betrunken — *nimis incrapulatus* — *anathematis spiculo et ipse indubitanter condemnatus* stirbt. Bald darnach (S. 288) berichtet er den plötzlichen Tod (*repentina morte praeoccupatus*) des Markgrafen Opertus aus Italien, der zu den Schismatikern gehörte, — *et sic apostolicum anathema jam pro nichilo habens, tunc autem, quanti ponderis sit, re experiens, quam miser ille damnabiliter interiit.* 1077 (S. 291) geht der Römer Quintius = Crescentius durch eine Geschwulst im Halse, wie Heinrich von Speyer, rasch zugrunde: *gutture ejus letali quodam tumore repente praefocato morte damnandus eterna — celerrimus descendit ad inferna.* Ebenda S. 291 wird der plötzliche Tod des Bischofs von Vercelli durch einen Sturz vom Pferde berichtet. Sogar das eingetretene Hinken des Bischofs von Konstanz wird S. 293 betrachtet als unmittelbare Strafe Gottes: *pro miraculo debitae ultionis divinae claudicare coepit.* Ausführlich schildert B. S. 295 den Wahnsinn des Patriarchen von Aquileja: *o quam timendus Deus ultionum dominus!* Desgleichen sieht er S. 295 f. den Ausgang des Bischofs von Augsburg als Wirkung

des göttlichen Urteiles an. Im Jahre 1077 (S. 302 f.) stirbt der Bischof von Strassburg plötzlich, weil er sich mit einer Beischläferin versündigte. 1080 (S. 326) wird der Bischof von Padua durch einen Lanzenstich ermordet: *ex industria lancea perforatus, ad inferna coruptissimus — repente Dei judicio praecipitatus est.* — Bertholds Fortsetzer Bernold (Mon. Germ. SS. 5, 385—467) verfährt in der Beschreibung des Hinganges jener Bischöfe und Fürsten, die sich der päpstlichen Politik widersetzten, ganz schematisch mit formelhaften Ausdrücken. Während alle päpstlich Gesinnten in Frieden entschlafen, sterben die Gegner plötzlich, gewaltsam oder wenigstens ohne kirchliche Communion (z. J. 1094 wird bei dem grossen Sterben die Vorbereitung auf den Tod beschrieben). Da seine Angaben zum Theile dieselben Personen betreffen, die schon Berthold genannt hatte, führe ich die Stellen nur kurz an. S. 428 (1066) Strafe der drei Mörder des erwählten Konrad von Trier. S. 433 (1076) Tod des Herzogs Gottfried. S. 433 Wilhelm, Bischof von Utrecht. S. 434 (1077) Tod des Cintius (Cencius). S. 434 Tod des Bischofs von Vercelli. S. 434 Tod des Bischofs Imbrico von Augsburg. S. 434 Ausgang des Patriarchen Sigehard von Aquileja. S. 438 (1083) plötzlich sterben fast 300 Krieger Heinrichs IV. in Italien, besonders Udalrich von Goscezheim. Tod des Berengar von Tours. S. 440 (1084) Tod Heinrichs, des Patriarchen von Aquileja. S. 442 ff. (1085) Tod vieler kirchlicher und weltlicher Grossen Italiens. S. 444 (1086) Pfalzgraf Hermann und Bischof Otto von Konstanz sterben kläglich. S. 446 (1087) Tod des schismatischen Bischofs Heinrich von Passau, der vorher eine Vision hat, es erscheint ihm: *ejusdem ecclesiae episcopus.* S. 448 (1088) Erzbischof Wecilo von Mainz und Bischof Meginhard von Würzburg sterben *misere, sed non miserabiliter.* S. 448 (1089) Tod des Bischofs Burchard von Lausanne: *non tam episcopus quam antichristus.* S. 450 (1090) stirbt Liutold, Herzog der Karinthier, unerwartet, weil er, trotzdem seine erste Frau lebte, eine zweite genommen hat. S. 455 kündigt das Erdbeben in Schaffhausen 1092 den Zorn Gottes gegen die Schismatiker an. S. 466 (1099) Pfalzgraf Otto von Bayern *turpiter interiit.* Bischof Konrad von Utrecht wird schimpflich erschlagen. S. 467 (1100) Bischof Otto von Strassburg endet: *non emendatus, ut putabatur.*

Diese Liste spricht auf das Deutlichste den Charakter aus, den der Investiturstreit allmälig angenommen hatte: Politik und Religion fallen gänzlich zusammen, die politischen Gegner des Papstes verlieren selbstverständlich, auch ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, jeden Anspruch auf die ewige Seligkeit und gehen in die Verdammniss ein, zu welcher sie der priesterliche Geschichtsschreiber verurteilt. Ihr schreckliches Ende wird nicht so sehr von der öffentlichen als von der Meinung der Parteigenossen als eine gerechte Strafe betrachtet, jedes äussere Anzeichen dafür, jeder zufällige Umstand wird sorgfältig verzeichnet und als Ausdruck des Willens Gottes ausgelegt. In der ungeheuren Erhitzung der Gemüter dieses Kampfes zwischen Kaiser und Papst wird man eine Hauptursache dafür erblicken dürfen, dass von nun ab die Visionslitteratur so ausserordentlich anschwillt (vgl. meine Reuner Relationen S. 12 ff.). Jeder kleinste Anlass löst die lebhafteste Thätigkeit der Phantasie aus, die Visionen werden erzählt, ohne dass die elementarsten Bedingungen äusserer Möglichkeiten berücksichtigt werden, und erst spätere Redactionen und Bearbeitungen suchen die Berichte einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunähern.

Ein gutes Beispiel dafür gewährt uns Bruno in seiner Schrift vom Sachsenkrieg (Mon. Germ. SS. 5, 327—384). Wir haben bei Berthold und Bernold die Notiz über den Tod des kaiserlich gesinnten Bischofs Wilhelm von Utrecht kennen gelernt. Bruno erzählt (S. 361, z. J. 1076 Cap. 74), der Sterbende habe Dämonen vor seinem Lager gesehen und mit ihnen gesprochen (offenbar sind die Reden im Delirium gemeint), nach seinem Tode sei er dem Abte von Clugny erschienen und habe ihm gesagt: *sum in inferno sepultus.* Da haben wir sofort die Wurzeln einer Legende: der Abt brauchte sich nur genauerer Einzelheiten seines Traumes zu erinnern oder seinen Traum mit näheren Umständen auszuschmücken, dann war das Mirakel fertig. Allerdings ist es auch nicht bald einem Schriftsteller so leicht gefallen als Bruno, derartige Gesichte für historische Thatsachen zu halten und auszugeben. Einmal wegen seines leidenschaftlichen Hasses der Gegner. Im Anschluss an seinen Bericht über den Ausgang Wilhelms von Utrecht zählt er in den Capiteln 75—82 (S. 361 f.) die Fälle mit Genugtuung auf,

wo die Anhänger Kaiser Heinrichs IV. durch plötzlichen Tod bestraft wurden. Dabei veranlasst Cap. 77 der h. Kilian direct den Tod des Bischofs von Zeitz. Es befindet sich darunter auch Erzbischof Udo von Trier, über den er behauptet: *subitanea morte miserabiliter obiit, dum timore Dei postposito, manibus profanis in sacras res licenter ire permisit* (S. 369). Schon bei diesen Angaben erkennt man die Gemütsverfassung des Schreibers, der von vornherein geneigt ist, das Wunderbare für wahrscheinlich zu halten (worin er ja insofern nicht ganz unrecht hat, als ein zufälliges Zusammentreffen seltener Umstände, wie es in Wirklichkeit sich oft ereignet, von uns meistens weniger glaubwürdig befunden wird, als ihm zukommt; davon wissen die heutigen Romanciers und Novellisten zu sagen, welche die Wirklichkeit nicht erzählen dürfen, wenn sie auf ihre Leser den künstlerischen Eindruck der Wahrheit oder nur Wahrscheinlichkeit hervorbringen wollen). Bruno hat ferner die Eigenheit, dass er mehr wissen will, als man wissen kann, er wünscht überall die Ursachen der Vorgänge zu kennen. Cap. 9 (S. 332) ist er ganz genau darüber unterrichtet, wie es bei der Entehrung der Aebtissin von Quedlinburg zugegangen ist und wie Heinrich IV. daran mitgewirkt hat. Cap. 52 (S. 347 f. z. J. 1075) berichtet er, wie die Grenzen Magdeburgs dadurch geschützt wurden, dass man das Haupt des h. Sebastian umhertrug; er meldet aber auch, dies sei auf die Vision einer Jungfrau hin geschehen.

Doch davon genug. Bruno ist auch in diesen Dingen ein Kind seiner Zeit, und der Wunsch, aus den äusseren Ereignissen auf die inneren Zusammenhänge zu schliessen, hat allzeit die erzählende Kraft am raschesten ausgelöst. Für den Zeitraum deutscher Geschichtsschreibung, der hier in Betracht kommt, gewähren dessen die Jahrbücher von Pöhlde (Mon. Germ. SS. 16, 48—98) ein klassisches Beispiel, die übrigens nicht ausreichend charakterisiert sind, wenn man sie mit dem Vorwurf der Leichtgläubigkeit abfertigt. Denn in ihren Berichten wird allenthalben ein gewisses stilisierendes Vermögen sichtbar. So z. J. 1046, S. 69, wo sie die Prophezeiung über Hildebrands künftiges Papsttum mitteilen (ähnlich im Eingang des Udomirakels): sie verfahren da nach Analogie der Apokryphen über die Kindheit Jesu und gehen davon aus, dass

beidemale der Vater Zimmermann war. Aus denselben Quellen stammt auch die Anregung zu dem Traum von der Verfolgung durch den Sohn des Königs (Pilatus). Z. J. 1152, S. 86 werden bei der Schilderung des Grafen Hermann von Wincenburg im Purgatorium durchaus schon die später allgemein (auch im Udomirakel und Albrechts Höllenfahrt) gebrauchten Farben verwendet: *ignita lorica vestitus — putentis cibi et potus amari detrimentum perpeti.* Wichtig ist, wie weit diese Annales Palidenses dem Einflusse volkstümlicher Sagenüberlieferungen Raum verstatten. Die Geschichte z. J. 1068 (S. 70), wie Heinrich IV. *imaginem ad mensuram digiti* besitzt, von dem er sich wahrsagen lässt, bildet ein Glied einer Kette, die im Abendlande allein vom Zauberer Virgilius bis zum Friar Bacon reicht. Uralte Sagenmotive enthält z. J. 1105 die Erzählung (aus der Lüneburger Chronik.): der Löwe, das Ross ertränkt (Haymonskinder), der beste Hund getötet. Die Geschichte des Markgrafen Hermann von Baden z. J. 1121, S. 76 f. knüpft an die Mönchwerdung Karlmann's (vgl. oben S. 70 ff.) an und entwickelt sich so ähnlich, dass sie vielleicht dazu dienen kann, die Zeit der Abfassung der Karlmannlegende näher zu begrenzen. Lehrreich ist die z. J. 1144, S. 81 berichtete Strafe für die Versetzung der Reliquien zu Goslar. Z. J. 1153, S. 87 wird der Pakt erzählt über das Wiederkommen nach dem Tode (vgl. Reuner Relationen S. 16). Der volkstümliche Abscheu vor dem Selbstmord gibt sich z. J. 1154, S. 88, bestimmt zu erkennen. Zu der Szene, in welche die Legende vom italienischen Herzog im Paradiese sich stellt, führt uns das Jahr 1167, S. 93, wo es heisst, dass dieses Sterben im Monat August geschah, einer Zeit, in der durch die übergrosse Sonnenhitze oft der Leib der Menschen in jenen Gegenden (Italiens) zu grunde gerichtet wird.

Wie stark die poetisch gestaltende Einbildungskraft auch in ganz besonnenen und ruhigen Männern arbeitet, wenn sie zu erzählen haben, das lehrt uns vortrefflich Adam von Bremen (Mon. Germ. 7, 267—389) in seinem Berichte (3. Buch, Cap. 68, S. 363) über den Tod seines Helden, des Erzbischofes Adalbert von Bremen. Es heisst dort: *vidit igitur nocte intempesta (!), se in conventum ecclesiae raptum* (wie Heinrich von Speyer, Hartwig und Udo), *ubi missarum sollempnia deberent celebrari,*

astantibus quatuordecim suis ex ordine decessoribus, ita ut proximus, qui ante ipsum fuerat, Alebrandus, perageret illa, quae ad missas fieri solent mysteria. cumque lecto evangelio sacerdos Dei ad suscipienda offerentium munera conversus pervenisset ad domnum Adalbertum, qui stabat in ultimo chori loco (auch die Szene der anderen Bischofslegenden), *mox torvis in eum luminibus intuens, oblationem ejus reppulit, dicens: ‚Tu homo nobilis et clarus non potes habere partem cum humilibus', et abscessit in haec verba.* — Die Jahrbücher von Magdeburg = Chronographus Saxo (Mon. Germ. SS. 16, 105—196) lassen schon zum J. 982 (S. 156) die Schädigung des Bistums Merseburg *(postposito Dei et vindicis Laurentii honore)* durch den h. Laurentius persönlich strafen, und zwar in einer Darstellung, die natürlich erst aus einer viel jüngeren Auffassung zu erklären ist: *Laurentius igneo terribilis aspectu, circumamictus aurea stola, in medio apparuit, et velut lacessitus injuria prorumpens, argenteum de sub pedibus imperatoris scabellum tulit, seque torvo avertens intuitu abire cepit*; eine wolbekannte Szene. Auch dass Ohtrich nicht Erzbischof von Magdeburg wurde (S. 155 f.), hat der tote Adalbert durch seine Einwirkung erreicht. — Gleichfalls eine vielcitierte Geschichte, mit der wir auf den Anfang der hier besprochenen Zeit deutscher Historiographie uns zurückwenden, berichten die Annales Altahenses (Mon. Germ. SS. 20, 772—824) zum J. 1045, S. 801 über das Ende des Bischofs Brun von Würzburg, das durch eine Vision im Greiner Donaustrudel vom Schiff aus verkündigt wird: *praesul in praescripto saxo fantasiam, daemonis vidit imaginem eamque sibi loquentem audivit: ‚episcope, quo proficisceris, meae potestatis es et eris. qui quamquam nunc tibi nihil ago, in futurum tamen obviabo'* (gab es darüber eine deutsche poetische Ueberlieferung, welche in den Reimwörtern des lateinischen Textes noch durchblickt?). *ad haec verba constrictus pontificis exorcismo conticuit et evanuit omnino, sed quamvis semper mendax fuerit, hac tamen vice non ex toto fefellit.* Am nächsten Tage stürzt ein Gemach auf der Burg Persenbeug ein und der Bischof wird getötet. (Auch zum J. 1050 wird noch ein Mirakel berichtet.)

Gegenüber diesem phantastischen Umsetzen des subjektiven Urteils in eine Vision oder ein Wunder, wie es in den vor-

geführten Beispielen sich zeigte, berührt ungemein woltuend die Haltung Ekkehards von Aura (Mon. Germ. SS. 6, 1—267), dessen Begabung und Charakter ihn über seine Berufsgenossen erheben, die sich neben ihm fast wie Dilettanten ausnehmen. So berichtet er zum 8. September 1024 über ein Traumgesicht des Bischofs Brun von Augsburg und lässt es dem Leser vollkommen deutlich werden, wie die abendliche Unterredung zwischen Brun und dem Bischof Eberhard von Bamberg die Vision Brun's ausgelöst und bestimmt hat. Zum J. 1104 (S. 226) erzählt er, der Bischof Johannes von Speyer sei von einem Geschwür an den Schamteilen ergriffen worden, *de quo etiam aliqua notabilia diffamabantur,* und nach langem Siechtum sei er gestorben und in der Stadt selbst begraben worden. Wie hätten Lambert, Bertholt, Bernold, Bruno ein solches Ereigniss ausgeputzt! Und wie ruhig bespricht Ekkehard überhaupt den Tod verschiedener Bischöfe! Das Lichtphänomen von 1096, der feurige Mann in Sachsen von 1120 (S. 256) sind ihm *portenta,* er macht sich aber gar nichts aus ihnen. —

Bei dieser Zusammenstellung von historischen Zeugnissen, die natürlich, wie die Geschichtsforscher am besten wissen werden, ungemein vermehrt werden könnte, ist meine Absicht erreicht, wenn daraus die Vorstellung gewonnen wird, dass die letzten Jahrzehnte des elften, der Beginn des zwölften Jahrhunderts, also die Epoche des weltbewegenden Ringens zwischen Kaiser und Papst, und die damit verknüpfte ausserordentliche Erregung der Gemüter die Wundergeschichten haben entstehen lassen, in denen das Urteil der Zeitgenossen mit parteiischer Schärfe sich ausspricht. Das also ist der Zeitkreis, aus dem die Erzählung über den Tod Heinrichs von Speyer geboren wurde, welche dann auf die durch äussere Umstände ähnlichen Vorgänge beim Ende Hartwigs von Magdeburg übertragen und, mit dem Berichte über die Höllenfahrt Albrechts von Mainz vermischt, die Grundlage des später ausgebildeten Udomirakels geliefert haben.

Wofern es nun auffällig erscheint, dass vorwiegend Kirchenfürsten zum Gegenstande solcher Visionen gemacht wurden, so bleibt dabei zu erwägen, dass deren Wirken von den Geschichtsschreibern, die selbst alle Geistliche waren, am leichtesten beobachtet und kritisiert werden konnte; ferner dass innerhalb

der katholischen Hierarchie des Mittelalters neben den ausserordentlichen Vorzügen dieser ganzen Organisation, die der freien Betätigung angeborener Gaben und Fähigkeiten fast allein damals offene Bahn darbot, auch die unausweichlichen Nachteile zur Geltung kamen: hauptsächlich Neid und Missgunst, wie sie mit allem Streben und der Bewegung nach vorwärts unweigerlich verknüpft sind (ein Beispiel gewährt die Behandlung des simonistischen Bischofs Otto von Konstanz durch Berthold und Bernold). Zu glauben, dass darum das mittelalterliche Kirchenregiment in Deutschland von schlechteren Menschen verwaltet wurde als nachmals und anderwärts, das möchte nur einer Einseitigkeit gelingen, wie die es war, welche aus einer mechanischen Aufsammlung von Zeugnissen über Lügen dem Wesen des deutschen Volkes im elften und zwölften Jahrhundert das Schandmal der Unwahrhaftigkeit aufzubrennen unternahm.

Uebersicht des Inhaltes.

Vorbemerkung S. 1.

1. Die Geschichte des Freiherrn Rudolf von Schlüsselberg. Text S. 2. — Abfassung im Cursus S. 25. — Vergleich mit dem Albanus des Transmundus S. 28. — Möglichkeit der Autorschaft des Transmundus von Clairvaux S. 30. — Die historischen Angaben werden geprüft: das Geschlecht der Schlüsselberger in Franken S. 31. — Aussatz und Ehe S. 39. — Die Ereignisse in Portugal S. 42. — Selbständigkeit der Erzählung vom Schlüsselberger: Widersprüche S. 45. — Incongruenz S. 46. — Nachweis der Existenz einer selbständigen Sage S. 47. — Kritik der Annales Bambergenses S. 50. — Die Geschichte von der untreuen Frau, ihr orientalischer Ursprung S. 54. — Beweis dafür S. 55. — Vergleich mit den übrigen Fassungen S. 56. — Beschaffenheit der Vorlage S. 64. — Leistung des Erzählers S. 65.
2. Zur Legende vom italienischen Herzog im Paradiese. Collation S. 66.
3. Legende vom König Karlmann. Text S. 70.
4. Die zweite Reuner Relation. Text S. 74. — Zeugnisse S. 77.
5. Nachträge zur Legende vom Erzbischof Udo von Magdeburg. Der Cursus darin S. 78. — Lambert von Hersfeld u. a. über den Tod des Bischofs Heinrich von Speyer S. 80. — Verhältniss zu den Geschichten von Hartwig und Udo S. 82. — Visionen und Mirakel bei den Geschichtsschreibern der Zeit S. 84. — Schlussbetrachtung S. 90.

VII.

Zum 43. Buche des Livius.

Von

Prof. Dr. **Anton Zingerle,**
corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Indem ich bezüglich des Hauptzweckes und der Anlage dieser Beiträge zur 5. Decade auf die der Abhandlung ‚Zum 42. Buche des Livius‘ (Sitzungsberichte der kais. Akademie Bd. CXLIII, I) vorangeschickten Bemerkungen kurz verweisen kann, füge ich nur bei, dass für das vorliegende Buch der Codex nicht nur an jenen Stellen, an welchen die bisherigen Collationen Widersprüche aufwiesen oder Zweifel aufkommen liessen, sondern vollständig bis zu den Zeilenabtheilungen herab neu verglichen wurde. Das Bild dürfte daher durch solche fortgesetzte Nachträge im Anschlusse an die neue Ausgabe in einigen Punkten noch immer mehr geklärt und der Gesammtüberblick über manche Fehlerreihen mit gleichzeitiger Rücksicht auf Verwandtes in der Ueberlieferung der anderen Partien des livianischen Werkes[1] für den Kritiker hie und da erleichtert werden.

[1] So habe ich z. B. für die ungemein häufige falsche Zusetzung oder Auslassung eines *s* am Wortende (vgl. Sitzungsber. Bd. CXXVIII, V S. 2; CXLIII, I S. 3) auch in der 3. Decade ähnliche Beispiele zusammengestellt (Zeitschr. für die österr. Gymnas. 1901, S. 128), und ebenso lässt sich im Verlaufe der 5. das Gleiche aus unserem Buche wieder verfolgen (1, 12 *metu* st. *metus*; 6, 10 *iussu* st. *iussus*; 8, 4 *senatu* st. *senatus*; 10, 2 *nuntiis* st. *nuntii*; 11, 1 *sacrificiis* st. *sacrificii*; 17, 8 *par* st. *pars*; 18, 3 *inlyrii* st. *Illyriis*; 20, 4 *praesidii* st. *praesidiis*; 21, 3 *iis* st. *ii*; 22, 3 *conpulsis* st. *conpulsi*; 23, 8 *mittendos* st. *mittendo*). — Desgleichen setzen sich die Verwechslungen zwischen *ab* und *ad* fort (vgl. Sitzungsber. CXXVIII, V S. 13; CXLIII, I S. 2; bei der nunmehrigen Gesammtübersicht in Fügner's Lexicon Liv. S. 324 wäre hier aus unserem Buche noch 23, 3 *absumpto* st. *adsumpto* nachzutragen und 22, 7 *admovit* st. *amovit*.

XLIII, 2, 11: *dein* || *repenteinprouinciamabitine* || *replu-resabhispanisuexarentur*; der alte Grynaeus verbesserte: *dein repente in provinciam abiit, ne plures ab Hispanis vexarentur.* Gegen einen neueren Vorschlag, mit Rücksicht auf die Schriftzeichen des Vind. an der markirten Stelle *ne rei plures* zu schreiben, hat sich bereits W. Heraeus in seinen Quaestiones crit. et pal. Liv. p. 14 im Jahre 1885 ausgesprochen; aber die Erklärung des handschriftlichen Fehlers wird nun nach der noch genaueren Kenntnis des Codex und namentlich der Zeilenabtheilung, die bei Collationen eines so wichtigen Zeugen von den Editoren doch schon früher consequent hätte notirt werden sollen, sehr viel einfacher: das *re* vor *plures* am Zeilenanfange ist nichts Anderes als eine in diesem Falle doppelt erklärliche Wiederholung des *re* aus *repente* am Beginn der voranstehenden Zeile; *abitine*[1] ist aus *abiitne* sichtlich durch Buchstabenumstellung verderbt, die in unserer Handschrift ebenso zu beachten ist wie die noch häufigere Wortumstellung. (Vgl. z. B. gleich 13, 4 *editáui* st. *aeditui*).

3, 6 *etmissaq.erantadbellum*; Grynaeus stellte auch hier richtig und ohne kritische Zeichen her: *et quae missa erant ad bellum.* Da ich die Worte ebenso in den Text setzte, während *quae* sonst in neuesten Ausgaben cursiv gedruckt erscheint, glaube ich, um jedem Missverständnisse vorzubeugen, kurz ins Gedächtnis rufen zu sollen, dass es sich nur um eine der im Codex ebenfalls so oft wiederholten Wortverstellungen handelt; vgl. die treffliche Stellensammlung in v. Hartel's Abhandlung ‚Zur 5. Decade des Livius' (Sitzungsberichte der kais. Akademie Bd. CXVI, S. 812), wo auch die unsrige herangezogen ist, und meine Zusammenstellungen für Derartiges in der 3. Decade in den Wiener Studien 1891, S. 107 (Hertz hatte *quae* auch noch ohne Cursivdruck, aber mit Beibehaltung der Wortfolge der Handschrift: *et missa quae erant ad bellum*).

5, 4 *ducespassimrapinasqueetincen* || *diafacta*; Kreyssig suchte den Passus durch Aenderung des *duces* in *caedes* zu heilen, und diese Conjectur ist nun in alle neueren Ausgaben übergegangen. Ob mit Recht, dürfte vielleicht doch noch be-

[1] Es sei gegenüber bisherigen Zweifeln ausdrücklich bemerkt, dass das zweite *i* nicht getilgt ist.

zweifelt werden können. Nach den von der genauen Erforschung des Codex nun so unleugbar nachgewiesenen falschen Wortwiederholungen (für solche auch nach einem grösseren Intervall, vgl. v. Hartel's Nachweise l. c. S. 788 und meine Abhandlung zum 42. Buche S. 4),[1] könnte auch hier Wiederholung des *duces* aus dem am Schluss des §. 3 vorangehenden *duces* näher liegend scheinen als Entstehung des hs. *duces* aus einem ursprünglichen *caedes*,[2] wie denn einst Grynaeus das Wort wirklich einfach gestrichen hat. Ist dem so, dann wird es sich für uns weiter zunächst um die Frage handeln, ob ein drittes Substantiv wie *caedes* in dieser Verbindung wirklich absolut nothwendig ist, und dann, wie es an solchen Stellen mit *que—et* im livianischen Sprachgebrauche steht. Dass Zugabe eines *caedes* hier ohne Weiteres erforderlich sei, wird man kaum behaupten können, wenn man auch verwandte Zusammenstellungen wie II, 64, 3 *caedes et incendia*; XXIII, 26, 8 und XXIIII, 39, 6 *fugaque et caedes*; XXV, 37, 14 *caedisque et sanguinis* nicht übersieht. Wichtiger noch scheint der Umstand, dass Livius beim Gebrauche von *que—et* meist nur zwei gleichgestellte Begriffe aneinander reiht (vgl. Dräger, Hist. Syntax II², 78; Kühnast, Liv. Syntax p. 371 und jetzt besonders die Sammlung, welche Novák im České mus. fil. VI, 97 bei Besprechung einer anderen Stelle unseres Buches (23, 6) vorgeführt hat).[3] — Nebenbei sei bei dieser Gelegenheit die Bemerkung gestattet, dass eine ähnliche Wiederholung des Wortes *duces* vielleicht auch an der Stelle XXV, 40, 11 anzunehmen und zu schreiben sein dürfte: *monuisse duces dicitur, ne absente se cum hoste manus consererent. id ambo aegre passi [duces], magis Hanno cet.*

7, 5: *quorumlega* || *tioipsointroituobitquodmicionprī* || *cepseorumpedibuscaptuslectica* || *estintrolatus*; an dieser schwierigen

[1] Vgl. übrigens für Derartiges auch in der 4. Decade meine Abhandlung Sitzungsber. CXXVIII, V, 20.

[2] Gitlbauer's Erklärungsversuch im Capitel ‚De compendiis scripturae in mediis vocibus adhibitis' seiner sonst verdienstlichen Schrift De cod. Vindob. p. 67 kann hier wohl nicht überzeugen.

[3] Dieselbe stimmt mit der von mir für meine Zwecke einst angelegten überein, nur hatte ich noch notirt XXIIII, 39, 11 *frumentoque et commeatibus*.

Stelle scheint sich, wenn man Alles erwägt, H. I. Müller's im Weissenborn'schen Commentar an zweiter Stelle vorgeschlagene Herstellung *introitu movit, quod* am meisten zu empfehlen. Ueber den absoluten Gebrauch des Verbums *moveo* bei Livius hat der genannte Gelehrte selbst l. c. gehandelt; wir haben es also nur mit näherer paläographischer Begründung durch ähnliche Erscheinungen der Ueberlieferung zu thun. Ausfall eines Buchstabens im Wortanfange ist auch sonst ein im Codex nicht seltener Fehler, der gerade in nächster Nähe öfter auftritt (z. B. XLII, 55, 3 *uisse* st. *fuisse*; 56, 6 *amo* st. *Samo*; XLIII, 10, 8 *utuos* st. *ut suos*; 12, 9 *ille* st. *mille*; 13, 5 *naede* st. *in aede*; 21, 3 *celebreomen* st. *celebre nomen*; vgl. auch 6, 6 *poneret sacrificare* st. *ponere et sacrificare*). Ueber Verwechslung von *b* und *v* bedarf es kaum einer Bemerkung,[1] und ich verweise hier nur auf zwei auch in der Nähe stehende, recht auffallende Beispiele XLII, 47, 5 *inprobieosque* st. *inprouisosque*; umgekehrt XLII, 13, 3 *nouilissimas* st. *nobilissimas.*

7, 7: *cumsibinihil* || *uiuirelicuum*[2]*praeterquamlinguas* || *addeplorandaspatriaesuaecala* || *mitatespraefatusesset* cet.; hier ist Madvig's in der adnotatio seiner Ausgabe mitgetheilte Vermuthung, dass vielleicht statt des von Grynaeus hergestellten *linguam* ein *linguam esse* vorzuziehen sei, nach den Erfahrungen im Codex jedesfalls überflüssig. *Linguas* entstand ganz einfach unter dem Einflusse des folgenden *deplorandas*; vgl. die Belege in meiner Abhandlung ‚Zum 42. Buche' l. c. S. 7 und für Gleichartiges in der 3. Decade in den ‚Wiener Studien' 1891, S. 108.

7, 10: *aputsetemplaomnibusornamentis* || *conpilataspoliataquesacrilegiis* || *c.lucretiumnauibusantiumde* || *uexisse*: ich glaubte die vielbehandelte Stelle mit Benutzung einzelner früherer Vermuthungen am ehesten so fassen zu können: *aput se templa omnibus ornamentis spoliata conpilataque; ⟨spolia⟩ sacrilegis C. Lucretium navibus Antium devexisse.* Mit Recht wurde zunächst gegen die handschriftliche Lesart wiederholt bemerkt,

---

[1] Vgl. Hagen, Grad. ad crit. p. 9 und ferner die in meinen ‚Studien zu Hilarius Pict.' (Sitzungsber. der kais. Akademie Bd. CVIII, S. 892, adn. 2) citirten Sammlungen.

[2] Diese Lesart des V wurde bisher gar nicht notirt; vgl. über Derartiges sammt Litteratur auch meine eben genannte Abhandlung S. 889.

dass *conpilare aliquem aliqua re* sich nicht finde, dagegen häufig *spoliare* in solchem Gebrauche. (Als eine recht bezeichnend ähnliche Stelle, die in den Commentaren nicht verzeichnet ist, möchte ich noch XXXVIII, 43, 4 erwähnen: *templa tota urbe spoliata ornamentis*, wo auch Anderes wie *coniuges, liberos in servitium abstractos* an unseren Passus mit dem folgenden *libera corpora in servitutem abrepta* anklingt.) Die schon deshalb nahegelegte Umstellung Weissenborn's *spoliata conpilataque* wird noch wahrscheinlicher, da sie nun ausserdem durch so bezeichnende andere Fälle in der Ueberlieferung belegbar ist; ich füge hier den oben S. 2 citirten diesbezüglichen Zusammenstellungen als Ergänzung noch ein paar Beispiele aus der nächsten Nähe unseres Buches bei: 11, 1 *exdigi* ‖ *tiosexto* st. *ex Sex. Digitio*; 11, 3 *quoque* ‖ *primo tempore* st. *primo quoque tempore*; 23, 3 *quemincampo* st. *in campo, quem*. — Wohl mit Recht hat sich aber Vahlen (Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1861, S. 261) gegen Weissenborn's Interpunction und Gesammtgliederung ausgesprochen (*apud se templa omnibus ornamentis spoliata; conpilataque sacrilegiis C. Lucretium navibus Antium devexisse*), indem es so ziemlich sicher scheine, dass Livius zwei unverbundene Sätze neben einandergestellt habe,[1] von denen der erstere vollständig erhalten sei, der zweite aber einer Ergänzung bedürfe. Die einfachste und den Eigenthümlichkeiten des Codex am meisten entsprechende Ergänzung dürfte dann aber wohl die sein, dass wir am Beginn des zweiten Satzes mit Hertz ⟨*spolia*⟩ einsetzen, das nach dem voranstehenden *spoliata* doppelt leicht ausfallen konnte (vgl. über Aehnliches u. A. auch meine Abhandlung ‚Zum 42. Buche' S. 10), und weiter *sacrilegiis* mit Vahlen l. c. und Gitlbauer, De cod. Vind. p. 114 in leichter Weise mit einem *sacrilegis* vertauschen, wobei in letzterer Beziehung beide Gelehrte bemerkten, dass eine Verbindung *naves sacilegae* bei Livius nicht als zu kühn erscheinen könne. Begründung der Verwechslung könnte für diesen Fall fast als überflüssig sich darstellen, doch will ich gerade wieder aus unserem Buche noch zwei weitere Fälle beifügen: 10, 3 *necutis*

---

[1] Als weiterer Beleg dafür könnte gerade auch die von mir oben herangezogene Stelle XXXVIII, 43, 4 dienen: *templa tota urbe spoliata ornamentis*; *simulacra deum, deos immo ipsos . . . ablatos esse*.

st. *ut nec⟨ex⟩iis* (man beachte hier zugleich nochmals die oben besprochene Wortverstellung!); 21, 1 *inislocis* st. *in iis locis*.

In demselben Passus 7, 10 bietet dann unsere Handschrift weiter: *liberacorporaliberatain* || *seruitutemabrepta*; man dachte da in neuester Zeit an Heilungen, wie *libera corpora lacerata* (Gitlbauer; *verberata* Harant) *in servitutem abrepta*. Aber das *liberata* ist bei den Verhältnissen des Codex wohl offenbar wieder nur unter dem Einflusse des vorhergehenden *libera* und des folgenden *abrepta* entstanden; vgl. dann 8, 7 einfach *qui in servitutem liberi venissent* und unter den vielen Stellen mit *liberum corpus* und *libera corpora* die besonders ähnliche III, 56, 8 *qui liberum corpus in servitutem addixisset*.

8, 5: *quaefactac.lucretio* || *f'eriqueablucretiohortensiopre* || *toribusromanisquaeranturea* || *nequefactanequefieuoluntates* || *senatusquemnonposseexistima* || *requisciatbellumperseietante* || *philippopatriaeiusintulissepopu* || *lumromanumprolibertategrae* || *ciaenonuteaamagistratibusut* || *sociatqueamicipaterentur*; Madvig schreibt die Stelle, welche eine ganze Musterkarte von Lieblingsfehlern des Schreibers darbietet, so: *quae facta ⟨a⟩ C. Lucretio fierique ab L. Hortensio praetoribus Romanis querantur, ea neque facta neque fieri voluntate senatus quem non posse existimare, qui sciat, bellum Persei et ante Philippo, patri eius, intulisse populum Romanum pro libertate Graeciae, non ut ea a magistratibus suis socii atque*[1] *amici paterentur?* Alles Uebrige ist hier nun sicher, nur der Schlusstheil bleibt fraglich, obwohl der verdiente Forscher Duker's in den Text gesetzte Conjectur *a magistratibus suis socii cet.* in den Emend. Liv.[2] p. 666 noch näher zu begründen suchte. Bei genauer Durchforschung der Handschrift dürfte es doch wohl als das Nächstliegende erscheinen, im *ut* nach *magistratibus* nur wieder eine Wiederholung aus dem unmittelbar vorhergehenden *ut ea* zu sehen? Madvig's Annahme, dass aus einem ursprünglichen *suis* nach Ausfall des *s* am Anfange und am Schlusse des Wortes zunächst *ui* entstanden und dies dann erst in *ut* übergegangen sei, liegt jedesfalls nicht so nahe. Betonen wir auch noch so sehr die Verschreibungen bei *s* am Wortende (vgl. auch diese

[1] Der Cod. hat hier *atque* gegenüber sonst allerdings häufigem *adque*, welches letztere Madvig auch da in den Text gesetzt hat.

Abhandlung oben S. 1 Anm.) und die mehrfach belegten Auslassungen eines Buchstabens am Wortanfange, lassen wir also eine so combinirte Auslassung am Anfange und am Schlusse, für welche ich allerdings in meinen Sammlungen sonst kein Beispiel notirt habe, unter den hiesigen Häufungen der *s* gelten, wie ist dann noch der Uebergang des übrig gebliebenen *ui* in das deutlich geschriebene *ut* zu erklären? Ein etwaiger Verbesserungsversuch eines Abschreibers ist hier bei dem Wortlaute von selbst ausgeschlossen und sonst vgl. über *i* und *t* im Codex die Vorbemerkungen zu meiner Ausgabe des 42. Buches. Nach alledem entsteht die zweite Frage: Ist Duker's *suis* nach *magistratibus* in diesem Zusammenhange der Klarheit wegen wirklich nothwendig? Dass es sich um *magistratus populi Romani* handelt, lehrt doch wohl alles Vorhergehende vom *praetoribus Romanis* an bis zum unmittelbar voranstehenden *populum Romanum* herab. Ich glaube darum noch immer, dass der nicht überall genug gewürdigte I. F. Gronovius, welcher ohne genauere Kenntnis der Schriftzeichen der Handschrift einfach der von Grynaeus in der editio princeps in Gang gebrachten Lesart *a magistratibus sociis atque amicis* kurzweg sein *a magistratibus socii atque amici* gegenüberstellte, das Richtige getroffen hat, wie denn auch Hertz einst diesem Winke in seinem Texte folgte.

11, 3: *etuta.atiliuscō* || *sulcomitiaconsulibusrogandis* || *itaedicereutimenseianuarioco* || *mitiapossent.* Hier halte ich unter allen seit Grynaeus für den fraglichen Hauptpunkt versuchten und im Apparate meiner Ausgabe verzeichneten Conjecturen jene Madvig's für die wahrscheinlichste: *et ut A. Atilius consul comitia consulibus rogandis ita ediceret, uti mense Ianuario confici possent.*[1] Sie könnte noch durch zwei weitere Bemerkungen gestützt werden. Für das Sprachliche vgl. XLI, 17, 5 *comitia deinde consulis unius subrogandi,* ⟨*quae in*⟩ *ante diem tertium nonas Sextiles edicta erant, eo ipso die sunt confecta.*[2] Da sich ferner jetzt durch die neue Collation ergab, dass das *co* des zweiten *comitia* am Ende der Zeile steht, so erklärt

[1] Auch Mommsen hat, wie ich sehe, im Staatsr. I, 583, Anm. 1 und III, 1180 die Stelle kurz in Madvig's Fassung citirt.

[2] XXV, 41, 10 findet sich *ut Claudius comitia perficeret.*

sich die Ersetzung dieses Wortes durch ein *confici* viel leichter; das *co* (ursprünglich wohl auch *cô*) am Schlusse der einen Zeile war geschrieben, am Anfange der anderen erfolgte dann wieder Abirrung auf das Frühere und es wurde *mitia* st. *fici* geschrieben. Vgl. Aehnliches ,Zum 42. Buche' S. 5.

11, 13: *in* ‖ *sacerdotesintraeumannum* ‖ *mortuusestl.flaminius*; auf das Ungewöhnliche im Ausdrucke *intra eum annum* st. *eo anno* hat zuerst Madvig, Emend. Liv. p. 668 aufmerksam gemacht und im Commentar von Weissenborn-H. I. Müller wurde dann diese kurze Bemerkung (,miror neminem notasse, admodum inusitate dici') durch eine schöne Stellensammlung begründet. Indess blieb das *intra eum annum* in den Texten der Stelle, welche, seit Grynaeus als lückenhaft bezeichnet, mit einfachem *sacerdotes* angefangen und gerne mit der Aenderung *mortui sunt* (*mortui* Grynaeus st. hs. *mortuus est*) versehen wurde.[1] L. Th. Gronovius schlug einst mit Hinweis auf die Schriftzeichen des Codex vor: *inter sacerdotes intra eum annum mortuus est L. Fl.* Ich möchte fast an die Schreibung denken: *inter sacerdotes eo anno mortuus est L. Fl.*; das getilgte *in* vor *sacerdotes* in der Handschrift weist zweifellos auf einen Ansatz zu *inter* oder *intra*; es wäre nun bei den Verhältnissen dieser Ueberlieferung nicht ausgeschlossen, dass in einer Vorlage das Versehen stand *inter sacerdotes inter eo anno mortuus est L. Fl.* (vgl. z. B. in nächster Nähe 14, 4 *idutitautessescirent* st. *id ut ita esse scirent*; 14, 8 *quieorumquiinitaliaessent* st. *qui eorum in Italia essent*), und dass dann bei entstandenem Zweifel von einem einigermassen denkenden Abschreiber das *intereoanno* durch ein *intra eum annum* lesbar gemacht wurde.

13, 1: *nonėsumnesciusabea* ‖ *demneclegliaentiaquanihildeos*-‖ *portendereuulgonunccredant*; ich gebe hier Madvig's Herstellung Emend. Liv. p. 669: *non sum nescius*, *ab eadem neclegentia, quia nihil deos portendere vulgo nunc credant* den Vorzug, möchte aber zur weiteren Begründung auch auf die häufige Verwechslung von *quia, qua, qui* in alten Handschriften aufmerksam machen (vgl. meine Hilariusausgabe praef. p. XVI; ,Zum 42. Buche d. Liv. S. 15) und bei dieser Gelegenheit noch

[1] Natürlich aber schreibt man jetzt überall mit Sigonius *Flamininus* st. *Flaminius*.

ein paar Beispiele aus der 3. und 4. Decade anführen: XXI, 11, 9 *quam qui* st. *quam qua* M; XXII, 39, 7 *et quia* st. *et qui* P; 48, 5 *qui segnis* st. *quia segnis* P; XXXVI, 33, 5 *quia spem* st. *qui spem* B. — In unserem Buche ist auch cap. 11, 11 ein Fehler dieser Gattung anzunehmen und mit v. Hartel (Sitzungsber. Bd. CXVI, S. 35) zu schreiben: *quia* (Cod. *qui*) *perpaucos* ... *milites amissos referebant.*

14, 6: *quacͥhicensoresma* ‖ *gistratumhabebunt* (so steht nach der erneuten genauen Vergleichung sicher in V, nicht *quaehi,* wie bisher überall notirt war); das getilgte *c* war also sichtlich wieder nur vorgeschrieben aus dem folgenden *censores,*[1] und beachtet man weiter das unmittelbar vorangehende und hier überhaupt in kurzem Zwischenraume dreimal wiederkehrende *dilectus,* so scheint sich, trotz neuerer Versuche, durch die Erfahrungen im Codex noch immer Weissenborn's *quamdiu hi censores magistratum habebunt* am meisten zu empfehlen, da in Folge der Anfangssilbe jenes Wortes oder vielleicht auch unter dem Einflusse des folgenden *hi* bei der schon einmal zweifellos begonnenen aberratio der Ausfall eines *diu* am leichtesten erklärlich wäre (vgl. z. B. XLII, 38, 6 *agentessalorum* st. *a gente Thessalorum*). Madvig's *cum hi censores* und Harant's *quoad hi censores* liegt doch ferner. — Dass dann aber im gleich folgenden Madvig (Emend. Liv. p. 670) im Anschluss an Sigonius mit Recht *in dilectum prodibis* (Cod. *indilectuprouidebis*) geschrieben hat, können neben den anderen Gründen nun wohl auch ähnliche Versehen in nächster Umgebung beweisen, z. B. 15, 1 *prae* ‖ *terdilectu*; 15, 4 *re* ‖ *ferenteadsenatu.*

15, 1; *quattuor* ‖ *a.c.sulpiciop͠r.scriptaelegiones.* (sic!) ‖ *suntintraqueundecimdiesdilec* ‖ *tusestperfectusconsulesdeinde* ‖ *sortitiprouinciassunt*; man dachte hier in neuerer Zeit daran, *sunt* nach *sortiti* zu streichen, wogegen H. I. Müller in den Jahresberichten des philolog. Vereines in Berlin 1896, S. 14 die Stelle

[1] So ist nun auch 10, 1 durch die neue Collation constatirt, dass der Cod. nicht *perseiierat* oder *perseiferat* hat, sondern dass das vermeintliche *i* oder *f* nur Hasta eines *p*, also Wiederholung aus Persei ist; es ist daher damit zu rechnen und vielleicht am besten mit H. I. Müller die ganze Stelle so zu schreiben: *haud procul inde Uscana, oppidum finium plerumque Persei, erat.*

X, 24, 10 geltend machte. Sollte eher das erste *sunt* nach *scriptae legiones* zu tilgen sein? Der räthselhafte, durch die neue Vergleichung aufgedeckte Punkt vor diesem Worte am Ende der vorangehenden Zeile kann freilich kaum darauf deuten, da im Codex sonst Interpunction fehlt; aber man könnte daran erinnern, dass bei Livius in solchen Verbindungen wie *legiones scriptae* oder *datae* oder *decretae sunt* die Copula besonders gerne unterdrückt ist; vgl. z. B. XXV, 3, 7;[1] XLI, 9, 2; XLIII, 12, 6; XXIII, 32, 2; XXVI, 1, 9; 11; 28, 12; XXVII, 7, 11; 14; XXIX, 13, 6; XXXII, 28, 9; XXXV, 20, 5; XXXVIII, 36, 3; XLII, 1, 2.

An dieser Stelle führen mich die Worte *dilectus est perfectus* noch zu einer allgemeineren Bemerkung; sie erinnern, wie auch die Phrase im folgenden cap. 20, 3 *inpelli ad bellum,* wo andere Verbindungen wenigstens ebenso nahe gelegen wären, beinahe unwillkürlich an Klangfiguren, die ich in meinen Arbeiten über römische Dichter wiederholt zusammengestellt, nach Hauptgruppen geordnet und auch für die Kritik verwendet habe (zuletzt mit Rückweisen auf Früheres in den ‚Philologischen Abhandlungen' IV, S. 19 ff.) Ich ging nun Derartigem auch bei Livius noch näher nach, um, wo möglich, einmal zu entscheiden, ob wir es an solchen Stellen wirklich nur immer mit ‚nicht vermiedenen Uebelklängen', wie Weissenborn einst im Commentar zu einigen derselben sich ausdrückte, zu thun haben, oder ob vielleicht nicht doch hie und da einige Absichtlichkeit durchblicken könnte, die bei Livius in seinem Verhältnisse zu Dichtern nicht zu sehr auffallen würde (vgl. S. G. Stacey in v. Wölfflin's Archiv für lat. Lexicogr. X, S. 18 ff.; Norden, Antike Kunstprosa I, 235). Und schliesslich schien mir letzteres bisweilen wenigstens nicht ausgeschlossen. Ganz abgesehen von den zahlreichen, Silbenanklang hervorrufenden, Verbindungen, welche sich natürlich einfach durch termini technici erklären (wie z. B. die häufigen *senatus est datus, ab senatu datum, ad senatum delatum, senatus est frequentatus, recitato senatu, trucidato senatu consulatus continuatus, vocatis legatis* u. dgl.) findet sich auch Anderes genug,

[1] Diese Stelle *duae urbanae legiones a consulibus scriptae, summaque trium et viginti legionum eo anno effecta est* wäre dem ersten Theile der unsrigen, bei Weglassung des *sunt*, im ganzen Baue sehr ähnlich.

welches den am Anfange dieses Absatzes aus dem 43. Buche citirten Beispielen mehr oder weniger ähnlich sieht und sich ebenso durch sichtlich beabsichtigten Dichtergebrauch belegen lässt.[1] Ich füge aus meinen Sammlungen eine Auswahl von bezeichnenden Beispielen an, die ich hier ohne Rücksicht auf meine sonst aufgestellten Unterscheidungen einfach nach den Büchern ordne:[2] V, 46, 3 *neglegens gens*; VI, 19, 7 *simul multitudo*; VII, 31, 8 *data mandata*; XXII, 39, 10 *iste magister*; 44, 5 *sollicitari seditione militari*; 48, 4 *maiorem aliquanto pavorem*; 56, 4 *ulla in illa*; 60, 25 *stare ac pugnare*; XXIII, 11, 11 *Capuam, quod caput*; 13, 6 *leviorem auctorem*; XXIIII, 3, 11 *Crotoniates conatur*; 7, 4 *Dinomeni fuit nomen*; 16, 18 *alii accubantes alii stantes*; 42, 6 *brevi replevit*; XXX, 27, 3 *neque data neque negata*; XXXIX, 49, 7 *non pro vano modo sed vix pro sano*; XL, 8, 8 *iam pridem quidem*; 8, 16 *a vaecordi discordia*. — Ist meine Vermuthung nach solchen Belegen, die sich leicht mehren liessen, nicht ungerechtfertigt, so könnte auch bei Livius Derartiges für die Kritik wenigstens als Nebenfactor in Betracht kommen. Z. B. II, 28, 2 für meinen im Rhein. Museum 1886, S. 317 gemachten Vorschlag: *eam rem consules rati, ut erat, perniciosam ad patres deferunt, sed delata ⟨senatu⟩m consulere ordine non licuit*; XXII, 51, 9 für meine Zugabe des *Romanus* vor *manibus*: *cum ⟨Romanus⟩ manibus ad capiendum telum inutilibus* (Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1884, S. 508); ebenso XXIV, 26, 2 für Aufrechthaltung des hs. *duabus filiabus*; 39, 7 für Alschefski's Stellung des ergänzten *fore*: *ratus timore ⟨fore⟩ deterritos*; und sollte am Ende XXXVI, 28, 4 die aus cod. Lov. 2, dessen mehrfache Bedeutung als Hilfsmittel bei den schwierigen Verhältnissen der 4. Decade ich eingehend nachgewiesen habe,[3] sich ergebende

[1] Einige weitere Beobachtungen bei Dichtern habe ich noch in der Abhandlung ‚Zur Elegie Nux' nachgetragen (Festschrift für Th. Gomperz [Wien 1902], S. 356).

[2] Ich liess bei solchen Beobachtungen Dinge, die Allitterationen im gewöhnlichen Sinne darstellen oder wirklich nur an ‚Uebelklänge' erinnern können (wie z. B. II, 17, 4 *male gesta re reditum*; III, 19, 7 *hos hostes*; IV, 7, 3 *magistratus eius ius*; XXV, 12, 10 *praeerit praetor*; 40, 12 *iam ante anxius*; XL, 47, 2 *ad praevalidam aliam urbem*) bei Seite.

[3] Vgl. Sitzungsber. Bd. CXXVIII, 5 S. 21 ff.; CXXXI, 2 S. 1 ff.; CXXXIX, 2 S. 1 ff.

Lesart *prope dicentem interfatus* ⟨*legatus*⟩ *Romanum* auch durch diesen Nebenfactor empfohlen werden?[1]

XV, 8: *itaiusiurandū* || *adigebant* wird der Vorschlag H. I. Müller's (Jahresber. des philolog. Vereines 1895, S. 61) *adigebant* in *exigebant* zu ändern, auch durch die Fehlerverhältnisse des Wiener Codex bestätigt: *adigebant* entstand nach dem Ausfalle des *ex* wegen des unmittelbar sich anreihenden, unter Einwirkung der dann folgenden rasch sich häufenden *ad* in *admodum*, *adque* (hier so), *ademerunt*, *adiecere*, wobei auch noch der Anfang der neuen Zeile zu beachten ist.[2]

16, 4: *cliē* || *temlibertinum* schreibe ich unbedenklich mit I. F. Gronovius *clientem* ⟨*eius*⟩ *libertinum*, welche Conjectur auch Madvig in der adnotatio der Ausgabe p. 135 mit der Bemerkung ‚non sine causa' bedachte; *eius* konnte nach demselben, §. 2 Ende vorhergehenden Worte bei der nun nachgewiesenen Zeilentrennung hier ebenso leicht in der Feder bleiben,[3] wie es sich unten im §. 7 im *di* || *emadeiusrogationemconciliotr.* || *pl.dixit* durch Wiederholung der Schlussbuchstaben der früheren Worte *promiscue ius* nach Vahlen's gründlichem Nachweis in der Zeitschr. für österr. Gymnasien 1861, S. 262 fehlerhaft einschlich.

18, 2, an welcher Stelle man bisher als Lesart des Codex angab: *dardanosrecensdomuissetsedbellumisolum*, bietet derselbe genau Folgendes: *dardanosrecensdomuissetsedbel* || *lumİsolum*; Madvig schrieb: *Dardanos recens domuisset bellum, id solum.* Vahlen's Bedenken (an der gerade früher citirten Stelle) gegen *id solum* werden nun in verwandter, nur noch doppelt erklärlicher Weise bestätigt, da das getilgte *l* (nicht *i*) einfach als Wiederholung dieses im Vorangehenden und Folgenden so

---

[1] Vgl. im Uebrigen die eben zuerst genannte Abhandlung S. 6.

[2] Was den Sprachgebrauch betrifft, genügt nun ein Einblick in Fügner's Lexicon Liv. und in den Thesaurus ling. lat. (welcher letztere hier ausnahmsweise ein falsches Zahlencitat 44, 15, 8 st. 43, 15, 8 bietet) s. v. *adigo*, um die Nachweise H. I. Müller's l. c., welcher auch nach freundlicher brieflicher Mittheilung seine Conjectur durchaus aufrecht hält, zu bekräftigen.

[3] Ueber derartige auch nach Intervallen wirkende Einflüsse vgl. v. Hartel, Sitzungsber. Bd. CXVI, S. 788.

oft begegnenden Buchstabens sich darstellt.[1] — Aus den in demselben Paragraph bald folgenden Worten: *nequeipsisquietisinly* ‖ *riietaditumpraebentibusroma* ‖ *nis* stellte ich im Anschluss an I. F. Gronovius die Fassung her: *neque ipsis quietis Illyriis et aditum praebentibus Romano;* auch Weissenborn musste im Commentar bemerken: ‚*praebentibus Romanis* ist neben *quietis Illyriis* nicht gerade deutlich'. Nimmt man dazu, wie häufig bei Livius *Romanus* st. *Romani* begegnet, wofür es, um nicht längst Gesagtes zu wiederholen, genügt, auf Drakenborch's reiche Sammlungen II, 45, 11; III, 2, 11 zu verweisen,[2] so ist es bei den nun genau und wiederholt belegten Fehlerreihen solcher Art in unserem Codex[3] gewiss nicht gewagt, die Entstehung des *Romanis* st. *Romano* gerade den Ausgängen in den vorhergehenden Wörtern *ipsis quietis Illyriis*[4] zuzuschreiben.

18, 9: *ceterumpostquamuineasagi* ‖ *turresqueäexcitariuidentur* ‖ *uictapertinaciaest*; mit Ausnahme Madvig's hielten sich hier die neueren Herausgeber an die Fassung des Grynaeus: *ceterum postquam vineas agi turresque excitari viderunt, victa pertinacia est.* Ich halte nach den Erfahrungen in der Handschrift Madvig's *vident* für das Richtige: *uidentur* entstand wohl aus *uident* unter Einfluss des *tur* im voranstehenden *turresque* (vgl. auch *äexcitarunt* mit Nachwirkung des *agi!*) Ganz ähnlich finden wir XXXIIII, 15, 7 *et ceteri postquam intra vallum hostem vident, ipsi castris exuti signa armaque abiciunt*; vgl. VI, 8, 10 und die Sammlungen bei Weissenborn-H. I. Müller zu XXI, 13, 4; XXXIIII, 19, 11; Kühnast, Liv. Syntax S. 212; Dräger, Hist. Syntax II, 585 (gerade mit *videt* und *vident!*; nachzutragen wäre für diese Gruppe noch die

---

[1] Vahlen hatte die Tilgung des Buchstabens nachgewiesen, aber auch *i* gelesen und Entstehung desselben aus dem folgenden *infestum* angenommen.

[2] Ziemlich nahe vergleichbar z. B. Stellen wie XXXVI, 16, 6 *ne . . . calles inveniret ad transitum Romanus.*

[3] Hier sei nach so vielen von Anderen und von mir belegten Beispielen dieser Art nur noch das starke aus cap. 2, 3 unseres Buches erwähnt, wo der Cod. *recuperarent* statt des schon von Grynaeus hergestellten *recuperatores* bietet, sichtlich nur wegen des vorhergehenden *repeterent.*

[4] Ueber die Auslassung des *s* im Cod. vgl. oben S. 1 Anm.

Stelle Justin. II, 14, 3: *postquam nullo pretio libertatem his venalem videt*).

19, 5: *quamspeceleriorem deditiorē* || *erectuspostquamanimad-uer* || *tit cet.*; die Herausgeber folgten auch hier der Herstellung des Grynaeus *qua spe celeriore deditione erectus postquam animadvertit*, wozu jedoch bei Weissenborn-H. I. Müller jetzt richtig bemerkt wird: ,Die verschiedenen Ablative sind nicht ohne Härte.' Da scheint mir Harant's Versuch ⟨*ad*⟩ *quam spe celeriorem deditionem erectus postquam animadvertit* äusserst beachtenswert, und ich füge zu seinen kurzen Nachweisen über den Sprachgebrauch, welche nun durch Fügner's Lex. Liv. p. 480 so reich vermehrt sind (schlagend z. B. XXIIII, 37, 1 *ad hanc defectionem erecti sunt . . . animi!*) noch die paläographische Begründung, dass das *ad* in Folge der vorangehenden Wörter *ad omnia* und *admoto* ausfiel.

20, 2: *lissirex* || *gentiuserateoaccitilegatiman* || *dataexponentesbenigneauditisunt* || *quiresponsumsineeffectutulerunt* (Grynaeus: *Lissi rex Gentius erat. eo acciti legati, mandata exponentes, benigne auditi sunt: qui responsum sine effectu tulerunt*); nach dem Vorgange Madvig's (Emend. Liv. p. 673) bemerkt man nun zum letzten Absatz: ,*qui* kann nicht richtig sein, da es sich um einen gegensätzlichen Gedanken handelt'. (Madvig hat hier in beiden Auflagen seines genannten Werkes in dieser Beziehung dieselben Worte beibehalten: ,perinepte haec postrema sententia, superiori contraria et effectum rei continens, pronomine relativo adiungitur'.) Hertz schrieb dann im betreffenden Theile *benigne auditi sunt;* ⟨*at*⟩*qui responsum cet.*, welche Conjectur aber Fügner im Lexicon Liv. p. 1353 f. als dem Sprachgebrauche dieses Schriftstellers nicht entsprechend erwiesen hat. Madvig schrieb in der 2. Auflage der Emend. und im Texte der Ausgabe *benigne auditi sunt quidem; responsum cet.* — Obschon sich diese Heilung aus den Fehlergruppen der Handschrift leicht erklären liesse (es steht im unmittelbar Vorangehenden ein *tandem*, welches da wieder den Ausfall des *dem* nach *qui* erklären könnte, worauf übrigens Madvig nicht aufmerksam machte), so fällt doch bei solcher Fassung die Stellung des *quidem* am Schlusse, namentlich bei Berücksichtigung des vorhergehenden *benigne* und des folgenden Asyn-

deton[1] wohl unwillkürlich auf, und ich fand, trotzdem dass ich dem ersten Eindrucke misstraute und sowohl in den eigenen Sammlungen als in den Indices bis zu Fügner's verdienstvollem Lexicon herab (das wenigstens noch die reichen Artikel über *audio* und *benigne* liefern konnte) das Einschlägige prüfte, keinen analogen Fall (nicht uninteressant ist es, wie Livius XLII, 46, 5 Verwandtes in anderer Weise ausdrückte: *magis et litterae et verba legatorum benigne sunt audita quam momentum ad mutandos animos habuerunt*). Sollte hier nicht der Gedanke Madvig's in der ersten Auflage der Emend. Liv. p. 557, dass *qui* vor *mandata* hinaufzustellen sei, den Vorzug verdienen? Wenn wir nun die klargelegten Zeilenverhältnisse der Handschrift und zugleich die oben[2] wieder berührten häufigen Wortverstellungen beachten, so konnte hier ein *qui* nach *acciti legati* doppelt leicht ausfallen und dann, am Rande nachgetragen, an den Anfang der folgenden Zeile sich verirren. Durch die Herstellung und entsprechende Interpunction: *eo acciti legati, qui mandata exponentes benigne auditi sunt, responsum sine effectu tulerunt* würden wohl alle Schwierigkeiten beseitigt und bisherige Anmerkungen in Commentaren überflüssig.

20, 3: *remittū* || *tursinementionepecuniaequa* || *undabarbarosinopsinpelliadbel* || *lumnonpoterat*; hier hat, nachdem bereits Vahlen in der Zeitschrift für österr. Gymnasien 1861, S. 264 sichtlich gegenüber Weissenborn's Conjectur im Wesentlichen an Grynaeus sich angeschlossen hatte, Novák in derselben Zeitschrift 1890, S. 971 die Herstellung jenes ersten Herausgebers (*qua una barbarus inops inpelli ad bellum poterat*) allseitig[3] zu vertheidigen unternommen, wozu H. I. Müller in

---

[1] Gegen das Asyndeton bei anderer Stellung wäre an sich natürlich nichts einzuwenden, vgl. auch Kreyssig, Ind. S. 558.

[2] Vgl. S. 2.

[3] Bei der durch Beispiele belegten Begründung des Fehlers *unda* st. *una* hätten wohl gerade auch nächstliegende berücksichtigt werden können, wie 20, 1 *transibtus* st. *transitus*; 21, 2 *trebelliāum* st. *Trebellium*, und überhaupt für diesen Fall nur solche, wo ein Buchstabe aus der Umgebung fehlerhaft sich in ein Wort einschlich. Citirte Beispiele, wie XLI, 27, 3 *consortis* st. *censoris* (entstanden unter dem Einflusse des vorhergehenden *consors* und des folgenden *consulis*) oder XLIII, 16, 14 (nicht 24!) *condsorem* st. *censorem* (motivirt durch das sich anschliessende *condemnassent*) gehören eigentlich nicht in diese Gruppe. Passend ist

den Jahresber. des philolog. Vereines 1891, S. 180 zustimmend noch einen Nachtrag gab. Es muss sicher nun dabei in der Hauptsache bleiben. Ein kleiner Zweifel entstand mir nur darüber, ob das *non* vor *poterat* mit Grynaeus einfach zu streichen oder vielleicht durch ein anderes Wort zu ersetzen sei. Allerdings hat Novák mit bekanntem Fleisse auch diesen Punkt nicht ausser Acht gelassen und nach der Bemerkung, dass in den Handschriften des Livius negative Partikeln und Wörter öfter von ‚fremder Hand' sinnwidrig ‚eingeschoben' worden seien, eine Beispielsammlung angefügt; sind auch nicht alle angeführten Fälle gleichwertig (XLII, 2, 2 entschied ich mich nach meinen Erfahrungen, namentlich in alten Hilarius-handschriften, für Aenderung des *non* in *nunc*, vgl. m. Ausg. p. 2 adn.), beruhen sie sonst gewöhnlich auf einfacher fehlerhafter Wiederholung eines nächststehenden *non*, so könnte möglicherweise doch auch hier noch bei den nun so klargelegten Verhältnissen des cod. V das fünf Zeilen früher stehende *non* eingewirkt haben. Aber sollte, wenn Sprachgebrauch und Deutlichkeit dafür sprechen, nicht daran gedacht werden können, dass dieses *non* (resp. *nō*) in alter Zeit aus einem *ro.* verderbt wurde und zu lesen sei: *ad bellum Romanum poterat?* Für *bellum Romanum* oder auch *Romanum bellum* = *bellum contra Romanos* genügt es jetzt auf die erschöpfende Stellensammlung in Fügner's Lexicon Liv. s. v. *bellum* p. 1492 ff. zu verweisen und das Hervortreten dieser Verbindung auch in unserer Decade zu notiren (z. B. gerade früher XLII, 52, 3: *et diu meditatum Philippo primo, deinde et Persei Romanum bellum*).[1]

21, 9: *retentusal* ‖ *tidunineamnismansit* hat man schon seit I. Perizonius bemerkt, dass vor *mansit* eine nähere Zeitangabe ausgefallen sein müsse, worauf sowohl alles Vorhergehende (§. 7 *tertio die*; §. 8 *altero die*), als auch das unmittelbar Folgende *(quo spatio temporis)* hinweise; man vermuthete *diem* oder *diem unum, biduum* oder *triduum*. So naheliegend der Gedanke an sich ist, so schwer wird das Einzelne mit vollständiger Sicherheit zu bestimmen sein. Nach den Erfahrungen in unserem Codex

---

unter Anderem wieder das Beispiel XLI, 24, 19; aber es muss richtig erwähnt werden: *legationie* st. *legatione*.

[1] Vgl. auch in der vorangehenden Decade z. B. XXXV, 12, 5 *moverent ad Romanum bellum*. — Für die Stellung *bellum Romanum* u. A. V, 8, 5.

und bei gleichzeitiger Berücksichtigung nächstliegender Stellen schiene mir etwa ⟨*dies* ·///·⟩ *mansit* am nächsten zu liegen. Wenn *dies* nach dem eben vorangehenden *die* und dem gleich folgenden *diei* nach so vielen anderen ähnlichen Beispielen leicht ausgefallen war, konnte auch die Zahl (.III.) speciell wegen des *m*[1] im folgenden *mansit* ebenso leicht ein Opfer werden. Man vergleiche dazu auch cap. 13, 4 *tris noctis* und den Umstand, dass das Folgende *quo spatio temporis ponte perfecto*, ebenso wie die vorhergehenden Zeitangaben, jedesfalls den Gedanken an einen Tag ausschliessen dürften.

22, 10: *ter* || *ritusinaperantiamcastramouit*; hier könnte Weissenborn einst mit dem Vorschlage ⟨*de*⟩*territus* das Richtige getroffen haben. Die Beobachtungen über den Codex sprechen nach dem voranstehenden *haut procul inde hiberna erant* ebenso dafür, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch. Vgl. X, 9, 2; XXVI, 48, 4 mit den Anmerkungen der Commentare. Auch in der Weidmann'schen Ausgabe sah sich Weissenborn veranlasst, unserer Stelle die Anmerkung beizufügen: ‚*territus* bedeutet, da die Nähe der Römer dem Könige nicht unbekannt sein konnte, entweder „in Furcht gesetzt" oder ist gleich *deterritus*'.[2]

[1] Vgl. über Derartiges und über wahrscheinliche *m*-Formen im Archetypus Gitlbauer, De cod. Vindob. p. 68.

[2] Am Schlusse noch zwei Bemerkungen, die sich bei der Correctur des Druckes ergaben. S. 11 könnte den dortigen Beispielen noch angereiht werden, dass auch XXXIX, 6, 8 die von M. Müller (vgl. Jahresber. des philolog. Vereines 1895, S. 53) gehaltene Lesart M: *conviválía alia* eben durch solche weitere Beobachtungen über Gleichklänge noch mehr gestützt erscheinen kann. — S. 13 ist nun beizufügen, dass nach der Einsendung dieser Abhandlung (im Februar d. J.) jüngst auch R. Novák XXXXIII, 18, 9 Madvig's *vident* empfohlen hat (České mus. fil. VIII, S. 26).

VIII.

Untersuchungen über das Speculum ecclesiae des Honorius und die Libri deflorationum des Abtes Werner

von

Johann Kelle.

Die Handschrift, aus welcher Migne in der Patrologia latina, *tom. 172, col. 813—1004 das* Speculum ecclesiae *des Honorius abdrucken liess — der Rheinauer Codex XXXIII in der Cantonalbibliothek zu Zürich — ist nicht nur von einem sehr ungebildeten und unaufmerksamen Schreiber angefertigt worden, sondern auch unvollständig. Fol. 358b bricht der Text einer Predigt* De dedicatione *mitten in einem Relativsatze ab. Der Herausgeber wusste das Fehlende nicht zu ergänzen,*[1] *und es scheint, dass auch die vielen Gelehrten, die seit dem Jahre 1854 den Abdruck des* Speculum ecclesiae *in der* Patrologia *benutzten, keine Handschrift kannten, welche den Schluss der im Rheinauer Codex unvollständig überlieferten Predigt enthält. Wenigstens ist dieser bisher noch nirgends veröffentlicht worden.*

Mir sind bei meinen Forschungen auf dem Gebiete der lateinischen Litteratur des Mittelalters mehrere Handschriften bekannt geworden, in denen das im Rheinauer Codex Fehlende steht. Und ich will dieses hier nach drei Handschriften der königl. Bibliothek zu München mitteilen:

A. Cod. lat. 7700 (Ind. 300), saec. XII
B. Cod. lat. 4580 (Ben. 80), saec. XII
C. Cod. lat. 4590 (Ben. 90), saec. XII/XIII.

---

[1] hic desinit codex manuscriptus Rhenoviensis cuius hiatum non habemus, unde suppleamus. Migne, Patrologia latina, tom. 172, col. 1103.

Es heisst in diesen Handschriften das im Rheinauer Codex überlieferte Satzbruchstück Syon fuit arx Hierusalem, et dicitur specula et est ecclesia, quae regem *vervollständigend und dann den Sermo beendigend:*

[A fol. 77ᵇ] glorie speculatura est in eterna patria. in huius syon fundamenta lapis angularis est missus, dum de paterna sede in hunc *[B fol. 103ᵃ]* carcerem pro perdito seruo uenit christus et parietem, qui in celesti edificio per ruinam
5 angelorum corruerat, de uiuis lapidibus i. perfectis hominibus reparauerat. hic ideo lapis est dictus, quia ferramento passionis est politus, et proptera quia sicut machina stabilis manet, que super lapidem fundatur, ita structura ecclesie inconcussa manet, quoniam super petram christum locatur. angularis autem id-
10 circo dicitur, quia sicut lapis angularis duos parietes inuicem conpaginat, sic christus duos populos, iudaicum scilicet et gentilem, in unam fidem copulat et humanam atque angelicam naturam in unam concordiam consociat, ideo preciosus, quia in precio mundi est datus, ideo uero electus, quia pre omnibus
15 angelis et hominibus ad redemptionem nostram est a deo electus. hic lapis est, in quo erat lex scripta, quia decem precepta legis per christum sunt edita. qui aliquod preceptum legis preterit, in hunc lapidem offendit. et nisi cicius tumor uel uulnus sue offense per penitentiam curetur, ut palmes fruc-
20 tum non ferens, de uite christo confringetur et in ignem committetur. super quem uero ceciderit, conteretur i. si in peccatis usque in finem perdurauerit, a iudicio christi ut a lapide in abyssum deprimetur. hic est lapis, de quo propheta dicit: uidi lapidem, qui septem oculos habuit, i. christum, qui septem donis
25 spiritus sancti plenus fuit. hic est lapis, quem daniel de monte sine manibus precisum uidit, qui in montem magnum creuit et uniuersam terram impleuit. hoc est christus de iudaico populo natus, cuius fidei honor per totum mundum est dilatatus. hic est lapis, quem reprobauerunt edificantes. homines murum con-

---

1 eterna] celesti *C* 3 carcerem] mundum *BC* 5 corruerit *B*, corruerat [era *durch Unterpunktierung getilgt*, i *übergeschrieben*] *C* 6 reparauit *BC* 8 super petram *BC*; structura ecclesie] ecclesia *BC* 9 quoniam] que *BC* 14 precium *BC* 16 electus] directus *BC* 17 legis *fehlt BC* 20 mittetur *BC* 21 si] qui *BC* 26 manibus concidentium *BC* 27 christus *fehlt BC*.

tra deum edificare ceperunt, cuius fundamenta primi parentes per inobedientiam posuerunt, sed super hoc fundamentum posteri eorum multa crimina exstruxerunt seque hoc muro a deo et ab angelis diuiserunt. ab hoc muro iudei edificantes christum preciosum lapidem reprobauerunt, quia nulle originalis 5 peccati sordes eum cemento huius muri inuoluerunt. unde exultans dicit: in deo meo transgrediar murum, et ecclesia in canticis: en ipse stat post parietem nostrum. christus post hunc parietem stetit, ut eum inpelleret, dum nostram mortalem carnem induit, ut mortem et peccatum destrueret. hic factus est 10 in caput anguli celestis edificii, dum humanam naturam angelice coniungens adequauit dignitati. ad hunc dilectissimi uiuum lapidem hodie puro corde et uocis laude accedite, et quamuis ab hominibus reprobatum, a deo autem glorificatum laudate, ut et uos tamquam lapides uiui possitis in habitaculum dei 15 coedificari super fundamentum apostolorum et prophetarum fundari et ab ipso lapide summo angulari christo iesu *[C fol. 117a]* gemina caritate conpaginari, in quo omnis edificatio constructa crescit in templum sanctum in domino, sicut ipse dicit in euangelio. 20

Unmittelbar an diesen Sermo reihen sich in den drei Handschriften noch folgende Kirchweihpredigten:

Si uis hic incipe* Omnis, qui audit sermones et facit eos, similis est homini edificanti domum supra petram, in quam flumina et uenti impingunt, sed, cum super petram fundata sit, eam mouere non potuerunt. domum ad celum edificat, qui castitatem super humilitatem, obedientiam super patientiam, 5 opera misericordie super charitatem locat. huius domus fundamenta super petram christum ponit, qui omnia pro fide christi pro eterna tantum remuneratione facit. flumina sunt humane infestationes, uenti uero diabolice tentationes. he non preualebunt hanc domum subruere, quia stabilita est in christi 10

---

1 deum peccatis *BC* 4 ab *nach* et *fehlt BC* 6 unde ipse *BC* 9 dum] quando *BC* 13 puro et mundo corde et oris *BC* 14 autem *fehlt BC* 16 fundamenta *BC* 19 in *fehlt BC.*

1 sermones meos *BC* 2 domum suam *BC* 4 poterunt *BC* 6 locate *BC* 7 in fide *BC* 9 uero *fehlt BC.*

---

* Das fett Gesetzte ist in der Handschrift A roth geschrieben.

fundamine, per quem possit edificans celi culmen conscendere. beatus, quem dominus sic edificantem eligit et assumit, quia in *[A fol. 78a]* atriis eius habitabit. unde in primis orta sit ecclesie dedicatio, debet scire uestra dilectio. cum iacob benedictionem
5 quondam a pate suo accepisset et fratris sui furorem declinans in agro lapide sibi supposito obdormisset, uidit scalam a terra subrectam ad celum et dominum scale innixum, et angelos dei per eam descendere et ascendere in celum. qui territus surrexit, lapidem ad altare erexit, oleo superfuso consecrauit et nomen
10 loci bethel i. domum dei appellauit, ac de peregrinatione reuersus ibidem domino sacrificauit; traditurque, quod salemon postmodum in eodem loco templum domino fundauerit. iacob et esau fuerunt filii isaac, qui fuit filius abrahe. per abraham deus pater, per isaac, qui gaudium dicitur, filius intelligitur, per
15 quem fidelibus eternum gaudium tribuitur, per iacob autem et esau fidelis populus et incredulus accipitur, ex quibus fidelis populus ut iacob ab isaac, sic a christo benedicetur, cum ei in extremo examine dicetur: uenite benedicti patris mei. perfidus uero a patre ut esau benedictione priuatur, cum ultima male-
20 dictione mulctatur: discedite a me, inquiens, maledicti in ignem eternum. hunc iacob fratrem fugiens in agro dormit et lapidem capiti supponit, quia fideles rabiem perfidorum humiliter declinant et se ad contemplatiuam uitam transferentes a uitiis mundi et concupiscentiis in sancto proposito, quasi soporati, se
25 alienant. lapidem capiti supponunt, quia queque dura sub christo tolerare proponunt. celum apertum uident, per scalam angelos ascendere conspiciunt, quia talibus celestia panduntur et ipsi per scalam charitatis scandentes in celeste palatium introducuntur, reuersi a peregrinatione domino sacrificium offerunt,
30 quia ab exilio huius uite ad patriam paradisi reuersi ipsi dei sacrificium erunt uerique salemonis, christi templum fiunt. unde habet ecclesia hodie in consuetudine, quod eadem iacob uerba canit in dedicatione, quia hec domus est aula dei et porta celi. aula dei iure dicitur, quia cum corpus christi, qui est deus

3 unde uero *BC* 5 sui *fehlt BC* 6 sibi] capiti suo *BC* 8 perterritus *BC* 12 domini *BC* 19 a patre *fehlt BC* 20 inquiens *fehlt BC* 23 uitam *fehlt BC* 25 queque] quelibet *BC*; sub] pro *BC* 27 conspiciunt et descendere *BC* 31 salemonis scilicet *BC*; fiunt] possidebunt *BC* 32 hodie *fehlt BC*.

omnium hic conficitur, exercitus angelorum in obsequio sui regis hic stare creditur. porta quoque celi iuste uocatur, quia cum per baptisma originalia et per confessionem actualia peccata hic relaxantur, celum fidelibus hic aperiri non dubitatur.

Legitur, quod moyses tabernaculum in heremo fecerit 5 atque in duo separauit. in priori quidem tabernaculo erat aureum candelabrum et mensa et panum propositio et hec dicebantur sancta, et ibi pendebat uelum, post quod erat secundum tabernaculum, quod dicebatur sancta sanctorum. in hoc erat aureum thuribulum et archa ex ligno precioso et auro purissimo, in qua 10 erat urna aurea habens manna et uirga aaron, que fronduerat et tabule testamenti *[A fol. 78aa]* et super hec propitiatorium. super quod duo angeli aurei, qui cherubim dicebantur. et in priori quidem tabernaculo cottidie sacerdotes sacrificabant. in secundo autem semel in anno summus pontifex uitulam rufam 15 pro omni populo immolabat. hec omnia, karissimi, in figura fiebant, sed nostra tempora prefigurabant. *[B fol. 104a]* tabernaculum tantum in itinere portatur et de loco ad locum permutabatur. presens ecclesia tabernaculum dei appellatur, que in itinere huius uite de iudaico populo in christianum populum 20 transmutatur et quandoque de hoc exilio in supernam patriam subleuatur, unde dicitur: in circuitu eius tabernaculum eius. prius tabernaculum eius erat synagoga, secundum ecclesia. in priori erat candelabrum, in secundo autem thuribulum. in priori erat mensa, in secundo uero archa, in priori propositio panum, 25 in secundo manna, insuper uirgo aaron et tabule et propitiatorium et cherubim. candelabrum erat lex, que in priori tabernaculo lucebat, mensa uero sacra scriptura, que eos pascebat, propositio panum erant cottidiana sacrificia, que fuerant umbra futurorum. hec cottidie sacerdotes offerebant, sed peccata non 30 aufferebant, donec summus sacerdos christus semel in secundo tabernaculo rufam uitulam i. carnem suam obtulit et omnium peccata abstulit. porro uelum erat eius aduentus expectatio, cuius corpus humanum erat aureum thuribulum. thuris incen-

2 regis *fehlt* *BC*; astare *BC* 3 baptismo *BC* 5 legimus *BC* 6 separauerit *BC* 7 et hoc dicebatur *BC* 17 fiebant] contingebant *BC*; sed] et *B* 18 portabatur *BC* 23 prius] primum *BC*; eius *fehlt* *BC* 24 erat candelabrum et mensa *BC*; autem — panum in secundo *fehlt* *B* 32 tabernaculo *fehlt* *C*.

sum diuine maiestatis imperium, ignis spiritus sancti, archa ex ligno precioso et auro facta erat i. christi persona ex humanitate et diuinitate conpaginata, item corpus eius humanum erat urna aurea, diuinitas uero intus latens manna. per manna etiam
5 corpus eius intelligitur, quo fidelium populus cottidie uescitur, sicut dicitur: panem angelorum manducauit homo, uirga, que fronduerat, est uirgo sancta, que nobis hanc salutem genuerat, due tabule legis sunt duo precepta caritatis. propitiatorium, quod nos dicimus ciborium, sunt orationes sanctorum, per quos nobis
10 dominus propitiatur, cherubim gloria propitiatorium obumbrantia est iugis angelorum custodia, qua demonum insidias a nobis arcent, ne nobis tantum noceant, quantum uolunt. tabernaculum quoque erat factum ex auro et argento et ere et cocco et iacincto et purpura et bysso et pilis caprarum. aurum sunt
15 sapientia splendentes, argentum eloquentia nitentes, es dulciter celestia sonantes, coccus martyres, iacinctus confessores, purpura monachi, byssus uirgines, pili caprarum coniugati uel penitentes. moyses tabernaculum maximo cultu dedicauit et annuam festiuitatem populo celebrare imperauit, et altissimus
20 suum tabernaculum sanctificauit, quando *[C fol. 118ᵃ]* spiritum sanctum mittens *[A fol. 78ᵇ]* ecclesiam a peccatis purgauit et multa carismata ac scientiam omnium linguarum ei donauit. hec sunt dilecta tabernacula domini uirtutum, in quibus requiescunt anime sanctorum. in hoc tabernaculo dei debemus,
25 karissimi, per uirtutes circuire, hostiam iubilationis immolare deo, ac psalmos et ymnos deo nostro cantare, ut mereamur portas eius in confessione introire et in ymnis illi confiteri in atriis illius tabernaculi, de quo dicitur: uox exultacionis et salutis in tabernaculis iustorum. Secundum formam huius taber-
30 naculi salemon templum domino ierosolymis septem annis ex sectis et quadratis lapidibus fecit, quos omnes texit lignis cedrinis ipsaque ligna auro purissimo uestiuit, et dum fabricaretur, securis et malleus non audiebatur, quia lapides iam in mari politi in edificio congruis locis tantum aptabantur. altare
35 erat ex auro purissimo et omnia uasa altaris aurea, et in templo

---

1 sancti incendium *BC* 2 facta] fabricata *BC* 9 nos *fehlt BC* 18 et annuam *fehlt BC* 27 intrare *BC* 29 huius templi et tabernaculi *BC* 30 domino *fehlt C* 33 malleus in eo *BC*.

sacerdotes cottidie deo laudis persoluebant munia. templum hoc cum celeberrimo cultu et populi frequentia salemon dedicauit et celebrem sollempnitatem omni populo annuatim instituit. tunc regina de ethiopia cum maximo cultu ierosolimam uenit, aurum infinitum et gemmas preciosas et aromata multa regi 5 salemoni dedit, cuius domum et sapientiam mirata stupuit et plurima munera ab eo accipiens in propria rediit. sed quia illud templum a babyloniis postmodum est destructum, designat nobis aliud templum, quod non potest destrui ab ullo incursu hostium. templum, quod a salemone septem annis hierosolimis 10 edificatur, est ecclesia, que a uero pacifico christo per septem dona spiritus sancti in celis collocatur. templum ex lapidibus et cedris et auro construitur, quia ex tribus ordinibus, scilicet ex coniugatis, ex continentibus, ex contemplatiuis celeste edificium erigitur, lapides secti sunt per penitentiam ad hanc 15 structuram electi, porro quadrati sunt quatuor uirtutibus, scilicet prudentia, fortitudine, iustitia et temperantia ad hoc edificium preparati. ligna cedrina sunt hi, quorum facta uel dicta sunt uernantia et suauiter redolentia. aurum sunt hi, qui uirtutibus splendescunt et sola celestia puro corde concupiscunt, in 20 cuius templi edificatione non sunt ulla ferramenta audita, quia dolor et mors non erunt ultra, et quia hic primo abierunt, gaudium et leticiam ibi obtinebunt, fugiet dolor et gemitus et sine fine aderit exultatio et salus. dominus iesus est in hoc templo sancto suo altare aureum, per quem fideles deo patri erunt 25 acceptum sacrificium. in hoc templo omnia uasa aurea erunt, quia hic non nisi perfecti et in camino tribulationis examinati intrabunt et quia hanc domum decet sanctitudo, nulla hanc intrabit turpitudo, et quia hoc templum *[A fol. 78bb]* sanctum est mirabile in equitate, nullus intrabit hoc permanens in iniqui- 30 tate. in templo cottidie sacerdotes laudes personare debuerunt et in templo domini omnes electi perenniter dulci melodia et omnes angeli suaui armonia ymnos deo iubilabunt, sicut scriptum est: in templo eius omnes dicent gloriam et iteram: beati qui habitant in domo tua i. s. s. laudabunt te. omnes quippe 35

---

3 constituit *BC* 9 nobis *fehlt BC* 14 ex *fehlt BC* 20 puro corde *fehlt BC* 22 ultra in eterna uita *BC*; hec prima hic *BC* 27 hic] hoc *BC* 33 scriptum est enim *BC*.

tunc sacerdotes erunt, sicut scriptum est: et erunt sacerdotes
dei et seruient ei die ac nocte in templo eius. huius domus
habitacionem debemus, karissimi, toto corde desiderare ac totis
medullis cum propheta clamare: domine dilexi decorem domus
5 tue et l. h. g. t., quia in domo tua gloria et diuicie. si igitur in
domo dei nunc satagimus, ut oliua fructifera bonis operibus
plantari postea in atriis domus dei nostri in gaudio florebimus,
ut cedrus in bonis multiplicata et ymnum in syon ac uotum
reddentes in hierusalem replebimur in omnibus bonis domus
10 domini, quia in hac domo melior est dies una super milia anno-
rum in ista uita. in itinere ad patriam tendentes tabernaculum
habebant in terra repromissionis quiescentes templo gaudebant.
ecclesia in itinere presentis uite, quo ad patriam paradisi tendit,
est dei tabernaculum. in requie superne patrie erit templum,
15 ubi habebit plenum gaudium. hanc domum christus incompa-
rabili cul *[B fol. 105a]* tu dedicabit, cum ecclesiam in celis
angelis coequabit. regina ethiopum de saba ad salemonem uenit,
quia ecclesia de nigredine ad christum uenit, aurum sapientie
et caritatis et gemmas uirtutum et aromata deuote orationis
20 attulit, a quo multis muneribus acceptis in patriam paradisi rediit.
Legitur etiam, quod iesus sacerdos populum de captiuitate re-
ducens templum dei reedificare cepit, in cuius opere populus
quadraginta et VI annis laborauit, sed ab antiocho uiolatum
iudas machibeus purgans dedicauit et aureis coronis atque aliis
25 ornamentis decorauit. sed quia hoc postea a romanis funditus
subruitur, aliud templum melius nobis innuitur. iesus sacerdos,
qui populum ducit a captiuitate babylonica est uerus iesus sa-
cerdos magnus, qui populum christianum ducit a captiuitate
diabolica. hic templum reedificat, quia ruinam angelorum in
30 celis per homines restaurat. quadraginta et VI annis operi huius
templi insistunt, quia omnes, qui X precepta legis per quatuor
euangelia et per VI opera misericordie implebunt, in hoc celeste
edificium tendunt. iudas deuictis hostibus templum dedicat et

7 domus *fehlt BC* 8 in bonis *fehlt BC* 9 omnibus *fehlt BC*; domus *fehlt BC* 15 gaudium permanens in seculum *BC* 18 nigredine peccatorum christum adiit *BC* 21 populum dei *BC* 22 dei] domini *BC* 24 machabeus *BC* 25 postea] post *BC* 26 subruitur] subuertitur *BC* 27 duxit *BC*; iesus christus qui christianum populum liberauit de potestate *BC* 33 iudas uero *BC*.

ornat, quia christus deuicto diabolo et omnibus satellitibus eius ecclesiam ab antichristo perturbatam in celestibus glorificat, gloria et honorans *[sic]* condecorat. nunc karissimi considerandum *[sic]* est nobis constructio huius *[A fol. 79a]* domus orationis, cuius hodie sollempnia colimus festiue dedicationis. domus hec secundum 5 ecclesie statum formatur, unde et ecclesia, quod conuocatio dicitur, appellatur, quia in ea populus ad adorandum et ad colendum nonum et uerum deum conuocatur. ex quatuor parietibus conpaginatur et ex quatuor euangeliis ecclesia consolidatur. sanctuarium habet, in quo clerus, et anteriorem domum, in qua populus 10 consistit. ita et ecclesia habet contemplatiuam uitam, in qua spirituales habet, et actiuam, in qua constituti sunt seculares. contemplatiua uita est cuncta terrena pro dei amore relinquere, sola celestia querere, assi *[C fol. 119a]* due orare, sepe lectitare, ymnis et canticis iugiter deum laudare; actiua uero uita est castam uitam 15 cum coniuge ducere, filios in dei timore nutrire, pauperes cibo et potu recreare, infirmos et uiduas uisitare et omnibus necessitatem pacientibus propter dilectionem proximi pro uiribus opem ferre. in sanctuario est altare, in quo reliquie sunt sanctorum, hoc est christus in ecclesia, in cuius contemplatione requiescunt 20 mentes beatorum et in cuius conspectu iusti exultent et epulentur et in leticia delectentur. fenestre, quibus hec basilica illustratur, sunt doctores, per quos celeste lumen in ecclesiam ingreditur. laquear picture, quo hec *kyricha* id est dominicalis decoratur, sunt uite et exempla sanctorum, que quique pii in 25 ecclesia imitantur. continuum lumen, quo illuminatur, est spiritus sancti gratia, qua ecclesia iugiter irradiatur. crux christi hic fixa adoratur et christi passio a cunctis christianis ueneratur. quo crux portatur, nos sequimur, quia christi uestigia sequi debemus, si ad celeste templum uenire uolumus. turres sunt 30 ecclesie prelati, campane eorum predicationes. de hac domo

---

1 omnibus *fehlt BC* 3 et honore coronans *BC*; consideranda *BC* 4 nobis *fehlt BC* 4 cuius — dedicationis *fehlt BC* 6 quod] i. *BC* 7 appellatur *fehlt BC* 8 nonum et uerum — ex *fehlt BC* 9 et ex] quia in ea *B*, illa *C* 9 ecclesia *fehlt BC*; solidatur *BC* 12 actiuam uitam *BC* 15 canticis] cantibus *BC* 16 filios fidei timore *BC* 21 exultant et epulantur *BC* 22 delectantur *BC* 23 doctores] XII *B*, d *und dann Rasur C*; celesti lumine ecclesia irradiatur *BC* 24 laquearis *BC*; quibus hec ecclesia i. dominicalis domus *BC*.

eiecit iesus omnes uendentes columbas. columbe sunt spiritualia dona. omnes ergo, qui ordines uel ecclesias aut aliquod spirituale donum emunt uel uendunt, de hoc templo cum symone mago eiciuntur et in ignem eternum mittuntur. Hec omnia,
5 karissimi, nos respiciunt, hec uniuersa nobis ad exempla facta sunt. nos sumus dei templum ad habitaculum dei edificatum, sicut scriptum est: uos estis templum dei uiui et iterum: templum dei sanctum est, quod estis uos. et: inhabitabo in eis, dicit dominus, et ipsi erunt mihi in populum et ego ero eis in deum,
10 ero quoque eis in patrem et ipsi mihi in filios et in filias. o quam beatus, in quo habitat deus. sicut namque hec domus ex quatuor parietibus construitur, ita templum corporis nostri quatuor elementis conficitur. et sicut ista domus in dedicatione prius aqua benedicta aspergitur, deinde chrismate consecratur,
15 ita corpus nostrum prius aqua baptismatis abluitur, deinde sancto chrismate perungitur. quedam basilice in modum crucis fabricantur, et corpus nostrum in modum crucis formatur. *[A fol. 79aa]* sanctuarium huius templi est mens nostra, que spiritualia tractat. anterior domus est anima, que per sensus corporis
20 uite necessaria dispensat; altare, super quod sacrificia offeruntur est cor nostrum, in quo munde cogitaciones et pure orationes deo incenduntur. turris est caput nostrum, campana est lingua nostra, qua proximos uocare debemus ad celestia. in hac domo fenestre sunt oculi nostri, pictura bona opera, lumen lucerne est
25 lumen scientie. sicut ergo sacrilegium perpetrat, qui hoc templum uiolat, ita quicunque templum dei aliqua inmundicia uel aliquo criminali peccato uiolauerit, hunc deus disperdens dampnabit. domus hec cum interius benedicitur, cinere, sale, uino, aqua, ysopo, sauina aspergitur. per cinerem penitentia, per sal
30 sapientia, per uinum spiritualium intelligentia, per aquam proximorum cura intelligitur. cinere domum nostram aspergimus, si transacta mala per penitentiam diluimus. sale conspergimus, si sola celestia sapimus, uino aspergimus, si nos spiritualibus

---

1 iesus *fehlt B*; omnes *fehlt B*; uendentes et ementes *BC* 2 aut] uel *BC* 5 exemplum *BC* 6 edificatum et dedicatum *BC* 9 eis] illis *B* 11 namque *fehlt BC* 14 aqua benedicta — aqua *fehlt BC* 17 corpora nostra formantur *BC* 22 est nostra *fehlt BC* 24 pictura uero *BC* 25 conscientie *BC*; templum dei *BC* 26 ita et *BC*; templum corporis *BC* 31 aspergimus *fehlt BC*.

inebriamus, aquam admiscemus, si proximorum curam non negligimus, ysopo et sauina, que amare herbe sunt, aspergimus, si ieiuniis et uigiliis, que amara sunt, uicia in nobis mortificamus. Sollempnitas quoque hodierne dedicationis representat nobis sollempnem diem ultime separationis. ecclesia namque conuocatio 5 interpretatur, et ibi omnium angelorum et hominum multitudo conuocatur. et sicut pontifex hac die per consecrationem demones ab hac domo eliminauit et reliquias sanctorum introducens in altari collocauit, sic christus, summus et uerus pontifex, illa die reprobos de sua domo, scilicet ecclesia, segregabit et electos 10 introducens in diuersis mansionibus ordinabit. et sicut hodie hec domus facta est inmunis infidelibus, templum autem iubilationis fidelibus, et sic tunc infideles foris domum patris remanebunt, cum fideles sicut sol fulgentes cum sponsa ingredientes faciem domini in iubilo uidebunt. et sicut hec domus hodie 15 luminibus illustratur et populus fidelis hic baptismate in christo regeneratur, sic tunc ecclesia, domus dei, lumine eterni luminis illuminabitur et populus fidelium per resurrectionem in eterna uita regenerabitur, et sicut hic corpus christi conficitur, per quod populus laudans deum reficitur, sic tunc ibi panem an- 20 gelorum manducabunt et in seculum seculi deum laudabunt. mali autem a domo dei seclusi tunc in tenebris obscurabuntur, conuiuio angelorum priuabuntur, unde peccantes ab hac domo excluduntur, penitentes introducuntur, quia sicuti angelus superbiens a celo et ho *[B fol. 106ª]* mo preuaricans a paradyso, 25 sic omnes iniqui tunc ab aula dei proicientur, iusti autem cum gaudio intus recipientur, et quia hoc tantum in hac *[A fol. 79ᵇ]* dedicatione per figuram exprimitur, ideo hic locus terribilis esse dicitur, quia qui tunc excluduntur, nunquam amplius introducuntur. in hac festiuitate hec domus scopis mundatur, aqua 30 lauatur, floribus et auleis perornatur. ita, karissimi, debemus nos hodie templum spiritus sancti scopis confessionis purgare,

---

5 sollempnem diem] sollempnitatem *BC* 6 et hominum *fehlt BC* 8 hac] ea *BC*; domo *fehlt C* 13 et sic] si tunc *BC* 14 ingredientes] intrantes *BC* 15 domus *fehlt B* 16 hic in *C* 17 splendore luminis eterni *BC* 20 deum] christum *BC* 22 in *fehlt C* 27 tantum] totum *BC* 29 esse *fehlt BC* 30 *nach* introducuntur *steht BC* qui uero cum sponsa per portam celi intromittuntur nunquam in perpetuum ab aula dei expelluntur 31 ornatur *BC*.

stercus peccatorum eliminare et lacrimis penitentie lauare, floribus bonorum operum et auleis uirtutum decorare et sicut zacheus ascendit in arborem, ut posset iesum uidere, ita uos ascendamus in arborem caritatis, ut mereamur christum in
5 superna patria conspicere. et sicut eum zacheus in domum suam excepit et conuiuium ei fecit, ita nos in cordis nostri hospicio eum suscipiamus et sanctis operibus ei conuiuium faciamus, ut ipse in nobis habitare et ad agni nuptias dignetur uocare atque post laborem huius miserie in templum eterni regis in leticia
10 et exultacione adducere. **hic fac finem si uis** Que autem sit, karissimi, claritas huius ciuitatis, in qua fund */C fol. 120ª/* antur menia beati templi angelice et humane societatis declarant nobis scripta beati euangeliste iohannis. qui beatus apostolus, dum spiritu raptus fuisset ad celestia ac cuncta ecclesie futura con-
15 spexisset misteria, uidit celestem hierusalem tocius ornatus gloria radiantem ac summa eterne claritatis luce rutilantem, que ciuitas per quadrum disposita extendebatur per XII milia stadiorum et altitudo muri erat CXLIV cubitorum. structura huius muri erat ex lapide iaspide totaque ciuitas ex auro puris-
20 simo tamquam uitrum mundum perlucido. fundamenta eius erant ex diuersis XII preciosis gemmis et habebant portas XII. ab oriente tres, a meridie tres, ab occidente tres, ab aquilone tres. de his portis in alio libro scribitur: porte hierusalem ex saphiro et smaragdo edificabuntur et omnes circuitus murorum
25 ex lapide mundo et candido et platee sternentur auro mundo et cantabitur in ea canticum leticie et per omnes uicos eius ab uniuersis alleluia dicetur. hec ciuitas splendore eterni solis illustratur et porte eius nunquam claudentur et nihil in ea coinquinatum intrare permittitur. sicut hec uerba, karissimi,
30 sunt ualde mira et ad audiendum ualde dulcia, sic ad intelligendum sunt miram dulcedinem resonantia. ciuitas dicitur quasi ciuium unitas et est angelorum et hominum beata societas et hec ideo hierusalem dicitur, quod uisio pacis interpretatur, quia in ea facie ad faciem deus uidebitur, qui est

---

9 labores *BC* 14 in spiritu *BC* 18 structura uero *BC* 19 huius] ipsius *C* 20 fundamenta autem *BC* 23 libro] loco *BC* 29 intrare *fehlt BC* 30 ad *nach* et *fehlt BC*; ualde *fehlt B* 32 ciuium] cetus *BC*; et est] i. *BC* 33 ierusalem i. uisio pacis dicitur *BC* 34 est principium et princeps *BC*.

princeps pacis, et in ea mansueti delectabuntur in multitudine pacis. hec ciuitas in quadro ponitur, quia uiui lapides in quatuor uirtutibus quadrati a quatuor mundi plagis *[A fol. 79bb]* ad hoc edificium colliguntur. hec quoque per stadia XII milia extenditur. duodenarius numerus in se continet denarium et 5 binarium. per denarium uetus lex propter decalogum, per binarium uero noua lex propter geminam dilectionem accipitur. per milenarium perfectio, per stadium presentis uite cursus intelligitur. qui ergo ante christi aduentum sub naturali uel conscripta lege, aut postea uel nunc sub gratia stadium pre- 10 sentis uite fide et operatione transcurrunt, hoc edificium per stadia XII milia extendunt. murus uero in altum per CXLIV cubitos erigitur, quia a tribus ordinibus ecclesie, scilicet uirginibus, continentibus, coniugatis hoc edificium conficitur. per centenarium namque, qui ad perfectionem pertinet, uirgines, 15 per quadragenarium qui ad penitentiam continentes, per quaternarium qui ad quatuor euangelia coniugati intelliguntur, qui igitur in his tribus ordinibus rite uiuentes ad cubitum christum, qui est mensura, numerus et pondus, tendunt, murum huius edificii in altum CXLIV cubitorum erigunt. structura huius 20 muri ex lapide iaspide predicatur, quia hoc edificium ex fidelibus, quos uiriditas signat, edificatur, nam iaspis uiridis esse dicitur. ciuitas tota ex auro mundo describitur, quia ex electis, ut aurum in camino tribulationis examinatis hoc edificium perficitur. quod aurum ut uitrum perlucidum dicitur, quia iusti, 25 qui hic in uirtutibus lucidi sunt, in hec edificio ut sol fulgebunt, cum angelis equales erunt. in ciuitatem hanc per XII portas patet introitus. ter IV XII fiunt, quia ab oriente et occidente, meridie et septentriore per fidem trinitatis beati in hanc ciuitatem intrabunt. ab oriente habet portas III. per orientem, ubi 30 sol oritur, infantia atque pueritia accipitur. qui ergo in pueritia per fidem trinitatis ambulant, per portas orientales huius ciuitatis menia intrant. a meridie habet portes tres. per meridiem, ubi sol in centro celi feruet, iuuentus intelligitur et qui in

2 in] ex *B* 10 scripta *BC* 11 et] uel *BC* 12 extenduntur *BC* 13 cubitus *C* 18 igitur] ergo *BC* 23 mundo esse *BC* 26 in *nach* hic *fehlt B* 28 fiunt] faciunt *BC* 29 a meridie *BC* 31 infantia atque *fehlt BC*; *nach* accipitur *steht BC* per ternas portas fides trinitatis intelligitur.

iuuentute sunt fide feruentes, erunt per meridianas portas ingredientes. ab occidente habet portas tres. per occidentem, ubi sol occumbit, senectus accipitur. qui in senectute ad fidem christi conuertuntur, per occidentales portas ingrediuntur. ab aquilone
5 habet portas tres. per aquilonem uero frigus et decrepita etas intelligitur. qui in hac etate ad fidem trinitatis et penitentiam concurrunt, per aquilonales portas celestem hierusalem intrabunt. he porte ex smaragdo et saphiro edificari dicuntur, quia per fidem et celestium amorem electi in hanc ciuitatem introducuntur.
10 smaragdus namque habet uiridem colorem et designat fidem, saphirus aerium colorem et significat celestium amorem. omnes circuitus murorum ex lapide mundo et candido. diuersitas murorum sunt diuerse uite sanctorum. ut *[A fol. 80ᵃ]* puta uita abrahe murus fidei, uita ysaac murus obedientie, uita iacob
15 murus patientie, uita ioseph murus castitatis, uita moysi murus mansuetudines, uita dauid murus humilitatis et diuerse uite prophetarum et apostolorum erant quasi quidam circuitus murorum, qui ex lapide mundo et candido erant, quia uita eorum contra uicia firma operibus munda castitate candida
20 extiterat. platee eius ex auro sternentur. platee sunt uirtutes, per quas electi in hanc ciuitatem intrabunt. he nunc quidem euntibus ad patriam spinis aduersitatum sepiuntur, tunc autem peruenientibus auro eterni splendoris in remuneratione *[B fol. 107ᵃ]* decorabuntur. per omnes quoque uicos alleluia
25 cantabitur. uici hierusalem sunt diuerse mansiones sanctorum, in quibus alleluia cantabitur, quia ab omnibus canticum leticie perpetuo resonabitur. huius ciuitatis XII fundamenta per totidem gemmas describuntur, per quas electorum merita distinguuntur. primus itaque lapis ponitur iaspis colore uiridi, qui prefert
30 uirorem fidei. qui scuto fidei sunt uicia et demones expugnantes, erunt in hoc edificio ut iaspis uernantes. secundus saphirus aerii coloris locatur, per quem spes celestium denotatur. qui sunt spe gaudentes, erunt in edificio hoc ut saphirus lucentes.

---

1 feruentes domino seruientes *BC* 3 qui ergo *BC* 5 uero] ubi *BC*; et] est *BC* 6 et] per *BC* 7 currunt *BC* 10 namque *fehlt BC*; uiridem colorem] uiredinem *BC* 11 saphirus habet *BC*; significat] designat C 17 quidam *fehlt BC* 18 erat *BC* 20 extiterat] erat *BC*; auro mundo *BC* 21 in *fehlt BC* 30 qui ergo *BC* 32 qui igitur *BC*.

tercius calcedonius habens ignis effigiem *[C fol. 121ª]*, in publico subrutilans, in nubilo dans fulgorem designat bona opera propter fauorem populi occultantes, in secreto autem fraterno amore ardentes, hi erunt in hoc edificio ut calcedonius splendentes. quartus smaragdus supponitur, cuius uiriditas herbas et 5 frondes transgreditur, demonstrans eos, qui per summam fidem signa et mirabilia sunt operantes, hi erunt in hoc edificio ut smaragdus coruscantes. quintus sequitur sardonis, qui insignitur tribus ordinibus nigro albo rubeo, designans eos, qui humilitate nigrescunt, castitate albescunt, aduersitatem a proximis pa- 10 cienter ferendo rubescunt, quod hi in celesti edificio ut sardonius fulgescunt. sextus est sardius colore sanguineus. hic indicat martires, qui in hoc edificio erunt ut sardius radiantes. septimus est chrisolitus, qui est auricolor et scintillat uelut clibanus insinuans eos, qui sunt sapientia flammantes, uariis sententiis 15 scintillantes, qui erunt in hoc edificio ut chrisolitus rutilantes. octauus superadditur berillus, qui est ut sol in aqua limphidus, preferens eos, qui spiritualibus pura mente sunt intendentes, qui erunt in hoc edificio ut berillus nitentes. nonus scribitur topazus uariis coloribus sed maxime aureo et aereo preclarus 20 significans eos, qui in contemplatiua uita sunt sapientia micantes, celestia toto corde desiderantes et bonis operibus uernantes, qui erunt in etherio edificio ut topazus fulgurantes. *[A fol. 80ªª]* decimus est chrisoprassus uiridis et aurei coloris flammas emittens, aureas notulasque purpureas intimans 25 fide uirentes, caritate feruentes, flammis sententiarum sapientie ac notulas bonorum exemplorum exemitentes, qui erunt in hoc edificio ut chrisoprassus fulgentes. undecimus est iacinctus colore ceruleus, qui in serenitate decorus, in tempestate obscurus est, designat discretione preditos secundum qualitatem mores 30 suos sine culpa mutantes, qui erunt in hoc edificio ut iacinctus micantes. duodecimus est ametistus purpureus colore, uiolaceus, punctis aureis interlitus, preferens mundi contemptores, christo commorientes, bonis actibus florentes, qui erunt in edificio celesti ut ametistus resplendentes. hec est hierusalem, que 35

---

1 tercius est *BC* 6 supergreditur *BC* 11 caritate rubescunt *BC*; quod] et *BC* 26 sapientie *fehlt BC* 27 micantes ac *BC*; bonorum operum et *BC*; emittentes *BC* 30 temporis qualitatem *BC* 32 est] ponitur *BC*; purpureo *C* 34 morientes *BC*; edificio] ierusalem *BC* 35 hierusalem *fehlt BC*.

edificatur ut ciuitas, cuius participatio in idipsum .i deus, qui semper est idipsum, ut dicitur: tu semper idem es. hec est ciuitas regis magni, que in exultacione uniuerse terre fundatur, in cuius domibus deus, sicuti est, cognoscitur. hec est ierusalem,
5 que deum iubetur laudare, cuius sere portarum ab ipso sunt confortate, qui filiis suis in ea benedixit et omnes fines eius pacem posuit, hec est hierusalem, quam syon edificauit dominus in qua uidebitur in gloria sua, ut dicitur: uidebitur deus deorum in syon. hec sunt gloriosa dicta de ciuitate dei, in qua
10 habitacio est sicut omnium letantium, scilicet iocunda societas angelorum et hominum de uisione dei omnipotentis in ea perenniter exultancium. hec ciuitas non eget sole et luna, quoniam iubare dei maiestatis illustratur, cuius pulchritudinem sol et luna mirantur. hanc ciuitatem omnes angeli et omnes
15 sancti illuminabunt, qui omnes plus septuplo quam sol fulgebunt, in hanc nihil inquinatum intrabit, nisi tantum quos aut baptisma ab originali labe, aut penitencia ab actuali sorde, aut post mortem purgatorius ignis purgabit. huius ciuitatis porte nunquam iustis claudentur, sed semper eis patent, impiis et sceleratis
20 nunquam aperientur, sed semper clause manent. hec est ciuitas, quam propheta in monte, hoc est in celo edificari uidit, et nomen eius dominus audiuit, quia deus in his omnibus omnia erit. nunc, karissimi, bonis operibus elaborate, ut quandoque in hac ciuitate mereamini gloriantes hec iubilare, sicut audi-
25 uimus, sic uidimus in ciuitate domini uirtutum, in ciuitate dei nostri. Si uos, karissimi, audire delectat, quibus ascensus in hanc ciuitatem pateat, dilectio uestra breuiter prophetam audiat, qui, cum a domino inquireret, quis in tabernaculo eius habitare et in ciuitate eius requiescere deberent, diuina uox ei electos
30 in XII distinxit, quos ascensuros in eam dixit. primo casti ponuntur, qui istam domum sine macula ingrediuntur, secundo pii denotantur, qui iustitiam operantur. tercio fideles scribuntur, qui ueri *[A fol. 80b]* tatem corde et ore loquuntur, quarto simplices in laude erunt, qui dolum in lingua sua non egerunt.

1 participatio eius *BC* 2 idem ipse *BC* 7 hierusalem] syon *BC*; syon *fehlt BC* 9 in *fehlt BC*; gloriosa que *BC*; dicta sunt *BC* 11 dei *fehlt BC* 13 iubare sempiterne *BC*; pulchritudinis splendorem *BC* 20 huius ciuitatis nomen propheta ponit dominus ibidem quia ibi erit dominus omnibus idem *steht BC nach* manet 28 requirerat *BC* 33 in corde *BC*.

quinto loco pacifici erunt, qui proximo malum non fecerunt. sexto loco pacientes existunt, qui obproprium aduersus proximum non acceperunt. septimo contemptores mundi proferuntur, in quorum conspectu malignus ad nihilum deducitur. octauo laudatores dei tripudiant, qui timentes dominum glorificant. nono 5 ueraces subeunt, qui iurant proximo suo et non decipiunt. decimo uoluntarie pauperes erunt, qui pecuniam suam ad usuram non dederunt. undecimo misericordes existunt, qui munera super innocentes non acceperunt. duodecimo loco iusti ponuntur, qui hec facientes nunquam de hoc edificio mouebuntur. igitur hi 10 semen seruorum eius eam possidebunt et qui diligunt nomen eius in ea habitabunt. incesti autem et impii, infidi, dolosi, crudeles, contumeliosi, corruptores, deum negligentes, mendaces, auari, rapaces, iniusti foris stabunt. Dicit scriptura, karissimi, non appareas in conspectu domini dei tui uacuus, unde dilec- 15 tissimi unusquisque uestrum de substantia sua secundum modum suum in donaria dei et deo seruientibus offerat, cui facultas deest, sacrificium laudis et precium deuote deo offerat. quamuis his deus non indigeat, tamen uult, ut ea deuotio uestra hilariter expleat, quia per hec uult uestras res centu- 20 plicare et ueras diuicias pro his dare. cum enim dominus in hierusalem cum discipulis resideret in templo, et populus diuersas oblationes mitteret in gazophilatio, quedam uidua duo minuta misit, quam ipse plus omnibus misisse dixit. *[C fol. 122ª]* omnibus mirantibus et magnam pe *[B fol. 108ª]* cuniam a 25 diuitibus misisse affirmantibus dixit, quamuis diuites multa dedissent, sibi plura reseruassent, hec autem totum obtulisset, quod habuisset, et ideo deo acceptius esset. item fertur, quod quidam prediues homo ecclesiam cum magno sumptu constru- xerit ac constructam diligenter depingere et super ipsas fores 30 suam imaginem et suum nomen ac se constructorem ipsius ecclesie literis notare iusserit. interim uero, dum cementarii operi instabant, uidua quedam triginta nummulos operariis dedit. igitur cum omnia secundum iussionem eius peracta essent,

7 uoluntarie] uoluntate *BC* 11 qui eam et nomen eius diligunt *BC* 17 offerat] offerat[e *so über* o *geschrieben*, *dass der untere Strich des* e *mit* o *zusammenhängt* *C*; defferat *B* 20 nostra *BC* 22 populus *fehlt* *BC*; mitteret] mitti uideret *BC* 26 misisse] missam *BC* 32 iusserit] fecerit *BC* 34 dedit] dabat *BC*; cum] dum *BC*.

et ipse cum amicis et familiaribus ad uidendum opus processisset, super ualuas ecclesie imago uidue cernitur, et quod ipsam ecclesiam construxerit, legitur. dominus iratus conuocat, sibi illusisse proclamat, quod anum, nescio quam, ibi depin-
5 xissent et ad contumeliam sui ei tantum opus asscripissent. qui ipsius imaginem depinxisse cum iuramento affirmauerunt et in presentia sui imaginem uidue delentes, ut supra depinxerunt. sequenti die procedente domino cum suis familiaribus reperitur imago uidue sicut prius. cumque dominus ab artificibus
10 *[A fol. 80bb]* rem uidue didicisset, cunctis palam patuit, quod eius deuotio magis deo placuisset, quam enormis census, quem ille diues pro humano fauore inaniter expendisset. igitur, karissimi, de substantia concessa ecclesias edificate, destructas aut collapsas restaurate, picturis, libris, uestimentis et aliis
15 ornamentis decorate, sepe dominum in sanctis eius in ecclesiis laudate, deo seruientes rebus uestris sustentate, ut in domo patris, in qua mansiones multe sunt, mereamini tamquam lapides preciosi coedificari, et in bonis hierusalem omnibus diebus uite uestre uidendo et perfruendo iocundari. q. o. n. u.
20 **Obseruandum** est, ut si **urbani conuenerint** de **supra scriptis sermonem** facias, si uero **uulgus confluxerit**, euan-

1 suis amicis *BC*; 3 ipsa *BC*; ecclesiam illam *BC*; iratus pictores *BC* 4 et sibi *B* 7 sui] eius *C* 10 rem uidue quesisset et quesitam *BC* 13 substantia a deo uobis data *BC* 15 sepe dominum — sustentate *fehlt BC.*

20 Obseruandum est — alterius fonte profluxisse *fehlt BC. Das Stück findet sich aber von* sumopere *an im St. Florianer Codex XI 244, fol. 199b. Vor demselben, die Kirchweihpredigten beschliessend, steht fol. 194a:* Ecclesia .i. domus orationis umbra et figura est celestis ecclesie que iam regnat in celo. Est tamen una ecclesia sponsa agni cuius pars peregrinatur in terris, altera pars ut dictum est triumphat in celis constans ex angelis, sanctis et sanctorum animabus que tandem colligitur et coadunabitur in eandem gloriam cum post diem iudicii deus erit o : : : :. in omnibus hec itaque ecclesia manufacta in quo corpus christi consecratur et in cuius gremio corpora mortuorum requiescunt cuius annua festiuitas celebratur in terris ut dictum est umbra et figura est celestis ecclesie. i. illius ueri edificii cuius finis et consummatio christus est Nam sicut hec domus ex fortioribus et infirmioribus lapidibus sine lignis constituitur, ita illa uera domus que nescit occasum cuius lumen christus est edificatur. fortiores namque lapides angeli sunt et prophete minores quilibet inperfectiores qui tamen meruerunt quacunque parte illius edificii esse consortes; altare christus est super quem offerunt omnes deuotiones sue sollempne et iocundum sacrificium. Ad quod altare perducat nos christus. amen.

gelium uel epistolam simpliciter exponas. et hoc per totum annum senciendum. sumopere cauendum, ne predices te ipsum, sed iesum christum. si enim ideo predicas, ut tu lauderis, ut sapiens iudicaris, non christum, sed te ipsum predicas. si autem ideo predicas, ut christus laudetur, ametur, adoretur, ipse te faciet laudabilem et regni sui coheredem. ut superbiam reprimas, memento hec de corde tuo non processisse, sed de alterius fonte profluxisse.

Obseruandum *bis* profluxisse *steht auch auf fol.* 94^{b} *im Codex 66 des Stiftes Göttweig sowie auf fol.* 126^{a} *in dem Codex 192 der Cisterzienserabtei Heiligenkreuz am Schlusse der Predigt* Beati qui te diligunt ierusalem et qui gaudent super pace tua — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1093 —.*

Darauf folgt in dem zuletzt genannten Codex fol. 126^{aa} — 126^{bb} *ein Stück aus der* Uisio s. Pauli *und auf dem vorletzten Blatte der Lage — das letzte Blatt derselben 128 ist leer —* Epistola ad Benedictum papam fratris Philippi de conuersione multorum Acatholicorum.

Dieser Handschrift, welche das Speculum ecclesiae *des Honorius enthält, wurden im 18. Jahrhundert 71 Blätter beigebunden, auf welchen von einer anderen Hand gleichfalls Predigten* De tempore et de sanctis *stehen, welche in durchlaufenden Zeilen, nicht wie in der vorausgehenden Handschrift des* Speculum ecclesiae *in zwei Spalten geschrieben sind. Das erste Blatt dieser zweiten Handschrift fol. 129 fehlt. Sie beginnt fol. 130 mit dem Schluss einer Predigt* De natiuitate domini. *Von den sich anschliessenden Predigten standen zehn auch in der Handschrift, die 1494 unter dem Titel* Deflorationes *gedruckt wurde. Nämlich:*

1. *Fol.* 130^{b} In die natalis domini *steht* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 788.*
2. *Fol.* 133^{b} In circumcisione domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 801.*
3. *Fol.* 134^{b} In epiphania domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 803.*
4. *Fol.* 141^{b} De natiuitate domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 785.*
5. *Fol.* 142^{b} Dominica infra natiuitatem. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 796.*
6. *Fol.* 154^{a} In palmis. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 903.*
7. *Fol.* 160^{a} In cena domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 909.*
8. *Fol.* 167^{b} In resurrectione domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 921.*
9. *Fol.* 178^{b} In diebus rogationum. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 961.*
10. *Fol.* 183^{a} In ascensione domini. — *Migne, l. c., tom. 157, col. 972.*

Fol. 184^{a} *ist die Predigt* In pentecosten *wiederholt, die in der vorausgehenden Handschrift des* Speculum ecclesiae *fol.* 57^{b} *steht. Es sind eben die Predigten dieser zweiten Handschrift aus verschiedenen Quellen zusammen getragen, sie stehen auch nicht in der Reihenfolge, in der die Festtage des Kirchenjahres aufeinander folgen. Nach der Predigt* De resurrectione domini *begegnen abermals Predigten* De natiuitate domini, De epiphania. *Fol.* 187^{a} *folgt auf die Predigt* In pentecosten *ein* Sermo de s. Johanne baptista *und* de s. Stephano.

Darauf beginnt A in derselben Spalte fol. 80^{bb} ohne Absatz Tractatus de fide edita. expl. 81^{bb}. *fol. 82* Expositio super prefationem. *fol. 84* Romanus ordo de sacrificiis.

Was in den angeführten, den Rheinauer Codex ergänzenden Kirchweihpredigten der Münchener Handschrift A fol. 77^{bb} Z. 35—fol. 78^{a} Z. 38 (s. oben S. 3[1]) und fol. 78^{bb} Z. 46—fol. 79^{b} Z. 17 (s. oben S. 9[3]) steht, findet sich wieder fol. 260^{b}—fol. 261^{b} und fol. 259^{a}—fol. 260^{b} unter der Überschrift: In dedicatione ecclesiae *und* Alius sermo in dedicatione ecclesiae *in der 1531 zu Köln* in aedibus Quentelianis *hergestellten ersten*[1] *Ausgabe des* Speculum ecclesiae *des Honorius, aus welcher dann diese beiden Stücke unter der Überschrift* In dedicatione ecclesiae. Sermones duo. *dem Abdrucke der Rheinauer Handschrift in der* Patrologia *von* Migne[2] *mit der Vorbemerkung angehängt wurden, dass sie von den dort stehenden Predigten vollständig abweichen.*[3]

Die nicht mehr nachweisbare Handschrift, welche dem Kölner Drucke zu Grunde lag — der Predigermönch Johann Dietenberger in Coblenz hatte sie, um sie zu veröffentlichen, von Balthasar Amerbach, einem Vicar an der dortigen Kastorkirche erhalten — war also gleich dem mehrerwähnten Rheinauer Codex am Ende verstümmelt und enthielt nur — und zwar in verkehrter Reihenfolge — zwei Bruchstücke von den in den Münchener Handschriften stehenden Kirchweihpredigten, denn was hätte Dietenberger veranlassen können, aus einer vollständigen Vorlage nur gerade das auszuwählen, was der von ihm veranstaltete Kölner Druck enthält? Auch stimmt dieser sonst, was den Inhalt anbelangt, vollkommen mit dem von den Münchener Handschriften überlieferten Texte.

---

[1] *B. Pez wiederholt im* Thes. anecd. nov. tom. II, *dissertatio isag. p. IV die von Olearius, Bibliotheca script. eccles. tom. I aufgestellte Behauptung, dass das* Speculum ecclesiae *auch 1544 zu Basel gedruckt worden sei. Dieses 1544* apud haeredes Andr. Cratandri *unter dem Titel* D. Honorii Augustodunensis presbyteri libri septem *gedruckte Buch enthält aber das* Speculum ecclesiae *nicht, sondern 1.* De imagine mundi. *2.* De temporibus. *3.* De philosophia mundi. *4.* De affectionibus solis. *5.* De aetatibus mundi chronicon. *6.* De luminaribus s. script. eccl. 7. De haeresibus.

[2] *tom. 172, col. 1103—1108.*

[3] editio Coloniensis duplicem hic sermonem exhibet de dedicatione ecclesiae, sed utrumque a nostro diuersum.

Das erste von den beiden Bruchstücken, welche der Kölner Druck ausweist, findet sich bis hunc deus disperdens damnabit[1] *auch wieder in einer Predigtsammlung, welche unter dem Titel* Libri deflorationum[2] *im Jahre 1494 zu Basel mit Amerbachischen Typen gedruckt worden ist.*

Die Handschrift, welche dem Baseler Drucker als Vorlage diente, ist unbekannt. Die Baseler Universitätsbibliothek, in welche die Amerbachischen Bücher schliesslich gekommen sind, besitzt keine Handschrift, auf welche der Druck der Deflorationes *zurückgeführt werden könnte. Man kann nicht einmal behaupten, dass Amerbach eine alte Handschrift der* Deflorationes *besessen habe. Der Katalog seiner Bibliothek, der sich gleichfalls in der Baseler Universitätsbibliothek befindet, verzeichnet nämlich keinen Titel, der auf diese bezogen werden dürfte. Der Baseler Drucker hat die Predigthandschrift, die er druckte, also wohl durch Vermittelung eines seiner gelehrten Freunde, die wie Beatus Rhenanus zahllose Büchersammlungen durchforschten, erhalten und diese, nachdem eine Abschrift für den Druck gemacht worden war, wieder zurückgestellt, wenn man nicht lieber annehmen will, dass ihm gleich dem Drucker Quentel (s. oben S. 20) die Abschrift einer alten Predigthandschrift zur Veröffentlichung übergeben worden ist.*

Ich habe keine Mühe gescheut einer alten Handschrift der Deflorationes *oder wenigstens einer Copie derselben auf die Spur zu kommen. Aber weder meine persönlichen Nachforschungen noch meine schriftlichen Erkundigungen hatten einen Erfolg, und ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass es dermalen eine* Deflorationes *betitelte Handschrift nicht gibt. Dass es aber auch früher keine Handschrift unter diesem Titel gegeben hat, muss als sicher betrachtet werden. In keinem alten Bücherkataloge wird ein Werk unter dem Titel* Deflorationes *verzeichnet.*

---

[1] *Migne,* Patrologia latina, *tom. 172, col. 1106 B. — Kölner Druck fol. 260ᵃ.*

[2] Libri deflorationum sive excerptionum ex melliflua diuersorum patrum . . . doctrina super euangelia de tempore per anni circulum Per reuerendum Patrem Dominum Wernerum abbatem monasterii s. Blasii . . . in nigra silva . . . inscriptarum. Basileae impressus anno domini MCCCCLXXXXIIII. — *Nach diesem Drucke neu gedruckt im 157. Bande, col. 721—1256 der* Patrologia latina *von Migne.*

Als Verfasser der Deflorationes *wird auf dem Titelblatte des Baseler Druckes Abt Werner von St. Blasien genannt, wogegen bisher keine Einwendung erhoben worden ist. Und dass dieser Abt Werner der im Jahre 1126 gestorbene Werner von Ellerbach gewesen sei, was im* Index biograph. et analyt.[1] *der* Patrologia latina[2] *behauptet ist, wurde gleichfalls allgemein als richtig angenommen, ungeachtet Werner von Ellerbach nicht einmal Abt von St. Blasien war, sondern in dem Kloster Wiblingen. Ich habe in meiner im Jahre 1901 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie erschienenen Abhandlung Über* Honorius Augustodunensis *und das* Elucidarium *zuerst nachgewiesen, dass, wenn ein Abt Werner die* Deflorationes *verfasst habe, dies nur Werner II. von Küssenberg, der 1174 gestorben ist, gewesen sein könne. Von A. Miräus,[3] A. Oudin,[4] A. Fabricius,[5] M. Ziegelbauer,[6] R. Ceillier[7] u. a. werden die* Deflorationes *einem Werner von St. Blasien zugeschrieben, der um 1210 gelebt habe. Es gab aber damals in St. Blasien keinen Abt dieses Namens. Von 1204 bis 1222 regierte Abt Hermann.[8]*

Übrigens ist bisher noch gar kein Beweis dafür erbracht worden, dass, wie der Baseler Druck sagt, ein Abt Werner von St. Blasien Predigten unter dem Titel Deflorationes *verfasst habe. Wenn Miräus, Ziegelbauer, Gerbert u. a., denen spätere, namentlich bibliographisch-biographische Werke folgen, die* Deflorationes *einem Abte Werner von St. Blasien zuschreiben,*

---

[1] *tom. 218, p. 541. 651.*

[2] *dort tom. 157, col. 719 wird überdies in der dem Neudrucke der* Deflorationes *vorausgehenden* Notitia *Werner von Ellerbach mit Abt Werner I., der 1068 gestorben ist, identificiert.*

[3] auctarium de script. eccles. *1639, p. 65.*

[4] comment. de script. eccles. *1732, tom. III, p. 32.*

[5] bibliotheca lat. mediae et infimae aetatis. *Patavii 1754, tom. VI, p. 314.*

[6] historia rei litterariae ord. s. Benedicti. Aug. *Vindel. 1754, tom. IV, p. 89. 712 u. ö.*

[7] histoire générale des auteurs sacrés et ecclès. Nouv. édit. revue par Bauzon. *Paris 1858—1864, tom. XIV, 1, p. 79. Von Ceillier, der wie die* Patrologia *Werner von Ellerbach mit Abt Werner I. identificiert, wird überdies behauptet, dass die* Deflorationes *in der* Historia nigrae silvae *gedruckt seien, und dass die in der* Patrologia *stehende* Notitia *— s. oben — von M. Gerbert stamme.*

[8] *s. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Band 3, S. 601 Necrologische Annalen von St. Blasien.*

so kann dies die Angabe des Druckes, dass Abt Werner die Deflorationes *verfasst habe, nicht beweisen, denn alle diese haben, was sie behaupten, selbst erst aus dem Drucke der* Deflorationes *entnommen. Auch Abt Kaspar I. von St. Blasien (gest. 1571) kennt die* Deflorationes *nur aus dem Drucke, was man speciell daraus sieht, dass er in seinem* Liber originum s. Blasii[1] *in dem Abschnitte, der von Abt Werner handelt, sagt: Er hat etlich* sermones *gemacht durch das ganz jar die vast hupsch sind und lauttet der Titel des Buches also. Von Stanislaus Wülperz, der vom Jahre 1725 bis 1755 alles sammelte, was er in Handschriften und Büchern über die äusseren und inneren Verhältnisse seines Klosters finden konnte, werden in den* Analecta ad historiam San-Blasianam, *die man bei dem Verluste seiner Quellen selbst als Quelle betrachten muss, die* Deflorationes *nicht einmal erwähnt. Er verweist in dem im Kloster Einsiedeln unter Nr. 579 liegenden siebenten Bande, in dem er die Schriftsteller von St. Blasien nach ihrem Leben und ihren Werken ausführlich behandelt und Nachweisungen über Handschriften derselben gibt, fol. 16—18, wo er von Abt Werner handelt, nur auf Bucelin, Trithemius, Oudin und fährt dann fort:* Uberiora de Wernero praesule ob breue regimen in archiui tabulis non inueni, nisi quod contra dynastas de Wart ecclesiam in Effringen monasterio suo stabiliuerit anno 1170. *Die in St. Paul befindlichen Annalen von St. Blasien,*[2] *welche im 14. Jahrhundert geschrieben wurden, wissen von Abt Werner II. nur zu sagen:* Uir fuit hic uenerabilis pater, nobiliori ortus prosapia, singularis humanitatis et patiencie, nullum ledens, nullum contristans omnes amabat, ab omnibus amabatur. *Man erlangte also in St. Blasien erst durch den Druck eine Kunde von den* Deflorationes, *und auch ausserhalb St. Blasien werden diese, bevor sie gedruckt vorlagen, von keinem Schriftsteller erwähnt. Trithemius weiss in seinem* Liber de scriptoribus ecclesiasticis, *der 1494 erschien, nichts davon, dass ein Abt Werner Predigten unter dem Titel* Deflorationes *geschrieben habe. Erst im* tom. I annalium Hirsaugensium, *der 1509 be-*

---

[1] *Handschrift 490, fol. 174—176 im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.*

[2] *s. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Karlsruhe 1845. Band 3, S. 600.*

gonnen wurde, gedenkt er pag. 502 des Abtes Werner und der Deflorationes.

Dass ein Abt Werner die Predigten verfasst habe, die unter dem Titel Deflorationes *gedruckt wurden, ist eine aus der Zeit des Druckes stammende Vermuthung. Von wem sie ausging, und was darauf führte, lässt sich nicht feststellen. Nur das scheint sicher, dass sie von jenem herrührt, der die Predigten, weil der Hauptinhalt derselben aus den Kirchenvätern entnommen ist,* Libri deflorationum siue excerptionum sanctorum patrum *genannt hat. Denn dass der Titel der Predigtsammlung nicht aus der Zeit des Abtes Werner stammt, folgt abgesehen von der für seine Zeit ganz ungewöhnlichen Fassung desselben unbedingt daraus, dass auf demselben steht* In sermones postillares subsequentes syntagmatizati. Postilla *und seine Ableitungen kamen nämlich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählich in Gebrauch, und* syntagmatizare *erweist sich unverkennbar als Bildung eines Humanisten des 15. Jahrhunderts.*

Amerbach druckte neben humanistischen Werken namentlich patristische, bei deren Auswahl der gelehrte Baseler Karthäusermönch Johannes a lapide *sein Berater war. Vielleicht hat dieser Amerbach die Predigthandschrift, die er druckte, verschafft und ihm dabei den Abt Werner als Verfasser derselben bezeichnet.*

Trotzdem aber Abt Werner auf dem Titel des Baseler Druckes als Verfasser der Predigten, die er reproduciert, genannt ist, wagte der Engländer J. Pitseus,[1] *dem Tanner und andere folgten, doch eine neue Conjectur über den Autor der* Deflorationes, *die er nur aus diesem Drucke, welchen er auch citiert, kannte. Er nennt sie unter den Schriften eines Mönches von Westminster Warner, der, ein berühmter Prediger und darum* homeliarius *genannt, um 1092 lebte, wobei er sich auf* Bostonus Buriensis *beruft. Dieser sagt aber nur* Warnerus uir ornatus et eruditus multa scripsit opuscula, praecipue homilias ad uulgus. *Dass diese für das Volk geschriebenen Predigten die* Deflorationes *seien, ist eine Annahme des Pitseus,*

---

[1] relationum historicarum de rebus anglicis. *Parisiis 1619, tom. I, p. 191.*

der überdies mit diesem Warner of Westminster den Werner Rolewink, der 1470 gestorben ist, identificiert.

In dem Baseler Druck der Deflorationes *steht aber nicht nur das Bruchstück einer Kirchweihpredigt, das der Kölner Druck des* Speculum ecclesiae *ausweist — s. oben S. 21 —, sondern es finden sich dort auch, nur manchmal stilistisch etwas verändert, einige Bruchstücke der Kirchweihpredigten, welche die oben angeführten Münchener Handschriften des* Speculum ecclesiae *überliefern.*[1]

Und auch abgesehen von den Predigten De dedicatione *finden sich grössere und kleinere Stücke meist ganz unverändert, sowol im* Speculum ecclesiae *als auch in den* Deflorationes. *So steht das Stück* Pulvis es et in pulurem reuerteris *bis* implere *der Predigt* In capite ieiunii *im Rheinauer Codex XXXIII des* Speculum ecclesiae — *Migne,* Patrologia, *tom. 172, col. 877 D —878 C — und in der Predigt* De quadragesima *der* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 872 AD, in der anschliessend col. 872 D—874 B auch das Stück* Ista quadragesima est christianorum carina *bis* aeterni incendii ardore *begegnet, das der Rheinauer Codex XXXIII in der Predigt* Dominica in quadragesima — *Migne, l. c., tom. 172, col. 884 AD ausweist. Das Stück* Per quinque panes etiam scriptura et exempla patrum in quinque aetatibus degentium intelligitur *bis* diadema regium *der Predigt* In media quadragesimae *im Rheinauer Codex XXXIII des* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172 col. 895 C—896 B — findet sich in der gleichen Predigt der* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 889 C—890 A, wo col. 891 B auch der Satz* Cophinus de gracili uimine contexitur *bis* reseruat *steht, den der Rheinauer Codex des* Speculum ecclesiae *in der Predigt* In media quadragesima — *Migne, l. c., tom. 172, col. 896 BC gleichfalls enthält.*

[1] Sapientia que sibi domum edificauit *bis* misit. *s. Migne, l. c., tom. 157, col. 1235;* Primus itaque lapis *bis* distinguuntur merita electorum *s. Migne, l. c., tom. 157, col. 1243 C.* Moyses etenim tabernaculum in eremo fecerat *bis* templum edificauit *s. Migne, l. c., tom. 157, col. 1248 BC.* Templum quod a Salomone septem annis Hierosolymis edificatur *bis* ad hoc artificium praeparati *s. Migne, l. c., tom. 157, col. 1248 D.* Ita per iesum sacerdotem *bis* tendunt *s. Migne, l. c., tom. 157, col. 1249 B.*

Es sind sogar fünf[1] *Predigten, welche im Rheinauer Codex XXXIII stehen, vollständig auch in den* Deflorationes *überliefert. So*

1. In rogationibus: Oculi domini *bis* peruenire mereamur. *Migne, l. c., tom. 172, col. 949 A—956 A und tom. 157, col. 964 B —970 C.*

2. In pentecosten: Uerbo domini firmati sunt *bis* in plenitudine omnium bonorum. *Migne, l. c., tom. 172, col. 959 A —966 B und tom. 157, col. 983 C—990 B.*

3. Dominica XI post pentecosten: Beatus uir cui non imputabit dominus *bis* in atriis hierusalem sacrificare ualeamus. *Migne, l. c., tom. 172, col. 1053 D—1060 A und tom. 157, col. 1100 C—1105.*

4. Dominica XXII post pentecosten: Beati qui custodiunt iudicium *bis* fideli autem in suo regno associet. *Migne, l. c., tom. 172, col. 1067 B—1072 C und tom. 157, col. 1209—1214 B.*

5. Dominica XXIII post pentecosten: Beati omnes qui timent dominum *bis* in coelesti pallacio collocet. *Migne, l. c., tom. 172, col. 1071 C—1078 B und tom. 157, col. 1217 B—1223 B.*

Sieben Predigten, die der Rheinauer Codex XXXIII des Speculum ecclesiae *enthält, kehren in den* Deflorationes *verkürzt, sonst aber gleich den eben angeführten unverändert wieder:*

1. *Die Predigt* In epiphania *beginnt in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 811 C — mit* Quid hic textus significat. *Es fehlt also der Eingang* Surge illuminare hierusalem *bis* in regionem suam reuertuntur, *den die Predigt* De epiphania *des* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 843 D—845 C ausweist.*

2. *Die Predigt* Dominica I post pentecosten *schliesst in den* Deflorationes *mit* ad matrem scilicet dei sapientiam christum redierunt — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1011 B. Es fehlt also der im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1042 BD stehende Schluss* sanctorum facta uel dicta *bis* dominus agnoscant in uia iustorum.

3. *Bei der Predigt* Dominica II post pentecosten *fehlt in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1021 D — der im*

---

[1] *nicht elf, wie Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter S. 144, freilich ohne einen Beweis hiefür beizubringen, behauptet.*

Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1045 C—1046 D* De sancto Alexio *handelnde Schluss.*

4. *Die Predigt* Dominica X post pentecosten *bricht in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1095 — mit* ueram libertatem obtinere *ab. Es fehlt also der im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1053 A—1054 C stehende Schluss* ut hoc consequamur *bis* anima nostra in portis filiae sion annunciet ubi oculus.

5. *Die Predigt* Dominica XIII post pentecosten *schliesst in den* Deflorationes *mit* sempiterna praemia recompensabit — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1122 D. Es fehlt also der im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1061—1064 stehende Schluss* humani quoque generis *bis* quae melior est super millia.

6. *Die im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1063 A—1066 D stehende Predigt* Dominica XX post pentecosten: Beati qui audiunt uerbum domini *steht in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1192 A—1193 C nur bis* nos in aeterna tabernacula cum defecerimus.

7. *In der Predigt* Dominica in septuagesima: Lapidem caliginis et umbram mortis *des* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 851 D—858 D — fehlen in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 846 C—849 C — die Absätze* Hanc diuisionem abraham praesignauit cum deo de tribus animalibus sacrificium offerens *bis* quos pharao longo tempore duro seruitio oppressit *und* Fratres adhuc multa uobis essent dicenda *bis* adhuc dicere — *Migne, l. c., tom. 172, col. 853 A —854 C und col. 855 BC.*

Umgekehrt fehlt im Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 872 C — der Schluss der Predigt* Dominica in quinquagesima *von* Sciendum autem quod duo motus sunt cordis *bis* exhibere non desistimus, *welchen die Predigt* Dominica in quinquagesima *in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 861 C—864 A — ausweist. Dafür steht im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 872 C—876 B — der Absatz* Duo sunt timores unus seruilis unus filialis *bis* in illa magna dulcedine laeti uideamus.

In der Predigt In aduentu domini *fehlt im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1079 D die Stelle:* De tempore autem *bis* uesperam non habet, *welche die* Deflorationes *in dieser Predigt — Migne, l. c., tom. 157, col. 735 A—736 D — ausweisen. Durch diese Stelle wird aber erst die Verbindung der beiden Gedanken hergestellt, zwischen denen sie steht. Der Satz:* O qualis gloria lucis illius septimi diei, in qua christus in sua claritate praedicatur, quae ab ipso sole angelorum illuminatur, cuius pulchritudinem hic sol et luna mirantur. o qualis gratia illius diei, quam omnes angeli omnesque sancti illuminabunt *schliesst sich genau an den in den* Deflorationes *vorausgehenden Satz:* Post talia enim opera speranda est requies in die septimo, qui uesperam non habet *an und bezieht sich nicht auf den Satz:* Sicut enim tempus noctis luci diei collatum tetra caligine obfuscatur, ita lux omnium dierum huius seculi luci dierum uenturi seculi comparata, prorsus densa obscuritas reputatur, *der ihm im* Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1079 D — vorausgeht. Man kann also nicht annehmen, dass der Verfasser der* Deflorationes *das angeführte Stück in die aus dem* Speculum ecclesiae *entnommene Adventpredigt eingeschoben habe. Vielmehr muss einmal aus einer Handschrift des* Speculum ecclesiae, *aus der dann unabhängig von einander durch Mittelglieder des Rheinauer Codex XXXIII und andere geflossen sind, das oben näher bezeichnete, vor* o qualis gloria *stehende Stück vielleicht durch Übersehen einer Spalte weggeblieben sein.*

Wie aber diese Stelle die Möglichkeit ausschliesst, dass in den Deflorationes *das* Speculum ecclesiae *excerpiert ist, so ergibt sich aus anderen auch wieder die Unmöglichkeit, dass im* Speculum ecclesiae *die* Deflorationes *benutzt sind. Die Stelle* Hanc diuisionem abraham praesignauit . . . hanc etiam seperationem dominus praedicit . . . haec diuisio per prophetam quoque praenuntiatur *bis* cum electi ab hac peregrinatione ad patriam paradysi reuertuntur, *welche das* Speculum ecclesiae *— Migne, l. c., tom. 172, col. 853 A—854 C — ausweist, kann nicht in den Text eingeschoben sein, den die* Deflorationes *— Migne, l. c., tom. 157, col. 846 D — enthalten, denn der im* Speculum ecclesiae *auf diese Stelle folgende Satz* Peregrinator autem huius uitae fidelis populi praesignitur in populo iudaico

quos duro seruitio longo tempore oppresserat pharao *hängt nicht mit dem in den* Deflorationes *vorausgehenden Satze* Et patria paradisi populum non exulem in aeterna tabernacula recipiet, *sondern mit dem im* Speculum *stehenden zusammen, aus dessen Text durch Auslassung der angeführten Stelle der Text der* Deflorationes *entstanden ist. Warum sollte ferner das* Speculum ecclesiae *den Text der in den* Deflorationes *stehenden Predigt* De quadragesima — *Migne, l. c., tom. 157, col. 872* —, *welche Beginn und Dauer der Fastenzeit behandelt, auseinandergerissen und auf zwei Predigten* — In capite ieiunii *und* Dominica in quadragesima *vertheilt haben?*

Wenn indes die vielfache Übereinstimmung des Speculum ecclesiae *und der* Deflorationes *nicht dadurch erklärt werden kann, dass die eine Sammlung aus der anderen geschöpft hat, so kann der Grund der Übereinstimmung nur darin gefunden werden, dass beide Sammlungen identisch sind, dass der* Deflorationes *betitelte Druck eine vielleicht nur durch ihn erhaltene Recension der sonst den Titel* Speculum ecclesiae *führenden Predigtsammlung repräsentiert.*

Diese Recension stimmt mit anderen Handschriften des Speculum ecclesiae *inhaltlich vielfach ebenso zusammen, wie alle Überlieferungen des* Speculum ecclesiae, *was den Inhalt anbelangt, in der Hauptsache übereinkommen. Sie weicht aber auch wieder vielfach von anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *geradeso ab, wie diese, selbst wenn sie auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, nicht bloss, was den Ausdruck anbelangt, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges der einzelnen Predigten, sowie hinsichtlich ihrer Anordnung und Zahl differieren.*

Der Sermo ad populum — *im Rheinauer Codex XXXIII* In conuentu populi, *Migne, l. c., tom. 172, col. 1093* — *und die Ansprache* Pro defunctis — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1081* — *haben im Göttweiger Codex 104 einen ganz anderen Inhalt wie im Rheinauer Codex XXXIII und in der Handschrift, die dem Kölner Drucke zu Grunde lag. Im Rheinauer Codex XXXIII werden in der Predigt* In conuentu fratrum — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1087—1092* Semitae iustorum quae per latitudinem caritatis ducunt ad conuiuia beatorum, *sowie* itinera quae deuiant a caritatis uia *aufgezählt. An*

Stelle dieser alphabetisch geordneten Aufzählung der moderamina *und* diuerticula morum, *die sich auch im Codex XI, 252 der Stiftsbibliothek von St. Florian, im Codex 131 des Stiftes Admont, sowie im Göttweiger Codex 66 finden, enthält der Kölner Druck fol. 259ᵇ (richtig 256) je zwanzig leoninische Verse über Tugenden und Laster.*[1] *Die Predigten haben also nicht in allen Handschriften des* Speculum ecclesiae *den gleichen Inhalt. Wie die oben S. 26 angeführten Predigten der* Deflorationes *nicht den Umfang haben, den sie in anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *ausweisen, so schliesst im Gegensatz zu dem Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1086 B — die Ansprache* In exequiis mortuorum *in dem Cod. lat. 4580 und 4590 der königl. Bibliothek zu München bereits mit* utique sicut corpus de carcere liberata esset. *Es fehlt also der Absatz* Alius in bello miles *bis* in gloria coelesti erimus. *In der Vorlage für den Kölner Druck (fol. 260ᵃ), im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1186 BC — fehlt in einer Kirchweihpredigt die Stelle* Domus hec cum interius benedicitur, cinere, sale, uino, aqua, ysoppo, sauina aspergitur *bis* nunquam amplius introducuntur, *welche der cod. lat. 4580, 4590, 7700 — s. oben S. 10²⁸ — der königl. Bibliothek in München ausweisen. In den Münchener Handschriften 4580 und 4590 fehlt auch das Stück* Nunc karissimi *bis* Kyrie eleyson, *das sich im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 830 AB — findet. Im Florianer Codex XI, 252 fehlt pag. 19 in der Predigt* In festiuitate innocentum *das im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 840 ABC — stehende Stück* Hodie gloria in excelsis *bis* perenni gloria laureabit.

Vielfach wechselt in den Handschriften des Speculum ecclesiae *die Reihenfolge der Predigten. Die Stücke* De oratione dominica, fides, confessio, *welche im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 819—830 — zwischen dem Sermo* De s. Eugenia *und* De s. Stephano *stehen, finden sich im Florianer Codex XI, 251 vor der Predigt* In die pentecosten, *im Vorauer Codex 179 nach der Predigt* In ascensione *und im Florianer Codex XI, 244 am Schlusse nach den Predigten* De

[1] *Die Verse über die Laster finden sich auch p. 279—281 im Codex 1075 der St. Galler Stiftsbibliothek und fol. 242ᵇ des Cod. lat. 3686 der königl. Bibliothek zu München.*

dedicatione ecclesiae. *Im Codex IV. D. 10 der Prager Universitätsbibliothek und im Codex 192 des Stiftes Heiligenkreuz sind diese Stücke ausgelassen.*[1] *Der Sermo* In festo s. Philippi et Jacobi, *welcher im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 947 D—950 A und in dem Münchener cod. lat. 7700 nach der Predigt* De inuentione crucis *steht, findet sich in dem cod. lat. 4580 und 4590 der Münchener königl. Bibliothek und im Göttweiger Codex 104 bereits vor derselben. In dem eben genannten Münchener cod. lat. 4580 und 4590, im Göttweiger Codex 104 steht die Ansprache* In exequiis mortuorum *die Sammlung beschliessend nach der Predigt* In aduentu domini, *während sie in dem Rheinauer Codex XXXIII der Adventpredigt — Migne, l. c., tom. 172, col. 1087 unter der Überschrift* in conuentu fratrum — *vorausgeht. Die Predigten* De dedicatione ecclesiae *finden sich in dem cod. lat. 2581, 4580, 4590, 5515, 9591, 16022, 18698 der königl. Bibliothek zu München, im Vorauer Codex 179 zwischen der Predigt am Feste des heil. Thomas und der Predigt am ersten Sonntag* post

[1] *Abgesehen von dieser Auslassung stimmt fol. 1—126 — vgl. oben S. 19 Anm. — des Codex 192 des Cisterzienserstiftes Heiligenkreuz hinsichtlich der Zahl und Anordnung der Predigten vollkommen mit dem im Jahre 1531 erschienenen Drucke des* Speculum ecclesiae *von Honorius. Das hat der Bibliothekar von Heiligenkreuz übersehen, der auf eine am unteren Rande der ersten Seite aufgeklebte Vignette aus dem Jahre 1696 in ein dort abgebildetes offenes Buch die Worte einschrieb* Alani Mag de Insulis Cist. | Speculum ecclesiae Sermones. *Von einer gleichfalls am unteren Rande stehenden, durch die erwähnte Vignette teilweise verdeckten Einzeichnung ist zu lesen*: Speculum ecclesiae | Cuius author est Ala us de Insulis Ord. Cists. Conuersus | ut testatur R. Jacob a S. Carolo Carmelita* | apud R. P. Bibliotheca Scriptorum | nsis. *Aber man kennt kein* Speculum ecclesiae *des Alanus, und es ist wahrscheinlich nur eine Vermutung, dass er ein Werk unter diesem Titel geschrieben habe. Auf keinen Fall aber wird das* Speculum ecclesiae *des Alanus durch den angeführten Codex des Stiftes Heiligenkreuz überliefert, wie Bernh. Pez** auf Grund der eben erwähnten Bemerkung eines unachtsamen Bibliothekars angenommen, und M. Dupuis*** in seiner Abhandlung* Alain de Lille *nachgeschrieben hat.*

* *Der Schreiber beruft sich auf* Ludov. Jacobus a Sancto Carolo Carmelita Cabilonensis, De claris scriptoribus Cabilonensibus *Paris 1636.*

** thesaurus anecdot. novissimus. tom. I. Dissertatio isagog. *p. LXXIII.*

*** mémoires de la société impériale des sciences de Lille. *annee 1858. II. série — 5. volume, p. 391.*

octauas pentecostes. *Andere Codices des* Speculum ecclesiae, *der Münchener cod. lat. 7700, der Rheinauer Codex XXXIII, mit denen die* Deflorationes *stimmen, stellen die Kirchweihpredigten nach der Predigt für den 23. Sonntag nach Pfingsten. Die Predigten* In exaltatione crucis, De s. Matthaeo, De s. Mauritio, De s. Michaele, De s. Dionysio, De s. Luca, De Symone et Juda, De omnibus sanctis, De s. Martino, De s. Brictio, De s. Caecilia, De s. Clemente, De s. Andrea, De s. Nicolao, De s. Lucia, De s. Thoma, *die in zahlreichen Handschriften des* Speculum ecclesiae *zwischen der Predigt* De natiuitate s. Mariae *und* Dominica I post pentecosten *stehen, finden sich in der Göttweiger Handschrift 66 zwischen dem Sermo* Pro defunctis *und der* Admonitio fratrum. *Die Handschrift 263 der Bibliothek des Corpus-Christi-College zu Cambridge reiht die Predigten für die Sonntage 1. 7. 10. 11. 20. 22. 23. nach Pfingsten im Gegensatz zu anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *unmittelbar an die Predigt am Pfingstsonntag und lässt dann folgen die Predigten* 1. In festo Sebastiani,[1] 2. In festo s. Agnetis,[2] 3. In die s. Vincentii, 4. De conuersione s. Pauli, 5. In purificatione, 6. In die s. Blasii, 7. In die s. Agathae, 8. In cathedra s. Petri, 9. s. Matthiae, 10. De s. Gregorio, 11. De s. Benedicto, 12. In annunciatione s. Mariae, 13. De s. cruce, 14. In natale s. Philippi et Jacobi, *von denen in anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *Nr. 5 vor, Nr. 1. 2. 3. 4. 6. 7 nach der Predigt* Dominica in septuagesima, *Nr. 8—14 aber zwischen der Predigt* In media quadragesima *und* In diebus rogationum *stehen. Die Cambridger Handschrift des* Speculum ecclesiae *weicht also in Betreff der Reihenfolge der Predigten von anderen Überlieferungen desselben entschieden stärker ab, als die* Deflorationes.

Dass die Deflorationes *in der Zahl der Predigten mit anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *nicht durchweg übereinstimmen, ist für diese nicht charakteristisch, denn die Handschriften des* Speculum ecclesiae *weichen in der Hinsicht überhaupt von einander ab.*

---

[1] si LXX in festo s. Sebastiani occurrunt, hoc in fine sermonis dices: Ut post huius uinee.

[2] si conuenerit in s. Agnetis die, hec de ea dicenda sunt: Quatinus karissimi.

In dem Codex XI, 252 der Bibliothek des Stiftes St. Florian findet sich p. 20. 21 abweichend von anderen Handschriften — dem Rheinauer Codex XXXIII, dem Münchener cod. lat. 4580, 4590, 7700, dem Florianer Codex XI, 244, 251 u. a. — nach der Predigt De innocentibus *und nach der Bemerkung* Rarius debes sermonem facere ne uilescat et ut uerbum dei parcius dictum auditoribus dulcescat. Pro tempore quoque debes aliquando sermonem breuiare, aliquando autem prolongare *ein Sermo* De tribus silentiis, *der mit einigen unbedeutenden Auslassungen auch in den* Deflorationes *nach der Predigt* Dominica proxima post natiuitatem domini — *Migne, l. c., tom. 157, col. 796 — steht.*

Nach der Predigt De inuentione crucis *steht in dem Codex 131 des Stiftes Admont fol. 84ᵇ unter der Überschrift* De crucis ligno quod subscriptum est in antiquis libris repertum est *die älteste Fassung der Sage von dem Kreuzholz Christi vor Christus,*[1] *auf welche auch in der Predigt am Feste der*

[1] *Der Text des Admonter Codex stimmt im allgemeinen mit jenem, den die Handschrift 707 des Stiftes Klosterneuburg überliefert — vgl. A. Mussafia,* Sulla leggenda del legno della croce. *Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-histor. Classe 1869, Band 63, S. 165—216. — Er weicht im einzelnen aber auch wieder von demselben ab, weshalb es nicht überflüssig erscheint, ihn mitzuteilen:* Temporibus dauid regis repperit quidam iudeus in silua lignum genere trium foliorum frondatum, quod incisum detulit gratia admirationis ad regem dauid. quod ut ipse rex uidit, statim, quid in eo futurum esset, intellexit et quousque uixit, adorauit. salomon quoque filius eius non solum gratia patris illud adorauit, uerum etiam totum deaurauit, de quo etiam regina austri, quando uenit audire sapientiam Salomonis, prophetauit dicens: Si sciret Salomon, quid lignum significaret, nequaquam ulterius illud adoraret. quod audiens quidam philosophus regis retulit domino suo, quod audierat. rex autem misit eum post reginam, quae iam recesserat, cum multis et pretiosis muneribus, ut daret ea philosopho reginae ipsa nesciente, quatenus consuleret dominam suam, quid diceret lignum significare. qui receptis muneribus praecepit ei, ne se reginae ostenderet. post haec occulte consuluit dominam suam de ipsa re. at illa respondens ait, hominem talem in eo suspendendum, per quem totum regnum iudeorum foret destruendum. tunc rex salomon hoc audito aurum de ligno excrustauit et in fundo piscinae ipsum lignum proiecit. ideo deinceps descendebat angelus domini singulis annis in piscinam, in qua non pro aqua, sed ligno sanabantur infirmi in descensione angeli. quae piscina tempore passionis dominicae fuerat exsiccata et inde crux est extracta, quam detulit christus in humeris suis usque ad portam.

Kreuzerfindung Bezug genommen ist, und zwar mit denselben Worten wie im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c. tom. 172, col. 944 BC —. In diesem Admonter Codex 131, in welchem in der Ansprache Pro defunctis *das Beispiel* Alius in bello miles uulneratus inter uulneratos corruit — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1086 BC fehlt — vergl. oben S. 30 — steht fol. 183ᵇ (178ᵇ)*[1] *vor dem Beispiel* Quidam miles in bello capitur uinculis astrictus carcere inclauditur — ibidem *col. 1086 AB — ein umfangreicher Absatz* De duobus ducibus et de uisione quarundam animarum. *Diese Stelle findet sich unter der Überschrift* Uita Eusebii *auch am Schlusse der Handschrift 179 des Stiftes Vorau.*

Die Vorauer Handschrift 167 reiht an die Predigten De dedicatione *die Erzählung der Heilung eines Blinden zu Rom in der Zeit des Papstes Bonifacius und einen Absatz* De sacerdotali ueste, *zwei Stücke, die auch der Florianer Codex XI, 252 enthält. Nach Schluss des Sermo am Feste des heil. Basilius — Migne, l. c., tom. 172, col. 8 und vor der Predigt* In epiphania *steht im Codex IV D. 10, fol. 12ᵃ—12ᵇᵇ der Prager Universitätsbibliothek eine Ansprache an jene, welche* hac sacra nocte ritum sectantur gentilium. Curiositate quippe illecti, immo a demonibus illecti, dum quedam noua et uana scire cupiunt, in graue anime periculum corruunt. *In eben dieser Handschrift steht fol. 47ᵃ—47ᵇᵇ vor der Predigt* De paschali die — *Migne, l. c., tom. 172, col. 927 — ein Sermo* In die parasceue.

Statt der verschiedenen Kirchweihpredigten, welche die Handschriften des Speculum ecclesiae *gleich den* Deflorationes *ausweisen, steht im Münchener cod. lat. 9591 nach der Predigt* s. Thome apostoli *nur eine, anfangend* Templum domini sanctum est, quod estis uos — *s. oben S. 10*[7] *— und zwar unter der deutschen Überschrift ze chirchwihen. Alle Kirchweihpredigten fehlen im Florianer Codex XI, 252. Die Predigt* In pentecosten — *Migne, l. c., tom. 172, col. 959 — fehlt in dem cod. lat. 721, 3207, 3525, 9525, 12120, 12662 der königl. Bibliothek*

[1] *fol. 178ᵇ steht* Post sermonem Beati mortui qui in domino moriuntur hoc capitulum addatur De uisione quarundam animarum, *und fol. 184ᵇ heisst es* Hic inseratur praescriptum capitulum De duobus ducibus et de uisione animarum.

zu München im Gegensatz zu zahlreichen Handschriften dieser Bibliothek, nämlich cod. lat. 2581, 3211, 4580, 4590, 5515, 5891, 9538, 9591, 11723, 13090, 16022, 16023, 16038, 18698, 18938.

In dem Codex 104 des Stiftes Göttweig fehlen die Predigten In cathedra s. Petri, In festiuitate Matthiae, Gregorii, Benedicti, In annunciatione Mariae, In passione domini *und* In capite ieiunii, *die auch in dem Codex 192 des Stiftes Heiligenkreuz ausgelassen und im Vorauer Codex 179 zwischen die Predigt* In festiuitate s. Benedicti *und* In annunciatione Mariae *eingeschoben ist.*

Abweichend von zahlreichen Handschriften des Speculum ecclesiae *fehlt in dem Münchener cod. lat. 4580 und 4590 die Ansprache an Honorius, die* Responsio Honorii, *die* Instructio loquendi. *Es fehlt dort wie im Codex XI, 244 und 251 der Bibliothek von St. Florian die* Commendatio huius operis *und die Predigt* In conuentu populi *des Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1085 und 1093 —, zwei Stücke, die auch in der Handschrift ausgelassen waren, auf welcher der Kölner Druck des* Speculum ecclesiae *beruht. Sie fehlten in Übereinstimmung mit dieser in der Handschrift, welche dem Drucke der* Deflorationes *zu Grunde lag, so sehr diese auch sonst von der Vorlage des Kölner Druckes abweicht. Diese Vorlage enthielt gleich dem Münchener cod. lat. 4580, 4590, 7700, dem Florianer Codex XI, 244 und 252, dem Göttweiger Codex 66, 104, dem Codex 122 in Kremsmünster, gleich dem Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1037 —1072 — Sermone nur für die Sonntage I, II, X, XI, XIII, XX, XXII, XXIII nach Pfingsten. Diese Handschriften gehen mit vielen anderen unabhängig von einander auf eine Copie des Originals des* Speculum ecclesiae *zurück, in welcher zufällig oder absichtlich die Predigten für die Sonntage III—IX, XII, XIV—XIX, XXI, die im Original gewiss standen, weggelassen worden waren, während sie in der Handschrift, auf welcher der Druck der* Deflorationes *beruht, stehen geblieben sind. Wahrscheinlich enthielt diese Handschrift auch noch die im Drucke derselben fehlenden Predigten* De sanctis, *welche in allen Überlieferungen des* Speculum ecclesiae *stehen. Wahrscheinlich sind diese erst von jenem ausgeschieden worden, der eine alte Handschrift des* Speculum ecclesiae *zum Zwecke der*

Veröffentlichung abschrieb. Er wollte aus einer Sammlung von Predigten De tempore et de sanctis *eine Sammlung von Predigten* De tempore *herstellen. Als solche ist die Sammlung auf dem Titel des Druckes auch ausdrücklich bezeichnet. Sämmtliche Predigten für die Sonntage nach Pfingsten fehlen in dem Codex XI, 251 der Bibliothek des Stiftes St. Florian.*

In diesem Codex fehlen ferner die Predigt De sancto Sebastiano, In festo s. Agnetis, s. Vincentii; *es fehlt vor und nach* De s. Johanne bapt. *die Predigt* De inuentione crucis, In rogationibus, De ascensione; — De s. Augustino, De s. Johannis decollatione, De exaltatione crucis, De s. Matthea, De s. Mauricio et sociis, De s. Dionysio, De s. Luca, De s. Lucia.

Dagegen enthält dieser Florianer Codex für den Sonntag De palmis *ausser der fol. 87^{a} stehenden Predigt, welche sich auch im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 913 — sowie in der Münchener Handschrift 4580 und 4590 findet, fol. 187^{a} eine zweite, die der in den* Deflorationes *enthaltenen — Migne, l. c., tom. 157, col. 903 — entspricht. Er enthält abweichend von anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *für* In capite ieiunii *gleichfalls zwei Sermone, den einen fol. 40^{a} der Predigt* In quadragesima *des Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 879 — entsprechend, den zweiten fol. 192^{a}. Für das Fest* In assumptione Mariae *stehen in der Florianer Handschrift sogar drei Sermone, einer fol. 56^{b}, gleichlautend mit dem im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 991 — überlieferten, ein zweiter fol. 156^{b}, ein dritter fol. 158^{b}, die ich in anderen Handschriften des* Speculum ecclesiae *nicht nachweisen kann. Anschliessend an diese Predigt* In assumptione Mariae *folgt fol. 164^{a} eine zum Rheinauer Codex XXXIII stimmende Predigt* In annunciatione Mariae, *die der Schreiber nach* In media quadragesima *fol. 53^{a} übergangen und hier nachgetragen hat. Nachgetragen sind auch fol. 170^{a}, 177^{b}, 187^{a} und 196^{b} die Predigten* In passione domini, In palmis *und* In cena domini, *auf die am unteren Rande von fol. 57^{a} mit den Worten hingewiesen ist:* De palmis et de cena domini et de passione domini sermones bonos queras retro in libro.[1]

[1] *Bei der Predigt* De s. Nicolao *fol. 125^{a} steht am Rande:* Plures sermones de s. Nicolao queras retro in libro. *Der Codex enthält aber keine Predigt* De s. Nicolao *nach jener, die fol. 125^{a} steht.*

Vor der Predigt In assumptione Mariae *stehen im Florianer Codex XI, 251, fol.* 147^b *und* 155^a *die zwei Predigten:*

1. Sermo uniuersalis,

2. Sermo de s. spiritu

und nach In assumptione *fol.* 161^a *steht*

3. Sermo de ueteri lege et de obseruationibus sabbatorum.

Diese drei Predigten haben keine Überschrift, durch die sie einem bestimmten Sonn- oder Festtag zugewiesen würden. Wahrscheinlich werden aber auch durch sie die vorausgehenden Predigten des Kirchenjahres ergänzt, wahrscheinlich bezieht sich keine von ihnen auf einen Sonn- oder Festtag, dessen Evangelium in den vorausgehenden Predigten noch nicht erklärt worden ist.

Ob nun der Schreiber die Predigten, die er nachgetragen hat, aus der Handschrift entnahm, die er copierte, also nur auf einen späteren Quaternio *schrieb, was er auf einem früheren übersehen hatte, oder ob die Predigten, die er ergänzend beifügte, schon in seiner Vorlage fehlten, und aus einer zweiten vollständigeren Handschrift entnommen sind, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls standen aber die nachgetragenen Predigten im Original des* Speculum ecclesiae.

Dass der Sermo, der in verschiedenen Handschriften des Speculum ecclesiae — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1071 — die Überschrift* Dominica XXIII *hat, in den* Deflorationes — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1217* — Dominica V ante natiuitatem domini *überschrieben ist, kann gleichfalls nicht dagegen geltend gemacht werden, dass die* Deflorationes *auf einer Handschrift des* Speculum ecclesiae *beruhen, denn die Handschriften derselben weichen hinsichtlich der Predigtüberschriften überhaupt vielfach von einander ab.*

Die Predigt, die im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1087 — In conuentu fratrum, *im Codex 122 des Stiftes Kremsmünster und im Codex 66 und 104 des Stiftes Göttweig* Admonitio fratrum *überschrieben ist, hatte in der Handschrift, auf welche der Kölner Druck zurückgeht, die Überschrift* In aduentu domini. *Im Florianer Codex XI, 252 hat sie die Überschrift* Dominica III. *Die Predigt, die im Rheinauer Codex XXXIII* In conuentu populi — *Migne, l. c., tom. 172, col. 1094 — überschrieben ist, hat im Florianer Codex XI, 244*

die Überschrift In dedicatione ecclesiae. *In der nämlichen Florianer Handschrift hat die Predigt, welche im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1077 —* In aduentu domini *überschrieben ist, die Überschrift* Infra aduentum domini. *Die Predigt, welche im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1071 —* Dominica XXIII *überschrieben ist, hat im Göttweiger Codex 104 und in den Florianer Handschriften XI, 244, 252 die Überschrift* Ad aduentum domini. *und die Predigt, welche beginnt* Syon fuge *hat im Florianer Codex XI, 251 die Überschrift* In capite ieiunii, *während sie im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 893 —* In media quadragesima *überschrieben ist. Es sind die gleichen Predigten in verschiedenen Handschriften verschiedenen Sonntagen nach Pfingsten zugewiesen. Die Predigten, die in zahlreichen Handschriften die Überschrift* Dominica XX, XXII *haben, sind im Vorauer Codex 167* Dominica XIV, XV *überschrieben. Die Predigt über den Text* Praeceptor per totam noctem laborantes nihil cepimus, *welche im Codex 122 des Stiftes Kremsmünster, im Vorauer Codex 167 sowie im Kölner Drucke die Überschrift* Dominica V post pentecosten *hat, im Göttweiger Codex 104* Dominica VI, *in der Florianer Handschrift XI, 244 und in der Cambridger Handschrift 263* Dominica VII *überschrieben ist, steht im Florianer Codex XI, 252 und im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 1045 — als Anhang zur Predigt für den zweiten Sonntag nach Pfingsten. Die Predigt, welche im Kölner Drucke fol. 96*[b] *unter der Überschrift* De malis sacerdotibus *steht, bildet im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 909 — sowie im cod. lat. 4580, 4590 der königl. Bibliothek zu München einen Teil der Predigt* Dominica de passione domini. *Die Ansprachen* Ad sacerdotes, ad diuites uel pauperes, ad milites, ad mercatores *werden im Rheinauer Codex XXXIII — Migne, l. c., tom. 172, col. 861—870 —, im Münchener cod. lat. 4580, 4590, im Florianer Codex XI, 251 unter der Überschrift* Sermo generalis *zusammengefasst. Im Kölner Druck aber, im Vorauer Codex 167, 179, im Florianer Codex XI, 252 und in dem Codex 122 des Stiftes Kremsmünster bilden diese Ansprachen einen Sermo* De sexagesima. *Sermo* generalis *ist im Florianer Codex XI, 252 der Absatz überschrieben, der sonst die Überschrift* Ad coniugatos *hat.*

Während aber die Überschriften der einzelnen Predigten nicht in allen Überlieferungen des Speculum ecclesiae *gleichlautend sind, wird die Predigtsammlung selbst übereinstimmend in allen Handschriften mit dem in ihr erklärten*[1] *Namen* Speculum ecclesiae *bezeichnet.* Incipit liber qui dicitur Speculum ecclesiae *steht im Florianer Codex XI, 252.* Incipit Speculum ecclesiae *heisst es im Rheinauer Codex XXXIII, im Münchener cod. lat. 7700, im Florianer Codex XI, 251. Dass der Verfasser desselben Honorius geheissen habe, ist durch alte Handschriften vollständig gesichert.* Incipit Speculum ecclesiae ab Honorio compositum *beginnt der Münchener cod. lat. 4580 und 4590. Im Codex 66 des Stiftes Göttweig heisst es* hunc librum scripsit Honorius. Incipiunt sermones honorii preclari magistri. Incipit speculum ecclesiae fratris Honorii *steht im Vorauer Codex 167. Der Admonter Codex 122 beginnt* Epilogus Honorii.

In anderen Handschriften, im Rheinauer Codex XXXIII, in der Handschrift 880 der Wiener Hofbibliothek, ist Honorius nicht direct als Verfasser des Speculum ecclesiae *genannt, sondern sein Name erscheint erst in der Überschrift über einer Ansprache an den Autor:* Fratres Honorio salutem — Micrologus cuiusdam fratris ad Honorium *schreibt der Admonter Codex 122 — und in der Antwort auf diese Ansprache:* Responsio Honorii. *Der Münchener cod. lat. 7700, 18938, der Florianer Codex XI, 252, der Göttweiger Codex 66 und der Admonter Codex 122 setzen zu Honorius den Beinamen* solitarius, *aus welchem B. Pez*[2] *folgern zu dürfen glaubte, dass Honorius dem Benediktinerorden angehört habe. Er meinte nämlich, dass* solitarius *gleichbedeutend sei mit* monachus, *eine Meinung, der auch R. Cruel beipflichtete,*[3] *der dafür noch geltend machte, dass Honorius in einer Predigt* De sancto Benedicto — *Migne, l. c., tom. 172, col. 900* —

[1] huius tabellae sit nomen Speculum ecclesiae. Hoc igitur speculum omnes sacerdotes ante oculos ecclesiae expendant, ut sponsa christi in ea uideat, quid adhuc sponso suo in se displiceat et ad imaginem suam mores et actus suos componat. Responsio Honorii — *Migne, l. c., tom. 172, col. 815.*

[2] thesaurus anecdot. noviss. Dissertatio isagog. *in tom. II, p. IV:* idem autem esse nomen solitarii et monachi, constat ex Grimlaici presbyteri Regula solitariorum.

[3] *Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter S. 132.*

sanctissimi patris nostri *sagt.* Nostri *nach* patris *ist indes nur Zusatz eines Schreibers, der in guten Handschriften, so im Florianer Codex XI, 244, fol. 53ᵃ, XI, 252, p. 51, fehlt, und* solitarius *bedeutet nicht Mönch sondern Einsiedler, in welchem Sinne es nicht nur in den Schriften des 12. Jahrhunderts häufig vorkommt, sondern von Honorius selbst in seinem* Speculum ecclesiae[1] *wiederholt gebraucht wird.*

In der Handschrift XI, 244 der Stiftsbibliothek von St. Florian, sowie im Codex 263 der Bibliothek des Corpus-Christi-College zu Cambridge lautet die Überschrift über die Ansprache an den Autor des Speculum ecclesiae: Fratres solitario de speculo ecclesiae. *Die Schreiber haben also nur den Beinamen geschrieben und den Namen Honorius weggelassen. So klar aber dieses Versehen auch ist, so wurde diese Überschrift doch dahin gedeutet, dass der Verfasser des* Speculum ecclesiae *den Namen* Solitarius *geführt habe.*

Zuerst wurde dies, so viel ich weiss, von J. Simler (gest. 1576) in Gessneri epitome bibliothecae aucta per Jos. Simlerum, Tiguri 1555, p. 157 angenommen. Darnach hat der irische Bischof John Bale (gest. 1564) diesen vermeintlichen Solitarius *als Verfasser des* Speculum ecclesiae *bezeichnet,*[2] *worauf*

---

[1] legitur de quadam nobili quia seculum relinquens monasterium . . . intrauit, cum nulla aliquando colloquium habebat, soli deo placere studebat. interea reuelauit dominus cuidam solitario eius conuersationem, qui ueniens ad cellam rogauit se intromitti ad congregationem . . . omnes moniales obstupescunt. quibus ipse palam retulit, qualem gloriam in ea uiderit et qualiter ei deus de ea reuelauerit . . . pro quibus ille orationem fudit, ad heremum rediit. Dominica XX post pentecosten, *Migne, l. c., tom. 172, col. 1066 D.* — Exinde condecet nos clementiam dei implorare . . . pro monachis, pro monialibus, pro inclusis, pro solitariis. *Migne, l. c., tom. 172, col. 828. — Für Klausner, für Einsiedler; vgl. Kelle, Geschichte der deutschen Litteratur, Bd. 2, S. 67. S. auch die Ansprache* ad mercatores. *Migne, l. c., tom. 172, col. 865 D und die Predigten* Dominica II post pentecosten *sowie* De sancto Martino. *Migne, l. c., tom. 172, col. 1049 B; 1026 B.*

[2] *Balaeus sagt* Scriptorum britannicorum *cent. XII, IV, p. 78:* Solitarius Cantuariensis ecclesiae presbyter (aliud non inuenio impositum ei nomen) a paucis scriptoribus celebratus est, inter quos nunc praenitet Jos. Simlerus Tigurinus nostri temporis scriptor plane eximius in bibliothecae Gesneri breuiario . . . composuit enim religiose quidem ac pro tempore ualde pie opus quod uocabat Speculum ecclesiae. Nesio tamen, num idem sit quod Eadmundo eiusdem sedis archiepiscopo asscribitur.

Tanner[1] *zum Beweise, dass das* Speculum ecclesiae *von diesem* Solitarius *herrühre, die oben S. 40 angeführte Cambridger Handschrift citierte.*

Die Handschrift, welche Simler vorlag, ist leider nicht mehr nachweisbar. Aus ihr hätte man wahrscheinlich ersehen können, was ihn veranlasste, den Verfasser des Speculum ecclesiae *nicht Honorius, sondern Solitarius zu nennen und warum er diesen Solitarius für einen* Cantuariensis ecclesiae presbyter *hielt. Wahrscheinlich fehlte in Simlers Handschrift wie in der oben S. 40 erwähnten Florianer und Cambridger der Name Honorius. In der einst dem Kloster Wiblingen gehörigen Florianer Handschrift XI, 252 beginnt der Prologus mit* Fratres Cantuariensis ecclesiae Honorio solitario salutem, *welche Worte in dem aus dem Stifte Indersdorf stammenden cod. lat. 7700 der königl. Bibliothek zu München auf der ersten Seite ganz oben mit rother Tinte stehen. Standen sie, aber ohne den Namen Honorius, auch in der Handschrift, welche Simler vorlag, so konnte er leicht zu der Meinung kommen, der vermeintliche Solitarius sei ein Priester der Kirche von Canterbury gewesen.*

In anderen Überlieferungen fehlen von diesem sicher ursprünglichen Eingang des Prologus die Worte Cantuariensis ecclesiae. *Sie bieten nur, wie schon oben S. 39 angeführt wurde,* Fratres Honorio salutem. *Dass Brüder der Kirche von Canterbury das* Speculum ecclesiae *veranlasst haben, glaubte einmal ein Schreiber als unwichtig weglassen zu dürfen. Es schien ihm genügend, wenn er den Namen des Mannes nenne, der um Abfassung der Predigten gebeten worden war. Andere Schreiber übergingen als bedeutungslos auch die an den Verfasser der Predigten gerichtete Bitte und dessen Antwort. Selbst den Namen des Verfassers haben einige Schreiber weggelassen. Er fehlt im Prager Codex IV D. 10, im Kremsmünsterer Codex 122. Sie copierten nur die Predigten.*

Es lässt sich leicht begreifen, dass einmal ein Schreiber die Worte Cantuariensis ecclesiae *seiner Vorlage weggelassen*

[1] *Bibliotheca Britann. Hibern. London 1748, p. 681:* Solitarius Cantuariensis ecclesiae presbyter scripsisse fertur Speculum ecclesiae. MS. Corpus Christi Cantabr. K VIII diserte Speculum hoc fratri solitario tribuit. *Vide MS. Bodl. NE B. 3. 16.*

habe. Aber man kann nicht einsehen, wie einem Schreiber in den Sinn gekommen sein sollte, dem Fratres, *das seine Vorlage auswies,* Cantuariensis ecclesiae *beizufügen. Diese Worte müssen also aus der Urschrift stammen.*

Unter Cantuariensis ecclesia *ist ohne Zweifel die erzbischöfliche Kirche verstanden, und die* Fratres Cantuariensis ecclesiae *waren die* canonici cathedrales. *In der Ansprache an den Verfasser des* Speculum ecclesiae *heisst es von diesen:* plurimi ex fratribus de uerbis tuis compuncti multum iam proficiunt in timore dei; quam ob rem te rogamus obnixe, ut uelis aliqua huiuscemodi ad multorum aedificationem proferre.

Dass die fratres Cantuariensis ecclesiae *diese Bitte an Honorius gerichtet haben, lässt sich nun allerdings urkundlich nicht nachweisen. Aber es kann um so weniger angenommen werden, dass das, was alte und gute Handschriften berichten, nicht geschehen ist, als die Antwort des Honorius auf diese Bitte, welche dem Autor des* Speculum ecclesiae *abzuerkennen kein Grund vorliegt, sich ausdrücklich auf die Bitte ‚ehrwürdiger Brüder' bezieht.*

Da der Mann, an den die Bitte um Abfassung von Predigten gerichtet wurde, in der Lage gewesen ist, den Kanonikern der erzbischöflichen Kirche von Canterbury das Wort Gottes zu verkünden, so muss er zu diesen irgend welche Beziehungen gehabt haben, er muss, da ihn alte und gute Handschriften solitarius *nennen, wenigstens in der Zeit, in der er von den Kathedral-Kanonikern zu Canterbury gebeten wurde, Predigten zu schreiben, ähnlich denen, die er vor ihnen gehalten hatte, als Eremit gelebt haben.*

Der erste im Jahre 1531 erschienene Druck des Speculum ecclesiae *nennt diesen Eremiten Honorius auf dem Titel* presbyter Augustodunensis. *Der Predigermönch Dietenberger, von dem der Titel herrührt —* *s. oben S. 20* *— ist zu dieser Annahme ohne Zweifel durch den 1494 erschienenen* Liber de ecclesiasticis scriptoribus *von Trithemius veranlasst worden, in welchem unter den Werken des* Honorius Augustodunensis ecclesiae presbyter et scholasticus *ein* Speculum ecclesiae *aufgezählt wird und zwar auf Grund des von Honorius Augustodunensis verfassten Werkes* De luminaribus ecclesiae, *in dessen letztem, später zugesetztem Capitel 17 ein* Speculum ecclesiae *unter*

den Werken des Honorius genannt ist. Die Quelle aus der Trithemius seine Angabe geschöpft hat, war Dietenberger kaum bekannt, denn das Werk De luminaribus ecclesiae *wurde erst 1544 — s. oben S. 20 Anm. 1 gedruckt.*

Von den erhaltenen Handschriften des Speculum ecclesiae *bezeichnet keine den Verfasser desselben als* presbyter Augustodunensis. *Der Handschriftenkatalog der königl. Bibliothek zu München setzt allerdings mit Ausnahme von cod. lat. 18698 bei allen Handschriften*[1] *des* Speculum ecclesiae, *die Honorius nicht* solitarius *— s. S. 39 — oder* philosophus *(cod. lat. 5891) nennen, Augustodunensis zu Honorius. Dieses ist aber dem Honorius, das allein in den Handschriften des* Speculum ecclesiae *steht, die die Münchener Bibliothek besitzt, vom Verfasser des Kataloges nur deshalb beigefügt worden, weil er, wie es allgemein geschah, den Honorius Augustodunensis für den Verfasser des im Katalog verzeichneten und unter seinem Namen gedruckten* Speculum ecclesiae *hielt, ungeachtet diese Annahme durch die Überlieferungen desselben in keiner Weise gestützt, sondern unhaltbar gemacht wird.*

Es ist auch nicht der Schein eines Beweises dafür erbracht worden, dass der Honorius, den der Fortsetzer seines Werkes De luminaribus ecclesiae *als* Augustodunensis ecclesiae presbyter et scholasticus *bezeichnet, in irgend einer Periode seines Lebens Eremit gewesen sei, wie gute und alte Handschriften des* Speculum ecclesiae *den Autor desselben nennen. Man weiss auch nicht, auf welche Weise der* scholasticus *von Autun mit den Kathedral-Kanonikern von Canterbury, die den Einsiedler Honorius um Aufzeichnung von Predigten baten, in Verbindung gekommen sein sollte.*

Der sermo de tribus silentiis, *den der Florianer Codex XI, 252 des* Speculum ecclesiae *und der* Deflorationes *betitelte Druck desselben ausweisen — s. oben S. 33 — wird unter der gleichen Überschrift gleichlautend von Handschriften überliefert,*[2] *welche Werke von Hugo de s. Victore enthalten.*

---

[1] *s. Cod. lat. 721, 2581, 3207, 3211, 3525, 4580, 4590, 5515, 9525, 9538, 9591, 12662, 13090, 16022, 16038.*

[2] *Dieser Sermo ist in den Ausgaben der Werke Hugos mit zwei anderen Stücken unter dem Titel* De uerbo incarnato. Collationes seu disputationes tres *gedruckt. s. Migne,* Patrologia latina, *tom. 177, col. 315. Collatio I.*

Das Stück De septem petitionibus, *das die unter dem Titel* Deflorationes *gedruckte Handschrift in der Predigt* Dominica septima post pentecosten — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1068 A—1070 C — auswies, ist bis* emundat illud atque purificat *aus der* Expositio in Abdiam *von Hugo von St. Victor — Migne, l. c., tom. 175, col. 402 D—404 D entnommen.*[1]

Es ist nicht bekannt, wann Hugo die Collatio de tribus silentiis *und die* Expositio in Abdiam *verfasst hat. Selbst in dem Falle aber, dass sie, was sehr unwahrscheinlich ist, bevor das* Speculum ecclesiae *vollendet war, geschrieben worden wären, könnten sie dem gleichalten scholasticus von Autun, der den zweiten Augustinus höchstens um ein Decennium überlebt hat, nicht mehr zu Gesicht gekommen sein. Das* Speculum ecclesiae, *das die von Hugo geschriebene* Collatio de tribus silentiis *enthält, kann also nicht von dem Honorius verfasst sein, der* Augustodunensis ecclesiae presbyter et scholasticus *war.*[2] *Das* Speculum ecclesiae, *bei dessen Bearbeitung Hugo* de s. Victore *benutzt werden konnte, muss vielmehr einen Honorius zum Verfasser haben, der nach dem scholasticus von Autun gelebt hat.*

---

[1] *Auch aus den unter Hugos Werken gedruckten* Miscellanea, *von denen man nicht weiss, ob sie Hugo selbst gesammelt hat, oder ob sie von einem Späteren aus dessen Schriften zusammengetragen sind, haben die* Deflorationes *einige Stücke entlehnt: 1.* De altercatione misericordiae et ueritatis *in der Predigt* Dominica quarta post pentecosten — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1039 C—1041 D steht wörtlich* Miscellanea *Lib. II, cap. LXIII — Migne, l. c., tom. 177, col. 623 C—625 D. — 2. Das Stück* De quatuor debitoribus *in der Predigt* Dominica nona — *Migne, l. c., tom. 157, col. 1086 A D findet sich* Miscellanea, *lib. I, tit. XX — Migne, l. c., tom. 177, col. 488 C—489 B.*

[2] *Es wird dadurch wohl die Möglichkeit nicht abgewiesen, dass auch Honorius Augustodunensis Predigten unter dem nicht ungewöhnlichen Titel* Speculum ecclesiae *verfasst hat, wie in dem seinem Werke* De luminaribus ecclesiae *zugesetzten cap. XVII behauptet wird — s. oben S. 42 — Wahrscheinlicher aber ist es, dass der Verfasser des cap. XVII das* Speculum ecclesiae *eines Späteren in seiner Gegend wenig bekannten Honorius unter den Schriften des Honorius von Autun aufgezählt hat, weil er diesen bereits in weiten Kreisen bekannten fruchtbaren Schriftsteller für den Verfasser desselben hielt.*

IX.

Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke.

Von

Anton E. Schönbach,
corresp. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Zweites Stück:

Walther von der Vogelweide.

Vor etlichen Jahren (1895) habe ich in der Zeitschrift für deutsches Altertum 39, 337—355 für eine Reihe von Stellen Walther's von der Vogelweide Parallelen und Erklärungen vornehmlich aus der religiösen Litteratur beigebracht. Was seither beim langsamen Lesen sich von solchen Belegen, die zur Erläuterung brauchbar schienen, aufgesammelt hat, stelle ich hier anspruchslos zusammen; besonders gern werden diesmal Autoren aus Walther's eigener Zeit angeführt. Und wenn sich manche von diesen Bemerkungen zu kleinen Excursen ausweiten, so möge das mit wohlwollender Nachsicht beurteilt werden: treibt doch den Verfasser auch zu solchen Betrachtungen nur die herzliche Liebe für den deutschesten der Dichter des Mittelalters, dessen ernste Mannheit und lauterer Sinn, wie sie gegen den verworrenen Weltlauf sich bewährten, in drangvoller Gegenwart ein teures Vorbild und Beispiel darbieten.

Lachmann 8, 19 ff.

jâ leider des enmac niht sîn, daz guot und weltlich êre und gotes hulde mêre zesamene in ein herze komen. Die Verbindung dieser drei Begriffe ist formelhaft, vgl. Berthold von Regensburg 1, 107, 19: *sô nimt ez* (das Laster) *dir êre unde guot unde gotes hulde.* Wie alt die Vorstellung Walther's

von der Wohnung im Herzen ist, lehrt Cyprian, De XII abusionibus, cap. 7: mundi amor et Dei pariter in uno corde cohabitare non possunt.

8, 28 ff.

Dieser Spruch ist während der letzten Zeit auf das eingehendste erörtert worden: Burdach hat im ersten Teile seines Buches über Walther v. d. Vogelweide (1900), S. 135—270 unter der Ueberschrift ‚Walthers erster Spruchton und der staufische Reichsbegriff' ihn zum Mittelpunkte seiner eindringenden Forschungen über Walther's Verhältniss zum Reich gemacht (vgl. die Erläuterung der Worte S. 252 ff.); dazu nehme man die Darlegungen von Wilmanns und Schröder, Zs. f. d. Altert. 45, 427—439. Der Gedanke, dass alles Getier der Welt in einer gesetzmässigen Ordnung und beherrscht von einem gewählten Oberhaupte lebe, ist nicht biblisch, es wird ihm sogar an einer Stelle der Schrift ausdrücklich widersprochen. Es heisst nämlich Proverb. 30, 27, wo von 24 ab die *quatuor minima terrae* behandelt werden, die *sapientiora sapientibus* sind (Ameise, Hase, Heuschrecke, Sterneidechse), über die Heuschrecke: *regem locusta non habet, et egreditur universa per turmas suas*, was dann durch Vermittlung der Commentatoren zu einem Gemeingut der kirchlichen Litteratur geworden ist. Trotzdem lässt sich Walther's Meinung auch anderwärts bezeugen. Der italienische Rhetor Buoncompagno in Bologna, ein Zeitgenosse Walther's und vielleicht sogar mit ihm durch gemeinsamen Dienst bei dem Patriarchen Wolfger von Aquileja persönlich bekannt (auf seine Bedeutung für Walther hat Burdach S. 290 ff. seines Buches nachdrücklich aufmerksam gemacht), handelt in seiner *Rhetorica Novissima* (ed. Gaudenzi in der Bibliotheca juridica medii aevi II, Bononiae 1892) 280[a] über die Mittel, das Gedächtniss für die Namen der Tiere zu stärken, und sagt bei dieser Gelegenheit: *ex privilegio et decreto naturae leo rex est omnium bestiarum, aquila cunctarum avium regina esse videtur; cetus universorum est piscium imperator, basiliscus princeps est quorumlibet reptilium et serpentium. ergo in cellule memorialis repositorio ad bestias, aves, pisces et reptilia secundum genera singulorum per tuam industriam facies regularem descensum, digniora naturaliter pre-*

mittendo. (Im Anschlusse daran bemerkt er, dass verschiedenen Tieren von dem Menschen noch besondere, persönliche Eigennamen verliehen werden: *et notare propensius debes, quod leopardis, elephantibus, camelis, electissimis equis, universis canibus, bobus, bufalis et vaccis arantibus, ursis, cervis, lupis, arietibus, qui foventur inter homines, vulpibus, simiis et corvis domesticis, specialia nomina secundum effectus vel beneplacita imponuntur*; ein, wie mich dünkt, unverächtliches Zeugniss für die Geschichte der Tiersage).

Einen guten Beleg für die Bedeutung von *cirkel* in 9, 13: *die cirkel sint ze hêre,* gewährt die gegen 1200 und vielleicht durch Transmundus von Clairvaux abgefasste Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg, herausgegeben von mir in den Sitzungsberichten der Wiener kais. Akademie, phil.-hist. Cl., Band 145, wo es S. 8, 9 f. heisst: *cognovit hunc miles ex gestatione circuli regem fore* (vgl. Burdach, Berl. Sitzber. 1902).

9, 16 ff.

Dieser Spruch, der dritte des ‚Reichstones', schildert im Rückblick (daher wird das Präteritum durch alle 24 Verse mit äusserster Strenge festgehalten) die Wirren, welche die trugvolle Politik des Papstes, seine Begünstigung Otto's, seine Verwerfung von Philipp (und Friedrich), über das deutsche Reich gebracht hatte.[1] Die Beschreibung des ‚tobenden Streites, wie er von Rom aus genährt wird' (Wilmanns), schliesst in wirkungsvollem Gegensatz mit den Versen: *‚dâ weinte ein klôsenære, er klagete gote sîniu leit: ‚owê der bâbest ist ze junc: hilf, hêrre, dîner kristenheit!'* So weit ich sehe, verzichtet man jetzt ziemlich allgemein darauf, in dem Klausner eine bestimmte historische Persönlichkeit zu erkennen, zumal die älteren Versuche dieser Art sämmtlich gescheitert sind (vgl. Anz. f. d. Altert. 4, 11). Uhland hatte in seiner 1822 erschienenen Waltherbiographie zu der Stelle angemerkt (Kleine Schriften 5, 21): ‚der klagende Klausner, welcher mehrmals

[1] Ueber die Leiden einer italienischen Kirche in dem Kriege zwischen Otto und Philipp handelt Papst Innocenz III. in einem Schriftstück, das Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV., 2, 520 f. aus der alten Rhetorik des Buoncompagno abdruckt (das letzte Wort muss *hortantes* heissen).

vorkömmt, bedeutet die vormalige strenge Frömmigkeit im Gegensatze zu der nunmehrigen Ausartung des geistlichen Standes'. An dieser Definition scheint mir richtig, dass mit dem Klausner das Urteil einer älteren, besseren Zeit (*mîn alter klôsenære* heisst es 10, 33) den heutigen Zuständen gegenübergestellt wird. Hinwider reicht es nicht aus, in dieser Person die ‚strenge Frömmigkeit' hervorzuheben, weil es nicht so sehr auf diese ankommt als auf das tadelnswerte Verhalten der von Rom abhängigen deutschen Geistlichkeit zu den Interessen des Reiches. Wilmanns bezeichnet in seinem Leben Walther's Anm. II, 167 den frommen, bedürfnisslosen Klausner als den ‚Repräsentanten des wahren Christentums, ein Idealbild, das der nach weltlicher Herrschaft ringenden Kirche gegenüber gestellt wird'; in der Ausgabe als ‚das Bild der wahren christlichen Kirche'. Diese Bestimmung scheint mir nicht zutreffend, da sie leicht darauf bezogen werden könnte, dass Walther's Glaube und der der Kirche seiner Zeit sich in ihrem dogmatischen Inhalt unterschieden hätten, und das wäre falsch; ferner nimmt auch sie nicht darauf Rücksicht, dass der Spruch sich über bestimmte politische Ereignisse und eine historische Situation äussert. Dieses Bedenken kann wider die Auffassung Burdach's (S. 86, vorher S. 45 sind Walther's Worte bloss umschrieben) nicht erhoben werden, der in dem Klausner den Vertreter ‚der national gesinnten, reichs- und kaisertreuen Geistlichkeit, der *rehten pfaffen* (10, 22)' sieht. Aber zuzustimmen vermag ich auch ihr nicht. Denn Walther's Hörer hätten die Rolle des Klausners nicht so verstehen können, weil ein Klausner, der gar nicht dem geistlichen Stande anzugehören braucht (Wolfram's Trevrezent muss von dem Dichter als Priester durch verschiedene Momente ausdrücklich gekennzeichnet werden), in seiner stillen Zurückgezogenheit schwerlich als Vertreter des Weltklerus gelten konnte, der sich so lebhaft an dem politischen Leben der Zeit beteiligte.

Fasst man die Verse 9, 37 ff. genau ins Auge, so ist zunächst zu bemerken, dass der Ausdruck *ein klôsenære*, wie wir aus Braune's Erörterungen (Beiträge 11, 518—527 [Walther S. 523]; 12, 393—395; 586 f.) wissen, demonstrativ verstanden werden kann (ein schönes Beispiel Kudrun 791, 3: *des begunde weinen ein juncvrouwe sêre* = Kudrun), es ist durchaus nicht

erforderlich, dass die Person vorher genannt war. Somit könnte der Klausner an sich sehr wohl eine historische Persönlichkeit meinen. Das wird nun allerdings wenig wahrscheinlich, sobald man erwägt, welche Anschauungen der Dichter durch diese Gestalt vertreten lässt. In dem vorliegenden Spruche beklagt er das Elend, das der durch den Papst geförderte Bürgerkrieg, der Kampf zwischen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto, über das Reich gebracht hat, irdisches und ewiges Leben sind darüber vielen Deutschen verloren gegangen; unter dem Gebote Innocenz III. haben die Priester zeitweilig die Kriegswaffen niedergelegt (Bischöfe im Kampf, Carmina Burana, S. 15, Str. 7) und mit der Stola, dem Zeichen ihres Amtes, angetan, des Papstes Bann und Interdict verkündet. Der Klausner nun ruft weinend auf zu Gott, er möge der Christenheit zu Hilfe kommen und den unerfahrenen Papst eines Besseren belehren: d. h. er appelliert von dem Papste an Gott, wie etwa die Cistercienser, als derselbe Innocenz sie besteuerte, bei ihrer Ordenspatronin, der Gottesmutter Maria, wider ihn Berufung einlegten (vgl. Caesar von Heisterbach, Dial. 7, 6). Die Vorstellung, welche diesen Worten des Klausners zu grunde liegt, von Gott, dessen höchste Weisheit die Irrtümer des Papstes korrigiert, ist keine kirchliche, wohl aber eine volkstümliche, laienhafte, und es scheint mir schon daraus zu entnehmen, dass Walther in seinem Klausner das christliche Volk personificiert und dessen praktischen Verstand die Zustände der deutschen Kirche beurteilen lässt. Eine öffentliche Meinung der gläubigen Laienwelt, eine Art christlichen Gewissens stellt sich in dem *klôsenære* dar. Mit dieser Auffassung stimmt der Inhalt der beiden anderen Sprüche völlig überein, in denen der Klausner vorkommt. 10, 24—33 verweilen auf dem Gegensatze zwischen der Lehre und den Werken der Geistlichkeit, wodurch das Gewissen der ungebildeten Laien bedrängt werde, die dann nicht wissen, woran sie sich halten sollen. Auch das ist eine Volksmeinung, die tief in der menschlichen Natur begründet ist, denn sie dauert bis heute unter den Christen aus. Die Kirche hingegen hat allzeit das fromme Leben des geistlichen Standes für notwendig gehalten — davon zeugen die Register der päpstlichen Kanzlei des Mittelalters mit ihrer Unmasse von Urteilen über angeklagte Priester —,

allein sie war der Ansicht, dass der sündige Lebenswandel eines Geistlichen die Heiligkeit seiner Amtshandlungen nicht beeinträchtige. Abermals gibt also Walther's Klausner die Meinung der christlichen Laienwelt wieder, zu der er übrigens diesen gemäss V. 32 *(wir tumbe leien)* und 33 selbst zu zählen scheint. Endlich rät der Klausner 10, 33—11, 5 (vielleicht heisst er jetzt *mîn alter klôsenære* mit Rücksicht auf die seit den früheren Sprüchen verflossenen Jahre), man möge den Priestern, die gute Leute in den Bann tun und für die schlechten ihre Messen lesen, also jenen das Himmelreich verschliessen, diesen offen halten, einen kräftigen Gegenhieb schlagen, indem man ihnen Pfründen und Kirchengut wegnehme und an die milites gebe, die für das Reich kämpfen. Es leidet keinen Zweifel, dass diese Meinung, die der Zorn dem Dichter eingibt, nicht aus geistlichen Kreisen stammen kann; nicht einmal der staufisch gesinnte Teil des deutschen Klerus hätte so sprechen können, er hätte höchstens den Besitz seiner welfischen Standesgenossen selbst an sich ziehen mögen: die Zeiten Paschalis II. waren längst vorbei. Reichs- und kaisertreu ist der Klausner allerdings, aber er verkörpert nicht die Geistlichkeit, sondern das christliche Gemüt des deutschen Volkes.

An einer poetischen Gestaltung ähnlichen Inhaltes wird es die Volksphantasie während der Zeiten tiefer Erregung in Religion und Politik kaum jemals haben fehlen lassen, wenigstens lassen sich in dem gewaltigen Investiturkampf auf beiden Seiten ähnliche Erscheinungen nachweisen und an die Pasquille und Pamphlete der Reformationszeit braucht man sich nur zu erinnern. Recht merkwürdig und lehrreich ist es aber, dass auch das zwölfte Jahrhundert, vielleicht die Geschlechter unmittelbar vor Walther, sich im Nachklang jenes gewaltigen Ringens zwischen Kaiser und Papst, bei der Erzählung salischer Geschichte, eine nächstverwandte Personification geschaffen hat. Die Annales Palidenses, jene Schatzkammer volkstümlicher Historien, berichten über die Romfahrt Kaiser Heinrich III. zum Jahre 1045 (1046 Mon. Germ. Script. 16, 68) Folgendes: tempore hujus Heinrici tunica Domini inconsutilis, id est sancta ecclesia, scissa est et in tres partes divisa, singulas earum singulari papa sorciente. quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori Heinrici, scripsit ei eleganter in hec verba:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
Imperator Heinrice, Omnipotentis vice
Dissolve connubium triforme, dubium.

Rex itaque ubi singula verba diligenti animo intuitus est, sicut erat homo discretus, controversiam hanc decenter componebat. nam pergens ad Italiam, uno papa sibi occurrente in Longobardia, altero in Bardengebirge (mons Bardonis), tercio in Tuscia, quemvis eorum statim ut advenit debita humilitate veneratus est, pariterque in Urbe sinodaliter degradatos in exilium relegavit, communique, ut decuit, consilio locum sanctificationis decenti provisore gubernatum dimisit. — In dieser Erzählung sind die historischen Tatsachen bereits stark durch eine spätere Volksüberlieferung stilisiert worden (vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., 1, 484 ff.), was angesichts des Umstandes, dass nach der Absetzung Silvester III. und der Abdankung Gregor VI. der frühere Papst Benedict IX. seine Ansprüche nochmals geltend machte, nicht verwunderlich ist. Das dreiköpfige Schisma kennt auch die Kaiserchronik, sie weiss schon den Berater des Kaisers zu nennen, V. 16454 ff.: *Under diu chom ez sô: Rômære striten dô, die hêten dri bâbese rehaben. daz enmahte diu cristenhait niht vertragen; daz grôz unpilde daz clageten si dem chunige. ze Bâbenberch was ain biscof, der emzigete dike des chuniges hof, gehaizen was er Swîdegêr, ain wol gelêrter maister. der geriet dem chunige Hainrîche, er gebute fridelîche ainen sent hin ze Rôme unt rihte dâ scône nâh sentlîchen êren. des râtes volgeten dô alle di hêrren.* (Edward Schröder verweist in der Anmerkung auf das Chronicon Wirceburgense und Ekkehard von Aura als Quellen für den Passus.) Aus dem Bischof Suidger haben die Jahrbücher von Pöhlde einen Einsiedler gemacht, der zwar Wipert genannt wird, aber doch nicht als historische Persönlichkeit angesehen werden darf. Dagegen könnte man vielleicht aus der Angabe seines Aufenthaltes *in confinio Bohemie* darauf schliessen, dass etwa eine Erinnerung an den böhmischen Eremiten Gunther (über ihn vgl. Steindorff a. a. O. besonders S. 289 f. und hauptsächlich Grauert, Hist. Jahrbuch 19, 277 ff.) darin steckt. Jedesfalls aber stellt auch der Einsiedler Wipert, der aus seiner Klause den König (hier schon Kaiser) Heinrich berät, wie er mit dem päpstlichen Schisma fertig werden solle,

eine Verkörperung der Ansicht des christlichen deutschen Volkes dar, und es wäre nicht unmöglich, dass Walther's Klausner an das Gedächtniss jener um die Mitte des zwölften Jahrhunderts noch lebendigen Volksfigur anknüpfte.

10, 24.

In dem Spruche 10, 17 f. sendet der Dichter als des Kaisers armer Mann einen Boten an den Herrscher, der ihm zur Beschleunigung der Kreuzfahrt raten soll. Darin soll ihn die Geistlichkeit nicht beirren und, gehe es nicht anders, dann möge er *die rehten pfaffen* von *den unrehten* sondern, wahrscheinlich durch verschiedene Behandlung in Bezug auf ihre Güter, *oder scheides alle von den kœren.* Es ist zu beachten, dass zwar jede Kirche einen Chor um den Altar hat, dass aber nur an den grösseren Dom- oder Collegiatkirchen dieser Chor wirklich und gewöhnlich besetzt ist, das Erscheinen der Geistlichen im Chor also sinnenfällig wird. *chorus* gilt begreiflicher Weise = *officium ecclesiasticum*, vgl. Du Cange 2, 316. 8, 61, das wiederum vorzugsweise von den Kanonikern einer grossen bischöflichen Kirche geleistet wird. Die Geistlichen, wider die sich die Spitze dieses Spruches kehrt, gehören also hauptsächlich den Domcapiteln der deutschen Bischöfe an (gewiss nicht den Klöstern), und wenn der Kaiser sie von ihren Chören scheiden soll, d. h. von der Ausübung des Chordienstes, so wird ihm damit unter anderer Wendung dasselbe geraten, was *mîn alter klôsenære* 10, 33 ff. empfiehlt, nämlich Einziehung der Pfründen und Kirchengüter, Säcularisation des Besitzes des papsttreuen Klerus.

10, 35.

Von dem alten Klausner heisst es in diesem Verse: *der fürhtet aber der goteshûse, ir meister werden kranc*; das kann man mit Wilmanns übersetzen: ‚der ist wieder um die Kirchen besorgt, dass ihre Vorsteher sich schwach erweisen‘, d. h. dem Gebote des Papstes gehorchen. (Simrock ganz allgemein: ‚dem ist bei solchen Obern wieder um die Kirche bang.‘) Der zweite Satz könnte freilich auch conditional genommen werden: wofern ihre Vorsteher sich schwach erweisen. Der Text Lach-

mann's ist durch Conjectur aus der Ueberlieferung der Weingartner und der Pariser Handschrift hergestellt; B und C lesen: *der fürhtet aber der goteshuserȩre* (so B, *goteshuserere* C). (der Punkt fehlt C) *ir meister* (*maister* B) *werden krank.* Wackernagel wollte der Ueberlieferung nahe bleiben, strich *ir* und schrieb: *der fürhtet aber, der goteshûsære meister werden kranc.* Nun ist aber *goteshûsære* gewiss nicht als Inwohner eines Gotteshauses, Mönch, zu fassen, wo dann *meister* die Aebte bezeichnen möchte, sondern = Gotteshäusler, Gotteshausleute, d. h. Zinsbauern eines Gotteshauses, zu nehmen; für die geistlichen Häupter der Gotteshäuser selbst wäre dann die Bezeichnung *meister* in diesem Zusammenhange gar nicht zu brauchen, denn darunter hätte man die Vögte der Gotteshäusler zu verstehen, die sehr wohl auch Weltliche sein konnten. Damit ginge der Bezug auf das Folgende verloren und der ganze Ausdruck würde schief. Noch weniger vermag ich mich mit Pfeiffer's Lesung zu befreunden: *der fürhtet aber der goteshûsȩ êre, ir meister werden kranc,* denn abgesehen davon, dass dabei der richtige Bezug von *ir* ins Schwanken gerät, kommt es hier auf die *êre,* das Ansehen der Gotteshäuser, gar nicht an, sondern darauf, dass die Geistlichen durch ihr kaiserfeindliches Verhalten den Besitz der Gotteshäuser verwirken sollen. Man wird also bei Lachmann's Emendation bleiben müssen, die sich noch stützen lässt, wenn man vermutet, die Lesung von BC sei dadurch entstanden, dass die Abkürzung in einem *goteshus'* der gemeinsamen Vorlage irrig aufgelöst wurde.

Wer sind aber die Kirchenmeister? Einfach hohe Geistliche in leitenden Stellungen? Vielleicht darf man dem Ausdruck eine etwas präcisere Bedeutung abgewinnen und kann dadurch Walther's Meinung etwas näher kommen. *magister ecclesiae* = *custos* (Du Cange 5, 169. 2, 680 f.) ist der an grösseren Kirchen angestellte Priester, dem es obliegt, die äussere Ordnung des Gottesdienstes, einschliesslich der Aufbewahrung der liturgischen Gerätschaften und Kleider, zu überwachen. (Sehr genau erkennt man die Stellung dieser Würdenträger in der Erzählung des Caesarius von Heisterbach, Libri miraculorum 1, 39 = ed. Meister, S. 57.) Von ihnen hängt es zunächst ab, ob Gottesdienst überhaupt gehalten wird oder nicht; daher kann Walther über sie im nächsten Verse sagen:

ob si die guoten bannen und den übeln singen, das heisst: wenn sie einesteils den Kaisertreuen die Kirchen gemäss dem päpstlichen Interdikt sperren, andersteils für die Reichsfeinde offen halten. Auf sie passt dann auch die Wendung viel besser: *an pfrüenden and an kirchen müge in misselingen:* die Pfründen und die von ihnen verwalteten Kirchen (nebst dem zugehörigen Besitz) müssen ihnen entzogen werden.

Einen solchen Würdenträger, Archidiacon oder Propst, verspottet der schon früher genannte Buoncompagno in einem witzigen Briefe seiner *Rhetorica antiqua* (vgl. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher, S. 115—174; Loserth, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 1894, S. 21—33; Neues Archiv 22, 306 f.). Zur Herstellung des misslich überlieferten Textes benutze ich ausser der Grazer Hs. Nr. 225 noch Clm. 23499 und die Vorauer Hs. Nr. LXX. Das Stück lautet (Graec. 44[c]):

Unica vox cuculi resonat in deserto et rauca cicada flitingere non desistit de immensitate promotionis, quam nuper in Comadensi ecclesia optatis *(optinuistis?)* habere. pro certo valebitis plurimum colletari, cum singulariter degetis in nemoribus paludosis, ubi, dum celebrabitis, ranunculi clamitabunt et bufonum sibilos audietis. in estate quidem consurgent musce canine, cinifes et mustele, testudines caudate, serpentes, musculi, vermes, bruci, mures, damule, talpe, vermes aranei et vespertiliones, qui ad percipiendum solis calorem in vestris pomeriis residebunt. unde oportebit vos habere curam talium animalium (MV, animarum G). archidiaconus enim sacriste gerit officium, quia pulsat campanas, accendit lampades et mundat ecclesie pavimenta. prepositus namque habebit sollicitudinem de gallinis, et capitulum gambaros congregat in sagena.

Graec. 59[a] klagt ein Prior wider die *canonici*, die nichts tun wollen: cogor equidem orologium temporare, pulsare initiale tintinnabulum et campanas, portare libros et sacristiam et cameram custodire.

11, 23.

Von dem Herrn, der die böswillige Frage der Pharisäer durch den Hinweis auf den Zinsgroschen siegreich beantwortet, heisst es da: *dô brach er in die huote und al ir lâge.* Wilmanns

sieht darin ‚das Bild des Gefangenen, der sich befreit' und verweist auf 15, 38, wo allerdings *er hêrre ir huote brach*, der auferstehende Heiland die Wächter überwältigte. Hier aber liegt die Sache doch anders, und meines Erachtens übersetzt Simrock den Vers inhaltlich richtig: ‚da schlug er ihre List und Tücke nieder'. Ich meine, auch hier werden *in*, den Juden, ihre Wachposten durchbrochen, aber nicht von dem gefangenen, sondern von dem strafenden Heiland, der sie niederwirft und dadurch die tückischen Wegelagerer schlägt. Pfeiffer hielt die Wendung für ein Bild aus der Fechtkunst. Das lässt sich aber nicht beweisen und Schaer hat desshalb in seinem Buche, Die altdeutschen Fechter und Spielleute (1901), S. 110—128, darauf keine Rücksicht genommen. — 11, 24 *er iesch ein münizîsen*; vgl. Berthold von Regensburg im Rusticanus de Dominicis, Linzer Hs. 133, 2: licet autem obulus pondus quoddam sit, non mensurae numismatis, tamen, quia vulgus ex hiis magis edificatur, que novit, sumamus vulgariter obolum pro numismate, sicut usus consuevit obulum accipere.

Schon bei dem unmittelbar vorhergehenden Spruche 11, 6 ff. schwebt dem Dichter die herrliche Parabel vom Zinsgroschen vor, wenn er den Papst die Christenheit anweisen lässt: *wes wir dem kaiser solten pflegen.* Und in der Tat musste während des Streites zwischen Kaiser und Papst das Herrenwort über den Zinsgroschen Jedermann immer wieder in den Sinn kommen. Nur die Auslegung, das Bemessen des Rechtes, das dem Reich und dem römischen Stuhl zukam, war allzu schwierig und machte die besten Männer der Zeit unsicher. Zu ihnen gehörte der Bischof Wolfger von Passau, dann Patriarch von Aquileja (über ihn vgl. Burdach, S. 39 und besonders S. 57 ff.) ‚ein Vertrauensmann der beiden feindlichen Gewalten', der in einem Briefe, den er nach Buoncompagno in seiner Rhetorica antiqua an den Papst gerichtet haben soll (die Erfindung kennzeichnet der Beisatz *artificiosa* zu *excusatio*), dieselbe Wendung gebraucht (Boehmer-Ficker, Acta imperii Nr. 1138, vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV., 2, 178. 491): dum nexus astringitis mandatorum, quibus nec ligari valeo nec dissolvi, anxior et suspiro, quia hinc preceptum imperiale me cogit, inde Apostolicus me coactat. unde non possum distinguere, quid sit Deo vel Cesari in hac parte red-

dendum (das darnach gebrauchte Bild vom Bogen knüpft sich an Psalm 10, 3. 63, 3).

Es scheint mir geraten, hier noch ein paar Stücke aus dem genannten Werke des Buoncompagno anzuschliessen, die sich auf denselben Kirchenfürsten beziehen. Und zwar zunächst einen Brief des Rhetors, von dem Loserth a. a. O. S. 28 nur ein Stückchen aus der Grazer Hs. abgedruckt hat.

(Graec. 13[c]) Littere, quas direxi Aquileiensi patriarche.

(13[d]) Dormivi et soporatus sum (Psalm. 3, 6) et evigilans cepi cum admiratione in ethimologia vestri nominis proprii meditari, cum vidi agnum volvere lupum in giro et ipsius dorsum contra significationem vocis et consuetam rei naturam calcare. Wolfcherus enim theutonice, latine dicitur ‚lupum volvens'. sed ego, effectum considerans manifestum, dico: agnus est lupum volvens, et lupus est de parte nominis tanta res, que patitur et subicibiliter conculcatur. agnus quidem non timebat rapacitatem lupinam, quia in hastili fidei karitatis ferebat vexillum et crucis erat signaculo premunitus. verumtamen de quadam vetusta et vitiata radice procedebat igniculus, qui summitates vellerum adurere videbatur; agno quidem vos assimilo, et mundo lupum, sine mistico intellectu figuro. adustio siquidem fiebat ex originalis peccati labe, que, ad posteros miserabiliter derivata, fermentum efficitur peccatorum, quo corrumpitur massa conditionis humane, unde nemo vivere potest absque contagiis venialium delictorum. lupus enim in diversas effigies mutabatur et aliquando claudicabat; occidebat animalia et cumulabat occisa, aliquando cursitabat et sepe videbatur flexis poplitibus dilabi et labiliter incurvari. erat enim insatiabilis, et animalia, que devorare non poterat, occidebat; sed demum in nichilum redigi videbatur, sicut spuma gracilis, que dispergitur a procella (Sap. 5, 15). ceterum postpositis his, que ad sacrarum pertinent misteria scripturarum, me ad materiam supervenientem transferre compellor, quia surgit aquilo devotionis, venit auster fidelitalis, perflat in hortulum servitionis et facit beneficiorum vestrorum aromata suis flatibus redolere. sed quis dabit michi pennas tanquam aquile (Psalm. 54, 7), ut volitem inter celum et solum ad hoc, quod revidere valeam benignissimum patrem meum et benefactorem precipuum, qui me sacrati oris osculo recepit in sinum, de sue benevolentie

munere investivit me et in presentia scolarium purpuravit, considerans merita scientie, non persone. reverentie igitur zona subcingam lumbos, ascendam pinum, abietem libanum atque nardum (vgl. Isai. 41, 19) et incendam thimiamata, ut sine fumo inanis laudis recipiat subjectionis et servitii mei tributum. sibilabo itaque moderatius, quia nec famam suam negligit, nec appetit vocem mallei vel securis audire (3 Reg. 6, 7), unde ante ipsius presentiam nunquam cymbalum tinniens (1 Cor. 13, 1) deportabo. profecto adulantium ora non loquuntur, sed sufflant et inflant inprovidorum vesicas, sed, quando crepant interclusi venti, vaporant; in commendationibus igitur quarumlibet personarum verum aut verisimile proponatur, ne aliqua veritatis particula mendacii nebula tenebretur. demum quid excellentie vestre offeram, jam ignoro, quoniam (14[a]) a magis aurum, thus et mirra Domino sunt oblata, verumtamen meum salem habeo, cum quo salivi corda et ingenia plurimorum. salem ergo dominationi vestre non offeram, sed me ipsum, et me ipsum offerre non possum, quia semel jam vobis me obtuli, nec licet revocare oblatum, quia per ratihabitionem in vestrum dominium pertransivi. ad hoc ipsum humiliter deprecor et exoro, qui terram palma concludit et cui celestia terrestriaque famulantur (anders scheidet Walther 12, 10), quatenus mihi de munere gratie sue concedat, quod adhuc merear ad scabellum pedum vestrorum sedere (Jacob. 2, 3 etc.), ubi mea possit anima dominabilis vestre presentie solatio refoveri.

Das nächste Stück, ein Schreiben des Buoncompagno an den Patriarchen von Aquileja über die Häresien in dessen Diöcese, hat zwar Loserth bereits im Neuen Archiv 22, 306 f. veröffentlicht, durch Zuziehung der Münchner und Vorauer Handschriften liessen sich aber mehrere Stellen des schwierigen Textes gemäss dem Cursus des Autors so einleuchtend bessern, dass ich ihn hier nochmals vorlege.

(Graec. 62[c]) Littere, quas misi domino patriarche Aquileiensi contra hereticos.

Cavernose arboris pomum, quo primus humani generis parens extitit Eva mediante deceptus, posteritaten nostram gustu consimili toxicavit, unde ramusculi a viciatis (vitiosis V) radicibus propagati vitiis carere non possunt. quare in originariam relabimur culpam et reflexibiliter protoplasti jaculis

vulneramur. et licet Dei et hominum mediator per incarnationis misterium apposuerit primo vulneri medicinam (M V, disciplinam G) et post gratiam ex aqua et Spiritu sancto renatis viam per evangelia et apostolicas traditiones (62[d]) ostenderit ad patriam redeundi, quidam tamen (M V) antiqui serpentis persuasione seducti et litteram, que occidit, non spiritualem intelligentiam amplectentes, baptisma negant, carnis resurrectionem non credunt et ipsum demoniorum principem asserunt esse mundialis machine creatorem. ecce in patriarchatu vestro (principatu V) inimici crucis Christi consistunt, qui detestabiliores sunt quam barbare nationes et Hebrei seu etiam idolatre, qui adoraverunt sculptilia et mutaverunt gloriam suam in similitudinem vituli comedentis fenum. ista siquidem hereticorum genera, que infra patriarchalem dyocesim diabolo instigante vigere noscuntur: Cathari, Patarini, Leoniste, Arnoldiste (M V, Arnulderi G), Circumcisi, Rebaptizati, Passagini, Cavillarii, Tubbii (Tubby V, tubii G), Speroniste; sed Patarinorum secta congregat omnia genera piscium in sagena et sedens juxta litus erroris bonos et malos reponit in vasis, et idcirco diutius durat et fortius invalescit. eorum siquidem labe ac fetoribus Cume languescunt, Mantua sordidatur, Verona claudicat, Vincencia jam victa succumbit, Tarvisium torpet, sola Padua in publico se defendit. ceterum, quod pudor est dicere, ve ve, jam ipsa contagio misit manum non solum ad subditos, verum etiam ad magnos ecclesiarum prelatos, qui satis errant, dum errori consentiunt et manifesto desinunt facinori obviare. sic enim sanctitas incorrupta corrumpitur, Petri navicula naufragatur, aperitur (MV) arca federis, disperguntur lapides sanctuarii et jacent in capite omnium platearum. nec est, qui pro liberatione populi exaltet vocem suam, sed pastores efficiuntur mercenarii et tanquam canes multi non valentes latrare stupescunt. vos ergo, patriarca, patrum princeps, ecclesie catholice cultor, assumite arma justitie, scutum spiritualis protectionis, loricam fidei, galeam salutis, arcum increpationis et pharetram scripturarum, ut evellatis vepres, spinas et tribulos comburatis, radices hereticas extirpetis, que sicut gramen germinant et fidelium corda corrumpunt. prestolatur siquidem adventum vestrum egregius ordo scolarium, qui de diversis mundi partibus causa studii Vincencie commorantur, verentes, ne ipsorum aliqui, minus videlicet intelli-

gentes et flexibiles minus provide in heresim dilabantur. profecto magni laboris est magnique discriminis, inter dubias inperitorum opiniones et verisimiles falsitates per viam recte saneque doctrine semitam inoffensis gressibus ambulare. (63[c]) non detineant igitur vos Fori Julii negotia temporalia (inperialia G), non census et redditus Sclavonie silvestris, sed refovete flebiles, porrigite manum lapsis et propere succurite gregi vobis commisso, qui sine ductore in Gelboe montibus perimitur et vagatur, nec est, qui consoletur eum ex omnibus curis ejus. non sacrificetis cum Heli, qui, licet sanctus fuerit, filios non correxit, sed transite Jordanem et edificate altare Domino de lapidibus, quos ferrum heretice non tetigit pravitatis. et ita beatissimum Hermacoram, cujus vice patriarchatus katedra favente Domino residetis, dignis videbimini operibus imitari, et fame vestre sonus latius diffundetur et favorabilius recipiet incrementum.

Darauf folgt ein Ausschreiben des Patriarchen an die der Häresie verdächtigen Prälaten und Kleriker seiner Diöcese, das aber nur aus Schriftstellen besteht und gar keine Bezüge auf die historischen Verhältnisse darbietet. Gewiss jedoch wird unter solchen Umständen der Aerger des welschen Gastes Thomasin von Zirclaria über die Ketzer seiner Zeit Niemand in Erstaunen setzen. — Noch sei hier ein Privatbrief angeschlossen, den Buoncompagno in seiner alten Rhetorik an einen *nobilis vir Nicolaus* schreibt, der zu Paris studiert (schon vorher Graec. 12[c] hat er an diesen einen Bittbrief gerichtet). Das Stück beginnt nach einer einleitenden Formel Graec. 14[b]: — altera namque Syon esse Parisius comprobatur, que ratione theologice discipline paradisus potest hodie appellari, et Bononia quasi Babilonia merito dici jam valet, ubi clerici et etiam ipsi monachi Deum et divina pariter deserentes Trebatium venerantur, cujus sententia in sterquiliniis, id est in curis secularibus meruit obtineri, ut eorum dextra muneribus repleatur. pullularunt etiam Decretales plus quam cinifes et locuste, quibus post leges mundanas tota clericorum intentio adhibetur, nec est, qui super legem divinam velit aliquatenus meditari, nec etiam usque ad unum. — Darnach schildert der Verfasser seine Krankheit und fährt fort: de statu nempe terre, quid significet, scire non possum, quia non debet dici status, qui cottidie

variatur et velut mare fluctuat et discurrit. in regressu quidem Cesaris pacem sperabamus habere, quia dictum est: pax! pax! et non venit, immo est error pejor priore, quoniam duo gladii, qui fuerunt in mensa Domini appositi et significare duplicem potestatem ecclesie videbantur, diversimode se habent nec possunt esse concordes, quia per unum jubetur: que sunt Dei, Deo reddite; per alium respondetur: que sunt Cesaris, Cesari solvere non tardetis. et ita diversa relatio tantam facit discoherentiam intellectuum, quod per aliquam glosam non solvitur scrupulus questionis. preterea unum scio et vos ignorare non credo, quod Vincentia vestra in se ipsa consumitur et marcessat. unde non debet dici Vincentia, sed Perdentia, quia multipliciter cecidit significatio nominis ab effectu. — Im nächsten Briefe wird dem Nicolaus zur Bischofwürde Glück gewünscht.

11, 30 ff.

Wie vor Allem wichtig die Herstellung von Recht und Friede war, die von einem neuen Herrscher erwartet wurde, zeigt die klagende Betrachtung Buoncompagno's in seiner alten Rhetorik, Graec. 27[a]:

> Significatur, quod orta est discordia pro ambitione imperii.

Post imperatoris H(enrici) decessum, qui regnum Sicilie subjugavit, orta est discordia inter principes, qui pro adipiscendo imperio totis viribus elaborant, et fere quilibet sibi nititur dominium vendicare. sic enim ex equalium conversatione pervenit contentio dignitatis, qua universa vacillare noscuntur. unde vacat imperialis thronus, pauperes opprimuntur, justitia deseritur, justus et rectus peccant, sola potentia dominatur.

Diese Sätze illustrieren auch Walther's Verse 8, 23 ff., über die nun besonders zu vergleichen ist Burdach, S. 260 ff. 319 f.

14, 37 ff.

In diesem Kreuzliede wird 15, 31 die Dreieinigkeit verglichen, sie ist *al ein, sleht und ebener danne ein zein.* Ich denke bei dieser und der zweiten Stelle (30, 28: *sleht und eben als ein vil wol gemahter zein*) mit Schmeller, Bayr. Wtb. 2, 1128

an einen gegossenen Eisenstab (Sache und Wort sind heute noch in der Steiermark lebendig), dem Festigkeit und gerade Glätte im höchsten Masse eigen sind. Wilmanns deutet *zein* auf einen Pfeilschaft (was es ja wirklich oft bezeichnet); Pfeiffer falsch = ‚Rohr, Stab, Gerte'; Paul setzt es in seinem Waltherglossar = ‚Metallstab' an.

16, 8 ff. Eine schöne Schilderung des jüngsten Gerichtes unter dem Bilde einer irdischen Gerichtssitzung (auch Volksversammlung = *contio*) bietet Buoncompagno am Schlusse seiner letzten Rhetorik ed. Gaudenzi, S. 297 [b]. — 20 *unverebenet*, vgl. mlat. *peraequare* bei Du Cange 6, 264.

16, 29 f. *Kristen juden und die heiden jehent daz diz ir erbe sî.* Der Anspruch der Juden und Christen stützt sich gern auf Psalm. 88, 1 ff., besonders V. 4 f.: Disposui testamentum electis meis, juravi David servo meo (vgl. 2 Reg. 7, 12), usque in aeternum praeparabo semen tuum. Et aedificabo in generationem et generationem sedem tuam. Papst Innocenz III. schreibt am 19. April 1213 vor, dass dieser Vers in die Messe eingefügt und ein Gebet um die Befreiung des heiligen Landes daran geschlossen werde. Vgl. R. Röhricht, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges (1891), S. 5.

17, 9 f.

Wie Alexander sich versan! der gap und gap, und gap sim elliu rîche. Dazu vgl. die Schilderung der Grösse Alexanders 1 Macc. 1, 2—6 und 7: et vocavit (Alexander) pueros suos nobiles, qui secum erant nutriti a juventute, et divisit illis regnum suum, cum adhuc viveret.

19, 5 ff.

Ganz ähnlich wie in diesem Spruche Walther mit einer für uns beinahe blasphemischen Freiheit die Vorstellung von der Trinität heranzieht, um die Verbindung verschiedener Stellungen in der einen Person König Philipps zu verdeutlichen, verfährt Buoncompagno, wenn er in einem Klageschreiben der Königin Irene Maria über Philipp's Ermordung ihre Würden angibt. Das Stück ist bei Winkelmann, Philipp von Schwaben und

Otto IV., 1, 564 f. gedruckt, mit ein Paar Fehlern, die ich hier berichtige: Z. 3: non fuit dolor similis meo dolori, nec unquam erit. Z. 12 nach *sempiternum* Punkt. Z. 14: *doleo etiam.* Z. 16: milium ve ac pro dolor, quia —. Der Gedanke des Epitaphiums lehnt sich an die römischen Elegiker. — Auf die Blendung des Kaisers Isaac bezieht sich auch eines der nächsten Stücke in Buoncompagno's alter Rhetorik, Graec. 20ª: De consolacione cecorum. Reciso fatali capillo Sampsonis Philistei sibi oculos evulserunt, Tobie luminaria stercus yrundinis tenebravit, Hisacchius Constantopolitanus imperator privatus fuit lumine candentis auricalci calore (Miscellen aus Grazer Handschriften 3, 67, Nr. 69), evulsi fuerunt oculi filio regis Tancredi, genero Hysacii memorati. item eciam accidit Margarito, qui rex erat marinus et dominium super omnes, qui sulcabant maria, optinebat (über diesen vgl. Winkelmann a. a. O. 1, 81. 2, 59. 472. Burdach S. 209). illos autem, qui casu et morbis oculorum lumina perdiderunt, nemo (20ᵇ) nominare valeret. et si recte vis inspicere, omnes, qui perveniunt ad senium, privantur ante mortem lumine oculorum, et quibusdam etiam ante senectutem incipiunt oculi caligare. —

Wir besitzen bekanntlich kein Gedicht von Walther über den Tod König Philipps. Da scheint es nicht uneben, an die Verse Carmina Burana S. 50, Nr. LXXXVII, zu erinnern, die in ihrer schmucklosen (es stehen zwei Reime durch) Art, eine parataktische Folge von gleich gegliederten Sätzen, einfachste Allegorie, aus echter Empfindung hervorgegangen sein mögen und kein unwichtiges Zeugniss für diese mit Walther so eng verwandte Kunst darbieten. Sie lauten: Dum Philippus moritur Palatini gladio, virtus mox conteritur scelerosi vitio, dulcis mos (Walther 18, 34. 19, 14) obtegitur a doli diluvio. Heu, quo progreditur fidei transgressio! lex amara legitur, dum caret principio: mel in fel convertitur, nulla viget ratio (= jus).

19, 17 ff.

20 f. *Dû möhtest gerner dankes geben tûsent pfunt, dan drîzec tûsent âne danc.* Hat Philipp einmal die bestimmte Summe von 30.000 Pfunden bezahlen müssen? Oder hat er einen solchen Betrag eingebüsst? Der Bezug auf eine solche

bekannte Tatsache möchte die Wirkung des Spruches sehr erhöhen. Wenn man liest, welch erstaunliche Summen von dem englischen König, von deutschen und englischen Kirchenfürsten bei Wahlen an den päpstlichen Stuhl entrichtet wurden, dann scheint es nicht unmöglich, dass Philipp einmal selbst aus seinen Mitteln für einen politischen Zweck ein solches Kapital verausgabt oder eine Vergabung in diesem Umfange unternommen hat. (Die italienischen Städte trugen Kaiser Friedrich I. jährlich 30.000 Pfund Silber ein: Waitz, Verfgesch. 8, 377.)

23f. *Denk an den milten Salatîn: der jach daz küneges hende dürkel solten sîn* —. Der französische Dominikaner Guy d'Evreux (Guido Ebroicensis, vor 1300) sagt in einem seiner Sermone (Grazer Hs. Nr. 1436, f. 36[a]): Quarto solet rex aliquis commendari, quando est largus remunerator, quant il est large por doner. multum est detestabilis in principe avaritia et laudabilis largitas. ista autem conditio in nostro rege excellentius reperitur, *unde in signum largitatis habet manus perforatas.* de ista largitate habet figuratum I Mac. 1, ubi dicitur, quod rex Alexander vocavit pueros suos nobiles, qui secum nutriti erant a juventute sua, et divisit illis regnum (vgl. oben zu 17, 9f.).

20, 6.

— *dêswâr er wirt ertœret* vermag ich nicht mit Wilmanns zu übersetzen: ‚er wird wahrhaftig verrückt', noch weniger mit Pfeiffer: ‚der wird vollends dumm gemacht', sondern bin überzeugt, dass es mit Bewahrung des Sinnes von *tôre* = taub, der noch heute allein in den bairisch-österreichischen Mundarten gilt, heissen muss: er wird betäubt, er verliert das Gehör. Diese Auffassung scheint mir durch V. 9 gestützt: *grôz wunder ist daz iemen dâ gehœret.* Auch die erste Zeile des Spruches stimmt dazu: *Der in den ôren siech von ungesühte sî* = wer ohrenleidend ist, der bleibe weg vom Thüringer Hofe, denn dort wird er ganz taub = *ertœret.* Auf Schmeller 1,619; Unger-Khull, Steirischer Wortschatz, S. 162; Lexer, Kärnt. Wtb., S. 65; D. Wtb. 11, 392f. zu verweisen, ist beinahe überflüssig.

20, 31.

Zu *mir ist verspart der sælden tor* mag erinnert werden, dass *porta paradisi* das Haupttor zunächst in geistlichen Häusern, aber auch in Palästen hiess, welches nur bei feierlichen Einzügen geöffnet wurde, sonst geschlossen blieb. Vgl. Du Cange, 6, 156. 419.

21, 25ff.

Dadurch dass Eingang und Schluss des Gedichtes den Tageliedern entnommen sind, wird der Inhalt um so wirksamer, denn der Tag, zu dem der Dichter aufruft, ist eben der jüngste. Noch mache ich aufmerksam, dass gerade die Untreue, der die Verse 32—37 gewidmet sind, in den Schriftstellen, die von den Vorzeichen des jüngsten Gerichtes handeln, weniger in den Vordergrund tritt, wohl aber in dem wohlbekannten Libellus de Antichristo des Abtes Adso von Moutier-en-Der († 992), der für die deutschen Anschauungen über die Eschatologie (z. B. im Tegernseer Ludus de Antichristo; vgl. das Muspilli) so sehr wichtig wurde. Die Diener des Antichrist, seine Boten und Prediger (Migne, Patrologia Latina 101, 1293B—1294A. 1295Cf.) verführen das christliche Volk in seinem Namen, über dessen Geburt es heisst 1292C: totus in peccato concipietur, in peccato generabitur et in peccato nascetur. in ipso vero etiam germinationis suae primordio diabolus simul intrabit in uterum matris suae, caput superbiae, magister erroris, plenitudo malitiae. qui positus in sublime, ut ait beatus Gregorius, naturam potentiae suae non perdit vel dejectus. tunc dissolvetur et exiet, et per illud suum vas terribiliter seducet gentes. Vgl. 32f.: *untriuwe ir sâmen ûz gerêret allenthalben zuo den wegen.* Wenn man diese Vorstellungen mit dem Spruch verbinden darf, gewinnt er ausserordentlich an Schärfe.

22, 3ff.

Da dieser Spruch Walthers über die Gleichheit der Menschen vor Gott, dem sie schliesslich doch Alle dienen, die Meinung veranlasst hat, es komme Walther und Wolfram eine Ausnahmsstellung in der Weltanschauung des Mittelalters zu: sie seien Vertreter der Humanität gegenüber der Intoleranz

ihrer Zeitgenossen, so scheint es geraten, die Stellen zu sammeln, aus denen hervorgeht, dass diese Lehrsätze des Dichters viel weiter verbreitet waren, als man annimmt. Schon der 91. Brief Seneca's über den Brand von Lyon (Epist. Mor. 14, 3) trägt diese Weltansicht vor. Man vgl. den vielcitierten Vers des Hildebert von Le Mans: Mors dominum servo, mors sceptra ligonibus aequat, dissimiles simili conditione trahens. Alanus ab Insulis sagt in der Summa praedicatoria, cap. 3: De contemptu sui (Migne, Patr. Lat. 210, 117 CD), das eigentlich ganz hierher zu setzen wäre: ‚omne genus hominum simili consurgit ab ortu'. quoniam una omnium nascendi conditio, una moriendi conclusio; quoniam melior est nobilitas facta quam nata. — aequat omnes cinis: impares nascimur, pares morimur. Sehr ausführlich ergeht sich in diesen Gedanken der von Walther so heftig befehdete Papst Innocenz III. in seinem Werke De contemptu mundi, das auf das spätere Mittelalter ungemein stark gewirkt hat, z. B. Lib. 3, cap. 1 (Patr. Lat. 217, 735 ff.). Vgl. Vincenz von Beauvais, Spec. Doctr. lib. 5, cap. 118, und das ihm fälschlich zugeschriebene Spec. Mor. lib. 2, pars 1, dist. 3. Für das Zeitalter Kaiser Friedrich II. und des Petrus de Vineis brauchte man eigentlich Zeugnisse gar nicht beizubringen; ich nenne desshalb auch nur Buoncompagno, der am Schlusse seiner Betrachtung über die Gewohnheiten der Völker bei den Begräbnissen sagt (Rhet. ant. Graec. 21[b]): profecto licet consuetudines iste ab institutione mortalium provenire noscantur, michilominus ab humanitate discrepant et natura, quia nudi de terra sumus formati et nudi ad terram debemus reverti, unde solum cilicium sufficeret ad cooperiendum pudenda. Die Schriften dieses Autors sind voll von Bemerkungen, in denen die von ihm selbst beobachteten Sitten und Lebensgewohnheiten der Sarrazenen den christlichen gleichgestellt, ja öfters vorgezogen werden. — Zu 22, 10 f. vgl. Marc. 7, 15. 18 ff.

24, 33 ff.

In merkwürdiger Uebereinstimmung der Ausdrücke mit Walther schildert Heinrich von Langenstein die Zustände der Kirche vor dem Basler Concil unter dem Bilde eines verfallenen Hauses. Vgl. O. Hartwig, H. v. L.'s Leben und Schriften 1, 55.

25, 11 ff.

In der weltberühmten Summa de vitiis et virtutibus des Dominikaners Wilhelm Peraldus († vor 1270) steht De avaritia, cap. 7, art. 3 (mein Exemplar ist der Druck des Paganinus de Paganinis, Brescia 1497): cum Constantinus dedit imperium ecclesie, audita est vox: hodie infusum est venenum ecclesie. Vgl. Hauréau, Récits d'apparitions dans les sermons de moyen âge. Mémoires de l'Institut de France 28, 2, 254 f.

25, 26 ff.

33 f.: — *wan silber, als ez wære funden, gab man hin und rîche wât.* Vgl. dazu in Waitz, Verfassungsgeschichte 8, 377, N. 1. die Stelle aus Benzo III, 16, S. 629: ecce tempus Hyram et Salomonis: aurum et argentum ad similitudinem lapidum hec duo regna (Apulien und Calabrien) ministrant vobis. — Die *marsupia* (V. 36) zur Aufbewahrung von Geld finden sich aus der Zeit Gregor VII. erwähnt bei Waitz, a. a. O. 437, Nr. 1. Vgl. Zimmerische Chronik ed. Barack, 2. Aufl. 1, 409 ff. — Als Zeichen der äussersten Not führen die Pöhlder Annalen (Lüneburger Jahrbücher z. J. 1106) an, dass Kaiser Heinrich IV. zuletzt aus Armut die *marsupia* versetzen musste. Und ähnlich heisst es in der Zimmerischen Chronik 1, 45: aber durch grossen unfall und unsorgsams, liederlichs hausen neben aim grossen bracht sein sie nach und nach umb alle ire güeter kommen und in ein solche armuet gerathen, das man sagt, es haben die letzten grafen von Veringen die settl ab den rossen genommen und ins stettle zu Veringen verkauft.

26, 7.

rîs = virga, dem Caesarius von Heisterbach in seiner Erklärung des 118. Psalms (ungedruckt) einfach beifügt: *id est potestas.*

26, 33 ff.

Der Spruch beruht auf der Voraussetzung, dass Kaiser Otto IV. von hohem Wuchs war, Friedrich II. hingegen klein, wie die Staufer überhaupt. Dazu begegnet bei Buoncampagno

eine lehrreiche Parallele, Rhet. Noviss. ed. Gaudenzi 281[b]: Quomodo in eodem genere transumere possit orator. In eodem genere fit transumptio, cum propter aliquem evidentem effectum alterius nomine appellatur. Pone, aliquis continuat omnes dies in planctu vel risu: quare poterit Democritus vel Diogenes appellari. Potest namque Otto, cui papa Innocentius cum gladio spirituali verticem coronatum abscidit, in Saulem vel Goliam propter magnitudinem stature transumi; rex Fridericus in David, et ipse Innocentius papa in Deum, quia omnia, quecumque voluit, fecit. Idem vero papa Aquileiensem patriarcham, qui super continentia clericorum in concilio sibi contradicere attentabat, Panuntium appellavit. Bei dem letzten Scherze könnte man wohl zunächst an *Pannucius* denken, ein Wort, das sehr unhöflicher Deutungen fähig ist. Da es sich aber, gemäss der Analogie der übrigen Fälle, hier nur um eine bestimmte, historische Persönlichkeit handeln kann, so ist *Paphnutium* zu schreiben, der berühmte Bischof der Thebais (gestorben 356), der auf dem Concil zu Nicäa gegen die strengen Abendländer die mildere orientalische Praxis erfolgreich vertrat in Bezug auf den Cölibat und das Wohnen von Frauenspersonen bei Klerikern. Der vom Papste Innocenz dem Patriarchen Wolfger verliehene Name ist daher mit Rücksicht auf dessen Haltung auf dem vierten Lateranconcil sehr passend gewählt. (Vgl. Dümmler, Berl. Sitzber. 1902, S. 425, Anm. 2.)

27, 7 ff.

Am wahrscheinlichsten ist es doch, dass König Friedrich dem Dichter die Rente auf ein Gut angewiesen hatte, das sich vorläufig noch in der Gewalt eines Anderen befand und erst zu sichern war, bevor die Einkünfte flüssig gemacht werden konnten.

28, 21 ff.

25: *sô wünsche ich daz sîn ungetriuwe zunge müeze erlamen* wird wohl am besten von dem Schweigen verstanden, das eintritt, wenn Jemand verlegen wird und dann nichts zu sagen weiss. — 28 Lügen bleiben im Halse stecken, ist noch heute ein volkstümlicher Ausdruck.

28, 31 ff.

34 f.: *der edel künec, der milte künec hât mich berâten, daz ich den sumer luft und in dem winter hitze hân.* Die Erwähnung dieser Umstände kann nicht zufällig sein, sie muss mit der Beschaffenheit des Lehens zusammenhängen. Die Wärme des Winters, die sich der Dichter lobt, weist auf das eigene Haus; *der (küele) luft* hingegen wird während des Sommers am schönsten in einem Baumgarten genossen, der zu dem Hause gehört. Bedenkt man, wie selten im Mittelalter solche Verbindung von Haus und Grundstück (einen Bauernhof hätte Walther anders charakterisiert), ausser bei befestigtem Ansitz, auf freiem Lande war, so wird man in diesen Worten einen Hinweis darauf erblicken, dass Walther's Lehen in einer Stadt gelegen war, wo gerade ein Haus mit Garten — nicht in den ältesten und engsten Teilen belegen — einen normalen und erfreulichen Besitz darstellte, wie wir von Boos lernen, und in heutigen Kleinstädten noch sehen. — 37: *si sehent mich nicht mêr an in butzen wîs alsô si tâten.* Wie hatten die Nachbarn Walther angesehen, wenn sie ihn für einen *butzen* hielten? Wenn Laistner's Erörterungen über den Butzenmann, Zeitschr. f. d. Altert. 32, 145 f. richtig ist, dann müssen sie sich vor ihm, dem Hausgespenst, erschreckt haben. Jetzt aber dünkt er sie *verre baz getân*, sie erkennen und begrüssen ihn wieder als Menschen.

29, 4 f.

11 f.: *zwô zungen habent kalt und warm, die ligent in sîme rachen. in sîme süezen honge lît ein giftic nagel.* Vgl. Ovid, Amores 1, 8, 103: lingua juvet mentemque tegat: blandire noceque, impia sub dulci melle venena latent. — In dem zweiten Verse findet Wilmanns: ‚Das Bild ist von der Biene und ihrem Stachel hergenommen.‘ Diese Meinung gilt, glaube ich, heute fast allgemein, auch ich habe in meinem Walther, 2. Aufl., S. 172 übersetzt: ‚ein giftiger Stachel liegt in seinem Lachen versteckt‘, nur Simrock gibt die Stelle wörtlich wieder: ‚in seinem süssen Honig liegt ein giftiger Nagel.‘ In der Tat scheitert die herkömmliche Auffassung vor Allem daran, dass im gesammten Bereiche des Altdeutschen, sowie des Neu-

hochdeutschen und seiner Mundarten nirgends *nagel* in der Bedeutung *angel* = Bienenstachel (Fritz Reuter's ‚Immenangel') nachgewiesen werden kann: ich habe sämmtliche mir verfügbaren Wörterbücher und Hilfsmittel nachgesehen, auch mündlich und schriftlich umgefragt, völlig ergebnisslos. Freilich sagt Pfeiffer frischweg: ‚*nagel*, ungula = *angel*, Stachel', das ist aber einfach nicht wahr. Nun wird ja kein Verständiger denken, Walther habe hier aus Reimnot *nagel* statt *angel* gesetzt; dazu steht seine Kunst viel zu hoch, wir wissen keinen Fall, wo er das einzig gemässe und zutreffende Wort nicht auch gebracht hätte, der Reim hat ihn niemals behindert. Das letzte Auskunftsmittel wäre nun, zu meinen, *nagel* sei hier nur nach ungefährer Analogie für *angel* gesetzt. Zwar traue ich persönlich Walther einen solchen unkünstlerischen Mangel an Präcision nicht zu, aber es weist sich bei näherer Betrachtung, dass selbst diese äusserste Annahme nicht sachgemäss wäre.

Durchmustert man nämlich die Stellen, welche Wilhelm Grimm, Ueber Freidank (Kl. Schr. 4, 68) und Bezzenberger in seiner Ausgabe des Freidank zu den Versen 55, 15—18 gesammelt haben: *Nû seht daz honec, swie süeze ez sî, da ist doch lîhte ein angel bî. Des honeges süeze wære guot, wan daz vil wê der angel tuot*, ferner was die mhd. Wörterbücher aufweisen und was Wilmanns in seinem Leben Walther's III, 511 beibringt, so bieten sich zunächst einige Beispiele dar, in denen der Genuss des Honigs mit der Gefahr des dabei vorhandenen Bienenstachels verknüpft wird. Das älteste steht im Priesterleben Heinrichs v. Melk (ed. Heinzel) 552: *wil er daz hönic ezzen, sô souge den angel.* Darnach folgt Berthold von Regensburg 1, 216, 35: *und dar umbe sô müezet ir den angel tiuhen, als ir das hünic dâ sûget.* Dieser Ausdruck wird in Verse gebracht v. Lassberg's Liedersaal 3, 7 (Die listigen Weiber), 100 f.: *wer sol den angel diuhen, wan der och daz honic sôg?* (vgl. Mhd. Wtb. 1, 372 und dazu Lexer unter *diuhen*). Wahrscheinlich gehört dazu aus demselben Sammelwerk 2, 181 (Der unentschlossene Minner), 145 ff.: *ir liebe liebes mangel, diu mir unsüezen angel in süezez honc geworfen hât*; vielleicht auch Frauenlob, ed. Ettmüller S. 238 (Nr. 432), wo die Welt zur Minne sagt: *in dîner süeze ein angel tougen lûzen kan.* Diese Stellen erklärt W. Grimm a. a. O. folgendermassen: ‚Man glaubt,

man müsse den Stachel drücken oder daran saugen, dann komme der Honig, dem aber der Stich folge'. Demgemäss sagt dann Bezzenberger: ,Wer der Biene den Honig auspresst und saugt, wird zugleich von ihr gestochen'. Es ist schwierig, ernst zu bleiben, wenn man sich diese Erläuterungen etwas genauer vorstellt: es wird vorausgesetzt, dass vom Volke geglaubt wurde, man könne Honig bekommen, wenn man eine Arbeitsbiene in den Mund nehme, sie ablecke, quetsche und ihr dadurch den Honig entziehe, was das Tierchen begreiflicher Weise durch einen Stich belohne. Welchen Grad von Dummheit traut man dabei den Menschen des Mittelalters zu, denen der Honig als fast einziger Zuckerstoff so viel wichtiger war als uns heutzutage (vgl. Heyne, Hausaltertümer 2, 213 ff.) und die mit der Bienenwirtschaft in einem Masse vertraut waren, das uns heute ausserhalb der Imkerkreise ganz unzugänglich ist. Nur ein Kind möchte, und auch dieses höchstens einmal, versuchen, einer lebenden Biene den Honig solchermassen abzunehmen, und das sollte dann die Grundlage eines Sprichwortes geworden sein? — Nun könnte man etwa denken, die genannten Stellen wären so zu verstehen, dass Jemand Honig geniesst, in dem der Stachel einer Biene zurückgeblieben ist. Aber auch das wäre falsch. Denn die Arbeitsbiene lässt den Stachel nie im Honig zurück, sie bedient sich ihrer Waffe nur im alleräussersten Notfall, wenn sie von einem Druck den Tod befürchtet, dem sie nach Gebrauch des Stachels sicher verfällt, weil mit diesem noch Weichteile abgerissen werden: jede Biene stirbt, nachdem sie gestochen hat. Die erwähnten sprichwörtlichen Wendungen gehen vielmehr sämmtlich auf die Erfahrung zurück, dass man Bienenstiche riskieren muss, wenn man Honig haben, d. h. aus dem Stocke nehmen will. Den Ausdruck ,saugen' halte ich nur für allgemein genommen, dessgleichen *diuhen* = schlucken, verdauen, ertragen, sich gefallen lassen, was durch eine andere Bertholdstelle 1, 321, 16 bestätigt wird: *ist sie ein schelkin gewesen unde dû ein lecker, sô müezet irz sô mit einander dûhen.*

Alle übrigen Stellen, die an den genannten Orten citiert sind, einschliesslich des spätlateinischen Sprichwortes: *aspera portet apum, qui dulcia sugat earum* und Tristan 15063: *daz honec in dem munde, daz eiter dâ der angel lît,* erklären sich

durchaus unter der Annahme, dass Honiggenuss und Bienenstich zeitlich aufeinander folgen. Nur wegen einer gewissen Unklarheit der Ausdrücke konnte man dazu kommen, sie anders aufzufassen; dazu gehört auch die von mir Zeitschr. f. d. Altert. 39, 348 beigebrachte Stelle aus Hugo von Saint-Cher: adulator habet mel in ore sicut apis et aculeum in cauda. Noch bemerke ich, dass der Stich der Biene im Altertum und Mittelalter nicht als giftig galt und ihr Stachel nicht als gifterfüllt angesehen wurde. Man betrachtete den Bienenstich als eine Verletzung wie durch ein Messer oder ein scharfes Werkzeug, weil man den Bienen, deren Staat und Lebensweise man als ein ideales Vorbild für das menschliche Gemeinwesen bewunderte, Gift nicht zutrauen wollte; darüber belehrt eine Durchsicht der Naturforscher und Encyklopädisten von Plinius über Vincenz von Beauvais bis Konrad von Megenberg.

Es könnte also die Stelle Walthers auch dann nicht auf die Biene und ihren Stachel bezogen werden, wenn man *nagel* = *angel* setzen dürfte. Das kann man überdiess schon desshalb nicht, weil es sich bei Walther um den bereiten, nicht mehr im Stock enthaltenen Honig handelt, in dem *ein nagel lît*, der *giftic* ist, wie die Biene nach der Auffassung des Mittelalters ihn nicht besass. Was heisst aber denn *nagel* bei Walther? Nichts anderes als die Gewürznelke. *nagel* übersetzt einfach *cariophyllus*, (gariofilum, gariofili clavus, clou de girofle, Du Cange 4, 33), wie Diefenbach's Glossare und die Wörterbücher (Grimm und besonders Schmeller) ausweisen, auch das heutige Bairisch-österreichische kennt *nagel* (reines *a* = mhd. *e*) neben *negelein (negelîn, negel)*. Die Gewürznelke war nun für das Leben der wohlhabenden und vornehmen Menschen des Mittelalters von sehr viel grösserer Bedeutung als für die moderne Zeit. Sie wurde Fleischspeisen und Kuchen beigegeben, wie wir aus den alten Kochbüchern lernen, sie wurde mit Honig gekocht als Confect verwendet, vor Allem aber wurde sie bei der Bereitung der verschiedenen Würzweine (*claretum,* sagt Caesarius von Heisterbach, Homil. 4, 48, *quod ex vino, melle et diversis speciebus aromaticis conficitur*; auch heute noch bei Glühwein; das Mittelalter trank bekanntlich keine ungemischten Weine, weil sie als zu sauer galten) gebraucht. Walther meint, dass der süsse Honig durch eine vergiftete

Gewürznelke schädlich, tödlich wirkt (*clareto permixta toxica*, Du Cange 2, 354). Dasselbe sagt Thomasin von Zirclaria im Welschen Gast (einer Stelle, die Wilmanns in Walther's Leben III, 511 anführt) V. 965 f.: *man gît vergift mit honic wol, swenn uns diu süeze triegen sol.* Und auch die Ovidstelle, von der wir den Ausgang nahmen, und die Walther vorschwebte, wie es die Verbindung der beiden Gleichnisse sichert, führt zu derselben Auffassung: das ruchlose Gift liegt verborgen unter dem süssen Honig (vergiftetes Confect, wie es im Mittelalter bei historischen Giftmorden tatsächlich verwendet ward).

29, 14: *swâ man daz spürt, ez kêrt sîn hant und wirt ein swalwenzagel*: sobald man die Falschheit des Meerwunders ausfindig macht und beanständet, kehrt es die Hand um und schwört sofort (im Handumdrehen, ,non ut versio manus tue' sagt Berthold von Regensburg, 1. Freib. Hs. 71[a]) einen Eid. — Vgl. Albericus von Monte Cassino, De dictamine (bei Rockinger, Briefsteller und Formelbücher S. 46): ne habeas hirundines in domo, ut ait Pytagoras: id est, ne habites cum garrulis.

29, 15 ff.

17: *welt ir, ich schicke in tûsent mîle und dannoch mê für Trâne*: Walther geberdet sich als Zauberer, der mit Jongleurkünsten Jemand verschwinden macht und wie in arabischen Märchen, in den Wiederkehrsagen und in den Erzählungen des Caesarius von Heisterbach durch die Luft tragen lässt. — Der Schluss des Spruches erinnert an die uralte Anekdote, die unter den verschiedensten Verkleidungen bis auf die Gegenwart lebt, von dem Spiel, das beiden Teilhabern Freude macht: wo Beide gewinnen.

29, 25 ff.

Zu den Stellen, die ich Zeitschr. 39, 349 angemerkt habe, möchte man noch den 83. Brief Seneca's fügen, der grossenteils von der Trunkenheit handelt und wo verschiedene Ausdrücke denen Walther's sehr nahe stehen. Seneca könnte auch 29, 28 sehr wohl citiert werden mit dem Plural: *hœre ich jehen die wîsen.* — Buoncompagno lässt in der Rhetorica novissima ed. Gaudenzi 295[b] die Sarrazenen folgendermassen über die

Abendländer urteilen: Sarraceni verisimiliter arbitrantur, quod senes christiane professionis, quanto plus in etate procedunt, tanto magis eorum ingenia pigritantur et sensus corporis delitescunt ex eo, quod immoderata vinorum degustatio tam animales quam naturales virtutes conturbat; unde salutifera non possunt consilia exhibere. senes autem eorum compositas vel simplices aquas degustant; quare non fit substantialis humiditatis dissolutio neque deperditio memorie naturalis, unde in majori temporis incremento magis inveniuntur sagaces ad consilia exhibenda.

Es scheint mir, dass dieser Spruch etwas anders interpungiert werden muss, als jetzt geschieht. Ich schlage vor zu lesen: *si* (die Unmässigkeit) *schât ouch an der sêle, hœre ich die wîsen jehen. des möht ein ieglich man von sînem wirte wol enbern, liez er sich vollecliche bî der mâze wern.* Durch *bî der mâze* 25 und 30 werden die beiden Gedankengruppen auf einander bezogen, aber auch einander entgegengestellt. Es heisst zuerst: gerne möchte ich dort trinken, wo man massvoll einschenkt und niemand unmässig sein will, da das doch in jeglichem Betrachte schadet, sogar am Seelenheil. Dann: dies schädliche Uebermass brauchte aber gewiss Niemand von dem Wirte anzunehmen, wofern er sich zwar ausreichend, aber doch massvoll (30, 5) einschenken liesse; daraufhin könnte ihm Glück zuteil werden. — Jedermann hat es also selbst in der Hand, ob er trunken werden will oder nicht. Zur Trunkenheit gehören zwei: einer, der einschenkt, und einer, der es annimmt; auf diese beiden sind denn auch die Worte *mezzen* und *tragen* 33f. zu verteilen. — Noch bemerke ich (vgl. die Darlegung von Wilmanns, Einl. S. 60, Anm. 2), dass durch die Reime: a◡a◡a◡; b◡ccb◡; ddd die Sprüche dieses Tones in je drei Abschnitte gegliedert werden, was gewiss mit der Melodie zusammenhängt und im Satzbau sich ausdrückt. Ueberall ist nach dem dritten und siebenten Vers eine starke Interpunktion notwendig. Das verhält sich so bei sämmtlichen 19 Sprüchen, nur zwei wirkliche Ausnahmen treten ein. Die erste 31, 9 muss gebessert werden (nach 30, 5 und 31, 5 setze ich Strichpunkt), und ich schlage vor 31, 8ff. zu lesen: *und wære eht niht wan daz alleine drinne vermiten, sô wærens allenthalben allez* (A: *alse*) *ganz an ir getœte. daz sich ein iegelîcher möhte*

lâzen dran! Da bezöge sich *allez* auf die Zeit, *allenthalben* auf den Ort (die Weise) und beides zusammen gäbe *ganz.* — Die zweite Ausnahme 27, 23 f. ist unheilbar, dort heisst der siebente und achte Vers: — *daz kan trüeben (*l. *dürren) muot erfiuhten und leschet allez trûren an der selben stunt* —. Aber dieser Spruch ist überhaupt nicht von Walther, und das hier bekundete Unvermögen, die mit Melodie und Wesen zusammenhängende Gliederung festzuhalten, bildet einen Grund mehr, ihn für unecht zu halten.

30, 24.

— *den diu zunge honget und daz herze gallen hât.* Vgl. Sallust, Jugurtha 10: aliud clausum in pectore, aliud in lingua habere. Ich erwähne die Stelle hier nur, weil sie zur normalen Schullectüre gehörte. — *der sich mir windet ûz der hant reht als ein âl.* Die Verbreitung des Bildes bezeugt Bonaventura, Sermo 2. de Inventione s. crucis: anguilla quanto fortius stringitur, tanto citius de manu elabitur: sic et mundus quanto plus amatur, tanto timidius retinetur, ne perdatur.

30, 29 ff.

Der Spruch verweilt auf dem Gegensatze zwischen *friunt* = cognatus und *friunt* = amicus. Die Not lehrt, von den vornehmen gewonnenen Freunden zu den niedrigen angebornen zurückzukehren: *daz sol von gotes lêhen dicke noch geschehen:* ex Domini feudo. Die Angehörigkeit zu einer Sippe ist ein durch die Geburt von Gott verliehenes feudum, ein jus, eine facultas, ein donum ad haereditatem, wie *feudum* als erweiterter Begriff gilt, Du Cange 3, 480 f. — *diu gehalsen friuntschaft* erklärt Wilmanns als ‚eine scheinbar sehr intime‘. Kein Zweifel, dass man auch im Mittelalter das gute Einvernehmen durch Umarmung vor Anderen äusserlich bezeugte; besonders versöhnte Feinde tun das, vgl. Du Cange 2, 467 unter *complectere.* Hier, meine ich aber, ist hauptsächlich die herablassende Umarmung gemeint, durch welche (heute noch) der Vornehmere den Geringeren öffentlich ehrt; nur dieser Sinn passt zu 31: *wurd er von sînem hœhern ouch gesêret.*

31, 13.

Ich hân gemerket von der Seine unz an die Muore; der Ruhm der Seine wird recht deutlich aus einer Stelle der Predigten des Everardus de Villebene (Cap. jej., Grazer Hs. 818 f. 140[a]): sicut videmus, quod *Secana* est tante nobilitatis, quod omnia flumina, que in ipsam fluunt, statim nomina sua perdunt.

31, 17 ff.

guot was ie genœme, iedoch sô gie diu êre vor dem guote: nu ist daz guot sô hêre, daz ez gewalteclîche vor ir zuo den frowen gât, mit den fürsten zuo den künegen an ir rât. Buoncampagno schildert in der Rhetorica novissima 293[b] (noch 294[a]) die Macht des Geldes in Rechtsangelegenheiten und beginnt diesen Passus seiner Invective: post hoc venit regina Pecunia — mit allem Pomp. Vgl. des Andreas Capellanus, De amore, lib. 1, cap. 9: De amore per pecuniam acquisito (ed. Trojel, S. 224—232).

31, 23 ff.

29 *waz gougelfuore ist daz!* Das Wort *gogelfuhr* ist neben *gogelwerk* noch jetzt in Obersteiermark lebendig und bezeichnet: Possen, törichtes Zeug. — 31 *gast unde schâch kumt selten âne haz*; wenn das nicht in besonderem Sinne zu nehmen ist, so verstehe ich den Satz nicht völlig. Denn wird dem Spieler Schach geboten, so ist ihm das verdriesslich, weil es sein Spiel gefährdet; der Gast ist aber doch nicht allzeit eine Last und darum unangenehm.

32, 12 f.

dêswâr ich gewinne ouch lîhte knollen: sît si die schalkheit wellen, ich gemache in vollen kragen. In meinem Waltherbuche, 2. Aufl. S. 146, habe ich den Sinn dieser Stelle (über die man jetzt Burdach S. 297 ff. nachlesen muss) so wiedergegeben: ‚Die Gegner verleumden den Dichter. Das kann er auch, wenn er will: er wird nach dem österreichischen Sprichwort, dass Lügen und Wortverhalten Kröpfe macht (Lügen bleiben in der Kehle stecken, oben 28, 28), nicht nur sich selbst einen Kropf, sondern auch seinen Feinden, da sie durchaus

solche Schelmenstücke wollen, an den Hals lügen‘. Vgl. Berthold von Regensburg 1, 67, 27 ff.: *aber jener, der den knollen ûf im weiz* (= der Sünder im Gegensatz zu dem Unschuldigen), *der muoz dicke siuften, sô man in an der predige herteclîche rüeret unde strâfet und im als übele geheizet* —.

32, 17 ff.

18 *wil er dur ein vermissen bieten mir alsô diu wangen?* Paul hat im Glossar *dur ein vermissen* richtig übertragen: ‚weil es ihm fehlt (an Mitteln) zum Geben‘. *diu wangen bieten* gibt Wilmanns durch: ‚den Rücken kehren‘ wohl zu stark wieder, das hiesse ja sich vollständig abkehren, nicht zur Seite wenden; der Dichter hält die Sache für ausgleichbar. — Wenn der Herzog von Kärnten 32, 32 *marterære umb êre* genannt wird, so mag man sich erinnern, dass auch im kirchlichen Sprachgebrauch der Begriff *martyr* stark ausgedehnt worden war, vgl. Du Cange 5, 291 f. — 34 *und ist er niht ze kranc* meint wohl einen niedrigen Fahrenden.

33, 1 ff.

7 *hellemôr; ethiops* ist in der kirchlichen Litteratur des Mittelalters schlechtweg der Teufel, besonders in den Visionen von den Vitae Patrum ab. — 9 *(ir kardenâle), ir decket iuwern kôr* ist ganz parallel zu dem vorhergehenden 8: *und ûz im leset sîniu rôr;* bedeutet jenes unter einem noch nicht ganz verstandenen Bilde: ihr zieht unrechten Vorteil aus eurem geistlichen Amt, so mag dieses heissen: ihr schneidet seine (des Papstes) Rohre mittelst eurer Tätigkeit (als die ausführenden Organe des päpstlichen Willens). Buoncompagno bezeugt verschiedentlich die schlechte Meinung, die er von den Würdenträgern der Curie, vornehmlich den Cardinälen, und ihrer Käuflichkeit hegte; in den später vorzulegenden Auszügen aus der Rhetorica antiqua werden sich Stellen dieser Art finden. In der Rhetorica novissima 263[b] sagt er: Cuncta edificia ruine paterent, si cardinales de superliminaribus tollerentur. a simili namque dico, quod rueret justitia et periret, si eam sollicitudinis humeris non supportarent domini cardinales. Vorher

hatte er sie ecclesie romane principales basides et columne genannt und von ihnen gesagt: in latere vicarii Dei sicut principales ministri et consiliarii residetis — quorum sapientia et consilio mundus regitur universus.

34, 1 ff.

die pfaffen solten kiuscher dan die leien wesen: an welen buochen hânt si daz erlesen, daz sich sô maneger flîzet wa er ein schœnez wîp vervelle? Ob diese Darstellung Walther's gerecht verfährt oder in politischer Tendenz übertreibt, liesse sich nur entscheiden, wenn wir wüssten, in welchem Ausmasse sich der (besonders der niedere) Clerus zur Zeit des Dichters für den Cölibat schadlos gehalten hat. Dürften wir nach der Erzählungslitteratur des 13. und 14. Jahrhunderts urteilen, nach der Theorie des Andreas Capellanus und Buoncompagno, dann wäre Walther schwerlich zu scharf gewesen.

34, 8.

er giht: ich hân zwên Almân under eine krône brâht; Buoncompagno sagt zwar meistens *Teutunici*, aber immer *Alamannia* und wird damit wohl den Sprachgebrauch der Italiener wiedergeben.

34, 14.

Der *stoc* ist eine Kiste, in älterer Zeit wohl einfach ein hohler Baumstamm (*truncus*, wie der Bienenstock, vgl. Heyne, Hausaltertümer 2, 216; Du Cange 8, 200), später aus Brettern zusammengeschlagen. Einen solchen Sammelkasten meint Cäsar von Heisterbach, Homiliae Quadragesimales 1 (ungedruckt): sicut is, qui ecclesiam construit, diversos truncos in diversis locis ponit et summam pecunie, quam ex illis colligit, totaliter etiam sua pecunia adjecta in fabricam ecclesie sue in thesauros ejus convertit, ita Deus pauperes diversos in diversis locis nobis opponit, ex quorum manibus, quidquid colligit pecunie, cum magna usura nobis consignat in eternitate. Nebenbei gewährt die Stelle ein hübsches Zeugniss für die Eigenkirche als Gegenstand der Speculation.

Will man geschichtlich verstehen, aus welcher Stimmung Walther's Sprüche wider den Papst Innocenz III. (9, 39 und 33, 20 nennt er ihn jung) hervorgegangen sind, wie sie sich zu der Ansicht weiter Kreise des Volkes und des führenden Adels auf Seite von Kaiser und Reich verhielten, so ist es in hohem Masse wünschenswert zu hören, wie andere deutsche Männer aus anderen Gegenden und anderer Lebensstellung den Gang des Kampfes auffassten. Die Aeusserungen der Geschichtsschreiber genügen uns nicht, sie zeugen selbstverständlich nur für ihre Zugehörigkeit zu einer der beiden Parteien. Ungemein wertvoll sind uns die Mitteilungen des Thomas von Zirclaria im Welschen Gast über den Einfluss, den Walther's Papstsprüche ausübten, und über sein eigenes, des papsttreuen Domherrn, Verhalten zu dem kaisertreuen Poeten (vgl. darüber meine Schrift: Die Anfänge des deutschen Minnesangs S. 63 —72). Noch wichtiger, so möchte ich glauben, müsste uns sein, was aus den Schriften des Caesarius von Heisterbach (am Nordfusse des Siebengebirges) zu lernen ist. Dieser eifrige Schriftsteller, der um 1198 in den Cistercienserorden getreten war und in der bescheidenen Stellung als Prior in seinem Hause bis in die dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts lebte, hat uns eine ziemliche Reihe litterarischer Arbeiten hinterlassen, alle den Zwecken der Erbauung dienend, doch verschiedenen Inhaltes, zum Theil erzählend und historisch. Ueber ihn und seine Werke vgl. die (freilich jetzt schon veraltete) Darstellung von Alexander Kaufmann (2. Aufl., 1862), die bezüglichen Artikel im katholischen Kirchenlexikon (Kessel) und der protestantischen Realencyklopädie (Weizsäcker), ferner die Einleitung von Professor Aloys Meister's Ausgabe der Fragmente *Libri octo miraculorum* (Rom 1901) und meine beiden Abhandlungen, die als vierter und sechster Teil der ‚Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters' in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1902/3 erscheinen sollen. Durch den Hinweis auf diese Schriften spare ich hier eine weitläufige Auseinandersetzung über den Charakter des Caesarius und seine Eigenschaften als Autor, wenige Bemerkungen über seinen politischen Standpunkt dürfen genügen.

Caesarius war vor Allem ein aufrichtig frommer Mann, ein treuer katholischer Christ, dessen Eifer für die Reinheit

der Lehre seiner Kirche, für ihre strenge Sittlichkeit, für die Autorität ihrer Einrichtungen, sich zu einer seinem Wesen sonst fremden Leidenschaftlichkeit entflammte. Wenn er, der sich so begeisterte für stille Beschaulichkeit, der in harter Askese sein Ideal erblickte, doch so erstaunlich Vieles von den Vorgängen der damaligen Welt wusste, so mag uns dies bezeugen, dass ein noch in der Entwicklung befindlicher Orden, wie die Cistercienser seiner Zeit waren, schon wegen seiner wirtschaftlichen Interessen sich unmöglich von dem Zusammenhange mit den irdischen Dingen, mit den Bestrebungen und Kämpfen der Politik, ablösen konnte. Es leidet keinen Zweifel, dass Caesarius dabei stets dort stand, wo sich die kirchliche, päpstliche Partei befand. Freilich bleibt für ihn das Gedeihen des Ordens, dem er angehört, allzeit die Hauptsache, und wenn es sich darum handelt, dann scheut er auch nicht davor zurück, den Decreten des römischen Stuhles zu widerstreben. Man sieht das ganz deutlich aus seiner Behandlung der schon oben (zu 9, 16 ff.) berührten Angelegenheit, des Versuches nämlich Papst Innocenz III., die Cistercienser zu besteuern. Caesarius erzählt den Verlauf der Sache im Dialogus miraculorum, Dist. 7, Cap. 6 (ed. Strange 2, 7 f.): Tempore illo, quo Baldewinus, comes Flandriae, cum crucesignatis Constantinopolim expugnavit (also 1204), dominus Papa Innocentius ordini (der Cistercienser) litteris suis mandaverat, ut quadragesimam partem omnium rerum suarum mobilium in succursum Terrae sanctae transmitteret. ordo vero, privilegiis sibi ab ejus antecessoribus indultis innitens, ne libertatem concessam vertere videretur in servitutem, tam gravi exactioni subjacere non acquievit. unde Innocentius furens in tantum ordini indignabatur, ut dignitatibus saecularibus indulgere proponeret, quatenus possessiones ordinis sibi usurparent. in proximo vero Generali Capitulo abbates, qui confluxerant, spem suam in beata Dei Genitrice, quae ordinis patrona est et advocata, ponentes, scientes, sententiam male conceptam ejus precibus facile posse revocari, speciales pro eadem necessitate usque ad proximum Capitulum orationes injunxerunt, hoc etiam adjicientes, ut a Capite Quadragesimae nudis pedibus de Capitulo exeuntes, septem psalmos cum letania decantarent. quod et fecimus. interim beata Dei Genitrix viro cuidam religioso, nomine Renerio,

jam dicti Innocentii confessori, apparens, (in) haec verba eidem mandavit: ‚Tu ordinem Cisterciensem, cujus advocata sum ego, destruere conaris, sed non praevalebis. et nisi citius de tuo malo proposito resipiscas, ego te et omnem potestatem tuam conteram.‘ hujusmodi nuntio dominus Innocentius audito, sciens Renerium virum esse sanctum ac veracem, timuit, in tantum de concepto peccato poenitens, ut ordinis privilegia roboraret, hoc adjiciens, ut primo omnium negotia ordinis in curia expedirentur. quam indulgentiam cum tam sua bulla, quam omnium cardinalium subscriptionibus confirmaret, et unus tantum nigri ordinis cardinalis (also ein Benedictiner, vgl. meine Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters 1, 91 ff.) contradiceret, ita in illum exarsit, ut statim eum amovere minaretur. cumque in proximo Capitulo patribus nostris haec innotuissent, Christum ejusque Genitricem de tam inopinata mutatione glorificantes, orationes injunctas cum gratiarum actione dimiserunt.

Man braucht gar nicht den Versuch zu wagen, sich diese Haltung der Cistercienser gegen den Befehl des Papstes in die heutigen Verhältnisse zu übertragen — sie wäre darin schlechtweg undenkbar —, auch auf dem Umgrunde der mittelalterlichen Zustände gesehen bleibt die Sache höchst merkwürdig. Caesarius, dieser sanfte und durchaus wohlwollende Mann, nennt Innocenz III. *furens*; schreibt ihm zu, dass er die geplante Sünde bereute; vermutet, er habe die Güter des Ordens den Weltleuten preisgegeben, und lässt ihn schliesslich ebenso hitzig wider den schwarzen Orden verfahren wie vorher gegen den grauen. Man wird schwerlich seinen Bericht als ein zuverlässiges, historisches Document auffassen dürfen, sondern annehmen müssen, dass die gewaltige Aufregung über die Gefahr des Ordens in dem Schreibenden noch später nachgezittert und ihn das Ereigniss nur ganz einseitig habe beurteilen lassen.

Jedesfalls ist unleugbar, dass auch andere Stellen des Dialogus zum mindesten keinen Ausdruck besonderer Zuneigung für Papst Innocenz III. enthalten. Zwar nennt ihn Caesarius 6, 29 *vir litteratissimus* (auch 2, 11) *et sermonis diserti* und erzählt dort (und 2, 11) von ihm eine gerechte Entscheidung zu Gunsten eines einfachen, ungebildeten Geistlichen, auch 3, 32 scheint ihm ein Urteil des Papstes in Sachen des Beichtsiegels richtig, aber 2, 6 birgt doch einen wenig verhohlenen Tadel,

wenn es heisst: abbas loci illius (Harthausen), eo quod intellexisset eum virum esse litteratum et eloquentem, ut ei ad ordines liceret accedere, satis apud dominum Papam Innocentium laboravit, sed obtinere non potuit. Dergleichen ist wohl auch 2, 7 zu spüren: cum dispensatores (vom Kreuzzug) ex mandato Innocentii Papae pecuniam redemtionis colligerent a senibus, pauperibus et infirmis —. Wenn 5, 37 berichtet wird, dass ein Ritter mit Hilfe des Teufels die Scheidung seiner Ehe von Innocenz erlangt habe, so beweist die freilich visionäre Geschichte keinen sonderlichen Respect vor der Person dieses Papstes. 2, 11 wird Innocenz ohne irgend einen Ausdruck der Teilnahme als verstorben angeführt bei Gelegenheit eines Histörchens, das manches Seltsame an sich hat und jedesfalls für das jähe Temperament des Papstes Zeugniss ablegt.

Trotzdem steht Caesarius selbstverständlich in dem Kampfe zwischen dem deutschen Reich und dem römischen Stuhl unentwegt auf Seite des Papstes. Das erweist sich aus zahllosen Angaben, unter denen ich nur etliche hervorhebe. In den Homilien 3, 137 (Domin. XXIIII. post Pentec.) heisst es: Per hoc autem, quod Dominus primum dixit: ‚reddite, quae sunt Caesaris, Caesari', ac deinde: ‚quae sunt Dei, Deo', quasi anteponens imperiale servitium divino, puto, quandam consuetudinem, quae valde solemnis est, in sancta ecclesia inolevisse. quando aliqui promoventur in pontifices sive in abbates imperiales, primum tenentur recipere ab imperatore regalia, quam a papa sive episcopis spiritualia, id est, consecrationem episcopalem. quod si contrarium fecerint, multum poterint a regibus gravari. quia dominus Albero, Treverensis archielectus (Erzbischof von 1131—1152), a domino papa Eugenio Leodii consecratus est (Albero wurde im März 1132 consecriert, also von Papst Innocenz II., der 1130—1143 regierte, nicht von Eugen III. 1145—1153), antequam recepisset regalia, Cunradus, rex Romanorum (König Konrad III. 1137—1152), eidem post regalia negavit. cui cum multa difficultate reconciliatus est. nos vero fratres, ut nostis, telonia et vectigalia solvimus, et bene nobiscum ageretur, si hi, qui a Caesare illa tenent, quae sunt Caesaris tantum exigerent et non raperent aliena.

Daher ist auch die Haltung des Caesarius in Bezug auf die einzelnen deutschen Herrscher von vornherein gegeben.

Er rühmt Kaiser Friedrich I. Strenge in geistlichen Dingen 6, 15, schildert ihn als fromm 7, 16, als gerecht 9, 48. 49, klagt aber doch über ihn 2, 18: Tempore schismatis, quod fuit inter Alexandrum et Calixtum sub Frederico Imperatore, qui ejusdem schismatis auctor erat et defensor, compellebantur omnes ecclesiae per universum orbem Romanum litteris imperialibus, jurare fidelitatem et obedientiam Calixto, quem ipse Papam creaverat. resistentes vero jussi sunt exsulare. Als nun die Cistercienser von Himmenrode gleichfalls sich rüsten, um nach Frankreich auszuwandern, gelingt es ihnen durch inbrünstiges Gebet: flexus pius Dominus lacrimis servorum suorum, Imperatoris cor mutavit, et missae sunt litterae sub festinatione, ut manerent orarentque pro Imperio.

Ganz unzweideutig ist die Parteistellung des Caesarius in dem Kampfe zwischen Philipp und Otto, den er selbst als reifer Mann mit ansah. Auch Philipp ist ihm persönlich nicht unsympathisch, das Lob seiner Strenge in geistlichen Angelegenheiten 4, 13 bezeugt das, in dem Scherz Philipps 8, 47 erkennt man noch dessen Erziehung für den geistlichen Stand, bei dem Zwist mit Otto ist jedoch Caesarius sein Gegner. Das ergeben schon die Worte, mit denen er die Verwüstungen der Kölner Diöcese beschreibt, die auf Philipps Befehl erfolgten: 1, 17. 5, 37; die Art, wie sein Kampf mit Otto erwähnt wird 2, 9. 6, 2. 10. 12, 40; wie Philipps Anhänger sterben 11, 52 und besonders Theodorich von Erinportze 6, 27, wo es im Anfange heisst: Tempore schismatis, quod erat inter Philippum et Ottonem, reges Romanorum, cum Colonienses tum propter obedientiam Sedis Apostolicae, tum propter jusjurandum eidem Ottoni factum, fideliter assisterent et multis expensis atque damnis et periculis subjacerent, quidam ex eis a fautoribus Philippi, ut dicebatur, corrupti sunt occulte. Solche Bestechung durch Philipp wird auch erwähnt 11, 44, wo das klägliche Ende des staufisch gesinnten Canonicus Gottfried von Sanct Andreas in Köln sich erzählt findet: die quadam tempore Philippi, regis Romani, magnum in domo sua debitoribus domini sui fecerat convivium, ex pecuniis ejusdem Philippi, quas Adolpho pro coronatione dederat, illis accomodata restituere proponens. — Zur Zeit von Philipps Krönung zu Aachen erschienen Wölfe in den Rheingegenden 11, 45.

Hingegen wird man aus der Anwesenheit von Cistercienseräbten im Gefolge Otto's bei seiner Reise nach Rom zur Kaiserkrönung 1, 31. 5, 25 schliessen dürfen, dass die Cistercienser für ihn arbeiteten, dessen Ernst in geistlichen Dingen auch Caesarius zu loben weiss 6, 16. Der blinde Engelbert prophezeit die Erfolge Otto's 6, 10: ‚tempore quodam invitatus a ducissa Saxoniae, uxore Henrici ducis, matrona valde religiosa, inter alia multa, quia unus ex filiis ejus imperator esset futurus, praedixit. quod postea impletum vidimus in Ottone, qui Henrico successit in imperio. hic cum post electionem in maximis fuisset tribulationibus, et pene ab omnibus desperatus (l. desertus?), ab eodem caeco confortatus est, ei asserendo, quia omnimodis forent implenda, quae a Deo fuerant praeordinata. ante illa tempora, cum Helswindis de Giemenich, vidua religiosa, ob discordiam duorum comitum terrae nostrae timeret filiis suis, Arnoldo et fratribus ejus, ipsumque rogaret, ut pro ipsorum incolumitate Deo supplicaret, respondit: ‚ne sollicita sis pro ista discordia, quia bene sopietur; nam alia multo major jam in januis est, pro qua non solum filii tui, sed et tota terra concutietur'. hoc impletum est sub jam dicto Ottone et Philippo, ejus in regno adversario. — Welche grosse Dinge die welfische Partei von Otto erhoffte, mag man aus den Worten Nureddins zu Accon entnehmen 4, 15: ‚neminem ex regibus vestris timemus, neque ipsum imperatorem vestrum Fridericum; sed, sicut legimus in libris nostris, christianus imperator quidam surgat, Otto nomine, qui terram hanc cum civitate Jerusalem cultui christiano restituet'. nos ista audientes, sperabamus, quia prophetia illa implenda esset in Ottone, imperatore Saxone, qui ante hos duos annos defunctus est.

Bei der Wahl Friedrich II. waren Cistercienser zu Frankfurt anwesend, des Kaisers strenge Gerechtigkeit in Sachen der geistlichen Zucht wird 4, 14 anerkannt.

Gerade wenn man dieses Verhalten des Caesarius von Heisterbach gebührend in Betracht zieht, erscheint seine Beurteilung der Thätigkeit Papst Innocenz III. um so merkwürdiger und bedeutungsvoller. Allerdings hatte man gerade im Umkreise von Köln die furchtbaren Uebel des deutschen Bürgerkrieges besonders schwer zu tragen. Caesarius ist jedoch geneigt, Rom einen ziemlichen Teil der Schuld aufzuladen.

So spricht er sich im zweiten Teile seiner (ungedruckten) Homilien für die Quadragesimalzeit Nr. 11 darüber aus: pontifices (judeorum), de quibus nunc agitur, zelo et invidia ducti, scisma fecerant in populo, ipsum, ne in Christum crederent, avertentes. significant autem quosdam ambitiosos in ecclesia prelatos, pontifices maxime, in quorum electionibus sive depositionibus tanta scismata fiunt in ecclesiis et nutriuntur dissensiones, ut corpus congregationis, in partes divisum, eat in perditionem. qui amici fuerant, inimici fiunt; amor vertitur in odium, ita ut dispendium sequatur et rerum et animarum. multa horum vidimus et majora sepius audivimus. quanta mala provenerint matri nostre sancte Coloniensi ecclesie propter depositiones et electiones pontificum nostris temporibus, novimus omnes. Adolpho (Graf von Altena-Berg, 1193 gewählt, 29. Juni 1205 abgesetzt) enim amodo et Brunone (Graf von Sayn, gewählt 25. Juli 1205, † 2. November 1208) substituto thesauri ecclesie comminuti sunt atque consumpti. idem factum est mortuo Brunone archiepiscopo sub ejus successore Theoderico (Graf von Bergen, gewählt 25. Dezember 1208, abgesetzt 27. März 1212) ejusque adversariis (Sedisvacanz 1212—29. Februar 1216, wo Engelbert gewählt wird). in hujusmodi dissensionibus sepe evenit, quod judeorum pontifices timentes dicebant (Joann. 11, 48): ‚et venient Romani et tollent locum nostrum et gentem‘. quando partes ecclesiarum inter se dissidentes curiam Romanam petunt, tanta aliquando illic expediunt, ut ecclesie etiam pace reformata, solvere, quod mutuo acceptum est, non valentes, et in rebus et in possessionibus depauperentur. accipiunt a Romanis simplum, et nonnunquam coguntur reddere decuplum. hujusmodi intolerabilem erogationem Romani non judicant usuram, sed penam. revera pena est, non solum extorte pecunie, sed dissensionis atque discordie. et ita quasi ad litteram impleri videtur: ‚et venient Romani et tollent locum nostrum‘, id est, thesauros et ornamenta, que sunt in loco, ‚et gentem‘, id est, fratres, ejus quandoque existentis dispersionis occasio (Gefahr durch Häretiker: quod hiis temporibus satis apparuit et apparet). hiis quasi ex abrupto insertis, redeamus ad expositionem lectionis evangelice.

Hat Caesarius hier seinem gepressten Herzen durch einen Ausbruch des Gefühles Luft gemacht, so bieten verschiedene

Stellen des Dialogus das Ergebniss reiflicher Ueberlegung und Prüfung des Standes der öffentlichen Angelegenheiten. 2, 9 beklagt der Autor die Gräuel, welche der Bischof Lupold von Worms (gewählt 1196, Erzbischof von Mainz 1200, verjagt 1208, vom Papst begnadigt und als Bischof von Worms wieder eingesetzt 1212, † 1217) verübte, und fügt hinzu: iste Lupoldus ita diabolicus erat, ut tempore schismatis, quod erat inter duos reges, Ottonem scilicet et Philippum, cum sibi usurpasset episcopatum Maguntinensem ejusdem Philippi auctoritate et multis interesset bellis, non parceret ecclesiis, non cimiteriis. et cum ei milites sui dicerent: ‚domine, non licet nobis spoliare cimiteria', respondit: ‚si ossa mortuorum tollitis, tunc primum cimiteria spoliatis'. qui cum esset privatus ab officio et beneficio ab Innocentio papa propter invasionem jam dicti episcopatus, auxilio Philippi fretus, collecto exercitu profectus est in Italiam, ipsum Papam debellare. quem etiam in diversis locis, quod dictu horribile est, ardentibus candelis excommunicavit. postea vero in odium imperatoris Ottonis officio et beneficio restitutus est. — 2, 30 berichtet Caesarius über die Visionen eines gewissen Simon: partim mihi tractare videtur de his, quae nostris temporibus contigerunt in episcopatu Coloniensi, partim de adventu Antichristi. quod autem facta sit haec revelatio in episcopatu Coloniensi et ad ejusdem dioecesis episcopum, ex fine ejus colligo; sed quis fuerit idem Simon, penitus ignoro. pastorem hunc superiorem, Adolphum episcopum intelligo, qui post mortem Henrici imperatoris quasi venale imperium habens veneno avaritiae se ipsum infecit plurimosque interfecit. nec mirum. posuit enim cor suum, id est, consilium suum, in ventres luporum, ad thesauros Richardi regis Angliae, late hiantium, quorum consilio Ottonem Saxonem, filium sororis ejus, in regem Romanorum elegit. ex tunc crudelis illa bestia, scilicet avaritia, facta est homo, id est, hominibus ita sociabilis et cara, ut ejus zelo christianae potestates, a justitia et fide moti, negligerent juramenta, perjuria parvipendentes. missus est eodem tempore cardinalis Coloniam, qui Ottonis electionem confirmaret principesque a juramento, quod Frederico, qui nunc regnat, fecerant, absolveret; quod magis, ut rei exitus probavit, imperii fuit divisio quam confirmatio. ab illo tempore provinciae incendiis vastantur et ecclesiae depraedantur (*dô stôrte man diu goteshûs,*

Walther 9, 34; vgl. auch die angezogene Stelle Dial. 2, 9, dann Zeitschr. f. d. Altert. 39, 339; Miscellen aus Grazer Hss. 3, 53 Nr. 33; die Deutung, welche das *stœren* bloss auf das Interdikt bezieht, halte ich nach wie vor für irrig); sanguis multus funditur, Adolphus deponitur, Colonia obsidetur. — tempore divisionis Romani imperii dominus Innocentius papa a multis judicabatur, ita ut eum dicerent ejusdem schismatis auctorem, primo partem Ottonis nimis fovendo, postea eundem amplius persequendo. propter hoc cum idem beatae memoriae Innocentius die quadam sermonem Romae aedificatorium faceret in populo, Johannes Capotius, qui Ottoni favebat, ejus sermonem interrupit, dicens: ‚os tuum os Dei est, sed opera tua opera sunt diaboli'. Diese Anekdote erzählt Caesarius auch Homil. 1, 137, und zwar in einem Zusammenhange (die Interpunktion Coppenstein's ist falsch), dass der Tadel wider den Papst als berechtigt erscheint.

Eingehend schildert Caesarius die von ihm selbst erlebten historischen Vorgänge, indem er sie mit himmlischen Zeichen in Verbindung bringt, 10, 23. 24 des Dialogus: Anno Domini millesimo ducentesimo sexto, Philippo rege celebrante curiam solemnem cum principibus, signum magnum apparuit in sole. in tres siquidem partes divisus est, ita ut intervalla essent inter partem et partem, ad instar lilii tres flores habentis. quod ubi notari coepit, multi concurrerunt, super tanto miraculo disputantes. Hermannus vero lantgravius interpretatus est, quod unus de principibus imperii eodem anno moriturus esset; nec erat idonea ejus interpretatio. post multam horam coierunt partes et redintegratum est corpus solare. abbas Karolus Vilariensis, necnon et monachus ejus Wiggerus eidem curiae interfuerunt, quae dicta sunt viderunt, nobis eodem tempore visa referentes. facta est haec visio tertio Kalendas Februarii. — sol videtur hoc loco designare Romanum imperium. sicut sol magnitudine et splendore praecellit universa sidera coeli, sic idem imperium augustius fulget ceteris regnis mundi. apud Romanum imperium quandoque fuit monarchia, ut, sicut stellae lumen habent a sole, ita reges, ut regnare possent, haberent ab imperatore. (Diese Theorie sieht dem Reichsbegriff der Staufer, wie Burdach ihn soeben entwickelt hat, ungemein ähnlich, und es zeigt sich, in wie weite Kreise Deutschlands diese

Vorstellungen reichten). triplex solis divisio designabat schisma imperii, in tres principes divisi, qui omnes nomen Romani regis sibi usurpabant. primus fuit Fredericus, qui adhuc patre vivente fuerat in regem a principibus electus, cui etiam omnes juraverant. secundus erat avunculus ejus Philippus, post mortem fratris neglecto Frederico in regem a quibusdam principibus electus. tertius Otto fuit, a Coloniensi archiepiscopo ejusque auxiliariis substitutus. isti ambo Aquisgrani coronati fuerant in regem. horum uno occiso, et altero deposito atque defuncto, Fredericus ejectus, qui hodie imperat, solus regnare coepit, et quasi ad suam plenitudinem sol divisus rediit. in quibusdam provinciis eodem die visae sunt quinque partes. per tres partes supradictos tres reges intelligo; per duas, quartam et quintam, Bernardum ducem Saxoniae, et Bertolphum ducem Ceringiae (die üble Meinung des Volkes über diesen habsüchtigen, harten Herrn gibt die Vision Dialog. 12, 13 wieder), qui satis pro imperio ambo laborabant, accipio. (In seinem Rückblicke fasst Caesarius die fünf Werber um das deutsche Königtum als gleichzeitig auf, wobei ihm das Knäblein Friedrich nach dem Tode seines Vaters Heinrich VI. als der nächst berechtigte erscheint, wie das auch aus anderen Stellen hervorgeht. Dem Himmelszeichen zu liebe, wie die Sonne sich in fünf *partes* scheidet, ist er fast geneigt, auch Bernhard von Sachsen und Berthold von Zähringen als Könige zu betrachten, so schieben sich ihm die Dinge retrospectiv zusammen. Vgl. Burdach, S. 135 ff., besonders S. 141 f., und Wilmanns, Zeitschr. f. d. Altert. 45, 428).

Mense sequenti, scilicet pridie Kalendas Martii, aliud signum apparuit in sole; non dico miraculosum, quia naturale, sed magnae rei praenosticum. facta siquidem est eclipsis solis tam magna tempore meridiano, ut vix aliquid splendoris superesset (vgl. Abel, Zeitschr. f. d. Altert. 9, 142 f. Zarncke, Beiträge 7, 597 ff. Wilmanns, Leben Walther's S. 456). multi videntes extimuerunt, dicentes aliquid magni fore futurum. — videtur mihi defectus ille solaris praesignasse mortem Philippi, qui sequenti anno occisus est et defecit. particula illa luminosa, quae recrescere coepit et augmentari, Otto fuit, qui post Philippi mortem factus est magnus atque gloriosus (vgl. die nächtlichen Himmelszeichen, die der Prämonstratenser Joseph von

Steinfeld vor der Ermordung Engelberts von Köln sieht, bei Caesarius, Vita S. Engelberti, lib. 3, Nr. 75). videturque eisdem temporibus impletum, quod Dominus dicit in evangelio (Luc. 21, 26): ‚nam virtutes coelorum movebuntur'. coelum quandoque designat praesentem ecclesiam et universalem, coeli vero ecclesias particulares. virtutes coelorum sunt praelati ecclesiarum, episcopi videlicet, abbates, praepositi. in praedicto enim schismate non solum principes saeculares, sed et spirituales moti sunt, quia tum propter pecuniam, tum propter amorem sive timorem instabiles facti, nunc uni, nunc alteri juraverunt. nam ipse princeps episcoporum, scilicet papa Innocentius, primo Ottonem fovit et coronavit, postea ob causam multis notam illum deponens (vgl. propter retractionem terrae Mechtildis, Vita Engelberti 1, 3), Fredericum ei adversarium suscitavit. —

Am schärfsten hat sich Caesarius von Heisterbach über die Politik Innocenz III., der dem Volke als ‚jedes deutschen Königs Feind' erscheinen musste (vgl. mein Waltherbuch, 2. Aufl., S. 110 f.), in einer Predigt geäussert, die unter den von Coppenstein gedruckten Homilien über die Perikope, Luc. 21, 25 ff. zum zweiten Adventsonntag steht. Im Folgenden gebe ich den grösseren Teil des Stückes wieder und berichtige stillschweigend den Text nach der Handschrift des Paulinums in Münster. Die Nummer ist 1225 verfasst (vgl. meine erste Abhandlung über Caesarius, S. 25 f.), was wegen der am Schlusse stehenden Angaben über das grosse Unwetter (vor Engelberts Tode) nicht bedeutungslos ist (vgl. Walther 13, 12 ff.).

3, 172 (Dom. II. Adventus). In hoc coelo sive firmamento fecit Deus duo luminaria magna, id est, duas magnas et summas dignitates: papatum videlicet et imperium. luminare majus Romanus pontifex est, vicarius Christi, pater patrum, pastor universalis et caput totius ecclesiae. luminare minus Romanus imperator est, excellentissimum ecclesiae membrum, princeps et caput omnium regum. sol significat papam, quia, sicut sol dicitur quasi solus lucens comparatione, ita dominus papa gloria, auctoritate et dignitate omnem in hoc mundo praecellit dignitatem. ipse enim in litteris suis non solum omnibus episcopis vel principibus, immo etiam imperatori se anteponit. magna dignitas! sed vae illi, si splendor magnitudini, id est, sanctitas dignitati illi non responderit!

Luna congruit imperatori, quia, dum a papa coronatur et benedicitur, quasi luna a sole accenditur. talem ac tantam gloriam Constantinus imperator humili, sed sancto episcopo Sylvestro contulit privilegiisque confirmavit. — per diem intelligitur ordo clericalis et personae spirituales, per noctem ordo laicalis et viri saeculares. (173) illos diem dixerim propter lucem exterioris scientiae et cognitionem legis divinae; istos vero noctem propter defectum litteraturae: uterque ordo Dei est et a Deo illuminatur. — per charitatem enim et donum scientiae interioris clerus et populus, idiota et litteratus, peccator et justus aequantur.

Factus est ergo sol, id est, pontifex Romanus, in potestatem diei, quia ipse potestatem specialem accepit in clerum et tantam, ut omnia ecclesiastica stipendia, necnon et dignitates a se et sub se esse testetur, et ad libitum, cum vult, illa dispenset. Imperator vero factus est in potestatem noctis, quia omnes principatus saeculares ab ipso sunt et ab ipso teneri deberentur, si in sua gloria, id est, monarchia, Romanum staret imperium.

Duplex haec potestas duo gladii sunt, quos Domino Petrus praesentavit, illo respondente: ‚satis est' *(Luc. 22, 38)*. unus gladius spiritualis est, qui papae collatus est a Domino; alter materialis, quem tenet imperator similiter a Deo. hoc duplici gladio regitur ac defensatur ecclesia Christi. apostolici vero condiderunt decreta, imperatores leges et jura, quorum tanta concordia est, ut unus alterius regat hemisphaerium. nam in causis ecclesiasticis ecclesia legibus utitur et jure, et e converso.

Advertite nunc, fratres, quanta vel qualia signa facta sint in his duobus luminaribus, et hoc temporibus nostris. post mortem Henrici imperatoris, cum Otto, comes Pictaviensis, Coloniae fuisset electus in regem Romanum, Innocentius papa coepit in tantum illum diligere, ut electionem ejus confirmaret, electores a juramento, quod Friderico, qui hodie imperat, fecerant, absolveret, adversarios ejus excommunicaret et nonnullos episcoporum propter ipsum deponeret. quem cum Romae in ecclesia beati Petri apostoli in imperatorem consecraret, tanta inter illos erat amicitia tantaque concordia, ut in eis impletum videretur illud sancti Habacuc prophetae *(Hab. 3, 11)*: ‚sol et luna steterunt in habitaculo suo in luce sagittarum tuarum', ita ut multi sperarent, quod per eos quasi ‚in splendore ful-

gurantis hastae Dei' *(Nahum 3, 3)* caecitas Sarracenorum vel illuminanda esset vel virtus expugnanda.

Et, ecce, non absque magno miraculo, propter quaedam allodia, tam repentina facta est inter eos dissensio, ut majus esset odium Innocentii contra Ottonem amore pristino, ita ut quosdam praesulum irrecuperabiliter depositos ad ipsius impedimentum restitueret, eique adhaerentes excommunicaret vel deponeret. cui etiam Fridericum, regem Siciliae, adversarium suscitavit, Ottonem excommunicatum denuntians atque depositum. quem cum pene omnes principes imperii deseruissent, rupto jurejurando, valde elevatus est sol, id est, Innocentius, de tanti viri dejectione glorians; sed luna, Otto scilicet, stetit in ordine suo, nomen imperatoris, quoad vixit, sibi usurpans et in eo decedens.

(174) Facta sunt et signa in stellis. stellae significant ecclesiae praelatos, scilicet episcopos, abbates et archidiaconos, quorum universitas in Apocalypsi per septem stellas, quas Joannes vidit in dextera Jesu, figurata est. in stellis est claritas, sublimitas et ordo. vita episcopalis clara debet esse per doctrinam; sublimis, id est, in coelo per bonam vitam, et ordinata per disciplinam. in his signa facta sunt satis notabilia, quia pene omnes episcopi Alemanniae, timore Innocentii sive Friderici, ruperunt jusjurandum, satis ponderosum laicis relinquentes exemplum.

Fuit eodem tempore in terris pressura gentium prae confusione sonitus maris et fluctuum. tanta tunc bella existere atque depraedationes in provinciis, ut populis, imminentia mala fugientibus, gravis admodum pressura fieret in civitatibus munitis atque castellis. mare significat praesens saeculum, tunc temporis amarissimum. fluctus maris principes erant imperii, duces videlicet, palatini, marchiones, comites caeterique potentes ac nobiles, per quos status reipublicae turbatus est nimis. — tantus in eodem schismate sonitus erat depraedantium, tam miserabiles clamores sustinentium, ut merito arescere possent homines prae timore et expectatione eorum, quae supervenire timebantur universo orbi Romano. possunt etiam sonitus maris et fluctuum signare rumores, quos excitavit regni discordia, quibus non solum saeculares, sed etiam claustrales turbabantur, aliis defendentibus partes Ottonis, aliisque partes Philippi sive

Friderici, in quibus, dum viri spirituales versarentur contentiosa locutione, arefiebant ab humore coelestis gratiae. gratiam devotionis et lacrymarum in oratione rumores saeculares valde minuere solent.

Sequitur: ,nam virtutes coelorum movebuntur'. virtutes coelorum significare videntur personas contemplativas in utroque sexu, quorum conversatio in coelis est et virtus magna apud Deum. ut enim taceam de clericis, monachis atque caeteris religiosis, quorum monasteria eodem tempore rapinis sunt vastata, clerici capti, monachi ad thesaurorum suorum declarationem poenis inducti, innumerabiles sanctimoniales, necnon et reclusae motae sunt et extractae, satisque miserabiliter deductae, ita ut angelicae virtutes, quarum vitam in terris imitantur virgines, super illarum injuria merito moveri debuissent.

Iisdem temporibus maxima accessit confusio sonitus maris et fluctuum, id est, haereticorum Albiensium, aperte fidem catholicam impugnantium. sed omnipotens Deus contra tam multiplicia mala magnum adhibuit remedium, videlicet Filii sui spiritualem adventum —. — occasione igitur haereticorum Albiensium, maxime sub Innocentio papa, institutus est inspiratione divina (174) ordo Praedicatorum. qui veraciter et merito nubibus volantibus comparantur, eo quod mente mundo superiores nihil in hoc mundo possideant, propter quod, timorem mundanum abjicientes, minis tonant. per quorum ora, necnon et aliorum sanctorum praedicatorum, crucem praedicantium, Filius hominis venit, et quotidie venire non desinit innumerabilium corda peccatorum.

,His autem fieri incipientibus, levate capita vestra, quoniam appropinquat redemptio vestra'. nudiustertius cum multo pavore ac tremore capita cum manibus levavimus in coelum, non capita, id est, corda exhilarando, sed ut ad nos pacifice venire dignaretur suppliciter exornando. tantae enim, ut nostis, extitere corruscationes, ut aer ardere, tanta tonitrua, ut coelum ruere, tanta vis imbrium, ut diluvium terris induci videretur. quis unquam tantam vehementiam ventorum vidit temporibus nostris? aedificia dejecta sunt, arbores, tam silvestres quam pomiferae, passim confractae, ita ut diem judicii instare putaremus. —

Erwägt man, dass es der Prior eines rheinischen Cistercienserklosters ist, der hier im Kreise seiner Ordensgenossen

spricht, und dass die Niederschrift dieser Homilien zur Erbauung zunächst für andere Cistercienser, dann aber überhaupt für Geistliche, Mönche und Nonnen, bestimmt war (vgl. meine genannte Abhandlung S. 10ff.), ferner, dass Caesarius, soweit wir seine politischen Ansichten kennen, zur Partei der Curie und des welfischen Otto hielt, dann scheint diese Beurteilung der Verhältnisse überhaupt, und der Wirksamkeit Innocenz III. im Besonderen, höchst bemerkenswert. Wie tief musste die Ueberzeugung von dem Schaden der päpstlichen Politik und ihres Schwankens in das Herz dieses friedlichen Ordensmannes gedrungen sein, wenn er aus dem sorgsamen Zurückhalten mit eigener Meinung, das er sonst bewahrt, dermassen heraustritt! Ich glaube, wir hören hier wirklich etwas von der Stimmung des deutschen Volkes jener Zeit, die wir im Allgemeinen so selten verstehen und deren Gewicht in den politischen Handlungen wir kaum jemals ernstlich zu bemessen vermögen. In der That muss uns jetzt der Wiederhall, den Walther's Papstsprüche fanden, begreiflicher werden, und jedesfalls wird die Vermutung damit sehr wahrscheinlich, die Aloys Schulte in einer Kritik des Buches von Burdach (Litt. Rundschau f. d. kath. Deutschland 1900, S. 346) ausgesprochen hat, dass ‚viele Wortführer des Ghibellinentums auch Geistliche waren‘. —

Noch seien hier ein paar Angaben des Buoncompagno in seiner Rhetorica novissima angemerkt, die dazu beitragen mögen, uns die gewaltige Erscheinung dieses Papstes mit Einzelnzügen auszustatten. Buoncompagno rühmt das Gedächtniss von Innocenz, das dieser offenbar mit Ueberlegung übte, 279[a]: sumat igitur ab Innocentio papa exemplum, qui nuper generale concilium celebravit (eröffnet am 11. November 1215), in quo per majorum personarum notitiam, memoriam inferiorum sub quadam generalitate habuit, incipiens a se ipso, tanquam a genere generalissimo, et faciens descensum, conservatis gradatim quorumlibet dignitatibus et officiis, ad singulos, tanquam ad species subalternas. — 275[a] teilt er folgendes Histörchen mit: Qualiter papa Innocentius amphibologiam produxit ex mutatione punctorum. Impetebatur coram papa Innocentio Strygoniensis archiepiscopus de morte regine per litteras, quas interfectoribus destinavit, quarum tenor talis erat: *Reginam occidere*

bonum est timere nolite et si omnes consenserint ego non contradico. plana erat expositio litterarum, et argumentum necessarium videbatur. sed papa, qui partem archiepiscopi confovebat, puncta cepit taliter variare: *Reginam occidere bonum est timere.* et post *timere* faciebat punctum, et de hoc verbo *nolite* faciebat unam distinctionem cum puncto. *et si omnes consenserint,* hic faciebat punctum suspensivum, post dicebat: *ego non*; et punctabat plane. demum de hoc verbo *contradico* faciebat distinctionem finalem cum puncto plano. et ita non sicut judex, sed velut amicus dictum archiepiscopum ab impetitione regis Hungarie liberavit. — Das Stück bezieht sich auf die Ermordung der Königin Gertrud von Ungarn 1213, und der beschuldigte Kirchenfürst ist Johann I., Erzbischof von Gran. Aber nicht als historisches Dokument ist diese Erzählung wichtig, sondern als Zeugniss dafür, was Alles man Papst Innocenz III. zutraute.

35, 13 ff.

swer hiure schallet und ist hin ze jâre bœse als ê, des lop gruonet unde valwet sô der klê. der Dürnge bluome schînet dur den snê: sumer und winter blüet sîn lop als in den êrsten jâren. Die Bezeichnung des Landgrafen als *bluome* ist natürlich nur durch Vers 13 und die damit eingeleitete Gesammtanschauung hervorgerufen: *hiure* ist im Frühling, was durch *schallet* markiert wird, das sich auf das Frühlingslied der Vögel bezieht; *hin ze jâre* = übers Jahr hin, die Parallele mit V. 14 beruht darauf.

35, 17 f.

herzoge ûz Ôsterrîche lâ mich bî den liuten, wünsche mir ze velde, niht ze walde: ichn kan niht riuten. Was *ze walde wünschen* heisst, ist ja klar; hat nun *ze velde wünschen* noch eine besondere Bedeutung für sich, ausserdem, dass es durch die Verwünschung ausgelöst ist? Dann hätte der Spruch, was bei Walther nicht unselten vorkommt, mehr als eine Spitze. Aber ich weiss sonst nichts, als dass *velt* (= campus, Du Cange 2, 67) auch das Lager in Kriegsläuften heissen kann; das wird schwerlich ausreichen. Vgl. Wackernagel, Zeitschr. f. d. Altert. 2, 539.

36, 21 ff.

Diese Strophen, deren Echtheit seit Lachmann von den meisten Forschern bezweifelt wird, und zwar hauptsächlich wegen der darin gebrauchten Wortformen, stammen ganz gewiss nicht von Walther. Die erste, das ‚Marienlob', verknüpft nur die allergewöhnlichsten Vorstellungen und entbehrt jedes eigenartigen und präcisen Ausdruckes. Der Pleonasmus *vlüetic vluot* 23 ist auffallend, aber auch Walther bringt 42, 26 ff. in drei Versen *liebe, liep, lieber, liebest.* Entscheidend ist die Strophe 36, 31 ff. In ihr wird das Thema Mariä Verkündigung behandelt, im Mittelpunkte steht V. 35: *er sprach zuo ir âvê, daz minneclîche grüezen.* Um nun diesen Gruss nachdrücklicher zu bezeichnen, hat der Dichter *A* und *V* an die Spitze der beiden Verse gestellt:

> ***An** dem frîtage wurd wir vor der helle gefrîet*
> ***Von** dem, der sich drîvalteclîchen eine hât gedrîet.*

Eine solche Spielerei ist Walther nicht zuzutrauen. Ferner: mit den beiden ersten Zeilen endet auch schon der Bezug dieser Strophe auf den Charfreitag (höchstens noch die letzten Worte: *der al der werlt mac swære büezen*). Wie kommt der Verfasser, der in den beiden nächsten Strophen Passion und Tod Christi darstellt, dazu, hier in acht Versen sich mit der Botschaft Gabriel's zu befassen? Der Charfreitag bietet dazu nicht den mindesten Anlass (auch nicht der Freitag als Wochentag, denn Samstag ist der Marientag): unter den zahlreichen Privilegien, mit denen nach dem massgebenden Rationale divinorum officiorum des Johannes Belethus, cap. 96 (Migne, Patr. Lat. 202, 97 ff.) dieser Tag ausgestattet war, findet sich kein Bezug auf Mariä Verkündigung und die Fleischwerdung Christi (*Annuntiatio Mariae* und *Incarnatio Christi* sind identisch und nur zwei Namen für dasselbe Fest). Und ist es nicht merkwürdig, dass der Autor so gar keine Silbe darüber verliert, wenn er mit dem Charfreitag dieses Thema verbindet? Diese Schwierigkeiten scheinen mir nur dann gut und einfach lösbar, wenn man annimmt, das Gedicht sei in einem Jahre abgefasst worden, wo der Charfreitag und das Fest Mariä Verkündigung (dessen Feier dann auf den Montag nach dem weissen Sonntag verschoben wurde) auf einen Tag, den 25. März, zusammenfielen.

Dieser 25. März ist jedesfalls (auch wenn er zugleich Charfreitag war) seit Augustinus der Tag der Erinnerung an Christi Fleischwerdung, seine Empfängniss durch Maria, gewesen, vgl. nur Honorius Augustodunensis, Gemma Animae, lib. 3, cap. 123: de octavo Kalendas Aprilis (= 25. März) — *hac ipsa die Virgo Christum concepit.* Das war nun, mit Rücksicht auf die Zeit, die hier in Betracht kommen könnte, seit dem Jahre 1160 erst wieder 1239 und dann 1250 der Fall. Ist meine Argumentation richtig, so wird dadurch Walther's Autorschaft für diesen und die damit verbundenen Sprüche gänzlich ausgeschlossen. — Auffällig ist noch die deutsche Verkürzung *Jôhân* 37, 13 und der Vers 37, 23: *daz kriuze begunde sich mit sînem süezen bluote rœten,* denn blutig war das Kreuz ja schon vorher geworden; es könnte nur hier ungeschickt das Herzblut Christi gemeint sein, das erst dem Stiche durch die Lanze des Longinus entfloss.

37, 34 ff.

Zu diesem Spruch habe ich eine Erklärung, die ich für richtig halte, in meinen Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt, zweites Stück (Wiener Sitzungsberichte 1900), S. 89 beigebracht. Ich füge eine Stelle bei aus den Predigten des französischen Cisterciensers Everardus de Villebene, Professors zu Paris († 1300), Grazer Handschrift Nr. 818 (Epiphanias), f. 104[b]: sciendum igitur, quod tres inveniri possunt, qui homines incantare consueverunt, scilicet mundus, caro, diabolus. mundus (104[c]) incantando mundanos facit illis ad modum incantatoris, qui sua arte et manuum levitate facit videri hominibus, aliquid esse sub pileo, cum nihil sit; vel facit, aliud ibi videri quam sit: sicut, cum credit ibi inveniri panem, invenit lapidem. sic mundus incantando mundanis suis facere consuevit. nam ista mundana ostendit eis tanquam magna, sed amoto pileo carnis in morte inveniuntur penitus esse nulla. Es ist noch anzuführen eine Stelle aus den Sermonen des Guy d'Evreux, Grazer Handschrift Nr. 1436, fol. 134[a] (Dominica infra octavam Ascensionis): primus incantator est mundus, qui incantat avaros et cupidos, homini ostendens divitiarum habundantiam. sed sicut, quando incantator tollit capellum, creditur aliquid inveniri, et nichil invenitur, sic remoto capello avarorum, scilicet carne, nil in-

venitur in morte. Die Grazer Handschrift Nr. 840, Exempel enthaltend, aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, bringt f. 158[c] das Beispiel: Similitudo de feneratore. Item diabolus facit sicut incantator, qui habet pixidem cum duobus foraminibus: primo in unum eorum sufflat, et cum stulti vident ei nichil mali accidisse, sufflant etiam confidenter, unde ad ultimum verso foramine pixidis cum fiducia sufflant, carbonantur. sicut etiam de feneratoribus et pravis divitibus. sufflant etiam confidenter in pixidem diaboli, divitias male acquirendo, magis sufflant excommunicationes sustinendo. unde et quandoque derisorie dicunt uxoribus suis vel aliis: ‚videte, si modo aliquantulum macrior sum propter istam excommunicationem!' adhuc enim quando sepius se sufflaturos putant, diabolus foramen pixidis vertet in febrem acutam, et tandem carbonatur nigredine pessime mortis.

43, 9 f.

Zu V. 32: *sô stêt diu lilje wol der rôsen bî* und 74, 31: *ir wangen wurden rôt, same diu rôse, dâ si bî der liljen stât* vgl. Ovid, Amores 2, 5, 37: quale rosae fulgent inter sua lilia mixtae; Properz 2, 3, 10 ff. Tibull 3, 4, 29 ff. — 44, 9: *welch wîp verseit im einen vaden?* Dazu vgl. (Zeitschr. f. d. Altert. 39, 351 f.) Caesarius von Heisterbach, Homilien 2, 68 (Domin. IV. Quadrag.): primum signum perfectionis in converso est, proprietati, propriaeque voluntati renunciare. quod plerumque fit anno probationis completo: manu per festucam in capitulo utrumque projiciens. sic nobilis adolescens Theodorus, cum sarcina divitiarum gravaretur et a proposito conversionis retraheretur, vestimenta sua projiciens nudus ad monasterium cucurrit.

44, 37 f.

si sehent niht frœlîch ûz als ê, si wellent alze nider schouwen; Bartsch vermutete, und Wilmanns billigt es, *allez* für *alze,* das ja nicht recht sachgemäss ist. Möchte nicht *alzan* denselben Dienst tun und den Fehler erklären?

46, 15.

alsam der sunne gegen den sternen stât; eine Fülle von Vergleichen für Menschen, insbesondere für Frauen bietet

Buoncompagno in der Rhetorica novissima 283[b]. Auch Andreas Capellanus in seinen bereits genannten Büchern De amore verfügt über den ganzen Vorrat solcher Bilder aus der mittelalterlichen Lyrik.

50, 12.

und nim dîn glesîn vingerlîn für einer küneginne golt, d. h. lieber als die Spende einer Königin an einen Dichter. Die Wertlosigkeit der gläsernen Ringe (Berthold von Regensburg kennt sie gleichfalls) geht auch aus einer Bemerkung des Vincenz von Beauvais hervor im Speculum Naturale lib. 7, cap. 97: annulare (eine Farbe), quod candidum vocatur, est, quo muliebres picturae illuminantur; fit et ipsum ex creta admixtis vitreis gemmis et vulgi annulis, unde annulare dicitur.

50, 26.

hilf mir tragen, ich bin ze vil geladen; so spricht der Dichter das Mädchen an und wählt dabei seinen Ausdruck sehr bezeichnend für die ‚niedere Minne'. Buoncompagno bietet in seiner Rhetorica antiqua einen Brief dar (Graec. 67[c]), in welchem ein Mädchen davor gewarnt wird, einen Mann zu nehmen, der niedrige Arbeiten verrichtet: Dissuasio propter vilia opera. Quomodo recipies illum in virum, qui semper asinum sequitur et eidem lignum revelat in posteris, ponit taratanteram (Du Cange 8, 31: est instrumentum, quo farina colatur, et instrumentum, cujus percussione granum defluit inter molas molendini) super molam, et in collo portat sacculum et farinam? item illum vis recipere in maritum, qui cum sonitu forcipis vel sibilo vocat ad radendum barbatos, et etheopem pro nummulo ad balnea trahit, in stuphis abradit pudenda, minuit, cautherizat, incendit et emungit sanguinem cum ventosis, quas in retibus defert post terga. item illum vis recipere in maritum, qui semper capidem (= capsa, Du Cange 2, 129) portat suspensam in zona, et cujus fama usque ad caldariam et ollam pervenit. — Wenn der Dichter dem Mädchen rät, damit ihre Vertraulichkeit nicht bekannt werde, ihm nicht ins Gesicht, sondern auf den Fuss zu sehen, so geschieht das wohl auch deshalb, weil die niedergehaltenen Augen zugleich den Eindruck der Bescheidenheit hervorbringen.

Recht interessant (obschon man sie vielleicht nicht einfach aus den französischen auf deutsche Verhältnisse wird übertragen dürfen) ist die Belehrung, die Andreas Capellanus im 11. Capitel des 2. Buches seines Werkes unter der Ueberschrift *De amore rusticorum* erteilt (ed. Trojel S. 235 f.): Dicimus vix contingere posse, quod agricolae in amoris veniantur curia militare, sed naturaliter sicut equus et mulus ad Veneris opera promoventur, quemadmodum impetus eis naturae demonstrat. sufficit ergo agricultori labor assiduus et vomeris ligonisque continua sine intermissione solatia. sed, etsi quandoque, licet raro, contingat, eos ultra sui naturam amoris aculeo concitari, ipsos tamen in amoris doctrina non expedit erudire, ne, dum actibus sibi naturaliter alienis intendunt, humana praedia, illorum solita fructificare labore, cultoris defectu nobis facta infructifera sentiamus. si vero et illarum te feminarum amor forte attraxerit, eas pluribus laudibus efferre memento, et, si locum inveneris opportunum, non differas assumere, quod petebas et violento potiri amplexu. vix enim ipsarum in tantum exterius poteris mitigare rigorem, quod quietos fateantur se tibi concessuras amplexus vel optata patiantur te habere solatia, nisi modicae saltem coactionis medela praecedat ipsarum opportuna (?) pudoris. haec autem dicimus non quasi rusticanarum mulierum tibi suadere volentes amorem, sed ut, si minus provide ad illas provoceris amandum, brevi possis doctrina cognoscere, quis tibi sit processus habendus.

51, 4: *lîhte sint si bezzer, dû bist guot;* vgl. *meliores* bei Du Cange 5, 331 und Hegel im Neuen Archiv 18 (1893), 207 ff.

51, 13 ff.

grôz ist sîn gewalt: ine weiz obe er zouber künne: swar er vert in sîner wünne, dân ist niemen alt; an den Zauber der Verjüngung glaubte man hie und da wirklich im Mittelalter: der Gral erhält jung, in Schwänken und Teufelsgeschichten werden Weiber und Männer verjüngt, es gab dafür sogar Beschwörungsformeln, deren Erfolg nur von unzählig vielen Bedingungen abhieng. Man darf nicht vergessen, dass die ins Volk gedrungene kirchliche Vorstellung, die Seligen würden nach dem jüngsten Gericht die Wonnen des Himmels in dem

Alter von ungefähr dreissig Jahren, also in der stärksten Lebensfülle, geniessen, sehr dazu beitragen musste, auch die Möglichkeit irdischer Verjüngung auszumalen.

52, 15: die Vermutung von Wilmanns, diese Strophe müsse ursprünglich der dritten 51, 29 gefolgt sein, wird auch dadurch gestützt, dass dann in den beiden Strophen nach einander der Mai und die Frau *scheidet.*

53, 17 ff.

Mîner frowen darf niht wesen leit, daz ich rîte und frâge in frömediu lant von den wîben, die mit werdekeit lebent; diese Umfrage wird in Walther's Preislied 56, 14 wirklich vorausgesetzt und ihr Ergebniss wird dort mitgeteilt.

53, 25 ff.

Den Zusammenhang dieser ‚eingehenden Schilderung körperlicher Schönheit' mit der lateinischen Poesie hat Wilmanns schon wahrgenommen und festgestellt; vgl. meine Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke 1, 151 ff. (Wiener Sitzungsberichte 1899), wo nur Walther 74, 20 durch eine Verwirrung in meinen Excerpten einen ganz falschen Bezug bekommen hat. — 35 ff. *Got hâte ir wengel hôhen flîz, er streich sô tiure varwe dar, sô reine rôt, sô reine wîz, hie rœseloht, dort liljenvar;* vgl. Ovid, Amores 3, 3, 5 f.: candida candorem rosea suffusa robore ante fuit: niveo lucet in ore rubor. — Zu dem *himelwagen* 54, 3 vgl. das Schulbuch des Martianus Capella, De nuptiis Mercurii et Philologiae 1, 39 (Notker ed. Piper 1, 748 ff.).

54, 7 *si hât ein küssen, daz ist rôt*; unter den Dingen, die nach dem *judicium amoris* der Gräfin von Champagne als Liebesgeschenke geboten und angenommen werden dürfen, steht das ‚Küssen' an erster Stelle (Andreas Capellanus ed. Trojel S. 293): amans quidem a coamante haec licenter potest accipere, scilicet: orarium, capillorum ligamina, auri argentique coronam, pectoris fibulam, speculum, cingulum, marsupium, lateris cordulam, pectinem, manicas, chirotecas, annulum, pyxidem, species, lavamenta, vascula, repositoria, vexillum causa

memoriae, et, ut generali sermone loquamur, quodlibet datum modicum, quod ad corporis potest valere culturam vel aspectus amoenitatem, vel quod potest coamantis afferre memoriam, amans poterit a coamante percipere, si tamen dati acceptio omni videatur avaritiae suspicione carere. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass das erste Buch des Welschen Gastes Thomasins von Zirclaria, wo V. 1338 ff. über solche Geschenke gehandelt wird, verschiedene Berührungen mit dem Werke des Andreas Capellanus enthält, die auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen beiden zu schliessen gestatten. — Was von den *Medicamina formae* des Ovid erhalten blieb, das ist der Pflege des Gesichtes gewidmet, und daraus ersieht man (dort ist zunächst nur von einem würzreichen Teige die Rede), dass auch die von Walther genannten aromatischen Kissen den Wangen wirklich untergelegt werden sollten (11: *dem si daz an sîn wengel legt*).

54, 17 ff.: *Ir kel, ir hende, ietweder fuoz, daz ist ze wunsche wol getân. ob ich da enzwischen loben muoz, sô wæne ich mê beschowet hân. ich hete ungerne ‚decke blôz!' gerüefet, do ich sie nacket sach.* Vgl. Ovid, Heroiden 19, 53 ff.: aut esses formosa minus: peterere modeste: audaces facie cogimur esse tua. tu facis hoc oculique tui, quibus ignea cedunt sidera (Walther 54, 31 ff.), qui flammae causa fuere meae: hoc faciunt flavi crines et eburnea cervix, quaeque, precor, veniant in mea colla manus, et decor et vultus sine rusticitate pudentes, et, Thetidis qualis vix rear esse, pedes. cetera si possem laudare, beatior essem: nec dubito, totum quin sibi par sit opus. Amores 3, 2, 33 ff.: his ego non visis arsi. quid fiet ab istis? in flammam flammas, in mare fundis aquas. suspicor ex istis et cetera posse placere, quae bene sub tenui condita veste latent. — Im Hervorschreiten wird Cynthia von Properz beschrieben 2, 2, 5 ff. 4, 10; vgl. Walther 54, 26: *dâs ûz einem reinen bade trat.* — Die Augen als Sterne Ovid, Amores 3, 3, 9: radiant ut sidus ocelli. Properz 2, 3, 14. Buoncompagno, Rhetorica novissima, ed. Gaudenzi 283ᵇ: oculi in stellas transsumuntur.

In meiner eben erwähnten Abhandlung S. 152 habe ich Motive aufgezählt, die den römischen Elegikern und dem deutschen (und romanischen) Minnesang gemeinsam sind. Dem liesse sich noch Manches hinzufügen. So begegnet der Gedanke,

dass die Geliebte durch die Lieder ihres Sängers berühmt wird (trotz der Namenlosigkeit in der altdeutschen Lyrik, die später durch Akrosticha weggeräumt wird, vgl. Arthur Kopp, Zeitschr. f. d. Philol. 32, 212—244; 33, 282—284) und sich darüber freut, bei Ovid, Amores 2, 17, 27 ff. 3, 12, 7 ff. Properz 2, 5, 5 ff. 27 ff. 2, 24, 1 ff. 2, 26, 21 ff. 3, 24. 4, 8, 50. Tibull 1, 9, 47 ff. Einen Liebesgruss enthält die Ars amatoria 1, 57 ff. Frauengedichte bringt Tibull's viertes Buch. Botenstrophen hat Properz 3, 6: da spricht auch die Frau. Das Mädchen schreibt auf Wachstafeln bei Properz 3, 23. — Zu diesen Beziehungen vgl. Gaston Paris, La Poésie du moyen âge 1, 189—209: Les anciennes versions françaises de l'Art d'aimer et des Remèdes d'amour d'Ovide.

Es dünkt mich nicht unangemessen, an dieser Stelle eine Beschreibung weiblicher Schönheit und ihres Gegenstückes, der Hässlichkeit, einzuschalten, die Buoncompagno in der Rhetorica antiqua, Graecensis 66[d] mitteilt: Suasio de commendatione morum et pulcritudine corporea et nobilitate. Domina B., filia comitis A., est aspectu decora, gracilis in ilibus, in risu blanda, incessu modesta, fulget honestate morum, sapiens est et benigna, dulcis, affabilis, placida, mansueta, gula ejus sicut massa nivea et dentes inter labella crossula et rubentia lacte candidiores, et capilli quasi aurum, quadam crocitate micantes. oculi sicut stelle relucent, qui staturam faciunt angelicam radiare. preterea mater ejus originem de imperiali stirpe contraxit et dives est plurimum et habundans. hec siquidem omnia vos debent propensius invitare ad matrimonium contrahendum, quia ille felicissimus erit inter felices, qui tante domine merebitur copulari. — Darauf folgt: Filia comitis A. est aspectu deformis, in ilibus tuberosa, in risu inepta, incessu fluida, displicet ineptitudine morum, stulta est et iracunda, aspera, balbutiens, gibba (die Hss.: *gilba*), nasicurva, clamosa, garrula et vacillans. gula ejus velut tetra fuligo, dentes inter fetida labella (67[a]) nigrescunt et capilli quasi sete porcorum quadam rigiditate silvescunt. oculi ejus sunt duo carbones extincti, qui staturam tartaream esse demonstrant. preterea mater ejus originem de servili stirpe contraxit et pauper est plurimum, carens omni ubertate rerum. hec autem omnia debent vos a proposito contrahendi matrimonium revocare, quia ille miserrimus erit inter miseros, qui tam horridam feminam recipiet in uxorem.

55, 32 f.

wird von der Minne gesagt: *ezn wart nie sloz sô manicvalt, dû diebe meisterinne, daz vor dir gestüende.* Das verweist auf die Elbennatur der Minne (Meisterdieb), die durch Zauber die gesperrten Schlösser öffnet. Dass man an die Möglichkeit eines solchen Zaubers glaubte, geht aus den Formeln hervor, die uns überliefert sind und deren meine Segensammlungen verschiedene enthalten (einiges der Art wird noch heute gebraucht). — 56, 7 f. *dû twingest beide junc und alt: dâ für kan nieman keinen list;* hier wird der Minne abermals Zauberkraft zugeschrieben, wider die keine Schutzformel (auch solche gab es) hilft.

56, 14 ff.

Das Gefühl der Ueberlegenheit der Deutschen über die anderen Kulturvölker, welches die Grundstimmung des Preisliedes bildet und zu den Voraussetzungen der von Burdach erwiesenen staufischen Reichsidee gehört, wird auch noch durch Berthold von Regensburg gehegt, der in einem lateinischen Sermon der ersten Freiburger Handschrift 172[d] sagt: magnum est regnum Ungarie et Bohemie — super omnia regnum Romanorum, quod omnibus prevaluit. Romanum tamen non solum est aliis altius, sed omnes reges mundi debent ei esse subjecti, excepto, quod rex Francie dicit, se a Deo esse exceptum. — Lehrreich ist ein anderer Passus, in dem Berthold als Thatsache (bekanntlich hat Tacitus in der Germania dasselbe behauptet) anführt, dass die Stellung der Frau bei den Deutschen besser sei als bei anderen Völkern, nämlich im Rusticanus de Communi der Leipziger Handschrift Nr. 496, fol. 5, 4 f.: hoc simpliciter dampnat multas mulieres. habent enim hoc a matre sua Eva, que plus credidit maledicto serpenti incantatrici vel phitoni, de cujus ore diabolus loquitur, quam Domino personaliter prohibenti strictissime tales trufas. unde totum studium est stultarum ad superbiam. putant, quod agere aliud non habeant homines, nisi occupari cum peplis earum, manicis, vestibus, incessu, monilibus, annulis, sertis, crinibus et hujusmodi, cum pulcritudine earum et hujusmodi, cum gutture earum, labiis. et hujusmodi fatuitatibus consumunt vitam suam. stulta, mundus habet

aliud agere, quam occupari circa stultitias et laudes tuas! habemus manducare, bibere, dormire, alius texere, alius arare et hujusmodi. stulta, quod queris, non invenis. quanto plus queris laudem per hujusmodi, tanto plus perdis laudem; quia inter multos, quos putas, quod te laudent, non unus. immo ad sagittam et hamum exponitur laus tua, immo derideris, a quo vel a quibus queris laudem. vel, que es nimis longa, vel nimis brevis, vel nasus vel os deforme, vel nigra vel hujusmodi, vel superba vel pallida, et non occuparis nisi cum vento vanitatis. pro hujusmodi stultis feminis humiliavit Deus omne genus humanum et maxime feminas etiam honestissimas, timens, ne similia facerent. in tantum eas humiliavit, quod instituit, quod nec judicia secularia nec ecclesiastica eis commendarentur, nec advocarent, nec testimonio interessent nisi in paucis casibus, nec ad ordines promoverentur, nec sacramenta conferrent, nec predicarent et hujusmodi; immo, quod gravius est, quod viris subdite essent a primo die usque ad mortem. *unde in aliis gentibus plus sunt subdite quam in nostra*, hoc meruit humilitas beate Marie. immo, quod plures haberent labores et miserias, nam quasi per totum annum sunt lactando vel pariendo, et quo citius veterascunt. — Wenn übrigens Jemand daraufhin meinen wollte, Berthold habe die Frauen besonders ungünstig beurteilt, so wäre das irrig, denn im Vergleich mit anderen Predigern des Mittelalters *(mulieres, licet homines sint* —, werden die Invectiven gewöhnlich eingeleitet) spricht er sich sehr milde über das weibliche Geschlecht aus, vgl. den Rusticanus de Sanctis der Leipziger Handschrift Nr. 498, fol. 73, 1: laqueus autem, quo omnes fere feminas capere nititur (diabolus), est superbia sive laus humana. consulit eis, quod nimis desiderent placere et laudari. licet enim viris quibusdam hoc consulant, videtur tamen, quod feminis plus, ut patet. nam a prima pueritia usque ad mortem, quantumcunque efficiantur vetule, hoc non desinit persuadere, sicut liquet. nam puella VIII annorum studiosius agit in veste sua, quam masculus XII. et cum vetula se ornare amplius non audet, ad hoc, ad superbiam et laudem hominum, filiam aut neptem non desinit adornare. in medio vero pueritie et antiquitatis frequenter eis consulunt, ut omnibus viribus superbie et laudi intendant et pro hiis, quicquid possint, faciant cum peplis, capillis, vestibus, coloribus, tincturis,

suturis, incessu, choreis et hujusmodi. sed quare forte illis plus superbiam quam viris consulunt? *ratio est, quod femine sunt ad bonum bene disposite et multe multa exercent bona,* et plura, quam viri quidam; et quia sciunt demones, quod eas impedire nequeunt, quin multa bona operentur, suadent superbiam, ut saltem per illam omnia, que faciunt bona, corrumpantur et coram Deo annichilentur.

57, 24 f.

Ir sint vier unt zwênzec jâr vil lieber danne ir vierzec sîn, und stellet sich vil übel, sihts iender grâwez hâr; vgl. Properz 3, 5, 23 f.: atque ubi jam Venerem gravis interceperit aetas, sparserit et nigras alba senecta comas —. — 58, 1: *weiz got wan daz si liste pfliget; liste* gehören auch überhaupt zur Erfahrung und bezeichnen wol: verführerische Kunstgriffe der Liebe.

58, 27 f.

ein kleine vogellîn — daz tet sich under; dazu bemerkt Wilmanns: ‚es verbarg sich‘ vorm Dunkel der Nacht. Doch eher vor Raubvögeln und Katzen, möchte ich glauben.

60, 17 f.

Dû maht mich wol pfenden und mîn heil erwenden: die Welt hat den Blutbann über die Menschen. — 31 möchte ich *Êre* schreiben.

60, 34 ff.

Ich wil nû teilen, ê ich var, mîn varnde guot und eigens vil, daz iemen dürfe strîten dar, wan den ichz hie bescheiden wil. Der Dichter bestimmt testamentarisch, wie von dem innegehabten Besitz das verteilt werden soll, worüber ihm die Verfügung zusteht; das Uebrige (abgesehen vom Lehen) gehört von selbst den Erben, die vom Testament nicht berührt werden. — 61, 29 f.: *die sô swüeren daz in diu ougen ûz gefüeren;* vgl. Properz 1, 15, 35: hos (ocellos) tu jurabas, si quid mentita fuisses, ut tibi suppositis exciderent manibus.

63, 2.

sin unde sælde sint gesteppet wol dar in; der Stoff wird geschmückt, indem man ihn steppt: es ist die heute wieder zu Ehren kommende Kunststepperei gemeint. — 63, 7: *dâ, keiser, spil! nein, hêrre keiser, anderswâ!* Zuerst ohne *hêrre,* weil das Angebot für ihn vorteilhaft ist; dann mit *hêrre,* weil er um Verzicht gebeten wird. Ganz ähnlich gestaltet Ovid die Pointe am Schluss an das Mädchen, Amores 3, 2, 84: hoc satis hic. alio cetera redde loco!

65, 12 ff.

doch volg ich der alten lêre (damit wird ausdrücklich das Citat eingeleitet: doctrina veterum): *ich enwil niht werben zuo der mül, dâ der stein sô riuschent umbe gât und daz rat sô mange unwîse hât. merkent wer dâ harpfen sül.* Gemeint ist, glaube ich, Ovid, Ars amatoria 2, 289: illa sonat raucum quiddam atque inamabile ridet, ut rudit a scabra turpis asella mola. quo non ars penetrat? — 17 ff. *Die sô frevellîchen schallent, der muoz ich vor zorne lachen, dazs in selben wol gevallent mit als ungefüegen sachen. die tuont sam die frösche in eime sê, den ir schrîen alsô wol behaget, daz diu nahtegal dâ von verzaget, sô si gerne sunge mê.* Vgl. Ovid, Metam. 6, 377: vox quoque jam rauca est — limosoque novae saliunt in gurgite ranae; Horaz, Sat. 1, 5, 14; ranaeque palustres avertunt somnos; Vergil, Georg. 3, 430: ranae loquaces; 1, 378: et veterem in limo cecinere querelam, vgl. Servius dazu; Martial 3, 93: ranae garriunt —. Die Anekdote in Sueton's Augustus cap. 94. An allen diesen Stellen wird der Vergleich mit satirischer Absicht gebraucht. — Berthold von Regensburg sagt über die vornehmen Leute, die nur aus Eitelkeit zur Kirche gehen: hii garriunt ut ranae et alios devotos non permittunt orare (erste Freiburger Hs. 127[b]).

66, 12.

daz træstet mich: dâ hœret ouch geloube zuo; vgl. Ovid, Ars amat. 3, 674: prona venit cupidis in sua vota fides.

70, 29 f.

ich sage dir, wes ich angest hân: dâ fürht ich daz ichz wider lerne. Wilmanns bemerkt dazu: ‚er fürchtet, dass er in seinen alten Fehler des Bummelns, den er V. 28 bezeichnete, ohne ihn zu nennen, *(ich nenne ez niht, ich meine jenz, dû weist ez wol)* zurückverfalle‘. Das glaube ich nicht, denn davon müsste doch in der zweiten Strophe etwas zum Vorschein kommen. Unter dem Fehler werden Liebeleien gemeint sein, wie aus 71, 2 hervorgeht: *daz ich mich friunde an manege stat;* und dazu passt auch der gesammte Inhalt der Vorwürfe in der zweiten Strophe, die beginnt: *gewinne ich iemer liep, daz wil ich haben eine: mîn friunt der minnet andriu wîp.*

71, 3 ff.

Der im inz herze kan gesehen, an des genâde suoche ich rât, daz er mirz rehte erscheine. Das Herz ist dunkel, die Gedanken darin sind unsichtbar, Gott allein leuchtet so in die Finsterniss, dass er das dort Verborgene wahrnehmbar macht. So sagt Wolfram im Parzival 466, 16 ff.: *gedanc sich sunnen blickes wert: gedanc ist âne slôz bespart, vor aller crêatiure bewart: gedanc ist vinster âne schîn. diu gotheit kan lûter sîn, si glestet durch der vinster want, und hât den heleden sprunc gerant, der endiuzet noch enklinget, sô er vom herzen springet.*

73, 29 ff.

Zwêne herzelîche flüeche kan ich ouch, die fluochent nâch dem willen mîn: hiure müezens beide ‚esel‘ und ‚der gouch‘ gehœren ê si enbizzen sîn. Wilmanns erklärt die Stelle durch den von Haupt nachgewiesenen Aberglauben, wornach es nicht nur für ein böses Vorzeichen galt, das Geschrei von Esel und Kuckuck nüchtern zu hören, sondern schon ihren Namen auszusprechen. Ein Gegenstück dazu bilden südungarische Häretiker, die den Angang der Thiere in eine religiöse Verrichtung umsetzen. Davon handelt Buoncompagno in der Rhetorica antiqua, Graecensis 63[b]: Notula doctrinalis de hujusmodi materiis inveniendis. Contra hereticos errores infinite possunt materie reperiri. nam

Greci dicunt, Spiritum sanctum a toto Patre procedere, sumentes auctoritatem evangelii, qua dicitur Spiritus paraclitus, qui a patre procedit; et pro eo, quod Latini dicunt, quod a Filio et Patre procedit, heretici apud eos habentur. item sacrificant de pane fermentato, dicentes, quod corpus Christi fuit in sepulcro triduo in nostre mortalitatis fermento, quod nos errorem sine dubio reputamus. item secundum nos errant in matrimoniis et in plurimis (63[c]), que non sunt per singula referenda. item sunt apud nos quam plures, qui dicunt, Deum non esse aliquid secundum quod est homo, quorum errorem Alexander tercius reprobavit. item sunt alii, qui dicunt, quod anima nichil sit, antequam infundatur corpori nec postquam a corpore separatur. et alii sunt, qui dicunt, quod, postquam a corpore separatur, non est anima; sed nichil deperit, quia remanet essentialis forma. alii sunt, qui firmiter asseverant, quod anima bruti perpetuatur per successivam creature propagationem, sicut anima hominis, et suum de Salomonis dictis fovent errorem, qui dixit (Eccle. 3, 19): ‚nichil habet homo jumento amplius‘ et ‚idem est interitus hominis et jumentorum‘. et alii dicunt: omnia ‚renovantur et dejiciuntur, sic generatio carnis et sanguinis nascitur et finitur‘ (ist geändert aus Eccle. 14, 19: alia generantur et alia dejiciuntur: sic generatio carnis et sanguinis, alia finitur et alia nascitur). alii sunt, qui dicunt, quod, postquam anima separatur a corpore unius, ingreditur corpus alterius, et ista circuitio nunquam habebit finem. item alii sunt, qui dicunt, quod mundus iste principium non habuit nec habebit finem, et ita cum dispositione horum planetarum absque fine durabit. non credunt etiam, Adam fuisse primo plasmatum nec a primordiali materia unquam fuisse elementa distincta. item Cumani (diese werden wohl schwerlich von *Cumae* oder *Como* abzuleiten sein, sondern wirklich die *Kumanen* bezeichnen, die man für Heiden hielt und noch zum Patriarchat von Aquileia zählen durfte, vgl. oben S. 13ff.) dicunt, tot esse deos, quot rerum genera. unde quodcunque animal prius in mane sibi occurrit, ad honorem illius dei adorant, et si ad negotia sua fortunatam invenerint horam, dicunt: magnus est deus hircorum vel caprarum seu asinorum vel muscarum aut serpentum, secundum quod alicujus generis animal sibi occurrit. verumtamen firmiter credunt, quod unus sit deus, qui diis omnibus dominetur, et

apud eos Tancredus vocatur. — Dieselben Leute erwähnt Buoncompagno in der Rhetorica novissima 253[a], wo er von dem Ursprunge des Rechtes handelt: verumtamen adhuc sunt quidam inter Cumanos et quosdam alios, qui habitant ultra Ruteniam et Brussiam, qui firmiter credunt, esse tot deos, quot sunt genera creaturarum; unde proprias bestias et reptilia, que casualiter in mane illis occurrunt, genibus flexis adorant. — Und in der ‚Mirra', seinem Musterbüchlein für Abfassung von Testamenten (Münchner Hs. cl. 23 499) heisst es f. 81[a]: sicut predictum est, in faciendo heredum institutiones secundum provinciarum diversitates diverse consuetudines observantur. Cumani quippe silvestres, qui primam bestiam, que illis mane apparet, bestialiter adorant, heredum faciunt institutiones per osculum pacis, quod sibi ad invicem exhibent pro confirmatione (über die rechtliche Bedeutung des Kusses vgl. Du Cange 6, 71 ff., besonders: osculo pactum ac conventionem firmare, promittere. Ferner Martin zur Kudrun, 2. Aufl., 159, 1).

75, 12 ff.

wîzer unde rôter bluomen weiz ich vil: die stênt sô verre in jener heide. dâ si schône entspringent und die vogele singent, dâ sul wir si brechen beide. Vgl. Properz 3, 14, 35: hinnulei pellis totos operibat amantes, altaque nativo creverat herba toro, pinus et incumbens lentas circumdabat umbras —. Die Blumen der letzten Strophe sind, wie Wilmanns gesehen hat, andere als die der Heide V. 12f. Dort bezeichnen sie symbolisch den Liebesgenuss, hier ein späteres Traumglück unter herabfallenden Kirsch- oder Apfelblüten.

75, 33 f.

da ensprungen bluomen unde klê zwischen mir und eime sê; der Begriff von mhd. *sê* deckt sich mit dem neuhd. ‚See' in Bezug auf die weitere Ausdehnung über ein mittleres Mass hinaus: beidemale kann es = Meer gebraucht werden. Dagegen kann neuhd. ‚See' nicht mehr ein so kleines stehendes Gewässer (Teich, Weiher) bezeichnen wie hier und 65, 21. Der Grund dessen wird wohl darin liegen, dass den Binnen-

deutschen des Mittelalters Anschauung und Vorstellung der Meere, ausser dem mittelländischen, ungeläufig war. — 76, 3 *des bin ich swære alsam ein blî*; vielleicht darf man hierherziehen, dass in der kirchlichen Litteratur und in der Predigt *plumbum* stets eine schlechte Bedeutung hat: Sündhaftigkeit, Laster bezeichnet es bildlich. — Zu 15 f. vgl. Virginal 420, 2: *rehte als ein swîn strûbte er sich.* — 19 f. *ê deich lange in selher drû beklemmet wære als ich bin nû, ich wurde ê münch ze Toberlû.* Pfeiffer meint: ,die Gegend (von Dobrilugk) ist noch jetzt verrufen als traurig und elend'. Aber das wäre ja schon damals gewiss der Mehrzahl der Hörer unbekannt und damit die Pointe unverständlich gewesen. Dagegen, dass der Dichter lieber Mönch werden, als in seiner (angeblich) betrübten Lage fortleben wollte, und zwar überdies in einem Kloster des durch die Rauheit und Strenge der Askese sowie die schwere Feldarbeit bekannten Cistercienserordens (Dobrilugk war erst 1184 gegründet worden), das konnte die beabsichtigte humoristische Wirkung nicht verfehlen.

Welche Vorstellungen über die Zucht der Cistercienser zu Walther's Zeit im Schwange waren (vgl. darüber auch meine Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters 1, 91 ff.), das lehrt vortrefflich ein Brief in der Rhetorica antiqua des Buoncompagno. Die Gruppe, zu der er gehört (6. Buch), beginnt mit einem Stück: Littere, quas direxi nobili viro Ubaldino, qui transivit ad religionem. Darin wird weitläufig der Entschluss des Adressaten gepriesen, von der Weltgeistlichkeit zu einem Orden überzutreten, der nicht näher bezeichnet ist, aber gewiss durch die Härte seiner Regel bekannt war. Da heisst es 60[a]: Tu vero secutus es alterum Elyseum —. alter Elyseus est presbiter et sacerdos Albertus (ist das vielleicht der berühmte Carmeliter Albertus, der 1214 als Patriarch von Jerusalem ermordet wurde?), qui *presbiter* dici potest, quoniam ambulantibus in regione umbre mortis verbo et exemplo *prebet itinera* karitatis; *sacerdos* quidem est, quia secundum ordinem magni *sacerdotis* Melchisedec sacra propinat et crucem Domini bajulando in ipsius ara se ipsum pro peccatis omnium non desinit assidue immolare. *Albertus* quippe dicitur, quoniam *albet recte* vel *rectus.* nam predicationes et opera ejus jam faciunt non paucas Italie civitates albere, quoniam nigredine plurima-

rum heresum erant instigante diabolo tenebrate. Dieser Albertus, der zur Zeit in Mantua lebt, wird dann noch weiter gepriesen. Es folgt 60[b]: Littere ad comitissam Sophiam, que in puellari etate recepit habitum monialem. Das Stück besteht fast nur im Lobe der filia comitis Palatini. Die nächste Nummer (60[d]) handelt: de monachis nigris (also Benedictinern), qui volunt ad Claravallensium ordinem (den Orden von Clairvaux nannte man wegen der Bedeutung des h. Bernard schlechtweg die Cistercienser) transire. Sie schreiben an die Cistercienser: — nos enim extra claustrum assidue pervagamur, carnes usque ad generationem tedii manducamus, diversa vinorum genera degustantes. quid plura? spernimus per omnia monasticam disciplinam et nichil secundum beati Benedicti regulam operamur. nam si quis esset inter nos, qui vellet in aliquo regulam observare, ab omnibus derideretur. Darauf antworten die Cistercienser mit der dringenden Einladung, rasch zu kommen. Das nächste Stück (61[a]) bietet jedoch überraschender Weise eine ganz andere Auskunft, mit deren Inhalt man aus den Schriften des Caesarius von Heisterbach die Anekdoten über das rauhe Leben und die dürftige Nahrung der von Schmutz und Ungeziefer geplagten Cistercienser, sowie seine begeisterten Schilderungen der *crux ordinis* vergleichen muss. Buoncompagno lässt den Benedictinern geschrieben werden: Displicere vestre fraternitati videtur ordo nigrorum et eorum conversationem reputatis per omnia inhonestam, unde illorum consortium relinquere peroptatis et ad Claravallensium fratrum collegium devenire; quare nos consulere voluistis, quid sit vobis in hac parte agendum. nos vero, licet sumus de ordine Claravallensi, non duximus veritatem occultare amicis, ne forsitan ex post facto haberetis materiam conquerendi. in sinceritate igitur cordis vestre duximus dilectioni firmiter consulendum, ne veniatis in hunc locum tormentorum, quia, quando putabitis evadere Scillam, incidetis absque dubio in Charibdim. non enim deberet dici ‚clara vallis', immo tenebrosa, quoniam fratres illius ordinis in tenebris commorantur et super cunctos mortales jugiter affliguntur. in primis quidem apponitur nobis panis, qui aliquando conficitur de farinis hordei, spelte, siliginis et frumenti, aliquando siliginis et fabarum. nec in attaminario (das Wort fehlt Du Cange, doch ist das Verbum *attaminare* 1, 455 in der Bedeutung belegt:

purgare farinam cum setacio [vgl. Diefenbach, Gloss. 1, 58], das Mehl durch ein feines Sieb reinigen; setacius, setacium = cribrum ex setis porcinis vel potius pilis equinis confectum Du Cange 7, 460) farine ponuntur, sed tali cribro cribrantur, quod furfurem et farinam emittit et vix lapillos atque longas potest retinere aristas. mustum autem nostrum in canalibus (darunter sind hier entweder Wasserläufe der Strassen, Gossen, verstanden, vgl. Du Cange 2, 86: *canellus*, oder überhaupt Gefässe mit Wasser von zweifelhafter Reinheit, vgl. Du Cange 2, 71: *canalis*, ubi monachi pedes lavant) adaquatur (wird mit Wasser vermischt), unde talis est potus. pulmenta nostra sunt fabe, faseoli, orobi, cicera, lentes, panicium (genus annonae [Diefenbach 409: vilissimi segitis], qua in quibusdam locis homines vice panis sustentantur) et mocate (unbelegt, offenbar ein Bohnenbrei, da *mocum* bei Du Cange 5, 432 eine Art Bohnen bezeichnet) sine aliquo condimento. habemus namque in diebus festinis lagana (von λάγανον, ein Fladen oder Pfannkuchen nach Diefenbach 316) semicocta, pastillos, caseum et olera male parata et aliquando simplices herbas et acrumina (bittere Kräuter und Salate — Löwenzahn, Bocksbart, Brunnkresse — die Vorauer Hs. liest *acerrima*) generum diversorum. de piscibus non est dicendum, quia vix nobis in anno decies apponuntur. verumtamen qui super nos habent potestatem, in victualibus et indumentis prerogativam obtinent et benefici vocantur. de nocte quidem in officiis et vigiliis cruciamur (61[b]) et in die tanquam silvestres rustici omnia manualia opera exercemus, orationes et jejunium nullatenus omittentes. silentium autem quasi perpetuum conservamus, sed in ipsa quiete silentii, quod voce non promimus, signis et nutibus indicamus (über die Zeichensprache der Cistercienser vgl. Reinhold Köhler, Kl. Schriften 2, 493 f.). porro qui nobilis est, brachium erigit, ut hastam et lanceam probet suos consanguineos deportasse, unde se innuit titulo nobilitatis pollere. postmodum ad dehonestandum illum, qui fuit de prosapia rusticana, super humerum apponit aliquod lignum, ut indicet parentelam illius portasse ligones, aut aliquibus indiciis fingit se fodere vel arare vel portare fimum in collo ad hoc, quod eum plenius dehonestet. alius vero aliquando ponit sibimet digitum super nasum, ut alterius nasum per minas incidere videatur. et ita minantur

sibi ad invicem inferre verbera, eruere oculos et truncare linguas. inproperatur etiam alicui per aliqua signa, qualiter nudus ad monasterium venerit aut qualia detulerit indumenta. et ita signis, nutibus et indiciis ad invicem se intelligunt, et inferunt inproperia de criminibus abhorrendis. — Dieser boshaften Charakteristik fügt Buoncompagno die Bemerkung bei: quibus dictis corda fluctuant plurimorum et, sicut credimus, verecundia magis quam religio multos ibi detinet in suspenso.

Recht interessant sind die nächsten Absätze der Rhetorica antiqua, in denen sich das Für und Wider der öffentlichen Meinung über die neu gegründeten Mendicantenorden deutlich abspiegelt.

De commendatione vite Fratrum Predicatorum. Fratres, qui Predicatores vocantur, apostolicam ducunt vitam in terris, quia verbo predicationis multos edificant ad salutem, maxime cum nil voce predicent, quod opere non studeant adimplere.

De detractatione vite Fratrum Predicatorum. Fratres, qui Predicatores vocantur, in bove et asino arare videntur, quia in canonico et monastico habitu et officio sunt permixti, unde possunt canonici et monachi appellari. et in eo, quod sunt monachi, ad predicandum ire non debent, maxime, cum ex antiquorum patrum statutis et ipsa nominis interpretatione atque regula monastice discipline sedere debeat monachus et silere.

De commendatione Fratrum Minorum. Fratres Minores vere possunt inter discipulos Domini computari, quia spernendo secularia desideria carnem suam macerant et tormentant et Christum nudis pedibus et cilicio induti sequuntur.

De detractione Fratrum Minorum. Fratres Minores ex parte sunt juvenes et pueri (diese Angabe eines Zeitgenossen des heil. Franciscus ist wichtig). unde si juxta etatum suarum flexibilitatem sunt mutabiles et proclives, non est contra rerum naturam. ipsi autem jam ad extremam dementiam pervenerunt, quia per civitates et oppida et loca solitaria sine discretione vagantur, horribilia et inhumana martiria tolerando.

Diesen Urteilen, die nicht ohne ein gewisses Wohlwollen für die beiden Orden abgegeben werden, folgt eine Sammlung von Ratschlägen für und gegen den Eintritt in eine klösterliche Gemeinschaft, die Buoncompagno anscheinend parteilos, aber doch nicht kleiner Bosheiten entratend, darbietet.

(61[c]) De suasionibus vel dissuasionibus assumendi vel mutandi religionem.

In cunctis generibus religionum valet fieri persuasio et dissuasio, quia non potest aliquod collegium inveniri, in quo non sit aliquid bonum, pro quo potest alicui suaderi, quod aliquis debeat illi collegio adherere; et in quo non sit aliquid malum, pro quo dissuaderi potest, ne aliquis ad religionem illam accedat, quoniam a lunari globo inferius nichil potest esse ex omni parte beatum. et est istud quasi generale, quoniam monachi regularium canonicorum vitam reprehendunt ex eo, quod carnes manducant et lineis se vestiunt indumentis; canonici autem dicunt, quod monachi animas et corpora perdunt, et in illo religionis proposito magis illos detinet necessitas quam voluntas. item dici potest contra monachos albos: vos alba indumenta portatis, sed anime vestre invidia et fraude nigrescunt; vel: habetis cucullas albas et animas nigras, quoniam albedo panni spiritum non immutat. item aliquod est collegium, quod habet habundantiam panis et vini, et aliquod non parvum sustinet defectum. aliquod est, quod victualibus prehabundat, sed indumentis caret. aliquod est, in quo sufficienter indumenta et victualia exhibentur, sed in corruptissimo est aëre constitutum. item fit suasio propter honestatem et religionem, et fit dissuasio propter vigilias et nimiam psalmodiam. item fit suasio propter elemosinarum largitionem, et fit dissuasio propter avaritiam, discordias et conspirationes. item suadetur ex benignitate prelati, et dissuadetur ex hypocrisi et tirannide prelati. item fit suasio ex aëre sano, et fit dissuasio ex locorum solitudinibus. item fit suasio, quod viri sapientes plurimum honorantur, et fit dissuasio, quod odium et invidiam patiuntur. item suasio fieri potest ex delectatione vivendi et ex jocunditate sociorum, et dissuasio fieri potest, quod egritudine superveniente velut canes morbosi ab omnibus relinquuntur. item fieri potest suasio, quod nunquam de claustro exire presumunt, et valet fieri dissuasio, quod nunquam permittuntur in aliquo loco morari. item valet fieri dissuasio ingressuris, quod, nisi habuerint propria, de communibus nichil habere valebunt. hec namque tibi suasionum et dissuasionum genera breviter prenotavi, ut notitiam inveniendi materias copiosius possis habere.

Es lässt sich kaum in Abrede stellen, dass diese Positionen alle wichtigen Punkte des inneren und äusseren Klosterlebens berühren, dessen Bedeutung für das Mittelalter gerade aus der Sorgfalt erhellt, mit der Buoncompagno es behandelt.

79, 1 ff.

Ich solt iuch engele grüezen ouch, wan daz ich bin niht gar ein gouch: waz habet ir der heiden noch zerstœret? sît iuch nieman siht noch nieman hœret, sagent, waz hânt ir noch dar zuo getân? möht ich got stille als ir gerechen, mit wem solt ich mich besprechen? ich wolte iuch hêrren ruowen lân. — Ein Gegenstück zu dieser nicht so sehr volkstümlichen als rittermässigen Auffassung der Erzengel liefert eine Legende, die Caesarius von Heisterbach, Dial. 8, 47 unter der Ueberschrift erzählt: De militibus Templi, quos pagani videre non potuerunt, dum horas suas dicerent. Non est diu, quod sex milites Templi in vicina Sarracenorum horam quandam canonicam prostrati dicebant. ex inopinato paganis supervenientibus, cum illi surgere vellent et fugere, magister eis innuit, ut jacerent. mira res. ut Rex coelestis ostenderet, quantum ei magistri fides et discipulorum obedientia placeret, angelos suos misit, a quibus infidelium turba turbata est, quidam capti et plures occisi. cumque eos, quos angeli vinxerant (wie die Walküren des ersten Merseburger Zauberspruches), Templarii comprehendissent, et illi dicerent: ‚ubi est exercitus, quem dudum vidimus, a quo capti sumus et occisi?‘, responderunt: ‚quando necesse habemus, veniunt nobis in auxilium; quando non indigemus, revertuntur in tabernacula sua‘. intellexerant enim sanctos angelos illos fuisse, quos ipsi videre non potuerunt, qui laudantibus Deum semper assunt, ipsosque custodiunt. — Caesarius setzt hinzu: hoc miraculum cum recitatum fuisset regi Philippo in castris, cum rediret de obsidione Coloniae, respondit: ‚certe, si habuissem *legem pone* in ore, ego psalmum reliquissem et fugissem.‘ Die Pointe dieses geistlichen Witzes liegt darin, dass der 26. Psalm, dessen elfter Vers mit *Legem pone* beginnt, auch der ist, den David sang *priusquam liniretur* und der demnach auch von dem Könige des Mittelalters vor der Krönung gesprochen wurde: also selbst die königliche

Würde hätte Philipp im Augenblicke solcher Gefahr, wie sie da erzählt wurde, im stiche gelassen, um sich fliehend zu retten.

79, 37 f.

sît ich dem getriuwen friunde bin einlœtic unde wol ge vieret; vgl. Caesarius von Heisterbach, Hom. Quadrag. 1: corpus quadratum firmum est nec vacillat, in quodcunque latus vergat; significat fortitudinem. — Zu 80, 3 ff. vgl. die Spielbeschreibungen bei Ovid, Ars amat. 3, 353 ff. Tristien 2, 471 ff.

80, 30 f.

sô nieze in aber ein Pôlân alde ein Riuze; daz ist allez âne mînen haz. Die Geringschätzung der ostslavischen Völker spricht sich selbst in den Erzählungen des Caesarius von Heisterbach aus, die durch Vermittlung des Cistercienserverbandes ziemlich Vieles über Polen, Lithauen u. s. w. zu berichten wissen. Noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat der Gerichtsherr auf Schloss Festenburg in Oststeiermark zwei ‚wilde Männer' ein volles Jahr lang gefangen gehalten, mit denen sich Niemand verständigen konnte: es waren aber ein paar arme Polen, die nach Jerusalem wallfahrend sich hatten durchbetteln wollen. So weisen es die Festenburger Gerichtsprotokolle aus. — 35 f. *den dîemant den edelen stein gap mir der schœnsten ritter ein.* Unter den Briefen des Buoncompagno in der Rhetorica antiqua finden sich auch Formulare des Dankes für Geschenke. Zuerst für einen Gürtel, 16ª: cingulum, quod vestra mihi liberalitas nuper transmisit, letitiam contulit geminatam et me fecit sicut lilium reflorere, quia per illud et in illo firmiter intellexi, quod me corde sincerissimo peramatis, et hoc signum rei transmisse plenius indicavit. et quando cum eo cinxi et recinxi lumbos, ex dono ipso dilectionis radii sunt progressi, qui animam et spiritum splendore admirabili serenarunt. — Dann für einen Goldring mit Smaragd: Dominatio (so die Münchner und verderbt die Grazer Hs., die Vorauer liest *dilectio)* vestra me annulo aureo subarravit, cui smaragdus pretiosissimus est insertus. aurum vero metalla cuncta precellit, per quod dilectionis (vel gratie) vestre prerogativam



intelligo mihi esse collatam. smaragdus nempe admirabili viriditate clarescit, temperantiam significat et virorem, unde radios visuales dicitur serenare —. nam cum surgo diluculo et mane sol prius radiat, manum dexteram, in cujus digito est annulus, ante faciem extendo, et tunc auri citrinitas et smaragdi viror per exterioris hominis poros usque ad animam transeunt, et sic motu quodam imaginario transferri videor ad gaudia paradisi. — 81, 10: *und alliu sîniu lit in huote bringet;* ‚custodire membra' ist ein Ausdruck der geistlichen Ethik, und die einzelnen Gliedmassen werden aufzählend in der altdeutschen Predigt durchgenommen, besonders am Feste der Beschneidung des Herrn.

82, 3 ff.

Ez ist in unsern kurzen tagen (das muss nicht auf den Winter weisen; *dies nostri breves* ist auch ein gewöhnlicher Ausdruck der Arengen von Urkunden für das menschliche Leben) *nâch Minne valsches vil geslagen: swer aber ir insigel rehte erkande, dem setze ich mîne wârheit des ze pfande, wolt er ir geleite volgen mite, daz in Unfuoge niht erslüege. Minn ist ze himel sô gefüege, daz ich si dar geleites bite.* Seit Lachmann werden die beiden ersten Verse auf die Erzeugung falscher Geldstücke gezogen; Wilmanns sagt: ‚es sind falsche Minnestücke geprägt', und die dabei angezogenen Stellen belegen für den Ausdruck des Dichters auch diese Bedeutung. Trotzdem halte ich diese Auffassung für unrichtig, vor Allem deshalb, weil dann zwischen den beiden ersten Zeilen und den nächstfolgenden des Spruches kein Zusammenhang bestünde. Es wird in dem Gedicht die Minne, welche hier der christlichen *charitas* gleichzusetzen ist (so schon Wilmanns), als eine siegelberechtigte Herrin dargestellt, die einen Sicherheitsbrief ausgefertigt und mit ihrem Siegel für das Geleite autorisiert hat. Begibt sich Jemand unter den Schutz dieses Geleites, so kann ihm auf Erden der Strassenräuber *Unfuoge* nicht schaden, ja das Geleite der Minne sichert ihm den Weg zum Himmel. (Die Personification muss hier durch grosse Anfangsbuchstaben gekennzeichnet werden, sie gehört zur Sache.) Daher handelt es sich hier nicht um die Fälschung von Münzen, sondern von Siegeln. Die Siegel, die erst im Verlaufe des

12. Jahrhunderts durch das Aufkommen der Wappen zu Porträtsiegeln (im Sinne des Mittelalters) wurden, bildeten das Hauptmittel der Autorisation einer Urkunde. Sie wurden deshalb schon früh gefälscht (vgl. cap. 419 in Wackernagels Ausgabe des Schwabenspiegels und besonders Du Cange 8, 474: nec minor adhibebatur cautio, cum adulteratum fuerat sigillum). Hier steht das Siegel der *charitas* auf einem Schutzbriefe, den sie ausgestellt hat, und der dazu berechtigt, mit ihrem autorisierten Geleite in den Himmel zu kommen. Daher übersetze ich den Spruch: ‚Jetzt werden während unserer kurzen Tage falsche Siegel im Namen der Minne hergestellt. Wenn aber Jemand dieses ihr Siegel richtig zu prüfen (und von den Fälschungen zu unterscheiden) verstünde, dem bürge ich mit meiner eigenen Wahrhaftigkeit (ob *mîne wârheit* das Richtige gibt? Das Stück ist nur in C überliefert, und *Wârheit* = h. Schrift gäbe vortrefflichen Sinn; andererseits kann man aber auch mit dem Ueberlieferten sehr gut auskommen) dafür, dass ihn, wofern er in ihrem Geleite reisen wollte, die Unfuge nicht zu schädigen vermöchte. Denn *charitas* ist im Himmel so beliebt (passt so sehr dahin), dass ich selber sie um ihr Geleite dahin bitten will'. Der Spruch kehrt sich somit wider eine geistliche Autorität, wahrscheinlich gegen den Papst. — Was die Siegel anlangt, führe ich hier eine Stelle aus Everardus de Villebene an (Predigt auf S. Lucia, Grazer Hs. 818 f. 49[d]): per sigillum enim, cujus sit littera, cognoscitur. per sigillum scribentis secretum clauditur et celatur. per sigillum etiam auctoritas scripture prestatur. — Jakob von Lausanne erwähnt in seinem Compendium moralitatum (Miscellen aus Grazer Hss. 3, 48 Nr. 5) den königlichen Brief, dem so lange gehorcht wird, als das Siegel unverdorben bleibt, und beschreibt (a. a. O. S. 86 Nr. 160) die Entstehung des Siegelbildes. — Ganz merkwürdig und aufhellend für die doch schon recht complizierten Bedingungen des mittelalterlichen Lebens erörtert Buoncompagno in einem Briefe (vielleicht an seinen Herrn, den Patriarchen Wolfger von Aquileja gerichtet) über die geheimen Zeichen bei Bittbriefen, Rhetorica antiqua 15[d]: Notula, in qua doctrina datur, quomodo porrecte preces debeant exaudiri vel non. Sepe inducor, dominationi vestre pro illis rogamina porrigere, a quibus nunquam recepi servitium vel honorem.

quere deinceps in fine litterarum, quas penes vos exaudiri peropto, sigillum Salomonis depingam; in aliis vero faciam unam cifram, ut per hoc intelligatis, quod non curabo, si preces non sortiantur effectum. et nota, quod hujusmodi signa possunt fieri et variari, prout fuerit ordinatum. item frequenter ille, qui rogat, facit exordium vitiosum ad hoc, quod preces non debeant exaudiri, verbi gratia: ad instantiam dilecti mei amici ideo vobis duxi humiliter supplicare, quatenus etc. vel: tantum institit lator presentium, quod nobis duxi has litteras dirigendas, rogans, ut ejus precamina, si placet, dignemini exaudire; vel: cogit me instantia presentium portitoris, vobis has litteras destinare, in quibus vos deprecor, ut, si vobis placuerit, ipsius rogamina exaudire velitis; vel: infinite amicorum persuasiones me supplicare vobis pro latoribus presentium coegerunt, verumtamen in hiis et consimilibus non mea voluntas, sed vestra fiat. — in hujusmodi quippe inspiciat diligentius, quid recipiat inpetrator, alioquin paleam ventilabit. item consueverunt aliqui magnates habere super hujusmodi ad cautelam *privata sigilla.*

82, 17 ff.

Unter den zahlreichen *transumptiones*, d. h. Vergleichen von Menschen mit Thieren, auf Grund von Eigenschaften, die diesen und jenen gemeinsam sind, wie Buoncompagno sie in der Rhetorica novissima S. 281 f. vorbringt, befindet sich die Katze auffallenderweise nicht. Der Vergleich mit ihr war jedesfalls sehr kränkend, denn die Katze war nach mittelalterlichen Anschauungen ein unreines, den Menschen feindseliges Thier von übelstem Charakter.

84, 24 f.

— *daz mir die rederîchen iegeslîches sagten danc. wie könd ich der drîer einen nû ze dank gesingen?* Dazu vgl. die Bemerkung des Buoncompagno in der Rhetorica antiqua 15[b]: item omnis prelatus subdito, quilibet dominus fideli, omnis magister discipulo et quilibet pater filio potest gratiam exhibere. propterea *in latina locutione* pauci vel nulli dicere consueverunt: gratiam refero tibi; sed *teutonici* frequenter dicunt: gratia vobis,

id est, laus, et intelligitur ibi hoc verbum sic. item nota, quod nunquam minor persona majori dicere debet: gratiam facio vobis, vel: gratiam meam habetis.

88, 9 ff.

Ist dieses Stück für ein Tagelied der guten Zeit nicht zu lang?

94, 11 ff.

Das Lied Walther's beginnt mit der Beschreibung der sommerlichen Landschaft, in welcher der Dichter kühlenden Schatten aufsucht, dann entschläft er und träumt. In der 5. Elegie des 3. Buches von Ovid's Amores wird mit dem Traum begonnen, der den Dichter in die Landschaft und den Schatten versetzt: Nox erat et somnus lassos summisit ocellos: terruerunt animum talia visa meum. *colle sub aprico creberrimus ilice lucus stabat, et in ramis multa latebat avis. area gramineo suberat viridissima prato, umida de guttis lene sonantis aquae. ipse sub arboreis vitabam frondibus aestum: fronde sub arborea sed tamen aestus erat.* Damit vergleiche man Walther's Worte: *Dô der sumer kumen was und die bluomen dur daz gras wünneclîchen sprungen, aldâ die vogele sungen, dar kom ich gegangen an einen anger langen, dâ ein lûter brunne entspranc: vor dem walde was sîn ganc, dâ diu nahtegale sanc. Bî dem brunnen stuont ein boum: dâ gesach ich einen troum. ich was von der sunnen gegangen zuo dem brunnen, daz diu linde mære den küelen schaten bære. bî dem brunnen ich gesaz, mîner swære ich gar vergaz, schier entslief ich umbe daz.* In diesen beiden Darstellungen finden sich übereinstimmend alle wesentlichen Momente: der grasige Anger; die Vögel; der lautere Quell; der Baum, dessen Laub vor der Sonne schützt (Walther hatte bei seiner *linde mære* wohl eine Lesart *cĕlĕberrimus lucus* statt *creberrimus* in Erinnerung), doch drückt die Hitze, Schlaf und Traum stellen sich ein. Das Traumbild ist vollkommen verschieden: bei Ovid eine weisse Kuh (petens variis immixtas floribus herbas, *bluomen dur daz gras*) und ein Stier, behaglich im Grase liegend; Walther selige Weltentrücktheit. Den deutschen Sänger weckt das Geschrei der

Krähe, bei Ovid erscheint eine Krähe: huc levibus cornix pinnis delapsa per auras venit et in viridi garrula sedis humo. In beiden Fällen bewirkt sie Unheil, bei Ovid durch ihre Betätigung, bei Walther, indem sie ihm den schönen Traum entreisst. Ovid spricht dann zu dem Traumdeuter, an den vom Anfang ab die Rede gerichtet ist: ,dic age, nocturnae quicumque es imaginis augur, si quid habent veri, visa quid ista ferant.' sic ego. nocturnae sic dixit imaginis augur, expendens animo singula dicta suo *(nû hât si mir bescheiden, waz der troum bediute)*. Walther ruft eine Traumdeuterin herbei, die ihm nur etwas komisch Selbstverständliches zu sagen weiss, weil auch der Inhalt seines Traumes nur ein unbestimmtes Glücksgefühl befasste, indess Ovid's *interpres* bestimmte Vorgänge bestimmt auslegt. Walthers Traum war an sich gar keiner Auslegung fähig, diese ist nur durch die Reminiscenz herangezogen worden. Gehen also beide Gedichte am Schluss völlig auseinander und enden in geradezu entgegengesetzten Stimmungen (Ovid: gelido mihi sanguis ab ore fugit, et ante oculos nox stetit alta meos), so stehen sie sich doch in den Hauptpunkten ihres Aufbaues so nahe, dass ich einen Zusammenhang zwischen ihnen für gesichert halte. Dieser kann ja durch eine blosse Schulreminiscenz hergestellt sein, obschon die Uebereinstimmung doch meinem Ermessen nach weit genug geht, um sie als bewusst ansehen zu dürfen. Neues sagt uns diese Wahrnehmung eigentlich nicht. Denn dass Walther lateinische Schulbildung erworben hat, wissen wir längst, und dass zu dieser die Lectüre Ovid's gehörte, ist uns gleichfalls wohl bekannt. Trotzdem scheint mir die ausdrückliche Festlegung des Falles hier nicht unwichtig, denn sie gewährt sozusagen ein urkundliches Zeugniss für den Einfluss Ovid's auf Walther. Auch die Berührung von Walther's Liedern mit lateinischer Poesie kennen wir, nur ist bisher ausschliesslich die Vagantenlyrik in Betracht gezogen worden. Wilmanns citiert im Leben Walther's III, 365 ein Gedicht des Archipoëta, das vielleicht auch auf den Eingang der Elegie des Ovid zurückgeht; an den ähnlichen Beginn der 2. Elegie des 3. Buches von Properz will ich bloss erinnern.

103, 13 ff.

Es heisst 17f.: *er sol in spilen vor als ein kint in ougenweide zarten.* Diesem Wortlaut entspricht die Wiedergabe des Sinnes bei Wilmanns nicht: ‚er soll den Pflänzchen wohltun, indem er sein Auge an ihnen weidet, er soll sie freundlich anblicken'; denn *spilen vor als ein kint* ist doch etwas anderes: er soll wie ein Kind (Lachmann schlug geradezu vor: *spilnde als ein kint*) vor ihnen lustig sein, hüpfen, sich lustvoll bewegen. Das passt Alles gar nicht zu dem Bilde des *wîsen mannes,* der den Garten betreut, der sich an seinem Gedeihen freut (19f. *dâ lît gelust des herzen an, und gît ouch hôhen muot*), der das böse Unkraut und die Dornen austilgt (21. 24) gemäss dem biblischen Vergleiche. Ich glaube, die einzige Ueberlieferung in C ist hier wie oftmals verderbt. Zweimal erwähnt Walther in seinen Gedichten das wetteifernde Wachsen der Pflanzen 51, 34 ff. 114, 27 f. Das konnte sehr wohl als ein *spil* aufgefasst werden, und nun ergibt sich die notwendige Aenderung des Textes fast von selbst; ich meine, es ist zu lesen: *er sol ir spils vrô als ein kint mit ougenweide warten.* Wem aber dieser Vorschlag zu kühn ist, der dürfte sogar bei dem Reimwort bleiben, wenn er läse: *er sol ir spile vrô als ein kint mit ougenweide zarten.* Zu der Stelle vgl. noch Albrecht von Johannsdorf, MSF. 90, 32 ff. und meine Beiträge zur Erkl. altd. Dichtwerke 1, 85 f. Reinh. Köhler, Kl. Schr. 3, 635 f. Dagegen Braune, Beiträge 27, 72.

103, 37 ff.

‚ich und ein ander tôre wir dœnen in sîn ôre, daz nie kein münch ze kôre sô sêre mê geschrei'. Mit diesen Worten lässt Walther die rohen und groben Sänger sich selbst verspotten (den Eingang ‚ich und noch ein anderer Mann' haben heute mehrere Wiener Gassenhauer unflätigen Inhaltes) und vergleicht sie mit übelgezogenen Mönchen, wie auch Caesarius von Heisterbach verschiedentlich das rauhe Geschrei des psalmodierenden Chores tadelt. Dass aber Schreien statt Singen eine bekannte Eigenheit der Deutschen war, ersieht man aus Mitteilungen des Buoncompagno in seiner Rhetorica antiqua, Grazer Hs. 10^{c}: Notula, in qua doctrina datur de consuetudinibus et

naturis cantorum. Mirandum est non minus quam notandum, quod diverse nationes et dispares gentes diversimode sibi displicent in cantando. Greci Latinos dicunt ut canes latrare, et Latini dicunt, quod Greci ganniunt sicut vulpes. Sarraceni quidem Christicolas non cantare, sed delirare fatentur. e contrario referunt Christiani, quod Sarraceni voces transglutiunt et cantus in faucibus gargarizant. asserunt Gallici, quod Italici semper in crebra vocum fractione (Tremolo) delirant, unde illos dedignantur audire. Italici e contrario perhibent, quod Gallici et *Teutonici* ad modum febricitantium tremulas voces emittunt et, cum per immoderatam emissionem vocum celum propulsare nituntur, aut arbitrantur Deum esse surdum aut illum posse aliqua vocum rabiditate (10^{d}) placari. ceterum in hoc debent (l. *solent?*) placere cantores, quod ad invicem se contempnunt, et semper unus errorem suum per alienum (l. *alium?*) excusat et dicit: ‚organum illius non dimisit me perficere melodiam'. frequenter enim insufficientiam sui cantus inputat voci vel dissuetudini. et est notandum, quod cantores omnes volunt de ordinata positione vocum laudari, quia, quantumcunque displiceant auditoribus, sibimet placere noscuntur; quoniam cantus est actio anime, et nisi ex morbo proveniat aut quis canere compellatur, semper de letitia cordis procedit. quod notari potest in risu et jocundis moribus (l. *motibus?*) corporum humanorum. nam fere omnes electi cantores esse videntur mobiles et lascivi, consuetudinem a delectatione cantandi trahentes. mulieres etiam annose in suis melodiis rejuvenari videntur, et pastores, cum per deserta et nemora modulantur, se putant in celestibus commorari. nam omnis, qui cantat, ex jocunditate, quam habet vel sperat habere, prorumpit in vocem, quam habet ex motu anime provenire. sed est instantia in doctoribus cantuum, qui cum docent, sepe tedio afficiuntur et nimia repetitione cantandi; et in hiis, qui fatigantur in ecclesiasticis officiis, in joculatoribus, qui propter cantum volunt esse lucrosi, aut in illis, qui aliquando cantant in nemoribus et locis dubitabilibus, ne timorosi esse credantur.

104, 30 ff.

ich nam dâ wazzer: alsô nazzer muost ich von des münches tische scheiden. Buoncompagno gibt in der Rhetorica antiqua,

39[a] der Grazer Hs., einen Brief, worin sich eine Reichsabtei beim Kaiser über einen Grafen beklagt. Darauf bedroht der Kaiser diesen: et maxime, cum in temporalibus in solo potu aque frigide tibi respondere minime teneatur. Der Graf erklärt die Beschwerde für Mönchslügen: cum sit brevis omnis malitia super malitia monachorum. — Das Schicksal eines ungastlichen Benedictinerklosters erzählt Caesarius von Heisterbach, Dial. 4, 72.

116, 9 f.

Dâ si wont, dâ wonent wol tûsent man die vil schœner sint; ist dieser grosse Ort Wien? — Die Anfangsbuchstaben der Verse der ersten Strophe 115, 30—37 ergeben *Maduswid.* Es wäre immerhin möglich, dass hier nicht blosser Zufall waltet, sondern dass der Name gemeint sei, als dessen Vorläufer got. *Mathasuenda,* ahd. *Mateswinda, Matsint* etc. (vgl. Förstemann, Ahd. Namenbuch 1[2], 1110 f.) anzusehen sind.

119, 12.

sist schœner unde baz gelobet dan Elêne und Dîjâne; dabei wird *schœner* auf Helena, *baz gelobet* auf Diana zu ziehen sein. Die Verbindung könnte wohl aus Ovid stammen, wo beide öfters genannt werden, Diana jedoch nur als Jagdgöttin und nicht wegen ihrer Schönheit.

120, 7 ff.

Die ersten fünf Zeilen dieser Strophe beginnen mit den Vocalen *e a i o u,* im Vocalspiel 75, 25 ff.: *a e i o u.*

122, 25 ff.

heisst es von *troum unde spiegelglas, daz si zem winde bî der stæte sîn gezalt;* Marbod von Rennes sagt De contemptu mundi (Migne, Patrol. Lat. 171): vitae praesentis si comparo gaudia ventis, cum neutrum duret, nemo reprehendere curet. Dazu vgl. Hauréau, Journal des Savants 1882, S. 169.

124, 10 ff.

Den Wechsel der Saaten als Zeitmass kennt auch Ovid, Rem. am. 255: non seges ex aliis alios transibit in agros —. Aehnlich vergleicht Grimlaicus in der Regula solitariorum cap. 23 (Migne, Patrol. Lat. 103, 605) einen heuchlerischen Einsiedler im Gegensatz von aussen und innen, wie hier 37 f. die Welt. — 125, 8: *die möhte ein soldenære mit sîme sper bejagen.* Söldner kämpften im heiligen Lande schon regelmässig während des 12. Jahrhunderts, zu ihrer Erhaltung war ein Teil der im Abendlande stets erneuten Kreuzzugskollekten bestimmt, auch Stiftungen abendländischer Fürsten (Heinrich des Löwen 1172 zu Jerusalem) bestanden dafür. Sie wurden durch die Ritterorden angeworben und hauptsächlich von diesen verwendet. Vgl. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 183 f., über die Höhe des Soldes für Ritter S. 365 f.

Es scheint mir zweckmässig, bei dieser Gelegenheit noch einige Stücke aus der *Rhetorica antiqua* des Buoncompagno mitzuteilen, die für die Kultur- und Litterarhistorie von Interesse sind.

Gegen den *cursus* wendet sich Buoncompagno 2[c] (Grazer Hs. 225):

De ridiculosa ordinatione dictionum.

Quidam nudigarramantes virtutem reputant incipere a dictione bisillaba, que habet primam longam, et in medietate ponere dictionem, que habet penultimam gravem. et ita incipiunt ordinando subsequentes dictiones, verumtamen finiunt semper in dictione, que penultimam habet acutam, ut in hoc exemplo: Tolle viaticum, frater karissime, vade Coloniam, jussis obedias, ut regia fretus presentia regalem possis gratiam promereri. item quandoque incipiunt a trisillaba, que penultimam habet acutam et procedunt hujusmodi: Majestas regia precipit firmiter, ut nullus audeat pacis federa violare. isti nempe interdum corrumpunt grammaticam, ut cursum observent. de intellectu

quidem et pondere sententiarum non curant, sed ad similitudinem vermium utuntur sua stercora cum dubiis glomerare.

(3[b]) De propriis nominibus cum vocalibus (Graec. *vocabulis*) aspiratis. Primum nomen Domini Hon. Eloy. Habraham. Hysaac. Henoc et Horam. Homerus. Hubaldus. Hugo. Harialdus. Honorius. Hodericus. Hambaldus. Hailmericus. Haimus. Helena. Himelda. Himilglia. Heilica. et nota, quod omne proprium nomen, quod habet duas conjunctas vocales, inter primam et ultimam sillabam debet infra dictionem aspirari, ut Joannes et Bertramus. item nota, quod omnia propria nomina virorum et mulierum, in quorum principiis est una vocalis pro sillaba, secundum *Teutonicorum* consuetudinem aspirantur. sane *Teotonici* ex natura idiomatis proprii aspere verba proferunt, quare frequentius dictiones aspirant et asperius pronuntiant aspiratas. aspiratur etiam apud eos Henricus et Hermannus et consimilia, et illos in aspiratione tali imitamur quandoque.

(3[b]) De interjectionibus aspiratis, et qualiter debeant vocales quelibet, quando ponuntur pro interjectionibus, aspirari. Nota, quod ‚hen, hei, haa' et omnis vocalis potest esse interjectio, et quandocunque aliqua vocalis pro interjectione ponitur, debet sine dubio (3[c]) aspirari. verumtamen significationes harum interjectionum nemo scire valeret, nisi per mores hominum et diversas consuetudines terrarum. nam in quibusdam partibus exclamatur: ‚ha, ha' geminatum vel amplius repetitum; per ‚hee' aut ‚hii' fuga vel victoria denotatur. in quibusdam vero partibus Italie, quando fugatur lupus, exclamatur: ‚huhu'. et cum odor fetidus repente sentitur, aut manus vel pes ex improviso alicui sordidatur, exclamatur: ‚hu'. ‚ho' quandoque denotat ammirationem, quandoque lassitudinem vel debilitatem aut immoderatum laborem; sed ‚ho' frequentius dolorem ubique indicare videtur, ‚he' autem quandoque dolorem, quandoque derisionem significat. ceterum infiniti apud Italicos pronuntiant ‚he' vel ‚hi', cum vituperant vel derident. ‚hii' autem raro pronuntiant, nisi cum quis aliquid contemnit vel abhorret. et nota, quod *Teotonici* de tribus vocalibus aspiratis faciunt unam interjectionem dolentis vel plorantis, videlicet: ‚ha. hu. he.' Hebrei namque interjectiones in fine aspirant, ut Haleph et Caph, et quandoque in principio et in fine ut: ‚huich'.

(11[b]) Quod filii sacerdotum et religiosarum personarum non cogantur subsidia postulare. Sunt namque infiniti ecclesiarum prelati et subditi sacerdotes et levite, abbates et monachi et hospitalarii, qui cum sacris lumbis filios generant consecratos, quos aliquando ad velamen pudoris ‚nepotes' appellant; et possunt vere dici *nepotes*, quia *post* eos sunt *nati*. illos autem non oportet suis patribus pro rebus necessariis supplicare, quia tanta eis affectio exhibetur, quod alicujus facundia exprimere non valeret, quia spirituales genitores omnem gradum temporalis amoris excedunt et, nisi vergant ad inopiam, semper student vota petentium prevenire. unde felicem ducunt vitam in terris, qui esse talium promeruerunt heredes, quoniam eorum lampas tunc extingui valebit, cum frangetur coram altari, de quo recipiunt subsidia opportuna. immo sic habundant et redundant, quod non habent nisi referre grates et dicere: tanta est affectio, quam erga me ostenditis, quod multi credunt me fuisse (11[c]) de lumbis vestris creatum.

(12[b]) De scolari, qui est captus a creditoribus et mendicat. Ve miserabile occurrit in principio epistole oratori, quia de ventre amaricato non valet provenire dulcedo. sed dicam vel tacebo? miseriam inauditam intimare quidem pudor est detestabilis, et tacere dampnosum. ex parte igitur dicam et ex parte silebo, ne magnitudo verecundie me confundat. amore siquidem scientie liberalis ad tantam inopiam jam deveni, quod libros vendidi, vestes distraxi et animam creditoribus obligavi, qui me per annum in compedibus ferreis tenuerunt. cernentes demum, quod dimittebar in carcere deperire, me cum ipsis vinculis mendicare permittunt, quod facere sepius erubesco. unde aliquando accipio radices herbarum et eas cum sale manduco, ut refocillem animam indigentem, quia de tota Francia unicum impetrare nequivi pastillum. jam etiam biennium est elapsum, quod non bibi vinum, non lavi caput, nutrivi comam, barbam confovi, non removi ungues, pedibus nudis incedo, sufflo in digitos, cum frigescunt, vel manus teneo sub ascella. cives mei sunt vermes, et pediculi mei super numerum excreverunt. nam quandoque palliolum depilatum regirant, unde, si crucem haberent, processionem facere viderentur. in sacco nempe meo sunt plures posterule (= Pförtchen, vgl. Du Cange 6, 433) quam in aliqua civitate, per quas mures intrant et egrediuntur, et cum

de nocte, celebrant ibi officia, revolutiones inter paleas faciendo. frequenter circumposita percutio loca, sed illi nolunt dimittere, quod jure videntur hereditario possidere. qualiter ergo subveniendum sit tam miserrimo et tante miserie deputato (12[c]), vestra misericordia non ignorat.

(13[a]) De hospitalariis, qui male tractant infirmos, et de illis, qui abscondunt pecuniam et mendicant. Refero sine verecundia illorum, qui student egrotantibus karitatis obsequia fideliter et utiliter exhibere, quod multi sunt, qui hospitalarii nominantur, qui circa infirmantes provisionem congruam non exercent, immo sub quadam simulatione per contraria cibaria, nociva pocula et alia, que consueverunt dolosius machinari, multis, et precipue illis, quorum deposita reservant, moriendi causas inducunt.

(21[a]) De consuetudinibus abluendi corpora defunctorum. Numerari non possunt, qui cum aqua calida, salvia et hysopo abluunt corpora mortuorum. sed hii sine dubio vermibus escas mundificare videntur, verumtamen prodesse noscuntur ex eo, quod fetor a circumstantibus removetur. ceterum illi, qui vulnerati seu contusi aut suffocati vel suspensi (21[b]) decedunt, non lavantur. item quidam reservant corpora usque ad diem alteram, si circa nonam aliqui moriantur. alii vero statim post migrationem ad sepeliendum festinant, sicut quidam, qui mortuos aliquando sepeliunt cum lumine candelarum, unde interdum aliqui fuerunt semivivi sepulti.

De corporibus, que balsamo vel aromatibus condiuntur aut pretiosis inunguntur unguentis vel humectantur cum aqua salita. Ante incarnationem Christi balsamo vel aromatibus condiebantur corpora defunctorum vel ungebantur pretiosis unguentis, quam adhuc consuetudinem observant Judei. sed Romani olim eviscerabant corpora et sepeliebant omnia intestina, et cetera membra madefaciebant cum aqua valde salita, et sic per innumerabilia tempora conservabantur illesa, sicut videri potest hodie Rome in palatiis antiquitatis et juxta Neapolim in cavernis. *Teutonici* autem eviscerant corpora excellentium virorum, qui moriuntur in provinciis alienis, et reliqua membra tam diu faciunt in caldariis decoqui, donec tota caro, nervi et cartilagines ab ossibus separentur, et postmodum eadem ossa, in odorifero vino lota et aspersa pigmentis, ad patriam suam

deportant. (Vgl. Schultz, Das höfische Leben II², 308. 469. Zs. f. d. Phil. 24, 205.)

De illis, qui sepeliuntur officialibus insigniis adornati. Summi pontifices, patriarche, archiepiscopi, episcopi cum pontificalibus, indumentis pastoralibus et annulis tumulantur, et eadem consuetudo in cardinalibus, qui sunt episcopi, abbatibus et universis ecclesiarum prelatis et subditis, qui ferunt episcopalia insignia, observantur. et ut brevius comprehendam, cuncti ecclesiarum prelati et subditi, secundum quod in divinis officiis indumenta ecclesiastica deferebant, sepulture traduntur. idem etiam fit de imperatoribus, imperatricibus, regibus et reginis, quorum capita coronantur. et juxta corpora ipsorum quedam imperialia et regalia sceptra ponuntur. similis namque consuetudo in aliis principibus, viris ac mulieribus, in multis partibus observatur. profecto licet consuetudines iste ab institutione mortalium provenire noscantur, nichilominus tamen ab humanitate discrepant et natura, quia nudi de terra sumus formati et nudi ad terram debemus reverti, unde solum cilicium sufficeret ad cooperiendum pudenda.

De diversitate ponendi mortuos in sepulchris.

Quidam comburebant olim corpora defunctorum et ponebant pulveres in vasis terreis undique obduratis, et postea sepeliebant ipsa vasa; de quibus hodie multa inveniuntur in civitatibus et oppidis olim destructis. corpus namque Cesaris fuit combustum et pulvis positus in vase cupreo et deaurato, quod est hodie in Urbe supra columpnam quadratam, que propter superiorem acuitatem Aculea nominatur. in provincia siquidem, que dicitur Cumania, si nobilis et potens decedat, arbor maxima evellitur, et ille, qui erat eidem sincerioris amicitie vinculo copulatus, vivus accipitur et ligatur et cum ipso mortuo, ubi arbor fuerat, sepelitur. (21ᶜ) item quidam barbari anteriores partes quorundam virorum ponunt inferius et mulieres ponunt in sepulcris supinas. item alii ponunt mortuos suos more sedentium, et alii more stantium ipsos ordinant et disponunt. item quidam Sarraceni faciunt lectos de bumbice corporibus defunctorum et obdurant principales poros corporum, videlicet ora, nares, aures et anos.

De consuetudinibus, que post sepulturas defunctorum in quibusdam partibus observantur. Corporibus equidem tumulatis

conveniunt consanguinei et amici et revertuntur ad consolandum eos, qui magis attinebant defuncto. fiunt aliquando in quibusdam partibus colloquia, in quibus commendantur merita defunctorum, et rogatur pro heredibus et relictis. item quidam causa doloris barbas nutriunt et capillos et nigra se induunt vestimenta. uxores autem pro morte virorum ornatus indumentorum deponunt, velate incedunt et portant succida vestimenta. sed viri pro uxorum decessu raro insignia doloris ostendunt. ceterum uxor Calabritani defuncti, si juvenis fuerit, sepulto viro sedere compellitur super lectum, ut spem recipiat de matrimonio contrahendo.

De diversis consuetudinibus exequiarum. Non est dubium, quod quidam in secundo die, quidam in septimo, quidam in trecesimo, quidam in sexagesimo, quidam in centesimo et quidam in anno celebrari faciunt exequias pro defunctis, et tunc elemosine tribuuntur. et in quibusdam partibus clericis et adventantibus electa cibaria preparantur. item quidem Sarraceni post corporum tumulationem secundum consuetudinem suam certis diebus faciunt super ipsos tumulos apponi cibariorum genera delicata, que latenter postmodum indigentes manducant. in aliis equidem partibus alia consuetudo servatur, quoniam quicunque Sarracenus vel Sarracena transit juxta sepulturam usque ad dierum spatium consuetum, unum lapillum projicit super eam, et respiciens in celum breviter orat. item non est sub silentio pretereundum, quod in hujusmodi terminis tam Christiani quam Sarraceni consueverunt producere lacrimas pietatis.

De fascinationibus, que fiunt de corporibus occisorum. Quidam, spiritu superbie ac stultitie inflammati, aut abscondunt corpora occisorum vel sepulta custodiunt per spatium novem dierum, timentes, ne super sepulturas offas comedant occisores, quia vulgo dicitur, quod postea non valerent injuriam vindicare. mulieres autem de interfectorum et suspensorum indumentis et torquibus fascinationes multas exercent.

De sepulchrorum ornamentis. Sepulcra sublimium personarum et sapientissimorum virorum frequenter sicut thalami adornantur. fiunt super eis architecta lapidea, colorum diversitatibus redimita. fiunt etiam epitaphia, dictantur (21[d]) carmina, quibus posteris ad memoriam reducuntur magnitudines et merita defunctorum, et semper in fine fit mentio de contemptu mundi

et pinguntur equidem imagines Deitatis vel Beate Virginis aut sanctorum vel sanctarum, ad quorum vel quarum honorem ecclesie sunt constructe. depingitur etiam, quomodo angeli vel sancti virorum mortuorum animas divine majestati presentant. sed olim fiebant sculpture mirabiles in marmoribus electissimis cum litteris punctatis, quas hodie plenarie legere vel intelligere non valemus. in Grecia nempe quorundam imperatorum sepulcra fuerunt ex auro purissimo et pretiosis lapidibus exornata. Sarraceni vero sepulcrum Mahumeti (vgl. Rhetorica novissima ed. Gaudenzi 253[b]), qui dedit eis legem erroris, est de ferro adamantino, quod eorum satrape in maxima civitate, que dicitur Mech, inenarrabili artificio et occultissimis proportionibus taliter collocarunt, quod semper in aëre manet sine visibili sustentamento suspensum. item populus Romanus sepulcrum Johannis Capozie nuper in capitolio mirabili opere construxit. demum est notandum, quod quinque sunt, que posteros ad faciendam exornationem sepulcrorum inducunt: consuetudo, devotio, dilectio, merita personarum et inanis glorie appetitus.

(31[b]) De Clarevallensium conquestione, quod dare decimas compelluntur. Sanguis Clarevallensium clamat ad vos de terra, quoniam de terra, quam propriis manibus colimus, per Treverensem episcopum compellimur decimas exhibere, et maxime, cum ab ecclesia Romana sit nobis cunctisque nostris obedientiis specialiter indultum, ne de terris vel novalibus teneamur decimas inpertiri. cujus rei causa vestram suppliciter clementiam exoramus, quatenus ei firmiter injungatis, ne nos super hiis ulterius molestare presumat.

(32[d] — offenbar in erheiternder Absicht) De illo, qui causa ebrietatis in die sancta Veneris carnes comedit. Dum lator presentium in mensa die sancta Veneris resideret, in contemptum abstinentium vinum meracissimum repotavit. qui cum esset ebrietate, que nullum vitium excusat, infectus, carnes coxit et ex eis rugientem ventrem implevit (33[a]), referens circumstantibus, quod jejunium non erat anime profectivum, quoniam anima in separatione corporis deperibat. nunc vero suum recognoscens excessum medullitus ingemiscit et lacrimabiliter querit a vobis penitentiam de commissis.

De monacho, qui strangulavit abbatem et interfecit monachum dormientem. Super talentum plumbi sedet iniquitas

et super monacho isto cuncta malitia demoratur. hic enim quadam nocte cellam vinariam ingrediens cum quodam terebello universas monasterii vegetes perforavit et, singulis vinorum generibus degustatis, in claustrum rediit, plenissime debachatus. et ecce abbas ad pulsationem horologii surrexerat et more solito monasterium ingredi cupiebat. ille vero apprehendens cuculle capucium cepit eum fortissime regirare. abbas autem cepit dicere ‚de profundis'. et ille inquit: ‚et ego in profundum putei te demergam'. quid plura? sic regirando strangulavit abbatem et corpus in puteum claustri projecit. postea vero ingrediens dormitorium quendam interfecit monachum dormientem. ego quidem, licet de sua salute desperem, propter alia innumerabilia crimina et quia in ipsius ore nunquam veritas est inventa, has tamen ei litteras dubitanter concessi, quibus se vestro apostolatui presentaret. —

De illo, qui presbiterum interfecit super altare. Licostratus, natione Sardus et officio faber lignarius, cum ad silvam cum securi et ascia summo diluculo properaret, ecce quedam neptis ejus altis ipsum vocibus clamitabat, dicens: ‚revertere! revertere! quia sacerdos tuam cognoscit uxorem.' ille vero festinans de sacerdote quesivit. tunc quidam ex vicinis ejus ait: ‚modo recessit et jam incipit missarum solemnia celebrare.' ipse quidem cucurrit festinantius et elevata securi sacerdotem super altare mactavit. post naufragium denique ad tabulam secundam cucurrit et optat abolere per penam, quod commisit per culpam.

(35[a]) De manumissis, qui petunt litteras remissionis. Propter dire servitutis vinculum, quo H., miles ducis Austrie, tenebatur astrictus, ei centum marcas argenti dare pollicitus est, quare dux illum postea manumisit. verum quia de propriis non potest adimplere promissum, petit a sanctitate vestra, ut ei per totam Alamanniam dignemini concedere litteras, quibus Christifideles ad conferenda sibi caritativa suffragia exhortentur.

Auf Briefe von kirchlichen Behörden (55[b]) an Geistliche, sie möchten ihre Weiber wegschicken, erfolgt unter anderen auch diese Antwort (55[d]): Responsio cum excusatione et transmissione munerum. Defecit in mandato vestro anima mea et in ipso precepto extra me sum raptus: quoniam inimicorum

meorum persuasionibus fidem, ut placuit, adhibentes, illam jubetis a consortio mea separari, sine qua esse non possum. nam ipsa est totius domus regimen et cautela, quia panes preparat fermentatos, et azimos delectabiles et salitos, faciens de quibuslibet herbis olera saporosa. tondet oves, lanificat, pannificat et incidit, suit, mungit, casificat, lac dividens a butiro. ad hoc igitur, ut dictis fidem plenius adhibere possitis, de illis, quos ipsa in majori forma circuli de lacte puro impressit, mitto vobis ducentos caseos perelectos et ducenta brachia linei panni, quem nevit, texuit et cum successivis lexiviis mirifice dealbavit. quid plura? gerit negotia universa, domum facit esse pullosum, et sicut perpendi, vobis in proximo ipsamet transmittet XXX pingues cappones. vestre igitur paternitati duxi (56[a]) humiliter supplicandum, ut, considerantes jacturam, quam de absentia sua incurrerem, preceptum vestrum dignemini misericorditer relaxare. — Darauf erfolgt der Bescheid: Credibilia forte videntur, que de conversa tua nobis tuis litteris intimasti. unde si a tuo foret consortio segregata, non sine causa rationabili turbareris. verum quia dona tua plurimum nobis grata fuere, idcirco tibi duximus consulendum, ut quandam mansiunculam juxta ecclesiam construere non postponas, in qua securius valeat commorari. sicque te habebimus excusatum, donec rumor popularis secessit. —

Zu dem folgenden Stücke, das wichtig ist, weil es eines der ältesten Zeugnisse für die volkstümliche Verehrung des *Volto santo* zu Lucca darbietet, vgl. Ernst von Dobschütz, Christusbilder 2, 283 ff. Köhler, Kl. Schr. 1, 55 etc. (der Jud im Dom); Grimm, Kinder- und Hausmärchen Nr. 110 mit Anm.

(63[b]) Reprehenditur juris peritus, qui detrahebat imagini, que Lucce a christicolis veneratur. Juris ignarus, postquam juris peritus, deberes merito appellari, quoniam contra sanctiones juris juri detrahere presumis, non considerans, quid sit contra hereticos et eorum fautores in lege sancitum. nam legale jus corrumpis, dum ipsum Deum, qui juris est autor, offendere in verbo presumis, non attendens, quod propter hoc te ipsum reddis infamem et exemplum tribuis minus providis malignandi. ecce sacram et venerabilem imaginem crucifixi, que in ecclesia Luccensi a gentibus et populis veneratur, asseris de ligno

retorto fuisse, quod faber lignarius arte sua polluit, rescindens prius ab eo ligna cum ascia et securi, que igni paruerunt et in favillam et cinerem sunt conversa. residua vero pars ligni fuit ingenioso sculptori commissa, qui subtili dolatura et artificio membra in ipsa distinxit, infigens ei oculos in capite cristallinos et in pedibus argenteos subtellares. postmodum vero varietate colorum totam substantiam deauravit, superimponens capiti ejus coronam de lapidibus pretiosis insertam, et lumbos exquisita zona precinxit. dicis etiam, quod recoloratur per singulos annos ad hoc, quod pulcrior videatur, et infra substantiam ligneam predicas esse formicas, dicens, quod miracula, que de imagine illa sunt scripta, esse mendaciis fallerata et per cupiditatem acquirendi reperta. nec fuisse verum neque consimile veritati, quod argenteum subtellarem projecerit histrioni, qui ante ipsam tangebat chitaram in dulcore. super quibus errare secundum quorundam opinionem videris, quia multi credunt et fama per orbem terrarum exivit, quod linea, quibus imago illa precingitur, parturienti conferat mulieri. et licet dixerit Placentinus, quod stulti nummos ibi ponebant, non debes Placentinum super talibus imitari, sed placeat tibi credere, quod imago illa non est Deus, sed ad illius honorem formata, unde ipsam habere deberes in reverentia et honore. sicut sigillum, quod Cesaris imaginem representat, non est Cesar, et tamen auree vel ceree forme reverentia exhibetur et imperialis majestas forma intermedia veneratur plurimum et timetur (vgl. oben zu 82, 3 ff.).

(69[c]) Littere, quibus jubet universis, quod sibi obediant. Universitati vestre sub pena et banno personarum et rerum precipiendo mandamus, quatenus dilecto fideli ministeriali nostro. H. (so in der Grazer und Münchener Hs., die Vorauer liest. P.) de Chunreng (fehlt in der Münchner und Vorauer Hs.) tamquam nobis curetis in omnibus et per omnia obedire, alioquin indignationem nostram incurretis, et quodcunque bannum nostrum per vestros excessus imponet, solvere vos in integrum oportebit. — Darauf die Antwort der Untertanen: Precepistis nobis, quod debeamus. H., vestro vicecomiti, obedire, qui nos preter solitum in angariis, parangariis, collectis, albergariis gravare non cessat. nos autem scire volumus, si de vestra voluntate procedit, quia relinquemus vestra terras et fugiemus

ad extraneas nationes. si autem ista vobis non placent, alium nobis vicecomitem proponatis, quoniam istius non possumus nequitiam sustinere. — Darnach der Herzog an den Vicecomes: te ad custodiendum castra et arces nostras specialiter ordinavimus, et tu, sicut intelleximus per querimoniam plurimorum, homines nostros nimium aggravare presumis. quare tibi stricte precipienda mandamus, ut nullam eis ulterius molestiam inferas vel gravamen.

(70[d]) De magno viro, qui commendat filium suum alicui principi, ut apud eum addiscat illud idioma. Quandocunque nobis occurrit materia vestre altitudini litteras destinandi, gaudio inenarrabili exultamus, et ineffabilis exultationis recepimus incrementum, quia nominis vestri memoria est nobis tanquam lux indeficiens, cujus radiis assidue illustramur. verum quia preconceptum animi non valemus sermonibus explicare, summam nostre intentionis vobis tenore presentium aperimus. transmittimus ad vos dilectissimum filium nostrum H. (*L.* die Vorauer Hs.), quem sicut oculorum nostrorum pupillam amamus, optantes, ut in vestra curia bonis moribus informetur et teutonicam (so die Grazer Hs., die Münchner und Vorauer fügen hinzu: vel francigenam sive latinam vel ungaricam) linguam addiscat. et noveritis, quod licet preter istum quatuor filios habeamus, in isto tamen specialius munere gratie vel nature quasi totam spem nostram posuimus et amorem. — Es erfolgt günstige Antwort.

71[c] eine Einladung: ad novam militiam in Pascha roseo (Rosenostern = Pfingsten, vgl. Du Cange 7, 191, wo *Pascha rosata* und *rosarum* belegt sind); vgl. ital. *Pasca rossa.*

Noch mache ich aufmerksam, dass die schon mehrfach citierte, von Gaudenzi herausgegebene *Rhetorica novissima* sehr viele wertvolle Notizen und Beobachtungen enthält. So steht 278[a] die meines Wissens zweitälteste Mitteilung über den Gebrauch des Kompasses, der als allgemein bekannt vorausgesetzt wird (vgl. 283[b]); 284[b] und besonders 289[a] interessante Angaben über *joculatores*, Dichter und Spielleute; wiederholt polemisiert Buoncompagno auf das schärfste wider die Glossatoren zum römischen Recht (fast wie in der Reformationszeit), handelt von der Neubildung italienischer Stadtrechte, vom Amt des Volksredners u. dgl. m. Eine sorgsame wissenschaft-

liche Bearbeitung seiner Werke gehört überhaupt zu den dringenden Forderungen des Studiums mittelalterlicher Geschichte, und ich habe von einem Versuche, wenigstens das Wesen dieses höchst interessanten Humanisten, zweihundert Jahre vor Petrarca, mit der nötigen Schärfe zu charakterisieren, hier nur deshalb abgesehen, weil der heute trotz verschiedener Specialschriften unzureichende Stand der Kenntniss von den Lebensverhältnissen Buoncompagno's hoffentlich bald durch eine ausgiebige historische Untersuchung überholt und berichtigt sein wird.

Uebersicht des Inhaltes.

Lachmann 8, 19: S. 1. — 8, 28: S. 2. — 9, 16: S. 3; der *klôsenære* S. 4. — 10, 24: S. 8. — 10, 35: S. 8; die *kirchenmeister* S. 9. — 11, 23: S. 10; über Wolfger von Aquileja S. 11. — 11, 30: S. 16. — 14, 37: S. 16. — 17, 9: S. 17. — 19, 5: S. 17; Tod König Philipps S. 18. — 19, 17: S. 18. — 20, 6: S. 19. — 20, 31: S. 20. — 21, 25: S. 20. — 22, 3: S. 20. — 24, 33: S. 21. — 25, 11: S. 22. — 25, 26: S. 22. — 26, 7: S. 22. — 26, 33: S. 22. — 27, 7: S. 23. — 28, 21: S. 23. — 28, 31: S. 24. — 29, 4: S. 24; *nagel* und *angel* S. 25. — 29, 15: S. 28. — 29, 25: S. 28. — 30, 24: S. 30. — 30, 29: S. 30. — 31, 13: S. 31. — 31, 17: S. 31. — 31, 23: S. 31. — 32, 12: S. 31. — 32, 17: S. 32. — 33, 1: S. 32. — 34, 1: S. 33. — 34, 8: S. 33. — 34, 14: S. 33; Caesarius von Heisterbach über den Bürgerkrieg und die Politik Papst Innocenz III. S. 34; Buoncompagno über Innocenz S. 48. — 35, 13: S. 49. — 35, 17: S. 49. — 36, 21: S. 50. — 37, 34: S. 51. — 43, 9: S. 52. — 44, 37: S. 52. — 46, 15: S. 52. — 50, 12: S. 53. — 50, 26: S. 53; über niedere Minne S. 54. — 51, 13: S. 54. — 53, 17: S. 55. — 53, 25: S. 55; Motive der römischen Lyrik S. 57; über die Beurteilung körperlicher Schönheit im Mittelalter S. 57. — 55, 32: S. 58. — 56, 14: S. 58; Stellung der Frau in Deutschland S. 58. — 57, 24: S. 60. — 58, 27: S. 60. — 60, 17: S. 60. — 60, 34: S. 60. — 63, 2: S. 61. — 65, 12: S. 61. — 66, 12: S. 61. — 70, 29: S. 62. — 71, 3: S. 62. — 73, 29: S. 62; der Angang bei den Kumanen S. 63. — 75, 12: S. 64. — 75, 33: S. 64; Zucht der Cistercienser, Vorzüge und Nachteile des Klosterlebens S. 65. — 79, 1: S. 70. — 79, 37: S. 71. — 80, 30: S. 71; 82, 3: S. 72. — Siegel- und Briefwesen S. 72. — 82, 17: S. 74. — 84, 24: S. 74. — 88, 9: S. 75. — 94, 11: S. 75; Beziehung zu Ovid S. 75. — 103, 13: S. 77. — 103, 37: S. 77; das Singen der Deutschen S. 77. — 104, 30: S. 78. — 116, 9: S. 79. — 119, 12: S. 79. — 120, 7: S. 79. — 122, 25: S. 79. — 124, 10: S. 80.

Mitteilungen aus der Rhetorica antiqua des Buoncompagno: Wider den Cursus S. 80. — Ueber den Anlaut im Deutschen S. 81. — Die Söhne von Geistlichen S. 82. — Der bettelnde Schüler S. 82. — Ueber Leichenwaschung S. 83. — Bestattungsgebräuche S. 83. — Begräbniss, Totenzauber, Grabschmuck S. 84. — Verschiedene Briefe S. 86. — Pfarrerwirtschaft S. 87. — Der *Volto santo* von Lucca S. 88. — Briefe S. 89. — Aus der Rhetorica novissima S. 90.

X.

Zur Kritik und Interpretation romanischer Texte.

Sechster Beitrag.

Von

Adolf Mussafia,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

A. ROMAN DE FLAMENCA.[1]

190 anc [mais] negus hom non vi fiera
que.i agues tant e var e gris.

Hs. *nuils.* Conservativere Kritik wird eine andere Ergänzung der fehlenden zwei Silben vorziehen; etwa *si gran fiera.*

Man ist bei Tisch;

311 En Archimbaut e.l coms serviron;

M.: *Archimbaut[z]*; Ch. bemerkt mit Recht, dass zumal Arch., der Gast, bei Tisch nicht aufwarten konnte; *coms* sei Obliquus, da bei Personennamen und Titeln die Casusregel oft verletzt erscheine. Man wird daher von sonst sich leicht bietendem *'n Archimbaut e.l comte* absehen. — Hier möchte ich noch auf *rei* als Rectus aufmerksam machen. 7321 . . . *so dis le rei.* Ch. bemerkt: Il faudrait *reis,* mais la rime *(autrei)* s'y oppose. Faute surprenante chez un auteur aussi correct. On ne voit pas de correction possible, et le contexte ne laisse pas soupçonner de lacune. — Die Möglichkeit, dass bereits Obliquus an Stelle von Rectus eingetreten sei — so dass *lo rei* zu lesen wäre — fasst Ch. mit Recht gar nicht ins Auge; er meint nur, *rei* sei eine fehlerhafte Nominativform. Und

[1] ed. Paul Meyer, Paris 1901. Berücksichtigt wurden die Bemerkungen von Bartsch, Tobler, Chabaneau (Ch¹) zur ersten, von Chabaneau (Ch²) und Thomas zur zweiten Auflage.

da liesse sich fragen, ob die ‚infraction à la règle des cas' nicht als eine Neigung zu deuten sei, bei Personennamen und Titeln eine und dieselbe Form für beide Casus zu verwenden; wie *coms comte* zu *coms*, so wäre umgekehrt *reis rei* zu *rei* unificiert. — Nom. *le rei* dürfte auch vorliegen: 1075 *bastit avem aici domnei; per tems o comenset le reis*; da *domneis* kaum angeht,[1] so *le rei*. Ferner: 803 *portet armas le reis: non foron treis.* Da unser Denkmal *ei* < *ẹ* nicht kennt, wol aber 7620 den üblichen analog. Nom. *trei (: del rei)* aufweist, so wäre letzterer auch hier anzusetzen, wodurch wir ein drittes Beispiel für Nom. *le rei* erhielten.

451 De tals n' i ac que mout si dolgron,
de las domnas, e ges non volgron
c' om las vengues trop cortejar.

Wenn das Komma nach '51 kein Druckfehler ist, so wäre *de las d.* Apposition zu *de tals*; die Damen würden sich beklagen. Worüber? Etwa über Müdigkeit? Der Sinn scheint aber der zu sein, den die Uebersetzung der ersten Ausgabe angibt: *Il y eut des gens qui furent mécontents de ce que* u. s. w. Soll aber nicht dann *que ges* gelesen werden?

523 Ben son servit a lur talen[z],
mais ben i ac plus de ·v· cenz.

Plural von Abstracta ist häufig; bietet sich aber eine durch das Denkmal selbst bestätigte Art, den Reim herzustellen, so ist diese vorzuziehen. Nach 504 *los juglars eissamen qu' eran plus de mil e .v. c.* und 908 *le coms Tibautz fon adobatz et ab lui plus de .iiij. cent (: parent)* würde ich *talen : cen* ansetzen.[2]

732 Las domnas soen si remiron
e fan lur amorosas feinchas.
Condia las ha si atenchas
35 c' a penas si deinhon suffrir;

[1] In den Zusätzen fragt M.: *Lire domnei[s]?* Aber abgesehen von dem unwahrscheinlichen Plural, würde man, da schon '73-'74 auf *-ęis* — *lęis* (statt *lẹis*, wie manchmal auch anderswo) und *mesęis* — ausgehen, vier Zeilen mit gleichem Ausgange erhalten, was immerhin verdächtig erscheint.

[2] Wie ich erst jetzt bemerke, bietet auch Bartsch in der Chrest. *talent : cent.*

l' esgart o mostron e.l sospir;
e contra cel genos vezat
Amors lur a tal joi donat
ques a cascu[1] fon ben a vis
40 que totz vius fos em paradis.

38 join

Tbl. liest, leider ohne nähere Erklärung:

36 l' esgart o mostron e.l sospir
encontra el, genos, vezat.
Amors lur a tal gein donat . . .

Ch. findet dagegen, dass zwischen '36 und '37 ‚les idées ne paraissent pas se suivre' und nimmt Lücke an; auch sei '38 sehr dunkel. Dass etwas fehle, scheint mir auch unzweifelhaft; *lur* kann sich gemäss '39—'40 nur auf Männer beziehen, die im Vorangehenden nirgends genannt sind. Der allgemeine Sinn der Stelle scheint zu sein: ‚die Damen thun spröde, trotzdem sind die Ritter voll Liebesfreude'. *Feinchas*, nach M. ‚le fait de feindre un sentiment', halte ich eher für einen Fechterausdruck; *se suffrir*, das M. an dieser Stelle als dunkel bezeichnet, hat die übliche Bedeutung von ‚sich enthalten, Verzicht leisten, abstehen'; *vezat*, nach M. ein Adjectiv ‚usité, habituel', sehe ich als Substantiv, wie *pensat*, *vanat* u. s. w., an, ‚Gewohnheit'. Ich übersetze: ‚Die Damen üben ihre (= die üblichen) Künste aus.[2] Coquetterie hat sich ihrer so bemächtigt, dass sie ihr (oder eher ‚ihnen, den Künsten') kaum entsagen können; diess ersieht man an ihren Blicken und Seufzern.'[3] Es folgten nun die verlorenen Verse, in denen etwa gesagt wurde, dass sie dennoch ihre Neigung, die Huldigungen gnädig aufzunehmen, zu erkennen geben. Ob '37 ‚ihrer listigen Gewohnheit entgegen' (*e* kann *et* oder *in* sein), zu den verlorenen Versen gehört (Punkt nach *vezat*, mit Brechung des Couplets) oder zu '38 zu ziehen ist, lässt sich nicht bestimmen.

---

[1] Hs. und Druck *cascus*.

[2] Wie ist *si remiron* zu deuten? Wenn *si* = *sic*, wie sonst oft, in die Mitte des Satzes gestellt, so ‚blicken vor sich hin'. Oder ist *si* = *se*? Das Glossar nimmt letzteres an; ‚se regarder, se contempler' wäre ungefähr: ‚sich selbst gefällig beschauen'.

[3] *esgart* würde sich auf *remiron*, *sospir* auf *amorosas feinchas* beziehen.

846 non ac ges los cabels pers,
ans son plus blon que non es aurs,
mais so fon sos meillors thesaurs.

Verwechselung zwischen ſ und f ist so häufig, dass man nicht anstehen wird '47 *son* zu *fon* zu ändern.

Damen und Ritter gehen schlafen

952 tro l' endema.
Al jorn, si per vos non rema,
cil que son de nou adobat
si foron ja antresenhat.

M. im Gloss.: *si p. v. n. r.* ‚sauve votre volonté'. Ch. lehnt sowohl lat. *vos* als *vocem* ab. Je pense qu' ici il s' agit de *vœux*. S' il fallait une correction, *als* serait tout indiqué. Ich nehme mit M. Anrede an die Leser an: ‚wenn Sie gestatten, wenn Sie nichts dagegen haben', ein launiges Füllsel, wie man es dem Dichter — zumal im zweiten Verse eines Paares — leicht zumuthen darf. Wollte man durchaus bessern, so liesse sich auch an *son* (= *somnus*) denken.

989 Chascuns s' en vai fort ben dizent
e[s] tenent tut per ben pagat.

Da, wenn kein metrischer Zwang vorhanden, bei *e* stets Enclisis verwendet wird,[1] so *e tenens* (Bartsch) oder besser *e teno.s*.

Der eifersüchtige Archimbaut will Niemanden sehen;

1070 vejaire l' es de cui que sia
que sa moillier vol et enquer,
maldiga Dieus aital don er!

Ch. zu 1072: Que signifie cela? Il faut un mot pouvant rimer avec *enquer* ou *enquier*. La correction *dongier* ou *donier* se trouve ainsi toute indiquée. C'est le français *dongier*, avec son acception ordinaire chez les romanciers et les lyriques. Was für eine Bedeutung Ch. meint, ist mir nicht vollkommen

[1] 3814 *e.s genson e s'afiffollisson*; die zweite, durch den Reim gebotene Proclise zieht die erste nach sich. — 7482-3 *e.l saludet* | *e li dis* gegen sonstiges *e dis li*, *e dis mi*. Die vorangehende Stellung beeinflusste die folgende.

klar. Am nächsten läge, dass Arch. solche ‚Kurmacherei' verwünsche. Gibt es aber eine solche Ableitung aus *domna* + *ariu*? Wol aber liesse sich ein Abstractum (vgl. *destorbier*), aus dem Verbalstamme *domnei-* denken; die zwei *i* wären zusammengeflossen: *maldiga Dieus tal domneier!* — Sollte Ch. *dongier* ‚Herrschaft' oder ‚Schwierigkeit' meinen, so wäre der Vers im Sinne des Dichters ausgesprochen, der den selbstsüchtigen, kargen Ehemann verwünschen würde.

Will man nun versuchen, die Zeile in der überlieferten Gestalt zu deuten,[1] so wäre sie im Sinne Arch.'s aufzufassen: ‚Gottes Fluch über den, dem sie angehören wird!'[2] So beiläufig auch M. in der Uebersetzung der 1. Ausg.: dans le premier venu il croit trouver un rival, et malheur à celui-là. Die 2. Ausg. fragt im Glossar ob *er* ‚maintenant' vorliege; soll *aital don* ‚einen solchen Herrn' bedeuten?[2]

1037 soen vai dins, soen defora,
deforas art, dedins acora.

Die 1. Ausg. las *atora* und übersetzte: ‚il est glacé'; in der Anmerkung aber wurde gesagt, die Hs. biete eher *acora* ‚il défaille'. Der Antithese zuliebe und mit Hinblick auf 2907 *trop es cel cors durs e gilatz | et en si meseis aturatz | quan dousors de precs i deisen | si non desgela mantenen* hatte ich ein Verbum *atorar aturar* ‚frieren' vermuthet. Später hat Ch.[1], von mir unabhängig, dasselbe gesagt; *atorar* sei eine andere Form von *aturar*. Mit Recht bemerkte aber Levy, dass, da es sich nur um ein *ǫ* handeln könne, dieses mit *ọ* nicht reimen dürfe. Die 2. Ausgabe setzt *acora* ein, im Gloss. ‚se sentir le cœur brisé, défaillir'; das Verbum erscheine hier und 6614, wie im Neuprov., als Intransitiv; *en si m. aturatz* in 2908 ist ‚renfermé, concentré en soi'. Ch.[2] will dennoch *atora* ‚il gèle', que le contexte semble exiger. Voy. Mistral *tor*, Sauvages *toura* et les glossaires des diverses éditions

---

[1] Dass sonst wiederholt, z. B. 5585, *quier* mit *-ier* reimt, spricht nicht gegen *ẹr*. Ist doch 3. Pers. *quer* eigentlich die regelrechte Form.

[2] Es liesse sich auch an Verwünschung im Sinne kräftiger Verneinung denken: ‚Nie wird sie einem Anderen gehören!' Doch scheint solche Zuversicht im Munde des argwöhnischen, vor der Gefahr bebenden Mannes nicht recht zu passen.

de Goudelin. — Es gälte also ein Etymon für den Stamm *tọr-* ‚frieren‘ zu finden.[1] Diess meint wohl auch Ch., da er den Hinweis auf 2908 nicht wiederholt. Man kann in der That von dieser Stelle absehen, da hier *gilatz* und *desgela* die Antithese genügend zum Ausdrucke bringen; dass aber der Dichter die in 1037 liegende Gegenüberstellung nicht festgehalten habe, ist schwer zu glauben. Man vergleiche noch den unmittelbar folgenden Vers

> 1039 ben es gelos qui aisi bela,
> quant cuja cantar et el bela.

Tbl. sieht darin *belar*, ‚nach Gramm. Prov. und Diez' Glossen so viel wie *guerrejar*‘. Ihm folgt M.: paraît signifier ‚être très agité‘; le sens primitif serait ‚faire la guerre‘; *bella ferre* dans le Don. prov. In den Nachträgen aber: a p.-ê. le sens du prov. mod., ‚regarder fixement‘. Wer den Muth hätte im ersten *bela* eine Anticipation des zweiten zu erblicken (der Schreiber begeht oft derartige Fehler) und *gela* zu lesen, würde die Wortspiele des Dichters um eines vermehren und eine Bestätigung für *atora* ‚friert‘ erhalten.

Arch. beklagt sich, dass Fl. den vielen Courmachern freundlich entgegenkommt;

> 1087 Deu! menon l' an en tot malastre!

Mit Unrecht bleibt M. bei der Emendation *menar l'an*, trotz Tbl.'s Bemerkung, der Conjunctiv sei vollkommen am Platz: ‚sie sollen sie nur mitnehmen‘.

Arch. redet im Geiste Fl. an: Du trägst die Haare in Strähnen oder Flechten *(aves levat coaza)*;

> 1126 a l' autr' an cuh qu' en fares massa
> en sospeisso que la.us arabe.

Der Text der 1. Ausg. bot *en somenso*, wozu die Anm.: il est évident que le scribe a copié sans comprendre. Je pense que la bonne leçon est *en sospeisso*. Dazu Ch[1]: Ne pourrait-on pas lire *en soinenso*, qui serait un synonyme de *sonh*, *sonha*

---

[1] *tourá*, und selbst Formen mit *óu*, sprächen nicht dagegen; ọ ́ zu ọ ́; dann auch ọ́; vgl. afz. *demọre*, *devọre*.

‚souci, inquiétude, crainte'? Zur 2. Ausg. setzt M. seine Conjectur in den Text ein, bemerkt jedoch '27 Anm.: ms. *Enso menso*; le copiste a visiblement repété les syllabes *en so*. La correction proposée est fort douteuse. Ch.[2] bemerkt nichts zur Stelle. Etwa weil er nunmehr die Conjectur genehmigt? Ich wage meinerseits die Vermuthung *en som*, *en sō* = *soin*; *in summo [capite]* als Gegensatz zu *coaza*; der Gleichklang könnte beabsichtigt sein.

Arch. ist von Eifersucht geplagt und sucht sich darüber zu rechtfertigen. Manche tadeln mich, die noch eifersüchtiger wären als ich, wenn sie eine so schöne Frau hätten.

> 1190 Non sai emperador ni rei
> a cui port de mollier enveja;
> e conosc ben que nom folleja
> si be.m vauc de leis rancuran;
> mais gardar si deu hom avan,
> quan savis es, que.l venga dans.

M. sagt im Glossare: *folleja* a la forme de la 3. pers., bien que le sens exige la 1ère. Ch. bemerkt ganz richtig, es könne nur 3. Pers. gemeint sein: ‚jetzt ist sie noch unschuldig; der weise Mann hütet sich aber, bevor der Schaden ihn ereilt habe'. Ich bringe die Stelle zur Sprache, nur weil M. sich auf Tbl. stützen könnte, der ebenfalls 1. Person annahm *(folleja = follei ja)* und um zu fragen, ob *-m* (wenn auch *-m* statt *-n* häufig ist) nicht Pronomen sein kann, ‚sie handelt nicht thöricht gegen mich'. Ch. fordert *non*.

Wer mich da tadelt

> 1218 petit sap fort de castiar.

So die Hs.; M. in beiden Ausgaben *fors*, das nicht gut verständlich ist; ich und später Ch.[1], von mir unabhängig, hatten *for* = lat. *forum* ‚Art, Weise' vermuthet; Ch.[2] hält daran fest; Th. kam aus Eigenem ebenfalls darauf. Bedenkt man, dass der Schreiber nicht selten die Worte verstellt, so lässt sich fragen, ob am Ende nicht *fort petit sap de c.* die ursprüngliche Lesung sei.

Arch. spricht zu sich selbst.

1269 Auras sui et estrac;
anc mais hom tal mollier non hac!
E tu dizes que ges non saps
72 con la tenguas ni en cals caps?
Non saps? — Si fas. — E quo? — Bat la!
E.l batres que m' enanzara?

'73 *si fas* = *facis* gehört zur Rede des zweiten Ich's, das das erste in zweiter Person anredet. Der Querstrich davor ist zu tilgen. Dafür ist ein solcher am Schlusse der Zeile zu setzen. Und bereits am Schlusse von '70 würde ein Querstrich am Platze sein.

1420 el mostier la fes estar
en un angle, qu' es mout escurs;
daus doas partz estava.l murs,
e de davan es el hac messa
una post auta et espessa.

M. bessert *dav. el' el ac m.*; Ch. schlägt vor (neben *e sel* = *en cel* ‚aus Vorsicht') *es* = *ed* = *et* zu behalten; pour cet emploi pléonastique de *et*, d'ailleurs bien connu, cfr. 1070 *quant cuja cantar et el bela*, 1511 *quant a leis venia cors que n'issis et il fai sonar*. Also nach Temporalsätzen, wo *et* in allen romanischen Sprachen sich leicht einfindet. Unser Fall ist aber insofern verschieden, als *et* nicht an der Spitze des Nachsatzes, sondern innerhalb eines für sich stehenden Hauptsatzes erscheint. Gleichwohl darf man eine derartige Verwendung des *et* als richtig annehmen. Am leichtesten ist der Fall, wenn *et* nach einem Adverbiale der Zeit vorkommt.

7624 ‚. . . . car ben viatz
aici a vos retornarai'.
Ab aquest mot et el sen vai.

Ab aquest mot = *Quant ac dig aqu. m.* Ferner:

3912 Guillems ac vos clara e sana
e canta ben apertamen,
a l' Agnus Dei et el pren patz.

M. setzt zwar Komma auch nach *Dei*, aber, wie ich glaube, mit Unrecht. Gemeint ist ‚wie es zum Agnus Dei kam'. Hieher möchte ich auch rechnen:

6738 mas lo matin, al plus que poc,
dreit ves los bains et ela.s moc.

Tbl. frug, ob des Abschreibers Vorlage nicht *ē celā* gehabt habe; *en celan* ‚heimlich‘. Doch zu Heimlichkeiten gab es nunmehr keinen Anlass; Fl. war jetzt in ihren Bewegungen völlig frei. *Lo matin* ‚als es Morgen wurde‘, und *et* findet sich hier ein, trotzdem zwischen dem Adverbiale der Zeit und dem Verbum noch eine Angabe des Ortes vorkommt.[1] Ein solches *et* nach temporalen Ausdrücken endlich findet sich nun auch dann ein, wenn der Satz bereits mit *et* anfängt. Archimbaut

7457 ab Guillem a son trap s' en vai,
et en apres et el si trai
lai on es le ducs de Bergoina.

Es ist gleichsam nach *en apres* eine kleine Pause zu machen. Kehren wir nun zu unserer Stelle zurück, so haben wir *es* = *et* nach Adverbiale des Ortes, und zwar entweder schlechtweg *(ê de d.)* oder beim Vorhandensein eines *e* an der Spitze des Satzes.[2]

---

[1] Man vergleiche Levy's Suppl. Wb. II 312: ‚*e* nach Adverb oder adverbialer Bestimmung das Subject einleitend‘. In drei der von ihm angeführten Belege liegt Zeitangabe vor: *am tant e li mars creys; apres en breu de temps et el fon deissendutz; udoncs e aquell . . . va si aginollar;* in einem aber steht *e* nach Angabe des Ortes: *en una illa de mar e nos la repaurem.*

[2] Levy verzeichnet weiter: Ebenso nach Object: *los prex de la regina e lo rey obezi.* Und da liesse sich noch folgende Stelle erwägen. Die Boten treffen in Bourbon Herrn Archimbaut, *a cui mout pezava de Robert car tant demorava.*

64 Et quant lo vi fort s' alegret,
del comte Gui e demandet
e de Flamenca autressi.

Ch[1] und Tbl. *e del c. G. d.*; Ch[2] *d. c. G. e[l] dem.* Zum ersten Vorschlage liesse sich bemerken, dass der Schreiber mehrfach Wortverstellungen sich zu schulden kommen lässt; zur zweiten, dass er *-l* wiederholt vernachlässigt. Ein Unterschied gegenüber den oben angeführten Stellen besteht allerdings darin, dass in diesen das Subject — selbst wenn nur aus Pronomen bestehend — stets ausgedrückt ist, dieses aber in 65 fehlt; sieht man von diesem Umstande ab, so liesse sich der Schluss ziehen, dass möglicherweise selbst eine scheinbar so dringende und so einfache Emendation nicht gerade unerlässlich ist. Und hat

Arch. liess vor Fl. aufrichten

> 1424 una post auta e espessa
> ques ateis ben tro al mento
> hon i sezia.

M. zu '26: On peut lire *hon i* ou *hom*; p.-ê. devrait-on corriger: *lai hon sezia*; besser Ch.: *hon il s.* Es empfähle sich zugleich '25 *que.l* (od. *que l'*) zu lesen; *J* und *l* werden oft verwechselt.[1]

Arch. lässt sich nicht scheeren;

> 1556 Grifon semblet o Esclau pres.
> E tot o fes digastendons:
> ,Major pavor aura mi donz
> si.m ve barbat e guinhonut.'

Ferner: Nachdem alle Leute in die Kirche eingetreten sind,

> 2440 adoncs venc le fiers aversiers
> per digastendonz totz derriers.

M.: ,ce doit être une expression populaire, indiquant un état d'esprit'. Ch.: ,pourquoi pas aussi bien une attitude physique? *digas* = *gigas*; ,donne-t-en des jambes'.. et cette expression reviendrait à dire ,à la course', ,a la hâte', et, par une extension assez naturelle, ,brusquement'. On peut encore supposer que le mot a été forgé par l'auteur lui-même, sur le modèle des expressions adverbiales telles que *de genoillons*, pour peindre plaisamment l'attitude raide, litt. ,à jambes tendues', d'Arch., l'aspect rude et sevère qu'il voulait se donner. Diess Alles ist allzu erkünstelt und wenig überzeugend. Appel fragt zur zweiten Stelle, ob die Locution nicht ungefähr ,um Verdruss zu bereiten' bedeute, und fügt hinzu: Vgl. Mistral

man einmal eine solche Stellung des copulativen *e* nach Object anerkannt, so darf man auch

> 1546 ,Passai', fai s' el, las mas e mort

als zulässig ansehen. Ch. fragt, ob *els mas se mort.* Es sei endlich erwähnt:

> 4760 Quan si tain la (*i. e.* patz) dona e la pren,
> que d'als pens'e non fai parven.

Ch. *penses*; Th. *pense*, das besser zu *fai* stimmt. Man kann aber die normale Form *pens* wahren und *e* nach Objectsatz annehmen.

[1] Vgl. 4033 von Tantalus: *(l'aiga) que l'atein entro al mento.*

deganèsto ,querelle, dispute bruyante', wozu M.: ce rapprochement ne soutient pas l'examen. Auch die Bedeutung wäre der Situation wenig entsprechend. Diese fordert ,mit Absicht', vielleicht mit pejorativem Nebenbegriffe, etwa ,mit heimlicher, boshafter Absicht, heimtückisch'; besonders deutlich in der ersten Stelle, ziemlich klar auch in der zweiten; Arch. scheut das Gedränge, mit Bedacht tritt er zuletzt ein (vgl. 3890 *Apres la preissa plus espessa ens Archimbautz, aisi com sol, venc totz derrers*) und zuerst aus (2610 *desempre n'eis, car non vol ques hom s'empreis apres lui*).[1]

1678 Ges hom de lui non poc gabar,
car li vertatz sobrava.l dih.
En un an non agran escrig
so que fasia en un jorn.

Ch.: Le voc. n'indique d'autre acception que ,se moquer', ,railler'. (Es sei indessen bemerkt, dass das Glossar nur reflex. *gabar* verzeichnet; M. hat also vorliegende Stelle nicht berücksichtigt). Ce verbe a aussi la signification de ,louer', ici ,louer avec exagération'. Man könnte auch ,kein Mensch vermochte ihn [nach Gebühr] zu loben' deuten. Und doch will mir die Construction *gabar de lui* nicht zusagen. Wie wenn *gabar* für *cabar* ,zu Ende kommen' stünde und hier ein Beleg für das von Stickel behauptete, von Levy bestrittene Vorhandensein eines solchen Verbums zu finden wäre? *g* statt *c* liegt in den Gewohnheiten des Schreibers. — '78 fragt M. ob *agr' om*? Indessen ist 3. Plur. bei unbestimmtem Subjecte nicht unüblich. Höchstens könnte man an der Verschiedenheit des Ausdruckes, *hom no poc* und *agran*, einigen Anstoss nehmen. Damit zu vergleichen ist:

8025 ben avem tal josta vista,
que si l' agues hom a poin quista
non la pogran mielz dir ni far.

M. setzt *pogra* in den Text ein; *-an* sei ein Fehler.[2] Dagegen Ch.: *pogran* peut très bien se traduire par ,on n'aurait

---

[1] Im Glossare zu Goudelin, ed. Noulet, wird *digomendiu* verzeichnet ,voulant laisser entendre, faisant semblant de, feignant' (nach der Stelle zu suchen fehlt mir an Musse); der Begriff ,heimtückisch' leuchtet durch. Sollte ein Zusammenhang zwischen den zwei Ausdrücken vorhanden sein?

[2] M. geht dabei von der Voraussetzung aus, dass *dir e far*, formelhaft für ,sich denken, vorstellen', auf die Zuschauer sich bezieht. Es könnte

pu'. Also auch hier *hom* neben 3. Plur.; nur dass hier *aguesson* leicht zu lesen wäre.

Der Herr von Alga ist so freigebig

1728 ques el despen
en l' an cen ves en un jorn tan
com a de renda en tot l' an.

'29 Ch.: Une correction est évidemment indispensable. *En lai* ,là bas' pourrait convenir. Ou suffirait-il de lire *en lan*, où *lan* serait le *la* nasalisé qu'on a dans la locution *lanquan*? — Darnach würde G. in hundert Fällen (oder ,sehr oft'; eine bestimmte Zahl statt einer unbestimmten) an éinem Tage seine Jahresrevenüen ausgeben; nach der Ueberlieferung thut er diess hundertmal jährlich. Bei ersterer Annahme ist die Uebertreibung etwas geringer, da die *cen ves* sich unter einigen Jahren[1] vertheilen können; ist diess aber ein Grund um Verderbniss zu erblicken? An dem Ausdruck *en l'an* statt *en un an*, wie z. B. 1680, wird man sich nicht stossen. Und sollte diess der Fall sein, so würde sich eher als Ch.'s Vorschlag ·ı· statt *l* empfehlen, woraus sich freilich unschönes *en un an* . . *en un jorn* ergäbe.

Die Wirthin erkennt beim ersten Anblicke, dass G. ein vornehmer Mann sein müsse.

1912 Desempre demandet so nom,
e dis, ausen, sos donzellos.
,Domna, Guillems ha nom lo pros.'
15 ,Sener, vos sias ben vengutz.
Em pauc de tems est fort cregutz;
anc hom non vi, mon eicient,
homen tan gran de tal jovent.

Zur 1. Ausg., die zwischen *ausen* und *sos d.* kein Komma bot, vermuthete Tbl. Abfall zweier Zeilen nach '12. Da aber nicht gemeint sein kann: ,so dass seine Knappen es hörten', so ist

---

sich aber auf die Kämpfenden beziehen, in welchem Falle jedes Verbum seine eigene Bedeutung behielte; *dir* = ,ansagen, sich anheischig machen'. — Eine dritte Möglichkeit wäre *aguessam* und *pogram*, zu *avem* stimmend.

[1] Unter viele auf keinen Fall, da G. sehr jung ist.

sos donzellos Subject zu *dis; dis ausen* entspricht dem formelhaften afz. *dist en oiant*; die zwei Kommata sind überflüssig. Dann ist keine Lücke zu beklagen. — Ch. seinerseits hebt hervor, die Wirthin sage, G. sei für sein Alter sehr gross, und fragt, ob nicht nach '14 etwas ausgefallen sei, worin von dem Alter G.'s die Rede war. Man kann einwenden, dass da die Wirthin nur nach dem Namen frug, der Knappe sich nicht beeilt haben wird die Jahre anzugeben; die Wirthin mochte das Alter aus den jugendlichen Zügen erschlossen haben, und hebt demnach den Gegensatz zwischen diesen und der stattlichen Gestalt hervor.

G. wusste, was Liebe ist,

1764 cant legit ac totz los auctors
que d' amor parlon e si feinon,
consi amador si capteinon.

Das Gloss. führt zu *feiner* rfl. 1765 ‚feindre [l'amour]'. Diess passt doch nicht in den Zusammenhang. Weit besser die Uebersetzung: et enseignent comment se doivent comporter les amoureux. Nicht als ob *ensenhon* zu bessern sei; das Verbum dürfte vielmehr die Bedeutung haben, die bei Levy s. v. unter 3. belegt wird ‚sich abmühen, sich abgeben, sich befassen';[1] das Komma nach '65 ist demnach zu tilgen. Gleiche Bedeutung wird das Verbum auch haben im V. 7076. Der König hat den Damen einen von G. geschriebenen *salut d' amor* gereicht. Fl. sagt: *sembla que.us vuillas d'Alis feiner quar l' aportas cartas e brieus*; ‚se donner pour amoureux', wie es im Gloss. steht, sagt zu viel; gemeint dürfte eher sein: ‚ihr wollt euch um Al. bemühen, ihr eine Aufmerksamkeit schenken'. — Wie *se fenher* zu solcher Bedeutung gelangt sei, die sich mit der von *no se f.* ‚nicht lässig thun, eifrig thun' berührt, vermag ich nicht gut zu verstehen.

1767 Car ben conoc que longamen
nom po[c] estar que segon joven
ques el d' amor non s' entrameta,
per so pessa que son cor meta u. s. w.

[1] Es läge eine verkürzte Ausdrucksweise vor: ‚sie bemühen sich um die Art (= die Art zu lehren) wie u. s. w.' An *si* = *sic* und *feinher* im Sinne des lat. *fingere* ‚darstellen, ersinnen' ist wohl nicht zu denken.

Ich halte *pot* für angemessener; das Verbum gehört eher zu den folgenden Präsentia als zum vorangehenden Perfectum.

Guillem hört von Flamenca,

> 1780 En cor li venc que l'amaria
> s'om pogues ab ella parlar.

Dass Subject von *amaria* nur Guillem sein kann, ist selbstverständlich; nicht ausgeschlossen ist: ‚Er dachte, er würde sie lieben, wenn man mit ihr sprechen könnte' = ‚wenn es überhaupt die Möglichkeit gäbe mit ihr zu sprechen' (so M.: qu'il l'aimerait s'il était possible de lui parler); der Ausdruck ist indessen so gezwungen, dass man an der Richtigkeit von *om* zweifeln darf; *sol* würde gut passen.

G. macht Vorwürfe bald Amor, der ihn nicht aufrichtet, bald sich selbst, der allzu verzagt ist;

> 2061 mais vos aves dreg et eu tort,
> car mi desconfort aisi leu;
> ancar no.m deu esser trop greu,
> ancara non sam vinc querre.
> Amans deu portar cor de ferre . . .

Die 1. Ausg. hatte *sain (saïn)* gelesen,[1] so dass das Metrum richtig war. Die Stelle blieb unübersetzt. Dazu Tbl.: Vielleicht hat der Abschreiber vor sich gehabt: *Ancara nous ai uolut q.*, was einen guten Sinn gibt und leicht verständlich ist, wenn man sich erinnert, dass G.'s Liebe zu Fl. seine erste ist; die Buchstaben dieser Lesart konnten leicht mit denen des gedruckten Textes verwechselt werden. In der 2. Ausg. liest M.:

> ancara non sai [que] vinc querre

etwa: ‚bin ich doch noch in Ungewissheit über mein Schicksal'. Man kann sich damit zufrieden geben, und nur die Erinnerung an das häufige *sa* vor *venir* gibt mir Anlass zu fragen, ob die Ergänzung nicht *re* lauten könnte, das nach *-ra* leicht ausgefallen wäre; also:

> ancara re non sa.m vinc querre

---

[1] So dürfte die Hs. haben. Die Anm. der 2. Ausg.: ‚*sain*, Hs. *sam*' muss auf einem Druckfehler beruhen, da der Text *sam* bietet.

‚ich habe bisher noch nichts gesucht' = ‚nichts unternommen'; *vinc* mit Infin. entweder als Umschreibung des einfachen Verbums oder ‚seit meiner Ankunft'. *-m* wäre ethischer Dativ.

Die Liebe

2078 fai soen de dos cors u,
quar si met egal en cascu . . .
82 mas si no s' i met engalmen
ges no.i pot durar longamen,
car cel cors en que meins n' aura
85 autres contraris recebra,
quar mestier ha que sia ples;
per so l' amors no.i dura res
quar pauc n' i a e par non dura,
car d' amors es tals sa natura
90 que non vol compainon en cor:
qui l' i met l' un o l' autre, mor.

'88 qu. par ni a e pauc non d.

Die neue Uebersetzung wird zeigen, wie M. den V. '88 versteht; falls er meint ‚die Liebe ist da nicht von Dauer, weilt nicht lange im Herzen, weil sie es nicht ganz füllt und sie getheilten Besitz nicht duldet', so gibt diess einen befriedigenden Sinn, der sich aber auch ohne Umstellung gewinnen lässt, ‚denn sie findet da einen Theilhaber, sie, die wenig (= einen getheilten Besitz) nicht duldet'. — Ch. schlägt, wenn auch zaudernd, vor:

quar par no.i a e pauc madura

sagt aber leider nicht wie er den ersten Satz versteht; die zweite Aenderung ist wenig überzeugend. — Schliesslich die Bemerkung, dass, wenn man sich überhaupt zu einer Abweichung von der Handschrift entschliesst, das Einfachste wäre:

quar par n' i a e par non dura.

'91 will Chabaneau:

qui l' i met, l' us o l' autre mor.

Wenn damit gemeint ist: ‚es stirbt entweder die Liebe oder der Mitbewohner des Herzens, also das *autre contrari* von 2085', so ist diese Deutung unhaltbar, denn der Tod des Letzteren würde einen Sieg der Liebe bezeichnen. Aber auch: ‚es stirbt entweder die Liebe oder das Herz' kann nicht be-

friedigen, denn es ist hier in erster Linie nur von den Schicksalen der Liebe die Rede. Man bleibe bei der Ueberlieferung, setze jedoch mit Tbl. ein Komma vor *mor*; *l'un o l'autre* ist Apposition.

2131 Plaguess' a Dieu qu' ieu lai fos ara
si qu' ens Archimbautz no la.m vis.

In dieser Formel weist das Prov. und das Altfz. meist präpositionsloses *Dieu*, cfr. 2981; Impf. Conj. auf *-essa* lässt sich dem Dichter zuweisen. Die Hs. hat *lam fos*, das durch *lam* in folgender Zeile herbeigeführt sein kann. Wer sich nur zu unerlässlichen Aenderungen entschliesst, könnte *la.m fos* behalten; ethischer Dativ zu *esse* kommt häufig genug vor.

Guill. träumt, er halte Fl. in seinen Armen.

2161 Si pogues esser cominals
aitals plazers esperitals,
ben cug valgues unas daveras.

Ch.: Corr. *ne valgues un*? Le copiste, trompé par la finale de l'adverbe, aura donné à *un* la flexion du fem. pl. et supprimé *ne* pour rétablir la mesure. Ou vaut il mieux ne rien changer ici, et au vers précédent, substituer *joia* à *plazers*? Die zweite Vermuthung ist wenig ansprechend, weil der Copist solche Fehler nicht begeht. Die erste schreibt wieder dem Copisten einerseits einen mechanischen Fehler, andererseits eine bewusste Besserung zu. Annehmbarer wäre Appel's Conjectur (bei Levy) *un a daveras*. Dass *unus* hier steckt, ist sicher. Man vergleiche nun:

8062 Cil del tornei movon lur tresca
per mieg lo prat gran et espessa.
Picompan ni balz d' abadessa
non val unas per soven volver.

M. verzeichnet im Gloss.: *unas* 2164, 8065; ne faut il pas lire *un as*? Diess würde doch nur für die zweite Stelle passen. Aber selbst für diese lässt es Ch. nicht gelten, er deutet: *unas (trescas), non* étant pour *no en*. — Man kann sich kaum erwehren in beiden Stellen eine und dieselbe Lo-

cution zu erblicken: *valer unas* ‚gleichen Werth haben‘; *unas* würde zu jenen Femin. gehören, über die Tbl. wiederholt berichtete.

2572 Guillems s' es apensatz
consi pogues [lo] libre aver

Hs. *con sil p. l. a.* Modales Verbum bleibt gerne beim Infinitiv; auch deutet *-l* die ursprüngliche Wortfolge an, die der Copist, wie an manchen anderen Stellen, störte. Also: *consi.l l. p. a.* So Appel in der Chrest.

Nicolaus gibt das Brevier dem G.;

2580 Guillems non vol ques hom l' espona
com te de luna ni d' epacta.

Da auch die 1. Ausg. *com te* bietet und zur Noth *te* ‚es enthält‘ oder ‚es sich verhält‘ interpretiert werden könnte, so sei der offenbare Druckfehler — statt *comte* = *computus* — erwähnt. Appel hat das Richtige.

G. klagt zu Amor: Wenn du mir nicht hilfst, so gehe ich in die andere Welt *per saber si lai aves tan de poder,*

2701 e no.us cujes que ja sa.us torn,
per quan sa.m dones bon sojorn,
ans cuh que mala.us conogues.

Gloss.: *per quan* ‚pourtant, pour cela‘; ebenso in der Uebersetzung der 1. Ausg.: Ainsi! rendez moi heureux ici bas. Wie ist dann '3 zu verstehen? (M. überspringt die Zeile.) Also *per quan*, wie üblich, concessiv, oder *per que*; ‚glaube nicht, dass ich wiederkehre, welchen Trost du mir dann hienieden gewähren mögest‘ (oder ‚damit du mir Trost...‘); ‚vielmehr ist es meine Ansicht, dass es besser für mich wäre, wenn ich dich nie gesehen hätte‘; kürzer: ‚vielmehr denke ich: Oh hätte ich dich nie gesehen!‘

2456 mais langui, plais, fol desplazer (: vezer)

Ch.: La grammaire voudrait *desplazers* que la rime repousse. Corr. *fel d.?* ou *ac d.,* ou encore *del d.,* en supprimant

la virgule après *plais*? — Substantivierter Infinitiv, zumal in solcher Stellung, darf in obliquer Form auftreten. Ich würde nichts ändern.

Die Liebe ist ein geistiges Uebel (*plaia d'esperit*), das sich jedoch auch äusserlich zeigt; der Liebende, und sei er auch sonst gesund, ist mager, schwach, verfärbt; denn

3035 tant es l'esperitz vesis
del cor que, si nul mal suffris,
nom pot esser que no s'en senta
et el cors los mals li presenta.

36 *zuerst* cors, *dann* s *ausradiert*.

Beiden Verben, *suffris* und *senta*, dasselbe Subject zuzuweisen, geht wohl nicht an, denn dass wer leidet es auch verspüren müsse, ist selbstverständlich. Es fragt sich nun, ob die seelische Pein den Leib unmittelbar oder erst durch das Medium des Herzens afficiert. Tbl. meint Ersteres; er liest '36 *cors*, '38 *lo*[1] *mals si presenta*: ‚der Geist ist dem Leibe so nahe, dass wenn jener leidet, dieses mitfühlt, und am Leibe wird [in der That] das Uebel sichtbar'. Liest man, nach der Selbstcorrectur der Hs., '36 *cor*, so ergibt sich: ‚der Geist leidet; das Herz fühlt; die Leiden werden am Leibe sichtbar'. Beim letzten Satz entweder Tbl.'s Correctur (auch *lor* ‚des Geistes und des Herzens' ginge an) oder hs. *los* und *si* = *sic* (wie oft, expletiv mitten im Satze) ‚und das Herz lässt die Leiden am Leibe sichtbar werden'. M. schlägt in der Anm. vor: *que no s'en senta le cors, e l. m. li pr.* Ist da *cors* = *cor* oder = *corpus*? Und worauf bezöge sich *li*?

3193 si fos Amors dreituriera
tut cor foran d'una maniera,
mas so es d'Amor sa dreitura
que ja no gart dreit ni mesura.

'95 fordert Ch., mit Hinweis auf '93 und '96, *natura*. Dass sich der Schreiber durch früheres und späteres *dreit-* zu

[1] So gut provenzalisch; unser Denkmal verwendet aber fast immer *le*. — Es sei mir gestattet hier einen ungenauen Ausdruck, den ich Rom. XXXI 382 gebrauchte, richtig zu stellen; statt ‚forma corretta' hätte ich ‚conforme all' uso del poeta' sagen sollen.

dreitura habe verleiten lassen, liegt allerdings in seinen Gewohnheiten. Conservativere Kritik wird aber fragen, ob die Wiederholung des Ausdruckes nicht beabsichtigt sei. Der Dichter würde mit bitterer Ironie sagen: ‚Das ist eben Amors Rechtssinn (Rechtsgefühl)[1] dass er alles Recht verletzt.'

Der Caplan dankt G. für seine Grossmuth und bietet ihm seine Dienste:

> 3629 ê mi non es rasos ni sens
> ni aibs per que dar mi dejaz,
> sener, aitan com mi donaz;
> mais, aitant sapchas qu' eu ai ben,
> per vos faria tota ren.

Die Interpunction in '32 ist wenig überzeugend; der Adverbialsatz mit seinem eingeschobenen *sapchas*, das zwischen Kommata stehen sollte, hört sich recht hart an. Tbl. schlägt *en* statt *ai* vor, also: *m. ait. sapchas: qu' eu en ben*[2] *per v. f. t. r.* Man hätte sehr gern ein ‚ich auch, ich meinerseits', und erinnert sich an span. *tambien*, bei Goudelin *atabe* ‚aussi, pareillement', nfr. *aussi bien*; ob der Fehler nach dieser Richtung hin liegt? Etwa: *m. s. quë eu aitan be.*

Was ich sagen will, soll kurz und gut sein;

> 3869 e tal com posca leu entendre
> cella que.m fai lo cor encendre.

Anm. '69: *com*, corr. *c'o* ou *qu'o*? Zu vergleichen ist:

> un jorn avan c'om tornejes,
> per tal c'om armas i portes,
> venc le rics Guillem de Nivers.

Anm. '60: *c'om*,[3] corr. *que*. Der Schreiber hätte, wie so oft, Vorangehendes wiederholt. Selbst mit dieser Emendation ist mir der Vers nicht recht klar. Ferner:

---

[1] *sa* ist wohl nicht Artikel, sondern Possessiv. Ebenso 3139 *cel [solelz] que de sa cara issira de Flamenca.* Vgl. 3392 *d'Amor es sos fols usages.*

[2] ‚so lange ihr nichts Unrechtes verlangt'. Der Caplan sollte Derartiges G. gar nicht zumuthen.

[3] Die Hs. hat natürlich *com*.

7530 no.s meravil negus
s'en tal bruda, com leva l'us,
l'autre.s gira e l'autre.s baissa..
tota domna qu'es eissernida
baisa son amic.

Ch. '31: *can (quan)*? Jede Stelle ist anders geartet, und doch wäre es, meine ich, ein sonderbarer Zufall, wenn dreimal verdächtiges *com* auf *tal* folgen sollte. Ob nicht die in 7863 *tal malesa com hom vesa a granz penas pueis la desvesa* richtige Verwendung des *com* als Correlat von *tal* Erweiterung erfuhr?

Guillem zögert aus dem Chor herauszutreten, um Fl. die *pax* zu ertheilen;

3923 per aisso demora tan
qu' en Archimbautz ne pren davan
qu' el sia lai defor vengutz,
on estai sos jois escundutz.

Die Uebersetzung bewahrt den Indic.: il y mit tant de lenteur qu'Arch. avait reçu la paix avant qu'il fût arrivé... Dadurch wird die Thatsache erwähnt, nicht aber die Absicht G.'s hervorgehoben; *per nulla ren non vol baisar n' Archimbaut n' eisa paz donar.* Auch empfiehlt sich zu temporeller Angabe weit besser *avan.* Also *prend' avan.* Ueber G.'s Scheu dem Arch. die *pax* zu ertheilen, vgl. noch: *no.s fes a mandar de penre pas ni de portar; ... mais ben garet qu'a N'Archimbaut ges no.n donet, quar fora del cor non issia, entro que d' autre pres ņ' avia.*

3964 Guillems lo sauteri tenia
e fes parer los salms i vis.

Ch.: Corr. *[q]uis*? Aber nach *far parer* ‚sich stellen als ob, sich den Anschein geben' ist Conj. unerlässlich.[1] Es

[1] Conj. auch in der Bedeutung ‚zeigen, zu erkennen geben' 277 *Be.m faitz parer que.m tengas en vostre poder*, 1810 *[Amors] be fa parer l' aia trobat solet*, 2178 *[Guillems] be fai parer aia estat en luec don si ten (ten' ?) a pagat*; 3264 *Guillems fes ben parer que.l vis*; 3570 *Be fes parer que mal li fos*; 6770 *Ben fan parer que mal no.s vueillon.* Nur einmal Indicativ: 1085 *bem fai parer que non es nostra*, mit vollem Rechte, da Archimbaut sagt: ‚Sie zeigt mir unverkennbar, dass . . .'. — Ist es ein Zufall, dass zu *far parer* in dieser Bedeutung stets *be* sich gesellt?

lässt sich mit *vezer* in prägnanter Bedeutung auskommen: ‚als ob er auf die Psalmen hinblickte‘.

G. klagt über sein Schicksal

> 4009 Lasset! caitiu! que dem farai
> ni qual conseil ara penrai?
> 11 Non sai qui donc, Amors, quet val?
> qu' il non s' entremet d' autrui mal.
> — Tort as. — Per que? — Si fai. — Cossi?

'9 Trotzdem M. bei *dem* bleibt und Ch. dagegen nichts einwendet, halte ich Inclination von *me* an Präposition als unmöglich; Tbl. ändert *dem* zu *donc*. — G. polemisiert, wie üblich, mit sich selbst. Einem Redenden, der sich keinen Rath weiss und selbst von Amor keine Hilfe erhofft (A), steht ein anderer gegenüber, der Amor als Helfer hinstellt (B). A spricht in erster Person, B, ihm erwidernd, duzt ihn. In der 1. Ausg. werden '11—'12 geschickt, aber allzu frei übersetzt: ‚Ne sais-je pas qu'Amour reste indifférent aux maux d'autrui?‘ Tobler nahm an:

> Non sai. — Qui donc? — Amors. — Quet val,

wo *quet val* zu verstehen wäre: ‚welchen Wert hat diese deine Behauptung?‘ Nur will die Vertheilung der Reden in '11 nicht gut gelingen. Wenn, wie es kaum anders angeht, *Amors* B, *Qui donc* A gehört, wie steht es mit *Non sai?* — In der 2. Ausg. sagt M. in der Anmerkung: Il faut p.-ê. corriger et ponctuer: *Non sabs?* — *Qui* (ou *qual*) *donc?* — *[D']Amors.* — *Quem val?* Il se peut aussi qu'il manque une couple de vers entre '10 et '11. — *Non sabs?* ist wenig überzeugend, da bei derartigen Zwiegesprächen die Frage den vorhergegangenen Ausdruck zu wiederholen pflegt; es müsste ein *no sai* vorangehen. *Qui* ist ausgeschlossen, denn wer wäre damit gemeint? Nur *qual* käme in Betracht; oder *que*, auf *que farai* zurückgehend. Der Zusatz von *D'* würde nur dann recht passen, wenn die Frage *de qui penrai conseil?* gelautet hätte. Aus der Reihe von M.'s Vorschlägen ist nur *quem val* recht ansprechend. — Ch. sieht von jeder Aenderung des Textes ab; es genüge zu interpungieren:

> Non sai qui (qual). — Donc Amors quet val,

Ist aber *Donc* u. s. w. im Munde von B verständlich?

Meiner Ansicht nach ist nur dann der Stelle beizukommen, wenn man mit M. eine Lücke annimmt. In den ausgefallenen Versen mag B gemeint haben, es werde sich wohl ein Helfer finden, worauf A:

Non sai qui. — Donc Amors. — Que.m val,

oder, da *donc* etwas Gezwungenes an sich hat: B nennt einen Helfer, A lehnt ihn ab und sagt: [und da dieser nicht hilft,] *no sai qui donc.* Am einfachsten wäre die Lücke wie folgend aufzufassen:

Non sai'. — ,. . . . . . .
. . . .
. . .' — ,Qui donc?' — ,Amors'. — Que.m val,

Verloren ging die Rede, worin B dem Verzagten Muth zusprach und einen Helfer in Aussicht stelle.

4275 (se) merces non l' a d' aitan forsada
qu' a son amic, una vegada
savals, que no fassa plazer.

Die Wiederholung von *que* ist im Altromanischen so häufig, dass wenn sie auch sonst in unserem Gedichte nicht vorkommt, sie desshalb nicht verdächtigt zu werden braucht. Ch. ändert das zweite *que* zu *il.*

4295 Doncs es piegers ques autra res
cil domna cui non venz merces.
Car Amors venz los venzedors,
e lai on ren non val Amors,
dregz ni rasos ni cartenensa,
si merces i fai captenensa
acabat es senes falhida.

Die Uebersetzung: où Amour, le vainqueur des vainqueurs, où droit, raison... restent impuissants, il suffit à Merci d'intervenir pour tout emporter' ist so befriedigend, dass man Ch.'s Frage, ob nicht [*no*] *i fai* zu lesen sei, kaum versteht. Sollte er *acabat es* im Sinne von ,es ist zu Ende', ,es ist aus' auffassen?

4309 El dis *ai las!* ara diguas
ai las! que plans ni demandatz?

Es nimmt Wunder, dass M. bei dieser Interpunction verblieb, und dem Einwande Tbl.'s, dass man Niemanden in 2. Sing. und 2. Plur. zugleich anredet, keine Rechnung trug. Es war also *que plans? ni d.* zu lesen, und *Ai las! que pl.?* cursiv zu drucken. Weder der zweifache Modus im Heischesatze noch die Verwendung von *ni* sind besonders auffällig. — Diess nach der 1. Ausg., nach welcher die Hs. *ni dem.* bietet. In der 2. Ausg. aber wird als die Lesung der Hs. *ni que dem.* angegeben. Und dies wird wohl, da Ch.² nichts bemerkt, richtig sein. Drei Möglichkeiten sind da: a) *que* ist irrige Wiederholung, b) Alis meint, die Frage solle lauten: *que pl. ni que dem.?* Sie mochte eben nicht gewusst haben, dass die Reden möglichst kurz sein sollten. c) Alis schlägt eine Alternative vor; Frage: *que plans?* oder[1] *que demandatz?* In b), c) würde die Wiederholung von *que* das Befremdende an dem Numerus einigermassen mildern. Dass der Vers 9silbig wäre, erledigt sich durch Folgendes. Bemerkenswerth ist, dass zwar Alis räth in die Gegenrede auch G.'s Ausruf einzubeziehen, Flam. es aber doch nicht thut und sich mit *Que plans?* begnügt. Darf man da der Vermuthung Raum geben, dass *Ai las!* sich '10 aus der Umgebung eingeschlichen habe? Dass auch '11 und '13 beide Reden erwähnt werden spricht nicht dagegen. Hier ist die Erinnerung an G.'s Ausruf berechtigt. Zu Alis' Rathschlag ‚Er sagte *Ai las!* du frage: *Que plans?*' würde Fl. sagen: ‚*Ai las! que plans?*', *certas fa s' i...* ‚*Ai las! que plans?*' *trop ben s' i fa,* ‚auf solche Rede passt solche Erwiderung'. Nicht anders '16 *mais de mil vez aun ajostat Ai las! que plans?* ‚haben sie beide Reden in Verbindung gebracht, haben sie wiederholt'. Ist diese Vermuthung, woran ich selbst zweifle, annehmbar, dann wäre, je nachdem man *que* zulässt oder verwirft, an Stelle von *Ai las!* eine oder zwei Silben einzusetzen. Im zweiten Falle könnten die zwei Silben ein Adverbiale zu *digas* sein, und durch Emendation: *que pl.? li demandatz.* — Jedenfalls sind in der gleich anzuführenden Stelle 4381 die fehlenden zwei Silben nicht durch *Ai las!* zu ergänzen,

---

[1] In b) wie in Tbl.'s Deutung, *ni* statt *e*, in c) statt *o*. — *ni* statt *e* auch 6925 *deniers ni draps ni vaisselz laissa tant...*, wo die Anm. ohne Noth fragt, ob *e dr. e vais.* zu corrigieren sei.

denn da Fl. in ihrer Anrede an G. diese Worte nicht sagte, haben sie G.'s Ohren nicht vernommen. Die erste Ausgabe las besser: *e non disses [ara]*: *Que pl.*, nur liesse sich ein anderes Adverbium, etwa wiederholtes *ades* oder ein Synonymon davon, vorziehen.

G.'s Augen weigern sich zu schlafen:

4372 ‚Adormir! Pron dormirem, pro'
so dison l' uil; ‚sovenga ti
de so que.t mostrem oi mati.
75 Non o vist donc consi levet
lo sauteri quan lo baiset
e fes biaissar l' autra part
li bella cui Deus salv e gart?
Domnas aurelhas, tort n' aves
80 car ades sivals non bondes
e non disses: [. . . .] que planz?
Anc non fon mais si rix gazanz
con vos aves hoi conquistat.
Per tostemps deu aver comprat
85 Amors ê sol hui mon senor
quar li fes oi tan gran honor.
Cascuna deu esser curosa
d' aicella vos bonaüirosa
que tot cor reven et adoussa:
90 manna de cel non es tan doussa
que cai plus suau que rosada.
Parlat nos a una vegada
Amors; hoimais es sobre nos
de respondre, quar davan vos
95 nos a tornada la pilota
aicil que ben garda e nota
et entent ben so ques hom li dis,
de tot ben es emperairis.'
Le cors dis: ‚Hoc, sol que non falla
400 merces'. Aqui cis la batailla.
Li boca dis iradamen etc.

Das Wechseln von Rede und Gegenrede wird '95 als ein Ballspiel dargestellt. Auf G.'s *Ai las!* erwiderte Flam. mit der Frage *Que plans?*; sie warf den Ball zurück, somit zu einer Antwort, zu einem Wiederwerfen des Balles, auffordernd. Die Augen würden nun zu den Ohren sagen: sie hat zu uns ein Mal gesprochen; da sie uns den Ball zurückgeworfen

(*davan vos* = ,wie ihr hörtet'), ist es nun an uns zu antworten'. Letztere Aussage geht doch nicht an, möge man *nos* als Pluralis majestaticus oder als echten Plural auffassen; weder den Augen allein noch den Augen und Ohren kommt die Aufgabe zu antworten zu. — '92 ff. werden nun von Tbl. so gedeutet: Die Augen sprechen erst zu den Ohren bis zu den Worten: *Parlat vos a una vegada.* Dann wenden sie sich an die Minne: ,*Amors, hoimais es sobre vos de respondre, quar davan* n o s *nos ha tornada la pilota. A cel que ben garda e nota et enten so ques hom li dis, de tot ben es (= etz)* e m p e t r a i r i z. Dadurch ist die Schwierigkeit betreffs des Wesens, das Antwort ertheilen soll, beseitigt. Trotzdem vermag die Deutung nicht zu überzeugen, besonders desshalb, weil sie in das kleine Drama, an dem sich vier Körpertheile betheiligen, ein fremdes Element, Amor, hineinbringt. — Auch Ch. ändert vielfach, wenn auch aus anderen Gründen, die Personalia; er liest '92. '93. '95 *vos* und '94 *nos.* Damit ist in Bezug auf die erwähnte Schwierigkeit nichts gewonnen; die Augen würden eben, statt sich selbst, den Ohren die Aufgabe zu antworten zuweisen. — Es drängt sich die Vermuthung auf, dass bei solchem Anlasse der Mund erwähnt sein müsse, der Mund, der 1401 ziemlich unvermittelt in einer wichtigen Rolle auftritt. Wenn irgend wo, so scheint mir an unserer Stelle Annahme einer Lücke geboten. Es müssen einige Verse fehlen, in denen der Mund — von den Augen angeredet oder aus eigenem Antriebe — in das Gespräch eingreift. '93 ff. wären von dem Munde gesprochen; er würde sagen: ,Mir (*nos* als Plur. majest.) fällt die Aufgabe zu antworten zu, denn in eurer Gegenwart (= ,wie ihr Augen sahet und ihr Ohren hörtet') hat sie mich dazu aufgefordert'. Die Lücke wird am besten nach '92 angenommen; *Amors* gehört dann, als invertiertes Subject, zu den verlorenen Versen. — Zu '96 ff. sei bemerkt, dass entweder *aicil* Subject zu *a tornada* ist, so dass nach '97 besser Semikolon zu setzen wäre; oder das Subject zu *a tornada* ergibt sich aus dem Zusammenhange, und *aicil* ist Subject zu *es emperairiz.* Der Sinn bleibt derselbe. Der Mund preist Flamenca, sie bemerke und verstehe gut was man zu ihr sagt, sie sei Gebieterin (oder Spenderin) alles Guten. — ,Ja wohl, alles Guten, murrt das Herz drein, wenn nur dabei das Mitleid

nicht fehlt.' Worauf der Mund zornig: *Per Crist, don cors, fols es quius poina.*[1]

Flam. zweifelt, ob G. ihre Worte gehört hat. Sie fragt ihre Zofen, ob sie sie gehört haben. Zu Alis gewendet:

4469 ,Ausist o tu, bell' amigueta?' —
— ,Eu non'. — ,E tu, Margarideta?'
— ,Domna, eu non, con o disses?
Digas nos o un' autra ves;
adonc sabrem s' ausir o poc.
Voles o vos, domna? Nos, hoc.'
75 — ,Vai sus, Alis, e contrafai
que.m dones pas si com il fai.'

So die erste Ausgabe. Der Bemerkung Tbl.'s, *Nos hoc* sei Flam.'s Antwort, trägt die zweite Ausgabe Rechnung:

. . . . domna?' — ,Nos hoc.
Vai sus, Alis . . . .

Ch. dagegen: *Voles o vos, domna?* Corr. *doncas,* et mettre un tiret au commencement du vers. C' est une question de Flamenca comme le montre la réponse qui suit. Er fasst also *Nos hoc* als von Marg. gesprochen auf. Es ist ihm beizupflichten, nur ist die Aenderung überflüssig. Zu lesen ist

o poc'. —
,Voles o vos?' — ,Domna, nos hoc.' —
,Vai sus . . . .

'76 ist *el fai* zu lesen.

Marg., die früheren zwei Reden recapitulierend, gibt den Rathschlag auf *Muer mi* mit *De que?* zu antworten.

4573 Ar augas donc se i ave:
Ai las! — Que plans? — Muer mi. — De que?
75 — De que? Deu! hoc, domna, bos es.
— Margarida, tro ben t' es pres.

[1] Wie mag M. den Vers verstehen? Weder unter *poinar* ,travailler avec effort, se donner du mal' noch unter *poiner* (wenn überhaupt da von einem Conjunctiv die Rede sein kann) ist der Vers verzeichnet. Tbl. liest: *fols es (= etz). Qui.us poina?*, was ebenfalls einer Erklärung bedürfte.

So der Text der 1. Ausg., wobei es schwer war zu sagen, wer '75 sprach. Flamenca konnte es nicht sein, da ihr, von *domna* abgesehen, '76 gehört. In der Uebersetzung wurde die Zeile zu Marg.'s Rede gezogen: ‚... *De que?*' De que? n'est-ce pas, madame, que c'est excellent? Und diess findet sich in der zweiten Ausgabe, wo das *tiret* vor '75 fehlt und nach *es* Fragezeichen erscheint. — Auch Tobler hatte *hoc...es?* der Marg. zugeschrieben, woraus folgt, dass *De que? Deu!* Fl. in den Mund zu legen ist. — Ch. will '75 Alis zuweisen. Die Einführung einer dritten Sprecherin, ohne jegliche Ankündigung, ist aber wenig wahrscheinlich. — Man bleibe bei Tbl.'s Ansicht.

Es wird das Entstehen von *merce* geschildert. Es sind drei Stadien zu unterscheiden; *radis*: erstes Erwachen des Mitleids; *flors:* Geneigtheit zu helfen; *fruitz:* werkthätige Hilfe.

4623 Autrui mals et autrui miseria
es de merce caps e materia;
25 si per dolor ques autre sen
pietatz ê mon cor descen . .,
29 so es de merce la radis.
30 Si poissas mi fai tan ni.m dis
cil pietatz que bo.m saupes
sos garirs,[1] s'aver lo pogues,
aisso es de merce la flors.
Pois s'en mou tant qu'il fai secors . . .
35 aisso es de merce sos fruitz.

Anm. '34: *s'en*, corr. *sis*, ‚wenn Mitleid sich so sehr rührt', dass es Hilfe gewährt. Es wäre aber viel passender, dass der Sprechende bei der begonnenen Ausdrucksweise bliebe und sowohl von dem durch das Mitleid gegebenen Impulse als von seinem eigenen Thun spräche. Ich schlage vor:

Pois se.m mou tant que.il (od. que.l) fatz (od. fas) secors

‚Wenn das Mitleid mich so sehr treibt, dass ich ihm (dem *autre* von '25) helfe'.

Nach einer langen Auseinandersetzung über das Entstehen von *merce* aus *pietat* heisst es:

---

[1] Hs. *guerrers*; die von Tbl. vorgeschlagene sichere Emendation verzeichnet M. nur in der Anm.

4641 e quan val cesta sotillansa,
qu' ieu vei per eissa ma[1] proansa
que merces non val ses amor.

Anm: '41 se rattache mal à ce qui précède; lacune? — Ch. meint, es genüge nach '41 Fragezeichen zu setzen. Diess scheint mir richtig; nur möchte ich in *quan* nicht *quantum* (*quando* ist wohl ausgeschlossen), sondern *quen* erblicken und dieses entweder als *qu' en* ‚was nützt da?', ‚wozu da?', oder, bei der häufigen Verwechslung von *-n* und *-m*, als *que.m* auffassen. — An einer anderen Stelle erblicke ich *qu' en* in der Schreibung *quan*. Fl. und G. sind überglücklich:

5980 a negus homes[2] meilz non va;
e quan dic meilz non jes tan be,
quan dic tan be non lo mile.

Da von keiner Seite etwas bemerkt wird (die Uebersetzung überspringt die Zeilen), so scheint die Ausdrucksweise, bei der ‚da meine ich' zu ergänzen wäre, zulässig zu sein. Meines Erachtens würde die Stelle an Klarheit und Lebendigkeit gewinnen, wenn man läse:

e qu' en dic meilz? non jes tan be;
qu' en dic tan be? non lo mile.

Auch hier würde *en* auf die frühere Aussage Bezug nehmen, ‚was sage ich da?'.

Sieben Tage dauerte es, bis *Ai las!* Sprossen trieb *(bruillet)*.

4686 e poiniei [i] pois autres set
é sol *mur mi* a semenar,
et el deu ben aitan poinar
avan que bruille.

M. fragt, ob '88 *i* statt *el* anzusetzen sei; dann müsste wohl *dei* statt *deu* gelesen werden. Es ist aber kein Grund vorhanden, von der Ueberlieferung abzuweichen.[3] Vielmehr ist *el* ausdrucksvoller; ich musste sieben Tage warten, bis ich *mur mi* sagen

[1] *mieua* wäre regelrechter.

[2] Bemerkenswerther Plural. Zu vergleichen mit *nuls tems*.

[3] Nicht zu übersehen ist, dass auch das *i* in '86 nur auf Conjectur beruht. Die fehlende Silbe könnte auch durch *poissas* erhalten werden.

durfte; dieses braucht eben so viel Zeit, um eine Antwort hervorzubringen.[1]

4827 ja tant non encercares
que negun home atrobes,
si letras sap, que no.n volgues
30 ancara mais aver apres;
e cel que no.n sap ni volria
ancar apenre si podia.

M. setzt '31 in den Text *non sap molt volria.* Diess ist nur dann annehmbar, wenn *molt* zu *volria* bezogen wird, ‚würde lebhaft wünschen'; wozu aber dann eine so starke Aenderung, da man mit *ne* (st. *ni*) auskommt? Ablehnen müsste man Beziehung von *molt* zu *sap*; nicht Der ist gemeint, der wohl Etwas, aber nicht viel weiss und noch mehr lernen möchte' (denn diess wäre eine Wiederholung von '29—'30), sondern von dem völlig Unwissenden, der lernen möchte, ist hier die Rede. Aehnliches ist von Ch.'s Vorschlag zu sagen: *e cel que molt sap ne volria.* Es ist schwer dem Dichter zuzumuthen, dass er gemeint habe: ‚Wer weiss, wünscht noch mehr zu lernen; [selbst] wer viel weiss, wünschte noch mehr zu lernen'. *Ancar,* worauf sich Ch. bezieht, muss hier (falls es nicht irrige Wiederholung ist) einen etwas verschiedenen Sinn haben; etwa ‚ebenfalls', ‚seinerseits'.[2]

G. erinnert sich an Flam.'s Frage.

4841 ‚*De que?* fai s'el, m'a demandat:
Cil que cel *de que?* m'a donat
per o mout li fai a grasir.

So in der 1. Ausg. Uebers.: Elle m'a demandé *de quoi?* et je lui en dois une grande reconnaissance. Also *Cil ... li fai a grasir* mit bekannter Anakoluthie; *per o* ‚desshalb'. Tbl. bemerkte dazu: ‚Die Interpunction steht besser erst nach *donat*; das zweite *de que* ist dann nicht mehr cursiv zu drucken;

[1] Mit dieser Gegenüberstellung will ich nicht sagen, dass '86 *eu* statt *e* zu lesen sei.

[2] Man könnte den Versuch machen *ni* dadurch zu retten, dass man *cel* als coordiniert zu *negun home* ansähe ‚ihr werdet keinen Wissenden finden, der nicht mehr lernen möchte, und ebenso wenig einen Unwissenden, der nicht lernen möchte'. Die Construction *negun home atrobes, que ... e cel que* wäre indessen allzu ungelenk.

freilich wäre dann *so* statt *cel* zu erwarten'. Ich gestehe, dass mir diese Deutung nicht klar ist. Der jetzige Text bietet

m' a demandat
cil que cel *de que?* m' a donat;
pero, mout . . . .

Also, wie es scheint, mit adversativer statt causaler Conjunction. Da '45 und '50 Flam.'s Frage wiederholt wird, so halte ich auch '42 *de que?* als richtig. Das Auffallende der Wendung wird ein wenig gemildert, wenn man, wie '50, *sol de que?* liest; ‚Sie frug mich: „Worüber?“, nur „Worüber“ hat sie mir geschenkt'; statt Coordination wird *cil qui* verwendet. — Scheute man sich nicht ein bequemes Auskunftsmittel allzu oft zu verwenden, so könnte man Ausfall von einem Verspaare nach '42 annehmen; dann: *demandat. Cil que cel de que? m' a donat [...] Pero...*

4873 Lo jous de Roazo a tersa
Guillems fort ben sa paz a tersa.

Im Gloss.: *terger*, part. p. fem. *tersa* 4874 ‚nettoyer'. Möglich; da es aber das dritte Mal ist, dass G. die *pax* darreicht, so ist es schlichter *atersa* zu lesen.

Marg. sagt zu Flam.: Wenn ihr uns euer Herz enthülltet, könnten wir euch besser rathen:

4992 mais, qu' en faretz ni que.us par,
non suffrires que.us am e.us blanda
cel rix hom cui Amors vos manda
per vostre cor amor tener.

Die 1. Ausg. übersetzte: Quoi que vous fassiez, vous ne souffrirez qu'un galant homme, à qui Amour vous destine, vous aime et vous fasse la cour en vain. Zum Hineinlegen des Gedankens ‚vergeblich' fehlt jedoch jede Handhabe. Th. und Chab., von einander unabhängig, setzen nach '92 und '95 je ein Fragezeichen. Möge nun aber die Bedeutung von *mais* noch so abgeschwächt sein, so vermag ein ‚enthüllt euer Herz; aber was werdet ihr thun?' nicht zu befriedigen. Man wird doch schliesslich V. '92 M.'s Interpunction und Deutung annehmen; die Indicative gehen an, auch ohne Hinweis auf Reimzwang. Den Satz '93—'95 wird man dagegen als fragend

ansehen; ‚möget ihr welcher Ansicht auch sein[1] und euch wie immer verhalten, werdet ihr [wenigstens] nicht dulden, dass...?' — '95 ist nicht sonderlich klar. Die 1. Ausg. las *amortener*, im Glossar zweifelnd durch ‚amortir, satisfaire' wiedergegeben. Tbl. *a mantener*, wenig befriedigend. Die Lesung der 2. Ausg.[2] soll wohl bedeuten: ‚damit euer Herz Liebe fasse'; und diess ist annehmbar, da derartige Constructionen beim präpositionalen Infinitiv zu belegen sind.

Margarida sagt zu Fl.:

5409 mil tans
deu esser majer le talans
de vos, domna, que.l sieus non es,
cossi pocses far que.l plagues.

Ch.: Corr. *placses?* ou *pogues et que.us?* Ersterer Vorschlag wird durch den Reim abgelehnt; ächtes *-s* und *-s* = *-tz* werden in unserem Gedichte nicht gebunden. Der zweite ist mir unverständlich. — Die Ueberlieferung ist indessen durchwegs klar: Ihr müsst tausendmal mehr wünschen, ihm Angenehmes zu thun.

Fl. erklärt sich bereit G. zu willfahren, aber: *us pensamens m' estein lo joi d' amor qu' el cor mi nais.*

5533 Alis respon:[3] Deus sia garda . . .
que.l jois[4] d' amor qu' el cor vos raia
é[5] negun pensier dan no.us aia!
quar fin' amor non val nien
ses paor e ses pensamen.

Das Glossar erklärt *aver dan* ‚causer du malheur'. Diess stimmt nicht zum Vorangehenden. Es ist nicht gemeint, dass die Liebesfreude Unangenehmes hervorbringen, sondern dass sie durch Gedanken Schaden erleiden könne. Ich möchte die Stelle so auffassen: ‚Gott sei davor' kommt einer kräftigen

[1] *par* im Sinne von ‚gut, passend scheinen'; vgl. it. *fate quel che vi pare*, und alliterierend *pare e piace*.

[2] Zu der übrigens in der Anm. gefragt wird: *amor*, corr. *en joi?*

[3] Druck *respons*. Wenn so die Hs., so *-on* oder *-os*; besser *-on* wie 5524.

[4] Hs. und Druck *joi*. Die Hs. verstösst oft gegen die Casusregel. M. bessert oft, nicht immer; Ch. hat Manches berichtigt, nicht Alles.

[5] Ch. *per?* Deutlicher, aber nicht unerlässlich.

Verneinung gleich; ‚weit entfernt, dass die Liebe durch irgend einen Gedanken beeinträchtigt (geschmälert) werde, erhält sie, wenn sie nur echt ist, durch zagende Gedanken neue Kräftigung'. Das *vos* in *no.us* drückt die Betheiligung der Angeredeten aus ‚in eurem Herzen'.

Guillem steht vor Flamenca. Sie

5282 mostret li plus que non sol
los ueilz, la boca e.l morsol
e plus longamen l' esgardet
85 dreiz oilz, entro que s' en ostet,
que quan leis dreitz oilz non esgarda,
quar hom non pot, de totz si garda,
e majormen de l' aversier
que l' estet al destre ladrier.

Schon der allgemeine Sinn der Stelle ist nicht über allen Zweifel klar. Ch. meint: Le sens paraît être que Flam. fixa ses yeux sur G. plus longtemps que lui-même faisait sur elle. Corr. en conséquence ou *ques el leis* ou *el esgarda.*[1] Ich möchte fragen, ob falls es sich nur um einen verschiedenen Grad der Intensität der Blicke der zwei Liebenden handelte, die Wiederholung von *dreitz oilz* angemessen wäre: ‚Sie sieht ihn geraden Blickes an, länger als er sie geraden Blickes ansieht' statt ‚als er es thut', will mir gar schleppend erscheinen.

Ob nicht *plus long. l' esg.* zu *que non sol* gehört? Der Sinn wäre: sie habe ihn wohl angeblickt (dieses Mal länger als sonst), er sie aber nicht. Dann könnte der *que*-Satz den begleitenden Umstand bezeichnen: . . . *s' en ostet que* . . . *leis non esgarda* ‚er geht von dannen ohne ihr direkt ins Gesicht zu schauen', und *quan* wäre zu emendieren. Eine dritte Erklärung ergäbe sich aus dem Versuche *quan* zu retten: ‚denn als er das Gleiche nicht thut, hütet er sich' = ‚so geschieht es, weil er sich hütet'. — Wie ist nun '87 zu deuten? Ch. hält es für genügend *hom* als *hon (= on)* aufzufassen. Gar so einfach ist diess nicht; ‚sie sieht ihn länger an als er es thut, denn wo (= da) er nicht kann, hütet er sich vor Allen'

[1] Die erste Emendation wäre annehmbar; die zweite ergäbe: *plus longamen l' esgardet que quan leis el esgarda*; wird ein Vergleichungssatz so ausgedrückt?

gibt doch keinen rechten Sinn. M.'s Vorschlag *quar tan com pot* würde klar sein: die Aenderung ist aber zu stark; *hom non* statt *tan com* gehört nicht zu den Versehen, die der Schreiber zu begehen pflegt. Dass *hom* nicht haltbar sei, scheint mir allerdings sicher. Ob *anc*? Aber *pot* zu *poc* geht schwerlich an, wegen *si garda*. Etwa *o*? *de totz si garda* würde sich an *non pot* asyndetisch anreihen.[1]

5564 anc Vergoina ni Paors
no[2] feiron bon cor ni faran,
e non a cor de fin aman
si tol vergoigna ni temensa
de far tot so qu' al cor agensa.

M. '67 *si[l]*. Dazu Ch.: On ne sait à qui rapporter *l* suppléé par l'éditeur, non plus que le verbe *tol*. Corr.: *cel cui tol vergoigna e* (ou *o*) *temensa*. Werden durch solche Aenderungen die Grenzen der Textkritik nicht überschritten? Bei einigermassen freier Syntax lässt sich die Ueberlieferung retten; will man — da *-l* (wenigstens in *el*) häufig fehlt — das Pronomen ergänzen, so darf man den Lesern zumuthen, dass sie verstehen werden, wer gemeint sei.

Der Wirth befiehlt den Dienern, das Bad für Fl. zu bereiten:

5742 gitas tota l' aiga for
ques ara.i es, pois venga fresca
e gardaz ben mesura cresca.

Es wird offenbar den Dienern eingeschärft, mit dem Wasser nicht zu kargen; so hat es wohl auch Tbl. verstanden, der *mesura drecha* vorschlägt ,ein schlechter Reim, aber nicht

[1] Bisher sind wir der Annahme gefolgt, dass *lieis* richtig sei; da aber auch anderswo das Versehen *lieis* st. *lui* vorkommt, so ist es nicht ausgeschlossen, dass *Flamenca* Subject zu allen Verben sei: ,dieses Mal blickt sie ihm länger als sonst direct ins Gesicht; denn wenn sie es nicht thut, so hütet sie sich = so geschieht es weil sie sich hütet'. Die Schwierigkeit betreffs *quar hom non pot* bleibt dieselbe.

[2] Hs. und Druck *nos*. Ich folge Ch. Vgl. 7679 *ab sa domna poc jazer aissi cos fes a som plazer*. Ch. fragt: Lire *coffes* et écrire *co fes*? Le pronom réfléchi ne convient guère ici. — Ethischer Dativ zu *facere* lässt sich nicht schwer denken. Nimmt man ihn an, dann 5565 *no.s* behalten und *ni.s* lesen.

der einzige des Gedichtes'. M.: Vers obscur. On obtiendrait un sens satisfaisant en remplaçant *ben* par *a*. Diess bedeutet wohl, ,das Wasser solle das vorgeschriebene Maass erreichen'. Ich denke, der Befehl laute: ,Sorget für reichliches Maass'; Artikel vor *mesura* ist entbehrlich; fordert man ihn, so *la* statt *ben*.

Flamenca (5869-70) *lo prent e va.l baisar e douzamen vas si l' acolla*;

> 5876 Guillem la baisa e l'abrassa;
> et aquil que nostre amic[1] son
> pregue Dieu qu'aital gauh lor don[2]
> con il l'ac, tro l'ajon major.

'79 die erste Ausg. las *ill*, also entschieden Femin.; die neue *il l'*; gemeint ist gewiss Guillem; daher *el*.

G. beschenkt die Mädchen; diese betheuern ihre Ergebenheit (5992-4); darauf folgt:

> 5995 Al departir no.s poc tener
> Guillems de plorar, car vezer
> mais non la[s] cuja, don li es grieu;
> mais el las veira ben en brieu,
> car Flamenca retornera
> als bains tot' ora quan volra.

Ch. zu '97: Cette addition d'une *s* (= *sibi*) paraît ici assez inutile. Er nimmt also *la* = *Flamenca* an, trotzdem diese im Vorhergehenden nicht genannt ist; er müsste aber dann auch '98 *las* zu *la* ändern. Offenbar hat M. in beiden Versen *las* = *illas* gemeint,[3] und dies dürfte auch das Richtige sein.

> 6299 Qui aucir ancui mi volria
> e.l mieus amix dous mi podia
> per mi far aucire guerir,
> avans volria el morir
> ques eu suffris anta ni dan.

[1] Hs. und Druck *amix*.

[2] Zu bemerken das Anacoluth. Man beginnt mit dem Nominativ und gibt dann durch *lor* das richtige Verhältniss im Satze an.

[3] M. trennt nämlich die Enclitica nicht von dem vorangehenden Worte, ein dem Wesen der Sache vielleicht angemesseneres Verfahren, das manchmal den Leser unschlüssig lässt.

So die Hs. M. '300 *si pod.* und '301 *far auc.per mi.* Besser Ch. '300 *per si far*; wenn er aber '300 *si[m]* ansetzt, so folgt er da vielleicht dem *si* von M. und übersieht, dass die Hs. *mi* bietet. Ein Ansetzen der virtuell in *Qui ... volia* enthaltenen Conjunction *si* ist keineswegs geboten.[1]

6309 Contra lauzengier maldizen
10 domna deu penre ardimen;
laisse.l cridar, fassa son be...
13 E qui ben ama leialmen
ab se deu far cest jugamen
15 que toz le monz a son dan sia,
ab sol ques el puesca un dia,
entre sos braz, a som plaser,
so que.l plaz sentir e tener.

Dass M. *qui* in '13 nicht etwa auf beide Geschlechter bezieht, so dass das Mascul. in '16 berechtigt wäre, erhellt aus dem Glossar s. v. *dan.* Man lese *il (ill).*

G. Kleid

6380 estet li tan bel e gent
que nuilla re no.i si desment.

nuilla re als absoluter Obliquus kommt im Gedichte auch anderswo vor; Ch.'s *qu'e n. re* ist daher nicht absolut nöthig. — Noch die Frage, ob die Stellung von *i* vor Personale zulässig ist. Wenn, wie ich glaube, nicht, so *no s'i d.*

G. erklärt dem Caplan, er könne nicht mehr den Dienst eines Clerikers versehen,

6339 e ben ha ops ueimais encerc,
sis pleu per lui, un autre clerc.

Ch. *sis pleu, per l. un a. c.* Cette expression ne paraît signifier rien de plus, ici, que ‚s'il lui plaît'.[2] Nicht zu über-

[1] Gehen zwei *mi* voraus, so erklärt sich leichter, dass auch an dritter Stelle statt *si* sich *mi* eingefunden habe.

[2] Ch. verweist auf die von ihm anderswo angeführten Belege für *pleure* ‚gefallen'. At de Mons: *de falhir se plevon tant* (i. e. die Könige), das ebenso gut mit ‚sich zutrauen' als mit ‚sich gefallen' wiedergegeben werden kann; dann R. d'Orange *qu'a far l'er, sis pleu, per me,* eine Stelle, die ich augenblicklich nicht prüfen kann; da *per* folgt, so mag auch hier der Sinn ‚wenn er mir traut' vorliegen.

sehen ist, dass an den zwei anderen Stellen in denen *pleure* vorkommt, es mit *per* construiert ist: 104 *e.l coms per autre no s'en plec, qu'el eis o comtet a son fill;* 4042 *se.i fais follor beu la.m eu eis, car ben es dreitz qu'eu eis la beva e ja per autre no m'en pleva;* in Gl.: *se fier, s'en rapporter [à qqun].* Da auf den Umstand, dass das Verbum in diesen zwei Stellen mit der Negation auftritt, wohl kein Gewicht zu legen ist, so fühlt man sich versucht, auch 6340 dieselbe Wendung anzunehmen; ‚wenn er (der Caplan) sich auf ihn (G.) verlässt', ‚wenn er seinem Rathe folgt', gibt einen recht guten Sinn.

Flamenca empfängt freundlich die Knappen,

> 6454 e fes los de genoils levar,
> car mot a bon cor del[s] onrar.

Der Zusatz von *-s* ist nicht bloss überflüssig, da die mittelalterliche Sprache es gerne beim artikulierten Infinitiv bewenden liess, es verletzt zugleich die Grammatik. Wäre das Pronomen da, so hiesse es *d'els.* Ch. hätte V. 6880, wo M. richtig *d'els acuillir* druckt, nicht *dels* fordern sollen.

Die zwei Mädchen sind mit den zwei Knappen,

> 6476 gen las envida
> Jovens et Amors de son joc.
> E pos n'an aizina ni luec
> fera.l, so.m cug, ben mal laissar.

In '79 liegt die bekannte Wendung *fait bon vivre, mout le fait bon veoir* vor, also afz.: *or le feroit mauvais*[1] *laissier,* und bei nicht eingeleitetem Satze: *feroit le m. l.* ‚nicht klug wäre es, es zu versäumen'. Ch.'s Besserung *fora.l* ist selbstverständlich abzulehnen, beweist aber, wie stark die jetzigen Franzosen in solchen Locutionen *faire = être* fühlen.

> 6551 cilz dousors tan dousa es
> c'uei non es motz que la pogues
> far entendre.

[1] Adjectivisches *mal* wird auch in unserer Stelle erblickt werden; *ben* dient zur Elation. Denn eine Verdunkelung des ursprünglichen Verhältnisses, die zur Anwendung des Adverbs geführt hätte — etwa *il le feroit bien aler querre* — scheint nicht nachgewiesen zu sein.

,Heute' ist so befremdend, dass man sich geneigt fühlt *que* zu lesen.

6793 Las donzellas e.l donzello
s'en van als bains ad espero;
laïns ploron aissi tut quatre
con s'om los degues [aras] batre.

'95 *aissi*, corr. *aicil?* Schon B. hatte diess vorgeschlagen. Die Aenderung ist weder nöthig noch nützlich; das Demonstrativum wäre recht schwerfällig.

Fl. sagt: Mein Freund hält mein Herz *en gaje*,

7152 e nous penses ques ie.il[1] desgaje,
mais si.l pogues mais engajar
per null plazer qu'ie.il[2] saupes far
55 qu'ieu autra ves fag non agues,
ni ieu ensegnar lo.m pogues,
ancara l'engajera plus.

So die 1. Ausg. Zu '56 vermuthete Tbl. *eissegar* ,exécuter'; gemeint wäre: ,durch eine von den bisherigen verschiedene Freude, die ich zu ersinnen wüsste und auszuführen vermöchte'. M. hält diese Besserung nicht für nothwendig, nimmt aber doch eine andere vor: *ni el ens.*, weist also dem G. einen Antheil an das Ausdenken einer neuen Freude zu; ,die ich ihm von mir aus zu machen verstünde oder die er mich etwa lehrte'.[3] Beide Deutungen sind gleich annehmbar.[4]

Arch. macht G. das Anerbieten ihn zu Fl. zu führen.

7305 Segner, presen
dei far per vos, per covinen,
a vostra[5] domna, s'a vos plas;
per so.us prec ques a lui vengas.

---

[1] Etwa besser *ie.l*, da Dativ hier nicht ganz am Platze ist.

[2] Im Texte und in der Anm. *quiel*; die Hs. hat nach Ch. *quieil*, welche Lesung M. ablehnt.

[3] Um so mehr hätte M. das *ieu* im hs. *quieil* wahren müssen.

[4] Ein Versuch *ieu* zu retten ergäbe: ,aus eigenem Verstande oder durch [von aussen her geschöpfte] Selbstbelehrung'. Ziemlich gewunden; auch würde sich '54 dann mit '55 verbinden, während Uebergang von dem Relativsatze zum coordinierten Hauptsatze bei einigem Abstande leichter ist.

[5] Ch. ansprechend: *nostra.*

per vos ist wenig klar. Der Schreiber pflegt oft ein vorangegangenes oder nachfolgendes Wort irrig zu schreiben. Ich möchte *de vos* lesen. Was bedeutet *per covinen?* Wohl ‚um mein ihr gegebenes Versprechen zu halten'. Das Glossar verzeichnet nur *covinen* als Adj. ‚bien de la personne, agréable'.

Der König sagt: Verlassen wir nunmehr Flam.'s Zimmer und die Ritter:

7333 ‚Hoc, segner, ben,' so dison tut
comjat prendon e fan gran brut.
35 Mais quan le reis suau estet
Flamenca son amic baiset
37 e dis suau entre sas denz: ....
41 Le reis a pres de lei comjat.

Zu '35 bemerkt M., vielleicht mit Recht: *suau* paraît avoir été mis ici par anticipation sur le v. 7337; corr. *em pes?* Trotzdem fragt man, ob, da der König nur aufstehen kann, um ebenfalls Abschied zu nehmen, dies für Fl. der geeignete Augenblick war, G. verstohlen zu küssen. Sollte nicht '35 die Majestät des Königs von dem Lärme ausschliessen? ‚Alle machen grossen Lärm, bis auf den König, der sich ruhig verhält.' Die adversative Verbindung, die durch *mais* oder durch *quan* stattfinden könnte, wird durch *Mais quan* (oder etwa *mais que?*) hergestellt. Den Trubel benützt Flamenca auch anderswo zum Küssen. Vgl. die Stelle oben zu 3869.

7433 De moutas res bon solas tenon;
lor ueilz e lur bocas revenon
35 d'aitan com podon, e lur nas.
Car plus non feiron non remas
per lur vol, mais per non poder.

Ch. zu '35: On ne voit pas fort bien le rôle du nez dans cette galante conversation. Corr. *mas* (les mains). — Die bestechende Emendation stösst an die Schwierigkeit an, dass *remạs* < *remasit* nicht mit *mạs* < *manus* reimt. An eine Uncorrectheit, etwa durch Einfluss von *remạs* < *remanes,* ist nicht leicht zu denken. Den Fremdwörtern *Donas, Eneas,* die in unserem Denkmale mit Pfc. *remas* reimen, kommt wohl *ą* zu. Man bleibe also bei *nas* und erblicke darin eine der nicht seltenen Bizarrerien des Dichters.

7440 E cant Guillems ac comjat pres
de las domnas per una et una,
ques anc non n' i laisset neguna,
mais, aissi con taing, lo demanda
e totas a Dieu las comanda;
e teno.s de lui per pagadas u. s. w.

'40 schlug schon Tbl. *E tant* oder *Ab t.* vor. Ch[2]: *Ab t.* Aber auch an einer anderen Stelle scheint der Dichter mit einem Temporalsatze begonnen und ihn dann so umständlich ausgeführt zu haben, dass er an die ursprüngliche Construction vergessen hat; der Nebensatz bleibt nun in der Luft hängen.

158 Mais, pois quez ac Flamenca vista
que.l cor e.l cors l'a enflamat
60 d' un foc amoros . . .,
62 que tot lo fuec el cors l' enclau,
que nuilz semblanz non par defors
de la calor que sufri.l cors,
65 qu' el art dedinz e defors trembla;
e per so u. s. w.

Hier frägt M. in einer Fussnote: *que.l*, corr. *lo*? Ich würde beide Stellen unberührt lassen.

Fl. sinnt nach, auf welche Art sie sich aus dem Empfangsaale in das Schlafgemach (*cambra*) mit G. zurückziehen könne. Da bietet ihr Arch. selbst den Anlass dazu. Er fordert nämlich Fl. auf, für zwölf junge Leute, die zu Rittern geschlagen werden sollen, Geschenke zu bereiten, und auf ihre Erwiderung, es falle ihr schwer die richtige Wahl zu treffen, meint er, sie solle sich mit G. berathen. Arglos begleitet er selbst Fl. und G. nebst den zwei Mädchen und den zwei Knappen in das Schlafgemach, und da er zum König gehen soll, verabschiedet er sich von ihnen: *vos est treis et aquist son trei et entre vos acordas vos consi partas vostres cordos.* Das thun sie auch, aber in ganz anderem Sinne. Da preist der Dichter die Klugheit der Frau, *qu'en plena cort... ab son amic baisar cosseilla e, vezent*[1] *totz, lo colg' ab se.* Am folgenden Morgen *foron adobat cil ric home ques an donat a Guillem aitan gran*

[1] Die Hs. *vezent tostz.* M. *vezentz totz.* Gerundium war zu bewahren; vgl. 986 *vezent sos oeilz.*

delieg, quar N'Archimbautz lo mes el lieg on ab sa domna poc jazer; Arch., der sich durch die doppelsinnige Betheuerung seiner Frau hatte bethören lassen. Daran anknüpfend sagt der Dichter:

7685 Baboïns es e fels e nescis . .
87 maritz que son despendre cuja
que muiller ad amic estuja.

Was bedeuten die zwei letzten Verse? Nach Tbl. — *ques, on d. c., que m. ad a. e.* — ‚der, während er freigebig zu sein glaubt, eine Gattin zu einem Buhlen einschliesst'. Ch. deutet die Stelle in entgegengesetztem Sinne; er liest *cuje* und *estuje* ‚qui pourraît croire qu'il dépend de lui de cacher une femme à son amant'.[1] — M. fragt in der Anm. ob *ques on desfendre.s cuja* zu bessern sei, was auf einen Anschluss an Tbl. hinwiese; da er aber im Gloss. *est.* an unserer Stelle ‚fig., garder, conserver soigneusement' erklärt, so sieht man, dass er Arch.'s Thun im Sinne von Ch. deutet. Rücksicht auf den Zusammenhang macht uns geneigt, der Auffassung Tbl.'s den Vorzug zu geben; die zwei parallel laufenden Betrachtungen des Dichters müssen antithetisch sein; auf einer Seite die Klugheit der Frau, auf der anderen die Dummheit des Gatten, der in eigener Person der Frau den Buhlen zuführt. Das überlieferte *despendre* bezieht sich auf die zu vertheilenden Geschenke; während Arch. meint, seine Freigebigkeit zu bethätigen, ist er auf andere Weise freigebig; man vergleiche die oben angeführte Stelle, worin die neuen Ritter als der Anlass zur Handlung Arch.'s hingestellt werden; nur glaube ich, dass man von der schwierigen Annahme einer Wiederholung des Pronomens *que* absehen und jedem der beiden *que* eigene Berechtigung zuweisen kann.

Der Dichter wendet gerne zwei aufeinander folgende Relativsätze an. Am einfachsten in:

---

[1] Er sagt: La correction proposée en note serait loin d'améliorer le texte. Il faut simplement mettre les deux verbes au subjonctif *(cuje : estuje)*. Le sens est: ‚Bien fou est le mari qui pourrait . . . amant'. Pour cette construction et cet emploi substantivé de l'infinitif, cf. v. 1731 *(del sieu bien dir no m'entremet)* ‚von ihm Gutes zu sagen', 3655 *(mos neps aici perdia de son apenre tal sazon)*, 4712 *de son tener ai parlat* (davon, dass ich sie halte).

308 anc homs non i hac fraitura
de ren que saupes cors[1] pensar,
que boca deja desirar.

M. zu 310: *que*, le sens serait p.-ê. meilleur si on substituait *ni*, wodurch ohne zwingenden Grund an Stelle der asyndetischen Fügung Anreihung mittels Conjunction eingeführt wird. Ch. sagt freilich zu '9: supprimez la virgule. La construction doit être: *de ren que cor*[2] *saupes pensar que boca etc.* Also ein verschränkter Relativsatz. Der Unterschied im Tempus zwischen *saupes* und *deja* mag ihn zu solcher Annahme veranlasst haben; der Ausdruck aber: ‚Nichts fehlte, wovon das Herz denkt, dass der Mund es wünschen solle' scheint mir allzu gewunden. Schlichter ist Coordination:[3] ‚nichts fehlte ihm, was das Herz ersinnen, der Mund begehren könnte'.[4] Um eine Nuance verschieden ist:

418 las domnas qu' eron issidas
als fenestrals, ques esgardavon
20 los cavalliers que biordavon,
quant auzon que hom vespre sona,
dizon.

Auch hier liesse sich asyndetische Construction erblicken; man kann aber auch sagen, der erste Relativsatz gehöre inniger zum Substantiv, sei gleichsam ein Attribut zu diesem; während der zweite selbständiger auftrete: ‚die an die Balcone herausgetretenen Damen, die zusahen . . .'. — Noch deutlicher ist dieses Verhältniss in folgender Stelle: Hochmüthiges Gebahren dauert kurz:

7852 Ja fail plus tost que non fai rieus
de pluja qu' es plus rabiners
de cel ques es acostumiers
de corre que de fon a cap.

Ch. fordert: Lire *de corr' e que* . . . Mit Unrecht, wie ich glaube. Die zwei Relativsätze sind nicht coordiniert, sondern

[1] Hs. und Druck *cor*.
[2] Ch., der sonst oft die Declination richtig stellt, belässt hier *cor*.
[3] Vgl. 5977: Worte, die kein Mensch *pogues notar ni boca dir ni cors pensar*.
[4] Um nichts unberücksichtigt zu lassen, sei bemerkt, dass die verschiedene Stellung des Subjectes zugunsten der Auffassung Chab.'s zu sprechen scheint. Trotzdem vermag ich nicht recht ihr zuzustimmen.

que de fon a cap schliesst sich eng an *cel* an, bildet mit ihm gleichsam éinen Begriff: ‚kürzere Zeit währt ein durch einen Platzregen entstandener, reissender Wasserstrom als ein Quellwasser, das einen steten Lauf nimmt.‘ — Ein weiterer Fall wäre der unsere: ‚Thöricht ist der auf Freigebigkeit bedachte Mann, der seine eigene Frau dem Buhlen zuführt‘. Dieser Stelle würde dann eigen sein, dass der zweite Relativsatz berichtet, es trete etwas ein, was der Thuende nicht wollte und nicht ahnte; das Relativpronomen berührt sich da mit dem *que* des begleitenden — oft im Gegensatze zum Vorangehenden stehenden — Umstandes (Tbl. VB II 114); ‚thöricht ist der Gemahl der . . ., und dabei . . .‘.[1]

G. lehnt das Lösegeld für den besiegten Grafen ab;

7733 mas aitant mi fara, si.l plai,
quar a cel portal on estai
mi donz, de part me s' en ira
et a leis per pres si rendra.

Ch. will ’34 *ques a* lesen.[2] Ist nicht *qu' ar'* gemeint? Vgl. ’38 *E.l coms es montatz mantenen.*

Die besiegten Ritter stellen sich Fl. vor.

7924 Quan davan leis foron vengut
da part Guillem li son rendut.

M. fragt zu ’26: *li*, corr. *si*? Dass in der Conjugatio periphrastica der Reflexiva das Pronomen unausgedrückt bleibt, ist gang und gäbe; auch ist *li*, wenn auch nicht unentbehrlich, doch recht am Platze.[3] — Es sei zu diesem Gebrauche noch Folgendes erwähnt. Intrans. *tener* findet sich 4753 *Guillems tenc vas lo mostier*, 7034 *N'Archimbautz e Jauselius .. tengron daus Nemurs.* Es liesse sich ein äusserlicher Accusativ

[1] Das zweite *que* geradezu als Conjunction aufzufassen wage ich nicht.

[2] Ch. fügt hinzu: ‚Cfr. 7775-6‘. Es sagt da der Graf zu Fl.: *ieu mais cazugs esser . . vueill que s' ieu agues derocat lui, per so car trasmesses vos fui.* Der Zweck des Hinweises ist mir nicht recht klar.

[3] 6664 hält es M. für nöthig *per lui non levet* schon im Texte zu *nos levet* zu bessern, während er selbst an anderen Stellen (vgl. das Glossar) *levar* als Intransitiv unangetastet lässt.

ergänzen, etwa *sa via, lur cami.* Das periphr. Perfect wäre *ac, agron tengut.* Nun wird von Arch., der seine Gäste begrüsst, gesagt:

7283 Al trap de Guillem es tengutz,
quan Guillems i fo mentagutz.

M. bessert *vengutz.* Darf man aber bei intr. *tener* nicht von der reflexiven Construction ausgehen? *tenc tengron* würde zu *leva* = *se l.*, *es tengutz* zu *es levatz* stimmen. Der Sinn gewinnt dabei; ‚Arch. begrüsst Den und Den; als er erfährt, G. sei da, macht er sich auf den Weg zu dem Zelt.'

Zwei Ritter kämpfen miteinander im Turnier.

7998 L'us a l'autre l'escut ajosta
al bras, e.l bras join al costat;
e.l fer son tost[1] d'outra passat
per mieg l'escut e per lo bratz.

'98 fragt M., ob *a* zu *e* zu ändern sei. Dann wäre die Art beschrieben, wie sich beide zum Kampfe anschicken: ‚Schild fest an Arm, Arm knapp an Brustkorb.' Die folgenden Verse zeigen aber, dass die Art, wie die Zwei einander verwunden, geschildert wird. Gegenseitig heftet der Eine dem Anderen [mittelst der Lanze] den Schild an den Arm, den Arm an den Brustkorb; die Lanzenspitzen durchbohren Schild und Arm.

Zwei Ritter kämpfen im Turniere; *dero.s colps meravillos*;

8013 Regnas, senglas, peitrals e sellas
e.l sobrefais ab grans fivellas
15 e l'estreup, [qu']eron bon e nou,
frais tot, e negus d'ams no.s mou
d'aqui on s'es, mais en estan
vai en terra, e tenc davan
lo pieg son escut e sa lansa;
20 e fes tot atertal semblansa
con si volgues a pe jostar.

'75 Ch. *els estreups.* Also *frais* transitiv. Welches wäre aber das Subject von *frais*? Das Verbum ist hier intransitiv, (M. im Gloss.: ‚se briser'). Selbst wenn man wegen der Stellung *tot* nicht als Subject ansehen will, lässt sich der Singular

[1] Ch. ansprechend: *tot.*

rechtfertigen. Selbstverständlich ist '13 *peitral* zu lesen.[1] — '17 fordert Ch. *ses* = *sedet.* Von dem ‚Sitze' rühren sie sich doch, da sie nicht im Sattel bleiben. Es ist wohl gemeint, dass keiner sich von der Stelle rührt, auch nicht auf die Erde fällt, sondern aufrecht stehend vom Pferde abgleitet, so dass er den Kampf zu Fuss fortzusetzen bereit ist. Expletives Reflexivum bei *esse* ist gang und gebe.[2]

B. CLIGÉS.[3]

Alexander entbrennt in heftiger Liebe zu Soredamors; *mes celi n'ose aparler ne aresnier . .; n'a point d'esperance que ja biens l'an doie avenir*; in einem langen Monologe schwankt er, ob er seinen Gedanken (= Gefühlen) Ausdruck geben solle oder nicht. Er beginnt:

626 Por fol, fet il, me puis tenir.
Por fol? Voiremant sui je fos,
quant ce que je pans dire n'os;
car tost me torneroit a pis.
30 An folie ai mon panser mis.
Don ne me vient il miauz parler
que fol me fëisse apeler?
Ja n'iert sëu ce que je vuel.
Si celerai ce don me duel
35 ne n'oserai de mes dolors
äie querre ne secors?
Fos est qui sant enfermeté,
s'il ne quiert par quoi ait santé.

31 ACTR *penser*, S *paser*, B *pener*, P *celer*.

In der ersten Ausgabe las F. mit ACTR und legte *panser* die prägnante Bedeutung von ‚blos denken (fühlen)' im Gegensatz zu ‚seine Gedanken äussern' bei; P *celer* (wol aus '34 vorweggenommen) würde dasselbe besagen, nur deutlicher; S ist

---

[1] Wenn Ch. hinzufügt: ou vaudrait-il mieux corriger *peitral*? Ces formes de nominatif pluriel s'expliqueraient par une anacoluthe, so ist diess nicht leicht zu verstehen.

[2] Wenn man *en estan* die Bedeutung des afz. *en estal* zuweisen könnte, so würde der Gedanke *nos moc d'aqui on s'es* ausdrücklicher wiederholt sein.

[3] ed. W. Förster, Halle a/S, 1901. Die grosse Ausgabe nenne ich: ‚erste', die erste Auflage der kleinen: ‚zweite', die vorliegende: ‚dritte'.

nur graphisches Versehen statt *panser*;[1] ebenso B, wenn nicht neue Begriffsvariante: ‚[im Stillen] dulden'. Schon in der Einleitung zur 2. Ausgabe wurde kurz *parler* conjecturiert, und diese Lesung erscheint nun im Texte; *parler* stecke eben in *panser*, das dem Schreiber von vorangehender Zeile her im Ohre klang. Die Verschiedenheit der zwei Lesungen, die diametral Entgegengesetztes — ‚seine Gefühle für sich behalten' und ‚seinen Gefühlen Ausdruck geben' — besagen, führte zu den zwei hier gegenüber gestellten Interpretationen, bei denen Al.'s Schwanken durch R[eden] und S[chweigen] veranschaulicht wird.

	1. Ausg.:		3. Ausg.:
R 627-29	Ich bin ein Thor, wenn ich meine Gedanken nicht zu offenbaren wage; denn dieses Verschweigen kann die Sache verschlechtern.	R 627	Ich bin ein Thor, wenn ich meine Gedanken nicht auszusprechen wage; denn es kann mir dabei (wenn ich schweige) noch schlimmer ergehen.
S 630	[Aber ich kann es nicht sagen, denn] ich habe meine Gedanken auf Thorheit gerichtet.	630	So habe ich meine Gedanken auf Thorheit gerichtet.
631-3	Ist es da nicht besser **es bei mir zu behalten (im Gedanken)** als dass man mich obendrein einen Thoren[2] schelte?	631-2	Ja, ist es dann nicht gescheidter **wenn ich mich ausspreche,** als dass ich mich einen Thoren schelten lasse?
	Nein, nie werde ich es verrathen.	S 633	[Nein, nein!] nie soll man erfahren, was ich im Herzen verheimliche.
R 634-7	Aber soll ich denn keine Hülfe für mein Uebel suchen?		

Zur Begründung seiner neuen Ansicht meint F., das best überlieferte *panser* sei nicht haltbar, denn ‚denken' thue Alex. ja so wie so. Er lehnt somit stillschweigend jene specielle Bedeutung ab, die er früher dem Verbum zugewiesen hatte. Für den Begriff ‚verheimlichen' bleibt ihm nur P, gegen welches er wie folgend polemisiert:

[1] Denn an *passer* ‚vorbeischreiten, sich dabei nicht aufhalten' hat der Schreiber von S gewiss nicht gedacht.

[2] ‚einen Thoren' habe ich hinzugefügt.

celer hiesse:

627-29 Ich bin ein Narr, wenn ich meine Liebe verheimliche; denn diess kann mir noch Schlimmeres eintragen

[630 *wird übersprungen]*. 631-33 Ja, ist es denn nicht besser, wenn ich sie verheimliche, als dass ich mich einen Narren schelten lasse? Nie soll man daher meine Liebe erfahren.

Dem ist entgegenzuhalten, dass er eben dadurch, dass er verheimlicht, sich der Thorheit schuldig macht, dann ist *celer* sinnlos, denn das *celer* ist eben die Thorheit.

F. ist zu streng, wenn er eine Deutung, die er früher ohne allen Rückhalt vorbrachte, nunmehr als sinnlos bezeichnet. Ich möchte ihn gegen ihn selbst in Schutz nehmen und behaupten, dass er durch die Auffassung von *panser* im Sinne von ‚in Gedanken behalten', ‚es beim Denken bewenden lassen', also ‚seine Gedanken nicht ausdrücken' das Richtige getroffen hat. Nur fasse ich 627 ff. anders auf. Alex.'s Rede geht nicht dahin, sein Schweigen zuerst als thöricht zu bezeichnen, um es dann als gerechtfertigt hinzustellen, sondern seine erste und feste, im ganzen Monologe vorherrschende Ansicht ist, es sei besser für ihn, seinen Gefühlen keinen Ausdruck zu geben. Richtet er doch darnach sein späteres Benehmen ein; er schweigt beharrlich, bis ihm die Königin die Zunge löst. Der *car*-Satz bezieht sich nicht auf die ganze frühere Aussage, sondern auf *n' os dire*. Er erhält dadurch einen angemessenen Sinn; ‚ich wage nicht zu sprechen, weil mir aus dem Reden noch Schlimmeres erwachsen kann'. Damit ist der Spott der Leute gemeint: schlimm geht es ihm, wenn er im Stillen schmachtet; noch schlimmer erginge es ihm, wenn er seinen Seelenzustand enthüllte, denn zur Liebespein käme der Spott.[1] V. '30 besagt dasselbe wie '27—'28.[2] Wir hätten demnach: ‚Fürwahr, ich

[1] Bei der Deutung ‚aus dem Schweigen könnte mir Schlimmeres erwachsen' fragt man: Worauf richtet sich der Comparativ? Etwa ‚schlimmer als wenn ich rede'. Aber, abgesehen davon, dass bei dieser Deutung sich Alex. von dem Reden nur Vortheil erwartet, will *tost* nicht recht passen; es sollte eher heissen: ‚das Schweigen würde auf die Länge meinen Zustand verschlimmern'. Höchstens müsste man *tost* im Sinne von ‚leicht' auffassen.

[2] Die Wiederholung desselben Gedankens dient dazu, ihn eindringlicher auszudrücken, auch ist nicht zu übersehen, dass '30 als zweiter Vers eines Paares etwas von einem Füllsel an sich hat.

bin ein Thor und eine thörichte Liebe ist die meine,[1] wenn ich sie aus Furcht vor Spott nicht zu äussern wage. Ist es also für mich nicht besser im Stillen zu lieben, als dass ich meine Thorheit dem Gespötte der Menschen preisgebe? Nie wird Jemand erfahren, was in mir vorgeht.‘

Es liesse sich auch, — bei Festhalten der Deutung, dass vom Beginne des Monologs bis V. ’33 nur die Ansicht ‚Schweigen ist besser‘ verfochten wird — eine Variante vorschlagen: ’27-’28 *sui je fols?* ist eine rhetorische, der Negation gleichkommende Frage; 630 ist anders zu erklären: ‚Ich kann mich für einen Thoren halten‘. — ‚Für einen Thoren?[2] Bin ich denn ein Thor, wenn ich mein Gefühl aus Furcht vor Schlimmerem verheimliche? Eine Thorheit ist vielmehr mein Gefühl selbst. Ist es also nicht besser u. s. w. Nie wird Jemand erfahren u. s. w.‘

In beiden Fällen würde Alexander den Einwand zu gunsten des Redens mit V. ’34 beginnen: ‚Soll ich also meinen Schmerz verheimlichen, keine Hilfe suchen?‘ Man kann indessen um einen Schritt weiter gehen und den Entschluss zu schweigen auch in ’34-’36 erblicken.

Wenn man in der That bedenkt, dass *si* als Einleitung eines Fragesatzes nicht gerade üblich ist, dass ferner in der Verbalfrage *je* (um hier nur von diesem Pronomen zu reden) fast immer angesetzt ist,[3] so hat man genügenden Grund zu vermuthen, *si celerai* sei asserierend; ’33 ff. würden sagen: ‚Niemand wird etwas wissen, meinen Schmerz werde ich verheimlichen und es nicht wagen gegen ihn Hilfe zu suchen‘. Erst jetzt würde sich — u. zw. nur schüchtern, in der Gestalt eines allgemeinen Satzes — die gegentheilige Ansicht vernehmen

[1] ‚Thor‘ und ‚Thorheit‘ bezöge sich demnach nicht auf das Schweigen, sondern auf die Liebe. Thöricht ist selbstverständlich die Liebe, weil gegen ein so vollkommenes unnahbares Wesen gerichtet, und daher aussichtslos. Nicht anders drückt sich Ivain aus, der nach Unerreichbarem strebt: Iv. 1428 *Por fol me puis tenir, quant je vuel ce que ja n'avrai.*

[2] Entweder: *Por fol? Voiremant? sui je fos?* oder *Por fol? — Voiremant. — Sui je fos?* Ersteres wäre schlichter.

[3] Im Cligès nur ein Fall, und dieser am Schlusse des Verses: 679 *retrairai m'en?*

lassen: ‚Ein Thor ist der Kranke, der nicht Heilung sucht‘.[1] Worauf allsogleich die Entgegnung: ‚Ja, wenn man sie finden kann; für mich gibt es keine Arznei‘. — ‚Doch; hättest du gleich den Arzt angesprochen, so hätte er dir vielleicht geholfen‘. — ‚Schwerlich; ich hätte nicht einmal Gehör gefunden‘. — Dieses Bedauern, sein Herz nicht schon beim ersten Aufkeimen der Liebe enthüllt zu haben, steht keineswegs im Widerspruche mit der von mir verfochtenen Deutung von '30-'32, denn das eine Mal handelt es sich um vertrauliche Herzergiessung gegenüber dem geliebten Mädchen, das andere um allgemeines Kundgeben seiner aussichtslosen Liebe, das ihm nur Spott eintragen könnte.

Wenn nun die am besten gestützte Gestalt des V. 631, bei richtiger Interpretation von *panser,* einen durchwegs befriedigenden Sinn gibt, so ist jedwede Conjectur unberechtigt,[2] und wir könnten uns füglich eine Prüfung der von F. vorgebrachten erlassen. Es sei indessen bemerkt, dass sie manche Bedenken erregt. Vor allem V. '30, der kaum recht verständlich ist. Fassen wir ihn immerhin als Wiederholung von '27-'29 auf; dann aber würden *pans* und *panser* zweierlei bedeuten: die Liebe und den Entschluss zu schweigen; es hiesse in unschöner Weise: ‚Ein thörichter Gedanke ist es von mir, dass ich meinen Gedanken nicht auszudrücken wage‘. Ferner. Alex. würde sagen: ‚Eine Thorheit ist zu schweigen; besser daher zu reden als dass mich die Leute einen Thoren schelten‘. Man fragt,

---

[1] Meine Deutungen wären demnach, schematisch dargestellt:

a^1) Ein Thor bin ich, thöricht ist mein Gefühl, da ich es nicht auszudrücken wage; a^2) Bin ich denn ein Thor, wenn ich mein Gefühl nicht auszudrücken wage? Vielmehr ist mein Gefühl eine Thorheit.

b) Besser also ist es, dass ich schweige; Niemand wird meinen Seelenzustand erfahren.

c^1) Werde ich also schweigen und keine Hilfe suchen? (= ich muss doch sprechen); c^2) ich werde schweigen und nicht wagen um Hilfe zu rufen.

Sowohl a^1 als a^2 lassen sich entweder mit c^1 oder mit c^2 verbinden. Für meinen Theil würde ich der Deutung $a^1 + b + c^2$ bei weitem den Vorzug geben, und die Interpunction so einrichten: 627 *n'os*, 629-30 *a pis; en folie* 633-4 *je vuel, si celerai.*

[2] Der reiche Reim *parler* : *apeler* ist selbstverständlich kein Argument zu ihren Gunsten.

Wie kämen die Leute dazu? Wenn er schweigt, so kennen die Leute seinen Seelenzustand nicht und es entfällt der Anlass, ihn zu schelten. Endlich. Die Ansicht, es sei besser zu schweigen, käme nur in dem V. '30 zur Geltung, der völlig unvermittelt, gleichsam in der Luft schwebend,[1] sich zwischen 627-32 und 633-39 einschieben würde.

Es sei noch ein Punkt besprochen. Bei der Erwägung, ob es doch nicht gerathen sei, Hilfe zu suchen, sagt Alexander:

637 Fos est qui sant enfermeté,
s' il ne quiert, par quoi ait santé,
[se il la puet trover nul leu.
40 Mes teus cuide feire son preu
et porquerre ce que il viaut
qui porchace don il se diaut.]
Et qui ne la cuide trover,
por quoi iroit conseil rover?

Zu den eingeklammerten Versen wird in der ersten Ausgabe bemerkt:

> 639-42, die in SCTR fehlen, sind wohl interpoliert. Man muss gestehen, dass die kühle Anführung der Erfahrungsregel im Munde des leidenschaftlichen Liebhabers hier nicht am Platze ist. Dazu kommt, dass *la* in Z. 643 sich nur auf *santé* 638 beziehen kann, was nur beim Fehlen der Verse möglich ist. Daher hat A logisch das *la* in ein allgemeines *le* geändert, während P deshalb 643-44 auslässt.

Zum Ausdrucke sei bemerkt, dass nicht lediglich auf *santé* bezogenes *la* vorliegt; vielmehr wird dem *la puet trover* ein *ne la cuide trover* gegenüber gestellt, so dass das Dazwischenliegen von drei Versen nicht im Geringsten stört. — Was dann den Gedanken betrifft, so steht die Erwägung, dass ein Hilfsmittel oft das Gegentheil von dem Erwarteten bewirkt, im innigsten Zusammenhange mit dem Vorangehenden. ‚Dasselbe könnte mir geschehen; ich würde sprechen, um meinen Schmerz zu lindern, und *tost me torneroit a pis*; denn zur Liebespein käme der Spott‘. — Ich will die nicht genügend gestützten Verse — freilich hat sie A, das sich sonst gut bewährt — nicht unbedingt als echt bezeichnen; ich will nur sagen, dass sie zum Ganzen recht gut passen.

[1] Es bedarf in der That des Zusatzes ‚[Nein, nein!]‘, um es einigermassen erträglich zu machen.

‚Schweigt nicht länger', sagt die Königin zu Soredamors und Alexandre, denn

2300 au celer li uns l' autre ocit,
d' amor omecide seroiz.
Or vos lo que ja ne queroiz
force ne volenté d' amor.
Par mariage et par enor
5 vos antrecompaigniez ansanble.
Einsi porra, si con moi sanble,
vostre amors longuemant durer.

2 *S* que uos ia lox ni conquerroiz 2-3 *M* or vos lo que par tens qu. et f. et u. 3 *T* f. en u.

Die erste Ausgabe bemerkt zu 3:

Text gesichert, mir unverständlich, wiewol der Sinn klar ist: ‚Kämpft nicht gegen die Liebe an'. T *forcë en v.* wäre klar ‚sucht nicht Gewalt anzuthun bei (gegen) dem Willen der Liebe'. Aber die Ueberlieferung verlangt *ne* und dies erklärt Suchier: ‚Suchet weder die Liebe in euch gewaltsam niederzukämpfen noch sie mit Willen hervorzurufen, wörtlich: Erstrebt weder Gewalt über Liebe noch den Willen zur Liebe'.

In der dritten Ausgabe liest man:

f. ne v. d' amor ist mir noch immer unverständlich. Auch den Schreibern kann die Stelle nicht klar gewesen sein. T hat *forcë en v.*, was sich allenfalls deuten liesse: ‚Verwendet nicht[1] Vergewaltigung beim Willen Amors'. M änderte gründlich. S änderte '2. All das befriedigt wenig. Sollte S dennoch ursprünglich sein, so möchte ich sein '2 stehen lassen und Punkt daran setzen. Im folgenden änderte ich so: *Por cë en* (od. *a*) *vol. d' amor par m.*[2] *et par e.* u. s. w. = ‚deshalb im Einklang mit Amors Willen, verbindet euch in ehelicher Zucht'.

Die einfachste Lösung wäre, dem Worte *volanté* eine prägnante Bedeutung, etwa ‚Despotie, Tyrannei', beizulegen und es somit als eine Art Synonym von *force* anzusehen; *d'* = ‚in Bezug auf': ‚wendet nicht tyrannische Gewalt gegen Amor an'. — Davon wenig befriedigt lege ich mir die Stelle — unter Ablehnung der willkürlichen Veränderung von S und der Lesung von T — anders zurecht. Es entpricht sowol im Allgemeinen der von F. überzeugend dargelegten, moralisierenden Tendenz unseres Romans als speciell der Würde der Königin, die doch kein Pandarus ist, dass auf die legitime Ehe der Accent gelegt

[1] ‚nicht' habe ich hinzugefügt.
[2] *v.* ist Druckfehler.

werde. Die Königin sagt: ,Gesteht euch endlich eure Liebe zu; doch wohl gemerkt, mein Rath geht dahin, ihr sollt euch nicht einem vorübergehenden Begehren hingeben,[1] vielmehr sollt ihr heiraten, dann wird eure Liebe lange währen'. Mit *force* und *volanté* wäre das Ungestüm der Leidenschaft nicht übel charakterisiert.[2]

Die Deutschen sind voll Bewunderung über Cligés, die Griechen über Fenice;

2795 cil qui ne le conoissoient
de lui esgarder s' angoissoient.
Et li autre si s' an rangoissent,
qui la pucele ne conoissent:
a mervoille l' esgardent tuit.

'97 *so P, C* si se r., *T* ml't s'an r., *A* et ausi li autre s'ang., *M* et autresi icil s'ang. *R fehlt; am Rande* autre ... ang. *SB fehlen.*

Die 3. Ausg. bietet eine Lesung, die sich in keiner Hs. findet:

et cil autressi se rangoissent

mit folgender Begründuug:

> *Et li autre* passt nicht recht, weil *si* dann die Bedeutung ,ebenso' haben müsste. Allein dies heisst *autresi* oder *aussi*, so dass man die zwei Wörter *autre si* bloss zu verbinden braucht. Dann fehlt der Nom., daher *li* in *cil* zu bessern, dem *cil* '95 entgegengestellt; dasselbe kann an seiner alten Stelle bleiben = PCT oder man setzt es hinter *autressi* = M (A). A nämlich hat die bereits verdorbene Vorlage *li autre si* recht gut gebessert in *et aussi li autre.* AM haben das *re* von *angoissent* (,und ebenso strengen sich andererseits diejenigen an') weggelassen; daher M *icil*; aber die Symmetrie mit '95 verlangt blosses *cil*, das dann in A ganz fehlt.

Die Einwendung ist mir nicht recht verständlich. Ist denn abgeschwächtes, fast nur copulatives *si* in solcher Stellung nicht wohl bekannt? Vgl. Tobler zu Vrai Aniel 77 *et li mainsnes si estoit teus.* Und sollte auch Chrestien keinen anderen Beleg

[1] Trägt man der Leichtigkeit Rechnung, die Negation vom Nebensatze in den Hauptsatz, und umgekehrt, zu verlegen, so liesse sich *lo que ne queroiz* = *ne lo que qu.* auffassen: ,doch nicht dahin geht mein Rath, dass . . .'.

[2] Tobler fragt kurz: Sollen die dunklen Worte sagen: ,Strebt weder Gewaltthat an noch (blosses) Liebesgelüsten'? Vielleicht liegt in diesen Worten der Keim zu meiner Ansicht.

für die Formel ‚Subj. + *si* + Vb.‘ bieten, so ist dies kein genügender Grund, um sie hier zu verdächtigen. Man bleibe also bei der früheren Lesung oder wähle jene von A. Zur jetzt in den Text gesetzten Combination aus allerlei Hss. sei vor Allem bemerkt, dass das gut gestützte *li autre* hier, wo die Fremden den Einheimischen gegenübergestellt werden, weit besser als das farblose *cil* passt, ferner: dass *autressi* neben *r-* (‚ebenso ... andererseits‘) eigentlich eine Tautologie bildet.

2823 Ne dirai pas si con cil dïent
qui an un cors deus cuers alïent;
qu' il n' est voirs n' estre ne le sanble
26 qu' an un cors ait deus cuers ansanble...
31 ... dui cuer a un se tienent
sanz ce qu' ansanble ne pervienent.
Seul de tant se tienent a un
que la volantez de chascun
35 de l' un an l' autre se trespasse,
si vuelent une chose a masse,
et por tant qu' une chose vuelent
i a de teus qui dire suelent
que chascuns a les cuers andeus;
40 mes uns cuers n' est pas an deus leus.
Bien puet estre li voloirs uns,
et s' a ades son cuer chascuns,
aussi con maint home divers
pueent ou chancenete ou vers
45 chanter a une concordance;
si vos pruis par ceste sanblance
qu' uns cors ne puet deus cuers avoir
por autrui volanté savoir
ne poruec que li autre set
50 quanque cil aimme et quanqu' il het:
ne plus que les voiz qui s' assanblent
si qu' une chose sole sanblent,
et si ne pueent estre a un,
ne puet cors avoir cuer que un.

Der Dichter polemisiert gegen die Theorie der zwei Herzen in einem Leibe. Zwei Liebende haben nur éinen Willen; daraus folgt aber nicht, dass jeder von ihnen das Herz des Anderen bei sich habe, denn dann müsste jedes der zwei Herzen an zwei Stätten weilen. Also éin Willen, und Jeder behält sein eigenes Herz, gerade so wie wenn mehrere

Menschen[1] unisono singen. Wenn es nun hiesse: ‚Man vernimmt nur éine Stimme, und dennoch sind nicht in jedem der Sänger alle Stimmen beisammen (als Seitenstück zu '25-'26)', oder: ‚und dennoch hat Jeder nur seine Stimme ('42)', so hätte der Dichter seinen Gedanken in knapper Art restlos ausgedrückt. Statt dessen holt er wieder aus: ‚Durch dieses Gleichniss will ich beweisen, dass selbst bei voller Uebereinstimmung in Wollen und Fühlen[2] ein Leib nicht zwei Herzen in sich schliessen kann'. Es müsste nun — je nachdem man vom besessenen Gegenstande oder vom Besitzer ausgeht — heissen: ‚Eben so wenig, als alle Stimmen, die so mitklingen, dass sie éine scheinen, jedem einzelnen Sänger zu eigen sind (A^1), können beide Herzen jedem der zwei Liebenden gehören (A^2)', oder: ‚Eben so wenig, als jeder einzelne Sänger alle Stimmen vereinigt (B^1), kann der einzelne Leib beide Herzen in sich haben (B^2)'. In der That aber verbindet der Dichter A^1 mit B^2. Dieses Abgehen von strenger Concinnität ist leicht zu verstehen; A^1 empfahl sich, um '43-'45 *(Ne plus que maint home....)* nicht zu wiederholen; dass nicht mit A^2 (etwa *ne pueent andui li cuer estre an* (od. *a*) *un cors*) fortgefahren wurde, mag auf Rechnung des Reimes gesetzt werden; des Reimes, der einerseits den Ausdruck (man erwartet *ne puet uns cors avoir andeus les cuers*) als auch die nicht ganz glatte, gezwungene Wortstellung — *ne puet cors avoir cuer quë un* statt *qu'un cuer* — beeinflusste.

Ich hielt es für nicht überflüssig, die Stelle zu analysieren, weil die Anmerkung F.'s an Klarheit Einiges vermissen lässt. So interpretiert er die VV. 51ff.: ‚nicht mehr wie die ver-

[1] PB haben den Vergleich mit einem Liebespaar dadurch noch schärfer gestaltet, dass sie *dui* statt *maint* ansetzten. Zwei Menschen lieben sich, sie haben zwar nur éinen Willen, Jeder aber hat bloss sein Herz; Zwei singen: es ist gleichsam nur éine Stimme, aber der einzelne Sänger besitzt nicht nebst seiner eigenen auch die Stimme des Genossen.

[2] Ich drücke mich so aus, um dem eigentlichen Gedanken des Dichters treu zu bleiben; er selbst hat bei der Wiederholung etwas anders gesagt. Früher war von der *volanté* die Rede, die *de l'un a l'autre se trespasse; si vuelent úne chose; li voloirs est uns;* jetzt handelt es sich nur um ein Wissen dessen, was der andere will, liebt, hasst. Dies ist offenbar zu wenig. Nur auf volle Identität der Gesinnung kann sich die Theorie des Aufgehens eines Herzens in dem anderen gründen.

schiedenen Stimmen, die sich (im Gesange) so vereinigen, dass sie einer einzigen Stimme (*a un* .....) zu sein scheinen und doch nicht einem einzigen Sänger gehören können, kann ein Leib ein Herz allein haben'. Der Genetiv (od. Dativ) ‚einer einzigen Stimme' ist kaum verständlich; *a un* gehört zu ‚einem einzigen Sänger'; beginnen wir mit dem Hauptsatze, so erhalten wir: ‚ein Leib kann ein Herz allein haben, nicht mehr, wie die verschiedenen Stimmen u. s. w.'. Und unmittelbar darauf: ‚nicht mehr (= ebensowenig) wie die verschiedenen Stimmen einem Sänger allein gehören können, kann ein Leib nur ein Herz haben'. Also wiederum: ‚Ein Leib kann nur ein Herz haben[1], nicht mehr (od. ebensowenig) wie die verschiedenen Stimmen u. s. w.' Beide Erklärungen geben nicht genau den Gedanken des Dichters wieder.

In '53 ist die Diction von PCTR vollkommen glatt und klar, aber eben deshalb einigermassen verdächtig; die von SAM, mit der leicht zu verstehenden Anakoluthie, macht eher den Eindruck der Ursprünglichkeit. Dass SA zur besseren Handschriftenfamilie gehören, stimmt gut dazu. F. hat SAM in den Text gesetzt, wird aber dann in seiner Ansicht schwankend und zeigt sich geneigt, PCTR den Vorzug zu geben. Er erläutert bei diesem Anlasse zum dritten Male die Stelle und trifft endlich das Richtige: ‚wie beim mehrstimmigen Gesang die verschiedenen Stimmen nicht einem Sänger allein gehören können, ebensowenig kann ein Leib zwei Herzen haben'. Nur ist ihm dabei *chascun* auffällig; ‚denn darauf, dass alle Stimmen einem j e d e n der verschiedenen Sänger gehören sollen, kommt es ja nicht an'. Aus dem bisher Erörterten erhellt vielmehr, dass *chascun* vollberechtigt ist; die Behauptung, dass jeder der Liebenden je zwei Herzen hat, wird durch die Erwägung widerlegt, dass nicht j e d e r der Sänger seine und der Genossen Stimmen zugleich habe.[2] Wenn also F. meint, der Vergleich

[1] Etwas besser mit der Variante: ‚Ein Leib kann nicht mehr als ein Herz haben, ebensowenig wie die v. St.'.

[2] Zu dieser Erkenntniss kommt F. auch in der Anm.: ‚doch liesse sich vielleicht auch *chascun* halten, wenn es dem *chascuns* 2842 entsprechen soll'. Doch auch hier, wo er endlich das Richtige getroffen, ist ein *lapsus calami* zu bedauern: ‚Denn wie von den beiden Liebenden jeder die zwei Herzen hat'; l. ‚jeder nur séin Herz hat'.

zwinge *a un* von A festzuhalten, so dass als ursprünglich eine Combination *pueent toutes estrë a un* anzusehen wäre, so möchte ich mich dagegen entschieden aussprechen. Man bleibe bei der einen oder der anderen Lesung; zieht man SAM vor, so bleibt die kleine Frage betreffs *a l'un* oder *a un.* Dem Gedanken ‚jedem einzelnen' scheint mir Verwendung des Artikels angemessener zu sein.[1]

Ein sächsischer Ritter macht sich anheischig, den Kopf Cligés' seinem Herrn zu bringen:

3474 Et cil a tant a esperon
75 totes voies Cligés chacié,
toz armez, son hïaume lacié ....
quant Cligés le voit seul venir
qui ains ne vost apartenir
a recreant n'a cuer failli ....
80 De parole l'a assailli
li chevaliers premieremant.

[1] Zu dieser Polemik gegen die Ansicht, dass das Herz beider Liebenden oder wenigstens jenes des einen Liebenden seinen Leib verlässt, möchte ich noch folgendes hinzufügen. Dass Chrest. selbst an anderen Stellen der hier bekämpften Theorie huldigt, ist schon mehrfach bemerkt worden. So in Iv. 2639 ff. Ivain verlässt die Dame *si que li cuers ne s'an muet... car si se tient et si se joint au cuer celi, qui se remaint.* Daran knüpft der Dichter die Bemerkung: ‚der Leib ohne Herz kann nur durch ein Wunder leben, das noch Niemand sah. Dieses Wunder ist aber doch bei Iv. eingetroffen; des Herzens beraubt, behielt er das Leben. Und nun wird erklärt, wie dies stattfand. Das Herz bleibt in guter Stätte, *et li cors est an esperance de retorner au cuer arriere, s'a* (od. *se*) *fet cuer d'estrange maniere d'esperance* (od. *de s'esp., de l'esp.*) Iv. (od.: der Leib) ersetzt das Herz (das er bei der Frau liess) durch die Hoffnung; ein seltsamer Ersatz, da doch Hoffnung so oft trügerisch ist. So deutete ich die Stelle nach Tobler, und so deute ich sie noch immer. Die wörtliche Uebersetzung ‚er schafft sich ein (anderes) Herz seltsamer Art' paraphrasierte ich dem Sinne nach durch: ‚in befremdlicher Art baut er auf die Hoffnung'. Dass ich da mit dem Text allzu frei umgesprungen wäre, kann ich nicht zugeben; das Herz ist der Sitz des Lebens, des Muthes; ein Mann ohne Herz ist verzagt, weiss sich nicht Rath; Iv. seines Herzens beraubt, nimmt seine Zuflucht zur Hoffnung *(li cors est en esperance)*, diese soll ihm das Herz ersetzen, ihm Zuversicht einflössen, ihn am Leben erhalten. — Durch diese Digression, die man mir zu gute halten wolle, dürfte sich die Anmerkung zur zweiten Ausgabe des kl. Ivain erledigen.



So die 3. Ausgabe, nach anderen Versuchen in den zwei früheren. Zwischen '76 und '77 ist ohne weiteres Lücke anzunehmen; kaum möglich ist es aber, dass zwischen '79 und '80 mindestens vier Verse ausgefallen seien, deren erster und vierter auf *-i* oder vielmehr, bei der Vorliebe für reiche Reime, auf *-l̃i* od. *-al̃i* ausgingen.[1] Eine solche Annahme ist aber gar nicht nöthig. Der Temporalsatz braucht nicht Vordersatz zu sein; er kann auch Nachsatz sein. Nichts hindert uns, die Lücke nach '76 so auszufüllen, dass der Schluss der Periode durch *Quant* . . . gebildet werde; ‚[dies und dies fand statt,] als Cligés ihn allein kommen sieht'. (Vgl. z. B. 3523 ff.) — Es sei auch bemerkt, dass das Lob Cl.'s an dieser Stelle ziemlich überflüssig ist und der Ausdruck dafür etwas Gezwungenes an sich hat. Unmittelbares Folgen von '80 auf '77 würde passender sein. Es gilt aber, wie so oft, einen Schluss- und einen Anfangsreim zu finden.

Es sei in dieser Richtung auf folgende Stelle hingewiesen. Cligés hat den Kopf des erschlagenen Sachsen auf die Spitze der Lanze gesteckt und sich mit dessen Helm und Schild gerüstet; er reitet gegen die Sachsen zu und wird von Griechen und Deutschen verfolgt. Beide Parteien meinen, er sei der Sachse, der Cligés' Kopf trage. Es heisst da:

---

[1] Es sei mir gestattet hier zu bemerken, dass ich meine einstige Ansicht, nach 791 sei eine Lücke anzunehmen, schon längst aufgegeben habe. F. hat daher vollkommen Recht gehabt, mir darin nicht mehr zu folgen. Und immer aus demselben Grunde, dass nach einem ungeraden Verse eine Lücke nur dann denkbar ist, wenn der Sinn auf Ausfall von Unentbehrlichem hinweist, würde ich die in der 2. Ausg. des kleinen Ivain zwischen 5861 und '62 angenommene Lücke ablehnen.

5842 Puis errerent tant que il virent
le chastel, ou li rois Artus
ot sejorné quinzainne ou plus.
5862 An un ostel bas et estroit
fors del chastel cele nuit jurent.

Dazwischen liegen allerdings siebzehn Verse; in diesen ist aber nur von éinem Wesen die Rede, von der *demoisele*, die der Schwester das Erbe vorenthält; sie lassen sich also als ein Ganzes ansehen, das in die Schilderung des Thuns Ivains und des Mädchens eingeschoben ist. Es ist absolut hier kein Platz für eine Reihe von Versen, deren erster und letzter auf *-oit* ausginge.

3550 Et Cligés vers les Sesnes point,
desoz l' escu se clot et joint,
53 lance droite, la teste an son.
56 D' ambes parz cuident qu' il soit morz
et Sesne et Greu et Alemant,
s' an sont cil lié et cil dolant.

Man vermisst nichts. Und Chrestien hätte es auch dabei bewenden lassen, wenn es ihm gelungen wäre, '56 mit '53 durch Reim zu verbinden. Da sich ihm aber ein solcher Reim nicht bot, so schob er zwei Verse ein. Aus den zahlreichen Varianten, die deutlich zeigen, wie die Schreiber an den zwei Zeilen nicht klug wurden, lässt sich herausschälen:

54 N' ot mie mains cuer { d' un lion / de Sanson }
n' (ne n', mes n') estoit { mains / plus } d' un autre forz.

Also entweder ‚er war muthig wie ein Löwe (wie Samson) und stark wie irgend einer'; oder ‚er war zwar so muthig wie ein L. (wie S.), stärker als andere war er nicht'. Möge man mit F. besser gestütztes *plus* oder ansprechenderes *mais* vorziehen,[1] so wird man immerhin hervorheben, dass dieses völlig entbehrliche und ziemlich ungeschickte Lob Cligés' ein durch Reimbedürfniss herbeigeführtes Füllsel ist.

Cligés kämpft mit Gauvain:

4951 Quant li rois esgardez les ot
une piece tant con lui plot
et maint des autres, qui disoient
que de neant mains ne prisoient
55 le blanc chevalier tot de plain
d' armes que monseignor Gauvain,
n' ancor ne savoient a dire
li queus iert miaudre, li queus pire,
ne li queus l' autre outrer döust,
60 se tant conbatre lor löust

[1] Einschränkung des der physischen Kraft gespendeten Lobes zu Gunsten jenes, das der moralischen zukommt, könnte anderswo am Platze sein; hier, wo es gilt, Cl. in beiden Richtungen zu preisen, erscheint sie völlig ausser Platz.

que la bataille fust outree
(meis le roi ne plest ne agree
que plus ne facent qu' il ont fet):
por departir avant se tret.

62 *so S; A* Mes le roi Artus pas nagree; *die ubrigen* 62 Lors ne plaist le roi *B, PC* (au), *R* (plot), *T* (plot au), *M* (p. plus au).

So die zwei früheren Ausgaben, ohne jede Bemerkung. Erst die dritte gibt sich mit dem Einklammern der sonst in der Luft hängenden VV. '63-64 nicht zufrieden. Derartiges komme bei Chrestien kaum wieder vor, auch träten die zwei Zeilen sofort in ihr volles Recht, wenn man sie mit '64 ff. verbinde. Wolle man also nach SA, den zwei besten Hss., '62 *mes* lesen (die anderen hätten die Schwierigkeit durch eine gewaltsame Aenderung behoben) so sei eine Lücke nach '61 anzusetzen. Er entschliesst sich indessen doch, *lors* in den Text zu setzen, und zeigt sich nicht abgeneigt, aus diesem Anlasse den bisher fest gehaltenen Stammbaum zu modificieren. Ich würde bei dem am besten beglaubigten *mes* bleiben. Es liegt ein Verlassen der eingeschlagenen Construction vor. Der Dichter, durch den überlangen Relativsatz verleitet, vergisst, dass er mit *Quant*... begonnen hat, und construiert so wie wenn er *Li rois les ot esgardez une piece* gesagt hätte. ‚Der König sah ihnen eine Weile mit Vergnügen zu; ebenso manche andere, die meinten, es sei schwer zu sagen, wer von den zweien den Sieg davon tragen würde, falls sie den Kampf zu Ende führen sollten; [Letzteres] aber [sollte nicht stattfinden, denn] dem Könige gefällt nunmehr nicht, dass u. s. w.‘ Weit entfernt, dass eine Lücke, die ohnehin innerhalb des Verspaares kaum anzunehmen wäre, zu beklagen sei, verbindet sich *mes* auf das innigste mit *se lor lëust que la bataille fust outrée. Lors*, das diese Verbindung vermissen lässt, erweist sich als ein Versuch, bessere Construction zu erlangen, und zwar als ein solcher, bei dem nicht viel gewonnen wird; denn ‚Als der König sie eine Weile, so lange als es ihm gefiel, ansah..., da gefällt es ihm nicht mehr‘ ist eine recht ungelenke Construction, die eigentlich ebenfalls auf ein Verlassen des eingeschlagenen Weges hindeutet.

Aus späteren Andeutungen ersieht man, dass die todtgeglaubte Fenice schon im Sterbegemache — in ein Tuch ein-

gehüllt oder wenigstens mit einem solchen bedeckt — eingesargt wurde. Einer der Aerzte *s' est jusqu' a la biere aprochiez* (5889); alle drei *la metent fors de la biere* (5862); als Thessala in das Zimmer eindringt, *au feu la trueve tote nue ... Arriere en la biere l' a mise et dessoz le paile coverte* (6040). Die Aerzte werden zum Fenster hinausgeworfen (6041-53). Cligés ist arg besorgt (6054-63). Eine Weile darauf bestreicht Thess. mit einer Salbe die Wunden der Fenice. Um dies zu thun, muss sie jedenfalls den Leib enthüllen, vielleicht auch ihn aus dem Sarge heben.

6064 Et Thessala vient, qui aporte
un mout precieus oignemant,
don ele a oint mout doucemant
le cors et les plaies celi.
La ou l' an la ranseveli,
an un blanc palie de Sulie
70 l' ont les dames ransevelie.

'68 *so in A und, dem Wesen nach, in RPBC;* T la ou lorent enseueli; *S* et ariere lanse ueli; '69-'70 *fehlen.*

T ist wegen der Form des Participiums unhaltbar. Wenn wir *ransevelir* in beiden Versen dieselbe Bedeutung zuweisen, so fragt sich, welche ist diese?[1] Das Wtb. gibt nur ‚wieder begraben' an, was zur Situation gar nicht stimmt; wir können nur an ‚einsargen' oder an ‚einwickeln' denken. Beides ist zulässig, da auch gegen ‚in einem Tuche einsargen' sich kaum etwas einwenden liesse.[2] Es ist aber zu erwägen, dass das andere Compositum *dessevelir*, 6222, nur die Bedeutung ‚herauswickeln' haben kann. Es heisst da, Cligés und Jean hätten die Scheintodte in den Thurm gebracht, *adonc la dessevelissoient.* Das Wtb. sagt zwar ‚aus dem Grab, Sarg herausnehmen', aber schwerlich mit Recht. Von ‚Grab' ist keine Rede, aber auch ‚Sarg' trifft nicht zu, denn man wird den Sarg nicht in den Thurm mitgenommen haben.[3] Es bleibt also für *dessevelir*

[1] Die Verwendung desselben Verbums wie überhaupt der ganze ziemlich überflüssige Vers '68 wäre durch Reimbedürfniss verschuldet.

[2] Würde z. B. nicht *on le sozterra en une chape* zulässig sein?

[3] Vgl. 6209 Cligés ... *s'an a s'amie fors portee, ... si l'acole et baise et anbrace;* den eingehüllten Leib trägt er davon; im Thurme wickelt er ihn heraus.

nur ‚herauswickeln‘, wenn also *rensevelir* sowol ’68 als ’70 dieselbe Bedeutung hat, so wird man ‚wiedereinwickeln‘ vorziehen. Nicht ausgeschlossen ist die dritte Möglichkeit, dass ’68 *rensev.* die eine, ’70 die andere Bedeutung habe,[1] ‚als man sie wieder einsargte, wickelte man sie in ein Tuch ein‘.[2] Noch leichter ginge dies an, wenn man die Lesung in S nicht als Ergebniss bedachter Besserungssucht ansähe, sondern annähme, dass der Schreiber ’69-’70 aus Versehen übersprungen hat: ‚Thess. salbt den Leib und legt ihn wieder in den Sarg; die Damen wickeln ihn ihrerseits in ein Tuch ein‘.

Zu der Erzählung des Scheintodes macht F. gegen den Dichter manche Einwendungen. So

> 6223 ff. Es ist sehr auffällig, dass Cligés nichts von dem Schlaftrunke weiss; man sollte doch annehmen, dass er in alles eingeweiht gewesen. Denn wie kann er sich sonst den Scheintod erklären und überhaupt hoffen, dass sie wieder aufleben kann, wenn er davon nichts weiss?

Wir müssen uns in den kindlichen Standpunkt hineindenken, nach welchem es genügt, dass einer sich stumm und regungslos hinstreckt, damit er als todt gelte; die Leute kommen, beweinen und bestatten ihn. Hat er vorher eine Krankheit geheuchelt, so hat er ein Uebriges gethan. Auf diesem Standpunkt steht ja auch Fenice beim ersten Aushecken des Planes. So sagt sie zu Cligés 5333: ‚*je me voldrai feire morte, malade me ferai* und du wirst kommen und mich aus dem Grabe holen‘,[3] und der Amme gegenüber 5436: *si li a dit et recordé qu' ele se viaut malade faindre et .. qu' a la fin morte se fera, et Cligés la nuit l' amblera.* Der Schlaftrunk ist nur eine Zuthat, die allerdings zur Belebung der Erzählung wesentlich beiträgt. Cligés weiss also Alles, was er zu wissen braucht, sich die so einfache Sache zu ‚erklären‘ fühlt er kein

[1] Bei solcher Annahme gewänne ’68 einigermassen an Berechtigung.

[2] Wenn also F. ebenso übersetzt, so würde er nicht durch ‚Verbergen‘ der Wiederholung dem Dichter einen kleinen Dienst erweisen, sondern dessen Meinung getreu wiedergeben.

[3] Am Schlusse der soeben angeführten Anmerkung sagt F.: ‚Richtig ist, dass der Dichter es ihm nicht mittheilen lässt, vgl. 5333 ff.‘ Fenice kann von dem Schlaftrunke an dieser Stelle keine Mittheilung machen, weil sie selbst davon noch keine Ahnung hat.

Bedürfniss, und einen guten Ausgang erhofft er um so mehr, als Fenice die Mithilfe der Thessala in Aussicht gestellt hat.[1] Erst später beginnt er in Folge der Misshandlungen von Seite der Aerzte, Besorgnisse zu hegen, 6059: *car il crient mout, et si a droit, que morte .. soit par le tormant que fet li ont.* Und vollends, als er das Grab öffnet und den starren Leib erblickt, da kann er, der vom Trunke nichts weiss, sich allerdings nicht erklären, warum Fen. noch immer bei ihrer Verstellung beharrt; er hält sie für wirklich todt und stimmt über sie die Todtenklage an. Weit entfernt also, es auffallend zu finden, dass Cligés vom Trunke nichts weiss, werden wir das wohldurchdachte Verfahren des Dichters preisen. Auch mag darin, dass die Frauen ihr Vorhaben Cligés nicht mittheilen, ein feiner psychologischer Zug liegen; mussten sie doch besorgen, dass Cl. sich dem gefährlichen Experimente widersetzen würde. Durch die Unkenntniss Cl.'s gelangt die Erzählung zu grosser künstlerischer Wirkung. Wie nüchtern hätte sich die Ausgrabungsscene gestaltet, wenn Cligés dem Aufhören des narcotischen Zustandes ruhig entgegengesehen hätte!

Auch gegen das Betragen der Aerzte macht F. eine Einwendung:

> Dieses Zureden der Aerzte, die scheintodte Fenice möchte doch erwachen, ist unglaublich naiv. Da der Schlaftrunk dieselbe für eine bestimmte Stundenzahl in Starrkrampf oder Betäubung versetzt hat, so kann sie doch unmöglich, auch wenn sie ihr Bewusstsein gehabt und alles gehört hätte, ja wenn sie sogar wirklich gewollt hätte, die Aufforderung der Aerzte befolgen. Wie 6230 f. beweist,[2] hatte Kristian die richtige Auffassung dieses Zustandes. Um so unerklärlicher, dass er so hat schreiben können. Dieselbe irrige Ansicht kehrt 5956 wieder.[3]

Kristian weiss freilich, wie es mit dem Schlaftrunke und seinen wunderbaren Eigenschaften steht; die Aerzte aber haben keine Ahnung, dass Fen. narcotisiert sei, denn sonst würden sie davon irgend eine Erwähnung thun. Eine so richtige Diagnose, wie sie F. von ihnen erwartet, muthet ihnen

[1] *Et Thessala qui m'a norrie .. m'i eidera par buene foi.* Die Hilfe, die sich Fen. von der Amme verspricht, ist, wiederholen wir es, im allgemeinen Sinne zu verstehen; an einen Schlaftrunk denkt sie dabei nicht.

[2] *Einsi la cuident amuser et deçoivre, mes riens ne vaut, qu' ele n'a soing* u.s.w.

[3] Es sind die Verse (sieh hier unten), in denen die noch schlafende Fen. Cligés beruhigen möchte und es nicht kann.

Chrestien nicht zu. Sie haben nur durch das Auflegen der Hand den Herzschlag gefühlt und wissen, dass Fen. lebt; sie denken nur an eine in der als dazu hinreichend gehaltenen Weise gespielte Comödie. — Dass sie gegen die Simulantin zu so grotesken Mitteln greifen, dies bildet das Absonderliche der Episode. Wie! Sie haben dem Kaiser versprochen, ihm die Gemahlin wiederzugeben, und nachdem sie sie blutig geschlagen und ihr auf die Hände siedendes Blei gegossen, schicken sie sich an, sie am Feuer zu rösten! Bei etwas kühlerem Kopfe hätten sie bloss den Rath ertheilt, mit der Bestattung noch eine Weile zu warten; über kurz oder lang wäre die Frau schon zu sich gekommen.[1] Diese Episode der Aerzte, die man so leicht ausschalten könnte, aber gar ungern vermissen würde, ist nur eine der so zahlreichen Satiren gegen die Dummheit und Starrköpfigkeit der Aerzte.

Eigenthümlich ist die Wirkung des Schlaftrankes: 5779 *come l'ot bëue li fu troblee la vëue et ot le vis si pale et blanc con s'ele ëust perdu le sanc, ne pié ne main ne remëust, qui vive escorchier la dëust, ne se crolle ne ne dit mot, et s'antant ele bien et ot le duel que l'emperere mainne et le cri don la sale est plainne.* Und als die Aerzte zu Fen. sagen: 5952 *vos metons a devise nostre pooir, nostre servise,* da vernimmt sie ihre Worte; aber *riens ne vaut, qu'ele n'a soing ne ne li chaut del servise qu'il li prometent.* Der Trank also paralysiert so vollständig das physische Leben, dass die Erstarrte selbst bei ärgster Misshandlung sich nicht rührt, geschweige denn zu sprechen vermag, und lässt das psychische unversehrt; Fen. nimmt Alles wahr was um sie geschieht, nur könnte sie, selbst wenn sie wollte, dagegen nicht reagieren. So lange als in den soeben angeführten Stellen kein Zwiespalt zwischen Wollen und Können herrscht — um die Klagen des ungeliebten Gemales und der Uebrigen (Cligés ist nicht dabei) und um die Worte der Aerzte kümmert sich ja Fen. blutwenig —, erscheint diese besondere Eigenschaft des Trankes als ein Nebenumstand von so geringer Bedeutung, dass wir füglich fragen könnten,

[1] Nicht anders, wenn man doch annehmen wollte, dass die Aerzte gewahr wurden, F. sei narcotisiert. Sie brauchten eben nur das Aufhören der Wirkung abzuwarten.

aus welchem Grunde sie der Dichter eingeführt hat;[1] bei der Schilderung des Erwachens erweist sie sich als die Quelle einer grossen Schönheit. Fen. hört, wie Cligés seufzt und weint und verzweifelt; sie möchte ihm zurufen: ‚ich lebe noch‘, aber wenn auch die Wirkung des Narcoticums nachzulassen beginnt, so kann sie es noch immer nicht: 6232 *mout se travaille et esforce Fenice qui l' ot demanter qu' ele le puisse conforter ou de parole ou de regart. A po que li cuers ne li part au duel qu' ele ot que il demainne.* Erst nach einer Weile, während welcher Cligés eine lange Todtenklage (6238-66) hält, ist endlich die Macht des Trankes gebrochen; 6267 *A tant cele giete un sospir et dit foiblemant et an bas. Amis, amis! je ne sui pas del tot morte.* Man ist wohl nicht zu gunsten des Dichters voreingenommen, wenn man die Ansicht hegt, dass er zunächst um dieser Szene willen zu dieser Darstellung der Lethargie Fen.'s griff. Dem von Frau Thessala gebrauten Tranke konnte er leicht ungewöhnliche, an Zauberkunst streifende Eigenschaften zuschreiben.

Noch eine Bemerkung über die Episode der Marter. Die Aerzte *la fierent et batent; por ce parole n' en traient.* Blut strömt aus den Wunden; *n' i porent ne sospir ne parole traire n' ele ne se crolle ne muet.* Selbst nach der Tortur mit dem siedenden Blei *cele se test ne ne lor viee sa char a batre ne a maumetre.* Dass die Narcotisierte kein Lebenszeichen gibt, erwartet man auch bei gewöhnlichen Umständen, und ein dreifaches ‚Man peinigt sie, sie rührt sich nicht‘ wäre nur die zur Belebung der Schilderung dienende Wiederholung von etwas Selbstverständlichem. In unserem Falle ist aber die Scheintodte bei Bewusstsein, und die Ausdrücke *traire parole, traire sospir* deuten auf einen gewollten Widerstand von Seite Fen. hin. Nähme man auch (was sich kaum empfiehlt) an, dass hier der Dichter vom Standpunkte der Aerzte aus spricht, die allerdings hoffen konnten, aus der Simulantin einen

[1] Ob aus eigenem Antriebe oder einem Vorbilde folgend? Zur Beantwortung dieser Frage fehlen mir sowol präsente Kenntnisse als die Möglichkeit Untersuchungen anzustellen. Ist es nicht bereits geschehen, so wäre eine Darlegung der Art, wie das Motiv des Scheintodes überhaupt oder des Schlaftrunkes insbesondere litterarisch behandelt wurde, eine lohnende Aufgabe.

Laut herauszupressen, so scheinen *se test* und *ne viee* der dritten Stelle eigentlich nur dann am Platze zu sein, wenn Fen. aus eigener Willenskraft sich passiv verhält. Dies stimmt aber nicht zur übrigen Schilderung; Fen. hat, selbst wenn sie will, keine Macht über ihren Leib.

Und zu einer anderen Betrachtung bietet sich Anlass. Man kann sich bei der Lecture der Episode nicht einer gewissen Unbehaglichkeit erwehren; es herrscht da eine schrille Dissonanz zwischen dem tragischen Geschicke der arg Misshandelten und dem wunderlichen, beinahe komischen Treiben der Aerzte. Das Mitleid, das wir schon für die Leblose fühlen würden, steigert sich bis aufs Höchste bei dem Gedanken dass Fen., wenn sie auch keine Schmerzen fühlt, doch Alles weiss was mit ihr geschieht; wir sagen uns da, dass sie bei aller Seelenkraft doch den Wunsch hegen müsste, so Ungeheuerliches von sich abzuwehren; und dass sie es nicht kann, erfüllt uns mit Schaudern. Es ist wohl kaum zu denken, dass Chrestien in solcher Art auf das Gemüth der Leser habe wirken wollen. Er ist, ohne sich viel dabei aufzuhalten, bei der Darstellung der doppelten Eigenschaft des Trunkes geblieben.

XI.

Platonische Aufsätze. III.

Die Composition der ‚Gesetze'.

Von

Theodor Gomperz,
wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Es gilt in den Kreisen der Gelehrten zur Zeit fast als unbestrittene Thatsache, dass Platon's ‚Gesetze' nicht nur, was wohl bezeugt ist, durch Philipp von Opus herausgegeben wurden, sondern dass sie auch die Gestalt, die sie gegenwärtig zeigen, nicht von Platon's Hand empfangen haben. Zur Kritik dieser gangbaren Meinung bahnen wir uns wohl am besten dadurch den Weg, dass wir zuvörderst einige Proben von der Schlussweise ihrer Hauptvertreter liefern.

Die minder radicale Ansicht ist diejenige, welche Theodor Bergk in seiner Nachlassschrift ‚Fünf Abhandlungen zur Geschichte der griechischen Philosophie und Astronomie' (herausgegeben von Gustav Hinrichs, Leipzig 1883), S. 41—116 dargelegt hat. Danach hat der von Platon mit der Herausgabe betraute Schüler sich nicht zahlreiche Willkür-Eingriffe zuschulden kommen lassen, sondern nur in einem Hauptpunkte geirrt. Er hat zwei Entwürfe für einen einzigen gehalten, den Entwurf einer ‚zweitbesten' und einer ‚drittbesten' Staats- und Gesellschafts-Verfassung, und durch diesen Missgriff begreiflicherweise eine schwer heilbare Verwirrung erzeugt. Den Schlüssel zu dieser ‚Lösung des Problemes' findet Bergk (S. 48) an einer Stelle der ‚Gesetze', Buch V 739^{a-e}. Dort spricht Platon in der That seine Absicht aus, der Darstellung seines Idealstaates ein Zweifaches nachfolgen zu lassen. Diese Ankündigung lautet nach Bergk's eigener einwurfsfreier Ueber-

setzung wie folgt: ,Der zweitbeste Staat, den wir jetzt darzustellen begonnen haben, wird, wenn er ins Leben tritt, dem Gottesstaate am nächsten kommen; den dritten aber werden wir, so Gott will, nachher schildern' (S. 49 nach Gesetze V 739[e]). Dieser Schlüssel-Abschnitt ,gestattet allerdings' — so bemerkt Bergk S. 51 vollkommen richtig — ,nach seiner Stellung und dem Wortlaute keine andere Auffassung als die traditionelle'; das heisst: die Verfassungsschilderung, die hier beginnt, ist jene des zweitbesten Staates, jene des drittbesten ist von Platon nicht mehr ausgeführt worden, sei es nun dass der Tod ihn an der Verwirklichung dieser Absicht verhindert, sei es dass er sie freiwillig aufgegeben hat, genau so (dürfen wir hinzufügen) wie er das vierte Glied der ,Theaetet'-Tetralogie, den Φιλόσοφος, wie er das dritte Glied der ,Timaeos'-Trilogie, den ,Hermokrates', ungeschrieben und selbst deren zweites Glied, den ,Kritias', unvollendet gelassen hat. Anders Bergk. Die nach Stellung und Wortlaut jenes Satzes allein berechtigte Auffassung soll dennoch nicht die richtige sein. Wie er beides verändert wissen will, sagt er uns nicht, offenbar vermochte er keine irgend plausible Umstellung und Umgestaltung des Satzes vorzuschlagen. Allein obgleich diese Stelle die einzige ist, in der von einem zweitbesten und drittbesten Staat gesprochen wird, und obgleich wir daher vernunftgemäss vor die Alternative gestellt sind, aus jenem Satze entweder überhaupt keine oder die durch seine Stellung und seinen Wortlaut bedingten Schlüsse zu ziehen, so schlägt doch Bergk einen dritten Weg ein. Er erblickt in diesem Satze den Schlüssel zur Lösung des ganzen Problems; aber er wagt es, aus ihm das Gegentheil von dem zu folgern, was in ihm enthalten ist. Die im weiteren Verlauf der ,Gesetze' geschilderte ,Verfassung der kretischen Kolonie stellt nicht die δευτέρα, sondern die τρίτη πολιτεία dar' (S. 52). Wo aber, so fragt der befremdete Leser, ist die δευτέρα πολιτεία geblieben? Bergk bezweifelt nicht, dass Platon ,auch dieses Werk wenigstens im Ganzen und Grossen zum Abschluss gebracht' hat; aber ,durch irgend einen unglücklichen Zufall waren' diese, ,die πρότεροι νόμοι grossentheils vernichtet, so dass nur vereinzelte Bruchstücke vorlagen' (S. 62). Ich weiss nicht, ob es auch anderen so ergeht; uns mahnt dieser Hypothesenbau, der Unbeweisbares

auf Unbeweisbares häuft und sich jeder Bewahrheitung wie geflissentlich entzieht, an die verzweifelte Verantwortung manch eines in die Enge getriebenen Inculpaten. Der wirkliche Thäter des ihm zur Last gelegten Vergehens soll ein Unbekannter sein, dem er da und dort begegnet ist, der ihm da und dort einen Gegenstand eingehändigt hat; sobald es aber gilt, die Spur dieses Unbekannten zu verfolgen, zeigt es sich, dass ein ,unglücklicher Zufall' diese Spuren von Grund aus vernichtet oder vollständig verwischt hat.

Der Grund übrigens, den Bergk für seine Umkehrung des factischen Sachverhaltes angibt, ist der folgende: ,Der Philosoph ist bereits in dem vorliegenden Entwurfe an der Grenze der Concessionen angelangt, die er den realen Verhältnissen zu machen gesonnen war... Das Mass der Anforderungen noch weiter herabzumindern, war für Platon unmöglich' — (S. 52). Das wird von einer Staatsordnung behauptet, in welcher die Frauen als Beamtinnen und Kriegerinnen den Männern gleichgestellt sind und selbst an den Syssitien theilnehmen; in welcher die Vermögensunterschiede soweit nivelliert sind, dass das Maximum des Besitzes sich nicht über das Fünffache des Minimums erheben darf; in welcher aller Handel und alles Handwerk den Bürgern untersagt und ausschliesslich den Fremden vorbehalten sind!

Hören wir nunmehr den Verkünder der älteren und verwegeneren Lehre. Nach Ivo Bruns (Plato's Gesetze vor und nach ihrer Herausgabe durch Philippos von Opus, Weimar 1880) hat der Redactor der ,Gesetze' mit ,mannigfach zerrissenen Materialmassen' hantiert (S. 110), ,die grossen Tendenzen des halbfertigen Werkes durch seine Redaction oft genug auf das gewissenloseste missachtet, getrübt oder bis zur Unkenntlichkeit verwischt' (S. 135). Die Sprache des Werkes ,sinkt zuweilen auf ein so niedriges Niveau, dass man einen Halbgebildeten zu hören glaubt' (S. 2). Auch darf uns das nicht wundernehmen. ,Gering als Denker, geringer als Schriftsteller, zeigt sich dieser Herausgeber in keiner Weise seiner Aufgabe gewachsen' (S. 135). Liest man Derartiges, so fragt man sich verwundert, wie es denn gekommen sein mag, dass der grosse Denker und Schriftsteller in der Wahl der Persönlichkeit, die er mit der Herausgabe seines Nachlasses betraute, einen so

schweren Missgriff begangen hat. Warum hat er, oder warum haben seine Hinterbliebenen, aus der grossen Zahl reich begabter jüngerer Mitglieder der Akademie keinen Besseren ausgewählt und mit der wichtigen Aufgabe gerade diesen Stümper betraut? Ehe wir so erstaunliche Ergebnisse hinnehmen, werden wir wohl daran thun, uns mit den kritischen Grundsätzen vertraut zu machen, deren Anwendung zu ihnen geführt hat. An solchen Grundsätzen hat es unserem Kritiker keineswegs gefehlt. Ja er hat, wie wir alsbald sehen werden, davon eher zu viel als zu wenig besessen. ‚Ich habe schon einmal' — so lesen wir S. 212 — ‚den Satz aufgestellt, dass ein Schriftsteller nicht mit unbekannten Werthen, das heisst mit ihm eigenthümlichen Begriffen operieren darf, ehe er ihre Definition gegeben hat. Von diesem allgemein logischen Postulat möchte ich auch jetzt Gebrauch machen.' Dieser Gebrauch ist der folgende. Nahe am Schlusse des Werkes, im 12. Buch (961[a] ff.), wird der von Platon so genannte ‚nächtliche Rath', d. h. jene Körperschaft behandelt, welcher die Rolle halb einer wissenschaftlichen Akademie und halb eines obersten Aufsichtsrathes zufällt, und die in Ansehung dieser letzteren Aufgabe ‚der Anker des Staatswesens' heisst. Bruns verwundert sich darüber, dass dieses Rathes, von dessen Einrichtung erst XII, 951[d] zu sprechen begonnen wird, bereits an zwei Stellen des 10. Buches vorgreifende Erwähnung geschieht. Daraus wird dem oben angeführten kritischen Kanon gemäss geschlossen: ‚Plato schrieb die beiden Stellen in dem Gedanken, dass in dem fertigen Werke die Besprechung eines nächtlichen Rathes vor dem 10. Buche stehen würde, das heisst, er beabsichtigte diesen σύλλογος an seinem gehörigen Platz unter den Aemtern zu behandeln.' War das in Wahrheit Platon's Absicht, so war es eine nicht eben wohlüberlegte. An den Schluss, nicht in die Mitte eines Verfassungswerkes gehören die Vorkehrungen, die behufs seiner Sicherung und seiner Fortbildung getroffen werden. Eine derartige Behörde nur darum, weil sie eine solche ist, unterschiedslos unter die anderen Behörden zu reihen, das wäre nicht planvolle Ordnung, sondern Pedanterie. Und damit haben wir das Wort ausgesprochen, welches diese und verwandte Beweisführungen überhaupt kennzeichnet. Es ist die Pedanterie der Unerfahrenheit, hier die eines jungen, keines-

wegs talentlosen Gelehrten, der die Fragen schriftstellerischer Composition auf Grund einiger unnachgiebiger Regeln entscheiden zu können glaubt, und der noch nicht gelernt hat, was nur die eigene schriftstellerische Praxis lehren kann, dass keine derartige Regel, so wohlbegründet sie auch scheinen mag, unbedingte Geltung beanspruchen darf. Gewiss ist es sehr wünschenswerth, keinen Begriff einzuführen, ohne ihm seine genaue Bestimmung mit auf den Weg zu geben. Aber von einem ‚allgemein logischen Postulat' kann hier nimmermehr die Rede sein. Die Anforderungen, die ein Schriftwerk an den Autor stellt, sind dazu von viel zu verwickelter Art. Eine Stelle ist die geeignetste für die Behandlung eines Gegenstandes; an anderen, dieser vorausgehenden Stellen heischt der Zusammenhang eine vorgreifende Erwähnung desselben Gegenstandes. Besteht ein solcher Widerstreit der Forderungen für schriftstellerische Darlegungen überhaupt, um wie viel mehr noch für die besondere Art der Darlegung, welche den grössten Raum in den ‚Gesetzen' einnimmt. Diese bilden einen Codex oder vielmehr eine Mehrzahl von solchen. In einem Verfassungs-Codex, wie er hier in Frage kommt, sind vorgreifende und rückweisende Beziehungen ganz und gar unvermeidlich; und nicht immer ist der Ort, an welchem eine Institution zum erstenmal erwähnt werden muss, auch der angemessenste für die eingehende Schilderung derselben. Eine Verfassungs-Urkunde schliesst sehr passend mit der Behandlung jenes Gerichtshofes, von welchem Verfassungsstreitigkeiten ihre Schlichtung erwarten. Aber sollte der Gesetzgeber es sich darum versagen müssen, jenes Tribunals bei einem früheren Anlass, z. B. unter dem Titel der Minister-Verantwortlichkeit, zu gedenken? Doch wir erscheinen uns selbst pedantisch, indem wir eine so einfache Sache mit so viel Weitläufigkeit behandeln. Das Einzige, was bei jenen zwei vorgreifenden Erwähnungen auch nur einen Schatten von Verwunderung erregen kann, ist der Mangel eines Hinweises auf die später nachfolgende ausführliche Behandlung des nächtlichen Rathes. Wenn seiner ersten Nennung X 908[a]: ἑνὸς δὲ περὶ τὸν τῶν νύκτωρ συλλεγομένων ξύλλογον ein Sätzchen folgte wie: οὗ πέρι ὕστερον ἐροῦμεν, so bliebe auch dem anspruchvollsten Kritiker nichts zu wünschen übrig. Unbedingt nothwendig würde mir solch ein Zusatz freilich auch dann nicht

scheinen, wenn uns die ‚Gesetze' in einer durchweg ausgefeilten Gestalt vor Augen lägen. Doch darüber zu rechten ist müssig, da eben diese Voraussetzung nicht zutrifft. Die Gesetze sind eine Nachlassschrift, die eine endgiltige Durchsicht von seiten ihres Verfassers niemals erfahren hat, und in der wir daher auf noch ganz andere und fraglosere Unebenheiten der Darstellung gefasst sein müssen.

Weit üblere Früchte hat die jugendliche Unerfahrenheit des 27jährigen Kritikers dort gezeitigt, wo es Feinheiten der schriftstellerischen Composition zu gewahren galt, und wo ein wenig, aber nicht eben tief verborgene künstlerische Absichten unerkannt geblieben und die aus ihnen entspringenden Vorzüge als Fehler verurtheilt worden sind. Der schlimmste dieser Fälle ist derjenige, bei welchem Bruns den Spuren eines grossen Meisters gefolgt ist, der freilich zur Zeit, da er die Composition der Gesetze beurtheilte und dieses Werk Platon ganz und gar absprach, gleichfalls der zur Lösung einer solchen Aufgabe erforderlichen Reife entbehrte. Es war der 25jährige Eduard Zeller, der in seinen ‚Platonischen Studien' S. 58 es gar auffallend fand, dass von ‚der Gründung der Kolonie, an deren Leitung Kleinias theilnimmt . . . der Kretenser drei Bücher hindurch stille ist und sich, als ob ihm über der Unterredung vom Staate sein eigenes Geschäft gar nicht eingefallen wäre, nur erst hinterher darüber freut, dass alles Bisherige zu dieser seiner Angelegenheit so gut gepasst habe'. Diesen Tadel nimmt Bruns S. 187 auf und beklagt es nur, dass sein Vorgänger ‚sich nicht scharf genug' daran gehalten habe, um zu dem entscheidenden Wort über diese ihm selbst verwunderliche Gruppierung zu kommen. Wir haben diese Stelle der ‚Gesetze' (III 702[b]) bereits anderwärts erörtert, durch eine genau zutreffende Parallele des ‚Phaedros' (262[c—d]) beleuchtet und in ihr den bewussten Ausdruck ‚absichtsvoller und wohlgelungener Composition' erblickt (‚Griechische Denker' II, S. 611). Gerade so wie hier von dem ‚glücklichen Zufall' (κατὰ τύχην τινὰ), spricht der Verfasser der ‚Gesetze' bald darauf von dem ‚Irrgang der Rede' (τῇ πλάνῃ τοῦ λόγου III 683[a]), von den ‚zufällig aufgegriffenen Reden' (τούτοις περιτυχόντες τοῖς λόγοις, 683[e]), die ihn alle zu dem erwünschten Ziele geführt haben, und in demselben Geiste wird am Schlusse des 4. Buches der bis dahin erfolgte

Verlauf der Unterredung als ein unbeabsichtigtes Proömium des Nachfolgenden bezeichnet (καὶ ἀπ' ἐκείνων ἀρχώμεθα . . . ὧν οὐχ ὡς προοιμιαζόμενος εἶπες τότε, 723[d]). Doch mit diesen Bemerkungen sind wir selbst unversehens über unser Proömium hinaus und mitten in den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung gelangt.

Ueber die Unfertigkeit der ‚Gesetze' besteht kein Meinungsstreit. Am grellsten bekundet sich der Mangel einer endgiltigen Revision durch augenfällige Widersprüche, die nicht eben zahlreich, aber beweiskräftig sind. Das von Staatswegen festzusetzende Heiratsalter der Jünglinge und Mädchen wird an je zwei verschiedenen Stellen verschieden angegeben. Mit Recht hat Constantin Ritter in dem Umstande, dass der Herausgeber nicht eine der beiden Stellen getilgt und so Platon's Versehen kurzweg gutgemacht hat, ‚ein Zeichen dafür' erblickt, ‚dass er mit grösster Pietät . . . verfuhr, womöglich einfach abschrieb, was von Plato's Hand geschrieben dastand' (Plato's Gesetze, Commentar von C. R., Leipzig 1896, S. 64). Doch nehmen wir einmal auch das im höchsten Masse Unwahrscheinliche an: Philipp habe solch einen auf flacher Hand liegenden Widerspruch, überdies an Stellen, die nicht eben weit von einander abliegen (nämlich 721[a], 785[b] und 772[d]; 785[a] und 833[d]), übersehen. Dann war er einer der flüchtigsten und lässigsten Herausgeber, die man sich nur denken kann. In dem einen wie in dem anderen Falle ist es jedoch gleich sehr unmöglich, ihm das freie Schalten mit Platon's Nachlass und das Ineinanderarbeiten mannigfacher Entwürfe zuzutrauen, welche die Bruns'sche Theorie ihm beimisst. Der Pietätvolle konnte nicht so willkürlich, der Achtlose nicht so planvoll vorgehen, wie selbst jene Hypothese es voraussetzt. Ja auch wenn der von Bruns versuchte Nachweis massenhafter Discrepanzen ebenso triftig wäre, als er in der grossen Mehrzahl der Fälle untriftig ist: auch dann würden die ‚Gesetze' ein Mass von Einheitlichkeit offenbaren, welches ein so gedankenloser Redactor niemals zuwege zu bringen vermochte. Wir gehen weiter. Wir wollen von den widerspruchsvollen Zügen ganz und gar absehen, mit welchen die Bruns'sche Hypothese Philipp's Physiognomie ausgestattet hat und die auch Ritter a. a. O., nicht minder Bergk, wahrzunehmen nicht umhin gekonnt haben (‚Während Bruns' —

so bemerkt dieser S. 91 — ‚über die Befähigung des Philippos sich mit äusserster Geringschätzung äussert, traut er ihm andererseits eine Schlauheit zu, die dem raffiniertesten Fälscher alle Ehre machen würde‘.) Wir halten es, von allen Nebengründen abgesehen, an und für sich für unmöglich, dass ein Redactor aus innerlich unverbundenen Entwürfen ein Ganzes schaffen kann, das auch nur einen insoweit einheitlichen Charakter besitzt, wie die am meisten nörgelnde Kritik ihn den ‚Gesetzen‘ nicht absprechen kann. Das Werk ist von Vor- und Rückverweisungen durchzogen, die in nur vergleichsweise überaus seltenen Fällen einer genauen Entsprechung ermangeln. Dieser Theil der Frage ist bisher nur gelegentlich von Constantin Ritter gestreift worden. Wir durften uns die Mühe nicht verdriessen lassen, sämmtliche einschlägige Stellen zu sammeln und zu prüfen. Mögen wir hierbei auch noch einen oder den anderen Fall übersehen haben: die Zahl und die Art der Vor- und Rückverweisungen gilt uns als ein ausreichender Beweis für die einheitliche Conception des Werkes, als ein Beweis von so entscheidendem Belang, dass wir das gesammte Material unseren Lesern vorzulegen uns gedrungen fühlen.

I.

633^{d}: εἰ γοῦν μεμνήμεθα τοὺς ἔμπροσθεν λόγους κτέ. weist zurück auf 626^{e} ff.

644^{b}: καὶ μὴν πάλαι γε συνεχωρήσαμεν κτέ. weist eben darauf zurück.

646^{a-b}: ἀληθῆ μέντοι μνημονεύεις κτέ. blickt wahrscheinlich auf 637^{d} zurück.

649^{b}: ἀναμνησθῶμεν δὲ τόδε ὅτι δύ᾽ ἔφαμεν κτέ. weist zurück auf 647^{b}: δύο γὰρ οὖν ἐστον κτέ.

II.

653^{a}: ἀναμνησθῆναι τοίνυν ἔγωγε πάλιν ἐπιθυμῶ κτέ. weist zurück auf I 643^{a-d}.

664^{e}: εἴπομεν, εἰ μεμνήμεθα, κατ᾽ ἀρχὰς τῶν λόγων — gemeint ist hier und 665^{a} (ἔφαμεν) 653^{d-e}.

671^{b}: οὐκοῦν ἔφαμεν . . . καθάπερ τινὰ σίδηρον τὰς ψυχὰς τῶν πινόντων κτέ. weist zurück auf 666^{b}.

673[d]: τὸ δὲ πειρασόμεθα ἐφεξῆς διελθεῖν —. Das hier gegebene Versprechen, über Orchestik und Gymnastik zu handeln, wird erst VII 795 und 796 eingelöst. Da ἐφεξῆς nicht in so weite Ferne zu weisen pflegt, so glauben auch wir mit Ritter (S. 87), dass es Platon's Absicht war, jene Gegenstände alsbald ‚einer eingehenden Betrachtung zu würdigen, dass er aber diese Absicht nicht verwirklicht hat'.

III.

682[e] ff.: ὅθεν δὴ ἐξ ἀρχῆς ἐξετραπόμεθα κτέ.; eine Recapitulation im grossen Stile.

683[e]: ὀλίγον ἔμπροσθεν τούτοις περιτυχόντες τοῖς λόγοις scheint auf die Schilderung des Verfassungswandels 681[c] ff. zu zielen. Aber freilich der Gedanke, dass jede Verfassung durch sich selbst zu Grunde geht, wird dort nicht besonders und nachdrücklich hervorgehoben, so dass das Vorhandensein einer Texteslücke nicht eben unwahrscheinlich ist.

688[a]: κατ' ἀρχάς, εἰ μεμνήμεθα, τὰ λεχθέντα κτέ. weist auf I 630[e] zurück.

696[c] wiederholt die 689[d] gegebene Begriffsbestimmung der σοφία.

699[e]: οἱ προγεγονότες ἡμῖν ἔμπροσθεν λόγοι κτέ. Hier spricht sich ein warmes Lob der bisherigen Disposition aus, ähnlich wie 682[e] und sogleich wieder III 702[a], wo ein Rückblick erfolgt auf τοὺς ἔμπροσθεν τούτων γενομένους ἡμῖν λόγους περί τε μουσικῆς καὶ μέθης καὶ τὰ τούτων ἔτι πρότερα; die ganze Stelle mit dem alsbald folgenden Anklang an Phaedros 262[c—d] gehört zu den stärksten Beweisen einer wohl berechneten und vom Verfasser als wohl gelungen erachteten Composition. Auch der Uebergang zur Hauptaufgabe des Werkes, zu deren Lösung das Vorangehende reiches Material geboten hat, wird in unzweideutiger Weise gekennzeichnet: ἐκ τῶν εἰρημένων ἐκλέξαντες τῷ λόγῳ συστησώμεθα πόλιν (702[c—d]).

IV.

705[b]: ὡς ἔφαμεν, εἰ μεμνήμεθα, ἐν τοῖς πρόσθεν λόγοις weist zurück auf 679[b]. Hier wie dort ist von den moralischen Gefahren des Reichthums die Rede, an der früheren Stelle freilich

zugleich auch von jenen der Armuth. Auch werden das eine Mal mehr die individuellen, am anderen Ort die collectiven Gefahren hervorgehoben. Der Bezug ist deutlicher als jener auf 695[e].

705[d]: εἰς τὸ καὶ ἀρχὰς εἰρημένον ἀποβλέπων, τὸ περὶ τῶν Κρητικῶν νόμων, ὡς πρὸς ἕν τι βλέποιεν. Gemeint ist die 630[e] gegebene Ausführung, mit der das Nächstfolgende so gut als wörtlich übereinstimmt.

707[d]: εἴρηται ἡμῖν, οἶμαι, καὶ τοῦτο ἐν τοῖς πρόσθεν, dass nämlich nicht das Leben an sich, sondern nur im Verein mit moralischer Vollkommenheit erstrebenswerth sei. Dieser Gedanke scheint in der That im Vorangehenden nicht vorzukommen, wohl aber in der grossen Homilie am Anfang des 5. Buches 727[c]: οὐδ' ὁπόταν ἡγῆται τὸ ζῆν πάντως ἀγαθὸν εἶναι. Hier darf man vielleicht mit der Möglichkeit rechnen, dass Platon jene vom Zusammenhang ganz unabhängige Sammlung ethischer Aussprüche schon geschrieben hatte, ehe er zum Beginne des 5. Buches gelangt war und das schon Verfasste auch als dem Leser bekannt voraussetzte — ein Versehen, welches die Revision des Werkes zu berichtigen nicht unterlassen hätte.

715[a]: καὶ ἔφαμέν που κατὰ φύσιν τὸν Πίνδαρον ἄγειν κτέ.; gemeint ist die Anführung dieser Pindarstelle III 690[b—c].

719[b]: σμικρῷ δὴ πρόσθεν ἆρα οὐκ ἠκούσαμέν σου λέγοντος ὡς κτέ. Der Rückblick erfolgt auf das II 656[c] über die Beaufsichtigung der Dichter Gesagte.

722[b]: ἀλλ' ὅπερ ἐῤῥήθη νῦν δή, τὸ τῶν διττῶν ἰατρῶν γένος ὀρθότατα παρετέθη. Das Gleichnis ward 720[c—e] vorgebracht. Auch 723[a] wird mit den Worten: τῶν ἰατρῶν οὓς εἴπομεν ἀνελευθέρους darauf zurückgegriffen.

722[d]: τὰ δ' ἔμπροσθεν ἦν πάντα ἡμῖν προοίμια νόμων und 723[d]: καὶ ἀπ' ἐκείνων ἀρχώμεθα ... ὧν οὐχ ὡς προοιμιαζόμενος εἶπες τότε ist von uns schon im Vorangehenden besprochen worden. Dazu gehört auch

V.

734[e]: καὶ τὸ μὲν προοίμιον τῶν νόμων ἐνταυθοῖ λεχθὲν τῶν λόγων τέλος ἐχέτω.

736[c]: ὅτι καθάπερ εἴπομεν τὴν τῶν Ἡρακλειδῶν ἀποικίαν εὐτυχεῖν weist zurück auf III 684[e].

743ᵉ: διὸ δὴ χρημάτων ἐπιμέλειαν οὐχ ἅπαξ εἰρήκαμεν ὡς χρὴ τελευταῖον τιμᾶν wird mit gutem Grund gesagt im Hinblick auf I 631ᶜ, wo dem Reichthum die vierte Stelle unter den äusseren Gütern angewiesen wird, desgleichen auf III 697ᵇ, wo die Gütertafel zwar sonst etwas abweichend gebildet ist, aber gleichfalls τὰ περὶ τὴν οὐσίαν καὶ χρήματα λεγόμενα die letzte Stelle einnehmen, endlich auf V 728ᵉ, wo der mittlere Besitz dem grossen vorgezogen wird.

VI.

768ᶜ⁻ᵉ liefert eines der stärksten Zeugnisse für eine weitblickende, das Vorangegangene und das Nachfolgende gleich sehr im Auge behaltende Composition. Es wird auf die vorläufige skizzenhafte, aber keineswegs erschöpfende Darstellung des Gerichtswesens zurück- und auf die später (IX in.) nachfolgende detaillierte Ergänzung hingewiesen, zugleich mit dem Bemerken, dass diese genauere Ausführung eben erst am Ende der Gesetzgebung ihren angemessenen Platz finden wird. Wer diese Erörterung gelesen und erwogen hat, der muss in das Lob einstimmen, welches Platon durch den Mund des Kleinias dem athenischen Fremdling, d. h. sich selber spendet: πάντως μοι κατὰ νοῦν, ὦ ξένε, τὰ ἔμπροσθεν εἰρηκώς, τὴν ἀρχὴν νῦν τελευτῇ προσάψας περὶ τῶν τε εἰρημένων καὶ τῶν μελλόντων ῥηθήσεσθαι κτέ.

772ᵉ: δεῖ γάρ, ὥς φησι Κλεινίας, ἔμπροσθεν τοῦ νόμου προοίμιον οἰκεῖον ἑκάστῳ προτιθέναι. Gemeint ist IV 723ᵇ⁻ᶜ: καλῶς μὲν τοίνυν, ὦ Κλεινία, δοκεῖς μοι τό γε τοσοῦτον λέγειν, ὅτι πᾶσί γε νόμοις ἔστι προοίμια καὶ ὅτι . . . χρὴ προτιθέναι παντὸς τοῦ λόγου τὸ πεφυκὸς προοίμιον ἑκάστοις.

VII.

793ᵉ: ἀλλ' ὅπερ ἐπὶ τῶν δούλων γ' ἐλέγομεν weist zurück auf VI 777ᵃ⁻ᵉ.

794ᵃ⁻ᵇ: τῶν δώδεκα γυναικῶν μίαν ἐφ' ἑκάστῃ τετάχθαι κοσμοῦσαν κατ' ἐνιαυτὸν τῶν προειρημένων ἃς ἂν τάξωσιν οἱ νομοφύλακες. Von solchen Aufsichtsfrauen ist im Vorhergehenden nicht die Rede. Dennoch gewährt die Auskunft, es werde damit auf eine frühere, entweder durch eine Lücke verschlungene oder vom Herausgeber nicht verwerthete Stelle zurückgewiesen, keine ausreichende Hilfe. Denn was sollte vorher von den zwölf

Frauen gesagt sein, deren Bestellungsweise (ταύτας δὲ αἱρείσθωσαν κτέ.) erst hier angegeben wird, und welche andere Aufgabe sollte dieser Zwischeninstanz zwischen den ‚Ehewächterinnen' und den ‚Kinderwärterinnen' obliegen? (Stallbaum's, Susemihl's und Ritter's gezwungene Erklärungsweisen mag man bei diesem S. 185—187 nachlesen.) Es bleibt kaum etwas anderes übrig als die Annahme einer Textesstörung.

796ᵇ: ὅταν ἐνταῦθ' ὦμεν τῶν νόμων weist voraus auf VII 814ᶜ, wo die Behandlung der Gymnastik wieder aufgenommen wird. Dass übrigens dieser Gegenstand an jener vorerwähnten Stelle des zweiten Buches für eine spätere Behandlung aufgespart war, sagt uns Platon alsbald 796ᵉ unter wörtlicher Anführung von II 672ᵈ und im Hinblick auf 673ᵈ. Hatte also wirklich das ἐφεξῆς an der letztgenannten Stelle die Absicht ausgesprochen, diese Themen alsbald zu behandeln, so schreibt Platon jetzt im vollen Bewusstsein der von ihm eingehaltenen Disposition. Auf τὸ δὲ πειρασόμεθα ἐφεξῆς διελθεῖν weist hier 796ᵈ mit den Worten ἣν εἶπον γυμναστικὴν ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις ὅτι δέοι διεξελθεῖν ausdrücklich zurück. Ebendort blickt der Verfasser der ‚Gesetze' wiederholt auf die ersten Bücher zurück (ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις 796ᵈ und προακηκοότες μὲν καὶ ἐν τοῖς πρόσθεν 797ᵃ).

798ᵈ: τοῖς ἔμπροσθεν λόγοις πιστεύομεν, οἷς ἐλέγομεν ὡς τὰ περὶ τοὺς ῥυθμοὺς κτέ. deutet in zum Theil wörtlicher Uebereinstimmung zurück auf II 668ᵃ.

801ᵇ wird mit ἔμπροσθεν σμικρὸν τῷ λόγῳ auf das V 743ᵈ ausgesprochene Verbot des Gold- und Silberbesitzes zurückgegriffen.

803ᶜ wird auf das Wort, der Mensch sei ein Spielzeug Gottes (I 644ᵈ), mit ὅπερ εἴπομεν ἔμπροσθεν zurückgewiesen.

804ᶜ: εἰ δ' ἄρα μὴ τότε ἱκανῶς ἐρρήθησαν, nämlich die Gebäude, in welchen der gymnastische und sonstige Unterricht stattfinden soll, die 779ᵈ in der That nur kurz erwähnt waren; noch beiläufiger schon vorher VI 764ᶜ.

809ᵇ: τὰ μὲν οὖν δὴ χορείας πέρι μελῶν τε καὶ ὀρχήσεως ἐρρήθη, nämlich 799 und zum Theil vorher.

810ᵃ: ἄτιμος τῶν παιδείων ἔστω τιμῶν, ἃς ὀλίγον ὕστερον ῥητέον. Dabei wird wahrscheinlich an die gymnischen Spiele gedacht, die VIII 832ᵉff. geschildert werden.

812[b]: ἔφαμεν, οἶμαι, τοὺς τοῦ Διονύσου τοὺς ἑξηκοντούτας ᾠδοὺς κτέ. weist zurück auf II 664[d] und 670[a—b].

813[a]: ἃ δὴ καθιερωθέντα ἔφαμεν zielt auf 799 und vorher. Ebendort πρὸς τοῖς ἔμπροσθεν εἰρημένοις, und πολλὰ μὲν οὖν ἡμῖν καὶ περὶ τούτων εἴρηται 813[d] weist zurück auf 795[d]ff.

814[c—d] begegnet in den Worten ταῦτ' οὖν τότε κρινοῦμεν ὅταν κτέ. ein Versprechen, welches Platon einzulösen unterlassen hat. Als er diese Worte schrieb, beabsichtigte er sich über den Ringkampf und sein Verhältnis zu den kriegerischen Uebungen noch genauer zu äussern. Von Wirrnissen, welche diesmal Bruns folgend auch Ritter S. 209 zu erkennen glaubte, vermögen wir nichts wahrzunehmen. Bemerkenswerth ist es, wie Platon die Detailbehandlung der Gymnastik wiederholt hinausschiebt und schliesslich nicht zu Ende führt. Es liegt, so scheint es, sein Sinn für Systematik, der erschöpfende Vollständigkeit fordert, mit dem persönlichen Geschmack, der die musischen Künste bevorzugt, im Streite. Ritter irrt mit der Bemerkung: ‚und die oben (796[d]) gegebene Versicherung, dass alles, was zur Gymnastik gehöre, nun erschöpft sei, wird durch diese Nachträge als recht ungeschickt erwiesen'. Er übersieht, dass mitten in jener Darstellung ein Hinweis auf spätere Ausführungen mit den Worten ὅταν ἐνταῦθ' ὦμεν τῶν νόμων enthalten ist (796[b]). Nicht die erschöpfende Behandlung, sondern nur die erschöpfende Eintheilung der Gymnastik glaubt Platon offenbar mit den verhältnismässig so kurzen Bemerkungen 795[d]—796[d] gegeben zu haben. Nicht mehr soll das Schlusswort besagen: ἣν εἶπον γυμναστικὴν . . . σχεδὸν δὴ διελήλυθα τὰ νῦν καὶ ἔσθ' αὕτη παντελής. Und auch für die rückweisende Bemerkung: πάλης τοίνυν τὰ μὲν εἴπομεν, ὃ δ' ἐστὶ μέγιστον, ὡς ἐγὼ φαίην ἄν, οὐκ εἰρήκαμεν liefert das VII 796[a] Vorgebrachte: καὶ δὴ τά γε κατὰ πάλην κτέ. ein ausreichendes Substrat. Uebrigens begegnet an einer späteren Stelle zwar nicht die in Aussicht genommene eingehende Behandlung der πάλη, aber doch die Abweisung aller gymnischen Spiele, die keinen Bezug zur Kriegführung haben (VIII 832[e], in genauem Anschluss an 814[d]).

818[a]: οὓς δὲ (welche Bürger wir zum genaueren Studium der Wissenschaften bestimmen), προϊόντες ἐπὶ τῷ τέλει φράσομεν —. Es sind die Mitglieder des ‚nächtlichen Rathes' gemeint; vgl. XII 962[c] und das Vorangehende, desgleichen 964[d] und 965[a].

822^{e}: ὃ δὴ πολλάκις ἡμῖν ἐμπέπτωκε τοῖς λόγοις — dass es nämlich ein Mittleres zwischen blosser Ermahnung und eigentlichen mit Strafsanctionen bekleideten Gesetzen geben solle. Nicht gerade ‚oft‘, aber doch zweimal begegnet dieser Gedanke, nämlich VII 793^{a-b} und minder präcis ausgedrückt VII 788^{a}.

VIII.

834^{d-e} weist auf die Behandlung der Gymnastik, der Agonen, der Musik und auch auf die Zeiteintheilung im Verhältnis zu den Götterfesten VIII in. zurück. Auf die musischen Wettkämpfe blickt auch

835^{a-b} (πολλάκις εἴρηται) zurück.

835^{d}: ὡς γὰρ εἰς παιδείαν ἦλθον τῷ λόγῳ, εἶδον νέους τε καὶ νέας κτέ.; es scheint VI $771^{e}/772^{a}$ gemeint.

843^{d}: καθάπερ ἐν τοῖς πρόσθεν εἴρηται. Dieser auf die Behörden der ἀγρονόμοι und φρούραρχοι bezügliche Rückblick zielt auf VI 760^{a-b} ff.

IX.

853^{a}: τὰ μὲν εἴρηται, τὰ κατὰ γεωργίας τε καὶ ὅσα τούτοις εἵπετο, nämlich VIII 842^{c} ff.

857^{c}: οὐ κακῶς ἀπεικάσαμεν. Es wird an das IV 720 ausgeführte Gleichnis der Gesetzgeber mit Sclavenärzten mit wenig Worten erinnert.

860^{c}: ἐν τοῖς ἔμπροσθεν λόγοις οἶμαι διαῤῥήδην ἐμὲ εἰρηκέναι πως ... ὡς οἱ κακοὶ πάντες εἰς πάντα εἰσὶν ἄκοντες κακοί. Das ist V 731^{c} geschehen (ὅτι πᾶς ὁ ἄδικος οὐχ ἑκὼν ἄδικος) mit nachfolgender eingehender Begründung, desgleichen 734^{b}: πᾶς ἐξ ἀνάγκης ἄκων ἐστὶν ἀκόλαστος.

864^{c} schliesst der Verfasser eine 857^{b} begonnene Abschweifung vom Hauptthema mit den Worten: ἴωμεν δὴ τὰ μετὰ ταῦτα ἐκεῖσε, ὁπόθεν ἐξέβημεν δεῦρο.

870^{a-b} greift Platon auf die III 697^{b} entworfene Gütertafel zurück mit den Worten: πρῶτον γὰρ τῶν ἀγαθῶν αὐτὸ προκρίνοντες τρίτον ὄν (nämlich den Reichthum).

871^{d}: mit ἐῤῥήθη κυρίως erfolgt ein Rückblick auf 855^{c-d}, wo der Gerichtshof, der über Tempelraub zu urtheilen hat, zusammengesetzt wird.

872[d]: τὸν ἔμπροσθε σμικρῷ ῥηθέντα λόγον blickt auf 870[e] zurück.

876[d]: οὐ μὴν ἀλλ' ὅπερ πολλάκις εἴπομεν τε καὶ ἐδράσαμεν ἐν τῇ τῶν ἔμπροσθεν νομοθετήσει νόμων, dass nämlich die Strafen nur in gröberem Umriss angegeben, die genauere Abstufung aber den Richtern überlassen werde. Ein ähnlicher, aber nicht genau identischer Gedanke erscheint VI 770[b], wo nicht sowohl die Strafbestimmungen, als die Natur der Vergehen bloss im Umriss gezeichnet wird. Die Uebereinstimmung des Ausdrucks (τὸ περιγραφήν τε καὶ τοὺς τύπους δοῦναι und οὐκ ἀνήσομεν ἀπεριήγητον, καθάπερ τινὶ περιγραφῇ) ist stärker als jene des Gedankens. Steinhart's Verweisung auf VII 809[a] ist wenig zutreffend. Hingegen kehrt Gedanke und Ausdruck wieder XI 934[c]. Die Verweisungen auf angeblich ‚oft' Gesagtes haben sich uns schon mehrmals und werden sich bald wieder minder verlässlich zeigen als die Rückbeziehung auf eine bestimmte einzelne Stelle. Es erscheint wohl begreiflich, dass dem Autor der Wortlaut einer einzelnen Stelle aus den früheren Theilen seines Werkes sicherer gegenwärtig ist als die Häufigkeit der Fälle, in denen er einen ihm geläufigen Gedanken bereits thatsächlich geäussert hat. Ob das zweimal oder etwa drei- und viermal geschehen ist, das kann der Autor, so lange er der Sache nicht sorgfältig prüfend nachgeht, kaum mit Gewissheit unterscheiden. Auffallender ist es, wenn das vermeintlich oft Geäusserte überhaupt nur in annähernd ähnlicher Weise ausgesprochen worden ist. Das Gedächtnis scheint hier einer eigenthümlichen Täuschung zu unterliegen, indem der Autor Gedanken, die ihn nachhaltig beschäftigt haben, auch einen entsprechend häufigen Ausdruck geliehen zu haben vermeint.

878[b]: Mit einem ἔφαμεν wird auf kurz Vorangehendes, was wir 867[a] lesen, zurückgegriffen (das im Zorn Gethane sei ein Mittelding zwischen dem Freiwilligen und Unfreiwilligen).

X.

885[a] erinnern die an die Erwähnung der Misshandlung von Eltern anknüpfenden Worte: χωρὶς τῶν ἔμπροσθεν εἰρημένων an das 872[d] über Verwandtenmord Gesagte. Sogleich darauf weist das Sätzchen: ἱεροσυλία μὲν γὰρ εἴρηται ξυλλήβδην auf die Erörterung des Tempelraubes IX 854[d] ff. zurück.

887[b]: ἀλλ', ὦ ξένε, πολλάκις μὲν ὥς γε ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τοῦτ' αὐτὸ εἰρήκαμεν, ὡς οὐδὲν ἐν τῷ παρόντι δεῖ προτιμᾶν βραχυλογίαν μᾶλλον ἢ μῆκος. Dass es den Unterrednern an Zeit nicht fehle, dass sie der Erfüllung ihrer Aufgabe mit Musse und ohne jeden Zwang obliegen können, das war IX 858[a—c] gesagt worden. Sonst kann man allenfalls noch die Selbstbeschwichtigung in Betreff des Vorwurfs von Wiederholungen hieherziehen, die aber erst an einer späteren Stelle XII 956[e] begegnet. Seiner Neigung zu Abschweifungen hatte Platon allerdings schon III 701[c—d] erwähnt. Der Gedanke, dass er es an Knappheit der Darstellung wohl allzu sehr fehlen lasse, und der Wunsch, solch einem Vorwurf zuvorzukommen, mag ihn wohl während der Abfassung des Werkes gar oft beschlichen haben; vgl. unsere Bemerkung zu IX 876[d].

890[e]: περὶ μέθης μὲν καὶ μουσικῆς οὕτω μακρὰ λέγοντας (man erkennt wieder die Scheu vor Weitschweifigkeit!) ἡμᾶς αὐτοὺς περιεμείναμεν. Es wird damit an den Inhalt der allerersten Bücher erinnert und die Langwierigkeit der gegenwärtigen um so vieles wichtigeren Erörterung (μήκη ... διωλύγια) durch den Vergleich mit der Weitläufigkeit jener früheren Darlegungen entschuldigt.

XI.

918[a]: τὰ δὲ περὶ τῶν ἀστυνόμων ἐν τοῖς πρόσθεν ἱκανῶς εἴρηται — nämlich VI 759[a] ff. und VIII 881[c].

920[b]: καθάπερ ἔμπροσθεν ἐπετάξαμεν τῆς κιβδηλείας πέρι. Die betreffenden Vorschriften finden sich 917[e].

926[e]: μετὰ μὲν οὖν τὴν πρώτην (sc. γένεσιν) ἑκάστοις εἴρηνται τροφαὶ καὶ παιδεύσεις. Es ist ein Rückblick auf VII in.

926[e]/927[a]: εἴς τινα γὰρ οὖν μοι καιρὸν φαινόμεθα τοὺς ἔμπροσθεν λόγους (IX 865[e]) διεξελθεῖν (in Betreff des machtvollen Wirkens der Seelen Verstorbener).

932[e]: τὰ μὲν θανάσιμα αὐτῶν (der φάρμακα oder Gifte) διείρηται. Es wird damit, da der Giftmord eine Unterart des Mordes überhaupt ist, an den auf diesen bezüglichen Abschnitt IX 869[e] ff. erinnert.

934[c]: τῶν κλοπαίων τε καὶ βιαίων τὰς ζημίας λεγομένας οἵας δεῖ γίγνεσθαι, λεκτέον, ὅπως ἂν ἡμῖν παρείκωσι θεοὶ καὶ θεῶν παῖδες νομοθετεῖν. Hier enthält λεκτέον dem ersten Anschein nach eine

Vorbeziehung, der im Folgenden nichts entspricht. Allein die Sache steht in Wahrheit anders. Nicht nur liegt in dem Wortlaut von τὰς ζημίας λεγομένας vielmehr ein Rückblick auf schon erledigte Theile der Gesetzgebung; dieser Rückblick ist auch vollkommen gerechtfertigt; die κλοπαῖα sind bereits bis ins Kleinste und mit allen ihren Unterabtheilungen (Felddiebstahl, Wasserdiebstahl u. s. w.) im 8. Buch behandelt worden. Summarischer freilich ist über die βίαια im Eingang des 10. Buches gesprochen worden. Aber abgesehen davon, dass schon gar viele hiehergehörige und ich meine den Gegenstand erschöpfende Einzelheiten vorher erörtert wurden: eine erneute Detailbehandlung kann hier unmöglich in Aussicht gestellt werden. Solch eine Ankündigung widerstreitet nicht nur, wie schon bemerkt, der Verbindung der βίαια mit den κλοπαῖα, der unsinnigen Verknüpfung von λεγομένας mit λεκτέον, auch dem wenige Zeilen vorangehenden Vergleich des Richters mit dem Maler und der Mahnung, dass jener die vom Gesetzgeber gezogenen Umrisse im Detail auszuführen habe. Kurz ich vermag hier nichts Anderes als eine Textesstörung anzuerkennen. Der Sinn der Stelle wird wohl dieser gewesen sein: die für Diebstahl und Gewaltthat von uns festgesetzten Strafen sind in jedem einzelnen Falle zu verhängen, nunmehr aber ist das Folgende der Sache gemäss zu behandeln, damit die Götter und der Götter Söhne uns den Beruf der Gesetzgeber gestatten.

936ª: οἷς δ' εἴρηται πρότερον ἐξουσίαν εἶναι περὶ τοῦ ποιεῖν εἰς ἀλλήλους —. Die damit angedeutete Dichterfreiheit war VIII 829ᶜ bestimmten Personen eingeräumt worden mit den Worten: νικητήρια δὲ καὶ ἀριστεῖα ἑκάστοισι τούτων δεῖ διανέμειν ἐγκώμια τε καὶ ψόγους ποιεῖν ἀλλήλοις.

XII.

956ᵇ: καὶ νόμοι περὶ τῶν ξυμβολαίων εἰς δύναμιν τῶν μεγίστων πέρι πάντων εἴρηνται. Die ξυμβόλαια, die in Wahrheit den grössten Theil des Privatrechts umfassen, wurden im 11. Buche abgehandelt. Vgl. XI in.: τὰ δὴ μετὰ ταῦτ' εἴη ξυμβολαίων ἂν πρὸς ἀλλήλους ἡμῖν δεόμενα προσηκούσης τάξεως mit dem Abschluss XI 922ª: τὰ μὲν δὴ μέγιστα τῶν ξυμβολαίων . . . σχεδὸν ἡμῖν διατέτακται.

956ᵉ: εἴπομεν μὲν καὶ πρόσθεν zielt auf VIII 846ᵇ⁻ᶜ, obgleich die technischen Ausdrücke nicht durchweg zusammenstimmen

(diesen Nachweis verdankt man Susemihl, aus dessen — mir unbekannter — Uebersetzung Ritter, Commentar S. 98 Anm. dies und einiges andere anführt).

957 b: ὅσα δὲ περί τε σιγὴν δικαστῶν . . . τὰ μὲν εἴρηται (nämlich VI 766 d, ferner IX 855 d und 876 b) τὰ δὲ ἔτι πρὸς τῷ τέλει ῥηθήσεται. Hier scheint allerdings ein unerfülltes Versprechen vorzuliegen. Zeller's Verweis auf 962 d (Philosophie d. Griechen II 1⁴ 982) ist mir nicht wohl verständlich. (Genauer gesprochen: es liegt bei Zeller ein Versehen vor. Statt ‚die zweite‘ ist zu lesen ‚die erste‘. Hingegen vermag ich weder in XII 967 d ff. noch in irgend einer weiteren Stelle des Buches die Einlösung des 957 b ertheilten Versprechens zu finden.)

960 b: ὅσαι δ' ἄλλαι γίγνονται περὶ τελευτήσαντας ταφαί . . . εἰρημέναι ἐν τοῖς ἔμπροσθεν κεῖνται διὰ νόμων. Die Rückverweisung gilt den Stellen IX 854 d—855 a und 873 c—d.

961 a: Ἆρ' οὐκ εἴπομεν ὅτι δεῖ σύλλογον ἡμῖν ἐν τῇ πόλει γίγνεσθαι τοιόνδε τινά; und 961 c: τοιοῦτόν τί που λεχθὲν ἡμῖν ἦν ἐν τοῖς ἔμπροσθεν λόγοις; Gemeint ist beidemale die Darlegung, die man 951 d ff. liest.

963 a: πρὸς γὰρ ἓν ἔφαμεν δεῖν ἀεὶ πάνθ' ἡμῖν τὰ τῶν νόμων βλέποντ' εἶναι, τοῦτο δ' ἀρετήν που ξυνεχωροῦμεν πάνυ ὀρθῶς λέγεσθαι. Der Schluss des Werkes greift auf den Anfang I 630 e—631 b mit unzweideutigen Worten zurück. Auch das hat man auffallend gefunden! Vgl. Bruns, S. 195.

964 a wird mit den Worten: εἷς ἔστι μὲν ὄνομα, ἔστι δ' αὖ καὶ λόγος κτέ. ohne directen Hinweis an X 895 d: ἓν μὲν τὴν οὐσίαν, ἓν δὲ τῆς οὐσίας τὸν λόγον, ἓν δὲ τὸ ὄνομα erinnert.

966 c: — τὸ περὶ τοὺς θεούς, ὃ δὴ σπουδῇ διεπερανάμεθα, ὡς εἰσί τε κτέ. Hier wird der Inhalt des 10. Buches kurz zusammengefasst.

Es braucht niemandem gesagt zu werden, dass diese lange Reihe von Instanzen nicht durchweg gleichen Werth und gleiche Beweiskraft besitzt. In einzelnen Fällen steht die Verweisung der Stelle, welcher sie gilt, so nahe, dass jede weitreichende Folgerung ausgeschlossen bleibt. Selbst die neueste und radicalste Formulierung der Bruns-Bergk'schen Thesen, die von ‚einer Menge von Entwürfen‘ spricht (Windelband, Platon, S. 62), will uns ja schwerlich glauben machen, dass keiner

dieser Entwürfe auch nur aus ein paar zusammenhängenden Seiten bestanden habe. Andererseits lässt sich die Annahme, dass der vermeintliche ‚Redactor‘ einzelne dieser Verweisungen selbst hinzugethan hat, nicht von vornherein und durch einen stricten Beweis als eine unmögliche darthun. Doch ziehen wir, indem wir zunächst von diesen Vorbehalten absehen, die Summe aus unserer langen Instanzenreihe. Was steht den zahllosen grossen und kleinen Rückblicken, den Recapitulationen ganzer Partien, dem späten Aufgreifen früh gebrauchter Bilder und Wendungen, den Aeusserungen einer etwas selbstgefälligen Freude an der wohlgelungenen Composition, an dem scheinbar absichtslosen Ausstreuen von Hilfssätzen und von allgemeinen Darlegungen, die im Verlauf des Werkes ihre geeignete Verwendung finden — was steht, so fragen wir, all diesen Anzeichen einer einheitlichen und wohlüberdachten Composition in dem Werke eines uralten Schriftstellers gegenüber, der anerkanntermassen nicht mehr dazu gelangt ist, dasselbe einer endgiltigen Durchsicht zu unterziehen? Ein paar glimpfliche Versehen, so gering an Zahl wie an Bedeutung, alles in allem wenig mehr als ein halbes Dutzend, und je eine Hälfte derselben durch ein inneres, einer psychologischen Erklärung zugängliches Verwandtschaftsband verknüpft.

Auszuschliessen ist aus dem Kreise auch dieser kleinen Verstösse die Inconcinnität, die III 683e begegnet. Dass jede Verfassung durch sich selbst zugrunde geht, das ergibt sich zwar, wie bemerkt, aus der 681c (ὀλίγον ἔμπροσθεν) gegebenen Schilderung des Verfassungswandels, aber der Gedanke war nicht herausgeschält und mit Nachdruck hervorgehoben worden. Darum glauben wir gerne, dass die Rückverweisung einem Satze gilt, der in unserem Texte ausgefallen ist. Die gegentheilige Meinung, die hier dem Redactor die Schuld beimisst, ist in diesem Falle ganz besonders schlecht begründet. Wie arg müsste doch die Gedankenlosigkeit dieses Redactors gewesen sein, der nicht einmal ein paar Seiten zurückgeblättert und sich die Ueberzeugung verschafft hätte, dass ‚kurz vorher‘ nichts Aehnliches im Text zu finden war. Oder gehörte das auch zur Pietät Philipp's, der es zwar angeblich an Einschaltungen und Umstellungen der willkürlichsten Art nicht fehlen, aber trotzdem kein von Platon geschriebenes Wort unter den

Tisch fallen liess? (Vgl. Bruns, S. 135.) Einen Textesschaden mussten wir in VII 794[a–b] voraussetzen. Die übrigbleibenden Stellen zerfallen, von einer einzigen abgesehen, in zwei Kategorien. Dreimal ist eine angekündigte Absicht nicht oder nicht genau so, wie sie ausgesprochen ward, verwirklicht worden. Das letztere gilt von II 673[d]. Das dort gegebene Versprechen wird eingelöst, aber erst VII 795 und 796. Der wörtliche Anklang von 796[d] und die Rückverweisung auf die πρῶτοι λόγοι daselbst zeigen sonnenklar, dass der Autor, als er das 7. Buch schrieb, sich wohl bewusst war, die an jener frühen Stelle ausgesprochene Verheissung zu erfüllen. Die vormals von ihm gefasste Absicht, den Gegenstand alsbald und nicht erst nach fünf Büchern zu behandeln, verräth nur das einzige Wörtchen ἐφεξῆς. Dass dieses nicht einem εἰσαῦθις gleichwerthig ist, darin stimmen wir mit Bruns überein (S. 74). Aber wir erschliessen aus dieser Incongruenz nichts Anderes, als was wir ohnehin wissen, dass Platon sein Werk nicht endgiltig revidiert und daher auch nicht, als er jene Absicht änderte, ἐφεξῆς durch εἰσαῦθις ersetzt hat! Diese verspätete Einlösung eines Versprechens hängt innerlich mit der Nicht-Einlösung eines anderen zusammen. Wir sprechen von VII 814[d]. Auf die wahrscheinliche gemeinsame Ursache dieser zwei Inconcinnitäten, die augenscheinlich geringe Neigung Platon's, sich mit den Details der Gymnastik zu befassen, haben wir bereits in der Erörterung der zweiten Stelle hingedeutet. Desgleichen habe ich die dreimalige ungenaue Gebrauchsweise von πολλάκις, (822[e], 876[d] und 887[b]) schon erörtert und zu erklären versucht. Was noch übrig bleibt, ist vorerst das keineswegs unbegreifliche Versehen, auf das wir II 707[d] stossen, nämlich die Vorwegnahme einer Stelle des Prooemiums zum 5. Buch, das Platon sehr wohl selbständig verfasst haben kann, und bei dessen Anführung ihm das Menschliche begegnen mochte, das, was er vorher und vielleicht lange vorher niedergeschrieben hatte, auch beim Leser als bekannt vorauszusetzen. Den Schluss der Reihe bildet XII 957[b]. Nahe am Ende des Werkes, also kurz ehe das Schreibrohr der müden Hand des Achtzigjährigen entsunken ist, hat er das Vorhaben geäussert, ein schon dreimal gestreiftes Thema — kurz gesagt: die Ersetzung der attischen Geschwornengerichte durch Erkenntnissenate — noch ein viertesmal zu

berühren. Darf es uns wundernehmen, dass dieser Vorsatz unausgeführt geblieben ist?

Unsere langwierige Umschau ist vollendet. Sie hat uns kein einziges haltbares Argument gegen die einheitliche Composition der ‚Gesetze' geliefert. Ganz im Gegentheil. Das Netz der Vor- und Rückbeziehungen erwies sich als ein so dichtes und, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, als ein so fest geschlossenes, dass dem Gedanken, der ‚Redactor' könne hierbei seine Hand im Spiele gehabt haben, der Boden vollends entzogen ist und wir von Bewunderung erfüllt werden vor der eisernen Gedächtniskraft des im höchsten Uralter schaffenden Denkers. Unsere Untersuchung ist jedoch damit noch nicht beendet. Vielleicht gibt es andere Massstäbe, die wir an das Werk nicht anlegen können, ohne ein verschieden geartetes Ergebnis zu erzielen.

Ein dreifacher Vorwurf ist gegen die ‚Gesetze' erhoben worden. Es sollen sich in ihnen Wiederholungen und Widersprüche von so auffälliger Art vorfinden, dass eine einheitliche Abfassung unglaubhaft wird, und es soll an einer Stelle eine Disposition des Werkes gegeben sein, welcher die nachfolgende Ausführung widerstreitet. Bei den Wiederholungen zu verweilen, thut es am wenigsten noth. Dieser Schwäche war Platon selbst sich wohl bewusst, und er ist seinen Kritikern zuvorgekommen, indem er einmal auf eine schon vorher erfolgte Behandlung mit dem entschuldigenden Zusatz zurückweist: εἴπομεν μὲν καὶ πρόσθεν, καλὸν δὲ τό γ' ὀρθὸν καὶ δὶς καὶ τρίς XII 956[e]. Und nicht unähnlich schon III 688[b]: ἥκει δὴ πάλιν ὁ λόγος εἰς ταὐτόν, καὶ ὁ λέγων ἐγὼ νῦν λέγω πάλιν ἅπερ τότε. Heisst es wirklich der unumwunden eingestandenen Redseligkeit des Alters allzu weite Grenzen ziehen, wenn wir aus der zweimaligen Erwähnung und Anpreisung der Stabilität Aegyptens in Sachen des Geschmackes und der schönen Künste keine radicalen Folgerungen ableiten? Bestehen doch auch zwischen den beiden, recht weit von einander abliegenden Stellen nicht unerhebliche Unterschiede. An der ersten, II 656[d] ff. ist von dem ganzen Bereich der Künste, von den bildenden sowohl als von den musischen die Rede; die zweite Erwähnung, VII 799[a—b] beschränkt sich auf Poesie, Musik und Tanz. Dort ist von der Stetigkeit der Kunstübung und des Geschmackes

überhaupt, hier von den Künsten die Rede, die im Dienste des Cultus stehen, von ihrem sacralen Charakter und von ihrem Zusammenhang mit dem Festcyklus der Aegypter. Der Ausdruck höchsten Erstaunens begegnet uns, wie es sich gebührt, an der ersten, nicht an der zweiten Stelle (θαῦμα καὶ ἀκοῦσαι II 656[d] und θαυμαστὸν λέγεις 657[a]). Die beiden Stellen verschiedenen Entwürfen zuzuweisen wird überdies ganz besonders dadurch erschwert, dass unmittelbar vor der zweiten Stelle (798[d]) ein Rückblick auf eine der ersten nahe benachbarte Erörterung (II 668[a]) erfolgt.

Weit mehr ist über die Discrepanzen zu sagen, deren bemerkenswertheste, die das Heiratsalter betreffende, von uns bereits namhaft gemacht worden ist. In diesem Bereiche gibt es der Missverständnisse und Fehlerklärungen gar viele zu berichtigen. Zum Theil sind uns hierin schon andere vorangegangen. Wir können Ivo Bruns gegenüber auf Theodor Bergk und beiden gegenüber auf Eduard Zeller verweisen. So hat Bruns einen grellen Widerspruch aufzudecken geglaubt zwischen dem, was er ‚die (V 738[b]) empfohlene Superstition‘ nennt, und ‚den religiösen Anschauungen des Dialogs‘, wie sie im ‚zehnten Buche . . . bei Gelegenheit des Verbots der Privat-Heiligthümer und Privat-Mysterien‘ zum Ausdruck kommen (S. 108). Er begnügt sich hier nicht mit der Annahme verschiedener platonischer Entwürfe, sondern er spricht geradezu von einer Fälschung Philipp's! Mit Recht hat Bergk dem widersprochen (S. 59). Die Discrepanz ist eine ganz und gar scheinbare. Platon setzt in der neu zu gründenden Colonie eine Staatsreligion ein, mit strengster Verpönung aller Privatculte (ἱερὰ μηδὲ εἷς ἐν ἰδίαις οἰκίαις κεκτήσθω X 909[d]), aber er empfiehlt nichtsdestoweniger die weitgehendste Schonung und Reception aller von den Colonisten vorgefundenen Götter- und Dämonenculte.

Hingegen stimmen Bruns und Bergk in der Annahme eines grellen Widerspruches überein, den wir ganz und gar nicht als vorhanden anerkennen. Den Spartanern, welche die Trunkenheit durchweg verpönen (I 637[e]: ὑμεῖς μὲν γὰρ . . . τὸ παράπαν ἀπέχεσθε), werden Völker gegenübergestellt, die es in diesem Betracht anders halten, und als solche werden die Skythen, Perser, Karthager, Kelten, Iberer und Thraker nam-

haft gemacht. Es seien damit, so bemerkt Bruns S. 52, ‚doch offenbar die weintrinkenden und nicht weintrinkenden Völker einander gegenübergestellt, und hier erscheinen die Karthager deutlich unter den ersteren, zusammen mit den Thrakern, Iberern, Kelten und Skythen‘. Dem widerspreche nun II 674[a], wo von allerhand Einschränkungen des Weingenusses durch das karthagische Gesetz die Rede ist. Darauf ist zu erwidern, dass der unbedingten Verpönung der Trunkenheit logisch zweierlei gegenüberstehen kann: der uneingeschränkte ebenso sehr wie der reglementierte Weingenuss. Eben von dem letzteren wird in Betreff Karthagos gesprochen. Das Recht zu so genauer Interpretation wird uns nicht nur durch die Logik eingeräumt, sondern durch den Wortlaut der ersteren Stelle ganz besonders nahegelegt. Für den flüchtig Lesenden entsteht ja allerdings der Schein, als ob die sechs dort genannten Völkerschaften insgesammt als Repräsentantinnen des ungezügelten Weingenusses zu gelten haben. Sie treten den Spartanern in der That zuvörderst wie eine ungeschiedene Einheit gegenüber. Aber alsbald greift eine Sonderung platz. Die den Anfang und den Schluss der Reihe bildenden Skythen und Thraker werden herausgehoben mit den Worten: Σκύθαι τε καὶ Θρᾷκες ἀκράτῳ παντάπασι χρώμενοι κτέ. Damit allein ist schon genügend angedeutet, dass es nicht mit allen Völkern in jenem Betrachte gleich stehe. Diese Präsumtion wird sofort bestätigt, indem den Persern im Gegensatz zu jenen zwei Nationen ein grösseres Masshalten im Weingenusse zugeschrieben wird: Πέρσαι δὲ σφόδρα μὲν χρῶνται καὶ ταῖς ἄλλαις τρυφαῖς ἅς ὑμεῖς ἀποβάλλετε, ἐν τάξει δὲ μᾶλλον τούτων. Warum sollte nun eine weitere Differenzierung, wie sie eben in Betreff der Karthager an jener zweiten Stelle stattfindet (Verbot des Weintrinkens im Kriegslager, während der Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes u. s. w.) dem Autor verwehrt gewesen sein? Man beachte übrigens, um welch eine Art von Discrepanz es sich hier handelt. War Platon wirklich seines Wissens so wenig Herr, dass er sich solch einen Widerspruch zu schulden kommen liess, dann müssen wir dem Verfasser der ‚Gesetze‘ einen Verfall der Geisteskräfte zuschreiben, zu dessen Annahme uns in dem Werke oder in den angeblichen Entwürfen, aus denen das Werk zusammengeschweisst sein soll, nichts berechtigt.

Bruns entzog sich dieser Consequenz, indem er nicht Platon, sondern dem unglückseligen Philipp die Verwirrung beimass (‚Genug, dass unser Redactor von einer solchen karthagischen Sitte gehört hatte' S. 51), während Bergk, um nicht ‚dem armen Lokrer fremde Schuld aufzubürden' (S. 73), zu einer Conjectur griff, die Chalkedon an die Stelle von Karthago setzte.

Eine nicht eben geringe Zahl der von Bruns aufgestellten Aporien ist von Eduard Zeller in befriedigender Weise erledigt worden. Um so mehr Grund haben wir, bei den Punkten zu verweilen, in Betreff welcher Bruns die gewichtige Zustimmung Zeller's gewonnen hat. Dahin gehört das Zugeständnis, dass die für das Werk ‚I 631 b ff. gegebene Disposition nicht recht auf dasselbe, so wie es jetzt ist', passt (Philosophie der Griechen II 1[4] 980). Uns gilt die Voraussetzung, es werde dort eine Disposition für das ganze Werk gegeben, als völlig unhaltbar. Es ist daselbst nur von dem Gang die Rede, den die Kritik der kretischen Gesetze einhalten sollte. Was wäre das nun für ein Werk über Gesetze, wie könnte der ganze reiche Inhalt der späteren Bücher, dieser Inbegriff von Codices aller Art, darin Raum finden, wenn die Kritik der kretischen Gesetze eine centrale Stellung behaupten sollte? Wäre das wirklich Platon's Absicht gewesen, dann hätte er, als er diesen Theil des ersten Buches verfasste, überhaupt etwas ganz Anderes zu schreiben unternommen, als was nunmehr den Hauptinhalt seines Werkes bildet.

Die Auseinandersetzung mit Zeller wird uns übrigens durch einen besonderen Umstand erschwert. Der Verfasser der Philosophie der Griechen verweist noch 1889 auf seine ein halbes Jahrhundert vorher veröffentlichten ‚Platonischen Studien' in der Ueberzeugung, dass von den dort gegebenen ‚Belegen... immer noch viele' ihre Haltbarkeit nicht eingebüsst haben (a. a. O. 981, Anm. 2). Da stehen wir denn vor einer doppelten Gefahr. Ignorieren wir jene 1839 erschienene Schrift, so können wir den Anschein erwecken, als liessen wir es an der dem verehrten Meister schuldigen Achtung fehlen. Im entgegengesetzten Falle kann es uns, denen es an jedem Kriterium zur Unterscheidung des von Zeller Festgehaltenen und des von ihm Verworfenen gebricht, gar leicht begegnen, dass wir ihn für kritische Jugendsünden verantwortlich machen, die

er längst schon strenger als jeder andere verurtheilt hat. Glücklicherweise will Zeller nunmehr mit jenen ‚Belegen‘ nichts Anderes erhärtet haben, als ‚dass sie (die Schrift von den Gesetzen) nicht die letzte Feile erhalten hat‘ (981/2). Das ist freilich eine ebenso wohl bezeugte als evidente Thatsache. Aber schlecht stimmt, so meinen wir, zu ihrer unumwundenen Anerkennung die unmittelbar folgende Aeusserung Zeller's: ‚Man muss sich daher bei ihrer Benützung immer die Frage vorlegen, ob und wie weit sich das Einzelne mit Sicherheit auf Plato zurückführen lässt‘. Es könnte unseres Erachtens weit eher der umgekehrte Schluss gezogen werden. Ein Werk, dem ‚die letzte Feile‘ fehlt, darf weit stärkere Discrepanzen als ein vom Verfasser sorgfältig revidiertes aufweisen, ohne dadurch den Gedanken an Fälschungen nahezulegen. Der Autor kann während der Abfassung Widersprüche übersehen haben, die er nach ihrem Abschluss zu beseitigen oder auszugleichen nicht unterlassen hätte. Und der Herausgeber, der eine so grelle Discrepanz, wie es jene in Betreff des Heiratsalters ist, nicht zu tilgen gewagt hat, scheint eben dadurch vor dem Verdacht willkürlichen Gebahrens mehr als ein anderer geschützt zu sein. Doch sehen wir zu, welche Bewandtnis es mit jenen behaupteten Widersprüchen und Incongruenzen in Wahrheit hat.

Oder vielmehr: schlagen wir lieber ein anderes, zweckgemässeres und rascher zum Ziele führendes Verfahren ein. Weisen wir selbst auf jene theils Platon überhaupt, theils seinem Greisenalter eigenthümlichen Züge hin, in welchen wir die Quelle der Anstösse erblicken, welche die Gesetze dem prüfenden Auge auch des unbefangenen Lesers offenbaren. Wie seine Neigung zu Wiederholungen, hat der Verfasser der ‚Gesetze‘ auch jene zu Abschweifungen ungescheut bekannt (III 701^{c-d}; vgl. des Verfassers ‚Griechische Denker‘ II 498). Dieser Tendenz ist eine andere eng verwandt. Wir meinen die wachsende Schwierigkeit, grundsätzliche Darlegungen bloss als solche zu behandeln und nicht sogleich in das Detail der Anwendungen so weit hinabzusteigen, dass der principielle Charakter der Erörterung dadurch geschmälert wird. Etwas Derartiges ist Platon, so meinen wir, im zweiten Buche begegnet und hat den Tadel veranlasst, den Zeller a. a. O. S. 980 mit den Worten ausspricht: ‚Der Inhalt des zweiten würde

eher ins siebente Buch gehören.‘ Man kann in der That leicht den Eindruck gewinnen, als ob die Bestimmungen über die musikalische Erziehung, die drei Chöre u. s. w. schon einer Einzel-Gesetzgebung angehörten, während Platon in Wahrheit nur unwillkürlich dazu gelangt ist, principielle Gesichtspunkte mit einem von ihnen nicht erforderten Uebermass von detaillierten Zügen auszustatten. Jedenfalls scheint uns diese Auffassung weit geringere Schwierigkeiten darzubieten als der Versuch, den thatsächlichen Sachverhalt durch die Annahme gewaltthätiger Umstellungen zu erklären, die geradezu kolossale Verhältnisse angenommen haben müssten, und die nur durch die abenteuerliche Hilfshypothese glaubhaft werden können, Philipp habe das ganze grosse Netz der Vor- und Rückbeziehungen aus Eigenem hinzugethan. Gehört diesem, wie Zeller a. a. O. andeutet, auch der Anfang des zweiten Buches an, und wäre es wieder Philipp, der das dritte Buch an seinen jetzigen Platz gestellt hat, dann würde sich — das ist unsere feste Ueberzeugung — dieser Mischmasch von Echtem und Unechtem viel deutlicher offenbaren als durch einen Uebergang, der angeblich ‚sehr gezwungen‘ ist, und dadurch, dass bei Buch III, mit dem ein neuer Anlauf erfolgt, die formelle Anknüpfung nicht etwa fehlt, sondern nur eine einigermassen äusserliche ist (ταῦτα μὲν οὖν δὴ ταύτῃ· πολιτείας δ' ἀρχὴν τίνα ποτὲ φῶμεν γεγονέναι;). Immer und überall bei Platon die höchste stilistische Kunst vorauszusetzen, das heisst doch die Schwäche der menschlichen Natur, die auch ein Genie, zumal ein alt gewordenes, gelegentlich verräth, vor allem aber die Wucht und Grösse der Aufgabe verkennen, die ein Werk wie die ‚Gesetze‘ ihrem Schöpfer gestellt hat. Die Kritik der spartanischen und kretischen Gesetzgebung, die Aufstellung einer Reihe von Gesichtspunkten, die im Verlauf des Werkes ihre Verwerthung finden, der Aufbau nicht eines Gesetzbuches, sondern einer ganzen Reihe von Codices, die das Verfassungsrecht, die Wirtschaftsordnung, die Civil- und Strafgesetzgebung umfassen, daneben eine lange Folge von Wohlfahrtseinrichtungen, von Erziehungsvorschriften, das alles durchsetzt mit Erörterungen der mannigfachsten Art, über Religion, über Naturwissenschaft, über die schönen Künste, über jegliches Detail der Körperpflege — wer all dies ohne jeden uns einigermassen gewaltsam anmuthenden Uebergang

zu einem streng einheitlichen Ganzen verschmolzen sehen will, und zwar von einem Schriftsteller, welcher nahe an den äussersten Grenzen des menschlichen Lebens stand, und der überdies die uns geläufigen Hilfsmittel der Capitel-Eintheilung und der Capitel-Aufschriften nicht gekannt oder verschmäht hat: fürwahr der verlangt Unbilliges, ja Unerhörtes!

Ein anderer der hier wirksamen Factoren gehört nicht der Altersphase, sondern der Geistesart Platon's überhaupt an. Es ist die zwar im allgemeinen anerkannte, aber nicht nach ihrem vollen Umfang gewürdigte, noch weniger in jedem Einzelfall nach Gebühr beherzigte Versatilität des Philosophen. Wer jeden Wechsel der Gesichtspunkte dem Uebergang von einem Entwurf zu einem andern beimisst, dem kann es in unserem Falle nicht genügen, zwei oder drei vom Herausgeber ineinander gearbeitete Skizzen vorauszusetzen. Er muss folgerichtigerweise, so wie Windelband es gethan hat, von ‚einer Menge von Entwürfen' sprechen — eine Consequenz freilich, die angesichts der von uns dargethanen grossen Zahl zutreffender Vor- und Rückbeziehungen und der sonstigen Anzeichen einheitlicher Composition eine sich selbst verurtheilende ist. Auf vieles Derartige haben die Chorizonten bisher nicht hingewiesen. Liest man das siebente Buch, so gewinnt man den Eindruck, als ob kriegerische und gymnastische Uebungen die Kräfte des Bürgers ganz und gar in Anspruch nehmen sollten. Da könnte wohl jemand auf den Gedanken kommen, dem Herrenstande werden in diesem Entwurf ganz wie im ‚Staate' die Mittel des Unterhalts geliefert. Im achten Buch wieder wird ganz im Gegentheil der Verwaltung des Grundbesitzes der breiteste Raum gegönnt. Da sieht es manchmal aus, als ob die Bürger mit Getreide-, mit Obst- und Weinbau, mit Vieh- und Bienenzucht so vollauf beschäftigt wären, dass ihnen für nichts Anderes Musse übrig bliebe. Hart daneben erscheint die Lenkung des Staates als die einzige würdige Lebensbeschäftigung. Einen genügenden Beruf, der gar viele Uebung und viel Wissen erheischt, besitzt der Bürger τὸν κοινὸν τῆς πόλεως κόσμον σῴζων καὶ κτώμενος. Strafwürdig ist er, ἐὰν εἴς τινα τέχνην ἀποκλίνῃ μᾶλλον ἢ τὴν τῆς ἀρετῆς ἐπιμέλειαν (VIII 846[d] —847[a]). Ein wirklicher Widerspruch besteht hier freilich nicht; die Sclavenarbeit, die ja von den Herren nur geleitet

zu werden braucht, ist es, die diese scheinbaren Unebenheiten auszugleichen gestattet. Aber darum ist es nicht weniger wahr, dass in Platon's Geiste der ihn jedesmal beschäftigende Gegenstand übermässig stark hervortritt und alles Andere in den Hintergrund drängt, so dass verschiedene Partien den Eindruck erzeugen können, sie seien das Werk je einer ganz und gar verschiedenen Geistes- und Gemüthsverfassung.

Wieder eine andere Quelle der Disharmonie ist der Umstand, dass Platon in seinen principiellen Aufstellungen oft weitaus origineller, von nationalen und Standesvorurtheilen freier ist als in den Einzel-Ausführungen, bei denen Herkommen und Ueberlieferung nicht gar selten die Oberhand über seine persönliche Ueberzeugung und Gesinnung gewinnen. Solch ein Widerspruch klafft mehrfach zwischen den grundsätzlich anerkannten rationellen Strafzwecken und dem selbst Thierprocesse und verwandte Sühnhandlungen nicht verschmähenden Criminalrecht, desgleichen zwischen den allgemeinen auf Sclaven bezüglichen Aeusserungen und dem ihnen geltenden Detail der Straf-Gesetzgebung. Man vergleiche in letzterem Betracht VI 776^{d-e} und 777^{d} mit VIII 845^{a-b}, 868^{b}, XI 914^{a} nebst unseren Bemerkungen ‚Griechische Denker' II 516/7 (dazu auch IX 866^{c-d} und 873^{e}).

Hierher gehört wahrscheinlich auch der befremdliche Widerspruch zwischen der grundsätzlichen Verwerfung des Exils IX 855^{c} und der gelegentlichen Zulassung dieser Strafe 865^{e}, 866^{a-c}, 867^{c-d} und 877^{c-e}. Man hat diesen Widerspruch allerdings auf dem Wege der Interpretation zu beseitigen versucht. So will Zeller II 1^{4} 977 Anm. 2 die Worte: μηδ' ὑπερόριον φυγάδα an das vorhergehende ἄτιμον δὲ παντάπασι μηδένα εἶναι μηδέποτε angeschlossen wissen in dem Sinne: ‚Keiner, auch nicht der Landesflüchtige, soll seiner bürgerlichen Ehre gänzlich verlustig sein.' Mir erscheint diese Deutung als gezwungen und als umsoweniger statthaft, da eben an dieser Stelle eine Aufzählung aller von Platon als zulässig erachteten Strafarten erfolgt. Dazu kommt, dass man beim Exil doch nicht zu allererst, wie es nach Zeller's Auslegung nöthig wäre, an zeitweilige Verbannung und bei der Atimie wieder nicht ausschliesslich an jene ‚gänzliche Atimie' zu denken veranlasst ist, die auch ‚den Kindern Nachtheil brachte'. Man wird, denke

ich, bei der Erklärung stehen bleiben: mit der Hinrichtung, mit langfristigen Gefängnis- und den dort angeführten Leibesstrafen gleichwie mit der Verhängung von Geldbussen soll der Gesetzgeber sein Auslangen finden, Atimie und Exil sollen als ausgeschlossen gelten. Auffällig bleibt nur Eines: dass der Widerspruch gar so bald, nämlich schon 865/6 erfolgt. Dagegen ist zu bemerken, dass die hier verhängte Verbannung die zeitlich am meisten beschränkte, nämlich der auch durch einen besonderen sprachlichen Ausdruck gekennzeichnete ἀπενιαυτισμός ist. Diesem folgt zunächst 867/8 das zwei- und dreijährige Exil, und von dauernder Verbannung ist erst 877 die Rede. So bleibt denn schwerlich etwas Anderes übrig als die Annahme, dass Platon auch diesmal seinen grundsätzlichen Aufstellungen nicht treu geblieben und mehr und mehr in einen Widerspruch verfallen ist, den er bei der endgiltigen Revision des Werkes zu beseitigen nicht unterlassen hätte.

Noch haben wir eines Hauptarguments der Chorizonten zu gedenken, das auch Zeller für triftig hält und wie folgt wiedergibt (a. a. O. S. 982): ‚II 666[a] f. wird den jungen Leuten unter 18 Jahren der Wein, denen zwischen 18 und 30 die μέθη und πολυοινία unbedingt untersagt, ohne dass an die frühere Bestimmung [nämlich an die Verwendung der Trunkenheit als Erziehungsmittel I 635[b] ff.] erinnert würde.‘ Ich kann in diesem Schweigen keinen stichhältigen Beweis für die Zusammenschweissung unvereinbarer Stücke erblicken. Jene Zweck-Trunkenheit, wenn man so sagen darf, ist eine res sui generis. An den ersten Stellen ist von dem absichtlichen Trunkenmachen junger Leute zu Erziehungszwecken und unter steter Beaufsichtigung die Rede; das anderemal von dem all solchen pädagogischen Vorkehrungen entrückten gewöhnlichen Weingenuss. Auf diesen durch sich selbst einleuchtenden Unterschied noch besonders hinzuweisen und ihn ausdrücklich hervorzuheben, dazu hatte Platon keinen Grund, so lange er nicht ahnen konnte, dass sein Werk dereinst einen Tummelplatz kritischen Scharfsinns bilden würde, gegen dessen Angriffe es dasselbe zu wappnen galt.

Noch eine Mahnung, und wir sind zu Ende. Möge jeder, der aus den in den ‚Gesetzen‘ begegnenden Discrepanzen weitgehende Schlüsse zu ziehen sich veranlasst findet, sich vorerst

die Frage vorlegen, wie denn die Stellen, in denen das Bewusstsein planvoller und wohlgelungener künstlerischer Composition einen deutlichen und emphatischen Ausdruck findet, sich mit solchen Hypothesen vereinigen lassen. Nochmals bringen wir die bedeutsamsten dieser Aeusserungen, die das dritte Buch 682e—683b und 701d bis zum Schluss enthält, desgleichen Buch IV 722c—723e, den Lesern in Erinnerung. Wer hier nicht kunstvoll waltende Absicht und die Hand eines Schriftstellers sieht, der die vorher zerstreuten Fäden kraftvoll zusammenfasst, mit dem haben wir wenig Aussicht uns zu verständigen. Auch an die eigene schriftstellerische Erfahrung mögen diejenigen, die eine solche nicht entbehren, erinnert werden. Wohl jeder, der ein Buch verfasst hat von so beträchtlichem Umfang, wie ihn die Gesetze besitzen, und von einer auch nur annähernd so grossen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, der pflegt einer zweiten Auflage, in der es Inconcinnitäten der Composition zu berichtigen möglich ist, mit sehnsüchtigem Verlangen entgegenzusehen. Und dabei handelt es sich um Bücher, die sorgfältig abgeschlossen, völlig publicationsreif gemacht und überdies während der Drucklegung noch zwei- oder dreimal durchgesehen wurden, während es eine urkundlich feststehende Thatsache ist, dass die ‚Gesetze' aus dem Nachlass Platon's herausgegeben und von dem Verfasser selbst nicht mehr revidiert worden sind.

Anhang.

I.

Der Archetypus der ‚Gesetze'.

Die Conjecturalkritik bewegt sich in den platonischen ‚Gesetzen' auf einem ganz besonders schlüpfrigen Boden. Eine unfertige, ungefeilte, der Revision ermangelnde Nachlassschrift kann Incongruenzen oder Unvollkommenheiten bergen, die in einem anders gearteten Werke auf des Verfassers Rechnung zu setzen nicht statthaft wäre. Gross und wohlbegründet ist in diesem Falle das Misstrauen des Kritikers gegen sein Urtheil, das ihn Verderbnisse annehmen und sie durch Athetesen oder

Conjecturen beseitigen heisst. Allein auch dieses Misstrauen hat seine Grenzen. An jener Stelle des 5. Buches, die Platon's unentwegtes Festhalten an dem Gesellschaftsideal des ‚Staates' kundgibt, zugleich aber seinen Zweifel an der Realisierbarkeit desselben ausspricht, stosse ich auf eine Sinnwidrigkeit, zu deren Entschuldigung die soeben vermerkten Umstände mir ebenso wenig auszureichen scheinen wie die Erinnerung an das hohe Greisenalter, in welchem Platon die ‚Gesetze' verfasst hat. Nachdem soeben die Hauptzüge jenes Gesellschaftsideals: die Vertilgung jedes Sonderinteresses, die vollständige Vereinheitlichung der Gesinnung und die diesen Zwecken dienende Frauen-, Kinder- und Gütergemeinschaft, gefeiert waren, fährt Platon (V 739[d]) also fort: ἡ μὲν δὴ τοιαύτη πόλις, εἴτε που θεοὶ ἢ παῖδες θεῶν αὐτὴν οἰκοῦσι, *πλείους ἑνός*, οὕτω διαζῶντες εὐφραινόμενοι κατοικοῦσι. Götter also oder doch Halbgötter erscheinen ihm als die geeigneten Mitglieder solch einer Gemeinschaft. An diesem und keinem anderen Ideal (παράδειγμα) gelte es festzuhalten und sich ihm nach Möglichkeit zu nähern (τὴν ὅτι μάλιστα τοιαύτην [scil. πολιτείαν] ζητεῖν κατὰ δύναμιν). Was sollen in diesem Zusammenhang jene zwei von uns durch den Druck hervorgehobenen Worte? Wäre nicht von Göttern, sondern von Menschen die Rede, so liesse man sich den Hinweis darauf gefallen, dass *nur wenige* jenem Ideal zu entsprechen vermöchten. Diesen Gedanken durch die überlieferten Worte: πλείους ἑνός ‚mehr als Einer', ausgedrückt zu sehen, müsste uns noch immer gar erstaunlich dünken. Ist doch hier von einer Gemeinschaft, von einem Staatswesen oder einer Stadt (πόλις) die Rede, und eine von einem Einzelnen bewohnte Stadt würde eben aufhören, eine Stadt zu sein. Nun aber handelt Platon überhaupt nicht von unvollkommenen Menschen; er hat ihre Gebrechlichkeit vielmehr durch die Vollkommenheit von ‚Göttern und Göttersöhnen' ersetzt. Hier verliert jene Beschränkung vollends allen Sinn. Das scheinen denn auch die Uebersetzer mindestens dunkel gefühlt zu haben, indem sie den Zusatz entweder (wie Jowett) stillschweigend fallen lassen, oder (wie Hieronymus Müller) durch ein ‚in grösserer Zahl' abzuschwächen bemüht sind. Die zwei Worte für ein willkürliches Einschiebsel zu halten, könnte man sich trotzdem schwer entschliessen. Denn wer hätte solchen Widersinn muth-

willig einzuschmuggeln eine Veranlassung oder einen Beweggrund besessen? Aus dieser Verlegenheit rettet uns die Wahrnehmung, dass eine Anzahl Zeilen später — es sind 26 in der Hermann'schen Ausgabe — dieselben zwei Worte (740c) in einem vollkommen wohl verständlichen Zusammenhang wiederkehren, in dem Satze: τοὺς δ' ἄλλους παῖδας, οἷς ἂν πλείους ἑνὸς γίγνωνται κτέ. Ich ziehe daraus den Schluss, dass uns an der ersten Stelle eine jener Schreiberirrungen vorliegt, die aus dem Ueberspringen einer Columne zu entstehen pflegten. Derartige Vorkommnisse hat in Ansehung der aristotelischen Poetik Ussing (Opuscula philologica ad J. N. Madvigium ... missa, Havniae 1876, p. 221 sqq.) nachgewiesen und daraus die Grösse der Columnen des Archetypus ermittelt, gleichwie er aus verwandten Irrungen die Länge der Zeilen jenes Archetypus erschlossen hat. Der letztere Nachweis hat sich für die Ausfüllung kleiner Lücken im Text der Poetik hilfreich erwiesen. Vielleicht sind andere im Stande, die hier verzeichnete Ermittlung durch analoge Erscheinungen im Text der ‚Gesetze' oder der platonischen Werke überhaupt zu ergänzen oder weiterzuführen.

II.

Eine Stileigenthümlichkeit der Alterswerke Platon's.

Die Stileigenthümlichkeit, die ich im Folgenden besprechen will, hängt mit der veränderten Verwendungsweise der Dialogform zusammen, die den platonischen Alterswerken eignet. Diese werden mehr und mehr zu didaktischen Darlegungen, die der Gesprächsform sehr wohl entrathen könnten. An die Stelle eines lebhaften Meinungsaustausches und eines Kampfes widerstreitender Ansichten tritt die lehrhafte Mitteilung, die den Dialog seiner eigentlichen Bedeutung entkleidet und ihn in immer gesteigertem Masse zu einem bloss äusserlichen Behelf der Darstellung werden lässt. Dieser Wandelprocess erreicht im ‚Timaeos' und in den ‚Gesetzen' seinen Höhepunkt. Aber auch in drei Gesprächen, die wir aus vielen und entscheidenden Gründen in Uebereinstimmung mit der grossen Mehrzahl neuerer Forscher Platon's Greisenalter zuweisen, hat der Dialog seine alte und ursprüngliche Bedeutung eingebüsst. Wir meinen den ‚Sophisten', den ‚Staatsmann' und den ‚Philebos'.

Die enge Zusammengehörigkeit von ‚Sophist' und ‚Staatsmann' springt in die Augen und bildete niemals einen Gegenstand des Zweifels. Anders steht es mit dem ‚Philebos'. Obgleich Zeller's Meinung, der ‚Philebos' gehe dem ‚Staat' voran, zur Zeit kaum von irgend jemandem getheilt wird, obgleich alle sprachlichen und sachlichen Indicien die späte Abfassung auch dieses Werkes zu nahezu unbestrittener Gewissheit erhoben haben, sind die engen Beziehungen, die zwischen ihm und jenem Gesprächspaare bestehen, doch noch keineswegs allgemein anerkannt. Den übrigen Beweisgründen, die für diese Zusammengehörigkeit sprechen, gesellt sich eine Stileigenheit bei, auf die wir an einem anderen Orte nur eben hinzudeuten vermochten (Griech. Denker II 465 u. 600).[1] Die Hauptgesprächspersonen machen nämlich in diesen drei Dialogen von einem sonst nur gelegentlich verwendeten Darstellungsbehelf einen geradezu massenhaften Gebrauch. Um den eintönigen Verlauf der didaktischen Mitteilung zu mildern, bieten sie den Mitunterrednern eine Handhabe zu Unterbrechungen dar durch Wendungen von dieser Art: ‚Wie denkst du über das Folgende?' ‚Scheint dir die folgende Art der Erklärung, der folgende Beweis, die folgende Begriffsbestimmung u. dgl. m., die richtige zu sein?' Diese Verweisungen auf das Folgende können im Griechischen durch blosse Pronomina und ihnen entsprechende Adverbia stattfinden von der Art eines οὗτος, οὕτως, ὅδε, ὧδε

[1] Wenn wir ein anderes eben daselbst S. 613 gegebenes Versprechen nicht einlösen, so hat das den folgenden Grund. Wir sind nicht rechtzeitig mit einem Buche vertraut geworden, das den dort der Erörterung vorbehaltenen Gegenstand bereits in erschöpfender und nach unserer Ueberzeugung in abschliessender Weise behandelt. Wir meinen Tobias Wildauer's ‚Die Psychologie des Willens bei Sokrates, Platon und Aristoteles, II Platon's Lehre vom Willen', Innsbruck 1879. Es waren insbesondere zwei Punkte, auf die wir zurückzukommen willens waren: der scheinbare, aber nicht wirkliche Indeterminismus Platon's und die Wandlungen seiner Willenslehre, die ihn von dem Ausgangspunkte des sokratischen Intellectualismus weiter und weiter entfernt haben. Ueber beide Punkte hat Wildauer bereits reiches Licht verbreitet. Auch in Fragen der platonischen Chronologie hat Wildauer schon die Bahn betreten, welche die neuere Forschung immer mehr als die richtige erwiesen hat. Nur dass der ‚Sophist' sogar dem ‚Timaeos' nachgefolgt sei (S. 209), gilt uns als eine Uebertreibung der wohlbegründeten Erkenntnis, dass der ‚Sophist' zu den Alterswerken gehört.

u. dgl. m. Ich verzeichne hier die Fälle, in welchen sich Platon innerhalb jener drei Gespräche dieses Stilbehelfes bedient, und füge in Klammern diejenigen Stellen bei, die nur von annähernd gleicher, nicht von genau identischer Art sind. Diesen Unterschied wird der Leser, der die angeführten Instanzen miteinander vergleicht, gewahren, ohne dass wir darüber viel Worte zu verlieren brauchten.

,Sophist': 217^{a}, ($219^{\text{a u. b}}$), $219^{\text{d u. e}}$, $220^{\text{b u. e}}$, $221^{\text{d—e}}$ 4 mal, ($222^{\text{b, c u. d}}$), ($223^{\text{c u. d}}$), 225^{a}, (225^{b}), ($226^{\text{d u. e}}$), (227^{e}), (228^{e}), 229^{b}, (229^{c}), 229^{d}, (230^{b}), 232^{b}, 233^{a}, (233^{a}), 233^{d} 2 mal, 235^{c}, (236^{d}), 240^{a}, 241^{d}, (242^{a}), 242^{b}, (242^{c}), 243^{a}, 246^{d}, 247^{d}, $248^{\text{b u. c}}$, (249^{b}), (250^{a}), $250^{\text{c u. d}}$, (251^{a}), 251^{d}, ($252^{\text{c u. d}}$), (253^{a}), (254^{a}), (255^{a}), 255^{e}, $257^{\text{b, c u. d}}$, (258^{c} 2 mal), 259^{c}, (259^{e}), (260^{a}), 260^{b} 2 mal, (261^{e} 2 mal), $260^{\text{b u. e}}$, 263^{a}, (263^{d}), 263^{e}, 264^{c}, (265^{b}), 265^{c}, (265^{e}), (266^{b}), ($267^{\text{a u. b}}$).

,Staatsmann': 257^{c}, 258^{e}, 260^{d}, 261^{a}, 261^{b}, 262^{a}, (262^{c}), $263^{\text{b u. c}}$, (263^{e}), 264^{b}, 2 mal, 264^{e}, 265^{b} 2 mal, 265^{d}, $266^{\text{a, c u. d}}$, $267^{\text{c u. e}}$, 269^{d}, $270^{\text{b u. d}}$, (275^{d}), $276^{\text{c u. d}}$, (277^{e}), 278^{a}, 280^{b}, (281^{a} 2 mal), (281^{b}), 281^{d}, 283^{c}, (283^{d}), 284^{c}, 285^{c}, 286^{b}, 287^{e} 2 mal, $288^{\text{a u. c}}$, (288^{d}), 289^{d}, 290^{b}, 291^{a} 2 mal, 291^{c} 2 mal, 291^{d}, 292^{b} 2 mal, (292^{e}), 294^{a}, 295^{b}, 296^{b}, $297^{\text{b, c, d u. e}}$ 2 mal, (302^{c} 2 mal und ^{d}), 303^{d}, 304^{a}, 304^{e}, 306^{b}, (306^{e}), ($307^{\text{a, b u. d}}$), 308^{b}, 309^{b}, (309^{e}), $310^{\text{a u. b}}$, ($310^{\text{c u. d}}$), (311^{a}).

,Philebos': 13^{d}, (13^{e} 3 mal), 14^{c}, 15^{d}, (17^{b} 2 mal), $18^{\text{b u. e}}$, 19^{e}, $20^{\text{b u. c}}$, (21^{d} 2 mal), 23^{c}, ($23^{\text{c u. d}}$), 24^{e}, 25^{d} 2 mal, (27^{c}), 28^{d}, 29^{b}, 30^{a}, $31^{\text{c u. e}}$, 33^{a}, ($33^{\text{c, d u. e}}$), $34^{\text{b, c u. e}}$, 35^{c}, (35^{c}), 35^{e}, 36^{c}, $38^{\text{b, c u. e}}$, (38^{e}), ($39^{\text{b, c u. e}}$), (41^{c}), 41^{d}, $42^{\text{a u. e}}$, $43^{\text{a u. c}}$ 2 mal, 46^{a} 2 mal, 47^{d}, 48^{d}, 52^{d}, (53^{d}), $54^{\text{a u. e}}$, 55^{a}, 56^{d}, 57^{d}, 58^{b}, $59^{\text{c u. e}}$, $60^{\text{a u. b}}$ 3 mal, 61^{a}, (61^{d}), 63^{b} 2 mal, $64^{\text{a—b}}$, 64^{d}, 66^{d}.

Ich füge ein typisches Beispiel aus dem letztgenannten Gespräche in extenso bei. Wir lesen 60^{a}: Σωκράτης. Οἶμαι γὰρ οὕτω πως τὰ τότε λεχθέντα ῥηθῆναι. Πρώταρχος. Πῶς; Sogleich wieder 60^{b}: Σ. Οὐκοῦν καὶ τόδε τότε καὶ νῦν ἡμῖν ἂν ξυνομολογοῖτο; Π. Το ποῖον; und unmittelbar darauf: Σ. Τὴν τἀγαθοῦ διαφέρειν φύσιν τῷδε τῶν ἄλλων. Π. Τίνι; Um die Frequenz dieses Vorkommnisses richtig zu schätzen und dadurch angemessene Vergleiche dieser mit anderen Dialogen zu ermöglichen, bemerke ich, dass der Umfang des ,Sophisten' 82 Seiten der Hermann'schen Ausgabe, jener des ,Staatsmanns' 83 und des

‚Philebos‘ 137 beträgt. Der ‚Sophist‘ ist, wie bekannt, eine Fortsetzung des ‚Theaetet‘. Man besitzt andere und gute Gründe für die Annahme, dass zwischen dem Beginn und der Fortsetzung dieser Trilogie ein nicht unerheblicher Zeitraum liegt. Verstärkt werden diese Gründe, wie ich meine, in nicht geringem Masse, wenn wir die vergleichsweise so kleine Frequenz dieser Stileigenheit im ‚Theaetet‘ — der 100 Seiten der Hermann'schen Ausgabe einnimmt — in Betracht ziehen. Die Instanzen sind die folgenden: 145^{e}, 147^{d}, (154^{b}), 158^{b}, 161^{c}, 163^{c}, (164^{a}), $(170^{\text{a u. d}})$, (172^{d}), (176^{e}), (187^{c}), $187^{d})$, 188^{e}, $189^{\text{b u. e}}$, (189^{e}), 192^{c}, (196^{d}), 199^{c}, (200^{e}), (201^{a}), $202^{\text{d u. e}}$, $206^{\text{a u. c}}$, 208^{e}.

Den ‚Timaeos‘ und die ‚Gesetze‘ herbeizuziehen gewährt geringen Nutzen. Denn der Verfall der Dialogform, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, ist in den beiden Werken bereits so viel weiter gediehen, dass für die Anwendung jenes Stilbehelfes gar wenig Raum mehr übrig bleibt. Das gilt vor allem vom ‚Timaeos‘, der ja, von den wenigen einleitenden Seiten abgesehen, eine fast ununterbrochene didaktische Darlegung bildet. Desgleichen vom 5. Buch der ‚Gesetze‘, in welchem der athenische Fremdling ohne jede Unterbrechung von Seiten seiner Mitunterredner das Wort führt, und in annäherndem Masse vom 11. und 12. Buche. In den übrigen Büchern begegnet aber diese Spracheigenheit nicht allzu selten. Ich zähle 44 Fälle der streng hierher zu rechnenden, 11 der verwandten Art. Es wirken hier zwei Strömungen gegen einander, deren relative Stärke abzuschätzen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Der stilistischen Altersgewohnheit, wenn unsere Auffassung der Sache wohlbegründet ist, steht die fortschreitende Umformung des Dialogs in den lehrhaften Monolog gegenüber, die der Anwendung jenes Behelfes mehr und mehr den Boden entzieht.

III.

Platon und Aristoteles.

Dass der alte Meister auf Werke seines jungen Schülers Bezug nimmt, ist mehrfach behauptet, aber schwerlich jemals mit voller Evidenz erwiesen worden. Auf eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung der Beiden möchten wir hinweisen, die kaum

anders als in diesem Sinne zu deuten, aber freilich so eigenartig ist, dass sie zu weitgehenden Schlüssen uns ganz und gar nicht berechtigt. Im zweiten Buch der ,Gesetze' erörtert Platon die sokratische Grundlehre, deren Erweis den Zielpunkt des ,Staates' gebildet hat, das Zusammenfallen von Gerechtigkeit und Glückseligkeit. Hier lesen wir 660e die Worte: τοὺς ποιητὰς ἀναγκάζετε λέγειν, ὡς ὁ μὲν ἀγαθὸς ἀνὴρ σώφρων ὢν καὶ δίκαιος εὐδαίμων ἐστὶ καὶ μακάριος κτέ. In der Elegie, die Aristoteles dem Andenken seines in Sicilien unter Dion gefallenen Mitschülers Eudemos aus Cypern gewidmet hat (V, 1583a 12), preist er denjenigen, der zuerst die Lehre verkündet hat, ὡς ἀγαθός τε καὶ εὐδαίμων ἅμα γίγνεται ἀνήρ. Sollte dieser wörtliche Einklang ein zufälliger sein? Ich vermag es nicht zu glauben. Der Entlehnende kann aber in diesem Falle kaum Aristoteles sein. Denn da die ,Gesetze' ein posthumes Werk sind, so könnte die Entlehnung erst nach Platon's Tode erfolgt sein; dann hätte aber ein übermässig langer Zeitraum die Ehrung des gefallenen Eudemos von seinem Tode getrennt. Nichts kann hingegen natürlicher sein, als dass Platon dort, wo er die künftige poetische Gewandung seiner ethischen Grundlehre ins Auge fasst, an jene Verse erinnert wird, in welche einer seiner Schüler die Doctrin bereits gekleidet hatte. Den in seinem Eingang anerkannt verderbten Pentameter, der dieses Distichon des Aristoteles vervollständigt, habe ich einst zu verbessern gesucht durch die Schreibung: οὐ δίχα δ' ἔστι λαβεῖν οὐδενὶ ταῦτά ποτε (Wiener Studien II, 1). An dieser Vermuthung halte ich noch heute fest, indem ich das hier allein dem Gedanken entsprechende χωρίς durch das poetische δίχα (statt des überlieferten νῦν) vertreten glaube. Dazu stimmt jedenfalls aufs beste die weitere Ausführung in den ,Gesetzen' 663a: οὐκοῦν ὁ μὲν μὴ χωρίζων λόγος ἡδύ τε καὶ δίκαιον καὶ ἀγαθόν τε καὶ καλὸν κτέ.

☛ Von allen grösseren, sowohl in den Sitzungsberichten als in den Denkschriften enthaltenen Aufsätzen befinden sich Separatabdrücke im Buchhandel.

WIEN, 1903.
DRUCK VON ADOLF HOLZHAUSEN
K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER



